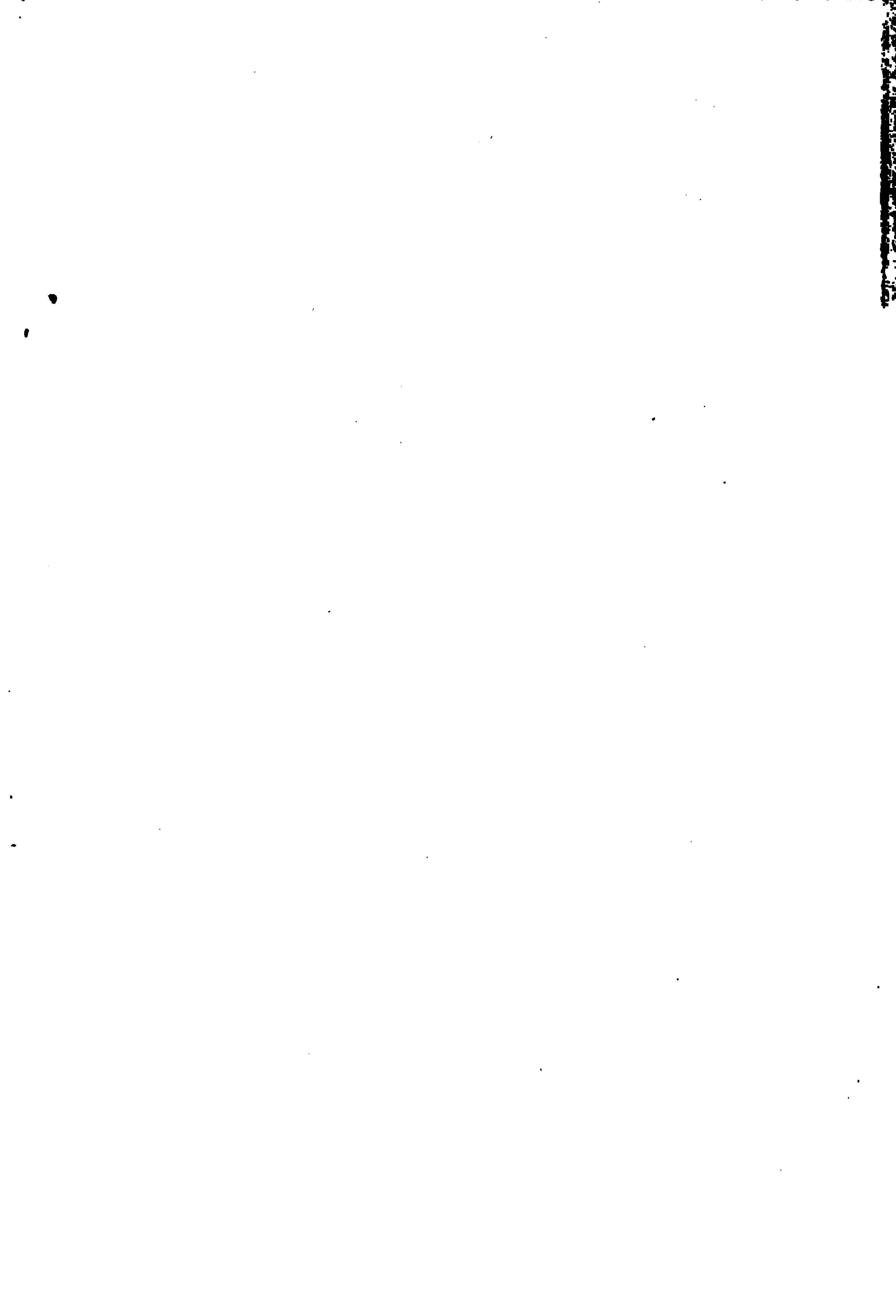
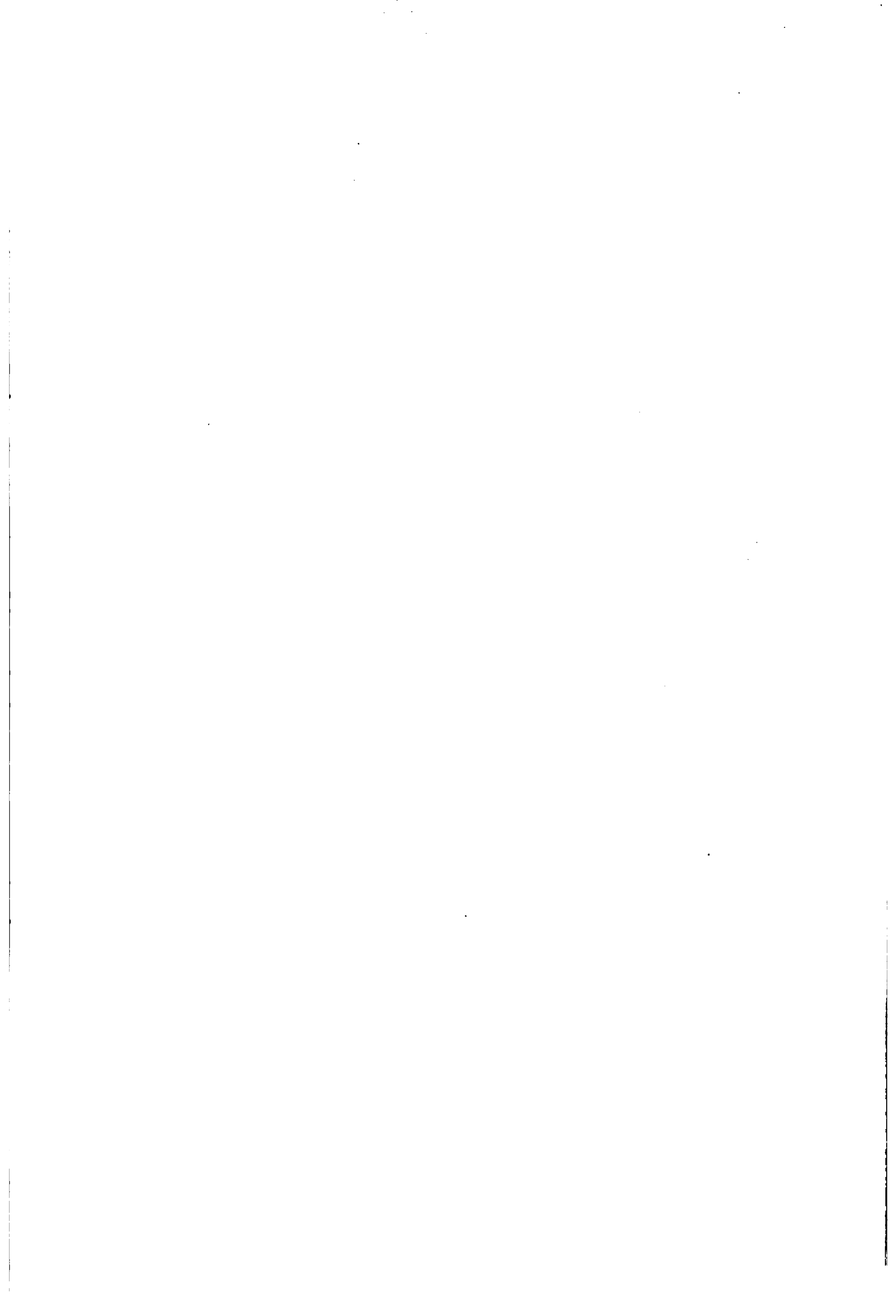



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE





ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOCIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG

ERNST V. PLENER.

ZWEITER BAND.

PRAG.	WIEN.	LEIPZIG.
F. TEMPSKY.	F. TEMPSKY,	G. FREYTAG.

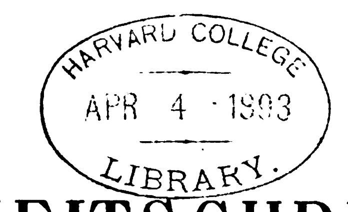
BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN.

1893.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn

Inhalt des II. Bandes.

Literatur:



ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOCIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,

ERNST V. PLENER.

ZWEITER BAND I. HEFT.

PRAG.	WIEN.	LEIPZIG.
F. TEMPSKY.	F. TEMPSKY,	G. FREYTAG.

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN.

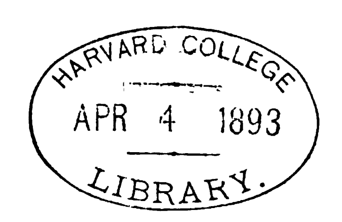
1893.

Inhalt des I. Heftes.

Die „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung“ erscheint in vierteljährigen Heften von etwa 10 Druckbogen; 4 Hefte bilden einen Band resp. Jahrgang. — Der Preis per Jahrgang beträgt 10 fl. ö. W. = 20 M.; das vorliegende Heft kostet 4 fl. ö. W. = 8 M.

Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung, sowie di[e] Verlagsbuchhandlung.

Alle Zuschriften, welche den redactionellen (literarischen) Theil der Zeitschrift betreffen, zum Austausche bestimmte Zeitschriften und Recensions-Exemplare von Publicationen sind an den Redactions-Secretär, Privatdocenten Dr. Hermann v. Schullern-Schrattenhofen, Wien I., Schwarzenbergstrasse Nr. 5. zu senden.



ZUR
GENESIS DER REALISTISCHEN WISSENSCHAFT.

HISTORISCH-KRITISCHE SKIZZE

VON

V. JOHN (INNSBRUCK).

Die Frage nach der Wurzel der realistischen Richtung der heutigen Geisteswissenschaft ist identisch mit der Frage nach dem Auftreten und der Verbreitung der wissenschaftlichen Naturforschung in der Geschichte der Culturvölker. Wird doch gerade seitens der Hauptvertreter dieser Richtung immer wieder darauf hingewiesen, dass die Naturwissenschaften und deren grossartige Fortschritte und Leistungen den Anstoss gegeben haben, die „unmittelbare Beobachtung“ auch den Erscheinungen des psychischen Lebens gegenüber in Anwendung zu bringen; ja, die realistische Richtung der Geisteswissenschaften erklärt sich mit Vorliebe geradezu identisch mit der empirischen Methode der Naturwissenschaften selbst.

Die wisssenschaftliche Naturbeobachtung aber und ihre historische Bedeutung für die Entwickelung der Völker datiert nicht erst aus der Zeit des Niederganges der scholastischen Denkrichtung, wie dies noch Bacon, dem Stande der Historiographie der Wissenschaften seiner Zeit angemessen, behauptet. Die tief eindringenden Forschungen eines Boeckh und Lichtenstädt, ebenso von Wolf und Carus, von Cantor und Meyer, von Peschel und Parthey u. A.[1]), in durchaus selbständiger Weise verarbeitet und ergänzt durch Günther und Windelband in der „Geschichte der antiken Naturwissenschaft und Philosophie“ als Theil des gross angelegten

[1]) Böckh, „Die kosmischen Systeme der Griechen“. 1851. „Untersuchung über die kosmischen Systeme des Platon“. 1852. Lichtenstädt, „Platons Lehren auf dem Gebiete der Naturforschung und der Heilkunde“ 1826. Wolf, „Geschichte der Astronomie“, 1877. Carus „Geschichte der Zoologie bis auf J. Müller und Ch. Darwin“, 1872 Meyer, „Geschichte der Botanik“, 1854. Carus „Geschichte der Mathematik“. Cantor, „Vorlesungen über Geschichte der Mathematik“, 1880. Peschel, „Geschichte der Erdkunde“. Parthey, „Das alexandrinische Museum“. Gekrönte Preisschrift der Akademie Berlin, 1838.

Handbuches der classischen Alterthumswissenschaft von J. M. Müller, haben unwiderleglich dargethan, dass auch die Naturwissenschaft unserer Tage, und mit ihr die empiristische Betrachtungsweise überhaupt, dem Volke der Hellenen ihre bis heute wirksamen Grundanregungen verdankt; dass in diesem durch Natur und eigene Anlage ausgezeichneten Geschlechte nicht, wie von Bacon und nach ihm noch bis heute vielfach angenommen wird, die Speculation das Uebergewicht hatte[1]), sondern, gleichwie die harmonische Ausbildung des Körpers, so auch die des Geistes durch die möglichst gleichmässige Pflege der speculativen und empirischen Richtung angestrebt wurde. Einem derartig hochbegabten Volke mussten die Phänomene der Natur mit ihrer Wiederkehr im ewigen Wechsel als das den Sinnen nächst liegende Object der Wahrnehmung sich vor allem aufdrängen, ganz abgesehen von dem durch die heutige Culturgeschichte schon im Urmenschen nachgewiesenen Grundtrieb und Zwang der Lebensfürsorge, welcher unmittelbar zur Naturbetrachtung hinführt.

So ist es denn auch die Grundtendenz der vorsokratischen Periode des Griechenthums, vorerst ein Princip der Naturerklärung zu finden. Die astronomischen, kosmophysischen und geographischen Notizen bei Homer und Hesiod, wie die Kosmologie des Thales sind der Ausdruck dieses Strebens[2]), welches bald auch zu positiven Kenntnissen führen musste.

Allerdings galt der naiven Auffassung jener Tage die Erde noch als die vom Okeanos umflutete Scheibe; nach Herakleitos ist die Sonne eine täglich sich anzündende Leuchte; allein schon die Pythagoräer, die ersten Astronomen des Alterthums, kannten die Kugelgestalt der Himmelskörper und die Bewegung derselben um ein Centralfeuer, wenn auch bei der mangelnden Kenntnis der Eigenbewegung der Gestirne dieser Centralsonne stets nur dieselbe Seite zugekehrt blieb. Sehr bald jedoch fand auch die Hypothese vom Centralfeuer ihre Ergänzung durch die Erkenntnis der Achsendrehung der Erde seitens Hiketas von Syrakus. (Cf. Günther l. c.)

---

[1]) In seinem Novum Organon, Art. 71, erklärt der berühmte Kanzler bei aller Anerkennung der grossen wissenschaftlichen Leistungen der Hellenen: „Aber die Weisheit der Griechen war eine Gelehrtenweisheit, die sich in Disputationen erging; eine Gattung, welche der Erfahrung am meisten abgewandt ist.“

[2]) Vgl. hiezu Jul. Lippert, „Die Religionen der europäischen Culturvölker“, 1881. Cap. V. p. 244 ff.: „Die griechische Philosophie und die Volksphysiologie“. „Auch die altgriechische Denkweise steht mitten auf dem Boden der (allgemein menschlichen) Seelencultvorstellungen. Der gesammten „jonischen Schule“ scheint es eigenthümlich zu sein, dass sich der Inhalt ihrer Philosophie insbesondere um die wissenschaftliche Formulierung des volksphysiologisch Vorgestellten dreht Von Religion unterscheidet sich dabei diese Philosophie wesentlich dadurch, dass sie nicht Folgerungen auf das Cultbedürfnis, sondern solche auf den Bestand und das Wesen der Dinge zieht“. „Die von dem menschlichen Körper geltende Vorstellung übertrug der Schluss der Speculation auf alles Beseelte und endlich auf die ganze Welt als ein Beseeltes“. Nur in der Annahme des Grundstoffes der Seele (Luft, Feuer, Wasser) weichen die einzelnen Philosophen von einander ab“. — „Das Axiom der Weltseele aber, von dem alle diese Philosophie ausgieng, war nur die Verallgemeinerung der an die Individual- oder Menschenseele geknüpften Reihe von Volksvorstellungen“.

Dass bei der fortschreitenden Pflege der astronomischen Wissenschaft die Mathematik bereits eine hohe systematische Ausbildung erfahren haben musste, ist selbstverständlich. Gilt doch die Schule der Pythagoräer vornehmlich als die mathematische jener Tage.

Gleichzeitig hatte die Empirie und der Versuch in den verschiedenen Gebieten der Physik, in Zoologie und Pflanzenkunde, wie in der beschreibenden und messenden Geographie eine derartige Summe von Kenntnissen und die fortschreitende speculative Verarbeitung derselben einen so reichen Vorrath von Hypothesen und Grundbegriffen angesammelt, dass gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts der vorchristlichen Periode die Entwickelung bereits auf die kritische Sichtung, Ordnung und systematische Darstellung des nationalen Wissensschatzes hindrängte. Diese geschichtliche Mission ward erfüllt durch das glänzende, bis in unsere heutige Geistesbildung wirksame Doppelgestirn des hellenischen Volkes, durch Plato und Aristoteles.

Der Erstere, methodisch geschult durch Sokrates an der Analyse der realen gesellschaftlichen und individuell-psychischen Phänomene, wird der grosse Systematiker der Geisteswissenschaften des classischen Alterthums, ganz vornehmlich der Ethik und Dialektik.[1]) Gleichzeitig ist Plato ein ganz hervorragender Vertreter der mathematisch-empirischen Wissenschaften, welche er als die nothwendige, unerlässliche Vorstufe aller Erkenntnis, ganz vornehmlich als Substrat für das philosophische Denken erklärt. (Cf. Repl. VI. 510, VII. 526 und passim.) Die Physik schliesst sich im „Timäus“. dem grossen Philosophen unmittelbar an die Dialektik, und zwar vorwiegend im Sinne der Pythagoräer. (Cf. das erschöpfende Bild der „inductiven“ Forschung Plato's bei Lichtenstädt l. c. und dazu Boeckh und Windelband l. c.)

Noch in einem höheren Sinne muss Aristoteles als der Systematiker des classischen Alterthums bezeichnet werden. Göthe nennt denselben geradezu den grossen Baumeister der Welt, welcher einen ungeheuren Grundkreis für sein Gebäude zieht, Materialien von allen Seiten herbeischafft, dieselben ordnet, aufeinanderschichtet, und so in regelmässiger Form pyramidenartig in die Höhe steigt, während Plato einem Obelisken, ja, einer spitzen Flamme gleich, den Himmel sucht (Farbenlehre, LIII, 84 ff.). Und in der That; nahezu in allen Richtungen der Wissenschaft, ganz vornehmlich in jenen der empirischen Erkenntnis ist Aristoteles der grundlegende Baumeister; wie er denn selbst gern den Philosophen und Staatsmann mit dem Architekten in Parallele stellt. So ist auch das erste Lehrgebäude der kosmischen und tellurischen Physik, der erste Versuch einer systematischen Gestaltung des bisher erworbenen Wissens in physischer Astronomie, in Meteorologie und in physischer Geographie das Werk dieses

[1]) S. dagegen Jul. Lippert, „Die Religionen,“ welcher Platon nur als „Eklektiker“ anerkennt auf dem Grunde „dogmatisch“ überkommenen Stoffes, wogegen Aristoteles, der wahre Systematiker und Forscher „sich am weitesten von den gegebenen Volksvorstellungen entfernt.“ (l. c. p. 261, 270 ff.)

Universalgeistes in einem Complex von Schriften, welche nach dem Zeugnis der hiefür competenten Historiker aus den Kreisen der Naturwissenschaft selbst (cf. Günther, l. c. 72 ff.), das bis auf Aristoteles Unterlassene in einer nicht nur für jene Zeit unübertrefflichen Weise nachholten, so dass dieselben nach Inhalt und Form als scheinbar unerreichbare Muster durch mehr denn achtzehn Jahrhunderte den Ehrenplatz in der Unterrichtsliteratur behaupten. Ganz besonders die Beweise für die Sphäricität der Erde, verbunden mit einer ganz auffallend genauen Angabe ihrer Grösse, werden als mustergiltige hervorgehoben; nicht minder die meteorologische Theorie der Winde und Erschütterungen und die Betrachtungen über die Physik des Meeres.[1])

Der geniale Physiker Fourier rühmt an Aristoteles, dass er bereits die wichtigsten Principien der Mechanik gekannt habe.[2]) Dasselbe gilt für die Akustik; denn die physikalische Erklärung der Schallerscheinungen nimmt ebenfalls in dem Stagiriten ihren Ausgangspunkt, indem er zuerst die Luft als den Träger dieses Phänomens erkennt, das schon von Pythagoras aufgestellte Gesetz des Zusammenhanges zwischen der Seitenlänge und Tonhöhe in Pfeifen auf das neue Medium überträgt, und die Fortpflanzungsgeschwindigkeit des Schalles in den verschiedenen Tages- und Jahreszeiten als eine verschiedene nachweist (cf. Günther, l. c.).

Was Aristoteles für die Ausbildung der Anatomie und Biologie leistete, wie er durch seinen Schüler Theophrast zum Begründer der

[1]) Cf. die unter den Auspicien der Berliner Akademie 1831 veranstaltete Ausgabe des Aristoteles, nach authentischer Forschung allerdings kaum der 6. Theil aller von den zeitgenössischen Autoren als „aristotelische" bezeichneten Schriften. Ueberdies hat die bruchstückartige, entwurfähnliche Gestalt gerade der wichtigsten derselben, wie der Metaphysik, die Mehrheit der Bearbeitungen, in welchen ein und dasselbe Werk, wie die Ethik u. A. vorliegen; ebenso die auffallenden Wiederholungen wie das Ungeordnete mancher derselben; endlich die von A. selbst aufgestellte Unterscheidung akroamatischer und esoterischer Schriften die Vermuthung wach gerufen, dass in der Mehrzahl derselben nur mündliche von Schülern redigierte Vorträge erhalten sind.

[2]) Fourier Ch. bemerkt in einem „Mémoire sur la Statique, contenant la démonstration du principe des Vitesses virtuelles et la théorie des Momens" (Cah. V. Tom. II. des „Journal de l'école polytechnique." Paris, Imprimerie de la république, Prairial an VI.): „On trouve dans les écrits des Grecs le germe des théories mécaniques que nous possédons aujourd'hui. Archimède appliqua la géométrie à la statique, et même la statique à la géométrie; il trouva de cette manière la première quadrature d'une aire curviligne. Ses découvertes en mécanique servent encore de fondement à cette science. Mais les plus anciens traités qui nous soient parvenus sur la mécanique rationelle, sont ceux d'Aristote; ils ont été loués sans mesure par ses commentateurs, et depuis négligés sans examen. Ce philosophe paraît avoir connu les principes les plus importans de la mécanique. Il expose, en termes précis, celui de la composition des mouvemens (Quäst. mechan. Cap. II.); il a même eu quelque idée de la manière dont les forces centrales agissent dans les mouvemens en ligne courbe. Son explication physique de la cause de l'equilibre des poids inégaux dans le levier est ingénieuse quoique imparfaite . . . . Voilà ce qu'il me semble avoir reconnu dans ses traités, à travers mille obscurités et une foule d'idées singulières, ou qui paraissent aujourd'hui incohérentes. On peut ajouter que ses écrits offrent les premières vues sur le principe des vitesses virtuelles."

medicinischen Botanik wurde, ist heute ebenfalls klargelegt. Günther nennt in Uebereinstimmung mit Carus Aristoteles den ersten und bedeutendsten Zoologen des Alterthums, und zwar dies sowohl nach der systematischen als nach der morphologischen Seite dieser Wissenschaft. Dessen Theorie der Pflanzen bezeichnet Meyer's Geschichte der Botanik auch noch für spätere Generationen als ein „standard work".

Unbestritten hat Griechenland nach dem Zeugnis der heutigen Naturwissenschaft in Hippokrates, in Aristoteles und Theophrast Talente der Naturbeobachtung hervorgebracht, welche, angewiesen auf ein verhältnismässig kleines Beobachtungsfeld und ohne die Hilfe des Mikroskops für ihre Zeit auch methodisch geradezu Bewunderungswertes leisteten.

In der Schrift: „De generatione animalium" (III, 10) gibt Aristoteles seinem „inductiven" Sinn auch theoretisch Ausdruck, indem er erklärt: „Noch sind die Erscheinungen nicht hinreichend erforscht; wenn sie es aber dereinst sein werden, alsdann ist der Wahrnehmung mehr zu trauen, als der Speculation, und letzterer überhaupt nur soweit, als sie mit den Erscheinungen Uebereinstimmendes bietet."[1])

Nach Aristoteles tritt in allen Zweigen der Naturbetrachtung die Beschäftigung mit den einzelnen Thatsachen wieder mehr an die Stelle der abschliessenden Hypothese. Gleichzeitig wird auch die organische Natur allgemeiner der Gegenstand des Interesses und der Beobachtung. Ganz besonders der Mensch selbst ist das Object eingehender wissenschaftlicher Forschung. Durch Hippokrates (460—377) wird die Medicin mehr und mehr der Verquickung mit der uralten Volksanschauung entrissen, nach welcher jede Krankheit eine Ursache realer Existenz, zumeist als böser Geist gedacht, voraussetzte.[2])

Neben der naturwissenschaftlichen Forschung gewinnt die historische in dieser Periode nicht nur an Umfang, sondern auch in der wissenschaftlichen Methode. Bei Herodot noch die mit Sage und Mythe verflochtene äussere Auffassung und Erzählung der Thatsachen; bei Thukydides bereits das Muster psychologischer Motivierung, durchleuchtet von dem Geiste der attischen Aufklärungsperiode. (Vgl. das begeistert geschriebene Jugendwerk

---

[1]) Auch in Aristoteles scheint, abgesehen von der unerlässlichen Voraussetzung seiner natürlichen Begabung die erste Anregung für die spätere Grundrichtung entscheidend gewesen zu sein. Als Sohn des macedonischen Hofarztes selbst zum Arzt bestimmt und demgemäss unterrichtet, erhielt er die ersten Elemente seiner reiferen Bildung und seines Denkens aus der wissenschaftlichen Medicin im Geiste des Hippokrates und der demokritischen Naturforschung; also in der medicinisch-naturwissenschaftlichen Atmosphäre des griechischen Nordens, welcher er seine hohe Achtung vor der „Erfahrung," den scharfen Blick für die Wirklichkeit, und die Sorgfalt der Detailuntersuchung verdankte; eine naturwissenschaftliche Neigung, welche ihm auch während seiner Studien in der Akademie treu blieb, und den Ausgangspunkt seiner „gewaltigen naturwissenschaftlichen Gelehrsamkeit" bildete (Cf. Günther und Windelband l. c. S. 251). Als charakteristisch wird vielfach auch die Vorliebe der realistischen Engländer für Aristoteles hervorgehoben, während die Schriften Platos vorwiegend in deutschen Gelehrtenkreisen ihre Interpreten und begeisterten Anhänger fanden.

[2]) Vgl. hiezu Jul. Lippert, „Religionen" 269.

Roscher's, „Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides". Mit einer Einleitung zur Aesthetik der historischen Kunst überhaupt. Göttingen, 1842.)

Indes waren durch Alexanders weite Heereszüge und des Aristoteles allumfassende Anregung die Materialien der Forschung und die Werke ihrer wissenschaftlichen Verarbeitung derartig angewachsen, dass in beiden Richtungen die gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung, wie die für eine fortschreitende Wissenschaft unerlässliche Classificierung als ein immer drängenderes Bedürfnis empfunden wurde. Hiezu kommt, dass die Hellenen unter Alexander schliesslich als Eroberer auftreten und zur Erhöhung ihres Ruhmes ihre politischen und wissenschaftlichen Einrichtungen in fremde Lande zu verpflanzen suchen, unzweifelhaft die mächtigste Förderung der Culturentwickelung unterworfener Völker, wenn diese hiefür bereits „aufnahmsfähig" erscheinen. So entsteht ein Jahrhundert nach dem Untergang des Doppelgestirns der griechischen Wissenschaft die grossartigste wissenschaftliche Anstalt des Alterthums, das Museum zu Alexandrien. „Von Homer bis Hesiod und von Platon und Aristoteles war der Kreis aller poetischen und philosophischen Trefflichkeit durchlaufen; so kam es vornehmlich darauf an, das bisher Geleistete zu übersehen und der weiteren wissenschaftlichen Forschung zu sichern" (Parthey). Darum sind die königlichen Stifter bemüht, vor allem die wissenschaftlichen Leistungen aller Sprachen und Völker ihrer Zeit zu sammeln, eine möglichst vollständige Bibliothek zu beschaffen. Waren es nun auch die verschiedenen Richtungen der griechischen Philosophie, welche hier ihre Vertretung fanden, so bildete doch die durchaus realistische Richtung des grossen Stagiriten den Hauptanziehungspunkt der Alexandrinischen Gelehrtengesellschaft. Nicht nur Philologie und Geschichte, sondern ganz vornehmlich auch Geographie und Astronomie, Physik und Mechanik, mit einem Worte die mathematisch-naturwissenschaftliche Forschung in allen ihren Richtungen gelangte in Alexandrien zu einer für jene Zeit ganz ungewöhnlichen Pflege. An Stelle der Philosophenschulen Athens grossartige Observatorien, zoologische und botanische Gärten, anatomische Institute, sämmtlich ausgestattet mit den für ihre Zeit vollständigsten Bibliotheken — so ist Alexandrien in kurzem der Mittelpunkt einer universellen, geistigen Bewegung, vergleichbar einzig jener Italiens in der Periode der Renaissance, dem Mittler antiker und moderner Culturentwicklung. (Vgl. Partheys oben cit. preisgekrönte Schrift.)[1])

[1]) Vornehmlich die alexandrinische Mathematik wird durch Euklid grundlegend für alle Zeiten. Gilt doch dessen Werk noch heut als das Muster exacter klarer Darstellung und als beste Einführung in das Studium der Mathematik.

Hipparch, der genialste der Astronomen des Alterthums, den berühmten Ptolemaios nicht angenommen, beobachtet und arbeitet in der letzten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts theils zu Alexandrien, theils zu Rhodus. Einen Ueberblick über die grossartigen Leistungen desselben bietet Wolff in seiner Geschichte der Astronomie. Um dieselbe Zeit lebt Archimedes der Syrakusaner und Appolonius aus Pergae, die ersten Koryphäen der Physik auch für die nachfolgenden Generationen.

Zum Nachdenken über morphologisch-geographische Fragen war der speculative Geist der Hellenen besonders durch die Beziehungen zu Aegypten und durch die That-

So weist denn gerade die Historiographie der Naturwissenschaften den Vorwurf zurück, die Alten hätten des Sinnes für Naturbeobachtung und für realistisch-empirisches Denken überhaupt ermangelt. Es muss denn auch Bacon schliesslich erklären: „Unsere Wissenschaft stammt von den Griechen. Alles ist auf der Grundlage des von den Griechen Entdeckten errichtet.“ „Nur wenig wussten dem die Römer hinzuzufügen; denn die Periode der Römer ist vornehmlich durch Untersuchungen und Arbeiten in der Moral-Philosophie ausgefüllt, welche bei den Heiden die Stelle der Religion vertrat. Die besseren Geister der Römer aber wandten sich den bürgerlichen Geschäften, und hauptsächlich der Jurisprudenz zu, da die Grösse des römischen Reiches die Arbeit vieler Menschen erforderte“ (Cf. Nov. Org. l. c.).

Dass gerade hiedurch der Römer für die ganze folgende Culturentwickelung von höchster Bedeutung wurde, dass die heut überall sieghafte europäische Civilisation „schon dem Instincte der Sprache nach“ dem „Civis Romanus“ ihre Begründung verdankt, dass es ohne die geistige Vermittlung und Hinterlassenschaft der Römer für uns ebenso wenig wie für die Russen ein „Mittelalter“ im „specifischen“ Sinne gäbe, das ist erst jüngst von berufenster Seite hervorgehoben worden. (Vgl. Exner A., „Ueber politische Bildung.“ Rectoratsrede vom 22. October 1891 Wien, Selbstverlag der Universität.)

Der Erbe griechisch-römischer Macht und Cultur aber ist Byzanz; u. zw. ist es nach den Ergebnissen neuester Forschung ganz vornehmlich die Provinz Syrien, welche als der Vermittler der Wissenschaft zwischen Ost und West in die Geschichte eintritt.

„Die griechisch-römische Cultur hatte hier unter dem römischen Kaiserreich vollständig gesiegt, und nur in weltfernen Dörfern erklangen noch die Laute altaramäischer Volkssprache.“ . . . „Die Errungenschaften griechischen Geisteslebens wurden ins Syrische übertragen. Aristoteles wurde an allen Schulen eingeführt und erklärt; des Pythagoras und Plato Weisheit, wie die volltönende Beredsamkeit des Isokrates ist in den Kreis der Betrachtung gezogen; und aus dem Persischen und Hebräischen werden zahlreiche Uebersetzungen angefertigt.“ (v. Scala. „Die wichtigsten Beziehungen des Orients und Occidents in Mittelalter und Neuzeit.“ Vortrag, gehalten im orientalischen Museum. Wien 1887; ebenso die dort cit. reiche Literatur, obenan Mommsen, Röm. Gesch. V. 453. „Ueber die Hellenisierung der syrischen Städte.“).

---

sache der jährlichen Nilüberschwemmungen angeregt; so entstand das geometrische Gerüste der heutigen Erdkunde in dem Lehrbuche des Ptolemaios, welches inhaltlich durch volle fünfzehn Jahrhunderte, und formell von Günther u. A. noch heut als maassgebend bezeichnet wird. Von jedem Ort und jedem Berge, von jeder Quelle und jeder Mündung ist bei dem alexandrinischen Astronomen die Breite und Länge in Graden und Zwölftelgraden angegeben: und auch die Kartographie wurde durch Ptolemaios auf eine neue Grundlage gestellt. Als den Karl Ritter des Alterthums aber bezeichnet die Historiographie der Erdkunde den genialen Strabo aus Amasia. Günther bemerkt l. c. 88: „Es ist wohl nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, dass viele der uns heutigen in Fleisch und Blut übergangenen geophysikalischen Anschauungen direct der Antike entstammen.“

Nach dem Sturze des weströmischen Reiches finden wir die Syrer überall zerstreut, und auch im Abendlande spielen sie eine vielfach bedeutsame Rolle.[1])

Dass aber dieses syrische Medium auch nicht so bald durch die nachrückenden Araber verdrängt werden konnte, u. zw. „dies trotz der Kraft der nationalen und militärischen Organisation und der bewunderungswürdigen staats-socialistischen Versorgung der Araber,“ dass vielmehr die Cultur der Unterworfenen auch hier vielfach Sieger blieb, zeigt gerade die Macht des Einflusses griechisch-byzantinischer Lebensführung in Heeresorganisation, Baukunst, in Münzwesen, Schiffsbau u. s. w. (Cf. v. Scala l. c. u. K. Kremer, Culturgeschichte des Orients unter den Chalifen 1877; u. meine Gesch. d. Statistik, I. 23. mit Anm. 1.)

Das eigenartige des arabischen Volksthums verflocht sich so mit jenem der Syrer zu einem grossartigen Ganzen. „Vornehmlich durch syrische Vermittlung und Uebersetzungen waren die Araber in die Tiefen der griechischen Philosophie, Geographie, Botanik, Chemie und Mathematik eingedrungen und wurden so die Mitbegründer der heutigen physikalischen Wissenschaften“; wie Alexander v. Humboldt in seinem „Kosmos“ nachweist, hatten sie diese Gebiete in eigener Geisteskraft gebaut, ausgebaut und erweitert. Dass ihr realistischer Sinn am mächtigsten von Aristoteles angezogen wurde, ist erklärlich. Das Abendland lernte dessen Werke auch vornehmlich durch die Araber kennen, und für manche aristotelische Schrift ist nach dem Zeugnis der Philologie noch heut die Wissenschaft auf arabische Uebersetzungen angewiesen. So gieng denn auch die erste Renaissance von Toledo aus.[2])

Welche geistige Nacht dagegen im übrigen Abendlande durch das ganze frühere Mittelalter hindurch. Wie wenig hier von der Pflege eines selbständigen realistischen Sinnes die Rede sein kann, lehrt ein Blick auf die Schule, diesen Spiegel der Geistesrichtung der Völker und Zeiten. Die im 5. und 6. Jahrhundert auftauchenden Mönchs- und Episcopalschulen, ihrer Bestimmung nach einzig für die Heranbildung eines geistlichen Nachwuchses eingerichtet, bieten wohl hie und da neben der Bibelerklärung, Heiligen-Geschichte, und dem Rituale auch einigen Unterricht in den so-

[1]) Im V. und VI. Jahrhundert n. Ch. ist Tyros die Metropole des Seidenhandels; Sidon und Berytos senden ihre Kaufleute nach Italien und in das fränkische Reich, wo sie heut in verschiedenen Städten inschriftlich nachgewiesen sind. So darf es nicht Wunder nehmen, dass es gerade Syrer sind, welche Carl d. Gr. zu der von ihm geplanten Textreinigung der Evangelien heranzieht; denn nicht nur die fortgeschrittene Gartenbaukunst und den ägyptischen Papyrushandel und die Vermittlung des Seiden- und Weingeschäftes pflegten diese Culturträger des Ostens im Occident; auch Dichtung und Sage der Griechen kam durch die Syrer zu den Völkern des Westens, obenan die Alexandersage, diese ursprünglichste der Faustsagen, welche nach R. Scala l. c. auf die in Antiochien heimische Cyprianlegende zurückgreift.

[2]) Auch der Geograph Ptolemaios gelangte nach Peschel, Gesch. d. Erdkunde, erst durch die Araber nach dem Abendlande. Bezüglich der Einzelleistungen der Araber in Handel und Gewerbe, in Baukunst und Wissenschaft, in Sage und Dichtung kann hier nur auf die im knappen Rahmen des Vortrags mit reichem Inhalt gegebene Skizze v. Scalas und die dort cit. Literatur verwiesen werden.

genannten freien Künsten. Von allgemeinerer Bedeutung aber sind diese Schulen nur als die Pflanzstätten der späteren Parochialschule, der Mutter unsrer heutigen Volksschule.

Zwar suchte Karl d. Gr. Unterricht und Bildung weit über seinen Hof hinaus zu fördern. Ein Kreis gelehrter Männer sollte nicht nur seinen Söhnen und Hofbeamten, sondern auch weitern Schichten die Elemente des Wissens beibringen; jedes Kloster, jeder Pfarrer sollte dem Volke Gelegenheit bieten, die Elementar-Kenntnisse sich anzueignen. Und in der That erhielt sich durch den Einfluss der Kirche und den geistigen Verkehr auch nach seinem Tode in Frankreich und Italien und Deutschland ein Grad von Gleichförmigkeit der Cultur. Allein bald blieb Unterricht und Bildung wiederum einzig der Kirche überlassen, welche vor allem den christlichen Gehorsam gegen ihre Gebote, am allerwenigsten ein selbständiges empirisches Denken im Volke anstrebte. Zwar wurden in den Klosterschulen jener Tage die sog. sieben freien Künste fortgelehrt; die erste Abtheilung, das sog. Trivium, die Grammatik, Rhetorik und Dialektik; die zweite Stufe, das Quadrivium, die Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie umfassend. Allein mit wenig Ausnahmen waren die Lehrer selbst in diesen Dingen derartig gering unterrichtet, die Lehrweise darum derartig auf blosse Verbalkenntnisse eingerichtet, das gesetzte Lehrziel überdies so einseitig kirchlich aufgefasst, dass eine Wirkung auf ein selbständiges oder realistisches Denken gänzlich ausgeschlossen blieb.

Die relativ beste Methode und die freieste Auffassung des Lehrzwecks fand sich noch in den Schulen der Benedictiner, und hie und da auch der Franciscaner. Allein als im 13. Jahrhundert die zahlreich entstehenden Bettelorden den genannten Lehr-Brüderschaften den Jugendunterricht allmählich zu entreissen vermochten, kam auch die Berücksichtigung der „freien Künste“ gänzlich ausser Uebung, und selbst der Unterricht in den classischen Sprachen gerieth mehr und mehr in Verfall.

Zwar suchten die Städte vom 12. Jahrhundert aufwärts ihre Schulen dem Einfluss des Clerus möglichst zu entwinden; so dass thatsächlich einige Zeit hindurch ein Wettbewerb zwischen Stadt- und Klosterschule zu beobachten ist; allein der Zunftgeist des städtischen Lebens erfasste bald auch die Schule, und fahrende Magister wie von der Geistlichkeit bestellte Stadtschulmeister, beide zumeist gleich unwissend, mussten die Stadtschule bald unter das Niveau der kirchlichen herabdrücken. Unwissenheit, sittliche Roheit und Aberglaube sind darum die Signatur dieser Periode, bis endlich die glorreiche Zeit der Renaissance und die aus ihr hervorgehende humanistische Bewegung auch der kirchlich-mönchisch-scholastischen Schule das Ende bereitet, und, von Italien ausgehend, durch das begeisterte Studium des classischen Alterthums allmählich auch in Deutschland ein neues Bildungsideal geweckt wird.[1])

---

[1]) Und zwar sind vorerst die Niederlande und Süddeutschland der Sitz dieses Studiums. Rudolf Agricola (1443—85), Alexander Hegius (1433—98) und des letzteren berühmtester Schüler, Erasmus Rotterdamus (gest. 1536 zu Basel),

Ist doch die grosse humanistische Bewegung in ihrem letzten Grunde vornehmlich der Zug der Geister zur Natur und Realität, denn sie ist trotz ihres philologischen Ausgangspunktes das Verlangen nach Freiheit der Forschung und des Lebens gegenüber den Fesseln der Autorität; somit eine durchaus reformatorische Bewegung, am entschiedensten verkörpert in Luther, Melanchthon, und in einer besonderen Richtung in dem fränkischen Ritter Ulrich v. Hutten.[1])

In ihrem eigensten Interesse musste die Reformation vor allem auf eine Reform des Unterrichtswesens dringen. „Kein päpstlicher noch kaiserlicher Werk möchte geschehen, denn eine gute Reformation der Universitäten", erklärt Luther in seiner Schrift: „An den christlichen Adel deutscher Nation" (1520). Und welchen unschätzbaren Dienst das grosse im Jahre 1534 vollendete Werk der Bibelübersetzung Luthers nicht nur der deutschen Sprache, sondern ganz vornehmlich auch der Volksbildung leistete, ist heute allgemein anerkannt.

Zwar stellte auch Luther wie Melanchthon als Gelehrte ihrer Zeit den Unterricht in den Sprachen obenan; aber in richtigem Sinn fordert Luther die Sprache nur als formales Bildungsmittel, und zwar zu allernächst nur für das selbständige Studium der Bibel; so dass er das Studium der Realia „Geschichte und Naturgeschichte" dringend empfiehlt; nicht minder Leibesübungen und die Pflege der Musik. Melanchthon, ob seiner vielverbreiteten Lehrbücher der griechischen und lateinischen Sprache, der Dialectik, Rhetorik, der Ethik und Physik „Präceptor Germaniae" genannt, tritt mit aller Entschiedenheit für die realen Wissenschaften ein; ganz besonders solle Mathematik und Physik, Astronomie und Geographie gepflegt werden.

Um auch hierin den Reformatoren die Spitze zu bieten, nehmen die Jesuitenschulen ebenfalls die Realia, obenan die Physik, in ihren Lehrplan auf.[2])

---

sind die Repräsentanten der niederländischen Schule; Schlettstadt in Unterelsass, Heidelberg und Tübingen, die beiden letzteren seit 1388 und 1477 Universitätsstädte, werden die geistigen Mittelpunkte dieser Bewegung in Süddeutschland; obenan Tübingen mit dem gelehrten Hellenisten Johann Reuchlin als Lehrer der griechischen und hebräischen Grammatik (gest. 1522).

[1]) Aus den engen Klostermauern Fuldas unmittelbar in die Humanistenkreise zu Köln und Erfurt flüchtend, emporgehoben und geführt von dem glänzenden Beispiel Eitelwolffs v. Stein, dieses ersten deutschen Ritters, Staatsmannes und Gelehrten, welcher in Italien selbst sich die Elemente humanistischer Bildung zu holen wusste; vom Kaiser, dem eifrigen Förderer der humanistischen Bestrebungen, selbst (1517) mit dem Lorbeer gekrönt; so steht Ulrich v. Hutten an der Spitze einer literarischen Bewegung, ähnlich jener in den deutschen Ritter- und Adelskreisen am Ende des 13. Jahrhunderts, unterschieden von diesen nur dadurch, dass die Reformation dieselbe bald in die breiteren Volksschichten zu überführen suchte.

[2]) Cf. den bis nahe der Neuzeit giltigen Lehrplan des Generals Claudius Aquaviva, 1509 sub. tit. „Ratio et institutio studiorum societatis Jesu" als Grundlage des gesammten Unterrichts veröffentlicht. K. v. Raumer, „Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufleben der classischen Studien bis auf unsere Zeit" und Rieke, „Erziehungslehre".

Im allgemeinen kam allerdings auch die protestantische Schule jener Tage nicht weit über die Wortgelehrsamkeit hinaus. Der Geist der Scholastik war bereits zu tief ins Volk gedrungen, als dass der Humanismus selbst in seinen eigenen Reihen ihn so bald zu überwinden vermochte.

Bedenkt man nun, dass bis auf die Zeiten der Humanisten in den Klosterschulen und Universitäten nur Kirchengeschichte, Kirchenrecht, und ein gänzlich unproductives Verbalstudium des Aristoteles die Regel ist; dass auch die Humanisten zuletzt wieder eine in sich abgeschlossene Gelehrtengilde bilden, welcher nach dem Mustergymnasium Sturms die Kenntnis „echter Latinität“ und die Erwerbung eines „zierlichen Redeausdrucks“ als höchstes Unterrichtsziel erscheint, so ist hiemit wohl der Stand des Naturwissens jener Tage in Schule und Geistesbildung genügend gekennzeichnet.[1]) Hiezu das einseitige Vordrängen theologisch-dogmatischer Fragen, welches selbst den Samen des Humanismus nur schwer Wurzel schlagen liess; wie schon Bacon bemerkt: „Die Vernachlässigung der realistischen Wissenschaften hat ihren Grund in der Thatsache, dass nach Annahme des Christenthums der grösste Theil der ausgezeichneten Geister sich der Theologie zuwandte“. So ist es erklärlich, dass ein Kopernikus, verfolgt von dem Spott der zeitgenössischen Gelehrten, sich erst 1543, dem Tode nahe, zur Veröffentlichung seiner sechs Bücher „de orbium coelestium revolutionibus“ entschliessen konnte; dass Kepler, erschöpft in Noth und Sorge, vor den im Reichstag zu Regensburg versammelten Fürsten (1630) die seit Jahren rückständige kaiserliche Besoldung erbetteln muss; dass in Italien ein Galilei ob der öffentlichen Lehre des Kopernikanischen Systems verurtheilt wird, und René Descartes vor dem Fanatismus der Unvernunft aus Frankreich nach Holland flüchtet.

Gerade in Frankreich aber erstand in jenen Tagen neben Cartesius ein mächtiger Vorkämpfer der realistischen Bildung in Michael Montaigne (gest. 1592 zu Bordeaux), welcher in seinen „Essais über Erziehung und Unterricht“ mit aller Entschiedenheit für eine „naturgemässe“ Erziehung der Jugend eintritt, und den auch in Frankreich jener Tage einseitig gepflegten Sprachunterricht gänzlich verwirft. Ein Vorrath gründlicher sachlicher Kenntnisse biete die Worte von selbst, ausserdem sei das Thun wichtiger als Reden. Im Sprachunterricht steht ihm obenan die Muttersprache; nach dieser die Sprache der Nachbarn, „wegen des Verkehrs mit diesen“. Griechisch und Latein seien etwas Grosses und Herrliches, aber ihr Erwerb komme der Jugend zu theuer. Gesundes, selbständiges Urtheil sei das Endziel aller wissenschaftlichen Bildung; vermöge sie dies nicht zu bieten, sei es besser, die Zeit mit Ballspiel als mit Studieren

---

[1]) War doch selbst ein Melanchthon noch derartig festen Glaubens an die Astrologie, dass er die Berufung nach Dänemark und England ausschlug, weil ihm als Kind das Horoskop, die „Nativität“ gestellt worden war, dass ihm einst Nord- und Ostsee Gefahr bringen werde. Ebenso fand der Tübinger Astronom und Mathematiker Stöffler noch 1524 allgemeinen Glauben, als er für dieses Jahr eine allgemeine Sintflut prophezeite. (Vgl. Riecke, l. c.)

zuzubringen, Postulate, welche auch heute gegen die noch immer vorherrschende philologisch-literarische Richtung der Vorbereitungsstudien für Universität und Leben vielfach erhoben werden.[1]) Aber auch in der grossen methodologischen Bewegung unserer Tage zeigt die Zeit, in welcher Cartesius mit seiner epochemachenden neuen Wissenschaft der analytischen Geometrie in die Geschichte eintritt, merkwürdige Analogien mit der Gegenwart. Wie heute mit Recht gegen das rein formelle, spiritistisch-metaphysische Denken, mit Unrecht gegen die missverstandene, „a prioristischem" Denken gleichgesetzte Deduction angekämpft wird, so ist damals der Kampf geführt gegen die rein formellen, gänzlich unfruchtbaren Dispute und Distinctionen der Scholastik auf dem Grunde des missverstandenen Aristoteles. Der heutige Kampf, hervorgegangen aus der mächtigen vielseitigen Anregung der Naturwissenschaften, der Methodenstreit an der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts, angeregt durch die Geistesrevolution der Renaissance, welche gerade von Cartesius in ihren leitenden Gesichtspunkten geordnet und klar erfasst wird. Die heutige Geisteswissenschaft, unklar über die neuen durch die Entwickelung gegebenen Ziele und Wege, darum in einseitiger Wertschätzung und gänzlich missverständlicher Auffassung der von den Naturwissenschaften befolgten Methode; die damalige Philosophie, sowohl Ethik, Psychologie und Metaphysik, wie Physik, Astronomie und Physiologie umfassend, ebenfalls in Unklarheit über das so vielgestaltige Problem und die hiefür gebotene Methode. In diesem Widerstreit erkennt Descartes den „Zweifel" als das heuristische Princip, und in der reinen Deduction, welche ihm in der Mathematik so überraschende Ergebnisse geliefert hatte, sieht er die einzig fruchtbare Methode für die Probleme der Philosophie wie für jene der darin eingeschlossenen Naturwissenschaften. Consequent seiner mathematischen Grundrichtung fordert Cartesius im Gegensatz zur heutigen Strömung der Geisteswissenschaften den Ausgang von den einfachen Ideen zu den zusammengesetzteren, von Folgerung zu Folgerung ohne Lücke fortschreitend, wie die Mathematik selbst; und als sich diese rein deductive Methode thatsächlich in der Physik, besonders in der theoretischen Mechanik und Astronomie eines Galilei und Newton, und ganz vornehmlich in ihrer Handhabung durch Descartes selbst derartig bewährt, dass die vagen Hypothesen der Scholastik in diesen Wissensgebieten genau bestimmten, „exacten" Erkenntnissen weichen müssen, da

---

[1]) Und zwar gleichmässig in Deutschland, wie in Frankreich und England; vgl. die von Prof. Fritz Schultze übersetzte ausgezeichnete Schrift Herbert Spencers: „Die Erziehung in geistiger, sittlicher und leiblicher Hinsicht" (2. Aufl. der Uebersetzung). Für Frankreich erklärt Prof. Jul. Rochard, hervorragendes Mitglied der medicinischen Akademie von Paris, in der „Revue des deux mondes", 15. Mai 1887, dass schwerlich eine den Bedürfnissen der Zeit minder entsprechende Erziehungs- und Bildungsweise erfunden werden konnte, als die in Frankreich heute herrschende ist. Hiezu die Referate und Beschlüsse des VI. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie in Wien, 1887; und dazu die treffliche Behandlung der Frage bei Prof. J. Kramerius, „Die leibliche Erziehung der Jugend", und „Ein Beitrag zur Frage des modernen Gymnasiums". Czernowitz. Univ.-Buchh. 1887 u. 1891.

findet die durch Cartesius angeregte methodologische Bewegung bald auch ihre allgemeinere Aufnahme und Verbreitung in der Geisteswissenschaft selbst. Ganz besonders in Deutschland wird sie im Wege der auf ihrem Grundgedanken errichteten Leibnitz-Wolff'schen Philosophie bis in das 18. Jahrhundert herein die herrschende Richtung, um schliesslich in der Identitäts-Philosophie Hegels den letzten Ausläufer zu entwickeln.

Wie anders dagegen die Entwickelung dieser Periode der Nach-Renaissance in England. Hier erscheint die energische Aufnahme der realistisch-analytischen Richtung des Denkens als die unmittelbare Frucht der Reformation, angeregt ganz vornehmlich durch König Heinrich selbst. Dieser begabte Herrscher, vor seinem Bruch mit Rom der eifrigste und gewandteste Scholast, wusste in seiner Acte von 1535 die Scholastik als die Hauptwaffe der Päpstlichen principiell aus den Schulen des Landes zu bannen. Wie weit in dieser geistigen Strömung der Reformations-Periode Englands die Werke eines Bacon von Verulam ihre historische Wurzel finden, wie weit aus dieser Philosophie im Zusammenhang mit dem realistischen Nationalgeist des Engländers der grossartige Aufschwung der Experimentalwissenschaft dieses Volkes in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts seinen Ausgang nahm, das ist heute allgemein bekannt.[1]) Bacon selbst erklärt in der Widmung seines „Organon" an den König, das Neue seines „Werkzeugs" bestehe darin, dass es aus der Unterscheidung der „Natur der Dinge" und der „Natur des menschlichen Geistes" gewonnen sei, und zwar mehr eine „Geburt der Zeit" als des Geistes; einzig der Verdacht gegen alles bis jetzt für wahr Gehaltene sei daran das Wunderbare. Und am Schluss dieser Widmung bittet er den allerweisesten König, für die Ausarbeitung und Vollendung der auf Versuche sich stützenden Naturbeschreibung zu sorgen, „jener wahren und strengen, unter Fernhaltung der Sprachgelehrten, welche die Unterlage der Philosophie bildet, damit endlich nach so vielen Jahrhunderten Philosophie und Wissenschaft nicht mehr in den Lüften schweben, sondern sich auf die sicheren Grundlagen einer alles umfassenden und wohldurchdachten Erfahrung" stützen. Das aber ist nach seiner Vorrede an den Leser gegeben, wenn „dem Geist die nöthige Hilfe gewährt wird in der inductiven Methode, welche nicht mit vorweg fertigen Begriffen an die Gegenstände heran-

[1]) Cf. meine Gesch. d. Stat. I. 148 ff. und die dort aufgeführte Literatur. In ganz vorzüglicher Weise hat Kuno Fischer in seiner Entwickelungsgeschichte der Erfahrungswissenschaften („Francis Bacon und seine Nachfolger." II. Ausg. 1875) dies klar gelegt: „Die Bedingungen des Zeitalters formulierten die Aufgabe. Bacon wurzelt in dem Zeitalter der Elisabeth; dieses selbst ist gegründet auf der Reformation, welche wieder auf dem Wege der Renaissance aus dem Mittelalter hervorkam". Ueber das rege wissenschaftliche Interesse der Königin Elisabeth und die Verbreitung desselben an ihrem Hofe berichtet ihr Lehrer Roger Ascham, einer der bedeutendsten Philologen und Pädagogen seiner Zeit, mit den deutschen Humanisten, ganz vorzüglich mit Sturm in innigstem literarischen Verkehr. Vgl. Roger Aschams „Schulmeister", mit Einleitung und Commentar von Jos. Holzamer (Pädag. Classiker. B. IX. 1881).

tritt, sondern aus der Beobachtung der Dinge selbst erst Begriffe bildet und ableitet, wie Bacon dies weiter ausführt, „wenn der Geist sich selbst den Dingen fügt, statt ohnmächtig ihnen Zwang anthun zu wollen".

Allerdings kam Bacon selbst in seinem Drang nach der Universalität des Erfahrungswissens nicht zur Erprobung seiner Methode im Einzelnen. Daher und aus dem Mangel tieferen mathematischen Wissens erklärt es sich, dass er die Werke seiner grossen Zeitgenossen Kepler, Gilbert, Galilei nicht zu würdigen verstand, welche im besonderen bereits vollzogen hatten, was er vorerst als Postulat hinstellte. Ganz besonders in England war nach Obigem der Scholastik bereits der Todesstoss versetzt, als Bacon noch theoretisch dagegen ankämpfte, so dass dieselbe dort thatsächlich nur in dem Schlendrian einiger Gelehrtenschulen noch ein Scheinleben führte, während die Experimentalwissenschaft des folgenden Jahrhunderts bereits im Keime gegeben war.

Dieser Experimentalwissenschaft aber entspross sofort unter dem Namen der „politischen Rechenkunst" jene realistisch-empirische Richtung der heutigen Socialwissenschaft, welche, seit dem Beginn unseres Jahrhunderts, nach dem Beispiel eines Fourier und Quetelet immer allgemeiner mit dem Namen „Statistik" bezeichnet ist.[1])

Bezeichnender Weise sind es fast ausnahmslos die mathematisch-naturwissenschaftlichen Kreise Englands, obenan die Mitglieder der berühmten „Regalis Societas", welche dem jungen Keime der erwachenden Socialwissenschaft ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Und als das 18. Jahrhundert, für England charakterisiert durch den Mangel an grossen Denkern dieser Richtung, die Werkfortsetzung in der Pflege der mathematisch-physikalischen Forschung an Frankreich überträgt, erwacht sofort auch in den Kreisen der französischen Naturphilosophen und Mathematiker das Bestreben, „la méthode, fondée sur l'observation et sur le calcul, qui avait si bien servi dans les sciences naturelles", auf die „politischen" und „moralischen" Wissenschaften zu übertragen, auch die Probleme dieser Wissenszweige als ihr Forschungsgebiet zu erklären. (Cf. Laplace, „Essai Philosophique" ...)

So ist es nur Consequenz, wenn Condorcet in der künftigen Socialwissenschaft einzig die höchste Entwickelung der Naturwissenschaft erkennt; ebenso wenn August Comte, um den principiellen Gegensatz gegen die bisherige Metaphysik prägnant hervorzuheben, die von ihm begründete „positive Sociologie" (Tom. IV. und V. Ausg. Littré) geradezu als „Physique sociale" bezeichnet.[2])

[1]) Ausführlicheres hierüber in meiner „Geschichte der Statistik." I. 161 ff. und in der dort ausgeführten Literatur.

[2]) Interessant auch für die Geschichte der Statistik ist die i. J. 1838 (Tom. IV. p. 15. Note) beigesetzte Bemerkung A. Comte's, dass er diese Bezeichnung für gänzlich „untrennbar" halte von jener der „Philosophie positive," darum dieselbe bereits vor 17 Jahren, d. i. 1821 in seinen allerersten Arbeiten über „politische Philosophie" gebraucht habe. Nur seien beide dieser für ihn wesentlichen Benennungen sofort beliebte Aneignungs-Objecte verschiedener Autoren geworden. Ganz besonders müsse er bezüglich des Namens „Physique sociale" auf einen belgischen Gelehrten aufmerksam machen, „qui

Die Voraussetzung dieser Identificierung von Social- und Naturwissenschaft und ihrer methodischen Mittel ist allerdings die Annahme naturgesetzlichen Wirkens auch im Gebiete des menschlichen Handelns; in dem Lande und der Zeit der „Grande Encyclopédie" und des „Système de la nature" allerdings eine ganz selbstverständliche Prämisse. War es ja gerade dem französischen Geiste von der Geschichte beschieden, die letzten Consequenzen der empirischen Philosophie Lockes, verbunden mit dem Skepticismus eines David Hume, in sich aufzunehmen. Die philosophische Statue Condillacs, welche auch die Reflexion, den innern Sinn Lockes als selbständige Erkenntnisquelle zurückweist; das ethische Princip eines Helvetius; der rohe Materialismus eines La Mettrie; der dogmatische im „Système de la nature" stimmen vollständig mit der „monistisch-materalistischen" Grundanschauung eines Laplace und seiner Schule von der ausnahmslosen Naturgesetzlichkeit auch in der Welt der socialen Erscheinungen überein.[1])

Aus dieser Grundstimmung der leitenden Geister ergibt sich das lebhafte Interesse der gebildeten Kreise der französischen Gesellschaft jener Tage an den naturwissenschaftlichen und mathematischen Bestrebungen der Zeit, vergleichbar einzig der Erregung der Intelligenz in der englischen Gesellschaft zur Zeit der erwachenden Experimentalwissenschaft und der Gründung der „Royal Society".[2])

---

l'a adopté dans ces dernières années comme titre d'un ouvrage ou il s'agit tout au plus de simple statistique." Ohne zu übersehen, dass Quetelet's „Physique sociale" von 1835 nach ihrer Methode — wie dies A. Comte selbst verächtlich anerkannt — von diesem durchaus verschiedene Wege einschlägt, dürfte doch der für jene Tage neue Titel, vielleicht auch der letzte Grundgedanke Quetelet's durch die Vorlesungen angeregt worden sein, welche der „ancien elève de l'école polytechnique," der Schüler eines Laplace und Fourier, ebenso aber auch eines St. Simon i. J. 1826 nach zehnjähriger Vorbereitung im Athenäum zu Paris vor einem Auditorium abhielt, dem die hervorragendsten Namen der Wissenschaft jener Tage, darunter ein Alexander v. Humboldt, ein Fourier, viele Akademiker angehörten, mit welchen Quetelet nach seiner eigenen Erklärung (Phys. soc. 1869. II. 446 sqq.) gerade in jenen Tagen in Paris aufs Lebhafteste verkehrte; merkwürdigerweise erscheint der Name Aug. Comte nirgends in den Schriften Quetelet's, wohl aber jener von Charles Comte.

[1]) Der Fürst der Mathematik erklärt in seinen öffentlichen Vorträgen, zusammengefasst in dem „Essai philosophique" über die Probabilitäts-Theorie: „Die socialen Phänomene sind durchaus analog jenen Naturerscheinungen, deren Ursachen unbekannt oder zu compliciert sind, als dass ihre Wirkungen der „exacten" Rechnung unterworfen werden könnten. So viele theils unvorhergesehene, theils verborgene, theils nichtabzuschätzende Ursachen beeinflussen die menschlichen Institutionen, dass es unmöglich ist, ihre Ergebnisse „a priori" zu beurtheilen" — ein Gedanke, welcher bis auf unsere Tage immer wiederkehrt, sobald es sich um die Frage der Möglichkeit einer exacten Erforschung der Zusammenhänge im Gebiete der socialen Phänomene handelt. Das Irrige desselben ist neben Stanley Jevons („Principles of Science" und „The Theory of pol. Econ.") klar nachgewiesen in Carl Mengers „Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften." Anh. V. m. Buch I. Cap. 4. 5. 7.; auch ganz bes. Anm. 18. 51. 35. 46. Ebenso herrscht in der neuern Psychologie das Postulat der „exacten" Richtung. Cf. Wundt, H. Spencer.

[2]) Nach glaubwürdigen Berichten gab es 1660 in London kaum ein Haus der höheren Gesellschaft, welches nicht seine eigene Elektrisiermaschine besessen hätte. Und

Auch die neue Wissenschaft der „Naturgesetze" des politischen und moralischen Lebens fand darum allgemeine begeisterte Aufnahme. Folgerecht erwarteten auch die maassgebenden politischen Kreise Frankreichs selbst die Fundierung einer neuen gesellschaftlichen Ordnung aus den Reihen der Mathematiker und Physiker. Beweis dessen das „Philosophen-Ministerium" Ludwig XVI.[1]) und der auf Anregung Turgot's 1774 an Condorcet ertheilte Auftrag desselben, „die exacten wissenschaftlichen Grundlagen der verkündeten neuen socialen Ordnung zu entwerfen"; ein Auftrag, welchem der jugendliche Secretär der Akademie mit allem Eifer eigenen Interesses nachzukommen suchte; hatte er ja bereits (1773) in dem gemeinschaftlich mit Siéyes und Duhamel herausgegebenen „Journal de l'instruction sociale" die Umrisse der neuen „Mathématique sociale" entworfen in dem „Tableau général de la science qui a pour objet l'application du calcul aux sciences politiques et morales". Dennoch vermochte Condorcet erst 1785, also erst nach dem Tode seines Gönners, und auch dann nur als eine Art Einleitung in die „Mathématique sociale" sein „Essai sur l'application de l'analyse à la probabilité des décisions" zu veröffentlichen.

die französische Gesellschaft der Jahre vor der grossen Revolution scheint sich geradezu in die Wissenschaften als den einzig friedlichen und reinen Aether geflüchtet zu haben. Buckle, „Hist. of Civil." Uebers. Ruge. 2. Ausg. I. 375 berichtet: „Nicht nur der Geist denkender Menschen, auch die Neugier der gedankenloserern Schichten der Gesellschaft Frankreichs war durch die grossen Entdeckungen aufgestachelt. Die Vorlesungen der Chemiker, Geologen, Mineralogen und Physiologen waren besucht sowohl von Zuhörern, die sich wundern wollten, als auch von solchen, die etwas lernen wollten. Die wissenschaftlichen Versammlungen der Stadt Paris waren gedrängt und übervoll. Die Hallen und Amphitheater, in welchen die grossen Wahrheiten der Natur erklärt wurden, konnten ihre Zuhörer nicht mehr fassen und wiederholt zeigte sich die Nothwendigkeit, dieselben zu erweitern. Die Sitzungen der Akademie waren nicht länger auf wenige einsame Gelehrte beschränkt; sie waren von allen besucht, die durch Rang oder Einfluss sich einen Sitz zu verschaffen wussten. Alle Stände schienen plötzlich von Wissbegier erfasst. Die tiefsten und schwierigsten Forschungen fanden Gunst und Interesse bei Leuten, deren Väter kaum den Namen dieser Wissenschaften kannten. Sogar die Astronomie ward durch die anziehenden Vorträge Lalande's zu einem Gegenstande allgemeinen Studiums. Ja selbst die anatomischen Beschreibungen, welche Daubenton für Buffon geschrieben hatte, fand man allgemein nur „sur la toilette des femmes."

Und kaum ein Quinquenium später der Ruf: „Nieder auch mit der Autorität der Wissenschaft!" Die Republik bedarf ihrer nicht, noch der Gelehrten; darum 1793 die Aufhebung aller Akademien und höheren Lehranstalten und die Unterdrückung aller wissenschaftlichen Publicationen. Und der noch kurz zuvor gefeierte Condorcet im Kerker und bald von eigener Hand das Leben endend! Doch nur kurze Zeit vermochte selbst die Revolution dieses Wissenschafts-Interstitium zu ertragen. Sofort nach Beendigung der Schreckensherrschaft, d. i. schon die letzten Monate des Jahres 1794 unternimmt es der National-Convent, die Anstalten des öffentlichen Unterrichts in grösstem Maasstabe wieder herzustellen. Allen voran ist es die „École normale centrale" und die „École polytechnique," welche auf Kosten des Staates wieder errichtet werden. Die hervorragendsten Gelehrten Frankreichs, darunter ein Laplace und Lagrange werden als Lehrer berufen.

[1]) Voltaire schreibt am 3. August 1775 von Ferney an Friedrich II: „Je ne sais, si notre roi marchera sur vos traces; mais je sais qu'il a pris pour ses ministres des philosophes . . . il y a surtout un Mr. Turgot, qui serait digne de parler avec votre majesté." (Oeuvr. de Voltaire. Ed. Beuchot 1834 T. LXIX. p. 326.)

Die Bedeutung und das Interesse eines der ersten und hervorragendsten Versuche, die Mathematik auf die Probleme der Socialwissenschaft anzuwenden, ist ihm hiedurch nicht benommen. Er wurde denn auch von den zeitgenössischen Reformatoren mit wahrer Bewunderung aufgenommen. Allein dieses Interesse war nur von kurzer Dauer.

Trotz der Anregung eines Turgot und der glänzenden Namen eines Laplace und Condorcet vermochte die physikalische Auffassung der Gesetzmässigkeit in der socialen Welt auch in Frankreich erst im Laufe der nächsten Decennien tiefere Wurzel zu schlagen; denn die Philosophen der Aufklärungsliteratur fanden ihre Aufgabe weniger in dem extremen Materialismus der eben berührten Grundrichtung, als in dem scharfen kritischen Nachweis des Widerspruchs alles Bestehenden in Staat, Kirche und Gesellschaft mit den unabweisbaren Forderungen der Vernunft. Die Methode dieser Literatur besteht darum auch principiell darin, aus dem nicht im Wege der Beobachtung, sondern auf dem Grunde der Speculation gewonnenen Ideal Folgerungen zu ziehen. So ist denn Rousseaus Mensch der Natur, das reine Gedankenproduct, das gerade Gegentheil des Naturmenschen; die Gesellschaft dieses Autors eine durchaus ideale Gesellschaft; das Naturrecht derselben das ausgebildetste Vernunftrecht. Sind doch die Grundgedanken und Vorschriften des „Contrat social“ wie auch vielfach jene des „Emile“ dem speculativen Theil im „Staate“ und in den „Gesetzen“ Platos entnommen. Rousseau selbst aber gilt den Zeitgenossen geradezu „comme chef de l'école politique“ (Cf. A. Comte, „Cours de philos. posit.“ 3. Edit. V. 525).

Ein solcher Erkenntnisweg führte naturgemäss nicht zur Erklärung, sondern einzig zur Kritik des Bestehenden. Diese aber war es gerade, auf welche die Entwickelung Frankreichs in jenen Tagen hindrängte. Die Kritik bestehender Institutionen hat aber jederzeit den Gedanken der Imputabilität zur Voraussetzung. Die zu beurtheilenden Einrichtungen müssen ausnahmlos als das beabsichtigte Product des darauf gerichteten Willens der Gesellschaft, eines „Gemeinwillens“, erscheinen, zum Ausdruck gebracht in der positiven Gesetzgebung. Ja, Staat und Gesellschaft selbst müssen als das Ergebnis der zielbewussten Uebereinkunft, des „Contrat social“ gedacht werden. Der diesen grossartigen socialen Anstalten adäquate Gedanke „natürlicher“, organischer Entwickelung, d. i. der thatsächlichen, den Individuen selbst unbewussten, unreflectierten Genesis des grössten Theiles der socialen und politischen Institutionen ist hiemit principiell ausgeschlossen, der einseitige Rationalismus darum methodologisch untrennbar verbunden mit dem einseitigen Pragmatismus der damaligen wie der heutigen historisch-statistischen oder realistischen Richtung der Socialwissenschaft.[1])

[1]) Inwieweit dieser einseitige Rationalismus auch den Ideenkreis der Physiokraten und hiemit jenen des Begründers der modernen Wirtschaftswissenschaft beherrschte, und gegenüber den unreflectiert entstehenden wirtschaftlichen Erscheinungen das theoretische Verständnis trübte, das ist bereits in den „methodologischen Untersuchungen“ Karl

Andererseits war auch durch die allmähliche Wiederaufnahme der mathematisch-naturwissenschaftlichen Auffassung der socialen Phänomene mit dem Dogma der ausnahmslosen Naturgesetzlichkeit derselben ebenfalls die Beachtung des Unwillkürlichen, des social-teleologisch Unbewussten der Geschichte principiell ausgeschlossen. Die vordem herrschende Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts dagegen hatte das Problem praktisch den Moralisten und Politikern, theoretisch der Metaphysik überwiesen. Erklärt doch der Logiker Rehnisch noch in unseren Tagen für die Collectiv-Phänomene des socialen Lebens einzig die Metaphysik als die competente Wissenschaft. (Cf. Göttinger Gelehrt. Anzeig., 3. Oct. 1883 ff.[1])

Schon dass so alte und vielseitige Wissenschaften bisher vergeblich die Lösung suchten, beweist die Schwierigkeit des Problems. Begründet ist dieser Umweg durch die speculativen Wissenschaften darin, dass alle Wissenschaft ursprünglich als Kunst beginnt, und auch die praktische Politik, welche mit ihren ganz concreten Zielen und Aufgaben lange vor der speculativen Betrachtung der Gesellschaft geübt werden musste, schon bei den Griechen von den Philosophen ihre theoretische Fundierung erwartete.

Es erübrigt noch die Frage, wie stellt sich die Entwickelung der realistischen Wissenschaft von der Periode der Nachrenaissance und Reformation aufwärts im deutschen Volke? Bacons Postulat, Erforschung der „Natur der Dinge“ war allerdings auch nach Deutschland gedrungen, jedoch bei der obbezeichneten Lage der Wissenschaft jener Tage erklärlicher Weise ohne jeden Erfolg. Es fehlte der fruchtbare Boden einer realistischen Geistesrichtung; denn die eigentlichen Pflanzstätten der Wissenschaft, die Universitäten, lagen noch immer im Banne der Lateinschule und der formalistisch-scholastischen Methode.

Mengers, B. IV., Cap. 2, klar dargelegt. Ebenso die Consequenz der Reaction eines Burke auf dem Gebiete des Staatsrechts, und im Zusammenhange hiemit, der historischen Richtung eines Savigny und Niebuhr in der deutschen Jurisprudenz, angeregt durch Hugos Studien auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte. Cf. K. Menger, l. c., ganz besonders die interessanten Belegstellen der Anmerkungen; und dazu aus jüngster Zeit Hasbach, „Die philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie“.

[1]) Die heutige organologische Staatstheorie eines Gierke, Preuss und Anhänger, ebenso die consequente Fortbildung derselben, die Persönlichkeitslehre Gerbers und die realistisch-historische Richtung der Socialwissenschaft formulieren ganz in Uebereinstimmung mit August Comte und dem von diesem aufgerufenen „incomparable Aristote“ das Problem bestimmt und klar: „Sind die gesetzlichen Zusammenhänge des socialen Lebens auf dieselbe Formel zurückzuführen, wie jene der natürlichen Organismen?“ Entsprechend der in dieser Fragestellung enthaltenen „petitio principii“ wird dann methodologisch irrig die Antwort wiederum in Uebereinstimmung mit A. Comte auch von der deutschen Staats- und Socialwissenschaft obgenannter Richtung auf synthetischem Wege, d. i. im Wege der „organischen“ oder „Collectiv-Betrachtung“ der Massenerscheinungen in Geschichte und Statistik gesucht, trotzdem das Collectiv-Phänomen schon seiner logischen Natur nach als die Synthese einer Vielheit discreter Individual-Erscheinungen schliesslich nur in der Analyse dieser Elemente selbst sein tiefer gehendes Verständnis finden kann.

Einzige zwei Männer nahmen die von Bacon und Montaigne angeregten Gedanken in sich auf; der Holsteiner Wolfgang Ratich, gest. 1635, also wenige Jahre nach Bacon selbst; und, nach dem eigenen Bekenntnis von diesem angeregt, Johann Amos Comenius[1], gest. 1671 zu Amsterdam als Lehrer der Söhne dortiger Kaufleute. Ersterer, gebildet am Gymnasium zu Hamburg, studierte Theologie an der Universität Rostok und Mathematik in Amsterdam. Sein methodologisches Princip lautet: „Alles naturgemäss." Zuerst die Muttersprache, dann andere Sprachen; auch in diesen zuerst den Schriftsteller, dann die Grammatik. Nichts durch das Gedächtnis, alles durch Beobachtung und Erfahrung, durch „Induction".

Amos Comenius veröffentlichte im Jahre 1622 sein methodologisches Erstlingswerk: „Didactica magna seu omnes omnia docendi artificium"; und zwei Jahre später seine „Janua linguarum reserata aurea", bei Lebzeiten des Autors in 12 europäische und asiatische Sprachen übersetzt. Im Jahre 1648 folgte seine Methode, Latein zu lehren, unter dem Titel „Novissima linguarum methodus". Während seines Aufenthaltes in Ungarn und Siebenbürgen endlich verfasste er sein berühmtestes Werk, den „Orbis pictus". Die methodischen Grundsätze desselben sind: „Die Unterrichtsmethode folge der natürlichen Anlage des Menschen; Sach- und Sprachunterricht darf nicht getrennt werden. Die Materie muss der Form vorangehen, darum der Schriftsteller vor der Grammatik; darum auch vor allem Uebung der Sinne, dann erst des Gedächtnisses und des Verstandes. Bilder haften besser als die blosse Beschreibung und Erzählung; deshalb möglichst Unterricht durch Anschauung. Erst von der Anschauung zur Beschreibung, von dem Ganzen zu den Theilen, vorerst analytisch, dann synthetisch".

Diese Publicationen hatten, vereint mit der im Zeitalter Ludwig XIV. dem französischen Wesen und der französischen Sprache zugewandten Bewunderung wenigstens die Eine Wirkung, dass das Latein-Studium seine Alleinherrschaft auch in der deutschen Schule allmählich verlor und der Muttersprache theilweise, dürftig auch den neueren Sprachen ihr Recht wurde.

Allein für die methodische Einführung der Beobachtung und Kenntnis von Natur und Geschichte kämpfte auch der „Orbis pictus" eines Comenius in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Deutschland noch vergebens. Einzig theoretische Zustimmung, doch keinerlei praktischen Erfolg vermochte er zu erringen. Diesen sollte der grosse Pädagog nur im Auslande finden. Schweden und England suchten ihn zu gewinnen. Drei Jahre lehrte er in London; das Parlament verhandelte über die neue Methode; einzig die

---

[1]) Latinisierung des Namens Komensky, wohl nach der Abstammung der Vorfahren aus dem Orte „Komna" in Mähren. Die Geschichte der Pädagogik datiert von ihm ausgehend die neueste Epoche und erklärt den grossen Fortschritt des Unterrichtswesens der Gegenwart nur als eine Rückkehr zu den Grundsätzen Komenskys. Die wertvolle Publication: „Pädagogische Classiker", red. v. Dr. G. A. Lindner, ist mit „Comenius" eröffnet.

irischen Unruhen und der ausbrechende Bürgerkrieg vereitelten die bereits beschlossene Durchführung seiner Ideen. Die lebhafte Zustimmung des Kanzlers Oxenstierna, sowie Skytte's, des Kanzlers der Universität Upsala und Erziehers von Gustav Adolf, bewog Comenius 1646, in Schweden seine neue Unterrichtsmethode zu vollenden, während sein Grundwerk, der „Orbis pictus", in der ungarisch-siebenbürgischen Schule zu Patak, welche ihm auf Befehl des Fürsten Rakoczi als Musterschule überlassen worden war, zur Erprobung kam.[1])

Allerdings liessen die Schrecken des dreissigjährigen Krieges in Deutschland keine Stätte und kein Interesse für die Schule überhaupt, noch weniger für eine durchgreifende Reform derselben aufkommen. Verwüstet und verarmt, politisch zerrissen, nach aussen übermüthigen Nachbarn preisgegeben, so war die gesammte Entwickelung des Volkes gehemmt, in ihren Grundlagen erschüttert. Und als das Geistesleben wieder erwachte, machte sich vor allem das lebhafte Bedürfnis geltend, den neuen religiösen und sittlichen Anschauungen gegenüber die wissenschaftliche Kritik zur Anwendung zu bringen; die ethisch-metaphysischen Probleme nehmen das Interesse der Gebildeten fast ausschliesslich gefangen; Theologie und Philosophie und die denselben wichtige Philologie als Hilfswissenschaft beherrschen die Geister.

Dieser Grundströmung gegenüber sehen wir sofort nach Beendigung der Religionskriege Männer wie Veit Ludwig v. Seckendorff (1656) im Verein mit seinem edlen Fürsten, Herzog Ernst von Gotha, ebenso Hermann Conring, Leibnitz, Pufendorf u. A. eifrigst bemüht, einen freiern und realistischen Geist in die deutsche Latein- und Hochschule zu bringen. Vor allem Leibnitz bezeichnet als Reformziel einer zweckmässigeren Jugenderziehung die Hinleitung zu den Realien, damit nicht fernerhin das für das Leben Nützliche versäumt und eine zu lange Zeit mit dem Lateinreden und ähnlichen Dingen zugebracht werde. Auch neue Universitäten werden gegründet und an den bestehenden neue Lehrkanzeln errichtet, welche der einseitig scholastischen Grundrichtung in Lehre und Wissenschaft entgegenarbeiten sollen. So wird von dem Kurfürsten Carl Ludwig von der Pfalz für Pufendorf 1661 an der Hochschule Heidelbergs der Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht eingeführt; an der Universität Helmstädt entsteht auf Anregung Conrings die erste Lehrkanzel der „politischen Statistik" unter dem Titel „Notitia rerum publicarum", als der empirischen Grundlegung der Staatswissenschaft und der Heranbildung ihrer Vertreter in Lehre und Praxis der Staatsverwaltung.

Allerdings musste Pufendorf baldigst, den Anfeindungen der Collegen weichend, an die schwedische Hochschule Lund flüchten, welche den berühmten Rechtslehrer gegen alle Anfeindungen lutherischer Theologen schützte, bis endlich der grosse Kurfürst denselben als seinen Historio-

[1]) Cf. „Pädagog. Classiker". B. I. „Joh. Amos Comenius' grosse Unterrichtslehre mit einer Einleitung: J. Comenius, sein Leben und Wirken" von Dr. G. A. Lindner. Wien 1877.

graphen nach Berlin berief. Und erst im Jahre 1688 wagte es ein Thomasius nach mehrjähriger Lehrthätigkeit, die erste deutsche Vorlesung an einer deutschen Universität anzukündigen, „über Gratians Grundregeln, vernünftig. klug und artig zu leben“, mit dem Nachweis, dass es das Richtigste und Vortheilhafteste sei, den Franzosen in der Pflege der eigenen Muttersprache und deren Verwertung für die allgemeine Volksbildung. nachzuahmen. Auch die alten Sprachen sollten fortbestehen, nur die einseitige geistlose Art ihres Betriebes möge endlich abgeschafft werden. Ob nebensächlicher Bemerkungen über den sächsischen Hof sogar in seiner persönlichen Freiheit bedroht, musste dieser erste deutsche Lehrer aus Leipzig flüchten. Dafür erhielt er vom Kurfürsten Friedrich von Brandenburg die Erlaubnis, an der Ritterakademie in Halle seine Lehrthätigkeit wieder aufzunehmen. Der Ruf des Lehrers zog bald zahlreiche Schüler an; so fand der alte Gedanke einer Universität zu Halle im Jahre 1690 seine Verwirklichung. Der berühmte Veit v. Seckendorff ward ihr erster Kanzler. (Vgl. meine Gesch. d. Stat. I. 47 ff).

Im folgenden Jahre erfolgte ebenfalls zu Halle die Gründung der Armen- und Bürgerschule Frankes, in deren höheren Classen neben dem wahren Christenthum anatomische Uebungen, Mühlen zum Glasschleifen, Drechselbänke, und im Anschluss an all dieses „Realia“ im weitesten Sinne getrieben wurden. Auch ein Süssmilch wurde später Zögling dieser Schule. Und als in Halle selbst durch den gelehrten Christian Wolff auch die Philosophie deutsch reden und schreiben lernte, da konnte Leipzig hinter diesem Beispiel der Nachbaruniversität nicht zurückbleiben, und Gottsched und Gellert erstanden hier als die Hauptvertreter der deutschen Richtung. Die Geschichtschreibung folgte bald nach. Professor Mascows „Geschichte der Deutschen bis zum Anfang der fränkischen Monarchie“ erschien 1726, und v. Bünaus „Deutsche Kaiser- und Reichs-Historie“ zwei Jahre später, beide von Lessing in seinem Literaturbericht rühmend hervorgehoben.

Allerdings will noch 1725 ein Facultäts-Gutachten der Tübinger die schädlichen Wirkungen der Wolff'schen Philosophie aus dem deutschen Vortrag ihres Autors ableiten; und ein Thomasius sieht sich genöthigt, gegen die Hexenprocesse den Kampf zu eröffnen, wobei er gerade bei den Fachgenossen die heftigste Gegnerschaft findet. Und als Wolff selbst seitens seiner theologischen und weltlichen Gegner beschuldigt wird, die Freiheit des Willens zu leugnen, wird er mittels Cabinets-Ordre im J. 1723 seiner Professur verlustig erklärt, und bedeutet, bei Strafe des Stranges die königlichen Lande binnen 48 Stunden zu verlassen.

Dem gegenüber Italien, England und Frankreich mit ihren wissenschaftlichen Gesellschaften und Akademien, einzig der freien Forschung gewidmet, charakterisiert von Leibnitz in seinen Briefen an den Realisten Conring, welcher selbst eifrig bestrebt war, Harweys Lehre über den Kreislauf des Blutes in Deutschland möglichst zu verbreiten, die Chemie in die Pharmacie einzuführen und der „unmittelbaren Beobachtung“ der

Thatsachen auch in den Geisteswissenschaften endlich die Aufnahme zu erringen. Ueber das Mühselige und Ungenügende dieser Einzelversuche in Deutschland gegenüber der allgemeineren Förderung einer selbständigeren realistischen Geistesrichtung in Italien, England und Frankreich bemerkt Leibnitz in den citierten Briefen von 1679: „Wie auf deutschen Universitäten die Wissenschaften behandelt werden, lassen sie solchen Geistern, welche ihren eigenen Pflug zu führen berufen sind, das Meiste zu thun übrig; und wie hoch er Conring über seine Collegen stelle, so finde er doch auch ihn nothgedrungen noch weit zurück hinter der grossartigen Bewegung, welche in Italien, Frankreich und England die Geister ergriffen habe, wo aus der freien Vereinigung selbständig forschender Männer vom Staate glänzend unterstützte Akademien hervorgiengen, und in ihren Zeitschriften, Abhandlungen und Mémoiren immer weitere Kreise zur realistischen Forschung anregten.“ Rühmt doch noch Goethe wie Herder an diesen Akademien, dass sie Männern der Wissenschaft eine Stellung in Staat und Gesellschaft geben, hoch angesehen und unabhängig von lastenden Aemtern. Und Leibnitz klagt wiederholt, dass aus Mangel an solchen Anstalten in Deutschland die „besten Ingenia“ entweder zugrunde gehen, oder sich zu fremden Potentaten hinwenden, „welche wohl wissen, was an diesem Gewinn gelegen, und aus allen Orten die besten Subjecte an sich ziehen.“ Empfieng doch der Adressat Conring selbst eine Rente von Louis XIV., und der Danziger Astronom Hevelke, von der Royal Society Englands zum Mitglied erwählt, bezog nicht nur eine Pension von Frankreich, sondern sah sich in seiner Noth gezwungen, schliesslich auch noch seine Schriften dahin zu verkaufen.

Dazu in England und Frankreich Forschung und Lehre in der Sprache des Volkes und Reichthum und Glanz in den Hof- und Adelskreisen: in Deutschland dagegen noch immer wirtschaftliche Noth und geistige Oede, die unausbleibliche Folge langwieriger Kriege. So darf es nicht Wunder nehmen, dass die vornehmern und gebildeten Classen Deutschlands sich von der verfeinerten Cultur und Lebensführung Frankreichs angezogen fühlen; dass französische Sprache und Sitte, französische Erzieher und Lehrmeister bald das Uebergewicht erlangen, in deutschen Landen den Ton angeben. In den gelehrten Schulen Deutschlands noch immer Latein als Hauptziel, in den vornehmern Kreisen französisch, so kämpfen neben der schlesischen Dichterschule selbst die deutschen Sprachgesellschaften lange Zeit vergeblich für die eigene Sprache und Literatur. In seiner Ermahnung an die Deutschen, „ihren Verstand und ihre Sprache zu üben“, klagt Leibnitz: „Das Uebel ist so hoch gestiegen, dass es nicht mehr mit Reimen und Lustsprüchen zu übermeistern ist, sondern ander Zeug von mehr Gewicht und Nachdruck vonnöthen hat. Woraus denn folgt, dass keine Verbesserung hierin zu hoffen, solange wir nicht unsere Sprache in den Wissenschaften und Hauptmaterien selbst üben, welche das einzige Mittel ist, sie bei den Ausländern in hohen Wert zu bringen und die undeutsch gesinnten Deutschen endlich beschämt zu machen“. Dass hiebei Leibnitz selbst, der weitern Wirkung wegen, genöthigt ist, seine Schriften in der

fremden Sprache zu veröffentlichen, gibt seinen Worten nur doppelt Gewicht. War doch ihr Autor rastlos für die Idee einer Akademie in Deutschland thätig, und, nachdem Wien abgelehnt, brachte er dieselbe im Wendepunkte des Jahrhunderts endlich in Berlin zur Verwirklichung. Allerdings auch hier anfangs nicht im Sinne der Gründungsacte der „Regalis Societas Londini", ad „rerum naturalium artiumque utilium scientias experimentorum fide ulterius promovendas", sondern „um des gemeinen Nutzens und der Glückseligkeit Willen", und erst, nachdem Leibnitz diese praktische Nutzbarkeit einer Akademie für das Kalenderwesen und für die Verbesserung der Feuerspritze nachgewiesen hatte.

Erst mit Friedrich dem Grossen und Maria Theresia entsteht auch in Deutschland für die „Realia" eine günstigere Stimmung. Bereits in einem Briefe aus dem Jahre 1730 gibt Friedrich der Hoffnung Ausdruck. dass die Künste und Wissenschaften, auch in deutschen Landen aus den unteren Classen gezogen, einst gute Häuser und Paläste bewohnen werden. Ganz besonders Berlin habe die Funken aller Künste in sich; und es bedürfe nur eines glücklichen Hauches, um das Leben den Wissenschaften wiederzugeben, welche Athen und Rom einst berühmter machten als alle Eroberungen und Kriege. „Von unten herauf müsse gebaut und den Realien eine grössere Beachtung schon in der Vorbereitung zur Universität gegeben werden." „Aus den Verbalschulen sollen Realschulen, aus den Marterkammern Freudenstuben der Jugend zur Betrachtung des wirklichen Lebens geschaffen werden." [1])

Maria Theresia erbat sich von Friedrich den Schulreformator Prälaten Febiger aus Sagan, damit er auch in ihrem Reiche das gesammte Schulwesen nach dem erprobten „preussischen" Muster umgestalte.[2])

Das Toleranzedict Josefs II. setzte diesen Bestrebungen auch gegenüber der Schule der Protestanten weitere Ziele.

In dieselbe Zeit fällt die Veröffentlichung von Rousseaus „Emil" und die Gründung von Basedows Philantropin, beide allenthalben mit wahrer Begeisterung aufgenommen. Erklärt doch selbst ein Kant, von Rousseaus Erziehungsschrift derartig gefesselt worden zu sein, dass er ob der Lecture derselben mehrere Tage den gewohnten Spaziergang versäumt habe. Ebenso erhielt Basedows Musteranstalt zu Dessau seinen vollen Beifall: und zwar dies in Uebereinstimmung mit Lessing. Allerdings war die Erziehung selbst, in der Meinung natürlich zu erziehen, in das Extrem

---

[1]) Die „Göttliche Ordnung" Süssmilchs und deren rasch folgende viermalige Ausgabe kann als Beweis dieser realistischen Strömung gelten; ebenso nach den eigenen Worten ihres Autors als Beweis der Einwirkung der englischen empirischen Social-Wissenschaft eines Graunt, Petty, Devenant u. s. w. (Vgl. meine Gesch. d. Stat. I 241 ff.).

[2]) In dem Dechant Kindermann aus Kaplitz in Böhmen fand sich ein begeisterter Mitarbeiter; die Kaiserin erhob ihn hiefür in den Adelstand, ein Beweis ihrer Würdigung der Schule. Vgl. den trefflichen Vortrag des Strafrechtslehrers Rulff: „Maria Theresia und die österr.Volksschule" (Nr. 83 der Vorträge des deutschen Vereines zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag).

des Unnatürlichen verfallen. Rousseaus Naturmensch, der Mensch höchster Unnatur, war das Ideal und die Rousseau-Basedow'sche Aufklärungsschule gab trotz aller „realistischen" Grundsätze eine durchaus formale Verstandesbildung, verschärfte somit nur die schlimme Wirkung der bisherigen scholastischen Bildung auf den Geist der nachwachsenden Generation.

So bekämpft endlich selbst ein Herder die „Treibhauszucht" des Philantropin und empfiehlt dafür Pestalozzis „anschauliche, das Selbstdenken anregende Methode, das Lernen an der lebendigen Wirklichkeit in Natur und Geschichte". Gleichzeitig aber erklärt sich die kosmopolitische Geschichts-Philosophie consequent auch gegen die einseitige Berufsbildung Pestalozzis, welche die Bildung zum Menschen vernachlässige, wie sie die „geistvolle" Behandlung der humanistischen Studien doch ganz vorzüglich gefördert habe.

Das für unsere Frage Bedeutsame dieser heute überwundenen „natürlichen" Erziehung zur „Unnatur" ist die Betonung des Anschauungsunterrichtes, der Anleitung zur Beobachtung der Wirklichkeit, des „Realen", und hierüber zum Selbstdenken. Selbst der Pietismus eines Spener und dessen Schülers Franke sind für uns so weit von Bedeutung, als letzterer wenigstens die körperliche Ausbildung in sein Programm aufnahm und den Geist neben der Sprache noch auf die Uebung in Mathematik und Naturwissen zu richten suchte.

Allein trotz aller Angriffe eines Rattich und Comenius, trotz aller Musteranstalten des Pietismus und der natürlich-realistischen Erziehung des Philantropin behielt doch der sprachlich-logische Bildungsgang, die vorwiegend philologische Methode die Oberherrschaft in Deutschland. Die Kunst zu sprechen und die Kunst zu schreiben, Logik und Grammatik bleiben die Hauptziele des Unterrichtes der Gebildeten, aus welchen die Staatsmänner und Lehrer des Volkes hervorgehen und die einseitige Richtung aus sich ewig neu ergänzen. (Schluss folgt.)

DIE REFORM
DER DIRECTEN STEUERN IN ÖSTERREICH.[1]

VON

RUDOLF AUSPITZ.

Den wesentlichsten Zweck, den vornehmsten Inhalt und meines bescheidenen Erachtens auch den besten Theil des von der h. Regierung dem Parlamente vorgelegten Reformentwurfes bildet die endliche Einführung der allgemeinen und progressiven Personaleinkommensteuer, und so vollkommen stimme ich dem zu, dass meine Kritik vieler Bestimmungen der Vorlage wesentlich aus der Befürchtung entspringt, dass durch dieselben dieser wesentlichste Zweck der ganzen Reformaction gefährdet und insbesondere jene Hebung der Steuermoral behindert werden könnte, ohne welche an ein wirkliches Gelingen des grossen Werkes gar nicht zu denken ist.

Ueber die Vorzüge, ja die Unentbehrlichkeit einer die Steuerleistung der Staatsbürger nach ihrer Leistungsfähigkeit regelnden Steuer und darüber, dass diesem Gebote socialer Gerechtigkeit, abgesehen etwa von einer Vermögenssteuer, nur durch die progressive Personaleinkommensteuer entsprochen werden kann, ist schon soviel geschrieben und gesprochen worden, dass ich glaube, in dieser Hinsicht jedes weitere Wort sparen zu können.

Nur möchte ich mir erlauben, gleich von vornherein hinzuzufügen, dass es ein schwerer Irrthum wäre, wenn man glauben wollte, dass es für die wirkliche Einführung und Einlebung der Personaleinkommensteuer genügen würde, sie im Reichsgesetzblatte zu publicieren und eine — sei es auch noch so gute — Durchführungsvorschrift zu erlassen. Vielmehr darf man sich nicht darüber täuschen, dass es einer jahrelang fortzusetzenden, zielbewussten und consequenten Action bedürfen wird, um unsere durch die bisherigen Gesetze in einen wahren Sumpf von Steuer-Gewissenlosigkeit geradezu hineingejagte Bevölkerung aus demselben allmählich herauszuführen und zu jenem staatsbürgerlichen Pflichtgefühl zu erziehen, welches Unredlichkeit gegen die Gesammtheit ebenso brandmarkt, wie Unredlichkeit gegen den Einzelnen. Gelingt dies — und gestatten sie mir

[1]) Nach dem in der Plenarversammlung der Gesellschaft österreichischer Volkswirte am 7. November 1892 gehaltenen Vortrage.

vorweg die Bemerkung: wer die sichere Erwartung, dass dies gelingen wird, nicht in sich fühlt, der sollte von vornherein auf jede Reformaction, die ja dann ganz aussichtslos ist, verzichten — dann wird die Personaleinkommensteuer in der Hand des Finanzministers zur Wünschelruthe werden, die ungeahnte Schätze hervorzaubert und für deren künftige Einheimsung sogar ein gegenwärtiges Opfer von ein paar Millionen ebensowenig zu scheuen wäre, als der Landmann sich weigern darf, den Samen zu opfern, wenn er die Ernte haben will.

Ich werde mich trotzdem wohl hüten, unserem in dieser Hinsicht sehr empfindlichen Fiscus ein solches Opfer zuzumuthen. Ich halte es auch nicht für nothwendig, und ich für meinen Theil hege die Zuversicht, dass es, wenn nur durch ein wirklich gutes Gesetz die nöthigen Vorbedingungen geschaffen werden, mit der Zeit gelingen wird, der Ehrlichkeit und Redlichkeit auch auf diesem Gebiete schliesslich zum Siege zu verhelfen. Und ich schöpfe diese meine Zuversicht aus einer sehr concreten Erfahrung.

Vielleicht niemals und nirgends hat die Giftpflanze der durch verkehrte Steuergesetze grossgezogenen und schliesslich sogar gesetzlich codificierten Steuer-Unehrlichkeit üppiger gewuchert als auf dem Gebiete der österreichischen Zuckerbesteuerung seit ihrer Einführung um die Mitte des Jahrhunderts bis zu jenem denkwürdigen Jahre 1876/7, wo diese Steuer — ein Unicum vielleicht in der Geschichte aller Steuern — statt eines Ertrages ein Deficit gebracht hat; und doch ist es gerade auf diesem Gebiete gelungen, durch ein im grossen und ganzen wirklich gutes Gesetz, dessen Principien seither auch in Deutschland angenommen worden sind und für welche meine Wenigkeit in Verbindung mit anderen Fachgenossen schon jahrelang früher eingetreten war, die vollständigste Ehrlichkeit herzustellen und dadurch dem Fiscus das nette Sümmchen von 25 Millionen zu verschaffen, ohne dass durch diese nun so ertragreiche Steuer irgend jemand sich heute mehr bedrückt fühlen würde als zur Zeit ihrer völligen Unfruchtbarkeit. Wenn der verewigte Finanzminister Brestel hätte voraussehen können, dass auf dem für ihn so dornenvollen Boden der Zuckersteuer — er hat damals alle möglichen Versuche gemacht, um aus diesem Wirrwarr herauszukommen — schliesslich doch noch so gute Früchte gedeihen können, dann würde er wohl nicht jenen ominösen Ausspruch gethan haben, dass jeder österreichische Finanzminister froh sein müsse, die Hälfte dessen zu bekommen, was ihm nach dem Gesetze gebürt, und dann hätte er auch wohl jenen für die ganze Entwickelung unserer Personalsteuern geradezu verhängnisvollen Schritt unterlassen, den Satz unserer bestehenden Einkommensteuer, der schon bei seinem Amtsantritt zu hoch war, noch weiter auf die heutigen 10 Proc., zu erhöhen.

Dass dieser für eine Fassionssteuer geradezu barbarische Satz von 10 Proc. zum Todtengräber der österreichischen Steuermoral und dadurch auch jeder gesunden Entwickelung unserer Personalbesteuerung geworden ist, das wird, wenn auch mit einigen Umschreibungen, auch in dem Motivenberichte der hohen Regierung anerkannt. Leider — glaube ich wenigstens — hat man es aber verabsäumt, bei der Redaction des Gesetzentwurfes

selbst die aus der ganz richtigen Erkenntnis von der Verderblichkeit allzu hoher Steuersätze sich ergebenden Consequenzen überall rücksichtslos zu ziehen.

Schon der für die höchsten Stufen der Personaleinkommensteuer vorgeschlagene Maximalsatz von 4 Proc. entspricht nicht ganz der im Motivenberichte mit Recht so eindringlich empfohlenen grössten Behutsamkeit; denn noch höher als auf 4 Proc. hätte man ja nach den mit dem ursprünglich bloss 5 procentigen Satze der bestehenden Einkommensteuer vom Jahre 1849 gleich damals gemachten, übeln Erfahrungen von vornherein gar nicht gehen können, und wenn man erwägt, dass die bestbewährte aller bestehenden Einkommensteuern, die sächsische nämlich, nur bis zu 3 Proc. hinaufgeht, dass auch der gewiss wohl überlegte Entwurf des preussischen Finanzministers Miquel diese Grenze von 3 Proc. einhielt und dass gerade die politischen Gegner Miquels und seiner Reformbestrebungen, die preussischen Conservativen, es waren, welche dem widerstrebenden Finanzminister den Satz von 4 Proc. aufgedrängt haben, so muss man billig zweifeln, ob nicht auch unser Schatzkanzler besser gethan hätte, an das Beispiel seines preussischen Collegen sich zu halten und wenigstens für's erste, für die Dauer der unvermeidlich nöthigen, steuermoralischen Erziehung unserer ganzen Bevölkerung und auch unserer wohlhabenden Classen, mit dem Maximalsatze von 3 Proc. sich zu begnügen.

Indessen, es hiesse „Mücken seihen und Elephanten schlucken“, wenn ich bei der verhältnismässig untergeordneten Frage, ob 4 Proc., ob 3 Proc. Maximalsatz der Personaleinkommensteuer, länger verweilen und darüber vielleicht die zur Beleuchtung anderer, meines Erachtens weit grösserer Mängel der Vorlage nöthige Zeit verlieren würde. Ich bin überhaupt der Meinung, dass für das Gelingen oder Misslingen des ganzen Reformwerkes weit weniger die die neue Personaleinkommensteuer selbst betreffenden Bestimmungen als vielmehr gewisse Bestimmungen der zu reformierenden Ertragsteuern maassgebend sein werden. Diese muss ich daher meines Erachtens hauptsächlich besprechen, und vorher nur noch eine Bestimmung, welche in dem die Personaleinkommensteuer selbst behandelnden V. Hauptstück der Regierungsvorlage vorkommt, weil mir diese Bestimmung ebenfalls für das Gelingen des Ganzen von besonderer Wichtigkeit zu sein scheint.

Es ist dies § 271. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich sehr medias in res eingehe; aber bei der Grösse des Gegenstandes und der schliesslich doch kurz bemessenen Zeit habe ich geglaubt, von jeder weitläufigen Einleitung absehen zu sollen. Es ist dies also § 271, welcher von dem ganz richtigen Gedanken ausgeht, dass eine staatliche Personaleinkommensteuer, welche ihre Progression schon bis 4 Proc. hinaufführt, doch wenigstens davor bewahrt werden muss, durch die Zuschläge der Länder, Bezirke und Gemeinden ins Maasslose oder doch über jene nicht allzu hoch liegende Grenze hinaus gesteigert zu werden, bei welcher selbst das höchst ausgebildete, staatsbürgerliche Pflichtgefühl in dem Kampfe mit dem Pflichtgefühl gegen die eigene Person und die eigene Familie unterliegen muss. Die Freihaltung der Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen ist

deshalb schon bei den Reformverhandlungen der Jahre 1877 und 1878 als eine unerlässliche Bedingung des Gelingens der Reform anerkannt worden. Nur wollte man damals diese Freihaltung im Wege eines Reichsgesetzes erzwingen, welches zu staatsrechtlichen Bedenken Anlass gegeben hat, und daran ist damals das ganze, mit grosser Mühe schon ziemlich weit gediehene Werk gescheitert. Darum — und auf Grund dieser Erfahrung auch mit Recht — sucht die jetzige Vorlage das gleiche Ziel auf dem Wege der Landesgesetzgebungen zu erreichen. Es wird nämlich im § 271 bestimmt, dass den Landesfonden jener Länder, in welchen die Freihaltung der Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen der autonomen Körper landesgesetzlich sichergestellt ist, 20 Proc. des in dem betreffenden Lande und Jahre erzielten Erträgnisses der Personaleinkommensteuer überwiesen werden sollen.

Nun glaube ich aber, so sehr ich auch die Erreichung dieses Zieles — Freihaltung der Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen — wünsche, dass dieses Ziel auf diesem Wege kaum erreicht werden dürfte. Da nämlich die Landesumlage, welche noch dazu die Tendenz hat, von Jahr zu Jahr zu steigen, schon jetzt in beinahe allen Ländern mehr als 20 Proc. und in den meisten mehr als 30 Proc. beträgt, so wird eine sehr einfache Rechnung jeden Landtag darüber belehren, dass er besser fährt, d. h. dass er dasjenige, was ihm immer am liebsten ist, besser erreichen kann — jedem Vertretungskörper ist es ja am liebsten, seine Wähler möglichst wenig belasten zu müssen — dass er also die Landesumlage weiter herabsetzen kann, wenn er auf die ihm durch § 271 angebotenen 20 Proc. der Personaleinkommensteuer verzichtet, dagegen aber diese Personaleinkommensteuer mit seiner ganzen, zumeist weit höheren Landesumlage trifft. Und dazu kommt noch Eines. Die Ueberweisung des § 271 soll eben nur den Ländern zustatten kommen; die Bezirke und Gemeinden, die auch grosse Bedürfnisse haben, erhalten nichts. Umsomehr werden diese bestrebt sein, ihre Umlagebasis durch Einbeziehung der Personaleinkommensteuer zu erweitern, und sie werden daher alles aufbieten und ihren mit vollem Rechte in jedem Landtage sehr bedeutenden Einfluss dahin geltend machen, dass das zur Freihaltung der Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen nothwendige Landesgesetz nicht zustande komme. Wenn also diese Freihaltung dennoch erzielt werden soll — und ich erachte dies für eine conditio sine qua non des Gelingens der Personaleinkommensteuer — dann wird, glaube ich, ein anderer Weg betreten werden müssen, und ich glaube, ein solcher liegt nicht sehr fern.

Da nämlich nach der Regierungsvorlage ein grosser Theil des durch die Reform zu gewärtigenden Mehrerträgnisses zu Nachlässen an den Realsteuern, der Grund- und Gebäudesteuer, verwendet werden soll, so wäre es meines Erachtens ganz gut möglich und würde ganz gewiss zu gar keinem staatsrechtlichen Bedenken Anlass geben, wenn man die Gewährung dieser Nachlässe in jedem einzelnen Lande an die Bedingung knüpfen würde, dass der betreffende Landtag vorher die Freihaltung der Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen der autonomen Körper landesgesetzlich sicherstelle.

Da in jedem Landtage die Vertreter der Grund- und Gebäudesteuerträger die ungeheuere Majorität bilden, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, dass sodann alle Landtage sich beeilen werden, das gewünschte Landes gesetz zu votieren und dadurch eine der wichtigsten und unerlässlichsten Vorbedingungen für das Gelingen der Personaleinkommensteuer zu schaffen.

Da ich soeben von den Nachlässen an den Realsteuern gesprochen habe, so sei es mir gestattet, ganz kurz und ohne jede Motivierung es auszusprechen, dass ich von der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit dieser Nachlässe an den Realsteuern keineswegs überzeugt bin,[1]) wohl aber davon, dass, sobald dieselben von der Regierung vorgeschlagen werden, sie auch unweigerlich vom Parlament angenommen werden, weshalb ich dieselben auch als nicht weiter anfechtbar hinnehme. Nur darüber muss ich mir ein

[1]) Es hat nämlich mit Nachlässen an lange bestehenden Realsteuern überhaupt sein eigenes Bewandtnis; dort, wo sie für die Einzelwirtschaft fühlbar ins Gewicht fallen, sind sie volkswirtschaftlich kaum gerechtfertigt, und wo letzteres der Fall wäre, sinken sie für den Einzelnen bis zur Unfühlbarkeit herab. Welchen Vortheil — so darf man wohl fragen — soll es denn für die Gesammtwirtschaft haben, wenn die z. B. 10.000 fl. betragende Grundsteuer eines reichen Cavaliers, welcher das zur rationellen Bewirtschaftung seines Gutes erforderliche Betriebscapital entweder selbst besitzt oder im Wege des Hypothekarcredites leicht beschaffen kann, oder welcher sein Gut verpachtet hat, um 10 Proc. bis 15 Proc. herabgesetzt und dadurch thatsächlich nichts anderes geändert wird, als dass der Verkaufswert dieses Gutes um das entsprechende Capital, also um 25.000 bis 37.000 fl. steigt. Dagegen würde es allerdings im allgemeinen Interesse gelegen sein, wenn der Bauer, der 10 Joch besitzt und davon z. B. 20 fl. Grundsteuer zahlt, in die Lage versetzt werden könnte, seine durch Mangel an Intelligenz und Capital oft äusserst schlechte Wirtschaft durch eine bessere zu ersetzen und dadurch die Productivität jenes grossen Theiles der heimischen Bodenkraft, welche in Bauernhänden sich befindet, in ungeahnter Weise zu steigern; wird das aber durch einen Grundsteuernachlass von 2 bis 3 fl. für den einzelnen ermöglicht? Doch ganz gewiss nicht!

Ebenso ist es ja ganz richtig, dass unsere Gebäudesteuer abnorm hoch ist, obwohl man nicht übersehen darf, dass durch die zwölfjährige Steuerfreiheit für Neu-, Zu- und Umbauten diese hohen Sätze thatsächlich wenigstens für den Calcul desjenigen, der ein Haus erst bauen will, auf etwa die Hälfte herabgesetzt werden. Es ist aber überdies wohl zu beachten, dass eine allgemeine, uniforme Herabsetzung der Gebäudesteuer keineswegs durchgehends eine entsprechende Herabsetzung der Wohnungsmieten zur Folge haben wird; vielmehr wird diese im Interesse der Gesammtheit allein wünschenswerte Wirkung nur dort in vollem Maasse eintreten, wo der Wert des Baugrundes im Vergleiche zu den Baukosten sehr unbedeutend ist. Da nämlich der Preis von Wohnungen, ebenso wie der jeder anderen Ware, nur durch gesteigertes Angebot herabgedrückt werden kann, so kann eine Ermässigung der Gebäudesteuer diese Wirkung nur dort und nur insoweit herbeiführen, als durch dieselbe die Herstellung von Wohnungen rentabler und somit die Baulust gesteigert wird. Diese bedarf aber zu ihrer Bethätigung des freien Raumes, welcher in Städten zumeist nur an der Peripherie, d. h. dort, wo der Baugrund billig ist, zu Gebote steht. Hier werden also nach einer Herabsetzung der Gebäudesteuer die Wohnungsmieten entsprechend herabgehen; aber noch so viele Neubauten auf der Schmelz oder bei Simmering werden die Miete der als monopolistische Unica dastehenden Wohnungen und Geschäftslocale am Stephansplatz oder Graben so gut wie unberührt lassen, und je mehr man sich von der Peripherie dem Centrum nähert, je mehr also der Wert des Baugrundes im Verhältnis zu den Baukosten steigt, desto mehr wird die wohnungsverbilligende Wirkung des Steuernachlasses verschwinden, um einer dem Hausbesitzer mühelos zufliessenden, weiteren Steigerung seiner Bodenrente Platz zu machen.

paar Worte erlauben, wie diese Nachlässe und auch der sogenannte Nachlass an der allgemeinen Erwerbsteuer — vielleicht wird es mir später noch möglich sein, das Wort „sogenannte“ zu motivieren — bemessen werden sollen. Nach Absicht der Vorlage sollen alle diese Nachlässe zwei Jahre lang völlig unbestimmt, weil von dem gleichzeitigen Erfolge der neuen Personaleinkommensteuer abhängig bleiben; erst im dritten Jahre sollen — u. zw. auf Grund des Erfolges im zweiten Jahre — diese Nachlässe fixiert. beziehungsweise in definitive Herabsetzungen der betreffenden Steuergattungen umgewandelt werden. Es sollen also zwei Jahre lang alle Grundbesitzer, alle Hausbesitzer, alle Handels- und Gewerbetreibenden mit Ausnahme der Actiengesellschaften nicht wissen, was sie zu zahlen haben. Nun glaube ich, dass es unter diesen nach Millionen zählenden Staatsbürgern vielleicht kaum einen geben wird, der einen solchen Zustand nicht als geradezu unleidlich bezeichnen und es nicht weitaus vorziehen würde, einen im voraus fest bestimmten, wenn auch mässigen Nachlass gegen die unbestimmte Anwartschaft auf einen vielleicht höheren, möglicherweise aber auch niedrigeren Nachlass einzutauschen. Und da fügt es sich — glaube ich — recht glücklich, dass durch den Vorschlag, den ich mir früher erlaubt habe, behufs Sicherstellung der Freihaltung der Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen zu machen, auch die Forderung nach Vorausbestimmung der Nachlässe meines Erachtens leicht erfüllbar wird. Dadurch nämlich, dass nach diesem Vorschlage jene 20 Proc. der Personaleinkommensteuer, welche die Regierung vorweg für die Freihaltung der letzteren von den Zuschlägen opfern wollte, erspart werden, wird es möglich, die Nachlässe in annehmbarer Höhe im vorhinein festzustellen, ohne doch, was immer das noli me tangere ist, einen Ausfall in den Staatseinnahmen befürchten zu müssen.

Nach Art. VII der Vorlage soll in den beiden ersten Jahren das ganze durch die Reform erzielte Mehrerträgnis, welches übrigens in den vorangehenden Artikeln in sehr vorsichtiger und das Interesse des Staatsschatzes sorgfältigst wahrender Weise definiert wird, zu Nachlässen an der Grund- und der Gebäudesteuer und an der die Stelle der bisherigen Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster Classe vertretenden, neuen allgemeinen Erwerbsteuer verwendet werden, und zwar sollen nach Art. VII an dem Gesammtbetrage, der für diese Nachlässe verfügbar sein wird, wie er sich eben durch den Erfolg der Personaleinkommensteuer herausstellen wird, participieren die Grundsteuer, die Hausclassensteuer und die sogenannte ursprüngliche Hauszinssteuer, welche mit $26^2/_3$ Proc. vom Netto-, beziehungsweise $22^2/_3$ Proc. vom Brutto-Mietzinse eingehoben wird, mit ihrem einfachen, die sogenannte ausgedehnte Hauszinssteuer, welche mit 14 Proc. des Brutto-Mietzinses eingehoben wird, nur mit ihrem halben und die neue allgemeine Erwerbsteuer mit ihrem doppelten Betrage. Das würde nach den Berechnungen, die dem Motivenberichte der hohen Regierung beigegeben sind, die Folge haben, dass, je nach dem ungünstigen oder günstigen Erfolge der Personaleinkommensteuer, bei den zuerstgenannten Steuern, also der Grundsteuer, der Hausclassensteuer und der ursprüng-

lichen Hauszinssteuer, ein Nachlass von 10—15·4 Proc., bei der ausgedehnten Hauszinssteuer ein solcher von 5—7·7 Proc., nämlich die Hälfte. und bei der allgemeinen Erwerbsteuer ein Nachlass von 20—30·8 Proc., nämlich das Doppelte gegenüber der Grundsteuer eintreten wird. In meinem Berichte nun, den ich die Ehre hatte der Wiener Kammer zu erstatten, habe ich an diesem von der Regierung vorgeschlagenen, gegenseitigen Verhältnisse in der Höhe der verschiedenen Nachlässe nicht gerüttelt und nicht gemäkelt. Man könnte ja manches daran bemängeln, aber ich habe mir vor Augen gehalten, dass es mit den Agrariern nicht gut Kirschen essen ist und dass es nicht möglich sein würde, über das, wenn auch sehr bescheidene Maass von Rücksicht, welches die Regierung den Erwerbsteuerträgern entgegenbringt, hinauszugehen, wenn man nicht einen Sturm der Opposition von Seite der agrarischen Majorität unserer Vertretungskörper heraufbeschwören will. Ich habe mich daher begnügt, vorzuschlagen, dass an die Stelle dieser schwankenden, unbestimmten Nachlässe fixe Nachlässe gesetzt werden, und zwar für die Grundsteuer, Hausclassensteuer und ursprüngliche Hauszinssteuer ein Nachlass von $12^1/_2$ Proc., also $^1/_8$ des Steuerbetrages, für die ausgedehnte Hauszinssteuer $6^1/_4$ Proc. und für die neue allgemeine Erwerbsteuer eine sofortige Herabsetzung der Steuerhauptsumme um 25 Proc., und ich habe an der Hand der Ziffern des Motivenberichtes dargethan, dass trotz dieser Nachlässe von dem durch die Reform zu gewärtigenden Mehrerträgnisse selbst im ungünstigsten Falle — in der Regierungsvorlage sind zwei Eventualitäten hinsichtlich des Erträgnisses der Personaleinkommensteuer vorgesehen, ein günstiger und ein ungünstiger Fall — immer noch ein Ueberschuss verbleiben und somit jede Gefahr und jede Befürchtung eines Ausfalles in den Staatseinnahmen ausgeschlossen sein würde.

Ich habe ferner im Sinne der Vorlage, welche in den ersten zwei Jahren aus der Reform keinen Gewinn für den Fiscus beansprucht, vorgeschlagen, dass dieser verbleibende Ueberschuss in den ersten zwei Jahren zur Gänze an die Länder überwiesen werden soll, und habe dabei die Berechnung geliefert, dass, wenn die Personaleinkommensteuer ein mittleres Erträgnis von ungefähr 17·6 Millionen bringen wird, — die Ziffern der Regierung gehen von dem Minimum mit 14·325 Millionen bis zu einem Maximum von 21·480 Millionen — die Ueberweisung an die Länder, wie ich sie proponiere, gerade 20 Proc. der Personaleinkommensteuer ausmachen würde, d. h. es würden nach meinem Vorschlage bei einem solchen Erträgnisse der Personaleinkommensteuer die Länder ebensoviel, bei einem geringeren Erfolge allerdings weniger, bei einem besseren Erfolge aber wesentlich mehr erhalten als nach § 271 der Vorlage.[1]) Meines Erachtens sollte aber der Gesammtbetrag dieser Ueberweisung unter die einzelnen

[1]) Aus meinem an die Wiener Handelskammer erstatteten Berichte sei hier die nachfolgende Berechnung der Steuernachlässe und der Ueberweisung an die Landesfonde wiedergegeben:

Diese Berechnung stützt sich auf jene in Beilage VII des Motivenberichtes, welche den Erfolg der Reformvorschläge der hohen Regierung an der Hand der Steuervor-

Länder im Verhältnisse des in jedem derselben erzielten Erträgnisses — nicht der Personaleinkommensteuer, sondern der Grund- und Gebäudesteuer aufgetheilt werden. Dadurch wird ein doppelter Vortheil erreicht werden. Einmal wird es dann überflüssig werden, bei Feststellung des Ortes der Vorschreibung der Personaleinkommensteuer auf die widerstrebenden Interessen der verschiedenen Länder Rücksicht zu nehmen, und es könnte dann jene, gewiss sonderbare Bestimmung des § 211 entfallen, welche die mir wenigstens beinahe lächerlich erscheinende Consequenz haben würde, dass z. B. ein namhafter Theil der Personaleinkommensteuer eines Wiener Fabrikanten, der den Sommer in Ischl zubringt, an letzterem Orte vorgeschrieben werden müsste.

Zu dem Vortheile der Entbehrlichkeit einer so sonderbaren Bestimmung würde sich aber nach meinem Vorschlage ein zweiter gesellen, weil durch die Zutheilung des Ueberweisungsbetrages an die Länder in der Form einer Quote der Realsteuern, an der Grund- und Gebäudesteuer, ein erster und wichtiger Schritt in der Richtung geschehen würde, um, ebenso wie es

---

schreibungen für das Jahr 1890, also derart darlegt, als ob diese Vorschläge schon in diesem Jahre Gesetzeskraft gehabt hätten.

In dieser Berechnung wird (S. 144) das Erträgnis der neuen Ertragssteuern mit	40,321.000 fl.
angenommen; in diesem Betrage ist (S. 137) die Erwerbsteuerhauptsumme ohne „Steuer der Hausierer" mit 19,523.000 fl. enthalten; von derselben würden bei Annahme meines Vorschlages 25 Proc., d. i. rund	4,881.000 „
abzuschlagen sein, so dass sich das Erträgnis der neuen Ertragssteuern auf	35,440.000 fl.
reducieren würde. Gegenüber dem Erträgnis der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer (S. 158) per	40,211.000 „
ergibt sich sonach ein Ausfall von	4,771.000 fl.
Demselben sind zuzurechnen:	
Die erhöhten Veranlagungskosten (Artikel VI) mit	1,200.000 „
und ferner bei Annahme meines Vorschlages:	
$12^1/_2$ Proc. der in Artikel VIII, alinea 2 bezeichneten und im Motivenberichte (S. 144) mit 61,282.000 fl. bezifferten Steuern, d. i. rund . . .	7,660.000 „
und $6^1/_4$ Proc. der ebendaselbst mit 7,172.000 fl. angegebenen „sonstigen Hauszinssteuer", d. i. rund	448.000 „
so dass sich das gesammte, aus dem Erträgnis der Personaleinkommensteuer zu bedeckende Erfordernis auf	14,079.000 fl.
belaufen würde.	

Der Ueberschuss des Erträgnisses der Personaleinkommensteuer über diesen Betrag wäre sodann nach meinem Vorschlage in jedem der zwei ersten Jahre der Wirksamkeit des neuen Gesetzes an die Landesfonde zu überweisen. Sonach würden dieselben bei einem Erträgnisse der Personaleinkommensteuer von

14,325.000 fl.	statt	nach der Vorl. 20 Proc., d. i.	2,865.000	allerdings nur	246.000 fl.,
17,598.750 „	ebenso wie	„ „ „ „ „	3,519.750 fl.,		
21,480.000 „	statt	„ „ „ „ „	4,296.000	vielmehr	7,401.000 „
30,000.000 „	„	„ „ „ „ „	6,000.000	„	15,921.000 „

erhalten; hierbei ist zu bemerken, dass die letztere Ziffer, wenn auch über das von der Regierung in Aussicht genommene Maximalerträgnis der Personaleinkommensteuer weit hinausgehend, doch keineswegs ganz unwahrscheinlich ist, da seither bekannt wurde, dass in Preussen, dessen Einkommensteuerergebnisse die Grundlage der von der Regierung angestellten Berechnung bilden, durch die Einführung der Fassionspflicht diese Ergebnisse um mehr als 40 Proc. gesteigert worden sind.

in Preussen angestrebt wird, das Zuschlagsunwesen, an welchem wir ja in Oesterreich auch recht sehr leiden, dadurch einzudämmen, dass den autonomen Körpern allmählich steigende Quoten der Realsteuern überwiesen werden. Ich sage „der Realsteuern“ und lege Wert darauf, dass diese Ueberweisung in der Form von Quoten der Realsteuern erfolge, weil die Realsteuern durch ihre Gebundenheit an die Scholle sich für die Befriedigung localer Bedürfnisse ganz besonders eignen, und ich sage „allmählich steigende Quoten der Realsteuern“, weil zwar allerdings nach meinem Vorschlage, der ja nothwendigerweise innerhalb des Rahmens der Vorlage sich halten musste, die den Ländern zu überweisende Quote der Realsteuern in jener Höhe, wie sie sich im Jahre 1895, also im zweiten Jahre der Reform, herausstellen wird, weiterhin stabilisiert werden sollte, man aber denn doch wohl erwarten darf, dass die Volksvertretung auf weitere Erhöhungen dieser Ueberweisungsquote dringen wird, sobald der thatsächliche Erfolg der Personaleinkommensteuer die in dieser Hinsicht bescheidenen, heutigen Erwartungen der Regierung wesentlich übertreffen wird. Ich nenne diese Erwartungen „bescheiden“, weil der Calcul der hohen Regierung von den Ergebnissen der Einkommensteuer in Preussen im Jahre 1890/91 ausgeht, also zu einer Zeit, wo in Preussen noch keine Fassionspflicht bestanden hat und es seither bekannt geworden ist, dass durch die Einführung der Fassionspflicht die dortigen Einschätzungsergebnisse sich in ganz ungeahnter Weise, um mehr als 40 Proc., gehoben haben. Allerdings muss ich aber bei dieser meiner optimistischen Auffassung voraussetzen, dass aus den Ertragsteuern, zu welchen ich mich nun zu wenden habe, alles dasjenige ausgemerzt werde, wovon ich eine schädliche Rückwirkung auf die Personaleinkommensteuer befürchte.

Wenn ich mich nun zunächst zu der ersten dieser Ertragsteuern, zu der sogenannten allgemeinen Erwerbsteuer, wende, so kann ich nicht umhin, mich mit dem von mir äusserst hoch geschätzten Motivenberichte der hohen Regierung ein ganz klein wenig auseinanderzusetzen.

In dem Motivenberichte wird nämlich schlankweg gesagt: „Die bisherige Einkommensteuer vom Jahre 1849 hat bekanntlich von einer Einkommensteuer nur den Namen und ist thatsächlich eine Ertragsteuer.“ Ich citiere wörtlich; und in dem Motivenberichte steht an dieser Stelle das Wort „Einkommensteuer“ zwischen Gänsefüsschen, um recht zu charakterisieren, dass das keine Einkommensteuer, sondern eine Ertragsteuer sei. Und das ist nicht etwa eine praktisch irrelevante, akademische Lehrmeinung, sondern es ist dies eigentlich die einzige Begründung dafür, dass trotz der Einführung der neuen Personaleinkommensteuer die bisherige Einkommensteuer zwar dem Namen nach aufgehoben, thatsächlich aber dadurch beibehalten wird, dass die neue allgemeine Erwerbsteuer in der Höhe des Erträgnisses nicht etwa nur der bisherigen Erwerbsteuer, sondern auch noch der bisherigen Einkommensteuer erster Classe, d. h. jener Einkommensteuer, welche die Handels- und Gewerbetreibenden zu entrichten haben, contingentiert werden soll. Dadurch wird die bisherige Einkommensteuer erster

Classe mit der Grundsteuer und mit der Gebäudesteuer, d. h. mit echten und rechten Ertragsteuern, deren Beibehaltung neben der neuen Personaleinkommensteuer nicht nur fiscalisch nothwendig ist, sondern sich auch principiell als stärkere Belastung des fundierten Einkommens sehr wohl rechtfertigen lässt, in eine und dieselbe Linie gestellt, und um dies thun zu können, musste vorher die bisherige Einkommensteuer erster Classe zu einer Ertragsteuer gestempelt werden.

Nun bin ich in voller Uebereinstimmung mit allen Autoritäten, wenn ich anerkenne, dass unsere bestehende Einkommensteuer eine sehr schlechte Steuer ist; aber nicht jede schlechte Einkommensteuer ist darum schon eine Ertragsteuer. Thatsächlich hat unsere bisherige Einkommensteuer erster Classe mit einer Ertragsteuer eigentlich nichts gemein, als dass sie auf die Passivzinsen keine Rücksicht nimmt, während sie — wenigstens meines bescheidenen Dafürhaltens — eine Ertragsteuer insbesondere darum nicht ist, weil sie im Gegensatze zu der Grund- und der Gebäudesteuer nicht nur einen dem Steuerpflichtigen ohne persönliche Mühewaltung bloss aus seinem Besitze zufliessenden Ertrag, wie den Catastralertrag eines Grundstückes oder den Mietzinsertrag eines Hauses, sondern auch seinen eigenen persönlichen Arbeitsverdienst erfasst. Ein Industrieller hat heute nicht etwa nur das Zinserträgnis des in seiner Unternehmung verwendeten Anlage- und Betriebscapitals, er hat nicht etwa nur, wie das beim Grund- und Hausbesitzer der Fall ist, das durch eine etwaige Verpachtung oder Vermietung seines Etablissements erreichbare Erträgnis zu versteuern, sondern jenes — in der Regel wenigstens — weit höhere Erträgnis, welches er durch seine persönliche Mitwirkung, durch die Arbeit wenn nicht seiner Hände, so doch seines Kopfes zu erreichen versteht, und der Handwerker darf heute nicht, wie dies für den Bauer bei Feststellung seines Catastralertrages geschieht, den eigenen Arbeitsverdienst und den von Weib und Kind zu seinen Productionskosten rechnen, sondern er muss denselben versteuern, und unserer bisherigen Einkommensteuer erster Classe unterliegt eine ganze Reihe von — wie der gesetzliche Ausdruck lautet — auf Gewinn gerichteten Beschäftigungen, zu deren Ausübung es überhaupt eines Capitals gar nicht bedarf, wo also nur der persönliche Erwerb getroffen wird. Und dies alles sollte eine reine Ertragsteuer sein! Die Wahrheit ist vielmehr die — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich hier der Kürze wegen mich einer apodiktischen Ausdrucksweise bediene — also: Die Wahrheit scheint mir vielmehr, dass nur die bisherige Erwerbsteuer, die bisherige Einkommensteuer erster Classe aber höchstens, soweit sie bloss als Drittelzuschlag zur Erwerbsteuer eingehoben wird, vielleicht und auch nur zum Theil als Ertragsteuern angesehen werden können, dass aber überall dort — und in den höheren Erwerbsteuerstufen ist das ja die Regel — wo die Einkommensteuer erster Classe mehr als das Drittel der Erwerbsteuer beträgt, wo sie also wirklich nach dem ermittelten Geschäftsertrage vorgeschrieben wird, auch als eine Einkommensteuer, wenn auch, wie ich der erste zuzugeben bereit bin, als eine recht schlecht veranlagte Einkommensteuer, angesehen werden muss.

Es wäre also meines Erachtens das Richtige gewesen, zu sondern, was an der bisherigen Besteuerung der Gewerbe und des Handels als Ertragsteuer und was als wirkliche, wenn auch schlecht veranlagte, Einkommensteuer anzusehen ist und sodann auf Grund dieser Sonderung bei Einführung der neuen Personaleinkommensteuer und neben derselben nur den ersten Theil der bisherigen Besteuerung von Handel und Gewerbe beizubehalten, den anderen Theil aber einfach fallen zu lassen.

Nun will ich ganz gerne zugeben, dass ein solcher Vorgang recht schwierig, ich will sogar zugeben, dass er vielleicht undurchführbar gewesen wäre. Es geht aber darum doch nicht an, das Kind mit dem Bade auszuschütten und bei Aussenstehenden und Unsachkundigen, manchmal auch Uebelwollenden die Meinung zu erwecken, als ob es ganz in der Ordnung wäre, die Einkommensteuer erster Classe, die doch zum grossen Theile eine wirkliche Einkommensteuer ist, trotz und neben der neuen Personaleinkommensteuer wenigstens hinsichtlich ihres Erträgnisses ebenso beizubehalten, wie dies hinsichtlich der Grundsteuer geschieht, und beiden, sowohl den Grundsteuerpflichtigen, als auch den schon bisher Einkommensteuerpflichtigen nur aus Billigkeitsgründen einen Nachlass und noch dazu einen für beide gleichen Nachlass zu gewähren. Denn gleich ist dieser Nachlass trotz des scheinbar doppelten Ausmaasses bei der allgemeinen Erwerbsteuer, weil ja im Motivenberichte selbst ausgeführt wird, dass eben hiedurch beiderseits ein ungefähr gleiches Procent des steuerbaren Einkommens nachgelassen wird. Es ist nun doch gewiss recht sonderbar, dass in dem Augenblicke, wo man sagt, man gibt den Grundsteuerträgern nur aus Billigkeitsgründen anlässlich der Einführung der neuen Personaleinkommensteuer einen Nachlass, man auch diejenigen, welche schon bisher eine Einkommensteuer gezahlt haben, mit dem gleichen Nachlass abfertigen will, statt vorerst das, was diese bisher an wirklicher Einkommensteuer gezahlt haben, zu streichen und erst an ihrer so reducierten Steuerleistung den gleichen Billigkeitsnachlass, wie bei der Grundsteuer, eintreten zu lassen.[1])

[1]) In der durch meinen Vortrag eingeleiteten Discussion hat Herr Dr. Ritter v. Fürth die vorstehenden Ausführungen bekämpft und zwar mit dem Hinweis darauf, dass der Unterschied zwischen Ertragssteuer und Einkommensteuer nicht darin bestehe, dass erstere den persönlichen Arbeitsverdienst frei lasse, letztere aber nicht, sondern vielmehr darin, dass die Ertragssteuer jeden Ertrag bei seiner Quelle ohne Rücksicht auf die Person, welcher er schliesslich zufliesst, die Einkommensteuer aber wieder nur das Einkommen der Person ohne Rücksicht auf dessen Quellen erfasse. Nun mag ja diese Definition ganz zutreffend und ausreichend sein, wenn es sich nur darum handelt, eine irgendwie und irgendwo bestehende Steuer in die verschiedenen Fächer der volkswirtschaftlichen Registratur ordnungsgemäss einzureihen. Nun und nimmermehr wird man es aber dem steuerzahlenden Staatsbürger, zumal demjenigen, der nur über eine einzige Einkommensquelle verfügt, und bei dem Ertrag und Einkommen in ein und derselben Ziffer zusammenfallen, begreiflich machen können, dass er von dem einen und einzigen Betrag zwei Steuern bloss darum zahlen soll, weil die Schule es verlangt, dass derselbe einmal als Ertrag bei seiner Quelle und dann nochmals als Einkommen bei der Person besteuert werde, obwohl letztere beziehungsweise ihre physische oder geistige Thätigkeit oft genug die einzige oder doch vornehmste Quelle des sogenannten Ertrages

Aber es ist noch nicht genug. Der Nachlass an den Realsteuern. an der Grund- und Gebäudesteuer. ist ein wirklicher Nachlass: denn jeder Steuerpflichtige dieser Kategorie wird im Jahre 1894. abgesehen von seiner etwaigen Personaleinkommensteuer. die ja Gewerbe- und Handeltreibende ebenfalls trifft, um eine bestimmte Quote weniger zahlen, als er ohne die Reform gezahlt haben würde. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ist davon, dass jeder einzelne um eine bestimmte Quote in seiner bisherigen Steuerleistung herabgesetzt würde. gar keine Rede: es kann auch davon keine Rede sein, weil ja sonst wortwörtlich die Beibehaltung der bisherigen Einkommensteuer erster Classe neben der neuen Personaleinkommensteuer hätte ausgesprochen wdrden müssen. was ja natürlich nich angegangen wäre. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer werden vielmehr die bisherige Erwerbsteuer und die bisherige Einkommensteuer erster Classe nur dazu benützt, um für die neue allgemeine Erwerbsteuer die Steuerhauptsumme, beziehungsweise für jeden Veranlagungsbezirk das aufzubringende Bezirkscontingent. festzusetzen. Was bisher ein Bezirk an Erwerbsteuer und an Einkommensteuer erster Classe bezahlt hat. oder eigentlich was er im Jahre 1893 gezahlt haben wird. soll maassgebend sein für die Bemessung des Contingents, welches dieser Bezirk auch nachher an der neuen allgemeinen Erwerbsteuer aufzubringen haben wird, wobei ich nebenbei nur bemerken will, dass dadurch die heute ohne Zweifel bestehende grosse Ungleichmässigkeit in der Besteuerung der verschiedenen Bezirke und Länder eigentlich verewigt wird. Denn in dieser Hinsicht soll nur eine über den Wassern schwebende Contingent-Commission mit sehr beschränkten Befugnissen eine Remedur schaffen können. Diese kann ihre Beschlüsse in den meisten Fällen nur mit $^2/_3$ Majorität oder Stimmeneinhelligkeit fassen. Es wird sehr selten sein, dass diese Commission an den Bezirks-Contingenten, wie sie sich auf die eben besprochene Weise herausstellen werden, irgend etwas ändern wird, und es ist also richtig, dass jene Ungleichmässigkeiten von Bezirk zu Bezirk und von Land zu Land. wie sie derzeit bestehen. dnrch die gegenwärtige Reform nicht behoben werden.

Aber abgesehen davon — jetzt ist das Bezirkscontingent für jeden Veranlagungsbezirk festgesetzt. Nun wird nach der Vorlage daneben durch

---

bildet. Vielmehr wird man sich. wenn es sich darum handelt, neben der allgemeinen Personaleinkommensteuer noch andere directe Steuern beizubehalten, für dieselben nach einer anderen Definition und nach einer anderen Begründung umsehen müssen. Dann wird man aber meines Erachtens keine andere finden können als diejenige. dass solche Steuern die Personaleinkommensteuer. welche zwischen fundierten und unfundierten Einkommen keinen Unterschied macht, dahin zu ergänzen haben, dass durch das Zusammenwirken beider Steuergattungen die Forderung erfüllt werde, jedes fundierte Einkommen im Ganzen höher zu besteuern als ein gleich hohes unfundiertes Einkommen. Hiernach können also neben der Personaleinkommensteuer nur noch solche Steuern — heissen sie nun Ertragssteuern oder vielleicht richtiger Objectsteuern — bestehen. welche ausschliesslich nur den Ertrag eines Grund-, Haus- oder sonstigen Capitalbesitzes treffen, den persönlichen Arbeitsverdienst aber freilassen, und diese Eigenschaft besitzt wohl die Grundsteuer. keineswegs aber unsere bisherige Einkommensteuer erster Classe.

die Erwerbsteuer-Commission an der Hand des Erwerbsteuertarifs eine ganz neue Veranlagung, und zwar ohne jede Rücksicht auf die bisherige Steuerleistung der einzelnen Contribuenten, vorgenommen. Sodann erfolgt das sogenannte Repartitionsverfahren, d. h. je nachdem die Summe der einzelnen Steuersätze, welche die Erwerbsteuercommission an der Hand des Erwerbsteuertarifs den einzelnen Steuerpflichtigen ihres Bezirkes zugewiesen hat, grösser oder kleiner ist als das aufzubringende Bezirkscontingent, werden alle diese individuellen Steuersätze um ein gleiches Procent herab- oder hinaufgesetzt, und erst von den so ermittelten Steuerbeträgen wird der allgemeine Nachlass in Abschlag gebracht. Was wird aber ein Nachlass von 20 Proc., und selbst wenn er die höchste Ziffer, die in dem Motivenberichte in Aussicht genommen ist, erreicht, was wird ein Nachlass von 30·8 Proc. für diejenigen — und deren Zahl wird nicht gering sein — bedeuten, die vorher durch die ganz neuartige und auf ihre bisherige Steuerleistung gar keine Rücksicht nehmende Steuerveranlagung gegenüber der bisherigen Steuerleistung um 50, auch 100 Proc. hinaufgesetzt worden sind? Ich hatte also vielleicht nicht ganz Unrecht, wenn ich vorhin von einem „sogenannten“ Nachlass bei der allgemeinen Erwerbsteuer gesprochen habe.

Nun habe ich schon die Erwerbsteuer-Commissionen und den Erwerbsteuertarif erwähnt. Es ist nicht ganz leicht, namentlich über die ersteren, ohne einige Bitterkeit zu sprechen. In jedem Veranlagungsbezirke soll eine Erwerbsteuer-Commission bestellt werden — den Vorsitzenden ernennt der Finanzminister — nichts dagegen einzuwenden — die Hälfte der Mitglieder soll durch die Steuerpflichtigen selbst, ein Viertel durch die zuständige Handelskammer, gewählt werden, das letzte Viertel ernennt der Finanzminister. Die Wahl durch die Steuerpflichtigen soll — und das ist eine Ueberraschung — nach dem allgemeinen, gleichen Stimmrechte erfolgen, und es ist schwer zu begreifen, warum dieselbe Regierung, welche mit vollem Rechte dem seinerzeitigen Beschlusse des Wiener Gemeinderaths auf Aufhebung des Wahlkörpersystems energisch entgegengetreten ist, dieses bei allen Gemeinde- und Handelskammerwahlen bestehende wohlbewährte System nicht auch hier, wo es sich doch ganz eminent um eine Interessenvertretung handelt, in Vorschlag bringt. Zum Ueberflusse und als ob es geradezu darauf abgesehen wäre, die Grossindustriellen, die ja doch nicht immer am Standorte ihrer Unternehmung wohnen, mundtodt zu machen, wird vorgeschlagen, dass die Wahl nur persönlich ausgeübt werden dürfe, als ob z. B. ein Procuraführer, der namens und zu Lasten seines Chefs über dessen Vermögen verfügen kann, nicht vertrauenswürdig genug wäre, denselben bei dieser Wahl, die doch eine politische nicht ist, jedenfalls nicht sein sollte, vertreten zu können. Dagegen, dass durch den vorgeschlagenen Wahlmodus die grossen Erwerbsteuerträger durch die ungeheure Ueberzahl der kleinen Steuerträger majorisiert werden müssen, dass also die von den Steuerträgern selbst zu wählende Hälfte der Commissionsmitglieder in den allermeisten Fällen ausschliesslich dem Kreise der kleinen Steuerträger angehört und — was noch viel wichtiger ist — sich nur als

deren Mandatar fühlen wird, kann in der Wahl von ein Viertel der Mitglieder durch die Handelskammer unmöglich eine Remendur erblickt werden. Denn jede Handelskammer geht aus der Wahl durch 3 oder 4 Wahlkörper hervor, und sie kann und soll gar nicht anders vorgehen, als dass sie auf diese Wahlkörper Rücksicht nimmt und einen Vertreter jedes dieser Wahlkörper in die Erwerbsteuer-Commission entsendet. Die Zahl der Commissionsmitglieder ist nicht im vorhinein bestimmt, sie kann 8, 12 oder 16 betragen, in der Regel werden es 16 sein. Es kommt also im letzteren Falle zu den acht von der Ueberzahl der kleinen Erwerbsteuerträger Gewählten jedenfalls noch ein demselben Interessenkreise angehöriger Vertreter durch die Handelskammer hinzu, und diese neun haben unter sechzehn die absolute Majorität.

Nun stehe ich gar nicht an, mir und jedem anderen Grossindustriellen jede Befähigung zur Beurtheilung der angemessenen Steuerleistung eines Schusters oder Gemischtwaren-Verschleissers vollkommen abzusprechen, und ich glaube daher auch diesen beiden letzteren Kategorien nicht zu nahe zu treten, wenn ich umgekehrt auch ihnen die Fähigkeit, die Steuerkraft einer Zuckerfabrik oder eines sonstigen grossen Etablissements richtig zu beurtheilen, vollkommen abspreche. Ueberhaupt werden ja von den ausserordentlich vielen und sehr verschiedenartigen Gewerben und Beschäftigungen, wie sie in jedem Veranlagungsbezirke vorkommen, nothwendigerweise nur sehr wenige unmittelbar in der Commission vertreten sein können, und die Mehrheit der Commission wird also in der ungeheueren Mehrzahl der Fälle gegenüber den einzelnen Steuerpflichtigen sich im Zustande völliger Sachunkenntnis befinden. Und wenn diese Sachunkenntnis wenigstens mit Unbefangenheit gepaart wäre! Aber das wird kaum der Fall sein können. Vielmehr wird die Mehrheit der Commission nur zu oft, namentlich den grossen Steuerträgern gegenüber, sich so ziemlich in der Lage eines Geschworenen befinden, den der Vertheidiger des Angeklagten mit Recht ablehnen sollte, weil er an der Verurtheilung des Angeklagten ein lebhaftes, persönliches Interesse hat.

Gestatten Sie mir, dies durch ein kleines Beispiel zu illustrieren. Nehmen Sie einen ländlichen Veranlagungsbezirk an, welcher 40.000 fl. Contingent aufzubringen hat. Mehr wird selten in einem ländlichen Veranlagungsbezirke aufzubringen sein, denn im Durchschnitt entfallen 60.000 fl. auf einen Veranlagungsbezirk, und da die Contingente der grossen Städte viel höher sind, so werden die Contingente der ländlichen Bezirke noch unter 40.000 fl. bleiben. Aber bleiben wir bei den 40.000 fl.! In diesem ländlichen Veranlagungsbezirke, der 40.000 fl. aufzubringen hat, seien 3 Zuckerfabriken und sonst lauter kleine Handwerker, Kaufleute, Wirte u. s. w., wie dies auf dem Lande zu sein pflegt, die aber natürlich trotzdem infolge ihrer ungeheueren Ueberzahl die Mehrheit der Erwerbsteuer-Commission beistellen werden. Nun ist diese Commission allerdings — das steht ausdrücklich im Gesetze — bei Feststellung der individuellen Steuersätze an die Schranken des Erwerbsteuertarifs gebunden. Aber wie sehen diese

Schranken aus! Um bei dem Beispiele zu bleiben: Eine Zuckerfabrik muss mindestens mit 4 kr. per Centner erzeugten Rohzuckers, sie kann aber auch mit 20 kr. per Centner veranlagt werden, wobei ich nebenher bemerken will, dass der Durchschnitt der bisherigen Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster Classe bei 70 Zuckerfabriken, von welchen ich die Daten erhalten habe, 8 kr. per Centner beträgt, so dass der künftige Maximalsatz zweieinhalbmal so hoch sein wird, als der bisherige Durchschnitt. Aber ganz abgesehen davon — ist es denn nicht geradezu erschreckend, dass eine in ihrer Mehrheit naturgemäss sachunkundige Commission so ziemlich souverän darüber entscheiden soll, ob eine Zuckerfabrik, die z. B. 50.000 Centner Rohzucker herstellt, mit dem Minimum, d. i. 2000 fl., oder mit dem Maximum. d. i. 10.000 fl., veranlagt werden soll? Und noch erschreckender wird dies, wenn man dazu nimmt, dass, wie gesagt, diese naturgemäss sachunkundige Mehrheit der Erwerbsteuer-Commission bei ihrer Entscheidung nicht einmal unbefangen sein kann. Denn wenn wir — um bei dem früheren Beispiele zu bleiben — annehmen, dass jede dieser 3 Fabriken 50.000 Centner Rohzucker herstellt, so wird die Mehrheit der Commission sich sagen müssen: Wenn wir diese Fabriken mit dem Minimum, d. i. mit zusammen 6000 fl., veranlagen, dann müssen die anderen Erwerbsteuerträger, deren Interesse zu vertreten die Mehrheit der Commission vor allem und allein sich verpflichtet erachten wird, 34.000 fl. aufbringen; wenn wir aber die 3 Fabriken mit dem Maximum belegen, mit dem tarifmässig vollkommen zulässigen Maximum, so macht das bei den 3 Fabriken 30.000 fl. und für die Anderen bleiben dann anstatt 34.000 fl. blos 10.000 fl. übrig. Wie glauben Sie, dass in einem solchen Falle die Entscheidung der Mehrheit ausfallen wird? Des Falles gar nicht zu gedenken, dass der Bezirk ein rein čechischer wäre und die drei Zuckerfabrikanten zufällig Deutsche wären. Und glauben Sie, dass es für die Hebung der Steuermoral besonders erspriesslich sein wird, wenn diese Zuckerfabriken, um sich vor offenbarer Ueberbürdung zu bewahren, vielleicht auf den Gedanken verfallen sollten ihren Bedarf an Erzeugnissen des Kleingewerbes gerade bei Mitgliedern der Erwerbsteuer-Commission zu bestellen?

Glauben Sie aber ja nicht, dass ich, wenn ich von Zuckerfabriken gesprochen habe, etwa einen singulären Fall herausgegriffen hätte! Ganz im Gegentheil! Die sogenannten Schranken des Erwerbsteuertarifs variieren in der Regel vom 1—4fachen, sehr oft vom 1—5fachen, und in äusserst zahlreichen Fällen wird durch specielle Anmerkungen zu den einzelnen Tarifposten, wo es heisst „bei besonders eleganter Ausstattung“, bei reich assortiertem Warenlager“, bei „günstigem Standort“ u. s. w. — sehr oft recht vage äussere Merkmale — dem Ermessen der Commission ein noch viel grösserer Spielraum eröffnet, gar nicht zu gedenken des § 41, welcher — allerdings nur mit Zweidrittel-Mehrheit, die aber nicht so schwer zu erreichen sein wird — die Commission ermächtigt, bis auf die Hälfte der tarifmässigen Minimalsätze herab- oder bis auf das Doppelte der tarifmässigen Maximalsätze hinaufzugehen; also schon in dem normalen Falle, wo das

Maximum das Vierfache des Einfachen ist, erweitert sich dadurch der Spielraum vom 1—16fachen.

Ich muss offen gestehen, ich habe mich vergebens darnach gefragt — und ich habe das in meinem der Wiener Kammer erstatteten Berichte des Weiteren ausgeführt —: Welchen Wert, welchen Zweck, welchen Nutzen eigentlich ein Tarif haben soll, der dem durch ihn in Schranken zu haltenden Ermessen des mit der Veranlagung betrauten Organs einen so ungeheueren Spielraum eröffnet, dass wahrscheinlich auch der Sachunkundigste, wenn er nur unbefangen wäre, in einem gegebenen Falle und ganz auf das Gerathewohl hin nicht tiefer herab und nicht höher hinauf greifen würde, als dies auch mit diesem Tarif möglich ist. Aber nicht einmal das bekannte Witzwort „Nützt's nicht, so schadet's nicht" kann meines Erachtens zu Gunsten des Erwerbsteuertarifs angewendet werden; denn ich erblicke ganz im Gegentheil geradezu eine grosse Gefahr darin, der naturgemäss in der ungeheueren Mehrzahl der Fälle sachunkundigen Majorität der Erwerbsteuer-Commission durch die Vorführung der exorbitanten Maximalsätze und der im Vergleiche hiezu sehr niedrigen Minimalsätze des Tarifs einen ganz übertriebenen Begriff von ihrer Machtbefugnis beizubringen und sie zu einem Missbrauch derselben geradezu zu verleiten. Eben darum möchte ich auch, soweit meine schwache Stimme reicht, sehr eindringlich davor warnen, dass etwa der Versuch gemacht werde, diesen Tarif zu verbessern. Der Tarif ist das Resultat einer jahrelangen Arbeit, an welcher die gewiegtesten Finanz- und Steuerbeamten nicht bloss am grünen Tische, sondern praktisch durch äusserst zahlreiche Probebemessungen mitgewirkt haben. Auf Grund dieser Probebemessungen ist der Tarif immer wieder verändert, sind seine Abstufungen ins Unendliche vervielfältigt, sind seine Schranken immer weiter auseinandergerückt worden. Wenn er nun trotzdem nicht besser, jedenfalls nicht gut geworden ist, dann — glaube ich — wäre es eitel, zu erwarten, dass jetzt die Laien besser machen werden, was die competentesten Fachmänner nicht gut zu machen vermochten. Und ich bin überzeugt, dass gerade die grosse, auf diesen Tarif verwendete Mühe und Sorgfalt — das wird jedermann zugeben müssen, der den Tarif durchstudiert, es ist übrigens keine Kleinigkeit, ihn durchzustudieren — nur einen vollgiltigen Beweis dafür liefern, dass es mit einem Tarif überhaupt nicht geht, und dass ein ganz anderer Weg eingeschlagen werden muss.

Dass es mit einem Tarif überhaupt nicht geht, beweist auch der Tarif selbst dadurch, dass er eine Abtheilung VI hat, in welche zahlreiche und wichtige Erwerbszweige verwiesen und daselbst nicht etwa nach irgendwelchen Tarifsätzen, sondern so wie bisher nach dem abzuschätzenden Ertrage auf Grund von Selbstbekenntnissen der Steuerpflichtigen zur allgemeinen Erwerbsteuer herangezogen werden sollen. Ich sage „so wie bisher"; denn abgesehen davon, dass angemessene Abschreibungen — die Angemessenheit zu beurtheilen, ist wieder Sache der allweisen Erwerbsteuer-Commission — für zulässig erklärt werden, dass aber dagegen alle bisher steuerfreien Activzinsen in die Besteuerung einbezogen werden sollen — nach dem bisherigen

Gesetze war ja eine Menge von Activzinsen, von steuerfreien Papieren u. s. w. vollkommen legal steuerfrei, sie sollen jetzt alle einbezogen werden, das ist eine Compensation für die Anerkennung der Zulässigkeit der Abschreibungen, die weitaus diese Concession überwiegt — und abgesehen ferner davon, dass für die Erträge unter 6000 fl. eine Degressivscala vorgeschlagen wird, und dass in jeder Ertragsstufe neben dem Maximal-Procentsatz ein um 2 Proc. niedrigerer Satz nach dem Ermessen der Commission soll platzgreifen können, bleibt hier in der That alles beim Alten. Da nämlich zumeist oder jedenfalls sehr oft der Maximalsatz, d. i. nach der Vorlage 6 Proc. zur Anwendung kommen wird, so ist man in Verbindung mit den 3—4 Proc., der Personaleinkommensteuer glücklich wieder bei dem alten Satze von 10 Proc. angelangt, dessen Unmöglichkeit für eine Fassionssteuer der Motivenbericht selbst anerkennt.

Ich aber, der ich im Eingang meiner Ausführungen mich als weitgehenden Optimisten in Sachen der Personaleinkommensteuer bekannt habe — und vielleicht hat mancher der Herren diese optimistische Auffassung nicht getheilt — muss offen gestehen: Ich kann nicht umhin, meine Ueberzeugung auszusprechen, dass neben dieser Abtheilung VI des Erwerbsteuertarifs, neben der durch dieselbe bedingten Fortsetzung der bisherigen Fassionspraxis die Personaleinkommensteuer ein Ding der Unmöglichkeit ist. Denn es kann nicht eine und dieselbe Person bei der einen Steuer sowie bisher und bei der andern Steuer streng gewissenhaft vorgehen, und wenn ganze grosse Gruppen wichtiger Steuerträger von Gesetzeswegen zur Fortsetzung der bisherigen Fassionspraxis angehalten werden, dann kann man auch nicht erwarten, dass die andern sich nicht daran ein Beispiel nehmen werden.

Ja es werden auch die Steuerbehörden nach wie vor ein Auge oder gar zwei Augen zudrücken müssen, und damit ist die Personaleinkommensteuer todt und begraben.

Darum kann ich nur immer wiederholen: Weg mit dem Tarif, hinweg vor allem im Interesse einer wahren und echten Personaleinkommensteuer mit dessen Abtheilung VI und ich bin unbescheiden genug auf die Frage, die dann natürlich entsteht: Was denn? die Antwort bereitzuhalten. Ich habe auch in meinem der Wiener Kammer erstatteten Berichte diese Antwort schon ertheilt, und zwar in Form eines an die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung sich anlehnenden detaillierten Gesetzentwurfes, und ich muss mich heute darauf beschränken, nur in aller Kürze die demselben zu Grunde liegenden Principien anzudeuten.

Zunächst sollen die auf ganz verschiedenen Wohlhabenheitsstufen stehenden Erwerbsteuerträger auseinandergehalten und zu dem Ende alle Erwerbsteuerpflichtigen nach der Höhe ihrer bisherigen Steuerleistung in drei Classen eingetheilt werden, und zwar Höchstbesteuerte über 1000 fl. (Classe I), mittlere Steuerträger von 100—1000 fl. (Classe II), kleine Steuerträger unter 100 fl. (Classe III). Sodann sollen innerhalb jeder dieser Classen, soweit irgend thunlich, die den gleichen oder ähnlichen Berufen obliegenden Steuerpflichtigen zu je einer Steuergesellschaft, deren territo-

rialer Umfang, namentlich in Cl. I und II, natürlich über die Grenzen eines Veranlagungsbezirkes hinausgehen müsste, vereinigt und für jede solche Steuergesellschaft eine Erwerbsteuer-Commission bestellt werden, welche das von der Gesellschaft aufzubringende, im voraus festgesetzte Contingent auf die Mitglieder der Gesellschaft aufzutheilen hätte. Dadurch, dass ich die verschiedenen Wohlhabenheitsstufen und, soweit möglich, auch die verschiedenen Berufe auseinander halte, hoffe ich und glaube ich, jene Sachunkenntnis, die bei der Mehrheit der nach der Vorlage zu bestellenden Erwerbsteuer-Commission zu befürchten ist, durch jene Sachkenntnis zu ersetzen, welche bei Fachgenossen doch wohl vorausgesetzt werden kann.

Ich schlage dann weiters vor, dass das Contingent jeder Steuergesellschaft festgestellt werde nach jener laufenden Jahresschuldigkeit, welche ihre Mitglieder an bisheriger Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster Classe im Jahre 1893 zu entrichten hatten, und zwar — um der von mir heute allerdings noch gar nicht berührten, aber bei jeder Steuerreform selbstverständlich sich aufdrängenden Anforderung einer Entlastung der unteren Erwerbsteuerstufen Rechnung zu tragen — in der Classe I, also bei den Höchstbesteuerten, ohne jeden Abschlag, in der Classe II mit einem Abschlag von 10 Proc., in der Classe III mit einem solchen von 30 Proc. Selbstverständlich hätten diese Verhältnisziffern nicht für jeden einzelnen Steuerpflichtigen, sondern nur für die Totalleistung jeder Classe zu gelten.[1])

Dadurch, dass auf diese Weise das Contingent jeder Steuergesellschaft nur von der vorjährigen Steuerleistung ihrer Mitglieder abhängig sein soll, würde auch jener Uebelstand der Regierungsvorlage behoben werden, dass

[1]) Zum besseren Verständnisse seien hier die einschlägigen §§ 57—60 meines an die Regierungsvorlage sich anlehnenden Gesetzentwurfes angeführt:

§ 57. Für die Festsetzung des von jeder Steuergesellschaft (§ 59) in den Steuerjahren 1893 und 1894 aufzubringenden Jahrescontingentes hat jene laufende Jahresschuldigkeit als Grundlage zu dienen, welche die Mitglieder der Steuergesellschaft im Jahre 1893 an bisheriger Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster, beziehungsweise zweiter Classe im Veranlagungsbezirke zu entrichten hatten.

Die Ermittlung dieser Jahresschuldigkeit erfolgt unter Aufsicht des Finanzministers durch die Steuerbehörden erster Instanz.

Hiebei ist Sorge zu tragen, dass für solche, nach dem gegenwärtigen Gesetze in einem bestimmten Veranlagungsbezirke zu besteuernde Betriebsstätten, Zweiganstalten u. dgl., welche nach den bisher geltenden Gesetzen in einem anderen Bezirke besteuert wurden, die auf sie entfallende Steuerquote von der Jahresschuldigkeit des letztgenannten Bezirkes abgerechnet und jener des erstgenannten Bezirkes zugerechnet werde. Ist die auf eine einzelne Betriebsstätte entfallende Quote der bisher für mehrere Betriebsstätten einheitlich vorgeschriebenen Steuer nicht bekannt, so hat die Steuerbehörde die Vertheilung der bisherigen Gesammtsteuer auf die einzelnen Betriebsstätten u. s. w. nach Billigkeit vorzunehmen.

Ferner ist als laufende Jahresschuldigkeit eines verpachteten Gewerbes die dem Pächter vorgeschriebene Steuer, zuzüglich der Hälfte der dem Verpächter vorgeschriebenen Steuer, anzunehmen.

§ 58. In jedem Veranlagungsbezirke werden bei Beginn der ersten Veranlagungsperiode die Steuerpflichtigen, soweit sie schon im Jahre 1893 die bisherige Erwerbsteuer oder Einkommensteuer erster, beziehungsweise zweiter Classe zu entrichten hatten, mit

die völlige Steuerbefreiung dürftiger Gewerbetreibender nach § 5 von dem Ermessen und eigentlich von der Gnade der Erwerbsteuer-Commission abhängig gemacht wird, derselben Commission, welche befürchten muss, durch eine liberale Handhabung dieses Befreiungsrechtes die Unzufriedenheit ihrer dadurch etwas stärker zu belastenden Wähler zu erregen.

Auch glaube ich, wenn auch das mir vorgelegene Material veraltet und daher nicht ganz verlässlich war, doch mich überzeugt halten zu dürfen, dass trotz der vorgeschlagenen Ermässigungen für die mittleren und insbesondere kleinen Steuerträger es dennoch möglich sein wird, die nach meinem Vorschlage von vornherein um 25 Proc. herabzusetzende Steuer-Hauptsumme aufzubringen und dennoch hinsichtlich der völligen Steuerbefreiung dürftiger Gewerbetreibender allen billigen Ansprüchen gerecht werden zu können. Es ist dies natürlich dem Umstande zu danken, dass die Classe I gar keinen Nachlass und also für ihre voraussichtlich sehr bedeutende Heranziehung zur Personaleinkommensteuer gar keine Compensation erhalten soll, während eine solche, und zwar eine recht ausgiebige, selbst den reichsten Realsteuerträgern keineswegs verweigert wird. Diesen letzteren gegenüber werden also die grossen Erwerbsteuerträger weitaus ungünstiger und nicht eben gerecht behandelt. Aber ich habe geglaubt,

---

Ausnahme der Hausier- und Wandergewerbe, nach der Höhe der, wie im § 57, Absatz 3 und 4 richtig gestellten, laufenden Jahresschuldigkeit, welche sie an den genannten Steuern sammt ausserordentlichem Zuschlag für das Jahr 1893 im Veranlagungsbezirk zu entrichten hatten, in drei Classen eingereiht, und zwar:

in die Classe I diejenigen, bei welchen diese Jahresschuldigkeit mehr als 1000 fl.;

in die Classe II diejenigen, bei welchen diese Jahresschuldigkeit nicht mehr als 1000 fl., aber mehr als 100 fl. und

in die Classe III diejenigen, bei welchen diese Jahresschuldigkeit nicht mehr als 100 fl. betragen hat.

Am Beginne jeder folgenden Veranlagungsperiode hat in gleicher Weise eine neuerliche Einreihung der Steuerpflichtigen, soweit sie schon im Vorjahre die allgemeine Erwerbsteuer zu entrichten hatten, mit Ausnahme der Hausier- und Wandergewerbe in die drei Classen stattzufinden, und zwar nach der Höhe der laufenden Jahresschuldigkeit, welche sie an allgemeiner Erwerbsteuer für das Vorjahr im Veranlagungsbezirke zu entrichten hatten. Dabei hat jedoch der Betrag von 950 fl. als Grenze zwischen der Classe I und II, und der Betrag von 85 fl. als Grenze zwischen der Classe II und III zu gelten.

Die Einreihung der Steuerpflichtigen in die drei Classen erfolgt unter Offenhaltung der Berufung an die Finanzlandesbehörde durch die Steuerbehörden erster Instanz.

§ 59. Aus allen zur Classe I gehörigen Steuerpflichtigen eines Landes sind mehrere, nach den Berufsarten ihrer Mitglieder zu sondernde Steuergesellschaften zu bilden. Die Zahl derselben und die Einreihung der verschiedenen Arten von Unternehmungen und Beschäftigungen in diese Steuergesellschaften bestimmt der Finanzminister, welcher auch befugt ist, gleichartige Unternehmungen und Beschäftigungen mehrerer, aneinander grenzender Länder zu je einer Steuergesellschaft zu vereinigen.

Aus den zur Classe II und ebenso aus den zur Classe III gehörigen Steuerpflichtigen eines Veranlagungsbezirkes ist in der Regel je eine Steuergesellschaft zu bilden; jedoch können nach Ermessen des Finanzministers aus allen zur Classe II gehörigen Steuerpflichtigen eines ganzen Handelskammerbezirkes und ebenso aus den

gerade hiedurch der Absicht der Regierungsvorlage zu entsprechen, von welcher ich allerdings gewünscht hätte, dass sie klar und unumwunden ausgesprochen worden wäre. Denn diejenigen, welchen anlässlich einer grossen Staatsaction ein besonderes Maass von Opferwilligkeit zugemuthet wird, können doch mit Recht wenigstens den Anspruch erheben, dass ihnen auch die Ehre einer öffentlichen Anerkennung dieser Opferwilligkeit nicht vorenthalten werde.

Im übrigen muss ich hinsichtlich aller sonstigen Details meines Gesetzentwurfes — wenn ich so unbescheiden sein darf, ihn so zu bezeichnen — bei der Kürze der Zeit alle diejenigen, die sich dafür interessieren sollten, auf meinen der Wiener Handels- und Gewerbekammer erstatteten Bericht verweisen.

Die allgemeine Erwerbsteuer, die ich bisher besprochen habe, soll, was nach ihrer Bezeichnung allerdings kaum zu vermuthen wäre, keineswegs alle gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen, sondern nur diejenigen erfassen, welche von physischen Personen betrieben werden. Die von juristischen Personen betriebenen und daher zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen sollen künftig eine besondere

zur Classe III gehörigen Steuerpflichtigen eines Veranlagungsbezirkes mehrere, nach den Berufsarten ihrer Mitglieder gesonderte Steuergesellschaften gebildet werden.

Alle Steuergesellschaften sind am Beginne jeder Veranlagungsperiode unmittelbar nach der Einreihung der Steuerpflichtigen in die drei Classen (§ 58) neu zu bilden.

§ 60. Bei Feststellung der von den verschiedenen Steuergesellschaften in den Steuerjahren 1894 und 1895 aufzubringenden Jahrescontingente hat als Grundlage zu dienen:

für jede Steuergesellschaft der Classe I der volle Betrag,

für jede Steuergesellschaft der Classe II 90 Proc. und

für jede Steuergesellschaft der Classe III 70 Proc. der nach § 57 richtiggestellten, laufenden Jahresschuldigkeit, welche die Mitglieder der betreffenden Steuergesellschaft im Jahre 1893 an bisheriger Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster, beziehungsweise zweiter Classe sammt ausserordentlichem Zuschlag im Sprengel der Steuergesellschaft zu entrichten hatten.

Ist die Summe der so ermittelten Zahlen grösser oder kleiner, als die Erwerbsteuerhauptsumme (§ 11, Absatz 2), so ist jede dieser Zahlen um so viele Procente oder Bruchtheile eines Procentes zu vermindern oder zu vermehren, als die Differenz zwischen der Erwerbsteuerhauptsumme und der Summe der nach Absatz 1 ermittelten Zahlen Procente oder Bruchtheile eines Procentes der letzteren Summe beträgt. Der solcher Art für jede Steuergesellschaft richtiggestellte Betrag bildet, vorbehaltlich der im § 62 der Contingentcommission eingeräumten Befugnis, das von der betreffenden Steuergesellschaft aufzubringende Jahrescontingent.

Für die folgenden Veranlagungsperioden ist die jeweilige gesetzliche Erwerbsteuerhauptsumme (§ 11) auf die einzelnen Steuergesellschaften, vorbehaltlich der der Contingentcommission im § 63 eingeräumten Befugnisse, jedesmal nach demjenigen Verhältnisse aufzutheilen, welches in der letztvorangegangenen Veranlagungsperiode zwischen den Contingenten der einzelnen Steuergesellschaften bestanden hatte.

Jedoch ist das so für eine Steuergesellschaft ermittelte Contingent noch um den Betrag der in der letzten Veranlagungsperiode etwa vorgekommenen Ueber- oder Unterschreitung des Contingentes (§ 28, Absatz 2) zu ermässigen oder zu erhöhen, und ferner um den Betrag jenes Ausfalles zu erhöhen, welcher in der letzten Veranlagungsperiode an dem Jahrescontingente aus der Erledigung der Berufungen (§ 66) hervorgegangen ist.

Erwerbsteuer entrichten. durch welche — wenn auch mit einigen nicht unwichtigen Modificationen — die bisherige Besteuerung dieser Unternehmungen beibehalten wird.

Die Frage nun. ob die Beibehaltung dieser Steuer, insbesondere ihres hohen Satzes von 10 Proc.. sich neben der neuen Personaleinkommensteuer principiell rechtfertigen lasse. glaube ich bejahen zu sollen. Allerdings wirkt diese Steuer gegenüber den Gesellschaften selbst als eine reine Einkommensteuer; aber dafür sind die Gesellschaften als solche auch nicht, wie dies z. B. in Preussen der Fall ist, der Personaleinkommensteuer unterworfen. Ferner ist es wohl richtig, dass nicht die Gesellschaften, sondern die Gesellschafter die eigentlichen und letzten Steuerzahler sind. Aber gerade diesen gegenüber wirkt diese Steuer. weil sie ja doch nur einen diesen Personen ohne jede eigene Mühewaltung und bloss aus ihrem Besitze zufliessenden Ertrag erfasst, als eine reine Ertragsteuer, so dass gegen die Heranziehung derselben Personen zur Personaleinkommensteuer kein principielles Bedenken obwalten kann, da ja das der leitende Grundsatz der Vorlage ist, der auch füglich nicht bekämpft werden kann, dass die Personaleinkommensteuer sich mit Ertragsteuern wohl vereinbaren lasse. Wenn aber eingewendet werden wollte, dass aus Anlass ihrer Heranziehung zur Personaleinkommensteuer auch diesen Steuerträgern ebenso wie anderen ein Nachlass an ihrer bisherigen Steuerleistung gebüre, so möchte ich mir erlauben darauf zu erwidern, dass erstens nicht alle anderen Steuerträger einen Nachlass erhalten werden — z. B., wie ich gerade früher erwähnt habe, die grossen Erwerbsteuerträger nicht — ferner dass ja eine ausgiebige Mehrbelastung der sogenannten Couponabschneider immer als Hauptpostulat der Steuerreform hingestellt worden ist und endlich, dass jede Minderung des bisherigen Steuersatzes ein ungerechtfertigtes Geschenk an jene zahlreichen ausländischen Besitzer österreichischer Actien und Prioritäten wäre. die zu einer Gegenleistung durch die Personaleinkommensteuer gar nicht herangezogen werden können.

Wenn ich sonach mit der Beibehaltung dieser Steuer und ihres hohen Satzes darum einverstanden bin, weil ich sie als eine Ertragsbesteuerung der Gesellschafter auffasse, so muss ich doch — und eben darum — wünschen, dass diese Auffassung auch in der Formulierung des Gesetzes zum Ausdruck komme und dass also insbesondere nicht der bilanzmässige Ueberschuss mit verschiedenen Zu- und Abschlägen — die Vorlage ist in dieser Hinsicht recht compliciert — sondern der an die Gesellschafter wirklich zur Vertheilung gelangende Ertrag die regelmässige Besteuerungsgrundlage zu bilden hätte. Dabei beeile ich mich aber hinzuzufügen. dass ich für meine Person unter Gesellschaftern. z. B. einer Actiengesellschaft, nicht bloss die Actionäre, sondern auch die Prioritäre verstanden wissen will. weil es für meine Auffassung keinen Unterschied macht. ob jemand an der Aufbringung des Gesellschaftscapitals durch die Zeichnung von Actien, welche eine schwankende Dividende versprechen, oder durch Zeichnung von Prioritäten, welche eine feste Verzinsung sichern, sich betheiligt hat.

Dagegen würde allerdings durch Annahme der Besteuerungsgrundlage. wie ich sie vorschlage, jeder Zweifel darüber ausgeschlossen — und der Text der Vorlage hat solche Zweifel rege gemacht — dass immer nur die Dividenden der Actien und die Zinsen der Prioritäten, niemals aber die Rückzahlung des auf die einen oder anderen ursprünglich eingezahlten Capitals Gegenstand der Besteuerung sein kann und darf. Der Text der Vorlage ist so, dass man eigentlich nicht zweifeln könnte, dass auch die Rückzahlung des ursprünglich eingezahlten Capitals Gegenstand der Besteuerung sein soll. Ich sage, „dass man nicht zweifeln könnte“, wenn ich nicht andererseits mir sagen würde: Es ist doch unmöglich, dass so etwas beabsichtigt sein soll; denn es ist doch klar, dass immer nur der Ertrag eines Capitals, niemals aber der zufällige Umstand einer Rückzahlung desselben, also eine blosse Besitzveränderung, den Gegenstand einer Ertragsbesteuerung bilden kann.

Allerdings müssten aber, wenn mein Vorschlag irgend eine Beachtung finden sollte, auch jene Beträge, welche bei einer etwaigen Liquidation den Actionären über das ursprünglich eingezahlte Actiencapital zugehen, ebenfalls der Steuer mitunterzogen werden nach dem Princip, dass immer der ganze Ertrag besteuert werden soll. Das würde übrigens noch einen weiteren grossen Vortheil haben, den nämlich, dass alle die ängstlichen Bestimmungen der Vorlage über die Abschreibungen, die jetzt als zulässige Abzugsposten anerkannt werden, die aber ja nur angemessen sein und ja keine Vorsorge für die Zukunft, für die namentlich bei industriellen Unternehmungen geradezu unabweislich nöthigen Meliorationen — eine Industrieunternehmung. die nicht alljährlich tausende von Gulden hineinsteckt, um ihre Maschinen nach den technischen Fortschritten zu verbessern, geht einfach zugrunde — enthalten sollen, dass, sage ich, alle diese ängstlichen Bestimmungen überflüssig würden; denn wenn die Actionäre einer Unternehmung es sich gefallen lassen, einen heute verfügbaren Reingewinn nicht ganz unter sich zu vertheilen, sondern einen Theil davon, sei es auch einen grossen, in Anhoffung eines künftigen höheren Ertrags in das Unternehmen hineinzustecken, wenn also die Actionäre warten können, dann kann der Fiscus, der noch viel langlebiger ist, sich das auch gefallen lassen.

Eine dankenswerte Neuerung ist es, dass bei der Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen künftig die Passivzinsen, die nach dem bisherigen Gesetze nicht ausgeschieden werden durften, von der Besteuerung frei bleiben sollen, allerdings nur mit der sehr schwerwiegenden Ausnahme, dass Prioritäts- und Hypothekarzinsen nach wie vor mitversteuert werden müssen, was ich aber, wie ich vorhin ausgeführt, nicht missbilligen kann. Wenn aber gegenüber der Freilassung der übrigen Passivzinsen nach dem Wortlaute der Vorlage alle bisher steuerfreien Activzinsen, auch jene von Effecten, die sich zufällig im Besitze einer Actiengesellschaft befinden, in die Besteuerung einbezogen werden sollen, so würde dadurch, entgegen der im Motivenberichte ausdrücklich ausgesprochenen Absicht eine sehr empfindliche Mehrbelastung der zur öffentlichen

Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen herbeigeführt werden, die doch schon heute wahrlich nicht auf Rosen gebettet sind. Auch würde durch diese Ausdehnung der Besteuerung auf alle Activzinsen, auch von Effecten, die sich im Besitze einer Gesellschaft befinden, bei jenen Effecten, die schon einmal, nämlich bei der Gesellschaft, welche sie emittiert hat, derselben Steuer unterliegen, eine Doppelbesteuerung eintreten. Es ist richtig, etwas Aehnliches besteht in Preussen nach dem neuesten Gesetze; aber in Preussen handelt es sich um geradezu minimale Steuersätze, und etwas, worüber man bei einem geradezu minimalen Steuersatze hinweggehen kann, darüber kann man nicht hinweggehen bei einem Steuersatz von 10 Proc. Und wenn ich mich vorhin für dessen Beibehaltung ausgesprochen habe, so ist es nur unter der Voraussetzung geschehen, dass diesem grellen Mangel abgeholfen wird. In der That bedarf es hierzu und um die doch auch an und für sich wünschenswerte Uebereinstimmung zwischen dem Texte der Vorlage und der Versicherung des Motivenberichtes, dass der Fiscus aus dieser Quelle nicht mehr als bisher schöpfen wolle, herzustellen, nur der Bestimmung, dass aus der Besteuerungsgrundlage das Zinsenerträgnis eines etwaigen Effectenbesitzes — wenn man sehr vorsichtig sein will, kann man sagen: das Zinsenerträgnis nur von inländischen Effecten — ebenso auszuscheiden sei, wie das durch die Vorlage selbst hinsichtlich des Erträgnisses etwaiger grund- und gebäudesteuerpflichtiger Objecte, die sich im Besitze einer Actien-Unternehmung befinden, geschieht. Ich sage, es kann dies ohne Nachtheil für den Fiscus geschehen; denn da die Freilassung der Passivzinsen sich nicht auf Prioritäts- und Hypothekarzinsen erstreckt, da also von wesentlichen Posten eigentlich nur die contocorrentmässigen Passivzinsen freigelassen werden, so wird es, um den dadurch entstehenden Ausfall zu decken, genügen, von den bisher steuerfreien Activzinsen eben auch wieder nur die contocorrentmässigen zur Besteuerung heranzuziehen. In der Einbeziehung von Activzinsen so weit zu gehen wie die Vorlage, scheint mir auch deshalb ganz ungerechtfertigt, weil gar nicht einzusehen ist, warum die Zinsen von Effecten, welche entweder schon einmal von derselben Steuer getroffen, oder, wie die Staatsrenten und Pfandbriefe, nur aus besonderen und ganz triftigen Gründen steuerfrei gelassen werden, dennoch einer hohen Ertragsteuer bloss darum unterliegen sollen, weil sie zufällig im Besitze nicht eines einzelnen, sondern einer Gesellschaft sich befinden.

Ich resumiere also in Bezug auf das zweite Hauptstück der Vorlage: Besteuerung nach dem an die Gesellschafter, Actionäre, Prioritäre u. dgl. wirklich zur Vertheilung gelangenden Ertrage, abzüglich der aus grund- und gebäudesteuerpflichtigen Objecten, sowie aus Zinsen von inländischen Effecten stammenden Ertragstheile.[1])

[1]) Durch diesen Vorschlag würde auch der Beschwerde der Sparcassen abgeholfen werden, welche mit Recht darüber Klage führen, dass sie, obwohl sie eigentlich gar keine Erwerbsunternehmungen sind, durch die Bestimmungen der Vorlage mit einer ausserordentlichen Steigerung, ja Vervielfältigung ihrer bisherigen Steuerleistung bedroht werden. Dieselben würden nämlich, da es hier keine Gesellschafter gibt, nach meinem

Ich komme nun in der Reihenfolge des Entwurfes zur Besoldungssteuer und muss mich hier leider vollständig ablehnend verhalten, u. zw. aus folgenden Gründen:

Neben der Personaleinkommensteuer sollen und dürfen meines Erachtens nur echte und rechte Ertragsteuern bestehen.

Eine Besoldung ist aber kein Ertrag, sondern ein höchst persönliches Einkommen, welches daher nur von der Personaleinkommensteuer getroffen werden soll. Wenn neben der Personaleinkommensteuer noch eine Besoldungssteuer besteht, so ist das gar nichts Anderes als eine — u. zw. nach der Vorlage sehr bedeutende — Erhöhung der Personaleinkommensteuer für eine bestimmte Classe von Staatsbürgern, u. zw. gerade für diejenigen, die kein fundiertes Einkommen besitzen.

Wie will man z. B. Folgendes rechtfertigen? Ein Beamter, der 10.000 fl. bezieht, sonst aber nichts besitzt, soll nebst der Personaleinkommensteuer, die in dieser Stufe nahezu 3% ausmacht, noch 7% Besoldungssteuer, zusammen also 10% zahlen, während ein anderer, der ebenfalls 10.000 fl. aber aus einer sicheren Hypothek bezieht, also in einer viel besseren ökonomischen Lage sich befindet und nach dem allgemeinen Urtheile weit steuerfähiger ist, selbst nach der Vorlage nebst der gleichen Personaleinkommensteuer, die sich nur nach der Höhe des Einkommens richtet, höchstens die 2%ige Rentensteuer, zusammen also 5%, demnach die Hälfte dessen zu bezahlen hat, was der Beamte zahlt.

Aber nicht bloss aus diesem principiellen Grunde, sondern auf Grund unserer — ich denke — doch hinlänglich reichen Erfahrung über die verderbliche Wirkung allzuhoher Steuersätze ist meines Erachtens die Besoldungssteuer zu verwerfen. Denn bei einer Besteuerung von 10%, wie sie in diesem Beispiele sich ergibt, oder in der höchsten Stufe der Besoldungssteuer inclusive der Personaleinkommensteuer von über 13% wird der an die bisherige Praxis gewohnte Oesterreicher sowenig richtig fatieren, wie bisher, und es wird ihm hier sogar gegenüber so exorbitanten Steuersätzen die öffentliche Meinung Recht geben. Es gilt also meines Erachtens von der Besoldungssteuer ganz dasselbe wie von der Abtheilung VI des Erwerbsteuertarifs: Sie hindert die Hebung der Steuermoral, sie tödtet die Personaleinkommensteuer; sie ist daher — das mag sehr paradox klingen, es ist aber meine innige Ueberzeugung — für den Fiscus geradezu schädlich. Und wozu diese vom Standpunkte der Theorie und der praktischen Erfahrung gleich verwerfliche Steuer? Bloss, um einen momentanen Entgang von nicht ganz zwei Millionen — so hoch wird die Besoldungssteuer veranschlagt — zu vermeiden. Ich glaube sogar, dass man diesen Entgang auch ohne die

Vorschlag ganz steuerfrei bleiben, solange sie ihr Erträgnis nur zu der im allgemeinen Interesse höchst wünschenswerten Stärkung ihres Reservefondes verwenden. Erst wenn sie darüber hinaus ihr Erträgnis anderen Zwecken zuwenden, hätten sie hiervon 10 Proc an die Staatscassa abzuführen und hierin könnte nichts Unbilliges gefunden werden, denn so gemeinnützig diese Zwecke auch zumeist sind, so ist doch auch der Staat eine höchst gemeinnützige Institution, die ebenfalls bedacht zu werden verdient.

Besoldungssteuer vermeiden kann, wenn man nur fragen wollte, wer jene bisherige Einkommensteuer zweiter Classe wirklich zahlt, an deren Stelle die geplante Besoldungssteuer treten soll oder — um mich ganz correct auszudrücken — deren Hälfte durch die geplante Besoldungssteuer hereingebracht werden soll, denn die andere Hälfte der bisherigen Einkommensteuer zweiter Classe wird fallen gelassen mit Rücksicht auf die Heranziehung der Beamten wie aller Staatsbürger zur Personaleinkommensteuer.

Wenn man nun die Frage stellt: Wer zahlt die heutige Einkommensteuer zweiter Classe? — so erhält man die merkwürdige Antwort, dass beinahe niemals diejenigen sie zahlen, welche sie nach der Intention des Gesetzes zahlen sollen. Allerdings der Staatsbeamte kann sich derselben gar nicht entziehen, weil sie ihm bei der Gehaltsauszahlung sofort abgezogen wird; aber eben darum wirkt sie hier gar nicht wie eine Steuer, sondern der Beamte erhält nur etwas weniger, als er nach dem Gehaltsregulierungs-Schema erhalten sollte. Die Privatbeamten aber zahlen diese Steuer, soweit sie nicht überhaupt hinterzogen wird, infolge ihrer geradezu wahnsinnigen Progression — sie geht für das zehnte Tausend Gulden mit dem Zuschlage bis zu einem Steuersatze von 20 Proc. — in der ungeheueren Mehrzahl der Fälle darum nicht, weil das bisherige Gesetz — und der neue Entwurf geht darin noch viel weiter — die Bemessung, Einhebung und Entrichtung dieser Steuer den Dienstgebern auferlegt und dies die Folge hat, dass auch diese es sind, welche in der ungeheueren Mehrzahl der Fälle die Steuer aus Eigenem bestreiten. Eben darum wäre es aber auch meines bescheidenen Erachtens möglich, die Besoldungssteuer zu streichen, ohne einen wesentlichen Entgang für den Fiscus befürchten zu müssen. Man ermittle, wie viel jene Unternehmungen, die künftig der neuen allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen werden, bisher an Einkommensteuer zweiter Classe ihrer Beamten zur Abfuhr gebracht haben; man nehme die Hälfte davon, d. i. den voraussichtlichen Ertrag dieses Theils der geplanten Besoldungssteuer, und schlage diese Hälfte zur Erwerbsteuer-Hauptsumme hinzu! Den Erwerbsteuerpflichtigen erwächst dadurch keine Mehrbelastung, denn in der ungeheueren Mehrzahl der Fälle haben sie auch bisher die Einkommensteuer zweiter Classe gezahlt und würden sie auch weiter die Besoldungssteuer für ihre Beamten zahlen. Wohl aber würde den Erwerbsteuerpflichtigen gegenüber dieser nur nominellen Mehrbelastung eine wahre Wohlthat erwiesen, wenn man sie mit der Schererei und Plackerei der besonderen Besoldungssteuerfassionen verschonen würde.

Aehnlich könnte man es auch bei den Beamten der Actiengesellschaften machen. Man hätte zu ermitteln, wie viel die Actiengesellschaften bisher an Einkommensteuer zweiter Classe in Abfuhr gebracht haben, davon nimmt man wieder die Hälfte, stellt diesen Betrag gegenüber der Einkommensteuer erster Classe von Actiengesellschaften, und da die ganze Besoldungssteuer von Privatbeamten in der Vorlage mit 1,100.000 fl. veranschlagt wird, da davon kaum die Hälfte, also höchstens 500.000 fl., auf die Beamten der Actiengesellschaften entfallen dürfte und, da diese ungefähr 3 Proc. der mit

16 Millionen auf Grund des bisherigen Erträgnisses veranschlagten Steuerleistung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ausmachen, so würde einfach nur der allerdings schon hohe Satz von 10 Proc., wie ihn die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen zu entrichten haben, auf 10·3 Proc. zu erhöhen sein, und auch hier würde diese nominelle Erhöhung keine Mehrbelastung mit sich bringen, weil die Actiengesellschaften ebenso wie die Privatdienstgeber in der grossen Mehrzahl der Fälle die Steuer für ihre Beamten zahlen.

Es bliebe also nur noch die Post bezüglich der Staatsbeamten. Nun ist es doch recht sonderbar, dass man eine principwidrige Steuer einführen soll, um von den Staatsbeamten — wie die Vorlage veranschlagt — 800.000 fl. herauszuschlagen, während wir doch aus dem Munde des Herrn Finanzministers gehört, beziehungsweise wir anderen in den Zeitungen gelesen haben, dass zur Verbesserung der Lage der Staatsbeamten eine Million erforderlich ist. Wäre es da nicht vielleicht einfacher, die Besoldungssteuer fallen zu lassen und eben hierdurch zum grossen Theile die erwünschte Verbesserung in der Lage der Staatsbeamten herbeizuführen? Ich weiss, es ist da eine Schwierigkeit. Die Progression der Besoldungssteuer ist nämlich eine ungeheuer starke, wenn auch nicht mehr eine so wahnsinnige wie bei der bisherigen Einkommensteuer zweiter Classe, aber doch noch eine sehr exorbitante; sie geht von 1 Proc. bei Bezügen bis zu 2000 fl. bis auf 10 Proc. bei Bezügen von über 14.000 fl. Es würde also, wenn, wie ich mir vorzuschlagen erlaubt habe, die Besoldungssteuer der Staatsbeamten gestrichen und dadurch eine Verbesserung ihrer Lage angestrebt würde, das unerwünschte Resultat eintreten, dass die höheren Beamten verhältnismässig mehr bekämen als die untergeordneten. Ich glaube aber, dass diese Schwierigkeit durch ein geschickt abzufassendes Gehaltregulierungsgesetz und durch ein in Gottes Namen die gegenwärtigen Beamten betreffendes Uebergangsgesetz würde behoben werden können. Ueberhaupt ist nach meiner Meinung die Besoldungssteuer, wie sie vorgeschlagen wird, für die Personaleinkommensteuer, die doch weit wichtiger ist und bei der es sich doch mindestens um das Zehnfache handelt, so gefährlich, dass es wirklich einiges Kopfzerbrechen wert wäre, um die Schwierigkeit hinsichtlich der Staatsbeamten zu lösen, und dass vielleicht die Auskunftsmittel, welche ich mir wegen Beseitigung der Besoldungssteuer anzudeuten erlaubt habe, vielleicht doch einige Beachtung verdienen würden.

Allerdings, das muss ich hinzufügen: Jene odiosen Bestimmungen der §§ 268—270, durch welche den Dienstgebern die Bemessung und Einhebung auch sogar der Personaleinkommensteuer ihrer Beamten aufgebürdet werden will, bei welcher Gelegenheit die Beamten alle Vortheile, welche andere Steuerpflichtige bei der Personaleinkommensteuer geniessen, wie Abzugsfähigkeit der Passivzinsen, Möglichkeit der Berücksichtigung einer grossen Kinderzahl und ungewöhnlich ungünstiger ökonomischer Verhältnisse, verlieren sollen — diese odiosen Bestimmungen müssten natürlich unter allen Umständen einfach gestrichen werden. Das kann man den Dienst-

gebern nicht zumuthen, dass sie noch die Personaleinkommensteuer für ihre Beamten einheben sollen, namentlich dann nicht, wenn, wie ich mir dies anzudeuten erlaubt habe, sie sich bereit erklären, das, was an Besoldungssteuer von ihren Beamten erwartet wird, unmittelbar auf sich zu nehmen.[1])

Ich komme nun zum IV. Hauptstück, zur Rentensteuer. Diese besteht aus zwei ganz gesonderten, scharf auseinanderzuhaltenden Theilen. Der eine Theil mit dem Steuersatz von 10 Proc. bezweckt einfach die Festhaltung jenes Abzugs, welcher in gleicher Höhe seit Decennien zugunsten des Staatsschatzes an verschiedenen Theilen der älteren Staatsschuld, an den Grundentlastungs-Obligationen u. s. w. vorgenommen wird. Dieser Abzug war seinerzeit, als er eingeführt wurde, nicht eine Steuer, sondern eine partielle Vermögens-Confiscation der damaligen Besitzer. Trotzdem wäre, wenn man ihn heute aufheben oder mindern wollte, das damalige Unrecht nicht gut gemacht; im Gegentheil, es würde ein neues Unrecht nun allen andern Steuerträgern zugefügt werden zugunsten der zufälligen heutigen Besitzer. Es ist also gegen die Beibehaltung dieses Abzugs, der jetzt den Namen einer 10percentigen Rentensteuer erhalten soll, nichts einzuwenden. Nur muss gefordert werden, dass er ausdrücklich auf die demselben schon bisher unterliegenden Papiere eingeschränkt und nicht, wie die Vorlage will, auf neue Landesanlehen ausgedehnt werde. Denn wenn ein Land ein Anlehen aufnimmt, um seine Flüsse zu regulieren, um Schulen zu bauen, um Spitäler zu errichten, um für Irre, Taubstumme oder Blinde Vorsorge zu treffen, so liegt doch wahrlich kein Grund vor, dasselbe in der Verfolgung solcher eigentlich eminent staatlicher Zwecke dadurch zu behindern, dass der Staat dieses Land zwingt, bei der Aufnahme des betreffenden Anlehens den der 10percentigen Rentensteuer entsprechenden Cursverlust auf sich zu nehmen.

Ein vollständiges Novum bildet dagegen der andere Theil, nämlich die 2percentige Rentensteuer, die mit $2^1/_2$ Millionen veranschlagt wird. Se. Excell. der Herr Finanzminister hat in seiner Begründungsrede die gegenwärtige Einkommensteuer dritter Classe, von deren Existenz man im Publicum allerdings sehr wenig weiss, als eine „Steuer-Satire“ bezeichnet. Aber wie soll man die neue Rentensteuer bezeichnen, welche mit $2^1/_2$ Millionen veranschlagt wird? Ich weiss sehr wohl, dass dieses klägliche

[1]) Anderseits hätte dann nebst den §§ 268—270 auch § 203 zu entfallen, welcher anordnet, dass das Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen nach den für die Besoldungssteuer maassgebenden Grundsätzen zu berechnen sei, d. h. dass nach § 131 P. 5 und 6 die Activitäts- und Functionszulagen, sowie die Quartiergelder der Privatbeamten, ausser Betracht zu bleiben haben. Durch die Einbeziehung dieser Bezüge in die Besteuerungsgrundlage der Personaleinkommensteuer würde gerade bei den höheren Staatsbeamten der durch die Ablehnung der Besoldungssteuer entstehende Ausfall zum grossen Theile wett gemacht werden, da z. B. ein Minister, der kein Vermögen besitzt, nach der Vorlage zwar nebst ungefähr 3 Proc. Personaleinkommensteuer noch 7 Proc. Besoldungssteuer, beide aber nur von seinem Gehalte per 10.000 fl. zu entrichten hätte; nach meinem Vorschlage aber allerdings nur die Personaleinkommensteuer, aber diese von seinem Gesammtbezuge per 20.000 fl.

Resultat daher rührt, dass in dem die Rentensteuer betreffenden Theile des Gesetzes die Befreiungen eigentlich die Regel bilden. Aber eben darum kann nach meiner Ueberzeugung auch jene Versicherung des Motivenberichtes, dass diese Steuer nur den Gläubiger und nicht den Schuldner treffen werde, nun und nimmermehr zur Wahrheit werden. Denn der Capitalist, dem eine Fülle rentensteuerfreier Anlagen zur Verfügung bleibt, wird sich doch nicht für die verhältnismässig geradezu die Ausnahme bildenden rentensteuerpflichtigen Anlagen entscheiden, wenn ihm nicht ein entsprechend höherer Zinsfuss volle Entschädigung bringt. Allerdings jener Theil der neuen Rentensteuer, welcher nach § 168 unmittelbar durch Abzug bei der Auszahlung von Pfandbriefcoupons eingehoben werden soll, kann nicht auf die Pfandbriefschuldner, welche ihre Anlehen schon früher contrahiert haben, zurückfallen, sondern bleibt auf den zufälligen, heutigen Pfandbriefbesitzern sitzen. Er wirkt aber auch hier nicht als eine Steuer, sondern wieder nur wie eine partielle Vermögens-Confiscation, und es ist nicht abzusehen, was die Pfandbriefbesitzer, und gerade nur diese, verschuldet haben, dass man ihnen nicht nur, wie allen anderen Staatsbürgern, die neue Personaleinkommensteuer auferlegt, sondern überdies noch 2 Proc. ihres Vermögens wegnimmt. Aber die Freude, hier einmal dem vielgelästerten und doch so oft benöthigten, sogenannten mobilen Capital ein Schnippchen geschlagen zu haben, wird von kurzer Dauer sein. Der Curs der Pfandbriefe wird um 2 Proc. sinken — darin kommt diese Vermögens-Confiscation zum Ausdruck — oder, wenn ich mich ganz genau ausdrücken soll, die Pfandbriefe werden um 2 Proc. niedriger stehen, als sie stehen würden, wenn es keine Rentensteuer gäbe, und bei allen nach dem 1. Jänner 1894 zu contrahierenden Pfandbriefanlehen wird also nicht der Capitalist, den man treffen, sondern der Schuldner, den man schonen wollte, die Last dadurch zu tragen haben, dass er für die gleiche Hypothek um 2 Proc. weniger Bargeld beim Verkaufe der Pfandbriefe bekommt.

Es sind natürlich noch eine ganze Reihe von Posten in dem Rentensteuer-Präliminar der hohen Regierung, aus welchen sich die $2^1/_2$ Millionen Rentensteuer zusammensetzen. Es würde viel zu weit führen, diese Posten einzeln durchzugehen und jedesmal den nicht schweren Nachweis zu liefern, dass über kurz oder lang entgegen der Versicherung des Motivenberichtes die Steuer auf den Schuldner zurückfallen muss.

Nur eine Post möchte ich der Curiosität wegen hervorheben, nämlich jene 58.000 fl., die dadurch einkommen sollen, dass auch die Zinsen der Salinenscheine der neuen Rentensteuer unterliegen sollen. Das heisst doch nur, dass die Zinsen der Salinenscheine um 2 Proc. reduciert werden, und da der Herr Finanzminister es vollkommen in seiner Hand hat, den Zinsfuss der Salinenscheine ganz beliebig herunterzusetzen, wenn er glaubt, dennoch den nöthigen Betrag im Umlaufe erhalten zu können, so ist dies eine gute Illustration auch der übrigen Posten, die im Präliminar vorkommen.

Nun könnte man sagen: An den Mängeln, die ich hervorhebe, ist nur die sehr beschränkte Geltung der Rentensteuer schuld. Und es ist

richtig: Wenn sie allgemein wäre, so würde die Ueberwälzung auf den Schuldner schwieriger sein, so würde man eher den Gläubiger treffen können. Aber ich glaube nicht viel darüber sagen zu müssen, da eine solche Verallgemeinerung der Rentensteuer, wenn sie möglich und bei uns rechtlich zulässig wäre, ganz gewiss von der Regierung vorgeschlagen worden wäre. Ich möchte aber ausserdem — abgesehen von dieser opportunistischen Erwägung — doch zu bedenken geben, dass neben unserem so vollständig ausgebildeten Ertragsteuersystem, welches insbesondere auch und im Gegensatze zu den Ertragsteuern aller anderen Länder die Erträge aus der Betheiligung an Actiengesellschaften und dergleichen so energisch anfasst, meines bescheidenen Dafürhaltens für eine Rentensteuer überhaupt kein Raum mehr vorhanden ist, weil in Oesterreich jedes wo immer, sei es in Grundbesitz, Hausbesitz, Gewerben oder kaufmännischen Unternehmungen werbende Capital schon von einer Ertragsteuer und nie von einer zu niedrigen Ertragsteuer getroffen wird. Und noch eines möchte ich sagen — und das ist ein principiell wichtiger Punkt in dieser Frage.

Ich halte sogar eine ganz allgemeine Rentensteuer, und selbst wenn es durch ihre möglichste Verallgemeinerung gelingen würde, die Ueberwälzung auf den Schuldner ganz hintanzuhalten, dennoch für ungerecht und schädlich. Es mag das paradox klingen, aber vielleicht gelingt es mir doch, dies durch ein Beispiel klar zu machen. Denken Sie sich zwei Landgüter, gleich gross, gleich gut, beide werden ganz gleich bewirtschaftet, beide benöthigen zu dieser Bewirtschaftung das gleiche Betriebscapital — sagen wir 100.000 fl. — beide werfen den gleichen Ertrag ab und zahlen die gleiche Grundsteuer. Nur der eine Unterschied bestehe, dass der Besitzer des einen Gutes A auch das erforderliche Betriebscapital von 100.000 fl. sein eigen nennt, während der Besitzer des anderen Gutes B dieses Betriebscapital borgen muss. Es ist nun wohl doch ganz klar, dass aus dem gleichen Ertrage dieser beiden Güter auch der Staat den ganz gleichen Steuerbetrag beziehen sollte und dies wird auch der Fall sein, solange neben der Grundsteuer k e i n e Rentensteuer besteht. Sowie aber eine Rentensteuer — einerlei ob beim Schuldner oder beim Gläubiger — eingehoben wird, wird der Staat aus dem Ertrage des Gutes A, dessen Besitzer der reichere ist, nach wie vor nur die Grundsteuer, aus dem gleichen Ertrage des Gutes B, dessen Besitzer um das Betriebscapital, welches er borgen muss, ärmer ist, aber nebst der gleichen Grundsteuer noch die auf die Zinsen des entlehnten Betriebscapitales entfallende Rentensteuer beziehen, d. h. der Aermere zahlt mehr als der Reichere, und so wird es bei der Rentensteuer immer sein. Sie können sie verallgemeinern, wie sie wollen, sie können dadurch vielleicht verhindern, dass sie auf den Schuldner überwälzt wird; aber die üble Folge bleibt unvermeidlich, dass die Unternehmung des reichen Mannes, der fremdes Capital nicht braucht, weniger steuern wird als die des ärmeren, der auf die Mitwirkung fremden Capitals angewiesen ist. Jede Rentensteuer setzt eben eine Strafe auf Leihen und Borgen, d. h. auf jene wichtige, segensreiche wirtschaftliche Operation, durch

welche das Capital aus den Händen seiner nicht immer unternehmungslustigen und unternehmungsfähigen Besitzer in die Hände derjenigen überführt wird, die es am besten zu verwenden wissen.[1])

Ich muss aber für meinen Theil diese Rentensteuer schon deswegen bekämpfen, weil ich von derselben, da sie zum grossen Theile auf Fassion beruhen soll, eine schädliche Rückwirkung auf die Personaleinkommensteuer befürchte, von der ich wünschen muss, dass sie die einzige auf Fassion beruhende Steuer sein und bleiben soll. Diese Rückwirkung befürchte ich allerdings weniger im Hinblicke auf das Steuerausmaass, obwohl im gegebenen Falle das Zusammentreffen von 2% Rentensteuer und 4% Personaleinkommensteuer die Tragkraft des österreichischen Steuergewissens schon einigermaassen übersteigen dürfte. Was ich aber noch weit mehr perhorresciere, das ist jene Aehnlichkeit der geplanten Rentensteuer mit der bisherigen Einkommensteuer, welche darin besteht, dass man eine Fülle von Paragraphen durchstudieren muss, um zu wissen, was man zu fatieren hat und was nicht. Das ist eine der Hauptquellen des jetzigen elenden Zustands, dass der einfache Bürger nicht weiss, was er zu fatieren hat und was nicht, und das wird bei der Rentensteuer ebenso sein; denn es gibt da eine ganze Masse

[1]) Zur Illustration der unerwarteten und unerwünschten Folgen einer Rentensteuer diene noch folgendes Beispiel: Zwei Erwerbsteuerpflichtige A und B betreiben je eine Unternehmung, welche beide vollkommen gleichartig und auch gleich gross sind, den gleichen Ertrag abwerfen und auch die gleiche Erwerbsteuer zu entrichten haben; jede dieser beiden Unternehmungen erfordern ein Anlage- und Betriebscapital von je 500.000 fl. und jeder der beiden Unternehmer besitze nur 300.000 fl. Der Eine, A, hat die ihm fehlenden 200.000 fl. von einem Capitalisten gegen feste Verzinsung geborgt, der Andere, B, aber seinen Capitalsbedarf dadurch gedeckt, dass er einen anderen Capitalisten veranlasst hat, mit dem Betrage von 200.000 fl. als stiller Gesellschafter dem Geschäfte beizutreten. So lange neben der Erwerbsteuer keine Rentensteuer besteht, wird der Staat, wie billig, aus dem gleichen Ertrage dieser beiden Unternehmungen auch den gleichen Steuerbetrag beziehen; sobald aber eine Rentensteuer eingeführt sein wird, wird der Staat aus dem Unternehmen des B nach wie vor nur die Erwerbsteuer, aus jenem des A aber nebst der gleichen Erwerbsteuer auch noch die auf die Zinsen der entliehenen 200.000 fl. entfallende Rentensteuer beziehen. Es ergibt sich also eine gewiss nicht beabsichtigte und gewiss nicht gerechtfertigte, ungleiche Belastung zweier ganz gleicher Unternehmungen bloss infolge der verschiedenen Formen der Capitalbeschaffung.

Die heute so weite Verbreitung der modernen, geistigen Volkskrankheit des sogenannten Anticapitalismus verleiht dem Worte „Rentensteuer" eine solche Popularität, dass es beinahe als ein Wagnis erscheint, gegen eine, sei es auch noch so schlechte Steuer, wenn sie nur diesen für viele Ohren so wohltönenden Namen trägt, aufzutreten. Speciell in Oesterreich wird die in unserem relativ capitalsarmen Lande besonders thörichte Gehässigkeit gegen das mobile Capital noch dadurch verschärft, dass nach der bestehenden Steuergesetzgebung der Rentner allerdings persönlich keine Steuer zahlt, also kein Steuerzahler ist und dadurch der Schein erweckt wird, als ob er auch kein Steuerträger sei. Dass dieser Schein trügt, wird sofort klar, wenn man erwägt, dass an dem Einkommen, z. B. eines Nordbahnactionärs, der Staat mit vollen 10 Proc. participiert und dass es wahrlich nicht aus Schonung und zarter Rücksicht für diesen Rentner, sondern nur um ihn desto sicherer zu fassen, geschieht, dass seine Steuer nicht bei ihm, sondern unmittelbar an der Cassa der Nordbahn eingehoben wird. Aus demselben Grunde werden auch die Bezüge jener Rentner, welche ihre Capitalien an Grund- oder Hausbesitzer oder an Erwerbsteuerpflichtige verliehen haben, statt bei dem

von Ertragsarten, die man zu fatieren hat und andere wieder nicht. Da ist es doch sehr einfach und liegt nahe, dass, um einem solchem Studium zu entgehen, sehr viele lieber die ganze Fassion unterlassen werden, und wer einmal in dem einen Punkte die Stimme seines Gewissens zum Schweigen gebracht hat, dem wird auch eine Falschmeldung bei der Personaleinkommensteuer keine schlaflose Nacht bereiten.

Ich kann also nur wünschen: die 10%ge Rentensteuer, jedoch nur für Papiere, welche dem gleichen Couponabzuge schon bisher unterlagen, möge angenommen werden, die 2%ige Rentensteuer aber soll abgelehnt werden. Der dadurch entstehende Ausfall von $2^1/_2$ Millionen kommt gar nicht in Betracht; denn nach der Construction der Vorlage trifft er nicht den Fiscus, sondern er vermindert nur die Nachlässe, welche die Realsteuerträger und die Erwerbsteuerträger erhalten sollen. Auch nach Annahme meines in meinem Berichte an die Wiener Kammer gemachten Vorschlages, diese Nachlässe im Voraus zu fixiren, würden, wenn die Rentensteuer beseitigt würde — wie ich es lebhaft wünsche — nur die dort proponierten Nachlass-Ziffern um nicht ganz $^1/_5$ zu reducieren sein, und das könnten die Realsteuer träger und die Erwerbsteuerträger sich wohl gefallen lassen, weil schliesslich

nicht immer leicht auffindbaren, mitunter auch ausländischen Gläubiger vielmehr bei den stets augenfälligen Unternehmungen der Schuldner von der Steuer erfasst. Wenn trotzdem immer wieder von einer angeblichen Steuerfreiheit des sogenannten mobilen Capitals gesprochen wird, so scheint hier eine Begriffsverwirrung vorzuliegen. Wirklich mobil ist das Capital nur insolange, als es in der Form von Bargeld zinslos in der Cassa liegt, und dieses mobile Capital kann allerdings weder von einer Ertrags-, noch von einer Einkommensteuer, es könnte nur von einer Vermögenssteuer getroffen werden. Fruchtbringend wird das Capital immer erst dann, wenn es in Grund- oder Hausbesitz oder in einer gewerblichen Unternehmung, sei es des Capitalisten selbst, sei es seiner Schuldner, angelegt wird und somit nicht mehr mobil ist. Auch nach dieser Immobilisierung wirft das Capital keinen selbständigen Ertrag ab, sondern es wirkt nur mit bei der Schaffung des Ertrages der Unternehmung, in welcher es angelegt wurde; dieser Ertrag wird aber immer voll und ganz, und zwar ohne Ausscheidung jenes Ertragstheiles, welchen der Grund- oder Hausbesitzer oder der gewerbliche Unternehmer an seine Gläubiger abführt, von einer Ertragsteuer schon dermal getroffen und so soll es nach der Reformvorlage auch in Zukunft bleiben. Da ferner nach derselben der jetzige Uebelstand, dass der Rentner kein persönlicher Steuerzahler und infolge dessen auch kein Wähler ist, dadurch behoben wird, dass er ebenso wie jeder andere zur Personaleinkommensteuer herangezogen wird, und zwar im Gegensatz zu anderen ohne jeden Nachlass an der Steuerleistung, die er bisher, wenn auch nicht persönlich gezahlt, so doch thatsächlich getragen hat, so wird die Forderung, dass jeder Ertrag an seiner Quelle ohne Rücksicht auf die Person und jedes Einkommen bei der Person ohne Rücksicht auf seine Quellen besteuert werden soll, sowie die früher erwähnte Forderung einer ausgiebigen Mehrbelastung gerade des Rentners schon vollkommen erfüllt. Daneben noch eine Rentensteuer einführen, das hiesse: zwischen die Besteuerung jeder Ertragsquelle und die Besteuerung jedes persönlichen Einkommens noch eine dritte, in keines der beiden Systeme passende Steuer einschieben wollen, durch welche in der vorgeschlagenen Form auch nicht einmal der schwerlich berechtigten Forderung nach noch stärkerer Belastung gerade des Renteneinkommens darum nicht entsprochen würde, weil ja diese Steuer nicht die Rentner im Allgemeinen, sondern nur einige wenige, willkürlich herausgegriffene Kategorien derselben treffen soll und eben darum schliesslich auch gar nicht diese, sondern nur ihre Schuldner treffen würde.

sie allein, u. zw. gerade die minder capitalskräftigen unter ihnen, es sein würden, auf welche die neue Rentensteuer unweigerlich über kurz oder und lang zurückfallen muss.

Die Zeit ist viel zu weit vorgerückt, als dass ich noch auf die Details der Personaleinkommensteuer eingehen könnte, zumal ich einige hieher gehörige Bedenken bereits gestreift habe.

Ich hätte sonst gefragt, warum nach §. 192 nicht immer das Einkommen des Vorjahres die Grundlage der Besteuerung bilden soll, was mir das einzig Richtige zu sein scheint; ich hätte weiter gefragt, warum im §. 196 die Freilassung der Lebensversicherungsprämien auf den sehr geringen Betrag von 100 fl. eingeschränkt wird. Ich würde mir auch erlaubt haben, darauf aufmerksam zu machen, dass die Scala des §. 207, in welcher ich gerne gewisse Aehnlichkeiten mit derjenigen erkenne, welche ich vor 14 Jahren im Abgeordnetenhause zu vertreten und durchzubringen die Ehre hatte, dennoch an gewissen Unebenmässigkeiten leidet, namentlich überall dort, wo die Breite der Classenstufen sich ändert. [1])

---

[1]) Gegen diese Scala ist schon damals und auch jetzt wieder vielfach der Einwand erhoben worden, dass die Progression anfangs zu rasch und später zu langsam ansteige, indem der Steuersatz

von 0·6 Proc. bei einem Einkommen von fl. 600
auf 2·43 „ „ „ „ „ „ 6.000 und nur
„ 3·87 „ „ „ „ „ „ 60.000 steigt,

dass also die erste Verzehnfachung des Einkommens den Steuersatz mehr als vervierfacht, während die zweite Verzehnfachung des Einkommens den Steuersatz noch nicht ganz um das 1·6fache vermehrt und weitere Verzehnfachungen des Einkommens den Steuersatz noch weniger steigern. Nun beruht aber dieser Einwand auf einer völligen Verkennung des nothwendigen Wesens jeder progressiven Steuer. Mag man nämlich von der Leistungsfähigkeit der grossen Einkommen einen noch so hohen Begriff haben und in der Ueberwälzung der Steuerlast von den schwachen auf die starken Schultern noch so weit gehen wollen, so gibt es doch einen Punkt, über welchen selbst der extremste Socialist nicht wird hinausgehen können, dass nämlich die Steuer nie 100 Proc. betragen darf. Jede Progression aber, welche dem obigen Einwande gerecht werden wollte, würde über kurz oder lang die unübersteigliche Grenze von 100 Proc. überschreiten. Würde man z. B. wie die Regierungsvorlage von 0·6 Proc. bei 600 fl. ausgehen und die nach derselben für die erste Verzehnfachung des Einkommens sich ergebende Vervierfachung des Steuersatzes auch weiterhin festhalten wollen, so hätte man bei jedem Einkommen E für den entfallenden Steuersatz x die Formel

$$x = 0{\cdot}6 \times 4^{(\log E - \log 600)}.$$

Aus dieser Formel würde sich ergeben

bei einem Einkommen von fl. 600 der Steuersatz von 0·6 Proc.
„ „ „ „ „ 6.000 „ „ „ 2·4 „
„ „ „ „ „ 60.000 „ „ „ 9·6 „
„ „ „ „ „ 600.000 „ „ „ 38·4 „

und schon bei der an die Einkommen unserer reichsten Cavaliere noch nicht heranreichenden Ziffer von **2,941.455** den Steuersatz von 100 Proc. Es ist also, wenn man nicht zu der Absurdität von Steuersätzen über 100 Proc. gelangen will, nicht möglich der Forderung gerecht zu werden, dass die Progression ebenso rasch, wie am Anfange, auch weiterhin ansteige. Als weiterer Beleg hierfür diene noch Folgendes:

Wenn auch die progressive Personaleinkommensteuer nicht den Zweck haben soll, die Träume der Socialisten zu verwirklichen, so ist es doch als theoretische Spielerei

Nur an einem Punkte, nämlich §. 249, kann ich unmöglich vorübergehen, weil ich von demselben ebenfalls eine sehr schädliche Rückwirkung auf die Personaleinkommensteuer befürchte. Das ist jener Paragraph, durch welchen ein gesetzlicher Zusammenhang zwischen Wohnungsaufwand und Personaleinkommensteuer hergestellt wird. Gestatten Sie mir, äusserst kurz zu sein! Wenn eine solche Bestimmung und eine solche Scala, durch welche für verschiedene Orte und verschiedene Höhen des Mietzinses ein Minimum

---

ganz wohl möglich, eine Scala aufzustellen, welche die Utopie der socialistischen Gleichmacherei verwirklichen, d. h. alle Einkommen auf ein gleiches Niveau, etwa auf 600 fl., reducieren würde. Eine solche Scala würde

für Einkommen	von	fl.	625	einen	Steuersatz	von	4	Proc.,
„	„	„	750	„	„	„	20	„
„	„	„	1.000	„	„	„	40	„
„	„	„	1.500	„	„	„	60	„
„	„	„	3.000	„	„	„	80	„
„	„	„	6.000	„	„	„	90	„

vorschreiben, während auf diese äusserst rasche Progression innerhalb der Einkommenstufen von 600—6000 weiterhin eine sehr viel langsamere und immer langsamer werdende Steigerung folgen würde, und zwar

bei Einkommen	von	fl.	12.000	ein	Steuersatz	von	95	Proc.,
„	„	„	24.000	„	„	„	97 1/2	„
„	„	„	60.000	„	„	„	99	„
„	„	„	120.000	„	„	„	99 1/2	„
„	„	„	240.000	„	„	„	99 3/4	„
„	„	„	600.000	„	„	„	99·9	„
„	„	„	1,200.000	„	„	„	99·95	„
„	„	„	2,400.000	„	„	„	99·975	„ u. s. w.

Man sieht also, dass auch diese doch gewiss extrem socialistische Scala an dem, der Scala der Regierungsvorlage zum Vorwurf gemachten Fehler, und zwar noch viel mehr als diese letztere, leiden würde.

Die Wahrheit ist eben, dass dieser sogenannte Fehler nicht ein solcher, sondern vielmehr ein Vorzug ist, was sofort klar wird, wenn man sich gegenwärtig hält, dass die progressive Personaleinkommensteuer nicht den Zweck hat, die Reichen maasslos zu belasten, sondern vielmehr den, die Armen zu schonen, d. h. dass man richtiger nicht von einer Progression, sondern von einer Degression zu sprechen hätte. Demgemäss sollte man bei Beurtheilung einer Scala nicht von unten hinauf, sondern von oben herab gehen und sich klar machen, dass die percentuelle Belastung auch der Reichsten eine praktische Grenze nicht erst bei 100 Proc., sondern, weil man gerade bei den Reichsten ganz und gar auf deren aufrichtige Fassion angewiesen ist, sehr viel tiefer — vielleicht sogar noch unter den 4 Proc. der Regierungsvorlage — finden muss. Hat man dann einmal über irgend eine Ziffer für die Belastung der Reichsten — sagen wir der Millionen-Einkommen — sich geeinigt, dann ist es klar, dass „der arme Mann", der nur 100.000 fl. Einkommen hat, noch keine bedeutende Begünstigung in Anspruch nehmen kann, dass also die Degression von den Millionen-Einkommen bis zu den Hunderttausend-Gulden-Einkommen nur eine ganz unbedeutende sein darf, dass sie aber wesentlich zunehmen muss, wenn man zu den 10.000 fl. Einkommen herabsteigt und ein noch viel rascheres Tempo anzunehmen hat, wenn man zu den bloss nach Tausenden und endlich gar nur nach Hunderten zählenden Einkommen gelangt. Einer Scala vorzuwerfen, dass sie in den unteren Einkommenstufen rasch und später langsam ansteige, d. h. also ihr vorwerfen, dass sie die kleinen und mittleren Einkommen zu sehr, die grossen aber im Verhältnisse zu den grössten zu wenig begünstige. Ein solcher Vorwurf ist also geradezu antisocial.

des einzuschätzenden Einkommens vorgeschrieben wird, in die Instruction aufgenommen würde, die der Finanzminister jenen Steuerbeamten gibt, welche von ihm in die Einschätzungs-Commissionen zu entsenden sein werden, so mag dies ganz zweckmässig sein, gerade so wie ich hier nachträglich bemerken möchte, auch der von mir so entschieden bekämpfte Erwerbsteuertarif als schätzbares Materiale für die Instruirung der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder der Erwerbsteuer-Commissionen ganz gute Dienste leisten könnte. Ganz so aber, wie ich den Erwerbsteuertarif als Bestandtheil des Gesetzes perhorrescieren muss, so muss ich mich auch entschieden dagegen aussprechen, dass eine Beziehung zwischen dem Wohnungsaufwand und dem einzuschätzenden Einkommen in das Gesetz selbst aufgenommen werde. Dann wird nämlich eine solche Bestimmung zu einer grossen Gefahr, weil sie für Tausende von Steuerpflichtigen zum „Schimmel“ wird, nach welchem sie ihre Fassion einrichten, und dann sinkt die ganze Personaleinkommensteuer, auf die wir unsere ganze Hoffnung setzen, von der wir die Gesundung unseres kranken Steuersystems erhoffen, zu einem gemeinen Zuschlage zur Hauszinssteuer herab, und davor möge ein gütiges Geschick uns gnädigst bewahren.

Ich komme also znm Schlusse und resumiere: Kein Erwerbsteuertarif und insbesondere keine. irgendwie auf Fassion sich stützende Einhebung der allgemeinen Erwerbsteuer, keine Besoldungssteuer und keine neue Rentensteuer, keine schwankenden Nachlässe, sondern bei der allgemeinen Erwerbsteuer sofortige Herabsetzung der Steuerhauptsumme und bei den Realsteuern im Voraus bestimmte Nachlässe, diese aber in jedem Lande nur nach vorheriger, landesgesetzlicher Sicherstellung der Freihaltung der Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen; dagegen Ueberweisung des ganzen, in den zwei ersten Jahren erzielten, sowie eines angemessenen Theiles des weiterhin wachsenden Ueberschusses an die Länder, und zwar in Form einer Quote der Realsteuer und endlich eine von fiscalischen Aengstlichkeiten, wie sie z. B. §. 249 enthält, befreite. wirklich gute Personaleinkommensteuer, dann, glaube und hoffe ich, wird diese Reform zum Segen gereichen dem Staate und seinen Bürgern; das walte Gott!

ZUR KRITIK
DES ÖSTERREICHISCHEN HEIMATSRECHTES.

VON

DR. HEINRICH RAUCHBERG.

Die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform der österreichischen Heimatrechtsgesetzgebung wird schon seit Jahren auf dem Gebiete der Verwaltung wie des privaten Lebens deutlich empfunden. Zahlreiche Stimmen sind zu Gunsten derselben laut geworden, und es findet sich eigentlich Niemand, der den bestehenden Verhältnissen das Wort reden möchte. Gleichwohl ist das Beharrungsvermögen derselben ein so grosses, ihre Verbindung mit wichtigen Gebieten der Verwaltung eine so innige, der Bereich der damit verknüpften Interessen ein so ausgedehnter und complicierter, dass bis jetzt trotz wiederholter Urgenzen seitens des Abgeordnetenhauses von der Regierung keinerlei legislative Maassnahmen zur Neugestaltung des Heimatsrechtes und jener Verwaltungsgebiete, welche hiemit in innigem Zusammenhange stehen, eingeleitet worden sind.[1]) Eine Veranlassung dazu, diese Frage neuerdings in Anregung zu bringen, ist dadurch gegeben, dass die letzte Volkszählung, jene vom 31. December 1890, neue und äusserst

[1]) Anträge auf Reform des Heimatsrechtes sind im Abgeordnetenhause eingebracht worden:

von Hammer-Purgstall am 3. December 1873 und am 10. October 1877,
von Freiherrn v. Chlumecký am 5. December 1882,
von Kaiser am 11. Mai 1891,
von Dr. Pacák am 15. Juli 1891,
von Robič am 25. November 1891.

Die Regierung hat im Jahre 1881 von den Landtagen Gutachten über eine eventuelle Reform des Heimatsrechtes abverlangt, welche auch erstattet worden sind und sich der überwiegenden Majorität nach zu Gunsten der angeregten Reform ausgesprochen haben.

Am 2. März 1888 wurde im Abgeordnetenhause eine Anfrage an die Regierung darüber gerichtet, ob und wann sie einen diesbezüglichen Reformantrag vorlegen werde. Die Beantwortung dieser Interpellation ist in der Sitzung vom 25. April 1888 dahin erfolgt, „dass die Frage einer Revision des Heimatsgesetzes von der Regierung mit Aufmerksamkeit studiert wurde, und dass die Regierung nicht verfehlen werde, den richtigen

wichtige Anhaltspunkte für die Beurtheilung und Kritik der auf diesem Gebiete herrschenden Zustände an die Hand gegeben hat. War bisher die Nothwendigkeit einer Reform aus den vielfachen Reibungen erkannt worden, welche den Gang der Verwaltungsmaschine überall dort hemmen, wo sie sich auf heimatsrechtlichem Gebiete bewegt, so liegt jetzt das Uebel selbst nach Umfang und Ursprung aufgedeckt zu Tage: die innere Unwahrheit der Heimatsverhältnisse, in welchen die Rechtsform fortbesteht, nachdem ihre thatsächlichen Voraussetzungen zum Theile schon längst entschwunden sind. Um zu begreifen, wie so es möglich ward, dass hier Inhalt und Form sich so sehr scheiden konnten, müssen wir einen Blick auf die bisherige Entwickelung des österreichischen Heimatsrechtes werfen, dessen legislative Gestaltung bekanntlich mit dem Gesetze vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, abschliesst. Auch weist das Gesetz selbst auf eine historische Behandlung des Gegenstandes hin, indem nach §. 49, Abs. 2 desselben die nach früheren Bestimmungen bereits erworbenen Heimatsrechte insolange in Kraft bleiben, als sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen. In der gegenwärtig lebenden Generation bestehen und wirken demnach zahlreiche subjective Heimatsberechtigungen nach, welche noch unter den älteren heimatsrechtlichen Normen begründet worden sind, als welche das Gemeindegesetz vom 24. April 1859, das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 und das Conscriptionspatent vom 25. October 1804 in Betracht kommen. Schon die Verschiedenheit der Titel und Bezeichnungen dieser Gesetze deutet auf den Wandel hin, der in dem Inhalte des Rechtes vor sich gegangen ist, welches aus ihnen fliesst.

Das geltende Heimatsgesetz vom 3. December 1863 hebt aus dem reichen Inhalte des Heimatsbegriffes, wie ihn der Sprachgebrauch des täglichen Lebens kennt, nur noch zwei Elemente heraus: das Recht auf ungestörten Aufenthalt und den Anspruch auf Armenversorgung, beide hochwichtig für die äussersten Nothstände menschlichen Daseins, aber fernliegend für die breiten Schichten der Glücklicheren. Der nicht-juristische

---

Zeitpunkt wahrzunehmen, in welchem an die verfassungsmässige Behandlung dieser Frage wird geschritten werden können."

Zum Schlusse wurde in dieser Interpellationsbeantwortung erklärt:

„Es lässt sich auch erwarten, dass durch die seither erlassenen Gesetze, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter die den Gemeinden obliegende Armenversorgung wesentliche Modificationen erfahren wird, und dass die Erfolge dieser beiden Gesetze eine Klärung der Ansichten über die Art der Revision des Heimatsgesetzes zur Folge haben werden."

„Die Regierung hält es daher für angezeigt, die Wahrnehmungen, zu welchen die Handhabung der zuletzt erwähnten zwei Gesetze Anlass geben wird, bei der Verhandlung über die Regelung des Heimatsrechtes mit in Anschlag zu bringen. etc."

Eine weitere Interpellation in dieser Richtung, welche in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. April 1891 eingebracht worden ist, ist unbeantwortet geblieben.

Die Anträge der Abgeordneten Kaiser, Pacák und Robič (Nr. 108, 242 und 318 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1891) sind in der 114. Sitzung der XI. Session des Abgeordnetenhauses am 12. Februar 1892 zur ersten Lesung gelangt und dem Verwaltungsausschusse zugewiesen worden.

Begriff der Heimat will aber viel mehr bedeuten als das geltende Gesetz anerkennt. Er umfasst nicht nur die letzte Zuflucht der Verarmten oder Verstossenen, sondern überhaupt den Inbegriff der Beziehungen, welche durch Ursprung, Wohnsitz und örtliche Gemeinschaft der Lebensthätigkeit gegeben sind. Sie bethätigen sich voraus auf ethischem Gebiete als Träger und Bewahrer der Ueberlieferung und Sitte, der Treue und des Gemeinsinnes. Aus ihnen erwächst eine Gemeinschaft, welche Gegenwart und Vergangenheit umfasst und sie jedem Einzelnen zu eigen gibt, diesem aber hinwiederum die persönliche Hingabe an das Ganze durch Fortführung der Tradition und Pflege der gemeinsamen Interessen zur Pflicht macht. Es ist nun lehrreich zu beobachten, wie das Recht allmählich in dieses Reich der Sitte eindringt und es für sich erobert, um dann in einem späteren Stadium wieder zurückzuweichen, neue Grundlagen für seine Bestimmungen zu suchen und nur einige wenige von den früheren Positionen zu bewahren. Wir können den Entwickelungsgang hier nur kurz skizzieren und müssen uns mit wenigen Andeutungen bescheiden.

Die Verbände des Mittelalters, an welche der Heimatsbegriff anknüpft, tragen corporativen Charakter. Sie umfassen den Einzelnen in seiner gesammten Persönlichkeit und bieten ihm dafür den Rechtsboden für die Entfaltung derselben nach allen Richtungen hin. Dieser Charakterzug beginnt sich auszuprägen, sobald die gentilicischen Verbände der alten Hundertschaften in der Dorfmark eine feste Wohnstätte gefunden haben. An Stelle der Abstammung, welche in den ältesten Zeiten die Zugehörigkeit in Recht und Pflicht bestimmte, tritt in der Zeit der Volksrechte bereits der feste Wohnsitz, das commanere und degere, die factische und wirtschaftliche Zugehörigkeit. Der gleiche Grundsatz geht, wie die Rechtsbücher zeigen, auf den Lehenstaat über. Mag auch ursprünglich Stadtgemeinde wie Landgemeinde Realgemeinde, und der Besitz eines Grundstückes in beiden Voraussetzung der Mitgliedschaft gewesen sein, so tritt doch bald der Wohnsitz neben dem Grundbesitz als Grundlage der Berechtigung auf, während die Theilnahme an der früheren Markgenossenschaft in den Städten zum Patriciat wird. Die Theilnahme Auswärtiger am Gemeindeverbande, das Pfahlbürgerthum, bildet eine nur vorübergehende, an sich wenig belangreiche Ausnahme von dem allgemeinen Princip. In der Regel geht vielmehr das Bürgerrecht durch den Wegzug verloren. Der Wohnsitz ist somit eine Voraussetzung seines Bestandes.

Mit der Reception des römischen Rechts fanden auch die Grundsätze des Domiciliums für die Bestimmung der Zuständigkeit Eingang und zwar nicht bloss in processualer, sondern auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht[1]), aber noch immer unbeschadet des corporativen Charakters der Gemeindeverbände. Eine Bresche wurde in denselben erst durch die aufstrebende landesherrliche und die Reichsgesetzgebung gelegt. Von besonderer Bedeutung ist hiebei die Bestimmung der Reichspolizei-Ordnung von 1530, wonach jede Gemeinde

[1]) Vergl. insbes. H. Rehm, Erwerb und Verlust von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. Annalen des deutschen Reiches, 25. Jahrg. 1892, S. 137 ff.

ihre Bettler selbst zu erhalten hat. Fremde Bettler — und welche als solche zu behandeln sind, besagen zahlreiche partikularrechtliche Bestimmungen — sind nicht zu dulden und abzuschieben. Hiemit waren bereits die beiden Hauptmomente des modernen Heimatsrechtes gegeben: ein Aufenthaltsrecht, das unentziehbar ist, und der Unterstützungsanspruch, beides im Namen des staatlichen öffentlichen Rechtes, also auch ausserhalb der corporativen Gemeinschaft, zu welcher ja jene Elemente entweder nie gehört hatten, oder aus welcher sie längst ausgeschieden waren. Bisher war alles Heimatsrecht aus dem reicheren Rechtsinhalte des corporativen Verbandes geflossen, jetzt hatte auch der Arme unabhängig davon sein Heimatsrecht.

In dem Maasse als die Verwaltungsthätigkeit des Staates an Inhalt und Umfang gewinnt, zieht sie fortab die Gemeinden neben den grundherrlichen Obrigkeiten als örtliche Organe in ihren Dienst. Da, wie wir gehört haben, die Bestimmungen des römischen domicilium nicht nur hinsichtlich des processualen Gerichtsstandes, sondern auch hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit recipiert worden waren, so lag es nahe genug, die frühere corporative Gemeindezugehörigkeit unbeschadet des politischen und vermögensrechtlichen Inhalts derselben, zu einer administrativen Competenz umzugestalten. So entsteht der Begriff der Jurisdictionen, deren Träger die freien Gemeinden, die Obrigkeiten oder Dominien waren. Gegenüber den Einheimischen ihres Gebietes haben sie die ihnen vom Staate übertragenen Competenzbefugnisse, welchen hinwiederum seitens der denselben Unterworfenen eine passive Competenz in der Form der Zuständigkeit entspricht.[1]) Das ist jene Form bis zu welcher das österreichische Heimatsrecht sich ganz unmittelbar zurück verfolgen lässt, und von welcher bei späteren Reformen noch zahlreiche Residuen, nicht nur im administrativen Sprachgebrauche sondern auch in materiellrechtlicher Hinsicht zurückgeblieben sind. Die Heimat erscheint in dieser Form also als politisches Domicil, welches bei allen wichtigen Anlässen in Betracht kommt, wo das Individuum zum Objecte der öffentlichen Verwaltung wird. Sie bildet gewissermaassen die Brücke, über welche der Inhalt der Verwaltung des persönlichen Lebens seinen Objecten zugeführt wird und bedeutet hiermit den Culminationspunkt der Beherrschung des Heimatsbegriffes durch das positive Recht. Dies tritt u. a. in den Bestimmungen über die Vertheilung und die Aufbringung des Recruten-Contingentes und über die Ertheilung des politischen Eheconsenses deutlich zu Tage, wie ja denn auch das Conscriptionspatent vom 25. October 1804, welches bis zum provisorischen Gemeindegesetz vom 17. März 1849 als heimatsrechtliche Norm gilt, nicht so sehr Bestimmungen über das Heimatsrecht als solches, als vielmehr über die Zuständigkeit speciell zur Militärconscription enthält.[2]) Dass auch das Recht auf Armenversorgung und das hiemit in innerem Zusammenhange stehende Aufenthaltsrecht in jener Periode lediglich als Consequenz des Unterworfenseins

[1]) Vergl. Dr. Rudolf Korb, Die Grundzüge des österreichischen Heimatsrechtes. Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, XV. Jahrg., 1882, S. 21 ff.

[2]) Vergl. Adolf v. Arailza, Das österreichische Heimatsrecht. Wien 1889. S. 123.

unter eine Jurisdiction, also als Ausfluss administrativer Zugehörigkeit zu betrachten ist, hat Korb a. a. O. durch zahlreiche Belegstellen erwiesen.

War es die „Zuständigkeit,“ welche solchermaassen die Individuen in vielfacher Beziehung erst zu Objecten der öffentlichen Verwaltung stempelte, so musste Vorsorge dafür getragen werden, dass sie in der That immer den factischen Aufenthalts- und Lebensverhältnissen entspreche. In der Zeit rechtlicher und thatsächlicher Gebundenheit der Menschen an die Scholle, eines ganz unentwickelten Verkehrswesens, enger Beschränkung des geistigen und wirtschaftlichen Horizontes war dieses Problem zu lösen keineswegs schwierig. Die Bestimmungen des Conscriptionspatentes über den Erwerb der Zuständigkeit reichten für die damaligen Verhältnisse gewiss vollkommen aus. Demnach wurde dasselbe, abgesehen von der ausdrücklichen Aufnahme begründet durch den Besitz eines Hauses, Grundstückes oder Gewerbes verbunden mit dem ordentlichen Wohnsitze in derselben Gemeinde, durch Antretung eines Bürger- oder Meisterrechtes, einer Bedienstung, eines Amtes oder einer anderen stabilen Versorgung, endlich durch Ersitzung durch zehnjährigen Aufenthalt. Bei der Reichhaltigkeit und dem weiten Umfange der Momente, welche die Zuständigkeit begründeten, musste sich dieselbe in der That nur als die verwaltungsrechtliche Sanction der thatsächlich bestehenden Verhältnisse und der Einfügung der Einzelnen in die Gesammtheit darstellen.

Von dem Standpunkte der administrativen Competenz wesentlich verschieden ist jener des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 170, dessen heimatsrechtliche Bestimmungen an die Stelle jener des Conscriptionspatentes treten. Es ist ein romantischer Zug dieses Gemeindegesetzes, dass das Heimatsrecht als ein Ausfluss des Gemeinderechtes betrachtet wird, welchem das Gesetz offenbar einen möglichst belangreichen Ausschnitt aus den persönlichen und öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Gemeindeangehörigen einfügen wollte, eine Reminiscenz an den corporativen Charakter der mittelalterlichen Gemeinde, dessen reale Grundlagen im modernen Staate jedoch dahingeschwunden sind. In diesem Bestreben identificiert das provisorische Gemeindegesetz Heimatsberechtigung und Gemeindeangehörigkeit, als deren Rechtsfolgen das Aufenthaltsrecht, der Versorgungsanspruch im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit, die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen und das active Wahlrecht bezeichnet werden. Es ist nur eine Consequenz dieses Standpunktes, wenn der Erwerb der Gemeindeangehörigkeit gegenüber der früheren Zuständigkeit wesentlich erschwert wird: Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 belässt nur die ipso-jure-Erwerbung des Heimatsrechtes durch Duldung eines vierjährigen Aufenthaltes ohne Heimatschein im Gemeindegebiete und durch jenen ständigen Aufenthalt in einer Gemeinde, welchen öffentlicher Dienst mit sich bringt. Der gleiche Gesichtspunkt beherrscht das kaiserliche Patent vom 24. April 1859, welches an Stelle des provisorischen Gemeindegesetzes tritt, ja er kommt in demselben zu noch schärferem Ausdrucke, indem es als ipso-jure-Erwerbungsgrund nur noch die definitive Anstellung als Beamter im öffentlichen Dienste anerkennt, und bei vier-

jährigem Aufenthalte nur das Recht gibt, die Aufnahme in die Zuständigkeit einer Gemeinde zu verlangen, so dass ohne die Initiative der Betheiligten das Heimatsrecht nicht erworben wird.

Das Gemeindegesetz vom 5. März 1862. sowie das Heimatsgesetz vom 3. December 1863 beruhen hingegen auf der principiellen Trennung des Gemeinderechts von dem Heimatsrechte. Dieses letztere wird der letzten Spuren seines früheren corporativen Charakters sowie des Zusammenhanges mit der administrativen Zuständigkeit entkleidet und inhaltlich auf Aufenthaltsrecht und Unterstützungsanspruch beschränkt. Der Zusammenhang mit dem Gemeinderechte ist nur noch ein localer, indem es eben immer eine bestimmte Gemeinde, diese aber nach ihrem ganzen örtlichen Umfange, ist, worin Aufenthalt und Armenversorgung gewährleistet sind. Hiermit hat das positive Recht die starke Position geräumt, die es in der Periode der administrativen Zuständigkeit auf dem Gebiete des Heimatswesens inne hatte. Es war dies eine nothwendige Consequenz der Freizügigkeit, welche im modernen Staate das rechtliche Corollar der Wanderbewegung bildet. Um das Individuum zum Objecte der öffentlichen Verwaltung zu qualificieren, soll es hinfort keiner speciellen administrativen Zuständigkeit mehr bedürfen. Die blosse Thatsache des Aufenthalts muss hiefür genügen. Hieran muss angeknüpft werden, wenn nicht bei dem raschen Wechsel ansehnlicher Volkstheile die Verwaltung auf der steten Suche nach den Menschen, die Menschen aber nach den zuständigen Behörden begriffen sein sollen.

Wie bedeutend dieser Wechsel ist, haben die Ergebnisse der letzten Volkszählung über die Gebürtigkeitsverhältnisse gezeigt. Im Staatsdurchschnitte sind von je 100 ortsanwesenden Personen nur 65·2 in ihrer Aufenthaltsgemeinde geboren, 15 in einer anderen Gemeinde des Aufenthaltsbezirkes, 12·7 in einem anderen Bezirke des Aufenthaltslandes, 5·4 im sonstigen Staatsgebiete, 1·7 endlich im Auslande. Mehr als ein Drittel der gesammten Bevölkerung des Staates wurde also von der Volkszählung nicht mehr an ihrem Geburtsorte angetroffen: sie ist in die Wanderbewegung eingetreten, welche durch die örtlichen Divergenzen in der Entwickelung der Bevölkerung und der Erwerbsgelegenheit hervorgebracht wird, und den Uebergang immer breiterer Volksschichten von der Landwirtschaft zur Industrie unter gleichzeitiger Agglomeration der Bevölkerung in den Städten bewirkt. Die Mobilisierung der Bevölkerung erscheint für den Staat im Ganzen nur aus dem Grunde nicht noch bedeutender, weil dieselbe im Westen und im Süden desselben kaum erst begonnen hat. In den Ländern mit entwickelter wirtschaftlicher Cultur ist sie dafür desto weiter vorgeschritten. Unter den 359 autonomen Städten und politischen Bezirken, welche die administrative Eintheilung des Staatsgebietes bilden, gibt es 60, in welchen nicht einmal die Hälfte der ortsanwesenden Bevölkerung in der Aufenthaltsgemeinde geboren, also zugezogen ist. Ausserdem zählen 76 Bezirke 40—50, und 80 Bezirke 30—40 Procente Gemeindefremde, also Zugezogene. In weitausgedehnten, und zwar gerade in den wirtschaftlich belangreichsten Theilen des Staates hat demnach die moderne Entwickelung eine ausser-

ordentlich starke Wanderbewegung entfesselt, welche auch für die Fortbildung des Verwaltungsrechtes nicht gleichgiltig bleiben konnte. So entspricht es denn allerdings der allgemeinen Entwickelungstendenz, wenn das Gesetz vom 3. December 1863 den Heimatsbegriff inhaltlich äusserst enge fasst, auf das Aufenthaltsrecht und den Unterstützungsanspruch im Falle der Verarmung beschränkt, und darüber hinaus die Heimatsberechtigung in keinerlei Hinsicht zur Voraussetzung irgend einer administrativen Competenz macht, offenbar von dem Princip ausgehend, dass in dem Zeitalter des Verkehrs und der Freizügigkeit die Wechselbeziehungen zwischen dem Individuum und der Verwaltung nicht erst durch besondere örtliche Zusammenhänge begründet und durch das Fehlen derselben gehemmt werden dürfen. Wo auch immer der Mensch sich aufhalten mag, überall soll er der Verwaltung ganz unmittelbar erreichbar sein, und überall soll die ihm innerhalb der sachlich gebotenen Grenzen zur Verfügung stehen.

Hingegen steht es in vollkommenem Widerspruche zu der der socialen Entwickelung innewohnenden Tendenz fortschreitender Mobilisierung der Bevölkerung, wenn das Heimatsgesetz vom 3. December 1863 hinsichtlich der Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Heimatsberechtigung nicht etwa von liberaleren, sondern von noch rigoroseren Principien sich leiten lässt, als die beiden Gemeindegesetze von 1849 und 1859, welche früher die Heimatsnormen enthielten. Nach dem geltenden Heimatsgesetze erlangen nur noch definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen ist. Hievon abgesehen, gibt es ein Recht auf Aufnahme in den Heimatsverband nicht. Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluss jeder Berufung lediglich die Gemeinde. Auch die blosse Bewerbung wird durch Einhebung oft nicht unbeträchtlicher Gebüren erschwert. Demzufolge tritt dem directen, selbständigen Erwerbe des Heimatsrechtes gegenüber der abgeleitete, durch Geburt und Verehelichung, immer mehr in den Vordergrund. Die rechterzeugenden Thatsachen, welche demselben zugrunde liegen, verblassen allmählich. In vielen Fällen sind sie dem Bewusstsein der Betheiligten gänzlich entschwunden. So sieht sich denn auch das Gesetz genöthigt, einlässliche Bestimmungen darüber aufzustellen, nach welchen Grundsätzen heimatslose, das sind solche Personen, deren Heimatsrecht zur Zeit nicht erweislich ist, gewissen hiefür in Betracht kommenden Gemeinden zuzuweisen sind.

Wir sehen also, dass jeder neue Schritt auf der Bahn heimatsrechtlicher Gesetzgebung nicht eine Erleichterung, sondern infolge der Einengung der Erwerbsgründe eine Erschwerung der originären Begründung des Heimatsrechtes mit sich bringt. Was speciell den Standpunkt des Gesetzes von 1863 anbelangt, so gieng der Gesetzgeber vielleicht von der Ansicht aus, dass infolge der Einschränkung des Rechtsinhaltes des Heimatsbegriffes die Divergenzen zwischen Heimatsberechtigung und Aufenthalt nicht allzu bedenklich sich praktisch geltend machen würden. Es schien ihm daher der Versuch nicht allzu gewagt, eine gewisse Stabilisierung der Heimatsverhältnisse dadurch anzu-

bahnen, dass die derivativen Erwerbsarten den originären gegenüber noch stärker betont wurden. Dies ist denn auch zweifellos gelungen. Aber die Stabilisierung der Heimatsverhältnisse ist noch nicht gleichbedeutend mit jener der Bevölkerung. Jene wirtschaftlichen Momente, welche die Wanderbewegung hervorgerufen und bis zu dem früher angedeuteten Umfange gesteigert haben, äussern ihre Wirkung ganz ohne Rücksicht auf die Heimatsgesetzgebung. Die starren Bestimmungen dieser letzteren vermögen die Wanderbewegung nicht zu hemmen. Wohl aber hindern sie daran, die Heimatsverhältnisse in einer derselben entsprechenden Weise umzubilden und die neue thatsächliche Heimat auch zur rechtlichen zu machen. Es besteht dagegen freilich — abgesehen von dem Rechte der Gemeinde, die Aufnahme in den Heimatsverband zu verweigern — kein factisches Hindernis, allein bei der Indolenz weiter Kreise in Bezug auf die Ordnung ihrer öffentlich-rechtlichen Verhältnisse genügt schon der passive Standpunkt der Gesetzgebung, um die Mumificierung zahlreicher Heimatsverhältnisse herbeizuführen, welche zu den thatsächlichen Lebensverhältnissen längst in Widerspruch getreten sind. In dieser Beziehung sind die Ergebnisse der Volkszählungen überaus lehrreich. An denselben lässt sich das Anwachsen des Uebels deutlich verfolgen, bis es endlich nunmehr eine Ausdehnung erlangt hat, deren ziffermässiger Ausdruck selbst den in Erstaunen zu versetzen geeignet ist, der die Verhältnisse aus dem Leben und der Praxis zu kennen glaubt. Für die Beurtheilung der Frage, ob denn wirklich die Reform der heimatsrechtlichen Bestimmungen unabweislich und unaufschiebbar sei, ist die Kenntnis dieses Ziffernmateriales von höchster Wichtigkeit. Es sei mir daher gestattet, hier die einschlägigen Ergebnisse der letzten Volkszählung in Kürze vorzuführen und die bisherige Entwickelung durch die Vergleichung der neuesten Daten mit jenen früheren Aufnahmen zu kennzeichnen. Ich folge hiebei der Darstellung der Heimatsverhältnisse, welche ich anlässlich der Veröffentlichung der Zählungsergebnisse in der statistischen Monatschrift gegeben habe.[1])

Von der ortsanwesenden Bevölkerung waren heimatsberechtigt nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December

	1869	1880	1890
in ihrer Aufenthaltsgemeinde	15,925.924	15,437.343	15,275.952
in einer anderen Gemeinde des Aufenthaltsbezirkes	3,391.309	2,552.898	3,260.253
im Aufenthaltsbezirke überhaupt		*17,990.241*	*18,536.205*
in anderen Bezirken desselben Landes		2,607.987	3,380.374
im Aufenthaltslande überhaupt	*19,317.233*	*20,598.228*	*21,916.579*
in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	695.332	1,196.003	1,556.477
in Oesterreich überhaupt	*20,012.565*	*21,794.231*	*23,473.056*
im Auslande	204.966	350.013	422.357
im Ganzen[2])	20,217.531	22,144.244	23,895.413

[1]) Vergl. Dr. Heinrich Rauchberg, Die Heimatsverhältnisse der Bevölkerung Oesterreichs nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December 1890. Statistische Monatsschrift, Jahrg. 1892, S. 345 ff.

[2]) Die Angaben für 1869 beziehen sich auf die Civilbevölkerung, jene für 1880 und 1890 auf die gesammte ortsanwesende Bevölkerung.

Trotz der nicht unbeträchtlichen Steigerung der Volkszahl hat sich die Zahl der Personen, die in ihrer Heimatsgemeinde auch anwesend sind, von Zählung zu Zählung vermindert, wogegen die der anwesenden Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Staatsfremden rasch gestiegen ist. Demzufolge hat sich das Gefüge der Bevölkerung unter dem Gesichtspunkt der Gemeinde-, beziehungsweise Staatsangehörigkeit erheblich verschoben. Unter je 100 ortsanwesenden Personen waren nämlich im Jahre

	1869	1880	1890
Gemeindeangehörige	78·7	69·7	63·9
Gemeindefremde	21·3	30·3	36·1
Bezirksangehörige	?	81·2	77·5
Bezirksfremde	?	18·8	22·5
Landesangehörige	95·5	93·0	91·7
Landesfremde	4·5	7·0	8·3
Staatsangehörige	98·9	98·4	98·2
Staatsfremde	1·1	1·6	1·8

Immer mehr fallen also thatsächlicher Aufenthalt und Heimatsberechtigung, wirtschaftliche und rechtliche Zugehörigkeit auseinander, immer weniger erscheint das Heimatsrecht als Sanction factischer Lebensverhältnisse. Mehr als ein Drittel der ortsanwesenden Bevölkerung Oesterreichs weilt nicht mehr in der Heimatsgemeinde, ist also gemeindefremd geworden. Erinnern wir uns daran, dass im Staatsdurchschnitte von je 100 ortsanwesenden Personen 65·2 in der Aufenthaltsgemeinde und 34·8 anderwärts geboren sind, so sehen wir, dass die Zahl der Heimatsfremden über jene der Geburtsfremden sogar überwiegt. Hierin macht sich der Einfluss der derivativen Erwerbung des Heimatsrechtes geltend, vermöge welches die Heimatsverhältnisse vieler Personen in eine frühere Generation übergreifen, und schon zur Zeit der Geburt nicht mehr zutreffend waren oder gelegentlich der Verehelichung eine reformatio in pejus erfahren haben. Diese Fälle überwiegen offenbar über jene, wo nach eingetretener Uebersiedlung die Heimatsberechtigung angemessen geändert wurde, und bewirken, dass die Wanderbewegung unter dem Gesichtspunkte der Heimatsberechtigung noch grösser erscheint, als den Gebürtigkeitsverhältnissen entspricht.

Die Mobilisierung der Bevölkerung ist ein Product der wirtschaftlichen Verhältnisse. Je nachdem die Entwickelung derselben jener der Volkszahl voraneilt oder hinter derselben zurückbleibt, überwiegen auf dem Arbeitsmarkte Nachfrage oder Angebot, ist Veranlassung zum Zuzuge oder zum Wegzuge gegeben. Damit diese Anregungen die Bewegung factisch entfesseln, müssen die Motive bis zu einer gewissen Dringlichkeit anschwellen, um die conservativen Gegentendenzen zu überwinden, welche den Menschen trotz der rechtlichen Befreiung denn doch thatsächlich an die Scholle fesseln. Den gewaltigen culturellen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten der einzelnen, im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entsprechend, sind die Veranlassungen für die Bewegung und die Sesshaftigkeit, folglich auch für die Durchmischung der Bevölkerung mit heimatsfremden Elementen und für die Abgabe Heimatsangehöriger an die Fremde in sehr verschiedenem Grade

ausgebildet und in sehr verschiedener Progression begriffen. Die nachstehende Uebersicht über die einschlägigen Ergebnisse der letzten drei Volkszählungen zeigt dies des Näheren. Es waren von je 1000 ortsanwesenden Personen in ihrer Aufenthaltsgemeinde heimatsberechtigt:

in	im Jahre 1869	1880	1890
Niederösterreich	547	421	415
Oberösterreich	664	565	491
Salzburg	677	565	503
Steiermark	707	564	467
Kärnten	724	612	544
Krain	896	830	780
Triest und Gebiet	851	469	456
Görz und Gradisca		846	800
Istrien		857	829
Tirol	826	759	711
Vorarlberg		760	672
Böhmen	724	596	518
Mähren	800	690	615
Schlesien	752	638	574
Galizien	927	895	838
der Bukowina	894	890	837
Dalmatien	958	942	932
im Ganzen	787	697	639

In vier Ländern, nämlich in Nieder-Oesterreich, Triest sammt Gebiet, Ober-Oesterreich und Steiermark überwiegen die Gemeindefremden bereits über die in der Aufenthaltsgemeinde Heimatsberechtigten. Salzburg, Kärnten, Böhmen und Schlesien, in zweiter Linie auch Mähren, stehen der Umkehrung des natürlichen Verhältnisses nicht mehr ferne, und es kann bei der raschen Zunahme der Mobilisierung kein Zweifel darüber bestehen, dass dieselbe bis zur nächsten Volkszählung bereits erfolgt sein wird. Es erübrigen also nur noch die ausgesprochen agrarischen Länder mit ganz unentwickelter Industrie, in welchen der Procentsatz der Heimatsfremden sich in relativ engen Grenzen hält.

Je mehr man das geographische Detail verfeinert, desto stärker differenzieren sich auch die Heimatsverhältnisse, und desto schärfer treten die Abnormitäten derselben zu Tage. Die Betrachtung der einzelnen politischen Bezirke führt zu folgenden Ergebnissen: Unter den 359 autonomen Städten und Bezirkshauptmannschaften, in welche das Staatsgebiet zerfällt, gibt es 87, also fast ein Drittel, in welchen nicht einmal die Hälfte der Bevölkerung in der Aufenthaltsgemeinde heimatsberechtigt ist. Daran schliessen sich 68 Bezirke mit 40—50 Proc. Heimatsfremden, 63 mit 30—40, 35 mit 20—30, 65 mit 10—20 und nur 41 mit weniger als 10 Proc. heimatsrechtlich Gemeindefremden.

Bisher haben wir die Wanderbewegung lediglich vom Standpunkte des Zuzugs aus betrachtet. Dieselbe ist jedoch keineswegs eine einseitige. Sie führt nicht nur dem einen Theile des Staatsgebietes die Ueberschüsse der anderen zu, sondern ist auch von einer steten Gegenströmung begleitet, welche bald mehr, bald minder stark hervortritt, nie aber gänzlich ausbleibt,

so dass man in Wahrheit von einem Bevölkerungsaustausche sprechen kann. Vom Standpunkte dieser Gegenströmung aus betrachtet, entspricht der Gliederung der ortsanwesenden Bevölkerung nach der Heimatsberechtigung jene der heimatsangehörigen oder rechtlichen Bevölkerung nach dem Aufenthalte. Ebenso wie in weitausgedehnten Gebieten die Anwesenden zum grossen Theile heimatsfremd sind, so gibt es nicht minder belangreiche Landestheile, in welchen erhebliche Massen der Heimatsangehörigen in der Fremde weilen. Aus 88 politischen Bezirken sind mehr als die Hälfte, aus 102 anderen doch 40 bis 50 Procente der Heimatsangehörigen aus der Heimatsgemeinde abwesend. Die Durchmischung der Bevölkerung mit heimatsfremden Elementen wird eben dadurch gewaltig gefördert, dass nicht etwa Zuzug und Wegzug einander durchaus ausschliessen oder in entgegengesetztem Verhältnisse zu einander stehen. Man möchte zwar von vorneherein annehmen, dass die gleichen wirtschaftlichen Momente, welche einen starken Zuzug von aussen her bewirken, die Heimatsangehörigen vom Wegzuge abhalten, und umgekehrt, dass kein lebhafter Anreiz zum Zuzug vorhanden sein kann, wo belangreiche Bestandtheile der einheimischen Bevölkerung zur Auswanderung sich veranlasst sehen. Allein dies ist keineswegs eine ausnahmslose Regel.

Schon die Betrachtung der Verhältnisse der einzelnen Länder zeigt, dass die Bewegung keine einseitige ist, sondern, dass zwischen den einzelnen Theilen des Staates rege heimatsrechtliche Wechselbeziehungen bestehen. Um dies zu veranschaulichen, wird in der umstehenden Tabelle der gegenseitige Austausch der rechtlichen Bevölkerung der einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder dargestellt. Horizontal gelesen enthält dieselbe die Gliederung der ortsanwesenden Bevölkerung der einzelnen Länder nach der Heimatsberechtigung, vertical gelesen, die Gliederung der rechtlichen Bevölkerung nach dem Aufenthalte.

Diese Tabelle zeigt, dass es unter den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern keines gibt, welches nicht Vertreter seiner rechtlichen Bevölkerung in jedem anderen hätte und solche aller anderen Länder hinwiederum zu seiner anwesenden Bevölkerung zählte; so weit ist die Durchmischung der Bevölkerung im Staatsgebiete bereits gediehen. Noch deutlicher tritt dieselbe zu Tage, wenn man der Untersuchung das feinere territoriale Detail der einzelnen politischen Bezirke zu Grunde legt, deren Wechselbeziehungen durch die Aufbereitung der Heimatsdaten ebenfalls erschlossen worden sind. Darnach stellt sich der Austausch der rechtlichen Bevölkerung nicht etwa, wie die früheren colonisatorischen Wanderungen, als Volkszug von einheitlicher Richtung und nach einem gemeinsamen Ziele dar, sondern als eine allmähliche, stufen- und staffelweise vorschreitende Verschiebung der Volksmassen von den Gebieten extensiver zu jenen intensiver Wirtschafts- und Betriebsformen. So wie es hierin zahllose Mittelstufen und Uebergänge gibt, so sind auch unendlich mannigfaltige Veranlassungen zur Aufnahme neuer Volksmassen gegeben, für welche diese Stufe bereits einen Fortschritt bedeutet, und ebensoviele zur Abgabe anderer Volksmengen, welche sich bereits die Fähigkeit zum Aufsteigen in die Gebiete höherer Wirtschaftsformen

Länder	Von der ortsanwesenden Bevölkerung								
	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Triest und Gebiet	Görz und Gradisca	Istrien
Niederösterreich	1675174	42156	3259	27591	7550	6437	1126	1058	539
Oberösterreich	21003	694819	4308	4474	1541	1006	55	198	29
Salzburg	2552	16664	134019	1629	1512	255	19	83	12
Steiermark	19949	9355	2565	1126558	26563	20006	650	2774	363
Kärnten	1775	720	333	10664	327150	7246	149	2584	38
Krain	674	225	62	5053	1400	481383	704	2979	531
Triest und Gebiet	843	134	38	2998	1801	12686	71806	25315	12753
Görz und Gradisca	283	66	11	541	382	2458	951	207186	784
Istrien	1071	161	39	1501	646	3229	2715	3998	290107
Tirol	3224	2974	1727	2046	3121	750	133	328	120
Vorarlberg	355	337	102	181	209	71	13	37	21
Böhmen	11184	2740	247	1285	469	717	78	169	214
Mähren	10468	714	99	960	271	377	59	82	60
Schlesien	1545	149	24	218	81	127	4	10	14
Galizien	2467	296	57	338	150	112	63	94	27
Bukowina	373	42	10	73	42	10	8	57	3
Dalmatien	251	40	23	515	179	838	549	441	789
Summe der rechtlichen Bevölkerung	1753191	771592	146923	1186625	373067	537708	79082	247393	306404

nebenstehender Königreiche und Länder sind heimatsberechtigt in										
Tirol	Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	der Bukowina	Dalmatien	dem im Reichsrathe vertr. Ländergebiete überhaupt	dem Auslande	Summe der anwesenden Bevölkerung
8006	888	387912	228599	39712	29513	1778	1259	2462557	199242	2661799
1881	214	39880	4976	1403	810	22	46	776665	9166	785831
5593	124	4892	1107	318	130	14	12	168935	4575	173510
4497	158	24474	8421	2287	1001	118	259	1249998	32710	1282708
1684	33	2295	863	258	110	18	16	355936	5072	361008
409	28	1282	498	186	129	2	10[illegible]	495654	3304	498958
1097	19	1328	554	136	264	46	3597	135415	22051	157466
364	2	424	151	49	61	8	141	213862	6446	220308
552	7	1649	775	219	210	22	3102	310003	7607	317610
772961	2255	6392	1240	492	298	37	195	798293	14403	812696
7829	98227	701	206	64	16	8	11	108388	7685	116073
2143	299	5740577	34388	4144	4963	245	203	5804065	39029	5843094
634	60	84596	2109663	39973	12625	323	332	2261296	15574	2276870
266	20	7249	27549	530740	21189	107	250	589542	16107	605649
203	21	11576	8614	8107	6538827	7520	363	6578835	28981	6607816
41	6	1655	1089	316	35691	602886	193	642495	4096	646591
241	7	2184	275	87	167	35	514496	521117	6309	527426
808401	102368	6319066	2428968	628491	6646004	613189	524584	23473056	422357	23895413

zutrauen und hierin ein Motiv zum Wegzug finden. So wirken denn Zuzug und Wegzug zusammen, um die Thatsachen des Aufenthaltes von jenen der Heimatsberechtigung zu scheiden: immer mehr bestehen die Anwesenden aus Heimatsfremden, die Heimatsangehörigen aus Abwesenden. An Stelle einer eingehenderen tabellarischen Darstellung, welche schon im Hinblicke auf den Raum ausgeschlossen erscheint, seien hier nur einige markante Beispiele hervorgehoben.

Die ortsanwesende Bevölkerung von Wien beträgt nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung 1,364.548 Personen. Von diesen sind aber nur 476.418 oder 34·8 Proc., also nicht viel mehr als der dritte Theil, in Wien heimatsberechtigt; 888.130 oder 65·2 Proc. aller Anwesenden sind heimatsfremd. Von diesen stammen aus Böhmen 285.572, aus Mähren 167.547, aus Schlesien 29.299. Von der Bevölkerung Wiens sind also in diesen drei Ländern allein mehr Personen heimatsberechtigt als wie in Wien selbst. Um dieses Resultat zu ermöglichen, mussten weit ausgedehnte Gebiete wesentliche Mengen ihrer rechtlichen Bevölkerung nach Wien entsenden, ohne dass dieselben die Heimatsangehörigkeit Wiens erworben hätten. Ja es gibt sogar mehr als 30 politische Bezirke, aus welchen mehr als der zehnte Theil der rechtlichen Bevölkerung ständig in Wien weilt. Hingegen wurden in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete 61.438 Personen ausserhalb von Wien ermittelt, welche doch in Wien heimatsberechtigt waren. Die im Staatsgebiete anwesende rechtliche Bevölkerung Wiens beträgt somit 537.856 Personen, von welchen 88·6 Proc. in Wien anwesend und 11·4 Proc. aus Wien abwesend waren Aber selbst die Abwesenden eingerechnet, macht die rechtliche Bevölkerung Wiens noch lange nicht die Hälfte der ortsanwesenden Bevölkerung aus.

Noch krasser sind die Verhältnisse in manchen anderen politischen Bezirken, besonders in solchen geartet, in welchen eine rasch aufstrebende Industrie zahlreiche Volksmassen angelockt hat, oder welche insofern Durchgangsstationen bei dem allmählichen Vorrücken der Landbevölkerung nach der Stadt zu bilden, als sie erhebliche Theile ihrer eigenen Bevölkerung. an die Stadt abgeben, und die dadurch entstehenden Lücken durch reichlichen Zuzug aus ferner gelegenen Bezirken ansfüllen. Als ein Beispiel für viele sei hier der politische Bezirk Königliche Weinberge hervorgehoben, in welchen das gewerbliche Aufblühen Prags mächtig hinübergreift. Die ortsanwesende Bevölkerung dieses Bezirkes beträgt 135.363 Personen. Von diesen sind aber nur 18.273 oder 13·5 Proc. in ihrer Aufenthaltsgemeinde heimatsberechtigt, 117.090 oder 86·5 sind heimatsfremd. Hievon gehören 12.572 Personen oder 9·3 Proc. der anwesenden Bevölkerung anderen Gemeinden desselben Bezirkes an, so dass noch immer 104.518 oder 77·2 Proc., also mehr als drei Viertel der Bevölkerung erübrigen, welche zugleich Bezirksfremde, also in anderen Bezirken heimatsberechtigt sind. Hievon kommen aus den angrenzenden Bezirken Beneschau 8.270 und aus Böhmisch-Brod 8.128 Personen, also aus diesen beiden Bezirken allein nahezu ebensoviel als die ganze anwesende und gemeindeangehörige Bevölkerung des politischen Bezirkes königl. Weinberge beträgt. Da die genannten beiden Bezirke auch sonst namhafte Bestandtheile ihrer rechtlichen Bevölkerung

abgegeben haben, so macht der in den Heimatsgemeinden selbst verbliebene Rest derselben im Bezirke Beneschau nur 39·1, und im Bezirke Böhmisch-Brod nur 37·2 Proc. aus. Nahezu zwei Drittel der heimatsrechtlich Bezirksangehörigen weilen also in der Fremde. Von der rechtlichen Bevölkerung des Bezirkes Königl. Weinberge selbst weilen in der Heimatsgemeinde, wie bereits bemerkt, 18.273 Personen oder 39·8 Proc., in anderen Gemeinden desselben Bezirkes 12.572 oder 27·3 Proc., ausserhalb des Heimatsbezirkes aber 15.115 oder 32·9 Proc. Von der letzteren wurden 13.084 in Prag ermittelt. Die gesammte rechtliche Bevölkerung des Bezirkes königl. Weinberge berechnet sich darnach auf 45.960 Personen. Sie macht nicht einmal den dritten Theil der ortsanwesenden Bevölkerung aus. Angesichts solcher Thatsachen ist die Frage wohl am Platze, ob denn ein Recht, dass die Meisten nur haben, wo sie nicht daheim sind, den Namen des Heimatsrechts in der That noch verdiene.

Wie wir früher gehört haben, sind diese Abnormitäten das Ergebnis des Zusammenwirkens der modernen socialen Entwickelung, welches die Wanderbewegung gezeitigt hat, und des Ganges der heimatsrechtlichen Gesetzgebung, welche im directen Gegensatze zu dieser socialen Entwickelung, den derivativen Erwerbsarten des Heimatsrechtes ein immer stärkeres Uebergewicht über die originären verliehen hat. Den Einfluss des derivativen Charakters des Heimatsrechtes haben die Ergebnisse der Volkszählung über die Gebürtigkeitsverhältnisse in ihrer Combination mit den Heimatsdaten noch schärfer beleuchtet.[1]) Ich fasse die in dieser Richtung wichtigen Ziffern in der nachfolgenden Tabelle zusammen.

Länder	Ortsanwesende Bevölkerung	Von der ortsanwesenden Bevölkerung sind heimatsrechtlich gemeindefremd		Von den Gemeindefremden sind in ihrer Geburtsgemeinde heimatsberechtigt	
		absolut	in Procenten	absolut	in Procenten
Niederösterreich	2.661.799	1,555.527	58·4	540.467	34·7
Oberösterreich	785.831	399.678	50·9	141.103	35·3
Salzburg	173.510	86.205	49·6	41.487	48·1
Steiermark	1.282.708	683.645	53·3	256.443	37·5
Kärnten	361.008	164.427	45·5	42.412	25·8
Krain	498.958	109.584	21·9	43.916	40·1
Triest und Gebiet	157.466	85.660	54·4	30.369	35·5
Görz und Gradisca	220.308	43.993	19·9	13.174	29·9
Istrien	317.610	54.212	17·4	27.504	50·7
Tirol	812.696	234.685	28·9	125.581	53·5
Vorarlberg	116.073	38.075	32·8	18.605	48·9
Böhmen	5,843.094	2,826.739	48·2	965.568	34·2
Mähren	2,276.870	876.177	38·5	334.396	38·2
Schlesien	605.649	257.838	42·6	126.624	49·1
Galizien	6,607.816	1,071.769	16·2	586.672	54·7
Bukowina	646.591	105.285	16·3	58.522	55·6
Dalmatien	527.426	35.962	6·8	16.944	47·1
Im Ganzen	23,895.413	8,629.461	36·1	3,369.787	39·0

[1]) Vergl. Dr. Heinrich Rauchberg, Die Gebürtigkeitsverhältnisse der Bevölkerung Oesterreichs nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December 1890, Statistische Monatsschrift, Jahrg. 1892, S. 517 ff. An die dort gegebene Darstellung schliesse ich mich im Folgenden an.

Aus dieser Tabelle erhellt Folgendes: Von den 8,629.461 Heimatsfremden sind 3,369.787 oder 39 Procente, also nahezu zwei Fünftel in ihrer (von der Aufenthaltsgemeinde verschiedenen) Geburtsgemeinde heimatsberechtigt. Dieselben wurden in Heimatsverhältnissen geboren, welche den thatsächlichen Lebensverhältnissen noch entsprachen. Als sich die letzteren durch Wegzug änderten. haben sie es aber versäumt, auch heimatsrechtlich in die neue Umgebung einzutreten.

Die anderen 61 Procente der Heimatsfremden, bei welchen Heimats- und Geburtsort nicht zusammentreffen, zerfallen hinwiederum in zwei Gruppen von sehr verschiedenem Habitus. Die eine umfasst jene Personen, welche zwar nicht an ihrem Heimatsorte, wohl aber bereits an dem Orte auf die Welt gekommen sind, woselbst sie bei der Volkszählung auch als anwesend ermittelt wurden. Diese Gruppe besteht aus 2,887.662 Personen, 12·29 Procenten der ortsanwesenden Bevölkerung oder 33·45 Procenten aller Heimatsfremden. Bei diesen greift entweder die heimatsrechtliche Anomalie in die vorhergehende oder eine noch frühere Generation zurück und ist mithin bereits erblich geworden, oder aber sie ist — soweit sie das weibliche Geschlecht betrifft — erst durch die Verehelichung mit heimatsfremden Männern entstanden. Den beiläufigen Einfluss dieser letzteren kann man daraus ermessen, dass sich hierunter 1.608.950 Frauen und nur 1,278.712 Männer befinden. Im Ganzen sind es somit 6.257.449 Personen oder 72·5 Procente, also fast drei Viertel aller Heimatsfremden, bei welchen die Heimatsberechtigung entweder nach dem Geburtsorte sich bestimmt oder nach älteren Datums ist, und auch diesem nicht mehr entspricht. Von den Heimatsfremden erübrigen demnach nur noch 2,372.012 oder 27·5 Procente, bei welchen die Heimatsberechtigung weder zum Aufenthalte noch zur Gebürtigkeit in directer Beziehung steht. Von der ortsanwesenden Bevölkerung machen sie kaum noch 10 Procente aus. Es bestehen nun ganz bestimmte Anhaltspunkte dafür, dass die überwiegende Mehrzahl dieser Personen aus Frauen besteht, bei welchen erst infolge der Verehelichung die Heimatsberechtigung von der Gebürtigkeit sich geschieden hat. Dies erhellt u. A. aus Folgendem: Es wurde constatiert, dass im ganzen 2,574.762 Personen in ihrer Aufenthaltsgemeinde heimatsberechtigt sind, ohne daselbst geboren zu sein. Das sind also jene, welche in die Aufenthaltsgemeinde erst zugezogen sind und daselbst die den neuen Lebensverhältnissen entsprechende Heimatsberechtigung erworben haben. Allein hierunter befinden sich 1.637.729 Frauen und nur 937.033 Männer. Die letzteren sind also sehr erheblich in der Minorität. Dies erklärt sich daraus, dass eben zahlreiche Frauen über die Gemeindegemarkung hinaus heiraten und dann Wohnsitz und Heimat des Gatten theilen. Das gleiche ist der Fall, wenn zugegogene Frauen an ihrem Aufenthaltsorte heimatsberechtigte Männer ehelichen: sie sind in der Aufenthaltsgemeinde zwar nicht mehr heimats- wohl aber geburtsfremd. In ähnlicher Weise dürften unter den oben erwähnten 2,372.012 Personen, bei welchen Aufenthalt, Heimatsberechtigung und Gebürtigkeit scheinbar auseinanderfallen, solche Frauen überwiegen, welche vor ihrer Verehelichung an ihrem Geburts-

orte heimatsberechtigt waren, dann aber einen an seinem Aufenthaltsorte heimatsfremden Mann geheiratet haben und dessen Wohnsitz theilen. Jedenfalls kann nach den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen kein Zweifel darüber bestehen, dass auch hinsichtlich dieser letztgenannten Gruppe von Personen die heimatsrechtliche Anomalie auf den derivativen Charakter der Begründung des Heimatsrechtes zurückzuführen ist.

Nachdem wir bisher den Umfang und den Ursprung der bestehenden Divergenzen zwischen den Thatsachen der Heimatsberechtigung und des Aufenthaltes kennen gelernt haben, haben wir nunmehr deren Einfluss auf dem Gebiete des Verfassungslebens und der öffentlichen Verwaltung zu untersuchen. Die Bedeutung dieser Divergenzen erschöpft sich keineswegs innerhalb des Rahmens des Heimatsgesetzes. Durch dasselbe sind wichtige Bestimmungen aus der Periode, welche das Heimatsrecht unter dem Gesichtspunkte der administrativen Zuständigkeit und als Ausfluss des Gemeinderechtes behandelte, nicht beseitigt werden. Als man jene Normen beseitigte, hat man es verabsäumt, gleichzeitig auch alle anderen Gebiete der Gesetzgebung zu revidieren, auf welche sich deren Rückwirkung erstreckt. In diesen spiegeln sich daher noch immer Stadien der Entwickelung unseres Heimatsrechtes nieder, welche durch die spätere Gesetzgebung auf diesem Gebiete schon längst überwunden sind. Als Rudimente einer bereits abgestorbenen Zeit ragen sie in die Verfassung und Verwaltung des modernen Staats hinein, und machen sich — wofern ihre Wirkungen nicht nachträglich abgeschwächt worden sind — hemmend oder störend geltend. Als solcher Rest aus der Zeit der Verquickung des Heimatsrechtes mit dem Gemeinderechte ist auf dem Boden des Verfassungslebens zunächst die theoretische Statuierung der Heimatsberechtigung als Grundlage des Wahlrechts für die Gemeindevertretung zu erwähnen. Sie ist allerdings mehr theoretisch als praktisch, weil jene Gemeindemitglieder, welchen das Wahlrecht vermöge ihrer persönlichen Stellung ohne Rücksicht auf die Heimatsberechtigung zuerkannt wird, nach der Bestimmung des §. 10 des Heimatsgesetzes ohnedies der betreffenden Gemeinde zumeist auch heimatrechtlich angehören, und weil die Wahlberechtigung neben dem Heimatsrechte auch in weitem Umfange durch die Steuerleistung begründet wird. Ausserdem wäre die Feststellung der Anzahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen nach der einheimischen Bevölkerung als solcher Archaismus hervorzuheben. Von ungleich grösserer Tragweite sind die Ueberbleibsel aus der Periode der administrativen Competenz auf dem Gebiete der Verwaltung, hier in erster Reihe jener der Heeresergänzung.

Die Repartition sowie die Subrepartition des Recruten-Contingentes erfolgt auf Grund der rechtlichen Bevölkerung der einzelnen politischen Bezirke, die Stellung selbst nicht im Bezirke des Aufenthalts sondern der Heimatsangehörigkeit des Stellungsflichtigen. Daneben erscheint es von geringerer Bedeutung, wenn auch noch immer die Ausstellung der Dienstbotenbücher, in Tirol und Vorarlberg die Ertheilung des politischen Eheconsenses durch die Heimatsgemeinde erfolgt, und dieselbe auch in der administrativenl und gerichtlichen Praxis vielfach selbst dann als Auskunfts-(Leumundszeugnisse)

und Vermittlungsorgan eintritt, wenn die Person, um welche es sich handelt, ihren Wohnsitz in einer andern Gemeinde hat. In allen diesen Momenten schlägt der Gedanke einer administrativen Competenz durch, obwohl dieselbe zu dem Inhalte des Heimatsrechtes in keiner nothwendigen Beziehung steht. Die Grundzüge der administrativen Ordnung der berührten Materien stammen eben aus einer Zeit her, welche noch nicht, wie das Gesetz von 1863, den rechtlichen Inhalt des Heimatsbegriffes auf Aufenthaltsrecht und Unterstützungsanspruch beschränkt, sondern vielmehr in der Form einer administrativen Zuständigkeit alle Fälle in denselben einzwängen will, in welchen überhaupt das Individuum als Object der öffentlichen Verwaltungsthätigkeit auftritt. Befremdlich ist es aber, dass diese Auffassung mit dem Heimatsgesetze von 1863 noch immer nicht endgiltig beseitigt ist. Eine Zuständigkeit im Sinne der früheren administrativen Competenz gibt es offenbar seither nicht mehr. Gleichwohl aber ist dieser Ausdruck geblieben und wird nicht nur im gewöhnlichen Leben sondern mitunter auch in der Sprache der Gesetze dort gebraucht, wo doch nur die Heimatsberechtigung gemeint sein kann, so z. B. im Schubgesetze vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, im Gesetze über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90 und in manchen anderen. Doch dies sei nur nebenbei bemerkt, um zu zeigen, welche Unklarheit in diesen Dingen noch immer besteht, während doch das Heimatsgesetz selbst auf einer völlig klaren und an sich einwandsfreien Auffassung beruht. Dieselbe ist aber gar bald von den Reminiscenzen an jene Zeit überwuchert worden, welche eben dadurch hätte überwunden werden sollen.

Je mehr nun bei der Begründung der subjectiven Heimatsberechtigung die derivativen Erwerbsarten überwiegen, desto deutlicher treten auch die Nachtheile zu Tage, welche mit dem Festhalten an dem Principe der administrativen Zuständigkeit auf Grund der Heimatszugehörigkeit verknüpft sind, und desto prekärer ist es auch mit der Verwirklichung des eigentlichen selbständigen Inhalts des Heimatsrechtes, dem Aufenthaltsrechte und dem Unterstützungsanspruche im Falle der Verarmung bestellt. Bei dieser Sachlage liegt es nahe genug, zunächst die positiven Nachtheile möglichst exact festzustellen, welche hieraus resultieren, dann aber die Frage aufzuwerfen, ob denn das Heimatsrecht überhaupt noch als unentbehrliches Requisit der modernen Verwaltung zu betrachten sei. Diese Fragen sollen in Folgendem im Hinblicke auf jene Verwaltungsgebiete untersucht werden für welche die Heimatsberechtigung und die hierauf basierte „Zuständigkeit“ noch von grösserer Wichtigkeit sind.

Untersuchen wir zunächst vom Einfluss auf den Gang des Heeresergänzungsgeschäftes. Hier ist zwischen der Repartition und der thatsächlichen Aufbringung des Recrutencontingentes zu unterscheiden. Die Repartition erfolgt auf Grund der rechtlichen Bevölkerung. Diese ist keine in den Gebietsabschnitten, denen sie angehört, factisch vorhandene reelle Grösse, sondern das Ergebnis einer Berechnung, an welcher auch Abwesende mehr oder weniger grossen Antheil haben. Bis zu welcher Höhe derselbe anschwillt haben wir schon früher gesehen. Es sei jedoch gestattet, dies hier nochmals an einem Beispiele zu zeigen. Die im Staatsgebiete ermittelte rechtliche

Bevölkerung jenes Theiles des 2. Corps-Commandos (Wien), welches Nieder-Oesterreich umfasst, beträgt 1,753.191, die anwesende Bevölkerung hingegen 2,661.799 Personen. Von diesen sind nur 1,345.336 Personen in ihren Aufenthaltsbezirken heimatsberechtigt. 1,316.463 in anderen Bezirken. Hingegen wurden 407.855 Personen ermittelt, welche heimatsrechtlich zu Nieder-Oesterreich gehören, aber nicht in ihrem Heimatsbezirke anwesend waren. Mehr als die Hälfte der Anwesenden gehört nicht zur rechtlichen Bevölkerung fast ein Viertel dieser letzteren ist hinwiederum abwesend. Die rechtliche Bevölkerung von Nieder-Osterreich ist eben eine Grösse, welche mit der factischen Bevölkerung weder der Zahl noch der individuellen Zusammensetzung nach ganz oder auch nur grösstentheils identisch ist. Die Repartition muss nun allerdings nach der rechtlichen Bevölkerung geschehen, weil auch die Erfüllung der Wehrpflicht durch die Stellung im Heimatsbezirke zu erfolgen hat. Dieses Organisationsprincip war ursprünglich gewiss ganz praktisch, als nämlich die Bevölkerung noch sesshaft war, und die Bestimmungen über die Zuständigkeit — wie wir gehört haben — einem eventuellen Wechsel des Wohnsitzes Rechnung trugen. Mittlerweile hat aber das Heimatsrecht eine andere Entwickelung genommen. Gleichzeitig ist eine früher ungeahnte Mobilisierung der Bevölkerung eingetreten. In dem Maasse, als ortsanwesende und rechtliche Bevölkerung sowohl ziffernmässig als auch in ihrer individuellen Zusammensetzung nach sich von einander scheiden muss sich auch das Heeresergänzungsgeschäft ungemein complicieren, und die Stellung selbst eine immer weiter greifende Störung in der Berufsthätigkeit der Stellungspflichtigen bewirken.

Zunächst wird die Ausmittelung und Evidenzhaltung der Stellungspflichtigen sehr erschwert. Der Verzeichnung der Wehrpflichtigen und den Vorbereitungen zur Stellung ist der III. Abschnitt des I. Theiles der „Wehr-Vorschriften“ [1]) gewidmet. Der Apparat, durch welchen die Stellung darnach vorbereitet wird, ist ein sehr complicierter, was gewiss nicht vom Vortheil für dessen tadellose Function sein kann. Die Verzeichnung der Stellungspflichtigen obliegt den Gemeindevorstehern. Die Stellungspflicht hat jeder Wehrpflichtige bekanntlich in jenem Stellungsbezirke zu erfüllen, in welchem er heimatsberechtigt ist. Es handelt sich also darum, sämmtliche heimatsberechtigte Stellungspflichtige in den Stellungslisten zu verzeichnen. Je mehr von denselben aus der Heimatsgemeinde abwesend sind, desto schwieriger ist diese Aufgabe. Wir haben schon früher gehört, in welchem Ausmaasse die Gemeindefremden in der ortsanwesenden Bevölkerung vertreten, und die Heimatsangehörigen von ihrer Heimatsgemeinde abwesend sind. Der Procentsatz der Abwesenden beträgt, wie wir wissen, für den Staat im ganzen 34·9 und steigt in Böhmen bis auf 62·1. In Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren und Schlesien ist nahezu die Hälfte der Heimatsangehörigen von der Heimatsgemeinde abwesend. Im Ganzen gibt es 88

[1]) Wehrvorschriften, enthaltend die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze. I. Theil. Vorschrift über die Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr. Wien 1889.

politische Bezirke, in welchen dieses völlig verkehrte Verhältnis besteht, ausserdem 102, in welchen noch nicht 60 Proc. der Gemeindeangehörigen anwesend sind. Auch Bezirke, von welchen nahezu zwei Drittel der Heimatsberechtigten abwesend sind, gehören nicht zu den Seltenheiten. So beträgt der Procentsatz der abwesenden Gemeindeangehörigen in dem politischen Bezirke Beneschau 60·9, in Böhmisch-Brod 62·8, in Hořowitz 62·7, in Karolinenthal 64·7, in Schlan 62·8, in Smichov 61·9. Dieses Verhältnis betrifft die Gesammtbevölkerung. In den stellungspflichtigen Jahrgängen ist dasselbe zweifellos noch ungünstiger, da die Nothwendigkeit zu eigenem Erwerbe in der Regel noch vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter als Motiv für den Wegzug sich geltend macht.

Welche Behelfe stehen dem Gemeindevorsteher für die Verzeichnung der Stellungspflichtigen zu Gebote? Er ist hauptsächlich auf zwei Informationsquellen angewiesen, auf die von den Seelsorgern zu verfassenden Matrikel-Auszüge und auf die eigene Anmeldung der Stellungspflichtigen zur Verzeichnung, wozu dieselben bei dem Gemeindevorstande ihres Heimats- oder ständigen Aufenthaltsortes verpflichtet sind.

Was nun zunächst die Matrikel-Auszüge anbelangt, so sind dieselben jährlich nach Ortsgemeinden in zwei verschiedenen Verzeichnissen anzulegen. Das eine umfasst die Geburten, und enthält auch die Angabe, welche von den hierin verzeichneten Personen etwa mit Tod abgegangen sind, das andere umfasst die Sterbefälle solcher Personen, welche im nächstfolgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollendet haben würden, und als fremdgebürtige nicht schon in das ersterwähnte Verzeichnis aufgenommen wurden. Die zur Ausforschung der Verzeichneten dienenden Angaben, insbesondere jene der Heimatsgemeinde — soweit sie bekannt — sollen zu jedem einzelnen Fall angemerkt werden. Da die Heimat weder Gegenstand der Eintragung in die Tauf- (Geburts-) noch in die Sterbematrikel bildet, so bleibt der Wert dieser Anmerkungen immerhin fragwürdig. Der Inhalt des Auszugs aus der Geburtsmatrikel wird von dem Gemeindevorstande für die Anfertigung der drei Stellungslisten verwertet, deren Verfassung ihm obliegt: 1. für die in der Gemeinde Heimatsberechtigten, 2. für die Fremden, 3. für solche Stellungspflichtige, hinsichtlich welcher nicht genügende Anhaltspunkte für die Eintragung in eine der beiden anderen Listen vorliegen. Für die Aufstellung des ersterwähnten Verzeichnisses langen die Matrikenauszüge offenbar bei weitem nicht aus. Die Ergebnisse der Volkszählung über die Gebürtigkeit haben ergeben, dass nur 15,578.852 Personen oder 65·2 Proc. der ortsanwesenden Bevölkerung, also kaum zwei Drittel derselben, in ihrer Aufenthaltsgemeinde geboren sind. Mehr als ein Drittel der Anwesenden besteht aus Geburtsfremden. Berücksichtigen wir hiebei aber die Heimatsverhältnisse mit, so sind von den eben erwähnten 15,578.852 Personen nur 12,691.190 oder 54·06 Proc. der ortsanwesenden Bevölkerung in der Heimatsgemeinde auch anwesend. Von den Stellungspflichtigen unter den übrigen 2,887.662 besagen diese Auszüge bloss, dass sie überhaupt geboren wurden. Wie viele und welche davon noch am Leben sind, wo sie heimatberechtigt

sind, und wo sie weilen, erübrigt noch zu ermitteln, desgleichen die Zahl jener, welche in der Heimatsgemeinde weder geboren noch anwesend sind. Hiefür kommen also die Angaben des Fremden-Verzeichnisses aller anderen Gemeinden in Betracht, aus welchen die Bezirksbehörden nach Stellungsbezirken abgesonderte Auszüge zu verfassen haben, welche den zuständigen Bezirksbehörden behufs Ergänzung und Richtigstellung der eigenen Verzeichnisse zuzumitteln sind. Auch für die Eintragung in diese Verzeichnisse bieten die Matrikel-Auszüge in vielen Fällen nicht ausreichende Anhaltspunkte, indem in zahlreichen Fällen entweder die Heimatsberechtigung oder den Aufenthalt oder beide unbekannt sind. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Registrierung der verstorbenen, heimats- und geburtsfremden Stellungspflichtigen, welche zum Zwecke der Löschung derselben erfolgt. Bei dieser Sachlage erscheint es wohl zweifelhaft, ob die Angaben der Fremdenlisten dazu ausreichen, um das Verzeichnis der eigenen Stellungspflichtigen in lückenloser Weise zu vervollständigen. Allerdings haben die Gemeindevorsteher auch sonst noch Nachforschungen rücksichtlich der heimatsberechtigten oder fremden Stellungspflichtigen anzustellen und deren Ergebnis für die Verfassung der Stellungslisten zu verwerten. Allein dieselben entbehren, vom ortspolizeilichen Meldewesen abgesehen, doch einer sicheren Grundlage, und inwieweit dieses letztere als solche angesehen werden kann, ist wohl zweifelhaft. Zumindest bestehen hierin grosse örtliche Verschiedenheiten. So bleibt denn noch immer die eigene Anmeldung der Stellungspflichtigen zur Verzeichnung in den Stellungslisten, besonders hinsichtlich solcher Personen von grosser Wichtigkeit, für deren Eruirung die Matrikelauszüge nicht genügende Anhaltspunkte bieten. Trotzdem die Wehrvorschriften im Falle zweifelhafter Heimatsberechtigung an Stelle dieser letzteren den bleibenden Aufenthalt und eventuell auch den Aufenthalt schlechthin gelten lassen, dürfte bei der oben geschilderten Mobilität der Bevölkerung, infolge welcher schon die Standesbücher in weitem Umfange Eintragungen über Abwesende und Heimatsfremde enthalten, der Kreis der Personen, die nur auf Grund eigener Anmeldung in die Stellungslisten aufgenommen werden können, noch immer ein ziemlich weiter sein. Ist auch die Meldepflicht durch ausreichende Strafbestimmungen sanctioniert, so muss es doch immer als eines der Hauptprincipien der Organisation der Heeresergänzung angesehen werden, dass die Anmeldung der Stellungspflichtigen nur in zweiter Reihe, nur subsidiär in Wirksamkeit treten solle, dass also der eben erwähnte Kreis der Stellungspflichtigen, welche erst dann in die Listen aufgenommen werden können, wenn sie sich selbst melden, ein möglichst enger sei. Insolange die Heimatsberechtigung die Grundlage der Stellung bildet, und die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust derselben unverändert fortbestehen, wird dieser Anforderung wohl kaum entsprochen werden können. Aber selbst die Vollständigkeit der Fremdenliste vorausgesetzt, so hat doch die Completierung des Verzeichnisses der eigenen heimatsberechtigten Stellungspflichtigen aus den Fremdenlisten aller betheiligten anderer Behörden schier unübersehbare Kreuz- und Quer-Correspondenzen zur Voraussetzung. Sie wird immer

schwieriger, der Erfolg immer problematischer, die Wichtigkeit der freiwilligen Meldung der Stellungspflichtigen daher immer grösser, und die Grundlage des Stellungsgeschäftes immer unzuverlässiger.

Freilich haben die politischen Bezirksbehörden die Verzeichnisse über die in dem betreffenden Bezirke heimatsberechtigten Stellungspflichtigen mit den bezüglichen Matrikelauszügen, Volkszählungslisten und den sonst vorhandenen Behelfen zu vergleichen und etwa vorgefundene Mängel zu berichtigen. Allein es ist wohl zweifelhaft, ob dadurch eine radicale Besserung erzielt wird. Wie weit der Wert der Matrikelauszüge reicht, ist schon früher erörtert worden. Aber auch die Volkszählungslisten enthalten über die abwesenden Heimatszugehörigen, trotz der einlässlichen Bestimmungen über die Verzeichnung derselben, nur ganz ungenügende Anhaltspunkte. Es ist eben ein heutzutage ganz allgemein anerkannter Grundsatz statistischer Technik, wenn irgendmöglich nur Daten über Anwesende, und nicht über Abwesende zu ermitteln. Die Ermittelungen über diese letzteren müssen schon der Natur der Sache nach lückenhaft und unzuverlässig ausfallen. In Oesterreich sind sie gleichwohl durch das Volkszählungsgesetz vorgeschrieben und zwar offenbar im Hinblicke auf die Verwendung beim Heeresergänzungsgeschäfte, denn in jeder anderen Hinsicht bilden sie nur einen unnützen Ballast. Auf eine eigentliche statistische Ausbeutung dieser Angaben wird seitens des statistischen Amtes von vornherein verzichtet. Wohl aber hat die Bearbeitung der heimatsstatistischen Ergebnisse der letzten Volkszählung Gelegenheit geboten, den Wert der Angaben über die vom Zählorte abwesenden Einheimischen dadurch in das rechte Licht zu rücken, dass dieselben nunmehr mit den Berechnungen verglichen werden können, welche über die abwesende heimatsberechtigte Bevölkerung der einzelnen politischen Bezirke auf Grund der Heimatsangaben der anderwärts anwesendeu Personen angestellt wurden. Im ganzen Staate wurden 467.830 Personen in ihrer Heimatsgemeinde als von den Heimatsbezirken abwesend angegeben. Die Aufbereitung der Zählungsergebnisse für die anwesenden Personen hat hingegen 4,936.851 Staatsangehörige ergeben, welche in einem anderen Bezirke als jenem des Aufenthaltes heimatsberechtigt sind. Durch die in der Heimatsgemeinde gemachten Angaben über die Abwesenden ist also im Staatsdurchschnitte nicht einmal der zehnte Theil der Bezirksabwesenden erfasst worden. Es sind aber die Bezirke sehr zahlreich, in welchen der Abstand noch bedeutender ist. Es wurden z. B. Heimatsangehörige

	im Heimatsbezirke als in anderen Bezirken abwesend angegeben:	in anderen Bezirken als im Staatsgebiete anwesend ermittelt:
für die Stadt Prag	5.243	43.856
„ den polit. Bezirk Beneschau	3.371	45.901
„ „ „ „ Böhm. Brod	3,508	37.706
„ „ „ „ Hořowitz	4.025	59.200
„ „ „ „ Jičin	3.993	46.833
„ „ „ „ Pilgram	3.709	46.106
„ „ „ „ Selčan	2.534	39.131
„ ganz Böhmen	171.944	2.074.516

Diese Auslassungen fallen offenbar desto schwerer ins Gewicht, je grösser die Zahl der abwesenden Heimatsangehörigen ist. Schon die hier mitgetheilten Zahlen lassen die Bedeutung derselben erkennen. Noch deutlicher tritt dieselbe in der bereits erwähnten Thatsache zu Tage, dass es nicht weniger als 88 politische Bezirke gibt, von welchen durchschnittlich mehr als die Hälfte der rechtlichen Bevölkerung in einer anderen als der Heimatsgemeinde weilt, dass ferner in 6 politischen Bezirken weniger als 50 Proc. der Heimatsangehörigen im Bezirke selbst anwesend waren, in 30 Bezirken noch nicht 60, in 101 Bezirken noch nicht 70 Proc. Hiebei spielen die Stellungspflichtigen gewiss eine wichtige Rolle, denn der Wegzug erfolgt — wie bereits bemerkt — zumeist in jenen Jahren, in welchen die Nothwendigkeit selbständigen Erwerbes und der Berufswahl gebieterisch auftritt, und das ist bei der überwiegenden Mehrzahl mit dem Austritt aus der Schulpflicht und sehr erheblich vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter der Fall. Hiernach lässt sich bemessen, einen wie unzulässlichen Behelf die Volkszählungsbücher für die Ermittelung der bezirksabwesenden Stellungspflichtigen bilden.

Aber selbst angenommen, dass die Ausmittellung der heimatsangehörigen Stellungspflichtigen vollkommen gelinge, so bleibt doch die Aufstellung einer lückenlosen Stellungsliste eine höchst schwierige und complicierte Arbeit, und es kann füglich angenommen werden, dass dieselbe sehr vereinfacht, ihr Resultat wesentlich gesichert werden würde, wenn sie sich mehr an den factischen Wohnort der Stellungspflichtigen anschlösse.

Haben bei der Aufstellung der Stellungsliste die politischen und Gemeindebehörden ihre Noth gehabt, so beginnt diese bei der Stellung selbst für die Stellungspflichtigen. Sie haben sich in dem Stellungsbezirke ihrer Heimatsgemeinde, nicht in jenem ihrer Aufenthaltsgemeinde zu stellen. Die Stellung in diesem letzteren, welche im Delegationswege geschehen kann, soll nur „ausnahmsweise in wirklich berücksichtigungswürdigen Fällen gestattet werden". Freilich hat schon die Macht der Verhältnisse dazu geführt, bei der Ertheilung der Bewilligung hiezu nicht allzu strenge vorzugehen. Immerhin veranlasst aber auch jede Delegation eine Menge Correspondenzen und Umständlichkeiten. Im übrigen aber wird ein Kreuz- und Querverkehr entfesselt, welcher ein getreues Abbild der gesammten Wanderbewegung bietet, wie wir sie etwa in der oben, S. 70 u. 71, mitgetheilten Tabelle kennen gelernt haben, nur dass jetzt die Bewegung in umgekehrter Richtung vor sich geht: früher von der Heimat fort zur Arbeit in die Fremde, jetzt von der Arbeit fort in die fremd gewordene Heimat. Welcher Aufwand an Zeit und Kosten, welcher Entgang an Arbeitsverdienst, in wie manchen Fällen wohl auch der Verlust der Arbeitsgelegenheit! Wie gross wäre nicht der volkswirtschaftliche und persönliche Gewinn, wenn es gelänge, diese Bewegung auf das durch ihren Zweck gebotene Minimum zu reducieren und dabei die Verwirklichung dieses Zweckes besser zu sichern, als dies jetzt der Fall ist! Denn dass die Stellung nicht vollkommen nach der Liste vor sich geht, erhellt aus den Angaben der militär-statistischen Jahrbücher,

wonach von den Stellungspflichtigen der jeweiligen ersten drei Jahresclassen bei der Stellung nicht erschienen sind: im Jahre 1888 4·5, 1889 8·6, 1890 7·6 und 1891 7·9 Proc. Es erklärt sich dies zum Theil vielleicht daraus, dass in den Stellungslisten fortgezogene Heimatsangehörige fortgeführt werden, welche in der Fremde gestorben sind, ohne dass dies zur Kenntnis der Heimatsgemeinde gelangt wäre. Auch werden gewiss viele der Restanten nachträglich zur Erfüllung der Stellungspflicht herangezogen werden. Immerhin aber können die mitgetheilten Procentsätze als ein Beleg dafür angesehen werden, dass in der vorangehenden Darstellung die Schwierigkeiten nicht in allzu grellen Farben geschildert worden sind, welche aus der Mobilisierung der Bevölkerung im Zusammenhange mit der Starrheit des Heimatsrechtes für die Heeresergänzung erwachsen.

Aehnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Verzeichnung und Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen,[1]) welche in ihren Heimatsgemeinden evidenzzuständig sind. Was oben über die Verfassung der Stellungslisten gesagt wurde, gilt in gleichem Maasse auch für die Anlegung der Sturmrollen, welch letztere, nebenbei bemerkt, einen wertvollen Behelf für die Evidenz auch der stellungspflichtigen Gemeindeangehörigen abgeben.

Es besteht jedoch ein sehr bedeutender Unterschied in der praktischen Function der Stellungslisten und der Sturmrollen. Beide sind dazu bestimmt, die Unterlagen für die Controle der Erfüllung der specifischen Formen der Wehrpflicht, nämlich der Stellungs- beziehungsweise der Landsturmpflicht abzugeben. Die Listen über die stellungspflichtigen Heimatsangehörigen sind hiezu in der That geeignet, da die Stellung in dem Stellungsbezirke zu erfolgen hat, in welchem die Heimatsgemeinde gelegen ist. Ganz anders ist der Vorgang bei der Einberufung des Landsturmes. Von jenen Personen abgesehen, welche mit Landsturm-Widmungskarten betheilt sind und in Gemässheit der hierin enthaltenen Weisungen zum Landsturmdienste einzurücken haben, erfolgt nämlich die Sammlung der einberufenen Landsturmpflichtigen ohne Unterschied der Heimatsberechtigung in der Aufenthaltsgemeinde. Aber nur die in derselben Heimatsberechtigten sind in der Sturmrolle verzeichnet. Ueber die anderen Einberufenen, welche ebenfalls zur Sammlung zu erscheinen haben, fehlt es vorläufig an einem Verzeichnisse. Bloss die faktisch Erschienenen werden ex post aus den Musterungs-Consignationen entnommen. Und nun soll die factische Erfüllung der Landsturmpflicht durch die Kreuz- und Quercorrespondenz zwischen den Bezirksbehörden der Heimatsberechtigung und jenen, bei welchen die factische Meldung geschehen ist, controliert werden. Man stelle sich vor, welch' complicierte Arbeit! Eine Arbeit, welche wohl schon zu ruhigen Zeiten nur mit der grössten Mühe und Sorgfalt und jedenfalls nur mit erheblichem Zeitaufwande durchgeführt werden kann. In jenen Zeitläuften aber, in welchen die Einberufung des Landsturmes etwa erfolgt, dürften die Voraus-

[1]) Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. December 1889 R.-G.-Bl. Nr. 193.

setzungen für die erfolgreiche Durchführung einer derartigen Controlarbeit wohl schwerlich zutreffen. Freilich ist die Controle und Verhaltung zur Erfüllung der obliegenden Landsturmpflicht auch auf die heimatsfremden Landsturmpflichtigen auszudehnen. Allein diese sind, wie bereits bemerkt, in den Aufenthaltsgemeinden als solche nicht verzeichnet. Für die Durchführung dieser Aufgabe bestehen, wenn wir von dem eben erörterten Correspondenzwege absehen, keine anderen Unterlagen, als jene welche durch das allgemeine polizeiliche Meldewesen gegeben sind. Hinsichtlich aller von der Heimatsgemeinde abwesender Landsturmpflichtigen dürfte also dieses im Ernstfalle die Basis für die Heranziehung zur Erfüllung der Landsturmpflicht abgeben, ähnlich wie es auch vom grössten Werte für die Ausmittelung solcher heimatsfremder Stellungspflichtiger ist, für deren Erfassung die Matrikelauszüge und die Stellungslisten der Heimatsgemeinde nicht ausreichen.

Wenn wir nun bedenken, dass schon in der Gesammtbevölkerung mehr als ein Drittel aller Anwesenden heimatsfremd sind, dass in weit ausgedehnten Gebieten die Heimatsfremden überhaupt die Mehrzahl ausmachen, und dass gerade beim männlichen Geschlechte und in den landsturm- und stellungspflichtigen Jahrgängen die Mobilität sich zweifellos über den allgemeinen Durchschnitt hinaus steigert, so liegt wohl der Gedanke nahe genug, dass die rasch zunehmende Mobilisierung der Bevölkerung schliesslich dazu führen muss, die Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr an die Heimatsberechtigung, sondern an den ständigen Aufenthalt anzuknüpfen. Für die örtliche Organisation des Heeresergänzungsgeschäftes und der Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen können offenbar nur praktische Rücksichten maassgebend sein. Stellungs- und Landsturmpflicht sind ganz allgemeine staatsbürgerliche Pflichten und keineswegs ein Ausfluss des Heimatsrechtes oder der Heimatsangehörigkeit. Dass sie hieran anknüpfen, ist lediglich ein Product der historischen Entwickelung, ein Ueberbleibsel aus der früheren Periode administrativer Zuständigkeit, womit aber sofort aufgeräumt werden kann, ja sogar aufgeräumt werden muss, sobald die Vorzüge eines anderen Organisationsprincipes ausser Zweifel gestellt sind. Dieses neue Organisationsprincip hat sich hinsichtlich der Einberufung des Landsturmes bereits zur Geltung gebracht. Die Formierung desselben soll nicht etwa erst durch die Kreuz- und Querreisen vom Aufenthaltsorte nach der rechtlichen Heimat aufgehalten werden, sondern jeder hat die Waffen dort zu ergreifen, wo er die Werkzeuge des Friedens eben aus der Hand gelegt hat. Wäre es nun nicht praktischer, die Leute auch dort zu verzeichnen und in Evidenz zu halten, wo sie ihre Pflicht zu erfüllen haben? Oder, vom Landsturme zur Stellung übergehend, wäre es nicht praktischer, einfacher, sicherer, die Heeresergänzung an den dauernden Aufenthalt anzugliedern? Es ist dies allerdings an eine Voraussetzung geknüpft, welche aber auch aus mannigfaltigen anderen Gründen regelmässig zutreffen sollte, nämlich dass das ortspolizeiliche Meldewesen gut organisiert sei und vollkommen verlässlich functioniere. Woferne dies nicht zutrifft, wird es zu verbessern sein. Auch wird nicht die blosse Anwesenheit genügen, um die Stellungspflicht örtlich zu

begründen, sondern eben der dauernde Aufenthalt, der Wohnsitz, welcher als solcher nicht nach mechanischen Zeitbestimmungen sondern nach dem wirtschaftlichen Charakter der Anwesenheit zu qualificieren sein wird. Hier ist einer Einwendung zu begegnen. Man könnte nämlich sagen, gerade die fortschreitende Mobilisierung der Bevölkerung spreche zu Gunsten des Heimatsprincips, weil sonst durch den raschen Wechsel des Aufenthaltsortes die Evidenzhaltung der Wehrpflichtigen nur erschwert würde. Allein eine derartige Einwendung würde doch den Charakter der Wanderbewegung völlig verkennen. Die Mobilisierung in diesem Sinne bedeutet nicht etwa den Verzicht auf eigenes Heim und stabilen Wohnsitz, sondern nur die Verlegung desselben an einen anderen Ort als jenen der Heimatsberechtigung, nämlich an jenen, welcher dauernden Erwerb bietet, und solchermaassen als Mittelpunkt der persönlichen Lebensbethätigung, als factische Heimat sich darstellt. Warum nun gerade dort, wo am tiefsten in diesen Kreis eingegriffen wird, nicht an die factische Heimat angeknüpft, sondern an der Fiction einer rechtlichen Heimat festgehalten werden soll, welche durch die Thatsachen Lügen gestraft wird, ist schlechterdings nicht einzusehen. Ich bin daher der Ansicht, dass die Basierung des Heeresergänzungsgeschäftes sowie der Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen auf dem Principe des Wohnsitzes für alle betheiligten Factoren von Vortheil wäre. Für die Stellungs- bezw. Evidenzhaltungsbehörden, weil die Verzeichnung und Evidenzhaltung jenes Personenkreises, mit dem sie befasst sind, viel leichter und sicherer dort vor sich geht, wo diese Personen weilen als wie dort, wo sie vielleicht einmal waren, vielleicht aber auch nicht einmal sie selbst, sondern nur einer ihrer Vorfahren. Für die Stellungspflichtigen, weil die Erfüllung dieser Pflicht nicht mehr mit einer Reise, mit der Unterbrechung der Erwerbsthätigkeit und der Gefahr des Verlustes der Erwerbsgelegenheit verbunden wäre, und weil erst dann hinsichtlich der Erfüllung der Dienstpflicht das Territorialprincip nach seiner subjectiven und ethischen Seite hin factisch durchgeführt wäre, während dieselbe jetzt sehr oft subjectiv schwer in's Gewicht fallende Gegensätze zwischen dem bisherigen Lebenskreise des Individuums und jenem schafft, in welchen er nur infolge seines unzutreffenden Heimatsrechts bei der Erfüllung der Dienstpflicht versetzt wird.

Ich glaube also gezeigt zu haben, dass die Heeresergänzung und der Landsturm an dem Fortbestande des Heimatsrechtes keineswegs interessiert sind, dass sie vielmehr auch ihrerseits besser thäten, die Geschäftsverbindung mit demselben völlig zu lösen; dies sicherlich insolange, als sich dasselbe so völlig zu den Thatsachen in Widerspruch setzt, die es rechtlich sanctionieren sollte. Hiebei verkenne ich keineswegs, dass der Uebergang mit manchen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein dürfte, welche aber andererseits nicht überschätzt oder gar als absolutes Hindersnis betrachtet werden dürfen. Denn wenn die Stellungslisten und Landsturmrollen überhaupt brauchbar sind, so müssen sie sofort von der Heimatsberechtigung auf den Aufenthalt umlegbar sein. Freilich würde es sich im Falle einer derartigen Reform empfehlen, dieselbe in möglichst

engen Zusammenhang mit einer Volkszählung zu bringen und deren Individualergebnisse für die Completierung der neu angelegten Listen zu verwenden. Dass dann auch die Volkszählung von den letzten Spuren der Aera des Conscriptionspatentes, die ihr noch immer anhaften, befreit werden könnte, ist ein Gewinn, den die Statistik gewissermaassen als Lohn für die Dienste gerne entgegennimmt, die sie dem Heereswesen bisher und zuletzt vielleicht nicht am mindesten dadurch geleistet hat, dass sie es über den Wert des Heimatsprincips aufklärt.

Aber nicht nur dort, wo — wie auf dem Gebiete der Heeresergänzung — durch das Heimatsrecht eine seinem eigentlichen Rechtsinhalte fremde administrative Competenz begründet wird, sondern auch auf seinem ganz eigentlichen Gebiete, jenem des Aufenthaltsrechtes und der Armenpflege machen sich die Divergenzen zwischen den von dem Rechtsinhalte vorausgesetzten und den factischen Thatsachen in höchst bedenklicher Weise geltend. Was zunächst das Aufenthaltsrecht anbelangt, so ist dasselbe bereits durch das Gesetz vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit, als ein allgemeines Recht erklärt worden, von welchem Ausnahmen in positiver (Confinierung) oder negativer Richtung (Ausweisung) nur in den durch Gesetz bezeichneten Fällen zulässig sind. Durch die Art. 4—6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, ist die Freizügigkeit überdies ausdrücklich gewährleistet worden. Aber dieses Princip ist keineswegs strenge durchgeführt, sondern es ist vielmehr durch verschiedene Gesetze eine ganze Reihe von Fällen statuiert, welche dasselbe ernstlich in Frage stellen. Am bedenklichsten ist in dieser Richtung der Umstand, dass das durch Artikel III des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 der Gemeinde verliehene Ausweisungsrecht solchen auswärtigen Personen gegenüber zu Recht besteht, welche mit ihren Angehörigen keinen unbescholtenen Lebenswandel führen oder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen. Neben den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes kommen hier ferner noch jene des sog. Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, das Gesetz vom 10. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 108 wider Arbeitsscheue und Landstreicher, das in gleicher Absicht erlassene Gesetz vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 und endlich das Gesetz vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90 über die Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalten in Betracht. Wer nicht gegen das Gesetz verstösst, einen unbescholtenen Lebenswandel führt und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fällt, hat also überall ein Aufenthaltsrecht; wer diesen Ansprüchen nicht genügt, nirgends als in seiner Heimatsgemeinde, welche, nebenbei bemerkt, in allen einschlägigen Gesetzen ganz unzutreffend „Zuständigkeitsgemeinde“ genannt wird, obwohl es sich hiebei gar nicht um eine administrative Competenz sondern lediglich um eine Consequenz der Heimatsberechtigung handelt.

Diese Einschränkungen des Aufenthalts- und des Freizügigkeitsrechtes treten entweder in der Form der Abschaffung oder in der Form der

Abschiebung in Wirksamkeit. Was zunächst die Abschaffung anbelangt, so ist deren praktische Bedeutung offenbar eine desto weitergehende, je mehr Personen von jener Gemeinde abwesend sind, in welcher allein sie ein unentziehbares Aufenthaltsrecht haben. Aus den früher beigebrachten Daten erhellt nun, dass es im Ganzen mehr als ein Drittel, in weit ausgedehnten Theilen unseres Vaterlandes aber die grössere Hälfte der Bevölkerung ist, deren Aufenthaltsrecht keineswegs unbeschränkt, welche also unter gewissen Eventualitäten von der Ausweisung bedroht ist.

Nichts anders steht es mit der Abschiebung in die Heimatsgemeinde. Woferne diese Maassregel nicht etwa im Dienste der Armenpflege erfolgt — und darüber soll später die Rede sein — liegt ihr doch der Gedanke zu Grunde, dass man gewisse gemeinschädliche oder unnütze Personen keiner anderen als ihrer Heimatsgemeinde zumuthen dürfe, und zwar deshalb gerade dieser letzteren, weil man von ihr annimmt, dass sie noch am ehesten in der Lage sein dürfte, diese Schädlinge zu nützlichen oder doch wenigstens zu harmlosem Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzuziehen.

Allein diese ratio trifft unter den gegenwärtigen Zuständen keineswegs mehr regelmässig zu. Es mochte dies früher bis zu einem gewissen Grade der Fall gewesen sein, so lange die persönlichen Beziehungen zur Heimatsgemeinde noch die Regel bildeten, diese auch noch factisch die Heimat war und ihren erziehlichen Einfluss als solche geltend machen konnte. Bei dem jetzt bereits erreichten Grade der Mobilisierung der Bevölkerung, wo die Gemeinden schon nach Tausenden zählen, welche mehr als die Hälfte ihrer Angehörigen in der Fremde haben, führt der „Schub", das Vehikel der unfreiwillig Heimkehrenden und missliebig Empfangenen, den Gemeinden oft „Angehörige" zu, die ihnen eben nur noch nach dem Wortlaute des Gesetzes angehören, im übrigen aber völlig fremd sind. Was sollen die Gemeinden mit den Schüblingen anfangen? Die pflichtgemässen Bemühungen des Gemeindevorstands, dieselben zur Arbeit anzuhalten und ihnen Verdienst zu verschaffen, können nur von sehr zweifelhaftem Erfolge sein. In manchen Fällen wird wohl auch der Gemeindevorstand der Versuchung nicht widerstehen können, der Verlegenheit dadurch zu entgehen, dass er den Schübling mit einer kleinen Unterstützung entlässt und seiner Wege gehen heisst, die dann unfehlbar über lang oder kurz zur Reversion und zur Bestrafung wegen dieses Delictes führen. Selbst angenommen es bestünden noch factische Heimatsbeziehungen, so werden doch dieselben Ursachen, die den Schübling zuerst von der Heimat fortgeführt haben, ihm gar bald den Aufenthalt in der Heimatsgemeinde unleidlich machen und ihn in die Weite treiben. In der Regel sind diese Ursachen darin gelegen, dass die Gemeinde eben nicht Subsistenzmittel und Arbeitsgelegenheit für alle ihre Angehörigen bietet. Am allerwenigsten finden sie sich für den zwangsweise Zurückgeführten vor. Die Abschiebung hat ihn nur von dort, wo er möglicherweise Arbeit finden konnte, dorthin versetzt, wo er nichts mehr zu suchen hat, und seine Chancen die schlechtesten sind. Die Folge davon ist die, dass er sich als-

bald wieder auf den Weg machen muss, mag dieser nun zur Arbeit und zum rechtschaffenen Leben oder zur Vagabundage, wenn nicht zu Schlimmerem führen. Im ersteren Falle war die Abschiebung überflüssig, im zweiten zwecklos, da sie nur zu neuen Abschiebungen führt. Die Frage, was man mit den unerwünschten oder überflüssigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft anfangen solle, wird dadurch nicht gelöst, dass man ihnen immer von neuem ein Retourbillet präsentiert. Die Behandlung der Arbeitslosen und Arbeitsscheuen wird mit ungleich mehr Aussicht auf Erfolg ad ihrem bisherigen Wohnorte in Angriff genommen werden können. Den richtigen Weg zur Lösung haben daher die beiden Gesetze vom Jahre 1885 über die Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten betreten, welche gewisse Kategorien von gemeinschädlichen Personen nicht mehr an die Heimatsgemeinde abschieben, die mit ihnen ebensowenig anzufangen weiss, wie die Gemeinde, wo sie betreten wurden, sondern die Abgabe derselben an Zwangsarbeitsanstalten, für jugendliche Personen die Unterbringung in Besserungsanstalten anordnen. Die Aufnahme in Zwangsarbeits- bezw. Besserungsanstalten findet ohne Rückblick auf die Heimatsangehörigkeit der Aufzunehmenden statt. Die Kosten für landesfremde Zwänglinge hat der Landesfonds des Heimatslandes zu bestreiten.[1]) Hiedurch und wohl auch durch die Polizeiaufsicht im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 kann sowohl die Besserung der in Rede stehenden Elemente als auch der Schutz der Gesellschaft vor denselben mit ungleich mehr Aussicht auf Erfolg bezweckt werden, als durch die Abschiebung, welche von der Straussenklugheit geleitet wird, als wäre alles in Ordnung, wenn man nur den unbequemen Gesellen nicht mehr sieht. Gerade das Umgekehrte ist das Richtige: man muss ihn im Auge behalten, um ihn bessern oder doch unschädlich machen zu können, wozu die Heimatsgemeinde, der er oft völlig entfremdet ist, den Beruf weder hat noch in sich fühlt. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass von der bureaukratisch-polizeilichen Ueberwachung eine besondere erziehliche Einwirkung nicht erwartet werden kann. Sie bedarf daher der Ergänzung durch das gesellschaftliche Pflegewesen, dessen Organisationsform die freie Vereinsthätigkeit ist. Diese hätte sich der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen anzunehmen und ihnen den Weg zur Arbeit und zum Erwerbe zu ebnen, während die Polizei sich naturgemäss darauf beschränken muss, die einfache Thatsache zu controlieren, ob dieser Weg in der That beschritten und verfolgt wird.

Ich resumiere: Das Aufenthaltsrecht in der Form, wie es durch das Heimatsgesetz geboten wird, ist ein wahres Danaërgeschenk. Denn daraus, dass es nur in der Heimatsgemeinde unentziehbar ist, folgt a contrario, dass es in jeder anderen Gemeinde unter Umständen entzogen oder beschränkt werden kann. Es ist dies also nicht etwa die Durchführung, sondern eine weitgehende und sehr bedenkliche Einschränkung des staatsgrundsetzlich

[1]) Die Refundierung derselben an diesen letzteren durch die Bezirke oder Gemeinden wird durch die Landesgesetzgebung geregelt.

gewährleisteten Rechtes der Freizügigkeit. Vom Standpunkte des Aufenthaltsrechtes und der Freizügigkeit aus bedarf es somit der gegenwärtigen heimatsrechtlichen Formen überhaupt nicht. Wenn dieselben fallen, so entfallen allerdings Abschaffung und Abschiebung, viel gebrauchte Werkzeuge polizeilicher Verwaltungskunst. Allein dieselben stehen mit dem Grundsatze der Freizügigkeit in unlöslichem Widerpruche und müssen daher aufgegeben werden, wenn anders derselbe ernstlich verwirklicht werden soll. Dass man ohne diese von der hergebrachten Routine überschätzten Behelfe auskommen kann, erhellt ja übrigens schon daraus, dass dieselben auch jetzt den in der Aufenthaltsgemeinde heimatsberechtigten Personen gegenüber versagen. Sollte über kurz oder lang eine Reform des Heimatsrechtes etwa in der Richtung stattfinden, dass dasselbe in höherem Maasse mit den Thatsachen des Aufenthalts in Uebereinstimmung gebracht wird, so wird der Kreis der von Abschaffung und Abschiebung bedrohten Personen ein viel engerer werden. Es ist nun schlechterdings nicht einzusehen, warum man gerade für diese Minorität von Personen gewisse, an sich bedenkliche Maassnahmen beibehalten müsste, auf welche man der Majorität gegenüber von vorneherein verzichtet hat. Es hiesse doch der Polizei und unserem ganzen Correctionswesen ein Armutszeugnis ausstellen, wollte man ihnen zumuthen, dass sie zwar mit einheimischen, nicht aber auch mit zugezogenen Spitzbuben fertig zu werden wissen.

Nicht minder klar tritt die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes auf dem zweiten Hauptgebiete des Heimatsrechts, der Armenpflege zu Tage. Sowie bei der Recrutierung war auch hier die Rechtsbildung des vorigen Jahrhunderts, in welcher die Quellen des geltenden Rechts zu suchen sind, vernünftiger Weise bemüht, die administrative Competenz möglichst enge den factischen Lebensverhältnissen anzupassen. So besagt eine von Korb[1]) citierte Verordnung für Oesterreich ob der Enns, dass Arme dort zu verpflegen sind, wo sie eine lange Zeit sich inwohnungsweise aufgehalten, mithin ihre meisten Lebenstage und Kräfte consumiert haben oder bald consumieren werden. Dieses Princip wird auch in der Folge festgehalten und enthält in der Hofentschl. vom 16. November 1754 eine Art theoretischer Begründung, indem angeordnet wird, dass die Personen, welche „bis zur erfolgten Mühseligkeit die gemeine Last mitzutragen geholfen haben“ unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, andere nach 10jährigem Aufenthalte, wo sie vollends unkräftig geworden, von der Gemeinde zu verpflegen, alle andern aber ganz unbedenklich in ihr Vaterland oder den Geburtsort wegzuschieben seien.[2]) Es wird also die Armenversorgung hinsichtlich der erstgenannten Kategorie als eine Art Entgelt für die von den Verarmten früher der Gesellschaft erwiesenen Dienste aufgefasst, welches von jenen zu leisten ist, denen diese Dienste in erster Linie zugute gekommen sind.

---

[1]) Die Nothwendigkeit einer Reform des österreichischen Heimatsrechtes. Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung. XIV. Jahrg. 1881, S. 182.

[2]) Vergl. den Art. „Die Armengesetzgebung in Oesterreich“ von Friedrich Freiherrn v. Call im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Das Hofdecret Kaiser Josefs vom 18. Juni 1789 gibt dieses Princip wieder auf und bestimmt die von Kaiser Josef gegründeten Pfarrarmen-Institute nur für die Gemeindeangehörigen. Der Unterstützungsanspruch hat 10jährigen Aufenthalt in der Gemeinde zur Voraussetzung. Subsidiär tritt die Geburtsgemeinde ein. Fortab bleibt die Armenversorgung an die Bestimmungen über die Zuständigkeit gebunden, deren Entwicklungsgang wir bereits kennen gelernt haben: mit jeder Aenderung der diesbezüglichen Bestimmungen wird die selbständige Erwerbung derselben erschwert und eingeengt, am meisten in dem Momente, in welchem das geltende Heimatsrecht an die Stelle der früheren Zuständigkeitsvorschriften tritt. Indem sich die Heimatsberechtigung in weitem Umfange von den Thatsachen des Wohnsitzes und der factischen Lebensführung scheidet, wird auch die Armenpflege von denselben losgelöst: die Fälle werden immer zahlreicher, wo die Noth und Hilfsbedürftigkeit ferne von der Stätte eintritt, welche die letzte Zuflucht bietet

Dieser Zustand ist sowohl in objectiver als auch in subjectiver Beziehung von schwerwiegenden Nachtheilen begleitet. In objectiver Hinsicht zunächst insoferne, als die präventive Armenpflege durch die berufenen Gemeindeorgane vereitelt wird. Die Armenpflege hat nicht nur die dringende Noth zu stillen, sondern sie soll das Uebel an der Wurzel bekämpfen, indem sie die Ursache der Verarmung, der Erwerbsunfähigkeit beseitigt. Sie sollte nicht erst nach erfolgtem gänzlichem Schiffbruch einsetzen, sondern demselben vorbeugen. Ist die Hilfsbedürftigkeit eingetreten, so sollte sie doch so rasch als möglich behoben werden. Beides, Prävention wie Reparation, ist in der Regel nur am Wohnsitz des Gefährdeten möglich. Ist dieser nicht zugleich die rechtliche Heimat, so fehlt es an den berufenen Organen, und die freie Vereinsthätigkeit kann die Lücke kaum ausfüllen. Durch den Transport des Verarmten nach der unterstützungspflichtigen Heimatsgemeinde werden überdies überflüssige Auslagen verursacht. Der Heimatsgemeinde ist der Arme vielleicht seit lange entfremdet, ja er mag nie in ihr geweilt haben. Sie empfindet die Versorgungspflicht als eine schwere Last, besonders dann, wenn verhältnismässig viele ihrer Angehörigen in der Ferne ihren Erwerb suchen, und die Zahl der verarmt Zurückkehrenden sich mehrt. Man braucht die Armenversorgung keineswegs als Aequivalent für geleistete gesellschaftliche Dienste aufzufassen, man kann in ihr eine absolute gesellschaftliche Verpflichtung erblicken, und wird doch zugeben müssen, dass die Vertheilung der damit verbundenen gesellschaftlichen Lasten eine ungerechte ist, wenn infolge des zurückgebliebenen Zustandes der Heimatsgesetzgebung, die Gemeinden in weitem Umfange Arme zu übernehmen haben, welche die productive Periode ihres Daseins anderwärts verbracht haben, und dort, wo sie sich abgenützt haben, nicht über Wasser gehalten worden sind. Dazu kommt noch, dass die Zuzugsgebiete die wirtschaftlich aufstrebenden und leistungsfähigen, die Wegzugsgebiete aber diejenigen sind, welche ihre einheimische Bevölkerung nicht oder vergleichsweise nur kümmerlich zu erhalten vermögen. Desto härter trifft sie die Armenlast, welche durch die Rückströmung aus den reicheren Gegenden veranlasst wird. Es ist das höchste gesell-

schaftliche Unrecht, dass der eine Theil der Gemeinden die Früchte der wirtschaftlichen Thätigkeit der Angehörigen anderer geniesst, dieselben zur Tragung aller öffentlichen Lasten heranzieht, um sie dann, wenn ihre Arbeitskraft erlahmt, mit ihren Unterstützungsansprüchen an jene Gemeinden zu weisen, deren Wirtschaftsorganismus sie vielleicht nie angehört haben, und welchem sie wegen seiner engen Begrenzung und geringen Ausgestaltung oft auch nicht angehören konnten. In solchen Fällen wirken die Unzulänglichkeit der Mittel, der Mangel an persönlichen Beziehungen und persönlicher Theilnahme, wohl auch das Gefühl ungerechter Belastung dahin zusammen, um die Armenversorgung auch in subjectiver Hinsicht doppelt drückend zu machen. Es ist vielleicht nicht überflüssig überdies hervorzuheben, dass durch die geschilderten Verhältnisse die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Freizügigkeit eigentlich illusorisch gemacht wird. Ist die Nothwendigkeit der Unterstützung einmal eingetreten, so wünscht jede Gemeinde aus naheliegenden Gründen den Pflegling in eigene Obhut zu nehmen. Die Heimatsgemeinde ist nicht nur der Träger der Unterstützungspflicht sondern in der Regel auch der Ort, wo dieselbe erfüllt wird. Daraus folgt, dass der Arme eigentlich in das Gebiet der Heimatsgemeinde confiniert wird. Dies scheint allerdings nun einmal eine technische Consequenz der Armenpflege überhaupt zu sein, aber es entspricht zweifelsohne mehr dem Principe der Freizügigkeit, wenn die Armenpflege an den Wohnsitz anknüpft, als wenn sie den Verarmten zwingt, den von ihm gewählten Wohnsitz aufzugeben, alle die Bande zu lösen, welche ihn mit seiner factischen Heimat verbinden, um nur überhaupt der Wohlthat der Armenpflege theilhaft werden zu können. Der durch die Armenpflege bedingte Eingriff in das Aufenthalts- und Freizügigkeitsrecht ist geringfügig und auch in subjectiver Hinsicht erträglich, wenn factische und rechtliche Heimat im grossen und ganzen zusammenfallen, er wird unleidlich und auch politisch bedenklich, wenn sie sich in so hohem Grade scheiden, als wie dies in Oesterreich der Fall ist.

Nun könnte allerdings dagegen eingewendet werden, dass gerade diese Härten in socialpolitischer Beziehung nöthig seien. Es ist eine weit verbreitete Ansicht, dass die Mobilisierung der Bevölkerung, wie wir sie oben kennen gelernt haben, vom socialpolitischen Standpunkte aus keineswegs mit Genugthuung zu begrüssen sei. Infolge der Unkenntnis, in welcher sich der Einzelne über die Chancen des Arbeitsmarktes befinde, sei er keineswegs in der Lage, die Frage, ob und wohin er fortziehen solle, zu seinem und zum allgemeinen Besten zu beantworten. So entstehe denn die Ueberfüllung der Städte und Industrieorte, welche nun einmal im Rufe vorzüglicher Arbeitgeber stehen, und andererseits die Entvölkerung des flachen Landes. Die Industrie könne die sich zudrängenden Kräfte kaum verwerten, die Stadt die culturell minderwertigen Elemente nicht assimilieren, die Landwirtschaft aber werde durch den stets fühlbarer werdenden Mangel an Arbeitskräften ernstlich bedroht. Wenn leichtfertiger Wegzug im Falle der Verarmung durch empfindliche Nachtheile bedroht ist, so sei dies als ein retardierendes Moment daher nur mit Genugthuung zu begrüssen. Aber die

Auffassung der Wanderbewegung, welche diesem Raisonnement zu Grunde liegt, ist doch zumindest sehr einseitig. Es mag ja richtig sein, dass bei dem gegenwärtigen Mangel einer interlocalen Organisation des Arbeitsmarktes durch die Wanderbewegung auch manche unerwünschte Erscheinungen zutage gefördert werden. Im allgemeinen erfüllt dieselbe jedoch die Function einer Ausgleichung der localen Differenzen zwischen der Entwickelung der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Verhältnisse, sie nivelliert das Lohnniveau, hebt dadurch Löhne und Lebenshaltung besonders in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Gebieten, befreit den Arbeiter von den oft drückenden Arbeits- und Lohnbedingungen seiner Heimat und bietet ihm durch die Erweiterung des Arbeitsmarktes und Wirtschaftsgebietes die Möglichkeit zur vollen Entfaltung und Verwertung seiner Arbeitskraft und damit auch erst zum Eintritte in die aufsteigende Classenbewegung. Dass dem thatsächlich so ist, und mithin die socialpolitischen Verhältnisse der Wanderbewegung über die Nachtheile derselben entschieden überwiegen, glaube ich zumindest für unser Vaterland in der oben citierten Abhandlung über die Gebürtigkeitsverhältnisse der Bevölkerung Oesterreichs[1]) bewiesen zu haben. Insbesondere findet sich dortselbst ihr Zusammenhang mit den Lohnverhältnissen erörtert. Allein man mag darüber welcher Auffassung auch immer sein, sicher ist das eine, dass die hyperconservative Heimats- und Armengesetzgebung die mächtige Entfaltung der Wanderbewegung in Oesterreich ebensowenig wie anderwärts[2]) zu hemmen vermocht hat. Schon die oben mitgetheilten Zahlen über die Heimatsfremden beweisen, dass sich niemand durch die Rücksicht auf die eventuell einmal in Anspruch zu nehmende Armenversorgung von dem Wegzug abhalten lässt. Ist doch dieser oft das einzige Mittel, um ihr nicht vorzeitig anheimzufallen. Auch findet in der Regel der Wegzug nicht leichtfertig, sondern im Hinblicke auf eine bestimmte Erwerbsgelegenheit statt. Die Noth tritt erst viel später ein, wenn dieselbe entfällt und eine andere sich nicht findet. Hiefür haben die höchst interessanten Untersuchungen über „die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen", welche von K. Th. von Inama-Sternegg als Präsidenten des Vereines gegen Verarmung und Bettelei nach dessen Materialien angestellt wurden,[3]) einen sprechenden Beweis geliefert. Darnach betrug unter je 100 von dem Vereine unterstützten und in Wien nicht heimatsberechtigten Personen die Dauer des Aufenthaltes in Wien

	bei den Männern	bei den Weibern	im ganzen
bis 1 Jahr	1·6	1·7	1·6
1 „ 2 Jahre	2·9	2·8	2·9
3 „ 5 „	5·6	5·1	5·4
6 „ 10 „	15·4	13·8	14·8
11 „ 20 „	35·5	33·6	34·9
über 20 „	39·0	43·0	40·4

[1]) Statistische Monatsschrift, XVIII. Jahrg., S. 518 ff., bes. S. 566 ff.

[2]) Vergl. darüber Dr. Emil Muensterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen Herausgegeben von G. Schmoller. VI. Bd., 4. Heft, Leipzig, 1887, S. 157 ff.

[3]) Wien 1892. Im Selbstverlage des Vereines gegen Verarmung und Bettelei.

Von sämmtlichen 6816 unterstützten Heimatsfremden waren 6510 oder 95·9 Proc. mehr als zwei Jahre dauernd in Wien gewesen, 75·3 Proc. also mehr als drei Viertel, sogar mehr als 10 Jahre. Was diese Zahlen lehren, kann nicht treffender als in den Worten des Präsidenten des „Vereines gegen Verarmung und Bettelei“ gesagt werden: „Es ist nicht mehr als billig, dass die Armenpflege sich solcher Personen annehme, deren ganze wirtschaftliche und sociale Existenz bereits mit der Gemeinde des Aufenthalts aufs engste verknüpft ist, und die private Armenpflege erfüllt hier neben ihrer humanitären auch die Aufgabe einer wichtigen und unentbehrlichen Ergänzung der öffentlichen Armenpflege.“

In der That hat die zwingende Macht der Verhältnisse schon in mehrfacher Hinsicht zu einer Durchbrechung des Heimatsprincips geführt. Zunächst aus rein verwaltungstechnischen Gründen auf dem Gebiete der geschlossenen Armenpflege. Es ist in der Natur der Sache begründet, dass nur die ganz grossen Gemeinden in der Lage sind, für sich allein Anstalten für gewisse Arten der Armenpflege, insbesondere für solche, worin sie sich mit der öffentlichen Gesundheitspflege berührt, zu errichten. Die Errichtung und Erhaltung öffentlicher Kranken-, Gebär- und Irrenanstalten, von Siechen- Blinden- und Taubstummenhäusern und ähnlichen Anstalten, fällt demnach in der Regel den weiteren Verbänden, in erster Linie den Ländern zu. Insoferne in solche Anstalten Personen aufgenommen werden, welche der öffentlichen Armenpflege angehören, sind die Verpflegskosten von dem Landesfonds jenes Landes zu bestreiten, in welchen die Heimatsgemeinde des Armen liegt. Allerdings besteht in mancher Hinsicht die Ersatzpflicht der Heimatsgemeinde, so z. B. gänzlich hinsichtlich der Kosten für Unheilbare, in anderer auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen doch theilweise, zumeist für ein Fünftel, so z. B. hinsichtlich der Kranken- und Irrenverpflegskosten, während bei Gebär- und Findelanstalten die Refundierung seitens der Heimatsgemeinde völlig ausgeschlossen ist. Für eine Reihe von anderen Anstalten, sind zwar seitens der Gemeinde, für welche sie in Anspruch genommen werden, in der Form von Verpflegskosten Beiträge zu leisten, ohne dass dieselben jedoch zur Deckung es Gesammtaufwandes ausreichen würden, wofür vielmehr der weitere Verband aufzukommen hat. So wenig gleichmässig die Bestimmungen auf diesem Gebiete auch sind, so grosse Unklarheit infolge des Mangels durchgreifender Principien auch besteht, so tritt doch deutlich die Tendenz zu Tage, jene Arten der geschlossenen Armen- und Gesundheitspflege, welche zu ihrer Verwirklichung solcher Anstalten bedürfen, welche sowohl das Bedürfnis als auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden überragen, von dem Heimatsprincip loszulösen. sie finanziell wie verwaltungsrechtlich auf jene weiteren Verbände zu übernehmen, welchen die Fürsorge für diese Anstalten zufällt, und damit auch diese Zweige der Armenpflege mehr als wie früher mit den Thatsachen des Aufenthalts in Uebereinstimmung zu bringen.

Aber nicht bloss hinsichtlich gewisser Arten der Armenpflege sondern auch hinsichtlich der gesammten Complexes derselben geht

die Entwicklungs-Tendenz deutlich dahin, dieselben von der rechtlichen Heimat loszulösen und an den Aufenthalt oder doch an solche weitere Gebiete anzugliedern, welche demselben in höherem Maasse entsprechen. Ja sogar das Heimatsgesetz selbst vermag sich diesem Gesichtspunkte nicht völlig zu verschliessen, indem es in § 27 anordnet: 1. dass die Versorgung der nach § 19, sub 1 zugewiesenen Personen[1]) sämmtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes zu übernehmen haben, welchen dieselben zugute gerechnet werden, und 2. dass den Gemeinden die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen aus Landesmitteln gebürt, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen Gebäranstalt nach § 19 sub 3 zugewiesen werden. Mehrere Landesarmengesetze überweisen ferner den Aufwand für die Armenversorgung solcher Personen, welche der Gemeinde zugewiesen wurden, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatsrechtes angetroffen wurden, ganz oder doch theilweise auf den Landesfond. Dadurch sind aber doch nur — u. zw. im Interesse der Gemeinden selbst — einige krasse Ungerechtigkeiten beseitigt, welche sich aus dem starren Festhalten am Heimatsprincip ergeben würden. Die daraus entspringenden Härten für die Armen selbst zu mildern und gleichzeitig die Gemeinde zu entlasten, bezweckt das niederösterr. Landesgesetz vom 1. Februar 1885, L.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Errichtung eines Landesarmenverbandes, wie denn überhaupt die niederösterr. Armengesetzgebung deshalb von besonderem Interesse ist, weil in ihr die modernen Entwickelungstendenzen deutlich zum Ausdruck gelangen. Nach dem eben erwähnten Gesetze vergütet der Landesarmenverband, für welchen ein eigener Landesarmenfonds gebildet wurde, „den niederösterreichischen Gemeinden die Auslagen für die Unterstützung oder Versorgung von Armen, welche nach Nieder-Oesterreich zuständig sind, jedoch ununterbrochen über 10 Jahre ausserhalb ihrer Heimatsgemeinde lebten oder niemals in derselben wohnten, im letzteren Falle aber nur dann, wenn sie die Zuständigkeit durch die Geburt oder die Verehelichung erlangten.“ Auch hat der niederösterr. Landtag in seinem Beschlusse vom 17. October 1884 die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Unterstützung und Versorgung solcher Armen, die sich durch volle 10 Jahre ununterbrochen in Niederösterreich aufgehalten haben, jedoch nach anderen Ländern zuständig sind, vorschussweise gegen Kostenersatz zu bestreiten.[2]) Eine radicale Reform bedeutet endlich das letzte Gesetz betreffend die öffentl. Armenpflege in Niederösterreich, welches der niederösterr. Landtag in seiner Sitzung vom 28. December 1890 angenommen hat, ohne dass dasselbe jedoch bis jetzt die Ah. Sanction erlangt hätte. Hiernach sollen die Gemeinden in Armenbezirke eingetheilt werden, als welche in der Regel die Bezirksgerichtssprengel zu gelten haben. Der Armenbezirk hat alle

---

[1]) Heimatslose, welche derjenigen Gemeinde zugewiesen wurden, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben.

[2]) Art. Armenwesen (Oesterreich) von Fr. v. Call im Handwörterbuch der Staatsw. I, S. 872.

seinen Ortsgemeinden in Bezug auf öffentliche Armenpflege aus dem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen und alle diesen Pflichten entsprechende Rechte auszuüben. Für die in Niederösterreich heimatsberechtigten Personen hört damit die Heimatsberechtigung auf, die Grundlage des Unterstützungsanspruches zu bilden, Wohnsitz und Aufenthalt treten an deren Stelle. Es ist damit deutlich ausgesprochen, dass bei der gegenwärtig bereits erreichten Ausdehnung der Wanderbewegung und der Unempfindlichkeit des Heimatsrechtes gegenüber derselben dieses letztere die Fähigkeit verloren hat, die Grundlage für die Armenpflege abzugeben.

Zu dem gleichen Ergebnisse hat die particuläre Entwicklung in einer Reihe von Städten geführt. Hierüber wurden gelegentlich der Redaction des II. Jahrganges des „Oesterreichischen Städtebuchs" Materialien gesammelt, welche von Dr. Ernst Mischler zu einer eingehenden Darstellung über die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform verwendet worden sind.[1]) In derselben wird constatiert, dass das Heimatsprincip als Grundlage der städtischen Armenpflege bereits vielfach durchlöchert ist, da es einfach unmöglich war, dasselbe starr aufrecht zu erhalten. Entweder wurde es von den Gesetzen und Statuten ausdrücklich aufgegeben, oder es ist doch die Praxis thatsächlich über das Princip der Heimatsberechtigung zu jenem des Wohnsitzes übergegangen. Aus der a. a. O. gegebenen Aufzählung einer Reihe von Bestimmungen und Maassnahmen, welche in dieser Richtung getroffen worden sind, erhellt, „dass das formell in Giltigkeit stehende Princip (der Heimatsberechtigung) nicht nur bei seiner reellen Anwendung fortwährend auf Abänderungen stösst und auch in mehreren Gesetzen und Statuten nicht mehr ganz aufrecht gehalten wird, sondern dass seine Anwendung nicht einmal mehr bei allen Kategorien der Armenpflege die Regel bildet." Kurz gesagt, die Basierung der Armenpflege auf der Heimatsberechtigung ist, wenigstens bei den gegenwärtigen heimatsrechtlichen Bestimmungen, in weitausgedehnten Theilen unseres Vaterlandes zu einem Anachronismus geworden, welcher nicht nur dem Zweck der Armenpflege in objectiv-technischer wie in subjectiver Beziehung geradezu entgegengesetzt ist, sondern auch ihre finanzielle Basis in ebenso unzweckmässiger als ungerechter Weise verschoben hat. Diesen letzteren Gesichtspunkt habe ich zwar schon früher berührt; es verlohnt sich jedoch nochmals kurz darauf zurückzukommen. Unzweckmässig ist die durch das Heimatsprincip bewirkte Vertheilung der Armenlast deswegen, weil sie in den Fällen unzutreffender Heimatsberechtigung nicht von der grösseren, wirtschaftlich aufstrebenden und daher leistungsfähigen Gemeinde getragen wird, welche bisher der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Existenz des Verarmten gebildet hat, sondern vielmehr gerade den kleineren Gemeinden überwiesen wird, in welchen die einheimische Arbeitskraft keine Beschäftigung findet und daher zum Wegzuge genöthigt wird. Diese sind — von Recht und Billigkeit ganz abgesehen — schon vermöge ihrer minder günstigen wirtschaft-

[1]) Statistische Monatsschrift, XV. Jahrg. 1889, S. 570 f.

lichen Lage viel weniger für die Uebernahme der Armenlast geeignet, als jene aufblühenden Zuzugsgemeinden. Vom Standpunkte der Billigkeit aber muss es geradezu als verkehrt bezeichnet werden, dass die zugezogenen Heimatsfremden während der ganzen Periode ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit zur Tragung der Armenlasten ihrer Aufenthaltsgemeinde herangezogen werden, ohne doch daselbst den mindesten Unterstützungsanspruch zu erwerben. Im Falle der Noth werden sie vielmehr an die Heimatsgemeinde gewiesen und fallen dann dieser zur Last, ohne daselbst vielleicht jemals zum gemeinen Besten auch das Geringste beigesteuert zu haben.

Wie bereits bemerkt, liegt es mir ferne, den Anspruch auf Armenversorgung etwa als ein Aequivalent für geleistete gesellschaftliche Dienste zu betrachten, als welches er jenem Gemeinwesen gegenüber zu erheben wäre, welchem diese Dienste zunächst zustatten gekommen sind. Er ist vielmehr das Corollar einer allgemein menschlichen Pflicht, deren Erfüllung vom Staate ihrer hohen socialpolitischen Wichtigkeit halber gesetzlich gewährleistet und geregelt ist. Dass die Gemeinde als Träger dieser Unterstützungspflicht bestimmt wurde, ist nur eine Folge der gleichen Zweckmässigkeitserwägungen, welche auch viele andere Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde zu eigenem Wirkungskreise zugewiesen hat. Nicht minder sind es Gründe der Zweckmässigkeit, welche dafür maassgebend sind, ob die subjective Begründung des Unterstützungsanspruches in die Form des Heimatsrechtes gekleidet sein soll oder nicht. Denn der Unterstützungsanspruch ist ebensowenig ein Ausfluss des Gemeinderechtes, als etwa das Heimatsrecht ein Selbstzweck ist, um dessen Willen man auch seine armenrechtlichen Consequenzen mit in Kauf nehmen müsste. Nein, es hat — vom Aufenthaltsrechte abgesehen — nur die Aufgabe, die subjectiven armenrechtlichen Ansprüche in der zweckmässigsten Weise zu regeln. Stellt es sich heraus, dass es dieser Aufgabe nicht genügt, so liegt nicht der mindeste Anlass vor, ihm noch fernerhin die Function eines Trägers des Versorgungs- und Unterstützungsanspruches zu belassen, und diesen letzteren nicht etwa nach dem Wohnsitze zu regeln. Dies entspricht der Richtung, welche die moderne Entwickelung der Armenpflege überhaupt genommen hat und in noch entschiedenerer Weise einschlagen muss. Dieselbe bedingt eine vollkommene Trennung der technischen Durchführung der Armenpflege von ihrer finanziellen Fundierung. In technischer Hinsicht muss sie — abgesehen von der Loslösung bestimmter Zweige der geschlossenen Armenpflege — möglichst enge territoriale Abschnitte bilden, welche die Eintheilung für das Pflegschaftswesen zu bilden hätten. Dass dieses eine gesellschaftliche Pflicht sei, der kein hiezu Berufener sich entziehen darf, wird in Zukunft ebensowohl erkannt werden wie der weitere Satz, dass die Armenpflege den vom Schiffbruch Bedrohten nicht etwa — wie das jetzt der Fall ist — aus seinen bisherigen Verhältnissen gänzlich herausreissen darf, sondern dass sie ihn eben an seinem Wohnsitze aufsuchen muss, um unter möglichster Schonung aller bestehenden Verhältnisse, welche oft noch die Elemente der Besserung und

eines neuen Aufschwunges in sich schliessen, die Ursache der Noth und Verarmung soweit als möglich zu beseitigen. Damit ist aber die Vertheilung der Armenlasten noch keineswegs präjudiciert. Durch die Bildung weiterer Verbände und durch die Zusammenfassung derselben zu einer Einheit, etwa in den Ländern, ist vielmehr die Möglichkeit der Ausgleichung übermässiger Lasten gegeben. Ein derartiges System ist dem deutschen Princip des Unterstützungswohnsitzes mit seiner Zweitheilung des Armenwesens in das Orts- und das Landarmenwesen entschieden vorzuziehen. Der ganze Verwaltungsapparat der Armenpflege bliebe dann ein einheitlicher, nur die Lasten, welche infolge einer ungünstigen Constellation einzelnen Gemeinden möglicherweise über die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinaus erwüchsen, würden durch die Betheiligung der Bezirke und des Landes in einer der Leistungsfähigkeit angemessenen Weise ausgeglichen werden.

Zu welchen Schlussfolgerungen führen nun die Untersuchungen, welche wir über die Wirksamkeit des Heimatsrechtes auf allen jenen Gebieten angestellt haben, welche damit in directem oder indirectem Zusammenhange stehen? Ich möchte sie in einer Frage zusammenfassen: Wenn das Heimatsrecht als Grundlage der Armenpflege und des Aufenthaltsrechtes unbrauchbar und wertlos geworden ist, wenn es als Träger administrativer Competenz, besonders im Heeresergänzungsgeschäfte, nicht mehr als Hilfsmittel, sondern mehr als Hemmnis einer glatten Abwickelung der Geschäfte sich erwiesen hat, wenn es als Grundlage der Wahlberechtigung bereits jeder factischen Bedeutung entkleidet ist, — was soll dann noch das ganze Rechtsinstitut? Cui bono? Alle betheiligten Verwaltungszweige und die politische Verwaltung im Ganzen würden nur gewinnen, wenn das Heimatsrecht als solches aufgehoben und schlechtweg durch den Wohnsitz ersetzt würde. An diesen hätten Aufenthaltsrecht, Armenpflege und Heeresergänzung anzuknüpfen. Nur müssten gleichzeitig zwei Voraussetzungen erfüllt werden: 1. eine solche gesetzliche Definierung jenes Begriffes des Wohnsitzes, mit dem die besprochenen verwaltungsrechtlichen Folgen verbunden wären, wobei voraus wirtschaftliche Gesichtspunkte maassgebend sein müssten, und 2. eine solche Reform des polizeilichen Meldewesens, dass es fortab vollkommen verlässlich functionierte, und zwar sowohl zum Zwecke der Constatierung des Wohnsitzes in allen Fällen, in welchen derselbe etwa in Frage kommt, als auch zum Zwecke der Evidenzhaltung jener Personen, auf welche die Heeresverwaltung bisher, von der Heimatsberechtigung ausgehend, gegriffen hat.

So befremdlich auch dieser Vorschlag vom Standpunkte unserer hergebrachten Verwaltungsroutine aus erscheinen mag, so wenig dürfte sich ernstlich dagegen einwenden lassen. In der That ist er nichts anderes als die Consequenz der modernen socialen Entwicklung, eine Consequenz, welche in fast allen anderen Culturstaaten bereits längst gezogen worden ist. Dass die einzelnen Verwaltungszweige, welche mit dem Heimatsrechte in Beziehung stehen, durch die Lösung dieser unzeitgemässen Verbindung nur gewinnen können, glaube ich früher im Einzelnen dargethan zu haben. Es bleibt

also nur die Frage zu beantworten, ob nicht Nebenwirkungen unerwünschter Art davon zu befürchten sind.

Die eine Consequenz, die auf dem Gebiete der Armenpflege eintreten würde, nämlich eine durchgreifende Verschiebung der communalen Armenlasten habe ich früher selbst hervorgehoben. Allein diese Verschiebung wäre im Grossen und Ganzen nichts Anderes als ein Act ausgleichender Gerechtigkeit, indem erst dadurch die Armenlasten jenen Gemeinden zugewiesen würden, welchen die wirtschaftliche Thätigkeit der Verarmten zugute gekommen ist, und welche eher dazu befähigt sind, diese Lasten zu übernehmen. Dass dabei im Einzelnen mancherlei Schwierigkeiten entstehen können, wird zugegeben; die Heranziehung weiterer Verbände für die Tragung der Kosten bietet aber die Möglichkeit, die Schwierigkeiten ohne Anstand zu überwinden.

Ein zweiter Einwand geht dahin, dass durch die von mir vorgeschlagene Maassregel der Ansammlung von fluctuierenden Elementen in grösseren Städten oder an sonstigen Orten, wo umfangreiche Arbeiten durchzuführen sind, in bedenklicher Weise Vorschub geleistet werde, und dass manche von diesen Personen nach Beendigung der Arbeiten der Armenpflege der betreffenden Gemeinden zur Last fallen würden. Auch ich theile die Ansicht, dass die übermässige Ansammlung derartiger Elemente ein Uebel sei, welches durchaus, und zwar nicht nur vom Standpunkte der Armenpflege aus, hintanzuhalten ist. Zunächst wird in den Bestimmungen über den Wohnsitz zu normieren sein, dass dieser Begriff auf solche Gruppen von Arbeitern keine Anwendung zu finden habe, welche, ohne in eine Gemeinde organisch einzutreten, daselbst nur für eine von vorneherein beschränkte Zeitdauer Verwendung finden. Diese Personen werden vielmehr dem Hilfscassenwesen zu überweisen sein und in zweiter Linie den Gemeinden ihres ständigen Wohnsitzes. Aber auch sonst hat jede Gemeinde ein Interesse daran, sich eines übermässigen proletarischen Zuzugs zu erwehren. Nur darf in diesem Interesse nicht etwa das Princip der Freizügigkeit gefährdet werden, dessen wirtschaftliche und socialpolitische Bedeutung oben erörtert worden ist. Jedes Verbot des Zuzugs, jede persönliche Einschränkung des Aufenthaltes ist mit diesem Principe unvereinbar. Wohl aber bietet die Wohnungs- und Sanitätspolizei genügende Handhaben, um diese Interessen zur Geltung zu bringen, indem sie darüber wacht, dass die Wohnungsverhältnisse jederzeit den sanitären Ansprüchen entsprechen. Nur solche Wohnungen und Quartiere sind überhaupt zu dulden. Daraus allein folgt, dass nur solche Personen zuziehen können, welche sich eine derartige Wohnung zu verschaffen vermögen, oder für welche — wie etwa im Falle der Anwerbung von Arbeiter-Partien — durch specielle Unterkunftsbauten gesorgt worden ist. Eine derartige Wohnungspolizei bietet einen weit wirksameren Schutz, als er jetzt besteht, wo erst bei Epidemiegefahr Entdeckungsreisen in das Land der Armut unternommen werden. Die sorgfältige Handhabung des Meldewesens wird das beste Mittel für diese Wohnungscontrole bilden. Ueberhaupt gibt es auf diesem Gebiete noch eine

wichtige gesellschaftliche Aufgabe zu lösen. So viel Sorgfalt und Raffinement auf die Einrichtung der Hotels für die Wohlhabenden verwendet wird, so gänzlich verwahrlost sind die Quartiere für die Aufnahme der Besitzlosen, die behufs Verwertung ihrer Arbeitskraft sich der Stadt zuwenden. Wie viel Gutes liesse sich nicht durch die Schaffung von billiger und gesunder Unterkunft für diese Massen schaffen, wie viel Ausbeutung, wie viel Gelegenheit zu Abwegen vermeiden, wenn sich das gesellschaftliche Hilfswesen dieser Aufgabe unterziehen wollte, welche, nebenbei bemerkt, ihre finanzielle Basis bei vernünftiger Leitung sehr wohl in sich selbst fände! Bis jetzt sind in unserem Vaterlande nur für einzelne Gruppen von Personen Ansätze zu derartigen Veranstaltungen vorhanden; es ist jedoch der Mühe wert, darüber nachzudenken, ob sich dieser Gedanke nicht auf breitester Grundlage verwirklichen liesse. Jedenfalls darf die Abwehr des Zuzugs nicht über das Bedürfnis einer rigoros gehandhabten Wohnungs- und Sanitätspolizei hinausgreifen. In dieser allein liegt ein wirksamerer Schutz vor proletarischer Zuwanderung als in dem ganzen veralteten heimatsrechtlichen Apparat.

Endlich ist der Ansicht zu begegnen, als ob von der Abschaffung des formalen Heimatsrechtes eine Abschwächung des Heimatsgefühles zu befürchten wäre, dessen hohe ethische Bedeutung ja schon eingangs hervorgehoben worden ist. Die Quellen dieses Gefühles entspringen den localen und persönlichen Wechselbeziehungen, und bleiben davon unberührt, ob grössere oder geringere Ausschnitte aus diesem reichen Complexe dem positiven Rechte unterworfen sind oder nicht. Die historische Betrachtung unseres Rechtsinstituts hat gezeigt, dass das positive Recht nur ganz allmählich in dieses Gebiet der freien Sitte eingedrungen ist, und dass es nur in einem gewissen Entwickelungsstadium daselbst zu grösserer Bedeutung gelangen konnte. Mit dem vollendeten Siege der staatsbürgerlichen Idee sind jene Voraussetzungen entfallen, die Position des formalen Rechtes ist unhaltbar geworden, und es hilft in seiner jetzigen Form nicht etwa dazu, das Heimatsgefühl zu fördern, sondern eher dessen Entstehung zu behindern. Ich gelange daher zu der Conclusion, dass die wertvollen conservativen und organisatorischen Elemente des Heimatsgefühles desto rascher und einflussreicher sich werden bethätigen und zum allgemeinen Besten auch socialpolitisch werden verwertet werden können, je weniger sie hiebei durch die Schranken des obsolet gewordenen positiven Rechtes gehemmt werden, welches für immer breitere Schichten die rechtliche Heimat von der factischen scheidet.

Allerdings verkenne ich nicht, dass die Durchführung der hiemit angeregten Reform, wegen ihres complexen Charakters geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Es ist daher auch für erklärte Gegner des positiven Heimatsrechtes die Frage immerhin discutabel, ob nicht schon früher, also vor der Umbildung aller betheiligten Verwaltungsgebiete, durch eine Aenderung der Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Heimatsberechtigung eingegriffen werden solle, um zu verhindern, dass die Kluft zwischen den Thatsachen der Heimatsberechtigung und des Aufenthaltes sich noch mehr erweitere,

was sonst unfehlbar und mit zunehmender Beschleunigung geschehen würde, sondern um dieselbe so weit als möglich zu überbrücken. Ein trefflich motivierter Vorschlag in dieser Richtung ist bereits im Jahre 1881 von Dr. Rudolf Korb[1]) gemacht worden. Darnach soll das Heimatsrecht in der Aufenthaltsgemeinde auch durch vierjährigen freiwilligen Aufenthalt einer selbständigen Persönlichkeit erworben werden, welche Frist durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege so wie durch die ämtliche Einleitung eines Verfahrens zum Behufe der Aufenthaltsbeschränkung unterbrochen würde. In ähnlicher Richtung bewegen sich auch die eingangs angemerkten Initiativanträge, welche im Abgeordnetenhause eingebracht worden sind. Am schärfsten gelangt dieselbe zum Ausdrucke in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen auf Abänderung des § 5 des Heimatsgesetzes vom 5. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, welcher im Uebrigen in manchen Punkten mit den hier vorgetragenen Ansichten zusammentrifft. Hiernach soll zu den bisherigen Erwerbsarten des Heimatsrechtes die Ersitzung durch 5jährigen qualificierten Aufenthalt treten.[2])

Durch die Einführung einer derartigen Ersitzungsfrist würde gewiss der schädliche Einfluss der derivativen Erwerbsarten eingedämmt, und mithin eine Hauptquelle der gegenwärtigen Schwierigkeiten beseitigt werden. Allein es bleibt zweifelhaft, ob damit eine radicale Behebung der schwer empfundenen Mängel erzielt werden kann. Es wird trotz alledem eine grosse Zahl von Personen erübrigen, welche des Zusammenhangs mit ihrer Heimatsgemeinde entbehren, ohne die Heimatsberechtigung in einer anderen erworben zu haben. Hinsichtlich dieser bleiben alle die Nachtheile und Härten bestehen, welche wir früher eingehend erörtert haben. Auch die Schwierigkeiten, welche hinsichtlich der Ermittelung zweifelhafter Heimatsberechtigung bestehen, werden dadurch kaum herabgemindert, keinesfalls aber gänzlich beseitigt werden, denn dieselben betreffen zumeist fluctuierende oder doch solche Elemente, bei denen die in den angeführten Projecten vorgesehenen Hemmnisse der Ersitzung des Heimatsrechtes in Wirksamkeit treten. Wenn ich also in der Einführung einer Ersitzungsfrist keineswegs eine Panacee gegen alle Schattenseiten unserer heimatsrechtlichen Zustände zu erblicken vermag, so soll derselben doch der praktische Erfolg durchaus nicht abgesprochen werden; sie wird jedenfalls eine erhebliche Besserung anbahnen. Der Erfolg erst wird lehren, ob man sich damit beruhigen kann, oder ob nicht schliesslich doch jene radicale Reform wird platzgreifen müssen, in welcher ich die letzte Consequenz der modernen Entwickelung erblicke.

---

[1]) Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, XIV. Jahrg. Die Nothwendigkeit einer Reform des österreichen Heimatsrechtes, S. 177 ff., S. 181 ff.

[2]) Nr. 242 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. XI. Session 1891.

DIE ARBEITERVERSICHERUNG IN ITALIEN.

VON

PROFESSOR DR. UGO RABBENO.

(ORIGINALBEITRAG AUS DEM ITALIENISCHEN ÜBERSETZT VON DR. FRIEDRICH PROBST.)

I.

1. Die sociale Gesetzgebung weist in Italien nicht jene reiche Entfaltung auf, welche für die deutschen Länder charakteristisch ist. Nicht allein die wirtschaftlich-industrielle Bewegung, die Entwickelung der Grossindustrie, welcher dieses Gesetzgebungswerk hauptsächlich seine Entstehung verdankt, hat in Italien später als in anderen Ländern begonnen und sich langsamer Bahn gebrochen, sondern auch eine weitgehender staatlicher Einflussnahme abgeneigte Ueberlieferung, sowie der Ueberfluss an der Sicherung der materiellen Zukunft dienenden und Wohlthätigkeits-Einrichtungen (istituzioni di previdenza e di beneficenza) trugen dazu bei, die Annahme jener Maassnahmen zu verzögern, welche bereits ein weites Feld in der fremden Gesetzgebung einnehmen. Ich will nicht sagen, dass es nicht auch in Italien Gesetze socialen Charakters gegeben habe: es genügt, auf das Gesetz über die Kinderarbeit, auf jenes über die Nationalcassa für Arbeitsunfälle, auf jenes neuere über die „probi viri", über die wechselseitigen Unterstützungsvereine, die Cooperativ-Vereine und viele andere hinzudeuten. Thatsächlich hat das Vorhandensein ungemein zahlreicher Wohlthätigkeits-Einrichtungen, die seit Urzeiten her der Fürsorge der Bürger ihre Gründung verdanken, staatliche Maassnahmen bezüglich der Armen weniger dringlich erscheinen lassen und das Hervortreten einer gesetzlichen Fürsorge verhindert, so dass nur das Gesetz über die öffentliche Sicherheit vom Jahre 1888 und eine nachfolgende Verordnung vom Jahre 1889 die Verpflichtung zur Erhaltung der Arbeitsunfähigen — freilich in einer mehr platonischen Weise — sanctioniert haben. Und so hat gerade die stolze Entwickelung der wechselseitigen Unterstützungsverbände, in welchen die Arbeiter selbständig für die Sicherung ihrer materiellen Zukunft wirken, nicht die Idee aufkommen lassen, dass der Staat versuchen solle, die Krankenversicherung in dieser oder jener Form zu organisieren.

Doch wenn für gewisse ältere oder neuere Bedürfnisse, für welche in anderen Ländern der Staat sorgt, in Italien auf anderem Wege Vorsorge

getroffen worden ist, so dass der Gesammtcomplex jener Einrichtungen, welche anderwärts in erster Linie gesetzgeberisch sind, in Italien unter den verschiedensten Formen zutage tritt, eben wegen seiner verschiedengearteten Entstehung (Patronat[1]), Bestrebungen zur Sicherung der materiellen Zukunft [previdenza], Wohlthätigkeit, Staat), so kann andererseits nicht in Abrede gestellt werden, dass der Staat in seiner Initiative über die Maassen zaghaft und langsam vorgegangen ist, dass manche Maassnahmen von uns viel später als anderwärts und in viel minder wirksamer Weise angenommen wurden, und dass man, um ja nur nicht in den Staatssocialismus zu verfallen, oft zu lange zugewartet habe in übermässigem Vertrauen auf jene Individual-Initiative, die nicht immer die genügende Thatkraft besitzt. Daher kam es denn, dass in jenen Fällen, in welchen diese letztere nicht zureichte, das Gesetz ihr keine Ergänzung brachte oder nur eine allzu schwache, und dass für wesentliche und dringende Anforderungen nicht oder nur ungenügend vorgesehen wurde, wie z. B. in den Gesetzen über die Kinderarbeit und über die „probi viri“ (Schiedsrichter). Ersteres Gesetz findet eine seinem Zwecke durchaus unangemessene Anwendung; das zweite, erst spät erschienen, nachdem jene Einrichtung — die doch ganz harmlos und bescheiden ist — bereits in anderen Staaten so grosse Fortschritte gemacht hatte, beschränkte die Anwendung des Schiedsspruches auf die gewerblichen Arbeiter, mit Ausschluss des Ackerbaues, dem sich doch der grössere Theil der italienischen Bevölkerung widmet.

Schliesslich muss noch angeführt werden, dass unsere Gesetzgeber bei der Annahme dieser bescheidenen Maassregeln im allgemeinen, wiewohl sehr furchtsam, fremden Vorbildern gefolgt sind, die ganz andere wirtschaftlich-industrielle Verhältnisse zur Grundlage haben, als die unseren sind, und sich speciell mit der Manufactur-Industrie beschäftigt haben, während sie vor allem ihren Blick auf den Ackerbau hätten richten sollen. Ich will damit nicht sagen, dass in Italien nicht auch Verfügungen betreffs der gewerblichen Arbeiter nothwendig und opportun seien, aber das Problem des Verhältnisses der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Verbesserung der Bebauung der Landgüter war und ist gewiss das weitaus wichtigste in Italien; und eine muthige Reform des Grundeigenthums und der Grundpachtverträge könnte zu einer neuen, originellen und vor allem in grossen wirtschaftlichen und socialen Resultaten ergiebigen Gesetzgebung verhelfen. So aber finden wir dieses Feld in der italienischen Gesetzgebung nur spärlich angebaut, mit Ausnahme des Gesetzes über den römischen Acker („agro Romano“), welches vortrefflich in seiner Anlage, jedoch verfehlt in der Anwendung ist, und einiger kleinerer Gesetze; und schon seit langem wartet man vergeblich auf ein schon so oft versprochenes Gesetz über die Colonisation der unbebauten Ländereien.

2. Vorstehende Bemerkungen passen genau auf das, was in Italien rücksichtlich der Arbeiterversicherung geleistet worden ist. Die Privat-Initiative,

[1]) Ueber die Bedeutung dieses Ausdruckes sehe man die Anmerkung zu Abschn. 14.

mag sie sich nun als Streben nach Sicherung der eigenen materiellen Zukunft (previdenza) oder als Wohlthätigkeit charakterisieren, entfaltete sich auf diesem Gebiete in mannigfacher Weise. Was die Krankheiten betrifft, so haben die wechselseitigen Unterstützungsvereine der Arbeiter, wie bereits erwähnt, in ausreichendem Maasse Vorsorge getroffen, und es wurde in dieser Hinsicht kein weiteres Bedürfnis empfunden. Für die Pensionen hingegen erwiesen sie sich als durchaus ungenügend, und was schliesslich die Versicherung gegen die Unfälle der Arbeiter angeht, so haben ihr die spontane Vorsorge der Arbeiter und die bereitwilligen Schutzbestrebungen der Arbeitgeber eine den Erfordernissen durchaus nicht entsprechende Entfaltung gegeben. Wenn nun zur richtigen Zeit ein geeignetes Gesetz erlassen worden wäre, um die Individual-Initiative zu ergänzen, welche sich unzureichend gezeigt hat, hätte man schon vor längerer Zeit nach fremdem Muster lebensfähige Einrichtungen organisieren können. An Stelle dessen aber schuf man aus Furcht vor dem Staatssocialismus eine einzige Institution, vom Staate gefördert, aber autonom, die „Cassa nazionale“, auf welche wir gleich zu sprechen kommen werden, und die sehr mittelmässige Resultate ergab; und durch mehr als zehn Jahre wurden im Parlamente umfangreichere Entwürfe berathen, ohne bislang zu irgend welchem Beschlusse zu kommen. Und dann legte man in den parlamentarischen Verhandlungen in jeder Weise das Hauptgewicht auf Entwürfe, welche nach unserer Meinung geringere Wichtigkeit hatten, nämlich auf jene über die Unfallversicherung und übergieng die für die Arbeiter so viel wichtigeren und interessanteren über die Alterspensionen, welche bis nun nicht einmal die Ehre hatten, in Discussion gezogen zu werden.

Wir haben die Absicht, kurz die Geschichte dieser Maassnahmen durchzugehen, sowohl des Wenigen, was gethan worden ist, als aller jener Entwürfe, welche nach und nach eingebracht wurden, ohne durchzudringen. Es ist das keine sehr unterhaltende Geschichte, und vor allem arm an Ruhm und Triumphen; im Ganzen genommen bietet sie jedoch nicht wenig Interesse.

II.

3. Ein allgemeiner Entwurf für sociale Gesetze war dem Parlamente nach dem Jahre 1880 von dem Handelsminister Domenico Berti in Gestalt einer Reihe von Gesetzentwürfen überreicht worden, welche sich auf die Kinderarbeit, die Arbeitseinstellungen, das Schiedsgericht, die wechselseitigen Unterstützungsvereine, die Sparcassen, die Haftpflicht der Arbeitgeber, die Unfallversicherung der Arbeiter und die Alterspensionen bezogen; er vermochte jedoch beinahe keinen einzigen dieser Vorschläge durchzubringen. Dieselben wurden dann zum Theile nicht einmal berathen, zum Theile zwar berathen, aber nicht angenommen, und ein Theil davon wurde endlich nach wiederholten Abänderungen um vieles später Staatsgesetz.

Und doch waren die Vorschläge des Exministers Berti, obschon sie für Italien eine Neuerung und zwar eine kühne Neuerung bildeten, weit entfernt, jenen Charakter von Staatssocialismus an sich zu tragen, wie er

in Deutschland besteht; sie giengen vielmehr, wie ihr Urheber selbst sagt, von einem ganz anderen Gedanken aus.

„Die Freiheit des Sicherungswesens (previdenza), sagte er in einer seiner Schriften, welche jene Entwürfe erläutert[1]), ist die Grundlage der von mir eingebrachten Entwürfe. Auf verschiedene Arten dem Arbeiter die Ansammlung eines kleinen Capitals zu erleichtern und zu bewirken, dass dieses Capital dann Früchte trage und seinen nothwendigen Bedürfnissen diene, dies ist das Ziel, welches in jenen klar hervortritt. Das Ersparnis des vorsorglichen Arbeiters kann, wenn er allein gelassen wird, unfruchtbar werden; wenn er aber von Einrichtungen unterstützt wird, die ihre Wurzel in ihm selbst haben und in ein verständiges System gebracht sind, kann es fruchtbringend werden."

Wenn diese Ideen Berti's alle seine Vorschläge durchzogen, so traten sie in besonderer Schärfe in einigen derselben hervor, nämlich in jenen, welche die Arbeiterversicherung zum Gegenstande hatten und die unter allen sicherlich die neuesten und kühnsten waren. Es waren drei Gesetzesvorschläge, die sich gegenseitig ergänzten: einer betraf die Privathaftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen der Arbeiter und hatte zum Zwecke, diese schon durch den Codice civile festgesetzte Haftpflicht zu erweitern, zu verschärfen und für die Arbeiter praktischer zu gestalten, um dadurch die Unternehmer zur Versicherung ihrer Arbeiter anzuspornen; ein anderer Vorschlag proponierte eine „nationale Versicherungscassa für Arbeitsunfälle" (Cassa nazionale di assicurazione per gli infortunii sul lavoro), welche vom Staate gefördert, aber nahezu autonom und nicht von jenem verwaltet sein sollte; ein dritter Entwurf endlich wollte die Errichtung einer „Cassa für Alterspensionen," welche, obwohl verschieden organisiert, auf demselben Princip beruhte. Diese Vorschläge hatten nicht die Tendenz, die Versicherung für die Arbeiter obligatorisch zu machen, noch auch die Unternehmer zu einer activen Beitragsleistung heranzuziehen; sondern sie beabsichtigten, unter Verschärfung der Haftpflicht für diese letzteren, den ersteren die Versicherung vermittelst Instituten zu erleichtern, welche dieselben unter günstigen Bedingungen gewährten, indem hiedurch gewissermaassen das Streben der Arbeiter nach finanzieller Sicherung belohnt würde.

Das Schicksal dieser Gesetzentwürfe vor dem italienischen Parlament war sehr verschieden: jener über die Pensionen, welcher sicherlich der radicalste von allen war, und auf den Berti das grösste Gewicht legte gleichsam als Angelpunkt des ganzen von ihm erdachten Systems oder, wie er sich ausdrückt, „als Hauptmast seines Schiffes," wurde nicht einmal discutiert; jener über die Haftpflicht der Unternehmer, vertreten vom Minister Grimaldi, Berti's Nachfolger, wurde von der Deputiertenkammer angenommen, verlief aber beim Senate in den Sand; und nur das Gesetz über die „Nationale Versicherungscassa für Arbeitsunfälle," eine Einrichtung, die, wie wir sehen werden, nothwendigerweise eine weit

[1]) Le classi lavoratrici ed il parlamento. Rom, Voghera, 1885.

geringere Gegnerschaft zu gewärtigen hatte, konnte im Jahre 1883 durchberathen und von beiden Theilen des Parlamentes genehmigt werden.

Wir haben die Wechselfälle der Entwürfe des Ministers Berti erwähnt, weil sie uns am besten als Ausgangspunkt dienen, um der Reihe nach die drei Gegenstände zu behandeln, welche wir in dieser Abhandlung zu beleuchten gedenken, nämlich die verschiedenen Gesetzentwürfe, welche in Italien behufs der Errichtung von Pensionscassen für die Arbeiter hervortraten, jene über die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und schliesslich das Gesetz über die „Nationale Versicherungscassa," das einzige, welches in Wirksamkeit getreten ist; diese Ausführungen werden wir ergänzen durch den Hinweis auf das Wenige, was die Privat-Initiative zusammen mit der erwähnten Cassa für die Unfallsversicherung geleistet hat.

Wir wollen nun ohne weiteres den Anfang machen mit dem bedeutungsvollsten und wichtigsten Thema, welches am meisten die Aufmerksamkeit auf sich lenkt, sowohl durch die Grösse seiner Ziele als durch die Schwierigkeit, sie zu erreichen, nämlich mit der Arbeiter-Pensionsversicherung.

4. Dass die Sicherung einer Pension für die Jahre des höheren Alters ein von allen und insbesondere von den italienischen Arbeitern stark empfundenes Bedürfnis sei, kann niemand in Zweifel ziehen; nicht minder unbestreitbar ist aber auch die Thatsache, dass es denselben nur selten gelingt, mit ihren eigenen Hilfsmitteln dafür vorzusorgen. Die Erfahrung der wechselseitigen Unterstützungsvereine in Italien beweist dies deutlich: während sie bei der Unterstützung im Erkrankungsfalle und für andere Zwecke, wie bereits erwähnt, vortrefflich functionieren, haben sie sich für die Sicherstellung von Pensionen durchaus unzureichend gezeigt. Der Mangel ist ein zweifacher: einmal liegt er an der complicierten technischen Einrichtung der mit der Pensionsgebarung befassten Abtheilungen, die nothwendig ist, um die Beiträge zu den zu erreichenden Resultaten ins richtige Verhältnis bringen zu können, einer Einrichtung, die bei dem grössten Theile dieser Genossenschaften höchst unvollkommen ist; und dann in der Unzureichendheit der Mittel, welche die Genossen aufwenden können. Die Generaldirection der Statistik hat verschiedenemale eifrige Studien gepflogen, welche zu höchst betrübenden Schlüssen führten. Bei einer Prüfung der Statuten von 1200 Genossenschaften zeigte sich im Jahre 1882, dass nur 265 derselben den Genossen bestimmte Alterspensionen versprachen; als aber die Grundlagen, auf welche diese Versprechungen gegründet waren, einer genauen Prüfung unterzogen wurden, kam man zu dem Schlusse, dass in der Mehrzahl der Fälle den Genossenschaften absolut die Mittel fehlten, um ihre Zusage einzulösen. Und wenn die Statistik für das Jahr 1888 eine grosse Vermehrung der Zahl jener Genossenschaften auswies, welche neben anderen Zwecken sich auch jenen der Sicherung von Pensionen setzten und 2128 betrugen, und ferner constatierte, dass 500 derselben thatsächlich Pensionen im Gesammtbetrage von 736.980 Lire an 7165 Genossen ausbezahlten, so wirkte sie noch immer nicht sehr beruhigend, theils wegen der Geringfügigkeit der Ziffern der Pensionen selbst, theils weil aus den Bemerkungen

Bodio's im Anhange zu jener Statistik hervorgieng, dass die Verhältnisse sich nicht viel gebessert hatten, dass die von den Vereinen gegenüber ihren Mitgliedern übernommenen Verbindlichkeiten sehr unbestimmt und oft wenig sicher waren, und dass in Wahrheit nur wenige Genossenschaften Einrichtung und Gebarung wirklicher Pensionscassen aufwiesen.

5. Schon im Jahre 1859 hatte der grosse Minister Cavour im piemontesischen Parlamente einen Entwurf für die Errichtung einer Cassa für Alters-Leibrenten (Cassa di rendite vitalizie per la vecchiaja) eingebracht, aber der Unabhängigkeitskrieg, welcher Parlament und Land vollständig in Anspruch nahm, hinderte ihn, in Wirksamkeit zu treten. Lange Zeit hindurch fand diese Idee niemanden, der sie aufgegriffen hätte, und erst im Jahre 1879 setzten die Minister Villa und Cairoli zufolge der Initiative der Società artigiana in Bologna, welche in der Absicht eine Nationalcassa für Alterspensionen zu begründen sich an die Regierung mit der Bitte um Zuweisung der Ueberschüsse der Postsparcassen wendete, eine Commission zum Studium eines Gesetzentwurfes für eine Alters- und Invaliditäts-Versorgungscassa nieder. Diese Commission formulierte nach eingehenden Studien einen Entwurf, dessen Grundzüge die nachfolgenden sind.

Es sollte vom Staate eine Pensionscassa errichtet werden, bei welcher die Arbeiter sich Pensionen im Höchstbetrage von 600 Lire sicherstellen könnten; als Agentien dieser Cassa sollten die Postämter dienen; die Buchführung sollte von den Depositen- und Darlehenscassen besorgt werden. Die Einkünfte der Cassa sollten bestehen in den von den Arbeitern gezahlten Versicherungsquoten und, ausserordentlicher Weise, in den Vermächtnissen, welche der Cassa zukämen, sowie in Regierungsbeiträgen. Die Errichtungs- und Verwaltungskosten der Cassa sollten zum voraus vom Staate getragen werden, unbeschadet eines allfälligen Rückersatzes aus den vorerwähnten ausserordentlichen Einkünften.

Die wechselseitigen Unterstützungsvereine, welche ihren Genossen Pensionen zusicherten, konnten diese Pensionen bei der Cassa eintragen; und mehrere Vereine konnten sich vereinigen, um gemeinsam die Pensionsgebarung unabhängig von der Cassa durchzuführen, wobei ihnen der unentgeltliche Dienst der Postsparcassen zur Einbringung der Beiträge und Auszahlung der Pensionen gewährt wurde.

Da nun feststeht, dass die Arbeiter nicht imstande sind, sich mit ihren eigenen Genossenschaften Pensionen zu sichern, konnte ihnen nur wenig Nutzen durch eine derartige Staatscassa gebracht werden, die den Arbeitern keinen anderen Vortheil bot, als den der unentgeltlichen Errichtung und Verwaltung und der möglichen Vereinigung einer viel grösseren Zahl Versicherter, bei welchen die Gesetze der grossen Zahl besser durchgreifen könnten. Eine solche Anstalt wäre sicherlich ungenügend ausgefallen und hätte schlechtere Resultate ergeben als jene, die man von einem guten, kräftigen wechselseitigen Unterstützungsvereine oder besser noch von einem Verbande von Genossenschaften oder auch vielleicht von einer gewöhnlichen Lebensversicherungsgesellschaft, die unter dem doppelten Antriebe

des individuellen Interesses und der Concurrenz arbeitet, hätte erwarten können.

7. Der Minister Berti, welcher im November 1881 der Deputiertenkammer den Entwurf für die Errichtung einer Nationalcassa für Alterspensionen und Versorgung von durch Unfälle oder Siechthum arbeitsuntauglich gewordenen überreichte, befasste sich mit der Nothwendigkeit, dem protegierten Institute eine höhere Lebensfähigkeit durch Mittel zu verleihen, welche nach seinem Plane, wie wir gesehen haben, als Belohnung für das Streben nach finanzieller Sicherung dienen sollten. Er beantragte demnach, dass die Pensionscassa nicht bloss von den Beiträgen der Versicherten erhalten werde, sondern ihr ausserdem noch zugewiesen werden sollten zwei Zehntel des Reinertrages der gewöhnlichen Sparcassen und zwei Zehntel des Reinertrages der Postsparcassen, abgesehen von den allfälligen Geschenken und Vermächtnissen jeder Art, — Alles Einkünfte, welche zu gleichen Theilen auf die Versicherten und jene, zu deren Gunsten specielle Anweisungen ausgestellt würden, repartiert werden sollten.

Dieser Vorschlag begegnete der lebhaftesten Gegnerschaft von allen Seiten und speciell von Seiten der gewöhnlichen Sparcassen, welche energisch protestierten, indem sie bemerkten, dass sie autonome Anstalten seien, deren Ueberschüsse der Staat sich in keiner Weise aneignen oder vinculieren könne, ohne ihre Rechte zu verletzen, und dass andererseits diese Ueberschüsse theils als Reserve, theils zur Erhaltung von Anstalten verschiedener Art und localen Charakters verwendet würden, gegen welche die Sparcassen Verpflichtungen übernommen hatten, deren Nichterfüllung die schwerwiegendsten Schäden im Gefolge gehabt hätte. Die Opposition, welche von dieser und anderen Seiten gegen den Entwurf Berti erhoben wurde, war so stark, dass dieser klug daran that, ihn zurückzuziehen; er ersetzte ihn im Jahre 1883 durch einen anderen Entwurf, der von dem früheren nur wenig verschieden, aber viel besser ausgearbeitet, auch nach der technischen Seite hin, war, und in dem an die Stelle des Beitrages der Sparcassen unterschiedliche andere Einnahmen gesetzt waren.

Aber Berti trat vom Ministerposten ab, bevor dieser Entwurf berathen worden war, und Grimaldi, sein Nachfolger, ersetzte ihn durch einen anderen, welcher der Kammer im Jahre 1885 unterbreitet wurde und auf ganz verschiedenen Ideen beruhte.

Die Entwürfe des Ministers Berti hatten der Gegnerschaft vieler begegnet wegen des staatssocialistischen Charakters, aus dem man ihnen einen bitteren Vorwurf machte, indem man befürchtete, dass sie dem Staate eine zu grosse Last aufbürden und bei dem mangelnden Antriebe eines individuellen Interesses zu wenig Wirksamkeit haben würden.

Dem Entwurfe einer vom Staate geleiteten Nationalcassa substituierte Grimaldi jenen von decentralisierten Bezirkscassen, errichtet von den gewöhnlichen Sparcassen, allein oder vereinigt zu Consortien, und der staatlichen Ueberwachung unterstellt. Diese Pensionscassen sollten von den

Sparcassen mit einem Reservefond von nicht weniger als 500.000 Lire dotiert werden und vom Staate einen Beitrag erhalten, der als Beitragsquote auf die Versicherten repartiert werden sollte.

8. Aber auch dieser Entwurf hatte kein besseres Schicksal als die früheren, auch er wurde nicht in Berathung gezogen. Nachher trat an Stelle der Initiative der Minister, bis jetzt mit gleichem Erfolge, jene der Deputierten Vacchelli und Ferrari, welche im Jahre 1887 der Kammer einen Entwurf vorlegten, den ebendieselben im Jahre 1889 vertraten. In diesen Entwurf suchten sie dasjenige herüberzunehmen, was in den Entwürfen Berti und Grimaldi Gutes vorhanden war: von der Idee einer einzigen Staatscassa wurde abgegangen und die Gründung von Ortscassen begünstigt. Der Grundgedanke des Entwurfes bestand darin, die autonomen Pensionscassen, welche die in dem Gesetze vorgeschriebene Gestalt annehmen würden, mit den Interessen eines aus den Ueberschüssen der Postsparcassen, den Erträgnissen der Verwendung der gerichtlichen Depositen und anderen Quellen gebildeten Fondes zu subventionieren. An dieser Subvention würden theilnehmen die Pensionscassen der gesetzmässig errichteten Anstalten zur Sicherstellung von Pensionen für Personen, welche Handarbeiten verrichten oder für Werk- oder Taglohn Dienste leisten, und welche ihre jährlichen und technischen Rechenschaftsberichte dem Ministerium in der von einem eigenen Reglement vorgeschriebenen Weise einsenden und ihre Fonde in einer der in demselben Reglement angegebenen Arten verwenden. Auch dieser Entwurf gelangte nicht über die ersten Stadien der parlamentarischen Procedur hinaus. Die Kammercommission, welche ihn zu prüfen hatte und die ihr Urtheil in einem erst 1891 veröffentlichten Berichte Luzzati's abgab, nahm zwar seine Grundgedanken auf, formulierte aber ihrerseits einen neuen Entwurf, der einstweilen der letzte in der nicht kurzen Reihe ist, aber sicher nicht der letzte bleiben wird. In diesem Entwurfe wird die Errichtung eines National-, nicht aber eines Staatsinstitutes vorgeschlagen; denn der Staat würde nicht die Verantwortlichkeit dafür tragen und es nicht mit unmittelbar in der Staatsbilanz verrechneten Fonden erhalten. Es würde eine autonome Anstalt mit einer Centralcassa und Ortscassen sein; diese letzteren würden verwaltet von den Sparcassen, den autorisierten Genossenschaften für wechselseitige Unterstützung und von den Unternehmungen für wechselseitige Lebensversicherung, falls sie gewissen Anforderungen Genüge leisten und eine ausdrückliche Ermächtigung erhalten würden. Die Verwaltung dieser Cassen unterläge der Ueberwachung einer Obercommission. Die Centralcassa bekäme als Einkünfte sechs Zehntel der Ueberschüsse der Postsparcassen, sechs Zehntel der Ueberschüsse der gerichtlichen Depositen und verschiedene andere Einnahmen, darunter als Grundlage ein für allemale die Summen, welche den provisorischen Consortialnoten und ehemaligen Consortialnoten (Biglietti consorziali provvisorii e già consorziali) entsprechen, die noch nicht nach dem Gesetze vom Jahre 1881 zur Umwechslung präsentiert worden sind (auf ungefähr sechs Millionen ital. Lire berechnet).

Die Einkünfte der Ortscassen würden gebildet aus den Interessen der von den Gründungsanstalten errichteten Garantiefonde, aus den von den Eingeschriebenen eingezahlten Beiträgen und aus zufälligen Einnahmen. Jeder Eingeschriebene hätte einen eigenen Conto und erlangte ein Recht auf eine Pension nach 20 Jahren, vorausgesetzt, dass er das 59. Lebensjahr zurückgelegt hat, und zwar auf eine Pension von höchstens 500 Lire. Die Centralcassa würde durch 15 Jahre die Hälfte ihrer Einkünfte und Interessen ansammeln, die andere Hälfte aber in gleichem Maasse nach Köpfen auf alle Eingeschriebenen repartieren. Der Bericht fasste auch die Möglichkeit ins Auge, in Zukunft einen Theil der Beitragskosten den Unternehmern zur Last zu legen.

Wir wollen uns nicht in weitere Details noch auch in Kritiken über diesen sehr ausführlichen und umfassenden Entwurf einlassen. Die Commentare zu dieser langen gesetzgeberischen Odyssee kommen von selbst und sind führwahr recht melancholisch. Der Gesetzgeber in Italien hat seit zehn Jahren eine sehr platonische Sehnsucht gezeigt, die Gründung von Arbeiter-Pensionscassen zu begünstigen; zur praktischen Ausführung liessen ihn aber zwei gewaltige Schreckbilder nicht kommen, nämlich die Furcht, die Staatsbilanz zu belasten, und die Angst, in den gähnenden Rachen der wilden Bestie „Staatssocialismus“ zu stürzen. Da sind denn mehr oder minder ungenügende Entwürfe zutage getreten, von denen jedoch der letzte, den umfassenden und eingehenden Studien Luzzatti's zu dankende, einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den vorhergehenden darstellt.

Das Böse an der Sache ist nur, dass es sich hiebei um einen Gegenstand handelt, mit dem sich nicht auf die Dauer scherzen lässt. Während der italienische Gesetzgeber seit zehn Jahren in einer so wichtigen Frage wie der Marchese Colombi immer „der gegentheiligen Ansicht“ blieb, und während die Arbeiter, zwischen einem Staatssocialismus, der immer nicht kam, und einer Individual-Initiative, die ihrem Zwecke nicht gewachsen war, hin- und hergetrieben, Gefahr liefen, Hungers zu sterben wie der berühmte Esel Buridan's zwischen den zwei Heubündeln, äusserte sich die öffentliche Meinung zu wiederholten Malen in energischer Weise und kräftigte sich. Die Frage ist bereits spruchreif: man verlangt dringend nach wirksamen Maassnahmen; um aber bei der Wahrheit zu bleiben, müssen wir noch immer die Folgerung ziehen, dass es im gegenwärtigen Augenblick nicht möglich ist zu sagen, ob und wann das italienische Parlament in die Lage kommen wird, sich mit diesem wichtigen Gegenstande ernstlich zu befassen.[1])

---

[1]) Um das Bild des gegenwärtigen Standes der Frage der Arbeiterpensionscassa in Italien zu vervollständigen, wollen wir noch beifügen, dass dieselbe gerade in diesen Tagen (September 1892) in Cremona auf einem interessanten Arbeitercongresse weitläufig besprochen wurde, bei welchem sich, unter anderen, Luzzatti, Vacchelli und andere und einige gebildete und verständige Socialisten, wie Bissolati und Agnini, gegenüber standen. Nachdem der gegenwärtige Entwurf Vacchelli's dargelegt und des Breiten erläutert worden war, wurde er energisch kritisiert und bekämpft von den Socialisten,

III.

9. Nicht viel anders geartet ist die Geschichte der Gesetzentwürfe zur Vorsorge für die Betriebsunfälle der Arbeiter, wenngleich sich bei diesen in den letzten Jahren eine entschiedene Aenderung bemerkbar macht, der zufolge gewisse übertriebene Befürchtungen muthig über Bord geworfen wurden und sich das Bestreben äussert, ein wenig minder langsam zum Ziele zu gelangen.

Die „Nationale Versicherungscassa für Arbeitsunfälle" (Cassa nazionale di assicurazioni per gli infortunii del lavoro), genehmigt mit Gesetz vom Jahre 1883, genügte für sich allein nicht einmal nach der Ansicht desselben Ministers Berti, der sie in Vorschlag gebracht hatte, dem Bedarfe, so dass er den Plan fasste, sie durch ein anderes Gesetz zu stärken, das von jenem System inspiriert war, welches schon früher, im Jahre 1871, in Deutschland aufgekommen und später, im Jahre 1881, in der Schweiz mit sehr schwachem Erfolge in Wirksamkeit gesetzt worden worden war, nämlich von dem Systeme der Verschärfung und Abänderung der privaten Haftpflicht

---

welche ihn als unzureichend und auch wenig würdig hinstellten, da er den Arbeitern eine zu geringe Hilfe mit den witzigerweise sogenannten Raspelspänen (raschiature) des Budgets böte; zugleich erklärten sie, dass ein grosser Theil der landwirtschaftlichen Arbeiter, infolge ihrer übermässigen Nothlage gänzlich ausser Stande seien, irgend einen Beitrag zur Pensionscassa zu zahlen. Vacchelli bestritt diese letztere Behauptung, indem er sagte, dass irgend eine kleine Ersparung jedermann immer möglich sei, und Luzzatti fügte in beredter Ausführung noch andere Argumente zur Vertheidigung des Entwurfes hinzu, indem er bemerkte, dass die sogenannten „Raspelspäne" in der That einige nicht zu verachtende und für den Anfang recht brauchbare Millionen seien, und dass, wenn der Staat allein und direct für die gesammten Kosten der Arbeiterpensionen aufkommen sollte, nicht weniger als 80 Millionen erforderlich wären, die bei der gegenwärtigen Lage des italienischen Budgets unmöglich zu bekommen seien. Schliesslich fügte er hinzu, dass mehr als hunderttausend Arbeiter in ihren Petitionen sich dem Entwurfe angeschlossen hatten, und dass es wunderlich und unpassend gewesen wäre, eine aus freien Stücken angebotene Mitwirkung von ihrer Seite nicht anzunehmen.

Die Ideen der Socialisten gewannen bei dem Congresse die Oberhand. Man muss jedoch bemerken — sei es auch nur von einem negativen Gesichtspunkte aus — dass die angeführten Gründe von der einen Seite soviel Wahres in sich schlossen als von der andern. Es ist wahr, dass ein Theil der italienischen Arbeiter — namentlich die landwirtschaftlichen — nicht in der Lage ist, auch nur theilweise die Lasten der Pensionsversicherung zu tragen, während ein anderer, jedoch geringerer Theil es thun kann. Wahr ist auch, dass die gegenwärtige Lage des Budgets nicht neuerliche Einstellungen hoher Summen gestattet, aber vielleicht könnte ein Theil der nöthigen Summen aus anderen Quellen verschafft werden, entweder, wie bereits vorgeschlagen wurde, aus den Sparcassen oder aus den Beiträgen der Arbeitgeber u. s. w.

Wenn es schliesslich auf der andern Seite auch wahr ist, dass die für die Errichtung der Cassa versprochenen Fonde keine einfachen Raspelspäne des Budgets sind (ungefähr 6 Millionen ein für allemale von den Consortialnoten (biglietti consorziali) und einige hunderttausend Lire jährlich), kann man doch mit Grund sehr bezweifeln, ob sie zusammen mit den gewiss sehr niedrigen Beiträgen der Arbeiter hinreichen werden, um eine wahrhaft lebensfähige und wirksame Institution zu schaffen. In der That — wenn dies nicht der Fall wäre — bevor man nach jahrelangen Zögerungen und Discussionen auf einen Misserfolg hinauskäme, wäre es vielleicht besser noch zu warten . . . . auf einen günstigeren Zeitpunkt!

der Unternehmer. Hiebei ist zu bemerken, dass damals das Beispiel der deutschen Gesetze noch kaum auf einen neuen und fruchtbaren — noch nicht völlig hergestellten — Weg zur Lösung der Frage hinwies. Berti war nicht der Erste, der diese Initiative ergriff: bereits der Deputierte Pericoli hatte im Jahre 1879 und später die Deputierten Minghetti und Luzzatti im Vereine mit Anderen im Jahre 1880 ebendahin bezügliche Entwürfe überreicht, welche nicht in Berathung gezogen wurden. Auch Berti's Entwurf wurde nicht discutiert, solange er Minister war: erst unter seinem Nachfolger Grimaldi, der ihn vertrat, wurde er von der Deputiertenkammer durchberathen und im Jahre 1885 angenommen.

Die Privathaftpflicht der Unternehmer war bis zu jenem Zeitpunkte, wie auch jetzt noch, in den Artikeln 1151—1153 des Codice civile geregelt, welche also lauten.

„Jede Handlung eines Menschen, welche den anderen Schaden verursacht, verpflichtet denjenigen, durch dessen Schuld sie gesetzt wurde, den Schaden gutzumachen.

„Jedermann ist verantwortlich für den Schaden, den er durch seine eigenen Handlungen oder durch seine eigene Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat.“

„Ingleichen ist jeder haftbar nicht bloss für den Schaden, welchen er durch seine eigenen Handlungen verursacht, sondern auch für jenen, welcher durch Personen, für welche er die Verantwortung tragen muss, und durch Sachen, die er in seiner Obhut hat, entsteht.“

An diese Artikel muss noch zum richtigen Verständnis der gegenwärtigen Frage der Artikel 1312 angereiht werden, welcher ein allgemeines, auf den Beweis bezügliches Rechtsprincip feststellt:

„Wer die Durchführung einer Verpflichtung (obligazione) begehrt, muss sie beweisen.“

Der fragliche Entwurf bestimmte nun, um die in den Artikeln 1151—1153 festgesetzte Haftpflicht zu verschärfen, dass die Unternehmer und Inhaber von Eisenbahnen, die Eigenthümer von städtischen und ländlichen Grundstücken, auf welchen Neubauten oder Ausbesserungen vorgenommen werden, die Unternehmer oder Uebernehmer dieser Arbeiten, die Eigenthümer oder Inhaber von Bergwerken, Steinbrüchen und Hüttenwerken, die Ingenieure und Architekten, welche die Arbeiten leiten, solidarisch für den Schaden verantwortlich sind, der für das Leben und die Gesundheit der von ihnen beschäftigten Arbeiter eintreten kann, ausgenommen den Fall, dass bewiesen würde, dass der Unfall entweder durch eine bloss dem Beschädigten zurechenbare Fahrlässigkeit oder durch blossen Zufall oder durch eine vis major herbeigeführt wurde. Mit einem Worte, in den aufgezählten Fällen wurde der Bestimmung des Artikels 1312 derogiert, welche dem Kläger die Beweislast auferlegte, und bis zur Erbringung des Gegenbeweises die Schuld und sohin die Verantwortlichkeit der Unternehmer, Uebernehmer, Eigenthümer, Ingenieure präsumiert, welche überdies für solidarisch haftbar erklärt wurden. — Der Entwurf regelte dann die Normen für die Zahlung

der Entschädigungen, indem er zugleich den Arbeitern unentgeltlichen Rechtsbeistand, ein summarisches und beschleunigtes Verfahren und die provisorische Exequierbarkeit des Urtheils gewährte.

Der Zweck dieser beabsichtigten Bestimmungen liegt auf der Hand: Die Beweislast macht das Recht des Arbeiters beinahe vollkommen illusorisch; die Untersuchungen thun dar, dass die Fälle ungemein selten sind, in welchen es gelingt, die Haftpflicht des Arbeitgebers sicherzustellen, da der Arbeiter einen negativen Beweis liefern muss, den Beweis nämlich, dass der Arbeitgeber nicht alle zur Verhütung des Unglückes nöthigen Vorsichtsmassregeln angewandt habe, — ein äusserst schwieriger Beweis. Dazu nehme man noch die Schwierigkeiten des ordentlichen Verfahrens, welches dem Beklagten die Möglichkeit bietet, den Rechtsstreit bis ins Unendliche hinauszuziehen, und man wird leicht einsehen, dass der Arbeiter beinahe immer gezwungen ist, auf die Ausübung eines Rechtes zu verzichten, das so schwierig geltend zu machen ist und ihn jedenfalls um seine Stellung brächte, sobald er sich mit seinem Herrn in einen Streit einliesse.

Um dem Arbeiter den Weg zu erleichtern, wurde demnach, ausser den Vereinfachungen des Verfahrens, diese sogenannte „Verschiebung der Beweislast“ („inversione della prova“) vorgeschlagen, die im Grunde, wie bereits von Berti bemerkt und noch besser von Anderen, speciell von Gobbi[1]) dargelegt wurde, nicht einmal eine wirkliche und eigentliche Aufhebung des Rechtsgrundsatzes des gemeinen Rechtes war. In der That wird durch den Artikel 1352 des Codice civile derjenige vom Beweise befreit, welcher die gesetzliche Präsumtion auf seiner Seite hat. Der fragliche Entwurf that nun nichts anderes, als dass er diese Präsumtion zu Lasten des Unternehmers aufstellte in der Weise, dass, wenn ein Unfall eingetreten ist, präsumiert wird, er habe nicht die nöthigen Vorsichtsmaassregeln getroffen, obwohl er dazu verpflichtet war, geradeso wie der Vater für den von dem minderjährigen Sohne angerichteten Schaden verantwortlich ist, weil präsumiert wird, dass er ihn nicht überwacht habe.

Der in Rede stehende Entwurf hatte, wie wir kaum eigens zu sagen brauchen, nicht so sehr die Tendenz, die Stellung des Arbeiters in einem eventuellen Rechtsstreite günstiger zu gestalten, als vielmehr die Haftpflicht der Unternehmer zu verschärfen und sie anzuspornen, um sich von derselben zu befreien, ihre Arbeiter gegen die Unfälle zu versichern; und in diesem Punkte hieng er mit dem anderen, zur Annahme gelangten Gesetze über die „Cassa nazionale“ zusammen.

Der Entwurf Berti-Grimaldi wurde nach seiner Einbringung in der Deputiertenkammer einer nicht enden wollenden Berathung unterzogen und von Einigen als ungenügend, von Anderen wieder als gefährlich angesehen, sei es wegen der juristischen Neuerungen, welche er einführte, sei es wegen seines wirtschaftlichen Inhaltes. Die parlamentarische Commission, welche ihn prüfte, formulierte einen höchst schüchternen Gegenentwurf, der an der

[1]) Gli infortunii sul lavoro. Mailand, 1885.

Sachlage nicht das mindeste geändert haben würde; schliesslich aber wurde mit leichten Amendements von der Kammer der Regierungsentwurf angenommen; hierauf jedoch wurde er dem Senate vorgelegt und dort neuerlich zum Gegenstande einer langen und nicht minder lebhaften Debatte gemacht. Bevor es aber zur Abstimmung kam, wurde die Parlamentssession geschlossen und mit ihr der Entwurf über die Haftpflicht der Unternehmer für immer begraben.

Um die Wahrheit zu sagen, wir können uns darüber nicht kränken, da er eine falsche Strasse einschlug und neben geringen Vortheilen schwerwiegende Unzukömmlichkeiten mit sich brachte.

In der That, die Aenderung, welche der Entwurf Berti-Grimaldi durch das System der Verschiebung der Beweislast — ein ungerechtes und unpassendes System — in die juristischen Normen brachte, die schwere Last, welche den Arbeitgebern aufgehalst wurde, und die sie in vielen Fällen direct dem Ruin entgegenführen konnte, die Erbitterung infolge der Zwistigkeiten, welche die Processe unausweichlich zwischen Unternehmern und Arbeitern hervorgerufen hätten, alle diese und viele andere Uebelstände, auf die wir der Kürze halber nicht eingehen, wurden in nichts durch wirklich bedeutende Vortheile aufgewogen. Während nämlich das in Rede stehende System den Beweis für die Arbeitgeber sehr erschwerte und daher ungerecht war, waren auf der anderen Seite die beschädigten Arbeiter da, wo es den Ersteren gelungen wäre, nach dem Gesetze Gerechtigkeit zu erlangen, beinahe völlig geprellt gewesen, da man berechnet, dass in Italien kaum 10% aller Unfälle durch Verschulden der Arbeitgeber eintreten, während bei allen anderen Unfällen, bei jenen, die durch höhere Gewalt oder durch blossen Zufall eintreten, der Unternehmer durch Erbringung des Beweises sich von jeder Verantwortlichkeit entlasten würde.

Man nehme dazu die Schwierigkeit, die Person zu bestimmen, auf welche die Verantwortlichkeit fallen sollte; die Schwierigkeiten der Processe; den Widerwillen, welchen die Arbeiter oft gegen deren Anstellung gehabt hätten aus Furcht, sich ihren Arbeitgeber oder die Arbeitgeber überhaupt zu Feinden zu machen; und man wird finden, dass dieses juristische System dem Zwecke durchaus nicht entsprach. Dabei darf in letzter Linie freilich nicht vergessen werden, dass, wie man sieht, das ganze Gebäude nach dem Plan dessen, der es aufzuführen beabsichtigte, hauptsächlich als indirectes Mittel dienen sollte, um zu einem ganz verschiedenen Systeme zu gelangen, nämlich zu dem der Versicherung, indem die Unternehmer darauf hingeleitet würden, ihre Arbeiter zu versichern.

10. Nachdem nun der Entwurf Berti-Grimaldi für immer begraben war, flossen die Jahre dahin; das System der Arbeiterversicherung brach sich Bahn in der Wissenschaft, in der Praxis, in der öffentlichen Meinung; die mit dem in Deutschland und Oesterreich geltenden System gemachten Erfahrungen wurden studiert — aber die Furcht vor dem Staatssocialismus war noch stark bei vielen unserer Gesetzgeber! Man brauchte eine beherzte Stimme, die gewisse Vorurtheile kühn angriff: und eben das war jene unseres

berühmten Oekonomisten, des Professors Carlo F. Ferraris, der in einem im Jahre 1889 an den Minister Miceli erstatteten Berichte[1]) ohne weiteres die Annahme des Systemes der Zwangsversicherung vorschlug. Dieser meisterhafte Bericht ist seinem Wesen nach die Grundlage der Gesetzentwürfe, welche seither einander folgten, und eröffnete einen neuen und directen Weg, welcher uns jetzt lebhafte Hoffnungen gibt, endlich ans Ziel zu gelangen. In diesem Berichte erklärt Ferraris dem Versicherungssysteme den Vorzug zu geben, weil es für das Bedürfnis sorgt, ohne die Arbeitgeber zu sehr zu beschweren; weil es den Arbeitern die Gewissheit der Aushilfe gewährt; weil es die Arten der Vorsorge für den Schaden voraus feststellt. Er bewies die Unzulänglichkeit des Systemes der juristischen Haftpflicht und die Nothwendigkeit, die juristischen Kriterien durch sociale zu ersetzen. Wenn man das System der Versicherung annimmt, sagte Ferraris, muss die Last derselben dem Unternehmer zufallen, weil er es ist, der die Unternehmung organisiert, den Gewinn davon zieht und daher auch das Risico auf sich nehmen muss, wozu auch die Sorge für die Schäden gehört, welche die Personen der Arbeiter bedrohen, indem er ihnen zuvorkommt, bezw. sie wieder gutmacht; und weil er, indem er die Arbeitsverhältnisse regelt, in gewissem Maasse die Unversehrtheit der Arbeiter in seiner Hand hat. Daher die Verpflichtung, den Schäden durch alle möglichen Präventivmaassregeln zuvorzukommen und jene, sie den Arbeitern in Geld zu vergüten, als gewerbliches Risico, welches mit der von dem Unternehmer übernommenen Unternehmung zusammenhängt. Unter diesen Umständen ist die Versicherung das beste Mittel, um für diese Pflicht des Unternehmers vorzusorgen, eine Pflicht, die nicht bloss auf die Fälle eines Verschuldens dieses beschränkt, sondern auch auf zufällige, ja sogar auf die Fälle des Verschuldens des Beschädigten ausgedehnt werden muss, da die heutige Industrie die Unglücksfälle in einer Weise vervielfacht hat, dass der zufällig eingetretene Fall ein unvermeidliches Product der Industrie selbst genannt werden kann; zumal dann die langdauernde Gewöhnung an gefährliche Beschäftigungen den Arbeiter, der mit der Gefahr vertraut wird, unbewusst unvorsichtig macht.

Weil es nun bei so bewandten Dingen nicht gerecht ist, dass die ökonomischen Folgen der Unfälle von den Arbeitern, die ja schon den physischen Schaden erleiden, oder von der öffentlichen Wohlthätigkeit getragen werden; und weil die Erfahrung uns lehrt, dass man auf die spontane wohlthätige Initiative der Unternehmer nur in geringerem Maasse bauen kann, ist die logische Folge die, dass man behufs wirklicher Lösung der Frage seine Zuflucht zur Zwangsversicherung nehmen muss.

11. Diese Ideen nahm der Gesetzentwurf in sich auf, den der Minister Miceli im Jahre 1890 bei der Kammer einbrachte. Wir wollen die Grundgedanken desselben kurz skizzieren: Verpflichtung gegen die Arbeitsunfälle zu versichern a) alle dauernd in Bergwerken und Steinbrüchen, in den

[1]) S. L'assicurazione obbligatoria e la responsabilità dei padroni ed imprenditori per gli infortunii sul lavoro. Rom, Botta. 1890.

Baugewerben und bei solchen Industrien, welche sich mit explodierenden Stoffen befassen, angestellten Arbeiter; b) alle dauernd auf Schiffszimmerplätzen oder in Hüttenwerken, metallurgischen, mechanischen und Textilwerkstätten, welche sich anderer als von thierischer Kraft bewegter Maschinen bedienen und mehr als 10 Arbeiter beschäftigen, angestellten Arbeiter; c) die beim Strassen-, Brücken- und Canalbau verwendeten Arbeiter, wenn ihrer mehr als 10 beschäftigt werden, und für die Dauer ihrer Arbeit. — Die Versicherung soll über Anmeldung des Unternehmers für alle Arten von Unfällen durchgeführt werden; die Prämien sollen zu neun Zehnteln vom Unternehmer und zu einem Zehntel von den versicherten Arbeitern bezahlt werden. Die Versicherung wird bei der „Cassa nazionale“ oder bei Privatgesellschaften vorgenommen werden können. Die Regierung wird durch ein Reglement das Minimum des sicherzustellenden Entschädigungsbetrages mit Rücksicht auf die Unfälle und die Löhne festsetzen. Die Unternehmer werden verpflichtet sein, Reglements zur Verhütung von Unfällen der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Die parlamentarische Commission, welche diesen Entwurf prüfte, acceptierte vollständig die Ideen Ferraris und die Grundzüge des Entwurfes Miceli in einem schönen und detaillirten Bericht von Chimirri und schlug nur einige Amendements vor. Sie bestand durchaus auf der Verpflichtung der Unternehmer zur Ergreifung von Maassregeln zur Verhütung der Unfälle, indem sie so der von Einigen, auch schon von Minghetti, ausgesprochenen Befürchtung Rechnung trug, dass die Versicherung die Unternehmer gegen die Unfälle gleichgiltig mache — eine wenig gegründete Befürchtung, weil der Unternehmer ein Interesse hat, mit der Wahrscheinlichkeit der Gefahr zugleich die Auslagen, welche ihm die Versicherung macht, zu vermindern. Die Commission dehnte die Versicherungspflicht auf die Arbeiter aus, welche in einer Anzahl von mehr als 10 in was immer für einer Werkstätte, die mit anderer als thierischer Kraft betrieben wird, verwendet sind. Sie legte die Tragung der gesammten Versicherungskosten dem Unternehmer auf, beschränkte aber umgekehrt seine Verpflichtung auf Krankheitsfälle in der Dauer von über drei Wochen.

Nachdem der Minister Miceli von seinem Posten zurückgetreten war, bevor noch sein Entwurf berathen worden war, vertrat Chimirri, der an seine Stelle trat, denselben im Jahre 1891 mit den Modificationen, die er als Referent diesbezüglich vorgeschlagen hatte. Und dieser letzte Entwurf, mehr vom Glücke begünstigt als der andere, konnte vom Senate in Berathung gezogen und angenommen werden. Bemerkenswert ist der Bericht den die Senatscommission hierüber durch die Feder des Senators Auriti erstattete. In demselben, wenn er auch im Wesen die Idee der Zwangsversicherung acceptiert, sieht man die — bei einem Juristen übrigens natürliche — Neigung, rein sociale Begriffe zu verlassen, um ihr Princip in juristische Schranken zurückzuführen. Indem Auriti die Frage von der juristischen Seite betrachtete, unterschied er die drei Systeme der durch das bürgerliche Gesetz statuierten Haftpflicht, der Haftbarkeit aus dem

Vertrage und des gewerblichen Risicos und nahm das letztere an, indem er dem socialen Principe der Zwangsversicherung das juristiche Princip der Verpflichtung des Unternehmers zur Schadloshaltung der Arbeiter für das mit der Arbeit zusammenhängende Risico substituierte, eine Verpflichtung, die ihrem Wesen nach von der Zwangsversicherung vollständig erschöpft wird. Die obligatorische Entschädigung sollte, Auriti zufolge, nicht vollständig, sondern nur partiell sein und bis zur Grenze der Privathaftpflicht nur in Fällen der Arglist oder des schweren Verschuldens des Unternehmers aufsteigen; und dieser letztere wäre von jeder Verantwortlichkeit zu entlasten in Fällen schweren Verschuldens des Arbeiters oder einer dem Gewerbszweig oder dem Unternehmen fernstehenden höheren Gewalt. — Die Hauptmodificationen, welche von der Commission bezüglich des Entwurfes vorgeschlagen wurden, bestanden in der den Unternehmern auferlegten Verpflichtung, sich den von der Regierung erlassenen Reglements über alle zur Verhütung von Unfällen zu treffenden Maassnahmen anzupassen, und in der gesetzlichen Feststellung der Grenze für die zu versichernde Entschädigung, einer Grenze, deren Fixierung im Entwurfe Chimirri der Regierung überlassen war.

Der Entwurf wurde während der parlamentarischen Berathungen noch weiteren Umarbeitungen unterzogen, ohne jedoch wesentlich modificiert zu werden. Unter den wichtigeren, vom Senate vorgenommenen Aenderungen bemerken wir, ausser der Verpflichtung zur Vorlage eines Präventivreglements, die Herabsetzung des Zeitraumes, innerhalb dessen die Versicherung bei vorübergehenden Erkrankungsfällen keinen Unterstützungsanspruch gewährt, auf bloss zehn Tage; die Bestimmung des Ausmaasses der Entschädigung, welche in der Form eines Capitales im Verhältnisse von fünf Jahreslöhnen in den schwereren Fällen der andauernden vollständigen Arbeitsunfähigkeit und so verhältnismässig weiter in den übrigen Fällen festgesetzt wurde unter Annahme eines Maximums des anrechenbaren Jahreslohnes mit 1800 Lire: und schliesslich die Nichtigkeitserklärung der Verabredungen, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu dem Zwecke getroffen würden, um den Letzteren die ihnen vom Gesetze gewährten Ansprüche zu entziehen.

Gleich nachdem der besprochene Entwurf vom Senate angenommen worden war, brachte ihn der Ministerpräsident und interimistische Leiter des Ackerbauministeriums Di Rudinì — Chimirri war inzwischen Minister für Gnadensachen und Justiz geworden — am 26. März dieses Jahres in der Deputiertenkammer mit einem wirklich bemerkenswerten Berichte ein, in welchem mit grosser Klarheit und bedeutendem Aufwand von Ideen der ganze Stand der Frage dargelegt und die Volksvertreter lebhaft angeeifert wurden, sich der Sache anzunehmen. Und es schien wirklich, als ob jetzt der richtige Moment gekommen wäre. Zehn Jahre Studien — allerdings sehr langsamer Studien, kann man sagen — und die Erfahrung der fremden Länder hatten das Problem der Versicherung für das Land zur Reife gebracht und zu einem Gesetzentwurfe geführt, der im ganzen wirklich gut

genannt werden konnte. Unglücklicherweise hat zuerst der Sturz des Ministers Di Rudinì und hierauf die Schliessung der Parlamentssession die ganze Sache in den Sand verlaufen lassen; und man kann berechnen, dass im denkbar günstigsten Falle zumindest ein Jahr vergehen wird, bis die Berathung wieder aufgenommen werden kann; wenn nicht vielleicht irgend ein neuer Minister noch einen neuen und abermals abweichenden Entwurf zu der von uns betrachteten langen Reihe hinzufügen und dadurch eine Discussion noch weiterspinnen will, die schon ohnedies 13 Jahre währt!

IV.

12. Wir wollen nun vom Studium der Entwürfe zur Betrachtung des Wenigen übergehen, was in Italien bezüglich der Arbeitsunfälle thatsächlich in Wirksamkeit gesetzt worden ist. Beginnen wir mit der von uns mehrmals citierten „Nationalen Versicherungscassa für Arbeitsunfälle", welche von Berti vorgeschlagen und im Jahre 1882 durch Gesetz activiert worden ist, während er noch Minister war: dem einzigen seiner Entwürfe, welchen er das Glück hatte durchzubringen. Die „Nationalcassa" ist eine originelle Anstalt, der in keinem anderen Lande ein Institut gleicher Art an die Seite zu stellen ist, und die, wenn sie auch bis jetzt praktisch keine besonders bemerkenswerte Entwickelung gehabt hat, doch eben wegen ihrer Singularität eine eingehendere Erwähnung verdient.

Wir haben gesagt, dass sie bestimmt war, mit dem Gesetze, welches die Haftpflicht der Arbeitgeber verschärfte, ein System zu bilden; und sicherlich hätte jenes Gesetz ihre Wirksamkeit bedeutend erhöht, da die Arbeitgeber unter dem Antriebe der verschärften Haftpflicht stärker angeregt worden wären, ihre Arbeiter zu versichern, und bei der „Nationalcassa" grössere Erleichterungen für die Vornahme der Versicherung gefunden hätten.

Die „Nationalcassa" entsprach der von uns bereits dargelegten Idee, weder eine staatliche Versicherungsanstalt zu gründen, noch auch die Zwangsversicherung einzuführen, sondern sich darauf zu beschränken, Arbeitern und Unternehmern die Vornahme der Versicherung gegen die Arbeitsunfälle sicherer und zugänglicher zu machen. Sie ist keine staatliche Institution; der Staat hat sich darauf beschränkt, sich zum Förderer derselben zu machen, ihr einige Privilegien zu gewähren und sich eine gewisse Controle über die Prämientarife und die allgemeinen Bedingungen der Versicherung vorzubehalten, indem er ihr andererseits eine gewisse Autonomie in der Organisation und Verwaltung überliess. Der Staat wollte dadurch, indem er ihr unbetheiligt gegenüberstand, den Impuls zur Schaffung eines Musterinstitutes geben, dessen solide Grundlagen und äusserst liberale Bedingungen der Unfallsversicherung alle jene Verbreitung geben könnten, deren die so unterstützte Individual-Initiative fähig wäre. Zu diesem Behufe wandte sich der Staat an die hervorragendsten der Sicherung der materiellen Zukunft gewidmeten (previdenza) und Wohlthätigkeitsanstalten und förderte bei ihnen durch seine Fürsprache und seine Aufmunterung die Gründung des so liebevoll behandelten Institutes.

Die „Nationalcassa" wurde begründet durch das Gesetz vom 8. Juli 1883, welches das im Februar desselben Jahres zwischen dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel und den zehn folgenden Instituten getroffene Uebereinkommen genehmigte: den Sparcassen von Mailand, Turin, Bologna, Rom, Venedig und Cagliari, dem „Monte dei Paschi" in Siena, dem „Monte di Pietà" und der Sparcassa in Genua, der Bank von Neapel und der Bank von Sicilien. Diese Institute sicherten der im Entstehen begriffenen, von ihnen errichteten Nationalcassa einen Garantiefond von 1,500.000 Lire zu und verpflichteten sich zugleich, die Verwaltungskosten unentgeltlich zu tragen. Die Cassenverwaltung wurde der Mailänder Sparcassa übertragen, welche dann eine viel grössere Summe als alle anderen beitrug; im übrigen ist die „Nationalcassa" ein autonomes Gebilde, welches von einem aus Vertretern der an der Gründung betheiligten Institute zusammengesetzten Directionsrath (consiglio superiore) geleitet wird. Die Regierung hat sie von allen Auflagen entlastet und ihr für den Abschluss der Verträge und für die Zahlung der Prämien und Entschädigungen den unentgeltlichen Dienst der Postsparcassen gewährt, sich bloss die Berechtigung zur Genehmigung der Prämien- und Entschädigungstarife vorbehaltend. Natürlich ist niemand verpflichtet, sich bei der „Nationalcassa" zu versichern, welche auf dem Felde der freien Concurrenz zusammen mit den anderen Versicherungsunternehmungen functioniert; es ist aber begreiflich, dass sie, indem sie die Versicherung um den reinen Kostenpreis, welcher sich noch durch den Abzug der Verwaltungskosten verringert, offeriert, den Privaten sehr günstige Bedingungen bieten kann.

Der Zweck der „Nationalcassa" besteht in der „Versicherung der Schäden, welche durch Unfälle verursacht werden, welche die Arbeiter bei der Arbeit treffen, innerhalb des Königreiches." (Siehe Art. 1 des citierten Uebereinkommens.)

„Die Versicherung ist individuell oder collectiv. Die Collectivversicherung wird abgeschlossen von den Arbeitgebern allein oder von den Arbeitgebern und Arbeitern oder von den zu einem Consortium vereinigten Arbeitern allein." (Art. 9.)

„Individual- und Collectivversicherung werden für alle Unfälle eingerichtet, aus welchen erfolgt: a) der Tod des Versicherten; b) die dauernde vollständige Arbeitsunfähigkeit; c) die dauernde theilweise Arbeitsunfähigkeit; d) die zeitweise Arbeitsunfähigkeit." (Art. 10.)

Der eventuelle Gewinn der „Nationalcassa" wird von fünf zu fünf Jahren nach Aufstellung der technischen Bilanz zur Hälfte zur Amortisation des Garantiefondes abgeführt und zur Hälfte auf die Personen repartiert werden, an welche im Laufe des Quinquenniums eine Entschädigung wegen dauernder und vollständiger Arbeitsunfähigkeit liquidiert wurde.

Das im Jahre 1884 verfasste Reglement setzt die Modalitäten der Versicherung auseinander. Die Individualversicherung wird zu Gunsten einer einzelnen Person abgeschlossen und garantiert eine bestimmte Summe als Ersatz für Schäden, welche dem Versicherten durch einen bei der Ausübung seines Gewerbes eingetretenen Unfall erwachsen sind.

Die Collectivversicherung ist entweder einfach oder combiniert. Die einfache Collectivversicherung wird abgeschlossen von dem Unternehmer

zu Gunsten des gesammten in seinem Gewerbe beschäftigten Personales; von dem Vorstande von Arbeitervereinigungen zu Gunsten ihrer Mitglieder; oder auch von Unternehmern und Arbeitern gemeinsam. Die combinierte Collectivversicherung begreift eventuell ausser der Versicherung für die aus dem Unfalle erwachsenen Schäden die Differenz zwischen der von der Cassa gezahlten Entschädigung und der von dem Unternehmer auf Grund seiner Privathaftpflicht geschuldeten Summe.

Diese drei verschiedenen Formen der Versicherung werden auf Grund specieller Tarife abgeschlossen, in welchen die Prämie nach Maassgabe der versicherten Entschädigung und nach den Graden der Gefahr, der die Arbeiter ausgesetzt sind, festgesetzt ist. Mit Rücksicht auf die Gefahr sind dieselben nach ihren Gewerben in 14 Classen eingetheilt, die je einen verschiedenen Tarif zahlen.

Dies in Kürze die Organisation der „Nationalcassa", aus welcher, wie uns bedünkt, die Originalität dieses Institutes klar hervorgeht, bei dem die Action des Staates mit der der Privaten in eins verschmolzen ist.

13. Hat nun aber die „Nationalcassa" auch ihre Probe bestanden und sich zur Befriedigung der Bedürfnisse, um derentwillen sie geschaffen worden, geeignet erwiesen? Die Antwort auf diese Frage wird ohne weiteres von den Ziffern ertheilt, welche die Bewegung der von der „Nationalcassa" in sieben Jahren ihres Bestehens durchgeführten Operationen und die Art ihrer Durchführung darstellen.

Geschäftsbetrieb der „Cassa Nazionale."

Jahre	Anzahl der ausgestellten Polizzen	Anzahl der versicherten Arbeiter	Entschädigungen zugesichert für den Fall des Todes	der dauernden gänzlichen Arbeitsunfähigkeit	zeitweiser Erkrankung
			Lire		
1890	2.976	103.544	107,985.807	107,985.807	107.637
1889	1.950	93.625	95,967.984	95,967.984	99.160
1888	1.738	64.366	74,298.231	74,298.231	73.016
1887	1.396	45.556	43,882.559	43,882.559	40.046
1886	867	35.678	36,928.512	36,928.512	30.535
1885	384	12.524	13,646.987	13,646.987	7.692
1884	54	1.663	2,358.600	2,358.600	388
Gesammtsumme	9.365	356.936	375,068.680	375,068.680	358.476
Erloschene Polizzen	6.653	254 059	270,229.423	270,229.423	253.332
Zu Recht bestehende Polizzen	2.712	102.877	104,839.257	104,839.257	102.144

In den ersten Jahren wurden bei der Regelung der Versicherungen einige Irrthümer begangen, die aber später verbessert wurden; und im Ganzen kann man sagen, dass die Cassa als Versicherungsanstalt gut functioniert und dass sie die Versicherungspreise auch bei den anderen geschäftlichen Unternehmungen für Versicherung niedergehalten habe. Das wirkliche Uebel liegt in der organischen Unvermögendheit der Anstalt, dem Bedürfnisse zu genügen, einer Unvermögendheit, die, ohne sich in weitere Details einzulassen, welche hier nicht am Platze wären, sofort aus der Thatsache hervorgeht, dass sie es kaum dahin gebracht hat, wenig mehr als hundert Tausend von den Millionen Arbeitern, die in Italien existieren, zu versichern. Und diese Unvermögendheit geht auf mehrere Ursachen zurück, von denen die einen im Wesen der Cassa selbst, die anderen in äusseren Umständen ihren Grund haben. Unter den inneren Gründen bemerken wir als Hauptgrund die Einrichtung der Cassa selbst, welche sie unter das directe Patronat und die Verwaltung von Anstalten stellt, die von anderen Dingen in Anspruch genommen sind und sich wenig Mühe geben, ihr Entwickelung und ihrem Geschäftsbetriebe Ausdehnung zu verschaffen. Eine kräftige autonome Verwaltung, welche für sie eine zweckmässige Propaganda unter Arbeitern und Unternehmern machen würde, könnte ihr sehr von Nutzen sein.

Unter die äusseren Ursachen müssen wir ausser der allgemeinen Krisis, welche auf die Entwickelung der Geschäfte der Cassa wie auf die so vieler anderer Unternehmungen eingewirkt hat, in erster Linie die Thatsache stellen, dass sie selbst, so wie sie ist, ein unvollständiges Gebilde ist. Das Gesetz über die Haftpflicht der Unternehmer sollte ihr eine gesteigerte Bedeutung verleihen, indem es diese Letzteren anregte, ihre Arbeiter zu versichern. Nachdem aber dieses durchgefallen war, benahmen die aufeinanderfolgenden Entwürfe über die Zwangsversicherung — dadurch, dass sie die Frage in suspenso liessen — die Möglichkeit, der Cassa eine definitive Einrichtung zu geben. so dass sie wie seit je immer in der Unsicherheit einer eventuellen Umgestaltung schwebt.

Wenn nun die Erfahrung gelehrt hat, dass in Sachen der Arbeiterversicherung gegen Unfälle (ebenso wie bei der Pensionsversicherung) das blosse Vertrauen auf die freie Individual-Initiative eine reine Utopie ist, weil diejenige, die sich auf die Mittel und die Vorsorglichkeit der Arbeiter gründet, gänzlich unzureichend, und diejenige, die auf die Hilfsbereitwilligkeit der Arbeitgeber zurückgeht, zu geringfügig ist, so dass die „National-Cassa“, so wie sie ist, sehr wenig Wahrscheinlichkeit hätte, auch für die Zukunft der Unfallsversicherung einen ernsten Impuls geben zu können, so leuchtet ein, dass, sobald das Gesetz über die Zwangsversicherung angenommen ist, sich der „National-Cassa“ sofort ein weites und ergiebiges Feld der Thätigkeit erschliessen wird, wenn sie es nur zu benutzen versteht. Und da das Gebilde ja an und für sich gesund ist und nur einer Vervollkommnung bedarf, um lebensfähiger und thätiger zu werden, so ist zu wünschen, dass mit dem Gesetze über die Zwangsversicherung zugleich ein

anderes angenommen werde, welches die „National-Cassa“ in einer Weise modificiert, dass sie in Stand gesetzt wird, der hohen Aufgabe zu entsprechen, zu der sie berufen sein wird.

V.

14. Man kann eine Studie über die Arbeiterversicherung in Italien nicht abschliessen, ohne wenigstens summarisch das Wirken der privaten Patronats-[1]) und Versicherungsanstalten anzudeuten. Den ersten Platz unter diesen nimmt sowohl nach der Zeitfolge als nach der Bedeutung das Patronato d'assicurazione e di soccorso per gli infortunii del lavoro (Patronat zur Versicherung und Unterstützung bei Arbeitsunfällen) ein, das im Jahre 1883 zu Mailand begründet wurde und durch seine Wirksamkeit jene der „National-Cassa“ bedeutend unterstützt hat. Diese in ihrer Art höchst interessante Anstalt begreift zugleich die Fürsorge für die Sicherung der materiellen Zukunft (previdenza) und die Wohlthätigkeit in sich, ohne eigentlich das eine oder das andere zu sein.

Die Idee, von welcher ihre Gründer eingenommen waren, war die, dass, nachdem die bloss auf den vorsorglichen Tendenzen der Arbeiter selbst beruhende Arbeiterversicherung sich nicht selbst genügen könne, man ihr unter die Arme greifen und sie in ihren Bemühungen durch eine auf dem Principe der Wohlthätigkeit fussende Initiative unterstützen müsse. Diese Idee erregte die Opposition von Seite jener, welche gegen das Wohlthätigkeitsprincip eingenommen waren oder glaubten, eine solche Institution werde gerade jene Sparsamkeit und jene vorsorglichen Bestrebungen entmuthigen, welchen sie eben beispringen wollte.

Wenn wir aber jetzt die Organisation dieser Anstalt aus der Nähe sehen, werden wir uns leicht überzeugen können, dass der Einwurf keinen Halt hatte, da ja das „Patronato milanese“ die Aushilfe, die Unterstützung in der grössten Zahl der Fälle nur als ein Uebergangsmittel zur Sicherung der materiellen Zukunft (previdenza) betrachtet, indem sie sich darauf beschränkt, die Versicherung zu fördern und zu erleichtern und Unterstützungen nur in den äussersten Nothfällen, in minimalem Ausmaasse und bloss ein einzigesmal gewährt.

Das „Patronato“ wurde durch das wohlthätige Zusammenwirken Privater begründet, welche sich erbötig machten, es durch ihre Zuschüsse zu erhalten, und fand von allem Anfange an eine wertvolle Beihilfe in einem wohlthätigen Legate des G. B. Ponti, welcher letztwillig 50.000 Lire für eine Institution zu Gunsten der Arbeiter der Mailänder Provinz hinterleasen hatte. Dieses Legat wurde unter dem Namen „fondazione Ponti“ (Ponti-Stiftung) dem „Patronato“ überwiesen.

---

[1]) Istituzioni di patronato. Im Deutschen mangelt ein entsprechender Ausdruck. Es sind darunter Institutionen zu verstehen, welche, nicht von den Arbeitern begründet, sich zur Aufgabe stellen, denselben bei Sicherung ihrer materiellen Zukunft berathend und unterstützend an die Hand zu gehen.

Die Aufgaben, welche sich das „Patronato“ stellt, sind die folgenden: den städtischen und ländlichen Arbeitern und ihren Familien die Versicherung gegen die gewerblichen Unfälle zu erleichtern; die Familien der Verunglückten moralisch und materiell in gewissen, bestimmten Fällen zu unterstützen.

Das „Patronato“ muntert zur Versicherung auf: a) indem es unentgeltlich als Vermittler zwischen dem Arbeiter oder Unternehmer und der Versicherungsgesellschaft fungiert und von dieser alle möglichen Erleichterungen erwirkt; b) indem es den Versicherten bei der Liquidation der ihnen geschuldeten Entschädigungen an die Hand geht; c) indem es dem Versicherten die zur Zahlung der Prämien erforderlichen Summen gegen ratenweise Rückzahlung vorstreckt und ihm eventuell die liquidierten Entschädigungen früher ausbezahlt; d) indem es in gewissen Fällen einen Theil der Versicherungsprämie bestreitet, aber nie in einem den vierten Theil dieser Prämie übersteigenden Betrage. Das „Patronato“ gewährt ferner den Arbeitern seinen moralischen Beistand, indem es ihre Ansprüche vertritt oder das Zustandekommen gütlicher Vereinbarungen befördert, wenn der Unfall durch den Arbeitgeber oder einen Dritten herbeigeführt worden ist; indem es nöthigenfalls die Familien der bei Arbeitsunfällen Verunglückten an andere Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt empfiehlt. Nichtversicherten Verunglückten endlich gewährt es nicht so gern Geldaushilfen als vielmehr deren Familien und nur in dringenden Fällen, wobei es zugleich die unterstützten Arbeiter auf ein Jahr versichert.

Es ist einleuchtend, dass bei dieser Anstalt die Aneiferung, die moralische Unterstützung, welche sie den vorsorglichen Bestrebungen gewährt, die Hauptsache ist, während die Aushilfe, die Wohlthätigkeit erst in zweiter Linie, als Ausnahme, auftritt und keinesfalls die Entwickelung jener vorsorglichen Bestrebungen, welche sie eben aufmuntern will, schädigen kann. Sicher ist, dass die Erfahrung gelehrt hat, dass die unterstützten und für ein Jahr versicherten Arbeiter (wobei die Prämie von der Versicherungssumme selbst abgezogen wird) später zum grossen Theile die Versicherungsprämie freiwillig fortgezahlt und durch ihr Beispiel dazu beigetragen haben, Proselyten zu machen. Andererseits jedoch sind die Mittel, über welche das „Patronato“ verfügt, so geringfügige und zumal jene, welche es für Aushilfen bestimmt, eine solche Bagatelle, dass diese eigentliche Aushilfe sich auf ein einfaches Stück Brot reduciert, welches durch einige Tage demjenigen gegeben wird, der durch ein ihm bei der Arbeit zugestossenes Unglück für lange Zeit oder für immer seines einzigen Subsistenzmittels, des täglichen Lohnes, verlustig geht.

Das Wirken des „Patronato Milanese“ ist ein wahrhaft erspriessliches gewesen, und zwar nicht bloss für die Arbeiter der Manufactur-Industrien, sondern auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter; darum hat denn auch eine ziemliche Anzahl von Landgemeinden der Mailänder Provinz in Erkenntnis der gebotenen Vortheile sich dem „Patronato“ angeschlossen und unterstützt es.

Das „Patronato“ hat die Individual- und Collectiv-Versicherung der Arbeiter namhaft gefördert. Anfangs begegnete man einem grossen Hindernisse: die in Italien bestehenden Versicherungsgesellschaften schlossen nur Collectiv-Versicherungen gegen die Arbeitsunfälle ab, keine Individual-Versicherung. Da das „Patronato“ nicht selbst Versicherer werden konnte, begann es mit den Gesellschaften zu unterhandeln und es gelang ihm, mit den „Assicurazioni generali di Venezia“, einer unserer kräftigsten Gesellschaften, ein Uebereinkommen abzuschliessen, kraft dessen die Gesellschaft sich verpflichtete, vom Jahre 1883 an die Individual-Versicherung auf Grund eines im beiderseitigen Einverständnis aufgestellten Tarifes, welcher jenem der Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesellschaft zu Winterthur nachgebildet war, einzuführen. Später stipulierte das „Patronato“ ein ähnliches Uebereinkommen mit einer anderen Versicherungsgesellschaft, „La Paternelle“. Schliesslich trat die „Nationale Versicherungscassa“ ins Leben, von deren Charakter und Ergebnissen wir bereits gesprochen haben.

Das „Patronato“ liess sich hauptsächlich die Propaganda sehr angelegen sein, und zwar für die Individual-Versicherung bei den Arbeitern und für die Collectiv-Versicherung bei den Unternehmern. Der Gedanke war beinahe neu in Italien und begegnete natürlich nicht nur den grössten Schwierigkeiten rücksichtlich des Verständnisses, sondern auch den schwersten Hemmnissen wegen der Geringfügigkeit der Mittel der Arbeiter. Nichtsdestoweniger waren seine Erfolge sehr gute.

Um diese Form der Versicherung zu erleichtern, bearbeitete das „Patronato“ eine Statistik der Arbeitsunfälle und trat zu diesem Zwecke in Verbindung mit den Spitälern in Mailand und in den Hauptorten der Provinz und ernannte eine grosse Zahl von Delegierten behufs Sammlung von Daten über die Ursachen und Folgen der Unfälle und auch behufs Bemessung seiner Aushilfen in den dringendsten Fällen.

Die Resultate, die das „Patronato Milanese“ erzielte, waren mit Rücksicht auf die Mittel, über welche es verfügte, und den Kreis, in welchem seine Wirksamkeit sich abwickelte, wirklich bemerkenswert, und seine Statistik, die wir der Kürze halber übergehen, legt dafür Zeugnis ab. Analoge Institutionen wurden in anderen Städten Italiens gegründet, aber mit weit geringerem Erfolge.

Endlich sei noch der Wirksamkeit der privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften nicht vergessen, welche, aus der relativen Unthätigkeit der „Nationalcassa“, die ihnen doch eine unüberwindliche Concurrenz hätte bereiten können, Nutzen ziehend, ihrerseits innerhalb begrenzter, aber statistisch nicht nachweisbarer Schranken dem Zweige der Unfallsversicherung einen gewissen Aufschwung gegeben haben.

---

15. Und wenn wir nun mit kurzen Worten die Eindrücke dieser unserer langen Musterung zusammenfassen, müssen wir vor Allem das wiederholen, was wir gleich anfangs bemerkt haben, und sagen, dass der

italienische Gesetzgeber, welcher sich nur mit Widerwillen auf das Gebiet der socialen Gesetzgebung begeben hat und wenig damit zu schaffen haben wollte, zweckmässiger gehandelt hätte, wenn er mit den schwierigeren und dringenderen Problemen, nämlich mit denen der Eigenthumsverhältnisse und der sonstigen Lage der ländlichen Arbeiter, begonnen hätte.

Wenn er nun aber schon, fremden Beispielen folgend, sich zuerst mit der Arbeiterversicherung beschäftigen wollte, so hätte er dies mit weniger Schüchternheit und vor allem mit weniger Langsamkeit thun sollen, zwei Momenten, die miteinander in engster Verbindung stehen und jede Initiative paralysieren.

Die besten Reformen dringen spät durch, wenn sie zögernd, beinahe widerwillig, und unvollständig ins Werk gesetzt werden, und das lange Zuwarten benimmt ihnen einen grossen Theil ihres Wertes und ihres Erfolges, da ihre Wirksamkeit erst dann eintritt, wenn ihr moralischer Wert schon nahezu völlig erschöpft ist.

Das lange Zaudern hat aber doch, im concreten Falle wenigstens, einen Vortheil gebracht: es hat durch die Zeit und die Erfahrung die von vielen — auch von uns eine Zeit lang, wie wir offen gestehen — genährte Hoffnung verschwinden lassen, dass die Individual-Initiative, für sich allein, wenn sie zweckmässig gestützt und angespornt wird, auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ausreichen könne.

Dadurch, dass diese theure und liebliche, aber trügerische Hoffnung getäuscht wurde, ist der Weg für die Zwangsversicherung geebnet worden, welche, wie wir hoffen, recht bald sich definitiv in den Rahmen der italienischen Arbeiter-Institutionen einfügen wird. Und wünschen wir, dass ihr nicht allzuspät eine analog eingerichtete zweckmässige Institution für die Pensionsversicherung der Arbeiter an die Seite trete, eine noch weit opportunere und dringlichere Vorkehrung als die für die Unfälle.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

XXXIII. Plenarversammlung vom 7. November 1892.

Der Vorsitzende Sectionschef Herr Dr. K. Th. v. Inama-Sternegg eröffnet die Versammlung mit einer Reihe von Mittheilungen, wornach der Gesellschaft folgende neue Mitglieder beigetreten sind und zwar: Albert Freiherr v. Schluga-Rastenfeld, Max Steinbrecher, Dr. Gustav Weiss v. Wellenstein, Dr. Walter Schiff, Berthold Schwitzer, Dr. Leo Munk, Dr. Eduard Ritter v. Herzfeld und Theodor Ritter v. Taussig; eine Anzahl von Vereinsmitgliedern habe einen Antrag überreicht, welcher die Gesellschaft auffordere, Enquêten über verschiedene volkswirtschaftliche Fragen zu veranstalten; der Vorstand habe diesen Antrag warm begrüsst, da hiedurch einerseits das Interesse an der Wirksamkeit der Gesellschaft österreichischer Volkswirte in weitere Kreise getragen und die Gesellschaft selbst andererseits Gelegenheit erhalten würde, zu zeigen, wie sie geneigt und befähigt sei, thatsächlich für die Interessen aller jener Kreise einzutreten, die an dem Gedeihen der österreichischen Volkswirtschaft Antheil haben. Der Vorstand empfehle in erster Reihe die Untersuchung eines local auf Wien beschränkten Problemes von grosser actueller Bedeutung, nämlich jenes der Bekämpfung des Bauschwindels und seiner Folgen und ersuche die Unterzeichner des Antrages sich als Comité zum Zwecke des Studiums dieser Frage zu constituieren; in zweiter Reihe empfehle der Vorstand die Veranstaltung einer Enquête über das so wichtige Thema des Pfandleihwesens und erkläre sich bereit, die für die Durchführung der Enquêten erforderlichen Beträge, soweit dies aus den laufenden Einnahmen des Vereines geschehen könne, zu bestreiten, im Nothfalle aber mit einem bezüglichen Antrage an die Generalversammlung heranzutreten.

Nach diesen Ausführungen ertheilt der Herr Vorsitzende dem Herrn Dr. Ferdinand Schmid als Sprecher für die Antragsteller das Wort zu seiner Begründung ihres Planes. Dr. Schmid verweist in längerer Ausführung auf die Thatsache, dass die Lösung einer ganzen Reihe volkswirtschaftlicher Fragen dadurch unmöglich gemacht ist, dass die Sammlung des erforderlichen Materiales von einem einzelnen wegen ihrer Schwierigkeit, Langwierigkeit, der Kosten und aus andern Ursachen nicht durchgeführt werden kann; wenn derartige Fragen actuelle Bedeutung erlangen, so dass breite Kreise sich daran interessieren, so werde es nothwendig, dass sich einzelne Körperschaften mit ihrer Untersuchung

beschäftigen, denen die nöthigen geistigen und materiellen Kräfte zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft der Volkswirte sei nun im grössten Maasse zur Untersuchung einer ganzen Reihe wichtiger Probleme volkswirtschaftlichen Charakters befähiget, zu der auch die vom Vorstande genannten gehören; die Antragsteller seien bereit, im Sinne ihres Antrages und der Aufforderung des Herrn Vorsitzenden an das Werk zu gehen.

Die Erörterungen des Herrn Dr. Schmid wurden mit lebhaftem Beifalle aufgenommen, welcher die allgemeine Zustimmung zu dem von ihm vertretenen Projecte erwies. Nachdem Dr. Schmid geschlossen, ertheilte der Herr Vorsitzende dem Herrn Rudolf Auspitz das Wort zu seinem angekündigten Vortrage über die Regierungsvorlage betreffend die Reform der directen Steuern; seine in voller Ausführlichkeit in diesem Hefte wiedergegebenen Erörterungen fanden laute Zustimmung; die Discussion darüber musste aber, da die Zeit schon zu sehr vorgeschritten war, verlegt werden auf die

XXXIV. Plenarversammlung vom 14. November 1892.

Als erster Redner sprach Herr Zucker, welcher den günstigen Eindruck, den der Motivenbericht hervorrufe, dem wenig günstigen gegenüber stellte, welchen das Gesetz selbst erwecke. Der erstere sage, dass das Gesetz die Steuermoral heben und die Steuerlast gerecht nach Maassgabe der Leistungsfähigkeit vertheilen wolle; das Gesetz aber sei nicht geeignet, dieser Absicht zu entsprechen. Auch fortan werde das Volk bei seinen Angaben sehr „vorsichtig" sein, um sich soviel möglich dem Steuerdrucke zu entziehen oder sich doch davor zu bewahren, von den an dasselbe gestellten Anforderungen des Staates erdrückt zu werden. Die Anwendung der Zahl der Arbeitskräfte und der Motoren als Bemessungsgrundlage sei principiell richtig, die Art und Weise aber, wie die Steuercommissionen ihre bezüglichen Erhebungen vorzunehmen haben, lasse den Wert des Princips illusorisch werden. Seien schon die Commissionen nicht lobenswert zusammengesetzt, so müsse der Tarif, mit dem dieselben arbeiten sollen, ganz und gar verurtheilt werden; als Maasstab sei er einer Gummischnur vergleichbar; es sei nothwendig, dass eine fixe Taxe bestimmt werde, damit nicht einzelne Berufsarten zugunsten anderer geschädiget werden. Bei der ungemein grossen Arbeit, welche der Regierung die Aufstellung der „Taxen" gekostet haben dürfte, sei nicht anzunehmen, dass sie dieselben werde aus dem Gesetze weglassen wollen, man werde sie also hinnehmen müssen, dabei aber darauf zu achten haben, dass man die nöthigen Verbesserungen einführe. Die Umrechnungsweise der Motoren- in Arbeitskräfte sei ganz verfehlt; es sollen vielmehr die Menschenkräfte nach Köpfen, die Motoren nach Pferdekräften angesetzt und für die letzteren ein relativ niedriger Steuersatz vorgeschrieben werden.

In Betreff der Personaleinkommensteuer fordert Redner Moral bei der Erhebung, damit bei den Steuerträgern Moral erzeugt werde; die Tarifscala sei auf den grössten Theil der Steuerträger gar nicht anwendbar; nur jene Kreise, welche Bilanzen führen, können ihr jährliches Einkommen beziffern, Kleingewerbetreibende, die meist von der Hand in den Mund leben, aber nicht. Der Modus bei Vertheilung der Ueberschüsse sei ganz unbillig, es sei ungerecht, die Mehreinnahmen aus

Arbeitseinkommen Grund- und Hausbesitzern zufliessen zu lassen, die an der Entstehung des Arbeitseinkommens keinen Theil haben; die Ueberschüsse sollten nur zur Entlastung der arbeitenden Classen herangezogen werden, dadurch würde die Consumtionsfähigkeit derselben gesteigert und hiedurch wieder den Erwerbsteuerträgern genützt werden. Wenn man die grossen Steuerträger entlaste, bereichere man sie nur, ohne sie consumtionsfähiger zu machen.

Nach diesen Ausführungen erhielt Herr Dr. v. Fürth das Wort. Er zieht die letzten Steuerreformen in Preussen in Betracht und verweist darauf, dass die vor circa 2 Jahren eingeführte Personaleinkommensteuer ein Mehrerträgnis von 35 Millionen geliefert habe; auch die in Oesterreich geplante Steuerreform werde mehr abwerfen, als man erwarte; die Regierungsvorlage stelle ihre Berechnung nämlich auf Grund der Ergebnisse der preussischen Classen- und Einkommensteuer im Jahre 1890/91 an; dieses Ergebnis bleibe aber hinter dem jetzigen um circa 40% zurück; ein ähnliches Anwachsen sei auch bei uns zu erwarten, so dass man den seinerzeitigen Ertrag statt mit 14—21 mit circa 20—30 Millionen veranschlagen dürfe. Das gelte freilich erst von der Zukunft und nicht schon von den nächsten Jahren, so dass die Bestimmung des Artikels 10 des Einführungsgesetzes, welche schon nach 2 Jahren eine dauernde Ermässigung der Ertragsteuern um den Betrag der für das Jahr 1895 berechneten Nachlässe anordnet, nicht empfehlenswert sei. Durch derartige Ermässigungen unserer Ertragsteuern würden dieselben noch lange nicht auf ein vernünftiges Maass herabgesetzt werden, sondern trotzdem im Verhältnisse zu den preussischen Steuern noch immer unverhältnismässig hoch bleiben.

In Betreff des Tarifsteuersystems erachtet Redner, dass der Vorschlag der Regierung zu manchen Bedenken herausfordere, der Vorwurf zu grosser Elasticität treffe ihn aber nicht; wäre er weniger elastisch, so würde er weit gefährlicher sein. Für die Besteuerung der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen sollte man die Bilanzen zur Bemessungsgrundlage nehmen, nicht die zur Vertheilung gebrachten Erträge. Die Besoldungssteuer nehme den Beamten die Wohlthaten der Personaleinkommensteuer (Berücksichtigung der Passivzinsen, Kinderzahl u. s. w.). Die Rentensteuer fordere zwar nur ein Minimum, sie könne aber mit Rücksicht auf die bestehende Couponsteuer nicht höher angesetzt werden; die auf die Ueberwälzung der Rentensteuer auf die Schuldner abzielenden Verträge sollten, wie in England, so auch bei uns ungiltig erklärt werden, um die Ueberwälzung zu hindern, eventuell könnte auch die Strafbarkeit der Gläubiger statuiert werden. Bei der Personaleinkommensteuer sei in Betreff des Existenzminimums auf die locale Belastung durch indirecte Steuern Acht zu haben. Damit die Besteuerung gerecht sei, müsse ja die Summe der directen und indirecten Steuern der Leistungsfähigkeit der Steuerträger entsprechen. Diese Frage werde besonders in Betreff der Anzahl der Familienglieder wichtig. Ueberdies sollte das Gesetz für jedes Kind einen fixen Abzug von der Steuer bewilligen, wie dies in Preussen geschehe, der Ausfall wäre dann durch entsprechende Erhöhung der einzelnen Steuern zu decken. Die Versicherungsprämie sollte nur bei kleinern Einkommen abgezogen werden dürfen. Die Form der Fassionen, wie sie der Entwurf vorschreibe, sei nicht geeignet, die Ehrlichkeit zu fördern.

Nach diesen Ausführungen ergriff Herr Emil v. Neuman das Wort, er bekämpft die im Gesetzentwurfe enthaltene Art und Weise der Umrechnung von Motoren- in Arbeitskräfte, welche Industrien, die eine grosse Anzahl motorischer Kräfte verwenden, äusserst belasten würde. Die Besteuerung nach der Kopfzahl der Arbeiter sei an sich sehr bedenklich, da sich daraus eine förmliche „Leihgebür“ entwickeln werde.

Herr Dr. Leo Munk tritt der Vorlage gegenüber für das Interesse der Stadt Wien ein, welche in derselben eine besonders ungünstige Behandlung erfahre. Es sei durchaus nicht zu billigen, dass das unzweifelhaft schlechte Ortsclassensystem beibehalten werde, da ja doch manche Gewerbe mit der Höhe ihres Ertrages von der Grösse des Ortes, wo ihr Sitz ist, gar nicht abhängen; in dieser Lage befinden sich z. B. Verleger und Fragner, sowie grosse, nur vom Stande des Weltmarktes abhängige Industrien. Wien werde überdies noch durch die im neuen Gesetze generalisierte Scheidung der Steuereinhebungen bei den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen geschädiget; diese hätten bisher grossentheils die ganze Steuer in Wien entrichtet; aus der Regierungsvorlage würde die Stadtgemeinde in dieser Richtung eine schwere Verkürzung erfahren, was gewiss nicht in Einklang gebracht werden könne mit den stets wachsenden Ansprüchen, denen die Stadt genügen soll. Dass die Contingentierung auf Basis der letzten, nach einem mangelhaften Verfahren vorgeschriebenen Steuereingänge festgestellt werde, sei ganz verfehlt.

Nun ergriff Herr Cornel Spitzer, Referent über die Steuervorlage beim Gremium der Wiener Kaufmannschaft, das Wort, indem er namens der Kaufleute erklärte, man wolle gerne eine ehrliche und gerechte Steuer tragen, eine solche aber stelle der Regierungsentwurf nicht in Aussicht. Während der Kaufmann darauf angewiesen sei, die Höhe der von ihm zu entrichtenden Steuer im vorhinein zu kennen, könne er diesem Bedürfnis bei einer so complicierten Steuer nicht entsprechen. Abgesehen davon aber sei auch die Ansicht zu verwerfen, als ob die Anzahl der Geschäftsbediensteten einen Maasstab für die Ergiebigkeit eines Geschäftes böte; gerade kleine Kaufleute benöthigen oft ein zahlreiches, Grosshändler ein kleineres Personale. — Redner vermisst ferner im Gesetzentwurfe jede Bestimmung, was mit den etwaigen Ueberschüssen in 10 oder 20 Jahren geschehen solle. Endlich seien die Sätze des Tarifes zu hoch, er werde eine Steuerlast schaffen, der man nicht gerecht werden könne; die Wiener Kaufmannschaft lehne daher den Tarif ab und verlange im Sinne der Ausführungen des Referenten, Herrn R. Auspitz, die Einführung eines Classensteuersystems.

Herr Ostersetzer vermisst im Entwurfe die nöthige Sorgfalt in Betreff der Besteuerung der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen; der hohe Steuerfuss per 10 Proc. sei und bleibe umso ungerechter, als diese Unternehmungen auch für die Zukunft vom Nachlasse ausgeschlossen seien. Durch die Vorlage werde jedenfalls die Neubildung von Associationen erschwert werden. Auch die Behandlung der Zinsen von Schuldverschreibungen resp. von Prioritäts-Anlehen fallen zu Ungunsten dieser Unternehmungen aus; die Prioritäre seien Gläubiger, nicht aber Mitunternehmer; von einem Ertrag könne erst nach Begleichung der Prioritätszinsen gesprochen werden, deshalb seien die Prioritätszinsen

als Schuldzinsen einzustellen und das Verbot, sie abzuziehen, ungerechtfertiget. Die Theilschuldverschreibungen seien als Quellen von Rentenbezügen anzusehen.

Die Fortsetzung der Discussion fand statt in der

XXXV. Plenarversammlung vom 21. November 1892,

in welcher zuerst Herr Dr. v. Stein das Wort ergriff. Er wandte sich zunächst gegen die nach seiner Ansicht übermässige Compliciertheit der Vorlage, die jeden Steuerträger in Unsicherheit darüber erhalte, was er in Zukunft dem Staate an Steuern werde zahlen müssen; die Machtbefugnisse der Finanzorgane seien viel zu weit, um eine sichere Berechnung des Steuerbetrages durch den Steuerträger möglich erscheinen zu lassen. Während das bisherige System trotz der Ungerechtigkeit der Veranlagung sich allmählich einigermaassen eingelebt und im Wege der Ueberwälzung sich selbst eine Art Correctur beschafft habe, so dass auch die jetzt geltenden Steuern schliesslich zu einer Einkommensteuer geworden seien, bringe das projectierte Besteuerungssystem vielfach eine zwei- und dreifache Belastung desselben Einkommens mit sich. Die Besoldungssteuer könnte durch einen einfachen Abzug vom Gehalte eingehoben werden, die Besteuerung der Staatsbeamten sei ganz unbillig. — Besonders sei übrigens auch auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche die Wohnungssteuer mit sich bringen müsse, indem sie die Leute zwingt, ihr Wohnungsbedürfnis möglichst einzuschränken; überdies müsse berücksichtigt werden, dass viele Grundstücke und Gebäude gar keinen Ertrag geben und dass manche Wohnungen nur im Sommer vermietet werden; in solchen Fällen werde das Gesetz äusserst drückend sein; im letztgenannten werden die Zinse emporgeschraubt werden und infolge dessen die für den Sommeraufenthalt der Städter beliebten Ortschaften veröden. — Auch die Strafbestimmungen für Steuerhinterziehung findet Redner ungerecht, da ja die Compliciertheit des Gesetzes das Verständnis desselben einfach ausschliesse. Die unbeschränkten Machtbefugnisse der Commissionen seien gefährlich, weil die Mitglieder derselben in die Geschäftsbücher ihrer eigenen Ortsgenossen, vielleicht Concurrenten Einblick erlangen können.

Es sei in jedem Falle wünschenswert, dass die Steuerbehörden den Steuerträgern in conziser Form ein möglichst klares Bild der jeden einzelnen treffenden Steuerpflichten verschaffen und dass die Steuereinhebung durch portofreie Postanweisungen erfolge.

An diese Erörterungen reihten sich die Ausführungen des Herrn Ludwig Stross an, deren wesentlicher Inhalt im folgenden wiedergegeben werden soll. Die Regierung tadle die bisherige Höhe des Steuerfusses und leite daraus unsere traurigen Steuerzustände ab, sie vergesse aber, darauf zu verweisen, dass unsere jetzigen Steuern den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt nicht mehr entprechen; diesen heutigen Verhältnissen und insbesondere der öffentlichen Meinung entspreche aber auch der Entwurf nicht; er setze sich vielmehr über die Ansichten des Kaufmanns- und Gewerbestandes hinweg und versäume, mit den einzelnen Kreisen der Bevölkerung Fühlung zu gewinnen und sich im öffentlichen Rechtsbewusstsein einen Bundesgenossen zu werben. Betreffend die Erwerbsteuer würde ein Einverständnis mit den Industriellen es ausgeschlossen haben, dass Motoren- in

Arbeitskräfte, sowie der Entwurf es thut, ungerechnet werden; sie seien incommensurable Grössen; es wäre besser gewesen, wenn man die Ertragsquellen in Einheiten, z. B. nach den verwendeten Maschinen, den fertigen Fabrikaten u. s. w. zerlegt hätte. Die Elasticität des Begriffes der „effectiv" verwendeten Pferdekraft werde die Steuermoral schädigen. Die Besteuerung des Ertrages nach den §§ 44—46 sei überaus drückend, da man mit den Abzugsposten allzu engherzig gewesen sei. Auch die Abtheilung 6 des Tarifes sei tadelnswert; die Zusammensetzung der Steuercommissionen, in welchen Parteien mit omnipotenter Richtergewalt auftreten, müsse vollständig verworfen werden. Die Regierungsvorlage wolle die untern Bevölkerungsschichten entlasten, sage aber nicht, welche Classen den Ausfall an Steuereinkünften zu tragen haben und wie er unter diese Classen zu vertheilen sei; was unter dem im Motivenberichte besonders als stärker heranzuziehen bezeichneten „mobilen Capital" zu verstehen sei, erscheine nicht aufgeklärt. Man müsse sich dem Antrage des Referenten auf Errichtung von Steuergesellschaften anschliessen, da dadurch die Regierung gezwungen würde, offen mit ihren Ansichten hervorzutreten und gesetzlich festzustellen, wie jener infolge der Entlastung der untern Bevölkerungsschichten sich ergebende Ausfall aufzutheilen sei.

Herr Dr. Weiss hob eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfes hervor, die er als antisocial bezeichnete. Wenn man die Zahl der Arbeitskräfte zur Grundlage der Steuerbemessung mache, sei es unvermeidlich, dass die Anzahl der verwendeten Arbeiter herabgemindert und die einzelnen Arbeiter noch mehr ausgenützt werden. Die Bestimmungen in Betreff der Hausindustrie seien ungerecht und hart, umsomehr als sie gerade den ärmsten Volksclassen zur Last fallen; sie erschweren ausserordentlich jede Controle und öffnen der Steuer-Unehrlichkeit Thür und Thor. Die Vorschrift, dass bei Wandergewerben die ganze Steuer auf einmal entrichtet werden müsse, damit der Steuerpflichtige nicht mit einer Steuerrate durchgehen könne, sei hart und kleinlich. Die hohe Besteuerung der motorischen Kräfte benehme dem Kleingewerbe die Möglichkeit, durch Anschaffung von Motoren mit der Grossindustrie in Concurrenz zu treten. Der ohnehin geringe Credit des kleinen Mannes müsse im höchsten Grade darunter leiden, dass der Erwerbsteuer das gesetzliche Pfandrecht mit Vorzug vor allen andern Pfandrechten eingeräumt werde; der Gläubiger habe nun gar kein sicheres Pfandobject mehr vor Augen, werde ja doch auch das Pfandrecht auf die Invecta et Illata zum Nachtheil des Wohnungsgebers wesentlich beschränkt. Der Darleihenszinsfuss werde also wegen des erhöhten Risicos steigen und der Wohnungsmietzins für die kleinen Leute zunehmen. Der Antrag des Referenten auf Einführung von Wahlkörpern zur Zusammensetzung der Commissionen könne vom Redner nicht gebilligt werden, weil da immer wieder eine einseitige Interessen-Vertretung, die für den vorliegenden Zweck absolut unbrauchbar sei, zutage treten müsste. Endlich sei die projectierte Auftheilung des eventuellen Ueberschusses vom socialpolitischen Standpunkte aus zu verwerfen; man sollte den zur Ermässigung der Grundsteuer zu verwendenden Theil des Ueberschusses nur auf Besitzungen bis zu einer bestimmten Grösse vertheilen.

Da sich nach diesen Ausführungen niemand mehr zum Worte meldete, ertheilte der Herr Vorsitzende dem Herrn Referenten, Rudolf Auspitz das Wort

zu seinen Schlussbemerkungen, in denen er die energische und möglichst vielseitige Kritik des Regierungsentwurfes als dringend nothwendig bezeichnet, und hervorhebt, dass besonders der Tarif fallen müsse u. zw. nicht in einzelnen Theilen, sondern als Ganzes und dass gar keine Garantie geboten sei, dass die mit schrankenloser Macht ausgestatteten Steuercommissionen thatsächlich die Kleinen durch die Grossen entlasten werden; man solle Steuerclassen aus den gleichen Interessenkreisen bilden und deren Vertreter die Auftheilung des Contingentes besorgen lassen; überdies müsse man dem Volke Vertrauen entgegenbringen, das bereit sei, nunmehr ehrlich vorzugehen, man dürfe an das Volk keine übermässigen Anforderungen stellen und es auch nicht durch Misstrauen zeigende Maassregeln abschrecken.

Die Versammlung nahm diese Ausführungen mit grossem Beifalle auf; der Herr Vorsitzende sprach dem Referenten den wärmsten Dank aus und schloss sodann die Sitzung und die Discussion über das Problem der Steuerreform.

XXXVI. Plenarversammlung vom 19. December 1892.

Der Herr Vorsitzende ertheilte nach Eröffnung der Versammlung und nachdem er vorher Mittheilung über die Constituierung eines Comités und eines aus den Herrn Dr. Schmid, Dr. v. Dorn und Schefftel gebildeten Subcomités in Sachen der den Bauschwindel betreffenden Enquête gemacht hatte, dem Herrn Dr. Heinrich Rauchberg zu dem in Aussicht genommenen Vortrage über die Reform unseres Heimatsrechtes das Wort. Die mit vielem Beifalle aufgenommenen Ausführungen des Redners erscheinen im vorliegenden Hefte dieser Zeitschrift wiedergegeben. Nach Schluss derselben ergriff Herr Dr. Kunwald das Wort; auch er wünscht eine Aenderung, aber nicht eine Aufhebung des Heimatsrechtes; letztere deswegen nicht, weil sonst die Städte, insbesondere Wien, durch die Armenpflege allzusehr belastet würden; er hielte es für räthlich, dass bei uns, ähnlich wie in den meisten Staaten Deutschlands, für die Armenpflege der sogenannte Unterstützungswohnsitz eingeführt und dass für den Fall des Mangels eines solchen grössere Kreise gebildet würden, denen die Armenpflege von den jetzt dadurch belasteten Gemeinden zu überwälzen wäre. Die Städte müssen übrigens dem Lande gegenüber ihr eigenes, selbständiges Armenwesen haben.

Herr E. Pernerstorfer glaubt, dass bei der heutigen, socialen Lage es ein Ding der Unmöglichkeit sei, die Armen zu erhalten; da das Recht des Abschiebens fast nie die beabsichtigten günstigen Wirkungen habe, dagegen politisch ausgebeutet werde, sei es wünschenswert, dass dieses System sammt dem ganzen Heimatsrechte vollständig aufgehoben werde.

Nach einigen Bemerkungen des Herrn Dr. Kunwald, der wohl eine Sicherung gegen politische Ausbeutung des Heimatsrechtes, nicht aber dessen Abschaffung für wünschenswert hält, wendete sich der Herr Referent noch gegen die Einführung des Unterstützungswohnsitzes und gegen das Recht der Gemeinden, unwürdige Personen abzuschaffen; das Heimatsgesetz müsse den thatsächlichen Verhältnissen möglichst entsprechen.

Nach diesen Ausführungen schloss der Herr Vorsitzende, nachdem er dem Herrn Referenten den Dank der Versammlung zum Ausdrucke gebracht, die Discussion und die Versammlung selbst.

DIE GESETZE VOM 18. SEPTEMBER 1892,

betreffend die Entrichtung der Stempelgebüren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen, dann die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer) Nr. 171 und 172 R.-G.-Bl.

EINGELEITET VON

DR. GUIDO FREIHERRN VON SOMMARUGA.

Die österreichische Gesetzgebung kennt bereits seit längerer Zeit eine Reihe von „Gebüren" für Verkehrsacte, durch welche Gegenstände des Börsenverkehres entweder geschaffen und in den Verkehr eingeführt oder in dem Börsenverkehr gehandelt und umgesetzt werden.

Gesellschaftsverträge über die Errichtung von Actiengesellschaften, welche auf länger als 10 Jahre geschlossen werden, haben nach Maassgabe der bedungenen Vermögenseinlagen, und wenn die Einzahlung des Actiencapitales successive erfolgt, von den jeweilig eingeforderten Theilzahlungen die Gebür nach Scala III (für 200 fl. — 1 fl. 25 kr. = $^5/_8$%), — wenn die Actien auf Namen lauten, die Gebür nach Scala II (für 400 fl. — 1 fl. 25 kr. = $^5/_{16}$%), Gesellschaftsverträge über die Errichtung von Commanditgesellschaften auf Actien auf länger als 10 Jahre von den bedungenen, bezw. jeweilig eingeforderten Vermögenseinlagen der Commanditisten die Gebür nach Scala III, der übrigen Gesellschafter nach Scala II zu entrichten.

Schuldverschreibungen über Darlehensverträge (Obligationen, Prioritäts-Obligationen) sind, wenn sie auf den Ueberbringer und nicht auf eine bestimmte, zehn Jahre nicht übersteigende Zeit lauten „nach dem Werte der dargeliehenen Sache" mit der Gebür nach Scala III, — wenn sie nicht auf den Ueberbringer oder zwar auf den Ueberbringer, aber auf eine bestimmte, zehn Jahre nicht übersteigende Zeit lauten „nach dem Werte der dargeliehenen Sache" mit der Gebür nach Scala III belegt. Bei Darlehen, welche mittelst der Ausgabe von Theilschuldverschreibungen abgeschlossen werden, ist diese Gebür vor Beginn der Hinausgabe der Schuldverschreibungen unmittelbar (also nicht als Urkundenstempel) zu entrichten. Den Pfandbriefen der Hypothekenanstalten kann die Gebürenfreiheit in dem Maasse eingeräumt werden, als diese Schuldurkunden durch die statutenmässig erworbenen Hypothekarforderungen gedeckt sind, für welche die Gebür nach Scala II zu entrichten ist.

Die Coupons von Actien, Privatschuldverschreibungen, Pfandbriefen unterliegen gleichfalls der bei ihrer jedesmaligen Verfallszeit unmittelbar zu entrichtenden Gebür nach Scala II, welche auch von den verfallenen Zinsen der ohne Coupons hinausgegebenen auf Ueberbringer lautenden Schuldscheine zu entrichten ist.

Von Privat-Lotterielosen (darunter auch Lotto-Anlehenslosen) ist sowohl vor der Ausgabe die Gebür nach Scala II von der in dem Lose oder in dem Spielplane angegebenen Einlage, als auch nach der Ziehung eine Gebür von 15% des Gewinnstes (abzüglich der Spieleinlage d. i. des Nominalbetrages des Loses), von Losen der Staatslotterien nach der Ziehung eine Gebür von 20% des Gewinnstes (abzüglich des Nominalbetrages des Loses) von der „Spielunternehmung" unmittelbar zu entrichten.

Schlusszettel der Börse- und Waren-Sensale, welche nach dem Gebürengesetze vom 9. Februar 1850 der Gebür von 6 kr. Conventions-Münze, nach dem Gebürengesetze vom 13. December 1862 sogar der Gebür von 25 kr. per Stück unterlagen, haben seit dem Gesetze vom 29. Februar 1864 einen Satz von 5 kr. per Stück zu entrichten; im Falle eines gerichtlichen Gebrauches ist die für das Rechtsgeschäft entfallende Gebür („Kauf" nach Scala III) zu entrichten. Die Auszüge aus den Tagebüchern der Sensale sind der Gebür von 50 kr. per Bogen unterworfen, Rechnungen (der Kaufleute über Gegenstände ihres Handelsbetriebes) wenn der Forderungsbetrag zwischen 10 und 50 fl. beträgt, der Gebür von 1 kr., wenn derselbe mehr als 50 fl. ausmacht, der Gebür von 5 kr.

Von Darlehensverträgen über Vorschüsse auf Staats- und andere Wertpapiere oder Waren ist, wenn diese Vorschüsse von statutenmässig hiezu berechtigten Anstalten ertheilt werden, sowie bei Prolongationen solcher Vorschüsse von dem Betrage der letzteren die Gebür nach Scala I d. i. mit $\frac{1}{16}$% (wenn die Vorschüsse auf nicht länger, als drei Monate ertheilt werden) und nach Scala II d. i. mit $\frac{5}{16}$% (wenn dieselben auf länger als drei Monate ertheilt werden) durch die bezeichneten Anstalten, welche diese Gebür von den Parteien einzuheben haben, unmittelbar, also auch in dem Falle, dass bezügliche Rechtsurkunden nicht ausgestellt werden, zu entrichten. Werden derlei Vorschüsse von anderen Personen gegeben, so ist eine Gebür nur im Falle der Errichtung einer Urkunde, u. zw. von dem Vorschussbetrage nach Scala II zu entrichten. Die Schuldurkunden, welche ein Kaufmann aus Anlass eines Vorschusses auf Wertpapiere oder Waren ausstellt, sind wie Wechsel nach Scala I, wenn der Vorschuss auf nicht länger, als sechs Monate ertheilt wird, — sonst nach Scala II zu vergebüren. Der Pfandschein in dem Darlehensgeschäfte gegen Faustpfand unterliegt regelmässig der Gebür von 50 kr. per Bogen; wenn derselbe aber von einem Kaufmann in einem solchen Darlehensgeschäfte (Kostgeschäfte) von einer Dauer, welche acht Tage nicht überschreitet, ausgefertigt wird, so hat die Stempelgebür 10 kr. per Bogen zu betragen. Dieselbe Gebür entfällt von jeder Prolongation dieses Darlehensgeschäftes.

Die vorstehend erwähnten Bestimmungen in Ansehung der Besteuerung von Börseschlüssen und Vorschuss- (Lombard- und Kost-) Geschäften sind nun aber durchaus ungeeignet, die an der Börse vorfallenden Umsatzgeschäfte, geschweige

denn derlei Geschäfte in Gegenständen des Börseverkehres überhaupt zu treffen. Nach der Börseordnung vom Jahre 1854, welche auch zur Zeit der Erlassung der Gebürengesetze von den Jahren 1862 und 1864 noch in Kraft war, kamen den durch Sensale vermittelten Geschäften besondere Begünstigungen zu statten: nur für diese Geschäfte war das Recht eingeräumt, im Falle der Nichterfüllung von Seite des anderen Contrahenten zwischen dem Rücktritte von dem Geschäfte und dem Anspruch auf die Differenz zu wählen, sowie nur den Forderungen aus solchen Geschäften das Recht der Selbstexecution und der priviligierte Gerichtsstand des Schiedsgerichtes zugestanden war.

Nach dem Börsegesetze vom Jahre 1875 sind aber als Börsegeschäfte alle jene Geschäfte anzusehen, welche im öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen werden, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden dürfen, und sind alle Börsegeschäfte als Handelsgeschäfte erklärt. Desgleichen kann nunmehr durch die Statute der einzelnen Börsen zur Entscheidung über Streitigkeiten aus was immer für Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt werden. Infolge dessen geniessen die durch Agenten vermittelten Börsegeschäfte dieselben Rechte, wie die von amtlichen Sensalen abgeschlossenen Geschäfte. Die Schlusszettel der Agenten unterliegen aber dem Fixstempel von 5 kr. nicht. Ferner ist durch die Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit an den Börsen von Wien, Triest und Prag die Anordnung, dass im Falle des gerichtlichen Gebrauches eines Schlusszettels die Gebür von dem Rechtsgeschäfte („Kauf“ nach Scala III) zu entrichten ist, vollständig unanwendbar geworden, weil die Vorbringung eines Schlusszettels bei dem Schiedsgerichte nicht als gerichtlicher Gebrauch gilt.

Was aber die Kostgeschäfte anbelangt, so unterliegen nur solche, welche von einzelnen Kaufleuten gemacht werden, dem von dem Pfandscheine zu entrichtenden Stempel. Diese Gebür trifft daher nicht die von einzelnen „Anstalten“ betriebenen Kostgeschäfte, bei welchen überdies nach den allgemein üblichen Manipulationsformen Pfandscheine nicht ausgefertigt zu werden pflegen. Die Gebür von den durch derlei „Anstalten“ betriebenen Vorschussgeschäften aber wird als auf die Kostgeschäfte derselben nicht anwendbar erachtet, weil diese letzteren Geschäfte viel mehr die Natur von Kaufgeschäften, als diejenige von eigentlichen Vorschussgeschäften haben.

Wird nun noch berücksichtigt, dass die „Rechnungen“ (Conti, Noten u. dgl.) nur insoferne sie von Handel- und Gewerbetreibenden in Gegenständen ihres Handels- oder Gewerbebetriebes ausgestellt werden, einer Gebür unterliegen, dass die Entrichtung der letzteren durch die Fassung der Rechnung, insbesondere durch die Hinweglassung jedweder Namensbezeichnung umgangen werden kann, und dass endlich die in Rede stehende Gebür ein Fixstempel von 5 kr. (bei Beträgen über 50 fl.) ist, — wird ferner berücksichtigt, dass in den gegenwärtig geltenden Gebürengesetzen Bestimmungen, welche geeignet wären, auch ausländische, in das Inland übertragene Wertpapiere zur Gebürenentrichtung heranzuziehen, nicht vorkommen, so kann ein Zweifel darüber nicht obwalten, dass der gegenwärtige Stand der Besteuerung von Börsegeschäften in Oesterreich ein durchaus ungenügender ist.

* * *

Von der sogenannten „Emissionssteuer“ werden derzeit nur inländische Effecten getroffen. Das erste der beiden Gesetze vom 18. September 1892, Nr. 171 R.-G.-Bl., ist bestimmt, zu derselben auch ausländische Effecten, welche in das Inland eingebracht werden, heranzuziehen. Entsprechend dem deutschen Gesetze vom 29. Mai 1885, wonach auch ausländische Actien, Actienantheilscheine und Interimscheine, bezw. Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften u. s. w., wenn sie innerhalb des Bundesgebietes ausgehändigt, veräussert, verpfändet oder andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht werden, einer Steuer von 5, bezw. 2 pro Mille unterworfen sind, soll auch in Oesterreich von in das Inland eingebrachten, ausländischen Actien, Actienantheilscheinen, Renten und Theilschuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen, wenn in Ansehung derselben im Inlande rechtsverbindliche Handlungen (Uebertragungen, Veräusserungen, Verpfändungen, u. s. w.) vorgenommen werden, eine Stempelabgabe entrichtet werden, welche nach Scala III des Gebürengesetzes, d. i. mit $^5/_8\%$ bemessen, jedoch von jedem, der Gebür unterliegenden Stücke nur einmal zu entrichten ist. Durch das in Rede stehende Gesetz wird ausserdem — behufs der Gleichstellung der ausländischen Effecten mit den inländischen — den im Inlande zum Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien die Entrichtung einer nach Scala II des Geb.-Ges. d. i. mit $^5/_{16}\%$ bemessenen Stempelgebür von jenem (durch den Finanzminister mit Berücksichtigung der Verhältnisse zu bestimmenden) Theile ihres Capitals in Actien und Obligationen, welcher dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmet ist, u. zw. mit rückwirkender Kraft auferlegt. Endlich wird neben dieser „Emissionssteuer“ noch eine Cotierungsgebür eingeführt, welche ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien mit Ausnahme derjenigen, welche die vorerwähnte Emissionssteuer zu entrichten verpflichtet sind, dann ausländische Corporationen und Einzelpersonen für die Notierung ihrer Actien oder Actienantheilscheine und Theilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse im Ausmaasse von $^5/_{16}\%$ des im Inlande in Verkehr gebrachten Actien- oder Obligationen-Capitales zu bezahlen haben. Die ersterwähnte Stempelabgabe für die Einbringung ausländischer Effecten in das Inland wird jedenfalls neben der Notierungsgebür, möglicherweise auch neben der Emissionsgebür zu entrichten sein. Dennoch werden diese Gebüren einen erheblichen Betrag vorerst nicht abwerfen, da abgesehen von der Emissionsgebür der zum inländischen Geschäftsbetriebe zugelassenen, ausländischen Versicherungs-Actiengesellschaften nur wenige ausländische Effecten, welche im Inlande gehandelt werden, in Betracht kommen. Das Coursblatt der Wiener Börse enthält deren gegenwärtig nur: Bulgarische Staatseisenbahn-Hypothekaranlehen, serbische Prämienanleihe, türkische Eisenbahn-Prämienobligationen und türkische convertierte Staatsschuld, dann türkische Tabakactien und italienische Rente. —

* * *

Von weitaus grösserer Bedeutung ist das zweite der im Titel bezeichneten Gesetze über die „Effectenumsatzsteuer“, welches das Ergebnis einer mehr als zehnjährigen, wenngleich mehrmals unterbrochenen parlamentarischen Berathung ist. Dasselbe verdankt seine Entstehung nicht einer Regierungsvorlage, sondern mehreren in dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes gestellten Initiativanträgen, infolge welcher der vormalige Abgeordnete Dr. Leon Ritter v. Bilinski — mit Unterstützung des k. k. Finanzministeriums — einen Referentenentwurf ausarbeitete, welcher nach mehrfachen Amendierungen die Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes fand.

Nach diesem Gesetze ist das Steuerobject jeder Umsatz von Effecten (Wertpapieren) d. i. von solchen Papieren, welche ihrer Beschaffenheit nach zum börsenmässigen Verkehr geeignet sind, soferne dieser Umsatz in einem an einer inländischen Börse abgeschlossenen ursprünglichen oder prolongierten Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Kost- oder Lieferungsgeschäfte (Geschäfte per Cassa, per Arrangement, auf einige Tage Lieferung, auf feste Termine) oder ausserhalb der Börse in einem Kostgeschäfte überhaupt oder in einem solchen Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäfte besteht, welches durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossen wird, oder bei welchem ein den Effectenhandel gewerbsmässig betreibender Kaufmann (insbesondere Banken, Bankiers, Wechselstuben) thätig ist. Die Effectenumsatzsteuer ist demnach keine blosse Börsesteuer, sondern eine allgemeine Geschäftssteuer von allen auch ausserhalb der Börse sich vollziehenden Effectenumsätzen, von den letzteren allerdings nur insoweit, als bei denselben die oben bezeichneten Voraussetzungen eintreten. Für diese Ausdehnung der Steuerpflicht war der Beweggrund maassgebend, dass man als Ergänzung des lückenhaften Ertragsteuersystems und analog den Gebüren, welche die Uebertragung des unbeweglichen Besitzes belasten, eine Verkehrssteuer für den Umsatz einer grossen Kategorie beweglicher Werte schaffen wollte, und dass, zumal bei dem verhältnismässig geringen Effectenverkehre an den drei österreichischen Börsen (Wien, Prag, Triest) nur durch die Einbeziehung des ausserbörslichen, insbesondere des Wechselstuben-Verkehres ein einigermaassen erheblicher Ertrag der Steuer gesichert werden kann.

Ausgenommen von der Effectenumsatzsteuer sind der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, sowie derjenige in Valuten und Devisen. Die Freilassung der ersteren ist dadurch gerechtfertigt, dass dieselben ohnedies nach dem Gesetze vom 8. März 1876 dem Wechselstempel (Scala I des Geb.-Ges.) unterliegen. Die Umsätze in Valuten und Devisen sollten jedoch bei consequenter Festhaltung des Grundsatzes, dass die Umsatzsteuer nach dem wirtschaftlichen Motive der Umsätze, nach deren „Nützlichkeit“ oder „Schädlichkeit“ nicht zu forschen hat, dass vielmehr vor ihr alle Umsätze gleich sind, dieser Steuer unterworfen sein. Wenn sie dessenungeachtet von derselben ausgenommen wurden, so geschah es mit Rücksicht auf die noch ungeregelte österreichische Valuta, welche den Producenten und Kaufmann, der mit dem Auslande ein Lieferungsgeschäft auf Zeit abschliesst, zur Vermeidung der Risken einer Valutaveränderung nöthigt, auch ein Valuten-, bezw. Devisengeschäft auf Lieferung abzuschliessen.

Ein steuerfreies Umsatz-Minimum, als welches das deutsche Gesetz einen Umsatz bis zu 600 Mark angenommen hat, kennt das österreichische Gesetz nicht. Entscheidend für dessen Ablehnung war die Erwägung, dass dasselbe durch Zerlegung eines grösseren Umsatzes in mehrere steuerfreie Umsätze zur Hinterziehung der Steuer missbraucht werden könnte. Ein Anklang an das steuerfreie Minimum findet sich in der Bestimmung, dass bei Geschäften über verzinsliche Staatsschuldverschreibungen, wenn sie den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen, der Steuersatz nur die Hälfte der normalen Gebür ausmachen soll.

Das Steuersubject ist bei Börsengeschäften, welche durch ein officielles Arrangementbureau abgewickelt werden, jeder der beiden Contrahenten (in Ansehung der Hälfte des Steuersatzes), bei Börsegeschäften, welche ohne Vermittelung eines solchen Arrangementbureaus abgewickelt werden (directe Geschäfte) der „Abliefernde," bei den ausserhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften der Kostgeber, wenn von ihm eine Rechnung überreicht, oder der Kostnehmer, wenn von ihm ein Erlags-, Pfand- oder Depôtschein über den Erlag der Effecten ausgestellt wird, bei den ausserhalb der Börse geschlossenen Kauf- und Verkaufs-, sowie Lieferungsgeschäften der dabei thätige, den Effectenhandel gewerbsmässig betreibende Kaufmann, und wenn zwei solche Kaufleute zusammentreffen, der Verkäufer.

Die Haftung für die Steuer trifft bei Arrangementgeschäften die das Arrangement besorgende Anstalt, bei directen Geschäften den Empfänger eines steuerpflichtigen Schriftstückes und bei ausserbörslichen Lieferungsgeschäften, welche durch Vermittlung eines Handelsmaklers abgeschlossen werden, diesen letzteren.

Die Steuereinheit, nach welcher die Effectenumsatzsteuer erhoben werden soll, ist der „einfache Schluss". Als solcher hat bezüglich der an einer Börse notierten Effecten ein Nennbetrag von 5000 fl. oder die Zahl von 25 Stück, beziehungsweise derjenige Nennbetrag oder diejenige Stückzahl zu gelten, welche nach den am 1. Jänner 1893 geltenden Geschäftsbedingungen der betreffenden Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind, bezüglich der an einer Börse nicht notierten Effecten der Nennwert von 5000 fl., wenn dieselben aber auf einen solchen nicht lauten, der Geldumsatz von 5000 fl. Der letztere gilt als einfacher Schluss auch bei den ausserbörslichen Kostgeschäften überhaupt, sowie bei den sonstigen ausserbörslichen Geschäften, wenn bei denselben Effecten verschiedener Art umgesetzt werden. Die Feststellung des Börseschlusses nach den Geschäftsbedingungen der betreffenden Börse zeigt das Bestreben der Anlehnung an bestehende Einrichtungen; die Schlusshöhe bei den ausserbörslichen Geschäften ist allerdings willkürlich, aber mit wohlberechtigter Bedachtnahme auf die von kleinen Leuten bewirkten Umsätze von wenigen Effecten verschiedener Art festgesetzt, welche eine besondere Besteuerung jeder einzelnen Art von Effecten nicht vertrügen.

Der Steuersatz ist in § 3 des Gesetzes mit 10 kr. für jeden einfachen Schluss bemessen. Der Fixstempel, welcher für einen Schluss ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten ist, wäre, weil er von der Leistungsfähigkeit ganz absieht, keine Verkehrssteuer, sondern eine fiscalische Gebür, welcher überdies

im vorliegenden Falle eine staatliche Gegenleistung nicht gegenübersteht. Die reine Procentualsteuer aber wäre wegen des mit deren Berechnung im einzelnen Falle verbundenen Zeitaufwandes nicht wohl durchführbar. Das Gesetz hält zwischen beiden die Mitte, indem es eine abgestufte Procentualsteuer einführt.

Die Festsetzung des Steuersatzes mit dem niedrigen Betrage von 10 kr. von 5000 fl. d. i. $^1/_{50}$ pro Mille erfolgte hauptsächlich mit Rücksicht auf die ziemlich weit gezogenen Grenzen der Steuerpflicht, sowie mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Wiener Börse, an welcher — allerdings mit Ausnahme einiger besonders beliebter Spielpapiere — noch jetzt die halbwöchentliche Liquidation, beziehungsweise Prolongation besteht, aus welcher der Börsen-Coulisse die achtmalige Entrichtung der Steuer innerhalb eines Monates, also ein Steuersatz von 80 kr. für 5000 fl. erwächst. Verglichen mit dem Satze des deutschen Gesetzes, welcher $^1/_{10}$ pro Mille d. i. 50 kr. für 5000 fl. beträgt und bei der an der Berliner Börse bestehenden, einmonatlichen Liquidation innerhalb eines Monates nur einmal zu entrichten ist, stellt sich die österreichische Besteuerung sogar als höher dar. Gewiss aber ist in dem Steuersatze von 10 kr. per einfachen Schluss eher eine Begünstigung des ausserbörslichen Effectenverkehrs, welcher sich zumeist im Interesse der bleibenden Anlage von Sparcapitalien oder der reellen Befriedigung gewerblicher Bedürfnisse vollzieht, als eine Bevorzugung der Börsenspeculation zu erblicken. Bilden ausländische Effecten (wozu die ungarischen nicht gehören) den Gegenstand eines Geschäftes, so ist die Steuer in der doppelten Höhe zu entrichten.

Der Erhebungsmodus der Steuer beruht, abgesehen von den durch Vermittlung eines Sensals geschlossenen Börsengeschäften und den durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossenen ausserbörslichen Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäften, bei welchen die Steuer durch Stempelung der beiderseitigen Schlusszettel zu entrichten ist, theils auf dem „Rechnungs- oder Facturenzwang", theils auf dem „Registerzwang". Die steuerpflichtigen Geschäfte werden also vorwiegend nicht im Zeitpunkte des Abschlusses, sondern in demjenigen der Erfüllung oder Abwickelung von der Steuer erfasst.

Das Gesetz hat sich abweichend von dem Vorbilde der deutschen Börsensteuer, für welche durchgehends der „Schlusszettelzwang" besteht, für den Facturenzwang aus dem Grunde entschieden, weil die in Oesterreich bestehenden Geschäftsformen die Ausstellung von Schlusszetteln nur bei den an der Börse geschlossenen Zeitgeschäften, hingegen sowohl an der Börse, als ausserhalb derselben ziemlich allgemein bei der Abwickelung der Geschäfte die Aushändigung gewisser Schriftstücke mit sich bringen, deren Stempelung sich als das natürlichste Mittel der Steuererhebung darbot. Die steuerpflichtigen Schriftstücke sind demnach bei den Arrangementgeschäften die Consignation der zu arrangierenden Schlüsse (Arrangementbogen), bei den ausserbörslichen Kostgeschäften die Rechnung oder der Erlagschein, bei den directen Börsegeschäften, sowie bei den ausserbörslichen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäften die „Note". Daneben aber besteht in Ansehung der letztbezeichneten Geschäfte für diejenigen Kaufleute, deren Firma im Handelsregister erscheint, auch der „Registerzwang", zufolge

welches sie gehalten sind, die Steuer mittelst Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen zur Hälfte auf der zu ertheilenden Note, zur anderen Hälfte in dem Register zu entrichten. Der Referentenentwurf des Gesetzes hatte amtlich beglaubigte Juxtenbücher, aus welchen die auszufolgenden Noten abgetrennt werden sollten, vorgeschrieben; auf das Verlangen der betheiligten Geschäftskreise, welche von dieser Einrichtung eine besondere Erschwerung der raschen Abfertigung der Parteien befürchteten, wurde an die Stelle des Juxtenbuches das Register gesetzt. Die Bestimmungen des Gesetzes, welche den Erhebungsmodus betreffen, werden zweifellos den meisten Anfechtungen begegnen, zumal diejenigen, durch welche die Besteuerung der ausserbörslichen Kauf- und Verkaufs- sowie Lieferungsgeschäfte geregelt wird. Diese letzteren Bestimmungen würden eine wesentliche Vereinfachung erfahren haben, wenn entweder die Steuerpflicht auf diejenigen Geschäfte beschränkt worden wäre, bei welchen ein protokollierter Kaufmann thätig ist, oder wenn der Registerzwang auf alle Kaufleute, welche den Effectenhandel gewerbsmässig betreiben, ausgedehnt worden wäre. Uebrigens hat das Gesetz den mit der Erhebung der Steuer verbundenen Schwierigkeiten theilweise abzuhelfen gesucht, indem es die Finanzverwaltung ermächtigt, bei allen durch Stempelung der Rechnungen (Depôtscheine bei Kostgeschäften) zu versteuernden Geschäften die „unmittelbare Entrichtung" d. i. die directe Abfuhr der Steuer an die Staatscassa zu bewilligen. Hiedurch ist die Möglichkeit geboten, den Geschäftsverkehr von der lästigen Berechnung des Stempelbetrages und Verwendung der entsprechenden Stempelzeichen zu entheben, während anderseits die Finanzverwaltung in die Lage gesetzt ist, die Bedingungen dieser Begünstigung festzustellen und sich hiedurch die eingreifendste Steuercontrole zu sichern. Soferne die Entrichtung der Steuer durch die Verwendung von Stempelzeichen erfolgt, werden hiefür besondere Marken eingeführt.

Die Controle soll bei Arrangementgeschäften in der Ueberwachung des Arrangementbureaus bestehen, welches die Arrangementbögen des laufenden, sowie des vorhergegangenen Jahres aufzubewahren und in dieselben der Finanzbehörde Einsicht zu gewähren hat. Zur Controle der ausserhalb der Börse geschlossenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäfte dienen bei den protokollierten Kaufleuten die Register, welche für die zwei vorangegangenen Jahre aufzubewahren sind, sowie die übrigen Geschäftsbücher, in welche der Finanzbehörde die Einsicht zu gestatten ist, dann die fortlaufende Numerierung der Noten. Für die Verpflichtung zur Ausstellung der Rechnungen bei den directen Börsegeschäften, sowie der Rechnungen und Depôtscheine bei den ausserbörslichen Kostgeschäften, endlich der Rechnungen der nicht protokollierten Effectenhändler mangelt es in dem Gesetze an speciellen Controlmaassregeln.

Die Strafe der Steuerhinterziehung, welche in dem Maasse höher gegriffen werden muss, als ausreichende Controlmaassregeln mangeln, beträgt in der Regel das 150fache der hinterzogenen Steuer. Bei den directen Börsegeschäften soll der Abliefernde, welcher keine oder keine gehörig gestempelte Rechnung ausgestellt hat, im Wiederholungsfalle mit der 300fachen Erhöhung, protokollierte Kaufleute sollen für die Ausserachtlassung der Verpflichtung zur Verwahrung der Register mit Geldstrafen von 100 fl. bis 1000 fl. ö. W., für die unterlassene

oder mangelhafte, sowie für die ungestempelte Registrierung eines Geschäftes ausser der 150fachen Erhöhung der Steuer mit Ordnungsstrafen von 25 fl. bis 250 fl. ö. W. bestraft werden. Derselben Strafe unterliegen das Creditinstitut, an welches der Käufer behufs der Ablieferung der verkauften Effecten angewiesen ist, sowie die (nichtprotocollierten) Effectenhändler für die unterlassene oder mangelhafte, sowie für die ungestempelte Ausstellung einer Note.

Eine Kritik des Gesetzes über die Effectenumsatzsteuer wäre gegenwärtig verfrüht; sie wird erst dann geübt werden können, wenn das Gesetz einige Zeit in Geltung gestanden haben wird. Was zur Erleichterung der Handhabung desselben geschehen konnte, ist in der Durchführungsverordnung des Finanzministeriums vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197, zusammengefasst, welche in nicht weniger als 43 Paragraphen nebst den Anordnungen wegen der Anfertigung der Stempelzeichen und der Art der Verwendung derselben, sowie den Vorschriften über die Führung des Registers etc. etc. theils eine Erläuterung, theils eine Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die vielfältigen Formen des Effectenverkehres an und ausserhalb der Börse enthält.

Entschieden zu loben ist das Gesetz dafür, dass es vermieden hat, sich über die technischen Schwierigkeiten der Erhebung der Börsensteuer im eigentlichen Sinne des Wortes durch deren Contingentierung hinwegzuhelfen. Es leuchtet ein, dass die Repartition des von einer Börse aufzubringenden Contingentes auf deren Besucher bei dem Mangel irgendwelcher verlässlicher Anhaltspunkte für die Ermittlung der Umsätze der einzelnen Censiten nicht anders, als willkürlich und ungerecht ausfallen könnte. Dieselbe würde sich ferner als eine specielle Gewerbesteuer für die Besucher der Börse darstellen, welcher ebendieselben Mängel anhaften, wie der allgemeinen Gewerbesteuer. Diese Mängel erfordern eben die steuerliche Erfassung der einzelnen Umsatzgeschäfte, welche durch die contingentierte Börsensteuer ebensowenig erreicht wird, als durch die gewöhnliche Ertragsbesteuerung. Endlich aber kann die Contingentierung einer Steuer nur Anwendung finden auf einen Kreis von steuerpflichtigen Subjecten, welchem keines der letzteren sich zu entziehen vermag, nicht aber auf einen solchen, aus welchem jedem einzelnen Steuerpflichtigen, dem die anrepartierte Steuerquote zu drückend erscheint, nach freiem Belieben auszuscheiden gestattet ist. Die Contingentierung der Börsensteuer würde insbesondere die schwächeren Elemente von den Börsen verdrängen und dadurch für die capitalskräftigen Theilnehmer zu einer unerträglichen Belastung werden. Noch weniger zweckmässig wäre die (in der Regierungsvorlage einer Gebürengesetznovelle aus dem Jahre 1881 vorgeschlagene) Einführung einer an den Staat zu entrichtenden Börsen-Eintrittsgebür gewesen. Die Gründe, welche gegen die Contingentierung sprechen, lassen auch diese als einen durchaus ungeeigneten Ersatz der Börsensteuer erscheinen. Ueberdies würde diese Gebür, da für die Abgabe der aus dem Börsenverband Ausscheidenden nicht die in demselben Verbleibenden aufzukommen haben, einen ausserordentlich unsicheren Ertrag abwerfen.

Der in dem Gesetze vorgesehene Umfang der Steuerpflicht kennzeichnet die neue Steuer als eine Verkehrssteuer auf den Umsatz von Effecten, welche

eben sowohl in der Mangelhaftigkeit unseres Erwerb- und Einkommensteuersystems, als in dem Bestreben nach Erfassung des aussergewöhnlichen Erwerbes aus nicht zu dem regelmässigen Geschäftsbetriebe gehörigen Geschäften ihre Begründung findet. Ihre Construction lässt erkennen, dass der vergebliche Versuch nicht gemacht wurde, den aus Börsegeschäften erzielten „mühelosen Gewinn" zu besteuern, sogenannte Differenzgeschäfte von reellen Geschäften zu unterscheiden, sondern dass man sich an den allein möglichen und richtigen Grundsatz gehalten hat, alle Effectenumsatzgeschäfte gleich zu behandeln. Das Gesetz ist kein Strafgesetz für die Börse, sondern ein Steuergesetz für den Effectenverkehr.

Was den voraussichtlichen Ertrag der Steuer anbelangt, so mangeln verlässliche Anhaltspunkte zu dessen Berechnung. In dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1893 ist derselbe mit 400.000 fl. präliminiert.

I. Gesetz vom 18. September 1892, betreffend die Einrichtung der Stempelgebüren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von in das Inland eingebrachten ausländischen Actien, Actienantheilscheinen, Renten und Theilschuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen oder von Interimsscheinen über Einzahlungen auf solche Wertpapiere ist eine Stempelabgabe zu entrichten, wenn sie im Inlande übertragen, veräussert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet, oder wenn darauf Zahlungen geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen.

§ 2.

Die im § 1 bezeichnete Abgabe ist vor der Vornahme eines der oben bezeichneten Acte nach Scala III des Gesetzes vom 13. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89) in der Weise zu entrichten, dass die der entfallenden Gebür entsprechenden Stempelmarken auf der ersten Seite des Wertpapieres befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Der Bemessung der Abgabe ist der in Gemässheit des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 102) zu bestimmende Nominalwert des Wertpapieres, beziehungsweise, wenn es sich um theilweise eingezahlte Papiere handelt und der Betrag der geleisteten Einzahlung in dem Papiere ausdrücklich angegeben ist, dieser Theilzahlung zugrunde zu legen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der im § 2 bezeichneten Stempelgebür, welche von jedem Stücke nur einmal zu entrichten ist, trifft jedermann, welcher mit einem solchen Wertpapiere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes eine der im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Handlungen vornimmt.

Alle nach dieser Bestimmung zur Gebürenentrichtung verpflichteten Personen haften für die Gebür zur ungetheilten Hand.

§ 4.

Für solche ausländische Wertpapiere, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegeben worden sind und binnen 90 Tagen nach diesem Zeitpunkte bei einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte zur Ueberstempelung vorgelegt werden, ist nur die feste Stempelgebür von 25 kr. für jedes Stück zu entrichten.

§ 5.

Ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, haben, abgesehen von den in den §§ 2 und 4 festgesetzten Gebüren, für jenen Theil ihres Capitals in Actien und Obligationen, welchen sie diesem Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, die Stempelgebür nach Scala II noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande, jene aber, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes den inländischen Geschäftsbetrieb bereits begonnen haben, binnen 30 Tagen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes unmittelbar zu entrichten.

§ 6.

Ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, dann ausländische Corporationen und Einzelpersonen, welche die Notierung der von ihnen ausgegebenen Actien oder Actienantheilscheine oder Theilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse zu erwirken beabsichtigen, sind verpflichtet, abgesehen von den in den §§ 2 und 4 festgesetzten Gebüren, vor der Ertheilung dieser Bewilligung für jenen Theil des Actien- oder Obligationen-Capitals, welcher im Lande in Verkehr gebracht wird, die Stempelgebür nach Scala II unmittelbar zu entrichten.

Von dieser Gebür sind ausländische Actiengesellschaften auf Actien, welche zur Entrichtung der nach § 5 angeordneten Gebür verpflichtet sind, befreit.

Die von diesen Gesellschaften aus Anlass der Notierung ihrer Actien, Actienantheilscheine und Theilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse entrichtete Gebür wird, wenn die Gesellschaft nachträglich die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande erlangt, in die nach § 5 zu entrichtende Gebür eingerechnet.

§ 7.

Die Höhe des Capitalbetrages, von welchem in den Fällen der §§ 5 und 6 die Gebür zu bemessen ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzminister bestimmt.

§ 8.

Die Repräsentanten der oben erwähnten ausländischen Gesellschaften, Corporationen und Einzelpersonen haften persönlich für die nach den §§ 5 und 6 zu entrichtenden Gebüren.

§ 9.

Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung solcher Wertpapiere mitgewirkt hat, von denen er wusste oder wissen konnte, dass für dieselben die Stempelabgabe nach den Bestimmungen der §§ 2 und 4 nicht entrichtet ist, haftet für die verkürzte Gebür und die Gebürenerhöhung und unterliegt überdies den im § 84 c, Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 68) enthaltenen Disciplinarstrafen.

§ 10.

Die Bestimmungen der §§ 1—3 und 5—8 haben auf spätere Einzahlungen, auf theilweise eingezahlte Wertpapiere und auf spätere Emissionen solcher Papiere sinngemässe Anwendung.

Die Begünstigung des § 4 hat jedoch auf Einzahlungen, welche auf die daselbst bezeichneten Wertpapiere vor Ablauf der im § 4 bestimmten Frist gefordert werden, Anwendung zu finden.

§ 11.

Für den Fall, dass die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Gebüren nicht oder nicht in dem gesetzlichen Betrage oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftmässige Art entrichtet wurden, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Uebertretung constatierenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebür oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand eine Gebürenerhöhung, und zwar einschliesslich der ordentlichen Gebür im dreifachen Betrage der letzteren einzuheben.

§ 12.

In Ansehung der in den Ländern der königlich ungarischen Krone ausgegebenen, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelangenden Actien, Obligationen und anderen Wertpapiere finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 94) und der Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 135) dauert.

Desgleichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Schuldverschreibungen mit Prämien keine Anwendung und bleibt das Gesetz vom 28. März 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 32) unberührt.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 14.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister betraut.

II. Gesetz vom 18. September 1892, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Umsatz von Effecten (Wertpapieren) unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer (Effectenumsatzsteuer).

Es unterliegen derselben sowohl die an der Börse, als auch die ausserhalb der Börse geschlossenen, ursprünglichen und Prolongationsgeschäfte. Hiebei macht es bei Börsegeschäften keinen Unterschied, ob dieselben per Cassa, auf einige Tage Lieferung, oder auf feste Termine geschlossen; ob sie direct oder mittels Arrangement abgewickelt; ob sie direct als Kauf- und Verkaufsgeschäfte, oder als Prämien- oder Kostgeschäfte geschlossen; und ob endlich insbesondere die Kostgeschäfte von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden. Ebenso macht es bei ausserhalb der Börse geschlossenen Geschäften keinen Unterschied, ob sie nach Börseusancen oder ohne Rücksicht auf dieselben geschlossen werden; ob es Kauf- und Verkaufs-, Lieferungs- oder Kostgeschäfte sind; und ob endlich die letzteren von einzelnen Personen oder Bankanstalten für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden.

Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, dann von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) steuerfrei.

Auf den Umtausch von grösseren Appoints in kleinere oder umgekehrt, auf den Nummern-Austausch bei Losen, sowie die Zahlung von Verbindlichkeiten mit verlosten Schuldverschreibungen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§ 2.

Die Effectenumsatzsteuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluss bemessen.

Als einfacher Schluss gilt bezüglich der an der Wiener Börse notierten Effecten bei den in Procenten gehandelten Effecten ein Nominale von 5000 fl. ö. W., bei den an der vorstehend bezeichneten Börse nach Stücken gehandelten die Zahl von 25 Stücken, beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Geschäftsbedingungen der Wiener Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Bei den zwar nicht an der Wiener Börse, doch an einer anderen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Börse notierten Effecten gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W., beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Geschäftsbedingungen dieser Börse für gewisse Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Im Falle eine der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Börsen die Geschäftsbedingungen über einfache Schlüsse ändert, kann die Regierung die diesen Aenderungen entsprechenden Vorschriften auch in Ansehung der Bemessung der Effectenumsatzsteuer im Verordnungswege erlassen.

Bei Effecten, welche an keiner österreichischen Börse notiert werden, gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W.

Bei den ausserhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften (§ 10) ist der Schluss nach dem vorgekommenen wirklichen Geldumsatze zu berechnen und gilt

als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl. ö. W. Bei allen sonstigen ausserhalb der Börse geschlossenen Geschäften, dann bei den an der Börse geschlossenen directen Geschäften (§ 7) findet diese Bestimmung nur für den Fall Anwendung, wenn bei einem und demselben Geschäfte Effecten verschiedener Art umgesetzt werden.

Bei Einzelnschlüssen, welche die Höhe eines einfachen Schlusses übersteigen, wird jeder Rest, der die Höhe eines weiteren einfachen Schlusses nicht erreicht, als weiterer voller einfacher Schluss behandelt. Das letztere gilt auch für solche Einzelnschlüsse, welche überhaupt die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen.

§ 3.

Die Effectenumsatzsteuer beträgt für jeden einfachen Schluss 10 kr. ö. W., bei Geschäften über verzinsliche Staatsschuldverschreibungen im Betrage von nicht mehr als 500 fl. ö. W. Nominale, 5 kr. ö. W.

Sie wird, soferne dieses Gesetz keine Ausnahmen gestattet, mittels besonderer Stempelzeichen entrichtet.

§ 4.

Von Börsengeschäften der im § 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche durch ein officielles Arrangementbureau einer Börse abgewickelt werden, ist die Steuer von jedem der beiden Contrahenten durch Verwendung von Stempelzeichen von je 5 kr. ö. W. für jeden einfachen Schluss auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Consignation der zu arrangierenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen) zu entrichten.

Die auf Grund der gehörig gestempelten Arrangementbögen ausgegebenen Rechnungen unterliegen gleich den ihnen angehefteten Adressen (Hände) keiner weiteren Gebür.

§ 5.

Die das Arrangement besorgende Anstalt überwacht unter ihrer Haftung die genaue Entrichtung der im § 4 festgesetzten Steuer.

Für die mit dieser Ueberwachung verbundenen Auslagen und die Mühewaltung kann vom Finanzministerium eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden.

§ 6.

Die Arrangementbögen jedes vorhergehenden, sowie des laufenden Jahres sind, mit laufenden Nummern versehen, von dem Arrangementbureau bei Strafe von 100 bis 500 fl. aufzubewahren.

Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese verwahrten Arrangementbögen im Beisein eines Organes des Bureaus Einsicht zu nehmen. Sie darf jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, von den Unterschriften der Parteien auf den Arrangementbögen keine Kenntnis nehmen, und sind diese Bögen dementsprechend einzurichten.

Für Arrangementbögen, welche mit keinem oder einem ungehörigen, oder mit einem nicht vorschriftsmässig verwendeten Stempel versehen sind, wird die unterzeichnete Partei mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§ 7.

Von Börsengeschäften der im § 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureaus abgewickelt werden (directe Geschäfte), ist die Steuer von dem Abliefernden durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der Rechnung (§ 8) zu entrichten.

Der mit Gesetz vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, festgesetzte Rechnungsstempel tritt für Rechnungen über directe Börsengeschäfte ausser Kraft.

§ 8.

Bei Ablieferung der Effecten aus jedem directen Börsengeschäfte (§ 7), jenes per Cassa nicht ausgenommen, ist der Abliefernde verpflichtet, dem Uebernehmer zugleich mit den Effecten eine gehörig gestempelte Rechnung zu erfolgen.

Hat der Abliefernde keine Rechnung oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftmässig verwendeten Stempel versehene Rechnung ausgestellt, so wird er mit der 150fachen und im Wiederholungsfalle mit der 300fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§ 9.

Wird ein nach den §§ 4 oder 7 steuerpflichtiges Geschäft durch Vermittlung eines Sensales abgeschlossen, so unterliegen die hiebei ausgestellten Schlusszettel der mit § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 (R.-G.-Bl. Nr. 20) festgesetzten Stempelgebür nicht.

§ 10.

Ausserhalb der Börse geschlossene Vorschussgeschäfte unterliegen der Gebür nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89) und sind von der Effectenumsatzsteuer frei.

Von allen ausserhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften der im § 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art ist die Effectenumsatzsteuer entweder vom Schuldner (Kostgeber) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der von ihm zu überreichenden Rechnung, oder, wo eine solche Rechnung unterbleibt, vom Gläubiger (Kostnehmer) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf dem den Erlag der Effecten bestätigenden Schriftstücke zu entrichten.

Hiebei macht es in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effecten zum Tagescurse oder unter demselben in Kost übernommen werden und ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht.

Die Bestimmungen des § 8, lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864 (R.-G.-Bl. Nr. 20) haben, insoferne sie sich auf die im zweiten Absatze bezeichneten Geschäfte beziehen, ausser Kraft zu treten.

§ 11.

Für die Entrichtung der im § 10 bezeichneten Steuer ist in erster Linie der Kostnehmer haftbar. Derselbe ist verpflichtet, bei dem Abschlusse, sowie bei jeder Prolongation des Geschäftes dem Kostgeber entweder eine gehörig

gestempelte Rechnung abzuverlangen, oder ein eben solches, den Erlag der Effecten bestätigendes Schriftstück (Pfandschein, Depôtschein u. s. w.) zu erfolgen.

Zuwiderhandelnde werden mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§ 12.

Von Kauf- und Verkaufs-, dann von Lieferungsgeschäften, welche ausserhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossen werden, ist die Effectenumsatzsteuer durch Verwendung von Stempelzeichen auf den beiderseitigen Schlusszetteln zu entrichten.

Für gehörige Stempelung jedes der beiden Schlusszettel mit der Hälfte des Steuerbetrages, dann für die entsprechende Verwendung der Stempelzeichen haftet der Handelsmakler bei Strafe der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer.

§ 13.

Alle übrigen ausserhalb der Börse geschlossenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäfte über die im § 1, Absatz 1 bezeichneten Effecten unterliegen der Effectenumsatzsteuer nur insoferne, als hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbsmässig den Effectenhandel betreibt, thätig ist. Die Steuer ist von jenen Kaufleuten, deren Firma im Handelsregister (Artikel 12 des H.-G.-B.) erscheint (protokollierte Kaufleute), mittels Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen, und zwar zur Hälfte auf der dem anderen Contrahenten zu überreichenden Note, zur anderen Hälfte in dem Register (§ 14) zu entrichten. Andere Kaufleute (nicht protokollierte Kaufleute) haben die volle Steuer mittels Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der dem anderen Contrahenten zu überreichenden Note allein zu entrichten.

Ist der andere Contrahent ebenfalls ein Kaufmann, welcher gewerbsmässig den Effectenhandel betreibt, so ist die Steuer von dem Verkäufer allein zu entrichten.

Auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Noten findet die mit Gesetz vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) festgesetzte Stempelpflicht keine Anwendung.

§ 14.

Jeder Kaufmann (§ 13) ist verpflichtet, über jedes bei ihm vorgekommene Kauf- und Verkaufsgeschäft der im § 13, Absatz 1 bezeichneten Art der kaufenden, beziehungsweise verkaufenden Partei bei Abschluss des Geschäftes eine Note auszustellen, welche nebst dem Datum und dem Namen (Firma) des Ausstellers, auch noch die Art und den Nominalbetrag der umgesetzten Effecten, sowie den berechneten Kauf-, beziehungsweise erzielten Verkaufspreis der letzteren zu enthalten hat. Die Noten des protokollierten Kaufmannes sind ausserdem mit der fortlaufenden Jahresnummer zu versehen.

Ueberdies ist jeder protokollierte Kaufmann verpflichtet, ein von der Finanzbehörde beglaubigtes Register anzulegen, in welches aus dem Inhalte der an jedem Tage ausgestellten Noten spätestens am dritten Tage nach Abschluss des Geschäftes das Datum, die Art und der Nominalbetrag der bei jedem einzelnen

Geschäfte umgesetzten Effecten, sowie der berechnete Kauf-, beziehungsweise erzielte Verkaufspreis der letzteren unter den gleichen fortlaufenden Jahresnummern einzutragen ist.

Bei schriftlichen Anzeigen über vollzogene Kauf- und Verkaufsgeschäfte sind gleichfalls gestempelte Noten zu verwenden und auf dem Schriftstücke zu befestigen. Ist die Anzeige über ein vollzogenes Kauf- und Verkaufsgeschäft im telegraphischen Wege geschehen, so ist eine gestempelte Note im Correspondenzwege sofort nachzusenden. Der protokollierte Kaufmann hat das Geschäft in beiden Fällen auch in das Register einzutragen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben in dem im § 13, Absatz 2 bezeichneten Falle nur auf den Verkäufer Anwendung zu finden.

§ 15.

Im Falle, als der protokollierte Kaufmann den Käufer behufs Ablieferung der verkauften Effecten an ein Creditinstitut anweist, ist das Geschäft ins Register sofort einzutragen, dagegen die Note von dem angewiesenen Creditinstitute dem Käufer bei Ablieferung der Effecten spätestens am dritten Tage nach Abschluss des Geschäftes auszufolgen. Diese Note hat nebst den im § 14, Absatz 1, bezeichneten Merkmalen noch die Firma des anweisenden Verkäufers und die Nummer, unter welcher das Geschäft in das Register des Verkäufers eingetragen worden ist, zu enthalten. Die Anweisung des Verkäufers an das Creditinstitut (Consignation) ist steuerfrei.

§ 16.

Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 finden auf Lieferungsgeschäfte mit der Maassgabe Anwendung, dass die Ausfolgung, beziehungsweise Nachsendung der Note spätestens am dritten Tage nach Vollzug des Geschäftes zu geschehen hat. Die protokollierten Kaufleute haben das Lieferungsgeschäft überdies in das Register, und zwar sofort nach Abschluss des Geschäftes einzutragen.

§ 17.

Jeder protokollierte Kaufmann ist verpflichtet, seine Bücher so einzurichten, dass aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Versteuerung jedes bei dem ersteren vorgekommenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäftes leicht und ersichtlich constatiert werden kann.

§ 18.

Die Register der zwei vorangegangenen Jahre sind von jedem protokollierten Kaufmanne bei Strafe von 100 bis 1000 fl. ö. W. zu verwahren. Den Finanzbehörden steht es jederzeit zu, in diese Register, sowie in das Register des laufenden Jahres, dann in die dem Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) im Beisein des Kaufmannes oder eines Organes desselben Einsicht zu nehmen. Sie sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht

gestattet, die bei der Revision der obigen Aufzeichnungen gemachten Wahrnehmungen bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die betreffenden Kaufleute oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§ 19.

Ein Kaufmann (§ 14), welcher bei einem Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäfte der im § 13 bezeichneten Art keine Note, oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftmässig verwendeten Stempelzeichen versehene Note ausgestellt hat, oder, soferne er zur Führung eines Registers verpflichtet ist (§ 14, Abs. 2), ein solches Geschäft in das Register gar nicht oder nicht vollständig eingetragen hat, oder das eingetragene Geschäft gar nicht oder mittels eines ungehörigen oder nicht vorschriftmässig verwendeten Stempelzeichens versteuert hat, wird mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und ausserdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

Mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und ausserdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. wird auch das im § 15 bezeichnete Creditinstitut, welches keine Note oder eine mit keinem Stempel oder mit einem nicht gehörigen oder mit einem nicht vorschriftmässig verwendeten Stempel versehene Note ausgestellt hat, bestraft.

Die nicht vollständige Eintragung eines Geschäftes in die stempelpflichtigen Noten und Register wird mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

§ 20.

Die Versteuerung der nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte, welche von der österreichisch-ungarischen Bank als Contrahenten abgeschlossen werden, hat auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte derselben in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. Wird bei den nach den §§ 4—6 steuerpflichtigen Geschäften ein Arrangementbogen von der österreichisch-ungarischen Bank eingereicht, so ist derselbe stempelfrei, wogegen der andere Contrahent seinen Arrangementbogen mit einem der Hälfte der Umsatzsteuer entsprechenden Stempelzeichen zu versehen hat.

2. Hat die österreichisch-ungarische Bank aus einem nach den §§ 7—9 steuerpflichtigen Geschäfte Effecten abzuliefern, so ist die von der Bank zu überreichende Rechnung stempelfrei, dagegen hat der Uebernehmer der Effecten der Bank hierüber eine nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 gestempelte Bestätigung auszustellen.

3. Wird ein nach den §§ 10—11 steuerpflichtiges Geschäft mit der österreichisch-ungarischen Bank geschlossen, so ist der Kostgeber ausnahmslos zur Ausstellung einer Rechnung und Stempelung derselben nach Bestimmungen der §§ 2 und 3 verpflichtet.

4. Hat die österreichisch-ungarische Bank ein nach § 12 steuerpflichtiges Geschäft geschlossen, so hat der Handelsmakler den Schlusszettel für die Bank

stempelfrei auszustellen, wogegen der andere Contrahent einen mit der Hälfte der Umsatzsteuer gestempelten Schlusszettel erhält.

5. Bei Abschluss der nach den §§ 13—19 steuerpflichtigen Geschäfte ist die österreichisch-ungarische Bank weder zur Führung und Stempelung von Registern noch zur Stempelung der Noten verhalten; desgleichen ist das von der österreichisch-ungarischen Bank behufs Ablieferung der verkauften Effecten angewiesene Creditinstitut (§ 15) zur Ausstellung der Note nicht verpflichtet. Dagegen ist die kaufende, beziehungsweise verkaufende Partei verpflichtet, eine nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 gestempelte Quittung über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen.

Die von den Mitcontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank nach den Bestimmungen der ZZ. 2, 3 und 5 ausgestellten stempelpflichtigen Schriftstücke, dann die der Bank nach der Bestimmung der Z. 4 zugestellten ungestempelten Schlusszettel sind von der Bank durch 2 Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Begehren vorzuzeigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arrangementbureau in Betreff der von der Bank eingerichteten ungestempelten Arrangementbögen ob.

Die nach den Bestimmungen der ZZ. 2, 3 und 5 von den Mitcontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank auszustellenden stempelpflichtigen Schriftstücke haben zu entfallen, wenn der genannten Bank von der Regierung die Bewilligung ertheilt wird, unbeschadet der dieser Bank zukommenden Steuerbefreiung, die Umsatzsteuer von ihren Mitcontrahenten einzuheben und für Rechnung derselben unmittelbar zu entrichten.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes haben nur für die nach diesem Paragraphe zur Ausstellung von gestempelten Schriftstücken verpflichteten Parteien Anwendung.

§ 21.

Geschäfte, welche von der k. k. Staatsverwaltung als Contrahenten abgeschlossen werden, sind unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des § 20 nur mit der von dem anderen Mitcontrahenten zu entrichtenden Steuer zu belasten.

Zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der österreichisch-ungarischen Bank geschlossene Geschäfte sind auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte von der Umsatzsteuer ganz befreit.

§ 22.

Bilden ausländische Effecten den Gegenstand eines Geschäftes der im § 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, so ist die Steuer in der doppelten Höhe zu entrichten.

Werden bei einem und demselben ausserhalb der Börse geschlossenen Geschäfte sowohl in- als ausländische Effecten umgesetzt, so sind bei Berechnung der Schlusshöhe (§ 2, Absatz 6) die auf die letzteren entfallenden Geldbeträge in der doppelten Höhe anzusetzen.

Ungarische Effecten sind, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 94) und der Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 135) dauert, gleich den inländischen Effecten zu behandeln.

§ 23.

Die Regierung wird ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der in den §§ 4, 7, 10 und 13 bezeichneten Umsatzsteuer zu bewilligen.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, einzelnen Creditinstituten zu gestalten, für die bei ihnen vorkommenden Kaufgeschäfte die im § 13 bezeichnete Steuer mittelst Stempelung der von der verkaufenden Partei zu überreichenden Rechnung zu entrichten. Das Creditinstitut ist jedoch in diesem Falle für die Ausstellung und richtige Stempelung dieser Rechnung in erster Linie in Gemässheit des § 19 haftbar und hat jede solche empfangene Rechnung bei Strafe des § 18 zu verwahren.

§ 24.

Die Anordnungen wegen Anfertigung der nach diesem Gesetze zu verwendenden Stempelzeichen, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung dieser Stempelzeichen werden im Verordnungswege erlassen.

Auf diese Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 28. März 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 70) sinngemässe Anwendung.

§ 25.

Jeder Aussteller eines stempelpflichtigen, jedoch nicht oder nicht vorschriftmässig gestempelten Schriftstückes, welcher binnen drei Tagen nach Ausstellung desselben der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) von der Uebertretung die Anzeige macht und zugleich die hinterzogene Steuer sofort entrichtet, wird von den Strafen dieses Gesetzes befreit.

§ 26.

Jeder Empfänger der in den §§ 7, 10, 12, 13 und 15 bezeichneten steuerpflichtigen Schriftstücke haftet für deren richtige Stempelung und ist mit der 50-fachen Erhöhung der Steuer zu bestrafen, woferne er nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt des gar nicht oder nicht vorschriftsmässig gestempelten Schriftstückes entweder die nachträgliche Stempelung aus eigenen Mitteln vornimmt oder die Steuerhinterziehung zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt.

Der Beweis über die Einhaltung der obbezeichneten Frist liegt dem Empfänger ob.

In den in den §§ 11 und 23, Abs. 2 vorgesehenen Fällen, in welchen für die Ausstellung und gehörige Stempelung des Schriftstückes in erster Linie der Empfänger (Kostnehmer, beziehungsweise kaufendes Creditinstitut) haftbar ist, haftet für die unterlassene, beziehungsweise ungehörige Stempelung des Schriftstückes auch der Aussteller im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen und liegt der Beweis über die eingehaltene Frist ihm ob.

§ 27.

Zur Erlassung von Straferkenntnissen auf Grund eines die Uebertretung dieses Gesetzes constatierenden Befundes ist die leitende Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) berufen.

Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Derselbe ist bei der erkennenden Behörde binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die nach diesem Gesetze zu verhängenden Strafen haben die Schlussalinea des § 20, dann der § 21 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) Anwendung zu finden.

§ 28.

Weder über die Frage, ob eine Umsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaass dieser Steuer findet ein gerichtliches Verfahren statt. Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der directen Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§ 29.

In Bezug auf die Verjährung der nach diesem Gesetze festgesetzten Steuer, sowie der nach demselben verhängten Strafen haben die, die Stempel- und unmittelbaren Gebüren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 31) beziehungsweise des § 14 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89) Anwendung zu finden.

§ 30.

Die Antheile der Anzeiger und Ergreifer an auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafen werden für den Anzeiger mit $^1/_{12}$, für den Ergreifer mit $^1/_6$ der über das Maass der ordentlichen Steuer einfliessenden Steuererhöhungen festgesetzt.

Wird ein hiernach zuerkannter Betrag binnen 3 Monaten nach der Anweisung nicht behoben, so ist der betreffende Antheilsanspruch als erloschen zu behandeln.

Im übrigen finden auf die Anzeiger der Uebertretungen dieses Gesetzes und die Ergreifer der Gegenstände solcher Uebertretungen jene Vorschriften Anwendung, welche für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen bestehen.

§ 31.

Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den nach demselben vorgeschriebenen Schriftstücken andere nach den Gebürengesetzen stempelpflichtigen Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den Bestimmungen dieser Gesetze.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 33.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

DIE LANDWIRTSCHAFT IN BRITISCH-INDIEN.

VON

F. STOCKINGER,

K. U. K. Ö.-U. GENERALCONSUL IN BOMBAY.[1])

Der Ackerbau mit seinen zahlreichen Zweigen und Hilfsgewerben bildet die Beschäftigung des überaus grössten Theiles der Bevölkerung von Britisch-Indien. Die detaillierten Ausweise über den heurigen Census liegen noch nicht vor. Laut der Volkszählung vom Jahre 1881 hat Indien 51,274.586 erwachsene, männliche Personen, die sich direct mit Ackerbau beschäftigen; hiezu sind noch zu zählen 7 1/2 Mill. Taglöhner, was den Procentsatz der ackerbautreibenden Personen männlichen Geschlechtes auf 72 Proc. bringt.

Hiebei ist nicht zu vergessen, dass die Frauen der indischen Bauern, zum Theil auch die Kinder, den Männern bei vielen Feldarbeiten mithelfen; es kann also behauptet werden, dass kein anderes Land der Erde für die Bearbeitung des Bodens so viele Hände aufzuweisen hat, wie eben Indien. Laut des Berichtes der Famine-Commission leben 90 Proc. der Landbevölkerung vom Ackerbau.

Die Bedeutung der Agricultur für Indien ist auch aus der Grösse der Summen zu entnehmen, welche dem Staatsschatze aus dieser Quelle zufliessen.

Im Finanzjahre 1890/91 betrugen die Einnahmen unter den verschiedenen in die Rubrik „Ackerbau" fallenden Posten die folgenden Summen:

Grundsteuer	23,914.600	Pfund Sterling,
Opiumsteuer	7,875.000	„ „
Irrigationstaxen . . .	2,116.600	„ „
Ausfuhrszoll	616.117	„ „
Zusammen .	34,522.317	Pfund Sterling.

Die Gesammt-Einnahmen Britisch-Indiens haben sich auf 85,313.500 Pfund Sterling belaufen; die directen Einnahmen von Grund und Boden betragen daher etwa 40 Proc. der gesammten Einkünfte.

Den Wert der indischen Bodenproducte als Gegenstände des internationalen Handels betreffend, möge an dieser Stelle nur erwähnt sein, dass die Ausfuhr dieser Artikel im Jahre 1890 81,232.031 Pfund Sterling betragen hat;

---

[1]) Seither zum Kanzleidirector des k. u. k. ö.-u. Generalconsulates in London ernannt.

diese Summe repräsentiert ungefähr 45 Proc. des Gesammtwertes der Ausfuhr von Britisch-Indien.

Das System der indischen Grundsteuer ist nicht im ganzen Lande gleichförmig; dies ist selbstverständlich, wenn man bedenkt, dass das heutige colossale indische Reich nicht einheitlichen Ursprunges ist, von den verschiedensten Racen bewohnt wird, aus einer Anzahl von Staaten besteht, welche im Laufe von Jahrhunderten erobert worden sind. England hat in den meisten dieser Staaten ein fertiges System der Grundsteuer vorgefunden, welches in den meisten Fällen den Verhältnissen des Staates vollkommen entsprochen hat. Bekanntlich haben in vielen dieser Staaten vollkommen geregelte Verhältnisse (Regierungs-Systeme), ein äusserlich so hoher Grad von Civilisation bestanden, wie dies ohne Christenthum nur denkbar ist, und zwar zu einer Zeit, als Europa sich noch im Urzustande befand. Das noch heute bestehende sociale System, die strenge Eintheilung des Volkes in Kasten, datiert vom Jahre 1500 v. Ch. G.

Die englische Regierung hat also mit weiser Rücksicht auf so altehrwürdige Institutionen die Grundzüge des alten Systems der Grundsteuer beibehalten und auf dieser Basis in den verschiedenen Theilen des Landes verschiedene Methoden der Bemessung und Einhebung derselben eingeführt.

In den meisten Theilen Indiens figuriert der Staat als Eigenthümer des Landes, der Bauer zahlt als Grundsteuer eine Art von Pacht, welcher von Zeit zu Zeit durch eigens bestellte Beamte fixiert wird. In Bengalen ist dieser Pacht im Jahre 1793 definitiv bemessen worden; derselbe wurde solchermaassen in eine Art von permanenter Grundsteuer, der Pächter in einen Eigenthümer umgewandelt,

Eine genauere Besprechung des Grundsteuer-Systems in seinen verschiedenen Formen würde hier zu weit führen, und es dürfte genügen, in aller Kürze zu erwähnen, in welcher Weise die Schätzung der Höhe derselben erfolgt und wie viel sie durchschnittlich beträgt.

Die Bestimmung der Höhe der Grundsteuer erfolgt im Wege des sog. Land-Settlement; der damit betraute Beamte wird Settlement-Officer genannt.

Noch vor dem Settlement wird das Survey aufgenommen, d. h. das Gebiet der verschiedenen Dörfer, meistens auch die Grösse eines jeden Ackers genau abgemessen. Hierauf erscheint der Settlement-Officer, der je nach Beschaffenheit des Bodens, der Culturmethoden, der Möglichkeit einer Irrigation, der gegenwärtigen und zu erwartenden Verkehrsmittel und anderer Umstände den Wert des Bodens und seines Ertrages abschätzt. Auf Grund dieser Daten vertheilt er nun die Summe, welche die Regierung von der betreffenden Provinz erwartet und schon vorher bestimmt hat. Das Resultat dieser Arbeiten wird sodann unter dem Namen Settlement-Report der Regierung vorgelegt.

Was nun die thatsächliche Höhe der Grundsteuer anbelangt, war die englische Regierung bemüht, dieselbe nach dem Muster des Steuersystems der alten Landesfürsten zu bemessen.

Einige derselben, namentlich, die Moguls von Delhi, nahmen ein Drittel des Brutto-Erträgnisses von ihren Unterthanen ein. Andere eingeborene Fürsten nahmen die Hälfte, sogar $^3/_5$ der Ernte. Nebstdem trachteten die Steuereinnehmer

nach besten Kräften bei ihrem Geschäfte auch nicht leer auszugehen, so dass in früheren Zeiten der indische Bauer zu allen möglichen Schlichen Zuflucht nehmen musste, um nicht Hungers zu sterben. Es wäre schwer zu bestimmen, wie viel gegenwärtig der indische Landmann an Grundsteuer bezahlt. Mehre Schriftsteller behaupten, der Bauer zahle thatsächlich ebensoviel oder mehr, als zur Zeit der eingeborenen Fürsten, bis 40—50 Proc. des Wertes der Brutto-Ernte.

Die nach der letzten grossen Hungersnoth im Jahre 1880 tagende sog. Famine-Commission ist zu dem Schlusse gelangt, dass die durchschnittliche Grundsteuer in Indien 2 Shilling per Acre bebauten Landes beträgt; die Höhe derselben soll je nach Beschaffenheit des Bodens zwischen 4 Pence und 4 Shilling 6 Pence schwanken, was einem Procentsatze von ungefähr 3—7 Proc. des Netto-Ertrages gleichkäme.

Die Wahrheit dürfte so ziemlich in der Mitte zwischen der obigen pessimistischen Anschauung und dem Berichte der amtlichen Commission liegen, und man wird nicht weit fehlen, wenn man behauptet, dass der indische Landmann ungefähr 15—20 Proc. seiner Ernte auf den Altar des Vaterlandes niederlegen muss.

Schwerer als die Steuerschraube und schwerer als in irgend einem Lande der Welt bedrückt die Landbevölkerung in Indien die Classe der Wucherer, die zumeist der Provinz Marwar angehörend, Marwaris genannt werden.

Wie sehr der Wucher in Fleisch und Blut dieser Race eingedrungen ist, beweist am besten das Factum, dass der Landesfürst selbst dieses Handwerk betreibt und beispielsweise seiner Armee Vorschüsse gegen hohe Zinsen aufdrängt.

Diese Zustände finden in den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes ihre Begründung; die Bevölkerung ist unter dem Drucke tyrannischer Rajahs und ihrer räuberischen Officiere und Beamten theilweise so arm geworden, dass sie nothgedrungen in den Rachen der Wucherer fällt. Viel hilft dabei auch die alte Sitte der glänzenden Hochzeitsfeierlichkeiten mit, welche durchschnittlich das einjährige Einkommen der betreffenden Eltern verzehren.

Nebstdem haben sich zu früheren Zeiten selbst wohlhabendere Leute angewöhnt, um ihren Wohlstand zu verbergen, Geld zu borgen, so oft sie irgend eine grössere Summe benöthigt haben; selbst heute geschieht dies noch häufig, theils aus alter Gewohnheit, theils wegen des Widerwillens eines Geizhalses, seine einmal hinterlegten oder verscharrten Ersparnisse hervorzuholen.

Wie gesagt, gibt es also in Indien vielleicht nicht 1000 Bauern, oder selbst dem Mittelstande angehörige Personen, die nicht irgendwie in den Händen der Wucherer sind; dies ist also ein Element, welches bei Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse Indiens nicht ganz ausser Acht gelassen werden kann.

Nachdem nun nach den alten indischen Gesetzen der zahlungsunfähige Schuldner der Schuldhaft verfällt und solcherweise der Feldbau ernstlichen Schäden ausgesetzt war, hat sich die indische Regierung endlich in den Jahren 1879 und 1881 genöthigt gesehen, im Wege der Gesetzgebung Abhilfe zu schaffen.

Hiernach werden die Schuldner eingetheilt in solche, deren Verbindlichkeiten bis 50 Rupien betragen und in solche, welche mehr schulden. Wenn nun einer der Ersteren beweisen kann, dass er unfähig ist, seine Schuld ganz zu bezahlen, so kann

ihn der Gerichtshof zur Bezahlung eines entsprechenden Theiles verhalten, und vom Rest gänzlich befreien. Nach dem Gesetze kann der Richter je nach Billigkeit von dem im Schuldscheine erwähnten — gewöhnlich fictiven — Betrage ganz absehen, oder die Zinsen streichen, mit einem Worte ganz nach Gutdünken vorgehen.

Der Schuldner von mehr als 50 Rupien kann sich den Bestimmungen der Insolvenz-Acte unterwerfen; eine nähere Besprechung des Gesetzes würde hier zu weit führen, und es sei nur erwähnt, dass dasselbe dem Schuldner so grosse und unbillige Vortheile gewährt, dass die Regierung — namentlich um dem fortwährenden Drängen der Handelskammern zu entgehen — sich wahrscheinlich bald genöthigt sehen wird, in dieser Richtung Reformen einzuführen. Die Schuldhaft für Landleute ist definitiv aufgehoben.

Ein weiterer Umstand, welcher bis in die jüngste Zeit dem indischen Ackerbau grosse Hindernisse bereitet hat, ist die Anhänglichkeit des indischen Bauern an seine Scholle, oder eigentlich an die Gottheit, die sein Haus oder seinen Acker seit undenklichen Zeiten (mehr oder weniger) beschützt hat. Diese Gottheit besteht oft nur aus einem unförmigen, roth bestrichenen Steine; aber der Bauer stirbt lieber in der Nähe desselben Hungers, als dass er einige Meilen davon sich sein tägliches Brot erwerben sollte.

Die natürliche Folge davon ist, dass manche Gegenden zu dünn, andere so dicht bevölkert sind, dass der Boden für die Ernährung der Bevölkerung nicht mehr genügt.

Mit dem Ausbau des Eisenbahnnetzes verliert sich jedoch dieses Vorurtheil, wie manches andere, allmählich. Der Bauer sieht, dass er auf Hunderte von Meilen billig und schnell gelangen, dort durch Taglohn ein Sümmchen Bargeld verdienen kann, und vielleicht noch rechtzeitig wieder in der Heimat eintrifft, um seine eigene Ernte einzubringen. Die Eisenbahnen in Indien sind fabelhaft billig, ein Passagier III. Classe zahlt ungefähr einen Farthing ($^1/_4$ Penny) per engl. Meile.

Nebstdem ist es gelungen, den Indier selbst zur Auswanderung nach überseeischen Ländern, nach Birma, den malayischen Inseln, der afrikanischen Küste zu bewegen, wo er zuweilen das Doppelte und Dreifache der gewohnten Löhne verdient. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Auswanderer durchschnittlich 16.000 im Jahre.

Einen Grossgrundbesitz gibt es in Indien nicht, wenigstens nicht im europäischen Sinne. Der Zemindar in Bengalen ist zwar Eigenthümer grosser Landstrecken, bebaut sie aber nicht selbst, sondern verpachtet sie in kleinen Parcellen an den Bauer (rayat). Die natürliche Folge davon ist, dass der Landbau nicht nach modernen wissenschaftlichen Principien, sondern nach uralten Traditionen in der allereinfachsten Weise betrieben wird. Ebenso fehlen wegen Mangel an Capital landwirtschaftliche Maschinen und ähnliche Hilfsmittel der neueren Cultur. Die Regierung hat Versuche gemacht, die Eingeborenen mit dem Gebrauche solcher Maschinen bekannt zu machen, und hat ihnen zu diesem Zwecke z. B. ambulante Dreschmaschinen zur unentgeltlichen Verfügung gestellt. Der ans Unglaubliche grenzende Aberglauben des Volkes, welcher an allem Unbekannten Werke des Teufels sieht, noch mehr aber die Furcht vor der Steuerschraube

— die Dreschmaschine wurde vielleicht für die neueste Form dieses Apparates gehalten — vereitelte alle Bemühungen; nicht nur war der Bauer nicht zu bewegen, sich der Maschinen zu bedienen, sondern es wurden sogar nächtlicher Weile alle Versuche gemacht, um das Teufelswerk zu zerstören.

Trotzdem muss zugegeben werden, dass der Bauer mit seinen geringen Mitteln durch beinahe übermenschlichen Fleiss und grossen Scharfsinn vom Boden das Maximum des möglichen Ertrages zu erzwingen weiss. Seine Werkzeuge sind möglichst einfach — gewöhnlich das Werk seiner Hände —; dabei entsprechen sie aber seinen Verhältnissen und Bedürfnissen besser als irgend etwas, das ihm die Kunst des Europäers bieten könnte.

Wie verlautet, soll auch Dr. Voelker, der Indien auf Einladung der Regierung im vorigen Jahre bereist hat, in seinem Berichte zu demselben Schlusse gekommen sein.

Um nur ein Beispiel anzuführen, ist vor einigen Jahren eine Commission eingesetzt worden, um die vielerlei Vorkehrungen zu studieren, mittelst welchen der indische Bauer seinen Boden künstlich irrigiert, das Wasser aus den Brunnen oder Flüssen oder Canälen auf seinen Acker leitet und dort vertheilt. Diese Commission hatte ferner den Auftrag, über mögliche Verbesserungen dieser Apparate zu berichten, und kam zu dem Schlusse, dass sie zwar selbst des Praktischen und Sinnigen viel Neues gelernt hat, aber keine Verbesserungen erfinden könnte.

Die Regierung hat auch in den verschiedenen Theilen Indiens landwirtschaftliche Schulen und Musterwirtschaften eingerichtet; namentlich in den letzteren werden sehr interessante Versuche mit neuen Samen, Düngern etc. angestellt. Der praktische Nutzen dieser Anstalten ist jedoch verhältnismässig gering, indem das Haupthindernis einer intensiveren Landwirtschaft doch immer die grosse Armut des Bauern bleibt. Die Folge davon ist, dass das durchschnittliche Erträgnis an Getreide aller Art per Acre in Indien 350 Kilo beträgt, während es in England 850 Kilo ausmacht.

Die speciell klimatischen Verhältnisse Ost-Indiens, die grosse Hitze, der geringe Regenfall, welcher stets in gewissen wenigen Monaten des Jahres zu erwarten ist, haben sowohl auf den Boden selbst als auf das Nutzvieh einen verderblichen Einfluss.

In den meisten Theilen Indiens regnet es jährlich nur 3—4 Monate, an manchen Orten selbst dann nur sehr spärlich.

Das Vieh ist daher monatelang vor Ausbruch des Regens unter der versengenden Sonne mit kaum einigen Tropfen warmen, übelriechenden Wassers dem langsamen Hungerstode preisgegeben, den der Bauer mühsam mit Baumblättern, Wurzeln etc. abwehrt.

Dann strömt plötzlich wochenlanger, ununterbrochener Regen vom Himmel; die Vegetation schiesst mit tropischer Ueppigkeit aus dem Boden, das Vieh stürzt heisshungrig über das Wasser her, und Millionen kommen jährlich um diese Zeit an Seuchen aller Art um. Laut amtlichen Schätzungen verliert Indien jährlich in dieser Weise etwa 10 Millionen Nutzvieh im Werte von 7½ Millionen Pfund Sterling.

Auch in dieser Richtung ist die Regierung bemüht, durch Verbreitung thierärztlicher Kenntnisse dem Uebel einigermaassen zu steuern; der Bauer sagt eben, der Teufel hat sein Vieh besessen, sagt einige Sprüche her und lässt das Vieh krepieren.

Der Mangel an natürlichem Dünger ist eine Folge dieser Zustände; nebstdem ist aber der Bauer gezwungen, einen grossen Theil selbst seines geringen Vorrathes an Dünger als Brennmaterial zu benützen. Holz ist in vielen Gegenden kaum vorhanden; in anderen verbieten die neuen, sehr strengen Waldschutz-Gesetze das Fällen oder auch nur Einsammeln von Holz; der Bauer muss daher getrockneten Dünger benützen, um seine spärliche Nahrung garzukochen.

Lange Zeit hindurch verboten Kastenvorurtheile die Benützung von Poudrette; dies gilt in manchen, namentlich von Hindus bewohnten Gegenden heute noch. Im Pandjab, dem Weizenlande par excellence, findet jedoch diese Art von Düngung von Jahr zu Jahr grössere Verbreitung.

Der Wassermangel ist bei der Bebauung des Bodens ein ferneres Hindernis. Das wirksamste Mittel der Abhilfe ist die Irrigation, eine Kunst, welche in Indien seit Jahrtausenden geübt wird. Ungefähr ein Drittel des gesammten bebauten Bodens ist nur mit Hilfe künstlicher Bewässerung nutzbar zu machen; das System derselben ist daher von genügender Wichtigkeit, um eine eingehendere Besprechung derselben zu motivieren.

Die grösste Aufmerksamkeit, verbunden mit den bedeutendsten Erfolgen, ist von jeher der Bewässerung des Indus-Thales zugewendet worden. Die ganze Provinz Sindh nebst dem südlichen Pandjab verdankt seine reichen Ernten der Irrigation. Der jährliche Regenfall beträgt daselbst kaum 10 Zoll, der Boden ist feiner, durstiger Sand; nebstdem bietet der unregelmässige, stets wechselnde Lauf des Indus grosse Schwierigkeiten. Das Wasser wird aus dem Flusse auf zweierlei Arten abgeleitet. 1. Durch sogenannte Flut-Canäle (inundation canals), welche sich nur bei hohem Wasserstande füllen, und 2. durch permanente Canäle (perennial canals), aus welchen durch Dämme das Wasser immer abgeführt werden kann. Die Ersteren stammen grösstentheils noch aus den Zeiten der eingeborenen Herrscher. Die Letzteren hingegen sind das Werk englischer Ingenieure.

Gegenwärtig stehen in Sindh ungefähr 2 Millionen Acres Land unter künstlicher Bewässerung. Die Einkünfte der Regierung betrugen ungefähr 300.000 Pf. St., wovon ungefähr die Hälfte als Netto-Ertrag angesehen werden kann.

In der Präsidentschaft Bombay kommt die Irrigation in verhältnismässig geringer Proportion zur Anwendung. Das Wasser wird theilweise Brunnen, theils natürlichen und künstlichen Reservoirs oder Teichen entnommen. In dieser Provinz werden von einem Totale von etwa 25 Mill. Acres bebauten Landes etwa 600.000 Acres künstlich bewässert. Gewisse Theile des Pandjab sind der Irrigation ebenso bedürftig, wie die Provinz Sindh; die Zuflussquellen sind jedoch mannigfacher und reichlicher als dort.

Im Norden am Fusse des Himalaya stösst man schon 4—10 Meter unter dem Erdboden auf Wasser. Im Süden gegen Sindh werden Flutcanäle benützt. Auf den Hochplateaux zwischen den grösseren Flussthälern legt die Regierung

ständige Canäle an. Die drei grössten Regierungswerke sind der westliche Jumna-Canal, der Bari-Doab-Canal und der Sirhind-Canal. Im Ganzen werden in diesem Districte bei 2 Mill. Acres bewässert.

In den Nordwest-Provinzen hat die Regierung ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich dem Plateau zwischen den Flüssen Ganges und Jumna zugewendet. Der Regenfall ist zwar daselbst für gewöhnlich reichlicher als im Pandjab, jedoch sehr unregelmässig und die Gegend war daher häufigen Hungersnöthen ausgesetzt.

Die grösseren Regierungswerke dieses Districtes sind: der Ganges-Canal, der untere Ganges-Canal und der Agra-Canal. Die Ausdehnung des Irrigations-Gebietes der Regierungs-Canäle beträgt ungefähr 2 Mill. Acres; nebstdem versehen Brunnen, Teiche etc. weitere 6 Mill. Acres mit Wasser.

In Oudh hat die Regierung bisher für Irrigation Nichts verwendet; es ist jedoch anzunehmen, dass 36% des bebauten Landes in der Ausdehnung von etwa 10 Mill. Acres aus privaten Mitteln bewässert wird.

In Bengalen selbst, in den fruchtbaren Thälern des Ganges und Brahmaputra sind Ueberschwemmungen häufiger als Dürren; die Regierung muss also mehr für Dämme als für Bewässerungscanäle sorgen; von den Ersteren stehen etwa 2000 Meilen Länge unter ihrer Aufsicht.

Nebstdem existieren jedoch zwei grosse Canal-Netze, nämlich der Mahanadi-Canal im Orisa-Delta, und der Son-Canal im südlichen Behar. Die Regierung von Bengalen sorgt für die Bewässerung von etwa 500.000 Acres, während ungefähr dieselbe Anzahl von Feldern durch Privatindustrie irrigiert wird.

Am meisten wird künstliche Bewässerung im Districte Madras benöthigt, wo der Regen am spärlichsten fällt. Nur an der Malabar-Küste kann man auf genügenden Regen rechnen. Von ungefähr 40 Mill. Acres bebauten Landes werden bei 8 Mill. Acres künstlich bewässert. Hievon entfallen etwa $4^1/_2$ Mill. Acres auf Regierungswerke.

Seit vielen Jahrhunderten hat die Bevölkerung Alles aufgeboten, um jeden Tropfen Wassers in künstlichen Behältern zu sammeln und nutzbar zu machen. Die englische Regierung hat viel Sorgfalt darauf verwendet, um diese kleineren Werke zu vervollkommnen und systematisch auszunützen.

Das Irrigations-System von Madras ist in sieben Districte eingetheilt, nämlich Godaveri, Kistna, Penner, Sangan, Karpul, Kaveri und Srivaikunthan. Nebstdem sind die Werke von Chedambaram, Palar, Pelandorai, Madras und der Buckinghan-Canal zu nennen.

In den Central-Provinzen besorgen grösstentheils Private die Berieselung ihrer Aecker. Etwa 6% der bei 14 Mill. Acres bebauten Landes werden künstlich bewässert.

In der Provinz Birma, welche nach Assam die wasserreichste Indiens ist, treten wie in Nieder-Bengalen Dämme an die Stelle von Canälen.

Statistische Daten über diese Provinz mit Einschluss des neueroberten Königreiches Birma existieren bisher nicht.

Die Wichtigkeit dieser künstlichen Bewässerungs-Arbeiten kann in ihrer ganzen Ausdehnung nur nach den Schrecken einer Hungersnoth bemessen werden. Die nächste Ursache einer solchen, die sich entweder auf ganz Indien oder

auf einzelne Theile erstrecken kann — ist das durch mehrere Jahre hindurch wiederholte Ausbleiben des Regens während der regelmässigen Saison, des sogenannten Monsuns.

Eine einjährige Dürre kann zwar grosse Entbehrungen, die gewöhnlich epidemische Krankheiten, Viehseuchen etc. in ihrem Gefolge hat, mit sich bringen; jedoch hat der indische Bauer grösstentheils einen kleinen Vorrath an Lebensmitteln für solche Fälle angelegt, die ihn vor den äussersten Leiden schützen. Viel schwerer trennt er sich von seinen sauer erworbenen Ersparnissen an Bargeld; der Rayat wird zuweilen lieber Hungers sterben, als dies thun.

Während der letzten Hungersnoth, soll es thatsächlich vorgekommen sein, dass man in den Turbans von Hungers gestorbenen Bauern, die um Hilfe aus der Provinz nach Bombay gekommen waren, Goldstücke gefunden hat.

Die erste Hungersnoth, über welche verlässliche Daten vorliegen, hauste im unteren Ganges-Thale im Jahre 1869—70, welcher $^1/_3$ der Bevölkerung zum Opfer gefallen sein soll.

Seither ist viel geschehen, um die Schrecken einer solchen Calamität zu lindern. Die wirksamsten Mittel sind die enorme Entwickelung der Verkehrsmittel und öffentliche Arbeiten.

Bezüglich der letzten grösseren Hungersnoth vom Jahre 1876—78 liegen die folgenden amtlichen Daten vor: dieselbe erstreckte sich auf 257.300 □Meilen mit einer Bevölkerung von etwa $58^1/_2$ Mill. Einwohnern. Durchschnittlich erhielten täglich 877.024 Personen vom Staate Arbeit und 446.641 Personen Unterstützung an Lebensmitteln. 2 Mill. Pf. St. wurden an Grundsteuer erlassen, und die Gesammtkosten des Staates beliefen sich auf 11,200.000. Pf. St.

* * *

Der Boden wird in Indien laut der amtlichen auf die Grundsteuer bezüglichen Schätzungen in fünf Classen eingetheilt, nämlich in die Classen 1, 2 und 3 des fruchtbaren Bodens, dann in mageren (barren) und unbenützbaren (waste) Boden. Zur Classe 1 gehören die, meistens regelmässigen Ueberschwemmungen ausgesetzten Landstriche, welche ohne jeden Dünger reichliche Ernten geben.

Dieselben werden mit Weizen, Gerste, Mais, Baumwolle, Oelsaaten und Zuckerrohr bebaut. Classe 2, auch leichter Boden (light soil) genannt, besteht zum grossen Theil aus Sand, nebst etwas Lehm und Salzen, sowie einer geringen Proportion von organischen Bestandtheilen. Solcher Boden erfordert einigen Dünger und bringt hauptsächlich Hülsenfrüchte hervor.

Culturfähiger, reiner Sandboden gehört in die 3. Classe. Derselbe kommt hauptsächlich in den Betten der grösseren Flüsse bei niedrigem Wasserstande vor und produciert bei gehöriger Bewässerung Melonen, Wassermelonen und eine Anzahl von nützlichen Gemüsen. Bei steigendem Wasser werden diese Felder regelmässig überschwemmt.

Unter magerem Boden (barren) werden gewöhnlich stark mit salzigen Substanzen versetzte Landstrecken verstanden, auf welchen die gewöhnlichen Nutzpflanzen nicht fortkommen. Hingegen wachsen in solcher Erde Salsola soda, S. Indica, S. tragus und Salicornia fruticosa, welche zu Asche verbrannt Barilla

oder Soda-Asche geben, oder (namentlich die Blätter der S. Indica) von den Eingeborenen als sehr gesunde Nahrung geschätzt werden.

Die Bebauung des Bodens erfolgt in Indien in folgender Weise:

Nach dem ersten Regenfall wird gepflügt. Der Pflug besteht aus einem einfachen Baumstamm, an dessen einem Ende das Joch der Ochsen angebracht ist. Am anderen Ende befindet sich eine Wurzel, welche kurz abgehackt, zugespitzt und mit Eisen beschlagen ist, und als Pflugschar dient. Eine zweite längere Wurzel dient dem Bauer als Handhabe bei der Führung des Pfluges. Wenn der Pflug etwas tiefer eindringen soll, stellt oder hockt sich der Bauer darauf. In ärmeren Gegenden oder an steilen Abhängen bedient sich der Landmann einer Art von Haue um den Boden zu wenden. Es ist selbstverständlich, dass mit solchen Geräthen die Operation des Pflügens 5—10mal wiederholt werden muss, wenn irgend ein Erfolg erzielt werden soll.

Im Norden von Indien in der Himalaya-Gegend werden jährlich zwei Ernten eingebracht. Weizen und Gerste werden im October—November gesäet, die junge Saat bleibt vom December bis März unter dem Schnee, reift schnell unter der glühenden Frühlingssonne und wird je nach der Höhe über dem Meeresspiegel im Mai oder Juni geschnitten.

Der Schnitt geschieht mit kleinen Sicheln etwa 30 Centimeter unter der Aehre. Das übrige Stroh wird stehen gelassen und angezündet, sobald es ganz trocken ist. Sobald nun der Regen beginnt, wird wieder gepflügt und Mais, Hirse und andere Sommerfrüchte gesäet.

In der Ebene mehr südlich werden auch häufig zwei Ernten eingebracht; eine Ausnahme bildet Zucker-Rohr, welches im October des auf die Pflanzung folgenden Jahres zuerst geschnitten wird und mehrere Jahre wieder fortwächst.

Die Wintersaat (Weizen, Gerste etc.) erfolgt auch hier zwischen October und December je nach der geographischen Lage.

Das Stroh wird hier hart am Boden abgeschnitten und nicht verbrannt.

Die Ernte wird in Pandjab und Ober-Indien zwischen den Monaten März und Mai eingebracht; in Behar, Benares und angrenzenden Districten noch früher. Wie schon weiter oben bemerkt worden ist, stehen diese Landstriche zum grössten Theil unter Irrigation.

Andere Gegenden haben nur eine Winterernte und der Boden liegt den Sommer über brach. Das wuchernde Unkraut wird auf solchen Feldern mit Stöcken niedergeschlagen und, nachdem es getrocknet ist, angezündet; die Asche wird als Dünger eingepflügt.

Man hat beobachtet, dass die Wurzeln der indischen Getreidearten, namentlich des indischen Weizens, sich mehr in horizontaler Richtung entwickeln und nicht so tief in den Boden dringen, wie dies in Europa der Fall ist. Die Ursache ist wahrscheinlich die, dass in der Heimat des indischen Weizens, den Flussthälern, die zur Entwicklung der Pflanze nöthigen chemischen Bestandtheile sich nicht in der Tiefe des Bodens befinden, sondern von den regelmässigen Ueberschwemmungen mehr an der Oberfläche abgesetzt werden.

Der indische Bauer ist daher mit seinem primitiven, seichten Pfluge viel besser daran, als dies mit den tiefgehenden, modernen Pflügen der Fall wäre.

Dies ist einer der zahlreichen Beweise für die Behauptung, dass die auf den ersten Blick primitiv beinahe kindisch aussehenden indischen Ackerbau-Geräthe aller Arten den hiesigen Verhältnissen am allerbesten entsprechen.

Das Pflügen der Reisfelder geschieht, wenn das Feld schon etwa 30 Centimeter unter Wasser steht; auch hier ist der einfache Pflug beim Umwenden des Schlammes viel praktischer als irgend ein europäisches Geräth. Zum Pflügen der Reisfelder werden meistens Büffel verwendet.

Die auf S. 162 u. 163 folgenden, aus amtlichen Quellen, nämlich den zeitweiligen Grundsteuer-Aufnahmen geschöpften Tabellen, enthalten eine Uebersicht der in den einzelnen Theilen Indiens mit den verschiedenen Getreide-Arten besäeten Felder nach englischen Acres berechnet, sowie eine annähernde Schätzung des Nutzviehes und der hauptsächlichsten Ackergeräthe.

Hiebei ist noch zu bemerken, dass diese Daten deswegen nicht ganz correct sind, weil für manche Theile des Landes Aufnahmen fehlen.

Dies ist der Fall speciell in Bengalen, wo die Grundsteuer seit dem Jahre 1793 permanent geblieben ist, und in den meisten unabhängigen Staaten, deren Steuersystem von der indischen Regierung unabhängig ist.

Demnach kann angenommen werden, dass diese Schätzungen sich nur auf etwas über die Hälfte von Britisch-Indien beziehen.

* * *

Eine eingehendere Besprechung verlangen die hauptsächlicheren indischen Getreidearten und Nutzpflanzen, sowie deren Stellung.

Reis ist eines der Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung von Indien; man hat berechnet, dass ungefähr 80 Mill. oder ein Drittel derselben sich beinahe ausschliesslich von Reis nähren. In Indien sind zwei Hauptabarten desselben bekannt, nämlich Oryza latifolia und Oryza sativa; nebstdem kommt aber dieses Getreide in den verschiedenen Theilen des Landes je nach den klimatischen Verhältnissen, der Art der Bewässerung, der Menge des localen Regenfalles in einer Unzahl von Varietäten an Länge des Strohes, Form und Qualität des Kornes etc. vor, welche bisher — soviel bekannt ist — botanisch nicht classificiert sind. In der hindostanischen Sprache wird ungeschälter Reis Dhan, geschälter Chawul genannt. Nebstdem hat jede Abart ihren eigenen Namen.

In den meisten Theilen Indiens wird der Reis in Wasser gekocht und das Wasser separat getrunken. Die Asche des Strohes gibt mit Soda vermischt, eine Art rohen Glases, welches zu Armbändern für die Frauen verarbeitet wird.

Reis wächst am besten auf lehmigem Boden, der reichlich bewässert sein muss. Die erforderte Wassermenge ist sowohl nach dem Alter der Saat, als auch nach der Abart des Samens verschieden. Für junge Pflanzen sind 4—5 Centimeter genügend; hingegen gibt es eine Abart in Bengalen, deren Aehren noch über 3 m aus dem Wasser hervorragen. Die Art des Säens ist verschieden; im Norden wird der Samen in Wasser gelegt, bis er spriesst. Hierauf wird derselbe gesäet und eingeeggt, und der Boden reichlich bewässert.

Im Süden — namentlich in den Küstenstrichen — lässt man die Pflanze unter etwa 10 Centim. Wasser zu einer Höhe von etwa 15—20 Centim. wachsen, reisst dieselbe sodann mit der Hand aus und setzt sie zum zweitenmale in regelmässige Reihen ein.

A. Vertheilung der verschiedenen Culturen in den folgenden indischen Provinzen.

In Tausenden von Acres; 1 Acre = 0·4070 Hektar.

	Madras			Bombay u. Sindh			Pandjab			Cent. Prov.			Brit. Birma			Mysore			Berar		
	1877/8	1882/3	1889/90	1877/8	1882/3	1889/90	1877/8	1882/3	1889/90	1877/8	1882/3	1889/90	1877/8	1882/3	1889/90	1877/8	1882/3	1889/90	1877/8	1882/3	1889/90
Reis	4.600	5.608	6.458	1.707	1.871	2.361	400	775	756	4.550	4.416	3.849	2.555	3.380	5.951	540	554	636	31	28	23
Weizen . . .	16	27	18	915	1.626	2.311	7.000	6.734	6.436	3.600	3.619	4.094	—	—	15	11	21	3	525	746	830
Hirse u. s. w.	10.600	10.942	14.102	6.731	12.002	18.649	6.000	8.905	10.790	3.140	5.618	4.330	—	—	1.032	3.400	3.139	3.720	2.760	2.568	2.921
Hülsenfrüchte	1.600	1.955		945	1.776		3.200	3.664		—	—	—	—	—	—	—	—	—	180	409	
Oelsamen . .	800	1.063	1.908	808	1.336	1.941	800	1.039	617	1.360	1.600	1.348	15	19	388	130	147	212	460	545	433
Baumwolle .	1.000	1.456	1.640	1.420	2.640	2.916	660	860	978	840	612	725	10	4	153	15	20	54	2.080	2.139	2.304
Tabak . . .	60	78	102	41	59	78	80	667	50	48	22	21	17	15	53	19	12	11	17	24	22
Indigo	120	508	447	24	17	15	110	162	174	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuckerrohr . .	21	46	59	54	66	70	38	401	325	100	53	52	40	7	12	13	24	32	5	4	2

B. Vertheilung der Nutzthiere und einiger landwirtschaftlicher Geräthe in den folgenden indischen Provinzen.

Per Stücke	Madras		Bombay u. Sindh		Pandjab		Cent. Prov.		Brit. Birma		Mysore		Berar	
	1882/3	1889/90	1882/3	1889/90	1882/3	1889/90	1882/3	1889/90	1882/3	1889/90	1882/3	1889/90	1882/3	1889/90
Rinder	3,687.782	11,025.557	3,334.578	6,509.943	6,121.417	9,649.205	5,356.477	—			—			
Kühe . . .	3,453.129		2,381.728					—	917.861	1,943 011	—	2,924.528	1,540.007	1.741.946
Büffel	1,483.938	3,462.773	1,534.053	1,783.766	—	2,764.543		—	587.360	804.448	—	482.575	299.064	527.459
Pferde	7.941	45.633	137.774	138.949	76.238 158.949	216.842	13.355	—	8.366	27.114	—	22.502	3.746	35.599
Ponies	30.189				33.773		90.514	—			—		27.426	
Esel	124.731	121 842	78.179	—	251 068	492.835	24.660	—	—	50	—	46.279	27.707	19.908
Elephanten . .	481	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1.685	—
Kameele . . .	50	—	—	—	125.584	—	59	—	—	—	—	—	996	—
Schafe u. Ziegen	8,941.813	12,063.471	3,470.692	3,198.209	3,864.013	6,551.180	828.592	—	25.782	50.126	—	2,445.824	404.006	478.618
Schweine . .	254.557	—	—	—	41.161	—	123.439	—	136.353	—	—	—	5.155	—
Karren . . .	313.528	436.581	412.751	473.084	92 855	174.392	313.637	—	212.380	326.574	—	104.479	119.562	117.123
Pflüge . . .	2,013.011	2,495.779	1,088.357	1,101.020	1,803.278	2,170.749	892.769	—	356.903	644.817	—	687.548	109.687	120.949
Schiffe	—	15.791	—	—	—	3.237	—	—	—	89 898	—	183	—	10

In Bengalen gibt es zwei Haupt-Reisernten, nämlich die sog. dus, welche zwischen Juli und September eingebracht wird, und die anvan oder Winter-Ernte, welche im Juni-August gesäet und zwischen November und Januar geschnitten wird. Die letztere Sorte ist die bessere und wird von den reicheren Leuten gekauft; die erstere behält der Bauer gewöhnlich für seinen eigenen Gebrauch.

Im Rangpur-Districte allein sollen 295 Abarten vorkommen. Der durchschnittliche Ertrag von einem Acre soll 600 Kilo betragen.

In manchen Gegenden von Birma, namentlich im Ueberschwemmungsrayon der grösseren Flüsse, gibt ein Feld auch drei Ernten im Jahre. In anderen wird nur eine Ernte eingebracht. In den Gebirgsgegenden werden die Abhänge terrassenförmig abgegraben, mittelst niedriger Erdwälle abgetheilt und von den Bächen aus irrigirt.

Die Haupt-Reisländer sind die Delta-Mündungen der grossen indischen Flüsse und ein breiter Küstenstrich um die Halbinsel herum. In Birma — die wasserreichste aller indischen Provinzen, — wächst Reis überall.

Die annähernde Proportion der Reis essenden Bevölkerung der einzelnen Provinzen zur Gesammtbevölkerung ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Die Daten beziehen sich auf das Jahr 1883.

Provinz	Gesammte Bevölkerung	Hievon leben von Reis
	in Millionen	
Pandjab	$18^3/_4$	1
Nordwest-Provinzen	44	4
Bengalen	$69^1/_4$	43
Assam	$4^3/_4$	3
Central-Provinzen	$9^3/_4$	3
Bombay	$16^1/_2$	2
Madras	31	10
Mysore	4	1

* * *

Weizen (Triticum vulgare), auf hindostanisch gae-hun, wächst in den meisten Theilen Indiens; es kann jedoch angenommen werden, dass Weizen und Reis in derselben Gegend nicht gedeihen. Indischer Weizen wird eingetheilt in rothen weichen, rothen harten, weissen weichen und weissen harten.

Die am Markte in Bombay bekanntesten Sorten sind Ekdani, Ahmedabad, Akola, Delki und Nagpore.

Von der Ausdehnung der indischen Weizencultur mag der Umstand die beste Idee geben, dass in der einzigen Provinz Pandjab mehr als doppelt soviel Weizen gebaut wird, als in ganz England.

Britisch-Indien hat annähernd ebensoviel Weizenland wie die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Das höchste Erträgnis von einem Acre ist 880 Kilo.

Im grössten Theile des indischen Weizenlandes gehört dieses Getreide zur Classe der Wintersaaten, (hier Rabi genannt, im Gegensatz zu Kharif, oder Sommersaat).

Wie alle Getreidearten wird auch Weizen ausschliesslich von kleinen Bauern auf kleinen Flecken Erde gebaut. Die Art des Pflügens ist schon weiter oben beschrieben worden; der Schnitt geschieht mittelst kurzer Sicheln; oft hat aber der Bauer auch diese nicht und reisst die Pflanze sammt der Wurzel aus dem Boden. Selbst der einfache Dreschflegel ist unbekannt und das Korn wird vom Rindvieh ausgetreten. Das Reutern geschieht in der Weise, dass das Korn von einer 2—3 Meter hohen Plattform aus kleinen Körben langsam zu Boden fallen gelassen wird; der Wind theilt dann das Getreide von der Spreu.

Bei dieser Behandlungsweise kommt das Getreide natürlich in sehr mangelhafter Form auf den Markt.

Die gewöhnliche Art der Zubereitung bei der Landbevölkerung ist theils als Grütze, theils als flache, ungesäuerte Kuchen, welche mit der Hand geknetet, und sodann auf heissen Steinen oder Pfannen gebacken werden.

* * *

Weder Reis noch Weizen dienen jedoch dem Gros des indischen Volkes in so ausgedehntem Maasse zur Nahrung wie: Hirse. Die in Indien vorkommenden Abarten sind: Holcus sorghum vulgare, Pennisetum typhoideum und Eleusyne corocana. Das Korn heisst in der hindostanischen Sprache jowari, bajri oder auch nachani.

Im Districte Madras sind 52 Proc. des bebauten Landes mit Hirse besäet, in Mysore 77 Proc.; in Bombay und Sindh 83 Proc.; in den Central-Provinzen 39 Proc.; im Pandjab 41 Proc.; in den Nordwest-Provinzen 34 Proc.

Die Hirse wird ebenfalls als Grütze genossen oder in harte, trockene Kuchen gebacken. Das Stroh wird als Viehfutter sehr geschätzt.

Von den Eingebornen wird die Hirse in drei Sorten, die weisse, rothe und gelbe eingetheilt. Das Mehl der weissen Hirse wird am meisten geschätzt.

Nebstdem gedeiht in Indien auch eine Art zuckerhältiger Hirse (Sorghum saccharatum Sinentis), von den Eingeborenen Impi genannt, welcher Name auf den chinesischen Ursprung dieser Pflanze hindeutet.

Bis in die jüngste Zeit ist diese Pflanze beinahe ausschliesslich als vorzügliches Futter für Elephanten und Hornvieh gebaut worden. Seither hat die Regierung Versuche mit der Gewinnung von Zucker machen lassen, und das Volk scheint daran Gefallen zu finden.

Zu diesem Zwecke ist auch Samen des amerikanischen Sorghum bicolor eingeführt worden.

* * *

Mais ist in Indien seit der ältesten Zeit bekannt und findet beispielsweise in der Maha-Bharata, dem etwa 2000 Jahre alten Heldengedichte, mehrfache Erwähnung. Es kommt jedoch hier nur eine ziemlich minder gute Abart vor. Indischer Mais wäre auf dem europäischen Markte seiner geringen Qualität wegen unverkäuflich. Das Volk isst Mais entweder am Kolben gesotten, oder gebraten, auch zu einer Art Brot gebacken. Zuweilen wird das Korn in heissen Sand gelegt, wobei es springt und zu weissen, unförmigen, jedoch nicht unschmackhaften Klumpen schwillt.

Mais wird in Indien folgendermaassen gebaut: das Land wird bald nach Ausbruch des Regens gepflügt, und das Korn wie Weizen mit der Hand gestreut.

Die junge Saat wird häufig gejätet; zu dicht stehende Pflanzen werden ausgerissen und als Grünfutter benutzt. Die Pflanze trägt gewöhnlich nur einen kleinen Kolben, selten zwei. Dieselben werden mit der Hand abgerebelt und sodann aufgespeichert. Geschnittene Kolben werden auch dem Trockenfutter des Viehes beigemischt. Für Milchkühe werden die Kolben ebenfalls zerschnitten, in Wasser eingeweicht und sodann mit Oelkuchen vermischt als Futter gegeben.

* * *

Gerste. (Hordeum vulgare distichon und H. v. hexastichon, H. triticospeltum, album viride, nigrum) in Indien Jao genannt, wird hauptsächlich im oberen Ganges-Thale, im Pandjab, und den Himalayas gebaut.

Die beste Sorte kommt aus Riwa in Rajputana. Bei der gewöhnlichen indischen Gerste wiegt die Schale oder Hülse etwa 18·75—25 Proc. Die sog. Weizen-Gerste in Thibet (H. triticospeltum) hat gar keine Hülse. Diese Gerste ist dem Weizenkorn an Aussehen und Form, jedoch nicht an Farbe ähnlich.

Die Farbe dieser Abart wechselt zwischen lichtgrün und dunkelbraun. Versuche mit diesem Getreide sind auch in den Nordwest-Provinzen von Indien mit folgenden Resultaten gemacht worden. Die Gerste war von allen Wintersaaten zuerst reif und zum Schnitt geeignet. $^4/_5$ Acres, mit Knochenmehl gedüngt, gaben 1156 engl. Pfund Korn und 1640 Pfund Stroh. Das Erträgnis von $^2/_5$ Acres, mit gewöhnlichem Mist gedüngt, war 255 Pfd. und 410 Pfd. Stroh.

Im südlichen Indien, in den Provinzen Madras und Bombay, könnte Gerste nicht gedeihen, da es hier keinen Winter gibt, und die Gerste zu ihrer vollen Entwicklung einen gewissen Grad von Kälte benöthigt. Der grösste Theil der in Indien gebauten Gerste wird im Lande selbst theils von den Brauereien, theils als Viehfutter verbraucht.

Hafer (Avena sativa, in Indien Jai genannt) wird nur in sehr geringen Quantitäten gebaut. Als vor Jahren in Bengalen die ersten Staatsgestüte gegründet worden sind, hat man angefangen, Hafer zu bauen. Der Samen ist aber sehr bald degeneriert und die besseren Sorten sind in Indien ganz unbekannt.

Roggen (Secale cereale) ist in Indien ebenfalls gänzlich unbekannt.

Hülsenfrüchte (Dall) bilden einen beträchtlichen Theil der Nahrungsmittel der indischen Bevölkerung; die verbreitetsten Sorten sind: Cicer arietinum, Phaseolus Mungo und Pradiatus, Dolichos biflorus, D. sinensis und D. Lablab, Cajanus indicus oder sativa, Ervum lens, Lathyrus sativus und Pisum sativum. In den Provinzen Madras und Bengalen, Bombay und Pandjab werden die meisten Hülsenfrüchte gebaut. Dieselben werden in Indien gewöhnlich im Gestrüppe oder nach der Ernte unter welken Baumwollstauden gebaut, an welchen sie hinaufranken können.

Am meisten wird Cajanus sativa (Urhur Dall) gebaut; die Saat geschieht im Mai oder Juni und kommt im nächsten März oder April zur Reife. Die Pflanze erreicht eine Höhe von 2—$2^1/_2$ Meter und trägt eine Anzahl von bohnenähnlichen Schooten mit etwas abgeflachten, runden Körnern. Dall, im Wasser zu Brei gekocht, bildet eine sehr nahrhafte und schmackhafte Speise, welche von den Eingebornen sehr geschätzt wird.

Die anderen meist verbreiteten und verwandten Sorten sind Mung Dall und Massur Dall, welche, nach der Regensaison im September-October gesäet, im Frühling zum Schnitt kommen.

Aus den Stengeln der Cajanus sativa wird die Kohle für alle indischen Pulverfabriken gebrannt.

Bei der Cultur der Wurzelpflanzen spielt das altehrwürdige indische Kastensystem eine grosse Rolle; die Angehörigen mancher Kaste würden z. B. eher sterben, als Zwiebel pflanzen; trotzdem essen sie sie ohne Scrupel.

Die sog. süssen Kartoffel (Convolvulus Batatas) darf nur eine besondere Kaste bauen; dafür dürfen dieselben Leute mit gewöhnlichen Kartoffeln, Pfeilwurz (Arrowroot) oder gelben Rüben nichts zu thun haben.

In Indien wird Zucker aus Rohr gewonnen; Rüben werden daher nur in kleineren Quantitäten als Nahrung für Menschen und Vieh gebaut.

Ebenso kommt Pfeilwurz oder Arrowroot (Maranta Arundinacea) nur im Süden in einzelnen Orten vor. Die Kolben werden kurz vor Ausbruch der Regensaison auf ungefähr $^1/_2$ Meter von einander gepflanzt und die Wurzeln im September-October ausgegraben. Die Eingebornen benützen Arrowroot nur in der äussersten Noth als Nahrung.

Oelsamen bilden einen hervorragenden Stapelartikel des indischen Landbaues. Oel wird aus einer grossen Zahl verschiedener Pflanzensamen gewonnen, die folgenden sind die hauptsächlichsten derselben:

1. Leinsamen (Linum usitatissimum; Ulsi, Tissi).

2. Gingelly, weisser und sahwarzer (Sesamum orientale alba, nigra und ramosa; Saffet, und kala Til).

3. Drei Sorten von Senf, der weisse, schwarze und gelbe (Sinapis alba, nigra und ramosa; Saffet, kala und pila Surson).

4. Reps (Brassica campestris; Lahi).

5. Die einjährige Ricinus-Pflanze (Ricinus communis, Irindi, Reindi). Nebstdem kommt in Indien auch eine Art von perennierenden Ricinus vor, der in Gärten zur Höhe eines kleinen Baumes wächst, jedoch vom Bauern nicht cultiviert wird.

Im Jahre 1883 waren mit Oelsaaten bebaut:

In Madras	1,063.988 Acres	=	4·7 Proc.
„ Bombay	1,336.385 „	=	6·1 „
„ den Central-Provinzen	1,600.225 „	=	11·3 „
„ Pandjab	1,039.633 „	=	4·4 „

Die Faser der indischen Leinpflanze wird ihrer geringen Qualität wegen nicht zu Geweben benützt und dieselbe nur des Samens wegen gebaut. Die hohe Temperatur Indiens soll für die Entwicklung der Faser ungünstig sei.

Die meisten europäischen Gemüse (vielleicht nur Spargel ausgenommen) werden in der Nähe der grösseren Städte für die europäische Bevölkerung und auch für die wohlhabenderen Eingeborenen gebaut. Von national-ökonomischer Wichtigkeit sind dieselben jedoch nicht. Von indischen Gemüsen sind zu nennen: Solanum melongena, Cucurbita maxima, Lagenaria vulgaris, Trichosantes divica, Benicasa cerifera.

Die hauptsächlicheren indischen Obstgattungen sind: Mangifera indica, Musa paradisiaca, Ananassa sativa, Pumica granatum, Psydium guyava, Tamarindus indica, Artocarpus integrifolia, Anona squamosa, Carica papaya, Citrus decumana nebst mehreren Sorten von Feigen, Melonen, Orangen, süssen und sauren Citronen.

Im Norden kommen auch Aepfel und Pfirsiche vor. Kaschmir hat eine grössere Weintraubencultur; letzterer Zeit haben europäische, namentlich französische Sachverständige das Land bereist, um die bisher sehr unbedeutende Weinproduction zu heben. Kaschmir-Wein soll dem französischen Rothwein ähnlich sein, denselben jedoch an Stärke und Gehalt übertreffen.

An Gewürzen kommen in Indien vor: Zingiber officinale, Curcuma longa, verschiedene Sorten von Zwiebeln und Knoblauch, Coriander, Pfeffer, roth und schwarz u. A.

Die bekannteren Palmenarten sind: Areca catechu, Cochos nucifera, Phoenix sylvestris, Borassus flabelliformis, Phoenix dactylifera etc. Die Cocospalme wächst den ganzen Küstenstrich entlang und ist eine der nützlichsten Pflanzen der Tropengegend; die starke, zähe, keiner Fäulnis unterworfene Faser dient tausenderlei Zwecken, wie zur Verfertigung von Stricken, Netzen, Matten, u. dgl.; ebenso die Frucht als Nahrung und zur Bereitung von Palmenöl, das einen Stapelartikel des indischen Handels bildet. Die Blätter werden ebenfalls zu Matten verarbeitet; nebstdem spielen sie eine sehr grosse Rolle beim Baue der sehr primitiven Hütten.

Mehrere Arten von Palmen geben den beliebten Palmenwein. Die Dattelpalme kommt fast nur in der Provinz Sindh vor.

Unter den Bodenproducten Indiens nimmt Baumwolle eine hervorragende Stelle ein. Die hauptsächlichsten Baumwollgegenden sind die Ebenen von Guzerat und Kathiawar (hier wächst die Surat und Dhollera-Baumwolle), das Deccan-Hochplateau und die Thäler der Central-Provinzen und von Berar.

Für die feinen, auf Handstühlen gewebten indischen Gewebe liefert Hinganghat und Amraoti das beste Materiale. Neuerer Zeit sind auf den Musterwirtschaften der Regierung Versuche mit amerikanischem Samen aus New-Orleans gemacht worden; bisher ist aber nur in der Provinz Bombay irgend ein greifbarer Erfolg damit erreicht worden.

In der Provinz Bombay waren im Jahre 1883 5,698.862 Acres mit Baumwolle bebaut, welche ein Erträgnis von etwa $1^3/_4$ Mill. q reiner Baumwolle lieferten.

In den Central-Provinzen waren die Ziffern: 612.687 Acres, oder 4% des gesammten Ackerlandes; in Berar 2,139.188 Acres $= 32\%$; in Madras 1,456.423, in Bengalen 162.000 Acres.

Die in Indien bekannten Abarten der Baumwollen-Pflanze (Gossypium herbaceum, Kuppaus) sind: 1. Murma, welche den feinsten Faden liefert; derselbe wird in Indien selbst auf Handstühlen zu dünnen gaze-artigen Stoffen verwoben; 2. Dacca-Baumwolle, welche zu den berühmten Dacca-Mousselines verarbeitet wird; 3. Dharwar-Baumwolle; 4. Malabar-Baumwolle; 5. Daesi- oder die gewöhnliche Export-Baumwolle; 6. Assam-Baumwolle; 7. Siam-Baumwolle, 8. Birma-Baumwolle; 9. Chinesische oder Nankin-Baumwolle, welche gelblich-lichtbraunes

Garn gibt, und endlich 10. die sogenannte heilige Baumwolle (Gossypium arboreum).

Die Kapsel der im nördlichen Himalaya-Gebirge wachsenden Baumwollenstaude hat vier Abtheilungen und enthält mehr Wolle als die in der Ebene gewöhnliche Pflanze, deren Kapsel nur drei Abtheilungen zählt. .

Die Cultur der Baumwolle geschieht in folgender Weise. Zuerst wird der Boden wie für Getreide aufgepflügt; der Samen enthält einen Ueberzug von frischem Kuhdünger, um ihn vor dem Zusammenkleben zu schützen, wird sodann mit der Hand gesäet und eingeegt. Wo dies nöthig ist, werden die Baumwollenfelder auch berieselt. Die Pflanzen werden gelichtet, wo sie zu dicht an einander stehen, und der sorgsame Bauer jätet sein Feld auch aus.

Die Kapseln fangen im October an zu bersten und werden nun täglich gepflückt. Die Pflanzen werden sodann aus dem Boden gerissen und dienen als Brennmateriale.

Schwarzer Boden — auf welchem Zuckerrohr gut fortkommt, ist auch für Baumwoll-Pflanzungen der geeignetste. Auf Sand oder Lehm gedeiht die Pflanze nicht.

Die heilige Baumwolle kommt nur in einigen Gegenden des Deccan vor. Diese Pflanze wird auf wohlgedüngten Boden versetzt, sobald sie eine Höhe von etwa 30 Centimeter erreicht hat und wächst bis zu 7 Meter. Innerhalb eines Jahres trägt dieser Baum die ersten Kapseln, durch 8—9 Monate etwa 20 Jahre lang. Auf einen Acre sollen nur etwa 160 Bäume zu stehen kommen, da die Zweige zu ihrer vollen Entwickelung Luft und Raum brauchen. Unter den Bäumen können Erdnüsse (Arachis hypogaea) mit Erfolg gebaut werden.

* * *

Die Jute-Pflanze (Corchorus olitorius) und C. capularis, auf hindostanisch pat oder koschtas, wird hauptsächlich in Bengalen gebaut. Die Saat erfolgt gewöhnlich im April auf alluvialem Sandboden und wird sodann im August geschnitten; die Pflanze erreicht eine Höhe von 4 Meter. Zuviel Wasser zerstört die junge Pflanze; später aber verträgt sie jedes Quantum davon. Die Faser wird folgendermassen zubereitet: die Pflanzen werden in Bündeln in stehendes Wasser geworfen und daselbst belassen, bis die äussere weiche Hülle abgefault ist. Die Bündel werden sodann herausgenommen, und die Faser, welche nunmehr ein weiches, seidenartiges Aussehen hat, sorgfältig gereinigt. Es erübrigt nichts weiter, als die fertige Ware in Ballen zu verpacken.

Die Exportware wird in hydraulischen Pressen wie Baumwolle auf ein Minimum des Umfanges reduciert.

Jute erschöpft jeden Boden, der nicht regelmässigen Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, sehr bald. Die meisten Jute-Felder werden deshalb auch alle 3—4 Jahre brach liegen gelassen.

Obwohl die Jute-Cultivation sich sehr gut auszahlt, ist doch kaum zu befürchten, dass die Jute andere Saaten verdrängen wird, da sie einen Boden erfordert, auf welchem andere Nutzpflanzen nicht recht fortkommen.

Der Bauer in Bengalen wird seine Reisfelder niemals der Jute halber vernachlässigen, macht sich aber aus der letzteren Pflanze ein gutes Nebeneinkommen. Ungefähr 1—$1^1/_4$ Mill. Acres werden mit Jute bebaut.

Unter denjenigen Zweigen der indischen Bodencultur, welche hauptsächlich mit europäischem Capital betrieben und von Europäern geleitet werden, nehmen die Indigo-Pflanzungen den ersten Rang ein und sind zugleich die ältesten dieser Plantagen. Trotzdem zeigt sich seit den fünfziger Jahren ein merklicher Verfall dieses Zweiges der Agricultur.

Englische Pflanzer haben die Districte Hugli, Dacca, Faridpur, Rangpur und Pabna gänzlich verlassen. Obwohl diese Industrie in Nadiyo, Jessore, Murshidabad und Malda noch fortbetrieben wird, hat sich dieselbe von den Folgen der Unruhen im Jahre 1860 und der im Jahre 1859 erfolgten Bauern-Emancipation nie gänzlich erholen können. In Behar hingegen ist Alles beim Alten geblieben, und diese Provinz allein liefert die Hälfte des Exportes aus Calcutta.

In den Nordwest-Provinzen, im Pandjab und in der Provinz Madras wird Indigo von Eingeborenen gebaut. Ueber die Anzahl und das Erträgnis der Plantagen in den einzelnen Districten liegen keine genauen Daten vor.

In Bengalen wird Indigo hauptsächlich auf Tiefebenen, welche jährlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, gepflanzt; in Behar auf höheren Plateaus. Gewöhnlich pachtet der Pflanzer in der ersteren Provinz vom Zemindar (Grundherrn) das Gebiet eines Dorfes für eine gewisse Anzahl von Jahren; sodann wird mit den Bauern abgemacht, dass sie einen Theil ihrer Felder gegen jährliche Geldvorschüsse mit Indigo bebauen. Es wird im März gesäet, und im Juli geerntet; zuweilen erfolgt im September noch eine zweite Ernte. Es werden die Blätter der Indigo-Pflanze abgeschnitten, in grossen Trögen durch etwa 10 Stunden lang in Wasser eingeweicht, bis sich die Gährung einstellt. Hierauf wird das Wasser in andere Tröge abgelassen und — mit der Hand oder durch Maschinen mit Ruthen gepeitscht; dadurch sondert sich der Farbstoff ab, und bildet einen Bodensatz. Endlich wird dieser Satz gekocht, abgeseiht, in kleine Ziegel geknetet, und dieselben sind dann fertig zur Verpackung. Dampf ist erst letzterer Zeit für zweierlei Zwecke eingeführt worden, erstens um während des Gährungsprocesses eine gleichmässige Temperatur herzustellen und zweitens zum Betriebe des erwähnten Schlagwerkes.

Das System der Geldvorschüsse hat zur üblen Folge gehabt, dass das arme Bauernvolk dem Pflanzer gegenüber hoffnungslos in Schulden und dadurch in sclavenartige Abhängigkeit gerathen ist. Diesen Zuständen hat das Landgesetz vom Jahre 1859 zum Theile abgeholfen.

Das System in der Provinz Behar ist vom Obigen ganz verschieden. Anstatt den Bauer durch chronische Verschuldung zu zwingen, seine besten Felder zur Indigo-Cultur herzugeben, kaufen oder pachten die Pflanzer die Felder und bebauen sie auf eigene Kosten durch Taglöhner. Das Verhältnis zwischen Capital und Arbeit hat aber in diesem Falle zu vielfachen Conflicten zwischen den Pflanzern, Grundherrn und Arbeitern geführt, welche nicht verfehlen konnten, die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zu ziehen. Um eine thatsächliche Einmischung derselben zu vermeiden, hat sich im Jahre 1877 die Behar Indigo Planters Association gebildet, welche mit allen Betheiligten ein zufriedenstellendes Abkommen getroffen hat. Die genannte Gesellschaft fungiert in Streitfällen als Schiedsgericht.

Opium als Handels-Artikel wird in zwei Districten gebaut und verfertigt, nämlich im Ganges-Thale in der Gegend von Patna und Benares und auf einem sehr fruchtbaren Hochplateau in Central-Indien, dem Gebiete des früheren Königreichs Malva, welches jetzt noch zum grössten Theile unter der Herrschaft der Maharajahs Holkar und Scindia steht. Es sind daher im Handel die zwei Sorten Bengal und Malva-Opium bekannt.

In Malva ist die Opium-Cultur frei; dafür wird eine Steuer in der britischen Provinz Bombay eingehoben.

In Bengalen ist hingegen Opium Staatsmonopol. Geringe Quantitäten dieser Drogue für häuslichen Gebrauch werden ferners in Rajputana, Pandjab und den Central-Provinzen produciert; im übrigen Indien ist die Production absolut verboten.

Die jährlichen Einkünfte des indischen Staatsschatzes unter der Rubrik Opium betragen 7—8 Millionen Pf. St.

Während der letzten Monate haben sich im englischen Parlamente Stimmen gegen die Politik der indischen Regierung bezüglich der Production und des Exportes von Opium erhoben. Man hat behauptet, dass der Genuss dieses Giftstoffes den Organismus zerstöre und den Geist verblöde, und es sei einer christlichen Regierung unwürdig, aus der Cultur und dem Handel eines solchen Artikels materiellen Nutzen zu ziehen.

Wie dem auch sei, ist es doch nicht wahrscheinlich, dass die indische Regierung sich einer so ergiebigen Revenue aus rein philantropischen Rücksichten begeben wird.

In Bengalen trifft die Regierung mit dem Landmann ein Abkommen bezüglich einer gewissen Anzahl von Acres, welche mit der Mohnpflanze zu bebauen sind; wie in allen ähnlichen Fällen bekommt der Bauer einen Geldvorschuss auf das Erträgnis. Der Producent muss die ganze Ernte gegen einen, je nach Qualität abgeschätzten Preis einliefern. Die Production dieses Artikels erfordert von allem Anfang die grösste Aufmerksamkeit und Sorgfalt.

Vorerst wird der Boden von Juni bis October durch wiederholtes Pflügen, Jäten und Düngen zubereitet. Es wird in der ersten Hälfte Novembers gesäet; die Pflanze reift im Februar.

Nach erfolgter Blüte werden zuerst die Blätter des Blumenkelches gepflückt, um später als Umhüllung des fertigen Opiums zu dienen. Im März werden die Samenkapseln mit einem stumpfen Messer Nachmittags geritzt, und das Exsudat am folgenden Morgen eingesammelt. Die Qualität des Artikels hängt hauptsächlich von der Geschicklichkeit ab, mit welcher diese Operation durchgeführt wird. Anfangs April bringen die Bauern das Opium zu den betreffenden Aemtern, woselbst das Abschätzen, Wägen erfolgt, und die Abrechnung geschieht. Das Opium wird nunmehr in den beiden Hauptstationen Patna und Ghazipur für den chinesischen Markt in Kugeln gerollt; gänzlich trocken und zum Einpacken bereit sind dieselben jedoch erst im October.

Tabak (Nicotiana Tabacum, hindustanisch Bilacti Tamakhu) wird für den Privatconsum in vielen Theilen Indiens gebaut. Boden und Klima sind der Cultur günstig; nichtsdestoweniger ist das Product zu geringer Qualität, als dass es in Europa kaum Käufer finden würde. In den Districten Coimbatore und Madura der Provinz Madras wird das Materiale für die berühmten indischen Trichinopoli

Cheerut's (Cigarren) produciert, welche sich besonders durch grosse Billigkeit auszeichnen und auch bei den Europäern Anklang finden.

Die Zubereitung des Tabaks in Bengalen, Madras und Birma steht neuerer Zeit unter europäischer Leitung, und der Artikel wird sich vielleicht mit der Zeit für den europäischen Consum qualificieren.

Namentlich in Bengalen wird jetzt schon Rauchtabak verfertigt, welcher unter den englischen Soldaten in Indien grossen Anklang findet und auch schon nach Australien seinen Weg gefunden hat. In Ober-Indien wird Tabak unmittelbar vor der Regen-Saison gesäet und die Pflanze zweimal versetzt. Die Blätter werden im October oder November geschnitten.

Kaffee wird ausser auf Ceylon, welches ausserhalb Britisch-Indien liegt, nur im Süden von Indien gebaut. Versuche, die Pflanze in Birma und Bengalen einzubürgern, sind gescheitert. Die Kaffee-Pflanze ist im Gegensatze zum Thee in Indien nicht von Europäern eingeführt worden, und auch die Cultur derselben ist jetzt noch zum guten Theile in Händen der Eingeborenen. Vor ungefähr 200 Jahren soll Baba-Budan, ein mohamedanischer Convertit aus Malabar, die Kaffee-Bohne aus Mecca mitgebracht und auf der noch heute nach ihm benannten Hügelkette in der Nähe von Mysore verpflanzt haben. In derselben Gegend hat sich vor etwa 50 Jahren der erste europäische Kaffee-Pflanzer angesiedelt.

Nur wenige Gegenden eignen sich für Kaffee-Pflanzungen; das Terrain soll vor starken Winden geschützt sein, reichlichen, jedoch nicht übermässigen Regenfall haben und etwa 800—1000 m über dem Meeresspiegel liegen. Waldboden mit einer möglichst dicken Schichte von decomponierten Pflanzentheilen ist der beste. Das für die Plantage bestimmte Terrain wird vorerst vom Unterholz befreit, jedoch nur ein Theil der Bäume ausgehauen, da die Kaffee-Pflanze Schatten braucht. Im December wird der Samen in Treibbeete gelegt, welche sehr sorgfältig gedüngt und begossen werden müssen. Im Juni-August werden die Schösslinge in Gruben auf gewisse Distanzen versetzt, wobei die Wurzeln mit der grössten Sorgfalt zu behandeln sind. Im ersten Jahre wird nur gejätet, im zweiten werden die Pflanzen auf eine gleichförmige Höhe von 1 m beschnitten. Im dritten Jahre fangen sie an, zu tragen; aber eine volle Ernte ist erst im 7.—8. Jahre zu erwarten. Die Knospen spriessen im März-April und die ganze Gegend ist sodann wie mit weichem, wohlriechendem Schnee bedeckt. Um diese Zeit erfordert die Pflanze leichte Regenschauer oder dichte Nebel. Im October-November reift die Ernte und die Beeren werden mit der Hand gepflückt, in Körben gesammelt und an Ort und Stelle ausgehülst. Diese Operation geschieht durch einen, sich um seine Achse drehenden eisernen Cylinder. Die Bohnen fermentieren nun 24 Stunden, nach Ablauf welcher das zuckerhältige Exsudat abgewaschen wird. Nach 6—8 tägigem Trocknen in der Sonnenhitze können die Bohnen in Säcke verpackt und versendet werden. Vor der Verschiffung müssen dieselben jedoch erst durch die grossen Raffinerien passieren, um daselbst geschält und für den Markt sortiert zu werden.

Thee wird wie Indigo beinahe ausschliesslich von Europäern gebaut; im Gegensatz zu Indigo verdankt jedoch dieser Culturzweig seine Existenz der Initiative der Regierung. Reisende haben schon im vorigen Jahrhundert berichtet, dass sie die wilde Theepflanze im südlichen Himalaya-Gebirge aufgefunden hätten;

später hat sich jedoch herausgestellt, dass dies ein Irrthum war; die angebliche Theepflanze wurde als Osyris nepalensis agnosciert.

Im Jahre 1826 wurde erst Thea viridis in Assam zwischen den Flüssen Brahmaputra und Barak entdeckt. Die Pflanze erreicht daselbst die Höhe eines Baumes, und man ist daher zu dem Schlusse gekommen, dass dieselbe ursprünglich in Assam zu Hause war und in vorhistorischen Zeiten von da nach China verpflanzt worden ist.

Im Jahre 1834 wurde nun eine Regierungs-Commission eingesetzt, um die Frage der Thee-Cultur in Indien zu studieren, Theepflanzen und geübte Arbeiter wurden aus China gebracht, und nachdem bezüglich des Productes aus London günstige Berichte eingelaufen waren, bemächtigte sich auch die Privat-Speculation des neuen Industrie-Zweiges. Seitdem hat sich mit geringen Unterbrechungen ein stetiger Fortschritt bemerkbar gemacht. Das bei der Cultur und der Zubereitung des Thee's beobachtete Verfahren ist in ganz Indien ziemlich gleichförmig; eine Ausnahme bildet nur der für Central-Asien bestimmte grüne Thee, der gegen die afghanische Grenze zu produciert wird.

Es sind drei Hauptsorten bekannt. Der Assam-, chinesische und gemischte (hybrid) Thee; die erstere einheimische Gattung wächst — wie gesagt — zur Höhe eines Baumes, trägt starken Thee, für welchen hohe Preise gezahlt werden, ist jedoch sehr schwer gross zu ziehen. Die zweite Sorte wächst auf niedrigen dichten Büschen und gibt wenig und schwachen Thee. Die dritte Sorte entspringt einer Kreuzung der zwei anderen, vereinigt die Eigenschaften der beiden und wird von den Pflanzern am meisten geschätzt.

In allen Fällen wird die Pflanze vom Samen gezogen, welcher die Form und Grösse einer Haselnuss hat. Derselbe wird im December oder Jänner in sorgfältig zubereitete Treibbeete gelegt, und die junge Pflanze vorerst vor der Sonne geschützt. Zwischen April und Juni ist der Schössling genügend entwickelt, um versetzt zu werden. Das günstigste Terrain für Theepflanzungen sind wohldrainierte Abhänge, da sich um die Wurzeln kein Wasser sammeln soll. Der beste Boden ist frisch abgehauener Urwald.

Die Pflanzen werden auf $1^1/_4$ Meter von einander versetzt. Während der ersten zwei Jahre besteht die Aufgabe des Pflanzers nur darin, das Feld von Unkraut frei zu halten. Später werden die Pflanzen jeden Winter auf das gehörige Maass beschnitten, und alles Abgeschnittene als Dünger um die Wurzeln herum eingescharrt. Im dritten Jahre sind die Blätter benützbar; und im 10. Jahre gelangt die Pflanze zur vollen Entwicklung. Die jungen Blätter fangen zu Anfang der Regensaison an zu sprossen und bilden die Thee-Ernte; zwischen März — November kommen 5 bis 7 neue Triebe hervor. Weiber und Kinder sammeln die Theeblätter ungefähr alle 10 Tage in Körbe ein und bringen dieselben zur Factorei zur weiteren Behandlung. Die Blätter werden zuerst auf Brettern oder Matten leicht aufgestreut, um welk und weich zu werden. Zuweilen geschieht dies in einer Nacht; manchesmal müssen jedoch die Strahlen der Sonne oder künstliche Hitze zu Hilfe genommen werden.

Die nächste Operation ist das Rollen, was entweder mit der Hand oder mittelst eigener Maschinen geschieht. Der Zweck desselben ist, die Blätter in Gährung zu bringen. Endlich werden die Blätter meistens auf künstlichem Wege getrocknet, um die Gährung im richtigen Momente einzustellen. Der ganze Vorgang vom Momente des Welkens nimmt ungefähr $4^1/_2$ Stunden in Anspruch.

* * *

Im Jahre 1860 hat ein Privatmann die ersten Quinin-Pflanzen aus Amerika nach Indien eingeführt. Das Experiment ist sowohl als botanischer Versuch als auch finanziell vollkommen geglückt. Die Regierung hat sich seither im Interesse der Bevölkerung der Sache sehr angenommen und besitzt selbst mehrere grosse Plantagen, aus welchen sie Samen und Pflanzen an Private reichlich vertheilt.

Die am meisten cultivierten Sorten sind die Chinchona officinalis und C. succirubra; es kommen jedoch auch die Abarten C. calisaya, C. pubescens, C. lanceolata und C. pitayensis vor.

* * *

Die Seidenzucht ist in Indien mehr oder weniger in Verfall begriffen. Die grosse Production in China, Japan und Europa beherrscht den Markt gänzlich; gewöhnlich ist die Einfuhr von Rohseide nach Indien grösser als die Ausfuhr. Die East India Company legte zu Ende des vorigen Jahrhunderts den Grundstein zu dieser Industrie; später traten Privatunternehmungen an ihre Stelle, welche im südlichen Bengalen heute noch bestehen.

Der Maulbeerstrauch, welcher hier den Seidenwürmern als Nahrung dient, ist unserem fruchtbringenden Baume ganz unähnlich, ein niedriger perennierender Strauch. In Indien gibt es gewöhnlich drei Bruten von Seidenwürmern, im November, März und August.

Nebst dem eigentlichen Seidenwurm (Bombyx mori) gibt es in Indien mehrere verwandte Abarten, welche von den Eingebornen theils häuslich gezogen, theils im Walde eingesammelt werden. Diese Thiere sind unter dem indischen Sammelnamen tasar bekannt und gehören verschiedenen Familien an; dieselben nähren sich von den Blättern der Rhorea robusta, Zizyphus jujuba, Terminalia tomentosa, Ricinus communis u. a. Auch von diesen Insecten werden jährlich drei Bruten gewonnen.

Unter den ländlichen Producten geringerer Bedeutung ist endlich noch Lac oder Shellac zu nennen. Diese Substanz ist eine cellulose, harzige Absonderung von dunkelorangegelber Farbe, welche ein Insect, die Coccuslacca, auf den Zweigen verschiedener Bäume, namentlich der Schleichera trijuga und der Zizyphus jujuba hervorruft. Der Hauptbestandtheil von 60—70% ist Harz, aus welchem der Shellac verfertigt wird. Die jährliche Production dieser Substanz ist ungefähr 3000 q.

* * *

Endlich darf die indische Forstwirtschaft bei der grossen Bedeutung ihrer Producte für den internationalen Handel nicht ganz ohne Erwähnung gelassen werden.

Bis vor 30 Jahren hat sich die Regierung um die Ausnützung der Wälder überhaupt nicht gekümmert, und die Folge davon war ein allenthalben beinahe ruchloses Ausroden der Bestände. Erst im Jahre 1864 wurde die Wichtigkeit dieser Frage vom volkswirthschaftlichen und meteorologischen Standpunkte aus ernstlich ins Auge gefasst, ein General-Forstinspector ernannt und im folgenden Jahre das erste Forstgesetz geschaffen. Vom Jahre 1867 an sendet die Regierung

Forstzöglinge nach Frankreich und Deutschland und hat sich mit der Zeit eine Anzahl von tüchtigen Beamten herangebildet. Seit dieser Zeit ist die Conservierung der Wälder in Indien als Princip aufgestellt worden. Die Wälder werden in reservierte und offene eingetheilt. Die ersteren stehen unter der unmittelbaren Controle der Regierung und werden als Staatsdomänen betrachtet. Dieselben sind strenge abgegrenzt; die Nomadenstämme haben keinen Zutritt, Vieh darf darin nicht weiden, schädliche Schlingpflanzen werden zerstört und das Aushauen der Bäume ist systematisch geregelt.

Die offenen Waldungen stehen unter weniger strenger Bewachung; gewisse Nutzhölzer müssen jedoch auch da geschont werden.

Ausserdem besitzt die Regierung ausgedehnte Baumschulen für neue oder seltenere Nutzbäume.

Der König der indischen Wälder ist der Teak-Baum (Tectona grandis); derselbe kommt hauptsächlich in den Gebirgen bei Bombay, in Birma, Kanara, Cochin und Travancare vor. Nebstdem sind zu erwähnen: Shorea robusta in den Himalayas. Central-Indien und auf der östlichen Gebirgskette; Cedrus Deodara, Pinus Kasya, die Eiche und der Kastanienbaum in den Hymalayas; ferner Caloptyllum inophyllum, Artocarpus hirsuta, Diospyros Ebenum, Dalbergia latifolia, Lagerstroemia microcaspa, L. flor. reginae, Sautalum album, Acacia arabica; A. catechu, Populus euphratica, Tamarix dioica, Dalbergia Sisso, Zizyphus jujuba, Pinus excelsa, P. longifolia, Heretiera littoralis, Mesua ferrea, Artocarpus Chaplasha, Cedrela Toona, Ficus religiosa, F. elastica, Xilia dolabri formis, Anogeissus pendula u. a.

* * *

Bei Besprechung der landwirtschaftlichen Production eines Landes muss nothwendigerweise der Hauptabarten der Nutzthiere wenigstens mit einigen Worten Erwähnung gethan werden. Mit Ausnahme von Sindh und dem westlichen Pandjab wird in ganz Indien Hornvieh für den Landbau benützt. Das wohlbekannte gehöckerte Vieh, in Europa Zebu genannt, findet sich im ganzen Lande. Infolge der schon zu Anfang dieses Berichtes erwähnten misslichen klimatischen Verhältnisse sowohl, als auch der Grausamkeit, Indolenz und Armut der Bevölkerung hat das Vieh beinahe im ganzen Lande ein elendes, verkümmertes Aussehen. Unglücklicher Weise vermindert sich die Weide und damit die einzige Fütterung des Viehes im selben Maasse, wie der Ackerbau zunimmt. Wie diesem Uebel abzuhelfen wäre, ist vor der Hand noch ein ungelöstes Problem. Von der regelrechten Cultur irgend eines besonderen Viehfutters kann beim jetzigen Stadium der Bildungsstufe des Landmannes noch kaum die Rede sein.

Selbst unter diesen ungünstigen Verhältnissen gibt es jedoch in Indien mehrere ganz vorzügliche und sorgfältig erhaltene Viehracen. In Mysore, Nellore, Kaonul, in den Central-Provinzen Guzerat, Hariana etc. kommen Abarten vor, welche sich theils durch Grösse und Stärke, theils durch Schnelligkeit ihrer Bewegungen auszeichnen.

In allen Theilen Indiens werden von den Eingeborenen — aber auch von englischen Beamten auf ihren Touren über Land — Ochsen als Zugthiere

benützt; die mit Ochsen bespannten Lohnfuhrwerke in Bombay halten mit den einheimischen Ponies ganz gut Schritt. Namentlich ist die auffallende Aehnlichkeit des weissen Guzerat-Viehes mit dem ungarischen Hornvieh auffallend, welches es an Grösse noch weit übertrifft. Der grosse, besonders wohl entwickelte Höcker bildet den einzigen in die Augen fallenden Unterschied. Bezüglich der Kuh ist noch speciell zu erwähnen, dass sie in Indien als heilig betrachtet und deshalb niemals zur Arbeit benützt wird. In Birma werden Kühe nie gemolken, da dies als ein an den Kälbern verübter Raub betrachtet wird.

Das schlechteste Hornvieh ist in der Gegend der indischen Flussdeltas zu finden; hier wird es aber durch den ihm verwandten Büffel ersetzt. Der Büffel ist stärker und zäher als das gewöhnliche Hornvieh.

Im Indus-Thale und in der Rajputana-Wüste treten Kameele an die Stelle des Hornviehs. Die Anzahl derselben soll bei 130.000 Stück betragen.

Die indische Pferdezucht, welche mit dem Falle der eingebornen Fürstenhäuser sehr ins Arge gerathen war, hat in den letzten Jahren, Dank der kräftigen Mithilfe der Regierung, wieder einen neuen Aufschwung gewonnen.

Zuerst wurde versucht, Remonten für die Armee in Staatsgestüten zu ziehen; dieses System ist jedoch als zu kostspielig und in seinen Resultaten ungenügend gefunden worden. Gegenwärtig zieht die Regierung nur Hengste für Zuchtzwecke und kauft ihre Militärpferde auf dem offenen Markt. Das Materiale kommt hauptsächlich aus England und Arabien, Pferde-Ausstellungen, Wettrennen etc. wirken auf die Entwicklung der indischen Pferdezucht sehr günstig ein.

Die besten Pferde werden im Norden, in den Provinzen Raulpindi, Dhera Ghazi, Khan, Dera Ismeul Khan etc. gezogen. Die Ponies von Kathiawar sind sowohl ihrer Ausdauer als ihres feurigen Temperaments wegen sehr geschätzt.

Im Pandjab wendet die Regierung der Zucht von Maulthieren für militärische Zwecke, namentlich für Gebirgsbatterien und als Saumthiere, grosse Aufmerksamkeit zu. Manche derselben erreichen die Grösse von 15 Faust.

Das Einfangen von Elephanten ist entweder Regierungsmonopol oder steht wenigstens unter strenger behördlicher Aufsicht. In Assam allein werden jährlich 450 bis 475 Elefanten eingefangen, welche dem Staate 8573 Pf. St. eingetragen haben.

Die Regierung gebraucht dieselben als Transportthiere oder als Bespannung für die ganz schweren Geschütze; in Birma werden dieselben zum Fortschaffen der schweren Teak-Holzblöcke abgerichtet. Die schönsten Exemplare werden an die Rajahs für Luxus-Zwecke verkauft.

Schafe, Ziegen und Schweine kommen in ganz Indien vor; dieselben sind sehr ärmlicher Race und verdienen kaum eine eingehende Besprechung.

* * *

Der Handelsverkehr Britisch-Indiens mit landwirtschaftlichen Producten betrug in Rupien:

Im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1888	14,108.987	715,728.023
1889	15,828.978	752,521.306
1890	16,176.129	812,320.313

Hiebei ist zu bemerken, dass ein guter Theil, wahrscheinlich die Hälfte, der Einfuhr (namentlich von Thee und Zucker) eigentlich aus Transitwaren besteht, welche theils via Bombay nach dem persischen Meerbusen, theils mittelst Karawanen nach dem Inneren von Asien weiter befördert werden.

Indien ist daher für Agricultur-Producte nicht nur vom Auslande unabhängig, sondern kann sogar einen Ueberschuss von mehr als 800 Millionen Rupien auf den Weltmarkt bringen.

Auf eine kurze Besprechung der Handelsverhältnisse mit den einzelnen Stapelartikeln eingehend, ist vorerst Baumwolle zu erwähnen.

Die heutige Bedeutung hat der Baumwollen-Export Indiens erst im Jahre 1862 erreicht, als infolge des amerikanischen Krieges in Lancashire die sog. cotton famine ausbrach. Damals hat das indische Product in Europa zuerst Fuss gefasst und die einmal eroberte Stellung nie mehr ganz verloren.

Die indische Baumwollenfaser ist jedoch kürzer als die amerikanische und für die feineren Qualitäten von Garn nicht so geeignet; deswegen wird die letztere Sorte für gewisse Fabrikate immer ihren Vorzug behalten. Gegenwärtig concentriert sich die Baumwollen-Ausfuhr in Bombay.

Seit vielen Jahren haben die von alters her gebräuchlichen Fälschungen von indischer Baumwolle die Aufmerksamkeit sowohl Einzelner als auch der Legislative auf sich gezogen. Schon im Jahre 1777 sind diesbezüglich Klagen laut geworden, aber erst anno 1829 trat die erste Cotton Frauds Acte in Kraft. Später hat sich wieder eine Agitation gegen diese Beschränkung des freien Handels geltend gemacht und im Jahre 1882 ist das soeben erwähnte Gesetz abgeschafft worden. Unmittelbar darauf haben sich aber die Fälle von Fälschungen in so auffallender Weise vermehrt, dass die Liverpooler Handelskammer sich bewogen fühlte, schon im Jahre 1884 bei der englischen Regierung auf die Wiedereinführung der indischen Cotton Frauds Acte zu dringen.

Die Regierung war nicht geneigt, auf ein soeben erst abgeschafftes Gesetz zurückzukommen und der Unfug hat seither von Jahr zu Jahr mehr überhand genommen.

Mr. James, ein höherer indischer Beamter, hat sich nun letzterer Zeit mit dieser Frage in der eingehendsten Weise beschäftigt und als Resultat seiner Studien ein längeres Memorandum verfasst, in welchem er eine Reihe von positiven Vorschlägen macht.

Diese Vorschläge beeinträchtigen den freien Handel nicht im geringsten und können kurz im Folgenden zusammengefasst werden: 1. Sollen Districte, in welchen Broach-Baumwolle wächst, gegen die Einfuhr minderen Samens geschützt werden. 2. Soll verboten werden, Dharwar amerikanische Baumwolle mit einheimischer zu vermischen. 3. Ferner soll durch Einführung einer geringen Exportabgabe das Agricultur-Departement in den Stand gesetzt werden, möglichst viel guten Samen zu vertheilen und die Ausführung des Gesetzes zu überwachen.

Mr. James ist zu diesen Schlüssen nach längeren unofficiellen Verhandlungen sowohl mit den Bauern als mit den Baumwollhändlern in Bombay gekommen

Die Kaufleute perhorrescieren das Abstempeln der Ballen, da — wie sie behaupten — der Käufer in Liverpool die Baumwolle nach wie vor prüfen wird.

Nun ist aber derselbe nicht genug Sachverständiger, um die verschiedenen Sorten zu unterscheiden. Es wird also vorkommen, dass er eine gewisse als „unvermischt“ gestempelte Sorte eines schwächeren Jahrganges als „vermischt“ classificieren und in dieser Weise nur den indischen Stempel discreditieren wird.

Es ist zur traurigen Thatsache geworden, dass gerade diejenigen Sorten von indischer Baumwolle, welche in Liverpool vor Jahren am meisten geschätzt wurden, an Beliebtheit und in Folge dessen auch an Preis stetig verlieren. Dieser Umstand ist einzig und allein auf die sowohl an Ort und Stelle, als auch vom Händler in Bombay meistens beim Pressen verübten Fälschungen und Mischungen zurückzuführen. Man begnügt sich nicht mehr damit, die Waare geringerer Sorte mit der besseren zu vermischen, sondern selbst fremde Stoffe, Mist, Steine, Erde, Baumwollkapseln, sogar Wasser werden in die Ballen eingeschmuggelt. Die Folgen davon machen sich nun schon auch für den Producenten fühlbar, da das Fallen der Preise natürlich auch auf ihn rückwirkt.

Solche Zustände können der Aufmerksamkeit der Regierung nicht lange entgehen und verdienen sie auch vollkommen, da nicht nur der Wohlstand, sondern auch die Steuerfähigkeit der Bevölkerung dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

So hat man sich beispielsweise im Districte Kandeish schon genöthigt gesehen, infolge der Entwerthung der Baumwolle den Grundsteuer-Schlüssel zu reducieren. Die Broach und Dhoblera-Sorten, welche bisher als die vorzüglichsten bekannt waren, haben heutzutage den schlechtesten Ruf.

Broach ist bisher der höchst besteuerte District der Provinz Bombay gewesen; auch hier wird die Regierung nächstens abhelfen müssen, wenn sie nicht will, dass der Bauer hoffnungslos verschulde. Dasselbe gilt von den Districten Surat, Barsi, Rajpipla, Hubli, Ahmedabad u. a., wo man es der Mühe wert hält, geringere Baumwolle vom entgegengesetzten Ende Indiens aus Bengalen einzuführen, um sie mit dem localen Producte zu vermischen.

Die Bombay Cotton Trade Association könnte einen grossen Schritt dadurch machen, wenn sie alle ihre Mitglieder verhalten würde, sich zu verpflichten, dass sie keine Fälschungen oder Vermischungen ihrer Waare vornehmen. Es müssten dann für alle Pressen eigene Schutzmarken eingeführt werden, durch welche gleichsam die Verfügungen der Merchandise Marks Acte auf Baumwoll-Ballen ausgedehnt würden. Den grössten Antheil an den Fälschungen haben bisher die Eingeborenen genommen; aber es ist wohl anzunehmen, dass auch die Europäer — wenn auch nur, um nicht ganz ausser Concurrenz zu gerathen — die Hand im Spiele gehabt haben.

Zwei Thatsachen stehen fest: 1. dass das Uebel soweit gediehen ist, dass der Fälscher von seinem unehrlichen Gebahren keinen Nutzen mehr zieht; man ist ihm hinter seine Schliche gekommen, er bekommt für schlechte Baumwolle nicht mehr den Preis der guten bezahlt, 2. der Exporteur kann den Schaden wieder selbst gut machen, — wenigstens nach einiger Zeit — wenn er wieder ehrlich handelt, den ganzen falschen Zauber wieder aufgiebt.

Diese zwei Umstände zusammengehalten, kann mit ziemlicher Sicherheit vorausgesagt werden, dass der indische Baumwollenhandel auch ohne Einmischung der Gesetzgebung bald wieder in's richtige Geleise kommen wird.

Aehnliche wenn auch nicht ganz analoge Verhältnisse bestehen beim indischen Weizenhandel.

Bis vor etwa 2 Jahren hat nämlich der Usus bestanden, dass der englische Käufer in jedem Falle für indischen Weizen als Abschlag für fremde Beimischungen einen Rabatt (refaction) von 5% bedungen hat.

Ein verhältnismässig so hoher Percentsatz kann vielleicht vor Jahren seine Berechtigung gehabt haben; heutzutage ist jedoch der indische Bauer selbst mit seinem sehr primitiven Ackerbau-Geräthen im Stande, seinen Weizen so zu reutern, dass derselbe nicht mehr als 2% fremder Stoffe: Unkrautsamen, Erdkügelchen und anderen Mist enthält. Die Folge dieser abnormen Verhältnisse war nun die, dass der Exporteur, um dem englischen Käufer gegenüber keinen Verlust zu erleiden, genöthigt war, der reinen Waare 2—3% Mist nachträglich beizumischen. Zu diesem Zwecke werden kleine Klumpen Erde künstlich fabriciert.

Solche Zustände haben den indischen Weizenhandel arg geschädigt; nicht nur werden jährlich für 15—20,000 Tonnen Unrath ganz unnützer Weise Eisenbahn- und Schiffsfracht gezahlt; sondern der Weizen kommt in Europa in einem solchen Zustande an, dass der Müller genöthigt ist, eigene Apparate zu ersinnen, um denselben zu reinigen und seine Maschinen vor Schaden zu schützen.

Die Handelskammer in Bombay hat sich endlich im Jahre 1888 der Sache angenommen und ist an die Corn Trade Association mit positiven Vorschlägen herangetreten.

Dieselben gehen darauf hinaus, dass die Refaction für fremde Stoffe bei „choice und Nr. 1 Club"-Weizen mit nicht über 2% bemessen werde; ferner soll „choice-Weizen mit nicht mehr als 6%, Nr. 1 Weizen mit nicht über 13% geringeren Weizens vermischt werden.

Der Liverpooler Verein war geneigt auf Verhandlungen einzugehen; der Londoner Verein verhielt sich jedoch merkwürdiger Weise ablehnend.

Es wurde nun von Seite der englischen Regierung zuerst eine schriftliche Enquête, sodann eine Conferenz der Betheiligten abgehalten, bei welcher einstimmig die Herabsetzung der Refaction auf 2% empfohlen worden ist.

Im November 1889 hat sich endlich die Londoner Corn Trade Association herbeigelassen, eine Scala für die verschiedenen Sorten indischen Weizens zu publicieren, laut welcher die übliche Refaction für indischen Weizen im Vergleiche zu der früheren um $1\frac{1}{2}$%—3% herabgesetzt wird.

Obwohl dies nun offenbar ein Schritt zum Bessern ist, setzt doch die Handelskammer in Bombay ihre sehr gerechtfertigte Agitation zu Gunsten des von ihr vertretenen Standpunktes fort.

Die Frage der Einführung von Elevators in Indien ist in den letzten Jahren ebenfalls erörtert worden, und ein Unternehmer aus Liverpool hat sich schon anheischig gemacht, zu diesem Behufe eine Gesellschaft in's Leben zu rufen.

Nach eingehenden Berathungen mit den indischen Handelskammern ist man jedoch zu dem Schlusse gekommen, dass eine solche Einrichtung für die hiesigen Verhältnisse nicht passen würde.

In Amerika, wo ausgedehnte Ländereien mit derselben Sorte Weizen bebaut werden, welche je nach der Saison in Classen 1 und 2 eintheilbar sind, bildet

der Elevator bei dem perfecten Verkehrssystem ein bequemes Centrum für den Producenten, Händler und Speculanten; nebstdem erfordert das dortige wechselnde Klima, dass das Getreide unter Dach und Fach gebracht werde.

In Indien existiert eine solche Varietät von Weizengattungen, dass vor allem eine Classification in wenige Nummern kaum möglich wäre; nebstdem sind auch die Verkehrsmittel noch nicht so perfect, um eine leichte Concentrierung der Vorräthe zu ermöglichen.

Aber selbst gesetzt, dass diese Schwierigkeiten mit der Zeit behoben werden könnten, bliebe noch immer das amerikanische System hier unanwendbar und überflüssig. In Indien kann das Getreide jährlich 7—8 Monate unter freiem Himmel sicher und frei von allen Auslagen für Lagerzins, Feuerversicherung etc. aufgespeichert werden; während der übrigen Zeit bilden die landesüblichen Gruben ein billiges Lager, welches nebstdem keine Insecten zulässt.

Während der Regensaison würde der Verlust an Wurmfrass in den Elevators wahrscheinlich 5% betragen, abgesehen vom Verlust an Qualität, welchem der Weizen in der wasserschwangeren Atmosphäre ausgesetzt wäre.

Unter diesen Umständen scheint die Einführung von Elevatoren für die hiesigen Verhältnisse nicht geeignet zu sein.

* * *

J u t e ist ebenfalls ein verhältnismässig neuer Export-Artikel und war beispielsweise zur Zeit der ersten internationalen Ausstellung in London im Jahre 1851 noch unbekannt.

In Indien selbst ist die Jutefaser seit undenklichen Zeiten zu groben Stoffen, Säcken und selbst zu Kleidungsstücken verarbeitet worden. Während des Krimkrieges sind nun die Zufuhren von russischem Flachs und Hanf nach England, wo diese Industrien zu Hause sind, ausgeblieben und damit war der Ruf von Jute begründet. In Dundee wurde die neue Pflanzenfaser zuerst verarbeitet, und errang sich bald ihre heutige hervorragende Stellung im Welthandel. Der Ausfuhrshafen für Jute ist Calcutta.

* * *

Der nach Europa verschiffte R e i s kommt beinahe ausschliesslich aus Birma; laut der amtlichen statistischen Ausweise soll beinahe das gesammte Quantum nach England gehen; dies ist jedoch thatsächlich nicht der Fall. Die Sache verhält sich folgendermaassen. Reis wird zum grossen Theile auf Seglern um das Cap der guten Hoffnung verschifft. Die Ladung geht noch während der Reise durch mehrere Hände. Der Capitän kennt also bei der Abfahrt seinen Bestimmungshafen noch nicht. Er legt zuerst in Falmouth um weitere Ordres an und begibt sich sodann nach irgend einem anderen europäischen Hafen. Der birmanische Reis war bisher unter dem Namen „five parts cargo rice“ bekannt, da er mangelhaft, etwa zum fünften Theil geschält war. Neuerer Zeit besitzen alle grösseren Exporthäuser ihre eigenen Reisschäl- und -Polierfabriken und bringen complet enthülsten Reis auf den europäischen Markt. Bei Maschinen jüngster Construction dienen die Reishülsen als Heizungsmateriale, und der Fabrikant kann

die theuere englische Kohle ganz entbehren. Auch wird die solcherart raffinierte Waare mehr und mehr auf Dampfern via Suez-Canal verschifft. Ein Ausfuhrzoll auf 3 Annas per Maund — etwa 50 kr. per 100 Kilo wird vom indischen Reis behoben.

Die Ausfuhr von Thee hat im Laufe der letzten Jahre eine enorme Zunahme aufzuweisen; dieselbe ist seit dem Jahre 1868 von $4^1/_2$ Mill. Kilo auf beinahe 52 Mill. Kilo gestiegen.

Hingegen ist der Kaffee-Export ziemlich stationär geblieben.

In Folge der jährlich zunehmenden Opium-Production China's nimmt die Ausfuhr dieses Artikels aus Indien stetig ab; da dieser Artikel, wie schon oben bemerkt, ein Staatsmonopol bildet, erleiden die Einkünfte des Landes einen wesentlichen Ausfall.

Laut der letzten Ausweise waren die Preise der hauptsächlicheren Verbrauchsartikel in Bombay, wie folgt:

(180 Grains Troy = 1 Tola, 80 Tola = 1 Seer; 40 Seers = 1 Maund; 12 Zoll = 1 Fuss; 3 Fuss = 1 Yards)

Artikel	Preis per	Rs.	As.	P.
Rindfleisch	Seer	0	5	9
Brot I. Sorte	„	0	3	6
„ II. „	„	0	3	0
Holzkohle	Maund	1	8	3
Cocosnüsse, ganz	100 Stück	4	3	6
Baumwolle, gereinigt	Maund	15	0	0
Eier	Dutzend	0	4	6
Feuerholz	Maund	0	9	9
Geflügel	Dutzend	7	7	0
Butter, indische, I. Sorte	Maund	41	1	2
Hirse, I. Sorte	„	3	1	0
Graupen	„	2	10	10
Pferdefutter	„	2	0	5
Leinsamen	„	4	5	5
Mais	„	2	5	7
Reis, ungeschält, I. Sorte	„	2	2	7
Erbsen	„	2	10	8
Reis, I. Sorte	„	6	1	8
„ II. „	„	5	4	9
Weizen	„	4	1	8
Mehl, I. Sorte	„	8	14	10
„ II. „	„	7	12	3
Heu	100 Cbrs.	1	2	5
Hanf	Maund	7	13	8
Häute, roh, grosse	100 Stück	750	0	0
Melasse	Maund	6	15	5
Milch	„	17	13	0
Hammelfleisch	Seer	0	7	11
Cocosnussöl	Maund	12	2	3
Teelöl	„	11	11	7
Leinöl	„	11	6	10
Ricinusöl	„	11	1	2
Oelkuchen	„	3	7	8
Kartoffel, rund	„	4	2	8
Salz, I. Sorte	„	4	5	10
Bauholz (Teak)	Cubik-Fuss	2	4	0
Tabak	Seer	0	12	0

LITERATURBERICHT.

Hertzka Theodor, Das internationale Währungsproblem und dessen Lösung. Leipzig 1892. S. X und 136.

Am 11. März 1892 wurde Dr. Theodor Hertzka in der nach Wien einberufenen Währungs-Enquête-Commission einvernommen. Hertzka sprach durch mehrere Stunden für die Einführung der reinen Goldwährung, fand die Belassung von Silber-Courantgeld neben den künftigen Goldwährungsmünzen zu negieren u. s. w. „Die Frage der Möglichkeit der Goldbeschaffung, sagte Hertzka unter anderem, ist eine durchaus österreichische, eine Erfindung, auf die wir gewissermaassen stolz sein können. Die ganze übrige Welt hat nichts von ihr gewusst. Es ist niemals noch einem Volk eingefallen in Zweifel zu ziehen, ob es sich Gold verschaffen kann“ (St. Pr. S. 97). Die Klage über den Goldmangel sei sonderbar, es sei eben ein Schlagwort, dass Gold in zu geringer Quantität vorhanden sei (St. P. S. 98). In dieser und ähnlicher, sarkastisch pointierter Weise wies Hertzka damals die Bedenken zurück, welche gegen die Einführung der Goldwährung hervorgehoben wurden oder hervorgehoben werden konnten. Sieben Monate später gab Hertzka gegenwärtiges Büchlein heraus, in welchem wir unter andern auf S. 12 lesen: „Für die Zukunft und zwar schon für die unmittelbarste Zukunft ist thatsächlich steigender, unter Umständen sogar sehr heftig steigender Goldwert mit grosser Wahrscheinlichkeit bevorstehend“, oder S. 14: „schon die Concurrenz einiger Länder, die den Uebergang zur Goldwährung in der jüngsten Vergangenheit beschlossen haben, kann genügen, um eine, wenn auch nicht acute Wertsteigerung des Goldes hatsächlich hervorzurufen“. In derlei lebhaften Ausdrücken gibt Hertzka nunmehr einer Besorgnis Ausdruck, welche er vor so kurzer Zeit erst höhnend als „österreichische Erfindung“ abzuweisen fand. Hertzka selbst nennt das in seiner Vorrede (S. IX) nicht einen Umschwung, sondern einen Fortschritt währungspolitischer Erkenntnis.

Befremden muss nur der Umstand, dass dieser „Fortschritt“ nicht neu hervorgekommenen Thatsachen, aus seitdem entstandenen Verhältnissen entsprang, sondern sich lediglich als eine veränderte persönliche Ansicht über die nämlichen Umstände und Verhältnisse darstellt, welche veränderte Ansicht nun mit derselben Impetuosität vorgetragen wird, wie die frühere. Wir stehen indes nicht an, diesen Fortschritt zu quittieren, wir finden ihn in der wenn auch späten Anerkennung der realen Sachlage, wenn wir gleich bedauern müssen, dass Hertzka sofort wieder zu Uebertreibungen der wirklichen Sachlage übergeht und eine Lösung des Währungsproblems als „offenbar“ und „selbstverständlich“ vorschlägt, welche wenig realen Wert hat.

Das internationale Währungsproblem stellt sich nach Hertzka folgendermaassen dar: Die Trennung der Culturländer in ein Gebiet der Goldwährung und in ein Gebiet der Silberwährung ist höchst verderblich; die Ausdehnung der Goldwährung über die ganze Culturwelt aber würde unabwendbar zu einer monetären Krisis führen. Es muss daher eine monetäre Einigung der Culturländer erzielt werden, durch welche „einerseits die Wertschwankungen zwischen den Geldsorten der verschiedenen Staaten aufhören und anderseits der Gefahr einer Wertsteigerung des Goldes als Folgewirkung übermässig anwachsender Nachfrage vorgebeugt“ wird. Die bisher gewählten oder vorgeschlagenen

Auskunftsmittel seien nicht zureichend und als Grundlage zu einer internationalen Einigung nicht geeignet. Die geeignete Unterlage für eine internationale Einigung soll nun die Einführung einer internationalen einheitlichen „Edelmetall-“ oder „Gold-Silberwährung“, einer „gemischten“ oder „combinierten“ Währung sein. Wie im Systeme der Doppelwährung sollen Gold und Silber die Grundstoffe bilden, hier aber sollen sie nicht selbständig monetär auftreten, sondern nur in materieller Verbindung untereinander. Diese materielle Verbindung soll sie zu e i n e m (?) Wertmesser confundieren. Diese Confusion soll nach einem international festzusetzenden Mischungs-Coefficienten erfolgen. Bei der Bestimmung desselben hat d e r W e r t der beiden Metalle k e i n e Rolle zu spielen, denn sowie der Wert keine natürliche Eigenschaft der Dinge ist, so ist er auch nie ein an und für sich bestimmter und kann auch durch Gesetze und Verträge nicht bestimmt werden. Die dem Zweck dieser internationalen Institution entsprechende Festsetzung soll vielmehr dahin abzielen zwar weder alles Gold noch alles Silber in monetäre Verwendung zu bringen, wohl aber ein solches Quantum von beiden, dass die monetäre Versorgung der ganzen Culturwelt durch dieselbe ermöglicht, aber auch nicht über den wirklichen Bedarf gesteigert wird. Der Mischungs-Coefficient muss daher jedenfalls so gewählt werden, dass hiebei Silber in viel grösserer relativer Quantität verwendet wird als Gold, z. B. zehnmal mehr Silber als Gold. Es bedarf auch nicht stets einer realen Herstellung dieser Mischung, so wenig als bisher in den Gold- oder Silberwährungs-Ländern die gesammten monetären Bestände wirklich geprägt werden. Wohl aber müsste international bedungen und gesetzlich bestimmt sein, dass zum Behufe grösserer Zahlungen nur Münzen aus beiden Metallen in dem bestimmten Mengenverhältnisse entrichtet werden dürfen. Auch würde die Einführung von Mischmetall-Certificaten des Staates oder der Bank eine wesentliche Erleichterung bieten. Dieser äusserlich einheitliche oder eine (?) Wertmesser wäre aber doch seinem eigenen Werte nach kein einfacher. Vielmehr würde er resultieren aus dem jeweiligen Handels- oder Marktpreise des Goldes u n d des Silbers, daher stets einer besonderen Berechnung bedürfen. So würde sich gleich infolge der Remonetisierung des Silbers eine Steigerung des Silber- und eine Minderung des Goldpreises ergeben, welche den Wert der neuen Währung nach Maassgabe des Mischungsverhältnisses verändern würde. Auch würde nicht vorauszusetzen sein, dass die Wertschwankungen der beiden Edelmetalle untereinander später aufhören würden; dieselben würden daher auch jedenfalls im schwankenden Werte dieser Metalle gegen Waren zum Ausdruck kommen. Allein diese Wertschwankungen der beiden in eines confundierten Edelmetalle könnte den internationalen Verkehr nicht stören, da die Währung eine internationale einheitliche wäre. Praktisch ist es ja nach H e r t z k a ganz belanglos (?), ob dieses o d e r j e n e s Metall in abstracto wertconstanter ist. Die erste Festsetzung des Mischungs-Coefficienten, denn derselbe kann im internationalen Einverständnisse verändert werden, dürfte wohl Schwierigkeiten bieten, da sich die bisher entwickelten Sonderinteressen geltend machen würden, sobald aber die Grossmächte des Geldwesens (England, die latein. Union, die Vereinigten Staaten und Br. Indien) sich geeinigt haben würden, würde ein Widerstand der übrigen Culturwelt nicht möglich sein, die widerstehenden würden isoliert und zwar nur zu ihrem Nachtheile, da diese Union nur den Bundesmitgliedern wechselseitig Vortheile zu bieten vermöge (?). Eine solche Verbindung würde aber zugleich gefahrlos sein, da alle Betheiligten für einen künftigen Währungsvortheil freie Hand behalten würden. Die Durchführung würde sich für jeden Staat einzeln leicht dadurch ergeben, dass die Marktrelation des Mischmetalles gegenüber dem bestehenden Währungsgelde zum gesetzlichen Umrechnungscurse gewählt würde. Die Courantmünzen der neuen Währung würden nur aus Mischmetall bestehen, nebstdem könnten Gold- (!) und Silbermünzen als Scheidemünzen einlaufen.

Diese in nuce dargestellte geistreiche Combination H e r t z k a s wird kaum in praktischer Richtung eine ernsthafte Beachtung finden. H e r t z k a hat sich die Aufgabe dadurch über Gebür erleichtert, dass er gewisse Postulate eines geordneten Geldwesens einfach negierte. Die Wertbeständigkeit des Geldes als solchen, abgesehen von jedem

internationalen Verkehre, ist eine so unumgängliche Grundlage des wirtschaftlichen Lebens, dass ein entwickelter Credit, ein geordneter Creditverkehr ohne dieselbe nicht denkbar sind. Es ist einfach unrichtig, dass die Culturvölker sich nicht auch aus diesem Grunde dem Silber ab- und dem Golde zuwendeten, und den Grund der wirklich bestehenden Unsicherheit bildet ja eben die Befürchtung, dass auch das Gold sich als nicht wertbeständig erweisen, dass eine bedeutende Werterhöhung desselben eintreten könnte. Solange ein Vorschlag zur Lösung des Währungsproblems nicht auch in dieser Richtung Beruhigung zu bieten vermag, ist er schon deshalb als nicht durchführbar anzusehen. Die Unrichtigkeit der methodischen Behandlung Hertzkas zeigt übrigens schon das von ihm in der Vorrede angegebene Beispiel. Bei der Wahl des Materiales für Meterstäbe entscheidet sachgemäss auch die Qualität der Materie. Würde auch von zwei Materien keine allein zur Herstellung aller Meterstäbe hinreichen, so würde man deshalb nicht „offenbar" beide Materien zu Meterstäben zusammenschweissen, es würde vielmehr von Fachmännern zu beurtheilen sein, ob und welche der beiden Materien etwa eine höhere qualitative Eignung zur Herstellung verlässlicher, nicht veränderlicher Meterstäbe besitzt. Würde eine solche Qualitätsverschiedenheit vorhanden sein, so würden die Fachmänner gewiss nicht zur einfachen Confundierung der beiden Materien zur Herstellung aller Meterstäbe rathen, sondern vielmehr dazu, dass die besser qualificierte Materie zur Herstellung von präciseren Meterstäben verwendet werde, welche in den Fällen zu benützen wären, welche eine grössere Präcision des Maasses erfordern, dagegen andere Meterstäbe, welche nur gemeinem Gebrauch dienen sollen, aus der minder guten Materie zu verfertigen seien. Der sich bei den letzteren ergebende Fehler wäre berechenbar und würde allgemein bekannt sein. Ausserdem wäre nicht ausgeschlossen, dass im Falle als der Vorrath der qualitativ vorzüglicheren Materie den zur Herstellung präciser Meterstäbe erforderlichen Bedarf übersteigen würde und durch die Mitverwendung dieses Ueberschusses die Herstellung einer qualitativ besseren dritten Kategorie von Meterstäben, also einer Sorte mittlerer Güte erzielt werden könnte, sich die Herstellung einer solchen Sorte von Meterstäben aus Mischmetall empfehlen würde; übrigens würde diese Sorte gleichfalls gegenüber den Präcisions-Instrumenten berechenbare Fehler aufweisen. Man würde sich also sehr hüten, die Möglichkeit der Herstellung präciser Meterstäbe dadurch zu gefährden, dass apriorisch die beiden Metalle confundiert werden. Eben dieses Beispiel weist daher im Gegentheile auf den richtigen Weg, auf den Weg, der bereits vielfach von den Währungs-Fachmännern grundsätzlich betreten wurde. Nach Hertzka dagegen würde der allgemeine Welthandels-Verkehr, es würden Länder mit geordneten und von den Schwankungen des Silberpreises nicht beeinflussten Währungen diesen sichern Zustand, ohne zureichenden Grund, zu dem Zwecke verändern müssen, um sich den Schwankungen des Edelmetallmarktes preiszugeben. Statt eines einfachen Wertmessers würden sie einen complicierten Maasstab erhalten, dessen Gebrauch selbst schon einer steten Berechnung bedarf. Dabei würde die Festsetzung des Maasses der quantitären Verwendung der beiden Metalle (d. h. die Festsetzung des Mischungs-Coefficienten) ein rein arbiträres Moment sein, welches mit der Zeit für einzelne der Verbündeten Staaten umso bedenklicher werden könnte, als eben eine Auflösung dieser Union nur äusserst schwierig zu bewerkstelligen wäre. Natürlich nur schwierig unter der Voraussetzung, dass die Erhaltung der Wertbeständigkeit des Geldes ein wirtschaftliches Postulat ist. Die Auflösung der Mischmetall-Union würde nämlich ebenso von einem Preissturze des einen wie von einer Preissteigerung des andern Metalls begleitet sein, während das umgekehrte bei ihrer Constituierung der Fall sein würde; ob dann die Verluste directe finanzielle oder solche der volkswirtschaftlichen Einzelnheiten wären, vermöchte an der schweren Bedeutung derselben nichts zu ändern. Dem nationalen wie dem internationalen Verkehre würden alle jene Vortheile verloren gehen, welche in der Gegenwart der Goldwährung zugeschrieben werden. Die Länder mit geordneter Goldwährung würden zudem diesen Uebergang zu keinem geringen Preise bewerkstelligen müssen. England z. B. müsste viel Silber kaufen und zwar zu steigendem Preise, viel Gold aber verkaufen und zwar zu sinkendem Preise. Die Länder der latein. Union

müssten zugleich ihren fiduciären Courantsilberumlauf liquidieren. Hertzka meint, das würde Frankreich 1 Milliarde Francs kosten können. — Ist es ernstlich denkbar, dass so grosse Opfer zur Herstellung eines Währungszustandes gebracht werden, welcher nicht einmal einige Wertstabilität des neuen Geldes zu garantieren vermag? Wo ist aber in diesem Bunde für eine Ausgleichung der verschiedenen Macht- und Actionsfähigkeit der Bundesmitglieder gesorgt und würde durch diese Verbindung nicht die wirtschaftliche Ohnmacht der schwächeren noch befördert werden?

Vom Standpunkte der Münztechnik würde es beklagt werden müssen, wenn ihr der Rückschritt zu einer der Bronzewährung alter Zeiten analogen Währung zur Aufgabe gestellt werden würde. Der Gedanke, dass neben den mischmetallischen Courantmünzen auch Scheidemünzen in Gold im Umlauf sein sollen, kann bestenfalls nur als ein Lapsus angesehen werden. Ebenso ist nicht zu vergessen, dass gerade auf monetärem Gebiet die Autorität der Gesetzgebungen eine beschränkte ist.

Die vorstehenden sind nur einige der vielen Einwendungen, welche gegen die vorgeschlagene Lösung des Währungsproblems zu erheben sind. Wir erachten sie für genügend triftig, um uns der weiteren Darlegung zu entheben. Wir möchten indes nicht schliessen, ohne jene Conclusionen anzudeuten, zu welchen die von Hertzka hervorgehobenen realen Verhältnisse wirklich führen.

Die Wertschwankungen zwischen den Währungen der verschiedenen Staaten sind allerdings ein grosses Uebel, eine Vereinheitlichung im monometallischen Sinne durch allgemeine uneingeschränkte Einführung der Goldwährung möchte zu den bedenklichsten Folgen in Bezug auf die Wertbeständigkeit des Goldes führen. Da sich die monetären Zustände in den Ländern, welche bis nun die Goldwährung nicht besitzen, wegen der Wertschwankungen des Silbers als immer unhaltbarer darstellen und durch den Uebergang solcher Länder zur Goldwährung mit der Zeit die bereits benannte bedenkliche Folge eintreten könnte, würde es in der Aufgabe der wirtschaftlich maassgebendsten Staaten liegen, rechtzeitig eine internationale Ordnung der monetären Verhältnisse anzubahnen, durch welche der Culturwelt die Vortheile der Goldwährung gewährt werden, ohne sie der Gefahr der Wertsteigung des Goldes auszusetzen. Namentlich würden daher gegen die übermässige und unnöthige Verwendung von Gold im gemeinen Verkehre passende Schutzmaassregeln zu treffen sein, namentlich durch ausgiebigere Verwendung von Silber zu monetären Zwecken, durch Beförderung des internationalen Check- und Clearingverkehrs u. s. w. Solange solche Schutzmaassregeln nicht in hinreichendem Maasse auf internationalem Wege erzielt werden können, wird es in der Aufgabe jedes einzelnen Staates liegen, sich die Vortheile der Goldwährung dann zuzuwenden, wenn dies die Art und die Intensität seines internationalen Handelsverkehres erfordern, dabei aber mit jener Sparsamkeit in der Verwendung des effectiven Goldes vorzugehen, welche einerseits die Erhaltung eines gesunden Zustandes der Währung noch gestattet, anderseits aber nothwendig ist, um nicht den eigenen und den monetären Zustand anderer Staaten Gefahren auszusetzen. Es wird daher auch die Aufgabe jedes einzelnen Staates sein, alle jene Palliativmittel, welche sich bereits bewährt haben oder welche gegründete Aussicht auf Bewährung bieten, in voller Ausdehnung zur Anwendung zu bringen. Für Oesterreich-Ungarn aber dürfte es sich empfehlen, jeden Schritt in der Durchführung ihrer Währungsreform mit besonderer Klugheit und Besonnenheit vorzunehmen, namentlich aber bei der Goldbeschaffung die grösste Vorsicht in der Wahl der Mittel und Wege und der Zeit der Realisierung obwalten zu lassen. Im Zusammenhange damit wird die Monarchie sich ihren Bestand an Courantsilber, als solchen, zu erhalten haben, bis eine bessere Klärung und Ordnung der internationalen monetären Verhältnisse erzielt sein wird. Im übrigen aber gilt Bangemachen nicht. Dr. I. Gruber.

Prof. Julius Wolf. System der Socialpolitik I. Grundlegung: Socialismus und capitalistische Gesellschaftsordnung. Stuttgart Cotta 1892, XIX, 620.

Wer in dem Kampfe der Geister als Ritter Georg der capitalistischen Productionsweise den dräuenden Lindwurm Socialismus bekriegen will, von dem muss vorausgesetzt werden, dass er sich nicht damit begnüge, von seiner Mission erfüllt zu sein, sondern

dass er auch die nöthigen Waffen mitbringt. Selbst ungepanzert, und statt mit einem Schwerte nur mit einer grossen Schere ausgerüstet, sucht aber der Verfasser den Socialismus unter einem Hagel von Papierschnitzeln zu begraben. In literargeschichtlicher Hinsicht lässt er einen grossen Theil der wichtigsten Publicationen, insbesondere fast die ganze descriptiv-ökonomische Literatur unerwähnt, dagegen haben wir grösstentheils Lesefrüchte vor uns, die aber entweder unreif genossen wurden oder in den Magazinen des Wolf'schen Citatenschatzes faul geworden sind. Hübsche, mit dem Thema jedoch nur in losem Zusammenhange stehende Einzeldarstellungen, welche in den Clubvorträgen eines Lesezirkels verdienten Beifall finden müssten, können uns aber ebensowenig genügen, wie der an die Abendblattromane erinnernde Hinweis: Fortsetzung folgt im II. Bande.

Man möge uns den leichten Ton verzeihen, mit dem wir die ernsthafte Besprechung dieses Werkes einleiten, aber der Anreiz, den das Buch selbst hiezu gibt, ist zu verlockend. Schon die ersten Zeilen des Vorworts müssen unser Misstrauen gegen die wissenschaftliche Abgeklärtheit des Verfassers erwecken. Der Socialismus soll „längst mit sich im reinen sein über die Unerschütterlichkeit seines Systems, ebensowohl nach der theoretisch-kritischen, wie nach der positiv-praktischen Seite". Wer soviel in der periodischen und Buch-Literatur pro und contra Socialismus herumgewühlt hat, wer jede Zeile aus dem „Vorwärts" auf die Goldwage legt und von den Notizen und Artikeln eines Tagesjournals strengste wissenschaftliche Rechtfertigung begehrt, der darf wohl kaum eine so kühne, von beiden Parteien — allerdings unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten — für unrichtig erklärte Behauptung an die Spitze seines Buches stellen, selbst wenn er für dieses den Namen eines wissenschaftlichen Werkes nicht beanspruchen würde. In eben solcher Weise werden an zahlreichen Stellen die entgegengesetztesten Behauptungen dem Socialismus als seine Grundwahrheiten zugeschrieben, und verschiedenen Autoren Ansichten beigelegt, die ihnen zum mindesten als neue, höchst interessante Auffassungen ihrer Werke erscheinen würden. Es geht dem Verfasser übrigens mit seinen eigenen Anschauungen nicht viel besser, Aeusserungen kastenhaften Hochmuths — Farbendruckbilder nach Nietzsche'schen Gemälden — finden wir friedlich gelagert neben Ergüssen eines geschichtslosen kleinbürgerlichen Radicalismus.

Für den Socialismus handelt es sich z. B. bei der socialen Frage um nichts, als nun die Verwirklichung eines privatrechtlichen Anspruchs (S. 578), der Socialismus will kein anderes Rechtsprincip, als das heutige, für das Arbeitsproduct keine anderen Wertungen (S. 112). Der Socialismus verfechte nicht das Recht auf Entlohnung nach der Arbeitsmühe, sondern nach dem Arbeitserfolge (S. 601). Dagegen wird umgekehrt S. 418 Marx angedichtet, er meine, dass nur die Vertheilung nach Köpfen gerecht sein könne!

Aber mit solchen widerspruchsvollen Einzelbemerkungen begnügt sich Verfasser nicht; ganze Bände müssen missverstanden werden; ich verweise hier nur auf das „Capital" von Marx. Der Begriff des relativen Mehrwerts wird von Wolf S. 299 erklärt. „Wenn der Fabrikant infolge gestiegener Productivität der Arbeit Unterhaltsmittel billiger erzeugt und abgibt, so wird auch die nothwendige Aufwendung des Arbeiters geringer. Entsprechend senkt sich der Arbeitslohn, und hier nun, in der Differenz des früheren Arbeitslohnes gegen den nunmehrigen realisiert sich der Gewinn des Fabrikanten als relativer Mehrwert". Bei Marx (Capitel I, 3. Aufl. S. 312) heisst es: „Den Mehrwert, der aus Verkürzung der nothwendigen Arbeitszeit entspringt, nenne ich relativen Mehrwert. Unter Erhöhung der Productionskraft der Arbeit verstehen wir hier überhaupt eine Veränderung im Arbeitsprocess, wodurch die zur Production gesellschaftlich erheischte Arbeitszeit verkürzt wird, ein kleineres Quantum Arbeit also die Kraft erwirbt, ein grösseres Quantum Gebrauchswert zu producieren".

Man sieht sofort, nicht nur Marx, nein, der Grundgedanke unserer gesammten wirtschaftlichen Entwickelung ist von Wolf nicht verstanden worden. Nach Wolf soll nicht die Verringerung in der Arbeitsaufwendung beim einzelnen Arbeitsprocesse, nicht die Vergrösserung des Arbeitsergebnisses des Arbeiters bei gleichbleibendem Taglohne, nein, eine Verbilligung der Unterhaltsmittel des Arbeiters und die hiedurch ermöglichte

Herunterschraubung des Arbeitslohnes den relativen Mehrwert erzeugen. Dann beweist Wolf (S. 300 und 346), dass da $^4/_5$ der Consumtion des Arbeiters keine Industrieproducte sind, die Verbilligung letzterer für den Arbeiter bedeutungslos ist, was aber nicht hindert, dass Wolf S. 266 findet, dass durch die gesteigerte Productivität die Masse consumfähiger wird. „Der Fabrikant soll nach Marx technischen Verbesserungen zu dem Zwecke nachgehen, den Arbeitslohn des Arbeiters zu drücken. Einen andern Weg, dauernd Gewinn zu realisieren, hat er nicht“. Hier ist bei Wolf von einer absoluten Lohnverminderung die Rede, denn im weiteren Verlaufe spricht er direct von einer Erniedrigung des Wochenlohnes, an dieser Stelle soll aller Mehrwert des Unternehmers entspringen!

Und jemand, der so die Grundtheorien von Marx missversteht („die historischen Naturgesetze“ der capitalistischen Production, S. 361) meint, Marx „aufs Haupt geschlagen und für die Parteigänger des Socialismus vernichtet zu haben“ (S. 262).

Ebenso, wie Marx, geht es andern Schriftstellern. Bei George bedeutet Reichthum „die Fähigkeit, anderen zu leihen“ (S. 364). Einige Zeilen weiter unten aber denkt George bei den reicheren Ländern „nicht an die Renten der Grundbesitzer etc. sondern an die reelle Productivität der Volkswirtschaft“. Soll diese vielleicht die Fähigkeit, anderen zu leihen, sein? Welcher Widersinn!

S. 358 verneinen George, der Socialismus und die meisten Nichtsocialisten die Frage, ob die übermässige Bevölkerungsvermehrung an der kläglichen Existenz der Massen schuld sei. S. 362 wird dagegen speciell den Socialisten vorgehalten, dass es diesen Ketzerrichtern nichts bedeute, dass, wie Brentano feststellt, die grosse Mehrzahl der bedeutendsten Nationalökonomen zur Gefolgschaft des principiellen Malthusianismus gehöre.

Aber nicht nur hinsichtlich der Literatur, auch in Betreff der Statistik verfährt Wolf in einer nonchalanten Weise, welche, da eine absichtliche Täuschung doch ausgeschlossen erscheint, die sachliche Eignung des Verfassers deutlich markiert.

So wird S. 372 beim Vergleich des Bodenbedarfs für die Fleisch- gegenüber der Kartoffelproduction unbedenklich nur die Weidewirtschaft ins Auge gefasst. S. 274 wird der Rückgang der industriellen Reservearmee constatiert, dabei aber vergessen, dass es sich um die Aufschwungsepoche, welche 1890 ihren Höhepunkt erreichte, handelt, welche als „Beweis“ citiert wird. Dagegen ist dieser Umstand unserem Verfasser S. 446 nicht entgangen, da er bei der Aufstellung des Einkommens der englischen Bergwerksunternehmen das beste Jahr 1890 weggelassen hat. Bei den Ausgabenbudgets (S. 353) betet Verfasser kritiklos Leone Levi — überall und immer Levi und Giffen! — nach, der die Steuerausgaben der oberen Classe mit 9·4 Proc. gegen 1·2 Proc. bei der arbeitenden Classe feststellt; natürlich sind hier nur die directen Steuern in Betracht gezogen, also eine für socialpolitische Beurtheilung ganz wertlose Beobachtung. Die Thatsache, dass die Entwickelung der Industrie sich bei relativem Rückgange im Bedarfe menschlicher Arbeitskraft vollzieht, wird mit Ziffern abgethan, welche eine absolute Zunahme in vielen Industrien zeigen, wovon manche überhaupt erst entstanden sind. Für das erbärmliche Leben der Massen in China und Indien gegenüber deren besseren Situation in Nordamerika und Australien weiss Verfasser nicht die moderne Cultur mit hochentwickelter Technik in letzteren Staaten, gegenüber dem maschinenfeindlichen Beharrungszustande Ostasiens anzuführen, nein (S. 373) „die abnehmende Fruchtbarkeit des zusätzlich einbezogenen Landes“ ist hieran Schuld!

Nach dieser hundertfach vermehrbaren Lese wollen wir nun auf die systematischen Behauptungen Wolfs übergehen. Der Grundgedanke des ganzen Buches ist wohl der, dass die Lage der arbeitenden Classen in steter Besserung begriffen ist („Elendsrest„ S. 391) und dass nicht ein Mehrwert der Arbeit des Lohnarbeiters dem Unternehmer, sondern etwa ein Mehrlohn aus dem Unternehmergewinne dem Arbeiter zufalle (S. 576: „Der Arbeiter bekommt jenen Ertrag (seiner Arbeit) voll ausgefolgt und mehr als dies“). Also, hier scheint eine relative Besserung der Lage der Arbeiter gegenüber der der Unternehmer vorzuliegen, nicht bloss eine absolute Erhöhung der Lebenshaltung. Ein

Beweis hiefür wird vom Verfasser gar nicht versucht, ja er scheint ihm auch bedeutungslos; Wolf gelangt zu dieser monströsen Auffassung dadurch, dass er dem Arbeiter offenbar nur das zuspricht, was dieser als isoliert thätiges Individuum ohne entwickelte Cultur sich erarbeiten könnte, während alles andere ohne weiteres — dem Unternehmer überlassen wird. Wir haben in den Schriften des extremen Manchesterthums viel Maassloses in dieser Richtung erlebt; die ganze geistige Potenz unserer Zeit, das Walten von Sonne und Regen und Gott weiss, was noch wurden für die herrschenden Classen reclamiert. soweit aber hat sich noch kein Schriftsteller verstiegen, der Masse des Volkes die gesammte Culturentwickelung von ihren dunkeln Anfängen an, die ganze cooperative Thätigkeit der Gesellschaft wegzuescamotieren. „Das Naturrecht auf Existenz, die Mutter Erde, sichert dem Menschen die Existenz für — seien wir liberal — eine Woche, im Jahr" (S. 614). Die „Mutter Erde" heisst hier nichts anderes als die primitiven Productionsweisen Ja, ist also nicht nur das Capital, ist denn alle Entwickelung, Cultur, Organisation das Eigenthum einer Minorität, die von ihnen nichts abzugeben hat, ausser „aus Nächstenliebe", „eigentlicher Güte", „über Gerechtigkeit und Billigkeit hinaus" (S. 615). Wir thun unserer inneren Bewegung Zwang an, indem unsere Feder dies wiedergeben muss!

Und nun zum ersten Punkte: Die Lage der arbeitenden Classe wäre also in steter Besserung begriffen. Hiefür wird eine Anzahl statistischer Daten angeführt, deren eingehende Kritik und Beleuchtung an dieser Stelle wohl zu weit führen würde, doch dürften die nachfolgenden Hinweise genügen, den Wert der Angaben zu illustrieren.

In erster Linie steht die Einkommens- und Vermögens-Statistik. Hier werden zuerst Folgerungen aus Schedula D der englischen Einkommensteuer gezogen. Deren Bedeutung charakterisiert Verfasser aber selbst S. 166 dahin, dass, nachdem die Untergrenze des hier in Betracht kommenden Einkommens Pf. Sterling 150 = 1800 Gulden ö. W. ist, „diese Statistik uns nichts über die Frage des Fort- oder Rückschrittes speciell bei der Arbeiterclasse, bei der Masse des Volkes zu sagen vermocht hat." Und hierum, nicht um die Lage der mittleren Classen handelt es sich in erster Linie. Was nun die Statistik der Einkommen in Preussen, Sachsen etc. betrifft, so ist es allbekannt, dass dieselbe keine gleichmässige Grundlage hat, dass die Steuerveranlagung mit wachsender Genauigkeit und Strenge stattfindet, sowie, dass die grossen Einkommen weniger controlierbar sind und sich daher zu einem sehr bedeutenden Theile der Besteuerung entziehen, u. zw. umsomehr, je rascher sie anwachsen; kurz, man kann sagen, diese Ziffern haben socialpolitisch überhaupt nur sehr geringe Beweiskraft. Wolf greift jedoch die bestehende Statistik aus zwei principiellen Gesichtspunkten an. Zuerst ersetzt er die gegenwärtig übliche Berechnung der Steigerung in jeder Einkommensclasse durch ein neues Verfahren, für welches er u. a. die fundamentale Thatsache anführt (S. 232), „dass der Weg zum höheren Einkommen und Vermögen in der Regel das niedrigere ist (!), einfach deswegen, weil jedermann trachtet (!), das Einkommen oder Vermögen, das er besitzt, zu erhöhen." Jeder Aufstieg erfolge von unten her (!) Wolf rechnet nämlich den Percentsatz des Zuwachses einer Classe nicht durch Vergleichung der in eine Classe aufgerückten mit den schon vorher darin befindlichen Personen, sondern durch Vergleichung der in einer Classe zurückgebliebenen mit den aus ihr in die höhere Classe aufgestiegenen Personen. Im ersten Augenblicke hat diese Methode etwas Bestechendes, und wir möchten hier über dieselbe nicht absprechen, ohne eine eingehende Prüfung vorgenommen zu haben. Zur Beurtheilung der realen Verhältnisse bietet sie uns aber gegenwärtig gar keine Anhaltspunkte. Wenn in der Züricher Statistik alle Vermögen von 25.000 Francs aufwärts ohne Unterschied zusammengeworfen und als „grosse" Vermögen bezeichnet werden, ebenso in der sächsischen Einkommens-Statistik die Classe von 3300 bis 9600 Mark und von 9600 Mark aufwärts in eine Ziffer zusammengefasst erscheinen, so lassen sich irgendwelche Schlüsse von Bedeutung hieraus nicht ziehen. Zudem ist ein Vermögen von 25.000 Francs im Jahre 1848 etwas ganz Verschiedenes von einem gleichen Vermögen im Jahre 1888.

Hingegen wird der zweite principielle Gesichtspunkt des Verfassers sofort die entschiedenste Bekämpfung erfordern. Wolf widersetzt sich der Aufstellung, wonach der Zuwachs einer Einkommensclasse in gleichem Percentsatze wachsen müsse, wie der Antheil der betreffenden Classe am Gesammteinkommen, er nennt diese Forderung „einen Hexensabbath von Unmöglichkeiten“ (S. 241). Wir bitten nun, sich die Sache einfach an der Hand von übersichtlichen Ziffern vorzustellen. Nehmen wir das Bild einer entwickelten capitalistischen Wirtschaft: Ein Unternehmer mit 10.000 fl. Einkommen, 180 Arbeiter mit je 500 fl. Einkommen, Gesammteinkommen also 100.000 fl., wovon

Classe A (Unternehmer) . . . . . . 10 Proc. = 10 000 fl.
Classe B (Arbeiter) . . . . 90 Proc. = 90.000 fl.

Allgemeine Steigerung um 20 Proc. des Einzeleinkommens bedeutet Unternehmer 12.000 fl., jeder Arbeiter 600 fl. Einkommen, also Gesammteinkommen 120.000 fl., wovon

Classe A (Unternehmer) . . . . . . 10 Proc. = 12.000 fl.
Classe B (Arbeiter) . . . . 90 Proc. = 108.000 fl.

Jedermann wird sagen, dass wir hier ein Bild ungleichmässigen Einkommens, aber stabiler Relation vor uns haben, niemand wird eine Bevorzugung einer Classe hinsichtlich der Steigerung herausfinden, nur Herr Wolf perhorresciert dies, er meint, der Umstand, dass die Classe B jetzt mit 90 Proc. am Zuwachs participiere, müsse ein falsches Bild geben, er glaubt, dass die kleinen Einkommen eine (in seinem Beispiel 38½fach grössere, bei uns) 9mal grössere Steigerung erfahren haben, als die grössten. Wie hoch müsste aber ein Einkommen von 500 fl. steigen, das eine 9mal grössere Steigerung erfahren hat, als ein Unternehmereinkommen, das von 10.000 auf 12.000 fl., also um 2000 fl. = 20 Proc. gestiegen ist. Es müsste um 9 × 20 Proc. also um 180 Proc., d. i. von 500 fl. auf 1400 fl. gestiegen sein, nicht aber auf 600 fl.! Wie immer man eine Einkommensclasse betrachtet, als Ganzes oder als eine Summe von Einzeleinkommen, stets wird die Rechnung von Wolf unhaltbar sein.

Ein weiteres Betrachtungsobject bildet für den Verfasser die Recrutierungs-Statistik. Seine Ziffern beziehen sich aber nur auf die wegen ungenügender Körpergrösse in Frankreich zurückgestellten Recruten. Da das Minimalkörpermaass infolge der steten Ausdehnung der Wehrpflicht in Abnahme ist, beweisen diese Ziffern gar nichts. Hätte Herr Wolf die allgemeinen Recrutierungsergebnisse nachgesehen, insbesondere etwa die Gegenden hochentwickelter Textilindustrie bezirksweise mit anderen verglichen, so würde er in dem Abschnitt „Körperliche Entartung der Culturmenschheit“ wohl zu anderen Resultaten gekommen sein. Noch einfacher wäre es gewesen, wenn er die Nebencolonne in jener Tabelle des Annuaire statistique ins Auge gefasst hätte, welche „Gebrechen und allgemeine Schwäche“ überschrieben ist und trotz der gegenwärtig wesentlich reducierten Anforderungen an das Recrutenmaterial unverändert hohe Untauglichkeitsziffern aufzeigt. Auch wirft Verfasser körperliche Entartung und Sterblichkeit kurzweg durcheinander, obwohl doch ungünstigere Körperconstitution und längere Lebensdauer vollkommen vereinbar sind.

Eine Wiedergabe beliebter Daten finden wir auch in der Sparcassenstatistik. Die überraschende Anzahl von Einlagsbücheln in Sachsen („trotzdem (!) nur eine kleine Anzahl von Cassen Einlagen über 1500 Mark verzinst“ S. 208), ist für den Sparcassenstatistiker durchaus nicht überraschend — wie viele Büchel besitzt oft ein Einleger! — beweist auch gar nicht, dass „die Einleger nicht Personen von irgend höherem Einkommen sind.“

Für das wirksamste Argument dürfte Wolf aber seine Consumstatistik gehalten haben. Wir erblicken da überraschend hohe Zunahmepercente (wieder nach Leone Levi), das grösste von 3827 Proc. ist geeignet, die Potemkim-Wolf'schen Dörfer in das hellste Licht zu setzen. Aber, was bedeutet diese unter der Ueberschrift: „Massenconsum im Vereinigten Königreich früher und jetzt“ angeführte Ziffer? Die innerhalb 45 Jahren erfolgte Zunahme des Imports von Speck nach England, per Kopf der Bevölkerung gerechnet. Also ein specielles Land mit industrieller Entwickelung und landwirtschaftlichem Rückgange, eine Einfuhrziffer, der gegenüber vielleicht ein unberechenbarer

weit höherer Rückgang der Inlandsproduction besteht, und eine einzelne Gattung von Fleisch, die neben anderen, früher jedenfalls ungleich wichtigeren Arten allmählich Terrain gewinnt. Man sieht, diese kolossale percentuelle Erhöhung des Speckimports nach England beweist nicht das Geringste dafür, dass irgend ein Mensch in England heute auch nur ein Gramm Fleisch mehr verzehrt, als vor 45 Jahren.

Ebenso bedeutungslos ist die hervorgehobene Steigerung des Weizenimports seit 45 Jahren. Nicht nur, dass hier wieder nur eine, für England früher weniger bedeutungsvolle Gattung von Getreide berücksichtigt erscheint, so ist gerade die Wahl desjenigen Zeitpunkts, in welchem die Kornzölle in England ihre heftigste Wirkung geübt haben, als Vergleichsperiode, sehr bezeichnend für die objective Behandlung dieses Gegenstandes.

Und, trotzdem aus den sorgfältig gesichteten Daten jene so günstige Entwickelung der Lage der arbeitenden Classen hervorgehen soll, welches Gesammtbild bietet uns Verfasser selbst? Man betrachte die graphische Darstellung auf S. 189 und lese S. 192, dass der Maurer in London 1877 wöchentlich $48^3/_4$ Schillinge gegen einen Wert von 40 Schillingen im 15. Jahrhundert Lohn empfängt, während die ländliche Arbeiterin nur $4^1/_6$ Schillinge gegen 18 gleich kaufkräftige Schillinge im 15. Jahrhundert erhält. Unsere ganze fabelhafte technische Entwickelung, der Dampf, der Weltverkehr, die Arbeitstheilung, sie alle haben nach vier Jahrhunderten dem Londoner Maurer eine Verbesserung seines Realeinkommens um ein Fünftel gebracht, dagegen nicht verhindert, dass der Reallohn der ländlichen Arbeiterin auf den vierten Theil zurückgegangen ist. Wir beruhigen uns nicht, wie der Verfasser, bei dem Gedanken, dass der Arbeiter jetzt etwas mehr hat, als „in der vielgepriesenen goldenen Zeit (des 15. Jahrhunderts)“, wir meinen, dass gerade diese Anführungen den schlagenden Beweis liefern, dass die Erhöhung der Productivität der Arbeit fast ganz in die Cassen der besitzenden Classen übergegangen oder in sinnloser Verschwendung und Misswirtschaft vergeudet worden ist.

Der Beweis des Besserwerdens ist somit ein sehr fraglicher, aber der Verfasser weiss sich zu helfen. Er findet, dass die glückliche Lage der Unternehmer nur die Consequenz der Thatsache ist, dass diese von der Natur glücklicher begabt, befähigter sind. In diesen Anschauungen treffen wir alte Bekannte wieder, die zur Zeit der individuellen Bethätigung im Kleinbetrieb stellenweise einige Berechtigung haben konnten, heute aber im grosscapitalistischen Unternehmerbetrieb allmählich selbst der Entschuldigung durch Ausnahmsfälle verlustig werden. Uebrigens ist auch hier der Verfasser wieder zur Bekämpfung seiner eigenen Anschauungen zu verwenden, da man S. 541 und 518 als Quellen der Grossvermögen u. a. Handelsübervortheilung, Zinswucher, Ausbeutung der Ohnmacht anderer, das Glück findet. „Glück“ der Unternehmer bedeutet aber in erster Linie günstige Conjunctur und deren erfolgreiche Ausnützung ist zumeist mit Rücksicht auf die Unberechenbarkeit und elementare Gewalt der Wirtschaftsschwankungen nur in geringerem Maasse Sache des „Genies“, zumeist das Ergebnis einer alles riskierenden Waghalsigkeit, die Reversseite des Untergangs anderer „Genies“.

Wir glauben, dass diese Stichproben genügen, um uns ein Urtheil über den Wert der Wolf'schen Vertheidigung der capitalistischen Productionsweise zu bilden; immerhin wird die Lectüre des vorliegenden Buches manche angenehme Stunde bereiten. Schon der Stil, welcher sich nicht auf dem „stolpernden Kothurn des Begriffs“ (S. VII) bewegt, eine verneuerte Ausdrucksweise, z. B. Worte wie „Verintensivierung“ (S. 369) und feine Beobachtungen, so S. 410, dass zwischen „Unternehmer“ und „Unternehmungsgeist“ eine sprachliche Verwandtschaft besteht, müssen den Leser anziehen. Ob damit aber der Zweck Wolfs erreicht ist? Wir glauben, kaum. Möge er uns gestatten, seinen zahlreichen Citaten aus der socialistischen Literatur eines beizufügen, den Schluss von Lassalles „Arbeiterprogramm“: „Von den hohen Bergspitzen der Wissenschaft sieht man das Morgenroth des Tages früher, als unten im Gewühle des täglichen Lebens . . . . Nebel und Wolken raffen sich auf, ballen sich zusammen und werfen sich dem Morgenroth entgegen, aber keine Macht der Erde vermag das langsame und majestätische Aufsteigen der Sonne selbst zu verhindern.“ Keine Macht! Auch nicht Herr Professor Julius Wolf.

Otto Wittelshöfer.

Ueber einige abweichende Credittheorien namentlich des achtzehnten Jahrhunderts. Von Dr. Wilhelm Baburger. Fürth, Georg Rosenberg 1892. 40 S.

Die praktische Bedeutung einer soliden Credittheorie wird von dem Verfasser dieser kleinen, Professor Eheberg (Erlangen) gewidmeten Schrift, an der Geschichte ihrer Häretiker dargethan. Von der herrschenden Lehrmeinung ausgehend durchmustert er kritisch jene Doctrinen, welche seit den englischen und deutschen Projectenmachern des 17. Jahrhunderts, ferner seit Law und Mélon bis zu Cieszkowski, Macleod und Rösler den Credit nicht als den Vorboten einer künftigen Leistung oder eines zu erwartenden Vermögensertrages, sondern ihn selbst als eine Art Productivvermögen betrachten. Bei der Darstellung und Kritik dieser Theorien hat Dr. Baburger die bekannte Literatur mit Fleiss benützt; es wäre bei dem Mangel an einer wirklich erschöpfenden Darstellung des Gegenstandes sehr erfreulich, wenn die kleine Skizze nur die Vorläuferin einer ausführlicheren Geschichte der Privat- und Staatscredittheorie wäre. Das Material für eine solche fliesst ungemein reich, namentlich für England und Frankreich im vorigen, für Deutschland in diesem Jahrhunderte; an der Hand des zeitgenössischen Geschäfts- und Wirtschaftslebens betrachtet würde sich dann manche Abweichung ungezwungen erklären lassen, die aus dem Zusammenhange gerissen entweder, wenn sie mit der herrschenden Doctrin übereinstimmt, den Schein der Offenbarung erweckt, oder im entgegengesetzten Falle lediglich den Wert eines literarischen Curiosums besitzt.

Dr. Stephan Bauer, Brünn.

Republik und Monarchie von **Dr. Edm. Bernatzik,** o. ö. Professor. Freiburg i. B. 1892. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. — Lex. 8⁰, 56 Seit. — 1 M. 40 Pf.

Der Titel des vorliegenden Heftchens scheint uns nicht ganz zutreffend gewählt; von der Republik ist wenig, von der Monarchie ziemlich viel, am meisten aber ist von dem Eintheilungsgrunde des Oberbegriffes der Beiden, vom Eintheilungsgrunde des Staates die Rede. Der Verfasser will nämlich nachweisen, dass die bisherigen Erklärungen und Definitionen der Monarchie auf Grund des aristotelischen Eintheilungsprincipes unzulänglich sind und das Wesen des Begriffes nicht erschöpfen. Dabei geht er von der Kritik des hergebrachten Eintheilungsgrundes aus, operiert mit Begriffen, die erst in der zweiten Hälfte der Darstellung ihre volle Erklärung finden, und erschwert dadurch das rasche Verständnis des ersten Theiles, was besonders empfunden worden sein dürfte, als der Inhalt dieses Heftes als Rede vorgetragen wurde, denn aus einem Antrittsvortrag ist diese Arbeit hervorgegangen. Wir würden es beifälliger aufgenommen haben, wenn der Verfasser seinem Ziele direct auf den Leib gerückt und radicaler vorgegangen wäre. Das Ganze liesse sich ja sehr kurz entwickeln.

Da jeder Staat ein Herrschaftsverhältnis darstellt, besitzt jeder Staat Subjecte und Objecte des Herrschens, Herrscher und Beherrschte. Die aristotelische Eintheilung des Staatsbegriffes nahm ihr Princip von der Zahl der factischen Herrscher und unterschied so zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Da aber bekanntlich Monarchien mit zwei und mehr Herrschern, Republiken mit einem thatsächlichen Herrscher existierten und da ferner dies Eintheilungsmoment nicht aus dem Rechtsverhältnis, sondern aus den thatsächlichen Zuständen genommen wurde, so ist dasselbe offenbar nicht durchschlagend. Auch gegen das andere Eintheilungsprincip, der Berufungsart der Herrscher, ob durch Wahl, Erbrecht u. s. w. lässt sich einwenden, dass es sowohl Republiken, als auch Monarchien der einen wie der anderen Art gibt und dass dasselbe aus einer Vorstufe des bestehenden Rechtsverhältnisses genommen wurde. Aus diesem lässt sich jedoch ein anderer Eintheilungsgrund schöpfen, der freilich specifisch germanischer Natur ist, nämlich der Rechtsgrund für die Ausübung der Herrschaft. Es ist nämlich ein anderes, ob die Herrschaft zu eigenem Rechte ausgeübt wird oder ob im Auftrage eines Dritten. Ist das erstere der Fall, so liegt nach dem Verfasser eine Monarchie, sonst eine Republik vor. Diese Identificierung hat seine Schwierigkeiten, denn eine Aristokratie z. B., in welcher eventuell eine grosse Anzahl von Personen zufolge eigenem Rechtes herrscht, erscheint als Monarchie, was auch der Verfasser direct zugibt (S. 31). Selbst in Betreff der Demo-

kratie ergeben sich Bedenken. Wohl ist die Wahl der Herrscher durch das Volk noch nicht als Ausübung eines eigenen Herrschaftsrechtes anzusehen, aber wenn das Volk durch Abstimmung über Krieg und Frieden entscheidet, Gesetze beschliesst u. s. w., dann ist das wohl Ausübung eines Herrschaftsrechtes aus eigenem Rechte! Andererseits ist eine Monarchie, in welcher das Plebiscit, die Volkssouveränität verfassungsrechtlich Anerkennung gefunden hat, nach dem Verfasser kaum mehr als Monarchie aufzufassen; jedenfalls erscheint sie als Zwitterform. Solche Zwitterformen gesteht übrigens der Verfasser mehrfach zu und zeigt damit selbst, dass auch dieser Eintheilungsgrund nicht durchschlagend ist. Da man auch gar nicht einsieht, warum ein Staat, in welchem der oder die vielleicht zahlreichen Herrscher aus eigenem Rechte herrschen, Monarchie, Einherrschaft heissen soll, so wäre es vielleicht besser gewesen, der Verfasser hätte ganz radikal die alte Eintheilung von Monarchie und Republik links liegen lassen und hätte uns bekannt gemacht mit der Thatsache, dass es Staaten gibt, in welchen die Herrschaft ausschliesslich ausgeübt wird auf Grund eigenen Rechtes, solche in welchen dies nur theilweise, und solche, in welchen dies gar nicht der Fall ist. Wenn dies eingehend dargestellt würde, könnte auch viel Neues gesagt werden, denn dass in der deutschrechtlichen Monarchie die Herrschaft vom Monarchen ausgeübt wird auf Grund eigenen Rechtes, wird selbsschon in den Lehrbüchern vorgetragen.

Ueberdies ist die moderne Monarchie mit diesem einem Momente noch nicht ausreichend charakterisiert; es gehört insbesondere dazu der Amtscharakter der Herrschaft aus eigenem Rechte. Der Verfasser handelt hievon ausführlich, doch unterlässt er nachzuweisen, warum dies Moment noch hinzukömmt. Mit der Anführung von Analogien und mit dem Hinweis auf das deutsche Recht scheint uns dieser Forderung umso weniger Genüge geleistet, als wir es ja ganz allgemein mit der Monarchie zu thun haben und es doch etwas sonderbar sein dürfte, deutschrechtliche Ideen in Begriffe hineinzutragen, die ebenso gut für das antike Alterthum, wie für die asiatische Welt und die moderne Staatsentwickelung taugen sollen. Dies führt uns zurück auf die Kritik der aristotelischen Staatslehre, welche nur auf Grund der antiken Staatsformen und im Rahmen der griechischen Denk- und Lebensweise, keineswegs aber auf Grund unserer complicierten Staatsformen und im Rahmen unserer Gedankenkreise, unserer Lebensauffassung gerechterweise durchgeführt werden kann. Nicht der grosse Stagyrite hat falsch abstrahiert, sondern wir haben gewaltig geirrt, da wir vermeinten, seine Principien ohne weiteres auf unsere, einem ganz neuen Lebenskreise angehörigen Staatsformen zu übertragen. Wollen wir von dem grossen Griechen etwas gelernt haben, dann ist es seine Methode, dann sind es nicht seine Worte, seine Schablonen. Und haben wir nun einmal seine Worte, dann müssen wir uns bewusst sein, dass wir uns unter denselben Worten ganz anderes denken, als die alten Griechen, da der Verlauf von Jahrhunderten daran gearbeitet hat, den Inhalt dieser Worte zu verdichten. So werden wir auch die moderne Monarchie nicht für dasselbe ansehen dürfen, als wie die antike, und wenn wir erstere erklären wollen, ist das, was Aristoteles und Cicero sagten, ziemlich gleichgiltig, während alles dasjenige, was die Theorie und Praxis dem modernen Staate seit seiner Entwickelung im 15. und 16. Jahrhundert eingebildet hat, wohl auf das Sorgfältigste zu berücksichtigen sein wird. Wäre der Staat eine starre, ewig gleiche unabänderliche Erscheinungsform, wäre er eine mathematische Formel, dann wäre jene Gleichstellung zulässig; da aber der Staat nichts ist als eine Entwickelungsform im Zusammenleben der Menschen, da er von Geschlecht zu Geschlecht, von Rasse zu Rasse ein anderer ist, da an ihm nur sein Dasein, nur seine wechselnde Entwickelung ewig ist, so haben in der That jene Recht, welche als Eintheilungsgründe keine Rechtssätze, sondern die Zeitepochen und Volkskreise wählen, denen die fraglichen Staaten angehören und welche darnach unterscheiden zwischen dem antiken, dem ostasiatischen, dem modernen Staate u. s. w. Erst innerhalb dieser Obertheilung erscheint die Untertheilung nach Rechtssätzen zulässig; diese berücksichtigt dann aber nur den antiken Staat, oder nur den modernen Staat, was zweifelsohne nicht bloss die Arbeit erleichtert, sondern auch eine reinlichere Scheidung der weiteren Unterbegriffe ermöglicht. Dass die Einhaltung dieses Vorganges besonders für die vorliegende Arbeit vortheilhaft gewesen wäre, können wir schliesslich nicht läugnen. Juraschek.

Ugo Rabbeno: Le società cooperative di produzione, contributo allo studio della questione operaia; Milano, Dumolard, 1889, XIX. und 531 pag.

La cooperazione in Inghilterra, saggio di sociologia economica, Milano, Dumolard, 1885, XII. u. 263 pag.

La cooperazione in Italia, saggio di sociologia economica, Milano, Dumolard, 1886, XVI. u. 264 pag.

Unsere Aufgabe bei Besprechung der vorliegenden Werke ist eine doppelte. In erster Reihe haben wir in möglichster Kürze den Inhalt derselben zu skizzieren, in zweiter Reihe aber jenen Theil des erstbezeichneten Buches, den der Autor bescheiden mit „Grundlinien einer Theorie der Productivgenossenschaften" überschreibt, etwas eingehender zu analysieren. Diesem letztern Theile glauben wir besondern Wert beimessen zu sollen, da er nicht nur den Charakter der Originalität an sich trägt, sondern auch berufen scheint, für die weitere Entwickelung der einschlägigen Lehren den Ausgangspunkt zu bilden.

Die vorliegenden drei Schriften Rabbenos gehören — dies mag gleich von vornherein hervorgehoben werden — zu den reifsten Früchten, welche die italienische Fachliteratur in den letzten Decennien gezeitigt hat, ja es dürfte durchaus gerechtfertigt sein, wenn wir das erstgenannte Werk als eines von grundlegender Bedeutung bezeichnen, das durch Uebersetzung in die andern europäischen Cultursprachen allerwärts zugänglich gemacht werden sollte.

Das obige, allgemeine Urtheil soll im folgenden gerechtfertigt werden.

Die beiden Schriften über die Cooperation in England und Italien zeichnen sich in zweifacher Richtung aus u. zw. erstens durch die Fülle und die Art der Verarbeitung des massenhaften Materiales, zweitens durch den grossen idealen Zug, der sie durchweht; Eigenschaften, die den Verfasser zum Geschichtschreiber und Apostel der Cooperation machen. Da diese zwei Schriften extensiv weiter ausgreifen, als die erste — sie beziehen sich nämlich nicht nur auf die productive, sondern auch auf die andern Formen der Cooperation — wollen wir zunächst kurz darüber berichten.

Das Werk über die Cooperation in England gibt uns eine Geschichte jener in mächtiger und segensreicher Entwickelung befindlichen socialen Gebilde, welche der capitalistischen, unternehmerweisen Production gegenüber der capitallosen oder capitalarmen Arbeit die Möglichkeit selbständiger und Erfolg versprechender Betätigung schaffen sollen. Der Kampf zwischen Capital und Arbeit hat die letztere genöthigt, in ihrer Menge und Organisation Widerstandskraft zu suchen. In den Trades-Unions zeigte sich die Kraft der Menschen im Gegensatze zu den materiellen Productionsfactoren; ihre Wirksamkeit ermöglichte die Herausbildung von Verhältnissen, welche dem frühern Zustande gegenüber etwa als Waffenstillstand, ja als ein Ruhezustand auf Grund eines modus vivendi bezeichnet werden können.

In dieser Zeit haben Gebilde zu gegenseitiger Unterstützung, welche in den mittelalterlichen Cooperationen ihren Ursprung zu suchen haben, sich lebhaft entwickeln können; sie sind es, aus welchen die Cooperation sich herausgebildet hat. Die eigenartige Entwickelung der letztern, speciell auf britischem Boden, untersucht nun eingehend der Rest des Werkes. Von seinem Beginne herauf durch die verschiedenen Stadien seiner Entwickelung und durch die verschiedenen Formen, welche es angenommen, wird dieses Institut der friedlichen Selbsthilfe dargestellt; was seine Formen angeht, so werden unterschieden: Consum-, Productions-, Häuserbau-, Ackerbau- und Creditcooperationen; den Unterscheidungsgrund bildet hier der jedesmal verschiedene Zweck der Vereinigung. Der Hausbaucooperation[1]) gegenüber betrachtet der Autor dann speciell noch die Building Societies, welche sich von jener dadurch unterscheiden, dass sie nicht eigentlich cooperativ eingerichtet sind, überhaupt sich nicht mit Erbauung von Häusern befassen, sondern

[1]) Inbetreff der Terminologie halten wir uns möglichst genau an die von Rabbeno gewählten Worte, um nicht durch die Wahl bei uns üblicher Ausdrücke z. B. der Termini: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Baugenossenschaften u. s. w., von mehr oder weniger verschiedener Bedeutung Missverständnisse hervorzurufen.

Actiengesellschaften sind, deren Mitglieder periodisch Summen in einen gemeinsamen Fond zahlen, aus dem dann bedürftigen Mitgliedern gegen Hypothek und Schuldamortisation durch Weiterleistung der periodischen Einzahlungen Darleihen gewährt werden; die Hausbaucooperationen dagegen sind fast ausschliesslich von Arbeitern gebildet und befassen sich mit Herstellung von Häusern, welche gegen Leistung von Ratenzahlungen ihren Mitgliedern zu eigen werden.

Mit wenigen Worten wollen wir noch auf das zurückkommen, was Rabbeno über den Einfluss und die Erfolge der Cooperation in England sagt: hiebei kommen natürlich nicht nur die Productivgenossenschaften, sondern alle Formen der Arbeitercooperation in Betracht. Es ist von grossem Interesse, zu erkennen, dass in England die Consumcooperationen eine viel mächtigere Entwickelung genommen haben, als die selbständigen Productivgenossenschaften; es ist dies eine Thatsache, auf die der Autor auch in seinem grossen Werke über die Productivgenossenschaften wieder zurückkommt. Dagegen haben die Consumgenossenschaften vielfach und mit grossem Erfolge sich mit der Erzeugung der Artikel des eigenen Bedarfs befasst; dies genügt aber nicht, damit das grosse Ziel der Cooperation überhaupt erreicht werde, hiezu wäre vielmehr erforderlich, dass zwischen allen ihren Formen Gleichgewicht und nicht vielmehr ein mehr oder weniger scharfer Gegensatz bestehe, dass alle gleichmässig durchgebildet und verbreitet seien und insbesondere dass das Princip der Cooperation auch für die Arbeiter der Consumgenossenschaften zur Geltung gebracht werde, dass auch sie am Gewinne Antheil nehmen. Was die Wirkungen der Cooperation in England angeht, so mag es genügen, einige wenige hervorzuheben. Die Consumgenossenschaften ermöglichen für ihre Mitglieder eine weitgehende Ersparnis, welche selbst mit 11% veranschlagt wird und deren Folgen ausserordentlich segensreich zu werden versprechen. Abgesehen davon tritt der Consumtivcredit zurück ebenso wie jeglicher Betrug in Gewicht und Qualität der Waren; nicht genug mit diesen und andern wirtschaftlichen Vortheilen, zeigen sich auch immer mehr die moralischen und intellectuellen Einflüsse, welche in den verschiedensten Richtungen aus der geänderten Stellung der Arbeiter sich ergeben und die durchaus nicht übersehen werden dürfen.

Wir verlassen mit den obigen Andeutungen dieses Werk Rabbenos, um kurz auf sein Buch über die Cooperation in Italien zu sprechen zu kommen. Hier ist der Autor ganz auf seinem eigensten Gebiete, er kann also den Stoff mit tiefster Sachkenntnis, die vielfach auf eigener Wahrnehmung beruht, behandeln und er thut dies mit einer Liebe zur Sache, die jedermann freundlich anmuthen muss und die Lectüre des Buches zu einer ungemein erfreulichen macht. Wir wollen absehen von der trefflichen Begriffsbestimmung der Cooperation, die uns S. 4 bringt, und von den feingedachten Unterscheidungen ihrer verschiedenen Arten und der verschiedenen Gestaltungen einzelner Arten; wir wollen vielmehr einige praktisch wichtige Momente hervorheben. Aus der Geschichte der Cooperation in Italien sei vor allem folgendes bemerkt. Luzzatti und Viganò haben die Volksbanken eingeführt; parallel mit ihnen bildeten sich Consumgenossenschaften heraus, die sich aber von den englischen (System Rochdale) dadurch unterscheiden, dass sie die Waren zu möglichst niedrigem und nicht zum ortsüblichen Preise veräussern, daher auch keine Gewinne machen, an denen die Genossen theilnehmen könnten. Luzzatti und Viganó waren es wieder, welche im Gegensatze hiezu für die englische Form eintraten, insbesondere deswegen weil dieselbe geeignet erscheint, den Sparsinn der Bevölkerung zu wecken. Die Gründe, warum das aufopferungsvolle Streben der genannten Männer nicht den vollen Erfolg hatte, geben Rabbeno Gelegenheit, Ausblicke von hervorragendem, praktischem Interesse zu eröffnen.

Der heutige Zustand der Cooperation in Italien bildet den Gegenstand eingehender Betrachtung und es mag an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass das „Bolletino di notizie sul credito e la previdenza." in dieser Richtung auch für die allerneueste Zeit reiches, zuverlässiges Materiale bietet.[1]

[1] S. auch: Sulle associazioni cooperative in Italia, Roma 1890.

Die Volksbanken, die speciell von Leone Wollemborg eingeführten und geförderten Raiffeisen'schen Cassen als Formen der Creditcooperation, dann die höchst interessanten Latterie sociali als eine Form der Productivgenossenschaften, endlich andere Productiv- und die Consumtivgenossenschaften prüft Rabbeno auf ihren gegenwärtigen Zustand und ihre Bedeutung. Wir wollen hier insbesondere zwei Gebilde in Betracht ziehen u. zw. die Latterie sociali und die Taglöhnergenossenschaften (società di braccianti [1]). Das erstere Gebilde ist spontan in Italien entstanden, ebenso wie in der Schweiz, in Wälschtirol, ja zum Theile auch in Tiefländern; es ist nicht als fremdländisches Gewächs nach Italien verpflanzt worden. Diese Latterie sociali kommen den Molkereigenossenschaften nahe und sind Vereinigungen von Viehzüchtern, welche die gewonnene Milch gemeinsam zu Butter oder Käse verarbeiten und das Erzeugnis als solches oder dem Preise nach unter die Genossen nach Maassgabe der Menge der von jedem beigestellten Milch vertheilen. Die Formen, in welchen diese segensreiche Einrichtung auftritt, sind natürlich verschiedene; es mag genügen, auf die in der Provinz Belluno und in Friaul neuestens eingebürgerte Art zu verweisen. Auch für die Ausbreitung dieser gerade für die Classe der kleinsten Grundbesitzer und der Pächter so wichtigen Einrichtung, dann aber insbesondere für die rationelle Organisation derselben haben sich Wollemborg und eine Reihe von Seelsorgern, darunter die Pfarrer Dalla Lucia und Piemonte unvergängliche Verdienste erworben. Ein anderer thatkräftiger und wohlwollender Priester Rinaldo Anelli hat sich durch die Gründung von Backofen-Genossenschaften einen verehrten Namen gemacht. (SS. 80 ff.)

Wir kommen nun noch kurz auf die Società cooperative dei braccianti, eine besonders originelle Form der Cooperation, zu sprechen, deren Entstehen uns ausserordentlich erfreulich erscheint; leider ist der territoriale Rahmen, in dem sie wirken, noch ein sehr enger und umfasst die Provinzen der ehemaligen Romagna; je tiefer die Idee der friedlichen Selbsthilfe herabsteigt, in je niedrigeren Volksclassen sie sich einbürgert, umsomehr Hoffnung besteht, dass die heutigen socialen Misstände ohne gewaltsame Umwälzung beseitigt werden können. Die Braccianti sind Taglöhner, welche, sei es für Grundbesitzer, sei es für Unternehmer Feld- oder Erdarbeiten vornehmen. Diese armen, elend gezahlten und furchtbar ausgebeuteten Leute bilden nun vielfach Genossenschaften, um derartige Arbeiten zu übernehmen und dabei den Unternehmer zu umgehen.[2])

Die italienischen Haus-Baugenossenschaften lehnen sich an das elsässische System an.

Ist damit angedeutet, was uns Rabbeno in diesem seinem Werke an historischen Daten und an Thatsachenmateriale bietet, so mag noch kurz auf seine diesbezüglichen Betrachtungen und die von ihm erstatteten Vorschläge verwiesen werden. Während er den Volksbanken grosse Lebenskraft zuschreibt, fürchtet er für die Raiffeisen'schen Cassen u. zw. wegen des eigenthümlichen Bodens, auf dem sie gedeihen müssten; trotzdem sei auch an ihrem Obsiegen nicht zu zweifeln, wenn sie unter Berücksichtigung der localen und nationalen Verhältnisse sich ausgestalten. Eine Vereinigung der verschiedenen Cassen untereinander wäre im hohen Grade wirksam, wie sie auch für die italienischen Molkereigenossenschaften heilsam wäre. Auch der Weinbau — es scheint uns dies eine sehr wichtige und leider nur zu wenig beachtete Anregung — bedürfte einer ähnlichen Organisation, wie sie die Milchwirtschaft besitzt, etwa durch Gründung genossenschaftlicher Keller; ähnliches gilt von der Oelcultur. Die Consumgenossenschaft wünscht Rabbeno nach englischem Muster ausgestaltet, weil die in Italien mehr übliche Form derselben zu sehr der Gefahr des Fallimentes und der des allmählichen Absterbens ausgesetzt sei; in jedem Falle hält er eine Verbindung der Consumgenossenschaften für räthlich, die Productiv- und Baugenossenschaften sind hiezu noch zu wenig vorgeschritten und verbreitet. — Die weitern Ausführungen Rabbeno's sind zum Theile durch die Thatsachen überholt, so dass wir nicht näher darauf eingehen wollen: Das Gesagte zeigt, dass auch diese Schrift Rabbenos, welche wohl insbesondere den zur Zeit ihres

[1]) Wörtlich heisst dies wohl: Handlangergenossenschaften.

[2]) S. hiezu auch Rabbeno: Le società dei braccianti in Italia, Roma, Rivista di beneficenza pubblica, Ottobre 1888 und Rabbeno: Società cooperative di produzione, S. 298 ff.

Erscheinens in Aussicht gestandenen Mailänder Genossenschaftscongress vom Jahre 1886 im Auge hatte, in jeder Richtung als eine mustergiltige Leistung von allgemeinem und nicht nur nationalem Interesse bezeichnet werden muss.

Wir treten nun in die Besprechung des erstbezeichneten, grossen Hauptwerkes Rabbenos heran, welches sich zwar im Grossen auf die Betrachtung der Productivgenossenschaft beschränkt, dieses Thema aber extensiv und intensiv in einer Weise durcharbeitet, welche für das Wissen, den Fleiss und die ideale Denkweise, nicht zum mindesten aber auch für den Scharfsinn des Autors hohe Achtung erweckt.

Der Autor ist bei seiner Forschung ohne Voreingenommenheit, mit ausserordentlicher Vorsicht und gewissenhafter Genauigkeit zu Werke gegangen; bei Anwendung einer rein inductiven Methode ist er zu ihn selbst überraschenden Resultaten gelangt; die hohen Erwartungen, die er früher von der Entwickelung der Productivgenossenschaften gehegt hatte, wurden sehr herabgestimmt, der Enthusiasmus, welchen er früher empfunden, einigermaassen erschüttert, obgleich er dabei stehen blieb, dass eine allgemeine Cooperativwirtschaft ein allerdings fernes Ideal sei. Diese Thatsache scheint uns bezeichnend für das Buch, das alle Vorurtheile zurückdrängt und nur die objective Wahrheit sucht. Wenn der Autor übrigens die inductive Methode als die einzige bezeichnet, welche für unsere Wissenschaft wirklich dienlich sei, so können wir ihm nicht ohne weiteres zustimmen, wenigstens scheint uns der Satz in dieser Allgemeinheit nicht richtig; für die angewandte Volkswirtschaftslehre kann er, ein wenig eingeschränkt, — wir kommen hierauf noch zurück — eher Geltung beanspruchen, als für die theoretische; freilich sind die Grenzen zwischen diesen beiden Theilen der Gesammtwissenschaft noch nicht allgemein giltig abgesteckt, ja aus dem Umstande, dass vielfach in das Gebiet des erstern Theiles gehörige Untersuchungen dem zweiten, d. h. zweit-namhaft gemachten überwiesen werden, mag sich nicht nur manche Meinungsverschiedenheit, sondern auch manches Missverständnis erklären, welches sich ab und zu zeigt.

Es soll auf diese Fragen nicht weiter eingegangen werden, da sie schliesslich doch unserem Thema ziemlich ferne liegen; wir wollen vielmehr sofort auf den Inhalt des Werkes eingehen. Derselbe umfasst, wie gesagt, hauptsächlich nur eine Art der Cooperation, behandelt sie aber für alle Gebiete ihres Auftretens u. zw. zunächst in ihren spontanen Gestalten — insbesondere die Artele- und Molkerei-Genossenschaften — dann aber auch in ihren weitern Formen, wie sie sich in Frankreich, England, Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Italien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zeigen.

Die Massenhaftigkeit des Materials, welches Rabbeno hier verarbeitet hat und die Sorgfalt in der Prüfung desselben sind ohne weiteres als erstaunlich zu bezeichnen; leider ist es uns unmöglich, auch nur annähernd ein Bild davon zu geben. Es muss daher in dieser Richtung auf das Werk selbst verwiesen und insbesondere auch die Trefflichkeit der synoptischen Tabellen hervorgehoben werden. Hier sei es auch gestattet, auf die wohl meist erschöpfenden Literaturangaben zu verweisen, welche jedem Abschnitte angeschlossen sind.

Von hervorragender Wichtigkeit scheint uns der III. Theil von Rabbenos Werk, welcher die Gewinnbetheiligung der Arbeiter als Vermittlerin des Ueberganges von der capitalistischen zur cooperativen Unternehmung in der Manufactur in Betracht zieht. Den begrifflichen Gegensätzen zwischen Cooperation und Gewinnbetheiligung, welche sich hauptsächlich auf ihren Ursprung zurückführen lassen, stellen sich Momente entgegen, welche die eine Institution der andern nähern und einerseits darin bestehen, dass die vervollkommten Formen der Gewinnbetheiligung die wirtschaftlichen und moralischen Grundlagen für die Betätigung der individuellen Initiative schaffen und andererseits darin, dass beide Gebilde auf die Versöhnung zwischen den Anforderungen der Production und jenen der Vertheilung abzielen. Es ist damit thatsächlich der Schluss nahegelegt, dass die Gewinnbetheiligung, wenn sie so organisiert ist, dass die Arbeiter ihre Quoten nicht ausgezahlt erhalten, sondern diese auf ihre Rechnung zum Zwecke der Theilnahme an der Unternehmung zurückgehalten werden, ein Mittel zum allmählichen Uebergange zur cooperativen Productionsweise bilden kann; dieses Mittel wird dann wirksam, wenn

die Arbeiter auch als Mitbesitzer des Capitals am Gewinne der Unternehmung, ja an der Leitung derselben Antheil erlangen; dadurch müsste eine gewisse Umgestaltung der heutigen Unternehmung überhaupt herbeigeführt werden.

An diesen Ausführungen Rabbenos dürfte wenig zu bemängeln sein, der Weg den sie weisen, liegt klar vor Augen, ja auf den ersten Blick möchte man meinen, es könne nichts einladender sein, als denselben zu betreten, muss er ja doch zum Ziele führen. Rabbeno gibt sich aber keinem Optimismus hin, er fürchtet, dass dieser Weg verlassen bleiben, dass nur wenige ihn beschreiten werden. v. Wieser neigt in seinem Aufsatze: „Grossbetrieb und Productivgenossenschaften" ein klein wenig mehr zur Hoffnungsfreudigkeit hin, für Rabbeno bleiben die Schöpfungen Leclaire's, Godin's und anderer weniger, denen wenige nachfolgen werden, glückliche Oasen in der Wüste, Wegweiser zum allgemeinen Wohle.

Wir können nicht umhin, obwohl wir Rabbeno's Pessimismus nur für die nächste Zukunft theilen können, im übrigen aber der Anschauung sind, dass Godin und seine Gesinnungsgenossen, Hand in Hand mit der von der Zukunft zu erhoffenden Hebung des moralischen und geistigen Niveaus immer mehr Nachfolger erhalten werden, und obgleich wir hoffen, dass insbesondere Staaten und Gemeinden bei passenden Anlässen mit gutem Beispiele vorausgehen und dadurch einen mächtigen Anstoss in jenem Sinne geben werden — wir können nicht umhin, gerade diesen Abschnitt aus Rabbenos Werk nochmals besonders hervorzuheben.

Damit treten wir an den letzten Theil unserer Aufgabe heran, an die Kritik der von Rabbeno geschaffenen „Grundlinien einer Theorie der Productivgenossenschaften". Die Frage, inwieweit hier der Begriff „Theorie" am Platze ist, lassen wir hiebei ganz ausser Betracht. Der erste Abschnitt dieses Theiles sucht den wissenschaftlichen Begriff der Cooperation überhaupt und der Productivcooperation insbesondere. Die Cooperation besitzt als spontane Erscheinung zahlreiche verschiedene Formen, für die alle das charakteristische und gemeinsame gefunden werden soll. Rabbeno sucht das Ziel zunächst durch Analyse der volksthühmlichen und der wissenschaftlichen Auffassungen zu erreichen; dadurch aber kann er nicht dahin gelangen, er trachtet also, auf Grund des Begriffes der Unternehmung und der Thatsache, dass die heutigen volkswirtschaftlichen Gegensätze nicht zwischen Capital und Arbeit, sondern zwischen der Arbeit und der capitalistischen Unternehmung bestehen, den Grundcharakter der Cooperation zu gewinnen; die Cooperativgenossenschaft ist nun eine specielle Form der Ausübung einer industriellen Unternehmung, sie steht im Gegensatze zur speculativen Unternehmung, und ist eine spontane Organisation einer Anzahl von Einzelwirtschaften, die unter der Herrschaft eines gemeinsamen Bedürfnisses collectiv und autonom jene industrielle (wohl richtiger wirtschaftliche) Thätigkeit ausüben, welche geeignet ist, das Bedürfnis, soweit es von den Genossen selbst empfunden wird, zu befriedigen. Dieser allgemeine Begriff der Cooperation charakterisiert dieselben in ihrer abstracten Reinheit, ebenso wie folgender Begriff der Productivcooperation diese als Idealgebilde beschreibt; sie ist jene Cooperation im obigen Sinne, deren Wesen in der Vereinigung von Productivelementen und der productiven Verwendung derselben zu dem Zwecke besteht, um ein Bedürfnis der sämmtlichen Mitglieder der Genossenschaft und dieser allein zu befriedigen, wobei die Unternehmung durch Arbeit und Capital auf gemeinsame Rechnung vorgenommen wird, also Arbeit und Capital Unternehmer sind.

Diesen abstracten Begriffen gegenüber stellt nun die Wirklichkeit Gebilde vor Augen, welche ihnen meist nur sehr wenig entsprechen, die also nur in beschränktem Sinne den Charakter der reinen Cooperation an sich tragen und die mehr oder weniger charakteristische Eigenschaften der capitalistischen Unternehmung mit jenem vermengen.

An die oben skizzierten Ausführungen des Autors haben wir nur eine Frage zu knüpfen, es scheint uns zweifelhaft, ob die Behauptung gerechtfertigt ist, dass die Cooperativgenossenschaft absolut als Gegensatz der speculativen Unternehmung zu betrachten sei (S. 434), ob wirklich nicht im allgemeinen, abstracten Begriffe, sondern nur in den thatsächlichen Erscheinungsformen der Cooperation das speculative Moment mehr oder weniger auftrete; wir glauben, dass auch die Idealform naturnothwendig etwas speculatives

enthält, dass eine Form, der dasselbe gänzlich mangeln würde, geradezu ein Unding wäre[1]. Dieses speculative Element in der Cooperation hat aber einen andern Charakter als dasjenige, welches in der capitalistischen Unternehmung zutage tritt; bei der Productivgenossenschaft in ihrer Idealform speculieren die Producenten beim Ankauf der Rohstoffe und Instrumente, aber nicht zum Nachtheil, sondern im eigenen Interesse der Consumenten. Wir glauben also, dass Rabbeno die hier besprochene These, die viel des Richtigen enthält, etwas zu apodictisch aufgestellt hat.

Wir möchten glauben, dass auch vom Standpunkte des Autors die idealste Form der Productivgenossenschaft jene wäre, welche mit einer reinen Consumtivgenossenschaft sich innerlich verknüpfte, welche also durch die Arbeit der Genossen oder eines Theiles derselben nur Producte für den eigenen Gebrauch der Genossen herstellte und vom Verkaufe derselben an dritte Personen ganz absehe; hier wäre das speculative Element auf ein Minimum restringiert, freilich noch immer nicht ganz beseitigt, und der socialistische Charakter der Genossenschaft am meisten markiert. Ob ähnliche Productivgenossenschaften nicht der Concurrenz der bestehenden, capitalkräftigen Unternehmungen gegenüber, welche neu gegründete so oft erdrückt, auch die meisten Aussichten für die Zukunft hätten?

Der zweite Abschnitt dieses Theiles behandelt den Zweck und die Vortheile der Productivgenossenschaften. Der Zweck besteht darin, der Arbeit den Charakter als Ware zu nehmen und den Antagonismus zwischen Unternehmen und Arbeit zu beseitigen. Dies geschieht nur durch eine Unternehmungsform, welche Arbeit und Capital auf dem Boden gleicher Berechtigung verbindet. Diesem Zwecke entspräche, wie uns scheint, am besten die Idealform der Productivgenossenschaft; die praktisch gegebenen Formen erreichen ihn nur zum Theil und bieten natürlich auch nur zum Theile jene zahlreichen, aber doch nicht zu überschätzenden Vortheile, welche der Idealform eigen wären. Die bezügliche Auffassung der Socialisten wird von Rabbeno treffend charakterisiert; wir vermissen an dieser gewiss geeigneten Stelle aber doch einen scharfen Hinweis auf die zweifellose Bedeutung einer Verallgemeinerung und eines Zusammenschlusses der Cooperationen, welche, wie uns scheint, immer mehr dahin führen würden, jene Idealform, welche wir oben skizziert haben, möglich und wirksam zu machen. (SS. 468 §. 207.)

Wir gehen zu einem weitern Abschnitte über, in welchem die den Productivgenossenschaften in der Literatur zugeschriebenen Mängel, die nach der Meinung verschiedener Autoren gegen ihr Gedeihen sich aufthürmenden Schwierigkeiten und endlich die Grenzen ihrer Anwendbarkeit in der Praxis behandelt werden. Aus diesem vortrefflichen Abschnitte scheint uns insbesondere ein Satz erwähnenswert, den wir möglichst concis zusammenfassen wollen. Die Productivgenossenschaft übt, wenn sie entsteht, ihre Industrie im kleinen und soll dann allmählich wachsen und sich ausbreiten; gleich von allem Anfange an begegnet sie — natürlich handelt es sich hier hauptsächlich um eine für den Verkauf producierende Association — dem Widerstande der grossen Industrie, welche eine ausserordentliche Expansivkraft besitzt. Gelänge es der grossen Industrie jemals die kleine überall zu vertreiben, so wäre damit auch das Ende solcher Productivgenossenschaften gegeben. Thatsächlich sind nun aber der grossen Industrie auch ihre unübersteiglichen Grenzen gezogen; es sind ihr eine Reihe von Betrieben überhaupt verschlossen, auf solche kann sie mit Aussicht auf Erfolg gar nicht übergreifen; überdies sind eine Reihe von industriellen Erfindungen in der Richtung wirksam, dass sie die kleine Industrie in diesem und jenem Betriebe vortheilhaft, sie also zu einem gefährlichen und wie wir hoffen wollen, in der Zukunft immer häufiger siegreichen Gegner der Grossbetriebe werden lassen. Damit ist auch für die Productivgenossenschaft die Aussicht auf Gedeihen eröffnet, denn wenigstens in ihren Anfängen und — wir möchten dies speciell als unsere Meinung hervorheben — in den praktisch am häufigsten angewendeten Formen, die das speculative Moment ziemlich stark in sich aufgenommen haben, steht und fällt sie, wie schon angedeutet mit dem Kleinbetriebe.

[1] SS. 435 vorletzten Absatz.

Damit gelangen wir zum Schlussabschnitte.

Die Anschauung Rabbenos, dass eine genaue Untersuchung der concreten Thatsachen, wie dieselben in den verschiedenen Ländern also unter den verschiedensten Verhältnissen zutage getreten sind, zu allgemeinen Schlüssen führe und sich von der abstracten Betrachtung emancipieren könne, ja die Ergebnisse einer solchen schon deswegen weit überflügeln müsste, weil sie ja auch die speciellen Erscheinungsformen des allgemeinen Phänomens klarlegt, scheint uns nur unter bestimmten Voraussetzungen richtig; die vornehmste derselben besteht darin, dass das beschaffte Materiale thatsächlich ein vollständiges sei; Rabbeno hat nun wohl alle irgend beschaffbaren Daten gesammelt, welche sich unmittelbar auf die Productivassociationen beziehen; leider aber haben wir nicht die volle Sicherheit, dass die beschaffbaren Daten auch die Gesammtheit der bestehenden Thatsachen erschöpfen und dafür genügend bürgen, dass die Zukunft nicht abweichende Erscheinungen zutage fördere (SS. 499, letzten und vorletzten Absatz); überdies kommen aber auch andere Momente noch in Frage, die sich in den wirklichen oder scheinbaren Verschiedenheiten in den Verhältnissen verschiedener Staaten vielleicht nicht ganz erschöpfen, die vielfach abseits liegen vom Betrachtungsgebiete des Nationalökonomen, die aber doch einschneidende, wenn auch oft verborgene Wirkungen üben. Die abstracte Betrachtung kann allerdings auch Lücken aufweisen, es hängt aber in der Regel nur vom Forscher ab, diese Lücken zu vermeiden; ist sie lückenlos durchgeführt, so gibt sie allerdings kein Bild der einzelnen Thatsachen, aber das Gesammtbild, welches man aus ihr gewinnt, gibt die abstracte Idealform der zu prüfenden Erscheinung wieder; an dieser Idealform lässt sich das Ergebnis der concreten Untersuchungen, wenn sich dasselbe bis zur Allgemeinheit emporgearbeitet hat, zum mindesten überprüfen; wenigstens als Correctiv muss die abstracte Untersuchung also auch in der angewandten Nationalökonomie ihren Platz behalten und darin liegt eine gar wichtige Function. Rabbeno selbst ist den von uns angedeuteten Weg, wie uns scheint, vollkommen bewusst gegangen; wir glauben, dass er gerade diesem Umstande trotz seiner eben erörterten These, die ja im Wortlaute auch nicht so ganz absolut klingt, den glänzenden Erfolg seiner Forschung, die musterhafte Vollendung seines Werkes verdankt.

In der Zusammenfassung der Ergebnisse seines Werkes lässt der Autor die den Productivgenossenschaften angeblich anhaftenden Mängel ganz ausser Betracht, da die Thatsachen zeigen, dass sie, wenn sie auch vorhanden wären, das Entstehen und Blühen solcher Associationen nicht hindern können. Im übrigen unterscheidet er von Arbeitern betriebene Productivunternehmungen als den Oberbegriff von den cooperativen Productivunternehmungen; die Mehrzahl der Schwierigkeiten, welche für die letzteren bestehen, gelten für die ersteren im allgemeinen, sie sind aber nur von relativer Bedeutung, treten nicht immer und nicht immer gleich heftig auf, es steht also ausser Zweifel, dass sie auch nicht unter allen Umständen unvermeidlich sind.

In Betreff der der Productivcooperation eigenthümlichen Schwierigkeiten, bestehend in der Erhaltung der Eintracht zwischen den Genossen und zwischen diesen und der Direction, in der Wahl und Organisation der Arbeitskräfte, in der Feststellung eines allgemein befriedigenden Modus der Gewinnvertheilung und in der Verhinderung einer Degeneration des cooperativen Charakters hebt der Autor mit vollem Rechte hervor, dass auch sie von nur relativer Bedeutung sind, dass sie im umgekehrten Verhältnisse zu den ökonomischen und moralischen Eigenschaften der Genossen und zum Erfolge der Association stehen; dass aber auch die Productivgenossenschaft nur eine Form der industriellen Unternehmung ist, die auf dem persönlichen Interesse beruht; deshalb sei es schwer das oberste Ziel, nämlich das Gleichgewicht zwischen Arbeit und Capital zu schaffen und noch mehr es zu erhalten, daher zu verhindern, dass die Macht des Capitals vorherrsche, der cooperative Charakter also schwinde. Damit ist nicht gesagt, dass dieses Ziel unerreichbar sei. Wir haben hier Rabbenos Ausführungen nichts hinzuzufügen und nur hervorzuheben, dass der Autor auch bei diesen Untersuchungen vollständig objectiv bleibt und die entscheidenden Momente überall klar und bestimmt hervorhebt.

Wenn Rabbeno die den Productivgenossenschaften von Arbeitern überhaupt gewöhnlich zugeschriebenen Vortheile zum grossen Theile für die cooperativen in Anspruch nimmt, so wird er einem Widerspruche wohl kaum begegnen, da unseres Erachtens dem Interesse, welches die Gesammtheit an der Hebung der Arbeiterclasse hat, wohl nur bei den letztern in namhafter und dauernder Weise Rechnung getragen wird.

Durch das von ihm gesagte hat Rabbeno unter gleichmässiger Beachtung der Licht- und Schattenseiten nachgewiesen, inwieweit die cooperativen Productivgenossenschaften dem abstracten Begriffe nahekommen, inwieweit sie wirksam sind, wo ihre Krankheitskeime liegen und wie diesen letztern ihre Wirksamkeit entzogen oder sie doch beschränkt werden kann; die reine oder doch die möglichst reine Productivgenossenschaft bleibt ein vom Standpunkt der Volkswirtschaft im höchsten Grade erstrebenswertes Ziel, sie hat aber ihr eigenes Gebiet, ihre eigenen Lebensbedingungen; ihr diese zu beschaffen, ihre Lebenskraft zu fördern, ist in erster Reihe Sache der Arbeiter selbst, dann aber auch der Gesammtheit, welche das geistige und moralische Niveau der Bevölkerung zu heben berufen ist und dadurch mehr wirken kann, als durch materielle Unterstützung. So wie die Dinge heute liegen, ist die Productivgenossenschaft wohl berufen, gewisse Arbeiterclassen zu emancipieren; für den ganzen Arbeiterstand wird sie vielleicht nie oder doch nicht so bald wirksam werden können. Schullern.

Dr. Eugen v. Philippovich, Professor an der Universität Freiburg, Wirtschaftlicher Fortschritt und Culturentwicklung. 56. S. Freiburg i. B. 1892, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Der Verfasser nimmt in der kleinen recht lesenswerten Schrift seinen Ausgangspunkt von einer auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte im Jahre 1886 gehaltenen Rede, in der Werner Siemens den für Deutschland etwa 60 Jahre zurückliegenden Zeitpunkt feierte, von dem ab die Naturwissenschaften dem öffentlichen Leben zugänglich und dienstbar geworden sind. Trotz der staunenswertesten Umwälzungen, auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen und gewerblichen Productionstechnik, der Vervollkommnung und Beschleunigung der Verkehrsmittel, der Erweiterung unseres Bedürfniskreises durch die Wunder der Chemie und Elektricität, versichere Siemens, dass kein Grund vorliege, an der Fortdauer des progressiven Aufschwungs der naturwissenschaftlich technischen Entwicklung zu zweifeln. Mit Stolz bezeichne er daher jenen Zeitpunkt der Verbindung der Naturwissenschaften mit dem öffentlichen Leben als den des Eintrittes eines neuen, des naturwissenschaftlichen Zeitalters.

Dagegen habe kürzlich ein hervorragender Gelehrter und derzeitiger Rector der Wiener Universität, Exner, in seiner Inaugurationsrede[1]) erklärt, mit Ehrfurcht und Bewunderung nehme das grosse Publicum alle Thatsachen entgegen, welche ihm von der Naturforschung geboten werden und es berausche sich am Scharfsinn der Entdecker. Aber bereits befänden wir uns nach der Meinung desselben Gelehrten an einem Wendepunkt. „Dieses 20. Jahrhundert, an dessen Schwelle wir stehen, wird ein politisches sein. Wer ihm gewachsen sein will, wird politischer Bildung bedürfen." Welche Probleme sind es nun, deren Lösung den nächsten Generationen obliegen wird? Jene „neuen politischen Probleme" antwortet Exner, „mit welchen der Socialismus an das Thor des 20. Jahrhunderts klopft, und von welchen jeder fühlt, dass sie durch Bussolen und Logarithmen nicht gelöst werden." Die Erkenntnis breche sich Bahn, „dass nur eine höchste Anspannung politischer Kraft und Einsicht die Aufgabe bewältigen wird, den vierten Stand ohne tödtliche Krisen dem Staatskörper organisch einzufügen."

Während Siemens noch laut die Erhabenheit und grundlegende Bedeutung der Naturwissenschaften für unser ganzes Culturdasein preise und für absehbare Zeiten nur eine in der gleichen Richtung aufsteigende Entwicklung zu erblicken vermöge, sehe Exner den herrschenden Einfluss der Naturwissenschaften in unserer Bildung zurückweichen und eine neue Zeit anbrechen, welche frei sein werde von der Verblendung, den Maasstab der Culturhöhe allein in dem Umfang menschlicher Herrschaft über Natur-

[1]) Ueber politische Bildung. Leipzig 1892. Duncker & Humblot.

kräfte zu suchen. Viel wichtiger als unsere Macht über die Natur seien die Schöpfungen unseres politischen Instinctes, durch welche wir uns und unseresgleichen bändigen und zusammenschliessen.

Hienach sei die auffallende Erscheinung dargethan, dass zwei hervorragende Männer, welche die geistige Bildung und den thatsächlichen Zustand ihrer Zeit wohl zu überschauen vermögen, in einen lebhaften Gegensatz zu einander treten, indem sie es unternehmen, den wesentlichen Charakter dieser Zeit und ihre bestimmenden Culturaufgaben darzustellen. Allein dieser auf den ersten Blick so schroffe Gegensatz, der in dem Streben der beiden Gelehrten für ihr ganzes Zeitalter eine kurze und volksthümliche Bezeichnung zu finden, auf die Spitze getrieben ist, löse sich bei näherer Betrachtung vollständig auf und weit davon entfernt das politische dem naturwissenschaftlichen Zeitalter entgegenstellen zu müssen, seien — nach des Verfassers Ansicht — hier nur zwei Seiten der einheitlichen Culturbewegung, in der wir stehen, getrennt einer Betrachtung unterworfen und als allein bestimmende Symptome betont worden.

Frage man aber, welches die Aufgaben sind, die der politischen Bildung unserer und der kommenden Zeit gestellt sind, so könne die Antwort keine andere sein, als die: „eben jene, welche durch die naturwissenschaftlich-technische Entwicklung unserer und der kommenden Zeit bedingt werden.“ Der Fortschritt der Naturwissenschaften und der Technik sei es, der uns vor neue politische Probleme gestellt, der vor allem den Socialismus unserer Tage geschaffen habe, der die Lebensbedingungen des vierten Standes bilde und zerstöre und ihn in seinen Kämpfen um Erhebung aus gedrückter Lage mit immer leuchtenderen Hoffnungen erfülle.

Noch immer habe sich gerade der einflussreichere Theil der Gesellschaft nicht herzhaft den Gedanken zu eigen gemacht, dass die politischen Strömungen unserer Zeit nur darum so heftige Erschütterungen bewirken, weil es sich um eine unser ganzes Leben berührende Ausgleichung der Culturentwicklung mit den wirtschaftlichen Machtmitteln handele, die uns der naturwissenschaftlich-technische Fortschritt zur Verfügung stelle.

Dies sei das Gebiet, auf dem die herrschende Lebensanschauung der Gegenwart, die in einseitiger Bewunderung des aus dem technischen hervorgegangenen wirtschaftlichen Fortschrittes befangen sei, mit jener des Socialismus zu ringen habe. Wurzelten beide zwar auf demselben Grunde, so giengen sie auseinander in der Beurtheilung der Wege, auf welchen man die culturerhöhenden Wirkungen des Reichthums verwirklichen könne. Während die Einen auf das Wachsen des individuellen Reichthums und auf die erreichten Culturfortschritte verweisen, um zu zeigen, dass Wirtschaft und Gesittung heute schon sich in aufsteigender Linie bewegen, reissen die Andern die Hülle ab, mit der Unkenntnis und Gleichgiltigkeit die Blössen der gesellschaftlichen Armut bedecken und hielten uns die Verkümmerung eines grossen Theiles der Menschen vor, um von der Nothwendigkeit einer neuen politischen Ordnung unseres gesellschaftlichen Lebens zu überzeugen.

In diese Verherrlichung des Reichthums und seiner naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen stimmten auch jene ein, die die heutige Form der Reichthumsbildung keineswegs als berechtigt anzuerkennen geneigt seien. Dass jede Zunahme des Wissens, Wollens und Könnens in der Gesellschaft an die Zunahme des Reichthums gebunden sei, wie Rodbertus gelegentlich erklärte, davon seien auch sie überzeugt, aber sie würden diese Wirkung heute vielfach gehemmt oder durch entgegengesetzte Wirkungen aufgehoben sehen. Dem Reichthum Vieler stellten sie die Armut der Mehrzahl gegenüber, dem volkswirtschaftlichen Aufschwung seinen Zusammenbruch in Krisen, dem Culturfortschritt einzelner Classen den thatsächlichen uncultivierten Zustand des grösseren Theiles der Bevölkerung.

Angesichts dieser und ähnlicher immer stärker und leidenschaftlicher betonten Behauptungen dränge sich natürlich die Frage auf, welches denn der thatsächliche Gang des wirtschaftlichen Fortschrittes sei und welchen Einfluss er bisher auf unsere Cultur geübt habe.

Dr. v. Philippovich erinnert zunächst, zur Beantwortung dieser Frage übergehend, daran, dass, was auch jüngst ein amerikanischer Schriftsteller, David A. Wells, als entscheidend hingestellt habe für die Beurtheilung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Gesammtlage der Culturvölker, — die grössten und in unser ganzes Culturleben einschneidendsten technischen Fortschritte sich in die letzten Jahrzehnte zusammendrängen. Vor 50 Jahren seien die Eisenbahnen in ihren Anfängen gewesen. 1825 konnte man 25 Kilometer in der Stunde zurücklegen, 1845 etwa 45, heute erwäge man Geschwindigkeiten von 200 Kilometern; die Ocean-Dampfschiffahrt datiere praktisch erst von 1838, als der Sirius und Great-Weastern den atlantischen Ocean von Bristol nach New-York in einer Fahrt von 20 Tagen kreuzten, heute werde die Fahrt in 6 Tagen zurückgelegt; der Telegraph wurde nicht vor 1844 den praktischen Bedürfnissen dienstbar gemacht, das erste Kabel sei erst 1865 zwischen Frankreich und England gelegt, während heute alle Welttheile über die Meere hinweg durch Kabel verbunden und mit einem Telegraphennetz überspannt seien, so dass uns die räumlich entferntesten Bewohner der Erde für unsere geistige Verbindung auf eine Tagesweite nahe gerückt seien. Dadurch sei die Erde kleiner und unser Wirtschaftskreis grösser geworden; die Productions- und Consumationsgebiete früher Zeiten erführen dadurch eine Verschiebung, endlich komme für die Versorgung unserer Märkte und den Absatz unserer Producte der Erdkreis in Betracht.

Und wie auf dem Gebiete der Verkehrsmittel, so seien auf dem der Productionstechnik in den letzten Jahrzehnten gewaltige Aenderungen hervorgerufen worden. Die Stahlerzeugung z. B. auf dem Wege des Bessemer- bezw. Thomasprocesses datiere von 1863 bezw. 1878 und habe in kürzester Zeit die ältere Eisenverarbeitung verdrängt; 1878 sei nur bei 1,09% aller Dampfschiffe in Grossbritannien Stahl verwendet worden, 1887 bei 99,07%. Es gelte ferners als ausgemacht, dass vier Fünftel der jetzt auf der Erde arbeitenden Dampfmaschinen erst in den letzten 25 Jahren construiert worden seien. Noch habe man sich den durch die Dampfkraft hervorgerufenen Wirkungen nicht vollständig angepasst und schon scheinen sie durch die Verwendung der Elektricität als treibende Kraft überholt zu werden.

Die technischen Umwälzungen und naturwissenschaftlichen Entdeckungen seien aber nicht etwas Abgeschlossenes, in der Vergangenheit Liegendes, dessen Wirkungen wir uns allmählich anpassen könnten, sie wirkten vielmehr fort und bewegten sich noch immer in aufsteigender Linie.

Als erstes charakteristische Moment des technischen Fortschrittes wird die Steigerung der Productionsfähigkeit, welche die überkommenen, geordneten Beziehungen und Consumtion zerstöre, hingestellt. Sich diese Steigerung in ihrem ganzen Umfange zu vergegenwärtigen sei schwierig, denn die Gebiete, auf welche sie sich erstrecke, seien zu zahlreich und verschieden. Aber jedes Gewerbe sei reich an Beispielen. Um einige der vielen, welche der Verfasser anführt, herauszugreifen, so sei in der deutschen Roheisenproduction in den letzten zwei Jahrzehnten die Jahresleistung eines Arbeiters von 77 auf 188 Tonnen, im Hüttenbetrieb von 57 auf 112 Tonnen gestiegen. Die Herstellung von Glasflaschen sei bis 1885 mit einem grossen Verlust an Material verknüpft gewesen und hatte lange keine Fortschritte gemacht. In diesem Jahre sei aber durch die Einführung des Siemens'schen Schmelzofens eine gewaltige Aenderung herbeigeführt worden. Ein solcher ersetze acht der früher üblichen, fordere nur vier Leute zur Bedienung statt 28, stelle eine Million Quadratfuss Glas her an Stelle von 115.000 Quadratfuss früher und arbeite ununterbrochen, während die früheren Oefen im Monat nur eine Arbeitszeit von 18 Tagen hatten. Abzuschätzen, in welchem Maasse der verbesserte Maschinen- und namentlich Dampfbetrieb die Productionsfähigkeit unserer Zeit noch über der der ersten Hälfte des Jahrhunderts stehe, sei unmöglich, aber schon die Schätzung der durch die Dampfmaschinen, welche, wie schon hervorgehoben, fast alle der jüngsten Zeit entstammen, gewonnenen Kräfte beweisen die Grösse des Fortschrittes. Nach einer von Wells gemachten Mittheilung berechnete man 1887 die Stärke aller Dampfmaschinen der Erde auf 200 Millionen Pferdekräfte oder 1000 Millionen Menschenkräfte, das sei dreimal so viel als durch die ganze arbeitende Bevölkerung der Erde und sicherlich zehnmal so viel als durch die

Grösse der Bevölkerung vertreten werde, welche diese Steigerung der Productionskraft auszunützen vermögen.

Dieses gewaltige Wachsthum an Kraft diene der Menschheit nach zwei Richtungen: zur Ueberwindung der Hindernisse, welche der Raum dem Verkehre stelle und zur unmittelbaren Vermehrung der Production, also zu einer reichlicheren Versorgung mit Gütern. Dies seien Wirkungen, die der ausserhalb des wirtschaftlichen Getriebes Stehende sehe und mit Behagen geniesse. Aber es schlössen sich noch ganz andere Folgen an, die zunächst in die Lebensverhältnisse der wirtschaftlichen Berufe eingreifen würden, von hier aus aber unser ganzes sociales und politisches Leben berührten. Solche Wirkungen seien: Das Wachsen der Grossunternehmungen als Folge der Productionstechnik; die Ausdehnung der Production durch Erweiterung des localen zum interlocalen, des interlocalen zum internationalen, des internationalen zum Weltmarkt; dadurch Verbilligung der Producte und Ausgleichung der Preise, aber auch grössere Abhängigkeit des einzelnen Unternehmers von schwer übersehbaren Conjuncturen und dadurch Wachsen des Grossbetriebes aus wirtschaftlichen Gründen; und infolge dieser ganzen Bewegung steigende Unsicherheit in der Lage der Producenten und grössere Abhängigkeit und Gebundenheit der arbeitenden Classen. In diesen beiden letzteren Folgen trete die Kehrseite des wirtschaftlichen Fortschrittes hervor.

In welchem Maasse gerade die handarbeitenden Classen unmittelbar durch die verbesserte Productionstechnik betroffen würden, zeige das Verhältnis an, in welchem durch diese Arbeit überflüssig geworden. In den Vereinigten Staaten habe der Ersatz der Muskelarbeit in einigen Baumwollenspinnereien in den letzten zehn Jahren infolge der Einführung verbesserter Maschinen 33—50% betragen.

Dr. v. Philippovich gibt noch eine Reihe anderer Beispiele, aus denen das Wachsen der Productionstechnik hervortritt. Sie enthielten aber zugleich neben den früher erwähnten Thatsachen die Begründung für die Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes, die unseren augenblicklichen Zustand charakterisiere. Es dürfe vor allem als feststehend angenommen werden, dass mit der Schnelligkeit, mit der Erfindungen, Entdeckungen und praktische Ausführung hier und dort aufeinander folgten, die räumliche Ausdehnung und Vervollkommnung der Gewerbe gleicher Art nicht Schritt gehalten haben. Dies zeige sich ganz besonders darin, dass Hausindustrie, Handwerk, kleine Fabrik mit bescheidener Wasserkraft und Grossunternehmen mit der vollendetsten Ausstattung moderner Dampftechnik noch in demselben Erwerbszweig in Wettbewerb mit einander treten. Gerade hierin lägen Momente, welche culturfeindlich wirken, indem sie den Bedürfniskreis der Menschen enger zögen und das, was der wirtschaftliche Fortschritt bewirken könnte, die manigfaltigere und billigere Güterversorgung hintanhielten. Hier treffe demnach die wachsende Productionskraft nicht auf eine steigende Kaufkraft und erweiterte Consumtion. Und in der gleichen Richtung würden in Verbindung mit der wirtschaftlichen Gesammtlage jene Verdrängungen der Arbeitskraft durch die Fortschritte der Productionstechnik wirken. Die arbeitenden Classen könnten sich die Vortheile der letzteren durch vergrösserten Consum und Verkürzung der Arbeitszeit nur in beschränktem Maasse aneignen, weil die Masse der Arbeitslosen auf das Angebot an Arbeit drücke, weil die vereinfachten Arbeitsprocesse unter dem Einflusse der technischen Entwicklung die Verwendung schwächerer Arbeitskräfte in vielen Betrieben ermöglichen und weil der Wettbewerb und das Stocken der Absatzgelegenheiten infolge des Zurückbleibens der Kaufkraft der Consumenten sich einer Erleichterung der Arbeitsbedingungen in den Weg stellen, die mit einer Erhöhung der Productionskosten verbunden wäre.

Der Verfasser stellt sodann die Frage auf, ob bei einem solchen Zustande unausgeglichener Gegensätze, wo jeder verbesserte Zustand der Gesellschaft durch Leiden erkauft werden müsse, dennoch Anzeichen vorhanden seien, die auf eine Wirkung des wirtschaftlichen Fortschrittes auf unsere Cultur deuten würden.

Wenn es nicht leicht, vielleicht sogar unmöglich sei, eine vollständige und allseits befriedigende Antwort auf die Frage nach der Wirkung der wirtschaftlichen Fortschritte auf unsere Cultur zu geben, so könne wenigstens über einen Punkt eine Einigung ohne

Schwierigkeiten erzielt werden, nämlich darüber, dass es gewisse Grundthatsachen des menschlichen Lebens gebe, ohne deren befriedigende Ordnung ein Fortschritt der Cultur nicht möglich sei. Es sind dies die Wohnung, die Ernährung, die Kleidung und die Musse, welche die Sorge für den täglichen Unterhalt dem Einzelnen noch lasse zu körperlicher und geistiger Erfrischung. Neben ihnen würden dann jene schwieriger, wenigstens quantitativ nicht fassbaren Erscheinungen hervortreten, die sittlichen Anschauungen, die Schätze an Bildung, Wissen und Können, die öffentlichen Einrichtungen, die gesammte Ordnung des gesellschaftlichen Lebens. Es treffe sich für die Beantwortung der aufgestellten Frage insofern günstig, als ja gerade in dem Einfluss auf die genannten Verhältnisse der naturwissenschaftlich - technische Fortschritt seine grössten Triumphe feiere. Sei er demnach das, was er zu sein beanspruche, eine Verbesserung unseres Wohnens, unserer Ernährung, unserer Kleidung, unserer Körperpflege, eine Verkürzung unserer Arbeitszeit, dann sei er auch thatsächlich Träger unserer Culturentwicklung.

Bevor auf diese Frage eine Antwort gegeben wird, weist der Verfasser auf einige allgemeine Thatsachen hin, welche nicht der individuellen Wirtschaftsführung zugerechnet werden könnten, aber bei Beurtheilung dessen, was der wirtschaftliche Fortschritt geleistet habe, nicht übersehen werden dürften. Zunächst trete bei einer Vergleichung von Gegenwart und Vergangenheit die Thatsache hervor, dass die Bevölkerung der Culturstaaten auf das zweifache und dreifache ihrer früheren Grösse gewachsen sei und die Nothwendigkeit der Versorgung dieses Zuwachses einen Theil der gestiegenen Productionskraft in Anspruch genommen habe. Denn wenn auch mit der Vermehrung der Bevölkerung die Vermehrung der Arbeitskräfte zu ihrer Erhaltung von selbst gegeben sei, so sei dies doch nicht der Fall mit dem Capital, das zu ihrer Beschäftigung und zur Hervorbringung der für sie bestimmten Producte benöthigt werde. Eine zweite Thatsache wichtiger Art, auf die hingewiesen werden müsse, sei die, dass in zahlreichen öffentlichen Einrichtungen Verbesserungen eingetreten seien, die in die individuelle Wirtschaftsführung eingreifen und von allen als Culturfortschritt empfunden und genossen würden.

Doch bleibe die Hauptfrage unserer Culturentwicklung immer die, in welcher Stärke sie in der besonderen Lebensführung der Einzelnen und ihrer Familien zu Tage trete und ein Maasstab dafür liege zweifellos in den oben hervorgehobenen Einzelheiten unserer Güterversorgung.

Der Fortschritt, der nun in der Richtung des Wohnens, der Kleidung, der Ernährung, der Körperpflege, der Arbeitszeit gemacht worden sei, werde sich mit den handgreiflichen Fortschritten des öffentlichen Lebens nicht messen können. Der Verfasser ist vielmehr der Meinung, dass ein sehr grosser Theil unseres Volkes in den letzten Jahrzehnten keine Fortschritte in den angegebenen Richtungen gemacht habe, dass für einen weiteren grossen Theil die Lage sich zwar etwas verbessert habe, aber nicht in einem befriedigenden und nicht in einem solchen Maasse, dass dadurch Nachtheile, welche die Neuordnung unserer Wirtschaftsverhältnisse mit sich gebracht habe, ausgeglichen worden wären. Nur einem kleinen Theil der Bevölkerung seien die Früchte des wirtschaftlichen Fortschrittes als Segen zugefallen.

Dr. v. Philippovich sucht nun diese seine Behauptung durch Heranziehung der von der social-statistischen Forschung gefundenen Ergebnisse für die verschiedenen Classen der arbeitenden Bevölkerung — für die kleinen Bauern, Taglöhner, Handwerker auf dem Lande; die Arbeiter in den Fabriken, in neuen technischen Unternehmungen, bei den grossen Verkehrsanstalten; Handwerker; Hausindustriellen und endlich für die Fabrikarbeiterinnen — zu stützen.

Von ganz besonderer, ja entscheidender Wichtigkeit für den Antheil des Einzelnen an dem Culturleben seiner Zeit sei: Der Zustand der Wohnung und die Dauer der Arbeitszeit.

In der Wohnung gestalte sich das innere Lebensglück des Menschen, hier empfange er die ersten Keime der Gesittung, hier werden die Bildungselemente des Berufs, des allgemeinen Wissens gepflegt und durch erziehenden Einfluss die Grundlagen des persönlichen Charakters gelegt. Das Kind empfinde hier in den Freuden des Spiels den

ersten Lebensgenuss, hier suche und finde der Hausvater Ruhe und Erquickung nach gethaner Arbeit, erfahre der Kranke Pflege, der Alternde und Schwache die stets bereite Fürsorge der Glieder des häuslichen Kreises. Mehr als die Hälfte unseres Lebens werde von uns in der Wohnung zugebracht, um sie ranken sich die Erinnerungen der verlebten Tage, in ihr quille der Born unseres Familienglückes. Aber diese Quelle des Glückes fliesse für die Mehrzahl der Menschen auch heute noch schmutzig und trübe, ja sie sei vergiftet und erzeuge körperliches, geistiges und sittliches Siechthum. Ein nicht kleiner Theil der Bevölkerung der grossen Städte habe überhaupt keine Wohnung, sondern nur Schlafstätten und wechseln häufig seinen Schlafplatz von Nacht zu Nacht. So habe die Zählung von 1890 für Berlin nicht weniger als 95,365 solcher Schlafgänger ergeben. Immer mehr würde die Zahl der Wohnungen mit nicht mehr als einem heizbaren Zimmer steigen.

Sie machen in

Frankfurt a. M.	23%
Leipzig	28 "
Hamburg	39 "
Berlin	49 "
Dresden	55 "
Breslau	59 "
Stettin	59 "
Königsberg	62 "
Chemnitz	70 "

aller Wohnungen aus. In den meisten grösseren Städten würden auf dieses eine heizbare Zimmer 3½—5 Bewohner kommen. Aber eine ungenügende Zahl von Wohnungen, hohe Preise, schlechte Beschaffenheit, Ueberfüllung von Menschen erzeugten in den Städten Misstände, welche in gesundheitlicher, gemüthlicher und sittlicher Hinsicht jeden Fortschritt verwehren.

Neben der Wohnung sei da, wo die Culturmittel gesteigert, die Fähigkeit zu höherem Genuss geweckt und die persönlichen wie gesellschaftlichen Verbindungen für reine Erholung, Bildung und Erhebung des Geistes und Gemüthes vorhanden seien, die Zeit, die der Sorge um unsere materielle Wohlfahrt abgerungen werden könne, ein Maasstab des Culturfortschrittes. Ist aber die Arbeitszeit durch die technischen Aenderungen in einem erheblichem Maasse herabgesetzt worden? Die Thatsache, dass es erst jüngst gelungen sei, gesetzlich ein Maximum für die in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen festzusetzen und dass dabei nicht unter das Maass von 11 Stunden täglich heruntergegangen werden konnte, dass ebenfalls erst in der letzten Zeit eine Ruhe der Arbeit am Sonntag und dieses nur mit Einschränkungen erzielt worden sei, dass man aber ein Maximum der täglichen Arbeitsdauer für erwachsene Arbeiter von 11 Stunden für zu niedrig halte, um es gesetzlich zu fixieren, das spreche laut genug gegen eine Bejahung obiger Frage. Es kämen ja sicherlich in einzelnen Gebieten und Gewerben kürzere Arbeitszeiten vor, allein die Regel werden gebildet durch einen Arbeitstag von 11—12 Stunden und in vielen Gewerben werde die Arbeitszeit auf 16 Stunden und mehr ausgedehnt. Die Müller in Ost- und Westpreussen seien an eine 18-stündige Arbeitszeit gewöhnt, die Schleifer in den Fürther Spiegelfabriken arbeiteten von früh 4 Uhr bis 8 Uhr abends. Die Ziegelarbeiter im Lippe'schen haben eine 16—16½stündige Arbeitszeit, von besonders geschickten Leuten im Düsseldorfer Bezirk werde berichtet, dass sie 36, 48 und mehr Stunden hintereinander arbeiten. Die Zahl der Beispiele liesse sich noch um ein grosses vermehren. Der ungezügelte Wettbewerb der Unternehmer und das stete Vorhandensein eines immer wieder vermehrten Angebots von Arbeitskräften habe auch hier verhindert, dass der techniche Fortschritt eine verbessernde Wirkung geäussert, die Arbeitszeit vermindert hätte. Es werde oft betont, die Arbeit sei ja selbst ein Segen. Ja, sie sei es und werde es bleiben, aber nur so lange sie nicht erdrücke, die körperliche Kraft nicht ohne Ersatz verbrauche, die geistige Regsamkeit nicht lähme, das Familien-

leben nicht zerstöre. Dies alles aber bewirke jene ausgedehnte gewerbliche Arbeitszeit der Gegenwart und erst ihre Kürzung schaffe freie Bahn für eine Erhebung des Menschengeschlechts.

Somit würden die schlechten Wohnverhältnisse es den Arbeitern schwierig oder unmöglich machen ein Heim zu haben, das ihnen die reinen Freuden des Lebens gewähre. Noch könne keine Arbeiterclasse namhaft gemacht werden, die als solche ihrer wirtschaftlichen Lage nach imstande wäre, die Arbeit der Frau zum grösseren Theile auf das eigene Haus zu beschränken; noch sei die Arbeitszeit in den meisten Gewerben so ausgedehnt, und die Arbeit im Zusammenhang mit der technischen Production so anstrengend, dass sie für die Mehrzahl der Arbeiter weder zeitliche Musse noch geistige Spannkraft in solchem Maasse erübrigt, dass das Leben ausser der Arbeit erheblich an Gesittung gewinnen könnte; noch sei die Gefahr der Arbeitslosigkeit und die damit drohende Verlegenheit der ganzen Familie so gross, dass sie lähmend wirke und manchen Keim der Vorsorge und Fürsorge vernichte. So sei denn die Hoffnung für die Arbeiter sich und die Seinen aus niederen Stellungen herauszuarbeiten und grössere Bildung, grösseres Wissen und einen umfangreicheren Wirkungskreis zu erlangen mit jedem Fortschritt der naturwissenschaftlichen Technik kleiner geworden.

Was sind nun die Folgen aus diesem unleugbaren Widerspruch zwischen der Lage der unteren Volksclassen und den Culturmitteln, welche der wirtschaftliche Fortschritt zu producieren gestattet? Hieraus schöpfe der Socialismus die schwerste seiner Anklagen gegen den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustand. Es ist der Vorwurf, dass die heutige Gesellschaft über die Mittel verfüge, den Culturfortschritt zu verallgemeinern und zögere sie zu gebrauchen. In dem zur Zeit bestehenden Widerspruch zwischen dem was die Productionstechnik an sich vermöge und der thatsächlichen Culturentwicklung lägen die Kräfte verborgen, durch welche der Socialismus die Massen beherrsche. Man müsse den vom Socialismus hervorgekehrten Widerspruch anerkennen und versuchen ihn zu lösen. Er enthalte die Aufgabe, welche die naturwissenschaftlich-technische Entwicklung der politischen Bildung unserer Zeit stelle. —

Es handele sich hierbei um die Frage nach der besten Organisation der Production, nach der zweckmässigsten Verwertung von Capital und Arbeit, nach dem richtigen Verhältnis zwischen dem Güterverbrauch im individuellen und im öffentlichen Haushalt, nach der für beide zu erreichenden Grösse, endlich nach der persönlichen Stellung jedes Einzelnen in der Gesammtorganisation der Production und der Vertheilung. Sie werde ihre Lösung nicht in einem einzelnen Act der Gesetzgebung, nicht in einem begeisterten Entschlusse der im Besitze der Macht Befindlichen, nicht in einer Erhebung verlangender Massen finden, weil es sich nicht darum handele, die gegebene gesellschaftliche Ordnung durch eine vorstellbare bessere zu ersetzen, sondern darum, der von vielen einzelnen Punkten ausgehenden Entwicklung eines gesellschaftlichen Ausgleiches der Individualinteressen in der Richtung des Culturfortschrittes zum Siege zu verhelfen.

Dies mache sich schon jetzt nach den verschiedensten Seiten hin bemerkbar. Zunächst trete eine wachsende Betonung der Pflichten des Besitzes hervor. Die Besitzenden sollten die Führung und Leitung der unteren Classen zur Selbständigkeit übernehmen; sie sollten sich nicht bloss als Verwalter ihrer eigenen beschränkten Interessen, sondern als Verwalter der Culturmittel der Gesammtheit fühlen, es würden materielle Opfer von ihnen verlangt durch Uebernahme eines grösseren Theiles der öffentlichen Lasten, durch Einigung ihres Gewinnstrebens, durch Versicherungs- und Versorgungsgesetze zu Gunsten der besitzlosen Classen, endlich durch freiwillige Verwendung des Besitzes für wohlthätige und gemeinnützige Dienste. Das sei gut. Aber das für den Culturfortschritt entscheidende Moment liege nicht hierin. Bei weitem wichtiger sei daher jene Bewegung, welche eine Ordnung der Production herbeizuführen strebe. Es komme darauf an, dass die Hindernisse vollkommenerer Production gehemmt, die Consumtionskraft mit den vorhandenen Productionskräften ins Gleichgewicht gesetzt und die Stellung des Arbeiters innerhalb des Unternehmens gehoben werde. Diese Ziele könnten aber nur erreicht werden durch Ueberführung der unvollkommeneren und

rückständigen Betriebe in die technisch vollkommeneren der Neuzeit, durch organisierte Verbindung der einzelnen Unternehmungen und der verschiedenen Productionszweige selbst. Diese Bewegung müsste aber begleitet sein von der Selbständigkeit der Arbeiter in den verschiedenen Formen ihrer besonderen Berufsvereine, wie in den Genossenschaften. Hierzu müsste treten eine Erweiterung des socialen Güterverbrauches, d. h. eine gemeinsame Verwendung der Wirtschaftsmittel in Vereinen, communalen und staatlichen Anstalten und Vorkehrungen auf dem Gebiete der Körperpflege, der Bildung und des Unterrichtes, und endlich auch des Wohnungswesens, das immer mehr aus dem Kreise des rein Individualwirtschaftlichen heraustrete.

Diesen Bewegungen zur Verallgemeinerung des Culturfortschrittes würden sich aber zwei mächtige Hemmnisse in den Weg legen. Das eine sei in den thatsächlichen Verhältnissen gelegen, welche jeder Aenderung den ganzen Widerstand des geschichtlich gewordenen entgegensetzen, das andere liege in unserer geistigen Entwicklung, in der Lebens- und Weltanschauung, welche sich mit dem wirtschaftlichen Fortschritt verknüpft habe. Das zweite Hemmnis sei das wichtigere, denn ohne einen Umschwung der Geister würden thatsächliche Verhältnisse zwar zerstört aber nicht umgebildet werden können.

Es entstehe der Glaube, dass der Reichthum, der die Grundlage jeder höheren Entwicklung ist, an sich schon ein Culturinteresse bedeute und auch die Verbesserung der materiellen Lage der unteren Volksclassen an sich schon eine Erhöhung ihrer Bildung sicherstelle. Hierdurch werde aber gerade das wichtigste Element des Culturfortschrittes aus den Köpfen und Herzen der Menschen verdrängt. Immer mehr trete das Bewusstsein zurück, dass die Zufriedenheit und das Glück der Einzelnen, sobald die drückendsten Sorgen materieller Noth behoben seien, nur in ihnen selbst, in ihrer geistigen und sittlichen Bildung gelegen sein können und immer trachte man sie durch äussere Güter zu ersetzen.

Aber Besitz sei nicht die Cultur selbst. Wohl sei mit Mangel an Besitz auch immer Mangel an Cultur verbunden gewesen und darum müsse man den entbehrenden Theilen unseres Volkes die unerlässlichen Grundlagen für ein vollkommeneres Dasein sicherstellen. Aber es gäbe auch eine Grenze von da ab das Streben nach Vermehrung des Besitzes nicht mehr der Culturentwicklung dienlich sei, sondern durch Verbrauch unserer Kraft im Dienste materieller Interessen culturfeindlich werde. Auf der entgegengesetzten Seite müsse sich der Gedanke Bahn brechen, dass neue Organisationen der Gesellschaft und neue Formen der Production so wenig wie neue Gesetze zu helfen vermögen, dass sie noch nicht einmal mit Aussicht auf Bestand eingeführt werden können, wenn nicht die geistige und sittliche Entwicklung des Volkes mit ihnen in Einklang ständen.

Zur Ueberwindung dieser Hindernisse in den Köpfen der Menschen, zur Entfaltung der individuellen Kräfte und ihrer richtigen Leitung, zur Auseinandersetzung mit den aus den Thatsachen der Gegenwart hervorgehenden Bedürfnissen allmählicher Reformen bedürfe es in der That hoher politischer Bildung, d. h. einer tiefgehenden Einsicht in den Zusammenhang der menschlichen Einrichtungen und in das Wirken der Veränderungen an ihnen. Aber mit dieser verstandesgemässen Erkenntnis allein wäre das Ziel nicht zu erreichen. Es bedürfe auch einer den Menschen zum muthigen Bekenntnis der Wahrheit und zu idealem Sinn und zur Veredlung des Charakters und Gemüthes führenden Erziehung. —

Frankfurt a. M. Dr. Eugen Elkan.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad, Elster, Loening* u. *Lexis*: III. F. IV. Bd.

IV. Heft: *Streckert*: Stundenzonenzeit. — *Körösi*: Ueber den Einfluss des elterl. Alters auf die Lebenskraft der Kinder. — *K. Marx*: Das Elend der Philosophie. — *Bayerdörffer*: Zuckerterminhandel. — Gesetzgebung. — Recensionen.

V. Heft: *De Ridder*: Von der Theorie des Arbeitslohnes. — *Fechner*: Die industr. Etablissements der geistl. Stifter in Schlesien unter Friedrich dem Grossen. — Literatur, Gesetzgebung, Miscellen. — *Hill*: Interstate Commerce-Gesetz. — Recensionen.

VI. Heft: *C. Heiligenstadt*: Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselcoursen. — *K. Wicksell*: Capitalzins und Arbeitslohn. - Literatur, Gesetzgebung, Statistik der Strafanstalten in Ungarn. — *Beyer*: Leistungen der Bibliotheken. — Recensionen.

Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, Politik und Culturgeschichte, hgg. v. *C. Braun.*

XXIX. Jgg. IV. Bd., II. Heft. *E. Fitger*: Das grossbritann. Weltreich als Zollverein. — *F. Pickler*: Verbreitung der Protestanten in Kärnten. — Volkswirtsch. Correspondenz. Bücherschau.

XXX. Jgg. I. Bd., 1. Heft. *Jastrow*: Ueber Ertragssteuern. — *B. Hilse*: „Beschäftigungsort" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. — *Ch. Meyer*: Mittelalterl. und modernes Bürgerthum. Die Reformation und der deutsche Bürgerstand. — *Lewinstein*: Der Entwurf eines neuen Gesetzes betr. den Markenschutz. — Volkswirtsch. Correspondenz. Bücherschau.

Allg. Statist. Archiv, hgg v. *Dr. Georg v. Mayer*, II. Jgg., II. Halbb.

Bücher: Ueber die Vertheilung der beiden Geschlechter auf der Erde. — *Körösi*: Wissensch. Stellung und Grenzen der Demologie. — *Uhlitzsch*: Anthropom. Messungen und deren prakt. Wert. — Statist. Technik, statist. Ergebnisse, Literatur, Verschiedenes.

Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, hgg. v. *Dr. C. S. Grünhut*, XX. Bd. 1.

Grünhut: Die Wechselintervention. — *Tezner*: Zur Lehre von der Giltigkeit der Staatsverträge. — *Schrutka*: Haftung für die Folgen eines ungerechten Arrestes nach österr. Civilprocessrecht. — Literatur.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, hgg. v. *Heinrich Braun*. V. Bd.

2. Heft: *Herkner*: Die Reform der deutschen Arbeiterschutz-Gesetzgebung. — *Lux*: Die Sittlichkeitsverbrechen in Deutschland. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur.

3. Heft: *Lange*: Die posit. Weiterentwicklung der deutschen Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung. — *Schoenlank*: Ein Capitel aus der urkundlichen Geschichte der Cartelle. — *Wittelshöfer*: Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftl. Fortschrittes. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur.

Journal des Économistes. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari.* Librairie Guillaumin et Cie, rue Richelieu, 14. Paris. 51e année.

Sommaire du numéro d'octobre 1892: Les travaux parlementaires de la Chambre des députés (1891—1892). — Le nouveau régime douanier des colonies. — Les assurances contre le chômage par suite d'incendie. — Revue des principales publications economiques de l'étranger. — La population française: le dénombrement (documents officiels.) — L'inutilité d'un nouveau cadastre au point de vue de la réforme des hypothèques et de l'impôt foncier. — MM. Harrison et Cleveland. — Bulletin. — Société d'économie politique (Séance du 5 octobre 1892). Discussion: Système mercantile à part, les tableaux d'importation ou d'exportation en valeurs peuvent-ils donner d'utiles indications générales sur le développement ou la décadence du mouvement commercial d'un pays. — Comptes rendus. — Notices bibliographiques. — Chronique économique.

Sommaire du numéro de novembre 1892: La réforme de la propriété foncière. — Les impôts arabes en Algérie. — L'état actuel de la question monétaire. — Le mouvement agricole. — Revue critique des publications économiques en langue française. — Le prix du bétail et les droits de douane — Lettre d'Autriche-Hongrie. — Bulletin. — Société d'économie politique (Séance du 5 novembre 1892). Cinquantenaire de la Société. — Comptes rendus. — Notices bibliographiques. — Chronique économique.

Revue d'Économie politique, hgg. v. *Cauwès, Gide, Schwiedland* u. *Villey.* Monatlich 7—8 Bogen; Preis jährlich 21 Francs. Paris, *Larose & Forcel*, VI. Jahrgang 1892.

Octoberheft: *Maffeo Pantaleoni*: Observations sur la sémiologie économique. — Première partie: Système de l'Indice unique et système Totalisateur. — *Marc Sauzet*: Essai sur la législation industrielle de la France: IV. La police des manufactures du papier. — *Walther Lotz*: Le rôle social de la Grande Industrie. — *Ed. Villey*: Chronique législative — Bücheranzeigen von *Ch. Gide* und *Dr. Sivry.*

Novemberheft: *J. Piernas y Hurtado*: Les sociétés coopératives en Espagne et en Portugal. — *Marc Sauzet*: Essai sur la législation industrielle en France (fin). — *Eug. Schwiedland*: Les formes de l'industrie. — *Jacques Dumas*: Le Congrès international de la Propiété foncière de Paris. — *Ch. Gide*: Chronique économique. — *Ed. Villey*: Chronique législative. — Bücheranzeigen von *Ch. Gide* und *Dr. Dumas.*

Decemberheft: *Victor Mataja*: Les décrets sur la journée du travail en 1848. — *Luigi Sbrojavacca*: Les sociétés coopératives en Italie autres que sociétés de crédit. — *N. C. Frederiksen*: L'impôt direct général basé sur le capital et le revenu capitalisé. — *Georges Dubreuil*: La situation des ouvriers en Russie. — *Van Elwyck*: Le congrès d'Anvers. — *Ed. Villey*: Chronique législative. — Bücheranzeigen von *Ch. Gide* u. *Ch. Favre.*

The economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth*, Vol. II., No. 8. Dec. 1892.

H. Ll. Smith: London waterside labour. — *D. F. Schloss*: Basis of industrial remuneration. — *B. Jones*: Cooperation and Profit-Sharing. — *W. M. Acworth*: Government railways in a democratic State. — *G. H. Blunden*: The Income Tax. — *F. C. Harrison*: Silver in India. — Reviews, Notes and Memoranda.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *James, Falkner, Robinson.* Vol. III. No. 3. Nov. 1892.

W. Smart: Effects of consumption of wealth on distribution. — *E. A. Ross*: Standard of deffered payments. — *Jesse Macy*: Parliam. Procedure. — *S. M. Lindsay*: Social Work at the Krupp foundries. — Miscellany, pers. notes, book reviews, notes.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. VII., No. 1. Oct. 1892.

B. Moses: Legal tender notes in California. — *F. W. Taussig*: Reciprocity. — *J. B. Clark*: Insurance and business profit. — *C. F. Dunbar*: The bank-note question. — *W. Hill*: Colonial traiffs. — Notes and memoranda.

Political Science Quarterly, *Columbia College*, Vol. VII. No. 4 Dec. 1892.

E. A. Ross: A New Canon of taxation. — *T. L. Greene*: Railway Accounting. — *C. Borgeaud*: The origin of written constitutions. — *W. Z. Ripley*: The commercial policy of Europe. — *C. Gross*: Early History of the Coroner. — *J. A. Hourwich*: The Russian Judiciary. — *E. R. A. Seligman*: Bastable's public finance. — Reviews, Record of pol. Events (*Dunning*).

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco, Mazzola, Pantaleoni, Zorli.* 1892.

Novembre: X: La situazione del mercato monetario. — *Pasolini*: Monografie di alcuni operai bracianti nel C. di Ravenna. — *Squilletta*: La nazione armata. — Nota, Per le elezioni.

Dicembre: X. La situazione del mercato monetario. — *Cognetti de Martiis*: Banche, banchieri e usurai nelle commedie di Plauto. — *Virgilii*: Gli elementi per risolvere il problema della popolazione. — Note, Bibliografia, Cronaca.

L'Economista, direz.: De *Johannis*, XIX. Vol. XXIII. No. 963—972. XX. Vol. XXIV. — No. 975.

„Das Wissen der Gegenwart."

Bd. 1: *Gindely, Anton*: **Geschichte des 30jährigen Krieges in 3 Abtheilungen.** I. Abthlg. 280 Seiten. Mit 3 Doppelvollbildern, 1 Vollbild und 4 Porträts in Holzstich.

Bd. 2: *Klein, Hermann J.*: **Allgemeine Witterungskunde.** 266 Seiten. Mit 6 Karten, 2 Vollbildern und 31 Abbildungen in Holzstich.

Bd. 3: *Gindely, Anton*: **Geschichte des 30jährigen Krieges in 3 Abtheil.** II. Abthlg. 290 Seiten. Mit 10 Doppelvollbildern und 4 Porträts in Holzstich.

Bd. 4: *Taschenberg, Prof. Dr. E.*: **Die Insekten nach ihrem Schaden und Nutzen.** 306 Seiten. Mit 70 Abbildungen in Holzstich.

Bd. 5: *Gindely, Anton*: **Geschichte des 30jährigen Krieges in 3 Abtheil.** III. Abthlg. 240 Seiten. Mit 9 Doppelvollbildern und 3 Porträts in Holzstich.

Bd. 6: *Jung, Dr. Karl Emil*: **Der Welttheil Australien.** I. Abthlg.: Der Australkontinent und seine Bewohner. 276 Seiten. Mit 28 Abbildungen und 2 Karten.

Bd. 7: *Taschenberg, Dr. Otto*: **Die Verwandlungen der Thiere.** 272 Seiten. Mit 88 Abbildungen.

Bd. 8: *Jung, Dr. Karl Emil*: **Der Welttheil Australien.** II. Abthlg.: I. Die Colonien des Australkontinents und Tasmanien. II. Melanesien (1. Theil). 308 Seiten. Mit 19 Vollb., 29 in den Text gedruckten Abbild. und 6 Karten.

Bd. 9: *Klaar, Alfred*: **Geschichte des modernen Dramas in Umrissen.** 320 Seiten. Mit 9 Porträts in Holzstich.

Bd. 10: *Becker, Dr. Ernst*: **Die Sonne und die Planeten.** 308 S. Mit 68 Abbild. in Holzstich.

Bd. 11: *Jung, Dr. Karl Emil*: **Der Welttheil Australien.** III. Abthlg.: I. Melanesien (2. Theil). II. Polynesien (1. Theil). 304 Seiten. Mit 58 Abbildungen.

Bd. 12: *Gerland, Dr. Ernst*: **Licht und Wärme.** 320 Seit. Mit 4 Portr. und 126 Fig. in Holzstich.

Bd. 13: *Jung, Dr. Karl Emil*: **Der Welttheil Australien.** IV. Abthlg.: I. Polynesien (2. Theil). II. Neuseeland. III. Mikronesien. 276 Seiten. Mit 18 Vollb. und 35 Textbild.

Bd. 14: *Hartmann, Prof. Dr. R.*: **Abyssinien** und die übrigen Länder der Ostküste Afrikas. 312 Seiten. Mit 18 Vollbildern und 63 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 15: *Jung, Prof. Dr. J.*: **Leben und Sitten der Römer in der Kaiserzeit.** I. Abthlg. 208 Seiten. Mit 9 Vollbildern und 70 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 16: *Peters, Prof. Dr. C. F. W.*: **Die Fixsterne.** 176 Seiten. Mit 69 Figuren in Holzstich.

Bd. 17: *Jung, Prof. Dr. J.*: **Leben und Sitten der Römer in der Kaiserzeit.** II. Abthlg. 208 Seiten. Mit 10 Vollbildern und 63 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 18: *Schultz, Prof. Dr. A.*: **Kunst und Kunstgeschichte.** I. Abthlg. 284 Seiten. Mit 38 Vollbildern und 120 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 19: *Willkomm, Dr. M.*: **Die pyrenäische Halbinsel.** I. Abthlg. 260 Seiten. Mit 26 Vollbildern und 41 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 20: *Lehmann, Paul*: **Erde und Mond.** 280 Seiten. Mit 65 Abbildungen.

Bd. 21: *Schultz, Prof. Dr. A.*: **Kunst und Kunstgeschichte.** II. Abthlg. 252 Seiten. Mit 44 Vollbildern und 42 Textbildern.

Bd. 22: *Ochsenius, C.*: **Chile, Land und Leute.** 268 Seiten. Mit 29 Voll-, 58 Textbildern und 2 Karten.

Bd. 23: *Meyer von Waldeck, Friedr.*: **Russland, Einrichtungen, Sitten und Gebräuche.** I. Abthlg. 282 Seiten. Mit 27 Vollbildern und 51 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 24: *Hartmann, Prof. Dr. R.*: **Die Nilländer.** 224 Seiten. Mit 10 Voll- und 65 Textbildern.

Bd. 25: *Wirth, Max*: **Das Geld.** 220 Seiten. Mit 52 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 26: *Hopp, Ernst Otto*: **Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika.** I. Abthlg. 232 Seiten. Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen und Karten.

Bd. 27: *Valentiner, Prof. Dr. W.*: **Die Kometen und Meteore.** 250 Seiten. Mit 62 Textillustrationen.

Bd. 28: *Wassmuth, Prof. Anton*: **Die Elektricität und ihre Anwendung.** 200 Seiten. Mit 119 Textill.

Bd. 29: *Falkenstein, Dr. J.*: **Afrikas Westküste.** I. Abthlg. 252 Seiten. Mit 17 Voll- und 64 Textbild.

Bd. 30: *Blümner und Schorn*: **Geschichte des Kunstgewerbes.** I. Abthlg. Das antike Kunstgewerbe. 276 Seiten. Mit 133 Textillustrationen.

Bd. 31: *Willkomm, Dr. M.*: **Die pyrenäische Halbinsel.** II. Abthlg. 252 Seiten. Mit 11 Voll- und 27 Textb.

Bd. 32: *Blümner und Schorn*: **Geschichte des Kunstgewerbes.** II. Abthlg. Die Erzeugnisse des griechisch-italischen Kunstgewerbes. 242 Seiten. Mit 143 Textillust.

Bd. 33: *Blümner und Schorn*: **Geschichte des Kunstgewerbes.** III. Abthlg. Die Textilkunst. 268 Seiten. Mit 132 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 34: *Fritsch, Dr. Gustav*: **Südafrika bis z. Zambesi.** I. 214 Seiten. Mit 50 Textb. und 1 Karte.

Bd. 35: *Lippert, Jul.*: **Allgemeine Culturgeschichte** in einzelnen Hauptstücken. I. 252 Seiten. Mit 57 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 36 und 37: *Sellin, A. W.*: **Das Kaiserreich Brasilien.** In 2 Abtheilungen. 484 Seiten. Mit 32 Vollbildern, 66 in den Text gedruckten Abbildungen und 5 Karten.

Bd. 38: *Hansen, Dr. Adolph*: **Die Ernährung der Pflanzen.** 272 Seiten. Mit 74 Abbildungen.

Bd. 39: *Hopp, Ernst Otto*: **Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika.** II. 225 Seiten. Mit 32 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 40: *Wurzbach, Dr. A. von*: **Geschichte d. holländ. Malerei.** 236 Seiten. Mit 71 Textillust.

Bd. 41: *Taschenberg, Dr. Otto*: **Bilder aus dem Thierleben.** 236 Seiten. Mit 86 Abbildungen.

Bd. 42: *Brosien, Dr. Hermann*: **Karl der Grosse.** 192 Seiten. Mit 23 in den Text gedruckten Abbild.

Bd. 43: *Willkomm, Dr. M.*: **Die pyrenäische Halbinsel.** III. Abtheilg. 268 Seiten. Mit 45 Textillust.

Bd. 44 und 45: *Graber, Prof. Dr. V.*: **Die äusseren mechanischen Werkzeuge der Thiere.** In 2 Abtheilungen. 464 Seiten. Mit 315 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 46: *Hopp, Ernst Otto*: **Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika.** III. Abtheilung. (Schluss.) 276 Seiten. Mit 40 in den Text gedruckten Abbildungen und Karten.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOCIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,

ERNST V. PLENER.

ZWEITER BAND: II. HEFT.

PRAG.
F. TEMPSKY.

WIEN.
F. TEMPSKY,

LEIPZIG.
G. FREYTAG.

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN.

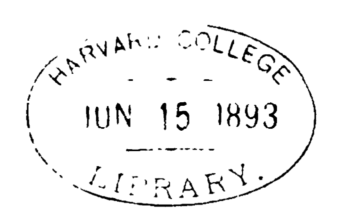
1893.

Inhalt des II. Heftes.

Die „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung“ erscheint in vierteljährigen Heften von etwa 10 Druckbogen; 4 Hefte bilden einen Band resp. Jahrgang. — Der Preis per Jahrgang beträgt 10 fl. ö. W. = 20 M.; das vorliegende Heft kostet 4 fl. ö. W. = 8 M.

Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung, sowie die Verlagsbuchhandlung.

Alle Zuschriften, welche den redactionellen (literarischen) Theil der Zeitschrift betreffen, zum Austausche bestimmte Zeitschriften und Recensions-Exemplare von Publicationen sind an den Redactions-Secretär, Privatdocenten Dr. Hermann v. Schullern-Schrattenhofen, Wien I., Schwarzenbergstrasse Nr. 5. zu senden.



ÜBER ERHALTUNG UND VERSTÄRKUNG DER MITTELCLASSE.

Rede, gehalten beim Antritte des Lehramtes an der Techn. Hochschule Karlsruhe.

VON

DR. H. HERKNER,
ORD. PROFESSOR DER NATIONALÖKONOMIE.

Technik und Nationalökonomie gehen, soweit sie praktische Ziele verfolgen, von der Voraussetzung aus, dass eine über die blosse Nothdurft hinausgehende Lebensweise die normale Ausübung derjenigen Lebensfunctionen, auf welche die Natur der einzelnen Menschen eben angelegt ist, ganz wesentlich erleichtere und fördere. Entsprechend den sinnlich-geistigen Anlagen des Menschen ist seine volle Ausbildung und damit sein Glück von materiellen Bedingungen abhängig. Mag hie und da auch einmal ein Genius bei harter, niedriger Arbeit und schwereren Entbehrungen sich zu reicher Blüte entwickeln, so ist das eine jener Ausnahmen, die die Regel für den mittleren Menschen, wenn ich so sagen darf, einfach bestätigen. Lehrt ja selbst diejenige christliche Kirche, welche die asketischen Ideale noch am angelegentlichsten pflegt, nämlich die katholische, dass der Wohlstand zwar nicht als Selbstzweck angestrebt werden dürfe, wohl aber als ein Mittel zur vollen Entfaltung der geistigen und sittlichen Kräfte der Persönlichkeit. Es wird also auch von dieser Seite anerkannt, dass die sittliche und geistige Vollendung an gewisse materielle Voraussetzungen gebunden ist.

Trotzdem wird aber niemand behaupten wollen, dass materieller Wohlstand und innerer Friede in demselben Maasse zunehmen, dass jedes Mehr von Wohlhabenheit auch eine entsprechende Steigerung von Glück bedeute. Wer wird eine Person, die 20.000 M. Einkommen bezieht, schon deshalb für fünfmal glücklicher halten, als eine solche, die nur über 4000 M. im Jahre verfügt? Wer wird annehmen, dass die erstere fünfmal mehr Aussichten habe, sich sittlich und geistig zu vervollkommnen als die letztere?

Sehen wir doch täglich, wie ein Wohlstand, der über eine mit der allgemeinen Culturentwicklung natürlich sich verschiebende Grenze hinaus-

geht, an dem Glücke des Menschen wenig mehr zu verändern im Stande ist. Ja man hat für diese Thatsache sogar eine mathematische Formel aufgestellt: Das materielle Glücksgefühl der Wohlhabenden wachse nur wie der Logarithmus der absoluten Zunahme der Befriedigungsmittel.

Andererseits macht man aber auch die Beobachtung, dass von Leuten in beschränkter Lage vergleichsweise kleine Verbesserungen schon ungemein lebhaft empfunden werden und von beträchtlicher Einwirkung auf das geistige und sittliche Dasein der betreffenden Personen begleitet sind. Eine Verringerung der täglichen Arbeitszeit von 13 auf 11 Stunden, eine Erhöhung des Einkommens um 15—20% übt auf die Lebenshaltung einer Arbeiterfamilie einen erstaunlichen Einfluss aus. Sie bedeuten oft erst Familienleben, eine ausreichende Ernährung, eine den Anforderungen der Sittlichkeit und Gesundheitspflege genügende Wohnung, eine gewisse Theilnahme an den Gütern der Civilisation. So erzählen Socialpolitiker, die sich eingehend mit den Zuständen der nordenglischen Arbeiter befasst haben, es sei ganz auffallend, welchem Zuge von behaglicher Zufriedenheit man allenthalben bei den Arbeitern, namentlich in Rochdale, der Wiege des englischen Genossenschaftswesens, begegne. Die Verbesserungen, welche die Arbeiter jener Gegenden durch Genossenschaften und Gewerkvereine errungen haben. stellen ja noch immer nur einen sehr bescheidenen Wohlstand dar. Dennoch sind sie im Stande gewesen, verbitterte, im Classenhass erglühende, revolutionäe Chartisten in friedliche, fast conservativ angehauchte Staatsbürger zu verwandeln.

Wenn also ein Zuwachs an Einkommen über eine gewisse Grenze hinaus bei den Wohlhabenden keine entsprechende Steigerung des inneren Friedens und der geistigen Entwicklung mehr zu erzielen im Stande ist, während in den ärmeren Kreisen schon jede bescheidene Verbesserung so günstige Resultate erzielt, muss dann nicht eine durchaus gleichmässige Vertheilung des Volkseinkommens das Maximum der materiellen und geistigen Wohlfahrt eines Landes hervorrufen?

Schon Jeremias Bentham hat diese Folgerung mit Recht verworfen. Eine vollkommene Gleichheit des Einkommensbezuges aller Volksgenossen wäre nicht ausführbar ohne auf Freiheit, Eigenthum und Erbrecht, auf Arbeitstheilung und Classenbildung zu verzichten. Allein selbst nach dem Zeugnisse socialistischer Schriftsteller sind diese Einrichtungen die vornehmsten Träger der Culturentwicklung bisher gewesen. Alle grossen Fortschritte der Geschichte, mussten zunächst erkauft werden durch eine Zunahme der socialen Differenzierung. Um Vorbilder und Muster zu gewinnen, nach welchen die Menschheit ringen und streben konnte, musste sie sich das Opfer der Hervorbringung bevorzugter Stände auferlegen (Lange). Die socialistischen Schriftsteller haben m. E. den Nachweis noch nicht erbracht, dass in der Zukunft die Gesellschaft auf anderen als den genannten Wegen vorwärts kommen werde. So würde eine äusserlich erzwungene völlige Gleichheit der Einkommensbezüge weit eher zu allgemeiner Uncultur, als zu allgemeiner Blüte führen.

Man wird deshalb nicht jede Einkommensverschiedenheit verwerfen, nicht die Zunahme der Vermögen über das Durchschnittsmaass hinaus hindern, sondern nur danach trachten, die sociale Differenzierung nicht ausschliesslich zur Herrschaft kommen zu lassen. Denn sonst wird die Einheit der Gesittung zerstört, die Cultur der höheren Classen durch die unteren Schichten, die die Segnungen der Fortschritte entbehren müssen, feindlich bedroht und der Fortbestand der Civilisation selbst in Frage gestellt.

Wo nur die Extreme der Einkommensvertheilung sich finden, dort durchbricht, wie Fr. A. Lange mit Recht betont, „der Reichthum Einzelner alle Schranken der Gesetze und der Sitten, dort sinkt die Staatsform zum wesenlosen Scheine herab, dort dient erst ein entwürdigtes Proletariat den Leidenschaften der Vornehmen als Spielball, bis es sich endlich im socialen Erdbeben rührt und den künstlichen Bau einseitiger Interessenwirtschaft vernichtet."

Völlige Gleichheit wie unvermittelter schroffer Gegensatz zwischen Arm und Reich sind daher Klippen die in derselben Weise zu vermeiden sind. Es wird sich vielmehr diejenige Einkommensvertheilung als die beste für das Gedeihen der Völker herausstellen, bei welcher zwischen die Extreme Arm und Reich eine zahlreiche in bescheidenem Wohlstande lebende Mittelclasse tritt.

Sparta gieng unter als der Grundbesitz des ganzen Landes hundert Familien gehörte; Rom als einem Proletariate von Millionen wenige Tausende von Besitzenden gegenüberstanden, deren Mittel so enorm waren, dass Crassus keinen als reich gelten liess, der nicht auf eigene Kosten ein Heer unterhalten konnte. Auch im neueren Italien ist die Volksfreiheit durch Geldoligarchie und Proletariat untergegangen. Es ist bezeichnend, wie in Florenz der grösste Banquier zuletzt unumschränkter Gewalthaber wurde, und gleichzeitig in Genua die Bank von St. Georg den Staat gewissermassen verschlang (Roscher). Es mag ferner an Irland, an das vorrevolutionäre Frankreich, an das England der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts, an die niedrigere Cultur der ehemals sclavenhaltenden Südstaaten der Union u. s. w. erinnert werden.

Auf der anderen Seite weisen diejenigen Perioden der Völkergeschichte, in denen ein breiter Mittelstand vorhanden war, die erfreulichsten Züge auf. Es sind die sogenannten organischen, positiven, aufbauenden Epochen in der Geschichte der Menschheit. Da zeigt sich eine glückliche Vereinigung von Arbeit und Genuss, von Rechten und Pflichten, ein offener Blick für gesunden Fortschritt; da finden wir eine lebhafte und allgemeine Theilnahme an öffentlichen Dingen, eine hohe Blüte der im Dienste der öffentlichen und privaten Körperschaften wirkenden Kunst. Da sind wenige so arm, um durch den Umsturz nur gewinnen zu können, wenige so reich, um als gesellschaftliche Macht der Autorität des Staates zu trotzen, kein Bürger so reich, um mit Rousseau zu sprechen, dass er die anderen kaufen könnte, und keiner so arm, dass er sich selbst verkaufen müsste. Das ist der Boden für wahre politische Freiheit, für eine tüchtige Selbstverwaltung.

Proletarischen Auschreitungen kann durch die Verbindung der Mittelclasse mit den oberen Schichten, plutokratischen Anmaassungen, durch die Allianz mit der Masse leicht begegnet werden. Da ist eine breite Brücke zwischen Arm und Reich geschlagen, die den zwischen ihnen gähnenden Abgrund dem Bewusstsein entrückt. Die oberen Classen ergänzen sich leicht aus den unteren, und die zahlreichen Zwischenglieder sorgen dafür, dass die Culturerrungenschaften der Spitzen der Gesellschaft sich allmählich auch erstrecken auf die breiten Massen des Volkes. Da ist nicht zu besorgen, dass von der Natur reich ausgestattete Individuen unter dem Drucke des Elends vorkommen oder im üppigem Reichthum erschlaffen. Die Volkswirtschaft gedeiht und blüht, Production und Consumtion halten sich im Gleichgewichte. Die Arbeit der Gesellschaft findet einen kaufkräftigen Markt in der Heimat. Der wirtschaftliche Kreislauf vollzieht sich ohne ernste Reibungen und Störungen.

So war es in den guten Tagen Athens und Roms, so in den Ruhmeszeiten italienischer, deutscher und niederländischer Städte-Freiheit.

Darum sind die Priester, Dichter und Denker, die Staatsmänner, Historiker und National-Oekonomen aller Zeiten und Völker einig in dem Lobe eines breiten, in bescheidenem Wohlstande lebenden Mittelstandes, sie preisen ihn als das wichtigste Fundament eines gesunden Staatswesens und werden nicht müde vor greller Vermögensungleichheit mit Nachdruck zu warnen.

* * *

Die vorangeschickten Bemerkungen haben wohl bereits gezeigt, in welchem Sinne ich hier das Wort „Mittelclasse“ nehme. Es ist für mich nicht gleichbedeutend mit dem englischen Ausdruck „middle classes,“ denn der letztere Begriff umfasst auch das sog. höhere Bürgerthum, die Grossindustriellen, Grosskaufleute, Bankiers u. s. w. Ich bezeichne hier mit Mittelclasse ungefähr diejenigen Gesellschaftsgruppen, welche die alte preussische Classensteuer als „gemeinen Bürger- und Bauernstand“ charakterisierte. Ich habe jene Einkommensclassen im Auge, in denen die materielle Lage für Glück und persönliche Entwicklung des Individuums gegenüber anderen Factoren schon eine vergleichsweise geringfügige Rolle zu spielen beginnt. Ich denke unter Zugrundelegung deutscher Verhältnisse der Gegenwart etwa an diejenigen, welche als Familenhäupter ein Einkommen von M. 2000—3500 beziehen. In der Stadt kann man die Grenze etwas nach oben, auf dem Lande etwas nach unten zu verschieben.

Welche Aussichten eröffnen sich nun in der Gegenwart für diese Mittelclasse? Ist unsere gegenwärtige Wirtschaftsordnung, ist die Entwicklung der neueren Technik, der neueren ökonomischen Betriebssysteme geeignet, diese Mittelclasse zu erhalten oder gar zu vergrössern? Sind die grellen Besitzungleichheiten im Schwinden begriffen zu Gunsten einer Verstärkung des mittleren Besitzes.

Ich könnte mir die Antwort auf diese Fragen sehr leicht machen. Ich brauchte einfach auf die ergreifenden Klagen zu verweisen, welche unausgesetzt aus den Kreisen der Handwerker, der Bauern und Kleinhändler

erschallen über ihren verzweifelten Kampf um's Dasein, über den wachsenden Druck, dem die Concurrenz der Grossbetriebe sie aussetzt. Indes ein solcher Hinweis könnte wissenschaftlich nicht befriedigen. Jene Klagen sind selbst der Prüfung bedürftig. Es gilt über den Streit und die Behauptungen der Parteien sich zu erheben und objective Anhaltspunkte zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen zu gewinnen.

Man denkt da zunächst an die Ergebnisse der Einkommensbesteuerung. Allein die entsprechende preussische Statistik ist wegen der bis vor kurzem gänzlich ungenügenden Ermittlung des Einkommens für den vorliegenden Zweck nicht brauchbar. Auch auf die steuertechnisch vollkommeneren Verhältnisse Sachsens kann nicht zurückgegriffen werden. Die sächsische Besteuerung erfasst die Einkommensbezüge der Familienglieder besonders. Es ist also das Gesammteinkommen der Familie, auf das es für unsere Zwecke ankommt, aus der Steuerstatistik nicht zu ersehen. Günstiger nach dieser Hinsicht ist die Lage in Baden. Indessen hier wirkt wieder der Umstand störend, dass die Einkommensbesteuerung erst seit wenigen Jahren eingeführt worden ist. Der Zeitraum, für den Daten vorliegen, ist zu kurz, um die Entwicklungstendenz mit ausreichender Sicherheit erkennen zu lassen. Namentlich wäre der Vergleich mit der erstmaligen Veranlagung zur Einkommensteuer, nicht einwandsfrei, da sie naturgemäss noch Mängel in sich schliessen musste. Lässt sich aber aus dem vorhandenen Material kein durchaus exacter Schluss auf die Tendenz ziehen, welche die Entwicklung der Mittelclasse beherrscht, so geben die Daten der badischen Einkommensbesteuerung doch eine Vorstellung von der absoluten und relativen Stärke der Mittelclasse z. B. im Jahre 1891. Nimmt man an, dass die Mittelclasse namentlich durch diejenigen dargestellt wird, welche ein Einkommen von 1500. M — 2900 M. beziehen, so betrug die relative Bedeutung dieser Gruppe 13·6 Proc.; 80·1 Proc. der Steuerpflichtigen standen unter, 6·3 Proc. über dieser Mittelclasse. Von dem gesammten Einkommen aber entfielen 20·4 Proc. auf die Mittelclasse, 46·1 Proc. auf die unter ihr und 33·5 Proc. auf die über ihr lagernden Schichten.

Diese Zahlen erwecken kaum eine sonderliche Befriedigung: denn angesichts der hohen sittlichen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Mittelclasse für das gesammte Volksleben muss eine Vertretung derselben, wie sie die badische Einkommensstatistik erkennen lässt, als ungenügend bezeichnet werden. Nun ist aber Baden mit seinem zahlreichen Bauernstande im Vergleiche zu vielen anderen deutschen Gegenden, namentlich den classischen Gebieten des ritterschaftlichen Grossgrundbesitzes im Nordosten, unzweifelhaft ein Land mit vergleichsweise starkem Mittelstande. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich die badischen Verhältnisse zu den besten in Deutschland zähle und annehme, dass der Durchschnitt für das gesammte Reich eben. im Hinblicke auf die nordöstlichen Gebiete noch ungünstiger ausfallen dürfte.

In zweiter Linie wird man die Berufsstatistik in Betracht ziehen, wenn man zahlenmässig bestimmte Vorstellungen über die Lage der Mittel-

classe erhalten will. Obzwar die deutschen Aufnahmen von 1875 und 1882 die Betriebsgrösse ermittelt haben, können auch diese Erhebungen nur geringen Aufschluss gewähren. Sie sagen uns wohl, dass z. B. 1882 noch 96·7 Proc. aller gewerblichen Betriebe Kleinbetriebe, bez. Betriebe mit höchstens 5 Gehilfen waren, und $^{3}/_{5}$ aller gewerblichen Personen beschäftigten. Allein darauf kommt es gar nicht an. Niemand bezweifelt die grosse Verbreitung der Kleinbetriebe. Die Frage um die es sich hier handelt, ist die: Ist die sociale Lage der Inhaber dieser Kleinbetriebe so, dass erstere noch zur Mittelclasse gerechnet werden können oder nicht? Und hierüber ertheilt die Statistik keine Auskunft. Immerhin lässt aber die Thatsache, dass die Kleinbetriebe von 1875 bis 1882 sich nur um 1·4 Proc., die Grossbetriebe aber um 39·2 Proc. vermehrt haben, auch statistisch deutlich erkennen, wie sehr unsere Zeit unter dem Zeichen der Grossbetriebe steht.

Da die statistischen Ermittelungen also nicht im Stande sind, eine Antwort auf die gestellten Fragen zu ertheilen, bleibt kein anderer Ausweg übrig als der, im Einzelnen zu untersuchen, welchen Lebensbedingungen gegenwärtig der kleine und mittlere Betrieb in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft unterworfen ist.

Soweit die gewerbliche Thätigkeit in Betracht kommt, lässt sich offenbar eine allgemeine Antwort gar nicht geben. Es muss weiter noch zwischen den einzelnen Zweigen des Gewerbewesens unterschieden werden. Für die vorliegenden Zwecke dürfte es hingegen ausreichen, wenn ich die Aussichten des Kleinbetriebes nur in denjenigen Berufen einer Analyse unterwerfe, welche die stärkste Besetzung aufweisen. Das sind bekanntlich: Die Schneiderei und Verfertigung von Weisswaren, die Weberei, die Schuhmacherei, die Metallverarbeitung, die Verarbeitung vegetabilischer Nahrungsstoffe, die Tischlerei und endlich die Baugewerbe.

In den meisten dieser Gewerbe haben die Errungenschaften der modernen Technik und die Folgen des freien Wettbewerbes in Volks- und Weltwirtschaft, eines Principes, dessen Wirkung noch durch die ausserordentlichen Fortschritte im Verkehrswesen ganz erheblich verschärft worden ist, das Gebiet der handwerksmässigen Betriebe mehr oder weniger eingeschränkt. Die Hausindustrie, oder besser gesagt, das capitalistische Verlagssystem und die Fabrik haben, namentlich in den grösseren Städten, die Herrschaft entweder schon ganz an sich gerissen oder sind wenigstens auf dem besten Wege, es zu thun.

Der Umschwung vollzieht sich allerdings nicht immer augenfällig, ja er bleibt unter Umständen selbst den unmittelbar Betheiligten eine Zeit lang verschleiert.

So eröffnet z. B. ein Schneider, dem es im handwerksmässigen Betriebe gut ergangen ist, oder der auf einem anderen Wege etwas Capital erlangt hat, einen Laden und hält Stoffe zur Auswahl für seine Kunden auf Lager. Er beschäftigt nach wie vor noch einige Gesellen in seiner Werkstatt. Die Bestellungen häufen sich. Schon ist der Betriebsleiter nicht mehr im Stande,

das Maassnehmen und Zuschneiden in allen Fällen selbst zu besorgen. Seine Aufmerksamkeit wird im Laufe der Zeiten von der Oberleitung des Geschäftes, von dem Verkehr mit den Tuchfabrikanten, mit den Kunden, von der Ausgabe der Arbeit an die Arbeiter u. s. w. ausschliesslich in Anspruch genommen. Eine grössere Zahl von Arbeitskräften muss beschäftigt werden. Allein unser Schneider vergrössert nicht seine Werkstätte, er findet es vortheilhafter, die Waare bei sich nur zuschneiden zu lassen, sie im übrigen aber in die Wohnung der Arbeiter zur Verarbeitung auszuthun. So erspart er die Kosten der Werkstattregie, vermeidet ein festes Verhältnis zu den Stücklohnarbeitern und entgeht den Anforderungen der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung. Bei der Vergebung der Arbeiten wird das Princip der Arbeitstheilung mehr und mehr zur Geltung gebracht. Der eine Arbeiter erhält in der Regel nur Beinkleider, der andere nur Röcke und zwar nur solche bestimmter Façon u. s. w. Fehlt es in der sogenannten todten Jahreszeit an Bestellungen, so wird auf Lager gearbeitet. Auf diese Weise entwickelt sich Schritt für Schritt aus der handwerksmässigen Schneiderei das Kleiderwaren-Magazin, das Confectionsgeschäft, das Atelier für Herrenbekleidung, der Mode-Salon, oder welch' andere prunkende Bezeichnung unserem strebsamen Schneider noch gerade fein genug erscheinen mag. Das Geschäft besitzt augenfällige, geschmackvoll ausgestattete Schaufenster mit grossen Spiegelscheiben, es liegt in einer verkehrsreichen, fashionablen Strasse, es bietet eine grosse Auswahl von Stoffen und fertigen Waren und liefert schliesslich bei den im Vergleiche zum Umsatze immerhin niedrigeren Kosten billiger als der Handwerker, ganz abgesehen davon, dass es in der Regel allein im Stande ist, den höheren Ansprüchen feiner Kunden zu genügen.

Von den Arbeitern, die für das Geschäft in ihrer Wohnung thätig sind, nennt sich wohl mancher noch Meister, ja er arbeitet ab und zu auch unmittelbar und selbständig für Kunden. Dieser Verkehr ist indes in rascher Abnahme begriffen.

Es hat also eine sociale Differenzierung stattgefunden. Einige Meister sind zu Confectionären emporgestiegen, andere sind zu auf eigener Bude arbeitenden Gesellen, oder Sitzgesellen, wie man in Oesterreich sagt, in jedem Falle zu blossen Stücklohnarbeitern mit proletarischer Lebenshaltung, unter das Niveau der Mittelclasse herabgesunken.

Der Confectionär und Verleger braucht sich übrigens keineswegs immer aus einem Handwerksmeister zu entwickeln. Häufig ist er ein lediglich kaufmännisch gebildeter Capitalist, ein Tuchkaufmann, ein Kleiderhändler, der den Betrieb allmählich in der dargestellten Weise organisiert.

Ich habe diesen Vorgang etwas eingehender geschildert, weil er die Zersetzung der handwerksmässigen Betriebsform, ohne dass es der Hilfe eines Maschinensystemes, einer Dampfkraft bedürfte, ebenso gründlich besorgt wie die Fabrik, dabei aber dem Publicum weit weniger zum Bewustsein gelangt. Dennoch ist diese Entwicklung in der Schneiderei, der Weisswarenverfertigung und der Schuhmacherei von grösster Bedeutung, und zwar wird sie hier wesentlich durch den Umstand begünstigt, dass die in

der eigenen Wohnung schaffenden Stücklohnarbeiter sich noch verhältnismässig leicht durch Vermittlung der Abzahlungsgeschäfte die nothwendige Nähmaschine selbst beschaffen können. Nach den Erhebungen, die über die Lage des Kleingewerbes in der Stadt Mannheim 1885 angestellt worden sind, arbeiten $^2/_3$ der dortigen Schneidermeister bereits für grössere Geschäfte, haben also ihre selbständige Unternehmerstellung und damit das letzte Merkmal, das sie noch einigermaassen der Mittelclasse zugesellen könnte, verloren. Eine parlamentarische Untersuchung, welche vor kurzem über die Zustände im Wiener Schuhmachergewerbe stattgefunden hat, lieferte die gleichen Ergebnisse. Der Kampf zwischen dem handwerksmässigen Kleinbetriebe und dem capitalistischen Betriebe des Verlagssystemes ist zu Gunsten des letzteren entschieden. Das Handwerk, vom Capitalismus zersetzt und aufgelöst, ist auf der ganzen Linie unterlegen. Die Zahl der für Exporteure, Confectionäre und grössere Meister arbeitenden Heimarbeiter wurde in Wien allein auf 12—14.000 veranschlagt.

Die Entwicklung Amerikas und Englands scheint übrigens darzuthun, dass auch die Tage des hausindustriellen Systemes in den Bekleidungsgewerben als gezählte zu betrachten sind. Die Dinge werden einen ähnlichen Vorlauf nehmen wie in der Textilindustrie. Die mit einem ausgebreiteten Maschinensysteme arbeitende Fabrik wird die Verleger verdrängen. Die grossen Schuhwarenfabriken in Massachusetts, in denen bei ungemein weit getriebener Arbeitstheilung und Maschinenverwendnung im Durchschnitt ein Arbeiter pro Stunde ein Paar Schuhe erzeugt, sind oft genug bewundernd beschrieben worden, um als bekannt gelten zu dürfen. Minder geläufig dagegen ist vielleicht die Thatsache, dass man es auch verstanden hat, die Aufträge einzelner Personen mit besonderen Wünschen dem schablonisierenden Geschäftsgange der Grossbetriebe erfolgreich einzufügen. Es hört dann selbst die Bekleidung abnormaler Füsse auf, ein Monopol handwerksmässiger Betriebe zu sein. Dass das amerikanische System der Schuhwarenerzeugung mit der Zeit auch in Europa sich Bahn brechen wird, ist kaum zu bezweifeln. Schon in der Gegenwart sind zahlreiche Schuhfabriken auf deutschem Boden im Betriebe. Im Königreich Sachsen gibt es deren, die mit 200 Arbeitern in der Woche 5000—5500 Paar Schuhe herstellen. Das Grossherzogthum Baden zählt 16 Fabrikbetriebe der Schuhmacherei mit 1179 Arbeitern, darunter 265 weibliche.

Indes nicht nur in der Schuhmacherei, sondern auch im sog. Confectionsgeschäfte und in der Kleidermacherei setzt in England seit etwa 10 Jahren der fabriksmässige Grossbetrieb ein und drängt in Artikeln des ausschlaggebenden Massenverbrauches die Hausindustrie zurück. In Leeds, dem Mittelpunkte dieser Grossindustrie, bestehen heute gegen 20 Bekleidungsfabriken. Sie stellen kolossale Gebäude dar, die an die grössten Spinnereien Lancashire's erinnern. In einer dieser Riesen-Unternehmungen werden 1350 Mädchen und 300 Männer beschäftigt; bis 40 Tuchlagen werden durch die Zuschneidemaschine auf einmal zugeschnitten; 10.000 bis 13.000 Anzüge werden in der Woche fertig gestellt. Alle Arbeit geschieht mit fortge-

schrittenen Maschinen, von denen z. B. die Knopflochmaschinen ein Knopfloch in 25—30 Secunden ausstossen und mit dichten Stichen umnähen.[1])

Ich muss übrigens noch die Bemerkung einflechten, dass keineswegs nur die technische Ueberlegenheit der Fabriken an dem Untergange der anderen Betriebsformen arbeitet. Es kommen nach dieser Hinsicht auch die Bestrebungen der Heimarbeiter selbst in Betracht. Die Heimarbeit ist wegen der zahlreichen mit derselben in Verbindung stehenden Missbräuche bei den Arbeitern der Bekleidungsgewerbe mit Recht äusserst unbeliebt. In England ist zu wiederholtenmalen gestreikt worden, um die Verleger zu veranlassen, ihren Arbeitern Werkstätten zu eröffnen. Amtliche Untersuchungen über das hier besonders verbreitete sog. Sweatingsystem sind angestellt worden, und es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Unternehmehr durch Parlamentsacte genöthigt werden, zum Fabrikbetriebe überzugehen. In der Wiener Schuhmacherei sind die gleichen Bestrebungen aufgetreten. Und bei den diesbezüglichen Erhebungen haben schliesslich alle Betheiligten das Verbot des Sitzgesellenwesens, also des hausindustriellen Betriebes, im Wege der Gesetzgebung verlangt.

Wir kommen zur Weberei. Ich kann mich hier kurz fassen. Ein handwerkmässiger Betrieb derselben gehört heute schon zu den Seltenheiten. Hausindustrie und Fabrik herrschen. Wie wenig aber etwa der hausindustrielle Weber als Angehöriger der Mittelclasse betrachtet werden kann, das deutet das sprichwörtlich gewordene „Weberelend“ zur Genüge an.

Auch in der Metallverarbeitung schränkt der Vertrieb der Fabrikwaren, den kaufmännisch geleitete Ladengeschäfte besorgen, vielfach die Bewegungssphäre des Handwerks und der besser gestellten Hausindustriellen ein. Das nämliche gilt von der Herstellung der Möbel. Bis weit auf das Land hinaus wissen die Möbelmagazine ihre Fabrikwaren abzusetzen.

Weit weniger bedrohlich erscheint dagegen die Wirksamkeit der Grossbetriebe im Bäcker- und Metzgergewerbe. Hier besitzt das Handwerk noch den vielberufenen goldenen Boden. Der handwerkmässige Betrieb findet hier einen mächtigen Bundesgenossen an dem Bedürfnisse der Kunden, die Ware in frischem Zustande möglichst rasch und bequem zu erhalten. Diesem Bedürfnisse weiss die örtliche Decentralisation dieser Gewerbe gut zu entsprechen. Immerhin vermag in volkreichen Städten der Grossbetrieb auch diesen Anforderungen zu genügen, wie die Erfolge der maschinmässigen Brotfabriken in unseren Hauptstädten lehren. Im Gegensatze zur Bäckerei steht die Müllerei. Wie neuerdings erst wieder im badischen Fabrikaufsichtsberichte betont wurde, schreitet die Aufsaugung des Erwerbsgebietes der kleinen Kundenmühlen durch die auf den Handel berechneten Kunstmühlen und im Zusammenhange damit der Niedergang der Kundenmüllerei ununterbrochen weiter fort. In welchem Maasse endlich im städtischen Baugewerbe der capitalistische Bauunternehmer sich an die Spitze der Production gestellt hat, ist ebenfalls hinlänglich bekannt.

[1]) v. Schultze-Gaevernitz, Der Grossbetrieb. Leipzig 1892. S. 278.

So hat sich denn gezeigt, dass sowohl technische wie wirtschaftliche Ursachen in den am dichtesten besetzten Berufen, abgesehen vom Bäcker- und Metzgergewerbe, den handwerksmässigen Betrieb zum Theil bereits vernichtet haben, zum Theil wenigstens auf das ernsteste bedrohen.[1]) Ein kleiner Theil der Angehörigen des Gewerbes strebt zu den oberen Stufen der Mittelclasse empor, ein leider weitaus grösserer Theil fällt unter das Niveau derselben herab, mag das Herabsinken nun durch die Verwandlung in einen unselbständigen Arbeiter oder durch die verderbliche Concurrenz des Grossbetriebes bedingt sein. Hiebei muss man sich noch vergegenwärtigen, dass die Lage der Arbeiter in diesen zurückgehenden Kleinbetrieben, der Stellung des Betriebsinhabers entsprechend, eine überaus traurige ist, ja sie stellt vielfach den tiefsten Stand dar, der überhaupt vorkommt. Die socialdemokratische Agitation findet hier einen überaus empfänglichen Boden vor.

So viel über die Existenzbedingungen der Mittelclasse im Gewerbe. Wie stellen sie sich nun im Handel dar? Insofern der Inhaber des gewerblichen Grossbetriebes den Detailverkehr verschmäht, hat die Ausbreitung der Grossbetriebe den Detaillisten ein ausgedehntes Feld der Thätigkeit eröffnet. Vielfach ist dann auch der Handwerker, dessen gewerbliche Production dem grossindustriellen Wettbewerbe weichen musste, zu einem Verkäufer fabriksmässig hergestellter Waren und damit zu einem Detaillisten geworden. Diese Entwicklung erscheint vom socialen Standpunkte insofern vortheilhafter, als der in einen Detaillisten sich verwandelnde Handwerker meist der Mittelclasse erhalten bleibt. Im übrigen hat sich auch die Zahl kleiner und mittlerer Colonial- und Specereiwarenhandlungen ungemein vergrössert. Wie zahlreich überhaupt die im Warenhandel thätigen Personen sind, das geht aus der Thatsache hervor, dass auf je 64 Bewohner des Deutschen Reiches bereits ein Angehöriger dieses Berufszweiges entfällt. Dabei sind 97·3 Proc. der Betriebe des Handelsgewerbes Kleinbetriebe, die 80·7 der Angehörigen des Berufes beschäftigen. Diese Thatsachen gestatten schon einen Schluss auf die grosse Bedeutung, welche gerade der Detailhandel heute für den Bestand der Mittelclasse besitzt.

Eine andere Frage ist freilich die, ob diese starke Besetzung der Distributivgewerbe auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus als ein Vorzug betrachtet werden darf. Schon vor Jahren hat der berühmte Statistiker Engel auf die in dieser Entwicklung liegende Gefahr aufmerksam gemacht. Je mehr die Besetzung der distributiven Gewerbe über das nothwendige Maass hinausgeht, so führt er aus „desto mehr sind die unnöthigen Distribuenten Parasiten vergleichbar und desto theuerer müssen die Waren werden, weil sie über ihre unschmälerbaren Productionskosten hinaus den zur Erhaltung der Distribuenten nöthigen Aufschlag zu tragen haben . . . Ein gesteigerter Umsatz vermag diesen Uebelstand nicht auszugleichen, denn die Umsatzmenge kann sich unter übrigens gleichen Umständen und soweit

[1]) Ueber die Zunahme des Grossbetriebes vergleiche man insbes. auch die wertvollen Studien von H. Losch, Nationale Production und nationale Berufsgliederung. Leipzig 1892.

der eigene Staat dabei in Betracht kommt, dadurch nicht vermehren, dass die Zahl der Producenten ab- und die der Distribuenten zunimmt.“

In der That haben Untersuchungen ergeben, dass Zuschläge von 50—100 Proc., ja noch mehr, auf die en gros-Preise beim Kleinhandel keine Seltenheit sind. John Stuart Mill nahm für England an, dass $^9/_{10}$ der Ladeninhaber überflüssig seien, und Roscher berichtet, dass die Uebersetzung des englischen Detailhandels jährlich Bankerotte im Betrage von 40 Mill. Pfd. Sterl. erzeuge.

Frägt man, worin denn die übermässige Ausbreitung des Detailhandels wurzelt, so kommt einmal der Wunsch der Käufer in Betracht, derartige Geschäfte in der Nähe ihrer Wohnungen zu haben. Die Ansprüche des kaufenden Publicums in Bezug auf Bequemlichkeit sind ja ungemein gestiegen. Viele lieben es auch mit den Verkäufern in einem gewissen persönlichen Verhältnisse zu stehen. Diese Neigung wird natürlich vom Kleinbetriebe besser befriedigt, wenigstens für die Masse der kleineren Leute. Viele endlich sind es gewohnt, beim Ladeninhaber Credit zu beanspruchen. Dieser aber wird von einem in der Nähe der Wohnung befindlichen, mit den persönlichen Verhältnissen vertrauten Geschäftsmanne leichter eingeräumt werden als von einem mit zahlreichen Kunden verkehrenden Grossbetriebe.[1])

Wie die Entwicklung Englands zeigt, dürfte diese Verankerung indes den Bestand der zahlreichen Kleinbetriebe des Handels kaum vor allen Stürmen sicher stellen. Die mit der Uebersetzung des Detailhandels nothwendig Hand in Hand gehende Vertheuerung der Waren hat eine äusserst kräftige Reaction erzeugt: nämlich die Consumvereinsbewegung.[2]) Welch' ungeheure wirtschaftliche Bedeutung derselben heute in England bereits zukommt, mögen folgende Ziffern andeuten: Die Mitgliederzahl überstieg im Jahre 1890/91 weit 1 Million, der gesammte Jahresumsatz wurde auf 813 Mill. M., der Reingewinn auf $74^1/_2$ Mill. M. berechnet.

Um sich auch vom Grosshandel zu befreien, haben die Consumvereine Englands und Schottlands noch besondere Grosseinkaufs-Genossenschaften errichtet. „Ausser ihren Hauptniederlassungen besitzen sie heute 11 Zweigniederlassungen zu Verkaufs- und 5 zu Einkaufszwecken. Einen Theil der verkauften Waren producieren sie selbst. Sie besitzen Schuh-, Seifen-, Bisquit- etc.-Fabriken. Den grösseren Theil ihrer Waren dagegen kaufen sie im grossen ein, womöglich direct vom Producenten. Sie besitzen 5 Dampfer, welche den überseeischen Verkehr vermitteln und haben Niederlassungen zum Zwecke des Einkaufes in Hamburg, Kopenhagen und New-York“ (v. Schulze-Gaevernitz). Durch Vermittlung der Grosseinkaufs-Genossenschaften wurden im Jahre 1890/91 für 200 Mill. M. Waren bezogen. Und dabei schliessen die mitgetheilten Ziffern die Wirksamkeit derjenigen Consumvereine noch nicht einmal ein, deren Mitglieder vorzugsweise dem Beamtenstande angehören, wie die Civil Service Supply Association, The

---

1) Mataja, Grossmagazine und Kleinhandel. Leipzig 1891. S. 40, 41.

2) Mrs. Sidney Webb (Beatrice Potter), Die britische Genossenschaftsbewegung. Herausgegeben von L. Brentano. Leipzig 1893.

Army and Navy Cooperative Society, Junior Army and Navy Stores u. s. w. Auch diese Vereinigungen bewirken zusammen im Jahre einen Umsatz von ungefähr 100 Mill. M.

In Deutschland ist die Entwicklung der Consumvereine freilich eine viel bescheidenere.

Crüger[1]) gibt für 1890 984 Vereine mit 215.420 Mitgliedern und einen Umsatz von 57 Mill. M. an. Hiebei sind indes wohl nur die dem Anwalte des allgemeinen Verbandes bekannten Consumvereine gezählt worden, so dass thatsächlich deren Bedeutung grösser sein dürfte, als diese Ziffern erkennen lassen. Aber auf jeden Fall steht die deutsche Bewegung der englischen weit nach. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich diese Erscheinung auf das bis zum Erfurter Congress im Glaubensbekenntnis der Socialdemokratie enthaltene Dogma vom ehernen Lohngesetze zurückführe. Mit der Lehre vom ehernen Lohngesetze hatte ja bekanntlich Ferd. Lasalle die Consumvereinsidee, wie sie eben von Schulze-Delitzsch mit grosser Hingebung vertreten wurde, energisch bekämpft. Der Bezug billiger Lebensmittel müsse nothwendig zur Herabsetzung der Löhne führen, bedeute für die Arbeiterschaft also keinen eigentlichen Gewinn. So fiel auf die junge Saat der deutschen Consumvereine der Mehlthau doctrinärer Verblendung. Nachdem der Gang der Dinge in England jetzt auch die socialistischen Kreise von der Unrichtigkeit der Lasalle'schen Behauptungen überzeugt hat, dürfte die Consumvereinsbewegung in den deutschen Arbeiterkreisen wohl eine grössere Förderung erfahren.

Die Consumvereine sind aber keineswegs die einzigen Feinde der kleinen und mittleren Detailgeschäfte. Mehr und mehr gewinnt auch der Grossbetrieb des Detailhandels Bedeutung. Ich erinnere an die zahlreichen Warenhäuser, die Versandtgeschäfte, die Abzahlungs- und Ratengeschäfte. Ursprünglich als eine Specialität von Paris betrachtet, wo Riesengeschäfte wie der Louvre, der Bon Marché, Printemps u. s. w. seit langer Zeit in Blüte stehen, haben sie sich in den letzten Jahren auch in Deutschland in bemerkenswerter Weise ausgebreitet.

Wir kommen somit zn dem Ergebnisse: Die Ergänzung, welche die Mittelclasse durch die Inhaber der zahlreichen kleineren und mittleren Detailgeschäfte erhalten hat, kann nicht durchaus als eine wirtschaftlich gesunde und zweckmässige gelten. Eben deshalb aber wird der Bestand vieler Kleinbetriebe des Detailhandels auch bedroht durch die Concurrenz der Grossbetriebe und Consumvereine.

Es wäre ferner die Lage des Bauernstandes in Betracht zu ziehen. Hier mag indes die Andeutung genügen, dass nach der Auffassung der hervorragendsten theoretischen und praktischen Agrarpolitiker wie Miaskowski, Buchenberger u. a. m. unser Bauernstand durch ungenügende Creditorganisation, unverhältnismässige Preise der Liegenschaften, durch ein den agrarischen Verhältnissen nicht allenthalben gerecht werdendes Erbrecht, ungünstige Conjuncturen der Getreidemärkte und mangelhafte technische

[1]) Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Jena 1892. S. 205.

und wirtschaftliche Erziehung vielfach in eine kritische Stellung gerathen ist. So wird ein Rückgang dieses wichtigen Standes im Nordosten zu Gunsten des Grossgrundbesitzes, im Südwesten zu Gunsten der Zweigbetriebe befürchtet.

Hiemit wäre ein Theil der Aufgabe, die ich mir gestellt habe, erledigt, und es hat sich gezeigt, wie die vom socialen, wirtschaftlichen und politischen Standpunkte so überaus schätzenswerte Mittelclasse in vielen bedeutsamen Berufszweigen mehr oder minder von der Auflösung bedroht ist. Ehe ich zum zweiten und kürzeren Theile meiner Aufgabe übergehe, muss ich aber noch mit ein paar Worten darauf hinweisen, dass durch die Entwicklung der Grossbetriebe nicht nur Proletarier und Capitalisten geschaffen werden, sondern auch zahlreiche Zwischenglieder, welche der Mittelclasse zuzurechnen sind. Ich habe hier das Aufsichtspersonal, die Werkführer, die technischen und kaufmännischen Betriebsbeamten, die Reisenden u. s. w. im Auge. Ausserdem kommt das immer zahlreichere Beamtenpersonal der Staats- und Gemeindeverwaltungen, der öffentlichen Betriebe u. s. w. in Betracht. Und dem Einströmen dieser Elemente in die Mittelclasse ist es wohl in erster Linie mit zu danken, dass die Einkommenstatistik uns wenigstens keinen ausgesprochenen Rückgang der Mittelclasse zeigt.

Da diese vom Grossbetriebe selbst geschaffenen Ergänzungen der Mittelclasse indes nicht die Verluste decken, welche ihr die weitere Entwicklung der Grossbetriebe in der Zukunft noch zufügen wird, tritt nunmehr die Aufgabe heran, wirtschaftspolitische Maassnahmen zu ermitteln, welche geeignet erscheinen, nicht nur dem Rückgange der Mittelclasse vorzubeugen, sondern sogar den Bestand derselben wesentlich zu verstärken.

In weiten Kreisen unserer Handwerker ist die Meinung verbreitet, der Staat habe durch künstliche Hemmung der Grossbetriebe und künstliche Förderung der Kleinbetriebe diese letzteren eben wegen der grossen staatserhaltenden Bedeutung der Mittelclasse um jeden Preis zu bewahren. Daher das eifrige Streben nach obligatorischer Einführung des Befähigungsnachweises und zwar in der Weise, dass auch die Inhaber der Möbel-, Kleider- und Schuhwaren-Magazine und Fabriken denselben zu erbringen hätten, daher der Ruf nach Beseitigung der Gewerbefreiheit und Wiederbelebung des Zunftwesens durch Zwangsinnungen, daher das Verlangen, die Kleinbetriebe von der Gewerbesteuer zu befreien und die Staatslasten auf die breiten Schultern der Grossbetriebe, insbesondere der Actiengesellschaften, zu wälzen, den Hausierhandel und den Geschäftsbetrieb der Versandtgeschäfte, der Warenhäuser, der Detailreisenden einzuschränken, den Octroi zur Ausbildung örtlichen Gewerbeschutzes zu verwerten u. s. w. Kurz und gut, den Kleinbetrieben, welche auf freiem Felde, in der rauhen Luft der Gewerbefreiheit, vor dem Grossbetriebe nicht bestehen können, soll durch das Eingreifen des Staates eine behagliche Treibhauswärme verschafft werden.

Ich will diesen Bestrebungen nicht mit dem Hinweise auf die Ungerechtigkeit entgegentreten, die darin liegen würde, wenn eine ganze Bevölkerung zu Gunsten einer Classe der vollen Segnungen der technischen und wirtschaftlichen Fortschritte beraubt werden sollte. Ich begnüge mich

damit. die Frage aufzuwerfen: Sind wir reich und mächtig genug, um uns den Luxus einer ökonomischen Romantik zu gestatten, um uns auf so kostspielige Weise eine Mittelclasse erhalten zu hönnen?

Weder in Bezug auf Bodenreichthum, noch in Bezug auf Lage und Klima ist Mitteleuropa von der Natur sonderlich begünstigt. Bei der rapid wachsenden Bevölkerung sieht es sich mehr und mehr genöthigt, auf dem Weltmarkte Lebensmittel im Austausche gegen Fabrikate zu erwerben. Weite Kreise der Arbeiterbevölkerung streben mit Recht nach einer höheren Antheilnahme an den Gütern unserer Cultur. Eine Erhöhung des Massenconsums aber hat eine Erweiterung der Massenproduction zur Vorraussetzung. Dabei legt die Ungunst der äusseren politischen Lage ungeheure militärische Lasten zur Erhaltung des Friedens und der Sicherung des Reiches auf. Nun, angesichts dieser Verhältnisse auf die volle Verwertung aller modernen Fortschritte der Technik zu verzichten, Betriebsformen geringerer Productivität auf Kosten vollkommener Productionssysteme künstlich zu fördern, das wäre einfach nationaler Selbstmord. Ebenso wenig wie in militärischer Hinsicht ohne schwere Gefahr für die Erhaltung des Reiches auf die Beschaffung der jeweilig vollkommensten Waffen verzichtet werden kann, darf im friedlichen wirtschaftlichen Wettbewerbe der Nationen ein Volk die Anwendung der vollkommensten industriellen Technik unterlassen, wenn es sich als eine Macht ersten Ranges behaupten will. Ja, mit Rücksicht auf den militärischen Aufwand und die minder reichen Naturfonds müssen Deutschland und Oesterreich die technischen Wissenschaften nicht nur in derselben Weise ausnützen wie andere Nationen, sie müssen letztere sogar darin zu übertreffen suchen. „Alle Errungenschaften der Wissenschaft, insbesondere der Naturwissenschaften, in den Dienst der wirtschaftlichen Production stellen, um durch die sparsamste Ausnützung der Naturkräfte die furchtbaren Lasten des bewaffneten Friedens erträglich zu machen, das ist," wie Wilckens mit Recht betont, „das einzige Mittel, um bei uns den Culturniedergang gegenüber dem Aufsteigen der anglo-amerikanischen Welt aufzuhalten."

Ist das Gesagte richtig, dann werden alle Pläne und Vorschläge zur Erhaltung der Mittelclasse, welche diesen Anforderungen widersprechen, ohne weiteres entschieden zu verwerfen sein. Und man wird sie umso leichteren Herzens verwerfen können, als zum Glücke noch andere Wege zur Erhaltung und Verstärkung der Mittelclasse sich darbieten, die der genannten Anforderung nicht nur nicht wiedersprechen, sondern die sogar deren Erfüllung bedeuten.

Mag auch der Sieg der Grossindustrie und die Vernichtung des Handwerkes in einer grösseren Zahl wichtiger Berufe unvermeidlich sein, so kommen doch alle Sachverständigen überein, dass selbst in grösseren Städten und noch mehr auf dem Lande, dem technischen Kleinbetriebe nicht jeder Spielraum entschwinden wird. Welche Gewerbezweige freilich ausser Bäckern und Metzgern und den hier mit Vorliebe genannten Friseuren, Schornsteinfegern und Ofensetzern sowie den Gewerben der örtlichen An-

bringung überhaupt im einzelnen in Betracht kämen, ist schwer zu sagen, da genügende Untersuchungen über diese geradezu entscheidende Frage der Gewerbepolitik leider nicht angestellt worden sind. Ueber diesen Punkt mögen die Ansichten daher leicht auseinander gehen. Kein Zweifel aber besteht darüber, dass auch hier dem Kleinbetriebe nur dann eine auskömmliche Lage zu Theil werden wird, wenn es gelingt, seine technische und kaufmännische Leistungsfähigkeit ganz erheblich zu steigern. Und dieses Ziel lässt sich, wie K. Bücher in einer ausgezeichneten Schrift über die gewerbliche Bildungsfrage nachgewiesen hat, in der That erreichen durch eine gründliche Verbesserung des Elementarunterrichtes, durch die Ausbreitung tüchtiger Lehrwerkstätten und niederer Fachschulen. Vieles ist in dieser Richtung von Baden, wo bereits 1833 ein Nebenius den Gedanken einer umfassenden technischen Volkserziehung in genialer Weise begründet hat, mustergiltig und mit schönem Erfolge unternommen worden. Allerdings muss heute noch über die Pläne von Nebenius hinausgegangen werden. Es lag in den Verhältnissen seiner Zeit begründet, dass er für den Bauer noch eine besondere fachliche Ausbildung glaubte entbehren zu können und deshalb nur Handwerkerschulen in Vorschlag brachte. Inzwischen haben die ungeahnten Fortschritte der Naturwissenschaften die Lage so gründlich verändert, dass gerade für den Bauernstand die Erziehung durch niedere und mittlere Fachschulen vielleicht noch nothwendiger geworden ist, als für den Handwerker. Gelingt es, den Bauer mit einer soliden technischen und kaufmännischen Bildung auszurüsten, dann kann er auch getrosten Muthes in den Wettbewerb mit den grossen Betrieben eintreten. Seine Aussichten sind zweifellos viel günstigere als die des Handwerkers,[1]) denn nie wird in der Landwirtschaft Arbeit und Natur durch das Capital in dem Maasse zurückgedrängt, die Arbeitstheilung in dem Maasse ausgebildet werden, wie in den Gewerben. Auch in der letztgenannten Richtung sehen wir in Baden Landwirtschaftslehrer, Culturinspectionen und landwirtschaftliche Winterschulen am Werke.

Bekanntlich hat man von Seite der Techniker auch dahin gestrebt, die Wunden, welche die technischen Fortschritte dem Kleinbetriebe geschlagen haben, dadurch zu heilen, dass man demselben einige technische Errungenschaften selbst zugänglich machte. In der That ist die Construction billiger Kleinmotoren erstaunlich weit gediehen und durch die Verwendung derartiger Motoren wird mancher kleine und mittlere Betrieb seine Concurrenzfähigkeit gewiss erheblich fördern. Im übrigen möchte ich allerdings an die Ausbreitung der Kleinkraftmaschinen nicht so weitgehende Hoffnungen knüpfen, wie es z. B. Reuleaux gethan hat. Ich muss mir sagen, dass die Ueberlegenheit des Grossbetriebes nicht allein in der Verfügung über ausgiebige motorische

[1]) Nach dieser Hinsicht ist es höchst bezeichnend, dass die Anlagen, welche Kleinkraftmaschinen für die Handwerker herstellen, beständig über schlechten Absatz klagen, während die Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen für bäuerliche Kreise vorzügliche Geschäfte machen. Jahresbericht der Gr. Bad. Fabriksinspection für 1892. Karlsruhe 1893. S. 9, 10.

Kräfte wurzelt. Es fallen auch die Vortheile grösserer Capitalverwendung überhaupt, die Vortheile des Einkaufes der Roh- und Hilfsstoffe im grossen, der leichtere Credit, die bessere Beherrschung der Marktconjuncturen, die weiter getriebene Arbeitstheilung u. s. w. schwer zu seinen Gunsten in die Wagschale. Der Grossbetrieb entspricht der durch die ganze Entwicklung unserer Zeit in den Vordergrund gestellten Warenproduction, der Kleinbetrieb ist Kundenproduction. Und so wenig man anzunehmen berechtigt ist, dass die unmittelbare Kundenproduction wieder die Warenproduction zurückdrängen könnte, ebenso wenig wird trotz Kleinmotoren das Handwerk dem Grossbetriebe den Rang ablaufen. Von vornherein ist die Wirksamkeit der Kleinkraftmaschinen natürlich ausgeschlossen, wo es sich nicht nur um den Betrieb einer oder zweier Maschinen, sondern um ein ganzes Maschinensystem handelt, wie z. B. in der Spinnerei, in der Weberei, in der Papierfabrication. der maschinenmässigen Schuhwarenerzeugung und vielen kleineren Industrien.

So ist denn der Blick weiter zu lenken auf die Verbindung mehrerer Handwerker oder Bauern zu gemeinsamem Geschäftsbetriebe im Wege genossenschaftlicher Einung. Der Gedanke, in England seit Robert Owen überaus populär, hat in Deutschland eifrige Vertreter in V. A. Huber und Schulze-Delitzsch gefunden. Gleichwohl sind die praktischen Ergebnisse der Bewegung überall noch äusserst dürftige. Damit ist freilich nicht gesagt, dass diesen genossenschaftlichen Betrieben auch keine bessere Zukunft erblühen werde. Es gewinnt den Anschein, als ob dort, wo der Consum genossenschaftlich organisiert ist, auch für das Gedeihen der Productivgenossenschaften sich eine vortheilhafte Grundlage herausbilde. So gibt es jetzt in England eine Reihe blühender Productivgenossenschaften, die ausschliesslich für den Bedarf der Consumvereine thätig siud. Immerhin wird selbst derjenige, der über die Zukunft dieser genossenschaftlichen Unternehmungen weit zuversichtlicher denkt als ich, doch nicht annehmen, dass mit Hilfe der genannten Reformen ein genügender Bestand der Mittelclasse erhalten werden kann.

So muss denn, wenn die Mittelclasse nicht nur in ihrem derzeitigen schwachen Bestande erhalten, sondern sogar über denselben hinaus verstärkt werden soll, noch eine andere Bahn beschritten werden.

Ich habe früher darauf hingewiesen, wie die Grossbetriebe mit ihrem technischen und kaufmännischen Beamtenpersonal einiges zur Verstärkung der Mittelclasse beigetragen haben. Der Grossbetrieb muss indes noch weitere Ersatztruppen stellen. Die Mittelclasse muss auch ergänzt werden durch eine emporsteigende Classenbewegung der grossindustriellen Arbeiterschaft.

* * *

Die sociale Frage unserer Zeit besteht meiner Ueberzeugung nach keineswegs bloss in der Aufgabe, den Massen der Arbeiter bei Erkrankung, Unfall und Invalidität einen gewissen Rückhalt zu verschaffen, die sanitären Verhältnisse der Werkstätten zu verbessern, Kinder und Frauen vor übermässiger An-

strengung und sittlicher Gefährdung zu schützen. Die sociale Frage ist für mich vor allem auch die Frage: Wie kann allmählich immer weiteren Kreisen der Arbeiterbevölkerung ein Einkommen, eine Bildung, eine sociale Geltung, ein Stamm von Lebensgewohnheiten zu Theil werden, die sie zu Angehörigen der Mittelclasse erheben. Leider wird bei uns gerade diese Seite der Arbeiterfrage weniger beachtet, so sehr man sich auch sonst der socialen Bedeutung einer zahlreichen Mittelclasse bewusst ist. Die sociale Frage erscheint uns noch viel zu sehr als Armenfrage, als blosse Magenfrage. Man findet es im grossen Publicum frivol und geisselt es als unverschämte Begehrlichkeit, wenn Arbeiter, die satt zu essen haben, und deren Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigt, noch weitere Verbesserungen anstreben, wie es z. B. die deutschen Buchdrucker im Winter 1891/92 gethan haben.

Und selbst wo das Wünschenswerte dieser Entwicklung zugegeben wird, pflegt die Möglichkeit derselben aus einem doppelten Grunde, einem wirtschaftlichen und einem politischen, angezweifelt zu werden.

Wie soll unsere Industrie bei einer derartigen Steigerung der socialen Ansprüche der Arbeiter concurrenzfähig bleiben? So lautet der eine Einwurf. Ich habe diesem Einwurfe gegenüber bei einer anderen Gelegenheit, als ich mein Lehramt an der Universität Freiburg angetreten habe,[1]) ausführlich Stellung genommen. Ich bemühte mich da den Nachweis zu erbringen, dass die sociale Reform im Sinne einer höheren Antheilnahme der arbeitenden Classen am Volkseinkommen nicht nur zu betrachten sei als ein Gebot der Humanität, der socialen Gerechtigkeit, sondern ebenso sehr als ein Gebot des wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes. Ich habe auf die verderblichen Folgen neuerdings aufmerksam gemacht, welche eine zu ungleichmässige Vertheilung des Volkseinkommens für die Entwicklung der chronischen Ueberproduction besitzt. Ich habe zu zeigen versucht, welch' mächtige Förderung unserem Wirtschaftsleben aus einer Steigerung der Kaufkraft der Massen, aus der dadurch bedingten Erweiterung des heimischen Absatzes erwachsen muss. Ich habe betont, wie sehr gerade hohe Löhne zur Anwendung der vollkommensten Technik anspornen. Auf all' das kann im Rahmen dieser Ausführungen nicht mehr eingegangen werden. Wohl aber möchte ich noch verweisen auf das kürzlich erschienene Werk: Der Grossbetrieb, ein wirtschaftlicher und socialer Fortschritt, von Dr. v. Schultze-Gaevernitz.[2]) In diesem

[1]) Herkner: Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschrittes Leipzig 1891. Man vergleiche die eingehende Inhaltsangabe dieser Schrift in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik uud Verwaltung," herausgegeben von v. Böhm-Bawerk, v. Inama-Sternegg, v. Plener. Wien 1892. I., S. 509. — Ferner: Herkner, Die Arbeitsnoth und ihre Heilung. „Das Handelsmuseum," Bd. 7., Nr. 12. Herkner, Art. Krisen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1892. Loew, Nationale Production und sociale Reform. „Das Handelsmuseum," Bd. 7, Nr. 35.

[2]) Vgl. Herkner: Der Grossbetrieb ein wirtschaftlicher und socialer Fortschritt. „Das Handelsmuseum," Bd. 7, Nr. 40. Während des Druckes erschien: L. Brentano. Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage, Leipzig 1893. Diese Schrift enthält eine Fülle neuer Belege für die wirtschaftlich günstigen Folgen socialer Fortschritte.

Werke wird mit der grössten Umsicht und Sorgfalt an dem Beispiele der englischen Baumwollindustrie der Nachweis geführt, wie sehr technische, wirtschaftliche und sociale Fortschritte einander bedingen. So konnte die schwindelnde Höhe technischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, die man an der englischen Baumwollindustrie bewundern muss, nur erreicht werden mit einer social hoch emporgestiegenen Arbeiterschaft, einer Arbeiterschaft, deren Lebensgewohnheiten sie bereits zu echten Angehörigen der Mittelclasse gestempelt haben. Familien, deren Einkommen 4000 M. beträgt, die sich vorzugsweise von Fleisch und Weizenbrot ernähren, die mehrere freundliche und gesunde Zimmer mit behaglicher Ausstattung bewohnen, wo die Frau nicht mehr der Fabriksarbeit, sondern dem Hauswesen sich widmet, wo die Männer Literaturerscheinungen wie Seeley's Expansion of England mit Verständnis lesen, wo in den neuerdings üblich gewordenen Fabriksferien Ausflüge nach der Insel Man, dem Seebade Blackpool oder London unternommen werden, solche Familien gehören nicht mehr dem Proletariate, sondern der Mittelclasse an.

Und diese social so hoch stehenden Arbeiter sind auch die leistungsfähigsten Arbeiter der Welt. Das sind die Spinner, die tausende mit rasender Schnelligkeit wirbelnde Spindeln beaufsichtigen, die Weberinnen, die 4 bis 6 Kraftstühle zugleich besorgen.

So kommt trotz der doppelt so hohen Löhne ihre Arbeit weit billiger zu stehen, als diejenige unseres Fabrikproletariates.

Der zweite Einwurf ist ein politischer. Man sagt: Wie die Verhältnisse einmal bei uns sich entwickelt haben. stehen die Arbeitermassen, und namentlich die schon etwas vorgeschrittenen, unserer Staats- und Gesellschaftsordnung feindselig gegenüber. Die Handwerker, die Kleinhändler u. s. w. aber sind Säulen und Stützen der bestehenden Ordnung.

Ist es politisch klug, die Schwächung eines noch treu ergebenen Standes zu Gunsten der Grossindustrie und ihrer Arbeiter zuzulassen? Ruht nicht unser ganzes politische Leben, unser Wahlrecht, unsere Selbstverwaltung zu einem guten Theile auf den Schultern der kleineren Gewerbetreibenden?

Aber zeigt die tägliche Beobachtung nicht,. dass die Socialdemokratie unter den Arbeitern des Handwerkes und des Verlagsystemes vielleicht noch weit mehr Anhänger besitzt als unter denen der Grossindustrie? Und schliesslich: Warum ist denn ein Theil der gewerblichen Arbeiter dem gegenwärtigen Stande der Dinge feind? Doch nur, weil er in der That, wie von keiner Seite geleugnet werden kann, in so mancher Hinsicht ihren berechtigten Anforderungen nicht entspricht. Gerade diese unzufriedenen Arbeitermassen aber werden aus Bekämpfern wertvolle Stützen der Gesellschafts- und Staatsordnung, sobald diese ernsten socialreformatorischen Bewegungen loyal ein freies Bethätigungsfeld einräumt. Hievon legt die neuere englische Geschichte ein glänzendes Zeugnis ab.

In den 40er Jahren glaubte man allgemein, England stehe am Vorabende einer grossen, grässlichen socialen Revolution. Eine solch' bedrohliche Höhe hatte die revolutionäre Bewegung der Fabriksarbeiter, der

zurückgedrängten Handwerker und Hausindustriellen, kurz der Chartistenpartei gewonnen. Die Revolution ist nicht eingetreten, wohl aber eine alle Kreise der Gesellschaft erfassende sociale Reform. Politische Freiheit, Freiheit auf dem Gebiete der beruflichen Organisation und der Genossenschaften, Schutz durch den Staat soweit Kinder und Frauen in Frage standen, und eine billige Lebensmittel sichernde Handelspolitik haben aus revolutionären Chartisten fried- und gesetzliebende Unterthanen gemacht. Die in den Gewerkvereinen organisierten Arbeiter bilden das Rückgrat der socialen Ordnung Grossbritanniens. Sie gelten als „respectable“ und ihre Führer sind „fashionable“ geworden. Vor kurzem ist der ehemalige Bergarbeiter Burt, der Präsident des im Vorjahre abgehaltenen Gewerkvereinscongresses, von Gladstone in die Regierung aufgenommen worden, während ein anderer Führer, John Burnett, schon seit Jahren eine angesehene und einflussreiche Stelle im Handelsministerium bekleidet. Zahlreiche Arbeiter sind ferner im Friedensrichteramte und in den städtischen Magistraten zur allgemeinen Zufriedenheit thätig.

Ich kann nicht glauben, dass die socialpolitischen Erfolge Englands für den Continent und besonders für Deutschland und Oesterreich-Ungarn unerreichbar sein sollten. Ich rechne vielmehr auch hier mit Sicherheit auf eine friedliche aufsteigende Classenbewegung der Arbeiter, und ich erwarte von derselben nicht nur die so nothwendige Verstärkung der Mittelclasse, ich erwarte von ihr nicht nur eine Beschleunigung des wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes, ich erwarte von ihr nicht nur das kostbare und unersetzliche Gut des socialen, und mit Rücksicht auf Oesterreich, namentlich auch das des nationalen Friedens, ich erwarte von ihr selbst noch mehr: Eine nachhaltige Neubelebung unserer Mittelclasse und damit unseres gesammten Volkslebens.

Wir können uns, wie mir deucht, leider nicht verhehlen, dass heute unsere Mittelclasse nicht mehr die Rolle spielt, nicht die Aufgaben löst, zu welchen sie berufen ist. Es findet sich in diesen Kreisen oft ein gewisser zager, kleinlicher Sinn, eine kurzsichtige und ausschliessliche Beschränkung auf die unmittelbarsten materiellen Interessen, ein Mangel an Selbständigkeit und Selbstvertrauen. Diese Charakterzüge lassen sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung, welche an dem Bestande dieser Classe so mächtig rüttelt, gewiss leicht erklären. Wenn nun aber im Wege umfassender Reformen die Lebensfähigkeit des kleineren und mittleren Betriebes, wo sie überhaupt vorhanden ist, gekräftigt wird, wenn die Hebung der Lage der Arbeiter einen Uebergang in diese Classe nicht mehr in so trübem Lichte erscheinen lässt, wenn weiter die Mittelclasse durch einzelne sich emporringende Arbeitergruppen neues, frisches Blut erhält, dann muss eine Regeneration dieser ganzen Classe mit Nothwendigkeit sich ergeben. Und die Geschichte zeigt ja in der That, wie jedes Emporkommen einer neuen gesellschaftlichen Schichte auch eine neue, gesittetere Culturstufe angebahnt hat. Eine höhere sittliche Auffassung von dem Verhältnisse der Menschen zu einander gieng von ihr aus und fand ihren Niederschlag in Literatur und Kunst, in der Blüte des Volksthumes und im Gedeihen des Vaterlandes.

ZUR
GENESIS DER REALISTISCHEN WISSENSCHAFT.

HISTORISCH-KRITISCHE SKIZZE

VON

V. JOHN (INNSBRUCK).

(Schluss.)

Unbestreitbar ist die verfeinerte Ausbildung der Sprache und ihr eindringenderes Verständnis die unerlässliche Vorbedingung aller culturellen Entwicklung des Individuums wie ganzer Völker. Mit der Grammatik aber entwickelt sich untrennbar die Logik; die Sprache, das Medium der Ueberlieferung aller bisherigen Erkenntnis, die Logik nach Mill „das Geschäft des Folgerns“ aus derselben, aus den bereits gewonnenen allgemeinen Sätzen und Wahrheiten; beide aber unfähig, neue Wahrheiten zu finden, denn auch die Logik zeigt niemals, wie die „major“ gewonnen wird. Diese folgt schliesslich nur aus der Kenntnis der Einzelfälle. Darum das Ergebnis des einseitig gepflegten Studiums der Sprache und der Denkformen schliesslich einzig ein überliefertes Wissen, keine eigene Anschauung der Wirklichkeit, die uns umgibt und bedingt, die in uns lebt; denn auch die psychischen Phänomene sind wirklich.[1]) Besonders bevorzugte „Naturen“ ausgenommen, erscheint als höchstes Ergebnis dieser einseitigen Denkrichtung ein einseitiger Subjectivismus!

[1]) „Bei aller Anerkennung der Wichtigkeit der classischen Schriften und ihres Studiums für die Ausbildung des sittlichen und ethischen Gefühls, wie für die anschauliche Kenntnis des menschlichen Cultur- und Vorstellungskreises geht dem ausschliesslich literarisch-logischen Bildungswege doch das Eine ausserordentlich wichtige Moment einer methodischen Schulung derjenigen Thätigkeit ab, durch welche wir das Ungeordnete, scheinbar vom wilden Zufall beherrschte Material der wirklichen Welt dem ordnenden Begriff unterwerfen, und dadurch gerade dem sprachlichen Ausdruck erst zugänglich machen. Diese Kunst der Beobachtung der Wirklichkeit aber fand sich bisher einzig und allein in den Naturwissenschaften methodisch ausgebildet, und hat durch die in ihrer Art ungeahnten neuen Erfolge den Beweis geliefert, welcher Leistungen das menschliche Denken auf dem Wege von der Beobachtung der Thatsachen bis zur Kenntnis des Gesetzes fähig ist“. Helmholtz, „Vorträge und Reden.“ B. II. 1884. S. 352 u. f.

Noch von Schiller genährt, mindestens nicht vollständig überwunden, wird dieser Subjectivismus von Goethe, dem mächtigen, weithin wirksamen Vorkämpfer einer gesunden realistischen Richtung, im Vereine mit A. v. Humboldt mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen und ganz besonders dem Studium und der Verbreitung der Naturwissenschaften das Wort geredet. Noch 1817 schreibt der Dichterfürst unter dem Titel: „Vorschlag zur Güte" (B. XXXIV der Hempel-Ausgabe, Cap. „Zur Wissenschaft im Allgemeinen"): „Bei der gegenwärtigen Lage der Naturwissenschaft muss immer wieder zur Sprache kommen, was sie fördert, was sie hindern kann; und nichts wird förderlicher sein, als wenn jeder an seinem Platze festhält, weiss, was er vermag; ausübt, was er kann; anderen dagegen die gleiche Befugnis zugesteht, dass auch sie wirken und leisten". . . . . „Weil ich aber für mich und andere einen freieren Spielraum, als man uns bisher gegönnt, zu erringen wünsche, so darf man mir und den Gleichgesinnten keineswegs verargen, wenn wir dasjenige, was unseren rechtmässigen Forderungen entgegensteht, scharf bezeichnen und uns nicht mehr gefallen lassen, was man seit so vielen Jahren herhömmlich gegen uns verübte." . . . .

Und in der Bemerkung über „Analyse und Synthese", verfasst 1829, veröffentlicht in den nachgelassenen Werken 1833 (Hempel-Ausgabe, B. XXXIV. S. 141) erklärt Goethe: „Herr Victor Cousin rühmt in seiner dritten diesjährigen Vorlesung über die Geschichte der Philosophie das 18. Jahrhundert deshalb, dass es sich in Behandlung der Wissenschaften besonders der Analyse ergeben und sich vor übereilter Synthese, d. h. vor Hypothesen in Acht genommen habe."

„Bei Betrachtung dieser Aeusserungen kam uns zuvörderst in den Sinn, dass selbst in dieser Hinsicht dem neunzehnten Jahrhundert noch Bedeutendes übrig geblieben; denn es haben die Freunde und Bekenner der Wissenschaften aufs genaueste zu beachten, dass man versäumt, die falschen Synthesen, die Hypothesen, die uns überliefert worden, zu prüfen, zu entwickeln, ins Klare zu setzen und den Geist in seine alten Rechte, sich unmittelbar gegen die Natur zu stellen, wieder einzusetzen."

Allein bei der Grundanlage des deutschen Geistes, jederzeit nach den letzten Gründen und höchsten Zwecken zu forschen[1]), verbunden mit der durch den vorwiegend sprachlich-logischen Bildungsgang erzeugten formalistischen Denkrichtung blieb der nachwachsenden Generation jener Tage trotz Goethe und Alex. v. Humboldt noch immer die Metaphysik das Ideal der Zeit. Allerdings musste in einer Zeit, in welcher die letzten grossen Systeme der metaphysischen Speculation das Interesse und die Erwartungen aller Gebildeten der Nation aufs höchste gespannt erhielten, das „Sammeln von Thatsachen", die Beobachtung der realen Welt gegenüber dem „reinen Denken" geradezu als eine niedrige, gemeine Thätigkeit erscheinen, unwürdig des Namens der Wissenschaft und ihrer Vertreter.

[1]) Nach A. Comte „le génie généralisateur et systematique de l'Allemagne opposé au génie clair et positif de la France" (Ed. Littré, III. 60. Note).

Die Consequenz ist, dass die metaphysische Speculation und die auf Cartesius fussende Philosophie eines Leibnitz mit ihrer einseitig deductiven Denkrichtung bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland ebenso verbreitet ist, wie in England der Empirismus eines Locke, in Frankreich der Sensualismus Condillacs. Wolff, der hervorragendste der Anhänger Leibnitz', ist die Autorität der Schule; und als endlich doch auch Locke und Hume in Deutschland bekannt werden, vermögen sie die Leibnitz-Wolff'sche Philosophie nicht zu verdrängen.

Die Folge hievon ist, dass selbst die sog. deutsche Aufklärungsperiode, hervorgegangen aus der Leibnitz-Wolff'schen Philosophie, sich als das gerade Widerspiel der französischen Aufklärung entwickelt; denn diese ist der Abschluss einer realistischen Denkrichtung in der äussersten Consequenz des Materialismus; die deutsche dagegen endet im extremsten Subjectivismus eine durchaus formal-idealistische Entwickelungsreihe. Das empirische „Ich" ist das einzig berechtigte Absolute; die Unsterblichkeitsfrage philosophisches Hauptproblem, Mendelssohn (1728—98) dessen hervorragendster Vertreter. Die Moralphilosophie eines Garve, Engel, Abt, und die Aesthetik eines Sulzer als Disciplinen vorherrschend subjectiven Interesses schliessen sich dem an. Basedow's individualistische Glückseligkeitstheorie, die Fortpflanzung des Aristotelischen Eudämonismus, ist das Leitmotiv auch für die Staatswissenschaften.[1]) Die Naturbetrachtung wird beherrscht vom teleologischen Gesichtspunkt. Hiezu die Rationalisierung des Uebernatürlichen und der durchaus subjective Standpunkt mit der bewundernden Betrachtung des „vereinsamten" Ich, so musste diese deutsche Aufklärungs-Literatur schliesslich mit Rousseau und dem französischen Rationalismus zusammentreffen.[2])

Hiezu im Aeussern die Wirren der französischen Revolution und der Napoleonischen Kriege; im Innern noch immer die unerquicklichen politischen und bürgerlichen Verhältnisse; so ist die Allherrschaft der Poesie und der Philosophie über die Geister erklärlich. Entrückten sie doch allein der so wenig befriedigenden Wirklichkeit.

[1]) Der weit über die Göttinger Universitätskreise hinaus einflussreiche Achenwall definiert in seiner „Staatsverfassung der europäischen Reiche" den Staat als „eine Gesellschaft von Familien, welche zur Beförderung ihrer gemeinsamen Glückseligkeit unter einem Oberhaupte vereinigt leben". Auch die von Schlözer redigierte VI. Ausgabe aus 1781 wiederholt diese Definition ohne jede Bemerkung.

[2]) Allerdings war die Leibnitz-Wolff'sche Philosophie allmählich zur reinen Schulphilosophie herabgesunken, als der Königsberger Denker mit seiner neuen Methode der kritischen Philosophie vor allem die Grenzen des menschlichen Geistes scharf zu umschreiben suchte, und gegenüber dem Empirismus eines Loke bewies, dass das menschliche Denken in der Erfahrung schliesslich doch nicht ohne Rest aufgeht. Hiemit aber wurde Kant selbst wiederum der Ausgangspunkt der vielfach sich widersprechenden einseitig deductiven Systeme des subjectiven Idealismus eines Fichte, des objectiven Schellings, und der prätendierten Vereinigung beider in der absoluten Identitäts-Philosophie Hegels, woran sich in der Folge der „Realismus" eines Herbart und zuletzt die pessimistische Philosophie eines Schopenhauer und Hartmann anschliessen.

Allein die Wirklichkeit behält ihr Recht gegenüber jedem Schein, und Individuen wie Nationen müssen lernen, der Wirklichkeit ins Auge zu sehen, dieselbe unter die Zwecke des Geistes zu beugen, wollen sie endlich zur Reife und Unabhängigkeit gelangen. So weckte endlich auch in Deutschland das Gefühl der Nichtbefriedigung und des Zweifels im Epigonen-Zeitalter der Metaphysik und Romantik die Sehnsucht nach dem festen Boden des „Thatsächlichen", des „Realen". Dieser aber fand sich allein in dem Studium der Naturwissenschaften, deren grossartige Erfolge noch überdies das ganze technische, wirtschaftliche und geistige Leben einer gänzlich unvermeidlichen Umwälzung zuzuführen schienen. So musste sich auch in Deutschland endlich die Aufmerksamkeit der Gebildeten diesen Erfolgen und der Naturforschung selbst immer allgemeiner zuwenden.

Allerdings vollzog sich dieser für die Geisteswissenschaften maassgebende Umschwung in Deutschland gegenüber England und Frankreich verhältnismässig sehr spät; denn nach einer durch Helmholtz vorgenommenen Prüfung der Schulbücher aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts herrschte in dem naturwissenschaftlichen Unterricht und der hiezu gehörigen Literatur desselben bis in die Mitte dieses Jahrhunderts noch ein Vorstellungskreis, welcher den ausgezeichneten Naturforscher ganz „mittelalterlich alchymistisch anmuthet". So sind Lavoisier und Davys umwälzende Entdeckungen in diesen Büchern kaum gekannt. Neben dem Sauerstoff spielt der Feuerstoff seine Rolle; das Chlor ist die oxygenierte Salzsäure; die wirbellosen Thiere theilen sich in Insecten und Würmer, und die Botanik gipfelt in der Zählung der Staubfäden.

Und doch hatten gerade die Deutschen durch einen Kopernikus und Kepler, Leibnitz, Stahl u. s. w. an der Grundlegung der Naturwissenschaft hervorragenden Antheil. Allein die zur Staatsphilosophie gewordene Identitäts-Philosophie musste wie alles sich erst ausleben, ehe der Umschwung zur realistischen Denkrichtung ein allgemeiner werden konnte.[1]) Desto entschiedener und rascher vollzog sich allerdings dann auch der Ausschlag des Pendels nach der entgegengesetzten Richtung; desto einseitiger wurde nun die Naturwissenschaft als die einzig maassgebende Wissenschaft erklärt, und die von der französischen Socialwissenschaft durch Laplace und den Positivisten A. Comte schon am Beginn des Jahrhunderts aufgestellte Forderung, die Methode der Naturwissenschaft auf die moralischen und politischen Wissenschaften zu übertragen, wurde in Deutschland nicht nur für die Socialwissenschaften, sondern für die Geisteswissenschaften überhaupt aufgenommen.[2]) Ja selbst in der Kunstwissen-

[1]) Hegel selbst starb bekanntlich 1831.

[2]) Vgl. beispielsw. A. Schleicher, „Die Darwin'sche Theorie und die Sprachwissenschaft". 1863. Und Wilhelm Scherer, als methodisches Genie anerkannt, verkündet im Namen der deutschen Sprachforschung: „Wir verlangen Einzelnuntersuchungen, in welchen die sicher erkannte Erscheinung auf die wirksamen Kräfte zurückgeführt wird, welche sie ins Dasein riefen" . . . „Dieselbe Macht, welche Eisenbahnen und Telegraphen zum Leben erweckte, eine unerhörte Blüte der Industrie

schaft, und schliesslich in der Kunst und Dichtung selbst macht sich der „realistische Trieb“ mehr und mehr geltend; überall ist nur das Thatsächliche, das „Reale“, die nackte Wirklichkeit als berechtigtes Object der Forschung und Darstellung anerkannt, und dem „reinen Denken“ auch in der Geisteswissenschaft jedes Recht abgesprochen.

Um die Einheit der Methode zu retten, wird die verschiedene Natur der Objecte und Probleme, die wesentliche Verschiedenheit der psychischen und sinnlichen Wahrnehmung übersehen; das incommensurable Wachsthum der Sprache, des Rechts, der Sitte wird jenem der Pflanze gleichgestellt; die Gesellschaft, die verschiedenen Gemeinwesen, der Staat selbst, dieses höchste Product rein menschlicher Veranlagung gilt als die letzte Entwickelung des Protoplasma; im Gebiete der Civiljurisprudenz wird gleichsam als Widerspiel der theologischen Transsubstantiation der Materie der Zweckgedanke zum Zweck der inductiv-realistischen Behandlung ihrer Probleme substantiiert, und in Uebertragung des Phänomens der rückschreitenden Metamorphose aus der Natur in die Geschichte die teleologische Grundauffassung früherer Jahrhunderte wieder aufgenommen, um ein Analogon des naturwissenschaftlichen Abstractums „Kraft“ als einheitliches Princip zu erhalten.[1])

Die menschliche Wirtschaft gilt hinfort nur als „Analogon“ der „thierphysiologischen Metamorphose“, welche nicht „neuartige Elemente, sondern dieselbe Elementar-Materie wie der sociale Stoffwechsel, nur in andersartiger Zusammensetzung enthält.“ Production, Umlauf, Vertheilung, Haushaltung und Consumtion, Ausmusterung und Ausscheidung der Güter sind nach der ausdrücklichen Erklärung Schäffles nicht bildlich, sondern wörtlich, i. e. thatsächlich Vorgänge desselben (mechanisch-chemischen) Stoffwechsels, welcher die natürliche Schöpfung belebt; denn „angefangen von der Erzstufe des Erdinnern bis zum abgeriebenen Eisenpartikelchen in der Luft; vom Baumstamm bis zum Rauch, von dem Gespinnst bis zur Druckmaculatur, von der Kieselerde bis zum Staub, der beerdigt wird, überall Stoffeinnahme und Stoffabgabe, und zwischen beiden die „innere“ Stoffumwandlung, die Stoffmetamorphose als die letzte und unmittelbare Trägerin alles organischen und wirtschaftlichen Lebens“. („Soc. Körper.“ III. 235 ff. I. 332 ff.) Mit einem Wort, das Irrlicht der Analogie, im naturwissenschaftlichen Erfahrungsgebiet als das unvollkommenste logische

hervorrief, die Bequemlichkeit des Lebens vermehrte, die Kriege abkürzte, mit einem Worte die Herrschaft des Menschen über die Natur um einen gewaltigen Schritt vorwärts brachte; dieselbe Macht regiert auch unser geistiges Leben; sie räumt mit den Dogmen auf; sie gestaltet die Wissenschaft um; sie drückt der Poesie den Stempel auf. Die Naturwissenschaft zieht als Triumphator auf dem Siegeswagen einher, an den wir alle gefesselt sind.“

[1]) Post veröffentlicht 1867 und 1872 das „Naturgesetz des Rechts“ und „Die Naturwissenschaft des Rechts“. Constantin Frantz verfasst 1870 eine „Naturlehre des Staates“. Roscher hält regelmässige Vorlesungen über die „Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie“; und Gierke erklärt: „Das Entwicklungsgesetz der natürlichen Organismen zeugt auch den Organismus des menschlichen Gemeinlebens.“

Verfahren anerkannt, wird in der Geisteswissenschaft zum Leitstern der Forschung; die unausweichliche Consequenz davon ist der Irrweg. Allerdings erwacht auch hier bald das Gefühl der falschen Richtung; mit diesem der Zweifel und der Streit über den rechten Weg, über die richtige Methode. Es entsteht eine besondere literarische Bewegung über die methodologischen Grundfragen in den allgemeinen grundlegenden Werken der Logik wie in einer Reihe methodologischer Special-Untersuchungen, angeregt vornehmlich von Ueberweg, Trendelenburg, Prantl, Harms, aber ebenso von A. Comte und St. Mill.

In Deutschland ist es neben Lotzes geistvoller Zusammenfassung der Grundfragen der Logik („Drei Bücher vom Denken, vom Untersuchen und vom Erkennen", II. Aufl. 1880), ganz vorzüglich das grosse Werk der Logik von Wundt (1880—83), welcher Autor durch seinen Doppelberuf als Physiolog und Psycholog zu allernächst mit den allgemeinen methodologischen Problemen der Zeit in Berührung kommen musste. Ebenso erklärt Sigwart sein Werk von 1873 ff., in Deutschland viel benützt und aufgeführt, als einen Versuch, die Logik unter dem Gesichtspunkte der Methodenlehre zu gestalten, unternommen in der Absicht, sie dadurch in lebendige Beziehung zu den wissenschaftlichen Aufgaben der Gegenwart zu setzen; und die Vorrede zu B. II. von 1878 erklärt, dass sich das Bedürfnis, über Ausgangspunkt, Wege und Ziele der wissenschaftlichen Erkenntnis zu klarem Bewusstsein zu kommen, innerhalb der einzelnen Gebiete der Forschung heute immer allgemeiner geltend mache.[1])

Aber das Schlagwort „naturwissenschaftliche" Methode behält — vielfach als solches — seine Herrschaft bis in unsere Tage. Noch 1888 erklärte Prof. Suess bei Gelegenheit seiner feierlichen Rectors-Installation: „Eine neue tiefgreifende Aenderung vollzieht sich an sämmtlichen Hochschulen in unsern Tagen dadurch, dass die naturwissenschaftlichen Doctrinen immer allgemeiner Ausdehnung gewinnen. Noch mehr aber wird das unwiderstehliche Eindringen der Methode des Naturforschers in einen weiten Kreis anderer Lehren als die Signatur der Zeit erkannt". „Die aprioristische Gedankenarbeit tritt zurück, die Ungeduld in der Beantwortung abstracter

[1]) Unter den Specialschriften dieser Periode gelten Schmollers principielle Erklärungen „Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft" vom J. 1875 und Robertis Schrift: „La Sociologie", Essai de philosophie sociologique von 1881 als die leitenden der Bewegung; im J. 1883 erscheinen nahezu gleichzeitig Karl Mengers tiefgreifende „Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere", und Diltheys vortreffliche „Einleitung in die Geisteswissenschaften", als „Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte" veröffentlicht. Aus der ausländischen Literatur gehören hieher vornehmlich des scharfsinnigen Stanley Jevons „Principles of Science", in den Grundzügen auch die „Introduction" der „Theory of Political Economy" desselben Autors. Im J. 1886 erscheint das Werk des englischen Historikers Edward A. Freeman, „The Methods of historical study"; Eight lectures read in the University of Oxford; und gleichzeitig in Deutschland die anregende kritische Publication von O. Lorenz, „Die Geschichtswissenschaft in ihren Hauptrichtungen und Aufgaben"; endlich aus dem Jahre 1889 E. Bernheims „Lehrbuch der historischen Methode". (Vgl. die dort aufge-

Fragen wird gemässigt; man beobachtet; die cognitio „rerum" ist mehr als je zur ersten Aufgabe geworden". (Rede „Ueber den Fortschritt des Menschen".)

In der That ist das Eindringen der Methode des Naturforschers ein derartig unwiderstehliches, der Siegeslauf der Naturwissenschaften ein derartig unaufhaltsamer, dass wenige Jahre später wiederum eine Rectorats-Rede an derselben ersten Reichs-Universität klagt, es sei durch die blendenden Vorzüge der glanzvoll wuchernden naturwissenschaftlichen Bildung der Geist der heutigen europäischen, mindestens der continental europäischen Gesellschaft einseitig erfüllt und in Anspruch genommen, als Folgeerscheinung müsse ein empfindliches Zurückbleiben in der Entwickelung des aesthetischen, noch mehr des politischen Sinnes verzeichnet werden. (Ad. Exner, „Ueber politische Bildung", 1891.)

Den Grund dieser Macht einer einseitigen naturwissenschaftlichen Weltauffassung sieht der gelehrte Redner in den thatsächlichen Erfolgen der „exacten" Naturforschung, verbunden mit dem politischen Elend Mitteleuropas seit dem dreissigjährigen Kriege; beides Veranlassungen, den Gedanken wach zu rufen, es seien auch die politisch-socialen Probleme der Zeit nach der erprobten physikalischen Methode zu lösen. Sollte hiebei nicht als drittes die grosse psychische Macht der Reaction im Menschen übersehen sein, welche Individuen wie ganze Völker schliesslich gegen jede übermässig geübte Herrschaft, auch gegen jene einer einseitigen Denkrichtung erfasst. Dieselbe wurde von dem bevorzugten Geiste eines Goethe, eines Alexander v. Humboldt u. a. bereits empfunden zu einer Zeit, in welcher die grossen letzten Systeme metaphysischer Speculation das Interesse und die Erwartungen der Gebildeten der Nation noch aufs höchste gespannt erhielten.

Die letzte Wurzel der rein mechanischen Uebertragung naturwissenschaftlicher Methoden auf die Probleme der Geisteswissenschaften überhaupt liegt allerdings tiefer. Auch Exner erkennt sie in der gefährlichen Einseitigkeit, welche die menschlichen Phänomene durch die Kategorien einer mechanistischen Weltansicht begreifen will. Es ist die schon von der „naturwissenschaftlichen" Socialwissenschaft Frankreichs festgehaltene Grundauffassung des materialistischen Monismus, welche alles Geistige nur

---

führte Literatur der Methodologie der Geschichte.) Auch die von dem Secretär der „American Academy of Political and Social Science", Roland Falkner, übersetzte „Geschichte, Theorie und Technik der Statistik" von A. Meitzen, sowie die grundlegenden methodologischen Untersuchungen G. F. Knapps „Ueber die Ermittlung der Sterblichkeit" und „Theorie des Bevölkerungswechsels" charakterisieren die methodologische Bewegung unserer Tage; ebenso die „Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik", und die Schrift „Zur Theorie der Massenerscheinungen" von W. Lexis u. A. Einen der ersten Beiträge zur Neubegründung der formalen Logik und der Erkenntnistheorie lieferte allerdings der scharfsinnige F. A. Lange in seinen „Logischen Studien" vom J. 1877, wobei nur zu bedauern ist, dass deren II. Theil mit der in Aussicht gestellten Untersuchung der Induction an sich und der „numerischen Methode mit dem Gesetz der grossen Zahlen" ob des frühen Todes des begabten Denkers nicht mehr zur Vollendung kam.

als eine Function der Coëxistenz und Succession materieller Elemente betrachtet, im Gegensatz zu dem vordem herrschenden idealistischen Monismus, nach welchem die Materie nur als die sinnliche Erscheinung, als die äussere Manifestation des Geistes ihre Bedeutung findet, während der Monismus eines Spinoza Natur und Geist nur als verschiedene, aber gleichwertige Attribute ein und desselben Grundwesens annimmt.

Alle Nuancen dieser monistischen Weltanschauung kommen darin überein, dass sie ausnahmslos das Körperliche und Geistige, das sinnlich und psychisch Gegebene nur als die verschiedene Erscheinungsform, noch genauer, als die Bewustseinsform eines und desselben Grundwesens annehmen. Die logische Consequenz des materialistischen Monismus aber ist die unmittelbare Uebertragung der naturwissenschaftlichen oder astronomischen Methode auf die Probleme der Geisteswissenschaften.[1])

Nach dem Zeugnis eines Du Bois-Reymond besteht diese Methode der theoretischen Naturwissenschaft in dem Zurückführen aller Veränderungen der Körperwelt auf Bewegungen von Atomen, welche durch von der Zeit unabhängige Centralkräfte bewirkt werden; d. i. in der Auflösung aller Naturvorgänge in eine Mechanik der Atome. Die Sätze der Mechanik aber, mathematisch darstellbar, tragen dieselbe apodiktische Gewissheit in sich, wie die Sätze der Mathematik selbst. Der genannte Naturforscher bemerkt hiezu: „Wären alle Veränderungen in der Körperwelt in Bewegungen von Atomen aufgelöst, die durch deren Centralkräfte bewirkt werden, so wäre das Weltall naturwissenschaftlich erkannt. Gesetz und Zufall wären nur noch andere Namen für mechanische Nothwendigkeit.“ („Die Grenzen des Naturerkennens“.)

Ist nun auch die Welt der psychischen Phänomene einer derartigen mechanisch-astronomischen Erklärung zugänglich? Sind darnach die Methoden der Naturwissenschaft auf die Geisteswissenschaften unmittelbar anwendbar? wie dies die „naturwissenschaftliche“ Geisteswissenschaft unserer Tage behauptet und die „ealistischer“ Socialwissenschaft mit dem Schlag-

[1]) Für die Naturforschung Frankreichs zur Zeit eines Laplace und Condorcet, und ebenso für die daraus hervorgehenden Social-Physiker A. Comte, Quetelet, Buckle und Engel, den Altmeister unserer deutschen Statistik, gilt der materialistische Monismus als der gemeinsame Ausgangspunkt, wenn auch A. Comte aus pathologischen Gründen schliesslich dem Mysticismus Pascals anheimfällt. In Verbindung mit der Evolutions-Hypothese Darwins wurde diese Weltanschauung zur Grundlage der gesammten „naturwissenschaftlichen“ Geisteswissenschaft der Gegenwart, obenan der organologischen Staats- und Gesellschaftslehre eines Gierke, Preuss und Anhänger, und deren letzter Consequenz, der Persönlichkeitstheorie Gerbers. Dasselbe gilt für die psychiatrische Strafrechtswissenschaft, Criminal-Statistik und Sociologie des heutigen Italien. Der eifrige Sociologe Icilio Vanni formuliert diesen Standpunkt der heutigen Socialwissenschaft geradezu als die Special-Aufgabe der Statistik; diese habe die „Existenz einer Social-Physik nachzuweisen, den Beweis zu liefern, dass auch das menschliche Thun dem Gesetz der Causalität unterliege“, gleichsam als Antwort auf die von Quetelet bereits 1835 seiner Social-Physik an die Spitze gestellten Cardinalfrage aller Geisteswissenschaften: „Les actions de l'homme, sont elles soumises à des lois?“ Cf. J. Vanni, „Prime Linee di un Programma critico di Sociologia.“ 1888.

wort „unmittelbare Beobachtung“ geleistet erachtet? Die Naturwissenschaft selbst antwortet durch denselben hervorragenden Vertreter (a. a. O.): „Auch die vollendetste astronomische Kenntnis des Gehirns angenommen, vermöchte uns dieselbe Nichts als bewegte Materie zu enthüllen.“ . . . „Durch keine zu ersinnende Anordnung der Bewegung materieller Theilchen lässt sich eine Brücke in das Reich des Bewusstseins schlagen“. „Gerade der Gegensatz zwischen der vollständigen Unwissenheit, in welche uns die vollendetste astronomische Kenntnis des Gehirns über das Entstehen und den Verlauf auch nur der niedrigsten geistigen Vorgänge liesse, während andererseits diese Kenntnis die vollständige Enträthslung der höchsten Probleme der Körperwelt gewährt; dieser Gegensatz muss auch die durchgreifende Verschiedenheit der Probleme dieser beiden Welten und hiemit der ihre Lösung anstrebenden Methoden und Wissenschaften klarlegen“.

Es stellt sich die heutige Naturwissenschaft selbst sonach mit aller Entschiedenheit auf die Seite der Vorstellungsweise des gewöhnlichen Denkens, welches Leib und Seele, Geist und Körper streng gesondert betrachtet, beide zu engerer Verbindung gebracht einzig im Thier und Menschen, und auch diese rein äusserlich untrennbare Verbindung nur auf das Diesseits beschränkt annimmt. Psychische und materielle Welt, geistige und natürliche Schöpfung sind darnach zwei durchaus selbständige, in ihrem Wesen gänzlich verschiedene Elemente des Daseins, beide jedoch nach bestimmten Gesetzen aufeinander einwirkend.

Hiemit ist die mechanische Grundauffassung, und mit dieser das leicht misszuverstehende, thatsächlich auch zumeist missverstandene Schlagwort der „Naturgesetzlichkeit“, sowie die „Social-Physik“ A. Comtes und Quetelets für die psychische Welt von einem der Berufensten der Naturwissenschaft selbst zurückgewiesen; u. zw. nahezu gleichlautend mit dem Votum der reinen Geisteswissenschaft, die in Lotze, Wundt, Sigwart, ja selbst in Stuart Mill und Herbert Spencer immer wieder auf die tiefe Kluft aufmerksam macht, welche „zwischen dem psycho-physischen Mechanismus und dem Denken unausgefüllt liegt.“ [1])

---

[1]) St. Mill bemerkt zu der materialistischen Anschauung der neueren Physiologie, dass auch die Emotionen und Willensacte unmittelbare Sequenzen besonderer zugehöriger Zustände des Gehirns oder des Nervensystems sind, es müsse dann A. Comte zugestimmt werden, welcher die Erkenntnisse der moralischen und intellectuellen Erscheinungen ausnahmslos der Biologie zuweist. Der Psychologie wäre dann ebenfalls nach A. Comte ob der darnach durchaus chimärischen Natur ihres Gegenstandes der Rang der ehemaligen Astrologie zuzuweisen. St. Mill opponiert dem in der entschiedensten Weise. Die Successionen zwischen den geistigen Phänomenen seien bei dem heutigen Stande der Physiologie aus dem Nervensystem direct unableitbar; eine jede reale Erkenntnis derselben müsse darum bis heut wenigstens in dem Studium der geistigen Zusammenhänge selbst, im Wege der Beobachtung und des psychischen Experiments gesucht werden. Hiemit aber sei die Selbständigkeit einer besonderen. Geisteswissenschaft und ihrer Methode unbestreitbar gegeben. Cf. Log. II. 6. Cap. 4. Ebenso erklärt Dilthey („Einleitung in die Geisteswissenschaften“): „Die Thatsächlichkeit der Unvergleichbarkeit von Geistes- und Naturerscheinungen bleibt für uns unergründlich; denn all unser Erkennen ist einzig und allein auf die Feststellung der Gleichförmigkeiten in

Nicht Eine Mechanik, wohl aber Eine Logik und als deren Unterlage ein und derselbe psychische Apparat der Apperception und Association ist dem Menschen gegeben, die Erscheinungswelt zu erkennen und zu beherrschen; die Eine Logik, zu Tage tretend in der Gedankenentwickelung der Völker, aus welcher allein schliesslich alle „unmittelbar beobachtbaren" Thaten derselben in Sitten und Gebräuchen, in Cult- und Rechtsübungen, in Wirtschafts- und Gesellschafts-Organisation hervorgehen; von welcher schliesslich, wie dies die inductive Ethnologie unserer Tage zwingend nachweist, alle Sprachbildung, Wissenschaft, Kunst ihren Uranfang nimmt; denn in allen religiösen, wie in allen socialen, politischen und ästhetischen Schöpfungen der Menschen stossen wir immer wieder auf dieselben primitiven Elementargedanken, welche als solche regelmässig wiederkehren, nur dass sie nicht überall denselben Entwickelungsgang durchlaufen.[1])

Es ist darum ursprünglich auch alle Wissenschaft nur Eine. Erst allmählich löst sich ein Zweig nach dem andern von dem gemeinsamen Stamme, bis es schliesslich zu jener weitgreifenden Arbeitstheilung kommt, welche die wissenschaftliche Forschung unserer Tage charakterisiert. Ganz

---

Aufeinanderfolge und Gleichzeitigkeit der Erscheinungen eingeschränkt, gemäss welcher Gleichförmigkeiten sie nach unserer Erfahrung in gegenseitiger Beziehung zu einander stehen". Dilthey sieht hierin immanente Grenzen und Bedingungen aller Erfahrung, nicht nur äussere Schranken des Naturerkennens.

H. Spencer bemerkt in seinen „Principles of Psychology". (Uebers. Vetter, II. 569): „Die Auffassung der Reflexthätigkeit, des Instincts, der Vernunft, des Gefühls und des Willens als der wirksamen Factoren in der Anpassung innerer an äussere Beziehungen gründet sich unvermeidlich auf die Annahme einer äusseren sowohl als einer inneren Realität. Und die Reihe von Schlüssen, welche uns zu der Ueberzeugung führten, dass das Nervensystem und mit diesem auch das die Thätigkeiten desselben begleitende Bewusstsein sich vermöge und auf Grund des Wechselverkehrs zwischen psychischem Organismus und Aussenwelt entwickelt haben, liess sich gar nicht durchführen, ohne dass die Existenz sowohl eines derartigen psychischen Organismus als einer Aussenwelt vorausgesetzt worden wäre".

Kant leugnet nicht die Denkbarkeit, wohl aber die praktische Möglichkeit einer mechanischen Erklärung der lebenden Natur; dass auch nur die Erzeugung eines Strohhalms nach mechanischen Gesetzen dargethan werde, sei für alle Zeit unmöglich. („Kritik der Urtheilskraft". Ausg. Rosenkranz S. 260 ff.).

[1]) „Was der Urmensch ausser den körperlichen Eigenschaften mit uns gemein hat, ist dieselbe Logik des Denkens; und dieses Denken schliesst in seinen Grundvorstellungen immer an dieselben einfachen Elemente an. So lange die Zahl dieser Elemente eine geringe bleibt, herrscht auch in ihren Combinationen Einheit, und die Menschen denken in den entferntesten Winkeln der Erde dasselbe, ohne dass für diese Uebereinstimmung eine andere Erklärung nöthig wäre, als sie in der Gleichheit der Elemente und in der Einheit des Processes des formalen Denkens gefunden wird. Je mehr neue Elemente hinzutreten, desto grösser wird die Differenzierung der neuen Combinationen, und es entsteht mit der fortschreitenden Lebensentwickelung eine Mannigfaltigkeit von ungleichen Anschauungen, welche aber immer doch wieder in dieselbe psychische Wurzel zurückreichen." Lippert, „Die Religionen der europ. Culturvölker." S. 3 ff. Als derartige elementare Vorstellungsreihen erkennt derselbe feinfühlige Beobachter das allmähliche Fortschreiten der Vorstellungen über den Körper und sein Verhältnis zur Seele, von

besonders die heut so geläufige Trennung der Natur- und Geisteswissenschaften entsteht erst unter der Herrschaft der Identitäts-Philosophie Hegels, diesem letzten Ausläufer des scholastischen Realismus, welcher, mit Uebertreibung der missverstandenen Selbständigkeit platonischer Ideen, den Allgemeinbegriff als das wahrhaft Seiende in den Dingen erklärte.[1]) Durch Hegel ward die äussere Erfahrung als Erkenntnisquelle ausser Competenz gesetzt, und die Construction a priori, die einseitige Deduction aus selbst gesetzten, rein begrifflichen Prämissen für alle Wissenschaft als Ausgangspunkt erklärt. Auch die historische Entwickelung ist nach Hegel identisch der begrifflichen; ebenso ist das gesammte natürliche Dasein nur der Spiegel des Geistes; denn nicht nur die Entwickelung des Menschen in Sprache, Recht, Sitte, Religion, Philosophie, sondern auch die Vorgänge der Natur folgen den Gesetzen des „absoluten Idealismus".

Die Vertreter der Naturwissenschaften erklärten diese Art Naturphilosophie geradezu als sinnlos; und als hiegegen Hegel in erbitterter Polemik ganz besonders gegen Newton, den hervorragendsten Methodiker der Naturwissenschaften auftrat, da war der Bruch unvermeidlich. Die Naturforscher erklärten einseitig alles speculative Denken als unproductiv und schädlich; die Anhänger Hegels dagegen sprachen der Naturforschung geradezu den Charakter der Wissenschaft ab; die unter der Collectivbezeichnung „Geisteswissenschaften" zusammengefassten Wissenschaften psychologischer Unterlage gelten ihnen hinfort allein als Wissenschaften e. S., — ein Gegensatz, welcher nach dem Zeugnis der Historiographie der Wissenschaften bis auf Hegel

---

Lippert nach einer bekannten Analogie mit Bastians Volkspsychologie unter dem Namen der Volksphysiologie zusammengefasst. Eine andere Reihe von Elementen ruht in den Fortschritten der Lebensfürsorge von der versuchten Befriedigung eines Bedürfnisses im Augenblick der Empfindung zu der für Tage, Jahreszeiten, Jahre und längere Fristen voraus denkenden und schaffenden menschlichen Wirtschaft. Diese Lebensfürsorge, der Antrieb und Inhalt aller Culturentwickelung, ist es, welche den Menschen zur socialen und politischen Organisation führt und, in dem Fortschreiten der physischen Naturerkenntnis, der Lebensführung, in welcher sich die Lebensfürsorge ausdrückt, und in der daraus folgenden Organisation eine neue Reihe von Vorstellungen erzeugt." Vgl. Lippert, „Culturgeschichte"; und hiezu Bastian, welcher das „Entwickelungsgesetz im Denken der Völker" principiell in der Vergleichung zwischen Natur- und Culturvölkern suchte, aus seiner Ethnologie jedoch bald zur Sociologie geführt wurde, deren Aufgabe er nach seiner Erklärung in den „Grundzügen der Ethnologie" v. 1884 darin erkennt, die Lebensgesetze des gesellschaftlichen Organismus klar zu legen. Doch kam er selbst nach mehr als 30jähriger Vorbereitung und Materialsammlung, erdrückt von der Fülle von Daten, nicht zur systematischen Verarbeitung derselben, vornehmlich wohl aus dem Grunde, weil er seine Aufgabe zu weit und zu allgemein fasste, und nicht vorerst die Einzelrichtungen der Entwickelung des Menschen der Untersuchung unterzog — ein Fehler, welcher vom Nachfolger Lippert vermieden ist; denn im „Seelencult", in den „Religionen", im „Christenthum" und „Priesterthum", und schliesslich in der „Familie" und dem grossen Werk der „Culturgeschichte" gelangt dieser ausgezeichnete Beobachter dazu, das von Bastian, Herbert Spencer u. A., behauptete, nicht erwiesene einheitliche Entstehungs- und Entwickelungsgesetz der menschlichen Gedanken und Thaten für die aufgeführten Richtungen thatsächlich nachzuweisen.

[1]) Vgl. Lotze, Log. 559 mit 549.

unbekannt ist; denn bis dahin war Philosophie und Naturwissenschaft in Harmonie auf demselben Boden gepflegt durch dieselben Geister. Beweis dessen Kant, der Vertreter der höchsten philosophischen Abstraction, des transcendenten Idealismus, und gleichzeitig Autor der noch heut giltigen kosmogonischen Hypothese der Entstehung des Universums aus Nebelballen, welche auf Newtons Gravitationsgesetz aufgebaut, von Laplace geradezu als der Schlusstein seiner „Mécanique céléste" aufgenommen wurde. Gelangt doch der grosse Denker erst aus seinen naturwissenschaftlichen Studien und im Durchgang durch dieselben zur Philosophie; so datiert denn die „Kritik der reinen Vernunft" erst aus dessen 57. Lebensjahre, während die „Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels" bereits 1755 d. i. in dessen 31. Altersjahre erschien und bis zum 40. Lebensjahre nur von Schriften naturwissenschaftlichen Inhalts gefolgt ist. Und auch dann fallen zwischen die grossen epochemachenden philosophischen Werke fortlaufend naturwissenschaftliche Arbeiten; ausserdem hält Kant neben seinen philosophischen Collegien regelmässig Vorlesungen über physikalische Geographie, in welchen er trotz der geringen Hilfsmittel der Zeit und des abgelegenen Wohnortes nach dem Zeugnis eines Helmholtz ähnlich umfassende Gesichtspunkte entwickelte, wie sie nach ihm erst Alexander v. Humboldt aufstellte.

Noch mehr gilt diese Einheit der Wissenschaft für frühere Jahrhunderte. So wurde Kepler gleichzeitig für die Professur der Mathematik und Moral nach Graz berufen. Der Polyhistor Hermann Conring, der geniale Leibnitz sind in allen Gebieten des Wissens ihrer Zeit bahnbrechend productiv.[1])

Die berühmt gewordene „inductive" Systematik Bacons,[2]) von Diderot und d'Alembert der Grande „Encyclopédie" zu Grunde gelegt, scheidet die Eine Wissenschaft in die Geschichte, Philosophie und Poesie; erstere, die Kenntnis der einzelnen Dinge, geht aller Wissenschaft voran, weil aus ihren Beobachtungen erst die „allgemeinen" Begriffe abgeleitet werden, welche den Inhalt der Philosophie bilden. Die Philosophie selbst umfasst nach Bacon alle besonderen Wissenschaften nach ihrem allgemeinen Theile, die Naturwissenschaften eingeschlossen, welche von den englisch redenden Nationen noch heut als „Natural Philosophy" bezeichnet werden.

---

[1]) Die in unserem Jahrhundert so berühmte Wiener medicinische Facultät war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts repräsentiert durch den einzigen Van Swieten, welcher 1744 von Maria Theresia berufen, auch gleichzeitig als Leibarzt und Präfect der Hofbibliothek fungierte. Puschmann, „Die Medicin in Wien während der letzten 100 Jahre." 1884.

[2]) Gegeben im 1. Theil der „Instauratio magna scientiarum", welcher drei Jahre nach dem 2., dem „Novum Organon", als Ausführung der 1603 in englischer Sprache veröffentlichten Schrift „Advancement of Learning" erschien, und nach Bacon selbst als eine Encyklopädie der gesammten Wissenschaft gedacht ist; das „Novum Organon" dagegen als „Erklärung der Natur", und der 3. Theil, „die beobachtende Naturbeschreibung", als die Unterlage aller Philosophie"; der 6. Theil die zweite Philosophie oder die „thätige", die „praktische" Wissenschaft.

Zu dieser Naturphilosophie rechnet Bacon auch die Psychologie und Logik. die letztere, soweit sie sich mit den „natürlichen" Gesetzen des Denkens befasst. Als selbständigere Wissenschaften gelten ihm die ethischen Wissenschaften und die Aesthetik, welche ihren „Inhalt und Zuwachs" den Gefühlen des Menschen entnehmen. (Vgl. die vortrefflichen Gedanken hierüber im I. Theil der „Instauratio magna".)

Alle diese Wissenschaften Bacons kommen darin überein, dass ihr „Object" ausnahmlos das „Reale" ist. Die Poesie dagegen hat es nicht gleich den Wissenschaften mit dem Realen, sondern mit dem Idealen zu thun; sie bildet darum ein abgesondertes Gebiet des Geistes.

Der Grundgedanke dieser Classification Bacons findet gerade in unsern Tagen seine Wiederaufnahme durch den vielseitigen Naturforscher und Logiker Wundt. In seiner Abhandlung „Ueber die Eintheilung der Wissenschaften" („Philos. Studien" B. V. S. 31. ff.) zerlegt dieser Forscher das ganze Gebiet des Wissens in zwei Hauptabtheilungen: in das System der Einzelwissenschaften und das der Philosophie; ersteres der Philosophie vorangestellt, trotz der historischen Abzweigung der Einzelwissenschaften aus derselben, da bei dem heutigen Entwickelungsgange des Wissens zweifellos der Einfluss der Einzelwissenschaften auf die Philosophie ein grösserer sein muss als umgekehrt.

Innerhalb der Einzelwissenschaften wird der Mathematik eine Sonderstellung angewiesen, da sie, die rein formale Wissenschaft allen übrigen als den Wissenschaften des Realen gegenüber tritt.[1])

Diese Eintheilung ist charakteristisch für die wissenschaftliche Grundauffassung der Gegenwart, denn sie ist der thatsächliche Ausdruck der Erkenntnis, dass auch den Geisteswissenschaften die Erforschung der realen Zusammenhänge der Dinge und Phänomene als Ziel gesetzt ist; dass in Beziehung auf das letzte Problem sonach zwischen den Natur- und Geisteswissenschaften kein Unterschied besteht; dass beide in gleicher Weise als Wissenschaften des „Realen" anzusehen sind, unter „real" mit dem Sprachgebrauch alles verstanden, was ist, was thatsächlich geschieht und besteht. in dem Geschehen auch der Ablauf unserer Vorstellungen eingeschlossen,

---

[1]) Nur in diesem formalen Charakter, nicht aber in dem Grade ihrer Abstraction liegt die Eigenthümlichkeit des mathematischen Denkens. (Cf. hiezu Wundt, Log. II. 74 ff.) Darum weist auch dieser Autor die vielfach noch herrschende Ansicht zurück, dass die Mathematik an und für sich den Naturwissenschaften verwandter sei als den Geisteswissenschaften, oder gar selbst zu den ersteren gehöre; denn selbstverständlich kann alles irgendwie Gegebene nach seiner rein formalen Seite betrachtet werden, so dass principiell die Mathematik ebenso gut als Hilfsmittel der Geisteswissenschaften, wie als solches der Naturwissenschaften dienen kann. „Die Mathematik wird eben überall zum Hilfsmittel, wo die Art formaler Betrachtung, welche sie ausführt, geboten erscheint. Abgesehen davon ist auch die Mathematik nur wie jede andere Wissenschaft einer zweiten gegenüber Hilfswissenschaft; so z. B. die Physik oder Chemie gegenüber der Physiologie. Zunächst ist auch die Mathematik selbständige Wissenschaft, und verfolgt als solche die auf dem Grunde ihres Begriffssystems entstehenden besonderen Probleme, ohne Rücksicht auf deren Anwendung in anderen Gebieten des Wissens."

so dass auch diesem im Sinne eines „Ereignisses" die Wirklichkeit zukommt.[1])

Wissenschaften des „Realen" sind darnach im Gegensatz zur blossen Begriffsanalyse alle Wissenschaften, welche die Erscheinungen selbst zum Gegenstande haben, die psychischen inbegriffen. Sind doch gerade die psychischen Phänomene, das von den Menschen selbst Erlebte, der Gegenstand unserer „unmittelbaren" Wahrnehmung (Erinnerung), wie sie die im engern Sinne als „realistische" bezeichnete Socialwissenschaft unserer Tage bis auf den letzten Schüler herab unablässig postuliert, und die „exacte" Socialwissenschaft thatsächlich übt, indem sie, „von der unmittelbaren Erfahrung ausgehend, eine über diese hinausreichende Erkenntnis der realen Welt" anstrebt (K. Menger, Methodolog. Untersuchungen, S. 33. 38. 46. u. v. St., ganz bes. auch Anm. 4. S. 6).

Als das unmittelbar gegebene Reale, als die unmittelbar empfundenen Thatsachen des Selbstbewusstseins sind die psychischen Phänomene einzig der getreuen Beschreibung und Analyse des Bewusstseins, der Erinnerung bedürftig, um in sich selbst die Probe, das „Experiment" der richtigen Beobachtung zu finden; gerade darum sind sie an sich von höchster Evidenz und darum auch höchstes Object der Wissenschaft und Kunst.

Für das in der sinnlichen Wahrnehmung gegebene dagegen muss der Zusammenhang jederzeit erst erschlossen werden — nach der alle wissenschaftliche Forschung herrschenden Hypothese, dass die logischen Gesetze unseres Denkens auch die Gesetze der Zusammenhänge unserer Wahrnehmungen sind (vgl. Wundt, Log. I. 82. 504 ff.); eine Congruenz, welche der äusseren Wahrnehmung gegenüber ihre Probe, soweit diese überhaupt möglich ist, erst durch die der psychischen Analyse nachgebildete technische Auflösung des gegebenen Concreten oder „Zusammengesetzten" in seine Elemente, und in deren Wiedervereinigung zum Ganzen findet; beide Operationen zusammengefasst im technischen Experiment, welches gemeiniglich als das Experiment schlechthin bezeichnet wird. So erklärt Helmholtz: („Vorträge und Reden". I. 321): „Die Deutung unserer Sinnesempfindungen beruht auf dem Experiment, und nicht auf blosser Beobachtung äusseren Geschehens". Sind doch die Grundzüge dieses Experiments nur

[1]) Vgl. Lotze, Log. II. Aufl. S. 511, und das Cap.: „Reale und formale Bedeutung der Logik." Dagegen in dessen Metaphys. S. 66 die Erklärung, dass die Realität, identisch dem „Wesen" der Dinge, einzig im Causalzusammenhange der Erscheinungen zu suchen sei. „Die Thatsache der Veränderungen ist der Cardinalpunkt aller metaphysischen Untersuchungen." . . . „Nur in dem Gesetz, welches die Aufeinanderfolge seiner Erscheinungen beherrscht, erkennt die heutige Metaphysik das „Wesen" des Dinges, nicht in einer einfachen, anschaulichen und sich selbst gleichen Qualität; selbst inhaltslos, gibt dieses Gesetz dem verschiedenartigen Inhalt der Dinge seine „Wirklichkeit." So gelangt man zur Vorstellung eines „Realen" schlechthin. Die für die Methodologie der „Socialwissenschaften" Ausschlag gebende Frage, ob und inwieweit thatsächlich „bestehende" Relationen und deren Complex- oder Collectiv-Erscheinungen, wie Volk, Gesellschaft, Staat, organisierte Gemeinwesen überhaupt und deren Institutionen (z. B. Behörden) als „Realitäten" anzusehen sind, fordert eine besondere eindringende Untersuchung.

eine Wiederholung der Grundzüge des psychischen Experiments, welche, im psychischen Mechanismus der Menschennatur von Anbeginn an gegeben, durch Uebung und Vererbung in Individuen und Generationen mehr weniger ausgebildet, unserer historischen Ueberlieferung nach seit Aristoteles als „Analyse“ und „Synthese“ theoretisch unterschieden, „isoliert“ betrachtet sind; die Analyse, das Verfahren der Untersuchung, der heuristische Weg der Erkenntnis; die Synthese, das Verfahren der Darstellung, darunter mit Lotze (Log. 479) nicht nur die Mittheilung an andere verstanden, denn diese muss nothwendig auch die Schilderung des subjectiven Ganges, der Genesis der Untersuchung enthalten; sondern jene logische Fassung der gewonnenen Erkenntnis, welche allein den idealen Anforderungen unseres Denkens an eine selbständige Wahrheit entspricht, beide Verfahren in der Wissenschaft in umgekehrter Folge angewandt, indem der Volksgeist das in der Anschauung Vereinzelte in schöpferischer Synthese zur einheitlichen Vorstellung, zum Begriff und zu dessen sprachlichen Abbild in Wort gestaltet, die Analyse des derartig Verbundenen dagegen erst im reflectierenden, theoretisierenden Geist erfolgt.

Diese Analysis ist am vollkommensten geübt in der experimentellen oder exacten Forschung der theoretischen Wissenschaft überhaupt, die Geisteswissenschaft eingeschlossen.

Die Schwierigkeiten des psychischen Experiments sind allerdings mindestens keine geringeren als jene des technischen der Naturwissenschaften; denn diesem gegenüber ist jede „realistische“ Analyse der psychischen Phänomene besonders gehemmt durch die Thatsache, dass auch der innere Verlauf unseres Denkens an die Sprache gebunden ist; dass unsere Wahrnehmungen und Erinnerungen erst dann die volle Klarheit besitzen, wenn dafür der erschöpfende Ausdruck in Worten gefunden ist, mag auch das, was wir logisch meinen, an sich von der Art des sprachlichen Ausdruckes unabhängig sein. Es ist darum für die „experimentelle“ oder „exacte“ Richtung der theoretischen Geisteswissenschaften erste Bedingung, wenn sie in ihrer Analyse endlich ebenfalls zu dem thatsächlichen „Realen“ vordringen will, aus dem Bewusstsein alles und jedes auszuschliessen, was nicht zu dem „Thatbestand“ des Vorgestellten gehört; sie muss vor allem das Thatsächliche des internen Lebensactes streng von dem Wortsymbol scheiden, dieser Rechenmünze des Denkens, welche so vielfach zur geistigen Zahlungsunfähigkeit führt.

Hiebei soll die Bedeutung der Sprache als des Depositoriums aller bisherigen Erkenntnis, als der aufgespeicherte Gedankenschatz ungezählter Generationen nicht übersehen werden. Allein dieses Depositorium des Vorstellungskreises vorangegangener Generationen enthält auch die irrthümlichen Vorstellungen der Vorgänger. Diese zu berichtigen und gleichzeitig den alten Wissensschatz durch neue Erkenntnisse zu mehren, das vermag jede Generation nur im Wege der „wahrhaft realistischen“ Forschung, d. i. im Wege der unmittelbaren Beobachtung der Thatsachen und Phänomene im strengen Sinne der Naturwissenschaft, wie sie Roscher, der

Meister, lange vor dem Schüler Brentano für die „historisch-realistische" Socialwissenschaft fordert, die „exacte" Richtung derselben dagegen thatsächlich allein übt.

Der Naturforscher versteht unter „Beobachten" nicht nur das äussere Wahrnehmen und Untersuchen der „concreten" Dinge und Phänomene, sondern auch das richtige Vergleichen derselben, das Scheiden des Widerstreitenden, das Verbinden des Aehnlichen und das Aufdecken der Beziehungen zu den verwandten Dingen und Erscheinungen; Denkacte, welche ebenso das Wesen der Beobachtung, wie das der einfachen Methoden der Analyse und Synthese, der Abstraction und Determination, die „isolierende" Abstraction eingeschlossen, ausmachen. Es ist dies Billroths „Dreiviertel-Speculation" aller Beobachtungs-Wissenschaften, welche in missverständlicher Auffassung des inductiven Verfahrens der Naturforschung von der „realistischen" Socialwissenschaft unserer Tage ängstlich gemieden, ja aus Furcht vor dem Gespenst der Metaphysik als „aprioristisches", „rein reductives" Denken principiell zurückgewiesen ist, von der Naturwissenschaft dagegen nicht nur geübt, sondern geradezu als der Schwerpunkt ihrer wahrhaft „inductiven" Forschung hervorgehoben wird.[1])

Selbstverständlich umfasst die exacte psychologische Richtung der Geisteswissenschaften schon ihrer methodologischen Natur nach nicht sofort alle psychischen Functionen des Individuums oder ganzer Gruppen von solchen; sondern gleich der exacten Naturwissenschaft hebt sie im Wege der „isolierenden Abstraction" jene psychologischen Probleme hervor, welche mit Rücksicht auf das einzelne besondere Wissensgebiet des Rechts, der Wirtschaft, der Sprache, der Religion und Sitte von allgemeiner Bedeutung sind. Wenn das für die exacte Natur- und Geisteswissenschaft in gleicher Weise gänzlich unerlässliche methodische Hilfsmittel der isolierenden Abstraction seitens der sog. realistischen Richtung immer wieder angefochten wird, so ist dem gegenüber auch das Recht auf den Gebrauch der Abstractionen „Volk", „Gesellschaft", „Staat" u. s. w. zurückzuweisen.

[1]) Wie viele Tausende mochten im Dom zu Pisa aller Frömmigkeit und Andacht unbeschadet vor dem jungen Galilei die schaukelnde Lampe „beobachtet" haben; erst der Gedanke, die Zahl der Pulsschläge mit jener der Schwingungen zu vergleichen und die darnach beobachtete „Thatsache", dass die Dauer der Schwingungen von der Grösse der Schwingungsbogen unabhängig sei, führte in einer langen Reihe anderer durchaus „speculativer" Gedanken aus dieser Beobachtung schliesslich zur Pendeluhr und mit dieser zu einer für jene Tage gänzlich undenkbaren „Exactheit" der Zeitmessung, durch welche es heut dem Seefahrer in dem entferntesten Gewässer ermöglicht ist, genau den Längengrad zu bestimmen, auf welchem er sich befindet.

Wäre ebenso zur Beobachtung der Froschschenkel-Zuckungen bei Berührung verschiedener Metalle nicht das speculative Denken eines Galvani hinzugetreten, die Kraft, welche heut den Erdball umspannt und noch täglich neue Wirksamkeiten aufweist, sie wäre vielleicht bis heute unentdeckt geblieben. So bringt einem Goethe nach dessen eigenem Geständnis der Anblick eines gesprengten Schafschädels auf dem Lido von Venedig die Wirbeltheorie des Schädels zum Verständnis. Die Kepler'schen Gesetze sind Verallgemeinerungen der durch Vergleichung erzielten Ergebnisse. Ebenso Darwins Theorie der organischen Entwickelung.

Zu den eben berührten Schwierigkeiten, in unserem Vorstellungskreis den letzten „realen“ Thatbestand aufzudecken, findet Lotze (Log. 518) noch eine besondere Quelle der Unklarheit der Geisteswissenschaften in dem durch die psychophysische Doppelnatur unseres Wesens begründeten Trieb, das als Schlussergebnis unserer psychischen Analyse gewonnene „Einfache“, „Allgemeine“ zu „substantiieren“, in ein reines „Sein“ zu verselbständigen, gegenüber welchem die Wirklichkeit der Einzeldinge und Phänomene als eine untergeordnete, unwahre Form erscheint. Ganz abgesehen von der deutschen Philosophie, welche an Stelle der Ideen Platos die eine unbedingte Idee setzen zu müssen glaubte, verweist Lotze auf dieselbe Neigung in den ausser-philosophischen Gedankenkreisen unserer Tage, welche allen veränderlichen Erscheinungen den „ewigen, unveränderlichen Naturgesetzen“ unterworfen erklären, thronend über aller seienden Wirklichkeit, ganz in jenem überhimmlischen Raum, in welchem Plato seine Ideen heimisch fand. „Und dennoch würden alle jene, welche derartig sprechen und schreiben, mit Entrüstung die Unterstellung zurückweisen, sie hätten diesen Gesetzen ein dinghaftes oder persönliches Sein ausserhalb der Dinge zugeschrieben, die von ihnen regiert werden.[1])

[1]) Derselbe Trieb verleitete die heutige „realistische“ Staats- und Socialwissenschaft zur Hypostasierung der Collectiva und Abstracta „Staat“, „Gesellschaft, Volk“ u. s. w. Lotze glaubt der Schwierigkeit, die „den Ideen und Gesetzen“ zukommende besondere Form der Wirklichkeit von jener des Seins der Dinge zu scheiden, dadurch zu begegnen, dass er von der Gunst der deutschen Sprache Gebrauch macht und diese Form der Realität (?) mit dem Wort „gelten“ bezeichnet; allerdings sofort mit dem beigefügten Selbstbekenntnis, dass hiemit die Sache, welche mit diesem Prädicat bezeichnet wird, nichts von ihrer Wunderbarkeit verliert, welche gerade den Antrieb zu ihrer Vermischung mit dem Sein enthielt. . . . . „Dass unsere im voraus gezogenen Folgerungen mit dem Fortgang der Erscheinungen wieder zusammentreffen, dass es allgemeine Wahrheiten gibt, die nicht selber sind, wie die Dinge, und doch das Verhalten der Dinge beherrschen, dies ist doch für den Sinn, der sich darin vertieft, ein Abgrund von Wunderbarkeit, dessen Dasein mit Staunen und Begeisterung entdeckt zu haben immer eine grosse philosophische That Platons bleibt, wie viele Fragen sie auch ungelöst gelassen haben mag.“ Auch Herbert Spencer geisselt diesen von Lotze treffend hervorgehobenen Trieb, alles Geistige zu substantieren, als eine Hauptquelle der Verwirrung in den Geisteswissenschaften. „Wenn wir von Heinrich VIII. erzählten, er habe dem Papst Trotz geboten und dann hinzufügten, dass auch der König von England dem Papste Trotz geboten habe, so würde dies eine offenbare Verwechslung von Worten und Dingen sein. Wir wissen ja, dass die königliche Gewalt nichts weiter ist, als der bleibende Name für die Gewalt einer Person, welche Gewalt bald von dieser, bald von jener Natur ist. Wenn es sich aber um die geistige Herrschaft handelt, so gilt diese Verwirrung zwischen Worten und Dingen fast allgemein. Man stellt sich vor, der bleibende Name für den Träger der Macht setze ein besonderes Wesen voraus ausser demjenigen, welches durch den Namen des zeitweiligen Trägers dieser Macht angedeutet wird.“ (Die Principien der Psychologie. Uebers. Vetter. I. 526).

Obige nur andeutungsweise und nicht vollzählig aufgeführten Schwierigkeiten der „exacten“, wahrhaft „experimentellen“ Richtung der theoretischen Geisteswissenschaften dürften der oft betonten „grossen Mühe“ der Datensammlung der sog. „realistischen„ oder historisch „pragmatischen“ Richtung derselben mindestens nicht nachstehen. Vorzügliche Beispiele und Muster der experimentellen Methode bieten die Werke der

Der exact-psychologischen Richtung der Geisteswissenschaften steht methodologisch am nächsten die historisch-psychologische Forschung, welche nach dem Vorgang der Evolutions-Hypothese Darwins die „Entwickelung" der verschiedenen Seiten des psychischen Lebens als ihr Problem betrachtet. Die auf allgemeineren psychologischen Bedingungen ruhenden Thatsachen des culturellen, socialen und wirtschaftlichen Lebens, die Entwickelung der Sprache, der religiösen und sittlichen Vorstellungen der Naturvölker, selbst vereinzelte Vorstellungsreihen, wie die von der neueren Ethnologie (bei Lippert) als „volksphysiologische" bezeichneten Vorstellungen über das Verhältnis des Körpers zur Seele, die daraus hervorgehenden Cultvorstellungen und Uebungen als historischer Ausgangspunkt aller Religionen, ganz besonders die elementaren Formen der heutigen Gesellschafts- und Staatsorganisation, die Entstehung der Blutsgemeinschaft der „Gens" als des ältesten gesellschaftlichen Verbandes, der Familie, die verschiedenen Formen der Eheschliessung, die ältesten Ansätze des heutigen Vermögensrechtes und seiner Formen, dieser Hauptinhalt der heutigen „socialen" Klagen, kurz alle Thatsachen der culturellen und wirtschaftlichen Entwickelung des Menschen sind der Gegenstand dieser ethnologisch-vergleichenden Psychologie, der indispensablen Grundlage aller historischen Geisteswissenschaften. Gleich Darwins Theorie der organischen Entwickelung sind ihre Ergebnisse auf der vergleichenden Untersuchung der Sitten, Gebräuche, Ceremonien, Lebensgewohnheiten der Naturvölker aufgebaut, aus welchen erst der Schluss auf die denselben zugrunde liegenden Vorstellungen möglich ist. So ist diese ethnologische Psychologie vornehmlich auf die vorgeschichtliche Zeit und den Vorstellungskreis der Naturvölker eingeschränkt; denn die Sprache, die religiösen und sittlichen Vorstellungen, die Rechtsübungen sind gleichsam objectiv gewordene Erzeugnisse des menschlichen Bewusstseins, welche das Gebiet der individuellen Erfahrung, der innern Wahrnehmung vielfach überschreiten, ja zum Theil Vorgänge des geistigen Lebens der Beobachtung zugänglich machen, welche dem Vorstellungskreis des heutigen Menschen völlig entrückt sind, trotzdem sie die Keime des Denkens und Thuns des Culturmenschen einschliessen. Es sind dies jene Producte historischer Entwickelung, welche als Collectiv-Phänomene nicht in sichtbarer Weise von individuellen Willenshandlungen bestimmt sind, gerade darum aber in ihrer Entstehung und Wirkungsweise eine Gesetzmässigkeit aufzeigen, welche derjenigen der Naturphänomene mindestens verwandt erscheint. Ihr Entstehen und Entwickeln ist darum von

„exacten" Volkswirtschaftslehre unserer Tage in ihrer meisterhaft geübten isolierenden Abstraction und Variation der Elemente und Umstände psychischer Phänomene, um auf diesem wahrhaft experimentellen Wege schliesslich gleich der Naturwissenschaft ebenfalls möglichst zu „exacten" Maassverhältnissen des äussern Verlaufs der typischen wirtschaftlichen Handlungen der Menschen vorzudringen; das Verfahren selbst hiebei stets auf der „unmittelbaren" Beobachtung und Analyse des concreten wirtschaftlichen Thuns der Menschen aufgebaut. Allerdings, richtig beobachten ist auch eine Kunst, bemerkt v. Böhm-Bawerk einmal bei Gelegenheit einer seiner anregenden kritischen Besprechungen.

der heutigen Geisteswissenschaft vielfach als ein „organisches", „natürliches" erklärt worden, Schlagworte, welche missverständlich aufgefasst, vielfach zu dem Irrweg der allgemeinsten Analogien mit den Erscheinungen der natürlichen Schöpfung, des weitern zur Annahme der „naturgesetzlichen" Causalität an Stelle der psychischen führten, welche denselben ihrer Natur nach allein zukommen kann. Die Forderung der vielfach ebenfalls missverstandenen „naturwissenschaftlichen" Methode ist die letzte Consequenz dieser Auffassung. Zutreffender, mindestens weniger irreführend, erscheint die von der heutigen Socialwissenschaft und Staatslehre aufgenommene Bezeichnung dieser Entwickelungsproducte des menschlichen Wesens als „social-teleologisch" d. i. mit Rücksicht auf den schliesslichen historischen Collectiveffect unbeabsichtigte, aber ihres individuellen Zweckes wohl bewusste Willensacte des Menschen. Gerade als solche aber erscheinen sie in ihrem letzten Grunde als elementare Thatsachen des Individual-Bewusstseins, als die Elemente der von der historisch-psychologischen Forschung nachgewiesenen „Einen Logik," aus deren immer wiederkehrender Uebereinstimmung in der Mehrheit der Lebenden erst das gleiche Handeln, die gleiche Sprache, die gleiche Cult- und Religions-Uebung, die gleiche Sitten- und Rechtsbildung der Völker hervorgeht, gleichsam die Synthese dieser Elemente des Individual-Bewusstseins, welche schliesslich auch die Individual-Psychologie auf dem letzten Grunde ihrer Analyse wieder finden muss. [1])

Die Schwierigkeiten der historisch-psychologischen Forschung ruhen vornehmlich in der Thatsache, dass der Gegenwartsbesitz unserer Vorstellungen selbstverständlich nicht identisch ist jenem der verschiedenen Entwickelungsstadien desselben oder gar jenem des Ur- und Naturmenschen, dessen elementare Vorstellungen schliesslich auf dem Grunde der ethnologisch-psychologischen Analyse erscheinen müssen, wie die Elemente der Chemie, soll unser heutiger Vorstellungs- und Gedankeninhalt und die daraus hervorgegangenen socialen Institutionen ihr genetisches Verständnis finden.

Ein zweites ist die von der heutigen jungen Wissenschaft der Socialgeschichte, ganz besonders durch Lippert hervorgehobene Thatsache von entscheidender Wichtigkeit für die Entwickelung unseres Vorstellungsinhalts, dass auch dem Culturmenschen Vorstellungen, welche er dem Volksbewusst-

[1]) Die junge Wissenschaft der Socialgeschichte, hervorgegangen aus dem Drang, die Zukunft neu zu construieren, ruht in der historisch-psychologischen Beobachtung und Analyse der Volksvorstellungen, wie sie der Deutsche Bastian in seiner Völker-Psychologie zum erstenmale versuchte, die Engländer Lubbock, Tylor, Herbert Spencer, Mac Lennan, der Amerikaner Morgan, in Deutschland die Forscher Bachofen, Post, ganz besonders die oben citierten Werke des tief eindringenden Julius Lippert in glücklichster Weise fortführten. Auch die neuesten Ergebnisse der vergleichenden Untersuchungen von Morgan, dass die „Gens" als der älteste Blutsverband erscheint und als solcher selbst der Mutterfamilie voranzugehen scheint, sind von Lippert auf ihren richtigen Inhalt geprüft. („Deutsche Worte." 1892. Heft 1.) Ganz besonders die Wirtschafts- und die Rechtsgeschichte dürften aus diesen Untersuchungen reichen Gewinn ziehen. Cf. hiezu ganz besonders Lipperts „Culturgeschichte", und die „Religionen der europäischen Culturvölker." (Der Seelencult der Römer in seiner Beziehung zum Erbrecht. Cf. auch „Geschichte der Familie."

sein entnimmt, ebenso gut als Thatsache gelten, wie die seiner eignen Wahrnehmung und Erkenntnis; dass darum Beide dieser Arten von Vorstellungen als „compatible“ Elemente im Bewusstsein verbunden bleiben, auch wenn sie ihrem Wesen, ihrer Bedeutung nach einander ausschliessen müssten.[1]) Hier können nur die Beobachtungen der Ethnologie die Correctur bringen.

An diese durch die besondere Natur der psychischen Phänomene gegebenen Richtungen der Geisteswissenschaften reiht sich die „historisch-pragmatische“ und die „historisch-statistische“ Forschung über das ganze Gebiet der Fragen und für jene Entwicklungsperiode, für welche urkundenmässige historische Zeugnisse menschlicher Thaten und Einrichtungen geboten sind, die Institutionen des Staates, des Rechtes, der Religion, der menschlichen Wirtschaft u. s. w. eingeschlossen. Es umfasst diese pragmatische Richtung auf dem Grunde historischer Documente gerade die social-teleologisch bewusst durchgeführten Willensacte und Organisationen der Völker in Gesetzen, Herrscheracten, Verträgen, Statuten u. s. w., während die historisch-psychologische Forschung die individual-psychologische oder „exacte“ Richtung fördert und ergänzt in allen Fragen, in welchen zwar ein individuell, nicht aber social-teleologisch zweckbewusstes Handeln der Menschen, nicht zu identificieren mit „Self-Interest“, vorliegt. Denn trotz der organologischen Staats- und Gesellschaftslehre, hervorgegangen unter dem Druck naturwissenschaftlicher Analogien aus der Verquickung des National-Geistes der historischen Rechtsschule mit der Volksseele Bastians, vermag die heutige Geisteswissenschaft in den Abstractis „Staat“, „Volk“, „Gesellschaft“, „Volkswirtschaft“, „Behörde“ u. s. w. keine besondere „Psyche“ über jener der „concreten“ realen Individuen anzuerkennen, weshalb wissenschaftlich auch einzig von einer Individual-Psychologie gesprochen werden kann.

Andererseits ist es gerade Verdienst der naturwissenschaftlichen Bildung unserer Zeit, und insofern auch der organologischen Gesellschaftslehre, dass der schlimme Zirkelschluss des naturrechtlichen Zeitalters, die Sprache sei durch Verabredung entstanden, auf die Entstehung von Recht, Staat, Gesellschaft heut nicht mehr Anwendung findet, so dass für diese Grundfrage, aller Socialwissenschaft wenigstens die historisch-psychologische oder ethno-

---

[1]) Vgl. Lippert, „Die Religionen in ihrem geschichtlichen Ursprunge.“ S. 4 ff. „Es webt der einzelne Mensch in die Resultate fortschreitender Erkenntnis immer wieder lie Fäden von einer frühern durch eben diesen Fortschritt überwundenen Stufe; so entstehen im gewissen Sinne Verbindungen höherer Ordnung, welche in Nichts an die einfachen Elemente erinnern; so entsteht Falsches ohne Lüge, Unhaltbares ohne logischen Verstoss. Die einzelne Vorstellung, welche bei der Auflösung eines Vorstellungskreises aus diesem in einen jüngeren in der angegebenen Weise übernommen wird, bezeichnet man nach dem Vorgang der Naturwissenschaften nicht mehr ungewöhnlich als Rudiment. „ . . . .“ Während das körperliche Rudiment die Zeichen des Absterbens an sich trägt, bleibt dem Vorstellungsrudiment seine Lebens- und Zeugungskraft; in die angemessene Temperatur gebracht, quillt und keimt es immer wieder auf.“ Vgl. auch desselben Autors „Christenthum, Volksglaube und Volksbrauch“; Cap. „Werden und Wachsen der Begriffe.“ S. 7.

logische Forschung in Verbindung mit der individual-psychologischen, exacten allein als die zum Ziel führenden Wege anerkannt sind.[1])

Die pragmatische Richtung der Geisteswissenschaft, ganz besonders jene der Social- und Wirtschaftsgeschichte liebt es, sich als die einzig berechtigte zu erklären, und ganz besonders das Recht, ja nur die Möglichkeit, einer „exacten“ psychologischen Forschung zu leugnen, u. zw. dies auf dem immer wiederholten Grunde, weil die psychischen Phänomene ihrer Natur nach der „exacten“ Messung widerstreben. Gegen diese Behauptung sei hier nur auf die schönen Maassbestimmungen der heutigen exacten Wirtschaftslehre bei Menger, Jevons, Walras, v. Wieser, v. Böhm-Bawerk, Patten u. s. w. hingewiesen und gleichzeitig der Mahnruf des scharfsinnigen Stanley Jevons wiederholt, „mathematische“ und „exacte“ Wissenschaft doch hinfort nicht weiter zu identificieren und mit objectivem Sinn die Thatsache anzuerkennen, dass selbst in der physikalischen Astronomie, dieser „exactesten“ aller Wissenschaften die zahlenmässigen Ergebnisse ausnahmslos nur „approximative“ Grössen sind, wie alle Werte der Statik und Dynamik überhaupt. (Cf. Jevons, „The Theory of Pol. Econ.“ p. 6 sqq. und „Principles of Science“, 3 Ed. Ch. XXI.: „The Theory of Approximation“.[2])

Besteht thatsächlich auch alle Geisteswissenschaft schliesslich darin, die regelmässigen, ausnahmslos giltigen Relationen zwischen den beobachteten Thatsachen klarzulegen, die gegebenen Thatsachen nach ihren „con-

[1]) Cf. Rudolf Stammler, „Ueber die Methode der geschichtlichen Rechtstheorie.“ Festgabe zum Windscheid-Jubiläum. Halle 1889.

[2]) Des weitern mahnt derselbe Denker, dass in der Wissenschaft nichts weniger zu rechtfertigen ist, als ein Geist, welcher nichts untersucht und nichts erwartet. In Fragen dieser Art seien diejenigen, welche daran verzweifeln, fast immer zugleich jene, welche niemals versucht haben, zum Ziel zu gelangen. Die Geschichte der Wissenschaft dagegen zeige das gerade Gegentheil der Entmuthigung; denn in den exactesten Wissensgebieten unserer Tage begegnen wir einem Zeitalter, in welchem die vagsten, unsichersten Kenntnisse überwiegen. Wer hätte es vor den Zeiten eines Pascal gewagt, Glauben und Zweifel zu messen? Wer hätte es je für möglich gehalten, dass aus der Untersuchung der Chancen des Spiels der sublimste Zweig der mathematischen Wissenschaft hervorgehen könnte? Wer aus der Gründungszeit der Academia del Cimento, in welcher die Graduierung des Thermometers an den Sonnenstrahlen erfolgte, hätte die exacte Wärme-Theorie der Gegenwart für möglich gehalten, nach welcher die Temperatur eines Körpers von weniger als 1/5000 Centigrad genau gemessen werden kann? Und wie viele Wissenschaften gibt es, welche noch in der Erinnerung der Lebenden nicht zu den quantitativ exacten Wissenzweigen gehörten? Als Quesnay und Baudeau und Le Trosne und Condillac in Frankreich und Adam Smith in England die politische Oekonomie begründeten, war die Elektricität noch ein sehr vag bestimmtes Phänomen, höchstens in Bezug auf das Mehr, Weniger annähernd bestimmt, am allerwenigsten auf genaue Rechnung und Messung basiert; und kaum seit 50 Jahren gibt es eine mathematische Theorie der Elektricität, gegründet auf durchaus exacte Daten. Cf. Jevons, „The Theory of Political Economy“. Cap. „Capability of Exact Measurement“; und hiezu „Principles of Science“. 3. Edit. Ch. XIII. „The Exact Measurement of Phenomena.“ Und seitens der deutschen „realistischen“ Richtung der Socialwissenschaft selbst erklärt F. Knapp („Ermittlung der Sterblichkeit“ S. 2): „Es wäre eine verzweifelte Anschauung, dass der klägliche Zustand einer Wissenschaft in dem Wesen ihres Objectes gegeben wäre.“

stanten“, ausnahmslos giltigen Beziehungen in einen logischen Zusammenhang zu bringen, so dass, mit Lotze zu reden, das Zusammenseiende auch als das nothwendig Zusammengehörige erkannt wird, so ist gänzlich unbestreitbar nicht die Collectiv- oder Massenbetrachtung der pragmatisch- und statistisch-historischen Richtung, sondern einzig die individualisierende, isolierende Beobachtung der „exact-psychologischen“ Forschung der Weg zu diesem Idealziel auch für die Geisteswissenschaften, denn einzig die „isolierende“ Betrachtung, u. zw. die psychische wie die technische Isolierung führt mit Nothwendigkeit von der blossen Beschreibung der Thatsachen zur causalen Auffassung und Erklärung derselben, da wir durch das logische Princip von Grund und Folge gezwungen sind, der isolierten Veränderung eines Umstandes eine causale Bedeutung beizumessen, sobald dieselbe regelmässig auch bestimmte Veränderungen im Ablauf der Ereignisse zur Folge hat.

Diese isolierte Betrachtung der Phänomene ist für die Geisteswissenschaften einzig in der Individual-Psychologie gegeben; ist doch alle Geisteswissenschaft schliesslich nur Selbsterkenntnis, nur angewandte Psychologie. Diese aber ist nach der Ueberzeugung ihrer hervorragendsten Vertreter ganz vorzüglich befähigt, zur „exacten“ Wissenschaft zu werden. So erklärt Wundt (Log. II. 516): „Die psychische Causalität duldet ebenso wenig eine Ausnahme, wie die physische“; es könne darum, wer in der Analyse der „elementaren“ geistigen Vorgänge das Wesen der psychischen Causalität in seinen einfachsten Formen erfasst hat, auch den verwickelteren Gestallungen gegenüber, welche dieselbe in Geschichte und Gesellschaft annimmt, den richtigen Standpunkt nicht verfehlen.

Geschichte und Statistik, die Hilfswissenschaften der sogenannten realistischen Richtung der heutigen Geisteswissenschaften, werden stets bleiben, was sie ihrer methodologischen Natur nach allein sein können, rein descriptive Wissenschaften; denn auch die Regelmässigkeiten der Summen und Durchschnitte der Statistik sind zunächst blosse Beschreibung von Thatsachen, welche der causalen Erklärung noch ebenso bedürfen wie die Regelmässigkeit des Wechsels von Tag und Nacht, von Flut und Ebbe; diese Erklärung kann nach dem gänzlich unverlässlichen Postulat der heutigen Logik einzig in dem Nachweis der thatsächlich wirkenden Ursachen gegeben werden; diese thatsächlichen wirkenden Ursachen aber sind jederzeit nur die concreten Bedingungen der ebenso concreten Einzelfälle oder Phänomene, welche in der Statistik nach gewissen räumlichen, zeitlichen oder begrifflichen Gesichtspunkten gezählt, summiert, zusammengefasst werden. Diese Zahlen oder Summen liegen schon ihrer Entstehung nach weit ab von dem Causalzusammenhang der concreten wirkenden Ursachen der gezählten Einzelfälle, so allgemein auch die rein äusserliche arithmetische Wiederauflösung der in der Zählung gewonnenen Summen seitens der Statistik als die „exacte quantitative Analyse“ gerühmt zu werden pflegt. Concrete Bedingungen des Einzelfalles sind denkbar, nicht aber solche der nach beliebigen Gesichtspunkten gewonnenen Summen oder der Durch-

schnittszahlen von solchen. Auch die „näherungsweise" Constanz dieser Summen und Durchschnitte ist nur eine Thatsache, welche der causalen Erklärung noch ebenso bedarf, wie der gezählte Einzelfall oder Addent selbst. Die Statistik hat ihre wissenschaftliche Mission erfüllt, sobald der Causal-Zusammenhang der zur „Massenerscheinung" summierten Einzelfälle klargelegt ist, was ihrer methodologischen Natur nach einzig durch die „exacte" Analyse des Einzelfalles, durch die „exacte" realistische Forschung überhaupt geschehen kann. Sobald das Gesetz der Hagelschläge und Feuersbrünste, der Sexualität der Geburten, der menschlichen Sterblichkeit, sobald die „exacten" Gesetze der socialen und wirtschaftlichen Phänomene gefunden sind, hat die statistische Zählung der Einzelfälle höchstens noch die Bedeutung eines Verifications-Verfahrens, ähnlich der historischen Zählung der Verfinsterungen für die heutige „exacte" Astronomie. Die annähernde Constanz der statistischen Summen und Durchschnittszahlen bestätigt nur, dass die anders woher, aus Praxis oder Wissenschaft bereits bekannten allgemeinen Ursachen und Zusammenhänge ihre Wirkung geäussert haben und nicht durch andere Ursachen in ihrer Wirksamkeit beschränkt worden sind; sie geben ein Maass für die Wirksamkeit dieser bereits bekannten Ursachen im Verhältnis zur Wirksamkeit aller andern.[1])

Dasselbe gilt für die Geschichte. Im Namen der Geschichtsschreibung erklärt Bernheim mit ausdrücklicher Berufung auf Wundt (Philos. Studien 1886: „Ueber den Begriff des Gesetzes"), dass die Geschichtsforschung nicht einmal zu „empirischen" Gesetzen, i. e. zu thatsächlichen Gesetzmässigkeiten von annähernder Ausnahmslosigkeit, noch weniger zu „exacten" Gesetzen aufzusteigen vermag; höchstens die Richtung einer künftigen Entwickelung lasse sich mit Hilfe der methodischen Mittel der Geschichtsschreibung bloss legen, denn „alle der Geschichte als Object zufallenden Erscheinungen des menschlichen Collectiv-Lebens sind ihrer Natur nach ausnahmslos dem Fluss des Werdens unterworfen, für welchen das Vorausgegangene zwar immer die Anlagen für die Entwickelung des Folgenden enthält, jedoch nicht in der Weise, dass aus diesen Anlagen die Fortsetzung irgend erschöpfend vorausbestimmt werden könnte." Dass die pragmatische Geschichtsschreibung unserer Tage nach diesem Gewährsmann immer vollkommener zur genetischen zu werden sucht, ändert nichts an dem formalen Charakter ihrer Ergebnisse. Auch diese „genetische" Geschichte ist an sich nur die „pragmatische" echten Sinnes, welche ja schon diesem Epithet nach ebenfalls nicht bei dem Thatsächlichen des Geschehens stehen bleibt, sondern ebenso das „Wie", nicht das „Warum" dieses Geschehens im Einzelnen, dessen thatsächlichen Zusammenhang und seine Entwickelung aus der „documentarisch" nachgewiesenen Absicht und

[1]) Sigwart erklärt hiezu in seiner Log., II., 531, wörtlich: „Es ist kaum je ein gedankenloserer Satz geschrieben worden, als dass die Statistik beweise, dass die Eheschliessungen nicht, wie man gewöhnlich glaube, in individueller Neigung u. s. w. wurzeln, sondern durch ein über die Köpfe und Herzen der Einzelnen weg gebietendes Gesetz reguliert werden, welches die Eheschliessungen von den Kornpreisen abhängig macht."

Mittelwahl der handelnden Menschen klar legen will. Hiemit aber ist sie noch weit entfernt von dem Nachweis des generellen, gesetzlichen Zusammenhanges des menschlichen Thuns in den verschiedenen Richtungen der Cultur und Sprache, der Kunst und Wissenschaft, des Rechtes und der Wirtschaft, der socialen und politischen Gestaltungen der Menschheit.

Selbstverständlich ist mit dieser Betonung des „thatsächlichen" methodologischen Charakters der pragmatisch-historischen Forschung die hohe wissenschaftliche Bedeutung derselben nicht im Geringsten angetastet; wie denn auch ein Roscher, Schmoller, und in jüngster Zeit auch Hasbach u. A. nicht nur die volle Gleichberechtigung, sondern die in der Wirklichkeit bestehende psychische Untrennbarkeit des deductiven und inductiven Verfahrens anerkennen, welches nach Goethe wie Ein- und Ausathmen zusammengehört, nach Huxley die Grundzüge der Einen Logik wiederspiegelt, wie sie dem Menschengeschlecht von Anbeginn an eingepflanzt ist.[1]) Diese Anerkennung des „realen" Thatbestandes unseres psychischen Mechanismus wird seitens der pragmatisch-historischen Forschung jedoch noch immer versagt der „isolierenden Abstraction" der „exacten" Geisteswissenschaft, während sie dieselbe für die exacte Naturwissenschaft als vollberechtigt erklärt; angeblich, weil diese von der exacten Geisteswissenschaft geübte methodologische Hilfsoperation jedes exacten Verfahrens mit jener der exacten naturwissenschaftlichen Forschung Mangels des empirischen „Substrats" nicht gleich sei; in Wahrheit, weil dieselbe in Verkennung ihres wahren methodologischen Charakters seitens der pragmatisch-historischen Richtung in ihrer Anwendung im Gebiete der Geisteswissenschaft noch immer mit der „aprioristischen Construction" der verpönten metaphysischen Denkrichtung identificiert wird.

So erscheint es denn als Schlussergebnis dieser gedrängten historischen Skizze der methodologischen Entwickelung der „realistischen" Wissenschaft im Sinne der Wissenschaft des „Realen", dass gerade die hervorragendsten Vertreter der Naturwissenschaften, obenan ein Huxley, ein Wundt, Du Bois-Reymond, Helmholtz, Billroth u. a., seitens der philosophischen Richtung vornehmlich ein Lotze die Unerlässlichkeit der „isolierenden Abstraction" für die „exacte" Forschung in Natur- und Geisteswissenschaft nachdrücklichst betonen, und gegen die lang gepflegte einseitige Schätzung der inductiven Methode seitens der Geisteswissenschaften warnend ihre Stimme erheben, indem sie immer wieder darauf hinweisen, wie das „speculative" Element der naturwissenschaftlichen Forschung, das „empirische" der

[1]) Cf. Roscher, „Geschichte der National-Oekonomie in Deutschland", S 1036: „Mit v. Mangoldt übereinstimmend muss ich bemerken, dass eine volkswirtschaftliche Thatsache erst dann für wissenschaftlich erklärt gelten darf, wenn ihre inductive und deductive Erklärung zusammentreffen; denn auch die deductive Erklärung ruht in Wahrheit auf Beobachtung, nämlich auf Selbstbeobachtung des Erklärenden, der bewusst oder unbewusst immer fragen muss: „Wenn ich dieselbe Thatsache erlebte oder vollzöge, was würde ich dabei gedacht, gewollt, empfunden haben? Wer gar nicht fähig ist, sich in die Seele des andern zu versetzen, der wird die meisten wirtschaftlichen Vorgänge falsch erklären."

Geisteswissenschaft nicht fehlen dürfe, am allerwenigsten der „exacten“ Richtung derselben fehlen könne, da die „Major“ schliesslich jederzeit nur aus der Analyse der „concreten“ Phänomene gewonnen werden kann. So erklärt K. Menger (Untersuchungen S. 33): „Einzig vom concreten Fall ausgehend, gelangt auch die exacte Forschung der Geisteswissenschaften“ — genau wie jene der Naturwissenschaften — „auf Grundlage der alle Wissenschaft beherrschenden logischen Gesetze der Coëxistenz und der Erscheinungsfolge von bestimmt beobachteten Thatsachen aus auf andere unmittelbar nicht wahrnehmbare.“ Ein wahrhaft realistischer Erkenntnisweg, welcher in aller Wissenschaft allein zu neuen Erkenntnissen führt, da ein Fortschreiten zu dem bisher Unbekannten nur von dem bisher Bekannten aus erfolgen kann. Es ist darum dieses realistische Erkenntnisstreben auch so alt wie die Civilisation selbst, und unserer historischen Kenntnis nach bereits mit ausgezeichnetem Erfolg gepflegt von dem hochbegabten Volke der Hellenen, welches analog der harmonischen Ausbildung des Körpers, auch in seiner Geistesrichtung das Gleichgewicht zwischen Logik und Empirie möglichst anzustreben suchte.

Für unsere Zeit aber mahnt gerade die Naturwissenschaft nachdrücklichst daran, dass eine volle Bildung des Einzelnen wie ganzer Generationen nicht denkbar ist, ohne die Vereinigung der „im richtigen Sinne“ gepflegten literarisch-logischen Richtung des bisherigen Unterrichtssystems mit der mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildung, da nur auf diese Weise die bis heut herrschenden methodologischen Einseitigkeiten beider Richtungen vermieden werden können; u. zw. ist es auch nach Helmholtz, dem Meister in Forschung und Lehre nicht so sehr die Kenntnis der Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschung, als die richtige Anschauung und Aufnahme der geistigen Thätigkeit und des empirisch-logischen Verfahrens des Naturforschers, welche der Jugend eingeprägt werden soll, da dieses allein der Weg ist, neue Wahrheiten zu finden, während die Sprache allein nur als das Mittel erscheint, die erkannte Wahrheit zu bewahren und die Wissensschätze der uns vorangegangenen Generationen zu überliefern. Die einseitige naturwissenschaftliche Bildung dagegen lässt das grosse reiche Gebiet der Geisteswissenschaften seitwärts liegen, welches den Blick für das geschichtliche Werden schärft, das sittliche und ästhetische Gefühl weckt, und die Anschauung für die menschlichen Culturbestrebungen und idealen Vorstellungskreise übt.

EIN GESETZ ZUR BESCHRÄNKUNG DER FREIEN CONCURRENZ IM HANDEL.

VON

DR. EUGEN SCHWIEDLAND.

Die grosse Absatzmöglichkeit in unseren modernen Städten hat eine neue Form des Handelsbetriebes geschaffen: die auf einen Massen- und Schnellverkauf abzielenden Warenausverkäufe des Detailhandels.

Mann kann — die Ausverkäufe auf behördlichen Befehl aus dem Spiele lassend — mehrfache Anlässe zu solchen Veräusserungen unterscheiden. Warenausverkäufe finden zunächst statt aus Zwang wie aus freier Erwägung. Aus Zwang: wenn der Tod des Unternehmers die Auflösung des Geschäftes bedingt (sei es weil er keinen zu dessen Fortführung geeigneten Erben hinterliess, oder weil unaufschiebbare Zahlungsverbindlichkeiten dazu drängen: 1) — wenn den Verkäufer ein Geldbedürfnis dazu bestimmt, sich des Ausverkaufes zu bedienen, um rasch zu Barmitteln zu gelangen, eine Art Selbstexecution des Geschäftsmannes, die mit den Nothverkäufen im Grosshandel in Parallele zu stellen ist (2) — ferner, wenn ein Warenlager durch Elementarereignisse, durch einen Brand oder sonstigen Vorfall beschädigt und entwertet wird, so dass die Gegenstände nur als zurückgesetzte Waren zu niedrigen Preisen abgegeben und realisiert werden können (3) — endlich, wenn der dauernd ungünstige Geschäftsgang den Kaufmann überzeugt, dass es ein schlechter Gedanke von ihm war, sich auf dem gegebenen Posten zu etablieren und er daher, um weitere Verluste zu vermeiden, seinen Betrieb ehestens zu liquidieren strebt (4).

Aus freiem Entschluss finden ähnliche Veranstaltungen statt: um Concurrenten durch den Massenverkauf zu billigem Preise den Rang abzulaufen und obendrein das Publicum womöglich an sich zu gewöhnen (5) — ferner um unter Vorspiegelung eines Gelegenheitsverkaufes Waren überhaupt oder zu einem nicht eben der „Billigkeit“ entsprechenden Preise anzubringen (6), wobei das naive Publicum ebenso in Mitleidenschaft gezogen wird, wie im vorigen Falle die Kaufleute, von denen die Käufer abgezogen wurden. Von einem Abstossen vorhandener Waren aus Ursachen, welche der ordentliche Geschäftsgang sesshafter Kaufleute mit sich bringen kann, ist in diesen Fällen keine Spur; hier ist der Ausverkauf eine Veranstaltung zur

energischen Anziehung von Kunden, die mittelst dieser Betriebsform von Anderen abgezogen oder überdies ausgebeutet werden sollen.

Dieser speculative Ausverkauf hat noch eine unsolide Spielart. Wir denken an berufsmässige Ausverkäufer (7), die bald im einen, bald im anderen Bezirke einer Stadt, dann wieder an einem fremden Orte, in Landeshaupt- wie in Provinzstädten „Ausverkäufe" veranstalten, um nach gethaner Arbeit ihr Geschäft stets von neuem anderwärts zu beginnen. Sie eröffnen bereits ihren Betrieb mit der Absicht, lediglich ein Lager auszuverkaufen und dann wieder aufzubrechen. Auch sie betrachten, gleich dem Ausverkäufer des Typus 6, den Ausverkauf wie eine Licitation und verfolgen bei seiner Einrichtung meist unreelle Gedanken. Manch' ein Fabrikant hat in den letzten Jahren für solche gelegentliche (6) oder berufsmässige (7) Ausverkäufer Schundwaren mit schönem Aussehen erzeugt.

Diese gewerbsmässige Veranstaltung von Ausverkäufen kommt der älteren Betriebsform der Wanderlager vollkommen gleich; auch durch die Klagen, welche sich gegen beide Formen des Handels gemeinschaftlich richten.[1]) Bei „fliegenden Ausverkäufen" sowie Wanderlagern ist es in grösserem Maasse als sonst auf Uebervortheilung des Publicums und auf Umgehung der Gewerbesteuer abgesehen. Die Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer regeln da nicht Herkommen und Billigkeit. Anstatt ferner lediglich den sesshaften Händlern zu vicariieren, haben die fliegenden Ausverkäufe, durch die Vergrösserung der Städte und Vermehrung der Bedürfnisse, hauptsächlich aber infolge der Erleichterungen des Verkehres und des Mangels an gesetzlichen Schranken, eine grosse Ausbreitung erlangt. Zog der einstige Hausierer oder ehemalige Eigenthümer wandernder Magazine vorwiegend in Orte, wo ein ständiges Geschäft das ganze Jahr hindurch nicht Zuspruch fand, so besteht heute eine derartige Beschränkung keineswegs; Wanderlager und Ausverkäufe bilden vielmehr geeignete Formen, um[2]) sogenannte Pofelwaren („Schundware") überall an fremden Orten abzusetzen. „Wie in anderen Kammerbezirken der österreichischen Monarchie," klagt eine Eingabe der Egerer Handelskammer an das Handelsministerium im März 1876, „herrscht auch im Bezirke der ergebenst Gefertigten die Klage der stabilen Kaufleute . . . über eine ganz neue Art der Ausübung des Handelsgewerbes durch Kaufleute, welche abwechselnd bald hier, bald dort Handlungen in Manufactur-, Galanterie- und Nürnbergerwaren eröffnen, dieselben unter Mithilfe von Ausrufern, zugleich Verkäufern, durch kurze Zeit, bis zum Ausverkaufe des Lagers offen halten und nachdem sie ihre zumeist schlechten abgelegenen, bei der Realisierung von Concursmassen erworbenen Waren unter Zuhilfenahme einer schwindelhaften Reclame an Mann gebracht,

[1]) Die Beschwerden gegen die Wanderlager sind älteren Datums; vgl. Schmoller, „Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert." Halle 1870, passim.

[2]) Protokoll des I. allgem. Tages der Kaufleute Oesterreichs, Verlag des Vereines der Specerei-, Material- und Vermischtwarenhändler in Wien, 1884, S. 17—18 und 25—26. Unter den Vermischtwarenhändlern finden sich viele, die Mode- und Leinenwaren führen und durch die Ausverkäufe empfindlich geschädigt werden.

wieder abziehen." Auch findet durch solche Wanderlager der Verkauf von betrügerischer Weise vor einer Concurseröffnung oder Zahlungseinstellung losgeschlagenen Waren seine Förderung.[1])

Zwischen beiden Gruppen, den Ausverkäufen, die sich unbedingt erzwingen und jenen, die der gewinnlustigen Speculation, Concurrenz- oder zugleich anderen unlauteren Absichten ihre Entstehung verdanken, stehen einige andere Typen von Ausverkäufen. So der Schnellverkauf sesshafter Handlungshäuser, durch den Wunsch veranlasst, (8) aus der Mode gekommene oder sonst aus irgend einem Grunde liegen gebliebene oder nicht recht gangbare Waren gewisser Gattungen und alte Lagerbestände im laufenden Betriebe umzusetzen, d. i. durch einen Preisnachlass wieder zu Geld zu verwandeln, damit nicht ein Lager von Ladenhütern und Restanzen sich ansammle, das den Platz wegnimmt, verdirbt oder sich entwertet und vor allem den Umlauf des Geschäftscapitales hindert und die Zinsen seines eigenen Verkaufswertes absorbiert.[2]) Hieher gehört ferner der Gelegenheitsverkauf, welchen jemand arrangiert, der dadurch von einer Concursmassa-Verwaltung besonders vortheilhaft erworbene Waren zu veräussern gedenkt, um seine Kosten zu ersetzen und einen Gewinn darüber hinaus zu machen (9) — endlich der von Concursmassa-Verwaltungen selbst vorgenommene Ausverkauf, wenn vorgezogen wird, die Auflösung (auf diese Art) für eigene Rechnung der Masse zu vollziehen, anstatt den Vorrath im Pausch und Bogen zu verkaufen (10).

Diese letzten Formen des Ausverkaufes hat gleichfalls die Nothwendigkeit des wirtschaftlichen Lebens geschaffen, die der früheren Gruppe die Concurrenzlust und gierige Speculation betriebsamer Individuen.

Es macht im Wesen der Veranstaltung keinen Unterschied, ob ein Geschäftsmann die Thatsache überhaupt, dass er einen Ausverkauf abhält, verhüllt. Er kann aus Geldnoth (2), Concurrenzabsicht (5) oder Täuschungsabsichten (6) Ausverkäufe veranstalten. dabei aber den Wunsch haben, diese Thatsache, mit Rücksicht auf seinen moralischen oder materiellen Credit zu verheimlichen.

So gibt es Geschäftsleute, die an ihrem ordentlichen Wohnsitze, ausserhalb ihres Stammgeschäftes, unter einer ganz allgemeinen Benennung

---

1) Manche berufsmässige Ausverkäufer haben allem Anscheine nach bei diesem Gewerbe Vermögen gemacht und dadurch Andre zu ihrer Nachahmung beeifert.

2) In diese Kategorie kann auch der Verkauf von Restanten bei Uebersiedlungen einbezogen werden. Es gibt zahlreiche grosse und solide Handlungshäuser, welche genöthigt sind, alljährlich Ausverkäufe der vorgenannten Art zu veranstalten, so insbesondere im Handel mit gewöhnlicheren sowie feineren gewebten und bedruckten Mode-, bezw. mit Quincailleriewaren. Hier muss jener Theil des Warenlagers geräumt werden, welcher nicht mehr den Anforderungen der letzten Mode oder Neuheit entspricht, für den der Inhaber im Kreise seiner stabilen, gewöhnlichen Kunden keine Abnehmer mehr findet. Solche Ausverkäufe werden meist jährlich nach Schluss der Saison für kurze Zeit veranstaltet; bei diesen Gelegenheiten versehen ihren Bedarf auch vielfach Provinzkaufleute, denen es nicht darauf ankommt, das Allerneueste zu führen. Diese Art des Ausverkaufshandels ist vollkommen eingelebt und die Möglichkeit, die zurückgesetzten Waren schnell und ohne zu grosse Verluste abzustossen, ist für die Geschäfte von grosser Wichtigkeit.

und ohne Firmenbezeichnung, mehrere Ausverkäufe unterhalten — „oft mehrere in ein und derselben Strasse“, meldet sogar in Bezug auf Wien ein Bericht der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer aus dem Jahre 1881.[1]) Diese Thatsache beweist die grosse Anziehungskraft der fraglichen Geschäftsform auf das kaufende Publicum. —

Hiemit kann von der Unterscheidung der Absichten der Ausverkäufer nunmehr zur Betrachtung der Wirkungen ihrer Thätigkeit übergegangen werden.

Die Wirkung dieser verschiedenen Formen der „Warenausverkäufe“ ist ganz allgemein, dass sie — insbesondre infolge marktschreierischer Ankündigungen, welche mit Nachdruck die hier gebotene besondere Gelegenheit zu ausserordentlich vortheilhaftem Einkauf hervorheben — den Geschäftsgang der Kaufleute, deren Betrieb auf den normalen Absatz berechnet ist, in empfindlicher Weise stören, ohne dass ihre Unternehmer, wie jene, der angemessenen Besteuerung unterliegen. Das Begehren nach ihrer Einschränkung ist daher in Kreisen der Handeltreibenden seit nahezu zwei Jahrzehnten laut. Man will gleichwohl die Ausverkäufe nicht schlechthin beschränkt sehen, da ja, wie beispielshalber in den unter 1—4 aufgezählten Fällen, auch der streng reelle Handel zu ihnen seine Zuflucht nehmen muss; man klagt aber lebhaft über „Auswüchse des Ausverkaufswesens“, d. i. über Missbräuche (die zuweilen auch mit reellen Ausverkäufen verbunden sind) und Nachtheile, die sie dem Concurrenten bringen.

In den grösseren Städten beschweren sich Geschäftsleute aller Art, dass einzelne betriebsame Individuen durch die Abhaltung vorgeblicher Warenausverkäufe plötzlich zu einer erheblichen (zum Theil irregeführten) Clientel gelangen und den ansässigen soliden Kaufmannsstand von ehedem schädigen.

Den Veranstaltern solcher temporärer Geschäfte kommt, wie eine Handelskammer richtig bemerkt hat,[2]) zuvörderst das allen Menschen innewohnende neugierige Verlangen nach Fremdem, Neuem, Ungewohntem und Unbekanntem zu statten, und die Geschäftsleute verstehen diese Neugierde durch die sattsam bekannte, oft zu viel versprechende Reclame sehr wirksam zu erhöhen.

Der Gelegenheitsverkauf ist da vielfach nur der Vorwand zu aufdringlichen Ankündigungen und zu Placatierungen, welche die Aufmerksamkeit des Publicums besonders erregen, ohne dass, was versprochen wird, eine besonders günstige Gelegenheit zum Einkauf geboten würde. Dabei fliessen reelle Absichten mit solchen einen Gelegenheitsverkauf zu fingieren, zusammen und der in der Natur der Geschäftslage begründete Verkauf geht in den aus Concurrenzabsicht ins Leben gerufenen über.

Belege hiefür sind zahlreich.

[1]) Protokoll der öffentlichen Sitzung am 17. Juni 1881, S. 101; vgl. S. 63 des Protokolles der Verhandlungen am 7. März 1883.

[2]) 529. Sitzung der Wiener Kammer (17. Juni 1881), S. 98.

Hier beispielsweise hat, gleich vielen anderen, ein Agent den Lagerbestand eines fallierten Geschäftsmannes von der Concursmasse-Verwaltung gekauft und zu niedrigen Preisen weiter veräussert, was er leicht thun konnte, da er die Waren sehr viel unter den Engrospreisen erstand. Das Publicum gewöhnte sich nun alsbald durch diesen wahrhaftigen Gelegenheitsverkauf an das Local, das es früher gemieden. Der Verkäufer findet daher Vortheil darin, allmählich neue Waren, minderer oder gleicher Gattung, anzuschaffen und, da der Umsatz ein starker ist, nunmehr unter dem Scheine eines Ausverkaufes, mit einem mässigen Aufschlag weiter zu verkaufen.

So wird der „Ausverkauf" über den actuellen Anlass hinaus, Jahre lang betrieben, bis der Unternehmer dieses Aushängschildes nicht mehr bedarf. Er denkt nicht mehr an die Auflösung des Geschäftes, die er so lang angekündigt, und richtet nur zeitweilig bald in dieser oder jener Abtheilung seines heute (nach mehreren Jahren) acht Oeffnungen auf die Strassenfront füllenden und einen livrierten Portier erhaltenden Handlungshauses vorgebliche „Ausverkäufe" ein, um sich die Gunst des Publicums zu erhalten. Seine Concurrenten freilich beschweren sich, dass er ihnen zahlreiche Kunden abgewendet und betonen, dass den Anfang zu dieser für sie höchst unliebsamen Concurrenz ein öffentlicher Ausverkauf gebildet habe, der länger fortgesetzt worden sei, als das „auszuverkaufende" Lager währte.

Ein anderer Fall. Dort entsagt ein Kaufmann der selbständigen Existenz, weil sein Bemühen fruchtlos gewesen, und trachtet seine Verkaufshalle im Wege eines wahrhaftigen Ausverkaufes aufzulösen.

Da er von ungeduldiger Art ist und vielleicht bereits eine andere Stellung in sicherer Aussicht hat, tritt er seine Handlung im Pausch und Bogen einem Ausverkäufer ab, der jahrelang „wegen Auflösung des Geschäftes und Räumung des Locales" Gelegenheitsverkäufe ankündigen wird. Nach einigen Monaten gibt er zwar richtig einen Theil seines Locales ab, allein die „Gelegenheit" übt fortgesetzt die entsprechende Anziehungskraft auf die kauflustigen Scharen aus, und daher werden insgeheim Waren nachbeschafft und lustig weiter „aus"-verkauft. Dann gibt der Händler nach einigen weiteren Monaten den anderen Theil seines Geschäftslocales ab und zieht in den früheren Theil zurück. Aehnliche Localräumungen sind in Wien Jahre hindurch zu beobachten gewesen; es scheint, dass der Ausverkauf wegen „Geschäftsauflösung und Räumung des Locales" bei entsprechendem Inseratendienst einen besonderen Anreiz zum Einkauf bietet.

Im anderen Falle ist der ursprüngliche Händler minder pressiert, aus dem Unternehmen zu scheiden, und führt selbst den Massenverkauf durch. Nun strömt das Publicum, das jetzt erst auf das unlängst entstandene Handlungshaus aufmerksam wird, diesem zu, findet gediegene und geschmackvolle Waren vor, die preiswürdig sind, und das Facit ist, dass auch hier der Liquidant einen solchen Zulauf hat, dass er die Handlung weiter führen und alsbald vergrössern kann. Vorkommnisse dieser Art sind allgemein bekannt. In einer österreichischen Provinzial-Hauptstadt erzählt man auf solche Weise die Entstehung eines grossen Handlungshauses, bei dessen

Wirksamkeit man heut in gewissem Maasse an die Schilderung Matajas von dem Grossmagazin in Paris erinnert wird,[1]) dessen elektrisches Bogenlicht weithin strahlt, während die kleineren Geschäfte des Bezirkes ins Dunkel verschwanden.

Man sieht, die Scheide zwischen richtigen „Ausverkäufen“ und solchen, bei denen gar nicht die Absicht vorwaltet, den Betrieb ganz oder zum Theil aufzulösen, ist nicht immer scharf gezogen. Neben durchaus reellen Ausverkäufen gibt es solche, die als reelle beabsichtigt waren, jedoch über die Dauer ihres Anlasses hinaus verlängert wurden und dann Unternehmungen, die zu nichts anderem, als zur Irreführung des Publicums geplant waren. Denn — und deshalb greift man so vielfach zu diesem Vorwand — der Durchschnittskäufer, das grosse Publicum vermuthet hinter einem „Ausverkauf“ eine Geschäftsauflösung, sei es die des ganzen Hauses, sei es eines Zweiges desselben. Es verbindet den Begriff eines Ausverkaufes mit der Vorstellung von Gelegenheitskäufen, besonderer Wohlfeilheit, unter dem Marktpreise feilgebotenen Waren. Daher die Gewohnheit, bei solchen „Gelegenheiten“ grössere Einkäufe zu machen, so dass, wie wir geschildert haben, factische Ausverkäufe der Weg zur Begründung grosser Magazine sein können,[2]) ferner dass fictive „Ausverkäufe,“ die der Geschäftsunkenntnis des Käufers Fallen bauen, ebenfalls zu einer auskömmlichen Existenz führen.

Es wird den Wert einer richtigen Illustration haben, hier eine Interpellation aus der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau am 4. December 1890 anzuführen:

„Hierauf ersucht Herr Kammerrath Zieger um das Wort zu folgenden Ausführungen:

Es wird einer geehrten Kammer nicht unbekannt sein, dass ein Troppauer Goldarbeiter und Uhrenhändler seit $^3/_4$ Jahren durch Annoncen in den schlesischen Zeitungen und mittelst Placaten einen gänzlichen Ausverkauf wegen Auflösung des Geschäftes ankündigt.

Dieser angekündigte Ausverkauf ist jedoch keiner, da erstens dieser Goldarbeiter und Uhrenhändler in Troppau sein Warenlager durch neu hiezu gekaufte Waren immer wieder ergänzt und zweitens das von ihm innehabende Geschäftslocal selbst von heute ab noch gar nicht gekündigt hat.

Es scheint somit diese Ankündigung des Ausverkaufes nur auf Täuschung des Publicums berechnet zu sein, wodurch die Käufer angelockt werden sollen und dürfte keinen anderen Zweck verfolgen, als den, die reelle Concurrenz auf das Empfindlichste zu schädigen, da

---

[1]) Grossmagazine und Kleinhandel, 1891, S. 69 fg.

[2]) Wie in den Grossmagazinen nach französischem Muster die Bekleidungsartikel den Ausgangspunkt der Entwicklung abgegeben haben oder zumindest im Grossmagazin einen hohen Rang einnehmen, zeigen sich auch die Ausverkäufe regelmässig in den Mode- und Bekleidungsartikeln. Man lässt sich eben in diesen Geschäftszweigen, im Gegensatz zum Handel mit Consumtibilien, am ehesten durch die besondere Gelegenheit zu Einkäufen in namhaftem Umfang verleiten.

(in Troppau) thatsächlich jeder Goldarbeiter und Uhrmacher zu ganz denselben Preisen verkauft.

Da durch solchen uncorrecten Vorgang nicht nur die Käufer irre geführt werden, sondern auch die reelle Concurrenz am Platze und in der Provinz auf das Empfindlichste geschädigt werden, so wurde ich in meiner Eigenschaft als Genossenschaftsvorsteher der Uhrmacher im westlichen Schlesien in der am 7. October 1890 stattgefundenen VI. Hauptversammlung der Genossenschaft beauftragt, geeignete Schritte gegen eine derartige Schädigung der Troppauer und auswärtiger Concurrenzgeschäfte zu veranlassen.

Falls gesetzliche Bestimmungen gegen solche fingierte Ausverkäufe nicht bestehen sollten, stelle ich im Namen der Genossenschaft der Uhrmacher im westlichen Schlesien mit dem Sitze in Troppau an eine löbliche Kammer die ergebenste Bitte, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln maassgebenden Ortes dahin zu wirken," etc.[1])

Und in der Wiener Kammer sagt ein Mitglied (Tischler in Wien): „Speciell in meiner Branche grassiert in dieser Beziehung die grösste Ungerechtigkeit. Ich will das an einem Beispiele demonstrieren. Der Inhaber einer Firma ist vor circa einem Jahre gestorben, und wurde sein Lager im Concurswege verkauft. Ein Speculant hat eine kleine Partie Waren, die noch übrig blieb, gekauft und ergänzt, und ich glaube, er hat heute noch den Ausverkauf der Verlassenschaftsmasse annociert."[2])

Händler gehen aber auch — dies ist der Fall des Typus 6 — so weit, unter wahrscheinlich klingenden, jedoch unwahren Vorwänden, welche sie ankündigen (wie: Geschäftsauflösung, Todesfall, Räumung der Reste, Uebersiedlung etc.) Massenverkäufe zu veranstalten, bei denen sie „schlechten Ausschuss und verlegene Ware unverhältnismässig hoch an den Mann bringen."[3]) Nicht allein, dass keine Geschäftsauflösung vorliegt und auch nicht Waren, die schon im Geschäfte lagerten, aus inneren geschäftlichen Gründen abgestossen werden sollen, nicht allein, dass direct für den Zweck eines fingierten Ausverkaufes angekaufte Waren in Frage stehen, sind diese auch noch Pofelwaren, die anderwärts billiger käuflich oder viel weniger wert sind, als das getäuschte Publicum staunend vernimmt.[4]) Mitunter ist schon die Erzeugung und Verpackung der Waren so eingerichtet, dass

[1]) S. 375 fg. der Verhandlungsprotokolle der Kammer aus 1890.

[2]) Protokoll vom 27. Juni 1887, S. 146.

[3]) Wiener Handelskammer (Bericht der vereinigten Sectionen, Beilage 7 zu den Verhandlungsprotokollen aus 1892).

[4]) So verkauft beispielsweise ein in Wien wandernder professionsmässiger Ausverkäufer von Schreibrequisiten, welcher zugleich eine Druckerpresse beschäftigt, Ausschusscouverts und Briefpapiere verschiedener Formate, die in grösseren Handlungen der Stampfe überantwortet und zweifellos in Fabriken zum Theil als Stampfpapier gekauft wurden, zu „staunend billigen" Preisen, jedoch in verschlossenen Couverten, welche der glückliche Käufer nicht öffnen darf, ohne das Paquet vorher zu bezahlen; dabei zieren die Auslagen des Betreffenden stets riesige, täglich erneuerte Placate: „Ausverkauf! Nur noch 16 Tage" etc.

das Publikum in der Menge (Breite der Stücke, Stückzahl der Einheiten) ohne zu wissen eine Benachtheiligung gegenüber dem regulären Einkauf erfährt.[1]) Unter falschem Schein und Anwendung aller Mittel der Reclame werden die Käufer angelockt und in einer Art bedient, die, wie die niederösterreichische Handelskammer sagt, „vielfach auf eine nicht zu strenge Auslegung des Strafgesetzes rechnet." In Wien pflegen sogar einzelne betriebsame Leute, welche gar kein eigenes Geschäftslocale besitzen, durch vielversprechende Anzeigen besonderer Gelegenheitsverkäufe in Provinzblättern, briefliche Bestellungen unter Einsendung des entsprechenden Betrages zu veranlassen, worauf sie ihren Kunden halb unbrauchbare Waren schicken. In allen diesen Fällen sind die vorgeblichen Ausverkäufe nicht nur durch die Abziehung von Clienten für die Concurrenzgeschäfte, sondern auch für die eigenen Käufer, vermöge ihrer Benachtheiligung schädlich. Ebenso jene („fliegenden") Unternehmungen, welche zur Saison für gewisse Artikel auftauchen, sich gegenüber einem sesshaften Kaufmann oder Gewerbetreibenden etablieren und beim Paukenschlage der Reclame vorgeblich treffliche, in Wahrheit jedoch schlechte Waren zu Preisen „ausverkaufen," zu denen gute überhaupt nicht zu haben sind. Dem stabilen Kaufmanne, der auch während der stillen Geschäftszeit die hohen Spesen für sein Local, seine Hilfskräfte, die Steuer u. s. f. tragen muss, entlaufen die Kunden und er verliert in der ohnehin nur kurz andauernden Saison den Hauptverdienst des Jahres „Es bedarf einer weiteren Beweisführung gar nicht", sagt die Egerer Kammer im Jahre 1876, „dass eine derart wilde, von Zeit zu Zeit auftauchende Concurrenz die wohlthätigen Folgen, welche sonst die Concurrenz für den Verkehr mit sich bringt, nicht haben kann, dass sie den Handel selbst demoralisiert und die Ausübung eines soliden und überdies viel besteuerten Gewerbes verleidet."

Noch in einer Richtung spielen allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse in unserer Frage mit. Ich habe bereits an anderer Stelle betont, dass die Etablierung von Kaufleuten mit geringem Betriebscapital, wie es eben jene sind, die mit Vorliebe Scheinausverkäufe veranstalten, eine wesentliche Verschärfung der Concurrenz im Handel begründet.[2]) Im Handel mit Waren stetiger lebhafter Nachfrage können aber capitalschwache Unternehmer sich unschwer etablieren. Ja, sie können in diesen Branchen ihren Umsatz durch Wohlfeilheit und Reclame namhaft vergrössern; dadurch gelangen sie sogar zuweilen erst in den Besitz eines Geschäftsfondes, der ihnen den Kauf gegen Cassa (d. i. bar) ermöglicht und damit ihren Credit vermehrt.[3])

---

[1]) Vgl. den V. Sitzungsbericht der Prager Handels- und Gewerbekammer ex 1892, Seite 288.

[2]) Rapports entre les prix en gros et du detail, Revue d'Économie Politique, 1890, S. 47, Note.

[3]) Die früheren Gesetzgebungen, welche zum selbständigen Betriebe eines Handelsgewerbes die Ausbildung (Lehre) in demselben und den Nachweis eines entsprechenden Geschäftsfondes erforderten, verminderten die Concurrenz im Handel nach mehreren Richtungen. Zunächst durch die erstere Vorschrift, welche die Zahl der Händler beschränkte und bedingte, dass jeder Kaufmann für sein Gewerbe ausgebildet werden

Im allgemeinen ist ohnehin, im Gross- wie im Kleinhandel, die Concurrenz der Händler vor allem dort lebhaft, wo es sich um Waren regelmässigen, starken Bedarfes, um Massen- oder Stapelartikel handelt. Daher sind die Gewinnzuschläge des Handels bei Massenartikeln am geringsten.[1]) Und in diesen Branchen arbeiten wieder die „schwächsten Hände" mit dem geringsten Nutzen. Die Ausverkäufe aber bieten in vielen Fällen ein günstiges Mittel um ihnen das Betriebscapital zu beschaffen (Typus 5., 6., 7.).

Bei Luxusartikeln gewährt das Publicum dem einzelnen bestimmten Händler mehr Vertrauen, bevorzugt auch grössere Handlungshäuser wegen der grösseren Auswahl. Luxuswaren sind daher in stetigeren Händen als jene des Massenabsatzes, bei denen sich das Publicum eher von einem gewissenlosen aber Geschäftsgeist besitzenden Händler nasführen lässt. Auf diesem Gebiete sind auch die — speculativen, wie gezwungenen — Ausverkäufe selten.

Es kann an dieser Stelle nicht weiter in das complexe Gebiet der Concurrenzverhältnisse und der Preisbildung im Handel eingetreten werden, wie immer es dem Verfasser am Herzen brennt, die Thatsachen und die Theorien der Concurrenz sowie der Preisbildung einmal einander gegenüber zu stellen.

So viel ist sicher, dass die forcierten Ausverkäufe meist im Handel mit Massenartikeln[2]) vorkommen und dass sie in allen Branchen auf die Preise und Profitzuschläge der übrigen gewöhnlichen Detailhändler, d. i. solcher die nicht auf eine besondere Classe eleganter und besonders wohlhabender Käufer reflectieren und dadurch eine Sonderstellung einnehmen, ungünstig rückwirken. Insofern äussern sie eine dauernde Schädigung der ständigen Geschäfte — abgesehen davon, dass sie, wie schon veranschaulicht wurde, die Verschiebung in den Kundenkreisen befördern.

Thatsache ist ferner, dass diese wirklichen wie vorgeblichen „Uebersiedlungs-", „Weihnachts-", „Saison-", „Concursmassa-", „Liquidations-",

musste. Infolge dieser Vorschrift traten nur solche mit einander in Concurrenz, auf deren Ausbildung Kosten aufgewendet worden waren, die sie als selbständige Kaufleute zu amortisieren trachteten. Die Vorschriften des Geschäftsfondes wirkten aber in den gleichen Richtungen; sie hielten vom Handelsbetriebe jene Preisverderber fern, die nichts zu riskieren hatten, und beschränkten den Betrieb auf Unternehmer, die nicht allein von ihrer Handlung leben, sondern auch das darin liegende Capital verzinst haben wollten. Allerdings fehlte damals auch die grosse Absatzmöglichkeit, um ein Grossmagazin zu errichten.

[1]) Zunächst ist beim Handel mit sog. Massenartikeln die Etablierung verhältnismässig leicht, weil da im ganzen weniger Sachkenntnis und persönliche Erfahrung vonnöthen ist als in anderen Branchen. Diese Artikel stellen überdies vermöge ihrer Gangbarkeit einen rascheren Umsatz des Capitals in Aussicht; infolge dessen ist auch der Credit im Verhältnis leichter erlangt. Weil aber der Bedarf vom Standpunkte des einzelnen Händlers unbegrenzt scheint, lässt sich mit der Minderung des (relativen) Zuschlages der Umsatz, d. i. der absolute Gewinn, vermehren. Die Grösse des Absatzes gewährt Entschädigung und Gewinn für die Ermässigung der Preise. So führen die Grösse des Bedarfes, die Leichtigkeit der Etablierung, sowie die Concurrenz der einzelnen Händler dazu, die Preisaufschläge bei Massenartikeln zu verringern.

[2]) Siehe Seite 254, Note 2 und Seite 258, Note 2.

„theilweisen“ oder anderen Ausverkäufe stets zunehmen. Zuzugeben ist auch. dass besonders flinke Ausverkäufer, die von Ort zu Ort, oder von Stadttheil zu Stadttheil ziehen, zum Aerger aller anderen, der angemessenen Besteuerung entwischen, die für die alten Häuser ständig steigt. Die Bestrebungen auf Ausdehnung des Befähigungsnachweises: lies Erschwerung des selbständigen Geschäftsbetriebes, ziehen daher zweifellos zum grossen Theil aus der Verbreitung dieser neuartigen Concurrenz, welche durch forcierte Mittel rasch zum Ziele zu gelangen strebt, eine erhebliche Förderung; das Anwachsen der Städte und die gewerbliche Freiheit haben ja diese Geschäftsform entstehen lassen. Auch das kann gesagt werden, dass ebenso wie der Antisemitismus zum namhaften Theile eine Aeusserung der socialen Frage im Kleingewerbestande bildet, er die Aeusserung des nämlichen Unbehagens im Handel ist.

Die gegen die Ausverkäufe gerichtete Bewegung ist sonach begreiflich. Unter den Bestrebungen der Kaufleute sowie der Gewerbetreibenden sind zu nennen: die Vorschläge der Egerer Kammer im Jahre 1876, die Anmeldung eines Gewerbes für Geschäftsleute, welche zu Nichtmarktzeit für ihre Waren einen Markt machen, streng auszulegen, Ausverkäufer auf die Normen über den Marktverkehr und den Hausierhandel zu verweisen und weiters bei Abfassung einer neuen Gewerbe-Ordnung auf das Missverhältnis zwischen stabilen Handelsgewerben und sogenannten Ausverkäufen Rücksicht zu nehmen — der Antrag der Handelskammer in Brünn im Jahre 1877, zu veranlassen, dass die von den Ausverkäufern an einem Orte unter was immer für einem Titel, sei es dem der staatlichen oder dem der communalen Abgabe, zu entrichtenden Gebüren nicht niedriger seien, als die gesammte halbjährige Leistung an Erwerb- und Einkommensteuern, Landes- und Gemeindeumlagen, welche Kaufleute derselben Kategorie, die am Orte des Ausverkaufes ansässig sind, entrichten — ferner Petitionen eines deutschtirolischen Kaufmannskreises aus 1883, der Troppauer und Czernowitzer Kammern in den Jahren 1890 und 1891, verschiedener kaufmännischer Gremien, Kaufmanns- und Gewerbetage. Auch in der Wiener Kammer wurde bereits vor Schaffung der Gewerbenovelle, im Jahre 1881, der allerdings von der Majorität abgelehnte Antrag gestellt, es möge an die Regierung die Bitte gestellt werden, die Eröffnung von Ausverkäufen an die Erlaubnis der Gewerbebehörde sowie der Genossenschaft oder des diese ersetzenden freien Vereines zu knüpfen und die Dauer der Ausverkäufe auf drei Monate zu beschränken.

Für den Juristen, der von den Spielarten der Ausverkäufe Kenntnis genommen, ergibt sich, wenn er als Gesetzgeber einschreiten soll. von selbst ein Eintheilungsgrund für solche Veranstaltungen: es gibt deren redliche und unredliche, — dies heisst: solche, die unter irreführenden Ankündigungen stattfinden, indem da der Verkäufer gar nicht die Auflösung eines Geschäftszweiges oder Warenlagers durch Hintangabe unter dem Marktpreise beabsichtigt, und andere, welche thatsächlich „Ausverkäufe“ im populären Sinne sind, wo also eine Irreführung des Publicums nicht besteht.

Solche Wirtschaftspolitiker, welche auch in ökonomischen Dingen mit dem blossen Strafgesetze erspriesslich genug auszukommen vermeinen, werden die Eintheilung in strafgesetzlich zu fassende und nicht unter das Strafgesetz subsumierbare Fälle als für die Praxis erschöpfend bezeichnen.

Jene, die einen solchen Glauben nicht hegen und auch nicht einen lediglich formalen Standpunkt einnehmen, werden versuchen, eine andere Unterscheidung vorzunehmen — in Ausverkäufe,

welche volkswirtschaftlich vortheilhaft wirken (wie die unter 4, 8, 9 angeführten Typen),

welche aus anderen Gründen nothwendig zu gestatten sind (1) und in solche,

deren Wirken dem heutigen Kaufmannsstande, wie er besteht, abträglich ist (5, 6, 7).

Freilich ist des weiteren der allgemeine wirtschaftspolitische Standpunkt maassgebend, den man einnimmt, d. i. ob man der Rücksicht auf den Consumenten (und damit dessen Schutz vor Betrug, aber eventuell auch der Beförderung der Entwicklung des Grossmagazinswesens) oder der Rücksicht auf den gegenwärtigen Händlerstand den Vorzug gewährt, der, abgesehen von allem anderen, als Mittelstand für den steuereinhebenden Staat wichtig ist und auch in Nordamerika, wo die Vermögens-Differencierung anscheinend am freiesten vor sich geht, noch lange nicht verschwunden ist. Danach wird man zweifelhafte Fälle kategorisieren, Ausverkäufe in weiterem oder geringerem Umfange gestatten, ihre Abhaltung mit mehr oder weniger Cautelen verbinden. Einen vollständig individualistischen Standpunkt, welcher jeden in dem Sinne als „seines Glückes Schmied" betrachtet, dass er beim Erwerbe nach freier Lust von staatswegen nicht gehindert werden dürfe, sofern er nicht Criminalgesetze verletzt, werden heutzutage wohl nur sehr Wenige einnehmen. Doch auch diese werden vielleicht im Interesse der Käufer wie der Verkäufer und der allgemeinen wirtschaftlichen Moral geneigt sein, Ausverkäufe, die in Wahrheit keine sind, wenigstens unter dieser Bezeichnung hintanzuhalten.[1]) Denn mag immerhin heute das Publicum

[1]) Es muss der Genauigkeit halber nachgetragen werden, dass seit dem Abschluss dieses Aufsatzes — aus Anlass des später zu besprechenden österreichischen Entwurfes eines Gesetzes zur Regelung der Warenausverkäufe, — einige ganz individualistische Stimmen laut geworden sind. So erblickte die zuständige Fachabtheilung des Nieder-Oesterreichischen Gewerbevereins („Wochenschrift" des Vereins vom 9. Febr. 1893) in dem weiterhin zu besprechenden Gesetzentwurfe „eine Maassnahme, welche weit mehr geeignet ist, solide Geschäftsleute in ihren berechtigten Interessen zu verletzen, als Auswüchsen entgegenzuarbeiten" und sah sich deshalb „nicht veranlasst, Anträge auf Aenderungen des in seinen Grundlagen vollkommen verfehlten Gesetzentwurfes auszuarbeiten". Desgleichen scheint in der Sectionsberathung der Prager Handels- und Gewerbekammer über dieselbe Regierungsvorlage seitens der Minorität die Meinung vertreten worden zu sein, es sei nicht Sache der Behörden, zu controlieren, ob das Publicum so dumm ist, schlechte Waren zu kaufen, wenn es so dumm sei, möge es betrogen werden (Protokoll über die Sitzungen der Prager Kammer am 29. November 1892, fortgesetzt am 19. December 1892, Reden der Herren Řivnáč und Tichý, Seite 287 bezw. 285). Des ferneren erschien es einem Autor, dem Industriellen Herrn Ignaz Zucker, (Aufsatz in der Wiener

schon wissen, dass viele Ausverkäufe „Schwindel“ sind, „fällt“ es im einzelnen Falle bei einem solchen Schwindel doch „hinein“, da es eben einen fictiven Ausverkauf von einem durch einen regulären Geschäftsbetrieb veranlassten nicht zu unterscheiden vermag.

Soll jedoch weiter gegangen werden? Und wenn ja, wie weit sollen Ausverkäufe zweifelhaften Charakters, z. B. die des Typus 2, gestattet, concurrenzverschärfende, wie 5, eingeschränkt werden? Die Antwort hängt zweifellos von dem gegebenen socialpolitischen Gesichtspunkte ab.

Vor allem wird man also die das Publicum irreführenden Ausverkäufe mit Rücksicht auf die dabei communi opinione unterlaufenden Benachtheiligungen abstellen müssen, das heisst jene Veranstaltungen dieser Art, die nicht von stabilen Geschäftsleuten oder grösseren Handlungshäusern vorgenommen und seitens dieser gern als „Auswüchse des Ausverkaufswesens“ bezeichnet werden. Eine sachgemässe, d. i. den gesunden volkswirtschaftlichen Bedürfnissen entgegenkommende Regelung soll natürlich die reellen Veranstalter theilweiser oder gänzlicher Ausverkäufe nicht benachtheiligen; sie würden daraus viel eher durch die Verhinderung der unsoliden Vorkehrungen jener Art selbst Vortheil haben.

Der formelle Vorwand, die Kategorie, deren der Jurist bedarf, um auf solche Weise einschränkend vorzugehen, liegt ebenfalls sehr nahe; sie heisst: Kampf gegen unredliche Concurrenz.

Freilich sind die gesetzlichen Vorkehrungen gegen unredlichen Wettbewerb noch sehr dürftig, die hier zu behandelnden Vorschriften gehören jedoch unzweifelhaft in diese Gruppe.

Die Rechtsprechung Frankreichs, das ebensowenig wie irgend ein anderer Staat einen Codex in dieser Richtung besitzt, war, auf Grundlage des Art. 1382 des Code civil [1]), mit den Fragen des unlauteren Wettbewerbs vielfach beschäftigt. Die Aussprüche seiner Gerichte weisen im besondern rücksichtlich illegaler Verkäufe das Princip aus, welches Allard folgendermaassen formuliert: [2]) Wer Waren unter ihrem Marktpreis zu verkaufen befugt ist, hat natürlich auch das Recht, diesen Nachlass anzukündigen. Eine derartige Anzeige könnte indes die Merkmale der unredlichen Concurrenz annehmen, wenn sie falsch wäre, sei es indem der Verkäufer thatsächlich nicht im Stande ist, die ausgebotenen Waren unter dem Curs

„Kaufmännischen Zeitschrift“ vom 1. Febr. 1893) legitim, Waren „mit aller Anwendung von Anpreisung und scheinbaren Gründen, welche das Publicum bestimmen sollen, einer Annonce zu folgen“, zu verkaufen. Er sehe nicht ein, „warum bei den Adepten Mercurs damit begonnen werden soll, und diese daran zu gehen hätten, gewisse Spiegelfechtereien aus ihrem Gewerbe auszumerzen?“ Wenn Waren einmal im regulären Handel nicht abgehen können, so müsse ihnen „der kräftige Nachschub verliehen werden, unter allerhand Praktiken den Weg in das Publicum zu finden“. Man lasse die Händler untereinander und miteinander fertig werden. „Le Gouvernement n'y a rien à voir.“

[1]) „Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer.“

[2]) Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale. Paris, Rousseau 1892, S. 223.

zu liefern, sei es wenn die Umstände, die als Ursache der Preisermässigung angeführt werden, nur vorgegeben sind.[1])

Ebenso sagt ein Autor, der in das praktische Leben Einblick hat[2]): „Jede Kundschaft und jeder darauf gegründete Absatz beruht an einer Stelle auf Treu und Glauben im Geschäftsverkehre. Wer nun Treu und Glauben täuscht, der handelt doch offenbar unredlich, und die Concurrenz, die sich im Geschäftsleben zur Gewinnung eines Absatzes der Täuschung von Treu und Glauben bedient, werden wir eine unredliche nennen." (S. 3) „Gegen schwindelhafte Annoncen gibt es noch keine Abhilfe und . . es wird auch nicht so leicht sein, dort eine solche zu finden, wo es sich nicht um die Beurtheilung von objectiv erfassbaren Momenten handelt." . . „Nur dort, wo es sich um objectiv feststellbare Thatsachen handelt, konnte und sollte wohl eingegriffen werden. Ob jemand thatsächlich die „ausschliessliche Vertretung einer auswärtigen Fabrik" hat, lässt sich nachweisen, nicht

[1]) Bezeichnend für die Entwickelung des Ausverkaufsschwindels in Frankreich ist der folgende Fall, welcher sich nach dem Erscheinen des vorgenannten Allard'schen Buches zugetragen hat. An den Strassenecken von Amiens waren am Sonntag, den 14. März 1892, ungeheuere Placate angeschlagen, welche in marktschreierischer Weise für den 17. März den Beginn eines grossen Ausverkaufes angeblich aus Pariser Warenhäusern stammender Waren ankündigten. Alsbald belangten mehrere Mitglieder der Kaufmannschaft von Amiens, welche behaupteten, dass der (aus dem folgenden Urtheilstext ersichtliche) Inhalt der Reclamen unwahr und bloss auf Anlockung des Publicums berechnet sei, den Veranstalter des beabsichtigten Ausverkaufs, einen gewissen Gazave, auf Unterlassung seiner unter unwahren Vorspiegelungen angekündigten Veranstaltnng. Noch am 17. selbst fällte der Gerichtshof nachstehendes Urtheil: „In der Erwägung, dass Gazave in Amiens ein Verkaufslocal eingerichtet hat, um verschiedenartige Waren zu verkaufen, dass er durch die Zeitungen und in der Stadt massenhaft angebrachten Anschlagzettel von aussergewöhnlichen Dimensionen an das kaufende Publicum sich wendet; in der Erwägung, dass jedoch diese Reclamen lügenhaft sind; dass Gazave die Eröffnung seines Ausverkaufs mit der unwahren Bezeichnung „Verkaufs-Rundreise der Magasins *généraux* des tissus" ankündigt und als Sitz die Magazins *généraux* Paris, rue Saint Josef 3 angibt, während er in Wirklichkeit bloss Ausverkäufer ist und in Paris keine Magazine, sondern nur ein Absteigequartier besitzt; in der Erwägung ferner, dass er die von ihm zum Verkaufe gestellten Waren als aus den Docks, den grossen Warenhäusern verschiedener Städte, namentlich aber aus dem Concurse des Warenhauses „Zur Stadt Paris" herrührend bezeichnet, was jedoch gleichfalls unwahr ist; in der Erwägung, dass alle diese Thatsachen, insbesondere die auf Täuschung berechneten Anzeigen, die geräuschvolle Inscenierung und die unwahren Behauptungen geeignet sind, das Publicum zum Nachtheil der Kläger in Irrthum zu führen und die Widerrechtlichkeit der auf solche Weise unternommenen Concurrenz darzuthun: untersagt der Gerichtshof dem Gazave die Ausführung des angekündigten Verkaufs bei einer sofortigen Busse von 100 Francs an jeden der Kläger und für jeden Tag der Zuwiderhandlung, verurtheilt denselben, die Anschlagzettel, welche er in Amiens anbringen liess, zu entfernen, und verbietet ihm, Prospecte oder Reclamen, welche die oben erwähnten Bezeichnungen tragen, vertheilen zu lassen. (Bachem. Der unlautere Wettbewerb in Handel und Gewerbe und dessen Bekämpfung, Klein-Octav, 1892.) In diesem Falle war jedoch der Gazave bereits der Amienser „Concurrenz" wohl bekannt; vermuthlich hatte er also ähnliche Machenschaften schon vorher mit Erfolg durchgeführt.

[2]) Dr. R. Maresch, Ueber gesetzlichen Schutz gegen unredliche Concurrenz. Wien, Pichler, 1890.

minder, . . . ob ein „Ausverkauf von Möbeln wegen Abreise“ oder „aus einer Concursmasse“ stattfindet. Gegen unredliche Reclame in dieser Richtung sollte die Gesetzgebung wohl einschreiten.“ (S. 17—8.)

Man sieht, die Theorie der „unredlichen Concurrenz“ hat die schwindelhaften Ausverkäufe bereits in den Bereich ihrer Behandlung genommen. Gegenstand der unredlichen Absichten ist der massenhafte oder doch rasche Verkauf zu den in Aussicht genommenen Preisen. Ihre Folgen wirken jedoch nach zwei Richtungen, gegen den Käufer, wie gegen die Concurrenten des unredlichen Verkäufers. Object des dolosen Vorganges ist der Käufer; beschädigt sind sowohl er — da er, wider Treu und Glauben, durch eine Vorspiegelung herangelockt und verleitet wurde, überhaupt etwas, oder mehr zu kaufen, als er sonst gekauft hätte, und oft auch in Bezug auf die Qualität des gekauften Gegenstandes eine Täuschung erfährt — als auch alle anderen Verkäufer, deren Clienten durch jene Machenschaften abgezogen wurden. Wenn, entsprechend Treu und Glauben, die Ankündigung eines „Ausverkaufes“ dort hintangehalten würde, wo nicht die definitive Auflösung eines vorhandenen Warenlagers stattfindet (was das Publicum vor allem unter einem „Warenausverkauf“ versteht), wären Käufer wie redliche Verkäufer geschützt.

Wie wird aber dieser Schutz am besten verwirklicht?

Offenbar durch Schaffung einer Controle von Fachgenossen, die selbst in ihrem Wirken durch eine höhere Gewalt gebunden wären, d. h. durch die oft angestrebte behördliche Bewilligung jeder Ausverkaufsankündigung und Heranziehung der Berufsgenossen als eines die Behörde berathenden Factors. Das heutige wirtschaftliche Leben drängt einmal auf die corporative Gestaltung hin und man darf es dem Gesetzgeber umso weniger verargen, wenn er diesem Zuge organisierend entgegen zu kommen strebt, als dadurch in concreto den sachlichen Bedürfnissen am Besten entsprochen wird. Genügt auch die Einschränkung der Dauer der reellen Ausverkäufe, um zu verhindern, dass sie in Scheinausverkäufe übergehen, ist es doch nicht minder nothwendig in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob eine reelle oder unreelle Veranstaltung solcher Art vorliegt. Um diese Prüfung vorzunehmen und die Unsolidität nach Thunlichkeit zu beengen, ist es, wenn überhaupt etwas geschehen soll, nothwendig, jeden Ausverkauf an die Bedingung einer behördlichen Bewilligung zu knüpfen. ausgenommen etwa die auf richterliche oder sonstige behördliche Anordnung oder allenfalls die im Geschäftsgang stabiler Geschäfte veranstalteten Ausverkäufe.[1]) Hiebei könnte die controlierende Mitwirkung der Berufsgenossen in mehrfacher Richtung geweckt und benützt werden, ohne dass eine Aufzählung der Fälle, wann Ausverkäufe zu gestatten seien, im Gesetze selbst platzzugreifen brauchte, was zu einer misslichen Starrheit der Bestimmungen führen könnte. Wohl

[1]) Bei diesen letzteren könnte die Anmeldung zur Controle genügend befunden werden, vorausgesetzt, dass in diesen Fällen der Behörde ein Verbietungsrecht gewahrt würde, damit würde aber nur ein äusserlicher, lediglich formaler Unterschied begründet werden.

müsste, wenn die einzelnen Fälle, in welchen Ausverkäufe statthaft bezw. zu verhindern seien, nicht im Gesetz aufgezählt wären, die Verwaltung auf die Durchführung des Gesetzes ein sorgsames Auge haben. So viel kann über das „wie“ und „wie weit“ des angestrebten Schutzes von vornherein gesagt werden.

Die ortspolizeiliche Bewilligung und eine besondere Abgabe zu Gunsten der Gemeindecasse setzt denn auch bereits das in durchaus liberaler Richtung gehende Gewerbegesetz für Bayern vom 30. Jänner 1868 für die Abhaltung von Wanderlagern voraus.[1]) Desgleichen ist durch das preussische Gesetz vom 27. Februar 1880 (Nr. 16 der preussischen Gesetzsammlung pro 1880) den Gemeinden bezw. Kreisen das Recht verliehen, für den Betrieb von Wanderlagern und von Wanderauctionen neben und unabhängig von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine Steuer zu erheben. Diese Steuer beläuft sich für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes bezw. für jeden Tag der Dauer der Wanderauction auf 30 bis 50 Mark und soll die Veranstaltung von Ausverkäufen im Umherziehen erschweren.

Diesem Gesetze, zum Theil sogar in seinem Wortlaute, schliesst sich der Gesetzvorschlag über die Besteuerung der Wanderlager und Ausverkäufe an, welchen Reichsraths-Abgeordneter Dr. Max Menger und Genossen am 6. December 1882 im österreichischen Abgeordnetenhause einbrachten.[2]) Danach sollten Wanderlager, sowie Ausverkäufe von Waren, mit Ausnahme einzelner Fälle, einer besonderen Gemeinde-Abgabe unterworfen werden. Durch diese Vorlage sollte aber nicht bloss dem Uebelstande abgeholfen werden, dass sich die temporären Geschäftsbetriebe bei ihrer kurzen Dauer nicht selten der entsprechenden Besteuerung entziehen, sondern zugleich der ansässigen Kaufmannschaft ein steuertechnischer Schutz dadurch geschaffen werden, dass die Einhebung der besonderen Steuer vor der Eröffnung des Wanderlagers oder Ausverkaufes stattfinden sollte.

Eine solche besondere Besteuerung ist auch an sich begründet, da solche Geschäfte den anderen gegenüber durch ihre höheren Einnahmen Vortheil geniessen. Die Ungerechtigkeit gänzlicher Umgehung der Besteuerung durch Ausverkäufer, die leer stehende Locale für eine kurze Zeit mieten, darin rasch einen Ausverkauf abhalten — wobei schon die wenig einladende Einrichtung des Geschäftes den Schein der Auflösung hervorruft — und dann von Monat zu Monat mit ihrem Betriebe weiter ziehen, braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden. Auch das ist zweifellos

---

[1]) Art. 21: „Der Gewerbsbetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und ausser dem Mess- und Marktverkehr an einem Orte Verkaufslocale zum Absatz von Waren unterhalten (sogenannte Wanderlager), ist von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig.

Für diese Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindecassa erhoben werden, deren Regelung durch Verordnung festgestellt werden kann.“

[2]) 592 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — IX. Session.

ein Unrecht, wenn gewerbsmässige Ausverkäufer, falls sie schon besteuert werden, wie eine Handelskammer behauptet[1]), im Verhältnis niedriger besteuert sind, als die stabilen Kaufleute, weil ihnen zwar an irgend einem Orte, wo sie vielleicht ihr Geschäft gar nie ausüben, eine fixe Erwerbsteuer vorgeschrieben wird, die betreffende Steuerbehörde aber keine Kenntnis von dem wirklichen Geschäftsumfange eines solchen Unternehmens hat. Anderseits liegt auch nahe, dass eine Erschwerung der Ausverkäufe durch eine besondere Steuer dasjenige ist, was eine liberale Parteipolitik in dieser Richtung am ehesten wird zugestehen wollen, weil damit keinerlei gewerberechtliche Betriebsbeschränkung verbunden ist.

Eine Regelung der Besteuerungsverhältnisse nach dreifacher Richtung — der Besteuerung überhaupt, der entsprechenden Höhe der Steuerbemessung und der Einführung einer besonderen „Extrasteuer“ für Ausverkäufe — ist, wie die Verhältnisse liegen, zweifellos wichtig; eine andere Frage aber ist, ob sie auch für ausreichend gelten kann und dies muss verneint werden, die Gebüren müssten denn sehr hoch sein, um den Zweck der Erschwerung der Ausverkäufe für sich allein zu erfüllen. Und dann kann man wohl behaupten, dass eine Extrasteuer mit Rücksicht auf den durch den Ausverkauf erzielten grösseren Umsatz auch bei reellen Veranstaltungen dieser Art am Platze sei, dass unreelle Vorkehrungen aber moralischer Weise zu verbieten sind.

Die Besteuerung sowie das Concessionssystem fanden daher auch in das ungarische Gewerbegesetz Eingang.

Ungarn, wo der Doctrinarismus wenig oder keine Freunde hat, regelte nämlich die hier behandelte Frage bereits vor zehn Jahren.

Das dortige Gewerbegesetz, Gesetzartikel XVII vom Jahre 1884, unterscheidet zwischen Ausverkäufern stabiler Geschäfte (§ 52) und der Thätigkeit von Wanderlager-Inhabern und gewerbsmässigen Ausverkäufern (§ 51).

Für diese nahm die Vorlage der Regierung[2]) in Aussicht eine besondere Anmeldung bei der Gewerbebehörde, die Entrichtung einer nach Ortschaften abgestuften festen Taxe, die Abführung des zehnten Theiles des gesammten Erlöses zu Gunsten öffentlicher Cassen, endlich die Vorschrift der genauen Aufschreibung über die verkauften Mengen und erzielten Preise, welche seitens der Behörde controliert werden sollten.

Bei Geschäften, die schon mindestens zwei Jahre bestanden, sollte die Gewerbebehörde zum Zweck ihrer Liquidierung einen Ausverkauf oder eine Auction für die Dauer von höchstens drei Monaten bewilligen können. In diesem Falle, gleichwie bei Ausverkäufen auf richterliche oder sonstige behördliche Anordnung, waren die vorhergegangenen Bestimmungen nicht anzuwenden. (§. 46 der Regierungsvorlage.)

Der Motivenbericht der Regierung bemerkt hiezu[3]): „Die §§ 45—46 bezwecken, gegen die gemeinhin unter dem Namen von ‚Wanderlagern‘

[1]) Brünner Kammer; Protokoll ihrer Sitzung am 28. December 1877, S. 134.

[2]) Beilagen zur Session 1881—4 des ungarischen Parlamentes, XIX., S. 215, § 45 der Regierungsvorlage. Ungarisch.

[3]) S. 241 fg. der citierten Beilagen (Irományok).

bekannten geschäftlichen Missbräuche Abhilfe zu schaffen. Die Wanderlager treten neuerer Zeit in verschiedenen Formen auf. Einzelne findige Firmen bringen da unter verschiedenen Vorwänden und Kniffen, mit grossem Lärm und allerlei Machenschaften, die auf eine Irreleitung des Publicums abzielen, meist geringwertige Waren in grossen Mengen zum Verkauf. Dadurch bereiten sie den ständigen Geschäften, oft gerade in der dem Absatz am meisten vortheilhaften Saison, eine derartige Concurrenz, dass jene dadurch in ihrem ordentlichen Erwerbe sehr behindert werden. Durch die zu Verkauf gebrachten geringwertigen Waren aber setzen sie die Käufer, wenn sie sie auch nicht geradezu betrügen (wörtlich: „anschmieren"), wenigstens in Nachtheil; dabei ist ferner jener zahlreichen Missbräuche gar nicht gedacht, welche mit diesen Verkaufsarten verbunden zu sein pflegen und die Polizei an vielen Orten bereits ernsthaft beschäftigten. Ausländische Gesetzgebungen unternahmen verschiedene Versuche gegen diese aus der Uebertreibung der freien Concurrenz entstandenen Geschäftsarten; die glücklichste Lösung zeigt sich indes in der finanziellen Belastung solcher Geschäfte. Dies beabsichtigt auch der §. 45 der Vorlage, wenn er solche Geschäfte, (mögen sie unter welchem Titel immer entstehen, z. B. als sogenannte freiwillige Ausverkäufe, Gelegenheitsgeschäfte, 50%ige Ermässigungen gegen überall) zur gesonderten Anmeldung zwingt und sofort mit einer empfindlichen Taxe belegt . . . . Die Vorschrift, wonach die Behörde den Ort des Ausverkaufes in Gemeinschaft mit der Polizei festzusetzen, bezw. zu entscheiden habe, ob das Geschäft in dem ins Auge gefassten Local abgehalten werden könne, erschien vor allem aus dem Grunde nothwendig, weil solche Geschäfte regelmässig in den belebtesten Gassen Locale zu mieten pflegen und den Verkauf unter heillosem Lärm und oft unter Behinderung des gewöhnlichen Verkehres vollführen.

„Da jedoch auch in gewöhnlichen Geschäften sich Fälle ereignen, wo zum Zweck eines rascheren Verkaufes ausserordentliche Mittel geboten sind, und auch diese ausserordentlichen Vorkehrungen dem Vorgehen der in Rede stehenden schwindelhaften Unternehmungen sehr ähnlich sind: musste klar ausgesprochen werden, dass solche Verkäufe auch ohne die gedachten Beschwerungen möglich sind, wenn dazu die Behörde die Erlaubnis gibt; doch kann zu solchen Veranstaltungen höchstens eine Zeit von drei Monaten eingeräumt werden. Jede weitergehende Begünstigung auf diesem Gebiete würde der Unterstützung der schwindelhaften Ausverkäufe dienen; es musste daher soweit als möglich streng vorgegangen werden."

Hierüber bemerkt nun der Ausschussbericht[1]), indem er die Bestimmungen der Regierungsvorlage abändert und (§§ 51—52) nahezu in die nunmehr in Geltung stehende Fassung bringt:[2]) „Da hier Geschäfte in Frage sind, die meist die Ausbeutung des Publicums und die Schädigung der ordentlichen (rendes keresetü) Gewerbetreibenden zur Folge haben, will

[1]) Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, Z. 796, ebendort, XX., S. 219.

[2]) Text des Entwurfes S. 237—238.

der Ausschuss weiter gehen und beantragt, solche Verkäufe nur im Falle besonderer gewerbebehördlicher Genehmigung abhalten zu lassen, die sich höchstens auf drei Monate erstrecken könne. Der Ausschuss stimmt zu, dass für solche Geschäfte Taxen festzusetzen seien und nach ihrem Abschluss der zehnte Theil der eingegangenen Summen für gewerbliche Zwecke in die Gemeindecassa fliessen soll. Die Vorschrift, betreffend die Festsetzung des Verkaufsortes wurde in dem Sinne acceptiert, dass die Gewerbebehörde den Ort im Einverständnis mit der Polizei nicht bestimmt, sondern nur genehmigt, da anzunehmen ist, dass wer einen Ausverkauf einrichten will, selbst das Local dazu suchen wird. Angenommen wurde endlich die Bestimmung, wonach über solche Ausverkäufe ordentliche Bücher zu führen sind, in denen jeder Verkauf sammt dem Verkaufspreise aufzuschreiben ist, welche Aufschreibung die Behörde zu controlieren hat.

„Viel billigere Gesichtspunkte sprechen für die Gestattung des Ausverkaufes ordentlicher Geschäfte, weshalb wir auch gegenüber der Regierungsvorlage Erleichterungen in Antrag bringen . . . Da für die Durchführung eines Ausverkaufes erfahrungsgemäss drei Monate nicht ausreichen, glaubte der Ausschuss die Maximalfrist der Regierungsvorlage auf sechs Monate ausdehnen zu sollen. Da ferner in vielen Fällen zur gänzlichen Abwickelung des Geschäftes noch mehr Zeit erforderlich ist, geht der Antrag dahin, dass diese Frist unter rücksichtswürdigen Umständen und der Bedingung auf höchstens ein Jahr ausgedehnt werden könne, dass bei der Geschäftsliquidierung nur die inventarisierten Objecte, unter gehöriger gewerbebehördlicher Controle, zu Verkauf gelangen“ . . .

Bei den Berathungen[1]) wurde der §. 51 genehmigt, im §. 52 dem Verkauf auf richterliche oder sonstige behördliche Verfügung jener einer Concursmassaverwaltung gleichgestellt, sonst nur Einiges stylistisch geändert.

Die Normen des Gesetzes lauten daher:

§ 51. „Eigene oder fremde Erzeugnisse mittelst Ausverkauf, Licitation oder in anderer auf Massen- oder Schnellverkauf abzielenden Weise zu verkaufen, ist nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde gestattet.

Diese Bewilligung kann sich höchstens auf drei Monate erstrecken und sind bei ihrer Erlangung, in erster Reihe zu gewerblichen eventuell zu Handels-Unterrichtszwecken, in die Gemeindecassa:

a) in Budapest 100 Gulden,

b) in Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, 50 Gulden,

c) an anderen Orten 20 Gulden zu zahlen.

Der Verkaufsort ist im Einverständnisse der Gewerbe- und Polizeibehörden zu bestimmen.

Ueber solche Verkäufe sind ordentliche Bücher zu führen, in welche alle verkauften Gegenstände sammt dem Verkaufspreise einzutragen sind. Diese Aufzeichnungen sind seitens der Behörde zu controlieren.

[1]) Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. April 1884; Protokolle S. 278.

Nach beendigtem Verkaufe ist der zehnte Theil der Einnahme in erster Reihe zu gewerblichen, beziehungsweise zu Handels-Unterrichtszwecken in die Gemeindecassa abzuführen."

§ 52. „Für Geschäfte, deren Besitzer mit Tod abgegangen ist, oder welche bereits wenigstens zwei Jahre bestehen, kann die Gewerbehörde zur Abwicklung der Geschäfte einen Ausverkauf oder eine Licitation längstens auf die Dauer von sechs Monaten bewilligen und diese Zeit bei rücksichtswerten Umständen höchstens auf die Dauer eines Jahres unter der Bedingung verlängern, dass bei der Geschäftsabwicklung nur die inventarisierten Gegenstände des Geschäftes, unter Controle der Gewerbebehörde verkauft werden dürfen.

Bei derart bewilligten, sowie bei in Concursfällen und infolge richterlicher oder behördlicher Anordnung bewerkstelligten Verkäufen finden die Verfügungen des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung." [1])

Trotz dieser Bestimmungen beklagte sich niemand im Lande über reactionäre Velleitäten der nationalen Wirtschaftspolitik. Die Handhabung des Gesetzes allerdings scheint more patrio den früheren Verhältnissen vielfach weitgehende Rücksicht getragen zu haben, denn im Jahre 1891 eröffnete ein Erlass des verstorbenen Handelsministers v. Baross allen Gewerbebehörden II. Instanz das Nachstehende:

Z. 70324. VI.

„Neuerer Zeit mehren sich die Klagen gewerblicher Kreise, dass Ausverkäufe, Auctionen und andere zum massenhaften und raschen Ankauf reizende Verkaufsarten trotz der einschränkenden Bestimmungen der §§ 51 und 52 des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1884 auch dermalen in überaus grosser Anzahl vorkommen und dass die Gewerbebehörden die am angegebenen Orte enthaltenen Vorschriften dahin auffassen, als ob Bewerbern, welche die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, bezw. die erforderten Qualificationen besitzen, die Ertheilung der erbetenen Bewilligung nicht verweigert zu werden vermöchte.

„Um diesfalls bestehende Zweifel zu beheben, mache ich daher die Löbliche aufmerksam, dass nach dem deutlichen Wortlaut der §§ 51 und 52 des Gewerbegesetzes die Gewerbebehörden nicht verpflichtet sind, die Gesuche betreffend die Abhaltung von Ausverkäufen, etc. in jedem Falle unweigerlich zu bewilligen, möge immerhin der Bewerber den gesetzlichen

[1]) § 15 der Vollzugs-Verordnung vom 26. August 1884 (A földmivelés-, ipar- és kereskedelemügyi ministernek az 1884. évi XVII. törv.-czikkbe foglalt ipartörvény végrehajtásáról szóló általános rendelete, Budapest 1884, Pesti Könyvnyomda-részvénytársaság): Im Sinne des § 51 des Gesetzes ist der Verkauf eigener oder fremder Erzeugnisse im Wege eines Ausverkaufes, einer Versteigerung oder auf sonst eine zu umfassendem und eiligem Ankauf anspornende Art nur mit Genehmigung der Gewerbebehörde statthaft. Die letztere . . . bestimmt einverständlich mit der Polizeigewalt Ort, Tag und Zeitpunkt des Ausverkaufes oder der Licitation, bestimmt die Dauer der Bewilligung, welche sich nicht auf länger als auf drei Monate erstrecken kann, hebt die Gebür für die Bewilligung ein, controliert die Bücher über den Ausverkauf und hebt den zehnten Theil der aus dem Verkaufe sich ergebenden Summe ein.

Bedingungen entsprechen; das Gesetz hat vielmehr diese Art des Verkaufes von der gewerbebehördlichen Bewilligung abhängig gemacht, damit die Behörde durch Verweigerung der Erlaubnis allfällige Missbräuche hintanzuhalten in der Lage sei, falls sie nach Prüfung der Sachlage gefunden hätte, dass der Ausverkauf bezw. die Auction zu irgendwelchem Missbrauch führen oder als Mittel dienen könnte, damit einzelne Firmen auf diese Weise ihre Waren in einer der Irreführung des Publicums dienenden Art in Verkehr setzen und dadurch gegebenen Falles den regelmässigen Erwerb der ansässigen Gewerbs- und Handelsleute empfindlich beeinträchtigen.

„Es versteht sich von selbst, dass die Gewerbebehörden, wenn sie einerseits berufen sind, gegen derartige offenbar nicht solide und auf Schwindel ausgehende Unternehmungen begründete Strenge walten zu lassen, anderseits gehalten sind, die in den einzelnen Betrieben vorwaltenden besonderen Umstände entsprechend zu beachten, welche die Abhaltung des Ausverkaufes unumgänglich oder im Interesse des Unternehmens nothwendig machen, und in Fällen, wo gegen die Abhaltung der Ausverkäufe auf Grund der §§ 51 und 52 weder die localen Concurrenzverhältnisse im Gewerbe und Handel, noch die geschäftlichen Absichten des Ausverkaufwerbers Bedenken ergeben, ist die fragliche Bewilligung hinauszugeben.

„Im Zusammenhange hiemit weise ich im besonderen darauf hin, dass sich erfahrungsgemäss oft ereignet, dass einzelne Firmen, welche Gesuche um Ausverkaufsbewilligungen eingereicht haben, noch bevor sie die bezügliche Genehmigung erhielten, im Wege von Ankündigungen in Tagesblättern, auf Maueranschlägen und dgl. die Abhaltung des Ausverkaufes im vorhinein ankündigten, ein Vorgang, der durchaus nicht gestattet werden kann, da in dieser vorzeitigen Ankündigung bereits die Aufforderung an das Publicum zum umfassenden und eiligen Einkauf enthalten ist; infolge dessen werden die betreffenden Etablissements von Käufern zahlreicher aufgesucht als gewöhnlich; dies macht aber in dem Falle als der Ausverkauf nachträglich nicht verwilliget würde, das behördliche Bewilligungsrecht, im anderen Falle aber auch die Controle über die im Gesetze vorgesehene Leistung zu Gunsten des Fiscus illusorisch.

„Diese vorzeitige Ankündigung und Inangriffnahme der Ausverkäufe ist daher streng zu verbieten und vorkommenden Falles zur wirksamen Geltendmachung dieses Verbotes die volle Strenge der Strafbestimmungen der litera d. des § 158 des Gewerbegesetzes[1]) in Anwendung zu bringen.“

Hievon gebe ich einer Löblichen zur Ertheilung der entsprechenden Weisung an die unteren Behörden und Darnachachtung Kenntnis.

Budapest, am 31. October 1891. Baross.“

In Oesterreich übermittelte nach jahrelangen Bemühungen der interessierten Kreise der Handelsminister den Handels- und Gewerbekammern

[1]) § 158 lit. d) der ungarischen Gewerbeordnung lautet: Mit 100 bis 300 fl. ist zu strafen: Wer in den im § 51 aufgezählten Fällen den Verkauf ohne Erlaubnisschein beginnt, oder die im § 51 vorgesehenen Bücher nicht oder in einer nachlässigen Weise führt.

des Reiches im März des vorigen Jahres den „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Waren-Ausverkäufe" zur Begutachtung, und am 26. November v. J. brachte er, unter 506 der Beilagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, den endgiltigen Gesetzentwurf „betreffend die Regelung der Ausverkäufe" — ohne jeglichen Motivenbericht — zur verfassungsmässigen Behandlung ein.

In diesem Entwurfe wird die Veranstaltung von „angekündigten öffentlichen Ausverkäufen" zum Zweck einer beschleunigten Veräusserung von Waren oder anderen zu einem Gewerbebetriebe gehörigen beweglichen Sachen im Kleinverschleisse nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde gestattet. (§ 1.) Object des Gesetzes sind also nur die „Ausverkäufe" von Waren, während die ungarische Gewerbeordnung von jeder auf Massen- oder Schnellverkauf abzielenden Veräusserung spricht. Nach dem österreichischen Entwurfe könnte mithin ein Kaufmann füglich „Restenverkäufe", „Partiewarenverkäufe" u. dgl. auch ferner ohneweiters ankündigen, — was manchmal vielleicht wenig Unterschied im Vergleich zum jetzigen Zustand begründen würde, — man schritte denn nachträglich zu einer ausdehnenden Texinterpretation.

Der Bewerber um eine solche Bewilligung hat an die Gewerbebehörde des Ortes, in welchem der Ausverkauf stattfinden soll, ein schriftliches Einschreiten zu richten, in welchem folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. Die Bezeichnung der zu veräussernden Waren nach Menge und Beschaffenheit;

2. die genaue Angabe des Standortes des Ausverkaufes;

3. die Dauer der Zeit, während welcher der Ausverkauf stattfinden soll;

4. die Personen, in deren Eigenthum sich die zu veräussernden oder anderen beweglichen Sachen befinden; ferner die Personen, durch welche der Ausverkauf bewerkstelligt werden soll (z. B. der Gewerbsinhaber, dessen Bedienstete, ein Geschäftsführer u. dgl.);

5. die Gründe, derentwegen der Ausverkauf stattfinden soll, wie: Ableben des Geschäftsinhabers, Uebergang des Geschäftes an einen neuen Besitzer, Uebersiedlung des Geschäftes u. dgl. (§ 2.)

Die Gewerbebehörde hat vor Fällung ihrer Entscheidung die Handels- und Gewerbekammer einzuvernehmen, welche, falls es sich um Waren solcher Gewerbekategorien handelt, deren Erzeuger einer Genossenschaft angehören, diese zu hören hat.

Das Gutachten hat sich auch auf die Richtigkeit der vom Bewerber zu machenden Angabe der Gründe des Ausverkaufes zu erstrecken.

Für die Erstattung dieses Gutachtens hat die Gewerbebehörde eine nicht über 14 Tage festzusetzende Frist einzuräumen und nach Einlangen des Gutachtens oder dem fruchtlosen Ablaufe der Frist im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz mit thunlichster Beschleunigung zu entscheiden. (§ 3.)

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann die Bewilligung zum Ausverkaufe längstens auf die Dauer von drei Monaten ertheilen; für eine längere Dauer, und zwar längstens bis zu einem Jahre, kann die Bewilligung bei besonders rücksichtswürdigen Umständen nur von der politischen Landesbehörde ertheilt oder verlängert werden.

Die Ertheilung der Bewilligung bleibt dem freien Ermessen der Behörde nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Ausgenommen den Fall des Todes des Geschäftsinhabers kann die Bewilligung zum Ausverkaufe nur dann ertheilt werden, wenn das Geschäft bereits zwei Jahre bestand. Der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren erstrecken. (§ 4.)

Bezüglich des angesuchten Standortes des Verkaufes erfolgt die Bewilligung der Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Ortspolizeibehörde. (§ 5.)

Die Bewilligung eines jeden Ausverkaufes ist an die vorhergehende Entrichtung einer Gebür geknüpft, welche bemessen wird: 1. für Wien, sammt Polizeirayon mit 10 fl. bis 100 fl. — 2. für andere Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern mit 5 fl. bis 50 fl. — für alle übrigen Orte mit 2 fl. bis 30 fl.

Die Gebür ist fallweise mit Bedachtnahme auf den Umfang des Ausverkaufes von der Gewerbebehörde festzusetzen und fliesst, wenn der Bewerber einer Genossenschaft angehört, in die Cassen dieser, sonst in den Armenfond des Standortes des Ausverkaufes. (§ 6.)

Vor erhaltener Bewilligung und vor Entrichtung dieser Gebür darf ein Ausverkauf weder angekündigt, noch begonnen werden; er darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden. (§ 7.)

Auf Verkäufe, welche infolge richterlicher oder sonst behördlicher Anordnung oder von Seite einer Concursmassa-Verwaltung erfolgen, finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung; dessen Uebertretungen werden nach Maassgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.[1]) Die Geldstrafe fliesst in den Armenfond des Standortes des Ausverkaufes. (§§ 8 und 9.)

Eine Handhabe gegen fälschliche Ausverkäufe besass die Verwaltung bereits bisher im § 44 der Gewerbeordnung. („Die Gewerbetreibenden sind

---

[1]) Mit dieser Bestimmung wurde ein geschickter Ausweg gefunden jenen gegenüber, die für Uebertretungen des in Rede stehenden Gesetzes besonders scharfe Strafen forderten. So die Genossenschaft der Drechsler in Wien, welche bei der Begutachtung des ersten Entwurfes der Vorlage betonte, dass der „Ausverkauf" von Pofelwaren sehr lohnend sei, daher Geldstrafen von Gesetzesübertretungen nicht abschrecken würden, mithin primär Freiheitsstrafen in Anwendung zu bringen wären — die Genossenschaft der Taschner in Wien, die Strafsätze von 50 fl. bis 2000 fl. oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten verhängt sehen möchte, u. s. w. Nach § 131 der Gewerbeordnung werden Uebertretungen dieses Gesetzes bestraft: mit Verweisen — mit Geldbussen bis zu vierhundert Gulden — mit Arrest bis zu drei Monaten — mit Entziehung der Gewerbeberechtigung, für immer oder zeitweilig. Der den Handelskammern zugemittelte „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Warenausverkäufe" hatte Geldstrafen von 5 fl. bis 400 fl. vorgesehen und im Falle der Uneinbringlichkeit Arrest bis zu drei Monaten.

verpflichtet, sich einer entsprechenden äusseren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen . . . zu bedienen.") Fälschliche Anpreisungen, der Art wie: „Wegen Auflösung des Geschäftes Ausverkauf zu tief herabgesetzten Preisen" u. dgl. oder die blosse Ankündigung „Ausverkauf" dort, wo man Waren zum Verkaufe nachbeschaffte, wurden auf Grund dieser Bestimmung bereits nach dem heutigen gesetzlichen Stande manchmal gestraft. Allein von dieser Möglichkeit, welche, wie wir zugeben, auf keiner ganz glatten Interpretation des Gesetzes beruht, wurde nur in sehr vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht, wenn eben Anzeigen an Behörden einliefen. Dauerten Ausverkäufe aus vorgeschützten Liquidationsursachen ungebürlich lang, veräusserten Trödler in Wohnungen angeblich verreister Persönlichkeiten als deren vorgebliche Möbel etc. ihre eigenen Geschäftswaren, Tage und Wochen lang — wobei Oeldruckbilder und sonstige Herrlichkeiten gleichen Wertes mitunter zehnfach überzahlt wurden oder umgekehrt, die Erzeugnisse hausindustrieller Meister vom Verleger wohlfeil abgegeben wurden, — so ereigneten sich ab und zu Bestrafungen mit 50 und 100 fl. Diese Praxis ist aber eine örtliche und selbst in den einzelnen Orten, wo sie gehandhabt wird, äusserst vereinzelte. Auch dort wartet die Behörde die Anzeigen der beschädigten Kaufleute ab, ein Zustand, der jedenfalls eine grosse Ungleichartigkeit bedingt. Auch wird damit die bei reellen Ausverkäufen vorkommende Nachbeschaffung gewisser Warensorten nicht gehindert.

Die überaus seltene Anwendung der Strafen der Gewerbeordnung lässt daher, für sich allein, die Schaffung eines eigenen Gesetzes zweckmässig erscheinen.

Der vorliegende Entwurf bedarf auch keiner weiteren principiellen Vertheidigung. Die Motive, die seine Einbringung veranlassten, sind wohl die gleichen, welche für die ungarische Regierung — allerdings schon vor einem Jahrzehnt — maassgebend waren und sind zu billigen. Auch die Fassung der Vorlage schliesst sich zum Theil den in Ungarn geltenden Principien an. Neu ist die Bestimmung im §. 3, welche die Controle der Berufsgenossen dem Ausverkaufswerber gegenüber in gewissem Maasse weckt und benützt. Die Befragung der zuständigen Handelskammer, welche wieder die bezügliche Genossenschaft einzuvernehmen und sich sodann zu äussern hat, ist dadurch begründet, dass die grosse Schwierigkeit des Bewilligungssystems darin liegt, im einzelnen Falle zu bestimmen, ob der geplante Ausverkauf gerechtfertigt ist oder nicht. Wohl ist der eingeschlagene Weg einigermaassen umständlich, er wird jedoch durch die Festsetzung einer Maximalfrist wieder abgekürzt.

Mit Rücksicht, dass durch die Ausverkäufe ein Theil des Umsatzes anderen Geschäftsleuten entzogen wird und dass die Genossenschaften durch die Abgabe der Gutachten in Anspruch genommen werden, erscheint es billig, dass die im Entwurfe festgesetzten Gebüren, insofern der Ausverkaufsunternehmer einer Genossenschaft angehört, dieser zugewiesen werden.

Die Aufnahme eines Inventars und des Gesammtwertes des Lagers, sowie die Führung ordentlicher Aufschreibungen über den Verkauf und deren Controle durch Organe der Gewerbebehörde und Genossenschaft ist nicht vorgesehen, wohl einmal weil der Ausverkaufswerber ohnedies (§ 2 Abs. 1) in seinem Gesuche um Bewilligung des Ausverkaufes die zu veräussernden Waren nach Menge und Beschaffenheit anzugeben hat, sodann, weil die Abgaben des § 6 nicht in einem aliquoten Verhältnis zum Gesammterlöse stehen. Auch würde eine derartige Vorschrift wohl zu Vielen als eine zu weit gehende Anmaassung des Staates gegenüber privaten Wirtschaftsverhältnissen erschienen sein.

Hingegen wurde die Anregung, auch jene Ausverkäufe, die von stabilen Kaufleuten in ihren gewohnten Localen nach Schluss der Saison oder bei besonderen Gelegenheiten veranstaltet werden, vom Gesetze auszunehmen und ihre Abhaltung bloss von der mit dem Visum der zuständigen Handels- und Gewerbekammer versehenen Anzeige an die Gewerbebehörde abhängig zu machen, abgelehnt.[1]) Desgleichen der Antrag, dass die behördliche Bewilligung nach Elementarereignissen und in anderen rücksichtswürdigen Fällen ebenso platzgreifen könne, wie beim Todesfall des Gewerbsunternehmers, wenn auch das betreffende Geschäft nicht bereits zwei Jahre oder darüber bestand. Die beantragte Einschränkung, dass denselben Personen die Abhaltung eines Ausverkaufes erst eine gewisse Zeit nach Durchführung einer solchen Unternehmung einzuräumen sei, erscheint im Hinblick auf die Bedingung des Entwurfes: wonach die Ausverkaufsbewilligung nur dann ertheilt werden kann, „wenn das Geschäft bereits seit zwei Jahren besteht“ überflüssig. Diese Bestimmung lässt auch vielleicht die (sonst wohl unbedingt gebotene) Vorschrift entbehrlich erscheinen, wonach Waren aus einem Concurse oder Verlassenschaft, im Falle sie zur Gänze an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wurden, nicht weiter unter der Bezeichnung „Concurs- oder Verlassenschaftsmasse-Waren“ angekündigt werden dürfen.

Die Vorschrift über die Bewilligung des Standortes ist zweckmässiger, als vielleicht manchem scheint; es kann vortheilhaft sein, die Abhaltung eines Ausverkaufes an jene Räumlichkeiten zu binden, wo bereits der ordentliche Geschäftsbetrieb vorher stattfand und ein Wandern nach auswärts zu verhindern, bezw. wo Kündigung der Mietlocale, Demolicrung, Elementarereignisse dies unmöglich machen, die Veranstaltung des Verkaufes auf die allernächste Nähe des früheren Betriebes zu beschränken.

---

[1]) Handlungshäuser, welche periodisch wiederkehrende partielle „Ausverkäufe“ veranstalten, haben also im einzelnen Falle um die Bewilligung einzukommen. Trifft dieser Grundsatz auch die regelmässigen „Occasionen“ oder „Restenverkäufe“, welche in grossen Häusern an gewissen Tagen der Woche stattfinden? Mit Rücksicht auf die auf S. 273, im Anschluss an die Darstellung des § 1 dieses Entwurfes bemerkte Thatsache schiene es wichtig, alle Arten des Massen- oder Schnellverkaufes unter das Gesetz einzubeziehen, für die Abhaltung solcher Restenverkäufe aber die niedrigsten Sätze der Gebür anzuwenden, sei es eventuell besondere Sätze und Fristen festzustellen. Fände eine solche Ausdehnung des Gesetzentwurfes nicht statt, erhielte die Interpretation den freiesten Spielraum.

Rücksichtlich der Strafsätze wurde, wie bereits gezeigt, milderen Bestimmungen der Vorzug gegeben, als vielfach verlangt wurde. Wohl hätte unseres Erachtens im Falle constatierter Warennachschaffungen die besondere Strafe der sofortigen Einstellung des Ausverkaufes wenigstens facultativ ausgesprochen werden können („ausserdem kann von der Gewerbebehörde die Einstellung des Ausverkaufes verfügt werden" etc.), eine Bestimmung, die auch schlechthin, d. i. ohne Beschränkung auf einen Fall, oder sogar für Fälle constatierter Warennachschaffung im peremptorischer Form dem Gesetze einzuverleiben nicht unbillig wäre. Gerechtfertigt erschiene sodann auch die Vorschrift, dass bei jedem Ausverkauf der Firmenname bezw. der volle Vor- und Zuname des Eigenthümers der veräusserten Waren an der Betriebsstätte ersichtlich zu machen sei. Nach der Fassung der §§ 44 und 49, Punkt 4 der Gewerbeordnung ist es zweifelhaft, ob der nichtprotokollierte Kaufmann bei seiner Unternehmung unbedingt seinen vollen Vor- und Zunamen anzubringen hat; jedenfalls ist die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen widerspruchsvoll und eine ausdrückliche Anordnung auf dem einen oder anderen Wege wäre daher in dieser Richtung zweckmässig.

Im übrigen wurden die Anregungen der Interessenten — man sehe den ersten Entwurf der Vorlage und die Aeusserungen der von der Wiener Kammer einvernommenen Gewerbegenossenschaften, sowie das Gutachten dieser Kammer selbst im Bericht ihrer vereinigten Sectionen[1]) — in dankenswerter Weise berücksichsichtigt.

Durch die Verwirklichung dieses Gesetzes dürfte nach dem Gesagten im ganzen vielen Misständen in entsprechender Weise abgeholfen werden.

Ist es überhaupt wichtig, gegenüber concreten Misständen auf Abhilfe zu sinnen und ihre Abstellung im Gesetzeswege wenigstens zu versuchen, mag sie gelingen oder nicht, so scheint der Versuch auch in diesem Falle nothwendig, wäre er — was indes nicht den Schein hat — selbst anderwärts misslungen.

Die rücksichtswerten Interessenten werden es den gesetzgebenden Factoren jedenfalls zu Dank wissen, wenn ein solcher Versuch bei uns bald zu Wege kommt.

Wien, Jänner 1893.

[1]) Beilage 7 zu ihren Verhandlungsprotokollen aus 1892.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

XXXVII. Plenarversammlung vom 30. Jänner 1893.

In Abwesenheit des Hrn. Präsidenten, Sectionschefs von Inama-Sternegg wurde die Versammlung von Herrn Dr. Alexander R. v. Dorn eröffnet. Derselbe theilte mit, dass der Gesellschaft neu beigetreten seien: Herr Wilhelm Engel und Herr Sectionschef Dr. v. Bažant und dass in Sachen der Enquête über den Bauschwindel ein Fragebogen ausgearbeitet worden sei, der nun an Interessenten und andere Personen, welche voraussichtlich Aufschlüsse werden geben können, versendet werde. Hierauf ertheilte er dem Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Edmund Benedikt das Wort, zu seinem Vortrage über das Urheberrecht. Der Redner brachte hierin folgende wesentlichste Ausführungen:

Das Recht des Autors an seinem Werke könne als Eigenthum am Manuscripte, oder als Eigenthum an der geistigen Substanz desselben betrachtet werden; eine andere Auffassung betrachte es als Eigenthum an einer Gerechtsame. Die zweitbezeichnete Auffassung finde zwar auch heute noch mehrfache Vertreter, es fehle ihr aber die für den Eigenthumsbegriff unbedingt erforderliche Klarheit und Abgrenzung des Objectes; die erstnamhaft gemachte Anschauung sei an sich unhaltbar, die letztaufgeführte komme dem Wesen des Urheberrechtes am nächsten, da dasselbe ja thatsächlich ein dem Publicum auferlegter Zoll sei, das Eigenthum an der Gerechtsame zu ausschliesslicher Vervielfältigung und Verwertung. Die heute in Frage stehende Gesetzesvorlage, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie habe mehrfachen Angriffen begegnet, deren wichtigste in den Petitionen der „Concordia“, der „Genossenschaft der bildenden Künste“, des „Wiener Kunstgewerbevereines“, des „Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien“, der „Musikalien-Verleger“ und der „Photographischen Gesellschaft in Wien“ ihren Ausdruck finden. Die Beurtheilung des Entwurfes in diesen Petitionen sei eine verschiedene gewesen. Die Concordia nenne das darin statuierte Urheberrecht eine Expropriation ohne Entschädigung, insoferne das genannte Recht nach einer bestimmten Zeit als erloschen bezeichnet wird. Selbst wenn man aber das Urheberrecht als eine Art des Eigenthums bezeichne, sei damit noch nicht nothwendig seine ewige Dauer gegeben, so gehe ja doch das

Eigenthum an körperlichen Sachen mit diesen unter, das Eigenthum an Rechten müsse auch seine gesetzlich bestimmte Maximaldauer haben. Man müsse beim Urheberrechte insbesondere auch das öffentliche Interesse im Auge behalten, und dieses verlange, dass keine literarischen Fideicommisse geschaffen werden, die zwar wohl im Interesse Einzelner, nicht aber im Interesse der allgemeinen Culturentwickelung gelegen wären. Dabei komme noch ein anderes wichtiges Moment in Frage.

Jedes literarische Erzeugnis sei nämlich nicht nur die Frucht der Arbeit eines einzelnen Schriftstellers, da ja ganze vorausgehende Generationen für dasselbe die Grundlagen beigestellt haben; man könne sich daher auch nicht auf das aus der Arbeit resultierende Recht stützen, wenn man das Urheberrecht als ein ausschliessliches Eigenthumsrecht hinstellen wolle. Da nun überdies heute die Arbeit nicht einmal ein Recht auf ihr Product gebe, entfalle die ganze Argumentation als unstichhältig.

Uebrigens sei auch die Frage nach dem Objecte des Urheberrechtes nicht ohne weiteres zu beantworten; nicht der Gedanke selbst, auch nicht die concrete Erscheinung desselben sei gegen mechanische Vervielfältigung geschützt, sondern die innere Form, das immaginäre Bild; das zeige am besten der Umstand, dass die Uebersetzung eines Schriftwerkes in eine fremde Sprache verboten werde. Aber auch an dieser innern Form könne und dürfe das Urheberrecht kein unbeschränktes sein. Das höchste Interesse der Gesellschaft, die Entwickelung ihrer Civilisation müsse gebieterisch fordern, dass ein solches Recht gerade an den bedeutsamsten Errungenschaften des menschlichen Geistes, an Grundgesetzen, wie sie Newton, Galilei, Kepler und andere gefunden haben, nicht bestehe. — Auf diesen Gesichtspunkt sei es zurückzuführen, dass § 3 der Vorlage bestimme, dass Gesetze, öffentliche Actenstücke, Vorträge über politische und öffentliche Angelegenheiten nicht unter dem Schutze gegen Nachdruck stehen; anders und weniger günstig müsse es beurtheilt werden, wenn Absatz 2 auch gewerbliche Ankündigungen vom Urheberrecht ausschliesse. Künstlerisch ausgestattete Reclam-Annoncen sollen nicht ohne Schutz bleiben. Ein ähnliches Urtheil sei über den § 18 der Vorlage zu fällen, welcher bei Abdruck von Artikeln dem Abdrucker die Wahl lasse, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben; dadurch könne leicht die Täuschung hervorgerufen werden, es liege ein Originalartikel vor; die Concordia verlange, dass jedesmal die Quelle angegeben werde, und zwar sogar bei Nachdruck von Telegrammen, für welchen die Vorlage (§ 19) volle Freiheit zugestehe. Bei belletristischen und wissenschaftlichen Beiträgen in einer Zeitschrift fordere der Entwurf das ausdrückliche Verbot des Abdruckes an der Spitze des Artikels, wenn derselbe gegen Nachdruck geschützt sein soll. Hierin liege eine nicht räthliche Abweichung von dem in Deutschland geltenden Gesetze, welches die Nothwendigkeit eines solchen Vorbehaltes auf längere Artikel nicht novellistischen oder fachlichen Charakters beschränke und den Nachdruck aller belletristischen und wissenschaftlichen Aufsätze untersage. Wenn die Vorlage die Verwendung eines Titels für ein späteres Werk verbiete, den schon ein vorausgegangenes getragen habe, abgesehen von dem Falle, wo irgend ein Umstand hiezu nöthige, und im Falle, in welchem dadurch eine Irreführung des Publicums

über die Identität des Werkes begründet werden könnte, so wäre es gut, es würde ein Provisorium geschaffen, da ein Process in solchen Fällen lange Zeit in Anspruch nehme und während der Dauer desselben berechtigten Ansprüchen gewiss nicht entsprechend Rechnung getragen werde, wenn der Geklagte während der ganzen Dauer des Rechtsstreites den angemaassten Titel gebrauchen dürfe.

Die Frage der Uebersetzung betreffe der § 21 der Vorlage, insoferne hierin bestimmt sei, dass der Autor sich dieses Recht durch Vorbehalt sichern könne; er müsse aber sein Werk binnen zwei Jahren in jene Sprache übersetzen lassen, wenn er sein Urheberrecht fünf Jahre wahren wolle. Wie die Berner Convention, fordere auch die Concordia die Ausdehnung dieser Frist auf zehn Jahre und verlange den Wegfall des in der Vorlage geforderten Vorbehaltes. Diese Beschränkung der Uebersetzungsfreiheit sei nun allerdings etwas weitgehend, da aber Oesterreich sich doch wohl auch früher oder später der Berner Convention anschliessen werde, so sei sie auch zu acceptieren. — Wenn im weiteren der Entwurf die Dramatisierung eines Werkes dem Autor nur für ein Jahr vorbehalte, so begegne er auch mit dieser Bestimmung der Gegnerschaft der Concordia, welche die Frist auf die ganze Lebenszeit des Verfassers und über weitere dreissig Jahre nach seinem Tode ausgedehnt wissen wolle. Da nun die meisten heutigen Dramaturgen den Stoff für ihre Werke aus Romanen schöpfen und andererseits häufig die Romanschriftsteller wenig zu dramatischen Arbeiten geeignet seien, sei der Vorschlag der Concordia nicht annehmbar; da die wirkliche Dramatisierung eine vollständige Umschaffung in sich schliesse, sei diese auch einfach freizugeben.

Die Vorlage dehne die Schutzfrist auf 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers aus mit der Bestimmung, dass bei Werken, welche innerhalb der letzten 5 Jahre der Schutzfrist erschienen seien, das Urheberrecht 5 Jahre nach dem Erscheinen endige; dagegen fordere die Concordia Fristen von 50, beziehentlich 20 Jahren. Da es nicht richtig sei, dass die Werke bedeutender Männer erst lange nach deren Tode gelesen und verstanden werden, vielmehr gerade das Gegentheil zutreffe, da es überdies auch wahrscheinlich nicht richtig sei, dass die Verleger den Autoren bei solcher Ausdehnung der Schutzfrist erheblich grössere Beträge bieten würden und da endlich mit der Berücksichtigung der von der Concordia aufgestellten Forderung ein grosser socialer Schaden verbunden wäre, könne man der letzteren nicht zustimmen und müsse man in diesem Punkte die Regierungsvorlage acceptieren. — Die Einwendungen der Buchhändler gegen die Regierungsvorlage gipfeln im Verlangen eines Zusatzantrages dahin, dass der Besteller eines Werkes, welcher also nach einem bestimmten Plane und auf eigene Kosten ein solches durch einen anderen ausführen lasse, als dessen Urheber angesehen werden solle. Es sei nun richtig, dass sich das Urheberrecht geschichtlich aus den den Buchhändlern gewährten Privilegien entwickelt habe, neben denen aber seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts auch schon den Autoren besondere Rechte eingeräumt wurden; es sei aber denn doch zu weitgehend, wenn die Buchhändler das Urheberrecht geradezu für sich in Anspruch nehmen.

In Betreff der bildenden Künste könne man schwer von einer Vervielfältigung sprechen, da ja schon die geringste Nuancierung ein ganz neues Werk

schaffe, es komme hier nicht die Idee für den Urheberschutz in Frage, sondern die specielle Erscheinungsform, in welcher sich die Idee darstelle. Der Künstler verkaufe in der Regel gleichzeitig mit seinem Werke auch das Urheberrecht; es würde also aus dem Verbote der freien Nachbildung Künstler und Kunst Schaden leiden. Der Entwurf gebe die Herstellung einzelner Nachbildungen frei, insoferne der Vertrieb derselben nicht beabsichtigt werde; die Künstler dagegen fordern, dass die Anfertigung von Copien nur zu Studienzwecken gestattet werde. Das gehe zu weit, der Kunstfreund solle sich eine Copie dieses oder jenes Bildes ungehindert anfertigen lassen dürfen. Es sei berechtigt, dass der Entwurf die Werke der Architektur vom Urheberrechte ausschliesse; mit der Begründung hiefür ist aber Redner nicht einverstanden. Nicht deswegen, weil die Werke der Baukunst vorwiegend praktischen Zwecken dienen, habe der Urheberschutz zu entfallen, sondern deswegen, weil ein grösserer Bau wohl nur in den seltensten Fällen in seinen ursprünglichen Dimensionen an einem anderen Orte vollständig nachgeahmt werde, während eine verkleinerte Wiederholung sich gewissermaassen als neues Werk von ganz verschiedenem Eindrucke darstelle. Kleine Gebilde der Baukunst haben als Werke der Plastik zu gelten und als solche geschützt zu werden.

In Betreff der an öffentlichen Orten aufgestellten Werke beschränke der Entwurf den Urheberschutz auf ihre Nachbildung durch die Plastik. Da diese Werke durch ihre Aufstellung Gemeingut werden, sei es nicht berechtigt, für sie einen vollkommenen Rechtsschutz zu gewähren, ja den Werken der Plastik überhaupt eine Ausnahmsstellung einzuräumen. Nach Abtheilung 5 des § 32 sei die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Kunst in ein Schriftwerk, aber nur zur Erläuterung des Textes gestattet. Wenn sich hingegen die Künstler verwahren, so geschehe dies mit Unrecht, da die Interessen der Allgemeinheit hier vor denen des einzelnen Künstlers stehen.

In Betreff der Werke der Photographie gesteht der Entwurf den Schutz für die Maximaldauer von 10 Jahren zu, während die Photographen ihn für 15 Jahre verlangen u. zw. mit der Begründung, dass die erste Herstellung mancher Pothographien sehr grosse Kosten verursache. In gewisser Richtung haben die Photographen hierin Recht, sie sind aber im Irrthum, wenn sie die Photographie als Kunst aufgefasst wissen wollen.

Die Frage, ob den Urheberschutz der Chef oder der aufnehmende Gehilfe geniessen solle, und ihre wahrscheinliche Beantwortung im erstern Sinne zeige das Unberechtigte dieses Anspruches.

Berechtigt sei die Beschwerde der Photographen gegen die Bestimmung 2 des § 33, welche den Urheberschutz davon abhängig mache, dass die Potographie das Kalenderjahr der Aufnahme aufweise; hieraus könne eine namhafte Schädigung der Photographen resultieren, die durch Genehmigung ihres Verlangens vermieden werden könne, dass für das Entstehen des Urheberrechtes die Deponierung der Pflichtexemplare und deren Zeitpunkt maassgebend sein solle.

Die Bestimmung des § 9, wonach Ausstellungswerke mit dem Namen des Autors versehen sein müssen, sollte dadurch abgeändert werden, dass auch die Anbringung eines Mottos genüge. Ebenso sei die Bestimmung, dass das Urheberrecht bei Porträts und Porträtbüsten dem Besteller zufalle, nicht zu billigen.

Redner hebt sodann eine Reihe von Lücken des Entwurfes hervor, bekämpft die Ausdehnung der Strafen auf culpösen Nachdruck, die Bestrafung eines Autors von Staatswegen, der Citate ohne Angabe des Namens ihres Urhebers bringt und die Aufstellung eines besonderen Delictes, begründet darin, dass in der Absicht, um zu täuschen, ein fremdes Werk mit eigenem Namen oder ein eigenes Werk mit fremdem Namen versehen wird; das letztere Delict falle ja onehin in der Regel unter das allgemeine Strafgesetz.

Das Autorrecht habe einen Monopolscharakter, und es sei von Interesse, dass nach einzelnen Gesetzen der Urheber unter Umständen gezwungen werden könne, ein bereits vergriffenes Werk neu erscheinen zu lassen; das Urheberrecht stehe also zwar in erster Reihe dem Autor zu, es könne aber um dessen Willen das Recht der Gesammtheit an den Werken der Einzelnen nicht negiert werden.

Nachdem der Herr Vorsitzende dem Herrn Referenten unter lebhaftem Beifalle der Versammlung deren Dank ausgesprochen, wurde dieselbe geschlossen.

XXXVIII. Plenarversammlung vom 27. Februar 1893.

Nachdem die Sitzung von Dr. v. Dorn eröffnet worden war, ergriff Reichsrathsabgeordneter Dr. A. Peez das Wort zu dem von ihm in Aussicht gestellten Vortrage über Giro und Check. Er verglich den Blutumlauf im menschlichen Körper mit dem Geldumlaufe im wirtschaftlichen Leben; freilich mache der Geldumlauf oftmals Zickzackwege und finde er häufig Hemmnisse, woraus Nachtheile, bestehend in Zinsenverlust und Transportkosten erfliessen. Während man in ältester Zeit Ware gegen Ware getauscht habe, sei, nachdem ein gemeinsamer Wertmesser Geltung erlangt hatte, Kauf und Verkauf erleichtert worden, es habe aber auch Creditgewährung und Wechselausgleich sich allmählich einzubürgern begonnen. Da habe es nun gegolten, der Gefahr, in verschlechterter Münze bezahlt zu werden, vorzubeugen. Dies sei dadurch geschehen, dass man möglichst die Münze vermied und zum Tauschverkehre zurückkehrte, indem man Forderung gegen Forderung tauschte; dazu diente oft eine ideale Münze (die Mark Banco in Hamburg), die nicht existierte, so dass man sich durch buchmässige Abschreibung und Uebertragung der Forderungen helfen musste; so sei die Girobank entstanden.

Die Entstehung des Checks führe übrigens auf das seit uralten Zeiten übliche Kerbholz zurück, welches zuerst als Maass, dann aber auch zu dem Zwecke verwendet wurde, um bei Vornahme des Tauschhandels in seiner alten Form möglichst der Mithilfe des Geldes entbehren zu können.

Die Ausgestaltung der Function des Kerbholzes zeige uns ein Vorbild des heutigen Girowesens; die ersten Banken waren Girobanken, die an Plätzen entstanden, wo sich alljährlich zu gewissen Zeiten eine grössere Menge von Kaufleuten zur Abwickelung ihrer Geschäfte einfand. Solche Banken waren die von Venedig, Genua, Barcelona, Amsterdam, Hamburg u. s. w., ja selbst das Klärungshaus in London habe sich aus einer Girobank herausgebildet. Seien es früher die Unsicherheit des Geldes, die ständigen Münzfälschungen gewesen, was die Ausbildung dieser Art des Zahlungswesens verursacht habe, so liege heute der Grund für seine Beibehaltung in den Aenderungen im Wertverhältnisse von Gold und Silber, welche mehr und mehr die Ausschaltung des Silbers und die alleinige

Verwendung des Goldes als Währungsmetall mit sich bringe. Daraus ergebe sich das „Zerren an der Golddecke“, von dem Fürst Bismarck gesprochen habe und darin liege eine grosse Gefahr für unser Geldwesen; ein Mittel, um diese Gefahr abzuschwächen oder zu beseitigen, biete die Entwickelung des Check- und Girowesens; denn wo dieses blühe, zeige sich selten Gold im Verkehre. Dies solle nun bei uns angestrebt werden, um das Werk der Valutaregulierung zu fördern.

Der Check, der in England und Amerika als Abart des Wechsels angesehen werde, ermögliche die einfachste Uebertragung einer Forderung; der Wechsel sei übrigens ein Creditpapier, der Check dagegen habe nur ein kurzes Leben. Der Check ermögliche es, dass Bargeld überhaupt entbehrt und die grössten Umsätze lediglich durch Umrechnung und Buchung bewerkstelliget werden. Die Wichtigkeit dieser Function sei eine enorme. In Deutschland habe die rapide Entwickelung des Checkwesens die Gefahr der Geldknappheit wesentlich verringert.

Eine am 28. Juni v. J. in Wien abgehaltene Versammlung hervorragender Vereine und Körperschaften habe sich mit dem vorliegenden Probleme befasst und insbesondere die Steuerfreiheit der nicht girierten Checks, die Erlassung eines Gesetzes und die Betheiligung des Staates verlangt. Trotz mancher wertvoller Vorarbeiten habe sich das Checkwesen in Oesterreich, abgesehen von den bezüglichen Diensten der Postsparcasse, wenig entwickelt; auch sei sonst nichts für dasselbe geschehen; dies sei erklärlich, weil das Banknotenwesen sehr bequem sei und ein Checkgesetz fehle; auch betheilige sich der Staat, obwohl ein Versuch ganz gefahrlos wäre, nicht am Checkwesen, wenngleich ein zweckmässiges Functionieren des Geldumlaufes gerade angesichts unserer Valutaregulierung höchst wichtig wäre.

Nach diesen Ausführungen bemerkte Herr Zucker, dass die Hauptursache der geringen Entwickelung des Checkwesens in Oesterreich darin zu suchen sei, dass man bei uns den im Verkehre erscheinenden Checks wenig Vertrauen entgegen bringe; dieser Mangel an Vertrauen aber sei darauf zurückzuführen, dass unsere Banken jedem, der einen geringen Geldbetrag erlege, ein Conto eröffnen. In England geniessen dagegen die Checks unbedingtes Vertrauen, weil man wisse, dass die Banken nur solchen Personen Contos eröffnen, deren Verhältnisse ihnen als günstig genau bekannt seien, so dass die Person des Banquiers für den Check bürge.

Herr Director Wittelshöfer hält die Ausbreitung des Girowesens nach Aufnahme der Barzahlungen für äusserst wichtig, heute aber wären bezügliche Bestrebungen verfrüht. Unsere Staats- und Banknoten genügen vollständig, um den gesammten Geldbedarf unseres Verkehres zu decken; sollte sich daneben das Checkwesen rasch entwickeln, so würde sich eine Ueberfülle an Geld einstellen und daraus sich eine Inflation ergeben; habe sich ja schon heute infolge des Eingangs von 40 Millionen Gulden in Gold in die österreichisch-ungarische Bank eine Verschlechterung unserer Valuta und ein Goldagio eingestellt. Da unsere Noten keine Kosten verursachen, könne das Checkwesen zunächst bei uns seinen Zweck nicht erfüllen; überdies sei es auch bei uns in allen seinen Arten vertreten, nur mache das Publicum wenig Gebrauch davon, weil ein

Bedürfnis darnach nicht bestehe. Erst wenn der Hartgeldumlauf bei uns zunehmen werde, könne auch das Bedürfnis nach dem Checkwesen auftreten, ein ausgebreitetes Girowesen könne dann dazu beitragen, die Kosten der Valutaregulierung zu vermindern.

Herr kais. Rath Pollack sagt, der Check sei kein Circulationsmittel, er habe vielmehr die Aufgabe, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und bald zu sterben; dadurch unterscheide er sich von der Banknote und deswegen wäre er schon jetzt auch für Oesterreich eine wohlthätige Einrichtung. Das Checkwesen sei in Oesterreich ziemlich entwickelt, aber es fehle ein Checkgesetz, es sei also gewissermaassen eine illegitime Einrichtung; erst wenn ein solches Gesetz bestehe, könne der Check in weiten Kreisen Verbreitung finden; eine neuerliche Anregung in der bezeichneten Richtung könnte von Herrn Dr. A. Peez im Parlamente ausgehen.

Herr Dr. Rauchberg ist der Ansicht, dass schon heute eine Hebung des Checkverkehrs wünschenswert sei; daraus würde ein Schaden für die Bank nicht entstehen, da zwar wohl der Notenumlauf verringert werden müsste, die Bank aber ihre Mittel in Portefeuille und Lombard nutzbringend verwenden könnte. Für die Volkswirtschaft würden aus dem Aufblühen des Checkverkehrs grosse Vortheile entstehen, da der Check die Circulation nicht wie die Banknote belaste, denn er befriedige immer nur ein einzelnes Geldbedürfnis und ende dann sein Leben. Der Erlass eines Checkgesetzes würde nach Anschauung des Redners den Checkverkehr nicht erheblich fördern; das Uebereinkommen der sämmtlichen am „Wiener Saldierungsvereine“ betheiligten Institute stelle schon eine Art Gesetz dar. Dass trotzdem der Checkverkehr nicht sehr entwickelt sei, sei zum Theile auch auf die Macht der Gewohnheit zurückzuführen; die Lästigkeit des Hartgeldumlaufes und eine kluge Bankpolitik werde die Verhältnisse ändern, wenn alle Banken ähnlich wie die österreichisch-ungarische den Girozwang für ihre Escomptekunden einführen, werde der Checkverkehr bald eine grosse Ausdehnung gewinnen.

Der nächste Redner, Director Kanitz, tritt gleichfalls dafür ein, dass man das Checkwesen schon jetzt hebe und fördere; gerade weil man gegen alteingelebte Gewohnheiten hiebei werde ankämpfen müssen, sei es nothwendig, schon jetzt in Action zu treten. Das von Dr. Rauchberg angedeutete Vorgehen der österreichisch-ungarischen Bank sei höchst erfreulich; das dadurch verursachte häufigere Auftreten der Checks werde auch das Misstrauen, dem sie heute begegnen, allmählich verschwinden lassen. Ein Checkgesetz werde das Checkwesen wohl nicht erheblich fördern, es sei aber doch wichtig, dass ein solches überhaupt bestehe; der Staat selbst sollte sich am Girowesen rege betheiligen, dadurch würde die Gefahr des Auftretens momentaner Geldknappheit vermieden werden können.

Herr Dr. Bubenik sagt, dass man sich in Oesterreich schon seit über 50 Jahren auf den Checkverkehr vorbereite, schon das erste Bankprivilegium habe Bestimmungen über das Girowesen enthalten; der Erfolg sei freilich ein geringer gewesen; daran aber haben zum Theile auch die Kaufleute Schuld, da sie sich dem Girowesen nicht anschliessen wollten, um die Buchführung nicht

zu erschweren und nicht ein neues Conto eröffnen zu müssen; die Kaufleute müssen also auch über die Sachlage aufgeklärt werden.

Nach diesen Erörterungen bemerkte Herr F. Schmidt gegen Herrn Director Wittelshöfer, das Einströmen der 40 Millionen Gulden in Gold habe eine Inflation nicht verursacht, da der Verkehr eine Vermehrung des Geldes verlangte. Die Valutaregulierung werde übrigens derartige Erscheinungen öfter mit sich bringen. Der riesige Wert des Giroverkehrs für eine barzahlende Bank ergebe sich aus den Verhältnissen der deutschen Reichsbank, deren grosses Giroguthaben für die Volkswirtschaft eminente Dienste leiste, wenn auch die Bank selbst vielleicht besser reussierte, falls der Zinsfuss höher wäre, und sie höhere Dividenden zahlen könnte.

Herr Alfred Ostersetzer forderte umsomehr die Erziehung des Kaufmannstandes zu bankmässiger Cassagebarung, als das Checkwesen durch den Hartgeldumlauf allein noch nicht die genügende Förderung finden werde. In den Vereinigten Staaten besorgen trotz metallischer Währung Papiergeld, Greenbacks, Gold- und Silbercertificate etwa 75% des Umlaufes, trotzdem sei das Check- und Clearingwesen zu höchster Ausbildung gelangt. Auch bei uns sei nicht die Notenmenge Schuld an der geringen Entwickelung des Checkverkehrs und auch der Hartgeldumlauf werde diese Entwickelung nicht bringen, solange die richtige, bankmässige Organisation und die Gewöhnung der Kaufmannschaft an bankmässige Gebarung fehle und dies sei bei uns der Fall, weil unser Bankwesen sich nicht zweckentsprechend entwickelt habe. Von einer übereilten Entwickelung des Checkverkehrs könne bei uns keine Rede sein, da ja solche organische Mängel nur allmählich behoben werden können. Was die Besorgnisse vor Inflation angehe, so sei es richtig, dass eine starke Anhäufung von Giroguthaben es der Notenbank ermögliche, mehr Noten zu emittieren; ob sie dies wirklich thun werde, hänge aber von der Art ihrer Politik ab. Nach Aufnahme der Barzahlungen liege in der Stärkung des Bankstatus durch die Depositen der Vortheil, dass die Bank gegen Goldentnahmen von aussen weniger empfindlich werde, was ja auch ein Zweck der Ausbildung des Giro- und Checkverkehrs sei. Giro und Check sollen übrigens nicht aus Furcht vor internationaler Knappheit des Goldes ausgebildet werden, denn vor den Wirkungen einer solchen könnten auch sie uns nicht schützen.

Schliesslich ergriff Herr Sections-Chef Dr. v. Inama-Sternegg das Wort; er bemerkte, in der bisherigen Discussion habe man übersehen, auf das Verhältnis des Checks zu unseren sonstigen Zahlungsmitteln Bezug zu nehmen. Man verlange vielfach, das Geld sei als Wertmesser beizubehalten, dagegen solle eine davon verschiedene Form Zahlungsmittel sein; die Aufrechthaltung der Staatsnoten-Emission wäre nach dieser Anschauung sehr vortheilhaft; das Zahlungswesen wäre ganz selbständig vom Währungsmittel und der Staat emancipiere sich wie dies nothwendig sei, von den Geldmächten, welche allein die Währungsmittel besitzen. Redner stimmt nicht mit dieser Anschauung überein, sie müsse aber hier wegen ihres engen Zusammenhanges mit dem Thema erörtert werden. Im Check liege ein Mittel, um aus unserem Geldwesen die Function als Zahlungsmittel viel vollständiger loszulösen, als dies der Staat durch seine Noten je vermöchte. Der

Staat, der insolvente Zahlungsmittel schaffe, gleiche dem Alchymisten, der aus taubem Gesteine Gold machen wolle; der Check aber erspare nicht nur das Gold, er sei auch ein wohlfundiertes Zahlungsmittel, das sich jeder Solvente schaffen könne. Durch die Postsparcassa habe der Staat den Check des kleinen Mannes geschaffen; wenn dieser Gedanke weiter ausgebildet und der Check die Staats- und unbedeckten Noten ersetzt haben werde, sei nicht nur ein Fortschritt im Verkehre, sondern auch ein solcher im ganzen öffentlichen Leben gemacht; das letzte Argument für die Beibehaltung der Staatsnoten würde damit verschwinden.

Nachdem hiemit die Discussion geschlossen worden, betonte der Vorsitzende die Bedeutung derselben, verwies auf die wichtigen Aufklärungen, die sie geboten, sprach unter lebhaftem Beifalle dem Herrn Dr. Peez den Dank der Versammlung nicht nur für seinen Vortrag, sondern auch für sein so kräftiges Eintreten für die Verbesserung des österreichischen Circulationswesens im Abgeordnetenhause aus, und schloss die Versammlung.

DAS GESETZ VOM 16. JULI 1892, R.-G.-B. NR. 202,

BETREFFEND

DIE REGISTRIERTEN HILFSCASSEN.

EINGELEITET VON

CARL THEODOR v. INAMA-STERNEGG.

Mit dem Gesetz vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl.-Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfscassen, ist eine Angelegenheit der legislativen Erledigung zugeführt worden, welche die gesetzgebenden Körper in Oesterreich schon seit dem Jahre 1887 beschäftigt. Hervorgegangen aus der Initiative des Reichsraths-Abgeordneten Dr. J. M. Baernreither wurde der Gesetzentwurf nach eingehenden Berathungen im Gewerbeausschusse vom Abgeordnetenhause im December 1890 verhandelt und zum Beschlusse erhoben. Da jedoch das Herrenhaus in der X. Session nicht mehr zur Erledigung dieser Angelegenheit kam, so musste der Entwurf in der neuen, XI. Session des Reichsrathes neuerdings als Antrag eingebracht werden. Der Antragsteller (Baernreither) stützte sich dabei auf die Fassung, welche das Plenum des Abgeordnetenhauses dem Gesetzentwurfe gegeben hatte, wodurch denn auch die parlamentarische Behandlung und Erledigung dieser Angelegenheit wesentlich gefördert wurde.

Schon bei den Berathungen über das Krankenversicherungsgesetz war es klar, dass neben den obligatorischen Versicherungsverbänden auch für freie Vereine, welche analoge Versicherungszwecke verfolgten, eine gesicherte Rechtsbasis geschaffen werden müsse; weder das Vereinsgesetz vom Jahre 1852 (für wirtschaftliche Vereine) noch das Vereinsgesetz vom Jahre 1867 konnten dafür als ausreichend erscheinen.

Insbesondere in den Kreisen der Arbeiterschaft, aber auch darüber hinaus, hatte sich längst das Bedürfnis ergeben, freie Cassen zu bilden, welche einestheils als Versicherungsverbände für die verschiedenen Zweige des Arbeiterversicherungswesens nach dem Princip der Selbsthilfe functionieren, anderseits aber auch geeignet sein sollten, für die Bestrebungen nach Verbesserung der wirt-

schaftlichen, socialen und politischen Stellung der Arbeiter überhaupt als Stützpunkt zu dienen. Eine freie Entfaltung des Hilfscassenwesens hat auch in der That allenthalben nicht nur zu einer finanziellen Fürsorge für Zeiten der Noth sondern, auch zu einer gedeihlichen Wirksamkeit in Bezug auf Sparsamkeit und Voraussicht, auf Ordnung im Haushalte der Arbeiter, Erlangung und Erweiterung geschäftlicher Kenntnisse geführt. Dieses Gebiet der Arbeiter-Selbsthilfe zu pflegen ist daher ebenso im Interesse des Ausbaues der eingeleiteten Institutionen für Arbeiterversicherung, wir überhaupt im Interesse der Hebung der Arbeiter auf eine höhere Stufe der Leistungsfähigkeit gelegen.

In diesem Sinne bilden die registrierten Hilfscassen des vorliegenden Gesetzes eine ganz neue, selbständige, nur auf dem Specialgesetze beruhende Cassenform. In Bezug auf die Krankenversicherung kommen ihr, wenn sie die Krankenversicherung nach den Anforderungen des Gesetzes einrichtet, die Rechte einer surrogierenden Krankencasse, eines legitimen Organs der allgemeinen Krankenversicherung, zu, d. h. die Mitglieder der Hilfscasse gelten nach dem Krankenversicherungsgesetze als versichert schon auf Grund ihrer Mitgliedschaft. In Bezug auf die übrigen Zweige der Versicherung, von welchen nur die Unfallsversicherung ausser Betracht bleibt, sind den Hilfscassen keine gegenständlichen Schranken gezogen; sie können daher auch Invaliditäts- und Altersrenten versichern, Witwen- und Waisenunterstützung gewähren, eine Summe Geldes zu Gunsten eines dritten versichern (Aussteuern u. ä.).

Jedem Mitgliede einer Hilfscassa steht es frei sich an einem oder mehreren dieser Versicherungszweige zu betheiligen; die Gesetzgebung stellt nur Maximalgrenzen der Versicherungssummen auf (Begräbnisgeld 200 fl., Aussteuer 1000 fl., versicherte Renten 14 fl. wöchentlich), um die Cassen vor einer Ueberschreitung ihrer Leistungsfähigkeit und den Staat gegen missbräuchliche Ausbeutung der den Hilfscassen gewährten Gebürenfreiheit zu schützen, und verlangt ausserdem die versicherungstechnische Basis bei der Berechnung der Prämien und Versicherungssummen, um die jederzeitige Solvenz der Cassen sicherzustellen, eine Vorsicht, welche angesichts der schlimmen Erfahrungen, welche mit ungenügend fundierten ähnlichen Cassen gemacht wurden, vollkommen berechtigt und im eigensten Interesse der Cassenmitglieder gelegen ist.

Ausser diesen Hauptzwecken der Hilfscassen lässt aber die Gesetzgebung auch sog. Nebenzwecke zu und bezeichnet als solche die Leistung von Aushilfen für erwerblose Mitglieder, Reiseunterstützung, Arbeitsvermittlung, Einrichtung von Lesezimmern und Bibliotheken. Für die Verwaltung dieser Zweige sind, ausser der Verpflichtung zu gesonderter Buchführung, keine gesetzlichen Vorschriften aufgestellt; eine Versicherung arbeitsloser Zeit, welche wohl der wichtigste dieser Nebenzwecke ist, lässt sich dermalen auf versicherungstechnischer Basis überhaupt noch nicht ausführen; eine Lösung dieses Problems, dem übrigens die Hilfscassen für sich allein gewiss nicht gewachsen sind, lässt sich daher vorläufig nur auf caritativer Basis versuchen.

Der Hilfscasse können auch unterstützende Mitglieder beitreten, welche für sich keinerlei Versicherungs- oder Unterstützungsanspruch erwerben, sondern

nur an der gedeihlichen Entwickelung der Institution durch materielle und intellectuelle Beihilfe mitwirken wollen. Es ist ein ganz berechtigter Zug von Idealismus, der in dieser Bestimmung zum Ausdrucke kommt und der Berichterstatter des Abgeordnetenhauses führte ihn weiter aus, indem er von den Pflichten des Besitzes und von der Bereitwilligkeit der oberen Gesellschaftsschichten spricht, materielle Opfer in bedeutendem Umfange zu bringen und Hand anzulegen, um die unteren Schichten in ihrem selbständigen Streben nach Verbesserung und Sicherung ihrer Lage zu unterstützen.

Die Hilfscassen können ihre Thätigkeit auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstrecken; nur bezüglich der Krankenversicherung sind sie auf den Kreis von solchen Personen beschränkt, welche in dem politischen Bezirke, in welche die Casse ihren Sitz hat, wohnen oder beschäftigt sind; doch kann eine Erweiterung des Bezirkes auch für Krankencassenzwecke von der Behörde gestattet werden. Es liegt in der That in der Natur der Krankenversicherung, dass eine territoriale Beschränkung der einzelnen Casse eingehalten wird, weil nur hier die persönlichen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten überblickt und dem Uebel der Simulation wirksam gesteuert werden kann; auch ist durch diese Begrenzung der Krankencassen einer gegen das Wesen der Institutionen verstossenden Concurrenz der Hilfscassen mit anderen Verbänden der Krankenversicherung vorgebeugt. Die übrigen Zweige der Hilfscassenversicherung dagegen machen eine Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf grössere Kreise sogar wünschenswert, da sie nur auf diese Weise die versicherungstechnisch nothwendige breite Basis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit finden werden.

Das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Hilfscassen wird zunächst durch zwei Momenten bestimmt. Alle Hilfscassen unterliegen erstens dem Registrierungszwange und erhalten also erst durch die Registrierung ihre rechtliche Basis. Dieselbe ist aber nur ein Formalact, welcher ausschliesslich an die Voraussetzung geknüpft ist, dass das Statut den Anforderungen des Hilfscassengesetzes selbst entspricht und dass es nicht gegen andere bestehende Gesetze verstösst. Die Eintragung der Hilfscasse in das Register ist also nicht von den Ermessen der Behörde abhängig; versagt diese die Registrierung, so müssen die Gründe bekanntgegeben werden und wenn über dieselben binnen zwei Monaten (in letzter Instanz von dem Verwaltungsgerichtshofe) nicht entschieden wird, so erwirbt die Casse die Rechte einer registrierten Hilfscasse und ist in das Register einzutragen. Analoge Bestimmungen gelten für die vorgeschriebene amtliche Bescheinigung, dass die Hilfscasse hinsichtlich der Krankenversicherung der Anforderungen des Krankencassengesetzes entspreche. Zweitens steht der Staat den Hilfscassen gegenüber auf dem Standpunkte der präventiven Sicherung der Cassenzwecke. Dem entsprechen einestheils die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes über die versicherungstechnischen Grundlagen und über die Aufsichtorgane der Hilfscasse selbst, welche die Durchführung der Statuten und des Versicherungsplanes zu überwachen haben, anderntheils die Bestimmungen über die Staatsaufsicht. Diese ist eine schärfere in Bezug auf die Krankenversicherung, worin sich das Gesetz an die analogen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (§ 19 u. 20)

anschliesst, während bezüglich aller übrigen Cassenzwecke für die Staatsbehörden abgesehen von der Vorlage der Jahresausweise und Rechnungsabschlüsse nur das Recht der Einsichtnahme in die Cassenführung, der Sistierung gesetz- und statutenwidriger Beschlüsse und eventueller Ordnungsstrafen in Anspruch genommen wird.

Die Auflösung einer Hilfscasse durch die politischen Landesbehörden kann nur erfolgen bei starken Rückständen der Einzahlungen oder Auszahlungen, bei statutenwidriger Verwögensverwendung oder anderen gesetz- oder statutenwidrigen Beschlüssen der Generalversammlung und bei beharrlicher Weigerung, nothwendig gewordene Aenderungen des Versicherungsplanes eintreten zu lassen.

So nothwendig auch unter Umständen, dieses Recht der staatlichen Aufsichtsbehörde ist, so gebietet anderseits doch auch die Rücksicht auf die grossen Nachtheile, welche die Mitglieder einer Hilfscasse im Falle der Auflösung erleiden würden, dieses Auflösungsrecht des Staates auf das äusserste Maass des Nothwendigen einzuschränken und auch in Ausübung desselben Cautelen gegen vorschnelle Entschliessungen der politischen Behörden aufzurichten. In diesem Sinne hat das Herrenhaus an dem Gesetze noch zwei Verbesserungen angebracht, welche auch vom Abgeordnetenhause rückhaltslos anerkannt wurden. In § 36 hat das Herrenhaus einen wirksamen Schutz gegen häufigeres Vorkommen von Auflösungen aufgerichtet, indem es im Falle eines Missbrauches bei den „Nebenzwecken“ der politischen Behörde das Recht einräumt, die Befugnis für diese Nebenzwecke auf Zeit oder auf immer zu entziehen; gerade dadurch wird vermieden, dass in solchen Fällen mit der Autlösung der ganzen Hilfscasse vorgegangen und den Versicherten der Hilfscasse unberechenbarer Schaden zugefügt werde. In § 38 sodann hat dass Herrenhaus die Anwendung des Auflösungsrechtes aus Anlass von gesetz- oder statutenwidriger Vermögensverwendung durch die Generalversammlung gleichfalls von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass eine Aufforderung zur Zurücknahme eines solchen Beschlusses vorhergegangen und von Seiten der Hilfscasse unbeachtet geblieben sein muss, wodurch verhindert wird, dass eine Auflösungsverfügung ausgesprochen werde, ohne dass der Hilfscasse nur Gelegenheit geboten wäre, einen uncorrecten Beschluss der Generalversammlung, der vielleicht nur aus Irrthum oder unter ganz zufälligen Umständen zustande gekommen ist, rechtzeitig zu sanieren.

In beiden Fällen werden also die an dem Gesetzentwurfe vom Herrenhause vorgenommenen Verbesserungen nur dem gesicherten Bestande und der ruhigen Entwickelung des Hilfscassenwesens zu statten kommen.

Die gleichzeitig mit dem Gesetze erschienene Vollzugsvorschrift vom 1. December 1892 (R.-G.-Bl.-Nr. 203) regelt die Art und Weise des Verkehrs der Hilfscassen mit den Behörden, die Einrichtung der Register und der Rechnungslegung und zeichnet einheitliche Formulare für die statistische Berichterstattung vor, womit die Grundlagen für eine genaue Beobachtung und Darstellung der Entwickelung geschaffen sind, welche diese neue wichtige Institution auf dem Gebiete der socialen Selbsthilfe nunmehr nehmen kann.

Gesetz vom 16. Juli 1892 (R.-G.-Bl.-Nr. 202), betreffend die registrierten Hilfscassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

I. Zweck, Mitglieder, territorialer Umfang, Statuten der registrierten Hilfscassen.

§ 1.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder zum Zweck haben, können durch Eintragung in das Register der Hilfscassen nach Maassgabe dieses Gesetzes besondere Rechte erlangen.

Der Zweck dieser Hilfscassen kann sich erstrecken auf die Versicherung:

1. von Krankenunterstützungen;
2. eines Begräbnisgeldes;
3. von Invaliditäts- oder Altersrenten;
4. von Witwen- und Waisenunterstützungen;
5. einer Summe Geldes von Seite eines Mitgliedes zu Gunsten eines Dritten (insbesondere als Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes) zahlbar zu einem bestimmten Termine.

Der Wirkungskreis der Hilfscasse kann einen oder mehrere oder alle genannten Zwecke umfassen.

Die Rente, welche die Hilfscasse in einem der bezeichneten Versicherungszweige zusichert, darf wöchentlich 14 fl. nicht übersteigen.

Das Begräbnisgeld darf 200 fl., die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten in jedem einzelnen Falle 1000 fl. nicht übersteigen.

Die registrierte Hilfscasse ist auch befugt, ihren Mitgliedern, wenn sie erwerblos sind, Aushilfen zu leisten, wenn sie genöthigt sind, einen Erwerb zu suchen, Reiseunterstützungen zu gewähren, ferner für dieselben Arbeitsvermittlung zu übernehmen, sowie Lesezimmer und Bibliotheken einzurichten.

§ 2.

Als ordentliche Mitglieder können nur solche Personen aufgenommen werden, welche gegen Entrichtung von Beiträgen Anspruch auf die bedungenen Versicherungssummen erlangen wollen. Der Hilfscasse können auch unterstützende Mitglieder angehören, welche einmalige oder fortlaufende Beiträge leisten, ohne dadurch einen Versicherungsanspruch zu erwerben.

Der Beitritt ordentlicher Mitglieder erfolgt mittels schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statuts. Das unterstützende Mitglied kann sich zur Beitragsleistung bloss für einen oder auch für mehrere der Cassenzwecke verpflichten.

Der Beitritt zu einer Hilfscasse darf von der Angehörigkeit an andere Vereine nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Hilfscasse durch das Statut vorgeschrieben ist. Ist der Beitritt zu einer Hilfscasse jedoch erfolgt, so kann ein Mitglied, wenn es der Casse bereits zwei Jahre angehört hat, nicht ausgeschlossen werden, wenn auch für seine Person diese Betheiligung an einem anderen Verein

aus irgend einem Grunde aufgehört hat. Auch darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Cassenzwecke in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Mitglieder dürfen nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statutes Mitglieder nicht aufgenommen werden und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statutes die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluss nicht erfolgen.

§ 3.

Eine Hilfscasse kann ihre Thätigkeit auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstrecken.

Bezüglich der Krankenunterstützung ist sie jedoch auf jene Personen beschränkt, welche in dem politischen Bezirke, in dem die Casse ihren Sitz hat, wohnen oder beschäftigt sind. Dem politischen Bezirk sind in diesem Falle der Polizeirayon, soweit er mehr als einen politischen Bezirk umfasst, dann die Städte mit einem eigenen Statute sammt den sie umgebenden politischen Bezirken gleich zu achten.

Eine Erweiterung des Bezirkes für Krankenversicherungszwecke kann das Ministerium des Innern nach Prüfung des Organisationsplanes der Versicherung gestatten.

§ 4.

Das Statut der Hilfscasse hat zu bestimmen:

1. Namen, Zweck, Sitz und territorialen Wirkungskreis der Casse;

2. die Voraussetzungen und die Form des Beitrittes sowie des Austrittes der Mitglieder;

3. die Verricherungsbedingnisse, insbesondere die in § 10 der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R.-G.-Bl.-Nr. 110, bezeichneten Bestimmungen;

4. die Bestellung, Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Vorstandes sowie des Ueberwachungsausschusses;

5. die Zusammensetzung, Berufung, Art der Beschlussfassung und den ausschliesslichen Wirkungskreis der Generalversammlung;

6. das Stimmrecht der Mitglieder;

7. die Bedingungen, unter welchen eine Aenderung der Statuten oder die Auflösung der Hilfscasse stattfinden kann;

8. die Art der Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

9. Die Verwendung des Cassenvermögens im Falle der Auflösung der Casse, beziehungsweise der für Nebenzwecke (§ 27) bestehenden besonderen Fonde in dem Falle, als die nach § 36 der Landesbehörde vorbehaltene Verfügung getroffen wird;

10. die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren, nach welchem das Schiedsgericht in Streitigkeiten zwischen der Casse und ihren Mitgliedern zu entscheiden hat;

11. die Vertretung der Casse nach aussen und die Formen rechtsverbindlicher Acte;

12. die Form, in welcher die Kundmachungen der Casse zu erfolgen haben;

13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrierung der Hilfscasse zu erwirken haben.

II. Registrierung und rechtliche Persönlichkeit der Hilfscassen.

§ 5.

Um die Registrierung zu erlangen, haben die mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder der Vorstand eines bereits bestehenden Vereines, welcher die Rechte einer registrierten Hilfscasse zu erlangen wünscht, den Entwurf des Statuts in fünf Exemplaren bei der politischen Bezirksbehörde des künftigen Sitzes der Casse mittels eines Gesuches zu überreichen. Das Gesuch wird von der Bezirksbehörde der politischen Landesbehörde vorgelegt. Dieselbe entscheidet über die Registrierung der Casse.

Die Registrierung darf nur dann versagt werden, wenn das Statut den Aufforderungen dieses Gesetzes nicht entspricht, oder gegen andere bestehende Gesetze verstösst. Wird die Registrierung versagt, so sind die Gründe anzugeben. Wird über dieselbe binnen zwei Monaten nicht entschieden, so erwirbt die Casse nach Ablauf dieser Frist die Rechte einer registrierten Hilfscasse und ist in das Register einzutragen.

Die Hilfscasse hat behufs Registrierung einen Namen anzunehmen, der sie von andern registrierten Cassen im Gebiete der politischen Landesbehörde deutlich unterscheidet und den Beisatz „Registrierte Hilfscasse" enthält.

Diese Bestimmungen haben bezüglich Abänderungen des Statuts sinngemässe Anwendung zu finden.

§ 6.

Die politische Landesbehörde führt das Register über die Hilfscassen. Sie hat Namen, Zweck und Sitz derselben, sowie Namen und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes in das Register einzutragen.

Dieses Register ist öffentlich. Die Eintragungen sind auf Kosten der eingetragenen Hilfscasse durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Es ist gestattet, die bei der politischen Landesbehörde erliegenden Statuten einzusehen und davon Abschrift zu nehmen.

Duplicate aller Register werden beim Ministerium des Innern vereinigt.

§ 7.

Auf Ansuchen der Casse hat die politische Landesbehörde die Registrierung zu bescheinigen.

Auch kann von der politischen Landesbehörde die Bescheinigung begehrt werden, dass das Statut der Casse den im § 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter hinsichtlich der Vereinscassen enthaltenen Bestimmungen genügt.

Für Mitglieder, welche bei einer registrierten Hilfscasse, deren Statut im Sinne des vorstehenden Absatzes bescheinigt wurde, gegen Krankheit versichert

sind, tritt die Verpflichtung einer nach Maassgabe der Vorschriften des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht ein.

Wird die nach Maassgabe des zweiten Absatzes begehrte Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

§ 8.

Die registrierte Hilfscasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Casse haftet den Cassengläubigern nur das Vermögen der Casse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

III. Die Selbstverwaltung der registrierten Hilfscassen.

§ 9.

Der Vorstand der Hilfscasse wird von der Generalversammlung aus den eigenberechtigten ordentlichen Mitgliedern gewählt. Das Statut kann bestimmen, dass auch die unterstützenden Mitglieder, und zwar bis zu einem Drittheile der Stimmen im Vorstande vertreten sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein.

Dem Vorstande liegt die Vertretung der Casse, sowie die Besorgung der Geschäfte mit Ausnahme jener Angelegenheiten ob, welche durch das Statut ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Als erster Vorstand einer neu errichteten Hilfscasse gelten jene Personen, welche das Statut derselben zum Zwecke der Registrierung bei der politischen Behörde überreicht haben.

Jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der politischen Landesbehörde anzuzeigen und von derselben in dem Register ersichtlich zu machen.

§ 10.

Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Hilfscasse, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Statut kann bestimmen, dass auch die unterstützenden Mitglieder, und zwar bis zu einem Drittheile der Stimmen in der Generalversammlung vertreten sind.

Mitglieder, welche mit ihren fälligen Beiträgen bis zum Beginne der Generalversammlung im Rückstande sind, können durch das Statut von der Theilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wenn die Casse mehr als 1000 Mitglieder zählt, muss die Generalversammlung aus Delegierten bestehen, deren Anzahl, Wahl und Amtsdauer das Statut bestimmt. Doch muss die Zahl der Delegierten mindestens 20 betragen und doppelt so gross sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes der Casse;

2. die Wahl des Ueberwachungsausschusses und des Schiedsgerichtes:

3. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, sowie über seine Entlastung;

4. die Beschlussfassung über Statutenänderungen, sowie über die Auflösung der Casse.

§ 11.

Der Ueberwachungsausschuss, welcher aus den eigenberechtigten Mitgliedern der Casse zu wählen ist, controliert die Geschäftsführung der Hilfscasse und kann in dieselbe jederzeit Einsicht nehmen.

Er hat den Rechnungsabschluss, sowie den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve zu prüfen und alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12.

Jede Hifscasse hat ein Schiedsgericht zu bestellen. Dasselbe ist in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Casse ausschliesslich zuständig.

Berufungen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen.

Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche zuständige Gericht des Schuldners berufen.

§ 13.

Die Hilfscasse kann ausserhalb ihres Sitzes Filialen errichten; sie hat jedoch vorher an ihre Aufsichtsbehörde die Anzeige davon zu erstatten. Der Wirkungskreis dieser Filialen kann sich jedoch nur erstrecken auf die Befugnis:

1. Beitritts- und Austrittserklärungen von Mitgliedern entgegenzunehmen;

2. Beiträge in Empfang zu nehmen und Auszahlungen zu leisten;

3. den Arzt und die Apotheke für den der Filiale zugewiesenen Bezirk zu wählen und die Controle über die im Genusse einer Unterstützung stehenden Mitglieder zu üben.

Am Sitze der Filiale können auch Wahlen der Delegierten für die General-Versammlung (§ 10, Absatz 3), vorgenommen werden.

Ueber die Verwaltung der Filialen und ihre Organe muss das Cassenstatut die nöthigen Bestimmungen enthalten.

§ 14.

Die Hilfscassen können sich über Beschluss der Generalversammlung zu Cassenverbänden vereinigen, deren Verwaltung nach Maassgabe eines besonderen Statuts besorgt wird.

Diese Cassenverbände können insbesonders bezwecken, einen Verbandreservefond zu bilden, eine gemeinsame Capitalsanlage, sowie die Controle der Verwaltung der einzelnen Cassen durchzuführen, gemeinsame Beamte anzustellen, Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern zu schliessen, die Errichtung eigener Heilanstalten und Apotheken unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erwirken und die Statistik zu besorgen.

Dem Cassenverbande kann von den einzelnen Verbandscassen die Besorgung der im § 1 angegebenen Versicherungszwecke, mit Ausnahme der Krankenversicherung und der damit verbundenen Versicherung eines Begräbnisgeldes übertragen werden.

Bei jedem Cassenverbande hat alljährlich eine Delegiertenversammlung stattzufinden.

Die Vertretung der einzelnen Verbandscassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Zahl der ordentlichen Mitglieder in der Weise zu regeln, dass jede Casse mindestens durch einen Delegierten vertreten ist.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufbringung der Mittel des Cassenverbandes, sowie über die Auftheilung auf die einzelnen Verbandscassen.

Der Verbandsvorstand hat der Delegiertenversammlung über seine Geschäftsführung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 15.

Den Vorschriften über die Registrierung unterliegen gleich den einzelnen Hilfscassen auch die Verbände und es treten bezüglich derselben überhaupt alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit ein, als sie sinngemäss anwendbar sind.

In den Fällen, als ein Cassenverband oder eine Hilfscasse sich über mehrere der im Reichsrathe vertreteten Königreiche und Länder erstreckt, tritt rücksichtlich der Registrierung und Bescheinigung dieses Verbandes, beziehungsweise der Hilfscasse, das Ministerium des Innern an Stelle der politischen Landesbehörden.

IV. Vorschriften über die Geschäftsführung und freiwillige Auflösung der Hilfscassen.

a) Rücksichtlich der Krankenversicherung.

§ 16.

Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arzneien und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung körperlicher Leiden oder Mängel gewährt werden.

Den Mitgliedern kann für ihre Angehörigen, soferne letztere nicht selbst Mitglieder der Casse sind ärztliche Behandlung, Gewährung der Arzneien und andere Heilmittel zugesichert werden.

Auch der normale Verlauf des Wochenbettes kann den Anspruch auf Krankenunterstützung begründen.

Die Dauer der Krankenunterstützung darf höchstens zwei Jahre betragen.

§ 17.

Jede Hilfscasse hat für die von ihr betriebene Krankenversicherung einen Reservefond in der Höhe der zweifachen durschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und falls er unter die bezeichnete Höhe gesunken sein sollte, wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solang der Reservefond diesen Betrag nicht erreicht, sind für denselben jährlich mindestens zwei Zehntheile der Cassenbeiträge zurückzulegen.

Jedoch hat die Casse die Wahl, in ihren Statuten zu bestimmen, dass auch bezüglich der Krankenversicherung in jedem fünften Jahre eine versicherungstechnische Abschätzung ihrer Einnahmen und Verpflichtungen auf die im § 22 angegebene Weise vorzunehmen ist. In diesem Falle ist für die Ansammlung des nöthigen Reservefondes statt des obigen festen Maasstabes das jeweilige Resultat dieser Abschätzung maassgebend.

b) Rücksichtlich der Versicherung eines Begräbnisgeldes.

§ 18.

Die Versicherung des Begräbnisgeldes ist nicht nur für den Fall des Todes des Mitgliedes selbst, sondern auch für den Fall des Todes eines Angehörigen desselben zulässig.

c) Rücksichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung.

§ 19.

Will eine Hilfscasse die Versicherung von Invaliditäts- oder Altersrenten einrichten, so muss der Versicherungsplan dem Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Hiebei ist zugleich auszuweisen, dass mindestens 200 Personen ihren Beitritt zu dem Versicherungszweige erklärt haben.

Die Aufstellung der Tarife, sowie die Ansammlung einer Reserve hat in diesen Fällen nach den Grundsätzen versicherungsmässiger Deckung zu erfolgen.

§ 20.

Zur Erlangung des Anspruches auf Invaliditätsrente muss das Statut mindestens eine dreijärige Theilnahme an dieser Versicherung (Carenz) bedingen.

Bei den Invaliditätsfällen, die in einem Betriebsunfall oder anderweitigen Unfall ihren Grund haben, gilt diese Beschränkung nicht.

§ 21.

Die Statuten müssen die Bestimmung enthalten, dass das Mitglied, welches eine Invaliditäts- oder Altersversicherung eingeht, das Recht habe, die Versicherung vor Eintritt des bedungenen Fälligkeitstermines jederzeit rückgängig zu machen und in diesem Falle die Auszahlung eines Abfindungsbetrages beanspruchen könne, welcher auf Grund des nach dem letzten Rechnungsabschluss sich ergebenden Wertes seiner bisherigen Versicherung zu berechnen ist.

Dieser Abfertigungsbetrag muss mindestens 50 Procent und darf höchstens 80 Procent dieses Wertes betragen. Der letztere ist nur auf Grund der eigenen Einzahlungen des versicherten Mitgliedes der Casse zu berechnen.

§ 22.

In jedem fünften Jahre hat die Casse bezüglich der Invaliditäts- und Altersrenten die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Casse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebnis nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnisnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

d) Rücksichtlich der Witwen- und Waisenversicherung.

§ 23.

Der Anspruch auf Witwenunterstützung darf nur jener Ehegattin zugestanden werden, mit welcher das Cassemitglied zur Zeit des Abschlusses der Versicherung verehelicht war.

Im Falle der Wiederverehelichung ist dahor hinsichltich der Witwenversorgung der neue Beitritt zur Casse nothwendig.

§ 24.

Der Bezug der Waisenunterstützung darf nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze, welche über das 20. Lebensjahr nicht hinausreicht, gewährt werden.

Nur für solche Waisen, welche wegen physischer oder geistiger Gebrechen gänzlich erwerbsunfähig sind, darf die Fortzahlung der Unterstützung auch über diese Grenze hinaus zugelassen werden.

§ 25.

Die §§ 19, 20 und 22 dieses Gesetzes haben auch auf die Witwen- und Waisenversicherung sinngemäss Anwendung zu finden.

Witwen und Waisen, welche durch ein strafgerichtliches Urtheil überwiesen sind, den Tod ihres Gatten, beziehungsweise Vaters oder Mutter durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben, darf keine Unterstützung gewährt werden.

e) Rücksichtlich der Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten.

§ 26.

Die §§ 19, 21 und 22 dieses Gesetzes haben auch auf diese Versicherung sinngemässe Anwendung zu finden.

f) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 27.

Die statutenmässigen Beiträge zur Casse müssen zu den von der Casse zu gewährenden Unterstützungen in einem solchen Verhältnisse stehen, dass die letzteren nach versicherungstechnischen Grundsätzen in den ersteren ihre wahrscheinliche Bedeckung finden.

Die Mittel zur Bestreitung der im § 1, letzter Absatz, erwähnten Nebenzwecke werden durch Beiträge beschafft, welche getrennt von den Versicherungsbeiträgen veranschlagt, eingehoben und verwaltet werden.

Die Statuten jener Hilfscassen, welche ihre Thätigkeit auch auf solche Nebenzwecke ausdehnen wollen, müssen genaue Bestimmungen über die Einhebung und Verwendung der bezüglichen Beiträge enthalten.

§ 28.

Zu anderen als den statutenmässigen Zwecken der Verwaltungsauslagen und der Ansammlung der Reserve dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Casse erfolgen.

Ueber die Verwendung der Beiträge, welche von den unterstützenden Mitgliedern (§ 2) geleistet werden, hat das Statut Bestimmungen zu treffen.

§ 29.

Das Vermögen der registrierten Hilfscasse darf nur angelegt werden:

1. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten Wertpapieren;

2. in pupillarsicheren Hypotheken;

3. in der Postsparcasse und in anderen Sparcassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

4. in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben.

Realitäten, die keinen Zins tragen, dürfen die Hilfscassen nur erwerben zur eigenen Benützung als Geschäftslocalitäten, Heilanstalten, Versorgungshäuser und Apotheken.

§ 30.

Die Hilfscasse ist verpflichtet, ein genaues Mitgliederverzeichnis sowie ordnungsmässige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen, und mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss zu machen.

Wenn eine Hilfscasse mehrere der im § 1 angeführten Zwecke verfolgt, so hat für jeden derselben eine getrennte Vermögensgebarung, Verrechnung und Verwahrung der Gelder stattzufinden. Das Statut bestimmt, in welchem Verhältnisse die allfälligen Eintrittsgebüren, sonstigen Einnahmen, dann die Verwaltungskosten auf die einzelnen Versicherungszweige zu vertheilen sind.

§ 31.

Ergibt sich aus den jährlichen Rechnungsabschlüssen oder aus den periodischen Abschätzungen, dass die Einnahmen eines Versicherungszweiges zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und Ansammlung der Reserven nicht ausreichen, so ist, falls das Missverhältnis sich nicht durch geeignete Maassnahmen der Cassenverwaltung beheben lässt, entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Casseleistungen herbeizuführen.

§ 32.

Die Casse kann durch Beschluss der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

Die Abwickelung der Geschäfte wird vom Vorstande besorgt.

Betreibt die Hilfscasse die Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Waisenversorgung oder die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten, so sind Beschlüsse zu fassen, durch welche die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllt oder sichergestellt werden. Diese Beschlüsse, sowie eventuell die Uebertragung dieser Versicherungszweige an eine andere Hilfscasse oder Gesellschaft sind der staatlichen Genehmigung vorbehalten.

V. *Staatsaufsicht.*

§ 33.

Die registrierten Hilfscassen unterliegen der Staatsaufsicht nach Maassgabe dieses Gesetzes.

Als Aufsichtsbehörden sind in erster Reihe die politischen Bezirksbehörden des Sitzes der Cassen, als höhere Instanzen die politischen Landesbehörden, beziehungsweise das Ministerium des Innern berufen.

§ 34.

Jede Hilfscasse hat der politischen Landesbehörde ihres Sitzes innerhalb von drei Monaten nach Schluss jedes Kalenderjahres vorzulegen:

1. den Jahresbericht;
2. den Rechnungsabschluss;
3. den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve;
4. den statistischen Bericht.

Diese Ausweise und Berichte sind an das Ministerium des Innern zu leiten und von demselben alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

Formularien für die Rechnungsführung, den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht sind im Verordnungswege bekannt zu machen.

§ 35.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Sie kann zu diesem Zwecke in die Geschäftsführung der Casse jederzeit Einsicht nehmen und die Cassebestände revidieren.

Sie ist berechtigt, gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse der ausübenden Casseorgane, sowie der Generalversammlung zu sistieren. Im ersteren Falle ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der nächsten Generalversammlung zu unterziehen. Im letzteren Falle steht der Recurs an die höhere Aufsichtsbehörde offen.

Die Aufsichtsbehörde kann die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Ueberwachungsausschusses durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis 14 Tage erzwingen.

Hilfscassen, deren Berechtigung zur Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, anerkannt ist (§. 7), unterliegen in Bezug auf diesen Versicherungszweig der Staatsaufsicht nach Maassgabe der §§ 19 und 20 des erwähnten Gesetzes.

§ 36.

Einer Casse, welche von dem im letzten Absatze des § 1 erwähnten Befugnisse hinsichtlich der Nebenzwecke einen diesem Gesetze oder den Bestimmungen der Statuten zuwiderlaufenden Gebrauch macht, kann die politische Landesbehörde diese Befugnis für eine bestimmte Zeit oder auf immer entziehen und die Einhebung von Beiträgen für diese Nebenzwecke untersagen.

§ 37.

Wenn für eine Casse gemäss § 31 dieses Gesetzes die Verpflichtung entsteht, ihren Versicherungsplan zu ändern und sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so hat ihr die Aufsichtsbehörde eine Frist von midestens drei Monaten zur Durchführung der nothwendigen Aenderungen zu geben.

Hiebei hat die Aufsichtsbehörde der Casse jedoch mittels einer rechnungsmässigen Auseinandersetzung mitzutheilen, in welcher Art und in welchem Umfange diese Aenderungen nothwendig sind.

§ 38.

Die politische Landesbehörde kann die Auflösung einer Hilfscasse in folgenden Fällen verfügen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Casse weder die Eintreibung der fälligen Beiträge vornimmt, noch gegen die säumigen Mitglieder statutenmässig vorgeht;

2. wenn die Casse mit der Auszahlung fälliger, nicht streitiger Unterstützungen durch vier Wochen nach ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde im Rückstande bleibt;

3. wenn die Generalversammlung einer diesem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufenden Verwendung aus dem Vermögen der Casse ihre Zustimmung ertheilt, oder wenn die Generalversammlung einen andern diesem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufenden Beschluss gefasst hat und wenn dieselbe in den bezeichneten Fällen der Aufforderung der Aufsichtsbehörde den Beschluss zurückzunehmen, im ersten Falle in der Frist von vierzehn Tagen, im zweiten Falle in der Frist von sechs Wochen nicht nachgekommen ist;

4. wenn die Casse nach fruchtloser Anwendung des § 37 der Verpflichtung, ihren Versicherungsplan zu ändern, nicht nachkommt.

§ 39.

Im Falle der verfügten Auflösung, sowie in dem Falle, wenn bei einer freiwilligen Auflösung der zur Abwickelung der Geschäfte berufene Vorstand seinen Verpflichtungen nicht genügt, hat die politische Landesbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen (§ 6).

Dies gilt insbesonders auch in dem im § 32, Absatz 3 bezeichneten Falle.

§ 40.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach der verfügten Auflösung einer Casse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben bestimmten Casse die Registrierung versagt werden.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 41.

Die Hilfscasse wird durch die Eröffnung des Concurses aufgelöst.

§ 42.

Die dem Versicherten aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaassregeln getroffen werden.

Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherheitsmaassregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 43.

Die Eintragungen in das Hilfscassenregister sind gebüren- und stempelfrei. Ebenso sind alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den registrierten Hilfscassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen, Verträge und Urkunden, sowie alle an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Anmeldungen und Berichte gebüren- und stempelfrei.

Auf die registrierten Hilfscassen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 51, Anwendung.

§ 44.

Gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen der politischen Behörden erster Instanz steht der Recurs an die politische Landesbehörde und gegen Entscheidungen der Landesbehörde an das Ministerium des Innern zu. Die Frist in beiden Fällen ist vier Wochen nach der Zustellung und ist der Recurs bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

§ 45.

Auf die in Gemässheit dieses Gesetzes errichteten registrierten Hilfscassen findet das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, und das Gesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht keine Anwendung.

§ 46.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der Finanzen und des Handels betraut.

DIE REFORM
DER DIRECTEN BESTEUERUNG IN HOLLAND.

VON

DR. RICHARD REISCH.

Mit erfreulichem Verständnisse für die socialpolitische Bedeutung der Frage einer gerechten Steuervertheilung und mit jener leider noch so seltenen Opferwilligkeit, ohne welche eine gedeihliche Lösung dieser Frage nun einmal nicht durchführbar erscheint, haben sich die gesetzgebenden Körperschaften des Königreiches der Niederlande im Laufe der letzten Monate der Berathung und Beschlussfassung über eine Reihe von zur durchgreifenden Reform des heimischen Besteuerungswesens vorbereiteten Regierungsvorlagen gewidmet, welche ihrem Inhalte nach in mehr als einer Richtung geeignet erscheinen, ein über die Grenzen des zunächst betroffenen Landes hinausgehendes Interesse zu erwecken. Dies zunächst schon mit Rücksicht auf die Person des Reformators, des als Nationalökonom und theoretischer Finanzpolitiker rühmlichst bekannten jetzigen holländischen Finanzministers N. G. Pierson, auf dessen Bethätigung in der Praxis man mit Recht gespannt sein durfte; weiter mit Rücksicht auf den schon angedeuteten Zweck dieser das ganze Gebiet der Besteuerung umfassenden, von einem einheitlichen Gedanken getragenen Steuerreform, welche in ihrer Tendenz, unter Verzicht auf einen Mehrertrag für den Staatsschatz lediglich eine bessere Vertheilung der Steuerlast herbeizuführen, mit dem derzeit in Berathung stehenden, allerdings enger umgrenzten österreichischen Steuerreform-Entwurfe zu vergleichen ist; endlich mit Rücksicht darauf, dass in dieser Reform nach langer Zeit wieder in einem grösseren europäischen Staatswesen ein Versuch zur Rehabilitierung der ja noch vor gar nicht langer Zeit von der Finanzwissenschaft in Acht und Bann erklärten Vermögenssteuer unternommen worden ist, — ein Versuch, welcher umso grösseres actuelles Interesse bietet, als er der unmittelbare Vorläufer der Vorlage über die preussische „Ergänzungssteuer“ war und sich thatsächlich in den beiden Vorlagen trotz der verschiedenen Zwecke, denen sie zu dienen bestimmt sind, nach mehr als einer Richtung hin bisher nur wenig beachtete, aber überraschend ähnliche Züge finden.

Es möge gestattet sein, im Folgenden zunächst einen ganz kurzen Ueberblick über sämmtliche der parlamentarischen Berathung unterbreiteten Gesetzentwürfe zu geben; die eingehendere Darstellung wird sich sodann auf die unstreitig den Angelpunkt des ganzen Reformwerkes darstellende Vermögenssteuer, sowie auf den gleichfalls ein besonderes Interesse bietenden Entwurf zur Einführung einer progressiven Betriebs- und Berufssteuer (bedrijfs- en beroepbelasting) zu beschränken haben.

Die den beiden Kammern unterbreiteten Gesetzentwürfe — von denen die fünf erstgenannten inzwischen in den Gesetzen vom 27. September 1892 (Staatsblad Nr. 223 bis 227) schon die königliche Sanction erhalten haben, während der sechste derzeit noch in Berathung steht — betreffen:

1. Die Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer.
2. Die Erhöhung der Verbrauchsabgabe für gebrannte geistige Getränke.
3. Die Abschaffung der Verbrauchsabgabe und Neuregelung des Einfuhrzolles für Seife.
4. Die Herabsetzung der Verbrauchsabgabe für Salz (unter gleichzeitiger durchgreifender Aenderung des bisherigen Veranlagungs-Systems).
5. Die Herabsetzung einiger Percentualgebüren bei Vermögensübertragungen und Hypothekargeschäften.
6. Die Einführung einer progressiven Betriebs- und Berufssteuer an Stelle der bisherigen Patentsteuer.

Ausserdem wurden Gesetzesvorlagen über die Aufhebung der staatlichen Wege- und Wassermauten, die Reform der Grundsteuer und der Aufwandsteuer (Personeel)[1]) in Aussicht gestellt.

Diese Gesetzentwürfe stehen insoferne in einem inneren Zusammenhange, als sie alle die Herbeiführung, bezw. allmähliche Anbahnung einer besseren Vertheilung der Steuerlasten durch Entlastung der Minderbemittelten und Hochbesteuerten vermittels gleichzeitiger stärkerer Heranziehung der Höherbemittelten und bisher nur ungenügend Besteuerten bezwecken; der äussere Zusammenhang zwischen denselben war aber dadurch gegeben, dass durch die geplante Reform der Staatsschatz zwar keinen Mehrertrag erzielen, jedoch auch keinen Ausfall erleiden sollte, daher die vorgeschlagenen Steuer-Aufhebungen und -Erleichterungen nur insoferne zur Durchführung gebracht werden konnten, als zugleich auch die beantragten Steuereinführungen und -Erhöhungen zur Annahme gelangten.

Den mit den beabsichtigten Steuererleichterungen verbundenen Ausfall veranschlagt der Motivenbericht bei den Percentualgebüren auf $4^1/_3$ Mill., bei der

[1]) Unter dem Namen „belasting op het Personeel" (Gesetz vom 29. März 1833). wird in Holland eine directe Steuer erhoben, welche sich unter Festhaltung des Principes der Progression in ziemlich complicierter Weise nach folgenden 6 Grundlagen berechnet: 1. Nach dem Mietzinse; 2. nach der Anzahl der Thüren und Fenster; 3. nach der Anzahl der Feuerstätten; 4. nach dem Werte des Mobiliares (der eventuell nach einer im Gesetze aufgestellten Tabelle im Verhältnisse zum Mietzinse ermittelt wird); 5. nach der Anzahl der Dienst- und Arbeitsleute und 6. nach der Anzahl der Pferde. Innerhalb dieser 6 Classen werden wieder einerseits nach der Grösse der Bevölkerung des Wohnortes, andererseits nach der Qualität und der Verwendung der Dienstboten und Arbeitsleute, sowie der Pferde zahlreiche Abstufungen gebildet.

Salz- und Seifensteuer auf je 2 Mill., bei der Grundsteuer auf 1 Mill., bei den Weg- und Wassermauten auf $^1/_2$ Mill., insgesammt also auf circa 10 Millionen Gulden [1]). Von diesen sollte ein Fünftel durch die Erhöhung der Branntweinsteuer, der Rest aber durch Einführung der Vermögenssteuer gedeckt werden, deren Erträgnis auf Grund einer im Motivenberichte angestellten äusserst interessanten Berechnung des Nationalvermögens, nach welcher dasselbe 8.300,000.000 fl., und der auf Vermögen unter 12.000 fl. entfallende Theil desselben 1.575,000.000 fl. betragen würde, auf 8,675.000 fl. veranschlagt wird.

Dieses Finanzprogramm kann nach den von den gesetzgebenden Körpern vorgenommenen Aenderungen der Regierungsvorlagen allerdings nicht mehr vollständig eingehalten werden, da durch dieselben durchwegs eine noch weitergehende Entlastung der Steuerpflichtigen, mithin ein stärkerer Ausfall für die Staatscassa herbeigeführt wird. So wurde insbesondere die im Interesse der unteren Volksclassen nicht minder wie im Interesse der Landwirtschaft gelegene und auch vom Standpunkte der Steuerveranlagung dringend nöthige Reform der Salzsteuer, welche bisher für je 100 Kilo mit 9 fl. für rohes, und 12 fl. für raffiniertes Salz bemessen wurde, zwar im übrigen nach den Vorschlägen der Regierung angenommen, das Steuerausmaass aber nicht nur, wie beantragt, auf 4, bezw. 5 fl., sondern auf 3, bezw. 4 fl. herabgesetzt, während die von der Regierung vorgeschlagene Einführung eines Zolles für gesalzene Butter und Butter-Surrogate mit 1 fl. für 100 Kilo — womit zugleich wohl noch ein kleiner landwirtschaftlicher Schutzzoll beabsichtigt war — ganz abgelehnt wurde. So wurde ferner zwar auch die von der Regierung beantragte Erhöhung der Branntweinsteuer, welche derzeit 60 fl. für den Hektoliter 50grädigen Branntwein (gedestilleerd) beträgt, nach längerem Kampfe im Princip angenommen, indem die Majorität den von der Minorität vorgebrachten Einwendungen, dass diese Erhöhung der Tendenz der ganzen Steuerreform widerspreche, weil auch diese Steuer ein von den minderbemittelten Volksclassen consumiertes Genussmittel betreffe, dass ferner durch diese Erhöhung das Budget noch stärker als bisher von dem Ertrag dieser Steuer abhängig gemacht werde und daher zu befürchten sei, dass die Regierung es an der so wünschenswerten Energie bei Bekämpfung der Trunksucht fehlen lassen werde, nicht beipflichtete, sich vielmehr der von der Regierung vertretenen Ansicht anschloss, dass der grössere Individual-Consum dieses Genussmittels durch Minderbemittelte keineswegs erwiesen sei, diese Steuer übrigens auch, weil kein unentbehrliches Lebensmittel belastend, stets „freiwillig" gezahlt werde, es endlich nur billig wäre, wenn die Minderbemittelten in dieser keinesfalls drückenden Form zur Ermöglichung der hauptsächlich in ihrem Interesse gelegenen Reform, deren Kosten Dank der Vermögenssteuer ohnehin zum weitaus grössten Theile die Reichen belasten werde, beitragen würden; — allein das Ausmaass dieser Erhöhung wurde nicht in der von der Regierung beanspruchten Höhe von 5 fl., sondern nur im Betrage von 3 fl. per Hektoliter bewilligt.

---

[1]) 1 holl. Gulden gleich 1 Mark 68 Pfennige, also ungefähr gleich einem Gulden ö. W.

Desgleichen genehmigte die Kammer den Gesetzentwurf, wonach die Uebertragungsgebüren bei entgeltlichen Rechtsgeschäften über unbewegliche Güter von 4 Proc. auf 2 Proc., über bewegliche Sachen und über Rentenrechte u. dgl. von 3 Proc. auf 2 Proc. herabgesetzt und für beide Gebüren der bisher bestehende Zuschlag von 38 Proc. aufgehoben, endlich die Gebüren für Eintragung von Hypothekarrechtsgeschäften von 0·75 Proc. auf 0·15 Proc. vermindert werden. — welcher Gesetzentwurf übrigens nebenbei bemerkt nach den Ausführungen des Motivenberichtes, der die Erhebung von Steuern in der Form von Uebertragungsgebüren in ebenso zutreffender wie freimüthiger Weise als der Billigkeit widersprechend, und insbesondere den kleinen Grundbesitzer belastend bezeichnet, lediglich als ein Provisorium zur einstweiligen Beseitigung der drückendsten Härten des demnächst einer durchgreifenden Reform zu unterziehenden Gebürengesetzes erscheint —; allein auch hier gieng die Volksvertretung noch über das Maass der von der Regierung beantragten Erleichterungen hinaus, indem sie das bisher bestehende Multiplum des der Gebürenbemessung zu Grunde zu legenden Betrages jährlicher Renten auf das Zwanzigfache herabsetzte.

So ist also das vorerwähnte Finanzprogramm eigentlich nur in zwei Punkten völlig unverändert geblieben: Einmal im Punkte der Aufhebung der bisher eine Eigenthümlichkeit des holländischen Steuersystemes bildenden Seifensteuer, welche bisher ohne Unterschied der Qualität der Seife mit 10 Cents per Kilo erhoben wurde, dann aber auch im Punkte der Einführung der Vermögenssteuer, in deren unveränderter Annahme die Regierung wohl mit vollem Rechte eine so reichliche Ertragsquelle gewonnen zu haben hofft, dass sie die eben erwähnten Mehrausfälle an sonstigen Steuererträgen reichlich zu decken in der Lage sein wird.

Ohne die das allgemeine Interesse weniger berührenden Details der oben skizzierten Gesetze näher zu erörtern, soll im Folgenden zunächst der wesentlichste Inhalt des Gesetzes über Vermögenssteuer, sodann jener des Entwurfes über die Betriebs- und Berufsteuer — durch welchen das Budget nicht wesentlich beeinflusst werden soll, da deren Ertrag jenem der Patentsteuer gleichkommen dürfte — unter Einflechtung und Anknüpfung der wichtigsten Ausführungen in den des Interessanten gar Vieles bietenden Motivenberichten und Kammerverhandlungen dargestellt werden.

Die **Vermögenssteuer** wird von jedem innerhalb des Reiches Wohnenden (d. i. also nur von physischen Personen, „Memorie van Antwoord“ S. 23, 24) [1]), nach dem Werte seines Vermögens am Beginne des Jahres erhoben **(Art. 1, 2).** Grundstücke werden zum Vermögen desjenigen gerechnet, welchem an denselben dauernde Nutzungsrechte (Erbpacht-, Superficiarrechte u. dgl.) zustehen; desgleichen wird das Vermögen, an welchem ein Fruchtgenuss eingeräumt ist, mit $^4/_5$ seines Wertes dem Vermögen des Fruchtniessers zugerechnet; endlich werden

[1]) Die „Memorie van Antwoord“ ist die nach holländischer Sitte dem Parlamente zugehende schriftliche Entgegnung des Ministers auf den von dem vorberathenden Ausschusse verfassten Bericht (voorloopig verslag), in welcher die für und gegen die Regierungsvorlage vorgebrachten Gründe erörtert werden.

Erbpacht-, sowie überhaupt auf Grund und Boden versicherte Renten in ihrem zwanzigfachen durchschnittlichen Jahresbetrag dem Vermögen des Bezugsberechtigten hinzugerechnet **(Art. 3, 7 C.)**. Hingegen werden dem Vermögen, welches für Mann und Frau in der Regel gemeinsam zu ermitteln und zu besteuern ist (Art. 4), nicht hinzugerechnet: Möbel, Kleider, Lebensmittelvorräthe, Werke der Kunst und Wissenschaft, sowie Schmucksachen, soweit sie nicht Handelsvorräthe bilden; laufende Lebensversicherungs-Verträge [1]); das Recht auf Leibrenten und Pensionen [welch letztere vielmehr, als aus dem Arbeitsverdienste herrührend, der Berufsteuer unterliegen; derselben Steuer werden auch die Leibrenten unterworfen, da dieselben in vielen Fällen den Pensionen gleichzuhalten sind und Schonung verdienen („Memorie van Antwoord" S. 15, Art. I, § 5, Art. 5, lit. m) der Betriebs- und Berufsteuer) [2])]; Güter, an welchen anderen der Fruchtgenuss zusteht; noch nicht fällige Forderungen **(Art. 6)**.

Bei der Berechnung des Vermögens werden veranschlagt: A. Grundstücke und Gebäude entweder mit dem zwanzigfachen [bezw. Gebäude bis zur Durchführung der neuen Catastrierung vorläufig mit dem fünfzehnfachen (Art. 51)] ihres steuerpflichtigen Ertrages, oder mit ihrem wirklichen Verkaufswerte — letzteres jedoch nur dann, wenn der Steuerpflichtige diesen Modus der Veranschlagung für alle seine liegenden Güter wählt. Vom steuerpflichtigen Ertrag kommt in Abzug die Reichssteuer sammt Zuschlägen, sowie der jährliche Betrag der auf dem Gute haftenden Lasten. B. Baugründe und andere Liegenschaften, bei welchen ein steuerpflichtiger Ertrag aus irgend einem Grunde nicht ermittelt ist — was insbesondere auch für alle im Auslande gelegenen Grundstücke der Steuerpflichtigen zutrifft — nach dem letzten bekannten Verkaufswerte, bezw. nach jenem ähnlicher Grundstücke. C. (Vgl. bei Art. 3.) D. Effecten nach dem letzten bekannten Courswerte. E. Hypothekar- und andere Schuldforderungen, soweit sie nicht schon unter D. begriffen sind, nach ihrem Capitalsbetrage, im Falle ihrer Dubiosität nach dem Schätzungswerte. F. Alle anderen Vermögensbestandtheile nach dem Geldwerte, den sie mit Rücksicht auf ihre Bestimmung besitzen. Kaufleute dürfen ihr in der Unternehmung anliegendes Capital unter gewissen Cautelen nach ihrer letzten Bilanz einstellen **(Art. 7, 9)**. Von dem dieser Art berechneten Vermögen kommen in Abzug die Schulden des Steuerpflichtigen, sowie der zu 5 Proc. capitalisierte Betrag der geschuldeten Leibrenten, Pensionen und sonstigen jährlichen Auszahlungen; hingegen dürfen die

---

[1]) Der Entwurf einer preussischen Ergänzungssteuer rechnet „noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Capitals- und Rentenversicherungen" im allgemeinen mit $^2/_3$ der eingezahlten Prämien, eventuell mit dem Rückkaufswerte dem Vermögen zu (§ 15). Ebenso werden unverzinsliche befristete Forderungen (mit 4proc. Zinsenabzug) dem Vermögen zugerechnet und nur suspensiv bedingte Ansprüche ausgeschieden (§§ 13, 16).

[2]) Der dieser Ausscheidung zu Grunde liegende Gedanke hat im § 7 der „Ergänzungssteuer" nur eine präcisere Formulierung gefunden, wenn es dortselbst im letzten Alinea heisst: „Die Bestimmung zu c) (Capitalisierung der Renten) findet keine Anwendung auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis . . gezahlt werden, oder welche in letztwilligen Verfügungen Personen, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnis zu demselben gestanden haben, mit Rücksicht auf die dem Erblasser geleisteten Dienste zugewendet sind."

Kosten des Unterhaltes der Familie, ferner Prämien für Lebensversicherung, Leibrenten und Pensionen[1]) nicht in Abzug gebracht werden (Art. 8).

Das Steuerausmaass bestimmt sich, wie folgt:

Vermögen, welche nach obiger Berechnung den Betrag von 13.000 fl. nicht erreichen, bleiben steuerfrei;

bei Vermögen über 13.000 fl. bis zu 14.000 fl. beträgt die Steuer 2 fl.;
" " " 14.000 fl. " " 15.000 fl. " " " 4 fl.;
" " " 15.000 fl. " " 200.000 fl. werden vorweg 10.000 fl. abgezogen, sodann aber für je volle 1000 fl. eine Steuer von 1·25 fl. eingehoben; bei Vermögen über 200.000 fl. endlich wird vorweg der (nach obiger Berechnung entfallende) Betrag von 237·50 fl., ferner für je volle 1000 fl. über 200.000 fl. der Betrag von 2 fl. als Steuer eingehoben (Art. 10).

Zum Zwecke der Steuerveranlagung werden alljährlich unter Mitwirkung der Bürgermeister Listen der Steuerpflichtigen angefertigt und über deren Vermögensverhältnisse alle erreichbaren Daten gesammelt. Die Steuerbemessung erfolgt sodann auf Grund der von den Steuerpflichtigen einzubringenden Bekenntnisse am Wohnsitze derselben durch den Inspector des Gebürenbemessungs-Amtes (inspecteur der registratie), welcher, falls er Bedenken gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses hegt, die Einvernahme des Steuerpflichtigen veranlassen und den einbekannten Betrag entsprechend erhöhen kann, wogegen die Steuerpflichtigen bei dem Inspector eine Vorstellung einbringen können. Gegen die Entscheidung über dieselbe steht den Steuerpflichtigen das Recursrecht an die für jede Provinz errichtete, aus drei nicht dem Kreise der Finanzbeamten entnommenen Mitgliedern und einem ebensolchen Vorsitzenden bestehende Berufungs-Commission zu (Art. 13—28).

Diese Commission entscheidet nach Anhörung des Steuerpflichtigen, des Inspectors, welcher hiebei von der Bewahrung des Amtsgeheimnisses über die in seiner Eigenschaft als Gebürenbemessungsbeamter in Erfahrung gebrachten Vermögensverhältnisse des Recurrenten entbunden ist, sowie von Sachverständigen, soweit dies zur Feststellung des Wertes einzelner Vermögensbestandtheile nöthig erscheint. Dieselbe ist bei ihrer Entscheidung weder an die Angaben des Bekenntnisses, noch an die Einschätzung der ersten Instanz gebunden, und hat das Recht, den Steuerpflichtigen zur Richtigstellung seines Bekenntnisses und Beschwörung desselben vor der Commission aufzufordern. Wird letztere verweigert, so entscheidet die Commission nach freiem Ermessen; wird der Eid aber abgelegt, so ist die Commission an die beschworenen Angaben gebunden, wohingegen eventuell auch die strafgerichtliche Ahndung eines Meineides vorgesehen ist. Die von der Berufungs-Commission festgesetzte Steuer wird bei jenen, welche ein Bekenntnis nicht eingebracht haben und von amtswegen veranschlagt wurden (— dieselben sind auch von dem Rechte der „Vorstellung" ausgeschlossen, Art. 24 —), mit 25 Proc. des ganzen Betrages, hingegen bei jenen, welche ihr Vermögen zu

[1]) Die Ausscheidung solcher Prämien erscheint nach der „Memorie van Antwoord" zwar bei jenen Steuern, welche zwischen Renten- und Arbeitseinkommen nicht unterscheiden, gerechtfertigt, um dem zwischen denselben bestehenden Unterschied Rechnung zu tragen; bei einer Vermögensteuer bestehe hiefür kein Bedürfnis.

gering einbekannt haben, mit 25 Proc. des auf diese Differenz entfallenden Steuerbetrages strafweise erhöht **(Art. 29—38).**

Veränderungen des Vermögensstandes im Laufe des Steuerjahres haben im allgemeinen keinen Einfluss auf die Entrichtung der rechtskräftig bemessenen Steuer; nur die Steuer von im Laufe des Steuerjahres endigenden Fruchtgenüssen, sowie die Steuer jener Steuerpflichtigen, welche im Laufe des Jahres in das Ausland übersiedeln, wird pro rata temporis zur Abschreibung bewilligt; sollte sich im letzteren Falle ergeben, dass die Dauer des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen im Reiche überhaupt nicht ein ganzes Jahr betragen hat, so wird ihm die ganze Steuer rückvergütet; jedoch ist der in das Ausland Uebersiedelnde stets verpflichtet, unbeschadet seiner Rückvergütungsansprüche vor seiner Uebersiedlung die ganze Steuer zu entrichten; in allen anderen Fällen wird die Steuer, für welche ein vorzugsweises Executionsrecht als der Natur dieser Steuer nicht entsprechend (Mot. S. 25) nicht in Anspruch genommen wird, in halbjährigen Raten nachhinein bezahlt **(Art. 25, 39).**

Ausser der bereits erwähnten, nur im Falle der Betretung des Recursweges eintretenden strafweisen Erhöhung der Steuerbeträge wegen Nichteinbringung oder Einbringung unrichtiger Vermögensbekenntnisse enthält das Gesetz keine Strafbestimmungen; nur für die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung der aus den Erhebungen zur Steuerveranlagung bekannt gewordenen Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen — für welche Geheimhaltung das Gesetz noch andere Vorsichtsmaassregeln trifft (Aufstellung von nur durch den Inspector zu eröffnenden Sammelkästen zur Aufnahme der Vermögensbekenntnisse, (Art. 19), verschlossene Zusendung der Zahlungsaufträge u. s. w.) — wird Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 6000 fl., sowie eventuell Disciplinarbehandlung angedroht **(Art. 47).**

Der wesentlichste Inhalt des Gesetzentwurfes über die **Betriebs- und Berufsteuer** (bedrijfs- en beroepbelasting), welcher u. a. auch vom Standpunkte des internationalen Steuerrechtes sehr bemerkenswerte Bestimmungen enthält, ist folgender:

Art. 1. § 1. Die Betriebs- und Berufsteuer wird von den Gewinnen und Entlohnungen erhoben, welche:

1. Von Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Unternehmungen, wo immer dieselben ihren Sitz haben mögen, aus im Inlande ausgeübten oder betriebenen Gewerben (Betrieben), Berufen oder Unternehmungen;

2. von im Inlande wohnenden Personen aus Gewerben, Berufen oder Unternehmungen, die im Auslande ausgeübt oder betrieben werden;

3. von Actiengesellschaften, genossenschaftlichen und anderen Vereinigungen und Unternehmungen, die hier zu Lande ihren Sitz haben;

4. durch Vereine (societeiten) und andere dergleichen Vereinigungen zum geselligen Verkehr[1]) — erzielt werden.

[1]) Die Besteuerungsgrundlage bei denselben hat zufolge Art. V. lit. f, der nach Abzug der gesetzlich zulässigen Abzugsposten verbleibende Rest der Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen und Entréegeldern für Veranstaltung von Belustigungen, sowie aus der

Auch jener, welcher als Commanditist zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes Capital vorgestreckt hat, wird als Gewerbetreibender behandelt.

§ 2. Alle durch dieses Gesetz nicht ausgenommenen Aemter, Anstellungen, Würden und Bedienstungen, sowohl öffentliche als private, dauernde wie vorübergehende, werden als „Beruf" betrachtet.

§ 3. Das Bekleiden eines niederländischen Staatsamtes im Auslande, für welches dortselbst Steuerfreiheit gewährt ist, wird der Ausübung eines Berufes im Inlande gleichgestellt.

§ 4. Im Auslande wohnende Unternehmer, die wiederholt Stoffe oder Kleidungsstücke, Schmuck, Möbel, Spielsachen, Nahrungs- und Genussmittel und andere dergleichen Artikel an Landesangehörige, die nicht in diesen Artikeln Handel treiben, zum (im) Verkaufe (en koop) übersenden, werden so behandelt, als wenn sie hier zu Lande ein Gewerbe betreiben würden.

§ 5. Pensionen, Leibrenten, Wartegelder und Unterstützungen, soferne letztere von im Auslande wohnhaften Personen bezahlt werden, sind Entlohnungen gleichzuhalten .... **(Art. 1 ....).** (Unterstützungen, die von im Inlande wohnenden Personen gezahlt werden, sind bei dem — rechtlich zu deren Auszahlung nicht verpflichteten und daher zu deren Abzug bei Feststellung der Besteuerungs-Grundlage nicht berechtigten — diese Unterstützung Auszahlenden getroffen und daher hier auszuscheiden. Mot. S. 9.).

Steuerpflichtig ist im allgemeinen die den Betrieb oder Beruf ausübende Person, wobei juristische Personen den natürlichen Personen gleichgestellt werden. Jedoch wird das Einkommen von Ehegatten für gewöhnlich gemeinschaftlich ermittelt, jedenfalls aber gemeinschaftlich besteuert (und erst diese so ermittelte (progressive!) Steuer verhältnismässig getheilt). Weitere zahlreiche Ausnahmen von obigem Grundsatze werden vorwiegend im Interesse der Sicherung der Steuereinbringung gemacht. So erfolgt u. a. die Besteuerung der Commanditisten inländischer Unternehmungen — unbeschadet des Regressrechtes — im Wege der auch für diese Steuer solidarisch haftenden (öffentlichen) Gesellschafter; die Besteuerung der im Inlande wohnenden Commanditisten ausländischer Unternehmungen im Wege der im Inlande wohnenden Agenten und Correspondenten, durch deren Vermittlung sie ihre Gewinnantheile aus diesen Unternehmungen erhalten; die Besteuerung der Theilhaber an Geschäften auf gemeinsame Rechnung, an Consortien und Syndicaten, insoweit diese Theilhaber nicht Action- oder diesen gleichgehaltene Gesellschaften sind (bei welchen die Besteuerung nach dem Betrage ihrer Auszahlungen an die Mitglieder geschieht, Art. 5), bei jenen Personen, welche die Gewinne auszahlen; ebenso die Besteuerung ausländischer Unternehmer (Art. I, § 4) in der Person ihrer inländischen Vollmachthaber oder jener Personen, die für dieselben im Inlande auftreten; endlich die Besteuerung

Verabreichung von Speisen und Getränken zu bilden; nach den Ausführungen der Motivenberichtes S. 12 wird die Einreihung dieser Vereine unter die Betriebs- und Berufsteuer, ungeachtet von einem Betriebe des Gewinnes halber nicht wohl die Rede sein kann, hauptsächlich aus dem Grunde vorgeschlagen, um die Umgehung des Steuergesetzes durch Besitzer von Vergnügungslocalen und Kaffeehäusern hintanzuhalten.

auswärtiger Theilhaber an inländischen Geschäften in der Person der inländischen Geschäftstheilhaber[1]) **(Art. 2).**

Als Gewinn oder Entlohnung gilt der jährliche reine Ertrag (Nutzen), der durch die oder aus der Ausübung eines Betriebes oder Berufes gezogen wird; und zwar wird hiebei als Besteuerungsgrundlage bei stehenden Bezügen der laufende Bezug, bei veränderlichen Bezügen der Durchschnitt aus den drei letzten Kalenderjahren, eventuell des kürzeren Zeitraumes des Bestandes dieses Bezuges, und soferne derselbe noch nicht ein Jahr beträgt, das Ergebnis der Schätzung genommen. Diesen Gewinnen und Entlohnungen wird bei jenen, welche der Vermögenssteuer nicht unterliegen, weil ihr Vermögen 13.000 fl. nicht erreicht, eine Summe von 40 fl. für je volle 1000 fl. ihres nach dem Gesetze über die Vermögenssteuer zu berechnenden Vermögens hinzugeschlagen[2]) **(Art. 3).**

Als Reinertrag werden die erzielten und in Geld veranschlagten Erträgnisse, unter welche auch die Auszahlungen aus Reserve-, Wiederherstellungs-, Erneuerungs- und ähnlichen Fonds, sowie die Einnahmen auf bereits abgeschriebene Forderungen begriffen werden, nach Ausscheidung folgender Abzugsposten verstanden: 1. einer 4proc. Rente des den Geschäftstheilhabern gehörigen Vermögens; 2. der Inventar-Erhaltungskosten, soweit sie nicht aus hiezu bestimmten Fonds bestritten werden; 3. der mit der Betriebs- und Berufsausübung verbundenen Auslagen, unter welchen als Geschäftszins für Locale im eigenen Hause 7 Proc. vom Werte des Hauses, bezw. der Haustheile in Anrechnung gebracht werden darf, und Auslagen für Dienstleute und Pferde, die nicht ausschliesslich für das Geschäft verwendet werden, nur zur Hälfte in Abrechnung kommen; dient das Geschäftslocal zugleich ganz oder theilweise als Wohnung, so ist nur der auf das erstere entfallende Zinsbetrag, der vom Steuerpflichtigen zu schätzen und nöthigenfalls durch amtliche Schätzung zu ermitteln ist, in Abzug zu bringen; unter den Betriebsauslagen werden hier auch Assecuranzprämien verstanden[3]); 4. der uneinbringlichen Schuldforderungen, soweit dieselben nicht aus eigens hiezu bestimmten Fonds oder Geldbeträgen gedeckt werden; 5. der Passivzinsen der in der Unternehmung verwendeten Capitalien (Mot. S. 11), mit Ausschluss der an die Commanditisten und anderen Geschäftstheilhaber bezahlten (bereits sub 1, begriffenen) Beträge; 6. der nothwendigen Abschreibungen oder Ueberweisungen

[1]) Bei den Firmen ist ein Mittelweg eingehalten. Die Steuererklärung ist unter Mitfertigung sämmtlicher Gesellschafter durch die Firma abzugeben und hat die Gewinnantheile der einzelnen Geschäftstheilhaber zu enthalten; ist diesem Erfordernis entsprochen, so wird jeder Gesellschafter nach seinem Gewinnantheil besteuert; ist demselben jedoch — um das Geschäftsgeheimnis zu bewahren oder dgl. — nicht entsprochen, so erfolgt die Gewinnzurechnung zwischen den Geschäftstheilhabern zu gleichen Theilen (Art. 12, §§ 2, 4; Mot. S. 4).

[2]) Durch letztere Bestimmung wird ein Doppeltes bezweckt: Es wird verhindert, dass jemand durch die Existenz besonderer Steuern auf das Einkommen aus Vermögen und aus Betrieben und Berufen, bezw. durch Normierung besonderer steuerfreier Existenz-Minima bei denselben sich der Steuerpflicht entziehen könne, obwohl sein Gesammteinkommen jedes dieser Existenz-Minima überschreitet; und es wird ermöglicht, die Progression der Steuer auf jene anzuwenden, welche neben ihrem Arbeitseinkommen auch ein Renteneinkommen besitzen. (Memoire van Antwoord S. 5; Mot. zur Betr.- und Ber.-Steuer S. 7).

[3]) Vgl. Anmerkung 1 auf S. 308.

an Reserve- und ähnliche Fonds; 7. der Beiträge an Fonds zur Unterstützung der Arbeiter und Arbeiter-Invaliden der betreffenden Unternehmung, und der Familien-Angehörigen der ersteren; 8. der Gewinnbetheiligungen der Beamten und des Geschäftspersonales; 9. der mit dem Betriebe verbundenen oder aus Anlass desselben zu zahlenden Reallasten und öffentlichen Abgaben (retributiën), wobei jedoch bei Unternehmungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Behufe der Vermeidung von Missbräuchen in der Verrechnung der an die eigenen Cassen zu bezahlenden Beträge einige Beschränkungen eingeführt werden, wofür denselben bei Ermittlung der Besteuerungsgrundlage eine weitgehende (50proc.) Begünstigung eingeräumt wird (Mot. S. 11); 10. der Abzüge von Gehalten und anderen Bezügen für pflichtmässige Beiträge an Pensions- oder andere Fonds.[1])

Hingegen sind nicht abzugsfähig die Wohnungs- und Unterhaltskosten des Steuerpflichtigen und seiner Familie, sowie freiwillig auf sich genommene Auslagen, soweit sie nicht unter die früher aufgezählten fallen oder mit der Ausübung des Betriebes zusammenhängen **(Art. 4).**

Artikel 5 stellt jedoch für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gewisser Unternehmungen von diesen allgemeinen Grundsätzen abweichende besondere Regeln auf, welche zugleich auch sehr wichtige Modificationen des Steuer-Ausmaasses darstellen, indem sie einerseits bedeutende Ermässigungen, ja bei manchen geradezu die Steuerfreiheit, andererseits aber auch vielleicht noch bedeutendere, und speciell vom Standpunkte des internationalen Steuerrechtes bemerkenswerte Erhöhungen der Steuerleistung in sich schliessen. So wird: 1. bei inländischen Actienunternehmungen und genossenschaftlichen oder anderen Vereinigungen (coöperatieve of andere vereenigingen) als Besteuerungsgrundlage der Betrag der an die Gründer, Actionäre, Mitglieder und anderen Anspruchsberechtigten — mit Ausnahme der Verwaltungsräthe und Beamten — vertheilten Summen, soweit derselbe 4 Proc. des eingezahlten Capitales übersteigt, angesehen; hiebei werden Gutschreibungen auf und Gewährung von Antheilen, soweit dafür kein Gegenwert gegeben wird, ferner im Liquidationsfalle die Auszahlung höherer als der ursprünglich eingezahlten Beträge, endlich bei Versicherungsgesellschaften die Verwendung des Gewinnes zur Erhöhung des versicherten Capitales oder Verminderung der Prämien als solche steuerpflichtige Auszahlungen betrachtet. Dass durch die Berechnung der 4proc. Rente vom Nominalwerte statt vom jeweiligen Ankaufs- (Börsen-) Preise der Antheilscheine eine theilweise Doppelbesteuerung der Dividende entstehen kann, weil die Actien der Vermögenssteuer zu Folge Art. 7, D. dieses Gesetzes nach dem jeweiligen letztbekannten Börsencourse unterliegen, und der Veranlagung der Vermögensteuer die Annahme eines 4proc. Einkommens aus dem besteuerten Vermögen zu Grunde liegt (vgl. unten S. 318 ff), ist sich der Verfasser des Gesetzentwurfes wohl bewusst; mit Rücksicht auf die einer anderen Regelung entgegenstehenden praktischen Bedenken glaubt derselbe jedoch (Mot. S. 2, 3) die vorgeschlagene Bestimmung umso eher rechtfertigen zu können, als aus derselben in nicht wenigen Fällen statt der Doppelbesteuerung eine theilweise Steuerfreiheit folgen werde, nämlich dann, wenn die Actien unter pari notieren.

---

[1]) Vgl. Anmerkung 1 auf S. 308.

Dieselben Bestimmungen über die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage gelten ferner 2. im wesentlichen auch für Rhedereien auf Antheile, bei welchen jedoch eine 7proc. Capitalsrente in Abzug gebracht werden darf; ferner 3. bei Syndicaten, Consortien u. dgl., bei welchen wieder ein 4proc. Capitalsrenten-Abzug platzzugreifen hat. Ganz neue Besteuerungsgrundlagen hingegen werden festgesetzt 4. für ausländische Unternehmungen, die im Inlande Brand-, See-, Lebens- und andere Versicherungsverträge abschliessen, bei welchen 10 Proc. des jährlichen Betrages der Prämien; 5. für die früher erwähnten ausländischen Unternehmer, welche Waren in das Inland verkaufen, bei welchen 20 Proc. des Verkaufswertes der im vorausgegangenen Steuerjahre nach Holland versendeten Waren; weiter 6. für ausländische Schiffahrtsunternehmungen, welche regelmässige Fahrten nach den niederländischen Häfen unterhalten, bei welchen 10 Proc. der auf den Fahrten nach und von Holland jährlich verdienten Frachtgelder; endlich 7. für ausländische Eisenbahnunternehmungen, welche ihren Betrieb in das Inland erstrecken, bei welchen der halbe Brutto-Ertrag per Kilometer, nach Abrechnung eines [der 4proc. Rente der Anlagekosten entsprechenden (Mot. S. 12)] Betrages von 3200 fl., bezw. 1200 fl. per Kilometer bei gewöhnlichen, bezw. Local-Eisenbahnen und Dampftramways — als Besteuerungsgrundlage anzunehmen sind. In diese Gruppe gehören auch noch 8. „Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, Wohnungen an 10 oder mehr Familien zu vermieten"; bei denselben wird — da es sich nicht mehr um eine Vermögensanlage, sondern um ein gewinnbringendes Unternehmen handelt (Mot. S. 12) — der Gewinn mit 25 Proc. der empfangenen Mietzinse[1]) veranschlagt; ferner 9. die im Auslande wohnenden Commanditisten solcher inländischer Unternehmungen, die auch ausserhalb Hollands etabliert sind und ihre Gewinnste aus diesen Geschäften nicht gesondert verrechnen. Diese Commanditisten fallen, da sie im Auslande wohnen und die Unternehmung auch im Auslande etabliert ist, nicht unter die Schlussbestimmung des Art. I, § 1, und sind daher nur für die in Holland erzielten Gewinne steuerpflichtig; in diesem Art. 5 wird nun diesbezüglich die „praesumptio iuris et de iure" aufgestellt, dass $^1/_3$ des Gesammtgewinnes in Holland erzielt wurde. Für inländische Commanditisten ist eine besondere Bestimmung nicht nöthig, da dieselben zufolge Art. I, § 1, lit. b) ohnehin für den ganzen Gewinn der Unternehmung steuerpflichtig sind (Mot. S. 12, 13).

Eine wesentliche Schmälerung der Besteuerungsgrundlage endlich wird aus Billigkeitsrücksichten verfügt 10. für Unternehmungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sowie 11. für Pensionen, Wartegelder und Leibrenten, bei welchen nur 50 Proc. des Gewinnes, bezw. Bezuges besteuert werden; endlich wird die volle Steuerfreiheit gewährt, wenn bestimmt wird, dass 12. für Land-, Garten- und Forstwirtschaft, Viehzucht und Torfstecherei mit Einschluss der mit denselben landesüblicher Weise verbundenen Verarbeitung ihrer Producte für Rechnung des Einzelnen oder Mehrerer kein höherer Gewinn anzunehmen ist, als 4 Proc. von

[1]) Wie aus dem im Motivenberichte S. 12 gegebenen Beispiele hervorgeht, ist darunter der Mietzins nach Abzug der 4proc. Vermögensrente, sowie der Gebäude-Erhaltungskosten gemeint; aus dem Texte des Gesetzes (Art. 5, lit. e) kann dies nicht entnommen werden!

dem in diesem Erwerbszweige verwendeten Capitale: denn ebensoviel darf ja zufolge Art. 4, § 1 a) vom Ertrage als bereits durch die Vermögenssteuer getroffene Capitalrente in Abzug gebracht werden! Diese Steuerfreiheit, welche sich jedoch auf Blumen- und Blumenzwiebelpflanzer, Anleger von Gärten und Gärtner in Privatdiensten nicht erstreckt, wird unter Hinweis auf das neue preussische Einkommensteuergesetz mit der Unmöglichkeit einer weiteren Belastung dieser Betriebe begründet (Mot. S. 5, 13).

Von den Gewinnen und Entlohnungen dürfen nach **Art. 6** weiter in Abzug gebracht werden: 1. Die Zinsen jener Schulden, welche mit dem Gewerbebetriebe, dem Berufe oder der Anlage des Vermögens (Kaufschulden) keinen Zusammenhang haben; 2. die jährlichen Beträge der geschuldeten Leibrenten, Pensionen u. s. w.; 3. der jährliche Betrag der Ausgaben für vom Steuerpflichtigen an Dritte geschuldeten Lebensunterhalt u. a. m.; — dies alles, soweit diese Schulden und Leistungen nicht schon bei der Vermögenssteuer in Abzug gebracht wurden; 4. die zur Begleichung von Schulden — mit Ausnahme von Haus- oder Wirtschaftsschulden — verwendeten Beträge, soweit diese Begleichung wegen Mangel oder Unzulänglichkeit des Vermögens aus dem während des Steuerjahres ersparten Einkommen geschieht.

Von der Besteuerung frei bleiben zufolge **Art. 7:** 1. Gewinne und Entlohnungen von innerhalb des Reiches Wohnenden, die nicht der Vermögenssteuer unterliegen, soferne die ersteren unter Hinzurechnung der 4proc. Rente des vorhandenen Vermögens (Art. 3) weniger als 600 fl. betragen; 2. das Einkommen der Arbeitervereinigungen, die ausschliesslich die gegenseitige Beschaffung, bezw. Versicherung von Wohnungen, Arzneimitteln oder ärztlicher Hilfe, Vorschüssen, Unterstand, Pensionen und Begräbniskosten bezwecken; 3. das Einkommen aus Stein- und anderweitigen Mineralgruben ohne weitere Verarbeitung des Productes; 4. ausländische Schiffahrtsunternehmungen und 5. ausländische Eisenbahnunternehmungen im Falle der Reciprocität und insoferne letztere Unternehmungen ihren Betrieb nicht über die erste Grenzstation hinaus ausdehnen; ferner 6. Gewinne von Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, die deren Zwecken zugute kommen; 7. die durch den Staat erzielten Gewinne; endlich 8. die Bezüge der Gesandten und diplomatischen Vertreter, soweit völkerrechtliche Grundsätze oder specielle Vertragsbestimmungen dies erfordern, sowie die Bezüge der Consuln, letztere jedoch nur insoweit, als die Consuln Angehörige eines auswärtigen Staates sind, im Inlande keinen Betrieb oder Beruf ausüben und Reciprocität geübt wird.

Das Steuerausmaass berechnet sich zufolge **Art. 8** wie folgt: A. Für die im Reiche Wohnenden, welche der Vermögenssteuer nicht unterliegen, beträgt die Steuer: Für 600 fl. 1 fl.; über 600 fl. bis incl. 1200 fl. für je volle 40 fl. über den Betrag von 600 fl. je einen weiteren Gulden, — also für 640 fl. 2 fl., für 1200 fl. 16 fl.; über 1200 fl. bis incl. 2000 fl. für je volle 50 fl. über den Betrag von 400 fl. je einen Gulden, — also für 1250 fl. 17 fl., für 1300 fl. 18 fl., für 2000 fl. 32 fl.; über 2000 fl. bis incl. 8000 fl. für je volle 100 fl. über den Betrag von 400 fl. je 2 fl., — also für 2100 fl. 34 fl., für 8000 fl. 152 fl.; endlich über 8000 fl. vorweg 152 fl. und für je volle

100 fl. über den Betrag von 8000 fl. je 3·20 fl.[1]), — also für 8100 fl. 155·20 fl., 8200 fl. 158·40 fl. u. s. w.; dieser Tarif ist auch auf jene anwendbar, welche zwar ausserhalb des Reiches wohnen, jedoch in demselben persönlich einen Betrieb oder Beruf ausüben; doch haben solche Personen unter allen Umständen wenigstens 1 fl. Steuer zu zahlen.

B. Für jene, welche der Vermögenssteuer unterliegen, beträgt die Steuer, wenn das Vermögen mehr als 200.000 fl. beträgt (die präsumierte 4proc. Verzinsung also mindestens 8000 fl. erreicht), von je vollen 100 fl. des Reinertrages 3·20 fl.; wenn das Vermögen 200.000 fl. oder weniger beträgt, von je vollen 100 fl. des Reinertrages 2 fl., soferne aber dieser Reinertrag unter Hinzurechnung der 4proc. Vermögensrente mehr als 8000 fl. jährlich beträgt, von je vollen 100 fl. über den Betrag von 8000 fl. den weiteren Betrag von 1·20 fl. (so dass also auch hier je volle 100 fl. über den Betrag von 8000 fl. mit 3·20 fl. besteuert werden).[2])

C. Für öffentlich-rechtliche Körperschaften, genossenschaftliche und andere Vereinigungen, sowie für Rhedereien auf Antheile: 2 fl. für je volle 100 fl. des Reinertrages.

D. Für Actiengesellschaften etc., für Commanditisten, für Theilhaber an Geschäften auf gemeinsame Rechnung, an Syndicaten und Consortien (Art. 2, IV), ferner für ausländische Versicherungsgesellschaften, Schiffahrts- und Eisenbahn-Unternehmungen, ferner für jene ausländischen Unternehmungen, die in das Inland verkaufen, soweit all diese überhaupt steuerpflichtig sind, beträgt die Steuer 3·20 fl. für je volle 100 fl. des Reinertrages. Für die Anwendung verschiedener Steuerfüsse für die Gruppe C. und D. führt der Motivenbericht S. 15 ausser den nicht näher angegebenen Billigkeitsgründen die beschränkte Haftpflicht der Actiengesellschaften und Commanditisten, sowie den Wegfall der Progression an: Das dagegen angewendete Mittel, allgemein den höchsten Steuerfuss anzuwenden, ist allerdings radical!

Zu den vorstehend angeführten Steuersätzen sub A—D tritt zufolge Art. 61 für das Steuerjahr 1893/94 der bisher bei der Patentsteuer eingehobene 28proc. Zuschlag; hingegen dürfen bis auf weitere gesetzliche Bestimmungen zu dieser Steuer ebensowenig wie zur Vermögenssteuer Gemeindezuschläge erhoben werden.

Die Steuer, welche für mehrere Unternehmungen ein und desselben Unternehmers vereint bemessen, jedoch über Verlangen auf die einzelnen Geschäfte verhältnismässig aufgetheilt wird **(Art. 10)**, wird auf Grund der Steuererklärungen (beschrijvings-biljetten) der Steuerpflichtigen bemessen; und zwar werden zwei Arten von Steuererklärungen vorgesehen: Die Steuererklärung A, welche alle jene Angaben enthält, die zur Ermittlung des nach dem Gesetze entfallenden Steuerbetrages nothwendig erscheinen, jedoch auch ohne geregelte Buchführung oder kaufmännische Bilanzaufstellung geliefert werden können, — also insbesondere auch den Betrag der beanspruchten Abschreibungen oder Zuweisungen an gewisse

[1]) Die Progression ist also bei der Betriebs- und Berufsteuer insoferne die gleiche wie bei der Vermögensteuer, als 2 : 3·20 = 1·25 : 2 (Mot. S. 6).

[2]) Die Ausscheidung eines Existenz-Minimums findet hier nicht mehr statt, weil demselben schon durch Ausscheidung von 10.000 fl. bei der Vermögensberechnung Rechnung getragen ist (Mot. S. 6).

Fonds, den für das Geschäftslocale entfallenden Theilbetrag des für Wohnung und Geschäftslocale gemeinschaftlich bestimmten Mietzinses, endlich im Falle der Vermögenssteuerfreiheit den Betrag des vorhandenen Vermögens; und die Steuererklärung B, welche lediglich die erzielten Gewinne und Entlohnungen — wieder mit Inbegriff der Vermögensrente im Falle der Vermögenssteuerfreiheit — enthält. Das Formular A wird an alle, die als steuerpflichtig vermuthet werden, das Formular B hingegen nur an jene zur Ausfüllung zugestellt, welche der Vermögenssteuer unterliegen oder ihr Einkommen hauptsächlich aus Besoldungen oder Gehalten beziehen **(Art. 12).** Als Grund für diese Unterscheidung führt der Motivenbericht (S. 4) an, dass wenngleich durch diese Entscheidung natürlich keine überall zutreffende Grenzlinie gezogen werde, durch dieselbe doch die grosse Mehrheit desjenigen Theiles der Steuerpflichtigen von der directen Angabe der steuerpflichtigen Beträge enthoben werden dürfte, von welcher infolge mangelnder oder unrichtiger Buchführung eine richtige Steuererklärung ohnehin nicht erwartet werden dürfe; bei diesem Theile sei es zweckmässiger, sich von vorneherein auf die Angabe jener thatsächlichen Momente zu beschränken, die zur Feststellung des steuerpflichtigen Betrages nöthig erscheinen.

Was den Zeitpunkt der Versendung, bezw. Einreichung der Steuererklärungen betrifft, so ist hiefür als äusserster Termin der Monat Juli bestimmt, zu welcher Zeit die Veranlagung der Vermögenssteuer, die ja vielfach einen wesentlichen Einfluss auf die Betriebs- und Berufsteuer ausübt, bereits beendet ist; hieran wird die weitere Bestimmung geknüpft, dass Actiengesellschaften, Genossenschaften, Agenten und Correspondenten auswärtiger Unternehmungen u. s. f., Geschäftsführer für fremde Rechnung, sowie Leiter von Syndicaten etc. nicht früher zur Auszahlung der Dividenden und Gewinnantheile schreiten dürfen, als sie hierüber die ihnen zufolge Art. 12, § 2 obliegende Steuererklärung abgegeben und die entfallende Steuer bezahlt haben; Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen bis zu 400 fl. belegt **(Art. 16, 53, § 7).**

Die Steuerveranlagung (auch die Steuervorschreibung?) erfolgt im allgemeinen am Orte der Betriebs- oder Berufsausübung, als welcher der Ort, an welchem sich das Betriebs- oder Berufslocale, eventuell der Hauptbetrieb oder die Wohnung des Steuerpflichtigen befindet, gilt; bei Actiengesellschaften und anderen Vereinen, Rhedereien u. dgl. erfolgt die Steuerveranlagung am Orte des Sitzes derselben, bei Umherreisenden in jener Gemeinde, in welcher sie zu Beginn des Steuerjahres (1. Mai) ihren Geschäftsbetrieb ausüben, endlich für im Auslande Wohnende dort, wo ihr inländischer Vertreter das Gewerbe ausübt, bezw. dort, wo die Gewerbeausübung im Steuerjahr begonnen wurde **(Art 17).**

Das zur Durchführung dieser Steuer beantragte Verfahren bietet im allgemeinen nicht viel Neues; es schliesst sich im grossen und ganzen dem durch das preussische Einkommensteuergesetz vorgezeichneten Verfahren an, indem die Einsetzung einer Voreinschätzungs- und einer Veranlagungs-Commission (commissie van aanslag) vorgeschlagen wird, unter welchen der letzteren die präponderierende Stellung mit den üblichen Vollmachten für die Commission und ihren (mit dem Berufungsrechte ausgestatteten) Vorsitzenden eingeräumt ist. Insbesondere erscheint dieselbe befugt der Besteuerung einen höheren als den vom

Steuerpflichtigen angegebenen Betrag zugrunde zu legen, falls ihr derselbe nach Lage der gepflogenen Erhebungen zu niedrig erscheint; ist eine Steuererklärung pflichtwidrigerweise überhaupt nicht eingebracht worden, so hat die Commission die Besteuerung von amtswegen vorzunehmen; hiebei ist ihr jedoch eine doppelte Grenze für die der Besteuerung zugrunde zu legenden Minima gezogen, von welchen jeweils dasjenige zu wählen ist, nach welchem sich eine höhere Besteuerung ergibt (Mot. S. 4): Bei jenen Steuerpflichtigen, welche ihr Einkommen hauptsächlich aus Handel, Gewerbe oder Schiffahrt ziehen, ist der Besteuerung im allgemeinen kein geringerer Betrag zugrunde zu legen, als einer 6proc. Verzinsung des bei der Veranlagung zur Vermögensteuer ermittelten Vermögens entspricht; [1]) in keinem Falle aber hat die Besteuerung jener, die pflichtwidrigerweise eine Steuererklärung nicht eingebracht haben, von einem geringeren als dem zehnfachen Betrage des von dem Steuerpflichtigen für die von ihm benützte Wohnung entrichteten Mietszinses — nach Ausscheidung des etwa auf das Geschäfts- oder Berufslocale entfallenden Theiles desselben — zu erfolgen (Art. 23). [2]) Eine weitere Ausnahmsbestimmung zu Ungunsten der ihrer Fassionspflicht nicht Genüge Leistenden, bezw. ein weiterer Ansporn zur Erfüllung dieser Pflicht liegt darin, dass denselben das Recht, bei der Veranlagungs-Commission Vorstellung zu erheben, versagt wird und sie auf das Berufungsrecht an die für jede Provinz in ähnlicher Weise wie nach dem Gesetze über die Vermögensteuer zusammenzusetzende Berufungs-Commission beschränkt werden (Art. 29, 30). Die praktische Bedeutung liegt hiebei hauptsächlich darin, dass über die Vorstellung kostenlos entschieden wird, während die Berufungs-Commission den von ihr nach Durchführung des im Gesetze über die Vermögensteuer vorgeschriebenen Verfahrens festgestellten Steuerbetrag wie bei der Vermögensteuer um 25 Proc. erhöht, sowie endlich darin, dass die Berufungs-Commission das von amtswegen ermittelte Einkommen nur dann herabzusetzen befugt ist, wenn für die zu hohe Schätzung ein voller Beweis erbracht wird. Auch hier ist die Berufungs-Commission befugt, die Richtigstellung und Beschwörung der Steuererklärung zu fordern (Art. 33—35).

---

[1]) Mit Rücksicht auf die sonst als Abzugspost zugestandene (hier jedoch bereits ausgeschiedene) 4proc. Vermögensrente wird also eine 10proc. Capitalsverzinsung vorausgesetzt (Mot. S. 4).

[2]) Wir finden also hier dasselbe Princip, welches die österreichische Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern im § 249 aufgestellt und welches in der Publicistik so heftigen Widerspruch gefunden hat, in einer zwar beschränkteren Anwendung (indem diese Art der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nur bei jenen zur Anwendung gelangen soll, welche pflichtwidriger Weise eine Steuererklärung nicht eingebracht haben), aber bei weitem weniger zutreffenden Form: Nicht nur, dass das der Besteuerung zu Grunde zu legende Multiplum des Mietzinses allgemein viel höher als in der österreichischen Regierungsvorlage angesetzt ist, was vielleicht durch die in Oesterreich infolge der hohen Gebäudesteuer bestehenden höheren Mietzinse erklärt werden könnte, sondern es ist dieses Multiplum auch für alle Mietzinse gleich hoch in Aussicht genommen, wodurch den bekannten und auch statistisch nachgewiesenen Unterschieden, welche rücksichtlich der Höhe der für Wohnung verausgabten Einkommensquoten in den verschiedenen Einkommensstufen bestehen, zum Nachtheile der unteren Einkommensstufen keine Rechnung getragen wird.

Im Gegensatze zum Gesetze über die Vermögensteuer finden sich im Entwurf über die Betriebs- und Berufsteuer mehrfache Strafbestimmungen. Neben der auch hier mit der gleichen Geld- und Gefängnisstrafe bedrohten Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung der bei der Steuerveranlagung erlangten Kenntnis über die Vermögens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen und einigen minder wichtigen Delicten wird die vorsätzliche Unterlassung der Einbringung der Steuererklärung oder Angabe unrichtiger Daten in derselben mit einer Geldstrafe bis zu 400 fl. neben der Verpflichtung zur Bezahlung der doppelten hinterzogenen Steuerbeträge bedroht; im Falle der Wiederholung dieses Delictes innerhalb des Zeitraumes von 5 Jahren kann an Stelle der Geldstrafe eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten treten und die Veröffentlichung des Urtheiles verfügt werden; entsprechend geringere Strafen sind für die Begehung dieser Delicte aus Fahrlässigkeit festgesetzt. Die im Grunde dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen können im Falle der Uneinbringlichkeit in Gefängnisstrafen verwandelt werden **(Art. 53, 59)** — welche Bestimmung nicht nur an sich, sondern insbesondere mit Rücksicht auf den in Aussicht genommenen Umwandlungsmaasstab (6000 fl. = 6 Monate) als höchst bedenklich bezeichnet werden muss.

Was den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes über die Vermögensteuer betrifft, so ist hiefür der 1. Mai 1893 bestimmt; mit demselben Tage soll auch die vorstehend skizzierte Betriebs- und Berufsteuer, die ja ein nothwendiges Correlat der ersteren bildet und mit derselben im innigsten Zusammenhange steht, in Kraft treten; in der That ist bei der von dem niederländischen Parlamente bereits bewiesenen Energie in der Durchführung der Steuerreform zu erwarten, dass dieser Termin wird eingehalten werden können, umsomehr, als der Entwurf die Berathung im Ausschusse der zweiten Kammer bereits glücklich durchlaufen hat.

Aus den Ausführungen der die Vorlagen über die Vermögen-, sowie die Betriebs- und Berufsteuer einbegleitenden Motivenberichte und den hierauf Bezug habenden Kammerverhandlungen wäre als das Wichtigste in Kürze hervorzuheben: Die Vermögensteuer soll nach den Ausführungen des Motivenberichtes nur die Form einer Vermögensteuer tragen, aber als Partialeinkommensteuer, als welche auch die Betriebs- und Berufsteuer gedacht ist, wirken; als Besteuerungsobject erscheint daher nicht das Vermögen, sondern die von diesem Vermögen zu erzielende Vermögensrente, welche der Motivenbericht ohne Unbilligkeit allgemein mit 4 Proc. veranschlagen zu können glaubt, umsomehr als die wichtigsten Bestandtheile des unfruchtbar angelegten Vermögens, wie Möbel, Schmucksachen und Kunstsammlungen bei der Berechnung des Vermögens ausser Anschlag bleiben.

Aus dieser Tendenz der Vermögensteuer, die jeweils supponierte 4proc. Rente des vorhandenen Vermögens zu treffen, ergibt sich auch die von dem Entwurfe der preussischen Ergänzungssteuer abweichende Art der Besteuerung von zeitlich beschränkten Renten und Nutzungsrechten von selbst: Da das Vermögen bei der holländischen Vermögensteuer nur den Maasstab für die Besteuerung der supponierten 4proc. Rente desselben darstellt, müssen offenbar auch solche Renten ohne Rücksicht auf ihre Dauer capitalisiert werden, um der

gleichen Steuer wie anderes Renteneinkommen unterzogen werden zu können; hingegen können natürlich solche zeitlich beschränkte Renten bei der preussischen Ergänzungssteuer, welche nur „denjenigen Factor der Leistungsfähigkeit treffen soll, welcher in der gesicherten Fortdauer des Einkommens gegründet ist", nicht schlechthin capitalisiert werden, ohne ihre Dauer zu berücksichtigen, weil sonst der Zweck der Ergänzungssteuer, das fundierte Einkommen je nach der grösseren oder geringeren Unabhängigkeit von der Arbeit oder Lebensdauer des Bezugsberechtigten stärker zur Belastung heranzuziehen, nicht erreicht werden könnte. In einem gewissen Sinne berücksichtigt freilich auch die holländische Vermögensteuer die geringere Leistungsfähigkeit der auf zeitlich beschränkte Rentenbezüge oder Fruchtgenüsse Angewiesenen, indem ungeachtet der vorausgesetzten 4proc. Capitalsverzinsung nur das 20fache, nicht aber (wie im allgemeinen bei der preussischen Ergänzungssteuer) das 25fache der Rente als Besteuerungsgrundlage angenommen wird, was im Gesetze auch in der Weise zum Ausdrucke kommt, dass nur $^4/_5$ des zum Fruchtgenusse bestellten Vermögens dem Vermögen des Fruchtniessers zugerechnet werden, obwohl es beim Inhaber der nuda proprietas ganz ausser Berechnung bleibt. Allein diese Berücksichtigung verliert wesentlich dadurch an Bedeutung, dass auch bei der Capitalisierung des steuerpflichtigen Grund- und Gebäude-Ertrages nur das 20fache des Jahresertrages angenommen wird, welche Berechnungsweise hier mit der Nothwendigkeit begründet wird, auf die Ungenauigkeiten der Ertragseinschätzungen Rücksicht zu nehmen.

Auf den Charakter der holländischen Vermögensteuer als einer Partialeinkommensteuer ist auch eine weitere Verschiedenheit zwischen dieser und der geplanten preussischen Ergänzungssteuer zurückzuführen, welche den Vermögensbegriff selbst berührt: Da nur das aus dem Vermögen resultierende 4proc. Einkommen getroffen werden soll, so erscheint es rationell, noch nicht fällige Forderungen (z. B. noch laufende Lebensversicherungsverträge, Art. 6) dem Vermögen nicht zuzurechnen; will man hingegen die grössere Leistungsfähigkeit des von der Arbeit und Lebensdauer des Steuerpflichtigen unabhängigen Einkommens in der Form einer Vermögensteuer treffen, so erscheint eine escompteweise Veranschlagung des Lebensversicherungscapitales wie sie § 15 des Entwurfes der Ergänzungssteuer in Aussicht nimmt, immerhin gerechtfertigt.

Endlich erklärt sich aus dem soeben betonten Wesen dieser Vermögenssteuer als einer Partial-Einkommensteuer auch die Beschränkung auf physische Personen, indem gegen die Ausdehnung dieser Vermögenssteuer auf juristische Personen eben auch alle jene Gründe sprechen, welche gegen die Ausdehnung einer Einkommensteuer auf juristische Personen geltend gemacht werden können: Die Unmöglichkeit der Anpassung derselben an die Leistungsfähigkeit des zu belastenden physischen Steuersubjectes, der Anwendung der Progression und der Ermittlung der zulässigen Abzugsposten im allgemeinen und bei der „todten Hand" insbesondere; die Geringfügigkeit der nach Abzug der Schulden verbleibenden Gemeindevermögen, welche allein das Steuerobject bilden könnten, da das sonstige Einkommen der Gemeinden (wenigstens soweit es öffentlich-rechtlicher Natur ist) der Besteuerung (etwa durch Capitalisierung und Zurechnung desselben zum Vermögen) keinesfalls unterzogen werden könnte; endlich die offenbare Doppelbe-

steuerung, welche durch die Besteuerung der Actiengesellschaften einerseits, und der Actionäre andererseits herbeigeführt würde. (Memorie van Antwoord, S. 23, 24) —

Die Aufstellung einer gesetzlichen Vermuthung über die Höhe des Zinserträgnisses der Capitalien war jedoch nicht nur als Grundlage der beabsichtigten Besteuerung des Renteneinkommens, sondern insbesondere auch mit Rücksicht auf das geplante Nebeneinanderstellen einer Vermögensteuer und einer — auch der Form nach als Einkommensteuer auftretenden — Betriebs- und Berufsteuer nothwendig. Da letztere nur das reine Arbeitseinkommen, bezw. wie der Motivenbericht (S. 2) sich ausdrückt, den „reinen Unternehmergewinn über 4 Proc." treffen soll, so musste ein Maasstab aufgestellt werden für die Ausscheidung des auf Rechnung des Betriebscapitales zu setzenden Ertragsantheiles, welcher der Vermögenssteuer zu überweisen war; desgleichen war ein solcher Maasstab erforderlich, um den Ertrag kleiner, der Vermögenssteuer noch nicht unterliegender Vermögen in einheitlicher Weise dem Arbeitseinkommen hinzurechnen zu können.

Es ist nun leicht begreiflich, dass angesichts dieser Schwierigkeiten in den Verhandlungen über die Steuerreform die Frage in allererste Linie gerückt erschien, ob es sich denn, nachdem doch eine Einkommenbesteuerung geplant werde, überhaupt empfehle, an Stelle einer einheitlichen Einkommenbesteuerung zwei Partialeinkommensteuern zu setzen, und hievon überdies die eine in die Form der Vermögenssteuer zu kleiden, die andere hingegen als Einkommensteuer zu erheben.

In beiden Punkten schlossen sich die gesetzgebenden Körperschaften Hollands, wenngleich nicht ohne einiges Widerstreben, den vom Finanzminister angeführten Gründen an.

Für die Trennung der Einkommenbesteuerung nach den Quellen Capital und Arbeit führt der Motivenbericht zur Vermögenssteuer zunächst steuertechnische Gründe an: Da für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen eine möglichst genaue Kenntnis der obwaltenden Verhältnisse erforderlich sei, werde die Erfassung des vorhandenen Einkommens dann am besten gelingen, wenn die hiezu geeignetsten Organe zur Lösung dieser Aufgabe herangezogen werden können; wie nun diese Verhältnisse beim Renten- und beim Arbeitseinkommen wesentlich verschiedene seien, so fänden sich auch die Kenntnisse derselben bei verschiedenen Organen: Die Kenntnis der Vermögensverhältnisse bei den Beamten der Gebürenbemessung (bezw. Enregistrement), die Kenntnisse der für das Arbeitseinkommen maassgebenden Verkehrsverhältnisse bei den Beamten der directen Besteuerung; es empfehle sich die Trennung der Besteuerung daher schon aus dem Grunde, um die Fähigkeiten der vorhandenen Organe voll ausnützen zu können, was bei einer einheitlichen Besteuerung unmöglich wäre. Als ein weiterer Grund steuertechnischer Natur wird die Ermöglichung einer gerechteren Regelung der Communalbesteuerung angeführt, indem bei einer einheitlichen Einkommenbesteuerung nur der Wohnsitz des Steuerpflichtigen zur Umlage-Erhebung gelange, während im Falle der Trennung die Zuweisung der Betriebs- und Berufsteuer an den Ort der Betriebs- oder Berufsausübung erfolgen könne. Endlich ermögliche die Einführung einer besonderen Gewerbesteuer am besten die Beibehaltung der im Gesetze über die Patentsteuer vorgesehenen Besteuerung der ausländischen Unternehmungen, welche einer allgemeinen Einkommensteuer nicht wohl unterworfen werden könnten.

Viel wichtiger und zutreffender als die bis nun angeführten Gründe erscheint jedoch das (merkwürdigerweise nur nebenbei erwähnte) Motiv, dass durch die Trennung der Besteuerung des Renten- und des Arbeitseinkommens die Möglichkeit geboten werde, nicht nur das reine Arbeitseinkommen, sondern auch das aus dem Zusammenwirken von Capital und Arbeit gezogene Einkommen einer — im Verhältnis der Wichtigkeit des mitwirkenden Factors Arbeit abgestuften — günstigeren Behandlung als das Renteneinkommen zu unterwerfen und dadurch der minderen Leistungsfähigkeit desselben Rechnung zu tragen; inwieweit von dieser Möglichkeit im Entwurfe über die Betriebs- und Berufsteuer Gebrauch gemacht wurde, erhellt aus den früher wiedergegebenen Bestimmungen des Art. 4 des Entwurfes und der später folgenden tabellarischen Uebersicht, aus welcher sich ergibt, dass bei dem Arbeitseinkommen ein höheres steuerfreies Minimum (600 fl. gegen 520 fl. bei der Vermögensteuer) gewährt wird, und die Besteuerung desselben im Vergleiche zu jener des Renteneinkommens in den höheren Stufen durchschnittlich im Verhältnisse von 16 : 25, in den unteren in einem noch günstigeren Verhältnisse erfolgt.

Entschied sich die Majorität vorwiegend aus diesem social- und steuerpolitischen Grunde für die Einführung einer Partialeinkommensteuer für Renteneinkommen, so war für die Wahl der Form einer Vermögensteuer für dieselbe wohl vorwiegend ein praktischer Grund maassgebend. Allerdings führt der Motivenbericht für die Wahl der Vermögensteuer an erster Stelle theoretische Gründe an u. zw. im Wesentlichen solche, welche auch die Begründung der preussischen Ergänzungsteuer ins Treffen führt, z. B. dass es gerechter erscheine, gleiche Vermögen ohne Rücksicht auf die, oft auf Kosten der Solidität erzielten verschiedenen Erträgnisse derselben, gleich zu besteuern, u. zw. insbesondere mit Rücksicht darauf, dass es vorwiegend die kleinen Capitalisten sind, welche höheren Renten den Vorzug geben, wodurch eine Besteuerung nach dem Einkommen zu einer Benachtheiligung der Minderbemittelten gegenüber den Reichen führe; ferner dass nur die Vermögensteuer den gesteigerten Wert des Vermögens bei unverändert gebliebenem Einkommen zu erfassen vermöge; dass die Schwierigkeit der Ermittlung des Einkommens aus den in der Landwirtschaft investierten Capitalien, oder aus den im Laufe des Jahres veräusserten, einer Wert- (Cours)-Veränderung unterworfenen Inhaberpapieren (insbesondere Actien) umgangen werde; endlich dass angesichts der mässigen Höhe des Steuerfusses selbst bei zeitweise ertraglosen Vermögen eine Schmälerung des Vermögensstockes, oder die Bevorzugung unsolider Werteffecten nicht zu befürchten sei. Allein ausschlaggebend für die Wahl der Form einer Vermögensteuer war doch wohl nur der concrete thatsächliche Umstand, dass nach den speciellen Verhältnissen Hollands nach Meinung des Finanzministers die Höhe des Vermögens mit grösserer Zuverlässigkeit wird ermittelt werden können, als die Höhe des Einkommens. „Niemals hätte der Unterfertigte gewagt, die Einführung einer Vermögensteuer vorzuschlagen, wenn hier zu Lande bei Vererbung in der geraden Linie keine Erbgebür erhoben, wenn es keine Gebürenerhebung für Registrierungen und Hypothekargeschäfte geben würde, gelegentlich welcher viel Belangreiches über die Vermögensverhältnisse bekannt wird. Deswegen muss dann aber auch die Durch-

führung dieser Steuer jenen Beamten übertragen werden, welche diese Agenden besorgen (Memorie van Antwoord, S. 21, 22)." Diese Consequenz ist denn gezeigter Maassen auch gezogen worden, die Veranlagung der Vermögensteuer ist — unter ausdrücklicher Verwerfung der die Mitwirkung der Steuerpflichtigen ermöglichenden Commissionen und der angeregten Oeffentlichkeit des Verfahrens — in der ersten Instanz ganz den Gebührenbemessungsbeamten übertragen worden, während allerdings bei der Betriebs- und Berufsteuer die Einkommensermittlung an Commissionen übertragen werden soll.

Zur Veranschaulichung der Progression, welche durch die etwas complicierten Bestimmungen über das Steuerausmaass erreicht wird, sowie des Verhältnisses, das zwischen der Besteuerung des reinen Renteneinkommens und des reinen Arbeitseinkommens beabsichtigt ist, möge die nachfolgende Tabelle dienen:

Bei einem Vermögen von mehr als	Bezw. bei einer 4°/o Verzinsung desselben mit mehr als	Beträgt die Vermögensteuer			Bei einem Einkommen von mehr als	Beträgt die Betriebs- und Berufsteuer nach Art. 8, A.	
		absolut	in ‰ vom Vermögen	in °/o von der 4°/oigen Verzinsung		absolut¹)	in °/o
fl.	fl.	fl.			fl.	fl.	
13.000	520	2·—	0·15	0·38	520	—	—
14.000	560	4·—	0·29	0·73	560	—	—
15.000	600	6·25	0·41	1·04	600	1	0·16
20.000	800	12·50	0·62	1·55	800	6	0·75
25.000	1.000	18·75	0·75	1·87	1.000	11	1·10
30.000	1.200	25·—	0·83	2·08	1.200	16	1·33
40.000	1.600	37·50	0·94	2·34	1.600	24	1·50
50.000	**2.000**	**50·—**	**1**	**2·50**	2.000	32	1·60
75.000	3.000	81·25	1·08	2·70	3.000	52	1·73
100.000	4.000	112·50	1·12	2·80	4.000	72	1·80
200.000	8.000	237·50	1·19	2·96	8.000	152	1·90
375.000	15.000	587·50	1·57	3·91	**15.000**	**376**	**2·50**
625.000	25.000	1.087·50	1·72	4·30	25.000	696	2·77
1,000.000	40.000	1.837·50	1·84	4·54	40.000	1.176	2·90
2,500.000	100.000	4.837·50	1·93	4·82	100.000	2.996	2·99
12,500.000	500.000	24.837·50	1·98	4·95	500.000	15.896	3·179
25,000.000	1,000.000	49.837·50	1·99	4·97	1,000.000	31.896	3·189

¹) Ohne Berücksichtigung des für das Steuerjahr 1893/4 in Aussicht genommenen Zuschlages von 28 Proc.

Aus derselben ergibt sich also, dass die Progression bei der Vermögensteuer niemals 2 pro mille des Vermögens, bezw. 5 Proc. des Renten-Einkommens, und bei der Betriebs- und Berufsteuer niemals 3·2 Proc. (bezw. mit Berücksichtigung des vorläufig beibehaltenen 28proc. Zuschlages niemals 4·10 Proc.) des Einkommens erreichen kann; sowohl die Vermögensteuer als die Betriebs- und Berufsteuer bleiben also unter jenem Ausmaasse, welches nach Einführung der Ergänzungssteuer in Preussen von fundiertem und nicht-fundiertem Einkommen erhoben werden soll, indem ersteres trotz eines theoretisch nur schwer zu rechtfertigenden Verzichtes auf progressive Steuersätze bei der Ergänzungssteuer in den höchsten Einkommensstufen mit $5^1/_4$ Proc. ($^1/_2$ pro mille entspricht bei 4proc. Verzinsung $1^1/_4$ Proc.) letzteres mit 4 Proc. besteuert würde. Hier sei nur noch erwähnt, dass sich der Finanzminister bei Rechtfertigung der vorgeschlagenen Progression ausdrücklich gegen die Unterschiebung socialistischer Tendenzen verwahrt und darauf verweist, dass dieselbe lediglich als ein Mittel vorgeschlagen werde, um innerhalb des ganzen Steuersystems zu einer Besteuerung nach dem Verhältnisse der Leistungsfähigkeit zu gelangen. Auf diese Progression in den Steuersätzen der Vermögensteuer könne selbst bei entsprechenderer Regelung der Aufwandsteuern als dies derzeit der Fall sei, nicht verzichtet werden, weil, wenngleich die Aufwandsteuern in erster Linie zur Herbeiführung einer progressiven Besteuerung geeignet seien (Mot. S. 16), denselben diese Aufgabe doch nicht allein überlassen werden könne, weil der Aufwand mit der Grösse des Einkommens nicht gleichen Schritt halte, überdies grosse Einkommen niemals zur Gänze aufgezehrt zu werden pflegen.

Die wichtigsten Ausführungen des Motivenberichtes zur Betriebs- und Berufsteuer wurden zumeist schon in anderem Zusammenhange angeführt; hier seien nur noch zwei Punkte erwähnt, in welchen der Entwurf einen von den neueren deutschen Gesetzgebungen abweichenden Standpunkt einnimmt.

Der erste dieser Punkte betrifft die Frage der Besteuerung der genossenschaftlichen und der auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine. Der Finanzminister erklärt für die Gewährung der Steuerfreiheit an diese Körperchaften keine genügenden Motive erblicken zu können. Denn „was durch genossenschaftliche Consumvereine an die Consumenten ausbezahlt wird, ist der Gewinn an dem durch die Mitglieder Consumierten und an dem an Nicht-Mitglieder Verkauften, der sonst durch den Kaufmann erzielt würde. In beiden Fällen besteht kein Grund, denselben nicht ebenso zur Besteuerung heranzuziehen, als den Gewinn des Kaufmanns. Was aber die Auszahlungen der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften betrifft, muss Folgendes beachtet werden: Was in der Auszahlung aus jenem Theil der Beiträge der Nicht-Theilhaber herrührt, um welchen diese Beiträge die durch die Gesellschaft gewährten Vortheile überschreiten, ist zweifellos Gewinn; und was die Theilhaber von ihren Beiträgen zurückerhalten, rührt entweder aus dem glücklichen Geschäftsergebnisse der Unternehmung her und ist daher gleichfalls Gewinn, oder es ist die Folge zu hoher Tarife, die man sodann, wenn man will, ermässigen kann, um den Ueberschuss so klein als möglich zu machen. Wie immer sich dies aber verhalte, liegt kein Grund vor, um Gewinne, welche jenen gleichzu-

halten sind, die bei Actiengesellschaften an die Actionäre vertheilt werden, bei genossenschaftlichen und wechselseitigen Vereinen von der Besteuerung auszunehmen (Motive S. 8, 9)." Von diesem Grundsatze wird eine einzige Ausnahme zugestanden für jene Arbeitervereinigungen, welche ausschliesslich den Zweck der wechselseitigen Beschaffung bezw. Versicherung von Wohnungen, Vorschüssen, Unterstand, Pensionen und Begräbniskosten verfolgen (Mot. S. 14).

Der zweite jener Punkte, in welchen der Entwurf einen eigenartigen aber theoretisch kaum zu billigenden und praktisch vielfach unausführbaren Standpunkt einnimmt, betrifft die Regelung der internationalen Besteuerungsfrage.

Nach den Vorlagen der Regierung soll im allgemeinen für die Steuerpflicht der Wohnort in der Art maassgebend sein, dass wer (seit mindestens einem Jahr) innerhalb des Reiches wohnt, sein gesammtes Einkommen in Holland zu versteuern hat. Dieses Princip ist in dem Gesetze über die Vermögenssteuer consequent festgehalten und ist daher der im Inlande Wohnende auch für das Einkommen aus seinen im Auslande gelegenen Grundstücken steuerpflichtig, hingegen der im Auslande Wohnende von dem Einkommen aus seinen inländischen Gütern steuerfrei. Zur Begründung dieser Bestimmung, welche mit den entsprechenden Anordnungen der meisten deutschen Einkommensteuergesetze (und ebenso auch mit jenen des österreichischen Entwurfes über die Personaleinkommensteuer) collidiert, da letztere im allgemeinen das Einkommen aus inländischen Grundstücken und Gewerben auch bei im Auslande Wohnenden für steuerpflichtig erklären, hingegen (wenigstens bei im Inlande wohnenden Ausländern) die Ausscheidung des Einkommens aus ausländischen Grundstücken und Gewerben unter gewissen Bedingungen gestatten, führt die Memorie van Antwoord (S. 24) im Wesentlichen an, dass es nicht thunlich erscheine, eine rein persönliche Besteuerung, als welche die Vermögensteuer gedacht sei, auf eine Person nur zum Theile anzuwenden.

Obwohl nun diese Begründung offenbar in ganz gleicher Weise auch für die — gleichfalls eine reine Subjectsteuer darstellende — Betriebs- und Berufsteuer zutreffend wäre, finden wir hier das bei der Vermögensteuer aufgestellte Grundprincip sehr zum Schaden der Ausländer mehrfach durchbrochen durch ein dem Grundprincip direct widerstreitendes subsidiäres Princip, die Ausländer, soweit sie den Inländern Concurrenz bereiten, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz zu besteuern (Mot. S. 3). Hienach werden also einerseits alle Bewohner des Reiches von ihrem gesammten aus Handel und Gewerbe fliessenden Einkommen, mag dasselbe im In- oder Auslande erzielt werden, für steuerpflichtig erklärt, andererseits auch die ausserhalb des Reiches Wohnenden insoweit zur Steuer herangezogen, als sie innerhalb des Reiches ein Einkommen aus Handel und Gewerbe erzielen. Diese schon an sich auffallende Abweichung vom Grundprincipe gewinnt durch die Art ihrer Durchführung einen noch missliebigeren Beigeschmack. Es wird nämlich allerdings zunächst principiell auch den Ausländern die Ausscheidung einer 4proc. Vermögensrente aus der Besteuerungsgrundlage gestattet und dadurch die im Gesetze über die Vermögensteuer gewährleistete Steuerfreiheit ausländischer Vermögen aufrechterhalten; allein bei all denjenigen ausländischen Unternehmungen, bei welchen zufolge Art. V die Besteuerungs-

grundlage nach gesetzlichen Vermuthungen berechnet wird — und dies trifft bei der grossen Mehrzahl ausländischer Unternehmungen zu — findet sich keine derartige Bestimmung vor, was als umso auffälliger erscheint, als die dortselbst angenommenen Gewinnsätze von 10 und 20 Proc. des Umsatzes ohnehin als viel zu hoch bezeichnet werden müssen und überdies die Anwendung des höchsten Steuertarifes (mit 3·2, bezw. 4·1 Proc.) auf solche Gewinne beabsichtigt ist. (Art. 8 D.) Im Hinblicke auf all diese Momente mögen wohl jene kaum fehl gehen, die da behaupten, dass den eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ausser der entsprechenden Heranziehung dieser Gewinne zur Betriebs- und Berufsteuer noch die weitere Aufgabe zugedacht ist, als wirksamer Schutzzoll der heimischen Industrie gegenüber ausländischer Concurrenz zu dienen!

Allerdings muss die Wirksamkeit desselben aus dem Grunde in Zweifel gezogen werden, weil — wie sich auch der Motivenbericht nicht verhehlt — die Durchführung der beabsichtigten Besteuerung der im Auslande Wohnenden in der Praxis auf grosse Schwierigkeiten stossen wird; insbesondere wird es nur schwer gelingen, die Besteuerung jener Kaufleute durchzuführen, welche ihre Waren an Consumenten in Holland veräussern; denn die Annahme, dass dieselben sich mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit der Versendungen per Post gewöhnlich eines ständigen Vertreters bedienen werden und ihre Besteuerung daher in der Person dieses letzteren möglich sein werde, dürfte wohl ebenso selten zutreffen, wie die weitere Annahme, dass Syndicatstheilnehmer und Commanditisten in ausländischen Unternehmungen etc. sich zur Behebung ihrer Gewinne eines Agenten bedienen werden, welcher die Bezahlung der Steuer von diesen Gewinnen besorgen könne.

Wie immer aber sich die Durchführung der aufgestellten Grundsätze in der Praxis gestalten möge, muss es bedauert werden, dass das sonst vom Fiscalismus so freie Reformwerk dieser generösen Auffassung gerade auf dem ohnehin unvermeidlich manche Härten in sich schliessenden Gebiete des internationalen Steuerrechtes nicht treu geblieben ist; es wird dadurch umso gewisser zu einer Häufung der Klagen auf diesem bisher wohl überhaupt zu wenig beachteten Gebiete Anlass geben, als die in demselben vertretenen Anschauungen, wie bereits erwähnt, mit sich selbst und den von den meisten neueren Steuergesetzgebungen angenommenen Principien in Widerspruch stehen und überdies unterlassen wurde, der Finanzverwaltung durch Aufnahme einer entsprechenden allgemeinen Bestimmung die Gewährung reciproker Steuerbehandlung ausser in den im Entwurfe taxativ aufgezählten Fällen (Besteuerung der Gesandten und Consuln, sowie ausländischer Schiffahrts- und Eisenbahnunternehmungen) zu ermöglichen.

DIE DEUTSCHEN ARBEITER-KOLONIEN.

VON

DR. LUDWIG KUNWALD.

Wie das Bettelunwesen das grosse Uebel der Städte, so ist das Vagabundenthum eine der schwersten Plagen des flachen Landes. Aus gleicher Wurzel stammend ist eines wie das andere ethisch und social gleich verwerflich, doch ist das Landstreicherthum entschieden das gemeingefährlichere von beiden, wegen der Verunsicherung der öffentlichen Verkehrswege und wegen des verführerischen Reizes, welchen ungebundenes Vagieren auf Andere übt. Diese Gemeingefährlickeit mag auch der Grund sein, warum die moderne Gesetzgebung die Bekämpfung der Vagabondage aus den Händen der politischen Behörden genommen, und den Strafgerichten übertragen hat. Ob dieser Schritt als ein besonders glücklicher bezeichnet werden kann, steht noch sehr in Frage, — soviel ist aber gewiss, dass die damit erzielten Erfolge weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, die man von den getroffenen Maassregeln hegte. Trotz der Strafgesetze, welche an Strenge nichts zu wünschen übrig lassen, steht die Vagabondage nach wie vor in schönster Blüte, von einer Besserung der Abgestraften ist wenig oder nichts zu merken, wohl aber tritt eine immer deutlicher erkennbare Erlahmung jener Energie ein, mit welcher die Gerichte im Anfange, als die neuen Vagabundengesetze erlassen wurden, ihres Amtes walteten. Der Grund hiefür liegt in der Eigenthümlichkeit des in Rede stehenden Delictes, dessen Beurtheilung dem an genau festgesetzte Delicts-Kriterien gewohnten Strafrichter mitunter unüberwindbare Schwierigkeiten bietet. Man braucht nur die betreffenden Gesetzestexte zu lesen um sich sofort dieser Schwierigkeiten bewusst zu werden. So bezeichnet beispielsweise das österreichische Gesetz vom 24. Mai 1885 als Landstreicher denjenigen, welcher „geschäfts- und arbeitslos umherzieht, und nicht nachzuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder redlich zu erwerben suche" und bestraft wegen Bettelns eine Person, welche „an öffentlichen Orten, oder von Haus zu Haus bettelt, oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt." In gleicher Weise verfügt der § 3 dieses Gesetzes, dass „arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben, und die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden können innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren und dass sie mit strengem Arreste von 8 Tagen bis zu 3 Monaten

— eventuell sogar mit Verschärfungen, — zu bestrafen sind, wenn sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nachkommen". Man ersieht sofort, dass ausser dem objectiven Thatbestande der Vagabondage, — geschäfts- und arbeitsloses Umherziehen, — oder des Bettelns, — Inanspruchnahme der öffentlichen oder privaten Mildthätigkeit, — auch ein gewisses subjectives Moment vorhanden sein müsse, nämlich Mangel des Willens redlichen Erwerb zu finden, bezw. Arbeitsscheu, um eine Verurtheilung herbeiführen zu können. Wer also nicht aus Arbeitsscheu, sondern trotz oder infolge vergeblicher Suche nach Arbeit herumvagiert oder bettelt, bleibt straffrei, wobei auch die polizeiliche Fristsetzung wirkungslos ist, da der Nachweis sich da oder dort um Arbeit beworben zu haben gar leicht erbracht werden kann. Wie soll nun der Richter bei Vorhandensein der objectiven Kriterien erkennen, ob das subjective Verschulden, Arbeitsscheu, vorhanden ist? Wenn das Gesetz es auch dem öffentlichen Ankläger leicht genug gemacht hat, indem es den Beweis des Suchens nach redlichem Erwerbe dem Inculpaten, und nicht den Beweis der Arbeitsscheu dem Ankläger auferlegt hat, so wird doch der gewissenhafte Richter gar oft mit sich in Zweifel sein und dann lieber einen Vagabunden freisprechen, als einen Unglücklichen, den nur die Noth auf die Landstrasse trieb, verurtheilen. Solche Erfahrungen machen aber die Judicatur selbst schwankend und unsicher und benehmen dem Gesetze allmählich seine heilsame Wirkung und seinen Erfolg.

Wir wollen gleich hier bekennen, dass wir überhaupt keine Verehrer der modernen pancriminalistischen Richtung sind und insbesondere die Bekämpfung der Vagabondage als ganz speciell in das Ressort der Polizei bezw. der politischen Behörden gehörig betrachten. Insolange der Vagabund nicht ein Delict gegen Person oder Eigenthum begangen hat, gehört er nicht vor das ordentliche Strafgericht, wie denn auch die Repression durch Strafen dem angestrebten Zwecke in keiner Weise entspricht. Den arbeitsscheuen Müssiggänger schrecken dieselben nicht ab, ja die Erfahrung lehrt, dass der Arrest von ihm, namentlich zur Winterszeit, mit Vorliebe aufgesucht wird; dem noch nicht ganz Verderbten erschweren sie aber durch den Makel, den sie ihm ankleben, die Rückkehr zu geordneter Lebensführung.

Ob aber die Bekämpfung der Vagabondage Gerichten oder Sicherheitsbehörden übertragen wird, immer wird die Schwierigkeit bestehen bleiben, den professionellen Landstreicher von dem arbeitswilligen zu unterscheiden, so lange nicht Veranstaltungen getroffen sind, welche dem Letzteren für den Fall als ihm der reguläre Arbeitsmarkt keinen Erwerb bietet, die Möglichkeit gewähren, seinen Arbeitswillen in einer seine Existenz sichernden Weise zu bethätigen. Die Nichtbenützung dieser Reserve-Arbeitsgelegenheit wäre, falls keine entsprechenden Hindernisse nachgewiesen werden könnten, ein Beweis des Arbeitsunwillens, welcher die Repression der öffentlichen Gewalt mit vollem Rechte nach sich ziehen würde. Diese Repression sollte aber dann nicht in einer zeitlichen Strafe bestehen, nach deren Abbüssung dem Bestraften nichts anderes übrig bleibt, als neuerlich die Landstrasse zu betreten und sein Leben fortan zwischen Arrest und Landstrasse zu theilen, sondern das was jetzt Ausnahme bildet und nur als Straffolge erscheint, soll als Regel und als eigentliche Polizeistrafe aufgestellt werden,

nämlich Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt und zwar für so lange, bis nicht gründliche Besserung des Arbeitswillens in zuverlässiger Weise constatiert wird.[1])

Die Errichtung solcher Zwangsarbeitsanstalten in genügender Anzahl, um event. das ganze Contingent professioneller Landstseicher sammt Nachwuchs aufnehmen zu können, ist allerdings mit namhaften Kosten verbunden, welche aber nicht ins Gewicht fallen dürfen, wenn dadurch eine gründliche Purification der Gesellschaft erreicht und eine Unzahl von Verbrechen gegen Leben, Eigenthum und Sittlichkeit verhütet wird.

Viel schwieriger gestaltet sich aber die Frage betreffs der Schaffung der erwähnten Reservearbeiten für latent gebliebene Arbeitskräfte, welche vom Arbeitsmarkte als überschüssig ausgeschieden wurden und nun trotz besten Willens keine Bethätigung finden können. Die Achtung vor dem Menschenrechte verbietet arbeitswillige Personen einem ähnlichen Zwange zu unterwerfen, wie solcher Arbeitsscheuen gegenüber aus Gründen der Sicherung der Gesellschaft geboten erscheint. Die Natur der Freiwilligkeit der ihnen zu bietenden Reservearbeit muss vielmehr unter allen Umständen gewahrt bleiben. Aber wo und wie eine solche nachweisen? Die industrielle Arbeit regelt sich nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage, nach den Productions- und Consumtions-Verhältnissen in einem gegebenen Zeitpunkte und verträgt keine Einschüblinge, deren Verwendung den Erwerb des Arbeitgebers oder der bereits beschäftigten Arbeiter beeinträchtigen würde. Dasselbe Verhältnis findet auch auf dem Gebiete der Handelsarbeit und der Taglöhnerei statt, deren Bedarf an Arbeitskraft gleichfalls ein beschränkter ist.

Als vorzüglichstes Arbeitsfeld, welches derzeit und voraussichtlich noch auf lange Zeit hinaus grösserer, bisher mangelnder Arbeitskräfte bedarf, erscheint die Urbarmachung und Cultivierung wüster, unfruchtbarer Landstrecken, welche fast in jedem Lande in grösserer oder geringerer Ausdehnung vorhanden sind, und daher ein continuierlich wirkendes Arbeits-Centrnm bilden, fähig und geeignet, alle von den übrigen Arbeitgebieten ausgestossenen arbeitskräftigen Elemente in sich aufzunehmen.

Allerdings tritt auch hier wieder die Kostenfrage in den Vordergrund, da der Ertrag des urbar gemachten Bodens wohl stets in einem so argen Missverhältnisse zu den Anlagekosten stehen wird, dass sich kaum ein Unternehmer-Capital für das Werk finden dürfte. Dem Staate, welcher die Last der Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten, zur Sicherung der höchsten Güter seiner Bürger, zweifellos zu übernehmen hat, kann aber, bei dem heutigen Stande der socialen Gesetzgebung, die Correctur der Schäden der jeweiligen Arbeits-Conjuncturen, oder die Ausgleichung der Consequenzen derselben, unmöglich zugemuthet werden. Die Aufrollung dieser Frage müsste zum mindesten mit grösster Behutsamkeit geschehen, da jede Ingerenz der staatlichen Autorität zum Behufe der Beseitigung der Härten des gewöhnlichen Arbeitsmarktes eine Art staatlicher Regulierung der Arbeit bedeuten und hiedurch nach den verschiedensten Richtungen unberechenbare und gewiss nicht gewollte Consequenzen nach sich ziehen würde.

Dagegen kommt zu Gunsten der Enterbten der Arbeit ein Factor in Thätigkeit, welcher richtig geleitet, Bedeutendes wirken und über die Schwierigkeit

[1]) Vergl. Dr. Ferdinand Lentner: Bettelunfug und Bettelbetrug. Innsbruck, Wagner'sche Buchhandlung 1892. S. 12 u. ff.

der Kostenfrage hinweghelfen kann: die Caritas. Eine der schönsten, zugleich aber auch der schwierigsten, überaus selten gelösten Aufgaben der freiwilligen Armenpflege ist die Arbeitsnachweisung, deren der arbeitskräftige und arbeitswillige aber erwerblose Arme in weit höherem Maasse bedarf, als der das Elend nur vorübergehend lindernden, und sehr oft demoralisierenden Geldspende. Eine schönere Verwendung der in so reichem Maasse fliessenden Liebesgaben der privaten Wohlthätigkeit lässt sich aber kaum denken, als dass mit denselben eine Institution geschaffen werde, durch welche mit einem Schlage allen arbeitsuchenden Armen Arbeit und Erwerb beschafft werden könnte.

Wird dies Problem gelöst, findet sich im Wege gesammelter Spenden event. unter Mitwirkung der öffentlichen Hilfsfonde genügendes Capital, um urbar zu machende Strecken anzukaufen und die Kosten der ersten Anlage zu decken, dann kann dem Arbeitslosen das aut — aut gestellt werden, entweder die unausgesetzt sich darbietende Arbeitsgelegenheit zu ergreifen und in derselben so lange auszuharren, bis der regelmässige Arbeitsmarkt wieder seiner Kraft bedarf, oder als Arbeitsscheuer zu gelten und dem Zwangsarbeitshause zu verfallen. Damit würde statt des jetzigen fehlerhaften und erfolglosen Strafsystems ein allgemeines Arbeitssystem geschaffen und das Landstreicher- und Betttelthum beseitigt bezw. von den arbeitsfähigen Elementen ausgeschieden werden, während die nicht Arbeitsfähigen der öffentlichen Armenpflege zuzuweisen wären.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, sind die deutschen Arbeiter-Kolonien ins Leben gerufen worden und verdienen wegen ihrer grossen socialen Bedeutung die allgemeinste und eingehendste Beachtung. Sie sind keine Originalschöpfung des deutschen Geistes, da schon im Jahre 1818 die ersten Arbeiter-Kolonien durch General van der Bosch und die Amsterdamer „Gesellschaft der Wohlthätigkeit“ in Holland gegründet wurden; sie sind aber auch keine blosse Nachahmung dieser holländischen Einrichtung, sondern sind als Product tiefempfundenen Bedürfnisses im Jahre 1882 aus deutschem Boden neu emporgewachsen. So interessant und lehrreich auch die Entstehungsgeschichte der ersten deutschen Arbeiter-Kolonie in Wilhelmsdorf ist,[1]) soll dieselbe doch nur in Kürze hier angedeutet werden. Arme Wanderer, welchen in der Heilanstalt für Epileptische bei Bielefeld aus Erbarmen Mittagskost gegeben wurde, gaben die eigentliche Veranlassung zu dieser Institution. Da man nämlich sehr bald gewahr wurde, dass die Mildthätigkeit der Anstalt Müssiggänger heranlocke, verfiel man auf den Gedanken, den Wanderern das Mittagsbrot durch eine einstündige Wegherstellungsarbeit sich verdienen zu lassen. Als der betreffende Weg hergestellt war und man gesehen hatte, dass die professionellen Landstreicher, abgeschreckt von der ihnen zugemutheten Arbeit, weggeblieben waren, die Arbeitswilligen aber stets dankbar zur Arbeit bereit waren, da sah man sich nach ähnlicher Arbeit für die Letzteren um, damit das begonnene schöne Werk fortgesetzt werde. Durch eingeleitete Sammlungen und mit Hilfe der westphälischen Stände, welche einen Betrag von 40.000 Mark vorstreckten, ward alsbald der Fond beschafft, um 500

[1]) S. „Die Arbeiter-Kolonie“, Correspondenzblatt für die Interessen der deutschen Arbeiter-Kolonien und Naturalverpflegsstationen, herausgegeben vom Central-Vorstande deutscher Arbeiter-Kolonien. I Jahrgang, Nr. 1, April 1884. (Wustrau).

Morgen des in der Nähe, am westlichen Ende des Teutoburger Waldes, gelegenen öden Landstriches, der s. g. „Senne“, eines einstmaligen Meeresstrandes, anzukaufen und die nöthigen Baulichkeiten zu errichten, — und die erste deutsche Arbeiter-Kolonie Wilhelmsdorf, geleitet von ihrem Begründer Pastor v. Bodelschwingh, war entstanden.

Das gegebene Beispiel wirkte allenthalben anregend und zur Nacheiferung anspornend, so dass heute nach kaum 10 Jahren bereits 26 Arbeiter-Kolonien in den verschiedensten Gegenden und Ländern Deutschlands — in Preussen, Sachsen, Württemberg, Baden, Bayern etc. — in Wirksamkeit sind.

Obwohl jede derselben auf eigenen Füssen steht, so bilden alle einen gemeinschaftlichen Centralverband, welcher aus Delegierten aller einzelnen Vereine gebildet, die gemeinsamen Grundsätze sämmtlicher Kolonien zu vereinbaren und festzustellen hat. Die derzeit maassgebenden, von der Delegierten-Versammlung des Jahres 1883 in Hannover beschlossenen Organisations-Grundsätze sind folgende:

Die Kolonien, welche Sache der freien auf Barmherzigkeit begründeten Vereinsthätigkeit sind, haben die Verpflichtung, nach Maassgabe der vorhandenen Plätze, arbeitsfähige, arbeitslose Männer, ohne Unterschied des Standes, der Religion und der Würdigkeit, daher auch entlassene Sträflinge, aufzunehmen. Das Hauptgewicht ist auf den Landbau zu legen und nur im Nothfalle zur Industrie zu greifen. Das Ziel der Kolonien ist vor allem sittliche Hebung der Kolonisten. Dieselben erhalten Obdach und Nahrung, ferner Kleidung, die ihnen zum Selbstkostenpreise zu überlassen und von ihnen abzuarbeiten ist. Ueberdies bekommen sie auch eine Arbeitsvergütung, welche aber stets niedriger gehalten wird, als der ortsübliche Arbeitslohn. Sie haben sich während ihrer Anwesenheit um anderweitige dauernde Arbeit zu kümmern und sind darin von dem Anstaltsvorstande kräftigst zu unterstützen. Der Austritt aus der Kolonie steht jederzeit frei, doch ist die Ertheilung eines Zeugnisses von einer mindestens sechswöchentlichen Anwesenheit bedingt, den Fall ausgenommen, dass der Austritt wegen erlangter Arbeit erfolgt. Als Strafen sind Entlassung oder zeitweise Entziehung der Arbeitsvergütung festgesetzt. Strafweise Entlassung oder Entweichung zieht die Ausschliessung aus allen Kolonien nach sich. Der materielle Bestand der Kolonien ist, abgesehen von dem Ertrage der Arbeit, durch Sammlung von Liebesgaben zu sichern, auf welche das grösste Gewicht, insbesondere aus dem Grunde zu legen ist, um dadurch dem schwersten Hindernisse der ganzen Sache, dem leichtsinnigen Geben der Bevölkerung an Bettler, entgegenzutreten.

Man ersieht aus dieser Darstellung, dass die Organisation der Arbeiter-Kolonien allen jenen Anforderungen entspricht, welche wir früher an die zuschaffende reservierte Arbeit für arbeitswillige Arbeitslose gestellt haben, nämlich: caritative Provenienz, Freiwilligkeit des Ein- und Austrittes und Continnierlichkeit der Arbeit.

Es entsteht nun die Frage, wie sich die Arbeiter-Kolonien während der zehn Jahre ihres Bestehens bewährt und welche Erfolge sie zu verzeichnen haben. Die maassgebendste Stelle, über diese Frage Antwort zu geben, ist der im Jahre 1880 begründete „deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit,“ welcher laut seiner Satzungen: „die Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit und fort-

gesetzte gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete thätigen Personen", sich zum Zwecke gesetzt hat. Dieser Verein hat denn auch auf dem in Dresden im Jahre 1883 abgehaltenen Armenpfleger-Congresse, ein Jahr nach dem Inslebentreten der ersten deutschen Arbeiter-Kolonie, eine allgemeine Besprechung über diese neue Einrichtung, unter Antheilnahme des Pastors v. Bodelschwingh abgehalten, sich aber darauf beschränkt, einen Referenten in der Person des bekannten Berliner Statistikers Dr. G. Berthold mit der Aufgabe zu bestellen, den Entwicklungsgang der Arbeiter-Kolonien genau zu beobachten und dem Vereine Berichte darüber zu erstatten. Seitdem hat sich der Verein mit der Sache nicht mehr befasst, wohl aber hat Dr. Berthold in den darauf folgenden 3 Jahren von 1884 bis 1886 alljährlich einen gedruckten Bericht dem Armenpfleger-Congresse vorgelegt, und ist seit dem Jahre 1887 alle zwei Jahre mit selbständigen Publicationen hervorgetreten[1]), von denen die letzte: „Die deutschen Arbeiter-Kolonien," sechste Folge für die Jahre 1889/91, erst vor wenigen Wochen die Presse verlassen hat. In diesen Arbeiten hat Berthold auf Grund der officiellen Zählkarten den jeweiligen Stand der Arbeiter-Kolonien dargestellt, und auch deren Entwicklung und Bedeutung eingehend gewürdigt.

Bevor wir auf diese kritische Seite seines neuesten Werkes des Näheren eingehen, wollen wir in Kürze die statistischen Ergebnisse zusammenfassen, zu welchen Berthold auf Grund der von ihm mit grossem Fleisse gesammelten Daten gelangt. Dieselben beziehen sich durchwegs nur auf die Personalverhältnisse der Kolonisten in den bei Erscheinen des Werkes bereits in Activität gewesenen 22 Arbeiter-Kolonien, — 4 weitere sind seither erst ins Leben getreten, — wobei alle dem Verfasser als maassgebend erscheinenden Momente für jede Kolonie abgesondert in Betracht gezogen und sohin in einem umfangreichen Tabellen-Werke sehr übersichtlich zusammengestellt wurden.

Wir entnehmen hieraus, dass während der 9jährigen Beobachtungsperiode von August 1882 bis ult. März 1891 44.807 Aufnahmen stattfanden, — eine umso stattlichere Ziffer, als im Jahre 1891 die Gesammtzahl aller in den 22 Kolonien vorhandenen Plätze nur 2821 betragen hat. Derzeit verfügen die bestehenden 26 Kolonien zusammen über 3124 Plätze. Dass diese letzteren dem Bedürfnisse weitaus nicht genügen, beweist die unverhältnismässig grosse Anzahl der wegen Platzmangels Abgewiesenen — 2252 im Jahre 1890 und 4690 im Jahre 1891. Diese auffallende Steigerung der Zahl der Abgewiesenen ist ein deutlicher Fingerzeig für das immer mehr und mehr zunehmende Bedürfnis nach solchen Anstalten.

Bezüglich der Aufgenommenen richtet Berthold sein Augenmerk in erster Linie auf den Umstand, wie oft jeder derselben seine Zuflucht zu den Kolonien nahm und constatiert, dass ein grosser Percentsatz derselben, welcher je nach den verschiedenen Kolonien zwischen 32—55% aller daselbst Aufgenommenen variiert, zu wiederholtenmalen, — manche bis zu 7- ja einer sogar 17mal — in Kolonien Aufnahme gefunden hat.

[1]) Dr. G. Berthold: Die Entwicklung der deutschen Arbeiter-Kolonien (1885/86), Leipzig 1887. Derselbe: Die Weiterentwicklung der deutschen Arbeiter-Kolonien 1886/87, Berlin 1889. Derselbe: Statistik der deutschen Arbeiter-Kolonien für 1887/89, Berlin 1891 (M. Priber).

Weiters scheidet Berthold die Kolonisten in Unbeanständete und bereits Bestrafte und zeigt, dass ein ganz auffallend hoher Percentsatz der zum erstenmale Aufgenommenen u. zw. von 41% derselben (Wilhelmsdorf) bis zu 84·6% (Schneckengrün), aus bereits bestraften Personen bestand. Das ungünstige Verhältnis steigert sich bei den wiederholt Aufgenommenen und erreicht seinen Höhepunkt bei den mehr als 7mal in Kolonien Eingetretenen, welche fast durchwegs bereits gestrafte Personen waren. Die erlittenen Strafen waren in den überwiegend meisten Fällen Correction, Haft und Gefängnis. Zuchthausstrafe kam seltener, unter 11.389 Neuaufnahmen in den Jahren 1889/91 nur in 627 Fällen vor und wechselte zwischen 0·3% der Abgestraften (Ankenbuk) bis zu 10·3% derselben (Kästorf).

Was die Aufenhaltsdauer der einzelnen Kolonisten betrifft, so hat Berthold wohl keine Gesammtdurchschnittszeit berechnet, wir glauben aber nicht irrezugehen, wenn wir nach den Tabellen einen ungefähr 3monatlichen Durchschnittsaufenthalt annehmen. Es kommen aber auch Aufenthalte von nur wenigen Tagen, dagegen aber auch solche von mehreren Jahren vor. Von den in den Jahren 1889/91 13.307 Ausgeschiedenen traten 1384, also ungefähr 10% schon nach 2—14tägigem, 1006 nach mehr als 203tägigem, darunter 83 nach mehr als 476tägigem Aufenthalte aus. Die meisten Kolonisten mit der obigen kürzesten Aufenthaltsdauer zählten Berlin (172), Dornahof (144) und Carlshof (129), die meisten mit längster Aufenthaltsdauer Wilhelmsdorf (17), Kästorf (14, darunter einer mit 2129 Tagen) und Lühlerheim (11), alle andere variieren zwischen 1—5 Personen.

Auch die Gründe des Verlassens der Kolonien wurden von Berthold statistisch festgestelt. Von besonderem Interesse erscheinen die beiden Extreme nämlich Arbeitsnachweis einerseits und schuldbares Entweichen anderseits. In ersterer Beziehung sind die Percentsätze äusserst verschieden. In den Jahren 1889/91 wies die Kolonie Magdeburg den günstigsten Percentsatz der in Arbeit Getretenen mit 58·5% aller Ausgeschiedenen aus. Die Kolonien Wilhelmsdorf, Rickling, Wunscha, Ankenbuk und Elkenroth bewegten sich zwischen 25—30%, die Kolonien Kästorf, Seyda, Dornahof, Danelsberg, Meierei, Neu-Ulrichstein, Berlin, Lühlerheim und Geilsdorf zwischen 16—24·6%; bei den andern Kolonien ist das Verhältnis noch ungünstiger, am ungünstigsten in der Kolonie Maria Veen mit 5·5% der Ausgeschiedenen. Schuldbares Entweichen kam glücklicherweise relativ selten vor. Der Percentsatz variiert zwischen 0·5% der Ausgeschiedenen in der Kolonie Carlshof und 7·1% derselben in der Kolonie Danelsberg. Ueberschritten wird dieser Percentsatz nur in den Kolonien Dornahof mit 12·3% und Berlin gar mit 16·7% der Ausgeschiedenen.

Wir müssen es uns versagen, dem Verfasser in seinen statistischen Feststellungen weiter zu folgen und führen nur noch an, dass er am Schlusse seiner beiden letzterschienenen Werke Individualangaben der in den Kolonien Friedrichswille u. A. mehrfach aufgenommenen Kolonisten liefert, indem er von nahezu 1000 derselben unter Namensangabe, die auf Alter, Aufenthaltsdauer in den verschiedenen Kolonien, Gründe des Austrittes, Höhe des Ueberverdienstes bezw. der rückgelassenen Schulden etc. bezüglichen Daten ziffergenau angibt. Diese mühevolle Zusammenstellung kann als Grundlage eines Zettelkataloges sämmtlicher

Kolonisten dienen, dessen Anlegung, insbesondere wenn sie nur zum internen Gebrauche der Centralleitung, nicht aber zu Polizeizwecken dienen sollte, sich gewiss als sehr zweckmässig empfehlen wird.

Indem nun Berthold das Resultat seiner statistischen Feststellungen zieht, fällt ihm in erster Linie die wiederholte Aufnahme derselben Personen in den verschiedenen Kolonien unliebsam auf. Seine Bedenken erhöhen sich noch durch den Umstand, dass, wie wir oben erwähnten, nach den absoluten Ziffern seiner Tabellen der Percentsatz der bereits bestraften Kolonisten mit der Häufigkeit der Aufnahme derselben steige. Diese Momente genügen ihm, um in seinem im Jahre 1891 erschienenen Buche zu dem Ausspruche zu gelangen, dass eine Verrückung des Zweckes der Kolonien stattgefunden habe, und dass dieselben gegenwärtig weniger von vorübergehend arbeitslosen, als vielmehr von vielfach bestraften, meist durch eigene Schuld und nicht durch ungünstige Arbeitsconjuncturen herabgekommenen Personen aufgesucht werden. Als Heilmittel schlägt er vor, den Kolonisten fortan einen mindestens viermonatlichen Aufenthalt obligatorisch vorzuschreiben, und hievon nur im Falle der Auffindung regelmässiger Arbeit abzugehen, weiters die wiederholte Aufnahme an erschwerende Bedingungen zu knüpfen, und „Kolonie-Bummler“, sobald sie als solche erkannt werden, überhaupt nicht mehr aufzunehmen, sondern der Landes-Polizeibehörde abzugeben.

Wir glauben, dass diese Vorschläge, bei denen Berthold auch in seinem neuesten Werke verharrt, nur mit äusserster Vorsicht aufzunehmen sind, nachdem schon deren Voraussetzung, nämlich der Satz von dem in gleichem Maasse mit der Häufigkeit der Aufnahme wachsenden Procentsatze der Bestraften, einer kleinen Richtigstellung bedarf. Die Zahl der so häufig Wiederkehrenden ist nämlich im Vergleiche mit der Gesammtzahl der Aufgenommenen eine so verschwindend kleine, dass es wohl kaum angehen dürfte, aus solchen sporadischen Vorkommnissen, die höchst wahrscheinlich ihre speciellen Gründe haben werden, Schlüsse auf das Ganze zu ziehen. Von den 11.089 Kolonisten, welche in den Jahren 1889/91 in den in Rede stehenden 22 Kolonien aufgenommen wurden, fanden nur 138 (darunter 18 Unbeanständete) siebenmalige und 172 (darunter 10 Unbeanständete) mehr als siebenmalige Aufnahme; im Ganzen handelt es sich also um 310 Personen d. i. um 2·8% aller Aufgenommenen, welche, auf 22 Kolonien vertheilt, ungefähr 14 Personen per Kolonie ergeben! Bemerkenswert ist hiebei, dass von diesen 310 mehr als 6mal Aufgenommenen nur 14 Zuchthausstrafen erlitten haben, während der Percentsatz dieser Kategorie von Bestraften bei den weniger häufig Aufgenommenen ein theilweise ungünstigerer ist.

Doch selbst wenn der obige Satz Bertholds richtig wäre, so stünde doch sehr zu befürchten, dass bei Annahme seiner Reformvorschläge das Kind mit dem Bade ausgschüttet werden würde. Ist sich doch Berthold selbst über die Heilsamkeit derselben nicht ganz klar geworden, da er in seinem im Jahre 1891 erschienenen Buche zugibt, dass wiederholte Aufnahmen wohl auch ihr Gutes haben, „wie es immerhin ein Gewinn für die Allgemeinheit ist, wenn solche Leute der Landstrasse entzogen werden.“ „Es gibt eben“ — fügt Berthold richtig hinzu, — „eine ganze Anzahl Leute, die nicht die moralische Stärke, nicht die eigene Kraft besitzen, ein geordnetes Leben zu führen, die aber unter guter Leitung und einem

gewissen Zwang doch noch verhältnismässig nützliche Mitglieder der menschlischen Gesellschaft sind." Mit diesen Bemerkungen stellt sich Berthold ganz auf den Standpunkt, welchen der bekannte Psycho-Physiker Prof. M. Benedikt in seiner kürzlich veröffentlichten Studie über „Vagabondage und ihre Behandlung"[1]) angenommen hat, indem er dieselbe als moralische Neurasthenie erklärte, infolge deren der von ihr Befallene, wohl unter einem gewissen Zwange zur Arbeit fähig, jedoch zu willensschwach sei um zu arbeiten, so lange er sich in Freiheit befindet, — ein Seelenzustand, bei welchem, wie bei anderen psychopathologischen Erscheinungen sehr oft eine gewisse Periodicität des Eintretens sich bemerkbar macht.

Es ist nun leicht möglich, dass das wiederholte Verlassen und Wiederaufsuchen der Kolonie die Folge einer periodisch auftretenden Vagabunden-Manie ist, welche mit unwiderstehlicher Gewalt den Arbeitswillen überwältigt und erst, wenn sie wieder überwunden ist, es dem von ihr Befallenen ermöglicht zur Arbeit, d. h. in die Kolonie, — denn wo fände er sonst solche! — zurückzukehren. Wäre es nicht unverantwortliche Härte ihm, als „Kolonie-Bummler" die Pforten derselben zu verschliessen?

So sehr wir die Wichtigkeit und Erspriesslichkeit statistischer Feststellungen anerkennen, so dürfte es doch kaum eine geistige Thätigkeit geben, die grössere Behutsamkeit und Vorsicht erfordert, als das Ableiten von Schlussfolgerungen aus denselben. Wenn wir auch keineswegs Dr. M. Quark beistimmen, welcher bei Besprechung[2]) der im Jahre 1889 erschienenen Arbeit Bertholds demselben vorwirft, dass er sich „durch die Freude an ziffermässiger Darstellung manchmal verleiten lässt, zu unbedeutendes Material zu verarbeiten", da unserer Ansicht nach in volkswirtschaftlichen Dingen überhaupt kein Material zu unbedeutend ist, um nicht an richtiger Stelle mit Nutzen verwertet werden zu können, und wir nur wünschen möchten, dass alle gemeinnützigen Einrichtungen ihre Berthold e fänden, — so glauben wir doch, dass zur Beurtheilung des Wertes und der Erfolge der deutschen Arbeiter-Kolonien, eine ausschliesslich statistische Arbeit nicht ausreicht. Die Statistik kann unmöglich das moralische Niveau feststellen, auf welchem sich die einzelnen Individuen vor ihrem Eintritte in die Anstalt befanden, noch auch jenes, auf welches sie, selbst nach relativ kurzem Verweilen in derselben, durch die daselbst herrschende Ordnung und Reinlichkeit, durch Beispiel und Lehre und durch die heilsame Wirkung ungewohnter Arbeit, gehoben wurden. Ueber dieses, für den Wert einer Institution die, wie wir gesehen haben, die sittliche Hebung Verkommener als Grundprincip aufstellt, geradezu entscheidende Moment, steht nur jenen ein maassgebendes Urtheil zu, welche als Anstaltsvorsteher in der Lage sind die Kolonisten von Person, und nicht bloss aus Zählkarten zu kennen und ihre Denk- und Handlungsweise zu beobachten. Erst das noch immer ausstehende Votum dieser berufensten Organe wird die eigentliche Bedeutung und Tragweite der statistichen Ziffern-Colonnen klarstellen. Es ist gewiss ein unbestreitbares Verdienst dieser letzteren manche Illusion zerstört und manches wirkliche Uebel aufgedeckt zu haben, insbesondere werden die praktischen Winke

[1]) Le vagabondage et son traitement. Annales d'hygiène publique et de Médecine légale. III. Ser. Band XXIV. 1890.

[2]) „Deutsche Worte", herausgegeben von Engelb. Pernerstorfer, 1890 4. Heft.

Bertholds bezüglich schärferer Handhabung der Disciplin, genauerer Erforschung der Personalverhältnisse der Kolonisten und energischerer Mühewaltung behufs Arbeitsnachweisung für dieselben, eingehende Beachtung finden, — wenn nur nicht die Besorgnis bliebe, dass seine unleugbar pessimistische Auffassung verstimmend in jenen Kreisen gewirkt habe, auf deren Liebesgaben die Kolonien in so hohem Maasse angewiesen sind. Ein bedenkliches Symptom hiefür finden wir in Prof. Mischlers Besprechung[1]) der im Jahre 1891 erschienenen Arbeit Bertholds, bei welcher Gelegenheit dieser hervorragende österreichische Fachmann sich zu der, unserer Ansicht nach gewiss verfrühten Bemerkung veranlasst fand, dass die Hoffnungen, die man auf die Kolonien setzte, sich nicht erfüllt haben und dass es „die criminelle Bevölkerung“ sei, welche dieselben am häufigsten aufsuche, „nicht aber um daselbst geläutert zu werden, sondern um über irgend ein Intervall, eine schwierige Zeit hinüberzukommen.“ Wenn aber Mischler trotz seiner ungünstigen Auffassung der Verhältnisse, gegen die Reformvorschläge Bertholds Stellung nimmt, so können wir, die wir diesen Pessimismus durchaus nicht theilen, nicht eindringlich genug vor einer Aenderung des Grundcharakters der Arbeiter-Kolonien warnen, damit nicht durch Alterierung der bisherigen unbedingten Freiwilligkeit des Ein- und Austrittes, die auf freier Liebesthätigkeit ruhende Institution eine polizeiliche Färbung von höchst zweifelhaftem Werte erhalte.

Es darf übrigens nicht übersehen werden, dass Berthold nur die persönlichen Verhältnisse der Kolonisten seiner Beobachtung unterzogen, dagegen aber die gleichfalls sehr wichtigen volkswirtschaftlichen Momente theils gar nicht, theils nur sehr nebensächlich behandelt hat. Diese Lücke in seiner Darstellung macht sich umso empfindlicher fühlbar, als es sich durchaus nicht um kleine Werte handelt, die hier in Betracht kommen. Wie wir nämlich im Wege mühsamer und gewiss unvollkommener Zusammenrechnung der bei den einzelnen Kolonien in den verschiedenen Werken Bertholds angegebenen, aber nirgends zusammengestellten Anlage- und Ausgabe-Beträge annehmen zu können glauben, ist in den bestehenden 26 Kolonien ein Gesammt-Capital von mindestens 2 Millionen Mark investiert worden. Auf gleichem Wege gelangen wir auch zur Annahme, dass von diesen Kolonien brachliegende Landstrecken im Gesammtflächenmaasse von mindestens 3000 Hektaren erworben und der Cultivierung unterzogen wurden. Es ist nun zur Beurtheilung des Wertes und der Erfolge der Arbeiter-Kolonien durchaus nicht gleichgiltig zu erfahren, was von denselben während der 10 Jahre ihres Bestandes an Bodenarbeit geleistet wurde, und welchen Ertrag die urbar gemachten Flächen abgeworfen haben, — Fragen, welche Berthold auch nicht mit einem Worte berührt. Ebenso lässt er uns vollkommen im Unklaren, womit die Kolonisten während der Wintermonate, wenn die Feld- und Bauarbeiten ruhen, beschäftigt werden, — und doch ist diese Frage von eminenter Wichtigkeit, da der Winter die eigentliche Saison der Arbeitslosigkeit ist, und am dringendsten der Vorkehrungen für die unter derselben leidende arme Bevölkerung bedarf.

So ist denn mit Bertholds gewiss sehr schätzenswerten Arbeiten noch lange nicht das letzte Wort über den Wert der Arbeiter-Kolonien gesprochen. Einen

[1]) „Münchener Allgemeine Zeitung.“ Beilage zu Nr. 347 vom 15. December 1891.

seltsamen Contrast zu seiner Auffassung bildet ein fast gleichzeitig mit seinem vorletzten Buche erschienenes ausländisches, zu Gunsten der Kolonien abgegebenes Gutachten. Es ist dies der vom Centralverbande in deutscher Uebersetzung herausgegebene Bericht,[1]) des von der Pariser Municipalität im Jahre 1891, wegen Prüfung der deutschen Einrichtungen gegen Vagabondage, an der Spitze einer Commission entsendeten Mons. George Berry.

Derselbe betrachtet die Arbeiter-Kolonien als das letzte und wichtigste Glied in der Kette dieser Einrichtungen, deren erste die im Jahre 1854 von Clemens Perthes in Bonn begründeten und derzeit fast in allen Orten Deutschlands bestehenden Herbergen zur Heimat sind, welche die Mission haben, den Kampf gegen die von Vagabunden lebenden, und dieselben in ihrem liederlichen Lebenswandel bestärkenden schlechten Herbergswirte zu führen und den wandernden Arbeitern gegen billiges Entgelt gesunde Nahrung und reinliche Schlafstellen zu bieten. Während sich nun diese Herbergen, ohne öffentliche Unterstützung zu geniessen, lediglich aus ihren eigenen Einnahmen erhalten, gehen die Natural-verpflegungs-Stationen, das zweite Glied der Kette, gegründet im Jahre 1880 infolge einer von Decan Kemmler auf der Versammlung von Armenfreunden in Cannstadt gegebenen Anregung, um einen Schritt weiter, indem sie auch gänzlich mittellosen und zahlungsunfähigen Wanderern, theils ganz unentgeltlich, theils gegen Leistung bestimmter kleiner Arbeiten Nahrung und für kurze Zeit, als Raststation, auch Obdach gewähren. Sie werden von Privatvereinen, Gemeinden oder Kreisen erhalten und erfreuen sich gleichfalls der grössten Verbreitung und der allgemeinsten Anerkennung.

Das Schlussglied bilden endlich, wie erwähnt, die Arbeiter-Kolonien, welche, ihrer Einrichtung nach ebenso verschieden von den französischen Bureaux de bienfaisance, wie von den englischen Workhouses, wegen der unbedingten Freiwilligkeit des Ein- und Austrittes von Berry als „Kolonien freier Arbeiter" bezeichnet und nicht nur wegen ihrer Organisation, sondern insbesondere wegen der Wirksamkeit ihrer fast durchwegs im Rauhen Hause von Horn bei Hamburg ausgebildeten Verwalter, welche den Geist der Zucht und Ordnung mit jenem der Menschenliebe und Duldung vereinen, auf das wärmste gepriesen werden.

Berry empfiehlt die Einführung von Arbeiter-Kolonien in Frankreich, — und wir können uns bezüglich Oesterreichs diesem Wunsche nur auf das lebhafteste anschliessen. Die Natural-Verpflegungs-Stationen, welche seit einigen Jahren in mehreren Kronländern eingeführt wurden, haben sich bei uns auf das beste bewährt und den Beweis geliefert, dass Oesterreich ein ganz gesunder Boden für derartige humanitäre Veranstaltungen ist. Dass auch die socialen und geographischen Vorbedingungen für Arbeiter-Kolonien in Oesterreich gegeben sind, ist wohl unbestritten, denn auch wir haben Arbeitslose und der Cultivierung bedürftiges Land genug, um dieselben zu beschäftigen. So hoffen wir denn, dass es an einem kräftigen Impulse nicht fehlen werde, um diese so vielverheissende, für die wirksame Bekämpfung der Vagabondage geradezu unentbehrliche Institution auch in unserem Vaterlande baldigst heimisch zu machen.

[1]) Ein französisches Urtheil über unsere Arbeiter-Kolonien, Herbergen zur Heimat und Verpflegungsstationen. W. Bertelsmann in Gadderbaum.

SOCIALPOLITISCHE ERGEBNISSE DER FABRIKINSPECTION IN ÖSTERREICH.

VON

DR. EUGEN ELKAN (FRANKFURT a/M.).

Die gewaltigen social-politischen Aufgaben, welche die Fabrikinspection zu lösen hat, sind von keinem Anderen so treffend gezeichnet worden, als von Lorenz v. Stein, indem er sagt: „Die grosse Mission des Arbeitsinspectorats ist es, der Anwalt aller einzelnen Arbeiter zu sein, welche als solche hilfslos den Forderungen der Unternehmer gegenüberstehen und zwar in der Weise, dass es die Beobachtung der allgemeinen Grundsätze und Gesetze des Arbeiterrechts von jedem Unternehmer überwacht und dieselbe nöthigenfalls erzwingt.“ [1]) Wenn man auch in Deutschland trotz der Vermehrung, welche die Fabrikinspectoren in letzter Zeit in Preussen erfahren haben, noch weit davon entfernt ist, dieses hohe Ziel zu erreichen, ist man hingegen in Oesterreich eifrig bestrebt, sich diesem so gut wie es eben geht zu nähern. Die Gründe sind schon so oft dargelegt worden, warum man in Deutschland, insbesondere in dem grössten Bundesstaate, Preussen, so weit von der Lösung der eben skizzierten Aufgaben entfernt ist, als dass es nöthig wäre, dies des Näheren auszuführen. Einmal ist dem deutschen Fabrikinspectorat ein viel zu bureaukratischer Charakter eigenthümlich. Sodann entbehrt es, ein schon oft gerügter Fehler, der einheitlichen, centralen Leitung, die gerade die Fabrikinspection in unserem Nachbarlande, Oesterreich, so vortheilhaft auszeichnet. Endlich darf nach der neuesten Verquickung des Fabrikinspectorats mit der Kesselrevision als feststehend angenommen werden, dass dadurch die Besetzung dieses wichtigen social-politischen Amtes meist mit Ingenieuren, Bergassessoren geschieht, also Beamte, welche demselben gesellschaftlichen Kreis angehören, wie der Fabrikunternehmer. Damit ist aber der Fabrikinspector, den man sich in Zeiten klaffender Gegensätze als den gemeinsamen Vertrauensmann beider Parteien und darum in erster Linie als Vertrauensmann der vielköpfigen Partei dachte, aufgegeben.

Dies vorausgeschickt, dürfte es von Interesse sein, zu prüfen, ob und in welcher Weise die Fabrikinspection in Oesterreich der von Lorenz v. Stein

---

[1]) Handbuch der Verwaltungslehre, Stuttgart, 1888, 3. Aufl., 3. Theil, S. 184.

bezeichneten Mission nachzukommen bestrebt ist. Hierzu bietet der vorliegende „Bericht der k. k. Gewerbe-Inspectoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1891“,[1]) insbesondere aber die zusammenfassende Darlegung des Central-Gewerbeinspectors Dr. F. Migerka hinreichenden Stoff zur Beurtheilung dar.

Im abgelaufenen Berichtsjahre wurden 6184 Betriebe (gegen 5892 im Vorjahre) mit 316.834 Arbeitern (gegen 342.816 im Vorjahre) inspiciert. Von diesen Arbeitern waren alt:

	männl.	weibl.
10—12 Jahre	11	—
12—14 „	325	114
14—16 „	14.727	9.429
über 16 „	209.241	82.987
	224.304	92.530

Uebergehend zu den Bestrebungen, welche zum Gegenstande haben die im Gewerbebetriebe dem Leben und der Gesundheit drohenden Gefahren oder Schädigungen, wenn möglich, ganz zu beheben oder sie doch thunlichst zu bekämpfen, wird hervorgehoben, dass in Betrieben älteren Datums — und wie rasch machen die sich rastlos drängenden, in kürzester Frist sich überholenden Fortschritte der Wissenschaft und Technik industrielle Betriebe altern — vieles entgegentrete, das vom Standpunkt der gewerblichen Hygiene besserungsbedürftig erscheine. Bewegungsraum, Luft, Licht, Temperatur, Gefahren für Leben und Gesundheit böten überreichen Stoff für nachhaltiges Einwirken. Hier sei, solle äusserer Zwang vermieden werden, in erster Linie das Verständnis für die Zweckmässigkeit des Angeordneten zu wecken, der in Gewohnheit, Vorurtheil wurzelnde Widerstand zu bekämpfen und infolge dessen, seien die zu stellenden Forderungen auf das Maass des unter den gegebenen Verhältnissen augenblicklich Erreichbaren zu beschränken.

Zu dem hieraus sich ergebenden, für einen längeren Zeitraum sich vertheilenden Arbeitsstoff, geselle sich aber jener, der aus der Kraft der Trägheit, ferner aus dem eigenartigen Widerstreben der Arbeiter gegen ihnen unbequeme Schutzvorkehrungen, endlich auch unleugbar aus dem heutigen Stande der Unfallverhütungstechnik erwachse.

Als eines der kräftigsten Förderungsmittel der Gewerbehygiene wird das gewerbe-hygienische Museum in Wien bezeichnet. Wir glauben die erfolgreiche Wirksamkeit dieses Instituts, das sich zur Aufgabe macht, dazu beizutragen, die Gefahren im gewerblichen Betriebe thunlichst zu vermindern und durch Förderung von Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer freundlicher zu gestalten, nicht besser veranschaulichen zu können, als wenn wir eine Schilderung, welche die Handels- und Gewerbekammer in Brünn davon gibt an dieser Stelle anführen:

„Von grosser Bedeutung für die Entwicklung des Arbeiterschutzes ist die Thätigkeit des gewerbe-hygienischen Museums in Wien . . . Die segensreiche Wirksamkeit, welche dieser Verein in Bezug auf die Propaganda für Sicher-

[1]) Wien 1892. 416 S. Verlag der kais. kgl. Hof- und Staatsdruckerei. Mark 4·—.

heitsvorrichtungen entwickelt hat, ist geeignet, eine Lücke unseres industriellen Lebens auszufüllen, welche lediglich durch gesetzliche Mittel oder durch die Vorschriften der Gewerbe-Inspectoren allein nicht möglich ist. Die Frage der Anbringung von Schutzvorkehrungen, ist in jedem einzelnen Falle eine technische Frage, deren Lösung seitens des Maschinentechnikers erfolgen muss. In dieser Richtung den Erfindungsgeist anzuspornen, die bewährten Sicherheitsvorkehrungen aber möglichst weit zu verbreiten, ist die Hauptaufgabe des gewerbe-hygienischen Museums. Dass es hiebei seine Wirksamkeit weit über seinen Sitz hinaus durch instructive Wanderausstellungen ausdehnt und sich namentlich auch an den Arbeiter wendet, ist um so freudiger zu begrüssen, als ohne das aufgeklärte Verständnis des letzteren viele Sicherheitsvorkehrungen ihren humanen Zweck nicht erreichen können.“ . . . .

Ueber die Arbeitsordnungen, deren Einfluss auf die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von hoher Bedeutung ist, verbreitet sich Dr. Migerka in ausführlicher Weise. Er betont mit Recht, dass im Falle ihrer dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechenden Behandlung, ebenso ihr völliger Mangel die Quelle von Zwiespalt, Unzufriedenheit, von oft ungerechtfertigten Ansprüchen oder nicht berechtigten Klagen sei. Die Frage der Arbeitsordnungen werde infolge dessen zu einem Gegenstande des öffentlichen Interesses.

Der Eindruck, welchen die in den Einzelberichten hierüber niedergelegten Wahrnehmungen machten, sei unleugbar der einer fortschreitenden Besserung, aber es müsse hier leider beigefügt werden, einer zur Zeit, ungeachtet der sorgsamsten Pflege dieser Aufgabe, noch durchaus nicht befriedigenden Lösung derselben. Die Einzelberichte geben beinahe durchgängig dem Bedauern Ausdruck, dass Vorkommnisse zu verzeichnen seien, welche sich nur durch eine dem Wesen und der Bestimmung der Arbeitsordnung häufig nicht gerecht werdenden Auffassung erklären liessen. Insbesondere wird geklagt über inhaltlich unzulässige oder dem Gesetze nicht entsprechende Bestimmungen oder die Unterlassung nothwendiger Regelungen, über Unklarheit oder Ungenauigkeit der Fassung oder nachträgliche willkürliche Aenderungen der behördlich revidierten Arbeitsordnungen oder endlich über gänzlich mangelnde oder doch unzureichende Verlautbarung derselben. Nach seiner inneren Bedeutung und seiner Tragweite sei dieser Gegenstand der nachdrücklichsten Verfolgung wert, denn so manche, den Gewerbe-Inspectoren vorgebrachte Beschwerde würde nicht erhoben, so manche Misshelligkeit von vornherein beseitigt, wenn die Arbeitsordnungen die Rechte und Pflichten beider Vertragstheile klar gefasst, deutlich ersichtlich und gemeinverständlich vorlägen. Wie aber für den Arbeitgeber die Abfassung einer den bemerkten Anforderungen genügenden und die thunlichste Sorge für Vertrautsein der Arbeiter mit den Bestimmungen der Arbeitsordnung nicht nur eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht, sondern auch Sache der Klugheit sei, so bedürfe es aber auch seitens der Arbeiter einer besseren Würdigung dieses Documentes, welches das Gesetz und die dieses handhabenden Organe, im Interesse des Arbeitgebers und Arbeiters, noch mehr aber im Interesse des gesellschaftlichen Friedens, zum Gegenstande der Fürsorge machten.

Ueber die engsten sachlichen Zusammenhänge mit der Frage der „Arbeitsordnung" steht die Einrichtung der Arbeiterausschüsse. Es sei erfreulich, sagen zu können, dass die Idee — durch dieses Organ — „einen neutralen Boden zu gewinnen, auf welchem der Unternehmer mit den Arbeitern und ihren berufenen Vertretern in besonnenen, sachlichen und fachlichen Meinungsaustausch, über gemeinsame Angelegenheiten treten kann", sich vielfach einer sehr sympathischen Aufnahme zu erfreuen hatte, und als Ausdruck eines aus veränderter gesellschaftlicher Grundlage sich ergebenden Bedürfnisses der Anpassung an die veränderten Verhältnisse aufgefasst wurde. Dies sei auch zweifelsohne der Grund, dass in einer Reihe von Betrieben bereits auch Arbeiterausschüsse eingeführt seien.

Auch habe sich eine Reihe von hervorragenden industriellen Körperschaften für die Einführung dieser neuen Institution verdient gemacht, indem sie Entwürfe von Arbeiterausschuss-Statuten entwarfen. Sehr beachtenswert sei die auf tiefer Sachkenntnis beruhende und in der Begründung von erleuchteter, arbeiterfreundlicher Gesinnung und edler Wärme zeugende Publication des Verbandes der Baumwollindustriellen Oesterreichs, welche in der bescheidenen Bezeichnung: „Anhaltspunkte zur Abfassung eines Statuts für Arbeiterausschüsse" erschienen sei. Bei dem entgegengesetzten Standpunkt,[1] den die Grossindustriellen in dieser so wichtigen Frage in Oesterreich einnehmen, dürfte es wohl am Platze sein, einige marcante Stellen dieser arbeiterfreundlichen Kundgebung hier anzuführen:

„Die wahre Ursache der häufigen Entfremdung zwischen Unternehmer und Arbeiter liegt vorwiegend in der geistigen und sittlichen Hebung unserer Arbeiter, die, mit ihrer materiellen Förderung Hand in Hand gehend, obwohl eine sich langsam vollziehende Thatsache schliesslich doch in einer verhältnismässig kurzen Spanne von Jahren zur evidenten Erscheinung gekommen ist, denn nachdem durch äussere Anregung, durch Publicistik und persönliche Fühlungnahme in Vereinen und Versammlungen das bisher schlummernde Bewusstsein von dieser Thatsache in unseren Arbeitern geweckt wurde, kam es auch mehr oder weniger rasch in einem lebhaften Classen- und Standesgefühle zum Durchbruche."

„Nicht durch höhere Löhne und nicht durch andere Arbeitsbedingungen, nur indem sie dieser Thatsache Verständnis entgegenbringt und mit ihr rechnet, wird die Classe unserer Arbeitgeber die Bildung einer Kluft zwischen sich und der Arbeiterclasse verhüten. Dies kann nur geschehen, wenn die ausschliessliche Regelung aller Fabrikangelegenheiten durch Organe des Unternehmers in einem gewissen Sinne modificiert und der Persönlichkeit der Arbeiter

[1]) Vergl. über Deutschland: „Verhandlungen der am 26. und 27. Sept. 1890 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereines f. Socialpolitik". Korreferat: Bueck. S. 131 ff. Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt Luj. Brentano S. 119 daselbst. Leipzig 1890. Duncker & Humblot. Auch: M. Sering, Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie. Leipzig 1890. Duncker & Humblot. Vergl. ebenso: A. Meininghaus: Die socialen Aufgaben der industriellen Arbeitgeber. S. 18 ff. Tübingen 1889. H. Laupp'sche Buchhandlung.

möglichst Rechnung getragen wird. Als ein vorzügliches Mittel hierzu hat sich praktisch die Bildung von Arbeiterausschüssen bewährt."

. . . „Die Executive und die Entscheidung in vielen aus dem Lohnvertrage sich ergebenden Fällen sind fast ausschliesslich den Organen der Unternehmer übertragen, die, nach Herkunft und Lebensstellung den Arbeitern häufig nahestehend, trotzdem eine Machtfülle in sich vereinigen, welche für den Wochenlohn des einzelnen Arbeiters von einschneidender Bedeutung sein kann. Nichts ist daher erklärlicher, als wenn das Urtheil dieser Organe leicht Misstrauen begegnet, entweder als Oberflächlichkeit oder als Laune, als Uebelwollen gegen den einen Arbeiter oder Furcht vor dem anderen ausgelegt wird. Ein Urtheil muss aber nicht nur gerecht sein, sondern auch gerecht empfunden werden. Nichts, selbst das Gefühl einer harten Behandlung, ist sonst mehr geeignet, böses Blut zu machen." Was wohl Herr Bueck, Geschäftsführer des Centralverbands deutscher Industrieller, zu diesen trefflichen Ausführungen sagen wird?!

Ueber die Inanspruchnahme durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer als eine der schwierigsten, aber auch erfolgreichsten Aufgaben, die das Gesetz den Gewerbeinspectoren vorzeichnet, kann Dr. Migerka die erfreuliche Thatsache verzeichnen, dass die Arbeiter sich an den Gewerbeinspector „als den Mann zu wenden pflegen, bezüglich dessen sie sich des Verständnisses ihrer Lage versehen, von dem sie mit Recht voraussetzen, dass er ihnen selbst Interesse entgegenbringe und bezüglich dessen sie sicher sind, dass er für sie das ihm eben Mögliche zu thun gewillt sei". Aber auch die Arbeitgeber holen bei dem Gewerbeinspector Rath, Auskunft und Aufklärung ein. Die Zahl der von den Gewerbeinspectoren verzeichneten Fällen, in welchen die Arbeiter klagend, Beschwerde führend oder bittend an sie herantraten, hat im Jahre 1891: 5113, gegen 5023 im Vorjahre betragen. Als erfolgreiche Vermittelungs- oder Verwendungsfälle verzeichnen die Einzelberichte der österreichischen Fabrikinspectoren die stattliche Ziffer von 1585 Fällen. Doch wird diese Zahl von dem Central-Gewerbeinspector noch nicht als erschöpfend angesehen. Mit Recht sagt er über diese vermittelnde Thätigkeit, dass sie „eine gewaltige Summe von, der Arbeiterschaft als solcher zu Gute kommender und, wie der Industrie, so der Gesellschaft erspriesslicher Leistungen in sich berge". Die fast unabsehbare Mannigfaltigkeit der durch das Arbeitsverhältnis geschaffenen Lagen mache, wie mit Recht hervorgehoben wird, deren erschöpfende gesetzliche Regelung unmöglich. Immerhin werde dem Billigkeitsgefühle und dem Gemeinsinne eine mehr oder minder grosse Rolle beschieden sein. Da trete aber an die Gewerbeinspectoren die Aufgabe heran, gerade diese Thätigkeit nachhaltigst zu pflegen und ihr mit menschenfreundlichem Sinne unentwegt zu dienen. Diesem beherzigenswerten Mahnruf dürften auch die deutschen Fabrikinspectoren mehr als seither nachkommen.

Interessante Streiflichter wirft der Bericht auf die Handhabung der in allen fabriksmässigen Betrieben eingeführten Arbeitsbücher, die bei uns glücklicherweise seit der Gewerbeordnung von 1869 abgeschafft und nur für die Bergarbeiter — nach dem preussischen Berggesetz von 1865 (§§ 84 und 85) — als sog. Abkehrscheine vorgesehen sind. Da wird vom Central-Gewerbe-Inspector

auf die dem „gesellschaftlichen Frieden unzweifelhaft abträglichen, beklagenswerten Vorkommnisse“ hingewiesen, wie die Behandlung des Arbeitsbuches als Faustpfand, die Benützung desselben als Strafmittel gegenüber dem Arbeiter. Es wird ferner berichtet, dass die Arbeiter an die Gewerbeinspectoren herangetreten waren, weil sich ihnen der Verdacht aufdrängte, dass ihnen gewisse ins Arbeitsbuch gemachte, oft unscheinbare Eintragungen, wie Punkte, ein Kreuz, schärfere Datumsbezeichnung, Nadelstiche u. dgl. das Auffinden einer Arbeitsgelegenheit erschwere, ja unmöglich mache. Also dieselben Klagen, wie sie heute unsere Bergleute wieder und wieder, leider bis jetzt vergebens erheben. Wenn es auch alle Anerkennung verdient, dass, wie Dr. Migerka berichtet, die Gewerbeinspectoren öfters Veranlassung genommen, für die Arbeiter einzutreten, um die Arbeitgeber zur Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches zu veranlassen, so bleibt, insbesondere bei dem arbeiterfreundlichen Tone, der den ganzen Bericht so vortheilhaft auszeichnet, zu verwundern, dass in Anbetracht der mit den Arbeitsbüchern verknüpften, vielfach zutage getretenen Uebelstände nicht deren gänzliche Abschaffung verlangt wird. —

Ueber das Lehrlingswesen enthält der Bericht treffende Bemerkungen. Im Kleingewerbe herrsche ziemlich unverändert die Auffassung vor, welche in den Lehrlingen die billige, im Dienste des Hauses benützbare Arbeitskraft ersehe, die durch die allzu oft geringe, in unzureichender Verpflegung und das bitterste Urtheil herausfordernden Schlafstätten bestehende Gegenleistung vollständig abgefunden betrachtet werde.

Das unter den gegebenen beklagenswerten Verhältnissen an sich schon geringe Maass gewerblicher Ausbildung werde noch verkümmert durch das häufig zu findende, arge Missverhältnis der Zahl der Lehrlinge und durch die sich namentlich in Grosstädten vollziehende Bildung von, in ihrem Umfange aufs äusserste, auf Herstellung blosser Bestandtheile des Endproductes sich beschränkenden Gewerben.

Dass derartige, in ihrem Umfange so beschränkte Betriebe nicht mehr die Bedingungen zur Heranbildung von Lehrlingen bieten, bedürfe wohl kaum eines Nachweises.

Was nun die vorgekommenen Arbeitseinstellungen betrifft, so wird hervorgehoben, dass namentlich diejenigen, welche nach der Zahl der Betheiligten oder nach der Dauer, oder nach der Schwierigkeit der stattgefundenen Verhandlungen eine grössere Bedeutung haben, unter Beachtung der Kündigungszeit erfolgt seien. Bemerkenswert sei auch, dass die Arbeiter der wirtschaftlichen Lage dadurch Rechnung trugen, dass sie bei ihren Forderungen mit mehr Vorsicht und Ueberlegung zu Werke giengen, als dies, wenigstens in der Regel, früher geschehen wäre. Es gelte dies ebenso bezüglich der begehrten, durch Unzulänglichkeit des Verdienstes und die Theuerung begründeten Lohnerhöhung, als bezüglich der Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit. Die Arbeitseinstellungen seien aber in dem in Betracht kommenden Jahre nicht nur durch den Wunsch nach Lohnerhöhung, sondern durch Begehren der verschiedensten Art veranlasst worden. Es bezogen sich dieselben auf die Lohnberechnung, die Lohnzahlung, die rechtzeitige Bekanntgabe der Einheitspreise, Ersatz für unfrei-

willig versäumte Zeit, Abschaffung der Geldstrafen und Controlmarken, gerechtere Vertheilung der Arbeiten, Arbeitszeit, Wiederaufnahme entlassener Arbeiter, Freigebung des ersten Mai u. dgl. m.

Wieder sei die Erfahrung gemacht worden, dass der Unternehmer hie und da erst durch die Arbeitseinstellung zur Kenntnis mancher vorhandenen Uebelstände kam. Dank dem geschickten, in manchen Fällen viel Geduld heischenden Eingreifen der Gewerbeinspectoren sei es gelungen, einerseits durch Erwirkung von Zugeständnissen seitens der Unternehmer, andererseits durch Erwirkung von Verzichtleistung auf einzelne Forderungen seitens der Arbeiter, in der grossen Mehrzahl der Fälle die Arbeitseinstellung in kurzer Zeit und auch mit einigen Erfolgen beizulegen. Ja, mehrfach sei es sogar gelungen, durch rasche Beseitigung der entstandenen Differenzen der Ausführung der geplanten Arbeitseinstellung zuvorzukommen. Nur in Bezug auf die angestrebten Lohnerhöhungen seien die erzielten Erfolge mässig, nach den bedeutendsten Strikes, infolge der Ungunst der Lage sogar erfolglos gewesen. Ausdrücklich wird noch betont, dass die von beiden Parteien angestrebte Vermittelung des Gewerbeinspectors — von der man leider in Deutschland noch nichts Rühmliches erfahren hat — in der grossen Mehrzahl der Fälle unstreitig durch das correcte Verhalten der Arbeiterschaft wesentlich erleichtert worden sei.

Hieran wird eine kurze Besprechung der Unfall- und Krankenversicherung angeknüpft.

Ausführlicher äussert sich dann der Central-Gewerbeinspector über die Nothwendigkeit der schriftlichen Thätigkeit der Organe der Gewerbeinspection. Sei zwar das Hauptgewicht auf den unmittelbar persönlichen Verkehr zwischen ihnen und den Unternehmern und Arbeitern zu legen, weil er in ungleich höherem Maasse jene Vertrauensstellung gewinnen helfe, welche die wesentliche Bedingung für die Erfüllung der der Institution vorgezeichneten Aufgaben, so ergebe sich andererseits aus Zweckmässigkeitsgründen die Nothwendigkeit die Feder zur Unterstützung mit heranzuziehen.

Ganz besonders zwingend erscheine der schriftliche Verkehr bezüglich der Arbeiterbeschwerden. Wisse der Arbeiter, dass nicht das gesprochene Wort, sondern die Niederschrift seiner Aussagen den Gegenstand der Untersuchung bilde, so werde er es eher unterlassen, leichtfertige Anschuldigungen vorzubringen, er werde es vermeiden, das Gewerbeinspectorat mit Angelegenheiten zu behelligen, die bereits im ordentlichen, sei es administrativen oder gerichtlichen Verfahren, ihre Erledigung gefunden haben oder finden werden.

So zeitraubend auch die schriftliche Behandlung sei und so sehr dieselbe auch auf Kosten der eigentlichen Inspectionsthätigkeit erfolgen müsse, so trage sie doch gute Früchte. Was in entsprechender Form schriftlich niedergelegt sei, bilde jedermann gegenüber ein Beweismittel, während dasjenige, was nur besprochen wurde, sei es aus Vergesslichkeit, sei es wegen unrichtiger Auffassung oder Ueberhörens oder vielleicht, nach Umständen, auch aus anderen Gründen, sehr leicht Anlass geben könne zu Missverständnissen, denen nach Möglichkeit begegnet werden solle.

Nach diesen Ausführungen erübrigt nur noch, einige kritische Bemerkungen hieran anzuknüpfen. Vor allem ist der arbeiter- und menschenfreundliche, jedem bureaukratischen Zuge abholde Ton, der den ganzen so trefflichen Bericht des österreichischen Central-Gewerbeinspectors durchweht, nicht hoch genug anzuerkennen. Man ersieht ferner, dass die Fabrikinspectoren in unserem Nachbarlande zur Entfaltung einer den socialen Frieden fördernden und somit höchst segensreichen Wirksamkeit, feinen Takt mit tiefem Verständnis für diese grosse, Aufopferung und Mühe heischende Aufgabe, zu paaren wissen, Eigenschaften, deren Besitz — einige wenige rühmliche Ausnahmen abgesehen — die meisten deutschen Fabrikinspectoren bis jetzt noch zu beweisen, schuldig geblieben sind. Dies hängt aber in erster Linie mit der ihnen mangelnden volkswirtschaftlichen Vorbildung zusammen. Erst, wenn in unserem Vaterlande tüchtige, social-wissenschaftlich geschulte Kräfte zu dem so wichtigen Amte eines Fabrikinspectors berufen werden — was leider noch eine geraume Zeit währen, und also frommer Wunsch bleiben dürfte — wird ein sichtbarer Aufschwung in der Pflege dieses social-politischen Dienstzweiges, zu erwarten sein. Endlich ist die eingangs gerügte, der deutschen Fabrikinspection eigenthümliche Organisation einer durchgreifenden Reform zu unterziehen und insbesondere die in jüngster Zeit in Preussen beliebte Verquickung der Kesselrevision mit derselben wieder zu beseitigen.

Die Nothwendigkeit dieser Reformaufgaben konnte nicht drastischer vor Augen geführt werden, als durch eine, an der Hand des österreichischen Central-Gewerbeinspectors erstatteten Berichtes, unternommene Darstellung der mit so vielen Erfolgen gekrönten Thätigkeit der Fabrikinspection, nach der social-politischen Seite hin. Es sei hier insbesondere nochmals nachdrücklichst an die überreiche vermittelnde Thätigkeit erinnert, welche die Fabrikinspectoren in unserem Nachbarlande bei vorgebrachten begründeten Beschwerden aller Art der Arbeiter, bei Ausbruch von Streitigkeiten oder von Strikes entfalten, ein grosses Gebiet der Wirksamkeit, das bis jetzt leider in unserem Vaterlande fast so gut wie gar nicht gepflegt worden ist.

So dürfte diese Erörterung wiederum gezeigt haben, dass, der nicht oft genug zu wiederholende Ruf nach einer baldigen und durchgreifenden Reform der deutschen Fabrikinspection hinlänglich begründet erscheint. Sie mit anregen und beschleunigen zu helfen, ist der Hauptzweck dieser Ausführungen.

LITERATURBERICHT.

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindung mit vielen Gelehrten und höheren Beamten herausgegeben von Dr. K. Freiherrn v. Stengel. Erster Ergänzungsband, Freiburg i. B. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Ladenpreis 4 M.).

Schneller als erwartet werden mochte, ist die Zusage der Herausgabe von Ergänzungsbänden zu dem von Frh. v. Stengel redigierten Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts in Erfüllung gegangen. In der That wird durch die Publication solcher Ergänzungshefte der anerkennenswerte Erfolg erreicht, das grossangelegte Hauptwerk vor Stagnation zu bewahren, es wird durch die Herausgabe solcher Supplemente die Möglichkeit geboten, dass auf dem gegebenen und erprobten Unterbau des Hauptwerkes die Ergebnisse der Gesetzgebung und Wissenschaft zu rascher Verarbeitung gelangen.

In dem vorliegenden ersten, im December 1891 abgeschlossenen Ergänzungsbande haben vornehmlich die neuesten Acte der Reichsgesetzgebung sowie die Fortschritte der preussischen Legislatur Verarbeitung erfahren. In Betreff der Behandlung wurde durchaus zweckentsprechend der Weg eingeschlagen, dass das neue Material in vielen Fällen als blosser Nachtrag zu den Artikeln des Hauptwerks Aufnahme fand. In einer Reihe von Fällen erwies sich jedoch eine Umarbeitung des ursprünglichen Artikels angezeigt, und endlich war vereinzelt auch Veranlassung zur Aufnahme von Artikeln unter neuem Schlagworte gegeben. Auf diese Weise ist nicht bloss der zunächst angestrebte Zweck der Ergänzung erreicht, sondern auch die Möglichkeit einer inneren Fortbildung des Hauptwerkes im Auge behalten worden.

Es ist an diesem Orte ausgeschlossen, in ausführlicher Weise auf Form und Inhalt der einzelnen Artikel einzugehen, immerhin mag es aber gestattet sein, aus der Reihe derselben einzelne anzuführen, welche durch die Bedeutung des Gegenstandes erhöhtes Interesse beanspruchen, sowie durch präcise Darstellung hervorragen. Dies gilt schon von dem ersten Artikel „Arbeiterschutz“ (von Dct. Zeller), der sich im wesentlichen als Ergänzung des Artikels „Fabriksgesetzgebung“ darstellt und die Entstehungsgeschichte sowie den Inhalt des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 behandelt, in welchem u. a. auch die Bestimmungen über die Sonntagsruhe eine Regelung erfahren haben. Eingehende Berücksichtigung hat die Reform der preussischen Steuergesetzgebung (Einkommensteuer: Gesetz vom 24. Juni 1891; Erbschaftssteuer: Gesetz vom 19. Mai 1891 betreffend die Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes vom Jahre 1873, beide Artikel von Dct. v. Mayr; Gewerbesteuer: Gesetz vom 24. Juni 1891 (v. Philippovich) gefunden, wobei bemerkt werden mag, dass Dct. v. Mayr a. a. O. S. 18 die Gesetzgebung des Jahres 1891 nur als eine Etappe, keineswegs aber als einen endgiltigen Abschluss betrachtet und in der stärkeren Heranziehung des fundierten Einkommens die hervorragendste steuerpolitische Aufgabe der Zukunft erblickt. Aus der reichen Fülle des wirtschaftlichen und socialrechtlichen Stoffes mögen etwa noch die Artikel Patentrecht (Gesetzesnovelle vom 7. April 1891) und Gebrauchsmusterschutz (Gesetz vom 1. Juli 1891) von Dct. Landgraf, Rentengüter in Preussen (Gesetz vom 27. Juni 1890; Gesetz betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891) von Glatzel hervorgehoben werden. Auch auf den Ergänzungsartikel

Invaliditäts- und Altersversicherung von Woedtke, sowie auf den Artikel Gewerbegerichte (Gesetz vom 29. Juli 1890) von Dct. Zeller möge es gestattet sein, ausdrücklich zu verweisen. Die Durchführungsmodalitäten und vorläufigen Ergebnisse der Zählung vom 1. December 1890 werden von Dct. v. Mayr in dem Artikel Volkszählung behandelt.

Einen besonders wertvollen Beitrag bildet die Darstellung der preussischen Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1881 aus der berufenen Feder des neugewonnenen Mitarbeiters Dct. Keil. Eine zusammenfassende Neubearbeitung haben die Artikel des Hauptwerkes Colonialgesellschaften und Schutzgebiete unter dem letzteren Schlagworte vom Herausgeber erfahren. Eine Vereinfachung der hieher gehörigen Rechtsfragen wurde namentlich dadurch erzielt, dass die Colonialgesellschaften ihre öffentlich-rechtliche Stellung eingebüsst haben, und nur noch als Erwerbsgesellschaften in Betracht kommen, wenngleich sie der besonderen Aufsicht des Reichskanzlers unterstellt sind. Ueber das Fachmännische hinausreichendes allgemeines Interesse darf dem Artikel Helgoland zugesprochen werden, in welchem der Herausgeber die Erwerbung dieser Insel für das Deutsche Reich quellenmässig darstellt, und die dadurch nothwendig gewordene Regelung der Rechtsverhältnisse Helgolands skizziert. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass sich in gleicher Weise wie beim Hauptwerk auch bei den Artikeln des Ergänzungsheftes Quellen und Literatur sorgfältig angegeben finden.

Vom Standpunkt der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung beansprucht das vorliegende Werk wesentlich als Hilfsmittel zur Förderung rechtsvergleichender Studien Bedeutung. Der Gedanke würde aber nahe liegen, in v. Stengel's Wörterbuch ein Vorbild zu erblicken, und für das Gebiet des österreichischen Verwaltungsrechts durch Vereinigung berufener Kräfte ein ähnliches Sammelwerk ins Leben zu rufen, das der Theorie wie der Praxis gleich willkommen sein müsste. Prof. Dr. H. Hauke.

Emile de Laveleye, Le Gouvernement dans la Démocratie, Paris 1891, 2 vols.

Es ist kein Zweifel, dass in den letzten Jahrzehenten dieses Jahrhunderts die demokratische Strömung in den meisten Staaten Ausdehnung und Bedeutung gewinnt. Die Demokratie der vereinigten Staaten von Nordamerika ist nicht bloss das mächtige Vorbild für den jenseitigen Welttheil geworden, sie beeinflusst auch unzweifelhaft das westliche Europa. In Frankreich besteht seit 22 Jahren die Republik, in England haben die beiden Wahlreformen von 1867 und 1885 neue breite Wählerschichten zu politischem Einfluss berufen, so dass das Wort: englische Demokratie, das man vor 25 Jahren nicht kannte, heute eine ganz ernste Rolle im dortigen politischen Sprachgebrauch spielt. In Belgien nimmt die demokratische Bewegung fortwährend zu und selbst Mitteleuropa mit seinen alten festen Monarchien nimmt eine Reihe demokratischer Ideen in seine Gesetzgebung und Verwaltung auf. In Deutschland besteht das allgemeine Stimmrecht, und wenn auch in der eigentlichen Politik von einer Geltung demokratischer Einflüsse keine Rede ist, so kommt doch die Gesetzgebung vielen Forderungen, welche dem Gedankenvorrathe der europäischen Demokratie angehören, entgegen. Das Selbstbewusstsein der gewerblichen Arbeiter ist in stetem Fortschritt begriffen, alle europäischen Staaten treiben Socialpolitik, die in letzter Linie nichts anderes will, als das Wohl der grossen Massen befördern. Es ist daher ein richtiger Gedanke, einmal ausführlich die Demokratie zum Gegenstand der staatswissenschaftlichen Untersuchung zu machen und ein Publicist ersten Ranges, wie der verstorbene Emil de Laveleye, war ganz der richtige Mann diese moderne Erscheinung nach all ihren Voraussetzungen und Tendenzen zu schildern. Er hat dabei ein sehr lesbares Buch geschrieben, das in einzelnen Partien besonders anziehend und lehrreich ist, in der Manier vielfach an Montesquieu erinnert, politische Raisonnements mit hübschen historischen Excursen verbindend. Die eigentlich staatsrechtlichen Ausführungen sind allerdings schwächer und für deutsche Leser etwas dürftig.

Für die Definition des Staates benützt Laveleye wesentlich naturrechtliche Vorstellungen. Der Staat ist die Rechtsordnung, die Macht im Dienste der Gerechtigkeit, aber daneben gibt es eine „vorübergehende“ Function: den Fortschritt der Civilisation zu befördern, der Staat ist nicht bloss Richter und Gendarm, sondern auch Strassenbauer und Schulmeister. Die Rechtsordnung selbst aber ist ihm nicht bloss die einmal gegebene,

er spricht auch viel von einer justice reparatrice, welche das historische Unrecht wieder gut machen soll, die Bauern emancipiert, die Arbeiter schützt u. s. w. Zur Aufstellung bestimmter Grundsätze gelangt er nicht, er legt einen grossen Wert auf individuelle Freiheit, allein er muss mit Dupont White zugeben, dass mit dem Fortschritt der Civilisation die Aufgaben und Organe des Staates zunehmen. Gerade die modernen Demokratien haben die Tendenz zu immer stärkerer Entfaltung der Staatsgewalt und zu einer oft schon den Charakter einer eigentlichen Gemeinwirtschaft annehmenden Ausdehnung der Communal-Verwaltung. Diese Richtung nimmt in Frankreich, England und den vereinigten Staaten fortwährend zu und in einem so gross angelegten Buche über die Demokratie wie das vorliegeude, wäre eine gründliche Untersuchung und concrete Darstellung dieser höchst interessanten und vielfach nicht genug bekannten communalen Verwaltungsthätigkeit besonders am Platz gewesen. Ebenso hätte das Verhältnis der rein politischen Demokratie zur neuen Socialdemokratie eine besondere Besprechung verdient, gerade hier liegen die Gründe der Schwäche der gegenwärtigen französischen Republik und die Schwierigkeiten der aufsteigenden englischen Demokratie.

Für Laveleye liegt der Ausgangspunkt und die Grundlage der Demokratie in der kräftigen Autonomie der Gemeinde, und hier sind ihm die freien schweizerischen Landgemeinden, die niederländischen Städte und die puritanischen Ansiedlungen in Neu-England die richtigen Vorbilder und zugleich diejenigen historischen Formen der Demokratie, welche ihr Gelingen sichern. Allerdings sind diese, wenn auch noch so interessanten Formen der Selbstregierung kein Maassstab für die Demokratie des 19. Jahrhunderts mit ihren Lohnkämpfen und socialen Gegensätzen. Er fühlt zwar an manchen Stellen, wie sehr diese neue Demokratie von jener früheren sich unterscheidet, allein bald darauf wird auf diese sociale Entwicklung wieder bedeutend weniger Gewicht gelegt und das Wesen der Demokratie viel mehr in einer freien Verfassung überhaupt gesucht, als in den egalitären Bestrebungen unserer Zeit. Namentlich im ersten Band wird diese freiheitliche Seite der Demokratie im Sinne einer liberalen Verfassung in erste Linie gerückt, Freiheit des Individuums, Selbstthätigkeit im öffentlichen Leben, volksthümliche Bestimmung des Staatswillens, Abwesenheit äusserlichen Zwanges und persönlicher Herrschaft als die eigentlichen Merkmale der (politischen) Demokratie geschildert, und die einzelnen Länder und Jahrhunderte nach ihrer Fähigkeit diese Grundsätze zu verwircklichen, geprüft. In katholischen Ländern war nach Laveleye die Entwicklung wahrer Freiheit mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da die römische Hierarchie der freien Selbstbestimmung immer entgegentrat. Laveleye ist darum kein Gegner der Religion, er wiederholt häufig mit dem allergrössten Nachdruck, dass ohne religiöse Gesinnung keine wahre Freiheit, keine Moral im öffentlichen Leben bestehe, allein ihm ist die tief innerliche religiöse Bewegung der Reformation, zugleich der Ausgangspunkt aller bürgerlichen Freiheit in Europa und Amerika, ihm verkörpern die Neu-England-Puritaner die am meisten gelungene Vereinigung von Religiosität und politischer Freiheit, die wahre und echte Demokratie. Er untersucht dann die verschiedenen Culturbedingungen der Demokratie; allein er sieht in erster Linie immer ihre primitiven Formen; es ist ja ganz richtig, dass für sie Sitteneinfalt, Mässigkeit u. s. w. die besten Begleiterscheinungen sind, aber heute, da z. B. Nordamerika und Frankreich nun einmal nicht mehr zur puritanischen Lebensführung zurückkehren, wäre es interessanter zu untersuchen, wie sich die jetzigen raffinierten Lebensformen mit der modernen Demokratie vertragen können und ob nicht die Verbreiterung und Demokratisierung gewisser Bedürfnisse und Gewohnheiten, welche vor einem oder mehreren Jahrhunderten ausschliesslich einigen Personen oder einer Kaste zugehörten, thatsächlich auch hier eine Entwicklung im volksthümlichen Sinne vollzogen hat. Ebenso scheint es mir nicht recht angezeigt, die Unvereinbarkeit der Demokratie mit dem Staatsschuldensystem zu behaupten; die Staats- und Gemeindewirtschaften der modernen Demokratien stehen gar nicht im Gegensatze zum öffentlichen Credit, sie spannen ihn vielmehr für grosse öffentliche öffentliche Arbeiten, die im Interesse der grossen Masse unternommen werden, in höchst erheblichem Umfang an. Er findet gute und kräftige Werte für den allgemeinen Volks-

unterricht, gegen confessionelle Schulen, aber für intensiven Religionsunterricht; hier hat ihm die Erfahrung des eigenen Landes die Ueberzeugung des gemässigten Liberalen gekräftigt. Ueber Beamtenwesen in der Republik sind einige, dürftige Bemerkungen gegeben, die Wahl der Richter und Beamten wird aus den bekannten Gründen widerrathen. Für die Trennung der Gewalten, diese interessante staatsrechtliche Schulfrage, führt er eigentlich nicht mehr als das übrigens ganz zutreffende praktische Argument an, dass „dadurch ein Hindernis gegen den ausschliesslichen Willen der Regierenden gesetzt werde.“ Die constitutionellen Fragen der Budget-Controle, des Verwaltungsrechts und anderer Formen der Verfassungs-Garantien berührt das Buch soviel wie gar nicht.

Während im ersten Band wenigstens die theoretische Anpreisung der Demokratie überwiegt, so sucht der darauffolgende Band eigentlich in der Regel nach allen Cautelen und Einschränkungen, durch welche die Missbräuche der Demokratie namentlich in den grossen modernen Staaten eingedämmt werden können. Von der anfänglichen Verherrlichung des freien Gesammtwillens, mit directen Anklängen an Rousseau'sche Worte, ist im zweiten Theil wenig mehr die Rede, überall zeigen sich die Befürchtungen des gemässigten Liberalen vor der schrankenlosen Massenherrschaft und vor ihrer regelmässigen Rechtsnachfolgerin, der Despotie und dem Cäsarismus. Schon in der Zusammensetzung der Volksvertretung sucht Laveleye nach Gegenmitteln gegen die rücksichtslose Majoritätsherrschaft der populären Menge. Er empfiehlt kleine Vertretungskörper, und nur partielle Erneuerungen derselben einmal um die Tradition der Gesetzgebung aufrecht zu erhalten, dann um die Wahlagitation einzuschränken. Eine obere Kammer ist unbedingt zu empfehlen, weil „der Volkswille nicht maassgebend für die Gesetzgebung ist, weil das Volk unfähig ist“; für die Zusammensetzung der oberen Kammer empfiehlt er ein System der Interessenvertretung und am Schlusse dieser Ausführung kommt er zuletzt dazu, auch für das Abgeordnetenhaus eine Zusammensetzung nach Berufsorganisationen als wünschenswert anzusehen, da das allgemeine Stimmrecht kein befriedigendes Resultat liefere. Er verweilt lange und nachdrücklich bei der Regierungsunfähigkeit volksthümlicher Versammlungen und lobt die staatsmännische Einsicht des amerikanischen Senats. Er spricht sich für die Prüfung bestrittener Wahlen durch Gerichte, ebenso für Diäten der Abgeordneten und gegen die Wählbarkeit von Beamten aus, er verwirft das Mandat impératif, als einer Beherrschung des erfahrenen Politikers durch locale populäre Agitationen, „le demos n'a pas grand respect pour la supériorité intellectuelle“. Ueber das Budgetrecht wird eine ziemlich nichtssagende Stelle eingeschaltet. Im Abschnitt über die Wahlsysteme wendet er sich ganz entschieden gegen das allgemeine Stimmrecht. Seine Rechtsausführung ist freilich gekünstelt. Das „Recht“ ist der directe Weg zum Gemeinwohl, wenn nun das allgemeine Stimmrecht dieser richtige Weg nicht ist, dann ist es auch kein Recht. Die allgemeinen Argumente von der politischen Gleichheit aller Staatsbürger, vom Nutzen an der allgemeinen politischen Bethätigung, von der erziehlichen Wirkung des allgemeinen Stimmrechtes, lässt er wohl theoretisch gelten, allein angesichts der Unfähigkeit der grossen Massen, Vernunft, Besonnenheit walten zu lassen, sich von Classenleidenschaften freizuhalten, sieht er in einer Zeit in welcher Capital und Wissenschaft alles gilt, es für unmöglich die öffentliche Gewalt jenen in die Hand zu geben, welche weder Capital noch Wissenschaft besitzen.

Er nimmt eine Aeusserung des italienischen Senators Pantaleoni auf, welcher die unwiderstehliche Strömung der modernen Staaten zur Demokratie beklagt, die Staatsmänner seien vom morbus democraticus ergriffen und die Schätze der Civilisation würden der unfähigen Masse zur Beute hingeworfen. Nur ein starker Senat neben der Volkskammer können das Unheil aufhalten oder abwenden. Laveleye wollte offenbar selbst nicht so schroff sprechen und fügt nur noch hinzu, dass die Schwierigkeiten durch die jetzige Verbindung des allgemeinen Stimmrechtes mit der Repräsentativverfassung noch vermehrt würden. Früher in kleinen Gemeinwesen gab das Volk selbst Gesetze und regierte selbst, er vergisst aber hinzuzufügen, dass weder im Alterthum noch im Mittelalter in diesen freien Gemeinwesen das allgemeine Stimmrecht bestand, immer gab

es Sclaven, Unfreie und Lohnarbeiter, welche vom Stimmrecht ausgeschlossen waren; die Schwierigkeit vermehrt sich allerdings durch die viel grösseren Aufgaben der modernen Staaten, aber diese liegen nicht im Wesen der Repräsentativverfassung; Laveleye stellt diesen Zusammenhang offenbar nur deshalb her, weil er später für das Referendum eintritt und hiefür die Unfähigkeit des Volkes nicht so gelten lassen will, wie für die Wahlen in die Volksvertretungen. Er schliesst mit dem Satze: Ja, das allgemeine Stimmrecht ist wünschenswert, es ist das Ziel, allein es muss als Vorbedingung die allgemeine Volksbildung und als Resultat la propriété universalisée haben. Er spricht sich für das Wahlrecht der Frauen, wenigstens der unverheirateten grossjährigen und Witwen, für geheime Stimmabgabe aus. Die indirecte Wahl durch Wahlmänner sei bei den Censuswahlen nicht zu rechtfertigen, bei allgemeinem Stimmrechte aber sei diese Durchsiebung der Candidaten eine Cautel gegen die Uebergriffe der Demokratie, weil es schliesslich bei der Gesetzgebung nicht darauf ankomme, dass sie der Ausdruck der populären Willensrichtung sei, sondern darauf, dass sie den Erfordernissen der Fortschritte, welche die Wissenschaft lehrt, entspricht. Man sieht, wie wenig dann von der eigentlichen „Demokratie" übrigt bleibt. Laveleye spricht sich im ganzen gegen das scrutin de liste und für kleinere Wahlbezirke eventuell sogar mit nur je einem Abgeordneten aus. Es ist begreiflich, dass ein so conservativer Politiker angesichts der aufsteigenden Herrschaft der populären Masse dem Gedanken einer Minoritätsvertretung sehr entgegenkommt, er macht nur eine, und wie mir scheint, politisch richtige Einwendung. Jetzt schon seien in jedem Wahlbezirke verschiedene Strömungen und Interessen und die Abgeordneten müssen mehr oder minder darauf Rücksicht nehmen und dadurch kommen wohl auch Anschauungen einzelner Minoritäten zur Geltung, im ganzen also finde eine Art Ausgleichung der Meinungen statt, während wenn z. B. an Stelle der jetzigen localen Vertretung eine Parteienvertretung durch das ganze Land, wie z. B. Hare vorschlägt, träte, einzelne Parteistandpunkte und Interessen noch schroffer auftreten würden, als gegenwärtig, weil sie dann den alleinigen Unterbau der ganzen politischen Vertretung bilden würden. Trotzdem empfiehlt er die Minoritätsvertretung, welche mit strengen Gesetzen gegen Wahlmissbräuche und mit der Beseitigung der parteimässigen Aemtervergebung zu den wirksamsten Gegenmitteln gegen die Missbräuche parlamentarischen Systems gehören.

Laveleye untersucht mit grossem Interesse die Leistungsfähigkeit und politische Berechtigung des parlamentarischen Systems, das zwar nicht völlig mit der demokratischen Verfassung zusammenfällt, das aber in der grössten europäischen Demokratie in Frankreich besteht und dort allerdings keine glänzende Probe bestanden hat. Er erblickt darin zunächst folgende Fehler: den übermässigen Einfluss der Parteien, die Unbeständigkeit der Ministerien, den Mangel an Stabilität der Verwaltung, die durch Abgeordnete und politische und parlamentarische Erwägungen beeinflusst wird. Dies ist für Frankreich, Griechenland und vielleicht theilweise für Italien richtig, allein doch nicht für England. Das Gelingen des parlamentarischen Systems hängt allerdings in erster Linie von der Existenz zweier grossen Parteien ab, welche trotz verschiedener Meinungen dennoch Beide staatserhaltende Grundanschauungen und im grossen ganzen dieselbe sociale Zusammensetzung besitzen. Hiedurch allein wird der Sieg der einen nicht gleichbedeutend mit einer Umwälzung der öffentlichen Dinge, nicht gleichbedeutend mit der socialen Herrschaft einer Classe gegen eine andere. Die grossen englischen Politiker nahmen in der Regel Abstand davon, wichtige Maassregeln ihrer gegnerischen Vorgänger umzustossen und versuchten eben ihre Anschauungen nicht in der Form des Bruches mit allen Traditionen, sondern im Sinne der Umbildung zur Geltung zu bringen; zum Gelingen des parlamentarischen Systems gehört eben ein starker staatlicher Sinn beider rivalisierenden Parteien, eine grosse Mässigung in Ausübung der Macht, die nicht bis zur äussersten Consequenz des Parteistandpunktes ausgenützt wird und eine gewisse Anerkennung selbst des gegnerischen Standpunktes. Leider muss man sagen, dass diese Voraussetzungen in ihrem vollen Umfange bisher in Europa nur in England zutrafen und man muss noch hinzufügen, dass mit der demokratischen Evolution des heutigen Englands, mit dem Auftreten dritter

Parteien, wie der irischen, der Arbeiterpartei u. s. w. das reine Spiel des englischen Parlamentarismus, wie er seit seiner classischen Epoche zu Ende des vorigen Jahrhunderts bis in die 70er Jahre unseres Jahrhunderts bestand, arg gefährdet erscheint. Allein trotzdem wird diese Form des öffentlichen Lebens immer die edelste und freier Männer würdigste erscheinen. Alles, was ihm entgegen gestellt wird, ist geringwertiger sowohl für das allgemeine Wohl, wie für die Bedeutung des einzelnen Politikers. Das alte englische parlamentarische System brachte thatsächlich die besten Männer des Landes an die Spitze der Geschäfte, Männer von Ueberzeugung, die ihr Leben in verantwortlicher Stellung in öffentlichen Angelegenheiten oft ausschliesslich gewidmet hatten und welche das ganze Niveau des politischen Lebens auf eine Stufe hoben, von welcher die Länder, welche jetzt mit einer affectierten Ueberhebung auf England blicken, gar keine Vorstellung haben. In anderen Staaten wird die öffentliche Gewalt durch Beamte ausgeübt, welche namentlich in neuer Zeit oft tüchtige und talentierte Personen sind, die aber dem Land gegenüber politisch nichts vorstellen und welche, da in solchen Staaten doch auch Politik getrieben wird und verschiedene politische Richtungen mit einander abwechseln, oft widersprechenden Regimes gedient haben, die daher als Führer der öffentlichen Meinung ihres Landes unmöglich auftreten und gelten können. Man sollte daher den Parlamentarismus als solchen nicht verurtheilen, sondern vielmehr dahin streben, dass diese eines freien Landes würdige Form des Regimes, die ihr erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen, vor allem die patriotische selbstthätige Beschäftigung der unabhängigen Elemente mit der Politik erhalte. Laveleye geht auf solche Gedanken nicht näher ein, da er vor allem bedrückt ist von den Misserfolgen der gegenwärtigen französischen Politik, in welcher allerdings jene Voraussetzungen zum grossen Theile fehlen. Er sucht nach den Gegenmitteln gegen die Misserfolge dieser Erfahrungen, namentlich an der Hand der Erkenntnis der Schwierigkeit eine centralisierte Demokratie parlamentarisch zu regieren. Einmal sieht er in der Decentralisation, Autonomie der Gemeinden und Provinzen ein Gegengewicht gegen parlamentarische und ministerielle Willkür. Dann erscheint ihm das amerikanische Beispiel besonders empfehlenswert. Der Congress hat nicht das Ansehen des englischen Parlaments oder der französischen Kammer, es gibt wenig grosse Redner, die Hauptarbeit geschieht in Fachausschüssen, die vom Congresspräsidenten ernannt sind, die Sessionsdauer sowohl in Washington als in den Einzelstaaten ist beschränkt und vor allem vermöge einer consequenten Ausbildung der Theorie der Trennung der Gewalten gibt es kein parlamentarisches verantwortliches Ministerium. Die Minister werden vom Präsidenten für ihre Amtsdauer ernannt, erscheinen nicht im Congress, können nicht durch irgend ein parlamentarisches Votum gestürzt werden und er empfiehlt noch einen Schritt weiter zu gehen und überhaupt die Minister für Krieg, öffentliche Arbeiten und Unterricht als stabile Beamten zu ernennen, um sie ganz ausserhalb der parlamentarischen Fährlichkeit zu setzen. In Uebereinstimmung mit früheren Aeusserungen legt Laveleye ein grosses Gewicht auf die überragende Stellung des amerikanischen Senates, dessen Befugnisse in auswärtigen Angelegenheiten geradezu eine Executivgewalt bilden. Mit Recht verweist er auf die kraftvolle Stellung des Präsidenten, der nicht wie der Präsident der französischen Republik ein schemenhaftes Staatsoberhaupt, sondern durch sein Vetorecht ein ausserordentlich wirksamer Factor im Regierungssystem geworden ist. Die Zahl der Fälle, in welchen die Präsidenten ihr Veto ausübten, ist ausserordentlich gross und es geschieht nur selten, dass dieses Veto durch nachfolgende mit qualificierter Mehrheit zustandegekommenen Bechlüsse wieder aufgehoben werden. Laveleye ist mit Bryce der Ansicht, dass dieses Vetorecht gegen die oft überstürzten und widerspruchsvollen Beschlüsse des Repräsentantenhauses eine ausserordentlich nützliche und populäre Cautel bildet, wozu allerdings der Umstand beiträgt, dass der Präsident der Vereinigten Staaten als vom Volke gewählt erscheint, also als dessen directer Vertreter gilt, während der französische Präsident seine Wahl den Kammern verdankt. Ebenso wird mit grosser Befriedigung die zunehmende Autorität und Gewalt der Gouverneure der einzelnen amerikanischen Staaten constatiert.

Bei all seinem ängstlichen Bestreben, Cautelen gegen den Parlamentarismus zu suchen, bei all seinem Lob amerikanischer Einrichtungen, insbesondere der allmächtigen

Fachausschüsse, muss aber Laveleye doch hinwiederum zugeben, dass der Parlamentarismus doch eine grosse erziehliche Function im öffentlichen Leben erfüllt „Les parlements où de grands orateurs prennent tour à tour la parole sont pour le pays un moyen d'éducation politique incomparable. Les problèmes qui intéressent la nation et même souvent l'humanité sont exposés en termes à la fois élevés, simples et intelligibles pour tous; car, d'une part, ce sont des hommes supérieurs qui les traitent et, d'autre part, ils savent qu'ils doivent se faire comprendre, non seulement par la Chambre, mais par le peuple tout entier."

Als eine besonders empfehlenswerte Correctur der Missbräuche des parlamentarischen Regimes erscheint Laveleye das schweizerische Referendum, er weist an der Hand der bisherigen Erfahrung sowohl für die ganze Schweiz als für einzelne Cantone nach, dass die directe Volksabstimmung häufig conservativer ausfiel, als die Beschlüsse der Vertretungskörper im Sinne der Sparsamkeit, Beschränkung der übermässigen Centralisation und des Einflusses der Banken. In Amerika und zum Theil auch in England wird durch sog. local option oft von der localen Volksabstimmung die Anwendung eines bestimmten Gesetzes auf eine Oertlichkeit abhängig gemacht. Laveleye ist bekanntlich einer der Haupturheber des belgischen Planes, eine Art Referendum auf Initiative des Königs einzuführen, wonach nicht bloss über Kammerbeschlüsse, sondern über jede grosse Frage die directe Volksmeinung vom König eingeholt werden könnte. Die Verhandlungen des belgischen Verfassungsausschusses haben bisher diesen Vorschlägen nicht viel Sympathie gezeigt. Es ist auch gar kein Zweifel, dass das Volksreferendum in verschiedenen Staaten verschiedenen Charakter haben würde. Für die Schweiz mag Laveleye Recht haben, in einer centralisierten Demokratie wie Frankreich ist ein solches Referendum unberechenbar, es kann einmal daraus ein cäsarisches Plebiscit gegen die parlamentarische Vertretung werden, als Ausdruck ländlicher Interessen und der Unzufriedenheit der städtischen Arbeiter, in anderen Fällen kann es aber in Frankreich zu viel radicaleren Beschlüssen führen, als welche je von der gegenwärtigen Kammer gefasst wurden.

Laveleye legt mit Recht auf den alten staatsrechtlichen Streit zwischen Monarchie und Republik wenig Wert; das heutige England steht trotz monarchischer Staatsform den Vereinigten Staaten viel näher als dem monarchischen Russland. Die Republik bewährt sich nach Laveleye wesentlich nur in kleinen Gemeinwesen mit localer Autonomie in möglichst gleichen socialen Verhältnissen; für die grossen Länder mit ihren Classengegensätzen, geringer Fähigkeit zur Selbstverwaltung, grosser Unwissenheit der Volksmassen liegen in der Republik die allergrössten Gefahren, die entweder zum Cäsarismus oder zur allgemeinen Revolution führen. Er widerholt nochmals seine Empfehlungen des amerikanischen Systems, die Einschränkungen des Parlamentarismus; allein diese ganze Argumentation steht offenbar unter dem ausschliesslichen Eindrucke der jetzigen unbefriedigenden französischen Zustände. Das amerikanische System der Nichtverantwortlichkeit der Minister hindert das Durchdringen der Verwaltung mit Parteielementen nicht im geringsten. Die grossen Gefahren der Zukunft liegen nicht in den Verfassungsformen, nicht in den Auschreitungen und Schwächen des parlamentarischen Systems, sondern in der social unbefriedigenden Lage des grössten Theiles des Volkes; hier liegt das Problem der Zukunft und einer gedeihlichen Entwicklung der socialen Aufgaben würde von selbst eine bessere Neuordnung der politischen Dinge nachfolgen.

Zum Schlusse gibt Laveleye eine Reihe historischer Skizzen über die Entwicklung der Demokratie und der freien Verfassungen in einzelnen Ländern und es ist begreiflich, dass die Excurse über Belgien und Holland am besten ausgefallen sind. Das Buch ist trotz mancher Mängel und Lücken, trotz manchfacher Widersprüche dennoch eine höchst verdienstvolle Leistung. Mässigung, Wohlwollen, echt freiheitliche Gesinnung, richtiger historischer Sinn erheben dieses letzte grosse Werk des ausgezeichneten Publicisten zum Rang eines politischen Buches im besten Sinne des Wortes. E. Plener.

Philippovich Eugen, v., Professor in Freiburg (mittlerweile nach Wien berufen), Grundriss der politischen Oekonomie I. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Aus Handbuch des öffentlichen Rechts: Einleitungsband).

Freiburg in Breisgau und Leipzig 1893 (J. C. B. Mohr) VIII und 348 SS.

Man wird kaum fehlgehen, wenn man dem vorliegenden Werke mehrere, vielleicht zahlreiche Auflagen und einen bedeutenden Einfluss auf das Studium der politischen Oekonomie voraussagt; es ist nämlich, was uns seit Jahrzehnten fühlte — ein dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entsprechendes Lehrbuch.

Dass wir ein solches so lange entbehren mussten — und unseres Erachtens hat Cohn durch seine Nationalökonomie diesem Bedürfnisse nicht entsprochen — ist ja kein Zufall. Die Zeit, in welcher eine Wissenschaft eine so gründliche Umbildung, eine so mannigfache Bereicherung erfährt, in welcher so weit auseinandergehende Meinungen sowohl über den Gegenstand, als über die Methode, als endlich über den Inhalt der einzelnen Lehren sich entfalten, wie dies in der politischen Oekonomie seit Jahrzehnten der Fall war, ist für die Entstehung brauchbarer Lehrbücher wenig geeignet. Das Lehrbuch soll einen Schatz bereits gesicherten Wissens dem Lernenden übergeben, es kann auf streitige Meinungen nur selten eingehen, und die Controverse fast nie erschöpfen. In einer Zeit so rascher Entwicklung der Wissenschaft fällt es auch gerade den berufensten Verfassern ausserordentlich schwer, sich gleichsam vom Kampfplatze zurückzuziehen und die Zeit und Kraft der Aufgabe des Sichtens, Ordnens und der Darstellung des bereits Gewonnenen zu widmen, anstatt selbst mit allem Nachdruck in den Streit der Meinungen einzugreifen. Es darf wohl als ein günstiges Zeichen für die Entwicklung unserer Wissenschaft begrüsst werden, dass sich das Zustandekommen einer solchen Arbeit als möglich erwiesen hat.

In der That hat sich Philippovich ein hohes Maass von Zurückhaltung auferlegt, sowohl in der Auswahl des Stoffes, den er seinem Grundriss einverleibte, als in dem Ausdrucke seiner eigenen Ansichten und Urtheile über die schwebenden Fragen. Sein Buch enthält im grossen und ganzen eine Darlegung des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft, nicht den Aufbau eines selbständigen neuen Systems.

Der Verfasser lässt sich dabei, entsprechend der von ihm bisher eingenommenen Stellung von dem Bestreben leiten, in möglichst unparteiischer Weise seine Leser mit dem wertvollen Ergebnisse der Forschungen aller Richtungen der Nationalökonomie bekannt zu machen. Seine eigene Stellungnahme zu der Methodenfrage ist in den §§ 15 und 16 ausgesprochen; sie weicht nur wenig von den Ansichten ab, die Verfasser in seiner Schrift „Aufgabe und Methode der Politischen Oekonomie“ niedergelegt hat; der historischen Richtung lässt er in noch weiterem Maasse Gerechtigkeit widerfahren, als er es damals gethan hat.

In dem Satze, als letzte Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft erscheine doch die theoretische und die politische Behandlung (S. 22) bekennt er sich allerdings zur „theoretischen“ Schule, und auch die Art der Behandlung des Stoffes entspricht diesem Grundsatze, indem er den systematischen nicht den historischen Zusammenhängen der Erscheinungen in erster Linie seine Aufmerksamkeit zuwendet.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, seinen Stoff in gedrängter Kürze, in klar formulierten Sätzen zur Darstellung zu bringen. Diese Aufgabe ist im ganzen glücklich gelöst. Die Phrase, das Spiel mit hergebrachten unklaren Ausdrücken ist aus dem Werke verbannt, stets wird die Sache selbst in schlichter und eindringlicher Weise behandelt.

Diese Vorzüge werden billige Anerkennung von allen jenen finden, die es zu beurtheilen wissen, welchen ausserordentlichen Schwierigkeiten gerade die Lösung dieser Aufgabe bei dem heutigen Stande der Wissenschaft, bei der vielfach schwankenden und unklaren Terminologie begegnet. Wenn dabei in manchen Fällen vielleicht noch nicht ganz das Richtige getroffen ist, so gereicht dies bei diesen Verhältnissen dem Verfasser gewiss nicht zum Vorwurfe.

In einer sehr kurz gehaltenen aber inhaltsvollen Einleitung (32 SS.) stellt der Verfasser I. das Wesen der Volkswirtschaft, II. die Probleme derselben dar und bespricht III. die Volkswirtschaft als Gegenstand der Wissenschaft.

Die Darstellung des Wesens der Volkswirtschaft beginnt mit der Erörterung der Wirtschaft und des wirtschaftlichen Princips und geht zu den elementaren Thatsachen

der Wirtschaft, Bedürfnissen, Gütern, Wert und Kosten, Production und Consumtion. Ertrag und Einkommen über; in allen diesen Untersuchungen scheidet er, dem Vorgange Sax' folgend, alles aus, was auf den Verkehr der Wirtschaften untereinander Bezug nimmt. Ein besonderer § 7 ist den „Wirtschaftseinheiten" gewidmet: „Jene einzelnen physischen Personen, oder jene Mehrheiten von Personen, deren Wille und Bedürfnisse maassgebend sind für die Leitung der Wirtschaft, bezeichnen wir als Wirtschaftseinheiten." Warum Philippovich den neuen Ausdruck „Einheiten" dem gebräuchlicheren „Wirtschaftssubjecte" vorgezogen hat, wird nicht erläutert; die Schwierigkeit der Construction der Stiftungen, an die man wohl am ehesten denken könnte, habe ich nicht gelöst gefunden. Als einen sehr schönen Gedanken möchte ich hervorheben, dass Philippovich in § 5 d) als die allgemeinen Bedingungen bezw. Schranken der Wirtschaft die äussere Natur, die Bevölkerung und die Zeit bezeichnet; es liegt darin eine treffliche Verallgemeinerung und Vertiefung der alten Dreiheit Land, Arbeit und Capital. Ein hervorragendes Interesse beansprucht die nun folgende Erörterung der Organisationsformen (§ 8). Philippovich unterscheidet nämlich nur die verkehrswirtschaftliche Organisation, als deren Voraussetzungen er Arbeitstheilung, Sondereigenthum und Vertragsfreiheit aufstellt, von den gemeinwirtschaftlichen Organisationen. Aus dem Zusammenwirken und der gegenseitigen Ergänzung und Einschränkung beider Grundformen gehen die mannigfaltigen Gestaltungen der historisch entstandenen Organisationen hervor. Inwieferne die Regulierung des Verkehrs (§ 9, 3) den gemeinwirtschaftlichen Organisationen zugerechnet wird, ist nicht ganz klar ersichtlich.

Dem von Schäffle und Wagner aufgestellten caritativen Wirtschaftsprincip wird wohl mit Recht — die Bedeutung eines selbständigen Organisationsprincips abgesprochen. Die caritativen Handlungen gehören der Gütervertheilung und dem Güterverbrauche an, und haben dort ihre Beachtung zu finden (S 14).

Im Sinne dieser Begriffsbestimmung wird dann (§ 13) die Veränderung der wirtschaftlichen Elementarerscheinungen durch die Thatsache des Verkehrs und der Gegensatz des privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interesses erörtert; treffend formuliert der Verfasser folgenden Satz: „Ist das privatwirtschaftliche Interesse in der Production, im Verkehre, in der Einkommensbildung, in der Consumtion identisch mit der volkswirtschaftlichen? — das ist die Frage, welche alle Untersuchungen über die verkehrswirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft begleitet, und die der Ausgangspunkt jeder kritischen Beurtheilung wird."

Wenn ich auch gerne zugebe, dass diese Art der Gegenüberstellung der verkehrswirtschaftlichen und der gemeinwirtschaftlichen Organisation in hohem Maasse zur Uebersichtlichkeit der Darstellung beiträgt, so kann ich doch das Bedenken nicht unterdrücken, dass hier die verkehrswirtschaftliche Organisation für wirtschaftliche Uebel verantwortlich gemacht wird, deren Grund nicht in ihr, sondern in allgemeinen Schwächen des menschlichen Charakters liegt. Finden wir denn nicht innerhalb gemeinwirtschaftlicher Organisationen dieselben Aeusserungen der Selbstsucht und des übertriebenen Eigennutzes, wie innerhalb der Verkehrserscheinungen? Die Schwierigkeiten einer angemessenen Besteuerung, die ungerechtfertigte Ausnützung öffentlicher Einrichtungen zu Gunsten Einzelner sind doch allgemein bekannte Thatsachen; und besteht nicht auch innerhalb einer gemeinwirtschaftlich gedachten Organisation das Problem der Gütervertheilung, bei deren Ausführung dem Einzelinteresse mit ebenso grossem ja vielleicht mit noch grösserem Nachdrucke entgegengetreten werden müsste, als im privatwirtschaftlichen Verkehre? Es mag sein, dass diese Dinge im zweiten Bande ausreichende Beachtung finden werden; die eben besprochene Stelle scheint mir in dieser Beziehung nicht erschöpfend, zum mindesten aber geeignet, Missverständnisse hervorzurufen.

Die Darstellung des Wesens der Volkswirtschaft schliesst Philippovich mit der Betrachtung ab, dass das wirtschaftliche Leben ein Product des ganzen geschichtlichen Zustandes des Volkes sei, und auch seinerseits auf die übrigen Seiten der menschlichen Cultur, auf die Politik und gesellschaftlichen Verhältnisse Einfluss ausübe. Das volkswirtschaftliche Leben sei daher einer beständigen Entwicklung unterworfen, die zum Theil

auch durch bewusstes Eingreifen der Menschen bedingt sei, und eben deswegen der kritischen Beurtheilung vom sittlichen Standpunkte unterliege.

Die ebenfalls in den einleitenden Abschnitt aufgenommene Geschichte der Literatur ist, dem Vorgange Cossas ähnlich, viel kürzer gehalten (6 S.), als dies in den deutschen Lehrbüchern bisher üblich war. Die Dogmengeschichte ist ganz zu den einzelnen Lehren in den späteren Abschnitten verwiesen, dafür ist aber ein ganz selbständiger, passend an den Schluss des Werkes gestellter Abschnitt (5. Buch) der Darstellung der volkswirtschaftlichen Parteien gewidmet. In demselben findet der Individualismus in seiner Entwicklung seit dem Physiokratismus, und der Socialismus eine ausführliche mit den erforderlichen Literaturangaben ausgerüstete Darstellung, die mit der Besprechung der Socialreform, und der einzelnen Richtungen derselben schliesst. Ich halte dieses letzte Buch, in seiner überaus klaren, unparteilichen Darstellung, die dem Leser das volle Verständnis der leitenden Grundgedanken eröffnet, für einen der gelungensten und wertvollsten Theile des Werkes.

Am Schlusse der Einleitung macht uns Philippovich mit dem Plane der Darstellung bekannt, die ausser dem vorliegenden ersten Bande einen zweiten, der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft gewidmeten umfassen soll. Der Einleitung folgen als 4 Bücher die Hauptabschnitte des Werkes und die Entwicklungsbedingungen der Volkswirtschaft — Production, Erwerb- und Productionsfactoren — Verkehr — Einkommen und Güterverbrauch.

Unter den Entwicklungsbedingungen der Volkswirtschaft werden die äussere Natur, die Bevölkerung, Staat und Gesellschaft, endlich die Motive des wirtschaftlichen Handelns, und der Einfluss der Wissenschaft und Technik behandelt. In diesem Zusammenhang findet ein kurzer Abriss der Bevölkerungslehre einen sehr passenden Platz.

Unter Gesellschaft versteht der Verfasser eine Gesammtheit von Menschen, die wir unter dem Gesichtspunkt der auf ihrer natürlichen geistigen und wirtschaftlichen Eigenart beruhenden Verbindung gleichartiger Motive des Handelns, gleichartiger Ideen und Vorstellungskreise betrachten (S. 45).

Neben den in der „Gesellschaft" bestehenden Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen aber gebe es Herrschaftskreise, in welchen die Herrschenden als Vertreter der Gesammtheit der zum Herrschaftskreise Gehörigen betrachtet werden. — Die sichtbarste Gestalt finde diese zweite Gruppenbildung im Staate, und in den ihm dem Wesen nach gleichartigen Staatengemeinschaften und Selbstverwaltungskörpern. Das Wesen des Staates liege darin, die Einheit der Bevölkerung seines Gebietes gegenüber den gesellschaftlichen Gruppen zum Ausdruck zu bringen (S. 46).

In den weiteren Ausführungen über die Gesellschaft sieht sich der Verfasser genöthigt, seinen Ausgangspunkt, die Gesellschaft, als eine der Entwicklungsbedingungen der Volkswirtschaft zu betrachten, in gewissen Beziehungen zu verlassen. So steht es mit dieser Auffassung in einem gewissen Widerspruche, wenn er (S. 49) übrigens mit vollem Rechte sagt: „Die gesellschaftliche Ordnung stellt jeweils eine Verknüpfung wirtschaftlicher Zusammenhänge aber auch eine solche von Sitten und Gewohnheiten, Glaubenssätzen und eingelebten Vorstellungen dar, die unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen sind. Die ganze Menge von Einrichtungen und Vorstellungen, welche darauf beruhen, bildet dann den Boden, auf dem die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft vor sich geht." Ebensowenig lässt sich die Arbeitstheilung und Berufsgliederung, die in den folgenden §§ 27 bis 29 behandelt wird, unter den Gesichtspunkt der Entwicklungsbedingungen der Volkswirtschaft bringen, da sie, wenn auch nicht ausschliesslich (Kastenwesen!) doch zum grössten Theile Resultate der wirtschaftlichen Entwicklung sind.

Durch diese Bemerkung soll jedoch die Anerkennung nicht geschmälert werden, dass die Arbeitstheilung und Berufsgliederung mit Recht im Zusammenhange mit der gesellschaftlichen Gestaltung der Volkswirtschaft überhaupt anstatt wie in den älteren Lehrbüchern bloss bei Erörterung der Arbeit behandelt wird. Beachtung und wie ich glaube volle Anerkennung verdient die Gegenüberstellung der durch Berufsbewusstsein geeinten Stände gegenüber den nur in gemeinsamen Besitzverhältnissen begründeten Classen (§ 29, 30).

In dem dem Staate gewidmeten Capitel wird die Rechtsbildung — wohl etwas einseitig bloss die staatliche Rechtsbildung — erörtert, und auf den Zusammenhang der Gestaltung des Eigenthums, Erbrechtes u. s. w. mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlich technischen Zuständen des Volkes hingewiesen.

Bei der Erörterung der Motive des wirtschaftlichen Handelns bedient sich der Verfasser einer eigenthümlichen Terminologie, indem er behauptet, dass die Befolgung des wirtschaftlichen Princips noch keinen Schluss auf die Antriebe oder Motive des Handelns enthalte. Wie sich aus seiner sehr treffenden Auseinandersetzung, dass das wirtschaftliche Handeln nicht nothwendig ein eigennütziges sei, ergibt, versteht er unter Antrieben oder Motiven, jene Motive, die sich auf das Verhalten zu den Mitmenschen beziehen, lehrt aber weiter im Widerspruch mit seiner § 9 gegebenen (allzu) engen Definition der verkehrswirtschaftlichen Einrichtungen diese Motive äussern sich nur im wirtschaftlichen Verkehre.

Davon abgesehen wird die Würdigung der verschiedenartigen auch auf das wirtschaftliche Handeln Einfluss nehmenden Motive, wie Liebe, Wohlwollen, Sitte, Trägheit Gemeinsinn u. s. w. wohl auf allseitige Anerkennung rechnen dürfen.

Das zweite Buch, „Production und Erwerb“, geht nach der begrifflichen Unterscheidung dieser beiden Ausdrücke zur Erörterung der Productions-Factoren, Land, Capital und Arbeit über, denen als technische Productionselemente, Natur und Arbeit gegenübergestellt werden. Ob die Erörterung des Vermögens (§ 43) gerade hier die richtige Stelle gefunden hat, muss dahingestellt bleiben.

Die Erörterung des Capitals geht von der Unterscheidung des Productivcapitals und Erwerbscapitals aus, und erblickt in den genussbereiten Waren und dem Gelde jene Gütergattungen, die nur in dem letzteren Sinne Capital sind. Die Entstehung, der Verbrauch und Wiederersatz des Capitals sind die ferneren Gegenstände dieses Capitels, welches zum Belege für die ausserordentliche Capitalszunahme in den Culturländern mit einigen statistischen Nachweisen über die Zunahme der Production bezw. des Verbrauches an Baumwolle, Eisen, Kohle und der Ausdehnung der Eisenbahnen in den letzten Jahrzehnten schliesst. Die Lehren Böhm-Bawerks über den engen Zusammenhang des Capitals mit dem Zeitverlaufe der Production sowohl in technischer als in wirtschaftlicher Beziehung haben von dem Verfasser leider keine Aufnahme gefunden.

Die Arbeit scheidet der Verfasser in drei Arten: die auf den Productionsplan gerichtete, die leitende technische und die ausführende Arbeit (§ 53). Die weiteren Erörterungen beziehen sich ausschliesslich auf die Lohnarbeit. Die Arbeit der Unternehmer und die Arbeit in liberalen Berufen bleiben ganz ausserhalb der Betrachtung (im vierten Buche bei Besprechung des Arbeitseinkommens sind auch diese Arten der Arbeit berücksichtigt). Die Darstellung der Arbeitssysteme Unfreiheit, corporative Gebundenheit und Freiheit des Arbeitsvertrages, gibt dem Verfasser Gelegenheit, die ungleiche Stellung der beiden Parteien bei der Vertragsschliessung und die gerade an diesem Punkte auftretenden zahlreichen und folgenschweren Widersprüche zwischen dem Erwerbsinteresse der Unternehmer und dem volkswirtschaftlichen Interesse in ebenso klarer als offener Weise zu beleuchten. Die Darstellung der Organisation, der Production und des Erwerbes beginnt mit der capitalistischen Unternehmung, deren einzelne Arten, Einzelunternehmung, Actiengesellschaft, Genossenschaft und öffentliche Unternehmung besprochen werden der Besprechung der Genossenschaften ist ein Ueberblick der Genossenschaftsbewegung beigegeben; ein zweites Capitel handelt von der hauswirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Production.

Nach „technisch-wirtschaftlichen“ Gesichtspunkten unterscheidet der Verfasser sodann den Gross- und Kleinbetrieb (§§ 66, 67 mit lehrreicher statistischer Uebersicht), den Maschinenbetrieb, extensive und intensive Wirtschaftsbetriebe. Den Schluss des Buches bildet die Untersuchung des freien Wettbewerbes, als regelnden Princips der Production und des Erwerbes (SS. 137—148) und der zur Beseitigung der üblen Folgen desselben entstehenden Unternehmerverbände und Gewerkvereine. Die ersteren unterscheidet Verfasser, dem heute wohl allgemeinen Sprachgebrauche entsprechend, in die,

ernste volkswirtschaftliche Zwecke verfolgenden Cartelle und in die rein speculativen Ringe. Wenn die Besprechung der Gewerkvereine (§ 75) sehr kurz ausgefallen ist, so darf man wohl erwarten, dass dieselben in dem in Aussicht gestellten zweiten Bande eine umso eingehendere Behandlung erfahren werden.

Das dritte Buch ist dem Verkehr gewidmet. Da der Verfasser unter Verkehr die Güterübertragungen versteht, so ist es nicht gerechtfertigt, dass er das Maass- und Gewichtswesen, das Transportwesen und die Lehre vom Wert unter diesem Gesichtspunkte abhandelt. Dass Maass und Gewicht und Ortsveränderungen auch bei verkehrsloser Wirtschaft vorkommen müssen, bedarf kaum der Erwähnung, dass dasselbe auch von der Bewertung der Güter und insbesondere auch von den Erscheinungen des Grenzwertes gilt, hat Wieser in seinem Werke über den natürlichen Wert wohl zur Genüge dargethan. Davon abgesehen, ist die von Menger, Böhm und Wieser entwickelte Wertlehre aufgenommen, und man wird dem Verfasser die Anerkennung nicht versagen dürfen, dass er diese zum Theil schwierigen Probleme in ausserordentlich klarer und fasslicher Weise zur Darstellung gebracht hat. Einzelne dabei etwa unterlaufene Ungenauigkeiten (z. B. in § 81 Arbeitsmühe, § 83 allgemeine Nützlichkeit, § 84 u. a.) zu erörtern, ist nicht die Aufgabe einer allgemeinen Besprechung. Dagegen vermag ich bei dem Capitel, welches vom Preise handelt einige Bedenken nicht zu unterdrücken. So scheint mir der isolierte Tausch nicht zu den Monopolen zu gehören, während ich andererseits das praktisch gar nicht belanglose Monopol der Käufer vermisse (z. B. der Staat in Tabakmonopolsländern hinsichtlich der Tabakpflanzen, Submissionswesen, Misserfolg gerichtlicher Feilbietungen u. s. w.). Ebenso hätte das verschiedene Verfahren der Preisfestsetzung, Vereinbarung in jedem einzelnen Falle, Verkauf zu festgesetzten Preisen (Tarifwesen), Versteigerung und Submission der Erörterung bedurft.

Die in den §§ 89 und 90 enthaltene Darstellung des Productionskostengesetzes berücksichtigt zwar alle maassgebenden Thatsachen, aber wie mir scheint, ist die gegenseitige Beziehung zwischen dem Geltungsgebiete des Gesetzes der niedrigsten und jenem der höchsten Productionskosten in § 90 Z. 2 denn doch nicht richtig dargestellt. Ich bin der Meinung, dass man die Verschiedenheit der Kostensätze als die nahezu ausnahmslose Thatsache der Erörterung zu Grunde legen, und dann unterscheiden muss, ob weitere und wie grosse Gütermengen zu höheren oder geringeren Kosten als dem Marktpreise der bisherigen Producte herbeigeschafft werden können.

Schliesslich hätte ich auch dem für die Thatsachen des praktischen Lebens so wichtigen Capitel der zusammenhängenden Preise eine ausführlichere Darstellung gewünscht.

Das Capitel über das Geld (§§ 91—98) enthält in gedrängter Kürze die wichtigsten Lehren und sehr übersichtliche Mittheilungen über die Metallgeldvorräthe (nach Soether), die derzeitigen Währungsverhältnisse der wichtigsten Staaten, die Edelmetallproduction- und -Verwendung und die Geschichte der Wertrelation zwischen Gold und Silber. Mit zahlreichen minder wichtigen Bedenken, die ich gegen die Fassung einzelner Sätze hege, will ich die Leser der Anzeige nicht ermüden, und mich darauf beschränken, zu erwähnen, dass ich eine principielle Würdigung des Creditgeldes und bei der Erörterung der geldsparenden Wirkungen des Credits einen Hinweis darauf vermisst habe, dass der Credit unter gewissen Umständen auch einen Geldbedarf verursacht. Von grösserem Interesse ist es, dass der Verfasser in § 95 alle Veränderungen im Tauschwerte des Geldes entweder auf Veränderungen in der Menge des in den Verkehr gelangenden Geldes oder in der Grösse des Bedarfes zurückführt, und daraus deduciert, dass die Productionskosten der Währungsmetalle keinen Einfluss auf den Tauschwert des Geldes, sondern nur auf die Menge des ausgeprägten Geldes haben können. Sehr gut ist die Darstellung (S. 188), dass eine Veränderung der Geldmenge keineswegs alle Preise gleichzeitig ändere, sondern von bestimmten Punkten aus die Preise beeinflusse.

Vom Standpunkt des Lernenden aus beurtheilt, glaube ich, dass dieses Capitel viele Schwierigkeiten bietet, da, soweit meine Erfahrungen reichen, die Anfänger in nationalökonomischen Studien ausserordentliche Mühe haben, sich in die Einzelheiten des

Münzwesens hineinzufinden und in dieser Beziehung einer noch eingehenderen Anleitung bedürfen, als sie ihnen hier geboten wird.

Allzu kurz scheint mir das Capitel über den Credit gerathen zu sein. Der Erörterung des Wesens und der Arten des Credits sind nur zweieinhalb Seiten gewidmet. Consumtivcredit und Productivcredit werden nur in vier Zeilen definiert, das Credirecht wird in einem einzigen kurzen Absatze besprochen. Im übrigen beschäftigt sich das Capitel mit der Creditorganisation, dem Bankwesen, Banknoten und Papiergeld, um mit einer Darstellung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Credits (§ 108) zu schliessen Dem Abschnitte über die Banken hätte wohl leicht ein Abriss über die Entstehung der Banken beigefügt werden können. Auch hätte eine Erörterung über den Begriff der bankmässigen Fundation nicht nur der Noten, sondern der Bankgeschäfte überhaupt, sowie eine Aufzählung der wichtigsten Arten der Activ- und Passivgeschäfte, schon in diesem Capitel passend Platz gefunden. Die Aufzählung der einzelnen Arten von Banken (§ 102, P. 2) wird doch ohne solche Vorbereitung kaum verständlich. Der Darstellung des Notenbankwesens ist ebenfalls wieder eine lehrreiche Uebersicht der bestehenden Bank- und Fundationssysteme beigegeben[1]), dagegen fehlt die in Lehrbüchern bisher übliche schematische Aufzählung der Fundationssysteme, eine Neuerung, die wohl nur als Fortschritt begrüsst werden kann. Als vortrefflich gelungen verdient die Erörterung über das Wesen der Banknote (§ 104) in ihrer Function als Geldsurrogat, d. h. ihre Befähigung, eine Kette der Güterbewegung endgiltig abzuschliessen, bezeichnet zu werden.

Dagegen erscheint es mir denn doch etwas einseitig, wenn dem Checkwesen schlechthin die Wirkung der Milderung und Verhütung von Geldkrisen zugeschrieben wird. Das hängt aber mit einer allgemeineren, etwas optimistischen Auffassung des Verfassers über die Wirkungen des Credits zusammen; auch bei der Erörterung der volkswirtschaftlichen Wirkung des Credits wird der sehr wesentliche Antheil, den die Creditentwicklung unter Umständen an der Entstehung und Ausbreitung von Krisen hat, kaum gestreift (§ 108, 5).

Die Probleme der Vertheilung sind der Gegenstand des vierten Buches, welches mit der Erörterung des Einkommens beginnt.

Ich will der naheliegenden Versuchung, mich mit dem Verfasser hinsichtlich der Einkommenslehre etwas ausführlicher auseinanderzusetzen, widerstehen und nur beifügen, dass mir sein Lehrsatz, das Einkommen sei ein periodisch sich bildendes Vertheilungsmittel für (alle) Tauschwert habenden Dinge, denn doch nicht haltbar erscheint, Wenn Häuser, Landgüter, Wohnungsausstattungen, Warenlager, Fabriken u. s. w. in den Verkehr kommen, sind es doch die Vermögensbestände und nicht die Einkommen, welche hier die Kaufkraft ausmachen. Ich kann daher auch nicht zugeben, dass der Verfasser im Rechte war, wenn er sich — von seinem Standpunkte aus consequent — der Aufgabe überhoben erachtet hat, jenen Theil des Vertheilungsprocesses, der in dem Wiederersatze des Capitals an den Unternehmer liegt näher zu erörtern. Die gegen mich gerichtete kritische Bemerkung (S. 222), die mir allerdings nicht vom Verfasser allein entgegengehalten wurde, scheint mir auf einem Missverständnisse zu beruhen, da ich in § 5, 1 meiner Arbeit über das Wesen des Einkommens, mich ausdrücklich dagegen verwahrt habe, den verkehrswirtschaftlichen Einkommensbegriff in der vom Verfasser bekämpften Weise umbilden zu wollen. Hinsichtlich des Einkommens in der elementaren Wirtschaft und hinsichtlich des Volkseinkommens stimmt der Verfasser meiner Auffassung vollständig zu.

Als einen Fortschritt glaube ich es bezeichnen zu dürfen, dass die alten Einkommensarten um eine neue, die Versicherungseinkommen, bereichert sind (§ 110, 7).

In klarer Weise definiert Philippovich in § 113 das Wesen des Unternehmereinkommens. Seine Lehre, dass sich dasselbe als eine Vergütung für eine den Bedürfnissen und Marktverhältnissen entsprechende Verwertung der Productivkräfte der Volkswirtschaft darstelle (S. 228), wäre wohl nur dann richtig, wenn sie auf den Unternehmerlohn anstatt

[1]) Dass bei der Darstellung der österr.-ungar. Bank der nicht metallisch gedeckte Notenumlauf bankmässig („durch Wechsel") gedeckt sein soll, beruht wohl nur auf einem Versehen.

auf das Unternehmereinkommen Bezug nähme; auch scheint mir diese Betrachtung in einem gewissen Widerspruche mit der meines Erachtens jedoch übertriebenen Bemerkung (S. 232) zu stehen, dass es — den Bestand der verkehrswirtschaftlichen Organisation vorausgesetzt — eine müssige Sache sei, über die Berechtigung des Unternehmereinkommens zu discutieren. Bei den Ausführungen über die Höhe des Unternehmereinkommens hätte wohl eine Erörterung über die Bedeutung der üblichen percentuellen Berechnung desselben nicht fehlen sollen. Die Ausgleichungstendenz der Unternehmereinkommen ist mit Recht verhältnismässig ausführlich geschildert, doch hat das Streben des Verfassers, Gründe und Gegengründe einander recht klar gegenüberzustellen, denselben auch hier — wie an manchen anderen Stellen — dazu verleitet, Sätze niederzuschreiben, die ohne Bezugnahme auf die weit später besprochene Einschränkung doch recht problematisch sind: so S. 230, dass die Unternehmer bei ungünstiger Marktlage sich meist ohne Verlust (vom Markte) zurückziehen können. Auch die Thatsache, dass nur in seltenen Fällen eine Unternehmung ohne Vermögensbesitz durchführbar ist, ist nur im Vorbeigehen (S. 230) gestreift, und keineswegs mit jenem Nachdrucke hervorgehoben, der ihrer Bedeutung in der Volkswirtschaft entspricht.

Rente und Zins sind zwei so verwickelte Probleme, dass eine Auseinandersetzung darüber im Rahmen einer Anzeige nicht möglich ist; ja auch eine auszugsweise Inhaltsangabe wäre hinsichtlich dieser Capitel kaum von Interesse, da sie die dem Verfasser eigenthümlichen Ansichten nicht in das rechte Licht zu setzen vermöchte. Ich begnüge mich daher damit, zu berichten, dass der Verfasser in den §§ 115 und 120 beide Aufgaben in umsichtiger Weise und vielfach von selbständigen Gesichtspunkten behandelt. Hinsichtlich der Zinstheorie bezeichnet er sich selbst im Sinne der von Böhm-Bawerk vorgenommenen Classification als Anhänger einer Productivitätstheorie. Folgende Aeusserung (S. 244) darf vielleicht als charakteristisch hervorgehoben werden: „Der Capitalzins in seiner wesentlichen Erscheinungsform ist gebunden an folgende Voraussetzungen: 1. Unternehmungsweise und veränderliche Production, 2. Productivität des Capitals, 3. Beschränktheit der Menge des Capitals, 4. Beschränktheit der Zahl der Capitals-Besitzer und Unternehmer, 5. Preisbildung nach dem Mindestmaass der Kosten. In einer stationären, sowie in einer verkehrslosen Wirtschaft müsste der Zins verschwinden.[1]) Schliesslich mag hier noch die Zusammenstellung (S. 246) über die geschichtliche Entwicklung des Zinsfusses Erwähnung finden.

Als ganz vorzüglich gelungen darf das Capitel über das Arbeitseinkommen bezeichnet werden. Nachdem die verschiedenen Arten desselben, Einkommen des arbeitenden Unternehmers, Gehalt, Besoldung, Honorar und Lohn unterschieden sind, wird der letztere in § 122 ff. in seinem Zusammenhange mit dem persönlichen und sittlichen Leben des Arbeiters eingehend geschildert. Die von denselben Grundgedanken getragenen Untersuchungen über die Bestimmungsgründe der Lohnhöhe schliessen mit dem offenen Bekenntnisse, dass „der Arbeiter als einzelnes Individuum keineswegs in der Lage sei, sich einen wachsenden Antheil an den Gütern der Volkswirtschaft zu sichern“ (S. 257). Im Anschlusse daran werden die wirtschaftlichen Bedingungen erfolgreicher corporativer Lohnsteigerungen umsichtig erörtert. Eine Ergänzung finden die eben erwähnten Untersuchungen in dem Urtheile über das Verhältnis der Einkommenszweige untereinander, welches dem Verfasser zu folgender Betrachtung Anlass gibt (S. 265). 1. Die Arbeiterclasse ist durch den Mangel eigene Vermögen bildender Kraft in ihrer Entwicklung nach oben gehemmt, eine aufsteigende Bewegung der dieser Classe Angehörigen aus eigener Kraft ist nur in verschwindenden Ausnahmsfällen möglich. 2. Da das Arbeitseinkommen an der Capitalbildung sich nicht betheiligen kann, ist diese allein dem Besitzenden überlassen, wodurch einer erhöhten Vermögensconcentration Vorschub geleistet wird. Beide Umstände wirken in socialer Beziehung dahin, eine Erweiterung der Theilnehmer an den Errungenschaften der Cultur zu erschweren.“ Wie wohlthuend sticht die

[1]) Zur Vermeidung eines Missverständnisses muss ich übrigens beifügen, dass Philippovich meint, ob man den dem Capital zuzurechnenden Mehrertrag in der Wertrechnung der verkehrslosen Wirtschaft mit Böhm und Wieser als Zins bezeichnen dürfe, sei praktisch nicht sehr belangreich.

Wahrheitsliebe dieser Sätze von den schönfärberischen Darstellungen ab, mit denen vor kurzem ein dickleibiges Buch den Socialismus niederschmettern wollte.

Zwei kurze Capitel handeln von der Versicherung, selbstverständlich mit besonderer Rücksicht auf die Arbeiterversicherung und über die Armenversorgung.

Den Schluss des vierten Buches bildet der Abschnitt über Güterverbrauch und Haushalt. Aus demselben verdient die Bearbeitung der Ergebnisse der Haushaltstatistik (§ 134) und die von den Veränderungen der Nachfrage nach unmittelbaren Genussgütern ausgehende Betrachtung der Krisen (§ 136) Erwähnung. Sowohl die systematische Stellung dieses Abschnittes, der doch mit der verkehrswirtschaftlichen Organisation in so engem Zusammenhange steht, als die — wenn ich so sagen darf — ausserordentlich kühle Art der Behandlung werden Widerspruch erfahren. Bei aller Anerkennung, dass die wesentlichen Ursachen dieser Erscheinung richtig dargestellt sind, erachte ich doch auch, dass die Ausbreitung und Häufigkeit derselben, sowie die äusserst traurigen Folgen derselben nicht in genügendem Maasse zur Geltung kommen.

Wenn ich noch hinzufüge, dass jedem Capitel reiche Literaturangaben und dem ganzen Werke ein alphabetisches Sachregister beigegeben ist, bin ich mit meinem Berichte zu Ende.

Ich wünsche lebhaft, dass die kritischen Bemerkungen, zu denen mich die Besprechung veranlasst hat, dem Leser die hohe Wertschätzung nicht verdunkeln mögen, die ich dem in seiner Anlage und Ausführung gelungenen, vom Grund aus tüchtigen Werke in reichem Maasse zolle. Robert Meyer.

Das Studium der Politischen Oekonomie in Deutschland und Oesterreich.

Ernest Mahaim: L'enseignement de l'économie politique à l'université de Berlin et de Vienne (Revue de Belgique 1889, 2. et. 4 livr.) Bruxelles. Librairie européenne (C. Muquardt).

Henri St.-Marc: professeur à la faculté de droit de Bordeaux. Étude sur l'enseignement de l'économie politique dans les universités d'Allemagne et d'Autriche. Paris. L. Larose et Forcel 1892 (140 p.).

Der weltkundige gebildete Franzose, welcher Deutschland bereist, um dessen Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen und über das für die Franzosen stets merkwürdige Volk der Deutschen ein Buch zu schreiben, ist seit jeher eine den Deutschen sympathische Erscheinung. Der Franzose, welcher zu uns reist, um uns aus der Nähe zu besehen und dann zu beschreiben, ist selten eine kleinliche oder gar böswillige Persönlichkeit. Um uns zu verkleinern oder zu verunglimpfen, dazu bedarf es nicht erst einer Reise nach Deutschland oder nach Oesterreich. Unternimmt der Franzose eine solche, so beabsichtigt er von vornherein, gerecht, wo nicht geradezu wohlwollend zu sein. Ja, er ist zur Ueberschätzung unserer Capacitäten und Einrichtungen geneigt, denn das Gegentheil hievon entspricht nicht den vornehmen Instincten der Franzosen und würde ihnen unbedeutend, jedenfalls nicht merkwürdig genug erscheinen. Die gebildeten Franzosen der Gegenwart zumal wollen sich nicht an den Fehlern ihrer Nachbarn ergötzen; sie möchten lieber vom Auslande lernen, ihren eigenen Vorzügen diejenigen fremder Völker hinzufügen — eine beachtenswerte Unterströmung im französischen Volksgeiste.

Nun gibt es in unserer den materiellen Interessen in so hohem Maasse zugewendeten Zeit kaum ein wichtigeres Object der Beobachtung, als die Volkswirtschaft. Was Wunder, dass seit einiger Zeit die in Deutschland und Oesterreich zu Studienzwecken reisenden Franzosen dieser Seite unseres Volkslebens eine besondere Beachtung zuwenden und hiebei nicht nur das äussere Bild der volkswirtschaftlichen Entwicklung darzustellen, sondern auch einen Blick in den Betrieb der Wirtschaftswissenschaft Deutschlands und Oesterreichs zu werfen, die wirtschaftliche und sociale Bewegung dieser Länder gleichsam in ihren letzten Quellen zu erfassen, suchen.

Dazu kommt, dass die Franzosen und die Belgier vor kurzem erst daran gegangen sind, das Studium der Politischen Oekonomie dem Studienplane ihrer Hochschulen syste-

matisch einzuverleiben, zum Theile eben erst in der Ausführung dieses nützlichen Gedankens begriffen sind und solcherart das naheliegende Bedürfnis empfinden, den alten, nunmehr bereits nahezu anderthalbhundertjährigen Betrieb nationalökonomischer Studien an den deutschen und österreichischen Universitäten näher kennen zu lernen.

Als Frucht solchen auf unmittelbarer Anschauung beruhenden Studiums hat schon vor ungefähr 3 Jahren der Belgier Dr. Ernest Mahaim, gegenwärtig chargé de cours an der Universität Lüttich, zwei Abhandlungen über den Unterricht der Politischen Oekonomie an den Universitäten von Berlin und Wien in der Revue de Belgique veröffentlicht, die für alle unmittelbar betheiligten, und sicherlich nicht nur für diese, eine ebenso interessante, als belehrende Lecture waren.

Von Wien und der Wiener Universität hat der Autor offenbar sehr freundliche Erinnerungen in seine Heimat mitgenommen. Schon das Wiener Universitätsgebäude macht auf den belgischen Gelehrten einen bedeutenden Eindruck. Während er aus Berlin nur kurz über die Auditorien berichtet: „Grosse Säle mit kahlen Mauern, stufenweise erhöhte Bänke, in der Mitte ein Sitz auf einem erhöhten Platze, davor ein schwarzer Tisch. Kein Luxus; Beleuchtung und Beheizung den an den belgischen Universitäten gebräuchlichen in nichts überlegen", bemerkt er über die Wiener Universität: „Wie die alma mater von Berlin, ist auch die Wiener Universität an einem grossen Boulevard, inmitten der Stadt gelegen. Aber dieser Boulevard ist die grossartige, majestätische Ringstrasse, der herrliche Gürtel der „einzigen Kaiserstadt" Wien. Der Universitätspalast ist mit grosser Munificenz ausgestattet. An einem Platze gelegen, den eine graciöse gothische Kirche schmückt, steht er, gleich den übrigen Monumentalgebäuden an der Wiener Ringstrasse, von allen Seiten frei und bildet ein mächtiges Viereck von ernstem, majestätischem Stil. Tritt man vom Boulevard über eine Monumentaltreppe in das Innere des Palastes, so gewahrt der erstaunte Blick eine weite Vorhalle, breite, säulengeschmückte Treppen, weite mit hohen Fenstern versehene Gänge, die zu den Auditorien und den prächtigen Festsälen führen. Der lichterfüllte grosse Hof inmitten des Gebäudes schimmert an sonnigen Sommernachmittagen unter dem tiefblauen Himmel Wiens in wunderbarer Weisse (blancheur) und gewährt einen unbeschreiblich freundlichen Eindruck. Bis in das Untergeschoss ist jeder Raum gut ausgenützt. Die Heiz-, Ventilations- und Beleuchtungs-Vorrichtungen sind von moderner Vollkommenheit. Die reiche, ungefähr 300.000 Bände umfassende Bibliothek füllt einen ganzen Flügel des Gebäudes und der Lesesaal braucht den Vergleich mit jenem von Berlin und Paris nicht zu scheuen."

Sehr bemerkenswert findet Mahaim die grosse Anzahl der an der Berliner und an der Wiener Universität gelesenen staatswissenschaftlichen Collegien, die er insgesammt aufzählt, nicht ohne die Bemerkung zu machen, dass diese lange Reihe von Vorträgen über alle Zweige der Staatswissenschaften einen erfreulichen Gegensatz zu dem einzigen allgemeinen und deshalb nothwendig elementar gehaltenen Curse an den belgischen Hochschulen bilde, einem Curse von 3—4 Stunden, in welchem während eines Semesters die Nationalökonomie, die Finanzwissenschaft, die Statistik und die Landwirtschaftslehre behandelt würden.

Die Gelegenheit, die an den Universitäten von Wien und Berlin wirkenden Docenten der Politischen Oekonomie, ihre wissenschaftliche Richtung, ihre Vortragsweise, ihre Art, sich zu geben, selbst ihre äussere Erscheinung zu schildern, lässt sich Mahaim nicht entgehen. Er thut dies mit der Umsicht und Gelassenheit eines Mannes, der mit den Schwierigkeiten wissenschaftlichen Vortrages vertraut ist und mit jener Liebenswürdigkeit, welche gern die Vorzüge eines jeden wahrnimmt, seine Schwächen aber zu übersehen scheint. Er ist selbst eine dem Lehrberufe angehörige Persönlichkeit, ein noch junger, von ungetrübten Idealen erfüllter Gelehrter, welchen jede Regung des Eifers eines Docenten, jedes Heraustreten aus der Schablone erfreut, dem alles Gute nachahmenswert erscheint, und dessen Urtheil manchmal vielleicht etwas über das Ziel schiesst, stets aber den Eindruck der Sachlichkeit und der Ueberzeugung macht.

Sehr interessieren ihn neben den Collegien der Professoren, über welche er sich ausführlich äussert, die der Privatdocenten für Politische Oekonomie, deren grosse Zahl

an der Wiener Universität er freudig bemerkt. Ihre specielle Fragen behandelnden Vorlesungen findet er fast durchwegs sehr sorgfältig vorbereitet. Oft schienen sie ihm aus Büchern gezogen zu sein, mit deren Abfassung die Docenten sich eben beschäftigten. Die von den Obligatcollegien der Ordinarien in Anspruch genommene grosse Stundenzahl missbilligt **Mahaim**, da hiedurch das Interesse der Studenten von den Specialcollegien der Privatdocenten häufig abgelenkt werde. Er hätte hinzufügen können, dass, mit Rücksicht auf die concurrierenden Collegien der ordentlichen Professoren an den österreichischen Universitäten, die Sicherstellung der gerade auf dem Gebiete der Politischen Oekonomie so wichtigen Specialcollegien nur von der Systemisierung einer ausreichenden Anzahl ausserordentlicher Lehrkanzeln zu erwarten sei. Ebenso würde hier der Umstand Erwähnung verdient haben, dass das Institut der Honorarprofessoren in dem den österreichischen Universitätseinrichtungen entsprechenden Sinne sich an der Wiener Universität gerade auf dem Gebiete der Staatswissenschaften in erfreulicher Weise bewährt habe.

Was die staatswissenschaftlichen Seminarien an dieser Universität betrifft, ist **Mahaim** über die im Vergleiche zu den Berliner Seminarien mangelhaften literarischen Hilfsmittel in denselben geradezu erstaunt, ein Mangel, welcher durch die grossen Privatbibliotheken einzelner Professoren nur zum Theile aufgehoben zu werden vermag. Es dürfte die Bemerkung hier wohl am Platze sein, dass diesem thatsächlich vorhandenen Uebelstande durch eine einmalige, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Zweckes wohl kaum in Betracht kommende Dotation der staatswissenschaftlichen Seminare zum Zwecke der Ausfüllung von Lücken der vorhandenen Lehrmittel leicht Abhilfe gebracht werden könnte.

Die beiden interessanten Abhandlungen des belgischen Gelehrten, nebenbei gesagt, ein energisches Plaidoyer für die Lehr- und Lernfreiheit an den Universitäten, werden nicht nur in seinem Vaterlande, sondern ohne Zweifel auch ausserhalb desselben, die verdiente Beachtung finden.

Eine in ähnlichem Geiste verfasste, indes ungleich grösser angelegte Schrift veröffentlicht soeben der Professor der Politischen Oekonomie an der juristischen Facultät der Universität von Bordeaux, **Henri St.-Marc**, über die Eindrücke, die er aus dem persönlichen Verkehre mit den deutschen und österreichischen Fachgenossen, aus der Beobachtung ihrer Lehrmethoden und der in Deutschland und Oesterreich bestehenden, dem Studium der Politischen Oekonomie dienenden Einrichtungen gewonnen hat.

Prof. **St.-Marc** beschränkt sich nicht, gleich **Mahaim**, auf die Schilderung des wissenschaftlichen Betriebes der politischen Oekonomie an der Wiener und der Berliner Universität. Er hat von deutschen Universitäten die in Berlin, Leipzig, Halle, Göttingen, Würzburg und Tübingen, von österreichischen die in Wien, Prag und Innsbruck besucht und seine Studien auf alle in Betracht kommenden Seiten des von ihm behandelten Gegenstandes gelenkt. Er schildert im ersten Theile seiner Schrift den Geist des Studiums der Politischen Oekonomie in Deutschland und Oesterreich (S. 3—79), in einem zweiten Theile die Organisation des betreffenden Unterrichts in beiden Ländern (S. 80—117) um endlich in einem dritten Theile seiner Publication (119—138) das Studium der Politischen Oekonomie in Deutschland und Oesterreich mit jenem in Frankreich zu vergleichen und aus seinen Beobachtungen die entsprechende Nutzanwendung für das Unterrichtwesen seines Vaterlandes zu ziehen. **St.-Marcs** Aufmerksamkeit entgeht keine dem Studium der Politischen Oekonomie dienende wesentliche Einrichtung in den beiden Staaten; er begnügt sich jedoch nicht hiemit; er sucht seine Leser vielmehr, ähnlich wie **Mahaim**, nur noch in umfassenderer Weise, auch mit den hervorragenderen Lehrern der Politischen Oekonomie an den deutschen und österreichischen Universitäten, mit ihren Lehrmethoden, ihren wissenschaftlichen Bestrebungen, ihren grundlegenden Auffassungen u. s. f. bekannt zu machen.

Ohne Zweifel ist es nicht zum geringsten Theile gerade diese Charakteristik der an den deutschen und den österreichischen Universitäten wirkenden Docenten und ihrer Wirksamkeit, was die Darstellung **St.-Marc's** in so hohem Maasse anziehend macht. **St.-Marc**, selbst ein ansehnlicher Universitätslehrer, hat ein überaus feines Auge für die

charakteristischen Vorzüge jedes Docenten; er sucht sie aus der Nationalität, den äussern Umständen, unter welchen jeder von ihnen wirkt, aus geschichtlichen Einflüssen aller Art zu erklären, bisweilen — wie dies bei dergleichen Schilderungen der Fall zu sein pflegt — vielleicht nicht ganz zutreffend, indes immer geistreich, wohlwollend, die abfällige Meinung meist nur durch sein Schweigen über einzelne Umstände markierend, manchmal mit einem Anfluge von Humor, nie langweilig. Selbst den trockensten Gewächsen des akademischen Bodens weiss er eine interessante, oder doch eine charakteristische Seite abzugewinnen und begegnet er auf dem Katheder einer für den Lehrberuf besonders glücklich veranlagten Persönlichkeit, oder gar einer congenialen Natur, so führt freudige Bewunderung seine wohlwollende Feder.

Man lese nur die reizende Charakteristik Conrads (Halle), ein wahres Bijou des Buches. Man sieht die wackere, nach allen Seiten anregende, alle Conflicte seiner wissenschaftlichen Freunde in sich auskämpfende und versöhnende Persönlichkeit Conrads förmlich vor sich stehen. Auch Böhm-Bawerk in Wien und Mataja (damals in Innsbruck) sind sehr gut gezeichnet. Nur dort, wo es sich um Individualitäten handelt, deren geistiger Gehalt lediglich aus einem sich vertiefenden Studium ihrer Schriften gewonnen werden kann, versagt St.-Marc bisweilen seine Kunst. Die hübschen Schilderungen A. Wagners und Lexis' würden an Wert sicher noch gewonnen haben, wenn er mit diesen Gelehrten nicht nur verkehrt und sich über sie informiert, sondern auch in ihre Ideenkreise vollends eingelebt hätte. Auch von E. Sax und vom Freih. v. Wieser in Prag gilt das Gesagte. Selbst dort, wo St.-Marc's Urtheil über einzelne Docenten auf unvollständiger Information beruht oder ihm eine dem französischen Geiste nicht ganz congeniale Individualität entgegentritt, macht er indes doch den Eindruck eines wohlwollenden, wahrheitsliebenden Berichtserstatters.

Was die Frage betrifft, an welcher Facultät die politische Oekonomie zu lehren sei, so entscheidet sie St.-Marc rückhaltslos zugunsten der juristischen Facultät. Die politische Oekonomie sei für die Jurisprudenz und umgekehrt diese für die politische Oekonomie von grundlegender Bedeutung. Auch dort, wo die letztere an der philosophischen Facultät gelehrt werde, führe die innere Nothwendigkei zu einer factischen Vereinigung der beiden Studien, die der Studienplan nur künstlich trenne. Diese Thatsache sollte durch das Gesetz einfach sanctioniert werden. Das an den meisten preussischen Universitäten acceptierte System — die Aufnahme der politischen Oekonomie in die Lehrfächer der philosophischen Facultät — führe auch zu grossen Uebelständen bei den strengen Prüfungen zur Erlangung der juristischen Doctorswürde, bei welchen in Preussen die politische Oekonomie infolge des Studienplanes keinen Prüfungsgegenstand bilde, während doch die Mehrzahl derjenigen, welche die Collegien über Volkswirtschaft hören, der juristischen Facultät angehöre. Die Verallgemeinung des österreichischen Systems — die Verbindung des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften an der juristischen Facultät — hält St.-Marc für die zweckmässigste Lösung der Frage.

Auch das österreichische Prüfungswesen, so weit es sich auf die politische Oekonomie bezieht, hält St.-Marc für zweckmässiger als in den meisten deutschen Staaten. Er weist auf die Mangelhaftigkeit der betreffenden Einrichtungen in Preussen hin, wo bei dem Referendar-Examen neben anderen Gegenständen wohl auch die Elemente der politischen Oekonomie, indes zumeist von Commissären geprüft werden, die nicht dem Professorenstande angehören. Dieselben beschränkten sich auf einige „questions superficielles, ou de législation plutôt commerciale qu'économique", während in Oesterreich die Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, sowohl Gegenstand der strengen Prüfungen zur Erlangung der juristischen Doctorswürde als der Staatsprüfungen seien.

Des bei uns in parlamentarischer Behandlung befindlichen Gesetzentwurfes, wonach unter anderem die Substituierung der Staatsprüfungen durch die Rigorosen in Hinkunft nicht mehr zulässig sein soll, gedenkt St.-Marc nur flüchtig; wie ich glaube, in Verkennung der Wichtigkeit dieser Frage für das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Oesterreich. Wir haben an unseren juristischen Facultäten gegen-

wärtig factisch ein Quinquennium. Unsere jungen Juristen legen nach dem ersten Biennium die rechtshistorische Staatsprüfung ab, hören dann zwei Jahre Collegien über modernes Recht und Staatswissenschaften, indes nicht, um am Schlusse des gesetzlichen Quadrienniums die zweite und nach einem kurzen Intervalle etwa die dritte Staatsprüfung abzulegen. Sie verwenden vielmehr, der grossen Mehrzahl nach, ein fünftes Jahr dazu, die juristische Doctorswürde zu erlangen, die ihnen gegenwärtig den Zutritt zu allen Aemtern eröffnet. Dieses System hat den unschätzbaren Vortheil, dass unsere jungen Juristen zu einer Zeit, wo sie das Quadriennium bereits absolviert, also einen hohen Grad von Reife erlangt haben, zum Zwecke der drei strengen Prüfungen für die Erlangung der Doctorswürde den gesammten an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät aufgenommenen Lehrstoff noch einmal, und zwar in gründlichster Weise vornehmen. Auch sind gerade diejenigen, welche ihr Quadriennium bereits absolviert haben, und mit der Ablegung der strengen Prüfungen zur Erlangung der Doctorswürde beschäftigt sind, die eifrigsten und wertvollsten Besucher der Seminare.

Der erfreuliche Aufschwung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Oesterreich ist zum nicht geringen Theile auf diese Einrichtung zurückzuführen, die sich an unseren juristischen Facultäten allmählich, gleichsam organisch aus den Bedürfnissen des österreichischen Juristenstandes herausgebildet hat. Sie mag in einzelnen Beziehungen verbesserungsbedürftig sein; insbesondere würde sich die Herabsetzung der Rigorosen-Taxen auf das Niveau einer billigen Entschädigung der Prüfungscommissäre für ihre Mühewaltung und die Befreiung mittelloser Studierender von der Entrichtung der Taxen — ähnlich wie dies bei den Staatsprüfungen bereits der Fall ist — als sehr vortheilhaft, ja als eine wahre socialpolitische Maassregel auf dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens erweisen. Auch dagegen, dass der Staat ausreichende Bürgschaften der Befähigung der künftigen Staatsdiener für sich in Anspruch nehmen würde, wäre sicherlich nichts einzuwenden. Die nunmehr geplante Maassregel wird indes in Wahrheit die Herabminderung des factischen Quinquenniums auf ein factisches Quadriennium und die Verlegung des Schwerpunktes des Prüfungswesens von den Universitäten in Commissionen von Beamten, Parlamentariern, Rechtsanwälten u. s. f. bedeuten. Sie wird ohne Zweifel den wissenschaftlichen Bestrebungen der durch Rigorosen zum Theile geradezu in unerträglicher Weise überbürdeten Professoren der juristischen Facultäten in hohem Maasse förderlich, in dieser Rücksicht geradezu von erlösender Wirkung sein; ob sie auch den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zugute kommen wird, wird indes erst abgewartet werden müssen. Die österreichischen Doctoren der Rechts- und Staatswissenschaften geniessen heute allerorten, nicht am wenigsten in Deutschland, einen ebenso guten, als wohlverdienten Ruf. Dass dieser erhalten bleibe, dafür werden unsere juristischen Facultäten sicherlich auch in Hinkunft Sorge tragen. Hoffen wir alle, dass auch nach Einführung der geplanten neuen Einrichtung das allgemeine Niveau der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Oesterreich das nämliche, wie bisher, bleibe.

Da St.-Marc es unternimmt, auch den Geist und die verschiedenen Richtungen der wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der politischen Oekonomie in Deutschland und Oesterreich zu schildern, so konnte man einigermaassen darauf gespannt sein, wie ein so wohlwollender Beurtheiler sich zu den zahlreichen hier in Betracht kommenden controversen Fragen stellen werde. Der gleichsam von aussen in die Dinge blickende Fremde ist nicht selten der bessere Beobachter, als derjenige, welcher mitten im Getriebe der wissenschaftlichen Bewegung steht. Freilich ein ganz unbefangener Beurtheiler ist St.-Marc gerade in dieser Rücksicht nicht. Hervorgegangen aus jenem Kreise französischer Nationalökonomen, welcher sich um Professor Gide in Montpellier und Cauwès in Paris gruppiert, steht St.-Marc gegenüber der wissenschaftlichen Bewegung auf dem Gebiete der Nationalökonomie nicht auf einem ganz voraussetzungslosen, durchaus objectiven Standpunkte. Professor St.-Marc steht unter dem Eindrucke einer vielleicht nicht ganz unberechtigten, indes immerhin zu beachtenden persönlichen Verstimmung gegen den „Classicismus“, die herrschende

Richtung der Wirtschaftswissenschaften in Frankreich. Im Jahre 1877 ist die Besetzung der Lehrkanzeln der Politischen Oekonomie an den Rechtsschulen Frankreichs mit den gegenwärtigen Inhabern derselben nur gegen den heftigen Widerstand der Akademiker erfolgt und auch seither ist der Lehrerfolg dieser Docenten von einzelnen Vertretern der herrschenden Schule, zum Theile geradezu in verletzendster Form, in Frage gestellt worden. Die Begründung der „Revue d'Économie Politique“ und der Anlass zu manchen Reibungen mit den Organen der herrschenden Richtung, die diese Zeitschrift bot, deren Secretär und Mitarbeiter St.-Marc ist, hat das Verhältnis beider Gelehrtengruppen nicht eben gebessert. Professor St.-Marc ist einer der energischesten Gegner der classischen Schule von Volkswirten in Frankreich. Diese seine Stellung in der französischen Wissenschaft ist nicht ganz ohne Einfluss auf sein Urtheil über die deutschen Gelehrtenschulen geblieben. Gemeinsame Gegnerschaften sind leider nur zu oft ein festeres Band, als selbst die Gemeinsamkeit grundlegender Auffassungen. Es liegt nur in der Natur dieses Verhältnisses, dass St.-Marc sich besonders zu den eifrigsten, wenn auch nicht immer sachkundigsten Gegnern des Classicismus in Deutschland hingezogen fühlt und seine zum nicht geringen Theile auf persönlicher Information beruhenden Ausführungen über die in der deutschen Nationalökonomie sich bekämpfenden Richtungen auf Quellen zurückweisen, die bisweilen nicht ganz unverdächtig sind.

Doch hat sich St.-Marc von den äussersten Verirrungen gewisser extremer Richtungen in anerkennenswerter Weise frei zu halten gesucht. Er ist kein principieller Anhänger des Historismus.

„Die historische Schule“, schreibt er, „wird früher oder später an den üblen Folgen ihrer Gleichgiltigkeit gegen die Philosophie zu tragen haben. Ob man will, oder nicht, man muss sich eine Meinung über die grossen Fragen der Freiheit, der Bestimmung, des Fortschrittes, der Verantwortlichkeit u. s. w. bilden. Man muss philosophieren . . . Diese Indifferenz gibt den grundlegenden Auffassungen der historischen Schule etwas vages, das einen Contrast zu ihren wissenschaftlichen Prätensionen bildet . . . So lange die historische Schule sich auf vorbereitende Arbeiten beschränkt, wird sie geeint bleiben; wenn sie aber zur Construction ihres Lehrgebäudes wird schreiben wollen, so wird sich für sie, unserer Voraussicht nach, und gerade über die fundamentalsten Fragen, eine noch tiefere Spaltung ergeben, als jene, welche durch die Secession der österreichischen Schule herbeigeführt worden ist“. (S. 21 ff.)

Man mag über den eigentlichen Grundirrthum des Neohistorismus in der deutschen Nationalökonomie nun dieser, oder einer in etwas abweichenden Meinung folgen, jedenfalls dürfte es schwer fallen, deutlicher und objectiver zu sein, als an dieser Stelle St.-Marc.

Auch in mancher anderen Beziehung bewahrt St.-Marc die rühmliche Unbefangenheit seines Urtheiles in der Darstellung der wissenschaftlichen Gegensätze auf dem Gebiete der deutschen Nationalökonomie. Es ist nur zu bedauern, dass der vortreffliche französische Fachcollege nicht einen vollen Einblick in die nationalökonomische Literatur Deutschlands auf Grundlage eigener Studien zu gewinnen vermochte und deshalb dort, wo er über die Literaturbewegung handelt, in seinem Urtheile, wie mir scheint, bisweilen fehlgreift. Wo er auf Grund eigener Wahrnehmung berichtet, ist seine Schrift überall sachlich und in hohem Maasse anerkennenswert. Prof. Karl Menger.

Julius Leo. Die Erbsteuer in der Theorie und in der finanziellen Praxis der europäischen Staaten. Krakau 1891 V. und 227 (in polnischer Sprache).

Zu den interessantesten, zugleich aber am empfindlichsten vernachlässigten Theilen der Finanzwissenschaft gehört ohne Zweifel die Erbsteuer.[1]) Alle bisher veröffentlichten Monographieen behandelten sie einseitig und ungenügend, mit einer mehr oder weniger sichtbaren Tendenz; niemals erschöpfend, niemals mit gehöriger Berücksichtigung der Literatur und der verschiedenen Gesetzgebungen. Und doch gehört die Erbsteuer zu den gerechtesten, bei entsprechender Einrichtung am wenigsten beschwerlichen Steuern,

[1]) Wir ziehen diese kurze Form dem Namen Erbschaftsteuer vor.

freilich auch zu den drückendsten, wo sie diesen Grundbedingungen nicht entspricht. Speciell die österreichische Erbsteuer sündigt gegen sämmtliche Grundprincipien der Finanzwissenschaft. Sie ist ungerecht, ungleichmässig vertheilt, sogar verhältnismässig nur wenig einträglich und überhaupt das classische Muster der Steuer wie sie nicht sein soll.

Eine Reform dieser Steuer von Grund aus, nicht durch einzelne Novellen, gehört zu den dringlichsten Postulaten unserer Gesetzgebung. Man ist daher wohl berechtigt jede tüchtige Arbeit auf diesem Gebiet mit lebhafter Genugthuung zu begrüssen.

Das Buch Dr. Leos gehört zu denjenigen, welche sich der polnischen Sprache nicht bloss wie eines bequemen Deckmantels zur Verbergung ihrer Schwächen bedienen, es würde dem Verfasser Ehre machen, auch wenn es in deutscher oder französischer Sprache publiciert worden wäre. Es zerfällt in vier Abtheilungen: I. Ueber die Gesetzgebung der wichtigsten Staaten Europas auf dem Gebiete der Erbsteuer. II. Ueber die bisherigen Theorien der Erbsteuer. III. Die eigene Lehre des Verfassers. IV. Die Grundsätze der Einrichtung dieser Steuer und ihre zukünftige Reform.

Der erste Abschnitt umfasst eine sehr ausführliche und gewissenhafte Darstellung, auf Grund unmittelbaren Studiums der Gesetze und der monographischen Literatur der Erbsteuer in den deutschen Staaten, in England, Frankreich, Italien, Belgien und Holland, Russland und Polen, sowie in Oesterreich — letzteres mit besonderer Ausführlichkeit. Jeder mit ähnlichen Forschungen einigermaassen Vertraute weiss wie mühselige Vorbereitungsarbeit in ausländischen Archiven und Bibliotheken die Ansammlung derartigen Materials zur nothwendigen Voraussetzung hat. Der Verfasser erläutert überall durch Beispiele die praktische Anwendung der einzelnen Gesetzgebungen und hebt bereits hier in Kürze die Vorzüge und Mängel derselben hervor. Nirgends, weder in der deutschen, noch in der fremden Literatur haben wir eine ebenso ausführliche Darstellung dieses Gegenstandes gefunden. Selbst die bisherigen Monographien sind diesbezüglich unvollständig und oberflächlich zu nennen.

Die im II. Theil enthaltene „historische Skizze der Theorien der Erbsteuer" beginnt der Verfasser mit Darstellung der liberalen Schule Adam Smith' und seiner Schüler, hierauf geht er zu den Repräsentanten der sogenannten Socialreform über, worauf er ausführlich bei den neuesten Forschungen und Theorien verweilt. Dieser Abschnitt muss als nahezu erschöpfend anerkannt werden. Er umfasst alle wichtigeren Strömungen und Schulen, berücksichtigt alle dem Gegenstande gewidmeten Monographieen und alle grösseren Werke über die Finanzwissenschaft, soferne sie Ausführlicheres über die Erbsteuer enthalten. Der Verfasser geht überall mit selbständiger und nüchterner Kritik vor und schildert geschickt die wechselseitigen Einwürfe der Schulen gegeneinander. Entschieden erklärt er sich gegen Einbeziehung der Erbsteuer unter den Begriff eines öffentlichen Erbrechtes, weist in Uebereinstimmung mit der neuerdings auch von Eschenbach geäusserten Ansicht insbesondere die Ausführungen Scheels zurück, und gelangt schliesslich zum Ergebnis der Erfolg der bisherigen Versuche, eine dauerhafte und streng wissenschaftliche Grundlage für diese Institution zu gewinnen, sei nicht sonderlich günstig zu nennen. Nicht genug daran, dass keine der bisherigen Theorien sich allgemeine Anerkennung zu verschaffen vermochte, ist es bisher nicht einmal gelungen die eigentliche Function und Existenzberechtigung der Erbsteuer innerhalb des wissenschaftlichen Finanzsystems allseitig klarzustellen. Diese Misserfolge und Fehler der Theorie erklärt der Verfasser als natürliche Folge der durch jene Autoren hervorgerufenen Verwirrung, welche die Erbsteuer als eine Form blossen Erbrechtes der öffentlich rechtlichen Verbände zu construieren suchen, was die Einbeziehung solcher Rücksichten und Gesichtspunkte in die Lehre von der Erbsteuer zur Folge hatte, welche nicht bloss der Lehre von den Steuern überhaupt, sondern auch der Finanzwissenschaft als Ganzes vollkommen fremd sind. Erst Schaeffle hat es unternommen die Erbsteuer als organischen Bestandtheil des gesammten Steuersystems darzustellen. Das Werk Schaeffles bildet den vornehmsten Ausgangspunkt aller späteren Untersuchungen über diesen Gegenstand. Hingegen verwirft der Verfasser entschieden die von

mehreren Seiten vertretene Ansicht, die Erbsteuer sei dem System der Gebüren einzuordnen. Auch sei die Erbsteuer weder eine Ergänzung der Personaleinkommensteuer — denn die Erbschaft gehöre nicht zum Einkommen — noch überhaupt blosse Ergänzung irgend einer anderen Steuer. Sie sei eine völlig eigenartige Steuer, welche in sich selbst die Rechtfertigung ihrer Stellung innerhalb des Steuersystems tragen müsse.

Der theoretischen Beurtheilung der Erbsteuer, ihrer Stellung innerhalb des Steuersystems widmet der Verfasser den dritten Abschnitt. Zu diesem Zweck bietet er ein übersichtliches Bild der modernen, wissenschaftlichen Steuersystematik und Organisation, wobei er sich angemessener Weise auf jene Fragen beschränkt, welche für Beurtheilung der Erbsteuer von Bedeutung werden können. Hier ist der Verfasser naturgemäss genöthigt weiter und tiefer zu greifen, als dies bei gewöhnlichen Monographieen der Fall zu sein pflegt. Die freie Beherrschung der Grundprincipien, welche hier zutage tritt berechtigt zu der Hoffnung, der Verfasser werde in Zukunft auch grösseren und schwierigeren Aufgaben, — einer Darstellung des gesammten Finanzsystems, einer allgemeinen kritischen Beurtheilung aller Theile unserer actuellen Steuerpolitik vollkommen gewachsen sein.

Ausgangspunkt seiner Betrachtungen ist ihm das richtige Verhältnis zwischen der Gesammtsumme der Ausgaben des Staates und derjenigen des einzelnen Bürgers; das gerechte Verhältnis zwischen der Gesammtheit der öffentlichen Lasten und der socialen Steuerkraft. Der Grundsatz der Gerechtigkeit stehe mit demjenigen der financiellen Ergiebigkeit nicht bloss in keinem Widerspruch, vielmehr sei er mit ihm auf das innigste verbunden, unterstütze ihn und ermögliche erst die Durchführung einer erfolgreichen Steuerpolitik. Steuern, welche genau der wirklichen ökonomischen Leistungsfähigkeit der einzelnen Wirtschaften angepasst seien, müssen gerade dadurch ergiebig und elastisch werden, da sie die ganze Steuerkraft der Gesellschaft auszunutzen vermögen. Die Interessen der politischen Moral und jene der Staatsfinanzen gehen also diesbezüglich Hand in Hand. Der Verfasser prüft nun nacheinander die verschiedenartigen Steuern und gelangt zum Ergebnis, man habe bisher in der Finanzwissenschaft die Möglichkeit der Belastung der capitalisierten Ersparnisse durch eine Vermögenssteuer gar nicht beachtet. Jede Zunahme des Vermögens erhöhe die wirtschaftliche Kraft. Sie vermehre das Einkommen, soferne sie capitalisiert werde. Selbst im Falle sofortigen Verbrauches aber bedeute dieselbe soviel wie eine plötzliche Zunahme des Einkommens, dessen Function sie in diesem Falle erfülle. Die Rückwirkung der plötzlichen Vermögenszunahme auf die Steuerkraft macht der Verfasser zum Gegenstand einer eindringlichen Untersuchung. Ausserordentlicher Zuwachs des Vermögens solle auf rationelle Weise besteuert werden, und zu dieser Kategorie von Steuern gehöre eben die Erbsteuer. Eine wissenschaftliche Feststellung ihrer wissenschaftlichen Grundlagen und Bedingungen thue umsomehr Noth, als die bisherige Theorie ihre Aufgabe in Bezug auf Einreihung der ausserordentlichen Vermögenszunahmen in die Grenzen einer gehörig functionierenden Finanzorganisation nicht erfüllt habe.

Der Verfasser untersucht demgemäss eingehend die wirtschaftliche Bedeutung der Erbschaft und ihren Einfluss auf die Steuerkraft, mit Berücksichtigung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Erblasser und Erben. Er berücksichtigt hiebei das Lebensalter des Erben, sowie den Unterschied des Berufes und Wohlstandes und die eventuelle Bestimmung der Steuer zu Gunsten öffentlicher Institutionen, nutzbringender Anstalten, oder solcher Personen, welche sich um den Erblasser besonders verdient gemacht (als Diener, Beamten, Aerzte, Rechtsfreunde u. s. w.). Die Steuer solle der Steuerkraft des Erben angepasst werden, welche nicht immer um die ganze Höhe der wirklichen Vermögensvermehrung anwachse; man habe auch die Aufrechterhaltung der ferneren Productivität landwirtschaftlicher und industrieller Unternehmungen zu berücksichtigen, insbesondere aber die wirtschaftliche Lage der kleinen ländlichen Wirtschaften. Die Erbsteuergesetze sollen bestrebt sein mit dem Geiste der gesammten Volkswirtschaftspolitik nicht in Widerspruch zu gerathen, daher hätten sie mit besonderer Rücksicht jenen Erbschaften gegenüber vorzugehen, welche die materielle Grundlage der bäuerlichen

Familien bilden. Auf Grund der so gewonnenen Resultate geht nun der Verfasser auf die Function der Erbsteuer innerhalb des Steuersystems über. Leitendes Princip müsse auch hier die Anpassung der Steuer an das plötzliche durch die Erbschaft erzeugte Wachsthum der wirtschaftlichen Kraft des Erben sein. Sorgfältig müsse beachtet werden, dass manche Erbschaften diese Kraft gar nicht, andere ungleichmässig erhöhen. Am nächsten verwandt sei die Erbsteuer mit den auf Schenkungen, Lotteriegewinnsten, Vermögenszuwachs infolge günstiger Conjunctur lastenden Steuern. Es wäre empfehlenswert die Steuern auf Schenkungen unter Lebenden und von Todeswegen mit der Erbsteuer zu einem System zu vereinigen, umsomehr als gerade eine Umgehung der Erbsteuer durch Schenkungen besonders häufig vorzukommen pflegt. Das Princip der Gerechtigkeit würde jedenfalls durch solche Steuern der Realisierung näher gebracht, nachdem dieselben den Antheil der reicheren Volksclassen an den öffentlichen Lasten steigern. Zugleich ergänze die Erbsteuer die Verkehrssteuern, indem sie gewisse einmalige Vermögensvermehrungen ergreife, doch sei sie selbst keineswegs eine Erwerbssteuer im strengen Sinne des Wortes. Das Erbe gehöre in der Steuerpraxis zu den dankbarsten Steuerobjecten, zugleich werde gerade diese Steuer verhältnismässig leicht getragen, soferne nur ihre Einrichtung praktisch und gerecht ist. Sie entspreche dann allen Anforderungen und allgemeinen Principien der Steuerlehre besser als irgend eine andere Steuer; ihre Ergiebigkeit — gleichfalls von ihrer guten Einrichtung abhängig — mache sie zugleich zu einer der vornehmsten Quellen des öffentlichen Einkommens. Die Bedeutung der Erbsteuer werde mit der Entwickelung des öffentlichen Wohlstandes und der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen beständig zunehmen, daher sie als eine der wichtigsten Steuern der Zukunft angesehen werden muss. Die Einrichtung der Erbsteuer in den einzelnen Staaten könne sich allerdings nicht sclavisch an jene idealen Erfordernisse binden, da sämmtliche Steuern ein unzertrennliches System bilden, daher auch die Erbsteuer mit den gesammten Steuerinstitutionen jedes Staates zu rechnen hat. Diese Wechselbeziehungen untersucht nun der Verfasser und gelangt zum Schluss, die Einführung einer Erbmassensteuer werde trotz aller Unvollkommenheiten derselben unumgänglich sein, wo die Einführung von Vermögenssteuern sich undurchführbar erwiesen.

Den IV. Abschnitt widmet der Verfasser den politischen Grundsätzen der Erbsteuer. Nicht zu verbinden wäre dieselbe mit den Verkehrssteuern, vielmehr in ein besonderes Gesetz zu fassen. Im wissenschaftlichen Steuersystem ist kein Raum für eine Erbmassensteuer, sie kann aber dennoch mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit dem Rest des Steuersystems nothwendig werden. Gegenstand der Besteuerung ist der reine Wert der Erbschaftsmassa; einer der wichtigsten, allen Vermögenssteuern gemeinschaftlichen, im österreichischen Recht aber leider bisher nicht berücksichtigten Grundsätze ist demgemäss der Abzug der Schulden von dem durch die Steuer belasteten Vermögen.

Die Höhe des Steuerfusses und die gerechte Abstufung desselben unterliegt den im III. Abschnitt entwickelten Principien.

Die Verwaltung der Erbschaftssteuer sei den Gerichtsbehörden zu entziehen und eigenen Aemtern, jedenfalls fachmännisch gebildeten Beamten zu überweisen. Die Erforschung und Einschätzung der zur Erbschaft gehörigen Activa solle auf einer durch entsprechende Strafen sichergestellten Fassion beruhen. Die Bezahlung sei in mehrere Raten zu zerlegen, insbesondere bei Erbschaften deren Hauptbestandtheil stehendes Capital ist.

Den letzten Abschnitt widmet der Verfasser der Reform der Erbsteuer. Dieses Capitel beansprucht ein ganz besonderes Interesse, denn eine Reform auf diesem Gebiete wäre nicht allein für den Staatsschatz von ausserordentlichem Vortheil, sondern auch für die Steuerzahler dringend erwünscht, angesichts der gerade hier herrschenden völlig verkehrten und ungerechten Grundsätze. Am dringlichsten ist wohl das Interesse aller Realitätenbesitzer an einer baldigen Reform. Jede Arbeit auf diesem Gebiete ist daher in hohem Grade nützlich, es gebürt also dem Verfasser Anèrkennung und Dank, umsomehr als er nicht bloss die politische, sondern auch die theoretische Seite der Frage ausführlich behandelt. Wir schliessen mit dem Wunsch binnen kurzem eine deutsche

Ausgabe des Buches in Händen halten zu können, was im Interesse der Sache und wie wir glauben auch des Verfassers liegen, und hoffentlich diese wirklich brennende Frage der Steuergesetzgebung ihrer günstigen Lösung um einen Schritt näher bringen würde.

Krakau. Dargun.

Die Bezirks-Unterstützungsfonds in Bosnien und der Hercegovina. Von Eduard Ritter v. Horowitz, k. u. k. Legationssecretär und bosnisch-hercegovinischer Kreisvorsteher.[1]) Herausgegeben von der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung. Wien, Wilhelm Frick. Geheftet 1 fl. 20 kr.

Ein hübsch ausgestattetes Octavbändchen von 104 Druckseiten, eröffnet die obige Monographie ungemein interessante Perspectiven in das Leben und Treiben der Bewohner Neuösterreichs und regt wie nicht bald ein zweites Werk zu Reflexionen an über die eigenthümlichen Verhältnisse, denen wir doch vor kurzem noch so ferne, heute so nahe gerückt sind.

Thatsächlich bedeutete, wie der Verfasser in der Einleitung hervorhebt, die vor kaum 15 Jahren stattgefundene Occupation der nunmehrigen „Reichslande", für diese nicht nur den Beginn einer Neuorganisation der gesammten Verwaltung, sondern auch den Umschwung aller wirtschaftlichen Verhältnisse.

Nachdem des weiteren in der Einleitung mit wenigen Strichen die Gesichtspunkte markiert werden, welche die bosn.-herceg. Landesverwaltung bei dem Streben leiten mussten, die Anforderungen der neu anzubahnenden europäischen Civilisation mit den in den occupierten Provinzen vorgefundenen orientalischen Verhältnissen möglichst rasch in Einklang zu bringen, führt uns der Verfasser im nächsten Abschnitte in ungemein klarer und anziehender Schreibweise vorerst die orohydrographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes vor Augen und liefert durch Darlegung der Eigenthümlichkeiten des aus vortürkischer Zeit stammenden im ganzen Lande heute noch in Kraft bestehenden Erbpachtsystemes den Beweis, dass gerade nur durch das den Kern der Besprechung bildende System der Bezirks-Unterstützungsfonds der längst angestrebte Zweck erreicht werden konnte, dem noch immer an den Schäden alt hergebrachter Traditionen kränkelnden Bauernstande aufzuhelfen und einen den modernen Anforderungen entsprechenden landwirtschaftlichen Aufschwung allmählich anzubahnen. In einer kurzen präcisen Darstellung werden wir mit den eigenthümlichen Agrarverhältnissen bekannt gemacht, welche in den Wechselbeziehungen zwischen Grundherrn und Erbpächter gipfeln und sogleich ist man in der Lage sich darüber Rechenschaft zu geben, wo die Berührungspunkte zwischen dem alten Herkommen der occupierten Provinzen mit unseren modernen Einrichtungen zu suchen sind. Hiebei wird die Mittheilung von ermüdenden unwesentlichen Details und Ausnahmeverhältnissen ängstlich vermieden und nur in allgemeinen Bemerkungen zugegeben, dass Besonderheiten sich auf der breiten Basis der angedeuteten Grundprincipien wohl entwickelt haben, dass diese aber als Ausnahmen die Regel nur bestärken. Aus der Thatsache des vorwiegend agrarischen Charakters der bosnisch-hercegovinischen Besitzverhältnisse und der damit im Zusammenhange stehenden im ganzen Lande herrschenden reinen Naturalwirtschaft, ergibt sich von selbst der erhöhte Wert und die verhältnismässige Seltenheit des Bargeldes.

Im unmittelbaren Zusammenhange mit dieser Naturalwirtschaft, wird das aus türkischer Zeit übernommene Naturalsteuersystem des „Zehent" beleuchtet und flüchtig besprochen, die Gründe werden auseinander gesetzt, warum dieses System auch unter dem neuen Regime beibehalten werden musste und wie dasselbe durch entsprechende Modificationen den modernen Bedürfnissen angepasst wurde um so allmählich den Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft anzubahnen.

Der Einfluss, welchen die obligatorische Zahlung der Zehentschuldigkeit in klingender Münze durch Steigerung des Bargeldbedarfes auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ausübt, wird beleuchtet und des weiteren ausgeführt, wie hiemit Hand in Hand die

[1]) Ritter von Horowitz wurde mittlerweile zum Director bei der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung ernannt und ist dem bosnischen Bureau des k. u. k. Reichsfinanzministeriums in Wien zur Dienstleistung zugetheilt

innigen Beziehungen zur österreichisch-ungarischen Monarchie den obigen Uebergang begünstigen.

Wir entnehmen ferner den nachfolgenden Streiflichtern die verschiedenartigen Wirkungen, welche die Annäherung an die Monarchie durch Ausgestaltung der Communicationen, Erleichterung von Export und Import, Ausrottung des Räuberwesens, Sicherung des Rechtsschutzes etc. etc. im Occupationsgebiete hervorbrachten und wie mit der allmählichen Zunahme des Wohlstandes der Bevölkerung, deren Bedürfnisse gestiegen sind

Der Abschnitt gipfelt in der Betrachtung, wie unverhältnismässig rasch hier ein culturhistorischer Process sich vollzieht, den zwar auch alle anderen Länder in gleicher Weise durchmachen mussten, nur mit dem Unterschiede, dass sie Jahrhunderte hierzu benöthiget haben, während sich derselbe in den occupierten Provinzen innerhalb des Rahmens weniger Jahre zusammendrängt. Dass solche Beschleunigung aber nur bei zielbewusstem Eingreifen der Regierungsgewalt ohne ernste Gefahren möglich war, liegt auf der Hand.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen schildert uns der Autor in einem neuen Capitel die sehr traurigen Creditverhältnisse auf dem flachen Lande, durch welche der kleine Bauer geknebelt und für jeden landwirtschaftlichen Aufschwung gelähmt wurde.

Ungemein interessant ist hier die Auseinandersetzung, wie die mit Misstrauen gepaarte Unwissenheit des bosn.-herceg. Bauers ihn meist wegen ganz geringfügiger Schulden veranlasste sich freiwillig durch den einheimischen Wucherer ausbeuten und ruinieren zu lassen, der in der Regel gleichzeitig Abnehmer für die Bodenproducte des Bauers war und diesen daher vollständig in der Hand hatte. Interessant ist auch der Hinweis auf die Ausschliessung jeder fremden Concurrenz für den einheimischen Wucherer, dessen Vertrauensstellung gegenüber dem conservativen Bauer auf althergebrachter Gewohnheit und dem Misstrauen des letzteren gegen alles Fremde beruht und daher von keinem Fremden jemals eingenommen werden kann.

Indem uns diese Verhältnisse in grellen Farben geschildert und die Unmöglichkeit dargethan wird, hier durch Wuchergesetze Abhilfe zu schaffen, gelangt der Autor in logischer Schlussfolgerung zu der wirtschaftlichen Nothwendigkeit der Errichtung von Bezirks-Unterstützungsfonds in der zu besprechenden Form. In spannender Weise werden nun die Schwierigkeiten und Bedenken mitgetheilt, welchen bei der ersten partiellen Einführung der von der bosn.-herceg. Landesverwaltung längst geplanten Institution begegne wurde, wie man gezwungen war, mit Rücksicht auf das angeborene Misstrauen der Bevölkerung gegen jede Neuerung, eine günstige Gelegenheit zu erhaschen, welche einen vom Nothstande heimgesuchten Bezirk zwang, nach dem ihm im Momente der grössten Noth von der Regierung dargebotenen Rettungsanker zu greifen, wie endlich durch den durchschlagenden Erfolg in dem einen Falle plötzlich das Eis gebrochen ward, und nun Bezirk auf Bezirk freiwillig nachfolgte. Die ganze Erzählung ist durchsetzt von interessanten Schilderungen des Landes, welchem die Aufmerksamkeit des Lesers sich unwillkürlich voll und ganz zuwendet, sowie der Charaktereigenthümlichkeiten des eingeborenen Volkes.

Die leitenden Grundprincipien der Bezirks-Unterstützungsfonds lassen sich beiläufig in folgendem zusammenfassen.

Zweck des Fonds ist die Gewährung von Unterstützungen an nothleidende Landbewohner und Förderung landwirtschaftlicher Interessen; beides durch Ertheilung verzinslicher, in kurzer Frist rückzahlbarer Darlehen gegen Sicherstellung der geborgten Summe; endlich ausserordentliche Hilfeleistungen; u. z. sind die Bestimmungen derartige, dass dabei das Hauptgewicht vorerst auf die Beseitigung der drückendsten Uebelstände, wie Wucherschulden etc. (Darlehen I. Kategorie) — und erst in zweiter Linie, nach Maassgabe der hiernach restierenden Fonds, auf allmähliche Hebung des landwirtschaftlichen Wohlstandes (Darlehen II. Kategorie) gelegt wird.

Ein besonderer Reservefond dient als Nothstands-Casse.

Der Bezirks-Unterstützungsfond wird gebildet theils aus öffentlichen theils aus privaten Beiträgen u. z. ersteres in folgender Weise: Das Landesärar widmet ein

Gründungs-Capital, welches sogleich nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Fondsstatuten liquid ist; dagegen verpflichtet sich die Bevölkerung eine bestimmte Summe durch in der Regel auf fünf Jahre vertheilte Steuerzuschläge herein zu bringen, während wieder das Landesärar jährlich diejenige Summe, welche auf diese Weise im Laufe des Jahres eingeflossen ist überdies aus Landesmitteln zuschiesst. — Derart zahlt das Landesärar durchschnittlich circa zwei Drittel, die Bevölkerung ein Drittel des statutenmässig bestimmten Gesammtcapitals ein. Dieses Verhältnis wird je nach der Bedürftigkeit des betreffenden Bezirkes fallweise festgestellt.

Die Gründung der Fonde erfolgt durch eine freiwillige, nach uraltem Herkommen rechtsverbindliche Erklärung der Ortsvorsteher und wird auf Grund dieser Erklärung die Vorschreibung des obigen Steuerzuschlages von amtswegen verfügt.

Die Zinsen des eingezahlten Fondscapitales werden verwendet zur Bildung des obeiwähnten statutenmässig bestimmten Reservefonds, sodann, wenn dieser in seiner ganzen statutenmässigen Höhe voll eingezahlt ist mit einem Drittel für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke, während die übrigen zwei Drittel dem Unterstützungsfonde zufliessen. Die Verwaltung des Unterstützungsfonds, deren übrigens minimale Auslagen das Landesärar trägt, ruht in den Händen des betreffenden Bezirksamtes.

Die Gebarung mit dem Fonds ist Sache des Bezirksvorstehers, dem ein berathender Ausschuss theils aus Vertrauensmännern der Bevölkerung, theils aus, von der Regierung ernannten Mitgliedern zur Seite steht.

Die Darlehen werden in Geld oder in auf Kosten des Fonds von amtswegen zu beschaffenden Naturalien gegeben und erfolgt die Rückzahlung nach vorherigem fallweisen Uebereinkommen.

Die Darlehen sind kurzfristig, meist schon nach 8 Monaten, längstens aber nach Ablauf eines Jahres rückzahlbar. Fristerstrekungen über ein Jahr können nur bei einstimmiger Befürwortung durch den Ausschuss vom Bezirksvorsteher, solche über anderthalb Jahre nur von der Landesregierung bewilliget werden.

In der Regel werden Darlehen nur im Frühjahre vor der Aussaat gegeben und im Herbste nach der Ernte sammt Zinsen zurückerstattet.

Unverzinsliche Darlehen werden aus dem Unterstützungsfonde nicht abgegeben.

Die Zinsenhöhe beträgt bei Darlehen der I. Kathegorie 4%, bei Utilitäts-Darlehen (solchen der II. Kathegorie) 6%.

Jedes Darlehen muss sicher gestellt werden u. z. erfolgt die Sicherstellung entweder durch Bürgen, oder durch Hypothekenbestellung.

Ohne Sicherstellung können Darlehen bis zum Höchstbetrage von 20 fl. nur im strengsten Nothfalle aus dem Reservefonde bewilliget werden. Die Darlehen werden nach Maassgabe und in der Reihenfolge der Bedürftigkeit der Darlehenswerber verliehen, und dürfen bei sonstigem Verluste der Anspruchsberechtigung des unreellen Darlehenswerbers nur zu dem Zwecke verwendet werden, für welchen sie bewilliget wurden. Die Hereinbringung rückständiger Darlehensbeträge erfolgt wie die der Steuern.

Niemandem darf vor Rückzahlung des alten ein neues Darlehen gewährt werden.

Der ganze Process spielt sich an bestimmten und vorher im ganzen Bezirke gehörig verlautbarten Tagen (alljährlich meistens im Februar) gemeindeweise beim Bezirksamte in mündlicher öffentlicher Verhandlung ab.

Gewöhnlich werden nach dem Grade der Dürftigkeit und Würdigkeit der Darlehenswerber unter diesen zwei Auslesen gehalten, wobei zuerst die Bedürftigsten und Würdigsten Berücksichtigung finden, und erst nach erfolgter Befriedigung dieser Kategorie, die Würdigsten unter den minder Bedürftigen nach Maassgabe der noch vorhandenen Mittel zugelassen werden.

Das Darlehen wird mündlich erbeten, der Grad der Würdigkeit und Anspruchsberechtigung der Darlehenswerber sogleich durch Anhörung der Vertrauensmänner und Ortsältesten von der Commission geprüft, die Bewilligung mündlich ertheilt, die Schuldurkunde vor der Commission unterfertiget, gleichzeitig die grundbücherliche Intabulation

der Schuld im kurzen Wege vorgenommen und schon nach 2—3 Stunden ist der Darlehenswerber im Besitze der erbetenen Summe.

Welche grosse Wohlthat der Bevölkerung hier geboten wird, muss nach dem Gesagten jedermann klar werden, der da weiss, wie schwer es dem Bauer oft wird, im Nothfalle selbst gegen hohe Zinsen auch nur wenige Gulden zu borgen.

Nach diesen Mittheilungen zeigt uns der Verfasser in tabellarischen Uebersichten, dass die Gesammtsumme der bis jetzt statutenmässig präliminierten Fondscapitalien circa 542.000 fl. beträgt, wovon circa 65% auf die statutenmässigen Zuschüsse der Landesfinanzen entfallen, welche sich je nach der örtlichen Bedürftigkeit der verschiedenen Bezirke vertheilen.

Aus der überwiegend grossen Antheilsquote, welche das Landesärar an den Fonds-Einzahlungen trifft, ergibt sich von selbst das wichtige und unantastbare, weil statutenmässig gesicherte Recht der Regierung die Fondsverwaltung selbst in der Hand zu behalten. Schon heute wird übrigens die Möglichkeit der Umwandlung der Unterstützungsfonds in ländliche Sparcassen, durch Zulassung von privaten Spareinlagen vielfach ventiliert und nähern sich so die bosnisch-hercegovinischen Verhältnisse auch in dieser Beziehung successive und unaufhaltsam denjenigen alter Culturländer.

Aus den weiteren Ausführungen der Brochure ist zu entnehmen, dass die Erkenntnis der Wohlthat, welche dem Lande durch die Gründung der in Rede stehenden Fonds geboten wurde der Bevölkerung rasch zum Bewusstsein gekommen ist, so dass sich Bezirke, welche sich ursprünglich misstrauisch und ablehnend verhalten hatten, später selbst um die Gründung der Fonds beworben haben.

In übersichtlichen Tabellen wird sodann die factische Gebarungsart der Fonds illustriert und an der Hand statistischer Daten gezeigt, wie rege das Fondscapital u. z. meist in den kleinsten Darlehensbeträgen (in der Regel je 2—5 fl.) rouliert.

Hierin liegt auch der Beweis, dass es wirklich vorwiegend die kleinsten Landwirtschaften sind, denen hier Hilfe geboten wird. Die Rückzahlung ist im allgemeinen eine glatte, indem 1890 nur circa 8% der Gesammtsumme wirklich executive hereingebracht werden mussten. Im Jahre 1891 betrugen aber die wirklichen Zwangsverkäufe an Mobilien nicht einmal mehr 2%; politische Realexecutionen, aus welch immer Namen habenden Titeln dagegen sind in den occupierten Provinzen bis heute überhaupt nicht zum Vollzuge gelangt.

Der Verkehr mit den Fondscapitalien ist oft ein so reger, dass das verfügbare Fondscapital in einzelnen Fällen sogar zweimal in ein und demselben Jahre roulierte.

Die statutenmässige Completierung der bisher gegründeten Bezirks-Unterstützungsfonds schreitet rüstig fort und zwar waren von den statutenmässig präliminierten Capitalien pr. 657.000 Gulden für 35 Bezirks-Unterstützungsfonds mit Ende 1891 factisch bereits 355.000 fl., also über die Hälfte des Präliminares vorhanden.

Zum Schlusse der hochinteressanten und dankenswerten Ausführungen bringt der Autor noch das vollständige Normalstatut der Bezirks-Unterstützungsfonds und die Vorschrift über die Gebarung mit den Reservefonds.

* * *

Die von Herrn v. Horowitz in so spannende und anziehende Formen gekleidete Schilderung der eben besprochenen neuen Institution, regt unwillkürlich zu Betrachtungen an über die eigenthümlichen Verhältnisse, welchen wir in den occupierten Provinzen begegnen.

Noch vor einer ganz kurzen Spanne Zeit ein Land ohne Recht und Gesetze, eine Domäne türkischer Paschawirtschaft, ein Tummelplatz verwegener Räuberbanden, ohne Cultur, ohne geistiges Leben, fast ohne Handel, Gewerbe und Communicationen, sind Bosnien und die Hercegovina heute bereits eingetreten in die europäische Civilisation.

Ein sich immer reicher verzweigendes Strassennetz breitet sich über das ganze Land, Eisenbahnen verbinden den Norden mit dem Süden, den Osten mit dem Westen,

gute Schulen blühen allenthalben empor und tragen nützliche Kenntnisse in die letzte Bauernhütte.

Die Rechtspflege wurde auf ganz neue, moderne Grundlagen gestellt; hiebei alles vermieden, was sich anderwärts nicht bewährt hatte, alle Grundsätze berücksichtiget, die anderwärts als anstrebenswert erkannt worden waren.

Das Räuberunwesen ist längst ausgerottet, und allenthalben im Lande herrscht eine Sicherheit, um welche dasselbe manche europäische Grosstadt kühn beneiden darf.

Die reichen Schätze, welche die Natur verschwenderisch im ganzen Lande vertheilt hat, werden allmählich gehoben, stets neue Quellen geöffnet und frisch pulsierendes Leben macht sich allseits wohlthuend bemerkbar.

Der Zauberstab aber, der all diese Wandlungen gleichsam über Nacht bewirkt hat, ruht in sicherer starker Hand. Nicht eine Spur kleinlicher Engherzigkeit oder verknöcherten Doctrinarismus steht hemmend im Wege; überall, wohin man den Blick wenden mag, zeigen sich die Früchte des unbehinderten Waltens eines wahrhaft grossherzigen weltmännischen, kosmopolitischen Geistes, der das Gute nimmt, wo er es findet, um es zum Segen des Landes zu verwerten, der das Rechte unentwegt fördert, weil es Recht ist, das Unrecht hasst und verfolgt um seiner selbst willen. Kein auf engen und getrübten Anschauungen fussendes Landes-Parlament, mit seinen unzähligen Sonderinteressen erschwert die rasche Durchführung als nothwendig erkannter eingreifender Maassregeln; keine Rücksicht auf die Empfindlichkeit einer wankelmüthigen, weil nothwendigerweise mehrgliedrigen oder aber völlig religiös einseitigen Majorität hemmt den Arm einer gerechten und energischen Verwaltung oder zwingt die besten Kräfte des Staates sich in kleinlichem Streite um politische Utopien zu erschöpfen; kein Sprachenstreit, kein Racenhass kann sich entfalten — es fehlt hier der Anreiz zu ihrer Entwicklung.

Einer der hervorragendsten Vertreter der durch ihre unleugbaren Erfolge der ganzen Welt Achtung abnöthigenden ungarischen Nation, ein Mann, dessen patriotische und hingebungsvolle Anhänglichkeit an sein schönes ungarisches Vaterland stets von Freund und Feind anerkannt worden ist, steht seit mehr als einem Jahrzehnt an der Spitze der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung und diese — ist deutsch.

Gerade diese eigenthümliche Erscheinung, welche das lauteste Zeugnis ablegt von der hohen Weisheit der ungarischen Staatsmänner, macht das Bild, das sich uns hier darbietet, nur noch grossartiger und erklärt die ganz beispiellose Einhelligkeit, mit welcher die controlierenden Körperschaften der österreichisch-ungarischen Delegationen alljährlich dem Genius des leitenden Staatsmannes erneuert ihr Vertrauen kundgeben.

Sein unsterbliches Verdienst ist es in der Geschichte der österr.-ungar. Monarchie jenen glänzenden Punkt markiert zu haben, in dem sich die beiden Reichshälften zum erstenmale widerspruchslos begegnen, um sich im Dienste der modernen Civilisation die Hände zu reichen, zu gemeinsamer segensreicher Friedensarbeit.

Leichter wird es unter solchen Umständen jener Hilfen vorerst zu entrathen, welche in gesund parlamentarisch regierten Ländern aus der Mitwirkung der Volksvertreter sich ergeben. Die Regierung, wie sie jetzt ist, controliert sich selbst, und bedarf, getragen von der grosszügigen unbefangenen Controle der Reichsparlamente — keiner Super-Controle. — Der Beamtenkörper, welcher zu Beginn der Occupationsperiode naturgemäss aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzt worden war, hat längst alle Schlacken abgestreift; denn von den ursprünglich nur provisorisch aufgenommenen Kräften war es sehr leicht nach Verlauf einiger Jahre die besten auszuwählen und definitiv zu bestätigen, die minderwertigen aber nach und nach wieder abzustossen. Junge strebsame Elemente liessen sich anwerben, acclimatisierten sich rasch und sind nun in definitiver Eigenschaft umso brauchbarere Werkzeuge zur Durchführung ihrer originellen Aufgaben, als sie nicht schon früher in langjähriger bureaukratischer Verknöcherung verlernt hatten selbständig zu denken, und den gesunden Menschenverstand zu missachten, als sie durch das Bewusstsein stets zu neuer Thätigkeit angespornt werden, dass dem besonderen Verdienste auch ein besonderer Ehrenlohn niemals versagt wird.

. Das Land aber glich einem unbeschriebenen Blatte. Ebenso wie eine ungeschickte rauhe Hand es hätte zerknittern und für immer unbrauchbar machen, ebenso wie ein schlecht geführter Griffel es für immer hätte besudeln können, ebenso hat ein genialer Künstler die grossen Conturen ganz origineller Bilder darauf gezaubert und die Wege gewiesen, wie sie weiter auszuführen sein werden. Und so reicht die Bedeutung dieses freien Feldes civilisatorischer Thätigkeit unseres grossen gemeinsamen Vaterlandes weit hinaus über die engen Grenzen des Landes. Es wird unter seiner jetzigen Führung zu einem Objecte der interessantesten Studien für die ganze civilisierte Welt.

Dr. Benno Frh. v. Possanner.

Die Zukunft der Deutsch-Oesterreicher. Eine statistisch-volkswirtschaftliche Studie. Von Dr. Michael Hainisch. Wien 1892. 165 S. 8⁰.

„Die Frage, ob die Zahl des deutsch-österreichischen Volkes von Jahr zu Jahr weiter hinter jener der übrigen österreichischen Volksstämme zurückbleibt, was die Ursache dieses Zurückbleibens ist, und wie die Verhältnisse sich in Zukunft gestalten werden, ist der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung". Mit diesen Worten wird das Gebiet derselben von dem Verfasser selbst in der Vorrede zu seinem Buche umschrieben. Er hat dieses im politischen Leben soviel und doch so wenig sachgemäss erörterte Gebiet nicht etwa leichtfertig betreten, sondern ausgerüstet mit einer von gründlichem Studium zeugenden Kenntnis der einschlägigen, sowie überhaupt unserer volkswirtschaftlichen und statistischen Literatur, deren Ziffernmateriale er mit einer gewissen Eleganz handhabt. Er hat es bei aller Lebhaftigkeit seines nationalen Empfindens zumeist auch verstanden, die Dinge und Verhältnisse frei von nationalen Vorurtheilen zu betrachten und die zutage tretenden Erscheinungen auf ihre inneren, ursächlichen Zusammenhänge hin zu prüfen. Nicht minder möchte ich es ihm als Verdienst anrechnen, dass er sich stets die Beziehungen der erörterten Momente zur gesammten culturellen und wirtschaftlichen Entwickelung vor Augen gehalten und dieselben in anziehender Weise darzustellen gewusst hat. Diese Anerkennung in Bezug auf die formelle Behandlung des Themas glaube ich dem Verfasser gleich von vorneherein spenden zu sollen. In materieller Hinsicht ist allerdings mein Standpunkt ein völlig anderer, sosehr ich auch mit dem Verfasser in manchen Einzelnheiten, namentlich in der Beurtheilung des demographischen Habitus der Entwickelung unserer Bevölkerungsverhältnisse übereinstimme. Die Wichtigkeit des Gegenstandes rechtfertigt es wohl, wenn ich mich über die Differenzpunkte mit dem Verfasser in ausführlicherer Weise auseinandersetze als dies sonst innerhalb des Rahmens einer Anzeige üblich ist.

Der erste und wichtigste Differenzpunkt fällt mit dem Ausgangspunkte der Untersuchungen von Hainisch zusammen. Er hält nämlich, wie schon die einleitenden Worte erkennen lassen, dafür, dass das deutsche Element in Oesterreich in andauerndem Rückgange begriffen sei. Als Beleg hiefür wird der Rückgang des deutschen Sprachgebietes nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1880 im Vergleiche zu der Czörnig'schen Sprachenerhebung angeführt. Ich halte es für gänzlich unzulässig, diese beiden methodologisch völlig verschiedenen Ermittelungen überhaupt zu einander in Beziehungen zu setzen und aus den Verschiedenheiten ihrer Ergebnisse anderes zu beweisen, als dass zwei nach abweichenden Methoden vorgenommene Erhebungen auch zu mehr oder weniger verschiedenen Ergebnissen führen müssen. Welche Abweichungen hiebei auf Rechnung der geänderten Methode gesetzt werden müssen, welche auf thatsächliche Verschiedenheiten zurückzuführen sind, muss für immer unentschieden bleiben. Die Unterlage der Czörnig'schen Darstellung der Nationalitätsverhältnisse und aller späteren diesbezüglichen Veröffentlichungen amtlicher Statistiker bildet eine gelegentlich der Volkszählung von 1846 vorgenommene Umfrage über den sprachlichen Charakter der Ortschaften als solcher. Hierüber wurde ein Urtheil in Pausch und Bogen abverlangt und abgegeben, ohne dass dabei die Mischungsverhältnisse der Bewohner in zahlenmässig exacter Weise ermittelt worden wären. Aehnlich war es mit den späteren ergänzenden Anfragen und Correspondenzen bestellt. Bedenkt man, da s damals die Verwaltungsorgane, welchen jene Ermittelungen oblagen, auch in den nichtdeutschen und sprachlich

gemischten Gebieten ganz überwiegend deutsch oder doch vom deutsch-centralistischen Gesichtspunkte aus geleitet waren, dass die Bevölkerung selbst von der Mitwirkung an der Feststellung des sprachlichen Charakters so gut wie ausgeschlossen, und ihr nationales Bewusstsein vielfach noch gar nicht erwacht war, so erscheint es ganz selbstverständlich, dass die auf individueller Grundlage und Selbstbekenntnis der Haushaltungsvorstände beruhende Erhebung der Umgangssprache im Jahre 1880 zu Ergebnissen führen musste, die von den früheren im einzelnen nicht unerheblich abweichen und das deutsche Sprachgebiet vergleichsweise enger erscheinen lassen, ohne dass deshalb ein factischer Rückgang als feststehend angenommen werden müsste. Dass sich der sprachliche Charakter einzelner Städte notorisch und ganz erheblich geändert hat, bleibt unbestritten, ist aber für den Entscheid im ganzen nicht maassgebend. Es kommt auf die breiten Schichten der Volksmassen an, welche trotz des raschen Emporblühens des städtischen Lebens noch immer auf dem flachen Lande ansässig sind. Ob hierin Veränderungen vorgegangen sind, und in welcher Richtung, kann nur gelegentlich der allgemeinen Volkszählungen ermittelt werden. Freilich stimme ich mit dem Verfasser darin überein, dass die durch die Ermittelung der Umgangssprache gebotenen Anhaltspunkte nicht von völlig unzweifelhaftem Werte sind. Es kann zweifelsohne eine Formulierung der Sprachenfrage gefunden werden, durch welche der Wert derselben für die Kennzeichnung sowohl der nationalen Verhältnisse, als auch des sprachlichen Charakters des socialen Verkehrs gegenüber der gegenwärtigen Fassung nach der Formel der Umgangssprache wesentlich erhöht würde. Bei der gegenwärtigen Sachlage aber sind die hiedurch gewonnenen Andeutungen doch noch immer die besten, die wir überhaupt besitzen, besonders wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, nicht etwa um die sichere Constatierung des räumlichen Besitzstandes, sondern um die „allfällige Verschiebung des Zahlenverhältnisses zwischen den einzelnen Nationen" handelt. Es kann angenommen werden, dass die Momente, welche bei der Erhebung der Sprachverhältnisse nach der Formel der Umgangssprache die Ergebnisse trüben, bei zwei aufeinander folgenden Volkszählungen in annähernd gleicher Weise wirksam sind, so dass ungeachtet ihres Bestandes die mittlerweile factisch eingetretenen Veränderungen des Besitzstandes oder doch wenigstens die Richtung, in welcher dieselben sich bewegen, aus den Ergebnissen zu entnehmen sind. Ich vermag daher nicht einzusehen, warum der Verfasser die Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1890, bei welcher die Sprachenverhältnisse ganz in derselben Weise erhoben worden waren, wie 1880, für die Beurtheilung der grundlegenden Frage, ob die Stellung der Deutschen stärker oder schwächer geworden sei, nicht mit herangezogen hat. Zur Zeit des Erscheinens des besprochenen Buches — die Vorrede datiert vom Juli 1892 — waren die diesbezüglichen Ergebnisse der Volkszählung zwar nicht für die einzelnen politischen Bezirke, wohl aber für die einzelnen Länder, was für eine allgemeine Orientierung ja ausreicht, schon seit geraumer Zeit veröffentlicht[1]) und dem Verfasser bei der genauen Kenntnis und sorgfältigen Berückichtigung der statistischen Materialien, die ihn sonst auszeichnet, zweifelsohne bekannt.

Was erhellt nun aus der Vergleichung der Ergebnisse der beiden letzten Volkszählungen?[2])

Während des Jahrzehntes 1880—1890 haben zugenommen: die Angehörigen der

deutschen	Sprache	um	5·65	Procente
böhmischen	„	„	5·63	„
polnischen	„	„	14·84	„
ruthenischen	„	„	11·19	„
slovenischen	„	„	3·19	„
serbisch-kroatischen	„	„	14·42	„
italienischen	„	„	0·99	„
rumänischen	„	„	9·59	„

[1]) Dieselben sind nebst den anderen summarischen Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December 1890 im August-September-Hefte 1891 der statistischen Monatsschrift veröffentlicht worden.

[2]) Vergl darüber die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890. Oesterreichische Statistik, XXXII. Bd. 1. Heft, Wien 1892. S. XXVIII ff., LIX ff. und 134 ff.

Im Vergleiche zu jenen Nationalitäten, an welche das geschlossene deutsche Sprachgebiet hauptsächlich angrenzt, nämlich zur böhmischen, slovenischen und italienischen, haben sich die Deutschen entschieden rascher vermehrt. Die ausserordentliche Zunahme des polnischen, ruthenischen und rumänischen Idioms beruht nicht so sehr au einer Verschiebung der Sprachgrenzen, als vielmehr auf der raschen Entfaltung der Volkszahl in jenen Ländern, in welchen diese Sprachen vorherrschend sind, in Galizien und in der Bukowina (10·79 und 13·10 Proc.). Ebenso ist das rasche Anwachsen der Serbo-Kroaten auf die starke Volkszunahme in Dalmatien (10·77 Proc.), zum Theil aber auch auf das Zurückdrängen des italienischen Idioms in dem gleichen Kronlande zurückzuführen, woran die Deutschen jedenfalls nicht direct interessiert sind. Infolge der oben geschilderten Entwickelung ist im letzten Jahrzehnt allerdings die Vertretung der deutschen Sprache, aber auch jene der böhmischen, slovenischen und italienischen in der gesammten staatsangehörigen Bevölkerung Oesterreichs zurückgegangen, denn es bekannten sich von je 1000 Personen desselben im Jahre

	1880	1890
zur deutschen Sprache	367·5	360·5
„ böhmischen „	237·7	233·2
„ slovenischen „	52·3	50·1
„ italienischen „	30·7	28·8

In den Ländern, durch welche die Sprachgrenze zieht, waren die Verhältnisse die folgenden: Von je 1000 Personen sprachen im Jahre

		1880	1890
in Böhmen	deutsch	371·7	372·0
	böhmisch	627·9	627·9
in Mähren	deutsch	293·8	293·7
	böhmisch	704·1	703·4
in Schlesien	deutsch	489·1	477·6
	böhmisch	229·5	220·2
in Steiermark	deutsch	670·0	678·3
	slovenisch	327·4	320·4
in Kärnten	deutsch	702·2	715·4
	slovenisch	297·2	283·8
in Krain	deutsch	61·5	56·6
	slovenisch	936·7	940·7
in Tirol	deutsch	543·9	547·9
	italienisch	454·4	450·1

Den Čechen gegenüber haben sich also die Deutschen in Mähren behauptet, und in Böhmen haben sie sogar etwas an Boden gewonnen. In Schlesien mussten sie gleich den Čechen den Polen gegenüber einigermaassen zurückweichen. In Steiermark und Kärnten sind sie den Slovenen, in Tirol den Italienern gegenüber entschieden vorgedrungen. Nur in Krain vermochte die deutsche Diaspora sich nicht zu behaupten. Innerhalb des eigentlichen deutschen Sprachgebietes kann somit, zumindest für die letzte Zählungsperiode, von einem Rückgange des deutschen Elementes absolut nicht die Rede sein. Für die vorhergehende Zeit ist ein exacter Beweis weder nach der einen noch nach der anderen Richtung hin zu erbringen. Ich kann aber unmöglich glauben, dass die Position der Deutschen vom Jahre 1880 an sich wesentlich gebessert hat, muss mithin annehmen, dass die Vorstellungen von der früheren Ausdehnung des deutschen Sprachgebietes sehr übertrieben sind und lediglich darauf beruhen, dass die anderen Nationalitäten früher eben nicht zu Worte gekommen sind.

Freilich vermöchten die hier beigebrachten Zahlen die Befürchtungen des Verfassers hinsichtlich der Zukunft der Deutsch-Oesterreicher nicht zu entkräften, wenn er auf dem Rassenstandpunkte stünde. Allein dies scheint mir bei aller Bedeutung, die er den

anthropologischen Momenten — und mit Recht — beilegt, denn doch nicht der Fall zu sein. Er fasst, wenn ich ihn recht verstanden habe, die aus der Sprache erschlossene Nationalität — und auch hierin stimme ich mit ihm überein — voraus als die Zugehörigkeit zu einer gewissen materiellen und idealen Culturgemeinschaft auf, rechnet also mit der Möglichkeit einer Nationalisierung und Entnationalisierung. Und dieser letzteren sind nun eben die Deutschen der für unsere Frage in Betracht kommenden Gebiete, alles in allem genommen, im letzten Jahrzehnt wenigstens glücklich entgangen.

Aus den bisherigen Erörterungen folgt von selbst, dass ich den Untersuchungen des Verfassers über die Ursachen des vermeintlichen Zurückbleibens der Deutschen, über die Gestaltung ihres künftigen Schicksales und über diejenige Wirtschaftspolitik, welche zur Abwendung desselben befolgt werden sollte, nicht jene Bedeutung beilegen kann, welche dieselben zweifelsohne verdienen würden, wenn die Position der Deutschen in Oesterreich thatsächlich die von ihm vorausgesetzte wäre. Obwohl also diese Voraussetzungen meines Erachtens nicht zutreffen, sind doch seine Ausführungen über die Bewegung der Bevölkerung, welche er als die Ursache der nationalen Verschiebungen betrachtet, und über deren wirtschaftliche Ursachen so interessant und in manchen Punkten so zutreffend, dass es sich wohl verlohnt, auf dieselben einzugehen, so wenig ich übrigens die für die Wirtschaftspolitik daran geknüpften Folgerungen gelten lassen möchte.

Hier kommt zunächst die langsamere natürliche Vermehrung der Deutschen, oder vielmehr der Bevölkerung der überwiegend deutschen Gebiete in Betracht. Der Verfasser hat gewiss darin Recht, dass, ceteris paribus, also von dem Gewinne und Verluste durch Wanderbewegung oder durch Nationalisierung abgesehen, derjenige Volksstamm die Zukunft für sich habe, dessen Vermehrung die raschere ist. In dieser Hinsicht sind, wie Hainisch nachweist, die Deutschen allerdings wesentlich ungünstiger gestellt, als die mit ihnen rivalisierenden Nationalitäten. Der Antheil der unteren Altersclassen, die Heirats- und die Geburtenfrequenz ist geringer, das durchschnittliche Heiratsalter höher; die Periode der ehelichen Fruchtbarkeit erscheint daher abgekürzt, die durchschnittliche Kinderzahl einer Ehe, der Ueberschuss der Lebendgeborenen über die Sterbefälle verringert, die Entwickelung der Bevölkerung verlangsamt. Die von Hainisch beigebrachten Zahlen enthalten allerdings zumeist nicht das exacte Maass dieser Thatsachen; da sie jedoch die Entwickelungstendenz der Hauptsache nach richtig charakterisieren, so wollen wir ihm einzelne methodologische Unterlassungssünden umsoweniger hoch anrechnen, als manche derselben ohne umständliche Rechenarbeiten kaum zu vermeiden waren. Ein anderes Bedenken ist allerdings mehr principieller Natur. Hainisch will die dynamischen Momente erfassen, welche die demographische Entwickelung der einzelnen Nationalitäten bestimmen. Er verfolgt daher mit den Hilfsmitteln der Statistik den Lebenslauf ihrer Angehörigen von der Geburt bis zum Tode. Die Untersuchung von in der Zeit vorschreitenden Entwickelungsreihen auf räumlich umschriebener Basis hat aber die Identität der zu untersuchenden Gesammtheiten zur Voraussetzung. Die Ergebnisse sind nur dann exacte, wenn im Laufe der Beobachtung weder fremde Elemente in das Beobachtungsfeld eingetreten, noch ihm Angehörige daraus ausgetreten sind, in unserem Falle also, wenn die Bevölkerung absolut sesshaft ist und keine Wanderbewegung stattfindet. Hainisch weiss natürlich sehr gut, dass diese Voraussetzung nicht zutrifft, glaubt aber von derselben vorläufig abstrahieren zu können. Dagegen liesse sich nichts einwenden, wenn ihr nur nachträglich Rechnung getragen würde. Da dies nun aber nicht der Fall ist, erscheinen die demographischen Vorgänge unter einem durchaus schiefen Gesichtswinkel. In den für unsere Frage in Betracht kommenden Gebieten ist nämlich die Bevölkerung durchaus nicht sesshaft. Die Gestaltung des Arbeitsmarktes hat im Durchschnitte fast die Hälfte der Bevölkerung veranlasst, den Geburtsort zu verlassen, und sich dort niederzulassen, wo sie ihre Arbeitskraft am besten verwerten kann. Gut ein Viertel der Bevölkerung ist durch diese Wanderbewegung auch über die Grenzen des Geburtsbezirkes hinaus und weiterhin geführt worden. So hat dann eine ganz ausserordentliche Durchmischung von Volkselementen, welche verschiedenen Sprachgebieten entstammen, stattgefunden. Da die Wanderbewegung fast durchaus von den Gebieten niedrigeren

Lohnes und tieferer Cultur in jene höheren Lohnes und gesteigerter Lebenshaltung führt, so hat sie für das culturell überlegene deutsche Sprachgebiet einen grossen Gewinn an Bevölkerung zu Folge.[1]) Unter jenen Arbeitskräften, deren seine aufstrebende industrielle Entwickelung über das einheimische Arbeitsangebot hinaus bedarf, strömen ihm gar viele aus fremdsprachigen Gebieten zu: sie sind der Geburtenzahl dieser letzteren zugute gekommen, belasten aber schliesslich die Sterblichkeitsziffer des deutschen Zuwanderungsgebietes. Wenn die Ziffern der Geburten und Sterbefälle im deutschen Sprachgebiete so ungünstig ausfallen, so erklärt sich dies einfach daraus, dass hierselbst viele Leute sterben, welche anderswo zur Welt gekommen sind. Wollte man aber die Chancen der Volksvermehrung darnach beurtheilen, so würde man allerdings auf diesem Wege zu einem allzu pessimistischen Urtheil gelangen.

Immerhin bleibt die Thatsache bestehen, dass die Deutschen relativ später heiraten und eine geringere Ehefrequenz haben als die anderen Volksstämme, was natürlich nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung der Geburtenziffer ist. Ueber den Zusammenhang dieser Erscheinung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen und speciell mit den Grundbesitzformen hat der Verfasser reichhaltige Materialien gesammelt. Unmöglich kann jedoch den wirtschaftspolitischen Folgerungen zugestimmt werden, welche er daran knüpft. Das Ueberwiegen geschlossener bäuerlicher Wirtschaften im deutschen Sprachgebiete hemmt die raschere Vermehrung der Bevölkerung, während in den Sudetenländern der Zersetzungsprocess der bäuerlichen Betriebsformen schon weit vorgeschritten ist, welcher die Landwirtschaft dem Capitalismus ausgeliefert, die früher bäuerliche Bevölkerung aber zu Lohnarbeitern mit proletarischer Volksvermehrung umgewandelt hat, mit welcher jene der Alpenländer natürlich nicht Schritt halten kann. Um sie hiezu zu befähigen, möchte Hainisch auch den Alpenländern die gleichen Wege weisen. In der schwierigen Lage, in welcher sich ein grosser Theil des Bauernstandes unzweifelhaft befindet, erblickt er nicht etwa eine dringende Veranlassung zu einer wirtschaftspolitischen Rettungsaction, sondern nur eine willkommene Gelegenheit zur Depossedierung zu Gunsten des Capitalismus, der die vom angestammten Grund und Boden verdrängten Arbeitskräfte in die Bahnen proletarischer Volksvermehrung überlenkt. Was damit an idealen Gütern verloren geht, wirft Hainisch leichten Herzens über Bord, da er, einzig vom nationalen Standpunkte ausgehend, dadurch die künftige Stellung der Deutschen zu kräftigen vermeint. Ich sage vermeint, denn die Zahl allein entscheidet hier offenbar nicht. Meines Erachtens ist ein kräftiger Bauernstand, getragen durch den Rückhalt, den angestammter Grundbesitz auch in ethischer und cultureller Hinsicht bietet, eine viel festere Burg der Muttersprache und väterlichen Sitte, als die grössere, aber auch leichter bewegliche Masse der Lohnarbeiter, deren Ideale nicht in der Wahrung der historischen Tradition, sondern in dem Bruche mit derselben gelegen sind. Würde Hainisch als doctrinärer Liberaler oder als consequenter Socialist sich bekannt haben, so würde die von ihm vorgetragene Ansicht vom subjectiven Standpunkte aus noch eher plausibel erscheinen, da er im ersteren Falle in dem Uebergange der verdrängten bäuerlichen Bevölkerung zur Industrie nur die Herstellung der prästabilierten Harmonie erblicken würde, im letzteren Falle aber jeden Fortschritt des Capitalismus zugleich auch als eine Etappe zur Verwirklichung des socialen Ideales der Zukunft begrüssen dürfte, welche eine gewisse Ausbildung des Capitalismus und die Zersetzung der historisch gebundenen Formen durch denselben zur Voraussetzung hat. Aus dem Munde eines Autors aber, der an manchen Stellen seines Buches zeigt, dass kein einseitig doctrinärer Standpunkt ihm den Blick für reale Verhältnisse getrübt hat, müssen derartige Lehren im höchsten Maasse befremdend wirken.

Wie bereits oben dargethan wurde, ist in der Stellung der Deutschen in Oesterreich, wenigstens wie sie sich innerhalb des letzten Jahrzehntes herausgebildet hat, keine Veranlassung dazu gegeben, derartig verzweifelte Maassregeln zu befürworten. Allerdings drängt sich hier die Frage auf, wie denn die den Deutschen im grossen und ganzen

---

[1]) Eine eingehende Darstellung der Wanderbewegung hat der Gefertigte in seiner Abhandlung über „Die Gebürtigkeitsverhältnisse der Bevölkerung Oesterreichs“ nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December 1890 in der statistischen Monatsschrift, Jahrg. 1892. S. 517 ff. geliefert.

günstigen Ergebnisse der letzten Volkszählung über die Umgangssprache mit der langsameren natürlichen Volksvermehrung im deutschen Sprachgebiete zu vereinigen seien. Die Erklärung liegt nahe genug: die Ueberlegenheit der deutschen Cultur! Sie äussert sich zunächst auf wirtschaftlichem Gebiete dadurch, dass die deutschen Gegenden den slavischen an Lebenshaltung und Lohnhöhe überlegen sind, und daher einen starken Zuzug slavischer Elemente veranlassen, und dann in geistiger Hinsicht dadurch, dass diese letzteren, wo sie nicht in allzu geschlossenen Mengen auftreten, rasch assimiliert werden. Hainisch hat allerdings weder auf die Wanderbewegung noch auf die Nationalisierung gänzlich vergessen, allein er hat es — wie bereits erwähnt — verabsäumt, seine vom Standpunkte des Isolierungsverfahrens aus methodologisch vollkommen gerechtfertigten Untersuchungen über die natürliche Bewegung der Bevölkerung durch analoge Untersuchungen über die Wanderbewegung und das Verhalten der gewanderten Elemente in nationaler Hinsicht zu ergänzen. Freilich waren die diesbezüglichen Ergebnisse der Volkszählung zur Zeit des Erscheinens des vorliegenden Buches nur erst zum Theile veröffentlicht. Allein es hätte sich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem extremen Charakter der Schlussfolgerungen wohl verlohnt, mit der Veröffentlichung derselben insolange zuzuwarten, bis diese Materialien, die ja schon in Sicht waren, für die Zwecke des Autors zur Verfügung standen. Er hätte dann gesehen, dass die Bevölkerung des deutschen Sprachgebietes im Austausche mit jener des böhmischen, slovenischen und italienischen ganz überwiegend gewinnt, dass zahlreiche fremdsprachige Elemente dem deutschen Wirtschaftsorganismus eingefügt und von demselben allmählich assimiliert werden, während das Umgekehrte nur in viel geringerem Ausmaasse der Fall ist, ja, er wäre vielleicht sogar durch das Anwachsen der slavischen Minoritäten in deutschen Gemeinden weniger beunruhigt worden, da doch die Assimilation derselben nur allmählich geschehen kann, und daher der stärkere Zuzug der Fremdsprachigen auch für eine geraume Zeit eine stärkere Vertretung der fremden Idiome zur Folge hat. Das Anwachsen der fremdsprachigen Minoritäten in deutschen Orten ist also nur eine Consequenz ihres Emporblühens, welches ohne den Zuzug von aussen her in solchem Maasse unmöglich gewesen wäre. Es ist in nationaler Hinsicht unbedenklich, solange nicht das Verhältnis der Zugezogenen, welche die deutsche Sprache nicht angenommen haben, zur Gesammtzahl der aus fremdem Sprachgebiete Kommenden zu Ungunsten der Deutschen sich verschiebt. Dass dies im grossen und ganzen nicht der Fall gewesen ist, haben die oben mitgetheilten Ergebnisse der letzten Volkszählung über die Umgangssprache dargethan: die Deutschen haben zwar die langsamere natürliche Vermehrung, allein sie machen dieselbe durch die Aufnahme und Assimilierung fremder Elemente wett. Beides entspricht dem Wesen höherer, überlegener Cultur. Es ist ein Merkmal sowie eine Bedingung derselben, dass sich der Wechsel der Generationen verlangsamt, und dass die aufeinander folgenden Generationen einander nicht knapp ablösen, sondern dass sie möglichst lange zusammen leben und streben, so dass die Errungenschaften der einen ungeschmälert auf die andere übergehen, worauf eben die Sicherheit des Culturbestandes beruht. Die Erhöhung der Volkszahl erfolgt dann nicht so sehr durch die Steigerung der Geburtenzahl, als durch die Verlängerung der Lebensdauer, sie geht nicht so rasch vor sich, aber unter grösster Conservierung des individuellen Daseins und aller seiner culturell wertvollen Elemente. Schon darin allein ist die Ueberlegenheit der Deutschen gegenüber den anderen Nationalitäten gelegen, deren rascherer Generationenwechsel die culturell- und national conservativen Elemente nicht im gleichen Maasse erstarken lässt. Nehmen wir noch dazu, dass die Deutschen als die überwiegend Sesshaften und Empfangenden den unvergleichlichen Rückhalt haben, den angestammter Grund und Boden in Heimat und Sitte bietet, nehmen wir dazu die ungeheuere Ueberlegenheit unseres gesammten Culturbesitzes, so braucht dem deutschen Volke in Oesterreich um seine Zukunft nicht bange zu sein. Es braucht nur auf dem beschrittenen Wege zu beharren, und es wird nicht nur seinen Besitzstand wahren, sondern auch in aller Zukunft seine historische Mission erfüllen: die Fackel des Fortschrittes den Völkern voranzutragen, mit welchen es durch unlösliche Bande zum gemeinsamen Staate geeint ist.

Dr. Heinrich Rauchberg.

Fischer Karl: Grundzüge einer Socialpädagogik und Socialpolitik, Eisenach Wilckens, 1892, VIII, 429 pag.

Es ist unthunlich, über alle Theile eines so gross angelegten und auf so breiter Basis aufgebauten Werkes in wenigen Worten zu berichten; es sei daher gestattet, uns der Hauptsache nach auf Andeutungen über die praktischen Vorschläge des Verfassers zu beschränken. Er betrachtet die Socialdemokratie als eine Krankheitserscheinung; die thatsächlichen Uebelstände im Wirtschaftsleben der Völker haben, weil man ihre Ursachen nicht erkannte, sondern irrthümlich Momente für sie verantwortlich machte, die gar nichts oder doch nur unter bestimmten Voraussetzungen etwas mit ihnen zu thun haben, zu Heilversuchen geführt, welche das Unglück nur vergrössern würden. Einen dieser Heilversuche will die Socialdemokratie anstellen; freilich sind ihre Vorschläge nicht immer dieselben geblieben, der von der materialistischen Weltanschauung durchsetzte Grundgedanke ist aber im grossen und ganzen einheitlich und dauernd. Nicht nur in ihren wichtigsten Lehrsätzen, sondern auch in ihren Einzelheiten, nicht nur in ihrer modernsten Form, sondern für die ganze, praktisch interessante Zeit ihrer Entwickelung untersucht nun Fischer diese Erscheinungsform der socialen Krankheit; freilich ist der Standpunkt, auf dem er steht, vielleicht nicht jedermann genehm; da der Autor aber diesen Standpunkt nicht nur mit der ganzen Wärme der Ueberzeugung, sondern auch in einem nicht aggressiven Tone vertritt, fordert er dadurch allein wohl noch niemanden zu allzuheftiger Gegnerschaft heraus; man wird die Voraussetzung, dieser Standpunkt — die Möglichkeit einer Vermittlung zwischen Individualismus und Socialismus auf dem Boden der christlichen Weltanschauung — sei richtig, gerne als Prämisse hinnehmen, um die Richtigkeit der daraus gezogenen Schlüsse zu prüfen, und wird dann je nach den persönlichen Anschauungen des Lesers zur Prämisse selbst Stellung nehmen. Die richtige Vermittlung bietet nach Fischer der Genossenschaftsstaat, nach Berufsständen gegliedert; hierin gipfeln auch seine sämmtlichen Vorschläge. Wir wollen die allerwichtigsten derselben kurz zusammenfassen: mit Rücksicht auf die überragende Wichtigkeit des inländischen Consums, welcher viel mehr in Frage kommt als der Export — ein zwar nicht ganz neuer, aber, wie uns scheint, sehr richtiger Satz — ist zunächst für Erhaltung und Stärkung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu sorgen; zu diesem Zwecke ist ein nationaler, landwirtschaftlicher Berufsverband nach verschiedenen Productionsgruppen anzubahnen; ähnliche Berufsverbände müssen aus dem gleichen Grunde auch für die Industrie mit Einschluss des Handwerks geschaffen werden. Aufgaben und Einrichtungen dieser Verbände werden von Fischer skizziert. Die Staaten müssen ihre Arbeiterschutzgesetzgebung noch viel weiter ausbilden und in noch viel grösserem Maasse als bisher Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse üben; die Erziehung durch Kirche und Schule hat eine gewisse Rücksicht auf social-politische Propädeutik zu nehmen. Diesen obersten Forderungen reihen sich noch andere an, die wir hier unberücksichtigt lassen wollen, besonders deswegen, weil sie meist auf die speciellen Verhältnisse des deutschen Reiches berechnet sind.

So sehr wir in vielen Punkten in unserer Anschauung vom Verfasser abweichen, so sehr uns ab und zu seine Induction lückenhaft, seine Polemik manchmal einseitig erscheint, müssen wir doch ohne weiteres die grosse Belesenheit des Autors, die Klarheit seiner Darlegungen, die Einheitlichkeit seiner Auffassung und den idealen Zug, der durch das ganze Buch geht, anerkennen und können wir uns nicht enthalten, die Lectüre des Buches zu empfehlen, da es geeignet ist, in manchen Punkten heilsame Klarheit zu bringen.

Schullern.

Amilcare Puviani: Sul prodotto ricostituente nell' industria dei fabbricati, studio di economia sociale e di scienza delle finanze, Estratto dall' Archivio giuridico, vol. XLVIII, Bologna, Fava e Gargnani 1892, 140 S.

Diese im wesentlichen finanzwissenschaftliche Studie hängt mit zwei anderen Arbeiten des Autors, Professors an der Universität Perugia, zusammen, welche die Gebäudesteuer betreffen und betitelt sind: „Questioni preliminari ad uno studio dell' imposta sui fabbricati," 1889 und; „Il contenuto dell' imposta sui fabbricati secondo la

scienza delle finanze ed il diritto finanziario" 1890. Unter Prodotto ricostituente versteht der Autor jenen Theil des Rohproductes, welcher berufen ist, den während der Productionszeit dem productiv thätigen Capitale verloren gegangenen Wert, also den Wert der Abnützung des verwendeten Capitales und die mit Behinderungen in seiner nützlichen Wirksamkeit verbundenen Verluste, wiederherzustellen, resp. zu ersetzen. Es frägt sich für ihn heute nicht mehr darum, welche Rolle dieser Theil des Rohproductes: Gebäude der modernen Besteuerung gegenüber haben soll, wohl aber wird die Frage eingehend untersucht, woraus sich bei Gebäuden unter den in Frage kommenden verschiedenen Verhältnissen die bezeichnete Quote zusammensetzt und wie sie in jedem Falle zu berechnen ist. Dabei geht der Autor an sich und insbesondere in Betreff der Differenzierung, die auf Grund einer genauen Catastrierung stattfinden soll, über die bisher aufgestellten Forderungen hinaus, weiss aber die Richtigkeit seiner Sätze so vortrefflich darzulegen, dass unseres Erachtens dieselben bei einer Reform der Gebäudesteuer-Gesetze ernstliche Beachtung werden finden müssen, wenn das oberste Princip für die Besteuerung, nämlich die Gerechtigkeit, zur Geltung gebracht werden soll. Damit soll nicht gesagt sein, dass Puvianis Postulate ohne weiteres in der Praxis zu acceptieren sind, wohl aber, dass die Gesetzgebung um blosser praktischer Schwierigkeiten in ihrer Geltendmachung willen sie nicht bei Seite legen darf.

Wenn wir schliesslich noch auf die eingehende Benützung der einschlägigen Literatur durch den Autor verweisen, so glauben wir, soweit es der Rahmen dieser kurzen Anzeige uns erlaubt hat, den Wert der vorliegenden Arbeit für den Theoretiker und Praktiker annähernd charakterisiert zu haben. Schullern.

Zur Frage der Valutareform.[1]) Über die in dieser Zeitschrift (II. Bd. 1. H.) erschienene Besprechung seiner Schrift: „Das internationale Währungsproblem und dessen Lösung" sendet uns Herr Dr. Th. Hertzka folgende Erwiderung:

Da ich Ihrem Organe ganz besonderen Wert beilege, gestatten Sie mir wohl eine kurze Entgegnung auf die im letzten Hefte enthaltene Kritik des Herrn Dr. J. Gruber über meine Brochure „Das internationale Währungsproblem und dessen Lösung".

Der Herr Recensent findet zunächst einen Widerspruch darin, dass ich in der Währungs-Enquête vom März des vorigen Jahres die Frage der Möglichkeit der Goldbeschaffung für eine durchaus österreichische Erfindung erklärte, die jedes reellen Hintergrundes entbehre, während ich in der sieben Monate später erschienenen Brochure „für die Zukunft und zwar schon für die unmittelbarste Zukunft thatsächlich steigenden, unter Umständen sogar sehr heftig steigenden Goldwert als mit grosser Wahrscheinlichkeit bevorstehend" ansehe. Ich vermag hierin einen Widerspruch nicht zu finden. Ich glaube auch heute noch, dass ein Land, welches den nöthigen Credit besitzt, um die Mittel zur Goldbeschaffung zu erlangen, Gold in genügender Menge finden wird; es wird natürlich weniger finden, wenn der Goldwert steigt, aber ebenso selbstverständlich ist, dass es in diesem Falle auch weniger brauchen wird. Die Frage nach der Möglichkeit, eine Ware zu beschaffen, ist eben durchaus verschieden von der Frage nach dem Werte dieser Ware.

Der geehrte Herr Recensent meint des Ferneren, dass der von mir vorgeschlagene neue Wertmesser, weil er aus dem jeweiligen Marktpreise des Goldes und des Silbers resultiere, stets „besonderer Berechnung" bedürfen würde. Das ist ein Irrthum, der offenbar darin seine Quelle hat, dass ich in meiner Brochure von einer besonders zu berechnenden Relation des Marktwertes von Gold oder von Silber zum Gelde der neuen Währung spreche; aber diese Relation braucht eben bloss beim Uebergange, beim Währungswechsel, berechnet zu werden, geradeso wie sie beim Uebergange von einer

---

[1]) Die obigen Ausführungen wurden mit Rücksicht auf ihre fachliche Erheblichkeit in die Zeitschrift aufgenommen; es muss aber bemerkt werden, dass Erwiderungen auf Recensionen fortan nur dann zum Abdrucke gelangen werden, wenn sie sich als rein thatsächliche Berichtigungen von ganz geringem Umfange darstellen. (Die Redaction.)

beliebigen anderen Währung zur reinen Gold- oder zur reinen Silberwährung berechnet werden muss. Ist der Uebergang einmal vollzogen, so können naturgemäss die ferneren Preisschwankungen der die Grundlage der Währung bildenden Metalle deren störungsfreie Function nicht im geringsten mehr alterieren. Berechnungen fremder Geldwerte werden im Zustande der von mir vorgeschlagenen Währung allzeit nothwendig sein — genau so, wie auch in den Ländern mit reiner Gold- oder mit reiner Silberwährung die Geldsorten fremder, eine andere Währung gebrauchender Länder stetigen Schwankungen unterthan sind und stets neu berechnet werden müssen.

Es wird mir vorgeworfen, behauptet zu haben, es sei praktisch ganz belanglos ob dieses oder jenes Metall in abstracto wertconstanter sei. Nun ist mein ganzer Vorschlag aus der Erkenntnis — oder sagen wir immerhin: aus der Befürchtung — hervorgegangen, dass das Gold eine Wertsteigerung erfahren dürfte, und der Herr Recensent könnte daher, wenn ich wirklich die Wertconstanz des Währungsmetalls für eine gleichgiltige Sache erklärt hätte, mich füglich fragen, zu welchem Zwecke ich denn dann eigentlich mein Büchlein geschrieben. Aber er ist auch hier das Opfer eines Missverständnisses. Allerdings findet sich auf Seite 80 meiner Brochure der von ihm gerügte Satz; aber derselbe darf eben nicht ausser Zusammenhang mit seinem Vorgänger und seinem Nachfolger gelesen werden. Mit Bezug auf die Wertschwankungen der Münzen verschiedener Länder behaupte ich dort, es sei praktisch ganz belanglos, ob dieses oder jenes Münzmetall in abstracto und an und für sich betrachtet das wertconstantere sei; vielmehr müsse diesbezüglich in erster Linie untersucht werden, ob man sich mit seiner Münze im Zustande der Isolierung befinde oder Gemeinschaft mit den maassgebenden Handelsnationen besitze. Das ist ebenso unzweifelhaft richtig, als es andererseits richtig ist, dass die Wertconstanz des Münzmetalls auch an und für sich betrachtet eine Sache von unendlicher Wichtigkeit ist.

Recensent glaubt die Hinfälligkeit meines Vorschlages schon aus dem von mir in der Einleitung gewählten Beispiele mit den Meterstäben nachweisen zu können, übersieht jedoch dabei, dass er mit seiner Weiterspinnung der von mir ins Treffen geführten Parabel von durchaus unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht. Erstlich ist der Meterstab, den ich vorschlage, das Mischmetall nämlich, nicht minder präcis, sondern viel präciser als die früheren aus einheitlichem Metall hergestellten Meterstäbe. Ich habe in meiner Brochure allerdings vermieden, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine gegebene Composition aus Gold und Silber aller menschlichen Voraussicht nach weitaus wertbeständiger sein muss, als Silber allein oder Gold allein; ich habe es vermieden, weil ich es für überflüssig hielt, das Selbstverständliche hervorzuheben, ein Selbstverständliches zu dem, welches bisher in der ganzen Währungsliteratur als solches behandelt worden ist. Zum zweiten gibt es beim Messen des Wertes keine feineren und keine gröberen Messinstrumente, sondern immer nur ein Maass. Die Fachmänner, auf die sich Recensent beruft, haben auch keineswegs das empfohlen, was er ihnen imputiert; die Silbermünzen, welche sie neben dem Golde in Function setzen wollen, sind keine gröberen Messinstrumente, so wenig, als dies papierene Geldzeichen sind; sie messen den Wert nicht mit minderer Präcision als das Gold, sondern sie messen ihn überhaupt gar nicht, sie sind blosse Zeichen, die ihren eigenen Wert lediglich vom goldenen Wertmesser erhalten sollen.

Zum Schlusse muss ich mich dagegen verwahren, als hätte ich — wie Recensent behauptet — selber zugegeben, den Franzosen allein könnte der von mir geplante Währungswechsel eine Milliarde Francs kosten. Ich erklärte allerdings, dass Frankreich, wenn es auf Basis der zusammengesetzten Währung sein Geldwesen vollkommen sanieren wollte, sich dies weitaus über eine halbe Milliarde, vielleicht nicht viel weniger, als eine ganze Milliarde Francs kosten lassen müsste, fügte aber hinzu, dass dies nur deshalb der Fall sei, weil Frankreich infolge seiner Doppelwährung enorme Quantitäten unterwertiger Silberstücke bereits in Umlauf habe, deren Einziehung, wenn die Sanierung des französischen Geldwesens auf irgend einer anderen Währungsgrundlage versucht würde, noch weitaus mehr kosten würde. Die Milliarde Francs, von der ich bei Frankreich spreche,

setze ich so wenig auf das Conto des von mir proponierten neuen Währungssystems, als ich etwa die Kosten der Staatsnoteneinlösung in Oesterreich und Ungarn auf das Conto der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn setzen würde.

Wir haben obige Zeilen Herrn Dr. Ignaz Gruber zur Einsicht vorgelegt und von ihm folgende Gegenerwiderung erhalten:

Bei seiner Vernehmung in der Währungs-Enquête-Commission fand Dr. Hertzka die Möglichkeit einer Alterierung des internationalen Marktes durch die Goldbeschaffung Oesterreich-Ungarns auszuschliessen. In der besprochenen Schrift wird eine sehr heftige Steigerung des Goldwertes und zwar schon in der unmittelbarsten Zukunft als Folge einer solchen Goldbeschaffung als sehr wahrscheinlich bezeichnet.

Auch Professor Dr. Mataja hat in dieser Zeitschrift (Bd. I., S. 345) über die von Dr. Hertzka in der Commission gehaltene Rede berichtet und die Worte Hertzkas geradeso aufgefasst wie ich. Es stand ja auch niemals in Frage, dass Oesterreich-Ungarn sich à tout prix das nöthige Geld beschaffen könne. Die Controverse gieng lediglich dahin, ob anzunehmen sei, dass diese Goldbeschaffung zu einem angemessenen Preise und ohne wesentlicher Alterierung des internationalen Marktes möglich sein werde, oder nicht. Professor Dr. Menger, welcher diesfalls ernste Befürchtungen aussprach, gelangte eben deshalb in richtiger Consequenz zu Schlussfolgerungen, welche den damaligen Voten des Dr. Hertzka gänzlich entgegengesetzte sind. Ich muss demnach dabei beharren, dass der bemerkte Widerspruch zwischen den beiden Enuntiationen Hertzkas besteht.

Dr. Hertzka schreibt weiter: „Ist der Uebergang einmal vollzogen, so können naturgemäss die ferneren Preisschwankungen der die Grundlage der Währung bildenden Metalle deren störungsfreie Function nicht im geringsten mehr alterieren.“ Ich muss gestehen, ich staune von Dr. Hertzka diese Behauptung ausgesprochen zu hören, welche ökonomisch so elementar unrichtig ist. Das naturgemäss stets lebendige Verhältnis des Wertes des Währungsmetalles mit der Wertgestaltung auf dem Edelmetallmarkte, die Ohnmacht der Gesetzgebungen gegenüber dieser wirtschaftlichen Thatsache sind es ja eben, welche bisher die Bannung der monetären Sorgen nicht ermöglichten. Sobald nun sowohl Gold als Silber Währungsmetalle sind, ist die Beziehung zum Edelmetallmarkte eine zweifache, welche daher auch zu je einer besonderen Berechnung führen muss. In seiner Brochure maass Dr. Hertzka auch wirklich seinem Währungsfreilande noch nicht jene grosse Macht bei, „die Wertschwankungen der beiden Edelmetalle untereinander zu beseitigen“ (S. 79).

Ich vermag leider nicht in Abrede zu stellen, dass das Werk Dr. Hertzkas unter dem Eindrucke einer lebhaften Furcht vor der Wertsteigerung des Goldes geschrieben wurde. Wie aber S. 85 und an anderer Stelle des Buches ausführlich dargelegt ist, bildet die Erhaltung der Wertbeständigkeit der Bundeswährung kein wesentliches Postulat, als solches wird immer nur die Erhaltung der Möglichkeit der steten Vermehrung der Umlaufsmittel bezeichnet, um jede Wertsteigerung der Währung hintanhalten zu können. Es ist also nicht nur ein einzelner Satz auf S. 80, welcher gerügt werden wollte, sondern die Einseitigkeit der Tendenz.

Ich glaube, dass die technische Frage nach der zweckmässigsten Legierung der Edelmetalle mit den Vorschlägen Dr. Hertzkas nicht unmittelbar zusammenhängt. Ich weiss sehr gut, dass Vergleiche stets hinken und habe daher den Vergleich mit den Meterstäben nicht so weit geführt wie Dr. Hertzka behauptet. Der richtige Weg, welchen die Währungsfachmänner bereits betreten haben, ist meines Ermessens lediglich die Erhaltung des reinen, unverfälschten Original- oder Präcisions-Maasstabes. Welche weitere Analogien das metrische System noch bietet, kann hier füglich dahingestellt bleiben.

Was endlich die französische Milliarde und die Valuta-Regulierungskosten Oesterreich-Ungarns betrifft, so würde ein Eingehen auf Dr. Hertzkas Einwendungen wohl nur zu einem Wortstreite führen. So viel steht fest, dass die gesammten Kosten Frank-

reichs aus Anlass der Einführung der gemischten Währung nach Dr. Hertzka circa eine Milliarde betragen würden und ebenso steht fest, dass Oesterreich-Ungarn, um zur wirklichen Goldwährung zu gelangen, auch die Kosten für die Einlösung der Staatsnoten auf sich nehmen muss.

Professor Brouardel als Präsident des internationalen Comités des hygienisch-demographischen Congresses ersucht um gefällige Veröffentlichung folgender Concurrenz-Ausschreibung:

Herr Josef Körösi, Director des statistischen Bureaus der Stadt Budapest, hat einen Preis von 1500 Francs gestiftet, welcher dem besten Werke über die Aufgaben und die Fortschritte der Demographie zuerkannt werden soll. Die Arbeit soll die wissenschaftliche Aufgabe der Demographie bestimmen, eine kritische Behandlung der diesbezüglich bestehenden Ansichten, sowie jener wichtigsten demographischen Erhebungen bieten, welche im Laufe der letzten fünfzig Jahre in den Hauptstaaten Europas und in den vereinigten Staaten von Amerika veröffentlicht wurden. Der Autor hätte demnach namentlich die Entwickelung des Zählungswesens, der Natalitäts- und Mortalitäts-Statistik ins Auge zu fassen und hiebei zu berücksichtigen, wo, wann und durch welche Personen diese Zweige der Demographie Förderung gefunden.

Die eingesendeten Arbeiten können in deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sein und sind anonym bis 1. März 1894 an Herrn Körösi (Budapest) einzusenden. Der Name des Autors ist in einem versiegelten Umschlage beizulegen. Zur Prüfung der Concurrenzarbeiten haben sich nachfolgende Herren bereit erklärt: Dr. Jaques Bertillon, Director des statistischen Bureaus (Paris), Luigi Bodio, Generalsecretär des internationalen statistischen Instituts, Generaldirector der italienischen Statistik (Rom), Dr. V. John, Universitätsprofessor (Innsbruck), Josef Körösi, Director des communal-statistischen Bureaus (Budapest), Dr. W. Lexis, Vicepräsident des internationalen statistischen Instituts, Universitätsprofessor (Göttingen), Dr. W. Ogle vom Registrar General of births, deaths and marriages (London).

Die Zuertheilung des Preises erfolgt in der Eröffnungssitzung des Budapester Congresses.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. Fg. V. Bd.

1. Heft: *P. Wittelshöfer*: Die landwirtsch. Brennerei in Deutschland unter dem Branntweinsteuergesetz von 1887. — *A. Schaube*: Wahre Beschaffenheit der Versicherung in der Entstehungszeit des Versicherungswesens. — Gesetzgebung. — *M. v. Heckel*: Der Staatshaushalt von Württemberg 1892/3; Die Preise des Jahres 1891, verglichen mit denen der Vorjahre. — Recensionen.

2. Heft: *E. B. Gould*: Lage der arbeitenden Classen in den Hauptculturländern. — *C. Heiligenstadt*: Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselcoursen. — Gesetzgebung, Recensionen. — *Werner*: Aussichten der Juristen in Preussen. — Die Schwankungen des Discont und des Silberpreises, 1892.

Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, Politik und Culturgeschichte, hgg. v. *C. Braun*. XXX. Jgg. I. Bd., 2. Heft.

O. Wolff: Nekrolog. — *Ordoñez*: Industrielle und statistische Verhältnisse des Staates Hidalgo der Republik Mexiko. — *Lewinstein*: Die Novelle zum Wuchergesetz. — Volkswirtsch. Correspondenz aus London und Wien. Bücherschau.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, hgg. v. *Heinrich Braun*. V. Bd.

4. Heft: *J. Jastrow*: Die preussischen Steuervorlagen vom Standpunkt der Socialpolitik. — *L. Verkauf*: Die Reform des Arbeiterschutzes beim preussischen Bergbau. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur.

Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Walecka* bis Jgg. IV. Nr. 6.

Journal des Économistes. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari*. Librairie Guillaumin et Cie. rue Richelieu, 14. Paris. 51e année.

Sommaire du numéro de Decembre 1892: La conférence monétaire de Bruxelles. — L'enseignement de l'écon. politique en France. — Les impôts Arabes en Algérie. — La persécution légal des Juifs en Russie. — Mouvement scientifique et industriel. — Revue de l'Academie des sciences morales et politiques. — Salaires élevés, travail à bon marché. — La production de l'or en Australie et dans l'Afrique méridionale. — La suppression des bureaux d'enregistrement. — Bulletin. Société d'écon. pol. Discussion: L'abaissement du taux de l'interêt est-il un signe de la prosperité publ.? — Comptes rendus. — Chronique.

Sommaire du numéro de janvier 1893: 1892. — Le marché financier en 1892. — De la Société moderne, d'après le récente publication de M. Herbert Spencer (Justice). — Les instituts de banquiers. — Revue des principales publications économiques de l'étranger. — Souvenirs de Russie. Exursions aux mines d'or de la Mandchourie. — Bulletin. — Société d'économie politique. Discussion: Ya-t-il loi ou accident dans la périodicité des crises? — Comptes rendus. — Chronique économique, par M. G. de Molinari.

Sommaire du numéro de février 1893: Faut il poursuivre ou abandonner l'entreprise du canal du Panama? — Considérations sur l'économie rurale de la Russie. — L'agriculture d'État. — Le mouvement agricole. — Revue critique des publications économiques en langue française. — Les retards de la statistique criminelle. — La crémation. — Chinoiseries et privilèges administratifs. — Protection! Protection! — Lettre d'Autriche-Hongrie. — Bulletin. — Société d'économie politique. (Séance du 4 février 1893). Discussion: De la baisse du taux de l'intérêt et de son influence sur la situation des ouvriers. — Correspondance. — Comptes rendus. — Chronique économique.

Sommaire du numéro de mars 1893: La Bourse de Paris. — Agents de change et coulissiers. — La spéculation. — Étrangers et Juifs. — Frédéric Bastiat et les néo-économistes autrichiens. — La Perse économique, financière et commerciale. — Mouvement scientifique et industriel. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 novembre 1892 au 20 février 1893). — Contribution au mouvement féministe. — Un nouveau péril: L'Assistance obligatoire dans nos lois. — L'époque océanique. — Bulletin. — Société d'économie politique (Séance du 4 mars 1893). Discussion: Dans quelle mesure l'épargne est elle utile ou nuisible? — Comptes rendus. — Notices bibliographiques. — Chronique économique.

Revue d'Économie politique, hgg. v. *Cauwès*, *Gide*, *Schwiedland* u. *Villey*. Paris, *Larose & Forcel*, VII. Jahrgang 1893.

Jännerheft: *Ch. Gide*: Le mouvement coopératif en France dans les dix dernières années. — *G. François*: Le Billet de Banque international. — *M. Lambert*: Chronique économique. — *Ed. Villey*: Chronique législative — *H. St. Marc*: Revue des Revues de langue française. — Bücheranzeigen über *Göhre*, *Wettstein*, *Wagner*, *Sidgwick*, *Goschen*, *Feilbogen*, *Lotmar*.

Februarheft: *Vte Chaptal*: Un projet de traité de commerce avec l'Angleterre sous le Consulat. — *L. Duguit*: La séparation des Pouvoirs dans l'Assemblée Nationale de 1789. — *H. Santangelo-Spoto*: La propriété et le collectivisme au XVIIIe congrès ouvrier italien de Palerme. — *E. Villey*: Chronique législative. — Bücheranzeigen über *Afanasjev*, *Tarde*, *Philippovich*, *Ingram*, *Duthoit*, *Ansiaux*, *Leys*, *Jay*, *Mrs. Sidney Webb*.

Märzheft: *Boris Minzes*: Un point douteur dans l'histoire de la grande révolution française. — *E. Bourgeois*: Les rapports entre Proudhon et Marx. — *L. L. Vauthier*: Le Billet de Banque international. — *E. Villey*: Chronique législative. — Bücheranzeigen über *Spita*, *Minzes*, u. a.

La Reforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondées par P. F. *Le Play*, XIII. année.

No. 52: *Funck-Brentano*: La constitution de la famille à Paris sous l'ancien régime et les lettres de cachet. — *Gibon*: La Grève de Carmaux I. — *Mame*: Le patronage pratique. — *Casteleiu*: La participation aux bénéfices et la théorie du salaire. — *Angot*: Budget et liberté. — Mélanges et notices. — Chronique du mouvement social. — Le mouvement social à l'étranger. Bibliographie.

No. 53: *Durand*: La coöperation devant le sénat, I. — *Gibon*: La Grève de Carmaux, II. — Société d'économie sociale. — Le patronage pratique. — Le mouvement social à l'étranger. — Bibliographie.

No. 54: *Lelaire*: Hipp. Taine. — *Durand*: La cooperation devant le sénat. — *Pyfferseu*: Berlin et ses institutions administratives I. — Société d'économie sociale. — Correspondance. — Unions de la paix sociale. — Chronique du mouvement sociale. — Bibliographie

The economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth*, Vol. III., No. 9. March 1893.

J. Ashby and *Bolton King*: Statistics of some midland villages. — *E. C. K. Gonnor*: The survival of domestic Industries. — *C. H. Denyer*: The consumption of tea and other staple drinks. — *F. C. Harrison*: The past action of the Indian government with regard to gold. — *Flor. Davenport-Hill*: The system of boarding-out pauper children. — *A. Markall*: On Rent. — Reviews, Notes and Memoranda.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *James*, *Falkner*, *Robinson*, Vol. III, No. 4, Jan. 1893.

C. Bornhak: Local government of Country communities in Prussia — *J. N. Patten*: Cost and utility. — *W. Milliet*: Alcohol question in Switzerland. — *E. A. Ross*: Seligman's shifting and incidence of taxation. — *F. L. Ward*: Psychol. Basis of social economics. — *L. S. Merriam*: Theory of final utility in relation to standard of deferred payments. — Minutes of the proceedings, personal notes, book department.

Supplement, Jan 1893: *B. Moses*: Constitution of the republic of Columbia.

No. 5, march 1893: *H White*: National and State banks. — *M. D. Harter*: American banking and the money supply of the future. — *A. B. Hepburn*: National and state bank circulation. — *J. H. Walker*: Banking system, old and new. — *H. Bacon*: Basis of security for national bank notes. — *J. B. Clark*: Surplus gains of labor. — *A. Marshall*: Consumers surplus. — *J. M. Bromall*: Compulsory voting. — Minutes of the proceedings, Personal notes, book department.

Supplement, march 1893: *Ch. F. A. Currier*: Constitutional and organic laws of France, 1875—1889.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. VII., No. 2, jan. 1892.

W. J. Ashley: On the study of economic history. — *C. Jannet*: French Catholics and the social question. — *F. W. Taussig*: Recent literature on protection. — *S. N. Patten*: Some explanations relating to the Theory of dynamic economics. — *W. B. Shaw*: Social and economic legislation of the States in 1892. — *Fr. R. Clow*: South American Trade. — Notes and memoranda, Appendix: The Gold Standard in Austria.

Political Science Quarterly, *Columbia College*, Vol. VIII. No. 1 March 1893.

S. Webster: Marcy and the Cuban Question. — *J. B. Moore*: Sparks' Diplomatic Correspondence. — *F. J. Goodnow*: Interest in Mandamus Cases. — *E. W. Huffcut*: Officialism in England. — *W. F. Willcox*: A Study in Vital Statistics. — *J. A. Hobson*: The influence of machinery. — *R. Mayo-Smith*; Levasseur's: La population française. — Reviews.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XI. series.

I. *E. R. L. Gould*: The social condition of labour. — II. *E. K. Alden*: The world's representative assemblies of to-day.

The Yale Review, Vol. I. No. 4. Febr. 1893.

Comment. — *M. C. Tyler*: A new study of Patrick Henry. — *A. T. Hadley*: Ethics as a political science. — *W. Walker*: A. Study of a new England town. — *Ch. M. Andrews*: Some recent aspects of institutional study. *J. A. Hourwick*: The crisis of Russian agriculture. — Book reviews.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli*. 1893.

Gennajo: X. La situazione del mercato monetario. — *Pareto*: Considerazioni sui principi fondamentali dell'economia pol. pura. — *Viti de Marco*: La pressione tributaria dell'imposta e del prestito. — Nota, bibliografia, Cronaca.

Febbrajo: X: La situazione del mercato monetario. — La questione dell' banche d'emissione. — *Valenti*: La campagna Romana ed il suo avvenire econ. e soc. — *Menerghelli*: Le condizioni econ. soc. dei lavoratori in Inghilterra. — Note, rivista del credito popolare, bibliografia, cronaca, necrologia.

Marzo: X. La situazione dei mercato monetario. — *Pareto*: Dialoghi dei morti. — *Valenti*: La campagna romana ed il suo avvenire econ. e soc. — *Viti de Marco*: La pressione tributaria dell'imposta e del prestito, previdenza, bibliografia.

L'Economista, direz.: De *Johannis*, XX. Vol. XXIV. No. 985.

„Das Wissen der Gegenwart."

Bd. 1: *Gindely, Anton*: **Geschichte des 30jährigen Krieges in 3 Abtheilungen.** I. Abthlg. 280 Seiten. Mit 3 Doppelvollbildern, 1 Vollbild und 4 Porträts in Holzstich.

Bd. 2: *Klein, Hermann J.*: **Allgemeine Witterungskunde.** 266 Seiten. Mit 6 Karten, 2 Vollbildern und 31 Abbildungen in Holzstich.

Bd. 3: *Gindely, Anton*: **Geschichte des 30jährigen Krieges in 3 Abtheil.** II. Abthlg. 290 Seiten. Mit 10 Doppelvollbildern und 4 Porträts in Holzstich.

Bd. 4: *Taschenberg, Prof. Dr. E.*: **Die Insekten nach ihrem Schaden und Nutzen.** 306 Seiten. Mit 70 Abbildungen in Holzstich.

Bd. 5: *Gindely, Anton*: **Geschichte des 30jährigen Krieges in 3 Abtheil.** III. Abthlg. 240 Seiten. Mit 9 Doppelvollbildern und 3 Porträts in Holzstich.

Bd. 6: *Jung, Dr. Karl Emil*: **Der Welttheil Australien.** I. Abthlg.: Der Australkontinent und seine Bewohner. 276 Seiten. Mit 28 Abbildungen und 2 Karten.

Bd. 7: *Taschenberg, Dr. Otto*: **Die Verwandlungen der Thiere.** 272 Seiten. Mit 88 Abbildungen.

Bd. 8: *Jung, Dr. Karl Emil*: **Der Welttheil Australien.** II. Abthlg.: I. Die Colonien des Australkontinents und Tasmanien. II. Melanesien (1. Theil). 308 Seiten. Mit 19 Vollb., 29 in den Text gedruckten Abbild. und 6 Karten.

Bd. 9: *Klaar, Alfred*: **Geschichte des modernen Dramas in Umrissen.** 320 Seiten. Mit 9 Porträts in Holzstich.

Bd. 10: *Becker, Dr. Ernst*: **Die Sonne und die Planeten.** 308 S. Mit 68 Abbild. in Holzstich.

Bd. 11: *Jung, Dr. Karl Emil*: **Der Welttheil Australien.** III. Abthlg.: I. Melanesien (2. Theil). II. Polynesien (1. Theil). 304 Seiten. Mit 58 Abbildungen.

Bd. 12: *Gerland, Dr. Ernst*: **Licht und Wärme.** 320 Seit. Mit 4 Portr. und 126 Fig. in Holzstich.

Bd. 13: *Jung, Dr. Karl Emil*: **Der Welttheil Australien.** IV. Abthlg.: I. Polynesien (2. Theil). II. Neuseeland. III. Mikronesien. 276 Seiten. Mit 18 Vollb. und 85 Textbild.

Bd. 14: *Hartmann, Prof. Dr. R.*: **Abyssinien** und die übrigen Länder der Ostküste Afrikas. 312 Seiten. Mit 18 Vollbildern und 63 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 15: *Jung, Prof. Dr. J.*: **Leben und Sitten der Römer in der Kaiserzeit.** I. Abthlg. 208 Seiten. Mit 9 Vollbildern und 70 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 16: *Peters, Prof. Dr. C. F. W.*: **Die Fixsterne.** 176 Seiten. Mit 69 Figuren in Holzstich.

Bd. 17: *Jung, Prof. Dr. J.*: **Leben und Sitten der Römer in der Kaiserzeit.** II. Abthlg. 208 Seiten. Mit 10 Vollbildern und 63 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 18: *Schultz, Prof. Dr. A.*: **Kunst und Kunstgeschichte.** I. Abthlg. 284 Seiten. Mit 38 Vollbildern und 120 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 19: *Willkomm, Dr. M.*: **Die pyrenäische Halbinsel.** I. Abthlg. 260 Seiten. Mit 26 Vollbildern und 41 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 20: *Lehmann, Paul*: **Erde und Mond.** 280 Seiten. Mit 65 Abbildungen.

Bd. 21: *Schultz, Prof. Dr. A.*: **Kunst und Kunstgeschichte.** II. Abthlg. 252 Seiten. Mit 44 Vollbildern und 42 Textbildern.

Bd. 22: *Ochsenius, C.*: **Chile, Land und Leute.** 268 Seiten. Mit 29 Voll-, 58 Textbildern und 2 Karten.

Bd. 23: *Meyer von Waldeck, Friedr.*: **Russland, Einrichtungen, Sitten und Gebräuche.** I. Abthlg. 282 Seiten. Mit 27 Vollbildern und 51 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 24: *Hartmann, Prof. Dr. R.*: **Die Nilländer.** 224 Seiten. Mit 10 Voll- und 65 Textbildern.

Bd. 25: *Wirth, Max*: **Das Geld.** 220 Seiten. Mit 52 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 26: *Hopp, Ernst Otto*: **Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika.** I. Abthlg. 232 Seiten. Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen und Karten.

Bd. 27: *Valentiner, Prof. Dr. W.*: **Die Kometen und Meteore.** 250 Seiten. Mit 62 Textillustrationen.

Bd. 28: *Wassmuth, Prof. Anton*: **Die Elektricität und ihre Anwendung.** 200 Seiten. Mit 119 Textill.

Bd. 29: *Falkenstein, Dr. J.*: **Afrikas Westküste.** I. Abthlg. 252 Seiten. Mit 17 Voll- und 64 Textbild.

Bd. 30: *Blümner und Schorn*: **Geschichte des Kunstgewerbes.** I. Abthlg. Das antike Kunstgewerbe. 276 Seiten. Mit 133 Textillustrationen.

Bd. 31: *Willkomm, Dr. M.*: **Die pyrenäische Halbinsel.** II. Abthlg. 252 Seiten. Mit 11 Voll- und 27 Textb.

Bd. 32: *Blümner und Schorn*: **Geschichte des Kunstgewerbes.** II. Abthlg. Die Erzeugnisse des griechisch-italischen Kunstgewerbes. 242 Seiten. Mit 143 Textillust.

Bd. 33: *Blümner und Schorn*: **Geschichte des Kunstgewerbes.** III. Abthlg. Die Textilkunst. 263 Seiten. Mit 132 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 34: *Fritsch, Dr. Gustav*: **Südafrika bis z. Zambesi.** I. 214 Seiten. Mit 50 Textb. und 1 Karte.

Bd. 35: *Lippert, Jul.*: **Allgemeine Culturgeschichte** in einzelnen Hauptstücken. I. 252 Seiten. Mit 57 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 36 und 37: *Sellin, A. W.*: **Das Kaiserreich Brasilien.** In 2 Abtheilungen. 484 Seiten. Mit 32 Vollbildern, 66 in den Text gedruckten Abbildungen und 5 Karten.

Bd. 38: *Hansen, Dr. Adolph*: **Die Ernährung der Pflanzen.** 272 Seiten. Mit 74 Abbildungen.

Bd. 39: *Hopp, Ernst Otto*: **Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika.** II. 225 Seiten. Mit 32 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 40: *Wurzbach, Dr. A. von*: **Geschichte d. holländ. Malerei.** 236 Seiten. Mit 71 Textillust.

Bd. 41: *Taschenberg, Dr. Otto*: **Bilder aus dem Thierleben.** 236 Seiten. Mit 86 Abbildungen.

Bd. 42: *Brosien, Dr. Hermann*: **Karl der Grosse.** 192 Seiten. Mit 23 in den Text gedruckten Abbild.

Bd. 43: *Willkomm, Dr. M.*: **Die pyrenäische Halbinsel.** III. Abtheilg. 268 Seiten. Mit 45 Textillust.

Bd. 44 und 45: *Graber, Prof. Dr. V.*: **Die äusseren mechanischen Werkzeuge der Thiere.** In 2 Abtheilungen. 464 Seiten. Mit 315 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 46: *Hopp, Ernst Otto*: **Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika.** III. Abtheilung. (Schluss). 276 Seiten. Mit 40 in den Text gedruckten Abbildungen und Karten.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOCIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,

ERNST V. PLENER.

ZWEITER BAND: III. HEFT.

PRAG. F. TEMPSKY. — WIEN. F. TEMPSKY. — LEIPZIG. G. FREYTAG.

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN.

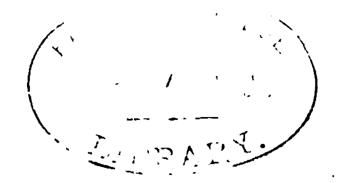
1893.

Inhalt des III. Heftes.

Die „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung“ erscheint in vierteljährigen Heften von etwa 10 Druckbogen; 4 Hefte bilden einen Band resp. Jahrgang. — Der Preis per Jahrgang beträgt 10 fl. ö. W. = 20 M.; das vorliegende Heft kostet 4 fl. ö. W. = 8 M.

Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung, sowie die Verlagsbuchhandlung.

Alle Zuschriften, welche den redactionellen (literarischen) Theil der Zeitschrift betreffen, zum Austausche bestimmte Zeitschriften und Recensions-Exemplare von Publicationen sind an den Redactions-Secretär, Privatdocenten Dr. Hermann v. Schullern-Schrattenhofen, Wien I., Schwarzenbergstrasse Nr. 5. zu senden.



DIE ZUNEHMENDE MANNIGFALTIGKEIT DER CONSUMTION.

VON

ROBERT MEYER (WIEN).

I. Pattens Gesetz der zunehmenden Mannigfaltigkeit der Consumtion (Variety of comsumtion).

„Sobald die Deckung des nothwendigen Lebensbedarfes gesichert ist, tritt ein neues Gesetz der Consumtion in Wirksamkeit. Durch die fortgesetzte Consumtion irgend eines Gutes nimmt der Wert jeder Einheit (utility of each increment) ab, bis der Sättigungspunkt erreicht ist. Um diese Verminderung des Grenzwertes zu vermeiden, werden andere Güter, die dasselbe Bedürfnis befriedigen, an seine Stelle gesetzt. Der Wechsel von einem Gute zum anderen belebt und steigert die Befriedigung aus seiner Consumtion und auf diese Weise ist die Zunahme in der Zahl der verzehrten Güter (number of commodities) begleitet von einer Zunahme des Grenzwertes jedes Gutes.“

Mit diesen Worten spricht Patten das von ihm so genannte Gesetz der zunehmenden Mannigfaltigkeit der Consumtion aus. Es bildet den Grundstein seiner neuen, einer dynamischen Theorie der Volkswirtschaft.[1])

Wie eine frohe Botschaft unbegrenzten, durch die Zunahme der Bevölkerung nicht beschränkten Fortschritts klingt diese Theorie über den Ocean herüber. Die zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion, gegründet auf die Abschwächung der roheren Begierden soll den wirtschaftenden Menschen eine immer vollkommenere Anpassung an die durch die Natur und den Zustand der Wirtschaftstechnik gegebenen Existenzbedingungen ermöglichen. Mögen starke Begierden in Epochen, da die Production die regelmässige Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse noch nicht zu bewerkstelligen vermochte, den Wirtschaftssubjecten eine gewisse Ueberlegenheit

[1]) Patten Simon N. The Theory of Dynamic Economics; Publications of the University of Pennsylvania, Philadelphia 1892. S. 41.

über ihre minder leidenschaftlichen und dabei in den Zeiten der Noth minder widerstandsfähigen Genossen gesichert haben, so geniessen bei fortgeschrittener Civilisation jene Individuen den Vorzug, deren minder intensive aber abwechslungsreichere Bedürfnisse die rascheste Anpassung an geänderte Verhältnisse ermöglichen.[1])

Die zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion soll aber auch das Gesetz des mit der wachsenden Gütermenge abnehmenden Grenznutzens aufheben. Dieses Gesetz soll nur gelten, solange sich Güter einer oder mehrerer gegebener Gattungen vermehren, nicht aber auch, wenn neue Gütergattungen produciert werden. Durch die mannigfacher gestaltete Consumtion „werden die productiven Kräfte zur Production neuer Artikel mit höherem Grenzwert geleitet, anstatt zusätzliche Quantitäten der bisher gebrauchten Güter zu producieren, deren Grenzwert nicht viel über Null steht." (Dyn. Ec. S. 46.)

Aus diesen Sätzen folgt mit Leichtigkeit der Schluss, dass die veränderte Consumtion einen lebhaften Ansporn zur Production enthalte, da nunmehr nicht immer geringerer, sondern immer höherer Grenzwert der Producte als Lohn erhöhter Productionsthätigkeit winkt. Die Nothwendigkeit, einen Theil der verfügbaren Arbeitszeit der Consumtion des wertvoller gewordenen Güterbesitzes zu widmen, wirkt mit für die Bestimmung der Grenze für die Ausdehnung der Arbeitszeit. (Dyn. E. S. 57 ff.)

Aber nicht nur in dieser einen Richtung soll die zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion heilsam wirken. Auch das Ricardosche Gesetz der Grundrente soll dadurch über den Haufen geworfen werden. Dass die besseren Productionsbedingungen zuerst ausgenützt und daher fortschreitend immer schlechtere zur Ausdehnung der Production übrig gelassen werden, soll nur dann gelten, wenn die Production einer beschränkten Anzahl von Gütergattungen ins Auge gefasst wird. Sobald neue Güter in Frage kommen, bieten sich nach der Lehre Pattens auch neue Productionsgelegenheiten dar, die keineswegs immer ungünstiger sind, als die alten. Je mannigfacher die Lebensmittel, in desto mannigfacherer Weise kann die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens ausgenützt werden, jeder Boden trägt mehr, wenn er mit mannigfaltigen Früchten, als wenn er mit einer einzigen Fruchtart bebaut wird. Dasselbe, wie vom Grund und Boden, gelte aber von den Productionsbedingungen überhaupt.

Nur innerhalb der Production bestehender Güterarten seien neue Unternehmungen auf die bessere Ausnützung der Productionselemente angewiesen (margin of waste); wenn es sich darum handle, neue Güterarten zu producieren, stehe eine unbegrenzte Mannigfaltigkeit neuer und vortheilhafterer Productsbedingungen offen (margin of enterprise). Die einzige Bedingung, sie zu finden, ist ein genügender Grad von Bildung, Unternehmungsgeist und Charakterstärke der Arbeitenden.[2])

[1]) Patten, The consumption of Wealth, Publ. of the Univ. of Pennsylvania. ch. 1. dann S. 29.

[2]) Cons. of wealth. ch. 7, Dyn. Ec. th. 14 u. ff.

Auch in dieser Richtung vereinige sich die wohlthätige Wirkung zunehmender Mannigfaltigkeit der Consumtion mit den bereits geschilderten. Gerade durch die infolge der verbesserten Consumtion geförderte bessere Ausbildung werden die Arbeiter in die Lage kommen, diese günstigen Arbeitsgelegenheiten jederzeit wahrzunehmen und auszunützen. (D. E. ch. 18.)

Der Fortschritt der Volkswirtschaft ist daher abhängig von der Zunahme der Mannigfaltigkeit der Consumtion. Bevölkerungsclassen, welche in den alten Bahnen der Bedarfsbefriedigung verharren, und nur reichlichere Befriedigung der gewohnten Bedürfnisarten anstreben, sind statische Elemente, welche den Fortschritt hemmen. Jene Bevölkerungsclassen hingegen, welche stets neue Bedürfnisgattungen in ihre Lebenshaltung aufnehmen, fördern den Fortschritt. Die besitzenden Classen, namentlich die Unternehmer, sind diese dynamischen Elemente der Consumenten. Die gelernten Arbeiter sind es zum Theil, die mechanischen Arbeiter meist noch gar nicht.[1]) Soweit nicht die aus anderen zufälligen Gründen eintretende Erhöhung des Wohlstandes oder Verbilligung einzelner bisher theuerer Lebensmittel die Mannigfaltigkeit des Verbrauchs erhöhen, gibt es kein anderes Mittel als Bildung, um die statischen Elemente, insbesondere die besitzlosen Classen aus ihrer wirtschaftlichen Erniedrigung zu erheben. Bildung, um ihnen die Erreichung der reichen Erwerbsgelegenheiten zu ermöglichen, Bildung, um ihre Consumtion mannigfaltiger zu gestalten, woraus sich zum Theil von selbst auch eine Bildung in der ersten Richtung ergibt. (Dyn. Ec. S. 134 ff., Cons. S. 67 ff.)

Es weht ein erquickender Hauch von Schaffensfreude und Lebenskraft durch diese Lehre, die von den pessimistischen Auffassungen der Volkswirtschaft auf unserem Continent wohlthuend absticht.

Je verlockendere Bilder aber diese Theorie vor unserem geistigen Auge entrollt, desto ernster ist die Pflicht der Wissenschaft, ihre Wahrheit zu prüfen.

Ich glaube diesem Zwecke am wirksamsten dadurch zu dienen, dass ich das in der Volkswirtschaft unzweifelhaft vorhandene Phänomen der zunehmenden Mannigfaltigkeit der Consumtion einer selbständigen Untersuchung unterziehe. Das Verdienst, das Problem zur Erörterung gestellt zu haben, mag ungeschmälert Patten verbleiben. Die Untersuchung wird aber Gelegenheit geben, zu prüfen, inwieferne wir der Theorie Pattens zuzustimmen vermögen, ohne dass wir genöthigt wären, uns in langwierige Controversen über jeden einzelnen vorgetragenen Satz zu verbreiten.

Auf diese Weise hoffe ich aber auch einem Vorwurfe zu entgehen, den sich ein Kritiker Pattens leicht zuzuziehen vermöchte: in dem oft gegründeten Widerspruche gegen die vorgetragenen Lehren auch den wertvollen Kern zu übersehen, der in ihnen verborgen liegt.

Doch zur Sache.

Zur Untersuchung der zunehmenden Mannigfaltigkeit der Consumtion bieten sich drei Wege dar.

[1]) Dyn. Ec. ch. 20. vgl. aber auch S. 79.

Man kann die Entwicklung der Consumtion in ihrem geschichtlichen Verlaufe von dem Beginne der Civilisation an verfolgen. Diese Methode würde ernsthaft angewandt, falls das geschichtliche Material in genügendem Maasse überhaupt erreichbar ist, den Rahmen einer Abhandlung weit überschreiten. Die vielfach übliche, auch von Patten angewandte Art und Weise aber, nicht von wirklichen, sondern von gedachten Urzuständen der Volkswirtschaft zu handeln, birgt so viele Gefahren des Irrthums in sich, dass ich sie besser zu vermeiden glaube.

Eine andere Art, das Problem zu behandeln, wäre, die Verbreitung neuer Güter und das Entstehen neuer Bedürfnisse vom ersten Anbeginn an zu verfolgen und daraus die Gesetze der zunehmenden Mannigfaltigkeit der Consumtion abzuleiten. Der Anwendung dieser Methode steht aber im Wege, dass sie zu schwierigen und ungewohnten Abstractionen nöthigt und dadurch auch wieder die Gefahr des Irrthums mit sich bringt. Denn alle Güter und alle Bedürfnisse, die nicht bei allen Gliedern des Volkes vorkommen, sind für manche Kreise neu, und es wäre kaum förderlich, etwa die Verbreitung städtischer Kleidung oder des Kaffees unter dem Gesichtspunkt der Ausdehnung — vor Jahrhunderten — neuer Bedürfnisse zu betrachten.

Weit einfacher gestaltet sich die Aufgabe, wenn wir von einer in einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Gestaltung der Consumtion ausgehen, und die Ursachen erörtern, welche diese historisch gegebene Consumtion mannigfaltiger gestalten.

Es sind ihrer vier: Die Einführung neuer Güterarten in die Volkswirtschaft, die Veränderungen in den Kosten der Güter und im Wohlstande der Consumenten, endlich Veränderungen in den Bedürfnissen der Consumenten. Diese Ursachen wirken nicht nur infolge zufällig gleichzeitigen Auftretens zusammen, sondern, wie die folgende Untersuchung zeigen wird, wirken sie auch gegenseitig aufeinander ein. Eine Veränderung in den zur Production gelangenden Güterarten kann nämlich unter Umständen Veränderungen der Bedürfnisse selbst hervorrufen. Umgekehrt kann eine ursprünglich ganz unabhängig von den Productionsverhältnissen entstandene Verschiebung der Bedürfnisse bewirken, dass nunmehr neue diesen veränderten Bedürfnissen entsprechende Güter produciert werden u. s. w.

Unter den Gütern wollen wir in der folgenden Untersuchung, soferne nichts näheres gesagt wird, unmittelbar zur Consumtion geeignete Güter, also Güter erster Ordnung verstehen.

II. Einfluss neuer Güter auf die Mannigfaltigkeit der Consumtion.

Die Aufnahme neuer Güterarten in die Consumtion eines Haushaltes bewirkt nur dann eine grössere Mannigfaltigkeit der Consumtion, wenn diese neuen Güterarten zu den auch fernerhin zur Consumtion gelangenden früheren Gütergattungen hinzutreten. Wenn dagegen die neue Güterart eine oder mehrere bisher consumierten Güterarten verdrängt, so wird die Mannigfaltigkeit der Consumtion nicht vergrössert, vielleicht sogar vermindert.

Wie unter den fortwährend neu auftauchenden Productionsmitteln, insbesondere Werkzeugen und Maschinen, einige berufen sind, neben die bisher gebrauchten zu treten, während andere die älteren verdrängen, ebenso werden auch unter den neuen Genussmitteln einige neben den alten verwendet, andere an deren Stelle gesetzt.

Dieses Verhältnis der neuen zu den alten Gütern gestaltet sich etwas verschieden, je nachdem es in den einzelnen Haushalten oder in der Consumtion der Volkswirtschaft im Ganzen betrachtet wird. Im einzelnen Haushalte kann die neue Consumtion zur alten hinzutreten, oder sie theilweise oder ganz verdrängen. In den beiden ersten Fällen liegt eine gesteigerte Mannigfaltigkeit der Consumtion vor, im letzten Falle nicht. In der Volkswirtschaft im Ganzen hat aber die Mannigfaltigkeit der Consumtion auch dann noch zugenommen, wenn bei einem Theile der Haushalte das neue Product die alten verdrängt hat, solange nur bei den übrigen die Consumtion der alten Güter, wenn auch in geringerem Ausmaasse noch fortdauert.

Wiewohl demnach das Auftreten neuer Genussmittel nicht schlechthin eine zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion bewirkt, so tritt doch diese Wirkung ganz überwiegend in den Vordergrund, weil die Verdrängung anderer Gütergattungen, wenn die Voraussetzungen dazu überhaupt vorliegen, stets eine gewisse, oft eine sehr lange Zeit erfordert. Während dieser ganzen Periode der gleichzeitigen Consumtion der älteren und der neuen Güterarten nebeneinander ist aber eine vergrösserte Mannigfaltigkeit der Consumtion wirklich gegeben.

Für die vorliegende Untersuchung besteht aber noch ein anderer zwingender Grund, als Folge des Auftretens neuer Güter in erster Linie die nächstliegende Wirkung derselben, die zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion zu betrachten: die vollständige Verdrängung älterer Gütergattungen durch neue findet nämlich höchst selten statt, ohne dass die Bedürfnisse der Consumenten und die Kosten der neuen Producte eine Aenderung erführen. Da wir nun die Veränderungen der letzteren Art in selbständigen Abschnitten behandeln wollen, so müssen wir auch die von ihnen hervorgerufenen Folgen aus der Betrachtung in diesem Abschnitte ausschliessen.

In diesem Sinne wollen wir also hier nur die nächstliegenden Wirkungen des Auftretens neuer Genussgüter erörtern.

Es liegt auf der Hand, dass die Anzahl und die Wichtigkeit der Eigenschaften, welche die neuen Güter von den alten unterscheiden, sehr verschieden sein kann. Die Fälle, in denen durch neue Güter ganz andere Gattungen von Bedürfnissen befriedigt werden als durch die alten, wie seinerzeit durch den Tabak oder jetzt durch das Telephon sind verhältnismässig selten.

Viel häufiger sind die Beispiele, in denen, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, den alten Bedürfnissen in einer neuen Art und Weise gedient wird, so wenn neue Nahrungsmittel, Kleidungsstücke in die Consumtion eingeführt werden.

Sieht man genauer zu, so bemerkt man, dass es sich hier nicht um eine andere Art, die alten Bedürfnisse zu befriedigen, sondern um die Befriedigung einer anderen Art von Bedürfnissen einer schon bekannten Gattung handelt. Von „einem Bedürfnis" der Kleidung, der Nahrung u. s. w. zu sprechen, ist eine dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entlehnte Ausdrucksweise, die in dem Augenblicke durch eine bessere ersetzt werden muss, in dem wir mit Menger und Wieser die einzelne Bedürfnisregung als „ein Bedürfnis" bezeichnen.

Von diesem Standpunkte aus sind alle Bedürfnisse nach einer bestimmten Güterart, z. B. nach Brot oder Kleidungsstücken einer bestimmten Art schon Arten von Bedürfnissen. „Das Bedürfnis" nach Kleidung, Wohnung u. s. w. umfasst daher mehrere Bedürfnisarten, eine ganze Gattung von Bedürfnissen. Die Veränderung der Getränke z. B. vom Genusse der Spirituosen zu dem Genusse von Thee, Kaffee u. s. w. bedeutet also nicht die Befriedigung eines und desselben Bedürfnisses „Durst" durch verschiedene Mittel (wie auch Patten meint), sondern an Stelle der Bedürfnisse nach Spirituosen werden die Bedürfnisse nach Kaffee u. s. w. befriedigt, wobei allerdings beide Bedürfnisse einer und derselben höheren Gattung „Bedürfnissen nach Getränken" angehören.

Dabei dürfen wir aber Eines nicht übersehen. Die meisten Güter befriedigen nicht bloss ein einziges Bedürfnis, sondern eine Gruppe von Bedürfnissen zugleich.[1]) Sehr häufig besteht die Neuheit eines Gutes darin, dass es zugleich mit den durch die ähnlichen alten Güter befriedigten Bedürfnissen ein neues Bedürfnis befriedigt. Alle Fälle, in denen neue Güter im Vergleiche mit den ähnlichen älteren eine neue Ausstattung, Kleider eine neue Façon u. s. w. haben, gehören hieher.

Endlich kann sich auch eine Güterart als neu darstellen ganz ohne dass durch sie eine andere Bedürfnisart Befriedigung fände, als durch die alten Güter, indem sie alte, wohlbekannte Bedürfnisse in neuer Gruppierung befriedigt. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei hier der künstlerischen Gestaltung der gewöhnlichen Gebrauchsgegenstände gedacht, durch welche sowohl dem materiellen als auch zugleich dem künstlerischen Bedürfnisse genügt wird.

Der neuen Verbindung bekannter Nützlichkeiten steht dann auch der Fall zur Seite, wenn durch ein Gut eine Nützlichkeit, die jedoch bisher mit einer gewissen Schädlichkeit verbunden war, nun ohne dieselbe gewährt wird (geruchlose Leuchtstoffe, Sicherheitsapparate u. s. w.); auch der Eisenbahntransport unterscheidet sich von dem früheren Wagentransport dadurch, dass der mit der Ortsveränderung verbundene Zeitverlust sehr stark vermindert wurde.

Bei dieser Gruppe dürfen wir aber auch jener Neuerungen nicht vergessen, welche gegenüber den bisher gekannten Gütern eine schlechtere Qualität darstellen, wie Surrogate u. ähnl.

---

[1]) Vgl. Wieser, Urspr. d. w. W. S. 65.

Bei weitem der grösste Theil aller neuen Genussgüter gehört diesen letzteren Gruppen an.

Was ist nun die treibende Ursache, welche zu immer neuen Gestaltungen der Güter führt? Ruft der stets wechselnde Bedarf die wechselnde Güterproduction hervor, oder geht etwa die Aenderung der Güter dem Auftreten neuer Bedürfnisarten voraus, diese selbst erst belebend, hervorrufend?

Die Beobachtung allbekannter Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens lehrt uns, dass beide Causalreihen vorkommen. Wenn eine phantasiereiche Dame eine Toilette von bisher nicht dagewesener Form, Farbe u. s. w. bestellt, so ist der Anstoss vom Bedürfnis ausgegangen. Andererseits sehen wir die Producenten unermüdlich mit der Erfindung neuer Producte, neuer Muster u. s. w. beschäftigt. Aber auch wenn die ärztliche Wissenschaft die Möglichkeit, gewisse Krankheitskeime zu zerstören erkennt, so entstehen dadurch Bedürfnisse nach hiezu geeigneten Stoffen, deren Production selbst ein oft lange ungelöstes Problem bleibt.

Dagegen ist die Einführung der Kartoffel, des Tabaks nicht etwa deswegen erfolgt, weil bei den Europäern ein Bedürfnis nach einem derartigen Nahrungsmittel, Genussmittel, empfunden worden wäre. War doch die Art des Gebrauchs der Kartoffel ganz unbekannt. Diese Güter sind versuchsweise herüber gebracht worden, und haben die Bedürfnisse selbst hervorgerufen.

Dieselben Vorgänge wiederholen sich auf dem Gebiete geistiger Bedürfnisse. Neue Leistungen des Unterrichtes werden bald durch ein bewusstes Bedürfnis gefordert, bald entwickeln sie sich durch Versuche der Lehrer.

Wer etwa Zweifel haben sollte, ob in diesen dem entwickelten Wirtschaftsleben entnommenen Beispielen nicht etwa den Erscheinungen des Verkehrs entspringende Verwicklungen mit elementaren wirtschaftlichen Thatsachen verwechselt worden sind, der möge die Richtigkeit des Gesagten an dem Beispiel Robinsons prüfen. Auch bei ihm kann die Bereicherung seiner Güterarten aus zielbewusster Arbeit zum Zwecke der Befriedigung seines empfundenen neuen Bedürfnisses entspringen oder dem Versuche einer neuen Gestaltung bei der Arbeit zu verdanken sein.

Beiläufig sei hier darauf aufmerksam gemacht, dass nicht nur der erste Anstoss zur Entstehung der neuen Güter bald von den Bedürfnissen, bald von der Production ausgeht, sondern auch die Verbreitung derselben bald von der einen, bald von der anderen Seite gefördert wird. Die von der vornehmen Dame bestellte Toilette wird bewundert, der Anblick des neuen Gutes ruft bei anderen Vertretern des schönen Geschlechtes den Wunsch wach, sich in ähnlicher Weise zu schmücken. Aber auch die Producenten und Händler werden nicht müde, durch Circulare, Abbildungen, Ausstellungen u. s. w. ihre neuen Producte dem Kundenkreis bekannt zu machen, sie bei dem Publicum „einzuführen“.

Das Auftreten jedes neuen Gutes ist der Ausgangspunkt einer Reihe von Folgeerscheinungen, die sich bald durch einen kürzeren, bald durch einen längeren Zeitraum, bald auf kleinere, bald auf grössere Kreise der Volkswirtschaft erstrecken, in einzelnen Fällen aber für grosse Epochen der Wirtschaftsgeschichte ganzer Völker von entscheidendem Einfluss werden können, wie z. B. die Kartoffel oder die Einführung des Branntweins in den Colonialländern.

Von wesentlicher Bedeutung ist es dabei, ob auch die Bedürfnisse, deren Befriedigung die neuen Güter ausschliesslich oder zugleich mit anderen dienen, neu sind oder nicht. In dem ersten Falle kann die Benützung der neuen Güter nur erfolgen, wenn die neuen Bedürfnisse wirklich entstehen, d. i. wenn eine Veränderung, sei es auch nur eine Erweiterung, in den Bedürfnissen der Consumenten erfolgt. Im letzteren Falle hingegen tritt keine Veränderung in den Bedürfnissen ein, wohl aber kann die nun veränderte Gestaltung der Befriedigungsmittel eine Umgestaltung der Consumtion bewirken.

Wir betrachten den letzteren Fall zuerst, da er uns die Vorgänge unbeirrt durch die gleichzeitig erfolgenden, der vierten von uns aufgezählten Ursache angehörigen Momente erkennen lässt.

Die Stelle, wo diese durch die neuen Güter hervorgerufene, oft so weite Kreise ziehende Bewegung beginnt, ist der Haushalt jener Wirtschaften, welche zuerst mit dem neuen Genussmittel in Berührung kommen;[1]) die erste wirtschaftliche Handlung derselben ist die Wertschätzung der neuen Gutes; das Resultat derselben ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Entscheidung, ob das neue Object, überhaupt und in welcher Menge der Consumtion zugeführt wird. Sollte diese Entscheidung von allen betheiligten Wirtschaften negativ ausfallen, so wäre das neue Product ein missglücktes Experiment.

Der einfachste Vorgang ergibt sich dann, wenn das neue Gut einer bereits vorhandene Art von Bedürfnissen, welche eben wegen Mangel des geeigneten Befriedigungsmittel gar nicht befriedigt werden konnte, und nur diesen, d. h. nicht zugleich auch anderen Bedürfnissen entspricht. Im Haushalte besteht also eine Gruppe nicht befriedigter Bedürfnisse, die je nach der dem Wirtschaftssubjecte eigenen Genauigkeit in der Abschätzung und Vergleichung seiner Bedürfnisse überhaupt auch ihrer Intensität nach bestimmt sein wird. Der Fall wird im Leben dort ziemlich rein unter den theoretischen Voraussetzungen vorkommen, wo an einem Orte Güter, die den Wirtschaftern wohl bekannt sind, die aber bisher etwa wegen Schwierigkeiten im Transporte nicht beschafft werden konnten, infolge einer Verbesserung der Wirtschaftseinrichtungen zugeführt werden können.

Die Wertschätzung für die Mengeneinheiten des neuen Gutes ergibt sich sodann nach den bekannten Regeln. Wären die Bedürfnisse dieser Art,

---

[1]) Vgl. hiezu Auspitz u. Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises. § 42.

die innerhalb der Wirtschaftsperiode vorkommen, zwei an der Zahl von der Intensität 5 und 3, so würde (unter der Voraussetzung, dass jedem Bedürfnisse eine Mengeneinheit genügt) der Wert für 1 Einheit = 5, für 2 Einheiten je = 3 zu ermitteln sein.

Ob das Gut bei dieser Schätzung nun wirklich angeschafft und consumiert wird, hängt nun von der gesammten wirtschaftlichen Lage des Haushaltes, mit Wieser zu sprechen, dem Haushaltsniveau und von dem Kostenbetrage des Gutes ab.[1]) Sind die Kosten so hoch, dass der Grenzwert des Kostenbetrages 5 übersteigt, so kann das neue Gut gar nicht angeschafft werden. Entspricht der Kostenbetrag dem Grenzwert von 5 so kann gerade Eine Einheit, entspricht er dem Grenzwerte 3, so können 2 Einheiten des neuen Gutes angeschafft werden. Bei noch niedrigeren Kosten könnte unter Umständen ein noch grösserer Consum stattfinden.

Wird das neue Gut angeschafft, so entgeht die zur Anschaffung desselben verwendete Kostenmenge anderen bisher befriedigten Genussarten; es muss dann eine Ausgleichung stattfinden, deren Resultat eine Erhöhung des Grenznutzens aller Gütereinheiten der Wirtschaft (vgl. unten S. 894 f) ist.

Viel verwickeltere Vorgänge treten dann ein. wenn die neuen Güter zum Theil dieselben, zum Theil andere Bedürfnisse befriedigen, als die alten Güter.

Betrachten wir zuerst jene Combinationen, in denen das neue Gut gegenüber den verwandten alten eine bessere Qualität darstellt, mehr Bedürfnisse befriedigt, ein Verhältnis, wie es z. B. zwischen gleich nahrhaften Nahrungsmitteln von ungleich angenehmen Geschmack oder ungleich gefälliger Zurichtung, zwischen gleich warmen Kleidungsstücken verschiedener Schönheit u. s. w. besteht.

Hinsichtlich der mit dem Gebrauche des Gutes verbundenen neuen Bedarfsbefriedigung gelten ganz dieselben Sätze, in Absicht auf die Wertschätzung, wie in den beiden vorher besprochenen Fällen. Die Sachlage wird aber dadurch verwickelt, dass das Gut mit der neuen Nützlichkeit die Nützlichkeit der alten Güter vereinigt. Die Wahl des neuen Gutes zur Consumtion bewirkt also in jedem einzelnen Falle eine Verdrängung des gleichartigen alten, während in den früher erörterten Fällen die neuen Güter zu den alten hinzutreten, und nur jene Güter aus der Consumtion verdrängten, welche an der Untergrenze der Consumtion standen.

Je nach der Bedeutung der durch das neue Gut zugleich befriedigten alten Bedürfnisse können auf diese Weise die verbreitetsten alten Genussgüter von ihrem Platze verdrängt werden.

Die maassgebenden Grössenbeziehungen sind hier folgende: die Intensität der zusätzlich befriedigten Bedürfnisse und die Kostendifferenz zwischen dem alten Gute und dem das neue Bedürfnis zugleich befriedigenden neuen Gute stehen einander gegenüber.

---

[1]) Der Kürze wegen sind hier nur die allereinfachsten Fälle erörtert. Ausführliche Untersuchungen über die Gestaltung des Haushaltes s. bei Auspitz u. Lieben a. a. O. Abschnitt II u. III.

Steht die höchste Intensität des Bedürfnisses nach der zusätzlichen Befriedigung unter der durch die Lebenshaltung bedingten Grenze, so unterbleibt die Consumtion und nur dort, wo diese Grenze überschritten wird, kann die Consumtion stattfinden.

Zugleich ist aber die wirkliche Verwendung von dem Verbrauche der alten Güter abhängig. Bei Verbrauchsgütern vermag der Ersatz rasch stattzufinden, während er bei Gebrauchsgütern grösstentheils nur bei Neuanschaffungen stattfinden wird.

Wo es sich um schlechtere Güter, Surrogate u. dgl. handelt, tritt der umgekehrte Vorgang ein. Durch die Verwendung des schlechteren Gutes bleibt ein Theilbedürfnis, welches früher durch die bessere Ware befriedigt wurde, unbefriedigt. Ist die Preisdifferenz bedeutend genug, dass die dadurch ermöglichte Befriedigung anderer Bedürfnisse den Verlust an Bedarfsbefriedigung aufwiegt, so wird das schlechtere Product gewählt. Der Grenznutzen der Consumtion kann hiedurch für den ganzen Haushalt ermässigt werden.

Andererseits kann das Auftreten eines neuen billigeren Surrogates an Stelle oder neben einem vollkommeneren Hauptgute zu folgendem Vorgange Anlass geben. Das Hauptgut, welches einer Gruppe von Bedürfnissen darunter auch solchen hoher Intensität entspricht, konnte wegen seiner hohen Preise bisher nicht angeschafft werden. Das Surrogat dagegen ermöglicht, die bisher nothwendige Vereinigung der Befriedigung dringenderer und minder dringender Bedürfnisse zu trennen, und für die wichtigsten allein vorzusorgen, während der niedrigere Preis zugleich die Anschaffung gestattet. Die Wohnungen der Unbemittelten schmücken sich anstatt der ihnen versagten Gemälde mit Farbendruckbildern, welche allerdings dem künstlerischen Genusse gar nicht oder in sehr unvollkommenem Maasse dienen.

Auch in diesem Falle tritt eine Erhöhung des Grenzwertes der Consumtion ein.

Wir finden also in allen Fällen, in welchen neue Güter, die bereits vorhandenen jedoch bisher unbefriedigten Bedürfnissen dienen, in die Consumtion einbezogen werden, mit Ausnahme eines einzigen Falles Erhöhung der Consumtionsgrenze und daher des Grenzwertes des gleichgebliebenen Vermögens und Einkommens.

Der entgegengesetzte Fall kommt nur dann vor, wenn bereits in die Consumtion einbezogene Güterarten, durch billigere Surrogate u. s. w. ersetzt werden, d. i. wenn eine bisher befriedigte Bedürfnisreihe von der Befriedigung ausgeschlossen wird. Es ist vielleicht nicht überflüssig, zu erinnern, dass hier gleichbleibende Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorausgesetzt sind. Findet die Bedarfsbeschränkung infolge verschlechterter Vermögensverhältnisse statt, dann ist auch eben infolge dieser Verschlechterung zugleich eine Erhöhung des Grenznutzens der Gütereinheiten eingetreten, die eben den Aufwand der bisherigen Kosten für den bestimmten Consumtionszweck unmöglich gemacht hat.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, an dieser Stelle zu erinnern, dass Fälle, in denen einzelne Bedürfnisse verhältnismässig hoher Intensität in einem Haushalte unbefriedigt sind, während eine Anzahl anderer viel niedrigerer Intensität zur Befriedigung gelangen, auch bei ganz fehlerfreier Wirtschaftsführung vorkommen können.

Abgesehen von der bereits erörterten Ursache, dass die Befriedigungsmittel überhaupt nicht zugänglich waren, spielt hier auch der Kostenbetrag eine wichtige Rolle. Auch ein Bedürfnis verhältnissmässig hoher Intensität muss unbefriedigt bleiben, wenn die Kosten der Befriedigung einer so grossen Menge niedrigerer Bedürfnisse die Befriedigungsmittel entziehen würden, dass die Summe dieser einzelnen minderwertigen Befriedigungen höher geschätzt wird, als die eine Befriedigung höherer Intensität. Sehen wir doch kaum irgend eine Wirtschaft, auch in den ungünstigsten Verhältnissen, die nicht, wenn auch an ernsten Dingen Mangel leidend, doch irgend ein paar Kreuzer für entbehrliche Dinge aufwenden würde.[1])

Die hier eben besprochenen Fälle des Ersatzes bisher gebrauchter Güter durch bessere oder schlechtere Qualitäten sind regelmässig mit einer vergrösserten Mannigfaltigkeit der Consumtion verbunden. Nur selten treten die neuen Qualitäten in allen Bedarfsfällen des Haushaltes an die Stelle der alten und bewirken so die völlige Verdrängung der letzteren. Meist werden, wenn es sich um bessere Qualitäten handelt, die wichtigsten Bedarfsfälle durch diese befriedigt, während für die übrigen an dem bescheideneren Consum festgehalten wird; ebenso werden bei minderen Qualitäten, Surrogaten u. dgl. nur bei den minder wichtigen Bedarfsfällen die Voraussetzungen der Verwendung des Surrogats eintreten, bei den wichtigeren aber an der besseren Befriedigung festgehalten werden.

Wird nun durch die neuen Genussmittel der Wohlstand gehoben?

Die Frage kann einen sehr verschiedenen Sinn haben, je nachdem man die wirtschaftlichen Veränderungen mehr oder weniger weit verfolgt, je nachdem man bloss die unmittelbaren oder auch mittelbaren Folgen der veränderten Consumtion in die Betrachtung einbezieht.

Erwägen wir zuerst die unmittelbaren Folgen. Insoferne wir die Verwendung der neuen Genussmittel als das Resultat wirtschaftlicher Erwägungen, die ja stets die bessere Bedarfsbefriedigung zum Zweck haben, erkannten, werden wir zu dem Schlusse gelangen müssen, dass wenn nicht Irrthümer unterlaufen sind, die Verwendung des neuen Genussmittels in jeder betheiligten Wirtschaft eine unmittelbare Verbesserung des Wohlstandes herbeiführe.

Erheben wir unseren Blick weiter auf die mittelbaren Folgen der Veränderungen der Consumtion, etwa in Folge der physiologischen Einwirkung der neuen Consumtion auf den Organismus, oder des Einflusses auf die geistige Entwicklung u. s. w., so gelangen wir zu Erwägungen, die sich nicht bloss auf den bisher allein besprochenen Fall der Consumtion neuer Güter, sondern auf die Gesammtheit aller Fälle der zunehmenden Mannigfaltigkeit

---

[1]) Vgl. hiezu Auspitz u. Lieben a. a. O. §§ 21, 29, für das folgende §§ 41, 42.

der Consumtion beziehen und deshalb einer anderen Stelle vorbehalten werden müssen.

Wir haben bisher ausschliesslich von neuen Gütern gesprochen, welche schon vorhandenen bisher unbefriedigten Bedürfnissen die Befriedigung ermöglichen.

Eine ganz andere Gedankenreihe eröffnet sich, wie bereits angedeutet, dann, wenn die neuen Güter bisher unbekannte Bedürfnisse befriedigen. Insoferne die in diesem Falle entstehenden Vorgänge, von dem Erwachen dieser neuen Bedürfnisse und ihrem Verhältnisse zu den alten, also von den Aenderungen in den Bedürfnissen abhängen, gehört ihre Untersuchung in einen anderen Zusammenhang, nämlich zur Darstellung der Folgen geänderter Bedürfnisse. Sie bilden in jener Gruppe nur insoferne eine besondere Abtheilung, als sie die durch Neugestaltung der Güter veranlasste Bedarfsänderung im Gegensatze zu den aus anderen Ursachen z. B. aus den Erfolgen der Temperance-Bewegung hervorgehenden Bedürfnisänderungen umfassen, ein Unterschied, der übrigens für die weiteren Folgen ohne wesentliche Bedeutung ist.

Wenn wir hier das Vorhandensein nicht befriedigter Bedürfnisse der Entwicklung neuer Bedürfnisse gegenübergestellt haben, so soll dadurch keineswegs übersehen sein, dass diese beiden Fälle höchst selten in ihrer Reinheit wirklich vorkommen. In der That sind dies nur Typen, die die äussersten Punkte einer ununterbrochenen Reihe darstellen.

Bedürfnisse, deren Befriedigung wegen Mangel der geeigneten Güter von vornherein ausgeschlossen ist, werden häufig nicht mit jener Sorgfalt abgewogen, wie jene, die beständig den Anlass zu wirtschaftlichem Handeln geben; und wenn dann das Befriedigungsmittel endlich erscheint, so wird regelmässig ein gewisser Grad von Ungewissheit über die Häufigkeit und Intensität der Bedürfnisse vorhanden sein. Andererseits wird auch für die Bewertung ganz neuer Bedürfnisse mancher Anhaltspunkt aus der Erfahrung mit ähnlichen Gütern u. s. w. vorhanden sein.

Hier wie dort wird der Meinung des Wirtschafters über die zu erhoffenden Bedarfsbefriedigungen ein Einfluss auf seine Entscheidung zukommen. Da es sich aber um eine Vorausschätzung handelt, ist hier ein oft ziemlich weites Feld für Irrthümer. Auch den individuellen Charaktereigenschaften des Wirtschafters, seiner Einbildungskraft, Leichtgläubigkeit gegenüber Versicherungen der Verkäufer oder andererseits seiner Zähigkeit im Festhalten am Hergebrachten wird hier ein bedeutender Einfluss zukommen. Es ist dies eines jener Gebiete, auf welchen das Neue zugleich ein Ungewisses ist, und erst nach einiger Zeit das Gleichgewicht hergestellt wird. (Vgl. Wieser. Urspr. d. wirtsch. W. S. 145 f.; Böhm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirtsch. Güterwerts. Sep.-Abdr. aus den Jahrb. f. N.-Oest. u. Stat. NF. B. XIII, S. 75, Auspitz u. Lieben a. a. O. S. 178 f.)

Wir kommen auf diese subjectiven Momente in anderem Zusammenhange noch einmal zurück.

III. Einfluss der Veränderung der Kosten der Güter auf die Mannigfaltigkeit der Consumtion.

In welcher Weise die Steigerung oder Ermässigung der Kosten, unter denen wir hier natürlich die Kosten vom Standpunkte des Consumenten also die Detailpreise zu verstehen haben, die Verbreitung der Consumtion beeinflusse, ist im Zusammenhange mit den Untersuchungen über Preis, Nachfrage und Absatz zur Genüge erörtert worden. Ich glaube nicht, dass es nothwendig ist, diese Untersuchung von Anfang an hier zu wiederholen.

Es handelt sich aber hier nicht bloss um die Verbreitung der einzelnen Güter, sondern um das Verhältnis ihrer Verbreitung; denn nur der gleichmässigen Verbreitung zahlreicher Güterarten entspricht eine mannigfaltige Consumtion bei den einzelnen Haushalten. Soferne die Consumtion eines Gutes sich verbreitet ohne andere zu verdrängen, bedeutet allerdings diese Verbreitung selbst schon eine zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion.

In diesem Sinne ist die Bedeutung absolut sehr niedriger Einheitspreise, wie sie im Penny porto, im Zonentarif, 5 kr. Romanen und ähnlichen Fällen in Anwendung gebracht sind, hervorzuheben. Die ausserordentliche Wirkung solcher Preisansätze für die Verbreitung der Güter beruht darauf, dass sie den Minderbemittelten die Bedarfsbefriedigung auch dann gestatten, wenn das Bedürfnis so wenig intensiv ist, dass es unter der Grenze der gewöhnlichen Consumtion steht.

Wir haben hier gleichsam die Kehrseite jenes oben besprochenen Falles vor uns, in welchem intensive Bedürfnisse wegen der Kosten des zu ihrer Befriedigung dienenden Gutes unbefriedigt bleiben.

Die kleinsten Einkommenstheile, wenige Kreuzer, Pfennige u. s. w. finden eben deswegen, weil im Verkehr nur wenige Güterarten in so kleinen Theilquantitäten zur Verfügung gestellt werden, dass sie um einen so geringen Preis beschafft werden könnten, oft nicht leicht jene Verwendung, welche einer ganz genauen Calculation ihres Wertes entsprechen würde. Soferne sich nun um solche niedrige Preissätze zur Consumtion sofort geeignete Güterarten finden, erhalten sie einen grossen Vorzug vor den übrigen.

Mit Recht macht ferner Patten auf die wichtigen Folgen unentgeltlicher Darbietung gewisser Güter namentlich künstlerischer oder überhaupt geistiger Art aufmerksam (Cons. ch. 4), und unter diesen ganz besonders wieder auf solche, die wie Museen, öffentliche Gebäude u. s. w. eine gemeinschaftliche Benützung zulassen. Die unmittelbare Wirkung solcher Darbietung ist natürlich die weiteste überhaupt mögliche Verbreitung der Consumtion dieser Güter, indem nur die Beschränktheit der zur Verfügung zu stellenden Menge, und die etwa noch bestehenden Beschwerlichkeiten des Genusses, örtliche Entfernung, Mangel an verfügbarer Zeit der Consumenten, u. dgl. die Benützung beschränken. Eine so ausgedehnte Verbreitung des Gebrauches in allen Volksclassen hat aber die weitere Folge, dass Bedürfnisse dieser Art stets wach erhalten und zu einem Bestandtheil der

Lebenshaltung gemacht werden. Unter solchen Verhältnissen erwachsene Menschen werden auch, wenn die Möglichkeit unentgeltlichen Genusses aufhört, den Bedürfnissen dieser Art stets eine erhöhte Intensität beilegen und so selbst wieder zu ihrer weiteren Verbreitung beitragen. (Vgl. Auspitz u. Lieben a. a. O. 46—58.)

Nicht immer aber verbreitet sich die Consumtion eines Gutes neben den anderen; sobald aber eine ganze oder theilweise Verdrängung stattfindet, steht die Zunahme der Mannigfaltigkeit der Consumtion nicht mehr ausser Frage.

Wir müssen daher auch darauf Rücksicht nehmen, wie die Kostenbewegung eines Gutes auf die Consumtion anderer Güter Einfluss hat. Natürlich meinen wir hier nicht irgend einen Einfluss, der sich durch die Productionsverhältnisse, durch irgend eine „Productionsverwandtschaft"[1]) der Güter ergibt, sondern, wenn ich so sagen darf, aus der Consumtionsverwandtschaft sich ergebende Zusammenhänge. Solche ergeben sich aus der Möglichkeit, gewisse Güter einander zu substituieren und aus dem Zusammenhange complementärer Güter. (Auspitz und Lieben a. a. O. §§. 36, 42.)

Wenn wir von der Substitution der Güter sprechen, so ist nicht jener Vorgang gemeint, dass die Mittel, welche durch den Verzicht auf die Beschaffung des einen Gutes verfügbar bleiben, nun auf irgend welche andere Güter verwendet werden, sondern wir haben den Fall ähnlicher Güter, wie verschiedener Qualitäten, Surrogate, verschiedener Arten derselben Gütergattung u. ähnl. vor Augen. Dass es sich in allen diesen Fällen nicht um Befriedigung derselben Bedürfnisse durch verschiedene Güter, sondern um Befriedigung anderer verwandter Bedürfnisse handelt, ist an anderer Stelle bereits dargelegt worden.

Am deutlichsten springt das Verhältnis bei Betrachtung des Verhältnisses zwischen Hauptgut und Surrogat ins Auge.[2]) Das Surrogat befriedigt weniger Bedürfnisse als das Hauptgut oder zum Theil andere Bedürfnisse. Die Kostenbewegung jedes der beiden Güter wirkt ganz anders auf ihre Verbreitung ein, als wenn jedes für sich allein auf dem Markte wäre. Die Steigerung des Preises des Hauptgutes schmälert die Verbreitung desselben viel stärker, als wenn dasselbe allein auf dem Markte wäre, fördert aber die Verbreitung des Surrogates. Die Ermässigung des Preises des Hauptgutes sichert ihm einen Theil des bisherigen Absatzgebietes des Surrogates und vermindert daher die Verbreitung des letzteren. Sinkt der Preis des Hauptgutes so stark, dass die Preisdifferenz hinter der Wertdifferenz zurückbleibt, so verdrängt es das Surrogat; das letztere verschwindet völlig aus der Consumtion, wenn der Preis des Hauptgutes dem des Surrogates

[1]) Wieser, Urspr. d. w. W. S. 146 ff.

[2]) Siehe meinen Aufsatz: „Eigenthümliche Preiserscheinungen bei Surrogaten, Neben- und Abfallproducten" im Centralorgan für Warenkunde und Technologie. I. Jahrg. 1. Heft. Stuttgart 1891.

gleichkommt, und das Surrogat nur weniger Bedürfnisse befriedigt als das Hauptgut.

Umgekehrt schränkt die Preisermässigung des Surrogates die Verbreitung des Hauptgutes ein, während die Preissteigerung des Surrogates der Verbreitung des Hauptgutes förderlich ist.[1] Die Anwendung dieser Sätze auf andere consumtionsverwandte Güter, die nicht mehr im technischen Sinne als Surrogate bezeichnet werden können, bietet keinerlei Schwierigkeit.

In diesen Gedankenkreis gehört auch folgende Erscheinung: Patten hat geistreich bemerkt, dass die Mannigfaltigkeit der Consumtion ganz besonders gefördert wird, wenn die Kosten sehr ähnlicher Güter wie verschiedener Brotfrüchte, Fleischsorten u. dgl. einander nahe kommen. Die Erklärung dieser Erscheinung, die Patten mit Unrecht auf einen gleichen Ueberschuss des Wertes über die Kosten zurückführt, ist sehr einfach. Die Aehnlichkeit der durch diese Güter befriedigten Bedürfnisse bewirkt, dass diese Bedürfnisse an Intensität einander sehr nahe stehen, und daher bei geringen Kostendifferenzen das billigere vorgezogen wird.

Nehmen wir an, die Bedürfnisse nach gleichen Mengeneinheiten Rindfleisch und Schöpsenfleisch stehen in einem Haushalte in folgender Ordnung der Intensität

R.	S.
5	—
—	4·9
4·8	—
—	4·7
4·6	—
—	4·5 [2]).

Stehen die Kosten beider Fleischgattungen gleich, so wird je nach dem Wohlstande des Haushaltes je 1 Einheit Rindfleisch und 1 Einheit Schöpsenfleisch angeschafft und consumiert. Sind die Kosten des Rindfleisches höher, so macht sich der Umstand bemerklich, dass die Wahl des Schöpsenfleisches anstatt Rindfleisch nur ein geringes Opfer, welches der Intensitätsdifferenz von 0·1 entspricht, erfordert. Dieses geringe Opfer in der Bedarfsbefriedigung wird sehr leicht die Kostendifferenz überwiegen und sobald das der Fall ist, scheidet Rindfleisch aus der Consumtion aus.

Patten knüpft daran die wohlbegründete Bemerkung, dass nicht jede Kostenermässigung der Mannigfaltigkeit der Consumtion günstig sei, sondern nur die Ermässigung der Kosten bisher verhältnissmässig theuerer Güter (Cons. ch. 6 a. E.). Die Kostenermässigung einer von mehreren einander ähnlichen und im Preise nahestehenden Güterarten oder der billigsten derselben vermindert die Mannigfaltigkeit der Consumtion.

---

[1]) Man vergleiche die vorgetragenen Sätze mit den bekannten Folgen der Aenderung der Wertrelation des Goldes und Silbers auf die Circulation in den Doppelwährungsländern.

[2]) Ich wähle absichtlich zum Ausdruck der Intensität Bruchzahlen, um die geringe Differenz augenfällig zu machen.

Andere Beziehungen ergeben sich bei complementären Gütern. Kostenveränderungen rufen hier die gewöhnlichen Folgen für den Absatz nur insoferne hervor, als sie die ganze zusammenhängende Gruppe betreffen. Die Verbilligung einiger Güter der Gruppe kann daher die Verbreitung der Consumtion auch jener complementären Güter bewirken, welche im Preise nicht gesunken, vielleicht sogar gestiegen sind. Die Preisermässigung sowie die Preissteigerung eines einzelnen Gutes der Gruppe wird die Verbreitung desselben bei weitem nicht in jenem Maasse beeinflussen, wie die Kostenveränderung eines selbständigen Gutes.

Der Einfluss der Kostenänderung des einzelnen Gutes aus der Gruppe auf seine Verbreitung wird um so geringer sein, je kleinere Quantitäten desselben zu anderen Gütern complementär sind. So werden Zucker und Salz, besonders aber das letztere, die fast nur als complementäre Güter in der Consumtion und zwar in jedem einzelnen Falle in kleinen Quantitäten auftreten, ziemlich starke Preisschwankungen vertragen.

Umgekehrt wird aber eine Preissteigerung jener Elemente der Gruppe, welche für den Preis der ganzen Gruppe ausschlaggebend sind, auch die Consumtion der complementären im Preise nicht gestiegenen Elemente beeinflussen.

In diesem Zusammenhange bietet sich noch eine Beobachtung dar, die enge mit dem im vorigen Abschnitte über die Bedeutung der Surrogate Gesagten zusammenhängt. Manche Güter von absolut sehr hohen Preisen enthalten zugleich die Befriedigungsmittel für sehr viele Bedürfnisse zugleich, insbesondere für eine sehr lange Reihe zeitlich aufeinander folgender Bedürfnisse, wie sehr dauerhafte Kleider, Möbel, Wohngebäude. Ihre Anschaffung ist auf Wirtschaften beschränkt, welche durch eigene Mittel oder durch Credit in der Lage sind für längere Wirtschaftsperioden vorzusorgen. Wenn nun der Verkehr die Mittel und Wege findet die Befriedigungsmittel für die einzelnen Bedürfnisse dieser Gruppen — etwa durch Miete und Leihe — getrennt zur Verfügung zu stellen, und diese neuen Güter wie gewöhnlich absolut viel niedrigere Preissätze haben, so ist eben deswegen diesen letzteren Gütern eine viel weitere Verbreitung gesichert, als der früheren. Dies gilt bekanntlich sogar dann, wenn die Kosten der Befriedigung aller Bedürfnisse zusammen, durch die Detailanschaffung höher ausfällt, als durch die früheren alle Bedürfnisse zugleich befriedigenden Güter.

Nicht nur die viel grössere Häufigkeit des Detailabsatzes gegenüber dem Absatze en gros, auch die Verbreitung des Leih- und Mietwesens — insbesondere der Wohnungen — gehört hierher. Aber auch die vielbeklagte Verbreitung minder dauerhafter Waren anstatt der dauerhafteren ist von diesem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen.

Die Mannigfaltigkeit der Consumtion wird durch diese Vorgänge lebhaft gefördert. Der Besitz dauerhafter Gebrauchsgegenstände ermöglicht nur immer die Wiederholung derselben Bedarfsbefriedigung. Die Verwendung minder dauerhafter Gegenstände oder die Anwendung des Leihwesens hingegen lässt einen häufigen Wechsel in der Bedarfsbefriedigung zu. Dass

diese Art der zunehmenden Mannigfaltigkeit der Consumtion oft recht üble Erscheinungen im Gefolge hat, wird wohl kaum bestritten werden.

Diese Güterarten stehen nun miteinander in höchst verwickelten Substitutionsverhältnissen. So wird die Errichtung kleiner Gebäude — Familienhäuser — die Verbreitung des Hausbesitzes vermehren, der Mietwohnungen vermindern, die Abgabe von Getränken in kleinen Gebinden den Ausschank beschränken u. s. w. Die Mannigfaltigkeit der Consumtion wird in einer Beziehung vermehrt, indem zahlreiche Haushalte, die bisher derartige Güter nicht in ihre Consumtion einbeziehen konnten, an denselben theilnehmen; in einer anderen Beziehung aber wirkt wie schon angedeutet derselbe Process auf eine gleichmässige Gestaltung der Consumtion hin.

Die Veränderung der Kosten der Güter wirkt also auf die Mannigfaltigkeit der Consumtion in einer viel verwickelteren Weise ein, als auf die Verbreitung der Güter. Während sich die Verbreitung jedes einzelnen Gutes im entgegengesetzten Sinne wie die Kosten bewegt, ist der Einfluss der Kosten auf die Mannigfaltigkeit der Consumtion davon abhängig, wie sich die Kosten der verschiedenen miteinander in irgend welchen Beziehungen stehenden Güter verändern.

Der Einfluss der durch Veränderungen der Kosten hervorgerufenen Mannigfaltigkeit der Consumtion auf die Gestaltung des Grenzwertes und des Wohlstandes fällt mit jenem zusammen, den wir im ersten Abschnitte von neuen in die Consumtion tretenden Gütern festgestellt haben. Denn wenn die Kostenermässigung eines Gutes eine vergrösserte Mannigfaltigkeit der Consumtion bewirkt, so geschieht dies nur dadurch, dass das Gut in Haushalten, welche es bisher nicht benützten, Eingang findet, für diese ist es ein neuer Consumtionsartikel.

In jenen Haushalten aber, wo das in den billiger gewordene Gut schon consumiert wurde, und die Kostenermässigung nur vermehrten Consum bewirkt, dort wird eben die Mannigfaltigkeit der Consumtion dadurch nicht vermehrt.

IV. Einfluss der Veränderung des Wohlstandes auf die Mannigfaltigkeit der Consumtion: die Bedeutung der Sättigungsreihen der Bedürfnisse.

Eine der wichtigsten Ursachen der Veränderung der Consumtion, und wohl die auffälligste von allen, ist die Veränderung im Wohlstande der Consumenten. Dass mit steigendem Wohlstande der Kreis der befriedigten Bedürfnisse sich erweitert, mit sinkendem sich einschränkt, gehört zu den allerbekanntesten wirtschaftlichen Vorgängen. Nicht minder bekannt ist das Gesetz, dass die durch Vermehrung des Einkommens und Vermögens ermöglichte Bedarfsbefriedigung sich auf Bedürfnisse immer geringerer Intensität erstreckt, so dass der Grenznutzen des Besitzes sich vermindert. Eine Betrachtung neuer Art ist es, inwieferne die so erweiterte Consumtion auch

eine Bereicherung der in die Consumtion aufgenommenen Güterarten nach sich ziehe.[1])

In dieser Beziehung bilden jene Fälle eine eigenartige Gruppe, in denen die Vermehrung des Wohlstandes in vermehrten oder neuen Eingängen an Gütern bestimmter Art ihren Grund hat, und diese Güter aus was immer für einem Grunde nicht in den Verkehr gelangen. Dahin gehören geschenkte Gegenstände, ererbte Güter, die nicht, wie Wertpapiere, gewisse Gebäude u. s. w. ohne weiters verkauft werden können; dahin gehören aber auch zahlreiche Fälle der Eigenproduction, namentlich in der Landwirtschaft, insbesonders reiche Obst- und Weinernten. Abgesehen von der in solchen Fällen zuweilen eintretenden Unmöglichkeit des Verkaufs (wegen Verderbens, Mangel an Fässern) mag manchmal auch die Verkehrssitte dem Verkaufe widerstreiten. Endlich unterlaufen unter ähnlichen Umständen besonders leicht wirtschaftliche Fehler in der Richtung, dass von der reichlichen Ernte zu viel oder zu gute Qualitäten der eigenen Consumtion zugeführt werden.

In allen diesen Fällen spielt sich die erweiterte Bedarfsbefriedigung theils ausschliesslich, theils zum grössten Theile eben nur in diesen Gütergattungen ab. Die Bedürfnisse dieser Gattung werden reichlich, oft bis zur vollen Sättigung befriedigt, ohne dass die übrigen Bedürfnisse entweder überhaupt in erweitertem Umfange oder doch nicht annähernd in demselben Maasse befriedigt würden. Die Ausdehnung der Consumtion auf neue Güterarten findet in diesen Fällen nur insoferne statt, als die Gütereingänge aus neuen Gütern bestanden.

In ähnlicher Weise wird der schlechte Ausfall der Ernte die Befriedigung der Bedürfnisse, welche auf die missrathenen Früchte angewiesen sind, in viel stärkerem Maasse einschränken, als die übrigen.

Hat aber die Erhöhung des Wohlstandes ihren Grund entweder in erhöhten Geldeinnahmen oder in einem vermehrten Naturalertrage oder anderen Vermögenseingängen, deren vollständige Verwertung in dem wirtschaftlich gebotenen Maasse möglich ist, so treten die Bestrebungen der Wirtschafter, allen Arten von Bedürfnissen gleichmässig Befriedigung zu verschaffen, in ihre Rechte. Diese Bestrebungen werden fast ausnahmslos zu einer zunehmenden Mannigfaltigkeit der Consumtion führen, freilich in sehr verschiedenem Maasse.

---

[1]) Vgl. hiezu Wieser, Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, Wien 1884. S. 65 ff:

„Man verlangt nicht nach mehr Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken der üblichen Qualitäten, für welche man gar keine Verwendung wüsste, sondern man verlangt nach feineren Arten, die mit den ersten Forderungen der Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und der guten Sitte zugleich die Ansprüche auf die feineren sinnlichen wie geistigen Genüsse erfüllen. Wie viele Leute gibt es wohl in einem reicheren Landstriche, denen mit der Verdoppelung ihrer Mahlzeiten oder ihrer Werkkleider gedient wäre. . . .

Das Verlangen nach Bereicherung löst sich in letzter Linie immer in ein Verlangen nach Vermehrung der Productivgüter der bekannten Arten oder nach Hinzufügung neuer Arten auf. Der Fortschritt von der Armut zum Reichthume ist quantitativ.“ Vgl. auch Auspitz u. Lieben a. a. O. § 43.

Unter den unübersehbar zahlreichen Arten menschlicher Bedürfnisse sind jene Bedürfnissarten, welche die intensivsten Fälle des Bedürfnisses, die unmittelbare Nothwendigkeit zur Erhaltung des Lebens umschliessen, an Zahl gering. Die Arten der Bedürfnisse werden umso mannigfaltiger, je weiter sich die Maximalhöhe ihrer Intensität von jener Obergrenze entfernt.

Dieselbe Ordnung besteht bei den Bedürfnissen jedes einzelnen Wirtschaftssubjectes. Wenn wir in Haushalten geringen Wohlstandes nur wenige Bedürfnissarten berücksichtigt sehen, so hat dies seinen Grund nicht darin, dass die Wirtschafter nur diese wenigen Bedürfnisse haben, sondern dass sie genöthigt sind, aus der grösseren Menge ihrer Bedürfnisse nur diese wenigen Gruppen zur Befriedigung auszulesen.

Nehmen wir an, in einem Haushalte ergeben sich Bedürfnisse von 6 Arten, z. B. Pflanzennahrung (Pfl.), Fleischnahrung (F.), Kleidung (K.), Wohnung (W.), alkoholische Getränke (A.), Bücher (B.).

Die Bedürfnisse dieser Arten, die, wie wir annehmen wollen, mit je einer Gütereinheit befriedigt werden können, zeigen folgende Sättigungsreihen (vgl. Wieser. Nat. W. S. 9, 14).

Pfl.	Fl.	W.	K.	A.	B.
10	—	10	10	—	—
9	—	9	9	9	—
8	8	8	8	8	—
7	7	7	7	7	7

In diesem Falle ergibt sich folgende Ordnung der Bedürfnisgattungen je nach den Wohlstandsverhältnissen:

Ist der Wirtschafter auf 3 Gütereinheiten beschränkt, so kann er nur den allernöthigsten Bedarf an Pflanzennahrung, Kleidung und Wohnung befriedigen und muss auf die Befriedigung aller übrigen Bedürfnisgattungen verzichten.

Eine Vermehrung seiner Mittel um 4 Gütereinheiten bewirkt, dass nun auch — ausser reichlicherer Befriedigung der früheren Bedürfnisse alkoholische Getränke in den Verbrauch einbezogen werden, während Fleisch und Bücher noch immer unbekannte Genüsse bleiben.

Bei einem Fortschritt des Wohlstandes um weitere 5 Gütereinheiten tritt der Fleischconsum und bei weiterem Zuwachs von 6 Gütereinheiten der Consum von Büchern in den Kreis der Consumtion u. s. w. ein.

Die Vermehrung des Wohlstandes selbst führt daher zu einer zunehmenden Mannigfaltigkeit der Consumtion.

Die Regel, dass bei Vergrösserung der Mittel der Grenzwert der Gütereinheit sinke, leidet bei diesem Processe offenbar keine Ausnahme, denn, wie wir eben gezeigt haben, ergibt sich die zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion bei steigendem Wohlstande eben daraus, dass immer mehrere und daher weniger dringende Bedürfnisse befriedigt werden. Das ist aber gegenüber der Behauptung Pattens, dass die zunehmende Mannigfaltigkeit der Production eine Erhöhung des Grenzwertes der Güter bewirke, von grosser Bedeutung. Es zeigt uns nämlich, ein auf weite Gebiete des wirtschaftlichen Lebens anwendbares Gesetz der zunehmenden Mannig-

faltigkeit der Consumtion, bei welchem jene von Patten behauptete Folge, die Steigerung des Grenzwertes, nicht eintritt und damit ist neuerdings erwiesen, dass der Pattensche Satz wenigstens in seiner Allgemeinheit nicht richtig ist.

Freilich setzt Patten stets eine Veränderung der Bedürfnisse (genauer der Sättigungsreihen der Bedürfnisse) voraus. Ganz abgesehen von der später zu erörternden Frage, ob die von ihm behauptete Wertgestaltung unter dieser Voraussetzung wirklich eintrete, ist aber gerade diese Voraussetzung selbst unrichtig.

Gerade in dieser Beziehung ist die Betrachtung der Wirkungen zunehmenden Wohlstandes auf die Consumtion besonders lehrreich. Denn sie zeigt uns, wie sehr die Mannigfaltigkeit der Consumtion von der Gestaltung der Sättigungsreihen der Bedürfnisse abhängig ist. Ich glaube, dass sich Patten ein grosses Verdienst erworben hat, die Aufmerksamkeit der Theorie auf diesen Punkt gelenkt zu haben, wenn er auch selbst infolge der einseitigen Ueberschätzung der dynamischen Betrachtungsweise die Bedeutung der Statik der Sättigungsreihen fast übersehen hat. Indem wir nämlich untersuchen, in welcher Weise bei zunehmendem Wohlstand die Consumtion mannigfaltiger wird, müssen wir, wollen wir nicht in Unklarheit verfallen, den Stand der Sättigungsreihen unverändert voraussetzen, und wenn sich nun zeigt, dass die dleiche Vermehrung des Wohlstandes je nach der Gestaltung der Sättigungsreihen einen sehr verschiedenen Grad der Mannigfaltigkeit der Consumtion hervorruft, so ergibt sich daraus, dass nicht nur — wie Patten vermeint — Veränderungen der Bedürfnisse, sondern schon die im Beharrungszustande gedachte Schichtung der Bedürfnisse selbst für die Mannigfaltigkeit der Consumtion von grösstem Einflusse ist. Indem wir diese Erscheinungen verfolgen, erlangen wir auch die geeignetste Vorbereitung für die im folgenden Capitel anzustellende Untersuchung über die Folgen der Veränderung der Bedürfnisse.

Schon die eben vorangegangene Untersuchung hat uns gezeigt, wie die Zunahme des Wohlstandes dadurch zu grösserer Mannigfaltigkeit der Consumtion führt, dass sich bei geringerer Intensität der letzten zur Befriedigung gelangenden Bedürfnisse, immer zahlreichere Bedürfnisgattungen finden, deren Sättigungsreihe in ihren oberen Stufen in den Kreis der zur Befriedigung gelangenden hineinragt.

In derselben Weise ist auch der Grad der Mannigfaltigkeit, der durch eine bestimmte Zunahme des Wohlstandes erreicht wird, von der Gestaltung der Sättigungsreihen abhängig.

Betrachten wir folgende zwei Fälle:

A.	Pfl.	F.	W.	K.	A.	B.
	10	—	10	10	—	—
	9	—	9	9	9	—
	8	8	8	8	8	—
	7	7	7	7	7	7

B.	Pfl.	F.	W.	K.	A.	B.
	10	—	10	10	—	—
	9	—	9	—	9	—
	8	8	—	8	—	—
	—	7	7	—	—	7

Wir haben gesehen, dass im Haushalte des A. bei 3 Gütereinheiten der Bedarf auf Pflanzennahrung, Wohnung, Kleidung beschränkt bleibt, bei 7 Gütereinheiten auch Alkohol, bei 12 Gütereinheiten auch Fleisch, endlich bei 18 Gütereinheiten auch Bücher in die Consumtion einbezogen werden.

Bei B. vollziehen sich dieselben Aenderungen in der Consumtion in folgender Weise: bei 6 Gütereinheiten Einbeziehung von Alkohol, bei 9 Gütereinheiten Einbeziehung von Fleisch, bei 12 Gütereinheiten Einbeziehung von Büchern. Bei B. hat also ein geringerer Fortschritt im Wohlstand dieselben Veränderungen in der Mannigfaltigkeit der Consumtion zur Folge, wie bei A. ein grösserer; oder bei A. hat derselbe Fortschritt im Wohlstand eine geringere Mannigfaltigkeit der Consumtion zur Folge als bei B.

Bei 12 Gütereinheiten consumiert

A.	an Pflanzennahrung	3	Gütereinheiten,
	„ Fleischnahrung	1	„
	„ Wohnung	3	„
	„ Kleidung	3	„
	„ Alkohol	2	„
	zusammen	12	Gütereinheiten.
B.	an Pflanzennahrung	3	Gütereinheiten.
	„ Fleischnahrung	2	„
	„ Wohnung	3	„
	„ Kleidung	2	„
	„ Alkohol	1	„
	„ Bücher	1	„
	zusammen	12	Gütereinheiten.

Unterschiede der erwähnten Art in den Sättigungsreihen kommen oft in sehr auffallendem Maasse vor, und reichen über die Bedeutung blosser individueller Verschiedenheiten weit hinaus.

Wer vermöchte etwa in folgendem Schema der Sättigungsreihen:

C.	Pfl.	F.	W.	K.	A.	B.
	10	—	10	10	10	—
	—	—	—	—	9	—
	—	—	—	—	8	—
	—	—	—	—	7	—
	—	—	—	—	6	—
					:	

den Geisteszustand des Säufers zu verkennen? Oder zeigt nicht folgendes Schema (D.) den Typus eines mit den grössten Entbehrungen in Bezug auf materielle Genüsse auf seine geistige Ausbildung bedachten Mannes?

D.	Pfl.	F.	K.	W.	A.	B.
	10	—	10	10	—	—
	—	—	—	—	—	9
	—	—	—	—	—	8
	—	—	—	—	—	7
	—	—	—	—	—	6
						:

Es ist gewiss nicht nöthig, hier die Beispiele zu häufen.

Welche Gestaltung der Sättigungsreihen ist nun der Mannigfaltigkeit der Consumtion günstig? Wir können die Bedingungen dazu so zusammenfassen:

Je mehr die Sättigungsreihen der Bedürfnisse in einander greifen oder wenn der bildliche Ausdruck gebraucht werden darf, je mehr sie sich in einander verschlingen, desto mannigfaltiger wird sich die Consumtion des Wirtschaftssubjectes gestalten müssen. Die oben angeführten schematischen Beispiele mögen zur Erläuterung dienen.

Unter C. und D. haben wir zwei in Bezug auf die sittliche Beurtheilung und auf die gesammte Wohlfahrt des Subjectes völlig verschiedene Fälle nebeneinandergestellt, die zwei extreme Fälle einseitiger Consumtion darstellen.

Beide kommen darin überein, dass eine lange Sättigungsreihe in einer Bedürfnisgattung verläuft, ohne dass in irgend einer anderen Gruppe Bedürfnisse vorhanden wären, deren Intensität sie zwischen die Glieder dieser Reihe einschieben würde. Sobald C. oder D. irgend ein Bedürfnis anderer Gattung mit einer Intensität z. B. von 7·5 empfinden würden, würde die nach dem Schema unbegrenzte Einseitigkeit ihrer Consumtion in dem Augenblicke unterbrochen, als ihre Mittel ihnen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse bis zur Intensitätsgrenze 7·5 gestatten.

Das Schema A. und B. (S. 405) zeigen die Typen der Bedürfnisgestaltung bei abwechslungsreicherer Consumtion.

Patten hat daher nur zum Theile Recht, wenn er lange Sättigungsreihen für die Einseitigkeit der Consumtion verantwortlich macht. Nicht die Länge der Reihe, sondern der Umstand, dass sie durch kein Glied einer anderen Reihe unterbrochen wird, ist das entscheidende. Richtig ist es aber, dass die Mässigkeit im Genusse die Sättigungsreihen für die Mannigfaltigkeit der Consumtion insoferne günstiger gestaltet, als sie die Intensität der aufeinanderfolgenden Bedürfnisse derselben Gattung rasch abschwächt, und so das Dazwischentreten der Bedürfnisse anderer Gattung sehr erleichtert. Das ist es auch, was Patten hauptsächlich im Auge hat.

Für die eben geschilderte Gestaltung der Sättigungsreihen ist es nun unter anderem eine günstige Vorbedingung, wenn mehrere Bedürfnisgattungen in den Obergrenzen ihrer Intensität einander möglichst nahe kommen, indem dann auch bei geringen Mitteln des Haushaltes ihre Befriedigung stattfindet, während bei grossem Abstand in der Obergrenze die Mannigfaltigkeit erst

dann eintritt, wenn die voranstehenden Gattungen bis zur Obergrenze der neuen herab befriedigt sind.

Wenn der zunehmenden Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse wirklich jene grosse Bedeutung für die Fortentwicklung der Volkswirtschaft zukäme, die Patten ihr zuschreibt, so verdiente auch eine zu diesem Erfolge führende Gestaltung der Sättigungsreihen den Vorzug vor jeder anderen. Zahlreiche Bedürfnisarten mit kurzen und unterbrochenen Sättigungsreihen einerseits, wenig Bedürfnisarten mit langen ununterbrochenen Sättigungsreihen (strong appetites) andererseits sind die beiden Typen, die sich von diesem Gesichtspunkte als die Charakteristik „statischer" und „dynamischer" Elemente der Gesellschaft ergeben.

Ich gebrauche hier die Ausdrücke mit vollem Bewusstsein in etwas anderem Sinne als Patten, der unter dem statischen Zustande das Verharren bei bestimmten Sättigungsreihen im Gegensatze zu einer Veränderung der Sättigungsreihen versteht.

Kommt nun wirklich der „dynamischen" Gestaltung der Sättigungsreihen ein allgemeiner Vorzug vor den statischen zu? Es ist, namentlich an der Hand der geistreichen Ausführungen Pattens nicht schwer, eine so lange Reihe von Beispielen aufzufinden, die dieser Behauptung günstig sind, dass der Anschein eines inductiven Beweises gewonnen werden kann. Man vergleiche die oben dargestellten Sättigungsreihen des Säufers mit jener gesitteter Menschen, wie A. oder B. Man denke an den Fortschritt von blosser Pflanzennahrng zu gemischter Kost, an den Fortschritt von den bloss materiellen Genüssen zu immer verfeinerten geistigen Genüssen aller Art, und man wird Pattens Ausspruch glänzend gerechtfertigt finden.

Vielleicht gibt es aber noch andere Fälle, in denen unser Urtheil anders ausfällt?

Vergleichen wir mit unserem Studiosus D, dessen Bedarf an geistiger Nahrung etwa nur Bücher eines bestimmten Wissenszweiges zum Gegenstande haben mag, einen Collegen E dessen Wissendurst eine viel kürzere Sättigungsreihe aufweist, während ihn sein leiblicher Durst intensiver quält, und etwa die Lust an Spielkarten auch ein Plätzchen in seinen Bedürfnissen einnimmt.

D.	Pfl.	F.	K.	W.	A.	B.	Sp.
	10	—	10	10	—	—	—
	—	—	—	—	—	9	—
	—	—	—	—	—	8	—
	—	—	—	—	—	7	—
	—	—	—	—	—	6	—
	—	—	—	—	—	5	—
	—	—	—	—	—	4	—

9 Gütereinheiten = 1 Pfl. + 1 K. + 1 W. + 6 Bücher

E.	Pfl.	F.	K.	W.	A.	B.	Sp.
	10	—	10	10	—	—	—
	—	—	—	—	—	9	—
	—	—	—	—	8	—	—
	—	—	—	—	—	—	7
	—	—	—	—	—	6	—
	—	—	—	—	5	—	—
	—	—	—	—	—	—	4

9 Gütereinheiten = 1 Pfl. + 1 K. + 1 W. + 2 Alk. + 2 B. + 2 Sp.

E ist offenbar derjenige, dessen Consumtion bei den gleichen Mitteln von 9 Einheiten die grössere Mannigfaltigkeit aufweist.

Ein anderes Beispiel mögen etwa zwei Haushalte bilden, von denen der eine eine lange Sättigungsreihe an Wohnbedürfnissen, oder Bedürfnissen nach Seife aufweist, während der andere in diesen Dingen sehr kurze Sättigungsreihen zeigt, denen recht mannigfaltige Bedürfnisarten an Kleidungsstücken, zerstreuender Lectüre, geselligen Vergnügungen u. dgl. gegenüberstehen.

Diese Beispiele werden genügen, eine ebenso weit reichende Gedankenreihe in einer dem Pattenschen Urtheile entgegengesetzten Richtung zu eröffnen, als die früheren Beispiele in dem ihm günstigen Sinne. Sie berechtigen uns zu dem Ausspruche, dass die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisgattungen und die Kürze der Sättigungsreihen an und für sich keinen Vorzug vor beschränkteren Arten mit längeren Sättigungsreihen verdienen. Es kommt alles darauf an, welche Bedürfnisarten vertreten sind, und welche die längeren oder kürzeren Sättigungsreihen aufweisen.

Die Würdigung der Bedürfnisgattungen selbst aber und die Bestimmung, bei welchen lange und bei welchen kurze Sättigungsreihen vortheilhaft, das heisst dem individuellen und culturellen Fortschritt förderlich sind, ist nicht mehr Aufgabe der Wirtschaftslehre, sondern der Physiologie. Hygiene, Pädagogik, Moral u. s. w.

Trotz dieses energischen Widerspruches gegen das allgemein ausgesprochene Urtheil Pattens halte ich die Unterscheidung der langen und kurzen Sättigungsreihen für bedeutsam genug. Es gibt zahlreiche Gebiete auf denen die Bedeutung der Mässigkeit längst ganz ausser Zweifel steht, so vor allem das auch von Patten in erster Linie berührte Gebiet des Alkoholgenusses. Ebenso der Bedarf an Speisen und Trank gegenüber geistigen Bedürfnissen u. a. Wo ein derartiges Verhältnis vorliegt, da ist allerdings die Statik in den Bedürfnissen, die einseitige Ausdehnung der Consumtion auf diese Genüsse, ein die Cultur hemmendes rückschrittliches Moment, die Vielseitigkeit des Bedarfes ein Element des Fortschrittes. Patten hat die Wirkungen, welche beiden Ursachen zusammen zukommen, einer allein zugeschrieben. Er hat die Fälle übersehen, in denen diese vermeintlich einzige Ursache zu ganz entgegengesetzten Resultaten führt.

Der Vorzug der Vielseitigkeit gilt aber ausserdem noch in einem zweiten Falle, nämlich dort, wo es sich um Bedürfnisgattungen handelt,

unter denen von höheren Gesichtspunkten aus ein Unterschied nicht wahrzunehmen ist, wie in der Auswahl mehrerer Arten von Speisen, gewisser Abwechslung in der Kleidung, Wohnungsausstattung u. dgl. Man mag billig darüber streiten, ob es solche Gruppen von einiger Ausdehnung gebe, bei denen wirklich in gar keiner Beziehung ein Unterschied in den Wirkungen der Bedarfsbefriedigung bestehe. Thatsache ist, dass es Gruppen gibt, bei denen zu einer gegebenen Zeit kein Unterschied bekannt ist, und da möchte wohl in dem Träger vielseitigeren Bedarfs der regere Charakter gefunden werden, wenn auch vielleicht nur bis zu einer gewissen Grenze.

Die von Patten behauptete Rückwirkung der Vielseitigkeit auf die Productionsverhältnisse wird uns an anderer Stelle beschäftigen.

Die Wahrnehmung, dass die gleiche Vermehrung des Wohlstandes je nach der Gestaltung der Bedürfnisse sehr verschieden auf die Consumtion einwirke, legt uns auch die Betrachtung nahe, ob nicht etwa eine ähnliche Verschiedenheit mit Rücksicht auf die Wertgestaltung bestehe.

In der That besteht eine solche Verschiedenheit, die namentlich mit Rücksicht auf die im folgenden Abschnitte zu behandelnden Vorgänge von einer gewissen Bedeutung ist. Die schon oben hervorgehobene Regel, dass bei zunehmendem Wohlstand der Wert der Gütereinheit für das Subject sinke, bleibt zwar auch hier unberührt.

Wenn wir aber den Grenznutzen, welchen die Gütereinheit des gleichen Vermögens und Einkommens bei Personen, die nur wenige Bedürfnisgattungen vorherrschen lassen, erlangen kann, vergleichen mit dem Grenznutzen, welchen die Gütereinheit in Haushalten mit vielseitigerem Bedarf erzielt, so wird sich allerdings zeigen, dass bei gleicher oder grösserer Gütermenge der in dem letzteren Haushalte erzielte Grenznutzen in der Regel ein höherer ist.

Diese hier in abstracter Form ausgesprochene Beobachtung findet auch in zahlreichen leicht wahrnehmbaren Vorgängen des wirtschaftlichen Lebens ihre Bestätigung. Vergleichen wir die Lage zweier Wirtschaften bei gleichem Einkommen und Vermögen, von denen die eine, sei es infolge der Abgeschiedenheit des Ortes, oder der einseitigen Geschmacksrichtung oder geringen Bildung des Wirtschafters, auf einen kleinen Kreis von Bedürfnissen beschränkt ist, während die andere, etwa inmitten einer grösseren Stadt, oder weil der Wirtschafter ein vielseitig gebildeter, geistig regsamer, am geistigen und gesellschaftlichen Leben theilnehmender Mann ist, eine grosse Mannigfaltigkeit von Bedürfnisarten aufweist. Kein Zweifel, dass die erstere sich in grösserer Behaglichkeit befindet, die wenigen Bedürfnisarten werden reichlicher befriedigt, der Wirtschafter ist weniger darauf angewiesen zu sparen, die Wirtschaft ist leichter, während die letztere den Charakter wirtschaftlicher Beschränktheit aufweist.

Der viel besprochene Unterschied des Lebens auf dem Lande oder in kleinen Städten gegenüber jenem in der Grosstadt beruht wohl zum grössten Theile auf Verhältnissen dieser Art und nicht wie man gewöhnlich vermeint, auf der oft gar nicht vorhandenen grösseren Billigkeit der Güter.

Oft genug sehen wir aber auch Unterschiede ähnlicher Art individueller Natur zwischen jenen „glücklichen“ Menschen, die zufrieden sind, wenn sie gut essen und trinken können, und den anspruchsvolleren, die auch gefällige Einrichtung der Wohnung, geistige Nahrung und Zerstreuung beanspruchen und sich in jenen untergeordneten Genüssen stark einschränken um dieser höheren nicht zu entbehren.

Menschen, die sich in dieser Beziehung von dem durchschnittlichen Stande ihrer (socialen oder örtlichen) Umgebung vortheilhaft unterscheiden, müssen oft den Vorwurf des Geizes und der Knauserei über sich ergehen lassen. Umgekehrt ist aber auch der Hausvater, der seine gesellschaftlichen Genüsse auf den Familienkreis beschränkt und dem Genuss geistiger Getränke nur einen geringen Spielraum einräumt, in günstigerer Lage als jener, der den täglichen Aufenthalt im Wirts- und Kaffeehause zu seinem unentbehrlichen Bedürfnissen rechnet.

Ob diese in gewisser Beziehung günstigere Lage des Mannes mit geringerem Bedarfe schlechthin als besserer „Wohlstand“ — das Wort hier natürlich in anderem Sinne, als dies in diesem Abschnitte bisher geschehen ist, gebraucht — bezeichnet werden dürfe, ist nicht leicht zu entscheiden.

Messen wir den Wohlstand an der Intensität der letzten befriedigten Bedürfnisse, so müssen wir die Frage bejahen. Von einer gewissen engen Auffassung der Wirtschaft aus ist diese Entscheidung auch ganz folgerichtig. Der Widerstand, den die Aussenwelt der Bedarfsbefriedigung entgegensetzt, ist hier stärker herabgedrückt als dort, wo die Intensitätsgrenze eine höhere ist.

Diese Entscheidung würde uns aber mit manchen wohlbegründeten Urtheilen in Widerspruch setzen. Wir schreiben einer Volkswirtschaft, die ihren Gliedern eine wenn auch beschränkte Theilnahme an allen Culturgütern schafft, einen höheren Wohlstand zu, als einer solchen, die nur einem geringeren Kreise von Bedürfnissen die Befriedigung sichert. Ebenso wollen wir der „standesgemässen“ Lebenshaltung nicht den Einfluss einräumen, dass wir den Wohlstand im umgekehrten Verhältnis zur Lebenshaltung stehend erachten; im Gegentheile messen wir zum Theile den Wohlstand gerade an der Theilnahme an den Culturgütern.

Es scheint daher, dass nicht die Niedrigkeit des Grenzwertes, sondern die Gesammtsumme des von den Gütern gewonnenen Nutzens (Wieser, Urspr. des w. Werts, 3. Abth.) den richtigen Maasstab für den Wohlstand bilde.

Die Erörterung dieser Frage in ihrer ganzen Bedeutung ist jedoch an diesem Orte nicht unsere Aufgabe.

V. Einfluss der Veränderung der Bedürfnisse auf die Mannigfaltigkeit der Consumtion.

Die vierte Ursache endlich, welche die Ordnung der Consumtion verändert, ist die von Patten allzu einseitig hervorgehobene Aenderung der Bedürfnisse selbst.

Mannigfach sind die Gründe, welche Veränderungen in den Bedürfnissen der Menschen hervorbringen. In erster Linie ist die natürliche Ursache des vorrückenden Lebensalters, dann die Veränderung des Gesundheitszustandes zu nennen. In socialer Beziehung tritt an erster Stelle die Veränderung des Civilstandes; ferner ist jede Veränderung der äusseren Verhältnisse in denen sich der Mensch befindet, eine Ursache veränderter Bedürfnisse. Dahin gehört auch das im ersten Abschnitte besprochene Auftreten neuer Güterarten. Endlich tragen auch innere Veränderungen des Menschen, seine Kenntnisse, Empfindungen und Strebungen zu Veränderungen seiner Bedürfnisse bei.

Betrachten wir die Gesammtheit der Bedürfnisse in der Volkswirtschaft, so zeigen sich die Ursachen der Veränderungen in etwas anderem Lichte. Die erste und wichtigste Ursache ist hier die Bewegung der Bevölkerung, während jene Veränderungen, die sich an den individuellen Lebenslauf anschliessen, wie an die Fortschritte des Alters, an die Eheschliessung, Austritt der Kinder aus dem Haushalt u. dgl. hier durch das stete Nachrücken der Altersclassen u. s. w. in ihrer Bedeutung verschwinden. Nur insoferne diese Nachrückung nicht gleichmässig stattfindet, die Alterszusammensetzung der Bevölkerung, das Heiratsalter sich verändern, treten hier Aenderungen im Gesammtbedarf ein.

Auch ein grosse Anzahl anderer socialer und örtlicher Veränderungen findet hier ihre Ausgleichung. Um so schärfer treten jene Veränderungen hervor, bei welchen eine solche Ausgleichung durch die natürliche oder örtliche Bewegung mangelt und denen auch keine entgegengesetzte Veränderung in der Bevölkerung gegenübersteht.

Kriege, Epidemien, aber auch die veränderte Ansiedlungsweise durch die Anhäufung der Bevölkerung in den grossen Städten sind derartige Ereignisse. Ebendahin gehört aber auch die Entwicklung in geistiger und cultureller Beziehung. Wie Patten einmal schön hervorhebt, treten solche Veränderungen zuweilen sehr langsam, nämlich erst durch den Wechsel der Generationen ein. Auch die Einwanderung wird in dieser Beziehung von Patten beachtet.

Nicht alle Veränderungen in den Bedürfnissen wirken auf eine zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion hin.

Wie sich schon im vorigen Abschnitte gezeigt hat, ist der Mannigfaltigkeit der Consumtion eine ganz bestimmte Schichtung der Bedürfnisse günstig und nur wenn die Veränderungen der Bedürfnisse eine solche Gestaltung der Sättigungsreihen herbeiführen, fördern sie die Mannigfaltigkeit der Consumtion, im entgegengesetzten Falle führen sie zu einer einseitigen Consumtion.

Die Abschwächung, d. i. der Wegfall der obersten oder auch mittlerer oder unterer Glieder der Sättigungsreihen von Bedürfnisgattungen, welche bisher alle überwucherten, und die Stärkung solcher, die bisher zurückstanden, bis zur grössten Annäherung und Durchdringung dient der Mannigfaltigkeit der Consumtion. Würde aber eine bisher überwiegende Bedürfnisgattung so sehr zurückgedrängt, dass sie nun allen anderen nachstünde, so

würde zwar eine völlige Veränderung, aber keine grössere Mannigfaltigkeit der Consumtion erzielt; ganz dasselbe in umgekehrter Richtung wäre der Fall, wenn eine zurückstehende Gattung in ihrer Intensität plötzlich über die anderen hinauswüchse, wie dies z. B. bei Kriegen, Epidemien u. s. w. der Fall ist. Es verdient der Erwähnung, dass Patten, den die Zurückdrängung des Alkoholgenusses in erster Linie beschäftigt, selbst den Gedanken verfolgt, dass der durch die Verdrängung des Alkohols in erster Linie geförderte Consum des Zuckers seinerzeit in ähnlich schädlicher Weise überwuchern könnte, wie heute der Alkoholgenuss. (Cons. of wealth. ch. 2, S. 21.)

Eben dahin gehören auch die durch die Mode hervorgerufenen Aenderungen der Bedürfnisse. Der Mode entsprechende Güter werden vor anderen ausschliesslich bevorzugt, und mit der Aenderung der Mode tritt wieder eine neue Art von Bedürfnissen ausschliessend an Stelle der alten, oftmals die individuelle mannigfaltigere Gestaltung der Consumtion geradezu verhindernd.

Deshalb wird auch das Auftreten neuer Bedürfnisgattungen nicht schlechthin, sondern nur dann die Mannigfaltigkeit der Consumtion erhöhen, wenn die neuen Bedürfnisgattungen selbst unterbrochene Sättigungsreihen haben, und nicht sofort die alten Bedürfnisgattungen verdrängen. Unter dieser Voraussetzung aber ist das Auftreten der neuen Bedürfnisgattung der Mannigfaltigkeit der Consumtion um so günstiger, je höher die Intensität der wichtigsten Bedürfnisse der Gattung ausfällt, weil dadurch der Kreis der Haushalte die an der zunehmenden Mannigfaltigkeit theilnehmen können ein um so grösserer wird. Die Mode, Handschuhe einer neuen Farbe oder Façon zu tragen, wird die Consumtion der gesammten Volkswirtschaft in viel geringerem Maasse beeinflussen, als etwa die Einbürgerung der Gewohnheit, regelmässig Thee oder Suppe als warmes Getränk zu sich zu nehmen.

Betrachten wir nun die Veränderungen in den Bedürfnissen von dem Gesichtspunkte aus, inwiefern dadurch der Grenznutzen der dem Haushalte zur Verfügung stehenden Güter beeinflusst wird.

Die Zunahme der Intensität einer Bedürfnisgattung oder das Auftreten einer neuen Bedürfnisgattung bei völligem Gleichbleiben aller übrigen — ein gewiss seltener Fall — bewirkt eine Erhöhung des Gesammtbedarfs und damit eine Erhöhung des Grenzwertes des ungeändert gebliebenen Vermögens und Einkommens.

Wenn A, der bisher gesund war und dessen Bedürfnisse sich auf Pflanzennahrung, Fleischnahrung, Wohnung, Kleidung, Alkohol und geistige Genüsse vertheilten, in Folge einer Erkrankung eine neue Gattung von Bedürfnissen nach Heilmitteln empfindet, so lässt sich seine Lage durch folgendes Schema versinnlichen:

Pf.	F.	W.	K.	A.	G.	H.
10	—	10	10	—	—	10
9	—	9	9	9	—	9
8	8	8	8	8	—	8
7	7	7	7	7	7	7.

Während er früher nur 3 Gütereinheiten bedurfte, um den nothwendigen Unterhalt mit der Intensität 10 zu befriedigen und 7 um die Bedürfnisse bis einschliesslich der Intensität 9 zu stillen u. s. w., bedarf er jetzt zu dem ersteren Zwecke 4 und zu dem letzteren 9 Gütereinheiten.

Die Gütermenge, die bisher den Grenzwert 10, 9 u. s. w. erlangte, reicht also jetzt zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht mehr aus und erlangt daher einen höheren Grenzwert.

Der umgekehrte Process folgt der abnehmenden Intensität oder dem Verschwinden einer Bedürfnisgattung, wobei zuzugeben ist, dass das Verschwinden einer Bedürfnisgattung bei einem Individuum nur sehr selten eintreten wird.

Wenn nun aber, wie dies im Leben fast stets der Fall ist, die Veränderung nicht eine Bedürfnisgattung allein, sondern mehrere zugleich in verschiedenem Sinne und Maasse betrifft, so hängt es ganz und gar von der Beschaffenheit des Falles ab, ob die Zunahme der Bedürfnisse oder die Abnahme derselben überwiegt; insbesondere ist dies auch bei dem Auftreten neuer Bedürfnisgattungen eine offene Frage.

Man kann daher durchaus nicht behaupten, dass das Auftreten neuer Bedürfnisgattungen den Grenzwert der Güter erhöhe. Gerade in dem Falle, den Patten so sehr hervorhebt, der Abschwächung der roheren Begehrungen, zu Gunsten neuer, feinerer Genüsse, ist keineswegs zu erwarten, dass der Gesammtbedarf des Haushaltes durch diese Veränderungen erhöht werde. Meist wird das gerade Gegentheil davon der Fall sein.

In den tabellarischen Beispielen lässt freilich Patten die neuen Bedürfnisse zu den ungeänderten Sättigungsreihen der alten hinzutreten.

Allerdings wird aber zuzugeben sein, dass der Fortschritt eines Individuums wie eines Volkes an geistiger Bildung regelmässig mit einer Erweiterung der Bedürfnisse verbunden sein wird. Auch mag sich mit dem zunehmenden Wohlstand zugleich, gewiss nicht immer, aber häufig, eine Erweiterung und Veränderung der Bedürfnisreihen geltend machen, deren Wirkungen in Bezug auf die zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion zu jenen, welche die Zunahme des Wohlstandes an sich äussert, noch hinzutritt.

Wiewohl nach dem Gesagten weder die Veränderung der Bedürfnisse an sich, noch die dadurch allenfalls hervorgerufene grössere Mannigfaltigkeit der Consumtion die Wirkung einer Erhöhung des Grenznutzens der Güter hervorruft, so verdient doch die Thatsache eine Beachtung, dass eine Vergrösserung des Gesammtbedarfs, eine solche Wirkung hervorrufen müsste.

Verweilen wir einen Augenblick bei der Vorstellung, dass eine solche Veränderung der Bedarfe bei allen einzelnen Gliedern einer Volkswirtschaft gleichzeitig eintrete. Damit dies der Fall ist, müsste innerhalb des Kreises der Bedürfnisse, welche jeder einzelne Haushalt mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu befriedigen pflegt, eine solche Veränderung eingetreten sein, sei es dass die Bedürfnisse an Intensität zugenommen haben, oder dass innerhalb dieses Kreises neue Bedürfnisgattungen hinzu-

getreten sind, ohne dass diese Steigerung des Bedarfs durch Ermässigung anderer Bedürfnisgattungen aufgehoben oder überwogen würde.

Die Erhöhung des Grenzwertes der Güter, die in diesem Falle bei allen Haushalten und daher in der Volkswirtschaft überhaupt eintreten würde, bedeutet aber eine Erhöhung des Intensitätsgrades der regelmässig unbefriedigt bleibenden Bedürfnisse und kann daher nur als eine Verminderung des wirtschaftlichen Behagens empfunden werden.[1])

„They loose as consumers", sagt sehr richtig Patten.

Ob dieses verminderte Gefühl der Befriedigung die Erwerbsthätigkeit, die Entfaltung körperlicher und geistiger Kräfte zu neuer und wirksamerer Productionsthätigkeit anspornt, ist eine Frage für sich, ebenso mag es dahingestellt bleiben, ob wir eine solche Veränderung als eine Verminderung des Wohlstandes anzusehen berechtigt sind. Es genügt an dieser Stelle hervorzuheben, dass eine solche Vermehrung der Bedürfnisse eine ähnliche Empfindung, wie die Verminderung der Mittel bei gleichbleibendem Bedarf wachrufen und deshalb keineswegs den Eindruck einer glücklichen Wendung der Volkswirtschaft machen würde, wenn auch die Bedeutung dieses Zustandes völlig verschieden ist von jenem, der durch eine Verminderung der Mittel hervorgerufen wird. Im letzteren Falle zweifelloser wirtschaftlicher Rückgang, im ersteren trotz des intensiven Gefühls des Unbehagens höchst wahrscheinlich der Vorbote eines wirtschaftlichen Aufschwunges.

Die Voraussetzung, dass solche Veränderungen bei völlig gleichbleibendem Stande der Mittel eintreten, ist aber nichts anderes als eine Abstraction. Vergleichen wir nun die in der Wirklichkeit in jeder gegebenen Zeitperiode gleichzeitig eintretenden Veränderungen der Mittel, in ihrer Einwirkung auf diese Processe, so ergibt sich sofort, dass je nachdem sich die Gütermenge im gleichen oder verschiedenem Sinne verändert, die Wirkungen vermindert oder verschärft werden müssten. Vermehrte sich die Gütermenge oder die productive Kraft des Volkes gleichzeitig mit der Vermehrung der Bedürfnisse, so käme es auf die Grösse der beiderseitigen Bewegung an, ob der Erfolg gleichmässige Erhaltung des wirtschaftlichen Wohlbefindens bei gleichzeitiger Vermehrung der Bedürfnisse und der Production sein würde, oder ob die Vermehrung der Bedürfnisse oder jene der productiven Kraft dem Zeitraume seinen charakteristischen Stempel aufdrücken würde.

Indessen dürfte auch nicht unbeachtet bleiben, dass innerhalb eines längeren Zeitraumes rascher zunehmender Production, auch schon Perioden, in welchen sich dieser Ueberschuss der Production verlangsamt, ähnliche Eindrücke hervorrufen würden, als ob die Zunahme der productiven Kraft hinter der Zunahme der Bedürfnisse wirklich zurückbliebe. Meint ja doch auch der auf steiler Strasse Emporklimmende oft schon eben oder sogar abwärts zu gehen, wenn er eine Strecke gelinderer Steigung vor sich sieht.

---

[1]) Vgl. Wieser, Der natürliche Wert. Wien 1889. S. 35. „Werterhöhungen, welche ohne Veränderung im Güterbesitze durch Steigerung der Bedürftigkeit hervorgerufen werden, sind nicht als wirtschaftliche Erfolge zu bezeichnen."

Aber auch die Voraussetzung, dass eine solche Veränderung der Bedürfnisse und des Wohlstandes alle Theile der Bevölkerung gleichmässig treffe, entfernt sich von der Wirklichkeit. In ungleicher Bewegung des Bedarfes und der Mittel sehen wir die einzelnen Kreise des Volkes begriffen.

In den oberen Schichten besitzender Classen vermehren sich wohl seit längerer Zeit die Mittel rascher als der Bedarf. In einigen Kreisen der besitzlosen Classen zeigen uns die letzten Jahrzehnte und die Gegenwart, ein durch die zunehmende Bildung und bei den industriellen Hilfsarbeitern durch gewisse äussere Lebensverhältnisse, wie das Leben in den grossen Städten, die Einförmigkeit der Beschäftigung u. dgl. ausserordentlich rasches Steigen des Bedarfes, mit der die Zunahme der Mittel, soferne eine solche überhaupt vorhanden, bei weitem nicht Schritt hält. Der zur vermeintlichen Abwehr der socialistischen Bewegung so oft unternommene Nachweis, dass die Lage der arbeitenden Classen, gegenüber einem beliebig gewählten früheren Zeitpunkte, absolut verbessert sei, erscheint dem gegenüber, selbst dort wo er gelingt, recht belanglos. Es wäre kein Widerspruch, wenn sich die Arbeiter selbst bei einer absoluten Verbesserung ihrer Lage unglücklicher fühlen als vorher, wenn ihre Bedürfnisse in derselben Zeit in ungleich höherem Maasse gestiegen wären.

VI. Ergebnisse.

Unsere Untersuchung hat uns zu folgenden Ergebnissen geführt: Die Fortschritte der Technik und des auswärtigen Handels in der Hervorbringung und Einführung neuer Producte, die Veränderungen der Kosten zahlreicher Genussmittel, fortschreitender Wohlstand und zunehmende Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse wirken zusammen, die Gattungen und Arten der zum Verbrauche gelangenden Güter immer zahlreicher werden zu lassen.

Die zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion tritt uns daher nicht als eine elementare Thatsache, ein natürlicher Trieb, nicht als die Ursache, sondern als die Folge ungestört fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung entgegen.

Diese Veränderungen in der Consumtion rufen nun ihrerseits wieder nach verschiedenen Richtungen hin wirtschaftliche Wirkungen hervor. Patten sieht alle diese Wirkungen harmonisch auf einen weiteren wirtschaftlichen Fortschritt, Erhöhung des Wertes aller Producte, bessere Anpassung der Menschen an die Aussenwelt, bessere Productionsbedingungen hinzielen. Ganz im Gegensatze dazu hat sich uns gezeigt, dass diese Wirkungen keineswegs immer gleichartig ausfallen, dass sie mit nichten einem einheitlichen harmonischen Ziele zustreben.

Die zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion wirkt verschieden, je nach der Art der Güter auf die sie sich erstreckt, sie bewirkt Fortschritt an Leib und Seele, wenn an Stelle gefährlicher Genussmittel der Gesundheit zuträgliche, wenn an Stelle der gröberen sinnlichen Genüsse erlaubte geistige treten, sie wirkt umgekehrt, wenn das Gegentheil der Fall ist.

Die zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion wirkt auch keineswegs in irgend einer bestimmten Richtung auf den subjectiven Wert der Güter ein, sie ist im Gegentheil ein Resultat der Bewertung. Manche von den Ursachen, welche auf die Mannigfaltigkeit der Consumtion günstig einwirken, können unter ganz bestimmten, wie wir gesehen haben, äusserst beschränkten Voraussetzungen auch eine Erhöhung des Grenzwertes der gleichbleibenden Gütermenge hervorrufen. Aber auch dann ist es nicht die veränderte Consumtion, sondern es sind die veränderten Bedürfnisse, die neuen Güter, die veränderten Kosten, welche diese Veränderung im Wertstande bewirkten.

Am allerwenigsten vermag die zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion das Gesetz zweifelhaft zu machen, dass der Wert der Güter mit ihrer Menge im umgekehrten Verhältnisse sich bewege. Dieses Gesetz wäre auch dann nicht erschüttert, wenn dargethan würde, dass unter gewissen allgemeinen Voraussetzungen die Vermehrung der Production jederzeit mit solchen Vorgängen zusammentreffe, welche eine gleiche oder grössere Steigerung des Grenzwertes bewirken. Ein solcher Beweis würde, selbst wenn er gelänge, das Wertgesetz ebensowenig widerlegen, als das Gesetz des freien Falles durch den Beweis widerlegt wird, dass die fallenden Körper den Luftwiderstand zu überwinden haben. Ueberdies hat aber Patten irgend eine Ursache, warum mit einem verhältnismässig lebhaften Auftreten der Bedürfnisvermehrung ein Zurückbleiben der Production regelmässig verbunden sein sollte, gar nicht nachgewiesen.

Von einem Gesetz zunehmenden Grenzwertes bei wachsender Mannigfaltigkeit der Consumtion oder, wie sich Patten ausdrückt, in der dynamischen Gesellschaft ist daher keine Rede; das Zusammentreffen einer Steigerung des Bedarfs mit einer nicht in gleichem Maasse fortschreitenden Production ist, wo es vorkommt, ein selbständig zu erklärendes Ereignis nicht eine Folge der zunehmenden Mannigfaltigkeit der Consumtion.

Wollte man aber eben jenen Zustand eine dynamische Gesellschaft nennen, dann geriethe man in einen offenbaren Zirkel, wenn man aus dem dynamischen Zustand der Gesellschaft, die Steigerung des Grenzwertes der Güter als Consequenz ableiten wollte.

Ist es nun nicht richtig, dass die zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion einen Zustand schaffe, in welchem die neu hinzutretenden Güter immer höhere Grenzwerte erlangen, dann sind auch alle weiteren Folgen, die sich aus einer solchen Wertgestaltung für die Production ergeben würden, nicht vorhanden.

Patten will aber, ausser den Consequenzen des vermeintlich erhöhten Grenzwertes, noch eine andere günstige Rückwirkung der abwechslungsreicheren Consumtion auf die Production gefunden haben.

Er meint nämlich, das bekannte Ricardosche Gesetz, das bei zunehmender Production immer ungünstigere Productionsgelegenheiten herangezogen werden müssen, gelte nur so lange, als es sich um die Production gleichbleibender Güterarten handle. Sobald sich die vermehrte Production

auf neue Güterarten erstrecke, gelte gerade das Gegentheil, indem dann neue bisher unbekannte Nützlichkeiten der uns umgebenden Natur und deshalb günstigere Productionsgelegenheiten zur Verfügung stehen als zur weiteren Production der alten Güterarten. Diese günstige Gestaltung der Productionsgelegenheiten bildet bei ihm ein Gegenstück zur behaupteten Erhöhung des Grenzwertes der Güter durch die mannigfaltige Consumtion.

Nun ist auch hier so viel richtig, dass neue Bedürfnisse unter Umständen den Anlass geben, ganz neue Productionsgelegenheiten, die über den Grenznutzen der alten weit hinaufreichen, aufzufinden und auszubeuten. Aber es ist ein Irrthum zu meinen, dass dies bei allen neuen Gütern der Fall sei. Auch sind Fälle dieser Art durchaus nicht bloss die Folge neuer Consumtion, sondern ebenso häufig das Resultat technischer Verbesserungen der Production. Ebensowenig lässt sich endlich aus den Folgen der veränderten Consumtion für den Consumenten eine adäquate Steigerung seiner Productionsfähigkeit ableiten.

Auch in diesen Beziehungen zeigt sich daher, dass die geschilderten günstigen Folgen wohl in einigen Fällen mit der geänderten Consumtion zusammentreffen, keineswegs aber als Wirkungen derselben bezeichnet werden können.

Die Pattenschen Lehren von den Folgen der zunehmenden Mannigfaltigkeit der Consumtion haben sich also in allen Beziehungen als unzulässige Verallgemeinerungen einzelner Fälle, als Inductionen aus unvollständigen Prämissen herausgestellt.

Wiewohl sonach die Schlüsse, die Patten aus seinen Untersuchungen gezogen hat, hinfällig erscheinen, so bin ich doch der Meinung, dass es höchst ungerechtfertigt wäre, seine Arbeit geringzuschätzen. Die vorliegenden Zeilen verfolgen gerade den Zweck, dasjenige, was mir an Pattens Theorie wertvoll scheint, uns näher zu bringen, als es uns in der amerikanischen Veröffentlichung steht; ich würde es als einen erfreulichen Erfolg meiner Bemühungen ansehen, wenn es mir gelungen sein sollte, eine Kritik im ernsten Sinne des Wortes durchzuführen, und nur die von Irrthümern befreiten Gedanken des Amerikaners unserem Leserkreise zu vermitteln.

Zur Erkenntnis des positiv wertvollen Inhaltes der Theorie führt uns aber die Betrachtung des Ausgangspunktes, von dem aus jene, wie wir gesehen haben, unrichtigen allgemeinen Sätze abgeleitet sind. Wohl nicht ausnahmslos, aber fast in allen wichtigen Beziehungen zeigen sich die Pattenschen Consequenzen zutreffend, wenn sie, anstatt auf die Vermannigfaltigung der Consumtion überhaupt, auf einen bestimmten Fall derselben bezogen werden, der dem Schöpfer der Theorie besonders nahe lag, auf die Temperance-Bewegung. Der Uebergang von einseitiger Bevorzugung des Alkoholgenusses zu gleichmässiger Wertschätzung verschiedener Nahrungsmittel und Getränke, die mit diesem Uebergang regelmässig verbundene grössere Mässigkeit in den roheren Genüssen überhaupt ist allerdings ein Beispiel einer Consumtionsänderung, die nur segensreiche Folgen nach sich

ziehen kann; sowohl die Anpassung der Menschen an die natürlichen Daseinsbedingungen, als die moralische Kraft, die intellectuelle Bildung und die Productionsfähigkeit, wird durch sie gehoben. Auch die Rückwirkungen auf die Production werden durch die in diesem Sinne erzielte grössere Mannigfaltigkeit der Consumtion zumeist in dem von Patten geschilderten Sinne ausfallen.

Wenn Patten vielen seinen Vorgängern den Vorwurf macht, dass sie eine von älteren Wirtschaftszuständen ausgehende Theorie nicht den zu ihrer Zeit bestehenden Thatsachen des wirtschaftlichen Lebens entsprechend fortgebildet haben, so ist er selbst in den entgegengesetzten Fehler verfallen. Während er vermeinte, allgemeine Gesetze der Consumtion aufzustellen, hat er eine Theorie entwickelt, die nur auf einige ihm vorschwebende Fälle der Consumtions-Veränderungen anwendbar ist. Die Bewegung, der in erster Linie die Erwägungen Pattens gelten, ist aber an sich ein wichtiges Beispiel zielbewusster Vervollkommung der menschlichen Bedürfnisse.

Damit ist aber der Punkt bezeichnet, von dem aus diese neue Lehre gewürdigt werden muss. Sie ist die Grundlage zu einer wesentlichen Bereicherung der ökonomischen Theorie. Die wirtschaftlichen Folgen der Vervollkommnung der Güterproduction haben von jeher die Volkswirtschaftslehre in hervorragendem Maasse beschäftigt. Nicht in gleichem Maasse die Vervollkommnung der menschlichen Bedürfnisse. Wenn auch unrichtig ist, dass die zunehmende Mannigfaltigkeit der Consumtion schlechthin eine Vervollkommnung der menschlichen Bedürfnisse bedeute, so hat doch Patten in grossen und geistvollen Zügen die Folgen einer Vervollkommnung der menschlichen Bedürfnisse in vielen Richtungen treffend gezeichnet. Der Einwand, dass die Entwicklung der Bedürfnisse selbst aus dem Rahmen der Wirtschaftslehre hinausfalle, vermag die Bedeutung dieses Fortschrittes nicht abzuschwächen. Ich will gar nicht erörtern, welches Gewicht dem Streite, in das Gebiet welcher Wissenschaft eine an sich richtige Lehre falle, überhaupt zukomme; denn es handelt sich hier in der That nur um die wirtschaftlichen Folgen der Vervollkommnung der Bedürfnisse. Was als eine Vervollkommnung der Bedürfnisse anzusehen sei, das zu beurtheilen, fällt, wie ich oben schon ausgeführt habe, zum Theil ausserhalb des Gebietes der Wirtschaftslehre. Wir stehen aber hier vor einem ähnlichen Verhältnisse, wie es in Absicht auf die Productions-Verbesserungen zwischen der Wirtschaftslehre und der Technik besteht. Welche Maschine die leistungsfähigere ist, muss dem Volkswirt der Techniker sagen, der Volkswirt zieht daraus seine Schlüsse; ebenso steht es hier. Mag auch nur der Arzt, der Hygieniker, der Politiker zu entscheiden vermögen, welche Consumtion die förderlichste ist, der Volkswirt wird auf dieser Basis sein Urtheil über die Gestaltung der Sättigungsreihen zu begründen vermögen.

In diesem Sinne halte ich das Werk Pattens für bedeutungsvoll; dem hier angebahnten Fortschritte zu dienen, sind die vorstehenden Zeilen gewidmet.

DIE CONVERTIERUNG DER HYPOTHEKARSCHULDEN UND DAS ÖSTERREICHISCHE CIVILRECHT.

EIN BEITRAG ZUR ENTLASTUNG DES GRUNDBESITZES

VON

DR. WALTER SCHIFF (WIEN).

INHALT:

Einleitung.

Die nachfolgende Abhandlung entstand zu einer Zeit, da an eine Neuordnung des österreichischen Geldwesens ernstlich noch nicht gedacht wurde. Trotzdem war schon damals die Frage der Hypotheken-Conversionen ebenso praktisch wichtig als theoretisch interessant. Seither hat sich die Sachlage wesentlich geändert; das Convertierungsproblem ist inzwischen actuell geworden und dürfte sich in Kürze zu einem acuten entwickeln.

Denn mit den Gesetzen vom 2. August 1892 ist der erste Schritt zur Einführung der Goldwährung und zur Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich gemacht worden; und bei dem ernsten Willen, bei der Umsicht unserer Finanzleitung darf man mit Zuversicht die wirkliche Durchführung des grossen Reformwerkes erwarten.

Da ist es denn für Gelehrte und Gesetzgeber, für Nationalökonomen und Socialpolitiker an der Zeit, sich die Frage vorzulegen, wie die erstrebten Vortheile der Valutaregulierung für alle Zweige der Volkswirtschaft ausgenützt werden könnnen.

Die Antwort, die ich hierauf in Bezug auf den verschuldeten Grundbesitz gebe, lautet: durch Reorganisation des Hypothekarcredites und durch juristische Erleichterung der Hypotheken-Conversionen.

Dies mag die Veröffentlichung der vorliegenden Studie in dem jetzigen Momente rechtfertigen.

I. Abschnitt.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Convertierung der Hypothekarschulden.[1])

1. Capitel.

Das Wesen und die ökonomische Besonderheit der Convertierungen im Allgemeinen.

Bis vor kurzem wurde von „Convertierungen", „Conversionen" fast ausschliesslich bei Staatsschulden gesprochen. Die Ausdrücke bezeichnen eine Abänderung der Verzinsungs- oder Rückzahlungsmodalitäten zu Gunsten des Schuldners durch Einziehung der alten Obligationen und Ausgabe neuer an deren Stelle.

Man wendet indes jene Worte seit einiger Zeit häufig, namentlich in Oesterreich, auch auf die Umwandlung von Privatschulden, insbesondere von Hypotheken an. Dabei hat man Rechtsgeschäfte im Auge, die — gleich den staatlichen Conversionen — den Zweck verfolgen, eine bereits bestehende Verbindlichkeit durch eine neue zu ersetzen, die dem Schuldner andere u. zw. vortheilhaftere Bedingungen bietet.

Auch in der Art ihrer Durchführung weisen die Convertierungen von Staats- und die von Hypothekarschulden manche Parallelen auf. Bei beiden kann nämlich die beabsichtigte Modification des Creditverhältnisses durch einen einfachen Vertrag zwischen den bisherigen Contrahenten erfolgen, falls der Gläubiger seinem Schuldner freiwillig jene vortheilhafteren Bedingungen zugesteht; hier wird die Convertierung durch den Austausch der Schuldverschreibungen, respective durch die Bewilligung der bücherlichen Eintragung der Veränderung der Obligation bewirkt.

Da jedoch ein Uebereinkommen dieser Art stets den Verzicht des Gläubigers auf einen Theil der aus seiner Forderung entspringenden ökonomischen Vortheile bedeutet, so versteht sich der Gläubiger zu einer solchen Umwandlung der ihm zustehenden Obligation in der Regel so lange nicht, als der Schuldner wirtschaftlich von ihm abhängig ist. Erst dann wird er also eine Herabsetzung des Zinsfusses bewilligen oder sonst eine Concession machen, wenn die Verhältnisse den Creditnehmer in Stand setzen, sich eventuell von anderer Seite her ein Darlehen unter den angestrebten günstigeren Bedingungen zu verschaffen und mit der Valuta der so contrahierten neuen Schuld die alte, lästigere Verbindlichkeit zu tilgen. Dies ist denn eine zweite Form, in welcher die Umwandlung von Staats- und von Hypothekarschulden vor sich gehen kann: Convertierungen mit Wechsel in in der Person des Gläubigers.

Zunächst drängt sich uns die Frage auf: kommt denn den angeführten Rechtsgeschäften irgend eine ökonomische oder juristische Besonderheit zu, dass sie einer eigenen sprachlichen Bezeichnung theilhaftig wurden? Ist es

[1]) Für die folgende Darstellung s. des Verfassers Buch: „Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Credites in Deutschland und Oesterreich," 1892. Bd. I., Heft 1 der staats- und socialwissenschaftlichen Beiträge, herausgegeben von v. Miaskowski, und die dort citierte Literatur.

doch ein ganz gewöhnlicher Vorgang, den wir auch bei anderen Schuldverhältnissen beobachten können, dass Contrahenten die ursprünglich zwischen ihnen vereinbarten Creditmodalitäten nachträglich vertragsmässig abändern, oder dass der Schuldner, um sich von einer lästigen Verbindlichkeit zu befreien, neuen Credit aufnimmt, der wohlfeiler ist oder länger befristet, als der frühere. Dennoch spricht man nur bei Staatsobligationen und ähnlichen Papieren sowie bei Hypotheken von Convertierungen.[1]) Warum gerade für sie diese linguistische Auszeichnung?

Die Ursache davon ist der eigenthümliche wirtschaftliche Charakter dieser Schuldverhältnisse.

Staatsobligationen[2]) und Hypotheken stellen nämlich stets Creditierungen entweder für unproductive Zwecke dar, oder doch für stehende Capitalsanlagen von ausserordentlich langer Dauer.

Dies ist für die (fundierten) Staatsschulden von Vorneherein klar; liegt doch die Veranlassung zur Benützung des Staatscredites jeweils offen zu Tage. Es ist wohl kaum bezweifelt worden, dass sich das durch Anleihen aufgebrachte Capital materiell entweder überhaupt nicht reproduciere (Kriegsschulden u. s. w.), oder doch nur höchst indirect, langsam und unsicher durch die Steigerung der Steuerkraft der Bevölkerung (Volkswirtschaftspflege u. a.).

Die Ursachen jedoch, die zur Aufnahme landwirtschaftlichen Realcredites führen, wurden erst von Rodbertus[3]) in helles Licht gesetzt, und seine Ausführungen fanden seither in zahlreichen landwirtschaftlichen Enquêten ihre volle Bestätigung.[4]) Wir wissen nunmehr mit ziemlicher Sicherheit, dass Hypotheken nur in den seltensten Fällen dazu dienen, dem Landwirte Betriebscapital für seine Unternehmung zu verschaffen; dieses erlangt er meist mit Hilfe des Personalcredites. Es bildet vielmehr die grosse Regel, dass die Verpfändung von Realitäten zu dem Zwecke erfolgt, um gemeinschaftliches Eigenthum (namentlich zwischen Miterben) auseinanderzusetzen, oder um Liegenschaften auf Credit zu kaufen; also zur Erlangung oder zur Behauptung des Grundbesitzes (Besitzcredit[5]).

---

[1]) Das Gesetz vom 9. März 1889, Nr. 30, R.-G.-B., betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertierungen von Geldforderungen, spricht von Conversionen auch nicht hypothecierter Geldschulden. Hier ist das für die Continuität der Obligation entscheidende Moment (s. u.) die Aufrechterhaltung der wesentlichen Bestimmungen der alten, schon vergebürten Urkunde.

[2]) In den folgenden Untersuchungen werden die Convertierungen anderer Wertpapiere nicht mehr erwähnt; was speciell die Pfandbriefe angeht, so gilt von ihnen im Wesentlichen das, was im Folgenden von den Hypotheken gesagt wird, da die Convertierungen beider meist Hand in Hand gehen und die Pfandbriefe zwar juristisch weit davon entfernt sind, Pfandrechte zu enthalten, ökonomisch aber doch mit Hypotheken auf einer ähnlichen Stufe stehen.

[3]) Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, Berlin 1868.

[4]) S. u. a.: Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grossherzogthum Baden 1883; Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in Württemberg; Langsdorff: Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen, 1889; Die Landwirtschaft in Baiern, 1890.

[5]) Knies, Credit, II., S. 316.

Angeschriebene Erbportionen, eingetragene Kaufschillingsreste stellen, wirtschaftlich genommen, eine Art Miteigenthum am Gute dar, einen Antheil an dem mit dem Grundeigenthume verbundenen Rentenbezugsrechte — ähnlich wie der Besitzer einer Staatsobligation ökonomisch, wenn auch nur indirect, an dem Steuerbezugsrechte des Staates participiert. Hier wie dort kann somit von Productivität der Capitalsanlage nicht gesprochen werden; der Credit ist in diesen Fällen vielmehr nur die juristische Form, in der sich eine Verschiebung in der Einkommensvertheilung ohne Theilung des Grundeigenthumes oder des Steuereinhebungsrechtes verwirklicht.

Dagegen sind allerdings Meliorations- und Baucredite productiv; die Grundrente erfährt durch sie eine Erhöhung, in der nicht nur die Verzinsung, sondern auch eine Amortisation des aufgewendeten Capitales enthalten ist; aber doch eine Amortisation, die nur in sehr kleinen Beträgen und darum ungemein langsam vor sich geht.

In den angeführten Momenten liegt der wesentliche ökonomische Unterschied zwischen Capitalsanlagen, die zur Benützung des Staats- oder Hypothekarcredites führen, und den in landwirtschaftlichen, industriellen oder Handelsunternehmungen investierten Betriebsfonds. Denn diese letzteren verwandeln sich grössten Theils in relativ kurzer Zeit durch den Verkauf der erzeugten Waren wieder in ihre ursprüngliche, bewegliche Geldform zurück.

Mit der Art und Weise, wie sich die Valuta einer bestimmten Creditart dem Schuldner reproduciert, hängt aber auf das engste die Frage zusammen, in welchem Maasse der Schuldner sich den Schwankungen des Geldmarktes anzuschmiegen, sich dessen günstige Conjuncturen zunutze zu machen vermag.

Am leichtesten muss dies offenbar bei der beweglichsten Art der Anlage, d. h. bei den umlaufenden und bei den rasch sich ersetzenden stehenden Capitalien gelingen; denn so oft der investierte Betrag als Geld in die Hände des Unternehmers fliesst, ist dieser in der Lage, seine alten Schuldverhältnisse zu lösen und neue unter vorheilhafteren Bedingungen einzugehen.

Gerade das Gegentheil trifft beim Staate zu. Seine Capitalien sind fast immer in weitausblickenden Unternehmungen angelegt, denen überdies der wirtschaftliche Charakter, die Productivität, in der Regel mangelt; er ist darum auch — von vereinzelten Fällen abgesehen — niemals im Stande, die für seine ideellen Zwecke ausgegebenen Summen den Gläubigern aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen. Die Creditbedingungen bleiben infolge dessen so, wie sie beim Abschluss der Anleihe vereinbart worden waren, gewöhnlich selbst dann noch in Geltung, wenn sich später die Marktverhältnisse sehr geändert haben.

Aehnlich verhält es sich auch bei den Hypotheken. Zwar besitzt der Grundeigenthümer — anders als der Staat — in seiner Liegenschaft ein Vermögensobject, durch dessen Veräusserung er sich die Mittel für die Befriedigung seiner Gläubiger verschaffen könnte. Es wäre keineswegs un-

möglich, dass ein Landwirt seine Realität in der Absicht verkaufte, um aus dem Erlöse seine hochverzinslichen Schulden abzutragen und dann neuerlich ein Gut gegen wohlfeileren Credit zu erwerben.

Allein ein solches Vorgehen kommt wohl thatsächlich niemals vor; es entspräche zwar vielleicht den ökonomischen Zielen eines Güterspeculanten, läge aber ganz ausserhalb des Gesichtskreises eines eigentlichen Grundbesitzers. Der Landwirt, der eine Liegenschaft gegen theilweise Barzahlung ersteht, der Erbe, der den Hof gegen Anschreibung seiner Geschwister übernimmt, sie wollen den erworbenen Grund b e s i t z e n, ihn bebauen, und daraus eine Rente beziehen. Entschlösse sich der Schuldner zum Verkaufe seines Gutes aus dem angegebenen Grunde, so würde ein solcher Schritt nicht nur den wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Creditierung vereiteln; er wäre überdies auch wegen des damit verbundenen Zeitverlustes und wegen der bedeutenden Kosten höchst irrationell; ja er könnte bei häufigerem Vorkommen wegen der dadurch verursachten verminderten Sesshaftigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung socialpolitisch nicht unbedenklich werden. Gutsveräusserungen zu dem Zwecke, den Zinsfuss herabzusetzen, längere Zahlungsfristen oder die Unkündbarkeit der Hypothek durchzusetzen, finden also nicht nur thatsächlich kaum je statt, sie können auch wegen ihres unwirtschaftlichen Charakters bei der theoretischen ökonomischen Untersuchung ausser Betracht bleiben.

Der Grundbesitzer befindet sich somit in einer ähnlichen Lage, wie der Staat: sein Hypothekarcapital ist dauernd festgelegt; er vermag seine Schulden vermittelst der eigenen regulären Einnahmen nicht zu bezahlen und ist dadurch verhindert, aus einer sinkenden Bewegung des Zinsfusses im Lande Vortheil zu ziehen. Freiwillig gewähren seine Gläubiger ihm sicherlich erst dann einen Zinsennachlass, wenn er auf sie nicht mehr angewiesen ist; und so bleibt ihm, ebenso wie dem Staate, nur Ein Mittel übrig, um seine Zinsenlast den geänderten Verhältnissen entsprechend zu vermindern oder die sonstigen Creditmodalitäten günstiger zu gestalten: e r m u s s z u n e u e r l i c h e m C r e d i t g r e i f e n.

Hier tritt diesen Schuldnern aber eine weitere Schwierigkeit entgegen.

Der Credit des Staates ist, gleich dem Realcredite des Grundbesitzers, beschränkt; jener wird durch die Steuerkraft des Landes, durch seine finanzielle und politische Lage determiniert, die Creditfähigkeit des Grundeigenthümers durch den Wert seines Besitzthumes. Ueberdies ist die Höhe der bereits vorhandenen Verschuldung dieser Creditwerber genau bekannt und amtlich festgestellt: durch die öffentliche Staatsverrechnung und durch das Grundbuch. Hier ist also auch das Moment ausgeschlossen, das den creditbedürftigen Industriellen und Kaufleuten so oft zustatten kommt: die Unkenntnis, in der sich der Capitalist bezüglich der Passiven des Creditwerbers befindet. Der Staat, der Grundbesitzer vermag darum ein neues Darlehen in der erforderlichen Höhe und zu den gewünschten vortheilhaften Bedingungen meist nur dann zu erlangen, wenn dem Gläubiger die Gewissheit geboten wird, dass durch seine Creditierung die Schuldenlast des Darlehen-

werbers nicht erhöht, das Capital wirklich zur Tilgung der alten Verbindlichkeit verwendet werden, und dass der neuen Forderung genau dieselbe Sicherheit zukommen wird, wie der alten.

In dieser engen wirtschaftlichen Verknüpfung der alten mit der neuen Schuld besteht die ökonomische Besonderheit der Conversionen.

Creditaufnahmen mit dem ausgesprochenen, rechtlich gesicherten Zwecke, alte lästigere Schulden durch die Valuta des neuen Darlehens zu tilgen, heissen Convertierungen.

Die rechtliche Sicherungsmaassregel für die Erfüllung jenes Zweckes besteht bei staatlichen Conversionen in der öffentlichen Beaufsichtigung der Schuldengebarung; sie sorgt dafür, dass gleichzeitig mit der Emission der neuen Titres die alten thatsächlich eingezogen werden.

Minder einfach liegen die Verhältnisse bei den hypothekarischen Convertierungen.

Denn während zwischen den Rechten der einzelnen Kategorien von Staatsgläubigern nicht der mindeste juristische Unterschied besteht, mag die Entstehung ihrer Forderungen auch die grössten zeitlichen Differenzen aufweisen, hat die Gesetzgebung eine Rangordnung für die Befriedigung der Hypothekargläubiger festgesetzt: prior tempore potior jure. Der neue Hypothekar-Gläubiger muss daher nicht nur die Gewissheit besitzen, dass die alte Satzpost wegfallen werde; er muss überdies auch noch verlangen, dass seine Forderung genau an die Stelle, in den Rang der alten trete.

Hier eröffnet sich uns bereits die Perspective auf die bei Hypothekar-Conversionen auftretenden juristischen Schwierigkeiten, deren Besprechung den zweiten Theil dieser Schrift ausmacht. —

Bevor wir uns indes dieser Untersuchung zuwenden, müssen wir uns noch etwas genauer über die ökonomische Seite der Convertierungen informieren. Denn bisher haben wir ja nur festgestellt, worin das Wesen, die Besonderheit jenes Rechtsgeschäftes gelegen ist, nicht aber danach gefragt, ob denn ein Bedürfnis nach solchen Operationen zur Zeit in Oesterreich besteht, und in welchem Umfange dies der Fall ist.

---

2. Capitel.

Bedürfnis nach Convertierung der Hypothekarschulden.

Zweierlei Umstände haben ein solches Bedürfnis bereits hervorgerufen: 1. die bedeutende Abweichung des Hypothekarzinsfusses von dem landesüblichen, und 2. das Auftreten neuer Organisationsformen des Realcredites, welche Darlehen in rationellerer Weise gewähren, als die bisherigen Hypothekar-Gläubiger. Beide Momente treffen bei uns schon jetzt in hervor-

ragendem Maasse zu. Als 3. Factor dürfte aber in der nächsten Zukunft noch die Regulierung der österreichischen Valuta uud der damit verbundene Uebergang zur Goldwährung hinzutreten.

1. Der Hypothekarzinsfuss.

Eine Reihe von Thatsachen beweist, dass der Realzinsfuss gegenwärtig weit über dem sonst landesüblichen Satze steht, und dass er auch nur langsam und in ziemlicher Entfernung der sinkenden Bewegung desselben folgt, die doch schon geraume Zeit andauert.

Zum Belege für diese Behauptung bin ich gezwungen hier einige statistische Zahlen anzuführen, die ich zum Theile schon in einem Artikel des Bulletin de l'Institut International de Statistique veröffentlicht habe.[1])

Im Jahre 1881 wurde, gleichzeitig mit der Grösse des in den öffentlichen Büchern eingetragenen Hypothekenstandes auch die Höhe des Zinsfusses dieser Schulden erhoben.[2]) Dabei musste nun allerdings so manche ältere indebite haftende Satzpost mitgezählt worden, manche spätere, nicht intabulierte Zinsenreduction unberücksichtigt bleiben. Dennoch liefert uns die Hypothekarstatistik ein doch wohl wenigstens annähernd richtiges Bild der damaligen Verzinsungsverhältnisse.

Im Ganzen waren etwa 3 Milliarden fl. an Hypotheken einverleibt; Angaben über die Höhe des Zinsfusses wurden jedoch nur bei 82 Proc. davon (2.513 Millionen fl.) gemacht. Es wäre sicherlich falsch, die halbe Milliarde, für welche keine Interessen intabuliert sind, für unverzinslich zu halten: zum Theile dürften sich dahinter gerade wucherische Geschäfte verbergen. Diese scheinbar unentgeltlichen Hypotheken müssen darum bei der folgenden Berechnung ganz ausser Betracht bleiben.

Von dem Reste waren:

1·3 Milliarden (52 Proc.) mit 6 Proc. oder mehr,

1·2 Milliarden (48 Proc.) mit $5^1/_2$ Proc. oder weniger, zu verzinsen.

Auch wenn man berücksichtigt, dass ein Theil jener Hypotheken auf zweite und noch spätere Satzposten entfällt, die ja wegen des gesteigerten Risicos nothwendiger Weise höher verzinslich sein müssen, so lässt sich doch aus den angeführten Zahlen mit Sicherheit schliessen, dass der Realcredit zu jener Zeit bedeutend theuerer war, als sonstige Darlehen. —

Die Veränderungen, die der Hypothekarzinsfuss seit dem Jahre 1881 erfahren hat, lassen sich mit Hilfe unserer Statistik leider nicht genau verfolgen. Doch ist dies sicher: selbst die in dem letzten Decennium neu zugezählten Hypothekar-Darlehen, die doch naturgemäss von den Schwankungen des marktüblichen Zinsfusses viel eher afficiert werden, als die bereits aushaftenden, weisen viel höhere Interessen auf, als man nach den Verhältnissen des allgemeinen Geld- und Creditmarktes erwarten dürfte.

---

[1]) Les charges de la propriété foncière en Autriche. Rome 1892.

[2]) V. Inama-Sternegg, Die Statistik der Hypothekarschulden in Oesterreich. Statistische Monatsschrift, 1882.

Der Zinsfuss der in einem Jahre auf Hypotheken geliehenen Capitalien wird in Oesterreich periodisch veröffentlicht. Diese Nachweisungen[1]) liefern ausserordentlich wichtige Anhaltspunkte zur Erkenntnis der Bewegung und daher mittelbar auch des Standes des Hypthekarzinsfusses. Für die folgende Benützung dieser Ziffern muss nur bemerkt werden, dass auch hier, wie schon oben, u. z. aus denselben Gründen, die formell unverzinslichen Darlehen ganz ausser Rechnung geblieben sind.

Betrachten wir zunächst die in den 3 Erhebungsjahren auf den einzelnen Zinsstufen dargeliehenen Beträge.

Zinsfuss	Zu nebenstehenden Procentsätzen waren verzinslich im Jahre:					
	1879		1885		1890	
	in Gulden	in Proc. d. Gesammtsumme	in Gulden	in Proc. d. Gesammtsumme	in Gulden	in Proc. d. Gesammtsumme
1—2	68.834	0 0	30.572	0·0	18 804	0·0
über 2—3	191.371	0·1	261.804	0·2	527 252	0·3
„ 3—4	2,309.325	1·8	13,804.111	8·2	27,860.726	13·5
„ 4—4½	514.195	0·4	9,933.153	5·9	**64,928.808**	**31·4**
„ 4½—5	21,481.244	16·7	**61,420 270**	**36·4**	55,015.119	26·6
„ 5—5½	13,230.561	10·3	16,494.237	9·8	10,275.547	4·9
„ 5½—6	**58.082.259**	**45 2**	48,376.753	28·7	37,380.350	18·1
„ 6—6½	2,672.588	2·1	2,699.193	1 5	1,682 908	0·8
„ 6½—7	14,228.737	11·1	7,447.828	4·4	4,327.153	2 1
„ 7—8	8,872.588	6·9	6,383.826	3·8	3,907 861	1 9
„ 8—10	4,126.030	3·2	1,492.588	8·9	902.569	0·4
„ 10—12	2,107.223	1·6	276.696	0·2	111.438	0·0
„ 12—15	331.928	0·3	11 620	0 0	2.051	0·0
„ 15—20	200.275	0·2	17,178	0·0	1.666	0 0
„ 20	168.362	0·1	422	0 0	210	0·0
im Ganzen	128,585.101	100·0	168,653.251	100·0	206,942.459	100·0

Diese Zahlen beweisen uns ein nicht unerhebliches Zurückgehen des Hypothekarzinsfusses im Laufe des letzten Jahrzehntes. Entfiel doch die relativ grösste Summe aller Darlehen im Jahre 1879 auf die Satzposten über 5½—6 Proc., im Jahre 1885 auf die über 4½—5 Proc., im Jahre 1890 auf die über 4—4½ Proc.! Noch anschaulicher werden die Verhältnisse, wenn wir die Beträge danach gruppieren, ob sie mit mehr, mit weniger oder mit annähernd 5 Proc.[2]) zu verzinsen waren.

[1]) Statistische Nachweisungen über den Zinsfuss der Hypothekardarlehen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1879; Oesterreichisches statistisches Handbuch, 1886 und 1891.

[2]) Ueber diese letztere Kategorie von Darlehen s. u.

Da ergibt sich denn:

Zinsfuss	Zu nebenstehenden Procentsätzen waren verzinslich im Jahre					
	1879		1885		1890	
	in Millionen Gulden	in Proc. der Gesammtsumme	in Millionen Gulden	in Proc. der Gesammtsumme	in Millionen Gulden	in Proc. der Gesammtsumme
unter 5 Proc. . . .	3·1	2·4	24·0	14·3	93·3	45·1
mit 5 Proc. . . .	21·5	16·7	61·4	36·4	55·0	26·6
über 5 Proc. . . .	104·0	80·9	83·3	49·3	58·6	28·3
im Ganzen	128·6	100·0	168·7	100·0	206·9	100·0

Während also im Jahre 1879 nur ein verschwindender Bruchtheil der Satzposten mit weniger, dagegen $^{8}/_{10}$ mit mehr als 5 Proc. zu verzinsen waren. entfällt im Jahre 1885 auf die letztere Kategorie nur die Hälfte, auf die erstere bereits $^{1}/_{7}$; im Jahre 1890 wurden dagegen schon beinahe 50 Proc. aller Darlehensverträge zu weniger als 5 Proc., nicht einmal 30 Proc. zu mehr als 5 Proc. abgeschlossen.

Trotz dieses unleugbaren Fortschrittes besteht aber noch immer eine sehr bedeutende Differenz zwischen dem marktüblichen und dem Hypothekarzinsfusse, selbst wenn wir nur die in jüngster Zeit neu dargeliehenen Beträge ins Auge fassen.

Suchen wir, um uns hierüber Klarheit zu verschaffen, nach dem durchschnittlichen Zinsfusse der eben mitgetheilten, in den 3 angegebenen Jahren contrahierten Hypothekarschulden, so erwächst uns eine besondere Schwierigkeit. Es werden nämlich in den citierten statistischen Publicationen für die Jahre 1885 und 1890 nicht die concreten Zinssätze, zu denen die Credite aufgenommen worden waren, sondern vielmehr nur bestimmt abgegrenzte Stufen dafür (z. B. über $4^{1}/_{2}$ bis einschliesslich 5 Proc.) angegeben. Wie sollen wir hier vorgehen, um zu einem annähernd richtigen Durchschnitte für den Preis des Hypothekarcapitales zu gelangen?

Es läge am nächsten, der Berechnung das arithmetische Mittel der Grenzen für jede Gruppe zu Grunde zu legen; also in dem gewählten Beispiele $4^{3}/_{4}$ Proc.

Dieses Verfahren hat zur Voraussetzung, dass alle denkbaren Procentsätze über $4^{1}/_{2}$ bis inclusive 5 ungefähr gleich oft zur Anwendung kommen; eine Voraussetzung, die indes keineswegs zutrifft. Es besteht vielmehr eine sehr allgemeine, durch Bequemlichkeitsgründe leicht erklärliche Uebung, den Zinssatz auf halbe und ganze Procente abzurunden. Interessen von $4^{6}/_{10}$, $4^{2}/_{3}$, $4^{7}/_{10}$, $4^{3}/_{4}$, $4^{8}/_{10}$ u. s. w. kommen höchst selten vor.

Als Beweis hiefür können die Angaben über die reellen Procentsätze dienen, die für die neu intabulierten Hypotheken a. a. O. für das Jahr 1879 publiciert sind; es mögen daneben die im Wiener Gemeindegebiete

im Jahre 1890 eingetragenen Satzposten angeführt werden[1]), um zu zeigen dass die behauptete Erscheinung auch heute noch u. z. selbst im wirtschaftlichen Centrum des Reiches stattfindet; hiebei sollen indes nur die häufiger auftretenden Verzinsungen, d. h. jene zwischen 4 und 8 Proc. in Betracht gezogen werden.

Unter je 1000 fl., welche auf Hypothek geliehen wurden, waren zu den folgenden Procentsätzen verzinslich					
Zinsfuss	in Österreich 1879	in Wien 1890	Zinsfuss	in Österreich 1879	in Wien 1890
3	1	1	$5^3/_4$	8	7
$3^1/_2$	1	6	6	436	137
$3^3/_4$	0·1	0	$6^1/_4$	1	1
4	17	240	$6^1/_2$	19	11
$4^1/_4$	0·4	19	$6^3/_4$	9	0
$4^1/_2$	6	236	7	99	29
$4^3/_4$	0·1	40	$7^1/_3$	0·1	0
5	164	98	$7^1/_4$	0·2	0
$5^1/_4$	3	8	$7^1/_2$	4	25
$5^1/_3$	0·3	0	$7^3/_4$	0	1
$5^1/_2$	98	27	8	63	25

Die Zinssätze mit ganzen oder halben Procenten dominieren so sehr, die dazwischen liegenden Fälle bilden eine so verschwindende Minorität, dass es weit gefehlt wäre, würden wir mit dem arithmetischen Mittel der Ober- und Untergrenze jeder Zinsstufe operieren. Wir müssen vielmehr, um der Wahrheit nahe zu kommen, den in die betreffende Kategorie fallenden rundesten Zinsfuss ($4^1/_2$, 5 Proc. u. s. w.), d. h. die Obergrenze der Gruppe zur Basis der Durchschnittsberechnung für die Jahre 1885 und 1890 machen.

Für das Jahr 1879 können wir dagegen ganz exact vorgehen, da hier, wie schon erwähnt, die concreten Zinssätze veröffentlicht sind.

Nach den angeführten Methoden ergibt sich als durchschnittlicher Zinssatz für die neu zugezählten Hypothekardarlehen:

im Jahre 1879 : 6·3 Proc.,
„ „ 1885 : 5·3 Proc.,
„ „ 1890 : 5·04 Proc.

Der Immobiliarcredit ist also im Laufe von 11 Jahren um etwa $1^1/_4$ Proc. wohlfeiler geworden; und dennoch steht er auch im Jahre 1890 noch über 5 Proc,!

Und dies zu einer Zeit, da die 4proc. Pfandbriefe entweder schon über, oder doch beinahe al pari notieren, wie dies die nachstehende Uebersicht zeigt.[2])

[1]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 1892.
[2]) Niederösterreichischer Amtskalender 1892.

Pfandbriefanstalt	Cours der 4proc. Pfandbriefe im Jahre 1890	
	höchster	tiefster
Allgemeine österreichische Bodencredit-Anstalt	98·75	98·25
Böhmische Hypothekenbank	100·10	100·00
Galizischer Bodencredit-Verein	99·75	94·50
Mährische Hypothekenbank	99·25	99·40
Österreichisch-ungarische Bank	102·60	100·10
Ungarisches Bodencredit-Institut	97·25	96·50

Der Cours dieser 4proc. Papiere hat also zum Theile den Nennwert schon überschritten. Selbst die nicht unbedeutende Verbilligung, die wir für die im letzten Decennium neu entstandenen Hypotheken constatieren konnten, ist demnach noch ganz unzureichend. —

Nun muss man aber noch bedenken, dass der gesammte Darlehensstand nur zum Theile aus den jüngsten Jahren stammt, dass er sich vielmehr grossentheils aus Crediten früherer Perioden aufbaut, in denen der Zinsfuss noch höher war; dass ferner auch in wirtschaftlichen Dingen, — namentlich wenn es den Grundbesitz betrifft — das Gesetz der Trägheit in weitem Umfange herrscht und bewirkt, dass die bereits bestehenden Verbindlichkeiten weit länger bei den einmal vereinbarten Bedingungen verharren, als es den ökonomischen Zeitverhältnissen entspricht.

Nun besitzen wir allerdings keine Kenntnis von der Gliederung des heutigen Hypothekarstandes nach der Verzinsung. Höchst interessant aber ist in dieser Beziehung eine Zusammenstellung, welche das k. k. Finanzministerium in den statistischen Tabellen zur Währungsfrage der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie[1]) veröffentlicht hat, und in der sämmtliche Hypothekarforderungen, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank, die Bodencredit-Anstalt und die Oesterreichische Hypothekenbank auf Grundstücke Cisleithaniens besitzt, nach der Höhe des Zinsfusses gruppiert sind. Es zeigt sich da folgendes Bild

Procentsatz	Hypothekenstand in Gulden	in Procenten der Gesammtsumme
4·00	462.656	1·0
4·50	1,108.018	2·5
4·60	3,291.621	7·5
4·70	1,574.117	3·6
4·75	17,541.080	40·0
5·00	8,072.643	19·8
5·25	2,688 081	6·1
5·35	537.695	1·2
5·50	5,484.557	12·5
5·75	448.673	1·0
6·00	2,047.539	4·7
Zusammen	43,855.679	100·0

[1]) Wien 1892.

Noch im Jahre 1890 waren also nur 14·6 Proc. oder $^{1}/_{7}$ dieser Hypotheken mit weniger als $4^{3}/_{4}$ Proc. zu verzinsen, dagegen 85·4 Proc. mit $4^{3}/_{4}$ Proc. oder mehr! Im Durchschnitte ergibt sich hier eine Verzinsung von 5·08 Proc.!

Und dabei ist mit Sicherheit anzunehmen, dass der Zinsfuss der Hypotheken, welche den meisten anderen Gläubigern, insbesondere den Privatpersonen zustehen, im Allgemeinen noch höher ist, als bei den 3 beobachteten Instituten. Dies beweist der folgende Altersaufbau dieser Satzposten:

Periode	In den nebenstehenden Perioden wurden Darlehen zugezählt	
	in Tausenden Gulden	in Proc. der Gesammtsumme
bis einschl. 1860	12·3	0·03
1861—1870	1.340·0	3·07
1871—1880	3.139·7	7·14
1881—1890	39.363·6	89 76
im Ganzen	43 855·7	100·00

Ein verschwindender Bruchtheil der Forderungen jener Anstalten entfällt hienach auf Verträge vor dem Jahre 1870; beinahe $^{9}/_{10}$ aller Hypotheken wurden in den achtziger Jahren ertheilt, etwa $^{6}/_{10}$ erst im Laufe des letzten Lustrums (1886—1890)![1]) —

Alle nur verfügbaren Zahlen drängen uns somit den zweifellosen Schluss auf, dass der Zinsfuss für sämmtliche aushaftende Hypotheken den Satz von 5 Proc. im Durchschnitte noch weit überschreitet.

Wir bleiben daher noch hinter den reellen Verhältnissen zurück, wenn wir behaupten: durch Convertierung sämmtlicher höher verzinslicher Satzposten in 4proc. Pfandbriefcredite könnte dem Grundbesitze im Durchschnitte mindestens 1 Proc. seiner Zinsverpflichtung, d. h. mindestens 20 Proc. von seiner jährlich den Hypothekargläubigern zu leistenden Zinszahlung erspart werden.

Es braucht nicht ausgeführt zu werden, wie unendlich segensreich ein solches Resultat namentlich für die hochverschuldeten Kleinwirtschaften sein würde. —

Welch immenses Gebiet sich hier für Hypotheken-Conversionen eröffnet, wird uns noch deutlicher werden, wenn wir es versuchen, uns eine annähernde Vorstellung von der absoluten und relativen Höhe der öffentlichen und privaten Grundlasten zu machen.

---

[1]) Es entspricht wohl nicht den thatsächlichen Verhältnissen, wenn dieser Altersaufbau als normal für den Hypothekenstand im Allgemeinen angesehen wird, wie dies seitens der erwähnten Publication geschieht. Es ist doch zu bedenken, dass die betrachteten Creditinstitute relativ jungen Ursprunges sind, und dass ihre Credite durch Amortisation getilgt werden müssen, was bei der Mehrzahl der anderen Hypothekargläubiger nicht zutrifft.

Der Ertragswert (Capitalswert, im Gegensatze zum Verkehrswerte) des gesammten Bodens Cisleithaniens kann höchstens auf 10 Milliarden Gulden geschätzt werden.[1]) Die darauf intabulierten Hypotheken beliefen sich im Jahre 1889 auf etwa $3^1/_2$ Milliarden oder 35 Proc. des Bodenwertes; die zu 5 Proc. capitalisierten jährlichen Abgaben für öffentliche Zwecke machten mehr als 2·8 Milliarden (28 Proc.) aus.[2]) Beinahe $^2/_3$ der gesammten Grundrente, 64 Proc., gehören somit, vom ökonomischen Standpunkte aus, nicht mehr den Grundbesitzern, sondern werden von privaten und öffentlichen Gläubigern in der Form von Hypothekarzinsen, Steuern und Abgaben absorbiert!

Und dies ist der grosse Durchschnitt, der noch sicherlich sehr bedeutende Abweichungen nach unten, und darum auch nach oben in sich schliesst. So sind zweifellos die kaiserlichen Fondsgüter, die Familien-Fideicommisse, die Besitzungen des Kirchen- und des Studienfonds, die Kirchengüter, Gemeinde- und sonstige Waldungen u. s. w. theils gar nicht, theils nur in geringem Maasse verschuldet; Güter, von denen die Wälder allein etwa $^1/_3$ des gesammten Bodens Oesterreichs ausmachen! Natürlich müssen dafür die anderen Gebiete umso stärker belastet sein.

Wie sehr die Stabilität unseres Grundbesitzes durch die Höhe der Verschuldung gefährdet wird, zeigt die Executionsstatistik. In dem letzten Quinquennium (1885—1889) wurden über 57.000 Realitäten um etwa 120 Millionen Gulden zwangsweise veräussert; mehr als 67 Millionen Gulden mussten dabei wegen Unzulänglichkeit des executiven Erlöses gelöscht werden. Die aushaftenden Hypotheken überstiegen also die erzielten Kaufpreise im Durchschnitte um mehr als die Hälfte (56 Proc.)!

Dabei verschlimmern sich diese Verhältnisse zusehends von Jahr zu Jahr. Die staatlichen Steuern und die autonomen Umlagen wachsen stetig; in den Ländern mit geordnetem Grundbuchsstande, die etwa 87 Proc. der gesammten Hypotheken Oesterreichs umfassen, vermehrte sich der bücherliche Schuldenstand von 1880—1889 um fast 400 Millionen Gulden oder $14^1/_2$ Proc.! Die Anzahl der jährlichen Subhastationen ist seit 1885 um 36 Proc., ihr Geldwert um 45 Proc. gewachsen! —

Nimmt man an, dass jene $3^1/_2$ Milliarden Hypotheken auch nur mit 5 Proc. verzinslich seien — was noch zu günstig ist —, und dass selbst bloss bei $2^1/_2$ Milliarden davon (71 Proc.) durch Anpassung an die Verhältnisse des Geldmarktes 1 Proc. an Interessen erspart werden könnte, so bedeutete eine solche Zinsfussreduction die jährliche Entlastung des Grund-

[1]) S. den citierten Aufsatz im Bulletin de l'Institut International de Statistique.

[2]) Durch die seither erschienene Abhandlung von v. Friedenfels über die Zuschläge zu den directen Steuern Oesterreichs (Statistische Monatsschrift 1892, S. 264) bin ich in der Lage, die l. c. aufgestellten Ziffern dahin richtigzustellen, dass die Zuschläge der autonomen Corporationen zu den Immobiliarsteuern im Jahre 1889 nicht, wie dort schätzungsweise angenommen wurde, 49·9 Mill. fl., sondern 55·4 Mill. fl. betragen, so dass die ganze öffentlich- und privatrechtliche Belastung des Bodens 6.401 Mill. fl. statt 6.290 Mill. fl. ausmacht oder 64·0 Proc. statt 62·9 Proc. des Capitalswertes.

besitzes um 25 Millionen Gulden, sie käme ihrem Effecte nach dem Wegfall von $^{1}/_{2}$ Milliarde 5-proc. Hypotheken gleich, oder einer Verminderung des Schuldenstandes um 14·3 Proc. ($^{1}/_{7}$). Liesse sich dagegen, wie ich es bei allgemeiner Conversion durch Pfandbriefanstalten für möglich halte, im Durchschnitte aller Immobiliarschulden der Preis des Hypothekar-Capitales um 1 Proc. vermindern, so wäre dies eine 20-proc. Reduction der jährlich vom Grundbesitze zu zahlenden Interessen, es hätte ökonomisch eine ähnliche Wirkung, als würden plötzlich 700 Millionen Gulden, $^{1}/_{5}$ aller Hypothekarschulden, im Grundbuche gestrichen.

Die Bedeutung eines solchen Erfolges wird wohl niemand verkennen, der weiss, wie gerade die Verschuldung des Grundbesitzes gegenwärtig im Brennpunkte der agrarischen Fragen steht, wie alle Reformvorschläge — Heimstätten, Anerbenrecht, Höferollen, Incorporation des Grundbesitzes, Schliessung der Hypothekenbücher — zum nicht geringen Theile darauf abzielen, die Bodenverschuldung einzuschränken.

Die Convertierung der Hypotheken wäre demnach ein Mittel, den Grundbesitz von einem bedeutenden Theile seiner gegenwärtigen Schuldenlast zu befreien, ohne doch die Grundlagen unserer modernen Rechtsordnung, ohne das Princip des gleichen Erbrechtes der Descendenten oder das des freien wirtschaftlichen Verkehres mit dem Grundbesitze aufzuheben oder auch nur zu tangieren, wie es die erwähnten weitergehenden Reformpläne allerdings mehr oder weniger thun; es wäre ein zwar bescheidener, dafür aber ganz unbedenklicher Schritt zur Beseitigung der wenigstens theilweise vorhandenen Ueberlastung des Grund und Bodens mit Hypotheken. —

Ueber die Vertheilung der hochverzinslichen Immobiliardarlehen auf Stadt und Land, auf Gebäude und Culturboden gibt uns die Hypothekarstatistik für das Jahr 1881 allerdings keinen Aufschluss. Doch darf man mit vielem Grunde annehmen, dass die vom Capitalsmarkte entfernten Landwirte, insbesondere die bäuerlichen, ihren Credit theuerer bezahlen müssen, als die städtischen Hauseigenthümer, und auch theuerer, als die mit dem centralen Capitalsmarkte in engerer Fühlung stehenden Grossgrundbesitzer.

Dies ist nicht nur a priori aus allgemeinen Gründen wahrscheinlich; sondern wir besitzen dafür in den bereits besprochenen periodischen Nachweisungen über den Zinsfuss der neu intabulierten Hypothekardarlehen auch einen indirecten Beweis, indem daselbst nicht nur der Betrag, sondern auch die Zahl der in den einzelnen Zinsfuss-Kategorien aufgenommenen Credite aufgeführt ist.[1]) Diese Angaben können insoferne über unsere Frage einiges Licht verbreiten, als zwischen der Höhe des Credites und dem Charakter der beliehenen Realität ein gewisser Zusammenhang besteht: auf Bauerngüter können grosse Summen nicht geliehen werden.

[1]) Leider findet sich eine ähnliche Darstellung der Zinsfussverhältnisse nach der Zahl der Hypotheken nicht auch bei der im Jahre 1882 veranstalteten allgemeinen Erhebung.

Betrachten wir nun das Vorkommen der einzelnen Zinssätze nach der Zahl der Hypothekarcredite, so ergibt sich ein wesentlich anderes Bild, als das oben für die Darlehensbeträge gezeichnete.

Zinsfuss	Zu den nebenstehenden Procentsätzen waren verzinslich im Jahre								
	1879			1885			1890		
	absolute Zahl	in Proc. der Gesammtzahl	Durchschnittliche Grösse eines Darlehens	absolute Zahl	in Proc. der Gesammtzahl	Durchschnittliche Grösse eines Darlehens	absolute Zahl	in Proc. der Gesammtzahl	Durchschnittliche Grösse eines Darlehens
1—2	15	0·0	4556	11	0·0	2770	17	0·0	1106
über 2—3	201	0·2	952	171	0·1	1548	283	0·2	2146
„ 3—4	4436	3·8	521	4530	3·9	3047	8390	6·8	3319
„ 4—4½	570	0·5	902	2845	2·4	**8495**	14016	11·4	**4632**
„ 4½—5	13489	11·5	1593	31934	27·2	1923	**44272**	**36·0**	1244
„ 5—5½	2723	2·3	**4758**	7414	6·3	2225	6000	4·9	1714
„ 5½—6	**53506**	**45·5**	1086	**49741**	**42·4**	993	38354	31·1	975
„ 6—6½	2933	2·5	911	2169	1·9	1244	1195	1·0	1408
„ 6½—7	13737	11·7	1036	9518	8·1	783	5069	4·1	854
„ 7—8	12902	11·0	688	6116	5·2	1044	3741	3·0	1044
„ 8—10	7068	6·0	584	1969	1·7	758	1451	1·2	622
„ 10—12	4462	3·7	472	900	0·8	307	364	0·3	306
„ 12—15	716	0·6	464	25	0·0	464	8	0·0	256
„ 15—20	386	0·3	519	3	0·0	57	4	0·0	417
„ 20	422	0·4	399	2	0·0	211	2	0·0	105
im Ganzen	117566	100·0	1094	117348	100·0	1437	123166	100·0	1680

Vergleicht man diese Tabelle mit der oben für die Darlehensbeträge aufgestellten, so zeigt es sich, dass auf die hohen Zinssätze der Zahl nach eine viel grössere Quote der in Betracht gezogenen Hypotheken trifft, als dem Betrage nach. Die nothwendige Folge davon ist ein Fallen der Durchschnittshöhe eines Darlehens mit zunehmender Verzinsung; eine Erscheinung, die wir denn auch — wenn auch nicht ganz constant — in jedem der 3 Erhebungsjahre beobachten können.

Die Abweichungen hievon, die wir namentlich bei den abnormal wohlfeilen Crediten bemerken, rühren offenbar daher, dass diese schon theilweise den Charakter einer Liberalität an sich tragen und deshalb naturgemäss nur in geringen Summen ertheilt werden. Eine Instanz gegen unsere allgemeine These bilden diese exceptionellen Darlehensverträge offenbar nicht.

Gruppieren wir abermals zur Erleichterung der Uebersicht die Hypotheken nach ihrem Verhalten zu dem Normalsatze von 5 Proc.:

Zinsfuss	Auf die nebenstehenden Procentsätze entfielen procentuell im Jahre						Durchschnittliche Grösse eines zu nebenstehenden Procentsätzen verzinslichen Darlehens im Jahre		
	1879		1885		1890				
	der Zahl nach	dem Betrage nach	der Zahl nach	dem Betrage nach	der Zahl nach	dem Betrage nach	1879	1885	1890
unter 5%	4·5	2·4	6·4	14·3	18·4	45·1	591	2121	4116
zu 5%	11·5	16·7	27·2	36·4	36·0	26·6	1593	1923	1244
über 5%	84·0	80·9	66·4	49·3	45·6	28·3	1052	1129	1045
im Ganzen	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	1094	1437	1680

Hier springt es noch mehr in die Augen, dass die kleinen Darlehen theuerer bezahlt werden müssen, als die grossen.

In den beiden späteren Beobachtungsjahren sehen wir, dass die niedrigen Zinssätze eine geringere Quote der Darlehen an Zahl, als dem Betrage nach umfassen, dass bei den Crediten über 5 Proc. das entgegengesetzte Verhältnis platzgreift. Dass von dieser Regel im Jahre 1879 scheinbar eine Ausnahme stattfindet, erklärt sich daraus, dass zu jener Zeit nicht $5^1/_2$ oder 5, sondern erst 6 Proc. den Normalsatz für Hypotheken bildete, dass daher die kleinen Gefälligkeitscredite weit höher hinaufreichen als in den späteren Perioden. In Wahrheit lagen auch damals die Verhältnisse ähnlich wie in den späteren Jahren. Dies erkennt man daraus, dass der Durchschnitt eines Darlehens unter 6 Proc. sich auf 1763 fl., eines solchen zu 6 Proc. auf 1086 fl., dagegen eines über 6 Proc. nur auf 772 fl. stellt.

Der kürzeste Ausdruck für den höheren Preis, der für kleinere Realcredite entrichtet werden muss, ist wohl in der folgenden Gegenüberstellung des nach der Zahl der Darlehen und des nach dem intabulierten Betrage berechneten Durchschnittszinsfusses gegeben:

Jahr	Durchschnittszinsfuss berechnet nach	
	der Zahl	dem Betrage
	der Darlehen	
1879	6·6	6·3
1885	6·0	5·3
1890	5·4	5·04

Hiemit ist wohl bis zur Evidenz nachgewiesen, dass kleine Hypothekardarlehen — und das sind ja speciell die bäuerlichen — in Oesterreich bedeutend höher verzinst werden müssen, als Credite auf Häuser oder Grossgrundbesitzungen.

Wir können übrigens auch einige directe Beweisgründe für unsere Behauptung beibringen, dass der ländliche Realcredit theuerer sei, als der sonstige.

So führt die citierte Erhebung des Jahres 1879 die Unterscheidung der Satzposten nach der Art des öffentlichen Buches durch, in welchem das verpfändete Gut inneliegt. Die Landtafeln umfassen nun fast ausschliesslich den Grossgrundbesitz, die Grundbücher („sonstiger Besitz"), vornehmlich die ländlichen Grundwirtschaften. Trotz sehr bedeutender Abweichungen in den einzelnen Kronländern ergab sich nun, dass im Jahre 1879 die durchschnittliche Verzinsung der Darlehen

auf landtäfliche Güter . 5·87 Proc.
auf Montanbesitz . . . 5·83 Proc.
auf städtische Realitäten 6·28 Proc.
auf „sonstigen Besitz" . 6·41 Proc.

betrug. Die Differenz zwischen den Hypotheken auf grosse und kleine Landgüter machte also mehr als $^1/_2$ Proc. aus!

Zu dem gleichen Resultate gelangen wir, wenn wir die Darlehen jener Bodencreditinstitute ins Auge fassen, die in ihren Geschäftsberichten die Höhe des Zinsfusses in Combination mit dem Charakter der beliehenen Liegenschaft ausweisen. Es sind dies die Landescreditanstalten in Prag, Brünn und Troppau. Die diesbezüglichen Verhältnisse drücken sich in der folgenden Tabelle aus:

Landescreditanstalt von	Durchschnittlicher Zinsfuss auf		
	Grossgrundbesitz	Häuser	Grundwirtschaften
Böhmen	4·16	4·41	4·56
Mähren	4·21	4·51	4·69
Schlesien	4·01	4·21	4·5!

Durchgängig ist hier also der Credit des Grossgrundbesitzers wohlfeiler, als der des Bauern; und die Differenz in der Verzinsung ist sehr erheblich: 0·4 bis 0·5 Proc.! Die kleinen Landwirte müssen um 10—12 Proc. mehr Interessen an die Landeshypothekenbanken zahlen, als die grossen!

Nun besitzen aber gerade diese Institute noch relativ enge Fühlung mit der ländlichen Bevölkerung; und sie gehen auch nicht, wie andere Hypothekargläubiger, darauf aus, die geschäftliche Unerfahrenheit und wirtschaftliche Isolierung des Bauernstandes dazu zu benützen, ihm möglichst hohe Zinsen auszupressen. Man muss daher annehmen, dass die hier beobachteten Verhältnisse für den Kleingrundbesitz noch günstiger seien, als diejenigen sind, die bei den sonstigen Realcreditgebern herrschen. —

Aus alledem kann wohl mit Sicherheit gefolgert werden, dass eine intensive, zum Zwecke der Zinsfussherabsetzung er-

folgende Convertierungsthätigkeit der arg bedrängten bäuerlichen Landwirtschaft am meisten Erleichterung bringen könnte.

2. Die herrschenden Rückzahlungsbedingungen für den Hypothekarcredit.

Mit den bisher untersuchten Daten über die Höhe und den Zinsfuss der Realverschuldung sind indes noch keineswegs alle Elemente gegeben, welche das thatsächliche Gewicht bestimmen, womit diese Schulden auf dem Grund und Boden lasten.

Auch deren Rückzahlungsmodalitäten muss man hiefür ins Auge fassen. Kann doch ein niedrig verzinsliches Darlehen, das in einer ungünstigen Form contrahiert ist, dem Grundbesitzer lästiger sein, ihn ökonomisch ärger gefährden, als ein Credit, der zwar theuerer ist, bei dem jedoch eine Tilgung der Schuld in rationeller Weise vorgesehen ist.

Wann sind aber die Rückzahlungsmodalitäten rationell?

Offenbar nur dann, wenn die Abstattung des Darlehens derart eingerichtet ist, dass voraussichtlich die Verpflichtungen des Schuldners seine Einkünfte in keinem Momente überschreiten, dass sich also seine Einnahmen und Ausgaben stets möglichst decken werden. Denn wo diesem Grundsatze nicht Rechnung getragen wird, dort muss der Schuldner, um seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, entweder neuerlichen Credit suchen, für den er aber in seiner Zwangslage auch ungünstige Bedingungen zu acceptieren genöthigt ist, oder er muss zum — freiwilligen oder executiven — Verkaufe seiner Liegenschaft schreiten. Damit wäre aber, wie wir wissen, der ökonomische Zweck der Creditierung gefährdet oder gar vereitelt.

Wollen wir daher über die Angemessenheit der Rückzahlungsmodalitäten für den Hypothekarcredit urtheilen, so müssen wir vorerst untersuchen, welche neuen Einkünfte sich der Grundbesitzer durch die Contrahierung des Realcredit-Darlehens erschliesst, ob und in welcher Art sich das so angelegte Capital dem Schuldner reproduciert.

Nun wissen wir bereits, für welche Zwecke der Immobiliarcredit hauptsächlich in Anspruch genommen wird: weitaus am häufigsten zur Vermittelung des Besitzerwerbes oder zur Vermeidung des Besitzverlustes: sodann auch für Meliorationen und Bauten; nur selten zur Beschaffung eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebscapitales. Wir haben auch schon festgestellt, dass dies unproductive, oder zwar productive, aber doch sehr langsam sich ersetzende Capitalsanlagen sind.

Der Grundbesitzer ist deshalb niemals in der Lage, die ganze Schuldsumme auf einmal aus dem Boden zu ziehen; er vermag dies nur allmählich, im Laufe vieler Jahre.

Ja es könnte vielleicht im ersten Augenblicke als ein Widerspruch erscheinen, dass selbst bei dem völlig unproductiven Besitzcredite auch nur von einem allmählichen Ansammeln des Capitales gesprochen wird. Es wäre dies in der That ein vollkommen berechtigter Einwand, wenn der ganze Wert des zu erstehenden Grundstückes creditiert werden würde, wenn also

der Uebernehmer des Gutes nicht selbst Erbe und daher im Besitze einer relativ noch unbelasteten Eigenthumsquote wäre, oder wenn beim Verkaufe einer Realität dem Erwerber der ganze Kaufschilling gestundet werden würde.

Wäre dies der Fall, so müsste in der That die Zinszahlung meist die Grundrente vollständig absorbieren. Nachdem aber dem Uebernehmer selbst stets eine Erbportion zusteht, nachdem der Verkäufer immer wenigstens auf theilweise Barzahlung des Kaufschillings dringt, so bleibt in der Regel eine gewisse Quote des Bodenwerthes und Bodenertrages unbelastet und ermöglicht es dem Besitzer, das Capital nach und nach zu amortisieren. Dass er dies aber wirklich thue, ja dazu gezwungen werde, das kann wohl aus verschiedenen Gründen als wünschenswert bezeichnet werden; schon im Interesse einer allmählichen Entlastung oder wenigstens zur Hemmung der stetigen Mehrbelastung des Bodens.

So fordert denn die herrschende Lehre mit Recht von jedem rationellen Immobiliarcredite, dass er langfristig, unkündbar und in kleinen Beträgen amortisabel sei.

Wo diesen Postulaten nicht Rechnung getragen wird, also bei Hypotheken, die gekündigt werden können, bei unkündbaren Realschulden, die innerhalb weniger Jahre oder zwar in längerer Zeit, aber auf einmal zurückgezahlt werden müssen, dort schwebt der Grundbesitzer stets in der Gefahr, das nöthige Capital bei der Kündigung oder nach Ablauf des zu kurzen Termines nicht aufbringen zu können, oder endlich — bei Mangel des Amortisationszwanges — nicht im Stande zu sein, in jedem Jahre freiwillig einen solchen Theil seines Einkommens zurückzulegen, dass er nach mehreren Jahrzehnten über die ganze Schuldsumme verfüge. Verwirklicht sich aber eine der genannten Gefahren, so bleibt dem Schuldner in der Regel kein anderer Ausweg, als neuen, meist theueren Credit aufzunehmen, oder seinen Besitz zu veräussern, was stets mit erheblichen Kosten, mit Verlust an Nationalcapital verbunden ist und die Sesshaftigkeit der Grundbesitzer, die Stetigkeit des Anbaues, woran Staat und Volkswirtschaft so sehr interessiert sind, in bedauerlicher Weise verringern muss. —

Wollen wir nun erfahren, in welchem Umfange den obigen Anforderungen an rationellen Hypothekarcredit, nämlich denen der Langfristigkeit, Unkündbarkeit und des Amortisationszwanges, thatsächlich entsprochen wird, so werden wir darüber vergeblich in der amtlichen Hypothekarstatistik Aufschluss suchen; ihr mangeln Daten über die Zahlungsfristen, die Kündbarkeit und über die Art der Tilgung der Immobiliarschulden.

Wohl aber können wir der Frage auf einem Umwege beikommen. Denn die Form, in der die Darlehen ertheilt werden, hängt grossentheils von der bestehenden Hypothekarcredit-Organisation ab.

Die einzelnen Arten von Hypothekargläubigern tragen nämlich jenen Postulaten in sehr verschiedenem Grade Rechnung.

Die creditierenden Privatpersonen thun dies in der Regel am wenigsten. Sie behalten sich stets die jederzeitige, meist halbjährige Kündigung des ganzen Capitales vor und lassen sich niemals auf dessen

Tilgung durch Amortisationen ein. Ueberdies schreiten sie meist auch sofort zur Kündigung, sobald sich ihnen die Gelegenheit zu einer vortheilhafteren Capitalsanlage bietet; endlich suchen sie gewöhnlich, sich vom Grundbesitzer den höchsten nur erreichbaren Zins auszubedingen.

Dagegen gibt es eine Reihe von Creditinstituten, deren Zweck zwar nicht in der Pflege des Realeredites besteht, die aber ihre aus anderen wirtschaftlichen Motiven angesammelten Capitalien fruchtbringend anzulegen bemüht sind und dafür namentlich auch die Form des Hypothekardarlehens wählen. Solche Anlage suchende Creditinstitute, wie Sparcassen, cumulative Waisencassen, Vorschusscassen, Versicherungsanstalten verzichten zwar gleichfalls nicht auf hohe Interessen; wollen sie doch ihren Gläubigern, den Einlegern, Mündeln, Mitgliedern, ihre Capitalien möglichst gut verzinsen. Dagegen gestatten sie ihren Hypothekarschuldnern meist die raten- oder annuitätenweise Tilgung des Darlehens. Sie müssen sich allerdings trotzdem das halbjährige Kündigungsrecht vorbehalten, da sie ja auf die Rückziehung der Einlagen, auf den Austritt der Mitglieder gefasst sein müssen; immerhin pflegen aber diese Hypotheken wenigstens der factischen Ausübung, wenn auch nicht dem Rechte nach, langfristig zu sein, da für jene Institute nur selten ein Anlass vorliegt, ihre aussenstehenden Forderungen zu kündigen.

Wirklich rationell für den Grundbesitz sind dagegen blos die Darlehen der Bodencreditanstalten, d. h. derjenigen Institute, deren Zweck gerade in der Gewährung von Hypothekarcredit besteht. Das hiefür erforderliche Capital wird durch die Emission von Pfandbriefen aufgebracht. Es sind dies auf Ordre oder auf den Inhaber lautende Schuldbriefe, die zwar von dem emittierenden Institute, nicht aber von deren Gläubigern, den Eigenthümern der Papiere, gekündigt werden können. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, dem Grundbesitzer die Unkündbarkeit des Amortisationsdarlehens zuzugestehen.

Der Zinsfuss ist bei den Actien-Hypothekenbanken naturgemäss hoch, da sie auf reichliche Dividenden für ihre Actionäre bedacht sein müssen. Dagegen betreiben die Landescreditanstalten, Bodencreditvereine und zum Theile auch die Pfandbriefanstalten von Sparcassen das Realcreditgeschäft ohne Erwerbsabsicht; sie bemühen sich in uneigennütziger Weise, dem Grundbesitz Capital unter möglichst vortheilhaften Bedingungen zu vermitteln; ein Streben, das bei den unter Leitung und Garantie eines Kronlandes stehenden Instituten bisher den meisten Erfolg hatte.

Ordnen wir die genannten Arten von Hypothekargläubigern nach dem Grade, in dem sie den Bedürfnissen der Landwirtschaft in Betreff der Darlehensmodalitäten entgegenkommen, so ergibt sich die nachstehende Reihe:

Privatpersonen, Waisencassen, Vorschusscassen, Sparcassen, Hypothekenbanken auf Actien, Pfandbrief-Institute ohne Gewinnstabsicht, speciell Landescreditanstalten.

Die letzteren entsprechen den Anforderungen des Immobiliarcredites am vollständigsten, die Privatpersonen am wenigsten.

Diese Stufenleiter besitzt aber ausser der angeführten dogmatischen Bedeutung auch noch eine historische: sie gibt uns die zeitliche Folge an, wie die verschiedenen Organisationsformen in Oesterreich auftraten und sich einbürgerten.

Noch gegen Ende des vorigen Jahrhundertes wurden Hypothekar-Darlehen fast ausschliesslich von Privatpersonen, sowie aus Stiftungsvermögen (Kirchenfonds) ertheilt; Josef II. schuf 1790 die cumulativen Waisencassen; seit 1815 werden Sparcassen, seit der Mitte des Jahrhundertes Pfandbriefanstalten errichtet; während aber die Zahl der Actiengesellschaften für Hypothekarcredit in den siebziger Jahren ihren Höhepunkt erreichte, sind in den letzten Decennien die Landescreditanstalten in raschem Aufblühen begriffen.

Die ganze Entwickelung lässt sich demnach als ein Fortschreiten zu immer höheren Organisationsformen, zu immer rationelleren Creditmodalitäten bezeichnen.

Wie weit ist diese Bewegung bis jetzt gediehen? Ist sie der Hauptsache nach vollendet, oder bleibt hier noch viel zu thun übrig? Erst die Beantwortung dieser Frage vermag uns ein concretes Bild von der Wirksamkeit der bestehenden Realcreditorganisation zu geben und uns zu zeigen, in welchem Umfange ein Bedürfnis nach Convertierungen zur Erlangung rationeller Rückzahlungsbedingungen in Oesterreich besteht. —

Die Höhe der von den Creditinstituten gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Capitalien ist genau bekannt; da auch der gesammte Hypothekenstand Cisleithaniens annähernd festgestellt ist, so lässt sich — wenigstens ungefähr — berechnen, wie gross der Antheil an der gegenwärtigen Bodenverschuldung ist, der jedem einzelnen Gliede unserer Realcreditorganisation thatsächlich zukommt.

Am Ende des Jahres 1889 vertheilte sich der Lastenstand Oesterreichs auf die einzelnen Gläubigerarten wie folgt:

Hypothekargläubiger	Millionen Gulden	Procente des gesammten Hypothekenstandes
Landescreditanstalten .	161	4·5
Bodencreditvereine . .	75	2·1
Pfandbriefanstalten von Sparcassen	4	0·1
Actiengesellschaften . .	95	2·7
Sparcassen	785	21·9
Vorschusscassen	110	3·1
Waisencassen	68	1·9
Privatpersonen	2282	63·8
Hypothekenstand . . .	3580	100·0

Die zweckmässigste Form des Realcredites hat hienach in Oesterreich bisher nur eine sehr geringe Verbreitung aufzuweisen: nicht einmal $^1/_{10}$ (9·4 Proc.) aller Tabularschulden ist in Pfandbriefen contrahiert, also unkündbar; weniger als $^1/_{15}$ (6·7 Proc.) entfällt auf Bodencreditinstitute ohne Erwerbsabsicht; nur $^1/_{22}$ (4·5 Proc.) auf Landesanstalten! Dagegen sind über $^9/_{10}$ des gesammten Hypothekenstandes kündbare Bardarlehen, beinahe $^2/_3$ befinden sich in der Hand von Privatpersonen, den gefährlichsten Gläubigern des Grundbesitzes!

Also auch von dieser Seite her öffnet sich vor unseren Blicken ein schier unermessliches Feld für Hypotheken-Convertierungen. Natürlich decken sich jene Satzposten, die einer Zinsenreduction bedürfen, zum grossen Theile mit den in einer ungünstigen Form contrahierten Darlehen. Die meisten Privatforderungen (aber auch viele Anstaltsdarlehen) sind eben hoch verzinslich. Wie riesig wäre der Vortheil, könnten vor allem jene $2^1/_2$ Milliarden an kündbaren, auf einmal rückzahlbaren, theueren Privathypotheken, oder auch nur ein erheblicher Theil davon, in wohlfeile Pfandbriefcredite umgewandelt werden! Auch ohne Verminderung der Schuldsumme, ja selbst ohne Erleichterung der Zinsenverpflichtungen würde dies einen immensen Fortschritt, eine ausserordentliche wirtschaftliche Entlastung des Grundbesitzes bedeuten. Minder dringlich, aber auch noch von hervorragendem Vortheile wäre die Convertierung der weiteren Milliarde Hypotheken, die sich in den Händen der Sparcassen und anderer Anlage suchender Creditinstitute befindet. —

Dass die allgemeine Durchführung der Convertierungen in erhöhtem Maasse der bäuerlichen Landwirtschaft zu Gute kommen würde, konnten wir oben bei Besprechung der Zinsfussverhältnisse als sehr wahrscheinlich hinstellen; auch für die Umwandlung der Rückzahlungsmodalitäten besitzen wir dafür eine halbe Probe.

Bisher wurden nämlich Pfandbriefdarlehen auf Häuser und landtäfliche Güter in weit stärkerem Maasse ertheilt, als auf kleine und mittlere Grundwirtschaften. Von den Hypotheken der Actiengesellschaften sind sicherlich kaum 2 Proc., von denen der Sparcassenanstalten noch weniger auf Bauerngüter elociert; die einzige in Oesterreich bestehende Landschaft nach preussischem Vorbilde, der Galizische Bodencreditverein, darf statutarisch ausschliesslich nur grosse Besitzungen beleihen. Bloss die Landescreditanstalten haben einen bedeutenderen Theil ihrer Capitalien (40 Proc.) auf Grundwirtschaften ausgethan. Im Ganzen entfielen von den 335 Millionen Pfandbriefdarlehen, die am 31. December 1889 in Oesterreich aushafteten, nur etwa 71 Millionen (21 Proc.) auf ländliche Güter, 264 Millionen (79 Proc.) auf Häuser und landtäfliche Besitzungen.

Aus solchen Ziffern lassen sich allerdings so lange nur unsichere Schlüsse ziehen, als wir darüber im Unklaren sind, ob und in welchem Maasse sich die rechtliche Kategorie des landtäflichen Besitzes mit der wirtschaftlichen des Grossgrundbesitzes deckt. Die äusserst dankens-

werte Untersuchung von Pylat[1]) zeigt für Galizien, dass der landtäfliche Besitz beinahe ausschliesslich Güter über 200 Joch umfasst, der nicht landtäfliche fast ausnahmslos Häuser, mittleren und Kleingrundbesitz. Sind wir somit berechtigt, für Galizien jene beiden Grundbesitz-Kategorien zu identificieren, so ergibt sich, dass dort von sämmtlichen Realschulden der grossen Güter über 59 Proc. in Pfandbriefen, nicht einmal 41 Proc. als Bardarlehen contrahiert sind; dagegen entfallen bei den bäuerlichen Besitzungen weniger als 3 Proc. aller Satzposten auf jene erste, günstigere Form!

All dies zeigt mit Evidenz, dass die Verallgemeinerung der Pfandbriefhypotheken dem kleinen und mittleren Grundbesitze besonders zu Gute kommen könnte.[2])

3. Die Regelung der österreichischen Valuta.

Im Vorstehenden haben wir die eminente volkswirtschaftliche Bedeutung erkannt, die den Hypothekenumwandlungen für die Gegenwart zukommt; wir haben gefunden, dass ihre Ermöglichung schon heute eine actuelle Frage genannt werden muss.

---

[1]) Der landtäfliche Grundbesitz in Galizien, Statistische Monatsschrift 1892, S. 290.

[2]) Es möge mir an dieser Stelle eine kurze Bemerkung gegen E. C. Knebel gestattet sein, der in einer Besprechung meines Buches: „Zur Frage der Organisation etc." (Schmollers Jahrbücher, 1892, IV., S. 292 ff.) behauptet, es sei unmöglich, den Pfandbriefcredit auch der bäuerlichen Landwirtschaft zuzuführen; die Verschuldung sei hier eine zu grosse, „um einen nennenswerten Grundcredit noch übrig zu lassen," es müsste vielmehr erst eine allmähliche Schuldentlastung durch die Vermittlung von Personalcredit erfolgen, und die geeigneten Organe hiefür seien die ländlichen Sparcassen.

Diese Sätze beruhen, wie ich glaube, auf einer Reihe von Missverständnissen, die ich im Interesse der Sache richtigstellen möchte:

1. Die Ausdehnung des Pfandbriefcredites, den ich in meinem Buche befürworte, soll nicht dadurch erfolgen, dass die Bodencreditanstalten Hypotheken noch neben die bereits haftenden Darlehen gewähren, sondern dadurch, dass sie eben diese alten, meist in unrationeller Form contrahierten Schulden convertieren. Die Wichtigkeit der Conversionen, für welche diese ganze Abhandlung den Beweis erbringt, habe ich bereits am angeführten Orte mehrfach betont (S. 157, 173) und dort ausdrücklich ausgesprochen, dass „eben in der Umwandlung der hochverzinslichen kündbaren Privathypotheken in wohlfeile amortisable unkündbare Anstaltsdarlehen gegenwärtig die Hauptaufgabe dieser Institute (der Landescreditanstalten) zu erblicken sei". (S. 147.)

2. Grundbesitzer, die keinen Realcredit mehr finden, werden noch weniger blossen Personalcredit zu so günstigen Bedingungen erlangen können, dass er ihnen die Abstossung der Hypotheken ermöglicht.

3. Am wenigsten sind Sparcassen für derartige Operationen geeignet, die Personalcredit überhaupt nur in ganz beschränktem Umfange ertheilen können, auch auf die Kündbarkeit ihrer Forderungen nicht verzichten dürfen.

4. Tilgung des Capitals nach der wechselnden Leistungsfähigkeit, von der Knebel spricht, ist doch wohl nur in der Art möglich, dass ein Minimum an jährlicher Amortisation festgesetzt und dem Grundbesitzer nur die Möglichkeit grösserer Theilzahlungen gewährt wird. Dieses System ist ja auch mehr oder weniger bei den Bodencreditanstalten, insbesondere den Landesanstalten in Geltung. Ohne jeden Amortisationszwang wird man heute eine Schuldenentlastung des Bauernstandes nicht durchführen können; kaum mit einem solchen.

Dies wird sich aber in der nächsten Zukunft voraussichtlich noch sehr steigern. Dürfen wir doch jetzt mit Recht hoffen, dass die in Angriff genommene Regelung der österreichischen Valuta auch zu Ende geführt werden wird. Zu den vornehmsten Zwecken dieses Reformwerkes zählt es aber, durch die Befreiung Oesterreichs aus seiner währungsmässigen Isolierung, durch die Beseitigung der unberechenbaren und unbegrenzten Coursschwankungen dem auswärtigen Capitale unseren Anlagemarkt zu öffnen und so eine Ausgleichung des Zinsfusses zu bewirken, der ja in Oesterreich constant viel höher ist, als in den benachbarten Culturstaaten.

Ist somit ein weiteres und noch beschleunigtes Sinken des Leihzinses als eine Folge der Reform unseres Geldwesens zu erwarten, so darf wohl auch die Landwirtschaft fordern, dass ihr die Möglichkeit geboten werde, diese ökonomische Umwälzung zu ihren Gunsten auszunützen.

Zu diesen allgemeinen Erwägungen tritt aber noch ein besonderes Moment, das es rathsam erscheinen lässt, dem verschuldeten Grundbesitze bei der bevorstehenden Einführung der Goldwährung soviel Berücksichtigung angedeihen zu lassen, als ohne sonstige volkswirtschaftliche Nachtheile möglich ist.

Die Regelung unserer Valuta kann auf den Verkehrswert unseres Geldes nicht ohne Einfluss bleiben. Man muss vielmehr, wie dies namentlich Karl Menger thut,[1] annehmen, dass $^1/_{10}$ bis $^1/_8$ der Goldbestände aller Banken nicht in österreichischen Kronen ausgeprägt werden kann, ohne dadurch eine Wertsteigerung des Goldes, daher auch der künftigen österreichischen Münzeinheit hervorzurufen. Nun gibt es aber kaum einen anderen Zweig der Volkswirtschaft, der eine solche Appreciation unserer Valuta schwerer empfinden würde, als die verschuldete Landwirtschaft. Denn für sie spielt der Preis der Productionsmittel relativ die geringste Rolle. während der Preisrückgang des Productes sie — soweit sie für den Markt produciert — voll trifft. Zudem wird durch die Erhöhung des Verkehrswertes eines Guldens oder einer Krone an dem Nominalbetrage der in früherer Zeit contrahierten Schulden nichts geändert. Die Verpflichtung, ältere Verbindlichkeiten nach deren Nennwerte zu bezahlen, ohne Rücksicht auf den späteren Verkehrswert der Münzeinheit, d. h. die Fiction von der Wertbeständigkeit des Geldes besteht also auch zu einer Zeit fort, da doch dessen Wert durch staatliche Maassregeln stark beeinflusst wird; das muss naturgemäss umso nachtheiliger für den Schuldner sein, je grösser der zeitliche Abstand zwischen der Aufnahme und der Tilgung der Schuld und je schwerer es dem Verpflichteten wird, sich den veränderten Marktverhältnissen anzupassen. Die vorhergehende Darstellung hat gezeigt, in welch hohem Maasse alle diese gravierenden Umstände gerade bei dem Grundbesitze zutreffen. Und je energischer man sich gegen die — übrigens aussichtslosen — agrarischen bimetallistischen Bestrebungen schon deshalb wenden muss, weil der Grundbesitz auf diese Weise die ganze Ordnung des Geldwesens und damit die gesammte Volkswirtschaft in den Dienst ihrer einseitigen

[1] Beiträge zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn. Jena 1892.

Interessen zu stellen sucht, umsomehr muss man darauf bedacht sein, den Grundbesitz durch geeignete Vorkehrungen in den Stand zu setzen, die Nachtheile von sich abzuwehren, die für ihn wahrscheinlicher Weise aus dem Uebergange Oesterreichs zur Goldwährung entspringen dürften. —

Unter solchen Umständen kann wohl nicht daran gezweifelt werden, dass in Oesterreich ein grosses, ja nur allzugrosses Bedürfnis nach möglichster Ausdehnung der Hypothekar-Conversionen besteht.

Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses müssen aber 2 Bedingungen erfüllt sein:

1. Eine entsprechende, auch mit dem flachen Lande engere Fühlung unterhaltende Realcreditorganisation.
2. Eine zweckmässige Justizgesetzgebung.

Da wir die Besprechung des letztgenannten Punktes dem zweiten Theile dieser Schrift vorbehalten, so soll hier die Realcreditorganisation Oesterreichs einer kurzen Erörterung unterzogen werden.

3. Capitel.

Die Hypothekarcredit-Organisation.[1])

Die Organisation des Hypothekarcredites ist, wie ich an anderem Orte gezeigt habe, zur Zeit nur in wenigen Kronländern halbwegs rationell ausgebaut: in Niederösterreich und in den 3 Sudetenländern. In dem grössten Theile des Staates haften ihr dagegen noch sehr bedeutende Mängel an. Namentlich haben diejenigen Institute, welche Immobiliarcredit in Formen ertheilen, die den Bedürfnissen des Grundbesitzes Rechnung tragen, sehr wenig Fühlung mit der ländlichen Bevölkerung, während andererseits die Darlehensgeber, auf welche die kleinen und mittleren Landwirte fast ausschliesslich angewiesen sind, ihre Darlehen unter den für den Grundbesitz unzweckmässigsten Modalitäten ertheilen.

Dies ergibt sich ja übrigens schon aus den oben angeführten Daten über die Antheile der einzelnen Organisationsformen an der gesammten Bodenverschuldung.

Unter allen Hypothekarcredit gewährenden Personen sind nun allein die Landescreditanstalten fähig, die Umwandlung der hochverzinslichen, kündbaren Satzposten in grossem Stile durchzuführen.

Die Sparcassen sind dazu naturgemäss nicht geeignet. Denn auf die Kündbarkeit ihrer Activen dürfen sie nicht verzichten; und nur unwillig und zögernd bringen sie den Hypothekarzinsfuss dem gesunkenen marktüblichen Satze näher. So erhoben sie im Jahre 1889 von ihren Realschuldnern durchschnittlich noch über 5 Proc.! Gleiches gilt von den Waisencassen, die sich sogar bis zu $6^1/_2$ Proc. an Interessen ausbedingen; ferner von den Creditgenossenschaften, über deren oft

[1]) Ausführlicheres über diesen Gegenstand s. in dem citierten Buche: „Zur Frage der Organisation etc."

wucherisch theuere Darlehen so vielfach geklagt wird; endlich von den in Böhmen und Mähren bestehenden Contributions-Vorschusscassen, deren Zinsfuss selbst bis zu 7 Proc. steigt!

Die Hypothekenbanken auf Actien gewähren zwar unkündbaren Amortisationscredit; doch dürfte dieser dem Grundbesitz mindestens ebenso theuer zu stehen kommen, als die Sparcassa-Darlehen. In den Jahren 1885—1889 hat sich der Hypothekarzinsfuss bei den 6 in Oesterreich bestehenden Instituten auf etwa 5·64 Proc. gestellt, der Pfandbriefzinsfuss auf circa 4·69 Proc., der Gewinn dieser Banken aus der Zinsendifferenz dürfte daher ungefähr 0·95 Proc. betragen haben! Dabei sind noch die Coursverluste nicht in Rechnung gezogen, die den Grundbesitzer bei der Veräusserung der Pfandbriefe treffen.

Man hört deshalb bei diesen Anstalten auch nichts von Einlösungen fremder Satzposten zum Zwecke der Zinsfussermässigung, und nur zwei Actiengesellschaften — die Oesterreichisch-ungarische Bank und die Galizische Actienhypothekenbank — haben eine Herabsetzung des Zinsfusses und eine Verlängerung der Amortisationsdauer bei ihren eigenen älteren Forderungen vorgenommen. Wie wenig sich aber auch diese Institute mit der Convertierung ihrer Hypotheken beeilen, zeigt dies: im Jahre 1889 hafteten bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank noch etwa 100 Millionen convertierbarer Hypotheken aus; davon wurden 1889 nur 4·8 Proc., 1890 nur 4·1 Proc. thatsächlich umgewandelt.

Bodencreditvereine mit Solidarhaft eignen sich ihrer Natur nach vorwiegend nur für den Grossgrundbesitz. Auf ihn beschränkt sich denn auch die einzige Institution dieser Art in Oesterreich, der Galizische Bodencreditverein. Sein Zinsfuss ist übrigens zwar nicht sehr hoch, besonders für galizische Verhältnisse, aber auch nicht gerade niedrig: im Jahre 1889 betrug er durchschnittlich 4·47 Proc.

Die Pfandbriefanstalten von Sparcassen sind überhaupt keine lebensfähigen Einrichtungen. Zwei davon — in Wien und Czernowitz — sind in der Auflösung begriffen, die dritte in Graz kämpft zur Zeit gegen das nämliche Schicksal noch an. Eine ausgedehntere Wirksamkeit und namentlich Zinsfussreductionen sind bei diesen Instituten schon dadurch gehindert, dass sich die Sparcassen damit selbst Concurrenz machen und sich die Fructificierung ihrer eigenen Spareinlagen erschweren würden. Der Zinsfuss schwankt denn auch bei ihnen zwischen $4^1/_2$ und 7 Proc.

Nur die Landescreditanstalten weisen eine Organisation auf, die auf Conversionen in grösserem Umfange hoffen lässt; denn sie schmiegen sich der sinkenden Tendenz des marktüblichen Zinsfusses relativ am meisten an. So betrug der Zinsfuss bei ihnen im Jahre 1885 noch 4·75 Proc., im Jahre 1890 nur noch 4·27 Proc.; er sank also in diesem Lustrum um fast $^1/_2$ Proc. Zudem stehen diese Institute infolge ihrer decentralisierten Lage auch mit der Landbevölkerung in engerem Contacte und beleihen daher, wie wir gesehen haben, Grundwirtschaften bäuerlichen Charakters in stärkerem Maasse, als andere Pfandbriefanstalten.

Die Landeshypothekenbanken sind es denn auch, die heute schon relativ am meisten Hypotheken convertieren, trotzdem, wie später gezeigt werden wird, der Stand unserer Civilrechtsgesetzgebung dies keineswegs begünstigt.

Die 3 bereits seit längerer Zeit bestehenden Anstalten in Prag, Troppau und Brünn sind im Begriffe, ihre älteren Forderungen zu $5^1/_2$, 5 und $4^1/_2$ Proc. in 4proc. umzuwandeln. Diese Conversionen betrugen im Jahre 1890:

Landescreditanstalt von	In Gulden	In Procenten des hochverzinslichen Darlehensstandes vom 31. December 1889
Böhmen	5,478.611	16
Schlesien	796.349	14
Mähren	511.834	8
zusammen .	6,786.794	15

Die Umwandlungen gehen demnach auch hier nicht allzurasch von statten, wenn auch bedeutend schneller als bei den Actienbanken. Am 31. December 1890 hatten die Landescreditanstalten noch an hochverzinslichen Darlehen ausstehend:

Landes-Creditanstalt von	Hypotheken verzinslich zu			Zusammen
	$5^1/_2$ Proc.	5 Proc.	$4^1/_2$ Proc.	
Böhmen . . .	—	27,022.204	—	27,022.204
Schlesien . .	—	2,012.912	2,646.481	4,659.393
Mähren . . .	4,477.109	3,687.229	—	8,164.338
Galizien . . .	—	—	17,582.726	17,582.726
Istrien . . .	—	2,867.285	—	2,867.285
zusammen	4,477.109	35,589.630	20,229.207	60.295.946

Selbst innerhalb der Landescreditanstalten könnten also noch Conversionen in weitem Umfange vorgenommen werden; ist doch noch der dritte Theil aller Forderungen dieser Institute mit mehr als 4 Proc. zu verzinsen!

Zudem wird man bei der Ermässigung des Nominalzinsfusses auf 4 Proc. nicht stehen bleiben können. Schon jetzt wäre die Emission $3^1/_2$, ja 3 proc. Pfandbriefe äusserst rationell. Dies wird später noch näher gezeigt werden. Hält aber die sinkende Bewegung des Zinsfusses noch weiter an oder erfährt sie gar durch den Uebergang Oesterreichs zur Goldwährung einen

neuen Impuls, dann wird es doppelt wünschenswert, ja nothwendig werden, mit dem nominellen Pfandbriefzinsfuss unter 4 Proc. herabzugehen.

Obwohl also auch die Landescreditanstalten ihre Hypotheken lange nicht in dem Maasse convertieren, als im Interesse des Grundbesitzes gewünscht werden könnte, so ist doch anzuerkennen, dass sie in dieser Richtung mehr geleistet haben, als andere Bodencreditbanken.

Gleiches gilt von der Convertierung durch Einlösung fremder Satzposten. Denn die Niederösterreichische Landeshypothekenanstalt ist das einzige Pfandbriefinstitut, das solche Umwandlungen rationell und in grösserem Maasstabe betreibt. Sie hat in den ersten 3 Jahren ihres Bestandes (1. Juli 1889 bis 30. Juni 1892) Darlehen im Betrage von 34,601.450 fl. bewilligt. und davon wurden 15,375.727 fl. oder 42 Proc. zur Ablösung von Darlehen im Convertierungswege verwendet.

Die Landescreditanstalten erscheinen demnach als dazu prädestiniert, dem Convertierungsgedanken zu allgemeinem Durchbruch zu verhelfen.

Bisher ist allerdings die Zahl dieser Institute gering; es bestehen ihrer erst 6: in Böhmen, Schlesien, Mähren, Galizien, Istrien, Niederösterreich und Oberösterreich. Auch ist ihre Wirksamkeit noch unbedeutend: im Jahre 1889 hatte die Brünner Landesanstalt kaum mehr als 10 Proc. des gesammten Lastenstandes des Kronlandes (10·1 Proc.) in Händen; die Troppauer nur 9·8 Proc., die Prager 8·7 Proc., die Lemberger 4·7 Proc., die Anstalt in Parenzo 3·5 Proc., jene von Wien, die damals erst $^1/_2$ Jahr bestand, 0·3 Proc., während das Oberösterreichische Institut überhaupt noch nicht in Action getreten war. —

Die gegenwärtige Creditorganisation lässt also noch fast Alles zu wünschen übrig. In der Mehrzahl der Kronländer fehlt es zur Zeit an den Einrichtungen, die geeignet wären Convertierungen vorzunehmen. Dem liesse sich wohl nur durch die Gründung neuer und durch die zweckmässige Ausgestaltung der bestehenden Landescreditinstitute abhelfen.

Thatsächlich haben denn auch alle Kronländer — mit alleiniger Ausnahme Tirols — die Errichtung solcher Anstalten ins Auge gefasst. Die Realisierung dieser Pläne scheint nur noch eine Frage der Zeit zu sein. —

Die erste der beiden oben aufgestellten Bedingungen für die Verallgemeinerung der Conversionen, eine rationelle Creditorganisation, ist also in Oesterreich zur Zeit nur in geringem Maasse erfüllt. Doch ist der in dieser Beziehung einzuschlagende Weg klar vorgezeichnet; auch darf man wohl eine günstige Prognose für die nächste Zukunft stellen. —

Wenden wir uns nun der zweiten Voraussetzung intensiverer Convertierungsthätigkeit zu: der Civilrechtsgebung. Untersuchen wir, ob sie in Oesterreich den Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung trägt, und, falls wir veranlasst sein sollten, diese Frage zu verneinen, worin ihre Reform bestehen müsste.

(Schluss folgt.)

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

General- und XXXIX. Plenarversammlung vom 24. April 1893.

Der Vorsitzende, Sectionschef Dr. C. Th. v. Inama-Sternegg eröffnete die Generalversammlung mit einer Ansprache, in der er die wichtigeren Vorkommnisse des abgelaufenen Vereinsjahres besprach. Insbesondere verwies er auf das erfreuliche Anwachsen der Mitgliederzahl und auf die in jeder Richtung ersichtliche Erstarkung der Gesellschaft, der gewiss eine reiche Zukunft bevorstehe; dagegen dürfe aber auch der schwere Verlust nicht übersehen werden, den sie durch den Tod von vier Mitgliedern, der Herren: Karl Friedrich Seutter v. Lötzen, Karl Weiss, Karl R. v. Zimmermann-Göllheim und Karl Frankenberger, erlitten habe. (Ihr Gedächtnis ehren die Anwesenden durch Erheben von den Sitzen.) Der Herr Vorsitzende gieng hierauf auf die Besprechung der Gegenstände über, welche im abgelaufenen Jahre die Themen der Vorträge und Discussionen gebildet hatten. Zunächst gedachte er der drei Abende ausfüllenden Erörterung der projectierten Steuerreform, deren Actualität umsomehr ausser Frage gestanden sei, als sie ja den Gegenstand nicht nur der parlamentarischen Behandlung, sondern auch der lebhaftesten Meinungsäusserung aller wirtschaftlichen Verbände des Reiches gebildet habe. Das Problem der Reform des Heimatsrechtes habe mit vollem Rechte einen vierten Abend ausgefüllt; es sei dasselbe zwar vorwiegend von administrativem Interesse, habe aber so innige Fühlung mit rein wirtschaftlichen Fragen, da es für einen Hauptfactor des Wirtschaftslebens, nämlich für die arbeitenden Classen von einschneidender Bedeutung sei, dass es gewiss in den Kreis der Verhandlungsgegenstände der Gesellschaft gepasst habe. Ueberdies habe gerade die letzte Volkszählung die grosse Reformbedürftigkeit unserer derzeitigen Normen schlagend bewiesen, da sie gezeigt habe, dass die thatsächlichen Verhältnisse mit den gegenwärtigen administrativen Gesetzen, durch die sie geregelt werden sollen, nicht mehr ihr Auslangen finden, dass diese also veraltet seien. Einen weiteren Gegenstand der Discussion habe das Urheberrecht angesichts des gegenwärtig vorliegenden Reformentwurfes gebildet; während bei der Berathung des letzteren durch die Legislative — allerdings unter präciser Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Urheber- und Verlagsrecht — nur die Interessen der Urheber und Händler zur Sprache und zu Berücksichtigung gekommen seien, habe die Discussion in der Gesellschaft auch die Ansichten

und Wünsche des Publicums zum Ausdrucke bringen sollen, das ja im höchsten Maasse an der Regelung des Problems interessiert sei; es sei nie zu übersehen, dass allgemeine Culturinteressen dabei in Frage kommen. Das Thema des Check- und Girowesens habe gerade angesichts der im Zuge befindlichen Valutaregulierung grosse Actualität; es sei daher höchst erfreulich, aus dem Munde hervorragender Fachmänner zu erfahren, dass auch in Oesterreich die Entwickelung des Checkwesens vortheilhaft und möglich sei, dass diese Einsicht sich immer mehr Bahn breche und dass in nicht ferner Zukunft die Verwirklichung früher als unerreichbar erschienener Hoffnungen erwartet werden könne. Wenn für den letzten Gesellschaftsabend die Frage der Reform der Gewerbeordnung auf die Tagesordnung gesetzt sei, so habe man dadurch ein Problem zur Discussion bringen wollen, das das Parlament sowohl, als auch alle industriellen und commerciellen Kreise im höchsten Maasse gerade jetzt beschäftige und dem gegenüber es insbesondere von Wert sei, die Ansicht von Männern zu hören, welche der Frage ganz objectiv gegenüber stehen, an kein Programm gebunden und politisch unbeeinflusst seien.

Nach diesem kurzen Ueberblick über die letztjährige Thätigkeit der Gesellschaft sprach der Vorsitzende den Herren Referenten für ihre erfolgreiche Mühewaltung, der österreichisch-ungarischen Bank für die Einräumung des Saales, den Functionären des Vereines für ihre Thätigkeit, dem Herrn Cassier desselben, Herrn Adolf Weiss, insbesondere auch für die Ueberlassung der nöthigen technischen Arbeitskräfte und Herrn Dr. v. Dorn für die Veröffentlichung der Berichte über die Verhandlungen der Gesellschaft in der „Volkswirtschaftlichen Wochenschrift“ den wärmsten Dank aus und ersuchte dann Dr. v. Dorn, in Abwesenheit des Herrn Cassiers den Rechenschaftsbericht zu verlesen. Dr. v. Dorn constatiert sohin, dass die Einnahmen der Gesellschaft im abgelaufenen Jahre 2415 fl., die Ausgaben 2096 fl. betragen, das Vermögen sich also um 319 fl., somit auf 5100 fl. vermehrt habe. Herr Commercialrath Vidéky erklärte namens der Revisoren, dass dieselben die Bilanz geprüft und richtig gefunden und die ganze Geschäftsgebarung als musterhaft erkannt hätten. Ueber seinen Antrag wurde sodann von der Versammlung dem Herrn Cassier und dem ganzen Vorstande unter warmem Danke für alle seine Leistungen das Absolutorium ertheilt. Ueber Vorschlag des Herrn Vorsitzenden schritt man sohin zur Neuwahl des gesammten Vorstandes, welche ergab: als Präsidenten: Herrn Sectionschef Dr. C. Th. v. Inama-Sternegg, als I. Vicepräsidenten: Herrn Reichsraths-Abgeordneten Dr. Alexander Peez, als II. Vicepräsidenten: Herrn Sectionschef Dr. Eugen R. Böhm v. Bawerk, als Vorstandsmitglieder: die Herren: Commercialrath Dr. Alexander R. Dorn v. Marwalt, Reichsrathsabgeordneten Dr. Max Menger, Gustav Pacher v. Theinburg, Reichsrathsabgeordneten Dr. Ernst v. Plener, Adolf Weiss und Otto Wittelshöfer; als Rechnungsrevisoren: die Herrn: Arthur Faber, Ludwig Vidéky und Adolf Wiesenburg.

Herr Sectionschef v. Inama-Sternegg sprach sodann im eigenen und im Namen des neugewählten Vorstandes der Versammlung seinen Dank für die Neuwahl aus und ertheilte hierauf Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. Wilhelm Pichler das Wort zu dem angekündigten Vortrage über die

Reform der Gewerbeordnung,

in welchem folgende Momente zur Darstellung kamen: Die Staaten, gerade so wie überhaupt alles Bestehende, sind in beständiger Entwickelung; diesem Werdeprocesse müssen sich die Gesetze anpassen, um so das friedliche Nebeneinanderleben der Menschen zu fördern und zu einem dauernden zu machen. Dieser Zweck ist stetig, die Mittel, um ihn zu erreichen, sind aber von Cultur- zu Culturperiode wechselnd. Während die Entwicklung des Menschengeschlechtes in den ersten Zeiten Jahrtausende brauchte, um einen Schritt vorwärts zu rücken, genügten ihr später Jahrhunderte zu diesem Behufe; aber auch diese Perioden waren noch sehr lang im Vergleich zu den Verhältnissen der Gegenwart. Früher konnte die Gesetzgebung sich leicht den concreten Thatsachen anpassen; heute gestalten sich alle Verhältnisse mit unheimlicher Schnelligkeit um, die Culturentwicklung geht in rasender Eile vorwärts, ihr Gebiet umfasst nicht mehr nur kleine Länder, sondern fast den ganzen Erdball. Wissenschaft, Technik und Industrie machen unerhörte Fortschritte und führen einen furchtbaren Vernichtungskrieg gegen alles Bestehende. Dadurch wird natürlich die Aufgabe der Gesetzgebung unendlich erschwert; ohne ein Vorbild zu besitzen, muss sie dem windesschnellen Jagen der Thatsachen nacheilen, beständig reformieren und umformen, was sie eben geschaffen hatte. Den ersten Anstoss zum gänzlichen Umschwunge auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens mit Inbegriff der bisherigen Productionsverhältnisse gab die Entwickelung des Verkehrs. Die Erfindung der Dampfmaschinen riss alle örtlichen Schranken für die Absatzgebiete der Production ein; jene Gesetze also, welche den engen Absatzverhältnissen früherer Zeit angepasst waren und entsprochen hatten, konnten nun nicht mehr genügen; die gewerbliche Production war früher eine locale gewesen, jetzt war sie zu einer internationalen geworden, sie musste den Kampf mit der internationalen Concurrenz aufnehmen; der Consument war nicht mehr an den localen Producenten angewiesen. Bald aber wurde die Dampfmaschine auch Arbeiterin und damit die gefährlichste und übermächtige Concurrentin der Handarbeit, welche nicht in der Lage ist, durch Ankauf von Maschinen sich concurrenzfähig zu erhalten; der Grossbetrieb verfügte nicht nur über diesen neuen Vorzug, sondern er konnte auch die Arbeitstheilung sich dienstbar machen und ausnützen; mit dieser letzteren war auch die Trennung der Warenerzeugung vom Warenvertrieb und damit das gewaltige Anwachsen des Zwischenhandels als nothwendige Folgen verbunden. Die preussisch-schlesische Weberei ist ein beredtes Beispiel für die Rückwirkung dieser Umstände auf das Handwerk; selbst das Eingreifen der Regierung konnte die Handweberei nicht retten, sie vegetiert heute nur noch als Hausindustrie fort. — Dass der Handwerker diesen Erscheinungen gegenüber die Maschine als seine Todfeindin betrachtet, den Wunsch empfindet und das Verlangen stellt, der Grossbetrieb solle gesetzlich möglichst zurückgedrängt und dadurch ein ganzer zahlreicher Stand vor dem Untergange bewahrt werden, ist vollständig begreiflich, die Erfüllung des Wunsches ist aber einfach unmöglich, denn die Culturentwicklung spottet des Widerstandes und schreitet unbekümmert über ihre Opfer hinweg. Dass unsere Gewerbeordnung Schattenseiten hat und einer zeitgemässen Reform

bedarf, kann nicht geleugnet werden; eine vollständige Umgestaltung der heutigen Verhältnisse aber kann eine blosse Abänderung einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht bewirken, sie kann nur bessern und mildern.

Die Reformvorschläge können in zwei Kategorien getheilt werden. Der einen gehört der Antrag des Fürsten Liechtenstein an, der aber das Unmögliche bezweckt, die Rückkehr nämlich zu früher Bestandenem, das heute nicht mehr bestehen kann; dieser Antrag will unter Anderem für 15 Gewerbe den Befähigungsnachweis neu einführen; der Nachweis soll erst nach 8jähriger Verwendung im Gewerbe und durch Ablegung einer Meisterprüfung erlangt werden können; dabei wäre die Zeit, durch welche eine Fachschule besucht wurde, nicht einzurechnen; überdies sollen nur Knaben zwischen 14 und 18 Jahren als Lehrlinge aufgenommen werden. Diesen Forderungen gegenüber muss insbesondere die Frage aufgeworfen werden, was mit einem Manne geschehen müsste, der bei seinem Gewerbe zugrunde gegangen ist, bei demselben keine Hoffnung mehr hat, wieder emporzukommen und nun zu einem andern verwandten Gewerbe übergehen möchte. Der Weg ist ihm verschlossen, denn er müsste ja vorerst die Lehrzeit durchmachen und die Meisterprüfung ablegen; all dies kann er aber nicht mehr thun, weil er das Alter von 18 Jahren überschritten hat. Ueberdies sichert die Erschwerung des Antrittes eines Gewerbes und der langwierige Aufschub der Selbständigkeit dem neuen Meister doch nicht das genügende Fortkommen, da ja an die Wiedereinführung der alten Zünfte doch nicht gedacht werden kann. Nun soll aber auch nach den Ideen der „Reformler“ der Befähigungsnachweis überall eingeführt werden, wo es sich um die Erzeugung und den Vertrieb von Artikeln handelt, die auch handwerksmässig erzeugt werden können, das heisst fast bei der ganzen gewerblichen Production; dadurch gedenkt man den gefährlichsten Feinden des Handwerks, den Fabrikanten und den Zwischenhändlern, an den Leib zu rücken. Diese Bestimmungen, welche natürlich auch auf die Grossindustrie berechnet wären, würden ihr gegenüber erfolglos sein, denn sie würde einfach auswandern und die verlassene Heimat mit ihren Producten überfluten, ohne sich um Schutzzoll und Protectionismus zu kümmern. Auch bei den Handelsgewerben liesse sich die Vorschrift des Befähigungsnachweises nicht durchführen; man kann doch nicht vom Triester Grosshändler denselben Nachweis fordern, den ein Landkrämer zu geben hat und man kann andererseits auch nicht verschiedene Kategorien der Handelsgewerbe einführen, da deren gegenseitige Abgrenzung sich längst als unthunlich erwiesen hat; man müsste, streng genommen, für jede Gemeinde eigene Gesetze erlassen, weil mehr oder weniger überall andere Verhältnisse vorliegen. Dem Handelsstande kann man besser helfen durch Regelung der Ausverkäufe, durch eine Novelle zur Concursordnung u. s. w., als durch Einschränkung der Concurrenz im Wege der Auferlegung des Befähigungsnachweises. Der Befähigungsnachweis mag übrigens in einzelnen Fällen gewiss eine erziehliche Bedeutung haben, im ganzen aber ist er durchaus ungeeignet, die in ihn gesetzten Hoffnungen zu verwirklichen, und er hat diese Unfähigkeit auch bereits zur Genüge nachgewiesen. Die Erzeugungsgewerbe sind in Wien zwischen dem Jahre 1852 und dem Jahre 1860 von 25.000 auf 26.900 gestiegen und dann seit Einführung der Gewerbefreiheit bis zum Jahre 1880 wieder u. z. auf

26.700 gesunken, und dies, trotzdem in derselben Zeit Wien an Grösse und Einwohnerzahl enorm gewachsen ist.

Ein zweiter Reformvorschlag ist der des Abgeordneten O. Steinwender; auch dieser ist unpraktisch und undurchführbar; derselbe schlägt eine Resolution dahin vor, es sei das Verzeichnis der handwerksmässigen Gewerbe einer Revision zu unterziehen und durch Aufnahme jener Gewerbe zu ergänzen, für welche dies die Genossenschaft verlangt. Dadurch würde die Regierung zum Executivorgane der Genossenschaften herabsinken, deren Motive natürlich immer nur die engherzigsten Interessen darstellen würden.

Der Antrag Hayek verlangt die Einführung des Befähigungsnachweises für die Handelsgewerbe, er stellt also eine Forderung, deren Undurchführbarkeit schon oben dargethan ist.

Die „Vereinigte Linke“ steht in dieser Sache natürlich auf einem von den bisher bezeichneten vollständig verschiedenen Standpunkte; sie schwärmt weder für den Befähigungsnachweis, noch verwirft sie ihn unbedingt, sie erkennt seinen erziehlichen Einfluss an, kann sich aber seine Einführung nur im Verordnungswege denken, nachdem der Minister die Handelskammern und gewerblichen Verbände als fachkundige Mitberather einvernommen hätte. Ueberdies kann sie nur dort den Befähigungsnachweis erspriesslich finden, wo starke wirtschaftliche und technische Gründe dafür sprechen. Die „Vereinigte Linke“ will gerade so, wie die anderen Parteien, Reformen auf dem gewerblichen Gebiete, aber sie will nicht solche, die sich dem Gange der naturgemässen Entwickelung entgegenstemmen und die modernen Productionsformen bekämpfen, sie will den kleinen Mann mit den modernen Mitteln der Production ausrüsten und ihn so in den Stand setzen, in den Concurrenzkampf einzutreten. Bildung in der Jugend, Motoren für das Kleingewerbe, Magazingenossenschaften, billige und schnelle Justiz, Kranken- und Unfallsversicherung, eine weise Verwaltungs-, Finanz- und Steuerpolitik, Wiedereroberung der alten und Erschliessung neuer Absatzgebiete sind die Mittel, durch welche die „Linke“ die Schäden unserer Gewerbe heilen will.

Damit sind der engbemessenen Zeit entsprechend eigentlich nur einige einleitende Bemerkungen gemacht worden, es muss aber damit für diesmal genug sein und es sei nur gestattet, hervorzuheben, dass bei manchen Erzeugungsgewerben der Grossbetrieb überhaupt nicht anwendbar ist, daher der Kleinbetrieb auch fortan bei ihnen blühen wird, dass jene Kleinbetriebe, welche in den Kampf mit der Grossindustrie eintreten müssen, siegen können, wenn sie sich associieren, sich Motoren beschaffen und fleissig und geschickt arbeiten, und dass jene Handwerker, welche ohne alle eigene Schuld der Concurrenz des Grossbetriebes erliegen, immer den Weg, zu einem andern Gewerbe überzugehen, offen haben müssen. Auch sollte nicht ganz übersehen werden, dass neben den vielen Interessengegensätzen Grossbetrieb und Kleingewerbe doch auch wieder gewisse gemeinsame Interessen haben, zu denen auch der Widerstand gegen die Socialdemokratie gezählt werden darf, welche ja beide Streittheile zu verschlingen droht.

Damit schloss der Herr Vortragende seine Ausführungen; der Herr Präsident sprach sodann demselben den wärmsten Dank der Versammlung aus und erklärte diese und die Session für geschlossen.

DER
MARKENSCHUTZ IN ÖSTERREICH-UNGARN.

VON

DR. J. V. BAZANT.

Es dürfte an der Zeit sein, die Erfahrungen, welche man mit dem neuen Markenschutzgesetze vom 6. Jänner 1890 bisher gemacht hat, zu erörtern. Dieses Gesetz war in der Wesenheit ein Umbau des alten Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858 mit mancherlei Zusätzen und Abänderungen, ohne dass dessen grundlegende Bestimmungen verrückt, ja auch nur mit den darauf gepfropften Neuerungen durchwegs in organischen Zusammenhang gebracht worden wären. Schon bei der Berathung des neuen Gesetzes im Abgeordnetenhause wurden starke Zweifel an der Zulänglichkeit dieser legislatorischen Arbeit laut und nur infolge der Haltung der Regierung, welche auf die bindenden Abmachungen mit der anderen Reichshälfte fussend weitergehende Reformen ablehnte, zu einer Resolution der Minderheit abgedämpft, worin der Erwartung Ausdruck gegeben wurde, es werde in Bälde an eine gründlichere Reform des Markenschutzes geschritten werden.

In der Hauptsache bestanden die Neuerungen zunächst darin, dass die untentbehrliche Evidenz über alle zu Recht bestehenden Marken durch ein Central-Markenregister gesetzlich hergestellt und dessen Führung verbunden mit einem Aufsichts- und Entscheidungsrechte über die Gesetzmässigkeit und den Rechtsbestand von Marken an das Handelsministerium übertragen wurde. Ausserdem ist in Fällen, wo gleiche oder ähnliche Marken in das Marken-Centralregister gelangen, das avis préalable an die Concurrenten zu vermerken. Ferner wurden in dem neuen Gesetze die Rechtsprechung über Markeneingriffe an die ordentlichen Gerichte verwiesen und zugleich die Strafen für derartige Vergehen namhaft verschärft. Neuerungen geringerer Art, wie die Einführung von obligatorischen Marken (für Sensen), sollen hier nicht weiter erörtert werden.

Von vornherein muss anerkannt werden, dass jene Neuerungen sich bewährt haben und dass infolge derselben auch der Markenschutz in der Monarchie sich soweit verbessert hat, dass dem dringendsten Bedürfnisse, aber auch nur diesem, Genüge geschehen ist. Namentlich die Gerichtsbarkeit in Marken-

eingriffs-Streitigkeiten äusserte ihre Wirkung. Die Strafgerichte benahmen sich zwar ziemlich unbeholfen und zeigten sich mitunter nicht abgeneigt, die fremdartigen Straffälle besonders in der Frage, ob die nachgemachte Marke wirklich ähnlich oder identisch sei, etwas leichter zu nehmen. Die Correctur, welche der oberste Gerichts- und Cassationshof in mehreren Fällen darin eintreten liess und die sehr treffende Begründung einer rigoroseren Auffassung jener Bestimmung des Gesetzes, dass eine Fälschung dann als vorhanden anzunehmen sei, wenn der „gewöhnliche Käufer“ den Unterschied nur durch Anwendung „besonderer Aufmerksamkeit“ wahrnehmen könne, schaffte sichtlich einigen Wandel in der Judicatur der Gerichte, obwohl wir darüber ein endgiltiges Urtheil zur Zeit noch aussetzen möchten. Diese Schärfe, welche sich auch in dem Ausmaass der Strafen äusserte, hatte unverkennbar die heilsame Wirkung, dass die weitverbreitete Gilde der Markenfälscher sich wenigstens hütete, mit den strafrechtlichen Bestimmungen das früher gewohnte Spiel weiter zu treiben und sich, wie wir sehen werden, auch nach Mitteln umsah, um dem Markenrechte auf andere Weise ein Schnippchen zu schlagen.

Wenden wir uns nun zu den anderen Neuerungen, welche das Gesetz vom 6. Jänner 1890 eingeführt hat.

Das Central-Markenregister des Handelsministeriums bedeutet nach dem Gesetze lediglich eine Evidenzhaltung über die bei den Handelskammern geführten, rechtsbegründenden Markenregister, zu welchem Behufe denn auch periodisch die Eintragungen in das Central-Markenregister publiciert werden.

Da jedoch dem Handelsministerium im § 21 das Recht eingeräumt ist, die Löschung derjenigen bei einer Handelskammer eingetragenen Marke zu verfügen, welche den Anforderungen des Gesetzes nach ihrem Inhalte nicht entspricht oder deren Eintragung aus formellen Gründen nicht gerechtfertigt ist und diese Controle eben vor der Publication der Marken im Central-Markenregister geübt wird, so gewann dasselbe thatsächlich die Bedeutung, dass die in demselben enthaltenen Marken als definitiv erworben anzusehen sind, wogegen die Eintragungen bei den Handelskammern als bloss sub spe rati erfolgt erscheinen.

Die Praxis, welche das Handelsministerium in der Führung des Central-Markenregisters beobachtete, erscheint uns im Ganzen sachgemäss. Vor allem ist die rasche Publication zu loben. Die Veröffentlichungen erfolgen monatlich und zwar ausnahmslos am 10. des zweitfolgenden Monates.

Man wird vielleicht fragen, wie dies bei der Gemeinsamkeit des Geltungsgebietes der Marken in beiden Reichshälften möglich ist. Es geschah durch die übereinstimmende Anerkennung der beiden Handelsministerien, dass das Zoll- und Handelsbündnis ein vorgängiges Einvernehmen in Bezug auf die Zulassung von Marken nach § 21 nirgends vorschreibt, sondern lediglich statuiert, dass die in einem Staatsgebiete registrierten Marken den gesetzlichen Schutz auch in dem anderen Gebiete geniessen, ohne dass man sich zu der darnach wohl gerechtfertigten weiteren Consequenz emporschwang, dass jeder Theil allein über die Registrierung von Marken in seinem Gebiete entscheide, was, wie es scheint, als der staatlichen Hoheit abträglich, nicht angenommen wurde. Factisch also geht jedes der beiden Handelsministerien mit der Aufnahme von Marken in sein

Central-Markenregister und der Publication selbständig vor, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass die im Central-Markenregister der einen Reichshälfte publicierte Marke immer noch über Einspruch des anderen Theils nachträglich gelöscht werden kann. Der Fall ist indes, soviel uns bekannt, bisher nicht vorgekommen, und soweit ist dieses zweifelhafte Verhältnis thatsächlich nicht schädlich.

Wie man schon daraus sieht, haben wir eine mehr factische als rechtliche Ordnung der Dinge vor uns und als Ziele einer künftigen Reform wären vor allem zu empfehlen, einerseits, dass alle Markeneintragungen bei einem einzigen Markenamte, etwa dem Handelministerium, concentriert werden, und andererseits, dass die Marken einer Reichshälfte ohne weitere Prüfung oder Einspruch in dem anderen Reichstheile als zu Recht bestehend anerkannt und des vollen Rechtsschutzes theilhaftig werden, ähnlich, wie es schon bei der Union générale und dem gemeinsamen Markenregister in Bern der Fall ist.

Es ist nothwendig, hier auch zu erörtern, wie die Gesetzmässigkeit der Markenregistrierungen behandelt wird.

In dieser Beziehung spielen zwei Belange eine gewisse Rolle.

Das Marken-Schutzgesetz hat das Verbot der Registrierung von bloss aus Worten bestehenden Marken aufrechterhalten, worunter in der Praxis leider auch die lediglich die Firma enthaltenden Marken begriffen wurden.

Keine Bestimmung des Gesetzes hat soviel Anfechtungen erfahren, wie diese, welche dem praktischen Bedürfnisse des Verkehres zuwider läuft. Die Firma ist das prägnanteste Warenzeichen und es ist nicht einzusehen, warum gerade dieses gegen das unbeholfene, primitive Warenzeichen eines Sinnbildes oder einer Zeichnung überhaupt zurückstehen soll. In demselben Marken-Schutzgesetze wird zwar an anderem Orte gesagt, dass niemand von der Firma eines anderen zur Warenbezeichnung Gebrauch machen darf; allein es fehlt jede weitere Vorkehrung, wie man dies Recht sichern und geltend machen soll und ob überhaupt der strenge markenrechtliche Schutz auf die Firma Anwendung findet.

Dazu kommt noch eine Gattung von Wortmarken, welche eben neuerer Zeit, wo das Markenwesen eine grosse Entwicklung zeigt, sehr in Schwung gekommen ist: die Phantasieworte, welche zur Warenbezeichnung gerne verwendet werden.

Das Verbot der Wortmarken stammt eben aus der Zeit der Kindheit des Markenwesens und ist in anderen Culturstaaten längst gefallen.

Da wir nun aber mit einzelnen dieser Staaten Conventionen abgeschlossen haben, welche die ausdrückliche Zusicherung enthalten, dass die Zulässigkeit der Registrierung von Marken nach den Gesetzen des Heimatsstaates zu beurtheilen ist, so kommt die höchst missliche Anomalie hervor, dass schwedisch-norwegische, amerikanische Wortmarken wohl bei uns zur Registrierung zugelassen werden, französische u. a. dagegen nicht, insbesondere aber nicht die Marken unserer eigenen Kaufleute, wenn sie bloss Firmen oder Phantasiebezeichnungen enthalten. Darüber, ob der einzelne internationale Vertrag diese Ausnahme enthalte oder nicht, bestehen wiederum Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Handelsministerium und dem Verwaltungs-Gerichtshofe und die Unsicherheit auf diesem Gebiete hat damit ihren Gipfelpunkt erreicht, dass seit 1. Februar 1892 das

Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen durch Marken und Mustern ins Leben getreten ist, wornach nunmehr die für unseren Verkehr besonders maassgebenden deutschen Marken sich der Begünstigung erfreuen, dass sie bei der Registrierung in Oesterreich-Ungarn unter jenes Verbot nicht fallen.

Unter diesen Umständen ist die Abschaffung jenes Verbotes, soweit es sich auf Marken bezieht, welche Firmen oder Phantasieworte zur Warenbezeichnung enthalten, geradezu dringlich geworden, und es sind bereits auch Verhandlungen mit der ungarischen Regierung zum Zwecke einer derartigen gesetzlichen Remedur eingeleitet worden.

Von anderem Belange ist die Ausschliessung solcher Marken vom Markenschutz, welche „Angaben enthalten, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen oder zur Täuschung des consumierenden Publicums geeignet sind". Solche und unsittliche oder gegen die öffentliche Ordnung verstossende Marken dürfen nicht registriert werden und da aller Schutz des Gesetzes auf dem Moment der Eintragung in das Register aufgebaut ist, so ist damit wenigstens ein kleiner Anfang zu einer Markenpolizei und dazu gemacht, dass nicht nur der Erzeuger einer Ware gegen widerrechtliche Fälschung seiner Warenbezeichnung, sondern auch das Publicum vor Schädigung durch Täuschung in der Bezeichnung der Ware geschützt werde. Allerdings ein sehr kleiner Anfang, welcher sich nicht über das allereinfachste Gebot der Gesetzgebung erhebt, dass Dinge nicht legitimiert und geschützt werden dürfen, welche durch die steigende Moral im Handel und Wandel als unsittlich oder gesetzwidrig betrachtet werden. Immerhin ist dies ein Fortschritt gegenüber dem alten Markengesetz, welches kein Mittel bot, derartige Marken aus dem Markenregister zu schaffen.

Mann kann auch sagen, dass diese Bestimmung des neuen Gesetzes namentlich vom Handelsministerium mit Ernst und Consequenz gehandhabt wurde und das Markenregister, wenigstens was die neuen und die nach zehnjähriger Dauer erneuerten Marken betrifft, von den bis dahin üppig wuchernden Deceptivmarken einigermaassen rein erhalten wurde. Die Fälle, dass man mit falschen Ursprungsangaben sich in das Markenregister einzuschleichen versucht, waren und sind auch heute nicht selten und wir wünschen nur, dass die Aufsichtsbehörde in ihrem wohlbegründeten Bestreben, Wahrheit, Treu und Glauben wenigstens in den unter Gesetzesschutz gestellten Marken zu erhalten, nicht erlahmt.

Es ist hier auch der Ort, um die Wappenfrage zu erwähnen. Das Gesetz gestattet öffentliche Wappen in Marken nur auf Grund besonderer Legitimation zur Führung derselben. Von privaten Wappen geschieht keine ausdrückliche Erwähnung und das Handelsministerium behandelte sie als Auszeichnungen, zu deren Aufnahme der Nachweis der Berechtigung gefordert wurde.

In beiderlei Richtung wurde die strenge Praxis durch Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes durchlöchert, welcher nur jenes öffentliche Wappen von der Markenregistrierung ausschliesst, welches eine genaue Wiedergabe des öffentlichen Wappens enthält, und die Auffassung, dass private Wappen eine Aus-

zeichnung seien und zu deren Aufnahme der Nachweis der Berechtigung zur Wappenführung nach Maassgabe des noch aufrecht bestehenden Wappenverbotes für Nichtberechtigte erforderlich sei, perhorresciert. Der Verwaltungs-Gerichtshof geht dabei in der Hauptsache von der Auffassung aus, dass die freie Wahl der Marke eine Consequenz der Freiheit des Verkehrs und das Markenrecht als eine Ausnahme daher einengend auszulegen sei, ein Standpunkt, welcher in dem Gesetze nirgends zum Ausdrucke kommt und er ignoriert dagegen dessen neuen Grundsatz. dass die Täuschung des consumierenden Publicums wenigstens durch die legitimierten Marken hintanzuhalten sei.

Jener Standpunkt ist auch sonst gefährlich und führt zu einer laxen Beurtheilung in Bezug auf die Aehnlichkeit von Marken. Dagegen darf wohl hervorgehoben werden, dass nach modernen Rechtsanschauungen, welche in den Satzungen der Union générale klar niederlegt sind, das Markenrecht ein industrielles Eigenthum darstellt, welches wie jedes Eigenthum geschützt werden soll. Soweit was die Registrierung von Marken und die Aufsicht über deren Gesetzmässigkeit betrifft.

Eine andere Neuerung des Gesetzes betrifft das avis préalable, d. h. die dem Handelsministerium obliegende Verständigung, wenn es wahrnimmt, dass eine neu angemeldete Marke mit einer bereits eingetragenen identisch oder ähnlich ist.

Es kommt nun wohl vor, dass infolge dieser Verständigung der Schutzmarken-Werber seine Anmeldung zurückzieht; häufiger indes wird diese Verständigung nicht weiter beachtet oder damit beantwortet, dass beide Theile ihren Markenanspruch aufrecht erhalten.

Es kommt also auf den Process an und wenn auch der Schriftenwechsel sich in der Regel auf Klage und Gegenschrift beschränkt, was bei der Einfachheit der Frage, ob die Marken identisch oder täuschend ähnlich seien, auch genügt, so vergehen doch Monate bevor das Urtheil des Handelsministeriums erflossen ist, so dass der Fälscher mit Hinzurechnung der mit der Registrierung und dem avis préalable gewonnenen Frist immerhin 1—2 Jahre lang die mit vollem Bewusstsein seines Unrechtes benützte Marke führen kann, ohne des „wissentlichen“ Eingriffes in ein Markenrecht durch den Strafrichter geziehen zu werden.

Das avis préalable ist an sich nicht zu verwerfen; es bedarf indes jedenfalls der Erweiterung, dass das Handelsministerium berechtigt sein soll, spätere Anmeldungen von Marken, welche mit älteren identisch oder täuschend ähnlich sind, von amtswegen von der Registrierung auszuschliessen.

Wir gelangen damit zu der übelsten Erfahrung, welche man mit dem neuen Marken-Schutzgesetze macht. Wenn nämlich die strengen Strafbestimmungen des Gesetzes die heilsame Folge hatten, dass die professionellen Fälscher von Marken sich hüten, einen nackten Markeneingriff zu begehen, so verlegen sie sich jetzt umsomehr darauf, ihre Nachahmungen zur Registrierung anzumelden und es auf einen Rechtsstreit über den Bestand des älteren Markenrechtes ankommen zu lassen. Kaum hat ein Concurrent eine Marke angemeldet, so wird dieselbe nicht etwa in einer Nachahmung, sondern in zahlreichen Varianten von dem zweiten und dritten Concurrenten zur Registrierung angemeldet. Man sucht dem Original so nahe als möglich zu kommen und hofft, dass die erkennende

Behörde doch die eine oder andere Copie als nicht mehr täuschend ähnlich durchlassen werde. So sehen wir, um nur ein Beispiel anzuführen, in den letzten Markenpublicationen die gewisse Kaffeemühle bald mit geraden, bald mit schiefen, bald mit gewölbten Wänden von verschiedenen Concurrenten um das Markenrecht in zahllosen Variationen wiedererscheinen. Noch ist die Spruchpraxis des Handelsministeriums nicht stabilisiert genug, um den Effect dieser Manöver beurtheilen zu können.

Es kommt alles darauf an, dass man bei der Beurtheilung der Aehnlichkeit sich auf jenen Standpunkt stellt, welcher im Gesetze beim Eingriffsstreite für den Richter vorgeschrieben ist, d. i. ob der Unterschied von dem „gewöhnlichen Käufer nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnte“. Allerdings darf sich das Handelsministerium dabei nicht von einer Rücksicht auf „die Freiheit des Handels“ und die einschränkende Interpretation des Markenrechtes leiten lassen, sondern obige Regel als allgemein giltig betrachten, wie es dies bisher auch mit anerkennenswerter Consequenz that. Damit wird wohl der Hydra der Markenfälschung, welche nach wie vor, nur auf anderen Wegen, ihr unsauberes Gewerbe treibt, endlich der Kopf zertreten werden.

Eine Calamität allgemeiner Art, welche mit den eben angedeuteten Umtrieben zum Theile zusammenhängt, ist die Massenhaftigkeit der Markenanmeldungen, welche ganz besonders bei Marken für Kaffeesurrogate, Cigarettenpapier, auch Parfumerien und anderen Waren, deren Echtheit nur durch die Marke zu erkennen ist, zu Tage tritt.

Nach der letzten Publication des Central-Markenregisters sind im Jahre 1892 insgesammt 2524 Marken registriert worden, wovon 2119 auf Oesterreicher, 147 auf Ungarn und 258 auf Ausländer entfallen. Von jenen 2524 Marken wiederum sind auf Kaffeesurrogate 873 Marken entfallen. Bei näherer Nachforschung erfuhren wir, dass zwei Kaffeesurrogat-Fabriken allein über 1000 Marken registriert haben; andere haben wieder Marken von mehreren Hunderten an der Zahl.

Wir fragen: Was soll das? Der Effect ist jedenfalls eine Beirrung des consumierenden Publicums, welches unmöglich bei den Fabricaten einer und derselben Firma sich in diesen zahllosen Marken zurechtfinden kann. In einer wissenschaftlichen Zeitschrift des Deutschen Reiches wird eine ähnliche Erscheinung in Deutschland signalisiert und daran der Vorschlag geknüpft, im Gesetzgebungswege den Kaufmann auf eine Marke zu beschränken. Dies geht wohl zu weit. Thatsache ist, dass die Führung mehrerer Marken je nach der Destination der Ware für verschiedene Länder manchmal ein legitimes Interesse des Producenten darstellt und ist ein Bedürfnis nach der Führung mehrerer Marken, z. B. bei einem Sensengewerke, welches in Russland verschiedene Kundenkreise besitzt, anzuerkennen. Dem Missbrauch mit dem Besitze von Hunderten von Marken wäre dagegen jedenfalls entgegenzuwirken und solange sich dieser ganze Zug nach Markenvervielfältigung nicht klärt und durch strammen Markenschutz nicht zwecklos wird, wäre eine directe Beschränkung der Markenzahl im Gesetzgebungswege nicht rathsam. Wohl aber könnte die Gebür für die Eintragung im

Betrage von 5 fl. steigend mit der Zahl der Marken eines Besitzers vervielfältigt werden.

Eine Eindämmung der hochgehenden Fluten von registrierten Markenvarianten würde auch dadurch bewirkt, dass im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wurde, das Markenrecht erstrecke sich auf die Verwendung anderer Farben im Markenbilde oder anderer Sprachen im Texte als dieselben im Register eingetragen sind, wie es in dem englischen Gesetze geschieht.

Bisher wurde das Gegentheil beobachtet und vom Handelsministerium anerkannt. Ueberhaupt wird man bei Beurtheilung des Markenrechtes sich weniger auf den formellen Grundsatz, dass nur dasjenige geschützt sei, was im Markenregister eingetragen ist, als auf den Geist und den Zweck des Markenschutzes stützen müssen.

Wir schliessen damit die Umschau über die wichtigsten Erfahrungen mit dem neuen Markengesetze.

Es gäbe zwar noch mancherlei zu erwähnen, wie z. B. die bessere Wahrung des rechtmässigen Besitzes an Stelle des allein entscheidenden Zuvorkommens in der Markenregistrierung, den besseren Schutz des consumierenden Publicums gegen Markenerschleichungen bei Versäumnis der rechtzeitigen Erneuerung einer Markenregistrierung, die Bestrafung von Markenanmaassungen, d. i. der fälschlichen Berufung auf Markenrechte und mehreres andere.

In der Hauptsache können wir unsere Beobachtungen darin zusammenfassen, dass der Markenschutz in unserer Monarchie unter dem dreijährigen Regime des neuen Gesetzes erhebliche Fortschritte zeigt, dass wir jedoch von der Ausrottung der gewerbsmässigen und weitverbreiteten Markenfälschung noch weit entfernt sind.

Noch ist die Praxis der obersten Instanzen nicht endgiltig feststehend. Wenn der Markenschutz mit Ernst und Strenge gehandhabt, und mehr auf den Geist und Zweck des Gesetzes als auf casuistische Wortsplitterei gerichtet ist, wird eine weitergehende Reform des bestehenden Markengesetzes sich wohl weiter hinausschieben lassen; im anderen Falle wird sie jedoch dringend werden, weil die Lücken und Mängel des Gesetzes zu gross sind, um der concurrence déloyale bei einigermaassen laxer Handhabung nicht weite Thore zu öffnen.

Wird aber an eine Reform geschritten, dann soll sie nicht abermals in einer nothdürftigen Ausbesserung des in seinem Wesen veralteten Gesetzes bestehen. Vor allem müsste das Markengesetz von dem Gedanken getragen werden, dass die Marke ein industrielles Eigenthum ist. Neben dem Schutze des Producenten in seinem Urheberrechte wird auch der Schutz des Publicums selbst gegen den Markenbesitzer ein wichtiger Gesichtspunkt werden müssen. Es muss Plan und Zusammenhang in die Gesetzgebung kommen. Heute besteht neben dem Markengesetze, welches seinen Schutz von „Warenzeichen“ auf dem formellen Momente der Registrierung aufbaut, noch die Gewerbeordnung, welche wiederum die nicht registrierten Marken von Gewerbetreibenden gegen Fälschung schützt und andererseits Warenzeichen, welche nicht auf der Ware selbst angebracht werden (Circularien, Annoncen, Preiscourants u. dgl.), unter einen anderen Schutz stellt.

In weiterer Sicht haben wir ein Lebensmittelgesetz zu gewärtigen, welches jede auf die Täuschung des Publicums abzielende falsche Bezeichnung als Vergehen von amtswegen ahndet. Alle diese Schutzgesetze entbehren des Zusammenhanges und der einheitlichen Behandlung.

Ein ordentliches Warenbezeichnungs-Gesetz, in welches sich ein Marken-Schutzgesetz als organischer Theil einfügt, wird demnach die Aufgabe einer wirklichen Reform bilden.

Uebrigens werden bei einer solchen Reform auch die consolidierten internationalen Rechtsanschauungen, wie sie in der Union générale verkörpert erscheinen, leitend sein und als paralleler Schritt der Anschluss an die Union générale geschehen müssen, welche allein dem Warenverkehre die nothwendige sichere und gleichmässige Grundlage bietet.

FRAGEN DER HANDELSPOLITIK UND DER NEUE HANDELSVERTRAG ZWISCHEN ÖSTERREICH-UNGARN UND SERBIEN.

VON

DR. JOSEPH GRUNZEL.

Der Handelsvertrag Oesterreich-Ungarns mit Serbien, welcher bereits am 9. August 1892 abgeschlossen wurde, infolge der in Serbien entstandenen politischen Krisen jedoch, welche eine parlamentarische Berathung daselbst unthunlich erscheinen liessen, erst jüngst vor das österreichische Abgeordnetenhaus kam und daselbst am 15. März 1893 zur Annahme gelangte, inauguriert mit den Ländern der Balkan-Halbinsel eine neue Vertragsära, welche sozusagen das Correlat bildet zu den zwischen den mitteleuropäischen Mächten geschlossenen Decemberverträgen von 1891. Deutschland hat gleichzeitig einen mit dem österreichischen gleichlautenden Vertrag vereinbart, und die meisten Staaten dürften sich in kurzer Zeit anschliessen. Auch mit Rumänien haben unter Cooperation Deutschlands und Oesterreich-Ungarns die Verhandlungen bereits begonnen.

Aber nicht nur von diesem Gesichtspunkte aus erscheint der neue serbische Handelsvertrag als sehr bemerkenswert. Er bedeutet auch in der Entwicklung der internationalen Handelspolitik eine nicht unwichtige Etappe. Aus dem reichen Wirrsal von Vertragsbestimmungen, welche sich in den zahllosen Handelsverträgen unseres Jahrhunderts vorfinden und welche bei ihrer vagen und völlig unzureichenden Fassung eine Quelle latenter Differenzen waren, schälen sich allmählich gewisse feste Grundsätze heraus, um welche sich alle übrigen speciellen Stipulationen nur als Beiwerk emporranken. Die internationale Handelspolitik beginnt das Reich allgemeiner nebuloser Theorien, von welchen sie bis in die neueste Zeit getragen war, zu verlassen, und eine eminent praktische, auf juridischen Apparat sich stützende Wissenschaft zu werden.

Wohl die beste Illustration hiezu liefern die internationalen Abmachungen über den Grenzverkehr, welche auch in dem gegenwärtigen österreichisch-serbischen Vertrage den Cardinalpunkt bilden.

Die politischen Grenzen eines Landes sind bekanntlich vor allem durch politische Factoren gegeben, die wirtschaftlichen Interessen der zunächst betroffenen Länderstriche kommen dabei wenig oder gar nicht in Betracht. Die vielfältigen Beziehungen, welche die Bewohner eines durch gleichartige natürliche Verhältnisse geschlossenen Gebietes aneinander ketteten, wurden oft mit einem Schlage zerschnitten. Kein Wunder, dass unter solchen Umständen bei der mangelhaften Grenzcontrole der älteren Zeit das Schmugglergewerbe so mächtig emporblühte. Mit der allmählichen Erstarkung der Staatsgewalt verschärfte und organisierte man die Grenzbewachung, fühlte aber auch zugleich die Nothwendigkeit, für den Grenzverkehr auf autonomem und vertragsrechtlichem Wege gewisse Erleichterungen zu schaffen.

Diese Erleichterungen, welche man als Grenzverkehr im weiteren Sinne des Wortes zusammenfassen kann, lassen sich in ein dreigliedriges System bringen. Zunächst ist darin inbegriffen der Grenzverkehr im engeren Sinne oder der „kleine“ Grenzverkehr, durch welchen ausschliesslich den Bewohnern eines genau umschriebenen Grenzdistrictes gewisse Vergünstigungen zugestanden werden, indem man ihnen Zollfreiheit für die erforderlichen Wirtschaftsgeräthe, für die Feldfrüchte der durch die Grenze getrennten Grundstücke, für das auf die Weide getriebene Vieh, für Lebensmittel bis zu einem gewissen Ausmaasse u. s. w. gewährt. Die zweite Kategorie bildet der Markt- oder Losungsverkehr, auch Verkehr auf ungewissen Verkauf genannt, welcher es ermöglicht, dass Ware in das Nachbarland auf Märkte, Messen, Niederlagen (Entrepôts), auf Ausstellungen u. s. w. gebracht und eventuell wieder zurückgebracht werden kann, ohne beim Austritt und Eintritt den regelmässigen Abgaben unterworfen zu sein. In die dritte Gruppe gehört der Veredlungsverkehr, wonach Waren in das Ausland geführt werden können, um dort einen Verarbeitungs- oder Veredlungsprocess zu erfahren und sodann unter Beobachtung gewisser Zollvorschriften zollfrei wieder zurückzukehren. Diese Arten finden sich jedoch in der handelspolitischen Gesetzgebung und in den Handelsverträgen nicht streng geschieden; zumeist sind die darauf bezüglichen Bestimmungen bunt durcheinander gewürfelt.

Der Grenzverkehr dürfte kaum in einem Lande eine grössere Bedeutung erlangt haben als in Oesterreich. Spielte in den handelspolitischen Beziehungen mit Deutschland der Veredlungsverkehr eine ausschlaggebende Rolle, so war es anderseits in dem Handelsverkehre nach der Balkan-Halbinsel der sogenannte „kleine“ Grenzverkehr, welcher einen exceptionellen Charakter annahm.

Bei der grossen Rivalität der europäischen Mächte am Bosporus wurde es zu Beginn dieses Jahrhunderts den österreichischen Diplomaten immer schwieriger, von der Pforte besondere handelspolitische Vortheile zu erringen, zumal die Engländer alles daran setzten, in der Orientpolitik eine prädominierende Stellung zu erringen. Als neue Vertragsverhandlungen inauguriert wurden, kamen die englischen Unterhändler zuvor und schlossen mit der Türkei am 16. August 1838 die Handelsconvention von Balta-Liman. Die Convention, welcher ein nach dem Warenwerte berechneter und von 7 zu 7 Jahren revidierbarer Zolltarif beigegeben war, bot unter Umständen Vortheile, weshalb Oesterreich die facultative Anwendung desselben für sich forderte. Nachdem die Pforte diesen Vorschlag ablehnte,

einigte man sich schliesslich dahin, für die osmanischen Grenzprovinzen Moldau, Walachei, Bosnien und Herzegowina einen eigenen Grenzverkehr zu statuieren, auf welchen die alten Capitulationen Anwendung finden sollten; im übrigen gelangte die Convention von Balta-Liman zur allgemeinen Durchführung. Es geht daraus zur Genüge hervor, dass es sich streng genommen nicht um Vergünstigungen handelte, welche den Grenzbewohnern allein zukommen sollten, sondern dass sich Oesterreich unter dem Titel des Grenzverkehres gewisse historisch begründete Ausnahmsvortheile für den überwiegenden Handelsverkehr zu Lande sichern wollte.

Die so errungenen Privilegien wurden jedoch zu der Zeit illusorisch, als sich die Donaufürstenthümer von der Türkei immer mehr und mehr loslösten und nicht nur in den Angelegenheiten der inneren Verwaltung, sondern auch in der Zollpolitik eine vollständige Autonomie in Anspruch nahmen. Als Oesterreich merkte, dass es einer unabänderlichen Thatsache gegenüberstehe, suchte es nun von den Donaufürstenthümern selbst gewisse Vortheile unter dem Titel des Grenzverkehrs zu erlangen.

Zunächst gelang mit Rumänien der Abschluss der Handelsconvention vom 22. Juni 1875. Eine Zusatzacte hiezu enthält neben den üblichen kleinen Grenzerleichterungen noch Begünstigungen, welche ausdrücklich von der Beschränkung auf die Grenzzone ausgenommen sind; dieselben betreffen Zollfreiheit für rumänisches Getreide und österreichisches Mehl und mehlige Nahrungsstoffe, einen $5^1/_2$procentigen Wertzoll für österreichische Weine und die Meistbegünstigung im Grenzverkehre mit lebendem Vieh aus Rumänien. Recht drastisch ist die letztgenannte Bestimmung; denn die Begünstigung, welche Oesterreich irgend einem Lande unter dem Titel des Grenzverkehres, der von der Meistbegünstigung ausgenommen ist, zugestehen wird, findet sofort auf Rumänien, aber nicht bloss auf die Grenzzone, sondern auf alle Provenienzen aus Rumänien Anwendung. Der mit 1. Juni 1886 entbrannte Zollkrieg und der gegenwärtige vertragslose Zustand haben selbstverständlich auch diese Erleichterungen beseitigt.

Mit Serbien, das durch den Berliner Vertrag seine vollständige Selbständigkeit erhielt, schloss Oesterreich-Ungarn die Präliminar-Convention vom 8. Juli 1878, welche den Abschluss eines Handelsvertrages mit besonderer Berücksichtigung des Grenzverkehres, eventuell eine vollständige Zolleinigung in Aussicht nahm. Der Plan einer Zollunion scheiterte an dem Widerstande der serbischen Skupschtina, und die serbische Regierung beeilte sich, mit einer Reihe von Staaten, mit England, Italien, Russland, der Schweiz und Belgien Handelsconventionen abzuschliessen, in welchen die Meistbegünstigung zugestanden und damit jede spätere differentielle Begünstigung Oesterreich-Ungarns ausgeschlossen wurde.

Erst am 6. Mai 1881 wurde ein Handelsvertrag mit Serbien unterzeichnet. Die öffentliche Meinung in Serbien hatte sich inzwischen etwas abgekühlt, und man zeigte sich bereit, Oesterreich-Ungarn specielle Begünstigungen zu gewähren. Dem stand jedoch die den anderen Staaten garantierte Meistbegünstigung entgegen. Man half sich wieder durch die Aufstellung eines Grenzverkehres. In einem Annex des Vertrages fand sich die Bestimmung, dass gewisse Waren, und zwar Papier und Pappendeckel, unpolierte Steinmetzarbeiten, gemeine Töpferwaren,

gemeines Glas, Roheisen, Stabeisen und landwirtschaftliche Geräthe bei der unmittelbaren Einfuhr nach Serbien — ohne Beschränknug auf eine bestimmte Grenzzone — die Hälfte des jeweils für die meistbegünstigte Provenienz festgesetzten Zolles zu entrichten haben.

Man stützte sich dabei auf die Thatsache, dass der Grenzverkehr ebenso wie eine etwaige spätere Zollunion in den älteren Verträgen stillschweigend, in den neueren sogar ausdrücklich von der Meistbegünstigung ausgenommen ist. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass dieser Grenzverkehr nur als der sogenannte „kleine“ interpretiert werden kann, welcher nur für die innerhalb einer gewissen Grenzzone (gewöhnlich ein 6—10 Kilometer breiter Streifen längs der Grenze) ansässigen Bewohner einzelne durch die localen Verhältnisse gebotene Erleichterungen bestimmt. In dem rumänischen Vertrage vom Jahre 1875 und dem serbischen vom Jahre 1881 waren jedoch wirkliche, allgemein giltige Zollherabsetzungen enthalten, welche dadurch, dass sie in einem Annex über die Erleichterungen für den Grenzverkehr enthalten waren, nur deshalb maskiert waren, um nicht unter die den übrigen Staaten zugedachte Meistbegünstigung zu fallen.

Hierin lag beständig die Möglichkeit zahlreicher Conflicte, und im Interesse einer Consolidierung der internationalen Verkehrsverhältnisse muss es nur lebhaft begrüsst werden, dass im neuen serbischen Vertrage diese zweifelhaften Bestimmungen einer festen Tarifierung Platz gemacht haben. Der unmittelbare Nachtheil dieses Wegfalles trifft allerdings nur Oesterreich-Ungarn, denn für Serbien bleiben noch immer Zollermässigungen und Zollfreiheit für gewisse landwirtschaftliche Producte aus dem Titel des Grenzverkehres bestehen.

Ein zweiter Punkt betrifft mehr die technische Seite des dem Vertrage angeschlossenen Zolltarifes, indem nämlich darin der Uebergang von den Wertzöllen zu den specifischen Zöllen vollständig durchgeführt erscheint.

Es gibt bekanntlich zwei Systeme, nach denen die Tarifierung der Waren erfolgen kann. Das primitivere ist das Wertzollsystem, wonach alle von den ein- oder ausgeführten Waren zur Einhebung gelangenden Zölle durch einen Procentsatz des Warenwertes ausgedrückt werden, welcher dann entweder für sämmtliche Waren in gleicher Höhe oder für verschiedene Warenkategorien verschieden hoch bemessen wird. Der Zollverwaltung bleibt es überlassen, die nach Ort und Zeit schwankenden Preise der Waren zu ermitteln und dieselbe der Zollberechnung zu Grunde zu legen.

Auf den ersten Anschein möchte man glauben, dass dieses System eine höchst gleichmässige und gerechte Zollbelastung bewirkt, indem der Zollsatz mit der jeweiligen Marktlage sich ändert, in der kaufmännischen Calculation aber eine bestimmte Grösse bildet. Trotzdem haben sich die Wertzölle als vollkommen unzulänglich und für den internationalen Handelsverkehr als ungeeignet erwiesen. Der Zollverwaltung wird dabei eine Aufgabe zugemuthet, der sie nur mit Hilfe eines ausserordentlich grossen und geschulten Beamten-Apparates gerecht werden könnte. Andernfalls, und diese Begleiterscheinung liess sich in der Regel constatieren, erwachsen aus dieser Methode der Zolleinhebung endlose Chikanen und Missbräuche, welche dem stabilen und auf reeller Basis beruhenden Handel in keiner Weise förderlich sein können. Heute ist dieses System aus den Zolltarifen

der meisten europäischen Staaten geschwunden, höchstens findet es bei Gegenständen Anwendung, welche wegen ihres grossen und differierenden Wertes sich nicht kategorisieren lassen, wie z. B. Kunstgegenstände.

In vielen Ländern des Orients und in den kleineren Republiken Amerikas besteht das Wertzollsystem noch jetzt, und zwar erfolgt die Wertberechnung in doppelter Weise. Entweder wird zur Grundlage der Verzollung der Marktpreis am Ausschiffungs-, beziehungsweise Einfuhrorte mit oder ohne einen gewissen procentmässigen Abzug genommen, wie in Bulgarien, der Türkei, Marokko u. s. w., oder es wird der factische Verkaufspreis am Ursprungs- oder Erzeugnisorte mit Hinzurechnung der Fracht-, Versicherungs- und Commissionsspesen bis zum Einfuhrorte auf Grund der von den Kaufleuten vorzulegenden Facturen zur Bemessung gewählt, wie in Serbien, Korea, Australien, den Republiken Amerikas u. s. w. Gewöhnlich ist in diesem Falle dem Zollamte bei offenbar allzu niedriger Declarierung ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Ein Uebergangsstadium zu den specifischen Zöllen bilden die fixen Werttarife, welche Egypten, Argentinien, Paraguay u. s. w. eingeführt haben. Durch dieselben wird der Marktwert der wichtigsten Waren für eine gewisse Periode festgesetzt, so dass die ausgedehnte Befugnis der Zollverwaltung wesentlich eingeschränkt erscheint. Die Festsetzung dieses Wert- oder Abschätzungstarifes erfolgt in der Regel auf autonomem Wege, nur in Egypten werden zu den Commissionen auch fremde Kaufleute beigezogen und die ausgearbeiteten Tarife den Consulaten jener Staaten, mit welchen Egypten im Vertragsverhältnisse steht, behufs eventueller Einsprache mitgetheilt.

Das System der specifischen Zölle, welches entschieden das technisch vollkommenere ist und immer mehr an Verbreitung gewinnt, besteht darin, dass in den Zolltarif für die einzelnen Warengattungen je nach Gewicht, Stückzahl u. s. w. ganz bestimmte unveränderliche Zollsätze eingestellt werden. Das Zollamt hat lediglich die Aufgabe, die die Grenze passierenden Waren unter die im Zolltarife fixierten Zollpositionen zu subsumieren. Wenn auch infolge von Preisschwankungen der specifische Zoll die Ware bald mehr bald minder hart trifft, so bleibt er doch ein gegebener Factor, mit dem der Kaufmann zuverlässig rechnen kann. Weiters muss der Umstand in Erwägung gezogen werden, dass dieses System eine überaus detaillierte und genaue Specificierung der Waren nothwendig macht, so dass die Eigenart jedes Artikels und jeder Provenienz in ausgedehntestem Maasse berücksichtigt werden kann.

In Serbien ist bereits der autonome Zolltarif vom 2./14. April 1892 auf Grundlage der specifischen Zölle aufgebaut worden; derselbe ist jedoch noch nicht in Kraft getreten. Die neuen specifischen Zölle des österreichisch-serbischen Vertrages werden, sobald dieselben in Kraft treten, infolge der bereits früher geschlossenen Meistbegünstigungsverträge auch den übrigen Staaten zukommen, welche mit Serbien im Vertragsverhältnisse stehen. Die importierenden Kaufleute werden das Recht haben, ihre Waren entweder nach dem alten Wertzolle oder nach dem neuen specifischen Zolle behandeln zu lassen, je nachdem ihnen der eine oder der andere vortheilhafter erscheint. Diese Anomalie dürfte jedoch bald verschwinden, da weitere Handelsverträge die specifischen Zölle verallgemeinern werden.

Eine besondere Wichtigkeit hat ein bescheidener Passus im Schlussprotokolle zu Artikel VIII des neuen serbischen Vertrages, welcher lautet: „Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.“ Man muss sich dabei die gegenwärtige Strömung in Serbien vergegenwärtigen, welche dahin geht, das Land in commercieller Hinsicht von Oesterreich-Ungarn zu emancipieren. Durch den Ausbau der Eisenbahnlinie Belgrad-Nisch-Salonich hat diese Strömung eine gewaltige Stütze gefunden und es werden alle Anstrengungen unternommen, Salonich zum Haupthafen Serbiens zu machen und insbesondere durch die Verfrachtung von Getreide die Handelsbeziehungen mit Frankreich und den anderen Staaten inniger zu gestalten, kurz den Seeverkehr auf Kosten des naturgemäss nach Oesterreich-Ungarn gravitierenden Landverkehres zu protegieren. Es wäre nicht undenkbar, dass man später daran gegangen wäre, durch Zollmaassregeln dieser Protection grösseren Nachdruck zu verleihen. Die Meistbegünstigungsclausel würde gegen diese Art von Differentialzöllen keinen wirksamen Schutz bieten, da ja die Verkehrsrichtung über Salonich auch Oesterreich-Ungarn offen steht, im concreten Falle allerdings nur untergeordnete Bedeutung hat.

Der neue serbische Vertrag wirft eine weitere wichtige Frage auf: Inwieweit und unter welchen Formen kann die in einem Lande importierte Ware zur Tragung von inneren Steuern und Abgaben herangezogen werden?

Insoweit handelspolitische Abmachungen in diese Frage eingreifen, herrscht in der Regel das Princip, vertragsmässig zu bestimmen, dass erstens die aus dem Gebiete des einen vertragschliessenden Theiles in das des anderen importierten Waren mit inneren Abgaben nicht stärker belastet werden dürfen als die gleichen Erzeugnisse des eigenen Landes, und dass zweitens auch in dieser Richtung dem Contrahenten das Recht der Meistbegünstigung mit anderen Nationen zusteht. Damit ist jedoch noch keineswegs eine vollständig gleiche Behandlung sichergestellt. Abgesehen von Verschiedenheiten in der Durchführung kann der eine Staat gerade jene Producte mit Abgaben belegen, welche er selbst gar nicht oder nur in sehr geringem Maasse erzeugt. Das hat sich gerade in unserem handelspolitischen Verhältnis zu Serbien gezeigt.

Der Artikel X des Vertrages vom Jahre 1881 reproduciert gleichfalls die beiden genannten Grundsätze, nur noch mit dem Zusatze, dass in dem Falle als die „gleichen wie die eingeführten Artikel in dem betreffenden Gebiete oder engeren Umkreise nicht hervorgebracht oder nicht mit derselben Abgabe belegt werden“, die Einhebung von Abgaben überhaupt ausgeschlossen ist. Die serbische Regierung hat inzwischen, hauptsächlich durch Gesetz vom 28./16. März 1891, staatliche Verbrauchsabgaben (Troscharina) für eine Reihe von Waren eingeführt, welche in Serbien nur in sehr beschränktem Maasse produciert werden, so dass die Abgaben vor allem die Importe trafen; es waren dies Bier, Wein und Spirituosen, Zucker und Zuckerwaren, Kaffeesurrogate, Zündhölzchen und Cigarrettenpapier. Ausserdem gelangte eine Art von allgemeiner Erwerbsteuer, die Obrtsteuer, für industrielle Rohproducte und Fabricate zur Einführung. Der vorliegende Vertrag und das Schlussprotokoll zu Artikel X hat nun den früheren Grundsatz beibehalten, setzt aber noch principiell fest, dass die Troscharina nur von

Getränken und Nahrungsmitteln, Viehfutter, Brennstoffen, Beleuchtungs- und Baumaterialien eingehoben werden darf, allerdings auch dann, wenn solche in Serbien selbst nicht erzeugt werden. Damit enfällt die bisher bestandene Troscharina für Seife, confectioniertes Cigarrettenpapier, Zündhölzchen und Zündwaren. Weiters wurde bezüglich Zucker und Zuckerwaren, Kaffeesurrogate, Chocolade, Tafelöl, gesalzene und marinierte Fische, Kerzen, Rum, Liqueure und Spirituosen die bisherige Troscharina wenn nicht ermässigt, so doch vertragsmässig gebunden. Die Obrtsteuer wurde im Ausmaasse von 7 Procent vom Werte bei Fabricaten und von 1 Procent vom Werte bei Rohstoffen fixiert und wird sogleich nach der Verzollung von den importierten Waren eingehoben.

Aber nicht nur in dieser Beziehung geht der neue Vertrag über die gewöhnliche Tragweite handelspolitischer Abmachungen hinaus, auch in der Frage der Monopole greift er mehr in die innere Handelspolitik der contrahierenden Staaten ein. In dem Vertrage vom Jahre 1881 war durch Artikel V gegenseitig nur das Recht auf die Monopolisierung von Tabak, Salz und Schiesspulver eingeräumt worden. Diese Einschränkung ist in dem neuen Vertrage fallen gelassen worden, dagegen verpflichtet sich die serbische Regierung im Schlussprotokolle, kein anderes Monopol einzuführen als auf Petroleum, Cigarrettenpapier, Zündhölzchen und Sprit aus mehlhaltigen Stoffen oder Melasse.

Ganz analog verhält es sich mit dem Artikel XIV. Derselbe normiert, den modernen in dieser Richtung gestellten Anforderungen entsprechend, den gegenseitigen Schutz der Erfindungen, Marken und Muster, und ist nahezu wörtlich den Decemberverträgen von 1891 entnommen. Das Schlussprotokoll geht jedoch weiter, denn daselbst übernimmt die serbische Regierung die Verpflichtung, „in kürzester Frist ein dem im internationalen Handelsverkehre üblichen Grundsätzen entsprechendes Privilegiengesetz der serbischen Kammer vorzulegen und dessen Sanction zu erwirken trachten.“

Man sieht, dass sich der Vertrag selbst auf den allgemeinen im internationalen Verkehr üblichen Grundsätzen aufbaut, und dass die unumgänglichen Modificationen in die Annexe und das Schlussprotokoll verwiesen wurden.

So bildet der neue Handelsvertrag Oesterreich-Ungarns mit Serbien in mehr als einer Beziehung einen bedeutsamen Schritt. Die Expansion der wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen Staaten hat rapid zugenommen, der auswärtige Handel ist im Wirtschaftsleben zu einem entscheidenden Factor geworden, da sich die frühere nationale Arbeitstheilung zu einer internationalen erweitert hat. Unter diesem Zeichen steht die neue handelspolitische Vertragsära, zu welcher durch die Decemberverträge von 1891 der Grund gelegt wurde. Die aufstrebenden Balkanstaaten kommen langsam zu der Einsicht, dass ihnen durch den Anschluss an das so grossartig angelegte System nur eine Periode gedeihlicher Entwicklung garantiert wird. Den Baumeistern des Vertragswerkes aber muss daran liegen, das Gefüge möglichst gleichartig und wetterfest herzustellen; dass dies trotz grosser Schwierigkeiten möglich ist, das zeigt eben der gegenwärtige Handelsvertrag mit Serbien.

LITERATURBERICHT.

Paul Cauwès, professeur à la Faculté de Droit de Paris, Cours d'économie politique, contenant avec l'exposé des principes l'analyse des questions de législation économique. 3me édition. Paris, Larose et Forcel, édit. 1893. Erste Hälfte in zwei Bänden zu XV-700 und 707 Seiten in 8⁰.

Das Erscheinen der dritten wesentlich vermehrten Auflage des Lehr- und Handbuches der politischen Oekonomie des bekannten Professors der Rechtsgeschichte an der Universität Paris bildet ein literargeschichtliches Ereignis in Frankreich. Dieser Umstand mag als Entschuldigung dienen, wenn der Referent trotz naher persönlicher Beziehungen zu Herrn Cauwès, dessen Werk zum Gegenstande einer Anzeige macht.

Die Geschichte dieses Lehrbuches wurde bereits wiederholt erzählt, jedoch nicht mit der entsprechenden Genauigkeit.

Herr Paul Cauwès wurde im Jahre 1873 mit der Abhaltung der Vorlesungen über politische Oekonomie an der Pariser juridischen Facultät, an Stelle des damaligen Unterrichtsministers Batbie betraut. Als im Jahre 1879, nach mehr als fünfjähriger Lehrthätigkeit, der Grundriss seiner Vorlesungen in zwei umfangreichen Bänden zum erstenmale erschien, gieng ein Entrüstungssturm durch die Reihen der rechtgläubigen Dogmatiker Frankreichs. Die Unabhängigkeit der darin vertretenen Lehrmeinungen, die wissenschaftliche Objectivität und die sympathische Beurtheilung der hauptsächlichen Werke der deutschen Fachliteratur berührten alle jene höchst unangenehm, welche der Thätigkeit eines Hochschul-Lehrers nicht die Anregung zu eigener Forschung, sondern das Einbläuen herrschender Ansichten zum Ziel setzten. Dies that Cauwès nicht. Er liebt nicht, wie der französische Unterricht sonst (nach Helmholtz' tiefem Wort), die „Freiheit von Zweifeln"; er räumte überdies dem Studium der wirtschaftlichen Gesetzgebungen neben der Lehre von den Grundbegriffen einen hervorragenden Raum ein (man denke, in einem vorgeblich „wissenschaftlichen" Lehrbuch!) und fand überdies sogar an List's Ideen Geschmack. Diese Anschauungen standen im vollen Widerspruch zu den Ueberzeugungen der Mitglieder des „Institut," welches einen maassgebenden Einfluss auf das geistige Leben in den Hochschulen ausübte, und dieser Widerspruch sollte beiden Parteien zum Nachtheil gereichen.

Um einestheils die Entrüstung über Cauwès, aber auch die Bedeutung seines Auftretens ganz zu verstehen, muss noch einiges erwähnt werden.

Im Jahre 1878 war die politische Oekonomie als obligater Lehrgegenstand an allen Rechtsschulen Frankreichs eingeführt worden [1]). Als damals die Akademiker, auf deren Forderung diese Reform erfolgte, die neugeschaffenen Kanzeln durch bestimmte, in verba magistri schwörende junge Leute besetzen wollten, erfuhren sie bereits eine herbe Enttäuschung. Auf Grund der Statuten der französischen Universitäten bildete für die Ernennung zum Professor an einer rechtswissenschaftlichen Facultät der Besitz des Doctorgrades die unbedingte Voraussetzung, wenn schon die Bewerber nicht die venia legendi an der Facultät besassen. Da die jungen „Économisten" dieser Vorbedingungen ermangelten, besetzte man daher die Kanzeln der Facultäten in der Provinz

[1]) Ueber die frühere Begründung einzelner Kanzeln für Nationalökonomie vgl. das angezeigte Werk, I. S. 61.

mit den vorhandenen Lehrkräften. Dies war kaum geschehen, als Cauwès — noch Supplent — wie zur Provocation der Häupter, sein subversives Collegienheft in behaglicher Breite zu publicieren wagte. Das „Journal des Économistes" beschimpfte ihn man war sogar bestrebt, ihn seines Amtes entsetzen zu lassen; dieser Plan misslang — wie es scheint, dank dem mannhaften Eintreten des Curators der rechtswissenschaftlichen Facultäten, Professors Karl Giraud, zu Gunsten der Lehrfreiheit. Als jedoch im Jahre 1881 die Kanzel für vergleichende Rechtsgeschichte frei wurde, bot man sie Herrn Cauwès als rangältestem Extraordinarius an, der sie auch übernahm. Und als im Jahre 1887 Batbie starb, wurde dessen Kanzel durch den nunmehrigen Supplenten, Beauregard, besetzt.

Das ketzerische Handbuch Cauwès' erreichte indes bereits im Jahre 1881 eine 2. Auflage. Ihr folgte nach einigen Jahren ein weiteres Aergernis gebendes Lehrbuch von Gide in Montpellier (Principes d'Économie Politique, Paris, Larose, 1884). Dieses beurtheilte die freie Concurrenz nicht freundlich und lehrte die Wandelbarkeit der wirtschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse. Als dann, als dritter, Villey in Caën im Jahre 1885 ebenfalls sein — übrigens ziemlich orthodoxes — Lehrbuch (Traité d'Économie Politique et de Législation économique, gleichfalls bei Larose) erscheinen liess, hielt einer der Veteranen des Institutes, ein „intransigeant", der jüngst heimgegangene Courcelle-Seneuil, im Journal des Économistes ein blutiges Strafgericht über d „Jungen" und ihre Thätigkeit ab. Hiedurch wurde indes nur die Herausgabe der „Revue d'Économie Politique" beeilt, an welcher sich alle Nationalökonomen der Rechtsschulen betheiligten. Die neue Zeitschrift erschien im Jänner 1887. Gegen sie wurde das System des Todtschweigens mit aller Strenge angewandt; allein trotzdem erlangt sie nun, nach sechsjährigem Bestande, den ihr gebürenden Einfluss in Frankreich. Auch das Schulbuch Gides, das bereits in 4 oder 5 Sprachen übersetzt wurde, verbreitet sich und tritt demnächst, ketzerischer denn bisher, in vierter Auflage vor die Oeffentlichkeit. Cauwès' Handbuch jedoch liegt, äusserlich auf das Doppelte seines früheren Umfanges erweitert, bereits zur Hälfte in 3. Auflage vor.

Hier ist der Plan des Werkes. Nach einer Einleitung, welche 65 Seiten umfasst, werden die Grundlagen der gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Organisation der Culturvölker analysiert (I. La société économique; ses différents groupements et principaux types, — II. Le milieu naturel, où elle se développe, — III. Les résultats généraux de l'activité économique, — 260 Seiten.) Die zweite Hauptabtheilung gibt eine Darstellung der privatwirtschaftlichen Thätigkeit und des Eingreifens der Staatsgewalt in dieselbe. Hier werden die Fragen der „theoretischen" wie der „praktischen" Volkswirtschaftslehre promiscue behandelt. I. Buch: Die Production — die Arbeit — das Capital — die gewerblichen Betriebsformen — Agrarwesen und Agrarpolitik — Gewerbewesen und Gewerbepolitik — Verkehrswesen — Lehre vom Luxus — insgesammt 360 Seiten. Das II. Buch hat zum Inhalt die Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, das Auswanderungs- und Colonialwesen und die staatlichen Maassnahmen in Bezug auf dieselbe (130 Seiten). Buch III: Organisation des Tauschverkehrs; Geld-, Bank- und Creditwesen (324 Seiten). Im IV. Buche finden die Grundsätze der Handels- und Zollpolitik und die Darstellung ihrer gegenwärtigen Anwendung Raum (249 Seiten). Damit schliessen die vorliegenden Bände. Die nachfolgenden werden noch die Behandlung der socialen Frage, die Grundsätze der Socialpolitik, die Betrachtung des Unterstützungswesens als V. Buch der zweiten Abtheilung bringen, während die dritte die Thätigkeit des Staates auf dem Gebiete des Verkehres und der öffentlichen Arbeiten, sowie die Finanzwissenschaft enthalten soll. Eine Uebersicht über die volkswirtschaftlichen Schulen in historischer Reihenfolge und ihre methodologischen Grundsätze wird das Werk beschliessen.

Charakteristisch ist, dass Cauwès die abstracten wirtschaftstheoretischen und die concreten wirtschaftspolitischen Fragen nicht streng absondert (die sogenannten Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie behandelt der dritte Theil des I. Hauptstückes). Dadurch gewinnen die behandelten Materien zweifellos an Interesse und das ganze Werk einen concreten Charakter, allein die Uebersichtlichkeit leidet.

Im einzelnen muss gesagt werden, dass die philosophisch-rationalistischen Gesichtspunkte gegenüber den früheren Auflagen auch in den dogmatischen Theilen mehr und mehr zurücktreten und dagegen die entwicklungstheoretische Auffassung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen lebhaft hervortritt. Der Widerspruch zwischen der vielgestaltigen Wirklichkeit und den Sätzen der Dogmatik wird gemildert, die fascinierende Einfachheit der alten abstracten und mitunter naiven Lehrsätze gebrochen; stets werden die Lehren den Thatsachen gegenübergestellt.

In den praktischen Theilen gründet sich die Prüfung der einzelnen Fragen auf ihre historischen und legislativen Grundlagen, und es wird vermieden, ihre Lösung etwa in abstracten theoretischen Axiomen zu suchen oder aus solchen abzuleiten. Auch hier ist es Sachkenntnis, was Cauwès vor allem anstrebt. Dem entsprechend beleben statistische Daten die Darstellung, welche in diesen Theilen auf die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten weitgehende Rücksicht nimmt.

Cauwès überragt, wie mir scheint, alle französischen Nationalökonomen durch seine umfassenden Kenntnisse dessen, was, sowohl auf wirtschaftspolitischem als auf wirtschaftstheoretischem Gebiet ausserhalb Frankreichs versucht beziehungsweise gelehrt wird. Er kennt im besonderen auch die Hauptwerke der deutschen und österreichischen Nationalökonomen und hat ihre in den letzten Jahren in der „Revue" in französischer Sprache erschienenen Arbeiten gewissenhaft benützt. Hiebei berührt wieder die Selbständigkeit seines Urtheils angenehm. Angesichts dieser vielfachen Vorzüge muss man lebhaft bedauern, dass dem Verfasser die mündliche, wiederholte und fortwährende Beschäftigung mit seiner Wissenschaft als akademischem Lehrer versagt ist. Anders würden vielleicht seine Ausführungen kürzer und gedrängter geworden sein, was der Verbreitung seines Buches zum Vortheil gereichen müsste

Ebenso wie auf socialpolitischem Gebiete Frankreich sich rüstet, lang Versäumtes mit kräftigem Entschlusse nachzuholen, so auch in der Wissenschaft vom wirtschaftlichen Leben der Völker. Die althergebrachten abstracten und die rationalistischen absoluten Elemente treten in den Lehrbüchern der Ketzer in wohlthuender Weise mehr und mehr zurück. Auch in Frankreich fragen heut die modernen Nationalökonomen vor allem nach Thatsachen. Und worauf es schliesslich ankommt, ist ja: die Beobachtung der Thatsachen bevor man Theorien zeugt, und die Berücksichtigung der Theorie, wenigstens in Gedanken, wenn man Thatsachen beschreibt.

E. Schwiedland.

Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Ernst Neukamp, Amtsrichter in Bochum. Berlin 1892, Siemenroth & Worms. XV. und 366 S.

Eine neu erschienene handliche Ausgabe der Reichs-Gewerbeordnung, welche nebst dem durch die zahlreichen Novellen vielfach geänderten Texte derselben anhangsweise zahlreiche Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend einzelne Gebiete der Gewerbeordnung, insbesondere auch alle das sog. Arbeiterschutzgesetz berührende Ausführungsverordnungen enthält. Die Anordnung ist eine durchaus zweckmässige; ohne den Ballast bereits ausser Wirksamkeit gesetzter Abschnitte und Einzelbestimmungen mit sich zu führen, ist die Gewerbeordnung nach ihrer heute maassgebenden Gestaltung zusammengestellt; gleichwohl ist bei den einzelnen, durch Novellen festgesetzten neuen oder abgeänderten Bestimmungen durch Randnotiz auf die betreffende Novelle hingewiesen. Nebst dem Texte des Gesetzes enthält das Büchlein auch erklärende Anmerkungen und sind sogar die Materialien, aus denen die Gesetzesnorm entstanden, Reichstagsprotokolle, Commissionsberichte u. dgl. bei jedem einzelnen Paragraphen bemerkt, wiewohl der Redacteur der vorliegenden Gesetzesausgabe in der „Vorbemerkung" u. E. sehr zutreffend bemerkt, dass den Materialien gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes niemals eine entscheidende Kraft zukomme, sie vielmehr nur zur Aufhellung unklarer oder dunkler Gesetzesworte als massgeblich herangezogen werden können. Nebst den einschlägigen Verordnungen ist auch die Rechtssprechung herangezogen und werden in den An-

merkungen einzelne Entscheidungen des Reichsgerichtes (bezw. früher Reichsoberhandelsgerichtes), des preussischen Oberverwaltungsgerichtes, auch einzelner Oberlandesgerichte angezogen, während ganz zweckentsprechend landesrechtliche Vorschriften bei Seite gelassen sind. So ist diese Gesetzausgabe als eine durchaus zweckmässige zu betrachten und kann jedermann, der sich rasch und bequem in der Gewerbeordnung zurechtfinden will, bestens empfohlen werden. Dr. H.

Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichs- und der grösseren Bundesstaaten. Mit Commentar von Just, kgl. preuss. Regierungsrath, Hilfsarbeiter im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Berlin 1892, Siemenroth & Worms. 564 S.

Das vorliegende Buch ist eine mit zum Theil umfangreichem Commentar versehene Textausgabe des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. In der That erheischt auch dieses Gesetz mehr, denn irgend ein anderes der socialpolitischen Gesetze eine klare und eingehende Commentierung der grossentheils äusserst complicierten und verwickelten Bestimmungen. Durchaus zweckmässig ist auch die die Entstehung des Gesetzes kurz darstellende und die Hauptbestimmungen knapp zusammenfassende Einleitung, aus welcher sich derjenige, dem das schwierige Gesetz ganz fremd ist, zunächst im allgemeinen informieren kann. Dass der Darstellung der parlamentarischen Entstehung des Gesetzes im vorliegenden Commentar nicht mehr Raum gegönnt ist, als für Verständnis des Gesetzes absolut nothwendig, halten wir für durchaus richtig; bei einer so umfangreichen und verwickelten Materie — der Commentar des nicht allzulangen Gesetzes von 162 Paragraphen ist zu einem mächtigen Bande angeschwollen — muss alles, was nicht unbedingt zur Gesetzeserläuterung nöthig ist, bei Seite gelassen werden. Der Commentar weist ohnedies einen reichhaltigen Inhalt auf: nebst den zahlreichen einschlägigen Verordnungen ist auch die Spruchpraxis des Reichsversicherungsamtes herangezogen, letztere in einem Nachtrage bis zur jüngsten Zeit fortgeführt. Ein gutes Register erleichtert die Benützung des Buches für den minder Sachkundigen. Bei der so grossen Ausdehnung des Gesetzes und der für die zahlreichen Betheiligten unleugbar vorhandenen Nothwendigkeit, sich mit der Materie genauer vertraut zu machen und insbesondere auch ein klares Verständnis des Gesetzes auch in schwierigen und zweifelhaften Fällen zu gewinnen, dürfte der umfassende und gründliche Commentar, wie der Verfasser in seiner Vorrede hofft, wirklich einem praktischen Bedürfnisse gerecht werden.

Dr. H.

Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892. Mit Einleitung und Commentar von Julius Hahn, Landrichter. Berlin 1892. Siemenroth & Worms. 236 S.

Das Krankenversicherungsgesetz gehört — leider! — wie fast alle modernen socialpolitischen Gesetze des deutschen Reiches zu den schwerstverständlichen Gesetzen, die es gibt. Es ist dies umso bedauerlicher, da auch der Arbeiter Einblick in das Gesetz, ja sogar volles Verständnis desselben erlangen sollte. Durch die Novelle vom 10. April 1892 ist die „Compliciertheit“ des Gesetzes natürlich auch nicht besser geworden. Es gibt daher auch schon, so jung das Gesetz verhältnismässig ist, nicht wenige Commentare und erklärende Gesetzesausgaben. Die uns vorliegende commentierende Ausgabe ist eine durchaus empfehlenswerte: sie ist in der Commentierung genügend ausführlich und doch nicht allzu weitgehend. Ist doch ohnedies — freilich bei splendidem, dafür aber angenehm leserlichem Druck — aus dem einzigen zu commentierenden kleineren Gesetze ein ganz stattlicher Band herausgewachsen Die Materialien, einschlägige Literatur und Judicatur sind entsprechend herangezogen. Für viele den arbeitenden Classen angehörende an Krankencassen gleichfalls starkes Interesse nehmende Personen — wir denken an Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der Arbeiter u. dgl. — ist es freilich viel zu umständlich und schwierig, auch wohl zu theuer; für diese ist es aber auch nicht geschrieben, vielmehr, wie die Vorrede ausdrücklich sagt, für Cassenorgane (worunter wohl Cassenbeamte gemeint sein dürften) und besonders auch für Richter und Anwälte. Von diesem Kreise mag der neue Commentar als eine ganz erwünschte Bereicherung

der bisherigen Literatur, die das Krankenversicherungsgesetz zum Gegenstande hat, begrüsst werden. Auch wir können das Buch diesen „Interessenten“ bestens empfehlen.

Dr. H.

Les Lois d'Assurance Ouvrière à L'Etranger I, Assurance contre la maladie. Von Maurice Bellom,, Verlag des Arthur Rousseau, Paris 1892, pag. 664 in 8°.

So schwierig die Frage der Arbeiterversicherung in ihrer praktischen, oder richtiger gesagt, in ihrer localen Ausführung ist, so einfach sind ihre Grundzüge, die der Verfasser klar veranschaulicht. Die Arbeiterversicherung bezweckt gegen die Folgen der unverschuldeten Erwerblosigkeit zu schützen, und zerfällt, da die Folgen der Invalidität mit jenen des Alters grosse Aehnlichkeit haben, in 3 Zweige, nämlich die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und Invaliditäts- und Altersversicherung. Eine systematische Gesammtdarstellung ist nun der Vorwurf des Bellom'schen Werkes, dessen erster Theil sich ausschliesslich mit der Krankenversicherung beschäftigt.

Die Krankenversicherung hat Berührungspunkte mit der Armenunterstützung und mit der Unfallsversicherung, indem der kranke Arbeiter bei Mangel einer Krankenversicherung der Armenversorgung anheimfiele, und leichte Unfälle nichts anderes als Krankheitserscheinungen hervorbringen. Deshalb hat das deutsche und österreichische Gesetz die leichten Unfälle den Krankheitsfällen gleichstellend der Krankenversicherung zugewiesen.

Um die Hilfe raschest zu bieten, dabei aber doch möglicher Simulierung vorzubeugen, ist die Bildung von kleinen Versicherungsbezirken nothwendig, und hat Oesterreich und Deutschland dementsprechend Cassen mit einem verhältnismässig geringen localen Umfange aufzuweisen, und zwar: Fabriks-Krankencassen, die für den Betrieb einer speciellen Unternehmung gebildet werden, Innungs-Krankencassen oder Knappschafts-Krankencassen (Bruderladen), die schon von früherher aus freiem Willen des Unternehmers oder in Gemässheit besonderer Gesetze errichtet wurden, und in Deutschland Orts-Krankencassen und in Oesterreich Bezirks-Krankencassen, die alle Versicherten, welche keiner anderen legalen Krankencassa angehören, zu umfassen haben.

Das deutsche Gesetz vom 15. Juni 1883, welches im deutschen Reiche die Krankenversicherung einführte, war der erste bedeutende Schritt auf dem Wege der Gesammt-Arbeiterversicherung, dem das Gesetz vom 6. Juli 1884, die Unfallsversicherung statuierend, und das Gesetz vom 22. Juni 1889 über die Invalidität- und Altersversicherung folgten. In Oesterreich wurde die Krankenversicherung obligatorisch durchs Gesetz vom 30. März 1888 beziehungsweise vom 4. April 1889, in Ungarn durch das Gesetz vom 14. April 1891. Das deutsche, österreichische und ungarische Kranken-Versicherungsgesetz ist es nun hauptsächlich, mit dem sich der Autor eingehend beschäftigt; doch auch die Gesetzgebungs-Vorarbeiten in Dänemark, Holland, Schweden, Russland und in der Schweiz finden aufmerksame Würdigung, und in der Rubrik „Statistik“ werden die Ergebnisse der deutschen Reichsstatistik über Krankenversicherung, der österreichischen Arbeiter-Krankenversicherung und des schweizerischen Arbeitersecretariats, beziehungsweise des Prof. Dr. Kinkelin, Schüler und Burckhardt berücksichtigt.

Durch die gewissenhafte Sammlung dieser Fälle des nicht einmal jedem Fachmann vollständig bekannten und zugänglichen Materiales ist dem Bellom'schen Werke nicht nur ein wissenschaftlicher, sondern auch ein eminent praktischer Charakter gewahrt. Das nach seiner Vollendung eine wahre Encyklopädie der Arbeiterschutzgesetzgebung bildende Kolossalwerk wird dem Namen des Bergingenieurs und Juristen Bellom in der Sociologie einen dauernden Platz sichern.

Dr. Ernst Weisl.

Dr. Paul Ritter von Beck-Managetta, k. k. Sectionsrath im österr. Handelsministerium, Das österreichische Patentrecht.

Dieses in Carl Heymanns Verlag zu Berlin soeben erschienene Werk enthält gar Vielerlei über Patentwesen, was sich schwer in einem Buche und sei es auch noch so umfangreich, wie das vorliegende, vereinigen lässt. Zunächst finden wir einen kurzen

Abriss der Theorie jedes Patentrechtes nach dem neuesten Stande der Wissenschaft; darauf folgt ein Ueberblick über die verschiedenen Systeme, nach welchen in den einzelnen Staaten das Patentwesen geregelt ist, als da sind: das Anmeldesystem, das Aufgebotssystem und das Vorprüfungssystem; weiters folgt, was als Leitfaden sehr nützlich sein dürfte, eine kurze Darstellung der Satzungen der Union Générale, welche der Autor als „westeuropäische" Union bezeichnet, im Gegensatze zu der „mitteleuropäischen" Union, zu welcher wir Oesterreich-Ungarn und Deutschland hier deshalb erhoben finden, weil sie beide der allgemeinen Union nicht angehören und zusammen einen ziemlich mageren Vertrag über den wechselseitigen Schutz von Erfindungen u. s. w. am 6. December 1891 geschlossen haben, worin den in einem der beiden Reiche angemeldeten Patenten bei rechtzeitiger Anmeldung in dem anderen Reiche eine Priorität eingeräumt wird, was unseres Erachtens denn doch für Gleichstellung mit der grossen Union nicht ausreicht, welch' letztere in zahlreichen Grundsätzen das lebendige internationale Recht in Patentsachen bedeutet.

Der Haupttheil des Werkes aber ist einem zusammenhängenden Commentar des gegenwärtig noch geltenden österreichischen Patentgesetzes gewidmet. Der Verfasser sagt in seinem Vorworte selbst, dass „mit dieser Arbeit weniger der Wissenschaft als der Praxis ein Dienst" erwiesen werden sollte und wir dürfen hinzufügen, dass dieser Zweck voll und ganz erreicht wird. Wir finden die verschiedenen Instructionen der Handelsministerien beider Reichshälften für die Behandlung einzelner Belange, Vorschriften für den internen Dienst und was vor allem wichtig ist, eine zusammenhängende Darstellung der Grundsätze, von welcher sich die beiden Handelsministerien der österr.-ungar. Monarchie bei der Handhabung des Privilegiengesetzes, namentlich in Nichtigkeitsstreiten leiten lassen. Wer die Unzulänglichkeit des bestehenden Gesetzes, dessen Lücken und Mängel kennt, wer vor allem bedenkt, dass über das Verfahren besonders in Nullitätsstreiten keinerlei eigentliche Norm, geschweige ein Gesetz besteht und dass man mit Analogien mitunter weit hergeholter Art sich bei der Entscheidung und Begründung von Erkenntnissen behelfen muss, wird gewiss anerkennen, dass der Commentar, namentlich aus der Feder eines hervorragenden Fachmannes und zugleich Abtheilungsvorstandes in der erkennenden Verwaltungsbehörde, wie es der Verfasser ist, vom allergrössten praktischen Nutzen sein muss. Leider ist es ein wenig zu spät dazu. Seit zwei Jahren vernahmen wir von weit vorgeschrittenen Arbeiten für eine Reform des Patentgesetzes, welche auf der Grundlage des Vorprüfungsverfahrens nach deutschem Muster geplant wird und in einem in den Ministerial-Conferenzen bereits geprüften Gesetzentwurf ausgedrückt ist. Wir wollen hoffen, dass diese Reform nicht ins Stocken gerathen ist, und dass das Erscheinen eines neuen Commentars zu dem veralteten Gesetze nicht von übler Vorbedeutung sei.

Das Wertvollste in dem ganzen, mit grossem Fleisse und vollkommener Beherrschung des Stoffes verfassten Werke ist uns jedoch die am Schlusse des Werkes enthaltene Statistik über das Patentwesen in Oesterreich-Ungarn, welche helles Licht besonders auch für die in Zukunft einzuschlagenden Wege bei einer Reform verbreitet. Wir können uns deshalb nicht versagen, hier einige der wichtigsten Daten wiederzugeben.

Am Schlusse des Jahres 1891 standen 10.324 Patente in Kraft.

Davon waren 4060 neu ertheilt, 5759 verlängert, 235 übertragen, wogegen 3457 durch Zeitablauf, 8 durch Rücklegung und 17 durch Erkenntnis der Behörde aufhörten.

Die Patente haben zumeist eine kurze Lebensdauer. Mehr als die Hälfte derselben dauert nur ein Jahr, ein weiteres Viertheil bloss zwei Jahre und nur sehr wenige, in manchem Jahre, gar keines erreichen das gesetzliche Maximum von 15 Jahren.

Schlagend und bedeutungsvoll sind die Nachweisungen über die Staatsangehörigkeit der Patentbesitzer.

Schon die erste Ziffer, dass 57·3 Procent der Patentertheilungen auf Ausländer und nur 42·7 Procent auf Angehörige der Monarchie entfallen, gibt nachzudenken. Noch auffallender ist die Reihenfolge der den Patentschutz in Oesterreich-Ungarn geniessenden Völker.

Es entfallen nämlich von den jährlich ertheilten Patenten in Procenten auf:

Oesterreich	37·0
Ungarn	5·7
Deutschland	28·0
England	9·2
Frankreich	6 9
Nordamerika	6·3
Belgien	1·1
Schweiz	1·1
Schweden, Norwegen	0·8 u. s. f.

Man sieht, dass Ungarn in Bezug auf das Interesse an unserem eigenen Patentschutze selbst hinter Nordamerika zurück steht. Dr. J. v. Bazant.

Dr. Cornelius v. Paygert. Die sociale und wirtschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher. Eine Studie über Hausindustrie und Handwerk. 193 S. Leipzig 1891. Duncker und Humblot.

Unsere volkswirtschaftliche Literatur besitzt eine Reihe vortrefflicher Monographien über die Hausindustrie, welche die ökonomische und sociale Lage der Producenten in allen Einzelnheiten schildern, den ursachlichen Zusammenhang ihrer gegenwärtigen Lage mit der historischen Entwickelung ihres Betriebes erörtern, doch fehlte es bis jetzt an ähnlichen Untersuchungen über das Handwerk. Die vorliegende auf eigenen Erhebungen beruhende Studie will diesem Mangel abhelfen, indem sie es unternimmt, die sociale und ökonomische Lage des galizischen Schuhmacherhandwerks zu schildern.

In der Einleitung wird hervorgehoben, dass in Galizien von 77.560 gewerblichen Unternehmern 4575 auf die Schuhmacher entfallen. Diese Zahl umfasse jedoch nur die geringeren Schuhmacher, welche mindestens 10 fl. 50 kr. jährlich Gewerbesteuer zahlen. Nach der Statistik des Landesausschusses über galizische Lederindustrie gäbe es in Galizien im ganzen 15.947 selbständige Schuhmacher. Diese Ueberfüllung des Schuhmachergewerbes habe einestheils ihren Grund darin, dass der Schuhmacher von allen Handwerkern, überhaupt von allen gewerblichen Unternehmern, des wenigsten Capitals bedürfe, um sich selbständig zu machen, andertheils darin, dass die Kinder der arbeitenden Classen in der Regel grosse Vorliebe für diese Beschäftigung zeigten. Auch wird betont, dass nach der österreichischen Gewerbeordnung alle Gewerbetreibenden einer Ortschaft verpflichtet seien, eine Genossenschaft zu bilden. Auch jeder Gehilfe werde Angehöriger dieser Genossenschaft. Im letzten Monate des Jahres 1888 existierten in Galizien 480 solche Genossenschaften. Nur Fabrikanten und Hausindustrielle seien von der Pflicht entbunden, eine Genossenschaft zu bilden, oder in dieselbe einzutreten. Die ersteren kämen nicht in Betracht, weil es keine Schuhfabriken dort gäbe. Die Hausindustriellen hingegen gehörten trotz dieser Bestimmung alle den Genossenschaften an, zumal die meisten, um nicht auf das traditionelle sociale Vereinsleben verzichten zu müssen, ihre alten Zünfte selbst in Genossenschaften umgewandelt haben.

Um jedes Missverständnis zu vermeiden, hält der Verfasser es für angezeigt, zu erklären, was er unter dem Wort „Hausindustrie“ versteht. Mit der jetzt im allgemeinen von den Nationalökonomen angenommenen Definition könne er sich nicht ganz einverstanden erklären. Sie genüge nicht für eine Eintheilung der Unternehmungsformen und bringe überhaupt die wichtigsten Unterschiede dieser von anderen Unternehmungsformen nicht zum Ausdruck. Wohl könne er sich mit Schönberg einverstanden erklären, wenn er denjenigen Industriellen, welcher seine eigenen Rohmaterialien bearbeite, bloss dann Hausindustriellen nennt, wenn er ausschliesslich für einen einzigen Kaufmann seine Waren produciere. Der wichtigste Unterschied dieser hausindustriellen Arbeit von der in Fabrikräumen verrichteten liege nach Dr. v. Paygert darin, dass der Mann und die Frau nicht den ganzen Tag ausserhalb des Hauses seien. Das Familienleben werde also nicht aufgelöst, die Frau könne zur Vergrösserung des Familieneinkommens beitragen, ohne ihre Pflichten als Mutter zu vernachlässigen. Die Kinder würden nicht

jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt, ihr Sittlichkeitsgefühl abzustumpfen, was in der Regel bei der Beschäftigung von jugendlichen Personen beiderlei Geschlechtes in denselben Fabriksräumen geschehe. Freilich würden diese Lichtseiten manchmal von den ihnen gegenüberstehenden Nachtheilen aufgewogen. Eben darum, weil der Verfasser in jenen Vorzügen den wichtigsten Charakterzug der Hausindustrie erblickt, könne er sich nicht damit einverstanden erklären, diejenigen den Hausindustriellen zuzurechnen, welche zwar ausschliesslich von Kaufleuten oder Fabrikanten Bestellungen und Rohmaterial erhalten, aber eine grosse Zahl von Gehilfen, manchmal dreissig und sogar vierzig, beschäftigen. Schon der Name stehe nicht im Einklang mit dieser Einreihung. Denn hier arbeiteten nur die Unternehmer zu Hause, und ihre Arbeit sei meistens keine Handarbeit, sondern sei der des Leiters einer kleinen Fabrik ähnlich. Und damit höre das Arbeitslocal auf, Familienhaus zu, Diese Unternehmungsform sollte besser Manufactur genannt werden.

Um nun beiden verschiedenartigen gewerblichen Thätigkeiten, welche zu Hause verrichtet werden, gerecht zu werden, unterscheidet Dr. v. Paygert zwei Arten der Hausindustrie; die erste Art, nach der die Hausindustrie diejenige gewerbliche productive Thätigkeit sei, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben werde, dass die Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht bloss persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen. Die zweite Art sei diejenige gewerbliche Production, bei welcher die Arbeiten in eigenen Räumen für grössere Unternehmer neue Gewerbsproducte herstellen.

Wenn der grösste Theil der Bevölkerung einer Ortschaft sich mit einer gewissen gewerblichen Arbeit beschäftige, so sei diese der ersteren Art zuzuzählen. Ob die Entwickelung sich im ersten Stadium befinde, das heisst, ob die Producenten ihre Waren auf Märkten absetzen oder ob sie diese an Kaufleute oder Factoren verkaufen, gehöre nicht zum Wesen der Sache. Das wichtigste Merkmal dieser Industrie sei vielmehr die Beschäftigung des industriellen Arbeiters — sei es als Haupt —, sei es als Nebenbeschäftigung — mit Landwirtschaft oder wenigstens mit der Cultur seines Gartens. In der Regel besässen diese Hausindustriellen keine Gehilfen; nur in der Zeit des flotten Absatzes würden solche auf kurze Zeit angenommen.

Die zweite Art des Hausindustrie unterscheide sich viel weniger von anderen gewerblichen Thätigkeiten. Mit der Fabrik und insbesondere mit der Manufactur habe sie sehr viel Gemeinsames, was ihre Stellung im ökonomischen Verkehre und Handel anbetreffe.

Die beachtenswerte Arbeit zerfällt in zwei Theile, im ersten wird die hausindustrielle Schuhmacherei, im zweiten die handwerksmässige beschrieben.

Die kleine Stadt Uhnów, zehn Meilen von Lemberg gelegen, der älteste Sitz der hausindustriellen Schuhmacherei, wird zum Ausgangspunkt der Schilderung gewählt. Sie zähle gegenwärtig 5132 Einwohner, darunter 2451 Juden. Von den 2681 Christen gehörten 2215 der griechisch-katholischen, 466 der römisch-katholischen Kirche an.

Von den 2681 ansässigen Christen seien 325 selbständige Schuhmacher, so dass man die Zahl der von diesem Gewerbe lebenden Personen auf mindestens 1300 schätzen könne. Alle Familien, mit Ausnahme von 13, seien im Besitze ihres Hauses nebst dazu gehörigem Garten. Alle betrieben neben ihrem Gewerbe noch die Landwirtschaft, die meisten auf ihrem eigenen Grund und Boden, die übrigen, die kein Ackerland besitzen, arbeiteten im Sommer auf benachbarten Gütern oder bei wohlhabenden Uhnówer Bürgern.

Die Zahl des in Uhnów vorhandenen Viehs, Schwarzvieh und Schafe nicht mitgezählt, belaufe sich auf 1750 Stück, von denen 1610 Stück den Christen, 140 Stück den Juden gehörten.

Ausserdem gäbe es noch einen Gemeindebesitz der Stadt Uhnów, 739 Morgen Wald, 487 Morgen Weideland umfassend.

Die jüdische Bevölkerung Uhnóws wird ärmer als die christliche geschildert. Nur ein einziger Jude besitze ein Stückchen Land von 3 Morgen, sonst habe jede jüdische Familie gewöhnlich nur ein Haus oder einen Theil eines solchen zu Eigenthum, meist ohne Garten. Ihre Hauptbeschäftigung sei der Handel. Interessant sei die Art und Weise, wie sie es vermeiden, sich gegenseitig Concurrenz zu machen. Der Rabbiner des Ortes weise jedem einen bestimmten Geschäftskreis zu. So sei z. B. der Handel mit Häuten den Verwandten des grossen Rabbiners von Retz und noch zwei anderen bevorzugten Juden als Privileg überwiesen. Der jährliche Umsatz aller drei Häutehändler belaufe sich auf nicht weniger als 12.000 Häute, die einen Wert von 96.000 Gulden repräsentierten. Auch einige jüdische Handwerker gäbe es, sie seien Klempner, Schneider und Schuhflicker; doch ständen die letzteren ausserhalb der Schuhmacherzunft. Alle Schankwirtschaften und Fleischereien, ebenso alle Kramläden, mit Ausnahme eines einzigen, befänden sich in jüdischen Händen.

Uebergehend zur Betrachtung der ö k o n o m i s c h e n und t e c h n i s c h e n Gestaltung der Schuhmacherei in Uhnów, wird betont, dass jeder Schuhmacher dort gleichzeitig auch Gerber sei. Er beziehe seinen Bedarf an rohen Fellen von Juden, die diese aus Russland einführen oder im Lande, von Ort zu Ort wandernd, aufkauften. In der Regel gerbe jede Familie ihren Bedarf an Häuten selbst. Neuerdings habe sich in Uhnów der wenig empfehlenswerte Gebrauch eingebürgert, dass die Schuhmacher, statt ihre Häute selbst zu gerben, das fertige Leder aus einer 4 Meilen von Uhnów entfernten Fabrik bezögen. Dieses Leder stehe aber an Güte dem selbst gegerbten weit nach. Das daraus gefertigte Schuhwerk vertrage keine Nässe und werde in kurzer Zeit unbrauchbar.

So Anerkennenswertes die Uhnówer Schuhmacher in der Zubereitung des Leders leisteten, so wenig tüchtig seien sie ihrem eigentlichen Beruf, der Verarbeitung desselben. Vor allem seien die grossartigen Fortschritte, welche die Schuhmacherei seit den dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts gemacht habe, an den Uhnówer Schuhmachern spurlos vorübergegangen. Nach wie vor, fertigten sie ihr einziges Product, Rohrstiefel, nur mit einfachen Sohlen ohne Absätze, in der Weise an, dass sie die umgewendeten Schäfte durch Pechdraht direct mit der Sohle verbinden.

Hammer und Zange seien die Hauptwerkzeuge des Uhnówer Schuhmachers. Mit Ausnahme der Hausfrau, die durch Besorgung ihrer Wirtschaft vollauf in Anspruch genommen sei, helfe die ganze Familie dem Vater; dieser schneide das zu verarbeitende Leder zu, während er das Nähen nicht besorge, die anderen thun, was es gerade zu thun gäbe, von einer bestimmten Arbeitstheilung sei keine Rede. Auch das Gesinde, welches von wohlhabenderen Meistern zur Besorgung der Landwirtschaft angenommen werde, müsse sich zuweilen an dieser Arbeit betheiligen.

Die Zahl der Schuhmachergesellen d. h. derjenigen, die in Wirklichkeit Gesellen sind, sei verschwindend klein, um so grösser aber die Zahl derjenigen, die sich als Gesellen bezeichnen. Die Steuerbehörde erhebe nämlich trotz der entgegenstehenden Bestimmung der österreichischen Gewerbeordnung, derzufolge die Uhnówer Schuhmacher als Hausindusrielle von der Gewerbesteuer befreit sein sollen, von ihnen eine solche in der Höhe von etwa 12 Gulden jährlich. Um nun dem zu entgehen, würden sich gewöhnlich 4—5 Schuhmacher zusammen thun, lösten gemeinschaftlich eine Steuerkarte und arbeiteten dann als angebliche Gesellen eines Meisters.

Der Absatz an Waren haben sich in den letzten Jahren bedeutend verringert. Der Grund dieser Erscheinung sei theilweise darin zu suchen, dass das Vertrauen der Consumenten auf die Güte des Uhnówer Fabrikats gesunken sei, seitdem viele der dortigen Schuhmacher statt des soliden, selbstgegerbten, das weniger dauerhafte Fabrik leder zu verarbeiten pflegten. Hierzu komme, dass die Uhnówer Schuhmachern den in Bezug auf äussere Gefälligkeit des Stiefels mehr und mehr sich steigernden Ansprüchen ihrer Käufer nicht mehr nachzukommen vermögen.

Wie der Umsatz sich verringert habe, so sei auch der Preis von 4 fl. für das Paar Stiefel auf 2 fl. 80 kr. herabgegangen. Infolge der geringe Nachfrage setze gegen-

wärtig eine Familie jährlich im Durchschnitt nicht mehr als höchstens 400 Paar Stiefel ab, d. h, sie verdienen nicht mehr als etwa 300 fl., während früher der Nachfrage kaum genügt werden konnte. Früher habe man während 8 Monaten die Schuhmacherei betrieben, jetzt nur durch 5 Monate. In diesen Monaten aber werde 13—15, vor der Zeit der grösseren Märkte sogar 15—18 Stunden täglich gearbeitet.

Was nun die Ernährung der Uhnówer Schuhmacher betreffe, so bildeten Kartoffeln und Roggenbrot den wichtigsten Consumartikel. Die täglichen Mahlzeiten — drei an der Zahl — seien ebenso einfach als gleichförmig. Die erste werde etwa um 9 Uhr, also 3 Stunden nach Beginn der Tagesarbeit eingenommen und bestehe aus Kartoffeln oder sogenannten „Kluski", das sind klossförmig geschnittene Stücke eines aus Weizen-, Gersten- oder Buchweizenmehl, in Uhnów vorherrschend aus Weizenmehl hergestellten, gekochten Teiges. Die zweite Mahlzeit, des Mittags um 1 Uhr, setze sich meist aus Suppe und Kartoffeln zusammen. Das Abendbrot endlich gleiche seiner Zusammensetzung nach durchaus dem Frühstück. Butter werde der Uhnówer Bevölkerung fast gar nicht consumiert, ihre Stelle vertreten Oel, Schmalz und Speck. Kaffee und Thee würden nur bei festlichen Gelegenheiten getrunken, der Thee sonderbarerweise mit einem Zusatz von Schmalz. Fleisch komme nur des Sonntags auf den Tisch. Die Hausfrauen Uhnóws seien in der Wirtschaft ausserordentlich tüchtig und geschickt und suchten ihren Stolz darin, alle Speisen schmackhaft und mit Beobachtung einer peinlichen Sauberkeit zuzubereiten. Alle Nahrungsmittel bis auf Salz und Fleisch seien eigene Erzeugnisse; aus selbst gewonnenem Korn, für dessen Mahlen man 14 kr. für je 25 Kgr. in der Mühle zu bezahlen habe, werde im Hause das schmackhafte Brot und die Lieblingsspeise des Uhnówers, die sogenannte „Pierogi", hergestellt. Es seien dies sozusagen Beutel aus Teig, die mit Käse und Kartoffelbrei gefüllt würden und deren Herstellung die Geduld und Zeit der Hausfrauen in gleicher Weise in Anspruch nähme. Im allgemeinen könne behauptet werden, dass die Ernährung der Uhnówer Schuhmacher derjenigen der ländlichen Bevölkerung in wohlhabendsten Gegenden Galiziens durchaus nicht nachstehe, vor dieser dagegen noch den Vorzug habe, besser zubereitet zu werden.

Was die Wohnungsverhältnisse betreffe, so unterscheide sich das Städtchen Uhnów sehr vortheilhaft von allen anderen galizischen Flecken. Die breiten und reinlichen Strassen würden durch zwei Reihen von kleinen Gärtchen gebildet. Dieselben seien durchschnittlich 80 Quadratklafter gross, jedes mit solidem Holzzaune umschlossen; Gemüse, Blumen und Fruchtbäume wachsen darin. In dem der Strasse zunächst gelegenen Theile des Gärtchens stehe ein Häuschen von Kiefernholz; die natürliche Farbe der ungestrichenen Balken und Bretter mache einen freundlichen Eindruck. Der Strasse sei immer die Giebelseite des Hauses zugewendet, die Front liege nach der Gartenseite und bilde mit der Strasse einen rechten Winkel.

Die christliche Bevölkerung Uhnóws, 2681 Personen, wohne in 547 Häusern; danach lasse sich berechnen, dass jede Person durchschnittlich 16 m^3 Raum habe. Die Gesundheitslehre verlange aber mindestens 30 m^3 Luftraum pro Kopf, und das nur unter der Voraussetzung, dass die Luft im Verlaufe einer Stunde vollständig erneuert werde. Leisteten die Wohnungen, was den Luftraum betreffe, wenig über die bescheidenen Ansprüche, welche die Pariser Polizeiordnung von 1883 für möblierte Wohnungen der ärmsten Arbeiterclasse — 14 m^3 pro Kopf — als Minimalluftraum vorschreibe, so seien sie aber doch um vieles besser als die meisten Wohnungen der ländlichen Arbeiter, welche pro Kopf sehr oft nicht mehr als 4 m^3 Luftraum aufweisen würden. Dabei müsse man noch in Betracht ziehen, dass der Kochherd in Bauernwohnungen sich immer im Wohnzimmer befände, die Kamine in diesen aber so schlecht eingerichtet seien, dass das Zimmer beim Kochen gewöhnlich mit Rauch gefüllt werde.

Wenige Völker seien in Beziehung auf ihre Kleidung conservativer als die Polen. Uhnów sei der einzige Ort, wo alle Einwohner die sich erhaltene Nationaltracht tragen und zwar nicht Bauerntrachten, sondern Costüme, wie sie einst der polnische Adel und die städtischen Bürger trugen.

Die polnischen Nationalcostüme seien indes bei der Arbeit unbequem und zugleich sehr theuer, weshalb sie nur an Sonn- und Feiertagen angelegt würden. An den Arbeitstagen seien die Ubnówer Schuhmacher mit weiten Leinenhosen von der Farbe der ungebleichten Leinwand, die mit rothen oder blauen Streifen besetzt ist, bekleidet und trügen Rohrstiefel und einen Rock gewöhnlich von hellbraunem Tuche, den sie an heissen Sommertagen mit einem anderen vertauschten, dessen Stoff dem der Hosen ähnlich sei. Der Rock habe die Form einer langen Weste. Ganz anders sehe das Sonntagsgewand aus. Es bestehe aus einem langen Rocke von dunkelblauem Tuche, weiten Hosen von hellblauem Tuche und Rohrstiefeln; für gewöhnlich werde dazu ein Ledergürtel getragen. Bei grossen Feierlichkeiten lege man dagegen polnische Gürtel an, welche von prachtvollen, gemusterten und mit goldenen Fäden durchwebten Seidenstoffen angefertigt seien. Ein solcher Gürtel koste jetzt 200—600 fl. Als eine bemerkenswerte Erscheinung sei das geordnete Familienleben der Uhnówer Schuhmacher zu bezeichnen. Auch zeichneten sie sich durch grosse Frömmigkeit, Redlichkeit und einen wohlanstehenden Stolz aus. Mit Klugheit und Unternehmungsgeist vereinigten sie endlich Fleiss und Sparsamkeit.

Nach diesen interessanten Ausführungen wird die hausindustrielle Schuhmacherei Galiziens im allgemeinen erörtert.

In den Ortschaften mit überwiegendem Schuhmachereibetrieb belaufe sich die Zahl der Schuhmacher auf 4528, die Zahl dieser Ortschaften selbst aber auf 46.

Die meisten hausindustriellen Schuhmacher seien fleissige, arbeitsame und mit Unternehmungsgeist sich auszeichnende Leute. In 11 der 46 hausindustriellen Ortschaften seien die Schuhmacher zugleich Gerber. Sie gerbten indes nur das für ihren eigenen Bedarf erforderliche Leder.

In allen 46 Ortschaften würden hauptsächlich Bauernrohrstiefel angefertigt. Nur in 8 Städten spiele die Production feineren Schuhwerks eine erhebliche Rolle, in 3 von diesen umfasse sie sogar die Hälfte der ganzen Production.

In allen Ortschaften, Uhnów ausgenommen, befestigten die Hausindustriellen die Sohle mit Holznägeln. Nähmaschinen seien nicht im allgemeinen Gebrauche, doch finde sich in vielen Städten ein oder der andere Meister, der eine Nähmaschine besitze und andern die Schäfte gegen Bezahlung, beispielsweise 15 kr. für 1 Paar, zusammennähe.

Die regelmässige gewerbliche Arbeit finde nur im Herbst und in den ersten Wintermonaten statt. In der Erntezeit seien die Schuhmacher auf dem Felde thätig.

Das angefertigte Schuhwerk werde auf den Märkten abgesetzt. Doch mit dem Verfall der Märkte sei in manchen Gegenden das Umherziehen mit neuem Schuhwrek aufgekommen, was sich besonders stark in Hussaków und Krukienice bemerkbar mache.

Was den Umfang der Production betreffe, so werden in den 46 Städten mit hausindustrieller Schuhmacherei jährlich 720.100 Paar Schuhe angefertigt. Auf einen Meister kämen somit jährlich im Durchschnitt 158 Paar. Dr. v. Paygert berechnet danach den ungefähren jährlichen Verdienst eines hausindustriellen Meisters auf 100 Gulden.

Als eine der segenreichsten Folgen der Hausindustrie wird das Unabhängigkeitsgefühl hervorgehoben. Sodann sei die Eintheilung der Zeit ganz dem Belieben der Hausindustriellen überlassen. Andere Vorzüge der Hausindustrie in Galizien seien die gesunde Abwechslung von gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeit, die billige Selbstproduction der Nahrungsmittel. Endlich erwecke das eigene Besitzthum in dem Hausindustriellen zugleich den wirtschaftlichen Sinn und das Gefühl der Zugehörigkeit zum Staat.

Der Schattenseiten der Hausindustrie gedenkend, wird betont, dass sie in erster Linie den Hausindustriellen in ein grösseres Abhängigkeitsverhältnis von der Conjunctur bringe. Komme dieser Umstand auch in Galizien fast gar nicht in Betracht, so hänge der Absatz von der Ergiebigkeit der Ernte in der Weise ab, dass auf eine schlechte Ernte ein absoluter Stillstand auf allen Märkte folge, der für die Hausindustriellen noch viel verhängnisvoller werde, als die Missernte selbst.

Die Unregelmässigkeiten im Absatz begünstigten die Ausbeutung durch den Lederhändler. Es sei deshalb zu befürchten, dass sich mit der Zeit eine Classe von Verlegern bilden werde, welche die selbständigen Meister zu Lohnarbeitern herabdrücke, kurz, dass die traditionelle Hausindustrie in Galizien dieselben Formen annehme, welche die deutsche habe und welche von deutschen Nationalökonomen so sehr beklagt werde. Endlich sei zu den hauptsächlichen Nachtheilen, welche die Hausindustrie mit sich bringe, der zu zählen, dass die Meister in völliger Unkenntnis über die neuen Fortschritte der Technik bleiben, wie sie denn überhaupt von den wichtigsten Principien der Schuhmachertechnik nur wenig wüssten.

Zur Hebung der Hausindustrie empfiehlt der Verfasser Fachschulen, Bildung von Rohstoff- und Magazingenossenschaften.

Im folgenden Capitel wird die Schuhmacherei als Handwerk eingehend geschildert.

Die Zahl aller selbständigen Schuhmacher in ganz Galizien betrage, wie oben schon erwähnt, nach der vom statistischen Bureau des Landesausschusses herausgegebenen Statistik des Ledergewerbes 15.947 d. h. auf 10.000 Einwohner kommen beinahe 20 Schuhmachermeister. Ein Vergleich mit dem Königreiche Sachsen, woselbst auf 10.000 Einwohner 50 Schuhmachermeister entfallen, zeige, dass sich trotzdem die Zahl der Schuhmacher auch in Galizien als ganz bedeutend darstelle, wenn man bedenkt, dass im letztgenannten Lande bloss 20 Procent der Bevölkerung der Industrie, dem Bergbau und allen Gewerben sich widmen, während die gleiche Berufsgruppe in Sachsen 64 Procent der ganzen Bevölkerung betrage.

Galizien besitze keine grossen Werkstätten mit fabriksmässigem Betriebe.

Es komme fast nie vor, dass ein Schuhmacher nebenbei noch ein anderes Gewerbe betreibe. Auch die Vereinigung der Schuhmacherei mit der Gerberei existiere bei den Handwerkern nicht.

In den grossen Werkstätten kenne man nur vier Arbeitergruppen: den Meister und Werkführer, die das Leder zuschneiden und die Leisten vorrichten; einen nach der Zeit bezahlten Gesellen, der die Schäfte vorrichtet und dieselben steppt; die Schäfte von gewebten Stoffen und von leichterem Leder steppe ein nach der Zeit bezahltes Mädchen; die ganze Fertigstellung des Schuhes endlich und die Bodenarbeit falle einem Gesellen zu, der von Lehrlingen unterstützt werde und Accordlohn bekomme. In kleineren Geschäften, welche z. B. nur 2—3 Gesellen und 2 Lehrlinge beschäftigen, schneide der Meister das Leder zu und bereite die Leisten vor. Alle anderen Arbeiten würden von den Gesellen ohne weitere Arbeitstheilung ausgeführt.

Der Selbstkostenpreis eines Paares genagelter Herrenstiefel stelle sich auf 5 fl. 46 kr. oder ungefähr 10 M. Die gleiche Ware werde in einer Berliner Fabrik für nur M. 7·65 hergestellt. Somit sei der Selbstkostenpreis eines in einer galizischen Werkstatt gefertigten Paares Herrenstiefel um mehr als 2 M. höher als der in einer Berliner Fabrik hergestellten, obgleich die Arbeit in Berlin viel theuerer sei.

Die Preise der handwerksmässig hergestellten galizischen Schuhware seien sehr verschieden. Die kleinen Meister, deren Kundschaft auf die ärmere Classe beschränkt sei, müssten ihre Ware sehr billig verkaufen und sich mit sehr kleinem Gewinn begnügen, um mit den Fabriken concurrieren zu können. Bei solchen Meistern koste 1 Paar Herrenstiefel 4 fl., davon entfielen auf das Rohmaterial 2 fl. 40 kr., so dass ihnen für ihre Arbeit und die ihrer Gesellen und Lehrlinge bloss 1 fl. 60 kr. übrig blieben.

Der Verfasser berechnet das durchschnittliche jährliche Einkommen eines galizischen Schuhmachermeisters mit 2 Gesellen und 2 Lehrlingen auf 674 fl.

Was die Arbeitszeit betreffe, so sei sie in den Städten unter 10.000 Einwohner, wo die Gesellen meist bei ihren Meistern wohnten, genau geregelt; sie dauere von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. Diese regelmässige Lebensordnung bringe auch eine genaue Regelung der Arbeitspausen mit sich. Die Pause zum Mittagessen währe von 12 — 1 Uhr, dann beginne wieder die Arbeit. Zum Frühstück, das auf 8 Uhr angesetzt sei, sowie zur Vesper gäbe es keine Pause. Man unterbreche die Arbeit nur,

soweit es zum Einnehmen der Nahrung nothwendig sei. In den Monaten des besten Absatzes, nämlich im October und November, komme es vor, wie 20 Genossenschaften berichten, dass die Arbeit bis 11 Uhr abends dauere, sie mithin nach Abzug der einen Stunde für das Mittagsbrot 15 Stunden währe. Auch werde nicht selten in der Nacht gearbeitet, wie lange konnte jedoch nicht ermittelt werden.

An Sonn- und Festtagen werde im Schuhmachergewerbe nicht gearbeitet.

In dem folgenden Abschnitt wird der Geldlohn der Schuhmachergesellen behandelt.

Zuerst wird darauf hingewiesen, dass in den ältesten Zunftzeiten die Gesellen bei ihren Meistern wohnten und speisten. Der Gesellenstand war nur eine Art Noviciat vor der Erlangung des Meistergrades; die Gesellenzeit war nur etwas Vorübergehendes. Daher konnte von einer eigenen Gesellenclasse gegenüber der Meisterclasse keine Rede sein. Jeder sah im Meister seinen dereinstigen Collegen und in dessen Stellung seine eigene zukünftige. In jenen Zeiten, wo der Geldlohn nur eine geringe Rolle spielt, seien noch keine Classengegensätze und Classenkämpfe vorhanden. Dieses patriarchalische Verhältnis dauere indes nicht lange. Mit dem Wachsen der Wohlhabenheit, dem Aufblühen des Handwerks und mit der Vermehrung der Bevölkerung sei auch die Zahl der Gehilfen und der Umfang der Betriebe gewachsen. Die Zahl der Gehilfen wurde zu gross, als dass ein jeder eine Meisterstellung hätte erlangen können. Ein grosser Theil der Gesellen musste sich sein ganzes Leben lang mit dieser Stellung begnügen. So sei ein verheirateter Gesellenstand entstanden. Das alte, patriarchalische Verhältnis habe sich aufgelöst.

Für diesen Wandel in der socialen Stellung der Personen, die jedes einzelne Gewerbe beschäftigt, zur Gesellschaft wie untereinander, sei nicht nur der Charakter eines Gewerbes von Einfluss, sondern auch die Lage und Grösse des Wohnorts der Gewerbetreibenden. In kleinen Städten mit beschränktem Absatz werde jeder derartige Wandel viel langsamer vor sich gehen. Hier seien die Kunden mit den Producten unmoderner, primitiver Werkzeuge zufrieden. Hier sei noch keine der vielen Arten der Reclame eingedrungen, es bedürfe zur Leitung eines selbständigen Geschäftes noch nicht besonderer persönlicher und ökonomischer Eigenschaften.

Nach den Ermittelungen von Dr. v. Paygert betrage die Zahl der Schuhmachermeister in 96 Ortschaften 2644; die der Gesellen 3776; die der Lehrlinge 1822. Die Hausindustriellen seien hier unberücksichtigt geblieben. Nach der Grösse der Ortschaften vertheilten sich die Zahlen folgendermassen:

Laufende Nummer	Zahl der Einwohner	Zahl der Meister	Zahl der Gesellen	Zahl der Lehrlinge	Es kommen auf 100 Meister		Zahl der Ortschaften
					Gesellen	Lehrlinge	
1.	bis 10.000	1275	960	485	75	38	81
2.	10–26.000	800	726	517	90·8	64·7	13
3.	Krakau . .	134	600	140	448	104	1
4.	Lemberg .	435	1490	680	342·5	156	1
Zusammen . . .		2644	3776	1822	145	68·9	96

Sonach entfallen in den kleinen galizischen Städten, die weniger als 10.000 Einwohner haben, auf 100 Schuhmachermeister 75 Gesellen und 38 Lehrlinge. Alle seien von der Hoffnung getragen, einmal selbständig zu werden, jeder suche vor Begründung einer eigenen Familie eine selbständige gewerbliche Stellung zu erlangen.

Von den 81 Städtchen, die weniger als 10.000 Einwohner zählen, gäbe es in 20 Genossenschaften verheiratete Gesellen überhaupt nicht, in den anderen in sehr geringer Zahl. Hier wohnten und speisten die Schuhmachergesellen noch bei ihren Meistern.

Anders sei es in grösseren Städten. Hier entfallen auf 100 Meister 90·8 Gesellen und 64·7 Lehrlinge. Aber auch bei diesem Zahlenverhältnis könnten sich alle Gesellen noch Hoffnung auf eine selbständige Stellung machen, die aber durchschnittlich nicht vor dem 30. Lebensjahre zu erlangen sei.

Ganz anders sei es in den ganz grossen Städten wie z. B in Krakau, wo auf 100 Meister 448 Gesellen und 104 Lehrlinge kommen. Hier erreichten die Gesellen fast nie eine Meisterstellung. Ihre Beschäftigung als Gesellen fülle ihr ganzes Leben aus.

Zu den Hauptaufgaben der vorliegenden Untersuchung rechnet der Verfasser die Ermittlung der Lohnverhältnisse der Gesellen im Schuhmacherhandwerk.

Nachdem festgestellt worden, dass in kleineren Städten die Gestalt der Betriebe und das sociale Verhältnis zwischen Gesellen und Meistern ein anderes als in grösseren ist. so sei es von grossem Interesse, die Höhe der Löhne in diesen Städten zu vergleichen, was in der folgenden Tabelle geschieht.

Grösse der Städte	Die Lohnhöhe						Zahl der Gesellen	Zahl der Ortschaften
	o K. u. o W.		m K. u. o. W.		m. K. u. m. W.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
bis 10.000	2	30	1	10	—	85	960	81
10.000—26.000 . . .	3	—	1	30	—	85	726	13
Krakau	4	—	—	—	—	—	600	1
Lemberg	5	—	—	—	—	—	1490	1

In einer folgenden ziemlich umfangreichen Tabelle werden die Löhne der erwachsenen männlichen Schuhmachergesellen nach politischen Bezirken geordnet. Dabei sind — wie oben — getrennt die Löhne ohne freie Kost und Wohnung, die Löhne mit Kost und Wohnung, und die Löhne mit Kost aber ohne Wohnung. Innerhalb dieser 3 Classen sind noch die höchsten, mittleren und niedrigsten Löhne unterschieden. Ebenso führt die Tabelle die Vergleichung der Löhne der Schuhmachergesellen mit denen der gewöhnlichen Taglöhner aus.

Hiernach wird festgestellt, dass der Lohn der Schuhmachergesellen in 15 Bezirken den ortsüblichen Tagelohn (Krankenversicherung) übersteige. In 7 Bezirken seien die Löhne der Schuhmachergesellen niedriger als der ortsübliche Arbeitslohn der gewöhnlichen Handlanger.

Wie niedrig die Schuhmacher in Galizien gelohnt würden, sogar diejenigen, welche für höhere Classen arbeiteten und ihren Beruf mühsam erlernen mussten, charakterisiere am besten die Thatsache, dass in Lemberg und Krakau die Löhne der Schuhmachergesellen mit den ortsüblichen Löhnen der ungelernten Arbeiter ungefähr auf einer Stufe ständen, in Krakau sogar noch etwas niedriger.

Die Vergleichung der Arbeitslöhne der Schuhmachergesellen mit den ortsüblichen Löhnen gewöhnlicher ungelernter Arbeiter sucht der Verfasser durch Vergleichung mit dem Verdienst der Gesellen anderer Handwerke zu vervollständigen. Hieraus erhellt, dass die Schuhmachergesellen neben den Töpfern und Fassbindern den geringsten Lohn erhielten. Dies sei wieder ein Beweis für die Thatsache, dass das Schuhmachergewerbe mehr als alle anderen Gewerbe den Zufluchtsort für die überschüssige Bevölkerung anderer Berufe bilde.

Die niedrigen Löhne der Fassbinder und Töpfer seien in anderen Umständen, begründet. Die ersteren seien meistens arme Bauern aus Gebirgsgegenden, welche sehr geringe Bedürfnisse haben. Die letzteren betrieben nur selten das Gewerbe als ihren ausschliesslichen Beruf. Meistens seien sie dabei noch Landwirte und füllten nur ihre freie Zeit mit der Töpferei aus. Es handle sich also lediglich um eine Hausindustrie.

Nachdem Dr. v. Paygert die Löhne der Schuhmacher mit denen anderer Berufszweige Galiziens verglichen, unternimmt er es noch zwischen den Löhnen der galizischen Schuhmachergesellen und denen anderer Länder eine Parallele zu ziehen. Hieraus ergibt sich, dass die Gesellen der vornehmsten Krakauer und Lemberger Geschäfte nicht viel schlechter gestellt seien, als die in der Schweiz und Deutschland, wohl aber die Gesellen der kleinen Werkstätten. Der geringste Verdienst eines Berliner Schuhmachergesellen betrage 10 M. oder 6 fl. wöchentlich; dagegen in Lemberg 2 fl. 40 kr.

Nirgends seien die höchsten und niedrigsten Löhne soweit von einander entfernt wie in Galizien. In einer so grossen Stadt wie Berlin dürfte man wohl erwarten, dass der Lohnunterschied am grössten sei; allein dies sei nicht der Fall. Neben dem Mindestbetrage des wöchentlichen Berliner Schuhmacherlohnes von 10 M. übersteige der höchste Satz daselbst nicht 20 M., also das doppelte des ersteren. In Lemberg betrage dagegen der höchste Verdienst 8 fl., der niederste 2 fl. 40 kr.; also jener mehr als das dreifache des niedrigsten.

Die einzigen Lohnzahlungsmethoden, die in Galizien vorkommen, seien Zeit- und Accordlohn. Der Accordlohn sei im Schuhmachergewerbe am verbreitetsten unter allen Handwerken. Der Zeitlohn komme in Galizien im Schuhmachergewerbe bloss in den kleinsten Städten vor, wo die Verhältnisse ähnlich lägen wie auf dem Lande. Die einzigen Schuhmacher in Krakau und Lemberg, welche Zeitlohn haben, seien Zuschneider und Vorrichter. Auch die Stepperinnen würden immer nach Zeit bezahlt.

Was nun endlich die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Classe in Galizien anlange, worüber der V. Abschnitt handelt, so würden dieselben ein wenig erfreuliches Bild zeigen. Wie es auf dem Lande aussieht, wurde oben schon berührt. In Krakau und Lemberg wohnten viele Familien im Keller und theilten ihr Gelass noch mit Aftermietern.

Schuhmachergesellen, die mehr als einen Raum innehaben, gäbe es überhaupt nicht. Küche, Werkstatt — wenn der Geselle zu Hause arbeitet — Wohnraum, alles sei in einer Stube vereinigt. 14 Genossenschaften berichteten sogar, dass in mindestens einem Drittel aller Fälle zwei Gesellenfamilien in einer einzigen Stube zusammen wohnten. In Brody, Lemberg und Krakau würden regelmässig zwei oder drei Familien zusammen wohnen.

Nachdem der Verfasser eine ergreifende Schilderung der in der Lemberger Vorstadt Zólkiewiskie gelegenen Parterrehäuser gegeben, die nur aus vier kleinen Stuben bestehen, deren jede dem Aufenthalt je einer Familie dient, bezeichnet er die in den ersten Strassen gelegenen Kellerwohnungen der Lembergischen Schuhmacher als die besten, weil sie sich meist in neuen, von den wohlhabendsten Classen bewohnten Häusern befänden und genau den strengen Vorschriften der dortigen Bauordnung entsprächen. So seien diese Kellerwohnungen meistens geräumig hoch, viel besser beleuchtet und weniger nass als die anderen Wohnungen.

Ein Kellerzimmer koste monatlich 6—9 fl., das gleichgrosse darüber befindliche im Parterre 11—15 fl., ein Verhältnis, das mit Recht als ungerecht angesehen wird.

Zur leichteren Aufbringung der Miete habe jeder Schuhmacher mindestens einen Schlafgänger. In vielen Fällen wohnten 12—14 Personen in einem Zimmer, einmal habe der Verfasser 2 Schuhmachergesellenfamilien angetroffen, die mit einem ledigen Bureaudiener zusammen wohnten. Merkwürdigerweise sei trotz dieser Masse von Menschen der Raum ganz sauber gewesen.

Im Centrum der Stadt, dem einzigen Viertel, das dreistöckige Häuser aufweise, wohnten die Schuhmachergesellen gewöhnlich in den Hinterhäusern im dritten Stock. Diese Wohnungen seien zwar trocken, aber doch noch schlechter als die im Keller

gelegenen, weil die Treppen dunkel seien. Die Luft in den Zimmern pflege wegen der Nähe der in grösster Unordnung befindlichen Abtritte unerträglich zu sein. Das Licht komme indirect vom Corridor oder vom Treppenflur herein. Die Stuben seien entweder klein, dass sie gerade für Bett und Koffer Platz bieten und man sich sonst nicht rühren könne oder so gross, dass drei Familien zusammen wohnen müssten, um die Miete zu erschwingen.

In Krakau lägen die Wohnverhältnisse genau so wie in Lemberg.

Auch die Werkstattslocalitäten der Meister, welche mehrere Gesellen beschäftigen, werden im allgemeinen als ungesund und schmutzig geschildert. In den meisten galizischen Schuhwerkstätten würden auf einen Arbeiter nicht mehr als 6 m^3 Luft entfallen, während die Gesundheitslehre verlange, dass 20 mindestens aber 15 m^3 einer Person im Arbeitslocale zukommen.

Die Krakauer und Lemberger Werkstätten befänden sich doch in einem etwas besseren Zustande.

Dr. v. Paygert beklagt es, dass die österreichischen Gesetze keine Vorschriften über die Beschaffenheit der Arbeitslocalitäten enthalten und fordert, dass diesem Uebelstande baldigst abgeholfen werden müsse. Wenn man unter den gestorbenen Handwerkern bei den Schuhmachern und Schneidern einen enormen Procentsatz von Opfern der Tuberculose finde, so trage gewiss die Beschaffenheit der Werkstatt nicht wenig daran Schuld. Deshalb müssten genau specialisierte gesetzliche Maassregeln ergriffen werden und die Ueberwachung der Ausführung müsse den unteren Staatsbehörden, die Oberaufsicht den Gewerbeinspectoren anvertraut werden.

Im letzten Abschnitt wird der Sittlichkeit und der Bildung der Schuhmacher gedacht. Es wird zunächst darauf hingewiesen, so schwer es für einen Schuhmachergesellen in der Grosstadt auch sei, sich als selbständiger Meister niederzulassen, namentlich eine solche Stellung zu erringen, die ihm ein sicheres Auskommen gewähre, so liessen sich trotz dieser Schwierigkeiten viele Gesellen keineswegs von der Gründung eines Hausstandes abschrecken. Besässen auch viele nicht den Muth, die Fesseln, die ihnen die gesetzliche Ehe für ihr ganzes Leben auferlegt, zu tragen, so lebten sie doch im Concubinat, wo anerkannt werden müsste, dass sie trotzdem ihre Pflichten gegen Frau und Kinder nicht weniger redlich erfüllen. In den meisten Fällen dauere dies Verhältnis bis an ihr Lebensende. Glücke es einem Gesellen eine gesicherte Position sich zu verschaffen, dann lasse er dem bisherigen Zusammenleben die Sanction ertheilen.

Eine wie weit verbreitete Erscheinung das Concubinat in Galizien sei, gehe schon daraus hervor, dass trotz der strengen Sitten und der Frömmigkeit der Bevölkerung unter 1000 Geburten 145 uneheliche seien. Im Bauernstande würden die unehelichen Kinder meist durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert. Nun seien in Galizien im Jahre 1887 von den 41.074 unehelich geborenen Kindern nur 1411 legitimiert worden, während in Niederösterreich von 22.559 unehelich geborenen 4555 anerkannt worden seien. Erwäge man, dass der aussereheliche Verkehr junger wohlhabender Männer mit armen Mädchen in keinem Lande so wenig geduldet werde wie in Galizien, so komme man zu dem Schlusse, dass eine grosse Zahl von diesen unehelichen Kindern auf die Handwerkerclasse, unter diesen vor allem auf die ärmsten, die Schuhmacher, entfalle. So sei also das Concubinat der dunkelste Punkt in den sittlichen Zuständen der Handwerker.

Um die Bildung des Handwerkers, besonders des Schuhmachers, sei es noch herzlich schlecht bestellt. In kleinen Städten beschränke sie sich auf das Schreiben und Lesen. Die grosstädtischen und unter ihnen hauptsächlich die besseren Schuhmacher würden jedoch die Grundzüge der polnischen Geschichte, häufig auch die Werke des grössten polnischen Dichters Mickiewicz und manchen historischen Roman von Kraszewsky kennen.

Zur Hebung der Bildung unter den Handwerkern trügen nicht wenig die in letzter Zeit gegründeten Vereine „Gwiazda“ bei, deren Zweck es sei vor allem Pflege des geselligen Lebens, Hebung der Bildung durch Gründung von Bibliotheken und

durch Veranstaltung von Vorträgen. Solche Vereine gäbe es in Krakau, Lemberg und den andern mehr als 10.000 Einwohner zählenden Städten.

Die interessante Schrift von Dr. v. Paygert, aus der wir den geehrten Lesern nur einiges mitgetheilt haben, verdient ob ihres Fleisses sowie ihrer zutage geförderten Resultate volle Anerkennung. Auch in methodologischer Beziehung dürfte diese, auf eigenen — keineswegs leicht zu bewirkenden — Erhebungen fussende social-statistische Untersuchung, allgemeine Beachtung der Fachkreise verdienen. Sie kann mit Fug den hervorragendsten Arbeiten von Thun, Schnapper-Arndt, Singer u. a. auf diesem Gebiete social-wissenschaftlicher Forschung an die Seite gestellt werden, welche sich einen ehrenvollen Platz in der neueren volkswirtschaftlichen Literatur errungen haben.

Frankfurt a. M. Dr. Eugen Elkan.

Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main und ihrer Bevölkerung. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das statistische Amt. I. Theil. Die äussere Vertheilung der Bevölkerung. Frankfurt a. M. 1892. 4°. 160 und LVII S.

Die Arbeiten des statistischen Amtes der Stadt Frankfurt a. M. waren bisher durch den dortigen Verein für Geographie und Statistik mit städtischer Unterstützung in den „Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M." veröffentlicht worden. Fortab sollen dieselben auf Kosten der Stadt gedruckt und als „neue Folge" der erwähnten Veröffentlichungen durch das statistische Amt herausgegeben werden. Durch das vorliegende Heft wird die Reihe derselben eröffnet. Dasselbe unterscheidet sich von der Mehrzahl der statistischen Quellen-Publicationen dadurch, dass nicht etwa die Ergebnisse einer bestimmten Erhebung für sich allein vorgeführt werden, sondern dass vielmehr das gesammte einschlägige Inventar des statistischen Amtes zur Durchführung des im Titel bezeichneten Zweckes mit herangezogen wird. Allerdings fällt hiebei, wie es in der Natur der Sache gelegen ist, die führende Rolle den Ergebnissen der letzten Volkszählung zu; aber die anderen Materialien, welche zumeist unmittelbar auf die städtische Verwaltungsthätigkeit sich beziehen und aus dieser gewonnen sind, ergänzen das hiedurch gewonnene Bild und eröffnen Gesichtspunkte, welche der Volkszählung als solcher fremd bleiben müssen. So enthält denn der Abschnitt über das Wachsthum der Stadt innerhalb ihres derzeitigen Gebietsumfanges ausser den Uebersichten über die Zunahme der Bevölkerungszahl auch eine sehr eingehende Erörterung der Bauthätigkeit, bei welcher insbesondere die Darstellung der Durchschnittsmietpreise von Interesse ist. Dieselbe wird durch einen Stadtplan unterstützt, worauf die in den Jahren 1879—1881 in den äusseren Stadttheilen neu bebauten Grundstücke besonders ersichtlich gemacht sind. — Der Abschnitt über die Vertheilung der Bevölkerung über das Stadtgebiet umfasst zugleich auch die Charakteristik der Wohnverhältnisse und zeichnet sich insbesondere durch die sorgfältige Berücksichtigung der bebauten und der lichten Flächen bei der Berechnung der Dichtigkeit der Bevölkerung aus, wofür durch das städtische Tiefbauamt eigene Vermessungen waren vorgenommen worden. Sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen mehr von localer Bedeutung, so ist der Abschnitt über die „Gewerbegeographie der Stadt" geeignet, auch in weiteren Kreisen Interesse zu erwecken. Gelegentlich der letzten Volkszählung, jener vom 1. December 1890, hatte der Magistrat nämlich auch Zusatzfragen über die gewerblichen Betriebsverhältnisse an alle selbständigen Gewerbetreibenden gerichtet. Die Ergebnisse dieser Umfrage sind in dem vorliegenden Hefte im Anschlusse an die Untersuchungen über die Vertheilung der Bevölkerung zu einer analogen Untersuchung über die örtliche Vertheilung der Betriebe, also zur Aufstellung einer Gewerbegeographie benützt worden. Ich halte diesen Gesichtspunkt nicht für den durchschlagenden. In erster Linie wäre wohl der Zusammenhang mit der Berufsstatistik herzustellen gewesen, welche sowohl in technischer als auch in materieller Hinsicht die Grundlage der Betriebsstatistik bildet. Dann ist der Umfang und das innere Gefüge der Betriebe von Belang. In der That sind diese letzteren Momente zwar nicht gänzlich vernachlässigt, aber doch nur sehr summarisch behandelt worden. Gleichwohl sind es gerade diese, denen wir einige Thatsachen von allgemeiner symptomatischer Bedeutung entnehmen können. Der Vergleich

mit den Ergebnissen der Betriebsaufnahme vom 5. Juni 1882, womit im deutschen Reiche die Aera der socialen Versicherungsgesetzgebung eingeleitet worden ist, zeigt eine ganz ausserordentliche Concentration des Wirtschaftslebens in den mittleren und grösseren Betrieben. 1882 waren in einem Betriebe durchschnittlich 3·4, 1890 bereits 4·4 Personen beschäftigt; die durchschnittliche Zahl der Gehilfen bei den Betrieben, bei welchen solche überhaupt in Verwendung standen, berechnet sich für 1882 noch auf 5·4, für 1890 aber auf 7·0. — Dabei ist die Gesammtzahl der Betriebe trotz des raschen Anwachsens der Stadt von 14.538 auf 12.723 zurückgegangen, was sich zum Theil vielleicht aus der Vernachlässigung gewisser Arten von Alleinbetrieben bei der Aufnahme, hauptsächlich aber aus der Zunahme der grösseren Betriebe erklärt. Was speciell die Grossbetriebe anbelangt, so betrug die Zahl der Unternehmungen mit mehr als 50 Gehilfen 1875 : 64, 1882 : 83, 1890 : 115. — Es war auch die Anzahl der Hilfspersonen mit mehr als 2000 Mk. jährlichem Gehalt erfragt worden. Dieselbe hat sich befremdlich niedrig herausgestellt. Es bezogen mehr als 2000 Mk.

im Handel	1139	unter 11.725	Hilfspersonen
in allen anderen Betrieben	696	„ 31.789	„
im ganzen	1835	„ 43.514	„

Anhaltspunkte für den Vergleich mit der Vergangenheit fehlen zwar; allein es kann angesichts der Thatsache, dass kaum mehr als 2 Proc. der in anderen Betrieben als dem Handel beschäftigten Hilfspersonen eines Einkommens von über 2000 Mk. sich erfreuen, der durch die fortschreitende Concentration der Betriebe bedingten socialpolitischen Entwickelung kaum eine günstige Prognose gestellt werden.

Der 2. Theil der „statistischen Beschreibung“, der binnen Jahresfrist erscheinen soll, wird die innere Gliederung der Bevölkerung behandeln.

Dr. Heinrich Rauchberg.

E. Cossa: I fenomeni della finanza pubblica e i loro rapporti con l'economia sociale, saggio di economia finanziaria. Milano, Ul. Hoepli 1892. VII. 120. Preis fr. 2.50.

Der vom Verfasser gemachte Versuch, die Phänomene der Staatswirtschaft mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zur Volkswirtschaft zu untersuchen, ist an sich in hohem Grade dankenswert. Die Aufgabe, welche der Staat mit den ihm zufliessenden Einkünften erfüllt, besteht im wesentlichen in der Befriedigung von Collectivbedürfnissen; die Einkünfte stammen zum grossen Theile aus denen der Staatsbürger, deren jeder mit grösserer oder geringerer Intensität die Collectivbedürfnisse als Individualbedürfnisse kennt, so dass er sie, wenn alleinstehend, nach Maassgabe der Bedeutung, welche ihnen unter seinen sämmtlichen Bedürfnissen zukommt, so gut es gienge, durch die verfügbaren Mittel befriedigen müsste. Theoretisch betrachtet, könnte also jeder Bürger ebensoviel zu den öffentlichen Ausgaben beisteuern, als er für die Zwecke, welche jene erfüllen, selbst opfern würde, wenn er selbst dafür vorzusorgen hätte. Ein Interesse an der Befriedigung der Collectivbedürfnisse durch den Staat hat aber der Bürger nur dann, wenn er durch die Intervention des letzteren die Bedürfnisbefriedigung mit einem geringern Opfer erreicht, als das wäre, welches ihm seine Selbstthätigkeit auferlegen würde, oder wenn die staatliche Intervention eine bessere Befriedigung derjenigen durch ihn selbst gegenüber herbeiführte, oder endlich überhaupt n u r durch sie eine Stillung der betreffenden Bedürfnisse möglich wäre. Aus solchen Erwägungen ergibt sich, dass theoretisch betrachtet, die jedem einzelnen Bürger auferlegten Steuern der Bedeutung proportional sein sollten, die für ihn die Befriedigung der Collectivbedürfnisse, für welche die Steuern erhoben werden, hat.

Aus ähnlichen Erwägungen, die hier nicht ins Einzelne ausgeführt werden können, ergibt sich die Bedeutung des Wertproblems für das Steuerproblem und insbesondere der innige Zusammenhang zwischen der Privat- und der Staatswirtschaft.

E. C o s s a hat nun aus den dieses Problem betreffenden Fragen die grundlegenden herausgehoben und dieselben unter dem doppelten Gesichtspunkte der thatsächlichen Verhältnisse und des Bestandes einer vollkommen freien Concurrenz eingehend betrachtet. Zu den wichtigen Sätzen, die er zu beweisen sucht, gehören folgende: jeder

Steuerträger soll aus der gezahlten Steuer, respective aus den ihm vom Staate dafür geleisteten Diensten mehr Vortheil haben, als ihm zufallen würde, wenn er den Betrag direct für sich verwendete; die Staatsverwaltung ist ein Glied der arbeitstheiligen Volkswirtschaft und ist daher auch beherrscht vom Principe der Wirtschaftlichkeit; das Staatseinkommen ist dem der Privaten gegenüber gewissermaassen ein complementäres Gut (S. 45.); wenn die freie Concurrenz vollständig zur Geltung gebracht sein würde, erhielte jeder aus der gesellschaftlichen Cooperation einen Ersatz für seine Leistung, der proportional wäre der Nützlichkeit seiner eigenen Function und bezöge jeder vom Staate mittelst der für alle gesellschaftlichen Classen verhältnismässig gleichen Besteuerung einen complementären Nutzen, welcher in Verbindung mit dem aus der privaten Thätigkeit entspringenden Vortheile die Befriedigung aller aus der gesellschaftlichen Stellung des Individuums entspringenden Bedürfnisse mit sich brächte (S. 50). Es bestünde in der Finanzverwaltung des Staates immer die Tendenz zu einer vernünftigen Vertheilung der Güter und Einkommen nach Maassgabe ihrer Nützlichkeit für den Gebrauch und der Functionen, aus denen sie stammen; jede Privatwirtschaft brächte der Tendenz nach bei Amortisierung der durch die Steuer verursachten Auslage ein verhältnismässig gleiches Opfer (S. 78). Die freie Concurrenz fehlt aber, daraus ergeben sich die Missstände der Ueber- resp. Unterproduction, daraus ein Missverhältnis zwischen den Mengen der einzelnen Waren und ihrer verhältnismässigen Nützlichkeit und daraus eine Verschiebung aller Theile des wirtschaftlichen Organismus; daraus endlich die Thatsache, dass das System einer proportionalen Besteuerung der Gerechtigkeit im vollen Umfange zu widersprechen scheint (pag. 14 und 58).

Betrachtungen über die Bedeutung einer Abkürzung des Arbeitstages (insbes. auf S. 68), welche sich dem Autor im Anschlusse an das Gesagte aufdrängen, würden einer eingehenden Erwägung bedürfen; wir beschränken uns aber auf einen Hinweis auf Cossa's Schrift: „La diminuzione delle ore di lavoro nei suoi rapporti con la soluzione del problema sociale," welche wir im ersten Jahrgange dieser Zeitschrift besprochen haben.

Der Autor betrachtet weiter eingehend die Ursachen, welche den normalen Charakter der staatswirtschaftlichen Phänomene nicht zur Geltung gelangen lassen und die natürlichen Mittel hiegegen. Er sagt, das Verhältnis zwischen Capital und Arbeit gebe den Privatwirtschaften ihr Leben, diese stehen im innigsten Zusammenhange mit der Staatswirtschaft; die Mittel, um die letztere in ihr normales Geleise zu bringen, müssen also gerade jenes Verhältnis treffen und gipfeln in der Herstellung vollkommen freier Concurrenz mit Bezug auf die Cooperation aller Bevölkerungsclassen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft.

Wir haben die obigen Sätze als diejenigen, welche uns am wichtigsten schienen, aus den Ausführungen Cossa's herausgegriffen, ohne damit deren Resultate irgend erschöpfend wiedergeben zu wollen, und hoffen, dass dieselben dazu dienen werden, die Aufmerksamkeit auf das vorliegende Buch zu lenken, welches das Ergebnis ernster Forschung ist und für eine vollständige Durcharbeitung des ganzen Problemes eine sehr wertvolle Vorarbeit darstellt; damit soll nicht gesagt sein, dass wir alle seine Ergebnisse für unwiderleglich halten. Schullern.

Martin E. Th. Behrend, Die Verstaatlichung von Grund und Boden. (Inaugural-Dissertation.)

Wie der wissenschaftlichen Heilkunde jeden Tag neue Curpfuscher das Feld ihrer segensreichen Thätigkeit abzuringen und abzugraben suchen, so entstehen auch auf dem Gebiete der Socialpolitik immer von neuem sociale Quacksalber, welche mit ihrem angeblichen neuen Heilverfahren alle Krankheiten und Gebrechen an unserem socialen und wirtschaftlichen Körper mit einem Schlage zu curieren, d. h. zu beseitigen wähnen. Zu solchen socialen Quacksalbern darf man getrost die Anpreisungen der socialen „Naturheilkünstler" rechnen, welche die Verstaatlichung von Grund und Boden als einziges wirksames Recept zur Lösung der socialen Frage betrachten und deren Durchführung fordern.

Bis jetzt fehlte es leider an einer erschöpfenden wissenschaftlichen Darstellung und kritischen Untersuchung dieser Ideen. Zwei recht instructive und lesenswerte Schriften, von denen die eine —, die leider auf buchändlerischem Wege nicht zu erlangen ist, — Dr. Behrend, die andere Dr. Preuss zum Verfasser hat, suchen nun diese Lücke in unserer reichen volkswirtschaftlichen Literatur auszufüllen.

Dr. Behrend behandelt in eingehender Weise die Entstehung der keineswegs neuen Lehre von der Verstaatlichung des Grund und Bodens, zeigt in lichtvoller Darstellung den heutigen Stand dieser Bestrebungen in den einzelnen Ländern und schliesst mit einer ablehnenden Kritik der Hauptideen. Die Schrift enthält einen fast erschöpfenden Nachweis der grossen deutschen und ausländischen Literatur über die behandelte Materie.

Schon aus diesem Grunde, nicht minder aber wegen der klaren und anziehenden Darstellungsweise dürfte sich die Veröffentlichung durch den Buchhandel empfehlen.

Auf das vortheilhafteste ergänzt wird diese Arbeit durch die mehr polemischen Charakter tragende, höchst bemerkenswerte Schrift von:

Dr. Hugo Preuss, Die Bodenbesitzreform als sociales Heilmittel 93 S. Berlin 1892. Leonhard Simion.

Mit Recht geht der Verfasser der vorgenannten Schrift von dem Gedanken aus, dass für das wissenschaftliche Erkennen alle absoluten Begriffe von Uebel sind, dass man günstigen Falles nur relative Wahrheiten zu finden vermag. Kein Wissensgebiet ist aber für absolute Begriffe wohl weniger geeignet, als die Staatswissenschaften, für die es sich eigentlich um das Erkennen des Relativen, der Relationen handelt. Wie oft ist z. B. die Relativität des „Individualismus und Socialismus" dargethan worden; ja, sie wird principiell kaum bestritten. Aber nichtsdestoweniger baut die Socialdemokratie ihre Heilslehre auf die Idee eines absoluten Socialismus. So bezeichnen die Schlagworte Herbert Spencers: „Von der Freiheit zur Gebundenheit" mit prägnanter Kürze den wesentlichen Inhalt der heutigen Geistesrichtung, die Pole, um welche sich die politische und wirtschaftliche Geistesbildung der Gesellschaft bewegt.

Zunächst nimmt Dr. Preuss Stellung gegen die vielfach verbreitete Ansicht eines angeblichen absoluten Individualismus der bisher herrschenden Richtung. Sie wird als eine fable convenue zurückgewiesen, denn ein absoluter Individualismus ist zweifellos genau so unfruchtbar und widersinnig wie ein absoluter Socialismus. Wie dieser seine theoretischen Vertreter nur in der Socialdemokratie findet, so jener lediglich im Anarchismus. Niemals hat es sich bei der Action für wirtschaftliche Freiheit um völlige Beseitigung der Gebundenheit des Individuums in der Zwangsgemeinschaft gehandelt. Dass eine solche weder möglich noch vernünftigerweise zu erstreben ist; dass wichtigste Functionen des menschlichen Gemeinlebens nur durch Gebundenheit in der Zwangsgemeinschaft wirksam erfüllt werden können, leugnet auch die viel verketzerte Freihandelsschule nicht. Also keineswegs steht das Sein oder Nichtsein jeglicher wirtschaftlichen Gebundenheit, sondern ein Mehr oder Weniger derselben in Frage; d. h. auch die entschiedensten Verfechter wirtschaftlicher Freiheit fassen sie als einen relativen Begriff und erfüllen damit die elementare Voraussetzung einer lebenskräftigen und für die Wirklichkeit fruchtbaren Anschauung. Daher gehen alle gegen die Anhänger wirtschaftlicher Freiheit gerichteten Angriffe, sofern sie den absoluten Individualismus zur Zielscheibe nehmen, ins Leere. Andererseits ergibt sich gerade aus der Relativität des Begriffes wirtschaftlicher Freiheit ein weiter Spielraum für höchst verschiedene Meinungen über die nothwendigen oder wünschenswerten Grenzen jener Freiheit.

Schon die Versuche, durch Stärkung freier Genossenschaftsbildung manche Schäden der modernen Entwicklung für die wirtschaftlich schwachen Individuen zu mildern, weisen einigermaassen auf diese Strömung hin, wenngleich dabei principiell noch der freie Vertrag selbst die Auswüchse des Individualismus heilen soll. Jedoch schon ein Schritt weiter führt zum Eingreifen der Zwangsgenossenschaft und zur Regelung gewisser Verhältnisse durch Zwangsnormen an Stelle der freien Vertragsschliessung. Haftpflicht, Fabrik- und Arbeiterschutz-Gesetzgebung, die verschiedenen Arten der Zwangsversicherung sind Etappen auf diesem Wege. Bedeutet auch jede derartige Maassregel eine Minderung

der Freiheit und eine Steigerung der Gebundenheit, so kann in keiner derselben ein principieller Bruch der wirtschaftlichen Freiheit in dem relativen Sinne gefunden werden.

Handelt es sich hier um ein Eingreifen der Zwangsgenossenschaft in die Privatwirtschaft, so fordert eine weitergehende Richtung ausserdem eine Einmengung des privatwirtschaftlichen Gebietes selbst zu Gunsten einer Ausdehnung der Zwangsgemeinwirtschaft. Zur staatlichen Normierung tritt also hier die Verstaatlichung. Da platzen denn begreifflicherweise die Parteien heftigst aufeinander, und jede versieht die andere mit einem möglichst compromittierenden Kriegsnamen: hie Manchesterthum, hie Kathedersocialismus! Kommen hier auch tiefgehende Gegensätze wirtschaftlicher Weltanschauung zum Ausdruck, so muss doch festgehalten werden, dass trotz alledem beide Parteien noch auf dem gemeinsamen Boden des Relativen stehen; dass es sich auch in ihrem Kampfe nur um das Maass der Durchführung, nicht um die Existenz eines Princips handelt. Denn wie kein Manchestermann jegliche Art von Zwangsgemeinschaft überhaupt — und damit die wirtschaftliche Existenz von Staat und Gemeinde — negiert, so negiert auch kein Kathedersocialist die freie Privatwirtschaft völlig.

Nicht die Beseitigung der einen oder anderen, vielmehr ihre Abgrenzung steht in Frage, wobei dann freilich die Meinungen nach rechts und links gewaltig differieren.

Einen principiellen Maasstab für die Grenzziehung zwischen freier Privat- und Zwangsgemeinwirtschaft stellt die herrschende Meinung des sogenannten Kathedersocialismus nicht auf; vielmehr will sie diese Grenze je nach den concreten Umständen gezogen wissen. Aus dem Schosse dieser Schule geht nun aber eine Lehre hervor, welche ein festes Princip für diese Abgrenzung gefunden haben will; und zwar im Anschluss an eine Scheidelinie, die die Natur selbst gegeben und die die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte nie völlig verwischt habe. Die Wesensverschiedenheit von Immobilien und Mobilien, von Grundeigenthum und fahrender Habe bezeichnen die natürliche und principielle Grenze zwischen freier Privat- und Zwangsgemeinwirtschaft. Grund und Boden müsse in das Eigenthum der Zwangsgenossenschaft, des Staates und besonders der Gemeinden übergehen; dann könne im übr gen Privateigenthum und Privatwirtschaft ungestört bleiben. Die wirtschaftliche Gebundenheit hafte an dem, was von Natur fest und gebunden, die Freiheit an dem, was von Natur frei ist. Das ist die Idee, welche ein Schüler Adolf Wagners, Samter, zum Theil im Anschluss an seinen Meister, grossentheils aber auch im Widerspruch gegen ihn vertritt. So bildet die Anschauung Samters einen für die heutige socialpolitische Ideenassociation sehr bezeichnenden Uebergang vom Kadethersocialismus zu der eigenartigen Partei der Bodenbesitzreform.

Ehe aber Dr. Preuss dazu übergeht, die Ansichten und Forderungen Samters kritisch zu beleuchten, beschäftigt er sich zunächst mit seinem Vorgänger Hermann Heinrich Gossen, der schon deshalb besonderes Interesse verdient, weil dieser gerade vom entgegengesetzten Ausgangspunkte aus zu derselben Forderung der Bodenverstaatlichung gelangt ist. Seine merkwürdige, 1853 erschienene Schrift: „Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln" ist völlig unbeachtet geblieben, bis sie vor kurzem durch Neuauflegung der Vergessenheit entrückt wurde. Für den fruchtbaren Geist dieses Denkers spricht die merkwürdige Thatsache, dass nicht nur Lehren der heutigen Bodenbesitz-Reformer, sondern auch solche, die jene oder doch ihre Auswüchse zu widerlegen geeignet sind, sich in diesem Werke vorgebildet finden. In dieser Beziehung sind namentlich Gossens Bemerkungeu zur Werttheorie von Bedeutung. Besondere Anerkennung verdiene es auch gerade im Hinblick auf heutige Agitatoren für das gleiche Ziel, dass sich Gossen — trotz seiner Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Lehre — in wahrer Vornehmheit von jeder Gehässigkeit und Verletzung fern hält, auf die Schlagworte niedriger Agitation von: „Ausbeutung" und „Tributerpressung" etc. verzichtet und mit wissenschaftlichem Ernst seine Ideen nachdrücklich verficht, ohne die Macht unklarer Leidenschaften und Begierden zu Hilfe zu rufen.

Gossens Grundanschauung ist eine ausgesprochen individualistische, ja, ohne Zweifel extrem manchesterlich zu nennen. Von diesem Standpunkte aus kritisiert Gossen

mannigfache Versuche, durch Gesetze und sonstige Staatsmaassregeln in das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte einzugreifen, und weist die Vergeblichkeit, die häufig der gesetzgeberischen Absicht gerade entgegengesetzten Resultate solcher Versuche nach. Vor allem nimmt er wiederholt principiell Stellung gegen die Ideen der Socialisten und Communisten.

Neben diesen Gesetzen des freien Verkehres findet Gossen gewisse Hindernisse, die dem segensreichen Walten jener durch fehlerhafte menschliche Einrichtungen bereitet werden; und die Beseitigung dieser Hindernisse ist daher die Voraussetzung für die erspriessliche Wirksamkeit jener Gesetze. Wäre dies geschehen, meint Gossen, „so bleibt nur mehr ein einziges Hindernis übrig, welches sich dem Menschen noch in den Weg stellt, den Naturgesetzen gemäss zu handeln, welches er nicht durch die eigene Thätigkeit zu überwinden vermag. Es besteht darin, dass der Mensch sich nicht nach Gutdünken die günstigste Stelle auf der ganzen Erdoberfläche zum Betreiben seiner Production aufsuchen kann.

Hier haben nämlich auch die menschlichen Institutionen, anstatt die Beseitigung dieses Hindernisses zu erleichtern, dasselbe in unzähligen Fällen zu einem unüberwindlichen gemacht durch — „Einführung des Privateigenthums an Grund und Boden". „Diesem Uebelstande könnte dann in wünschenswertester Weise abgeholfen werden, wenn — und das ist der entscheidende und charakteristische Punkt — das Eigenthum alles Grund und Bodens der Gesammtheit gehörte, und von ihr jeder Fleck demjenigen zur Production überlassen würde, der die höchste Rente davon zu zahlen sich geneigt findet." Also nimmt der energische Lobredner des freien Waltens wirtschaftlicher Kräfte aus dem Wundermittelvorrath älterer Staatsromane die Bodenverstaatlichung in sein System herüber. Allerdings soll dadurch die Ausnutzung des Bodens dem Wettbewerb keineswegs entzogen werden; denn die Bewirtschaftung solle nicht durch die Gesammtheit, sondern durch die Einzelnen erfolgen, da nur die freie Concurrenz den wahren Wert jedes Fleckes zu bestimmen vermöge, deshalb müsse auch der Grund und Boden „mit möglichster Oeffentlichkeit an den Meistbietenden verpachtet werden", und Gossen erörtert diese Pachtbestimmungen im einzelnen nach den zwei maassgebenden Gesichtspunkten, dass einmal dem Pächter möglichst für seine Lebenszeit die Dauer des Besitzes gesichert wird, dass aber andererseits auch die Schwankungen der Rente während der Pachtdauer zum Ausdruck kommen. Grundlage seiner Berechnung ist die Annahme, die für alle Bodenverstaatlicher nothwendig als unantastbares Dogma gelten muss, dass nämlich die Grundrente in unseren Zuständen unausgesetzt steigt. Doch betont Gossen wiederholt die Unantastbarkeit des Privateigenthums als „Grundbedingung des Wohlstandes und der Cultur der Menschheit". Daher verwirft er entschieden jeden directen oder indirecten Zwang gegen die Grundeigenthümer zur theilweisen oder gänzlichen Aufgabe ihres Eigenthums, sei es selbst unter vollständiger Entschädigung.

Höchst bemerkenswert ist es, wie er im voraus ein Lieblingsargument seiner heutigen Nachbeter kurz und bündig widerlegt. „Selbst der Umstand", erklärt Gossen, „lässt sich nicht zur Beschönigung irgend einer Maassregel anführen, deren Wirkung auch nur Schmälerung der Grundrente für den Eigenthümer ist, dass die Rente ohne Zuthun des Eigenthümers unausgesetzt steigt. Denn das Steigen der Renten in einem bestimmten Verhältnis zur Zeit musste, sobald es wahrgenommen wurde, bei Berechnung des Kaufpreises berücksichtigt werden. — Darum hat also der Käufer, da der Kauf unter der Bürgschaft der Gesetze der Gesammtheit stattgefunden hat, unzweifelhaft das Recht auf alle Schwankungen in der Rente, wie diese auch beschaffen sein mögen, mit erkauft."

Um nun die beiden Forderungen der Bodenverstaatlichung einerseits, mit der bis in die letzten Consequenzen gewissenhaft gewahrten Unantastbarkeit des Privateigenthums andererseits zu vereinigen, verlangt Gossen zu diesem Zwecke den allmählichen freihändigen Ankauf des Bodens durch den Staat, der dabei gleich jedem Privaten ohne irgend einen Zwang durch freie privatrechtliche Erwerbung bei freiwilliger

Veräusserung vorgehen soll. Gossen gibt sich nach Art aller Weltverbesserer ganz der Bewunderung der durch seine Lehre erschlossenen Welt von Glück und Herrlichkeit hin. Er fasst dies in die fett gedruckten Worte zusammen: „so fehlt dann der Erde nichts mehr zu einem vollendeten Paradiese".

Dr. Preuss weist sodann im einzelnen die charakteristischen Unterschiede der Forderungen Gossens und Samters zur Durchführung der Bodenverstaatlichung nach. Hierin spiegelt sich aber getreulich die Veränderung wieder, welche sich in der geistigen Strömung innerhalb der etwa 25 Jahre vollzogen, durch die beider Wirksamkeit getrennt wird. Zur Zeit Gossens hat sich die Partei der wirtschaftlichen Freiheit in kräftig aufstrebender Action befunden, in deutschen Landen vielfach erst im Beginn siegverheissender Kämpfe gegen die lästigen Fesseln des allsorgenden Polizeistaates. Zur Zeit Samters waren die ärgsten dieser Fesseln meist schon glücklich gesprengt, und begünstigt durch die von schweren wirtschaftlichen Krisen hervorgerufene Verstimmung hatte die wirtschaftspolitische Reaction nachdrücklicher ihre Losung „von der Freiheit zur Gebundenheit" proclamiert. Während also Gossen durch Beseitigung des privaten Grundeigenthums ein weiteres Hindernis voller wirtschaftlichen Freiheit wegräumen will, möchte Samter dagegen durch Uebertragung des Grund und Bodens an die Gesammtheit bezw. an die Zwangsgenossenschaft des Staates und der Gemeinde eine weitere Schranke jener individuellen Freiheit errichten. Er betont nachdrücklichst das Vertheilungs- gegenüber dem Productionsinteresse, wovon bei Gossen keine Rede ist, und verfolgt socialpolitische Ziele, die als solche Gossen noch fremd sind. Samter betont den Gegensatz von Lohnarbeitern und Capitalisten mit einer Gossen ganz fremden Schärfe. Der wesentliche socialpolitische Vorzug der Gemeinwirtschaft gegenüber der Privatwirtschaft sei darin zu finden, dass der Arbeiter vom Staate möglichst hohen Lohn erhalten könne, während er vom Lohnherrn natürlich möglichst niedrigen bekomme. Samter, der dem Socialismus nicht so schroff entgegentritt wie Gossen, steht schon bereits unter dem Einfluss jener modernsten Strömung, die den Socialismus durch Herausschälung und Aneignung seines „berechtigten Kerns" unschädlich machen möchte.

Dieser Gegensatz der Grundanschauung jener beiden wissenschaftlichen Theoretiker der Bodenverstaatlichung äusserst sich natürlich auch in gewissen concreten Punkten ihres Programmes bezüglich der Durchführung der ihnen gemeinsamen Maassregel. Gossen will den im Gemeineigenthum stehenden Grund und Boden einfach im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verpachten. Ganz anders Samter, der das Gemeineigenthum seinen socialpolitischen Zielen dienstbar machen möchte. Es soll zunächst so weit durch den Staat selbst verwaltet werden, „als dadurch gesellschaftliche Interessen gewahrt und gefördert werden"; also zur Anlage landwirtschaftlicher Musteranstalten behufs Einwirkung auf den Arbeitslohn und die Wohnungsverhältnisse. Den übrigen grössten Theil des gesellschaftlichen Grundeigenthums will auch Samter verpachten, aber nicht an den Meistbietenden im Wege öffentlicher Licitation. Da keine finanziellen Gesichtspunkte, sondern nur Rücksichten auf die Zwecke des gesellschaftlichen Eigenthums in Betracht kämen, seien die Ländereien „nicht so hoch wie möglich, sondern so niedrig wie möglich zu verpachten". Dies soll aber durch „eine freihändige Zuertheilung seitens des Staates und der Gemeinde erfolgen. Der Staat wie die Gemeinde haben die Pachtsumme den Verhältnissen gemäss zu bestimmen."

Hier ist offenbar der privatwirtschaftliche Standpunkt von Gossen verlassen. Dr. Preuss hebt mit Recht hervor, dass Samter folgerichtiger zu denken verstehe als die Dilettanten, die heute „die Lösung der socialen Frage durch Bodenbesitzreform" anpreisen. Es leuchtet auch ein, dass unter Beibehaltung des privatwirtschaftlichen Systems die ganze Bodenverstaatlichung socialpolitisch jeden Sinn und Zweck verlieren muss. Es bleibt im wirtschaftlichen Kampfe ums Dasein eben alles beim Alten.

Der Verfasser tadelt es nun, dass Samter auf die Frage, wie denn nun unter Ausschluss der freien Concurrenz und der natürlichen Gesetze der Preisbildung die „freihändige Zutheilung der zu verpachtenden Ländereien seitens des Staates und der

Gemeinden" geregelt werden solle, so dass nicht Ungerechtigkeit und Bevorzugung, nicht die reine Willkür das wichtige Gebiet der Volkswirtschaft beherrsche, — auf diese Cardinalfrage nur mit einigen allgemeinen Redensarten antworte. Hier wird aber das punctum saliens berührt, die für die ganze Bodenbesitzreform verhängnisvolle Alternative: entweder hat die ganze Reform gar keinen socialpolitischen Effect, — oder der reine Socialismus lacht mit Recht über die nutzlose Ziererei.

In analoger Weise äussert sich die Differenz der Grundanschauung Gossens und Samters bei den Vorschlägen über das Verfahren, durch welches das Grundeigenthum aus dem Privat- in den Gemeinbesitz übergeführt werden soll. Während sich Gossen mit dem völlig privatwirtschaftlichen, freihändigen Ankaufe nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage begnügt, soll nach Samter einmal eine Taxation stattfinden, „welche sowohl den berechtigten Anforderungen der Eigenthümer als auch den Interessen der Gesammtheit Genüge thut" und ferner soll die Entäusserung an die Gesellschaft beim Tode des bisherigen Eigenthümers obligatorisch werden. „Es wird nicht mehr dem Eigenthümer sein Eigenthum genommen und er gezwungen, es gegen Entschädigung abzutreten, sondern nur das Erbrecht auf Grundeigenthum aufgehoben, und den Erben dagegen eine entsprechende Entschädigung gezahlt." Allerdings darf der Staat auch nicht die freie Veräusserung mehr gestatten, vielmehr muss er auf Verlangen des Eigenthümers dessen Besitz sofort zu übernehmen bereit sein.

Vermeiden die Vorschläge Samters zwar den Einwand der Resultatlosigkeit, der den Projecten Gossens entgegensteht, so gelingt dies nur mit Hilfe socialistischer Experimente, die sich vom reinen Socialismus nur durch ihre Halbheit und Inconsequenz unterscheiden. Dabei bleibt die wesentlichste Frage ganz unerörtert, ob nicht durch diese Finanzoperation die Macht des Capitals in einer Weise gesteigert würde, die die ganze socialreformatorische Heilswirkung reichlichst paralysieren müsste.

Das Bestreben, der Relativität thatsächlicher Verhältnisse Rechnung zu tragen, zwingt Samter denn auch, von seiner Regel des gesellschaftlichen Grundeigenthums so weitgehende Ausnahmen zuzulassen, dass man zweifelhaft werden kann, was in Wirklichkeit nach seinem Plane Regel und was Ausnahme sein würde. Aus völlig zutreffenden und zwingenden Gründen will er das gesammte städtische Gebäudeeigenthum, sowohl das industriellen wie Wohnungszwecken dienende, den Privaten überlassen. Aber auch für das ländliche Gewerbe will er Privateigenthum nicht nur an Gebäuden, sondern sogar nöthigenfalls an Grund und Boden selbst zugestehen. So bekäme die ganze Bodenbesitzreform eine fatale Aehnlichkeit mit dem bekannten Messer ohne Heft, dem die Klinge fehlt.

So viel steht aber fest, dass Samter die Argumente, welche für die Bodenverstaatlichung heute mit ermüdender Eintönigkeit vorgebracht zu werden pflegen, bereits im wesentlichen erschöpfend dargelegt hat: Das Ueberwiegen des Naturfactors im Grund und Boden, seine relative Unvermehrbarkeit, seine Tendenz, mit den Fortschritten der Gesellschaft ständig im Werte zu steigen, und zwar nicht sowohl durch Aufwendungen der Eigenthümer, als infolge der gesellschaftlichen Zusammenhänge.

In Deutschland ist indessen eine eigentliche Bodenbesitzreform aus der wissenschaftlichen Theorie Gossens und Samters in das Programm einer praktischen Agitation erst übergangen unter dem Einfluss der packenden Propaganda Henry Georges durch Michael Flürscheim. Er wird mit Recht als Haupt und Führer der deutschen Bodenbesitzreform bezeichnet, insbesondere wegen der nationalökonomisch allerunhaltbarsten Seite seiner Lehre, der Wendung gegen den Capitalzins. Im Gegensatz zu George, aber ganz in Uebereinstimmung mit der Tendenz des reinen wie des Kathedersocialismus in Deutschland richtet Flürscheim seinen Hauptangriff nicht gegen den Grundbesitz als solchen, sondern gegen ihn als Stütze des mobilen Capitals.

Während der enthusiastischeste Kathedersocialist mit dem hartherzigsten Manchestermann darin übereinstimmt, dass im besten Falle eine Linderung, keinesfalls eine Beseitigung socialer Uebel und Leiden zu erreichen ist, verkünden und verheissen die Bodenreformer die Lösung der socialen Frage durch Bodenbesitzreform.

Mit der Verheissung, die sociale Frage zu lösen, befinden sich diese Bodenbesitzreformer also auf gleichem Boden mit dem Socialismus und im Gegensatz zu sämmtlichen anderen socialpolitischen Parteien. Nun behaupten sie aber, in einem anderen allerwesentlichsten Punkte umgekehrt im Gegensatz zum Socialismus und auf gleichem Boden mit allen anderen Parteien zu stehen. Nämlich: jene Lösung der socialen Fragen wollen sie angeblich erreichen nicht durch absolute Beseitigung der wirtschaftlichen Freiheit, sondern nur durch relative Beschränkung.

George und Flürscheim betonen wiederholt, dass erst durch das Gemeineigenthum am Boden die wahre wirtschaftliche Freiheit zu voller Blüthe gelangen, und in allen anderen Beziehungen das Gesetz der freien Concurrenz herrschen solle. Der Vorwurf des Socialismus, gegen die Bodenbesitzreform erhoben, ist keineswegs ein inhaltsloses Schlagwort, vielmehr enthält er geradezu die Leugnung ihrer Existenzberechtigung; er trifft den Kernpunkt der Untersuchung. Verstaatlichung des Grund und Bodens fordert auch die Socialdemokratie; aber ausserdem noch Verstaatlichung des mobilen Capitals, absolute Ausrottung wirtschaftlicher Freiheit. Nur, wenn die Bodenbesitzreform wirklich ihre Verheissungen erfüllen kann, ohne im übrigen die wirtschaftliche Freiheit anzutasten, existiert sie als eigene, selbständige Richtung. Andernfalls, wenn auch sie in der absoluten Gebundenheit zur allumfassenden Zwangsgemeinschaft führt, charakterisiert sie sich höchstens als unverdauter, nicht zu Ende gedachter Socialismus.

„Fortschritt und Armut" lautet das Problem, das Henry George zum Ausgangspunkt seiner socialen Betrachtungen macht. Besonderes Gewicht legt er und noch mehr Flürscheim auf die Erscheinung der Geschäftskrisen, und mit etwas übertriebenem Nachdruck wird die — übrigens unzweifelhaft richtige — Meinung vertreten, dass die zur Erklärung jener Krisen behauptete „Ueberproduction" in Wahrheit eine „Unterconsumtion" infolge unzureichender Kaufkraft ist. Die wahre und allgemein wirksame Ursache der socialen Krankheit sei vielmehr das Privateigenthum an Grund und Boden, denn im Gegensatz zu allen andern Gütern sei der Boden nicht vermehrbar und verleihe daher seinen Privatbesitzern ein unentrinnbares Monopol gegenüber allen Nichtbesitzern. Auf Grund dieses Monopols erheben jene Bodenbesitzer einen ewigen Tribut von der Arbeit der andern: die Grundrente. Und zwar habe diese Grundrente eine ständig steigende Tendenz gemäss der steigenden Production, Bevölkerung und Cultur. Der hierdurch nothwendig gegebene Zuwachs der Rente sei jedoch von den Eigenthümern „ökonomisch nicht verdient"; nicht durch sie, sondern durch die „gesellschaftlichen Zusammenhänge" erzeugt, d. h. durch die Gesammtthätigkeit der Gemeinschaft, von deren Gliedern die wenigen Grundherren den „Tribut" der Grundrente „erpressen".

Von den drei Einkommensquellen: Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn ist nach George die erste infolge ihres unentrinnbaren Monopols weitaus der zwangkräftigste, die als solche den beiden andern den Löwenantheil an dem gesammten Arbeitsertrag fortnimmt. „Daraus folgt" — sagt George — „dass, wie gross auch die Vermehrung productiver Kraft sei, weder die Löhne noch die Zinsen steigen können, wenn die Steigerung der Grundrente mit denselben gleichen Schritt hält". Hier findet sich die Erklärung des Problems von Fortschritt und Armut und damit zugleich der Schlüssel zu seiner Lösung: Beseitigung der privaten Grundrente. Damit kommen die beiden anderen bisher verkümmerten Einkommenszweige zu ihrem Recht. Denn wo den Arbeitern jederzeit freies Land zur Benutzung offen steht, kann der Arbeitslohn nie unter denjenigen Betrag sinken, den der Arbeiter als selbständiger Benutzer des Bodens erzielen kann. Und andererseits streicht nun auch der Unternehmer und Capitalist erst seinen vollen Gewinn ein, befreit von dem ungerechten Tribut an den Landmonopolisten. Wenn daher die Zwangsgemeinschaft (Staat bezw. Gemeinde) an sich nähme, was ihr gebüre, den Zuwachs des Grund und Bodens in Form einer allmählich bis zur vollen Höhe der Grundrente anwachsenden Grundsteuer, so könne im übrigen die freie Privatwirtschaft bestehen bleiben: ja erst recht

florieren. So auch der private Zinsbezug von mobilem Capital. Allerdings gelte dies nur vom „wahren", nicht vom „falschen" Capital z. B. Staatspapieren, Hypotheken. Aber diese Parasiten verschwänden mit der Durchführung der Reform von selbst. Vor allem die Staatsschulden seien durch die immer steigenden Erträge der dem Staate zufliessenden Grundrente zu tilgen, und ebenso alle übrigen Steuern. Es bleibt nur die einzige, schliesslich bis auf 100% der Grundrente erhöhte Grundsteuer zur reichlichen Befriedigung aller irgend wünschenswerten öffentlichen Aufwendungen: die single-tax.

In diesem ganzen Programm ist eigentlich kein einziger Punkt wirklich neu. War doch schon Quesnay durch seine Lehre von der alleinigen Productivität des Landbaues zur Forderung gelangt, dass vernünftigerweise Steuer nur an der Quelle des einzigen Reinertrages, d. h. als Grundsteuer werden könne. Dasselbe lehrte sein Schüler Turgot. Freilich hatte zu jener Zeit die Grundsteuer als einzige Steuer durchaus nicht die Bedeutung einer Wegsteuerung der ganzen Grundrente, d. h. einer Aufhebung des Privatgrundeigenthums.

Da George der gesunden anglikanischen Abneigung gegen Staatsallmacht und Vergewaltigung individueller Freiheit möglichst Rechnung trägt, sich strenge an den Gegensatz von Grundeigenthum und beweglichem Besitz haltend, seinem Programm den harmlosen Charakter einer blossen Steuerreform gibt, liess sich diese ansprechende Beschränkung auf den einen Punkt nun den völlig anders gearteten deutschen Verhältnissen gegenüber nicht wirksam aufrecht erhalten. Dies hat Flürscheim ganz richtig herausgefühlt; aber indem er die Scylla zu vermeiden sucht, verschlingt ihn der Strudel der Charybdis.

Nach Flürscheim ist auch die Grundrente, d. h. der „Tribut", den die „Bodenmonopolisten" von der Arbeit der anderen „erpressen", die Quelle aller Uebel; jedoch schafft sie die socialen Misstände nur zum Theil unmittelbar durch sich selbst, zum weitaus grössten Theil mittelbar dadurch, dass sie das zinstragende, „imaginäre Capital" erzeugt. Hiemit gibt er der Lehre die entscheidende Wendung: Wenn die private Grundrente fällt, muss auch der private Capitalzins nach! Indem der letztere beseitigt werde, solle das Capital aber beileibe nicht angetastet werden. Während doch die gesammte wissenschaftliche Nationalökonomie behauptet, es gehöre zum Wesen des Capitals, ein zinstragender Wert zu sein. Nach Flürscheim, der das allein besser weiss, ist dies falsch. Denn nach ihm unterscheidet sich das „wahre" Capital vom „falschen" eben dadurch, dass jenes keinen Zins trägt. Zinstragende Werte sind dagegen gar kein Capital, sondern lediglich capitalisierte „Tributrechte". Diese wurzeln aber im Privateigenthum an Grund und Boden und fallen mit diesem von selbst ohne weiteren Eingriff fort. Aber es müssten noch viel weitergehende Wirkungen eintreten, von denen der zinsfreundliche George nichts ahnt. Indem nämlich jene Menge „falschen Capitals" frei wird, die auch im Grund und Boden und seiner Wertsteigerung kein Unterkommen mehr findet, drängt sie auf den Geldmarkt und drückt hier durch massenhaftes Capitalangebot den Zins immer tiefer hinab. Nimmt man hinzu, dass der Staat die ihm aus der Grundrente überreich zufliessenden Mittel zum Theil dazu verwendet, an Arbeiter und Associationen zinslos Capitalien herzugeben, so muss sehr bald das Angebot von Capital die Nachfrage übersteigen. So ist der Capitalist schliesslich froh, wenn ihm ein Unternehmer oder Arbeiter sein Capital zinslos, nur mit der Verpflichtung zur Rückgabe, abnimmt, eventuell zahlt er sogar noch eine Aufbewahrungsprämie. Von den im sog. Capitalgewinn enthaltenen drei Elementen: Zins, Risicoprämie, Unternehmergewinn wird dann das erste, der reine Zins, völlig verschwinden, das letzte, der Unternehmergewinn, verhältnismässig umso grösser werden. Jedoch ebenso hoch muss sich auch der Arbeitslohn halten, da ja der Arbeiter jederzeit zinslos Capital bekommen und so nach Belieben Unternehmer werden kann. Dann verschwindet mit dem Ungeheuer Zins auch das Gespenst Armut von der schönen Erde. Denn alle Arbeitenden sind durch die Höhe ihres Lohnes und die allgemein gestiegene Consumtion reichlich versorgt; und die immer steigende, durch Entfesselung der Production und den allgemeinen Volkswohlstand unendlich erhöhte Grundrente setzt Staat und Gemeinde in den Stand, nicht

nur alle Steuern zu beseitigen, unerhörte Wohlfahrtseinrichtungen zu treffen, sondern auch jedem Menschen als solchem eine sehr anständige Rente zu gewähren. Da nun alle sonst Versorgten auf diese Rente verzichten werden, die den übrigen zuwächst, so sind letztere beinahe ebenso reichlich versorgt wie die mit Erfolg Thätigen; und in diesen glücklichen Zuständen arbeitet man eigentlich nur aus Vergnügen, und Ehrgefühl. Auf solcher trefflichen Grundlage mag sich dann der freie Verkehr, das Gesetz der freien Concurrenz im übrigen ungehindert entfalten.

Wohl hat Flürscheim alle irgendwie discutablen Ideen von Georg herübergenommen; aber er hat ihnen durch eine ominöse Zuthat eigener Erfindung eine völlig veränderte Richtung gegeben. Nicht allein den privaten Grundbesitz, nicht einmal diesen in erster Linie will er treffen, sondern „nur den mobilen Capitalismus ins Herz“. Ist da die Unterscheidung vom reinen Socialismus nicht eitle Spiegelfechterei?

Dr. Preuss geht sodann in eine kritische Prüfung der von den Bodenbesitz-Reformern vorgetragenen Lehren ein und betont, dass man ihnen wenigstens das Zugeständnis höchst überwiegender socialer Nützlichkeit machen könne — vorausgesetzt nur, dass sie den Nachweis zu führen vermöchten, dass durch sie ohne Vernichtung der wirtschaftlichen Freiheit die sociale Frage gelöst oder doch die schlimmsten socialen Uebel geheilt würden.

Der Verfasser sucht nun in seinen vortrefflichen Ausführungen darzulegen, dass dieser Nachweis der Bodenbesitzreform in keiner ihrer Nüancen auch nur annähernd gelingt.

Zunächst bezeichnet er den Unterschied zwischen Flürscheims Zukunftsbilde und dem eines wissenschaftlich ernst zu nehmenden Socialismus und findet, dass, so sehr dieser auch die mächtigsten Triebe der Menschennatur verkennt, sich noch einigermaasen innerhalb der Volkswirtschaft hält, während Flürscheims Phantasien diesen Rahmen vollständig sprengen. Denn in dem von ihm geschilderten Zukunftsstaate sollen alle Dinge im Ueberflusse vorhanden sein, also eigentlich freie Güter sein. so dass weder der einzelne noch die Gesellschaft in Wahrheit mit den Gütern zu wirtschaften braucht. Das ist aber das Ende aller Privat- und Volkswirtschaft. Wie der allgemeine Ueberfluss ist die Arbeit aus Vergnügen und Ehrgefühl eine Specialität der Bodenbesitzreformer (Flürscheims). Weder der reine Socialismus noch seine Gegner wissen etwas davon. Diese, weil sie überhaupt keine Lösung der socialen Frage zu bieten haben, jener, weil er sie nur durch völlige Beseitigung wirtschaftlicher Freiheit bietet, an deren Stelle er eine zwingende obrigkeitliche Normierung des Einkommens, d. h. der Verbrauchsmöglichkeit, — und zwar in relativ sehr knappem Zuschnitt — und nicht minder einen obrigkeitlichen Arbeitszwang setzt.

Nicht minder haltlos als die Ziele der Flürscheim'schen Reform ist das Mittel dazu, welches den eigentlichen Stützpfeiler seiner ganzen Lehre bildet: Die Beseitigung des Capitalzinses unter Beibehaltung des (wahren) Privatcapitals. Wie Flürscheim den indirecten Arbeitszwang der freien Privatwirtschaft beseitigen will, ohne ihn durch den directen der socialistischen Zwangsgemeinwirtschaft zu ersetzen, so will er den privaten Zinsbezug beseitigen, angeblich ohne das Privatcapital zu socialisieren.

Wie das eine auf einer unglaublichen Verkennung des Wesens menschlicher Arbeit, so beruht das andere auf einer gleich unerhörten Verkennung des Wesens des Capitalzinses.

Flürscheims ganzes Kartenhaus fällt ein, sobald seine Behauptung, dass es nicht im Wesen des Capitals liege, ein zinstragender Wert zu sein, in ihrer Nichtigkeit als ein Grundirrthum dargelegt wird. Nachdem Dr. Preuss dies an der Hand der Böhm-Bawerk'schen Theorie schlagend gelingt, bemerkt er zutreffend: „Ist der Capitalszins als solcher so wenig zu beseitigen wie die Grundrente, vielmehr nur der Privatbezug desselben durch Socialisierung der Productionsmittel, wie der Privatbezug der Grundrente durch Verstaatlichung des Bodens, so verschwindet jeder principielle Unterschied der Flürscheim'schen Lehre, die den privaten Capitalszins wie die private Grundrente beseitigen will, und dem reinen Socialismus. Jene unterscheidet sich von diesem nur dadurch, dass sie seine Ideen nicht verdaut, noch zu Ende gedacht hat.“

Sodann sucht der Verfasser zu prüfen, ob die überwiegende Nützlichkeit der Bodenbesitzreform für die „Lösung der socialen Frage" aus den Projecten jener gemässigteren Richtung erhelle, die mit Henry George den Capitalszins im wesentlichen in Ruhe lässt und sich mit der Verstaatlichung des Bodens, bezw. der Grundrente begnügen will.

Er weist darauf hin, dass sich die Häupter der beiden Richtungen der Bodenbesitzreform in ihren Prophezeiungen einander schnurstracks hinsichtlich eines sehr wichtigen Punktes widersprechen. Während George nach der Verstaatlichung der Grundrente ein Steigen des Capitalszinses in Aussicht stellt, behaupte Flürscheim, dass der Capitalszins fallen, und zwar bis auf Null fallen werde, während auch nach ihm die verstaatlichte Grundrente weiter steigt. Entweder hat Flürscheim recht, dann sind die Folgen des verschwindenden Capitalszinses und der immer steigenden, in den Gemeinsäckel fliessenden Grundrente handgreiflich. Die infolge dessen stets wachsende wirtschaftliche Uebermacht der Zwangsgemeinschaft muss dann unbedingt die stets weiter fallende wirtschaftliche Bedeutung des Capitals erdrücken; und der dadurch eintretende Zustand kann denkbarerweise gar kein anderer sein als der des reinen Socialismus. Oder George hat recht, der um keinen Preis den Sprung in den reinen Socialismus machen will, dass also mit dem Steigen der verstaatlichten Grundrente der private Capitalszins nicht verschwindet, vielmehr steigt, so drängt sich die Frage auf: Was wird unter diesen Voraussetzungen für die versprochene Lösung der socialen Frage gewonnen?

Nun, dem mobilen Capital würde das heute vorhandene, gar nicht zu unterschätzende Gegengewicht des immobilen Capitals abgenommen und ersterem dadurch eine jeden Widerstand erdrückende Allmacht gegeben. Die sogenannte Mobilisierung des Grundbesitzes, über welche Bodenreformer und andere Leute klagen, würde zu schlechthin idealer Vollendung erhoben. Denn nur der gutgehasste Capitalist, der einmal über das grösste Vermögen verfügt, ist in der Lage, die höchste Grundrente oder Pacht an den Staat zu zahlen.

Das ist es, was Flürscheim ganz wohl empfindet, und was ihn veranlasst, im Gegensatz zu seinem Lehrer und Meister so energisch wider den Capitalszins anzukämpfen Da dies umsonst ist, so bleibt der zähe Bösewicht bestehen und muss nach Flürscheims Methode die Uebermacht des mobilen Capitals noch gewaltiger steigen als diejenige Georges.

Dr. Preuss beleuchtet sodann in bemerkenswerter Weise die falsche Geschichtsauffassung der Bodenreformer und weist ferner darauf hin, dass sie gemäss ihrem absoluten Dogma, dass Privateigenthum an Immobilien von Uebel sei, gar keine Scheidung nach Arten wirtschaftlicher Benützungsformen des Bodens machen. Städtischer und ländlicher, grosser, mittlerer und kleiner Besitz, agrarischer, industrieller und Wohnungsboden — alles wird nach der gleichen Schablone behandelt; nur dass man, je nachdem es das Interesse einer demagogischen Agitation erheischt, bald das eine, bald das andere in den Vordergrund stellt.

Sonach hat diese Untersuchung dargethan, dass die Voraussetzung, unter welcher man den Vorschlägen und Plänen der Bodenbesitzreform das Zugeständnis überwiegender socialer Nützlichkeit zu machen bereit war, durch die verschiedenen Theorien in keiner Weise auch nur annähernd erfüllt wird. Den Nachweis, dass auf ihrem Wege ohne Vernichtung wirtschaftlicher Freiheit die sociale Frage gelöst oder auch nur deren schärfste Conflicte gehoben werden können, sind jene Theorien in eclatanter Weise schuldig geblieben. Scylla oder Charybdis, reiner Socialismus oder sociale Erfolglosigkeit — eines von beiden bleibt das Schicksal all dieser Umwälzungsprojecte. Nach alledem erledigt sich auch die Frage nach der Nothwendigkeit der Bodenbesitzreform von selbst.

Dr. Preuss protestiert noch mit Recht gegen die von Flürscheim aus Unwissenheit ausgesprochene Verleumdung, dass es Adam Smith, „diesem schottischen Universitätsprofessor, ebenso wenig wie seinen heutigen Collegen gestattet war, sich frei für den Bodengemeinbesitz auszusprechen." Smith war bekanntlich, als sein classisches Werk erschien, seit 12 Jahren nicht mehr Universitätsprofessor und lebte seit 10 Jahren als unabhängiger Privatmann in Kirkcaldy nur jenem Werke.

Der Verfasser schliesst seine Erörterungen unter dem treffenden Hinweis, dass, wenn einmal die sociale Frage gelöst werden soll, es wenigstens consequent sei, die Axt an die Wurzel der ganzen heutigen Productionsweise zu legen und nicht an Zins und Rente herumzupfuschen. So wenig wie die Krisen, an die George und Flürscheim ihre Heilslehre anknüpfen, können die sonstigen socialen Leiden durch Beseitigung des privaten Bezuges von Zins und Rente gehoben werden.

Wir können das mit Sachkenntnis und anziehend geschriebene kleine Werkchen des in der volkswirtschaftlichen Literatur schon bekannten Verfassers alle denen, welche sich über die Bodenbesitzreform unterrichten wollen, auf das angelegentlichste empfehlen. Auch die Fachkreise sollten nicht verfehlen, sich recht eingehend mit dieser recht verdienstlichen Arbeit zu beschäftigen.

Frankfurt a. M. Dr. Eugen Elkan.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. Fg. V. Bd.

3. Heft: *K. v. Rohrscheidt*: Unter dem Zunftzwange in Preussen während des XVIII. Jahrh. — Gesetzgebung. — *Wernicke*: Japanische Reisbörsen. — *M. v. Heckel*: Grossbritanniens Budget 1891/92. — *Leo S. Rowe*: Miet- und Gebäudepreise in Frankreich. — Recensionen.

4. Heft: *A. Schaube*: Die wahre Beschaffenheit der Versicherung in der Entstehungszeit des Versicherungswesens. — *K. v. Rohrscheidt*: Unter dem Zunftzwange in Preussen während des XVIII. Jahrh. — Gesetzgebung. — *M. v. Heckel*: Budget Frankreichs, 1892. — *J. Grunzel*: Die Meistbegünstigungsclausel in der modernen Handelspolitik. — *G. Hoffmann*: Bürgerl. Socialpolitiker in England. — Recensionen.

5. Heft: *Fr. J. Neumann*: Zur Lehre von den Lohngesetzen. — Gesetzgebung. — *Fr. Grossmann*: Ergebnisse der Domänen-Neuverpachtungen in Preussen. — *C. Heiligenstadt*: Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1892. — *W. Stieda*: Die Arbeitszeit im Bäckerei- und Conditorei-Gewerbe. — Literatur, Recensionen.

Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, Politik und Culturgeschichte, hgg. v. *C. Braun*. XXX. Jgg. II. Bd.

1. Heft: *J. v. Held*: Geschichte des monarch. Princips in der neuern Zeit. — *M. Havas*: Die Lebensversicherung im Dienste des Bodencredits. — *J. Lehr*: Die Währungsfrage I. — *N. Syrkin*: Der Deutsch-russische Handelsvertrag. — *M. Block*: Correspondenz aus Paris.

2. Heft: *J. Lehr*: Die Währungsfrage II. — *F. C. Philippson*: Blocks neuestes Europa. — *M. Block*: Correspondenz aus Paris. — *Th. Buck*: Correspondenz aus St. Petersburg. — Bücherschau.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, hgg. v. *H. Braun*. VI. Bd.

1. Heft: *E. Lange*: Die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnl. Tagearbeiter im Deutschen Reiche. — *O. Pringsheim*: Ein Experiment mit dem Achtstundentage. — *R. Jay*: Die neue Arbeiterschutz-Gesetzgebung in Frankreich. — *E. Hofmann*: Zwei Haushaltungs-Budgets für einen 20jähr. Zeitraum. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur.

Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, hgg. v. *Dr. C. S. Grünhut*. XX. Bd.

Nr. 2: *J. Ofner*: Stille Rechtsverhältnisse. — *H. Hoegel*: Geltendmachung civilrechtl. Ansprüche aus strafbaren Handlungen. — *Hanel*: Begriff, Aufgabe und Darstellung der österr. Rechtsgeschichte. — *G. Jellinek*: Staatsrechtl. Erörterungen über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter. — Literatur.

Nr. 3: *M. v. Hussarek*: Die familienrechtl. Alimentation nach österr. Rechte. — Literatur.

Nr. 4: *M. v. Hussarek*: Die familienrechtl. Alimentation nach österr. Rechte (Schluss). — Literatur.

Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Walecka*, Jgg. IV. bis Nr. 11.

Journal des Économistes. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari*. Librairie Guillaumin et Cie. rue Richelieu, 14. Paris. 51e année.

Sommaire du numéro d'avril 1893: L'intervention de l'État dans les banques d'émission en Italie. — Une refonte de la monnaie d'or sous Louis XVI. — Revue des principales publications économiques de l'étranger — Le placement des ouvriers, employés et domestiques, en France et à l'étranger. — Souvenirs de France. Lettres inédites d'un magistrat étranger. — Bulletin. — Société d'économie politique (Séance du 5 avril 1893). Discussion: Y a-t-il des raisons d'ordre public suffisantes pour favoriser, à l'encontre des lois économiques, le monopole des agents de change? — Comptes rendus et Notices bibliographiques. — Chronique économique.

Sommaire du numéro de mai 1893: Les trois-huit. — Les caisses de capitalisation ou les imprévoyants de l'avenir — Le mouvement agricole. — Revue critique des publications économiques en langue française. — Les tarifs anglais et l'application du „Railway and canal traffic Act“ de 1888. — Statistique de l'assurance obligatoire en Allemagne. — La population au point de vue de la répartition des cultes dans l'Empire d'Allemagne. — Un libre-échange intellectuel et moral. Les instituts d'éducation de Mme. Julie Salis Schwabe. — Bulletin. — Société d'économie politique. Discussion: Des causes qui arrêtent en France le développement de l'initiative individuelle. — Ouvrages présentés. — Comptes rendus et Notices bibliographiques. — Chronique économique.

Revue d'Économie politique, hgg. v. *Cauwès*, *Gide*, *Schwiedland* u. *Villey*. Paris, VII. Jahrgang 1893, *L. Larose & Forcel*, Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Märzheft 1893: *M. Bourguin*: Des rapports entre Proudhon et Karl Marx. — *Boris Minzes*: Une question sociale et économique encore non résolue dans l'histoire de la Grande Révolution Française. — *Gide et Lambert*: Chronique économique. — *E. Villey*: Chronique législative. — *L. Vautnier*: L'impôt progressif. — Bücheranzeigen über Werke von *Poinsard*, *Cohendy*, *Sitta*, *Errera* etc.

Aprilheft 1893: *L. Brentano*: Les rapports entre le salaire, la durée du travail et sa productivité. — *G. François*: Le monopole des agents de change — *L. Duguit*: La séparation des pouvoirs et l'Assemblée Nationale de 1789. — *E. Villey*: Le travail aux pièces et le travail à la journée. — *E. Villey*: Chronique législative. — Bücheranzeigen über *Bourdeau*, *Courcelle-Seneuil*, *Sitta*, *van der Smissen*.

Maiheft 1893: *K. Bücher*: La division du travail et la formation des classes sociales. — *A. Issajev*: Le travail en famille en Russie. — *H. Santangelo*: Individualisme et Collectivisme. — *Gide et Lambert*: Chronique économique. — *E. Villey*: Chronique législative. — *H. St. Marc*: Revue des Revues de langue françaises. — *E. Cannan*: Historique du mot Capital. — Bücheranzeigen über *du Maroussem*, *Mataja*, *Tschuprov*, *Anatole Leroy-Beaulieu*.

La Reforme sociale, bulletin de la Société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondées par P. F. *Le Play*, XIII. année.

No. 55: *A. Delaire*: La réunion annuelle de 1893. — *V. Brants*: Les corporations de la petite industrie en Autriche. — *O. Pyfferoen*: Berlin et ses institutions administratives II. — *A. Gibon*: La Grève de Carmaux. — Sociéte d'économie sociale, Bibliographie.

No. 56: *G. Picot*: L'usage de la liberté. — *E. Rostand*: La question des caisses d'épargne devant le parlement. — *O. Pyfferoen*: Berlin et ses institutions administratives, III. — *A. Maron*: Assemblée générale des unions du nord. — Mélanges et notices. — *A. Delaire*: Unions de la paix sociale. — *A. Fougerousse*: Chronique du mouvement social. — Bibliographie.

No. 57: *A. Delaire*: La Programme de la réunion annuelle. — *U. Guérin*: Comment il faut aller au peuple. — *O. Pyfferoen*: Berlin et ses institutions administratives, IV—VII. — *A. Gibon*: Les conditions de l'Harmonie dans l'industrie. — Société d'économie sociale, mélanges et notices. — Bibliographie.

No. 58: *G. Blondel*: La question des universités. — *A. Babeau*: Les assemblées des pays d'états sous l'ancien régime. — *A. Gibon*: Les conditions de l'harmonie dans l'industrie. — *M. Vanlaer*: La liberté d'association et la loi française. — *A. Delaire*: Unions de la paixe sociale. — *A. Fougerousse*: Chronique du mouvement social. — *J. Cazajeux*: Le mouvement social à l'étranger. — Bibliographie.

No. 59: *L. Rostand*: Le crédit populaire par le socialisme et par l'association libre. — *R. Sizeranne*: Le referendum communal I. — Société d'économie sociale. — *J. P. Assirelli*: La métayage en Italie. — *J. Cazajeux*: Le mouvement social à l'étranger. — Bibliographie.

No. 60: *Bizemont*: Grandes compagnies de commerce et de colonisation. — *E. Rostand*: Credit populaire par le socialisme et par l'association libre II. — *R. Sizeranne*: Referendum comunal II. — Société d'économie sociale. — *A. Gigot*: Assurance libre contre les accidents du travail. — *A. Delaire*: Union de la paix sociale. — *A. Fougerousse*: Cronique du mouvement social. — *J. Cazajeux*: Mouvement social à l'étranger. — Bibliographie.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth*, Vol. III., No. 10. June 1893.

J. Ashby and *B. King*: Statistics of some Midland Villages. — *C. Edwards*: Labour federations. — *D. F. Schloss*: State promotion of industrial peace. — *J. G. Brooks*: Patriarchal versus social remedies. — *L. L. Price*: A. Smith and his relations to recent economics. — *C. F. Bastable*: The taxation of ground rents. — Reviews, notes and memoranda, Current Topics.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *James*, *Falkner*, *Robinson*, Vol. III, No. 6, may 1893.

J. Sharpless: Relation of State to education in England and America. — *G. Bradford*: Our failures in municipal Government. — *S. N. Patten*: Cost and expense. — *E. P. Oberholtzer*: Home rule for our American cities. — *C. D. Wright*: Relation of econ. conditions to the causes of crime. — *E. N. Robinson*: Nature of the federal state. — Personal notes, book department.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. VII., No. 3, april 1893.

S. M. Macvane: Marginal utility and value. — *E. R. A. Seligman*: The Classification of public revenues. — *S. N. Patten*: The interpretation of Ricardo. — Notes and memoranda.

Political Science Quarterly, *Columbia College*, Vol. VIII. No. 2 June 1893.

E. B. Andrews: The monetary conference. — *E. R. E. Seligman*: Progr. taxation. — *A. D. Noyes*: Stock exchange clearing houses. — *S. Webster*: Responsability for secession. — *M. Ostrogorski*: Caucus in England. — *W. T. Strong*: The Fueros of Northern Spain. — *J. A. Doyle*: Campbell's Puritan in Holland. — Reviews. — *W. A. Dunning*: Record of pol. events.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XI. series.

III. IV.: *E. Ingle*: The Negro in the district of Columbia.

V. VI.: *St. B. Weeks*: Church and State in North Carolina.

The Yale Review, Vol. II No. 1. Mai 1893.

E. B. Andrews: Individualism as a sociological principle. — *B. Moses*: The republic of Andorre. — *E. Porritt*: The unrest of english farmers. — *Th. D. Goodell*: An Athenian parallel to the function of our supreme court. — *A. D. Morse*: The natural History of party. — Book reviews.

Studies in History, Economics and public law, *Columbia College*, Vol. II.

No. 1.: *J. A. Hourwich*: The Economics of the russ an village.

No. 2.: *S. W. Dunscomb*: Bankruptcy.

No. 3.: *V. Rosewater*: Special Assessments, a study in municipal finance.

Quarterly Publications of the American statistical Association, *N. S.*, Vol. III. No. 20, Dec. 1892.

C. C. Plehn: The establishment of an i. commission for labour statistics in Germany. — *C. D. Hazen*: French statistical publications. — *J. W. Dean*: Sketch of life of R. W. Wood. — Reviews and notices. — Note from Mr. Francis Galton to Mr. G. K. Holmes on the subject of distribution. — Registration report of Massachusetts. — *S. W. Abbott*: Necessity of revision of the classification and nomenclature empl. in the Vital Statistics of Massachusetts.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli*. 1893.

Aprile: X.: La situazione del mercato monetario. — L'ordinamento delle banche d'emissione in Italia. — *Valenti*: La campagna Romana e il suo avvenire econ. e soc. — *E. Masè-Dari*: L. A. Muratori come economista. — Bibliografia, Cronaca.

Maggio: X.: La situazione del mercato monetario. — *P. Sitta*: I monti di pietà in Italia. — *A. Loria*: Le basi econ. del diritto. — *E. Olivieri*: Ferrovie economiche. — *C. Bottoni*: Previdenza. — Cronaca.

Giugno: X.. La situazione del mercato monetario. — *R. Benini*: Calcolo delle perdite subite dall' Italia in 5 anni di crisi — *G. Valenti*: La campagna Romana e il suo avvenire econ. e soc. — *E. Masè-Dari*: L. A. Muratori come economista. — Nota. — Rivista del credito popolare. — Bibliografia. — *A. Bertolini*: Necrologia di A. Ciccone. — Cronaca.

L'Economista, direz.: De *Johannis*, XX. Vol. XXIV. No. 996.

„Das Wissen der Gegenwart.“

Bd. 1: *Gindely, Anton*: **Geschichte des 30jährigen Krieges in 3 Abtheilungen.** I. Abthlg. 280 Seiten. Mit 3 Doppelvollbildern, 1 Vollbild und 4 Porträts in Holzstich.

Bd. 2: *Klein, Hermann J.*: **Allgemeine Witterungskunde.** 266 Seiten. Mit 6 Karten, 2 Vollbildern und 31 Abbildungen in Holzstich.

Bd. 3: *Gindely, Anton*: **Geschichte des 30jährigen Krieges in 3 Abtheil.** II. Abthlg. 290 Seiten. Mit 10 Doppelvollbildern und 4 Porträts in Holzstich.

Bd. 4: *Taschenberg, Prof. Dr. E.*: **Die Insekten nach ihrem Schaden und Nutzen.** 306 Seiten. Mit 70 Abbildungen in Holzstich.

Bd. 5: *Gindely, Anton*: **Geschichte des 30jährigen Krieges in 3 Abtheil.** III. Abthlg. 210 Seiten. Mit 9 Doppelvollbildern und 3 Porträts in Holzstich.

Bd. 6: *Jung, Dr. Karl Emil*: **Der Welttheil Australien.** I. Abthlg.: Der Australkontinent und seine Bewohner. 276 Seiten. Mit 28 Abbildungen und 2 Karten.

Bd. 7: *Taschenberg, Dr. Otto*: **Die Verwandlungen der Thiere.** 272 Seiten. Mit 88 Abbildungen.

Bd. 8: *Jung, Dr. Karl Emil*: **Der Welttheil Australien.** II. Abthlg.: I. Die Colonien des Australkontinents und Tasmanien. II. Melanesien (1. Theil). 308 Seiten. Mit 19 Vollb., 29 in den Text gedruckten Abbild. und 6 Karten.

Bd. 9: *Klaar, Alfred*: **Geschichte des modernen Dramas in Umrissen.** 320 Seiten. Mit 9 Porträts in Holzstich.

Bd. 10: *Becker, Dr. Ernst*: **Die Sonne und die Planeten.** 308 S. Mit 68 Abbild. in Holzstich.

Bd. 11: *Jung, Dr. Karl Emil*: **Der Welttheil Australien.** III. Abthlg.: I. Melanesien (2. Theil). II. Polynesien (1. Theil). 304 Seiten. Mit 58 Abbildungen.

Bd. 12: *Gerland, Dr. Ernst*: **Licht und Wärme.** 326 Seit. Mit 4 Portr. und 126 Fig. in Holzstich.

Bd. 13: *Jung, Dr. Karl Emil*: **Der Welttheil Australien.** IV. Abthlg.: I. Polynesien (2. Theil). II. Neuseeland. III. Mikronesien. 276 Seiten. Mit 18 Vollb. und 35 Textbild.

Bd. 14: *Hartmann, Prof. Dr. R.*: **Abyssinien** und die übrigen Länder der Ostküste Afrikas. 312 Seiten. Mit 18 Vollbildern und 63 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 15: *Jung, Prof. Dr. J.*: **Leben und Sitten der Römer in der Kaiserzeit.** I. Abthlg. 208 Seiten. Mit 9 Vollbildern und 70 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 16: *Peters, Prof. Dr. C. F. W.*: **Die Fixsterne.** 176 Seiten. Mit 69 Figuren in Holzstich.

Bd. 17: *Jung, Prof. Dr. J.*: **Leben und Sitten der Römer in der Kaiserzeit.** II. Abthlg. 208 Seiten. Mit 10 Vollbildern und 63 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 18: *Schultz, Prof. Dr. A.*: **Kunst und Kunstgeschichte.** I. Abthlg. 284 Seiten. Mit 38 Vollbildern und 120 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 19: *Willkomm, Dr. M.*: **Die pyrenäische Halbinsel.** I. Abthlg. 260 Seiten. Mit 26 Vollbildern und 41 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 20: *Lehmann, Paul*: **Erde und Mond.** 280 Seiten. Mit 65 Abbildungen.

Bd. 21: *Schultz, Prof. Dr. A.*: **Kunst und Kunstgeschichte.** II. Abthlg. 252 Seiten. Mit 44 Vollbildern und 42 Textbildern.

Bd. 22: *Ochsenius, C.*: **Chile, Land und Leute.** 268 Seiten. Mit 29 Voll-, 58 Textbildern und 2 Karten.

Bd. 23: *Meyer von Waldeck, Friedr.*: **Russland, Einrichtungen, Sitten und Gebräuche.** I. Abthlg. 282 Seiten. Mit 27 Vollbildern und 51 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 24: *Hartmann, Prof. Dr. R.*: **Die Nilländer.** 224 Seiten. Mit 10 Voll- und 65 Textbildern.

Bd. 25: *Wirth, Max*: **Das Geld.** 220 Seiten. Mit 52 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 26: *Hopp, Ernst Otto*: **Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika.** I. Abthlg. 232 Seiten. Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen und Karten.

Bd. 27: *Valentiner, Prof. Dr. W.*: **Die Kometen und Meteore.** 250 Seiten. Mit 62 Textillustrationen.

Bd. 28: *Wassmuth, Prof. Anton*: **Die Elektricität und ihre Anwendung.** 200 Seiten. Mit 119 Textill.

Bd. 29: *Falkenstein, Dr. J.*: **Afrikas Westküste.** I. Abthlg. 252 Seiten. Mit 17 Voll- und 64 Textbild.

Bd. 30: *Blümner und Schorn*: **Geschichte des Kunstgewerbes.** I. Abthlg. Das antike Kunstgewerbe. 276 Seiten. Mit 133 Textillustrationen.

Bd. 31: *Willkomm, Dr. M.*: **Die pyrenäische Halbinsel.** II. Abthlg. 252 Seiten. Mit 11 Voll- und 27 Textb.

Bd. 32: *Blümner und Schorn*: **Geschichte des Kunstgewerbes.** II. Abthlg. Die Erzeugnisse des griechisch-italischen Kunstgewerbes. 242 Seiten. Mit 143 Textillust.

Bd. 33: *Blümner und Schorn*: **Geschichte des Kunstgewerbes.** III. Abthlg. Die Textilkunst. 268 Seiten. Mit 132 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 34: *Fritsch, Dr. Gustav*: **Südafrika bis z. Zambesi.** I. 214 Seiten. Mit 50 Textb. und 1 Karte.

Bd. 35: *Lippert, Jul.*: **Allgemeine Culturgeschichte** in einzelnen Hauptstücken. I. 252 Seiten. Mit 57 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 36 und 37: *Sellin, A. W.*: **Das Kaiserreich Brasilien.** In 2 Abtheilungen. 484 Seiten. Mit 32 Vollbildern, 66 in den Text gedruckten Abbildungen und 5 Karten.

Bd. 38: *Hansen, Dr. Adolph*: **Die Ernährung der Pflanzen.** 272 Seiten. Mit 74 Abbildungen.

Bd. 39: *Hopp, Ernst Otto*: **Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika.** II. 225 Seiten. Mit 32 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 40: *Wurzbach, Dr. A. von*: **Geschichte d. holländ. Malerei.** 236 Seiten. Mit 71 Textillust.

Bd. 41: *Taschenberg, Dr. Otto*: **Bilder aus dem Thierleben.** 236 Seiten. Mit 86 Abbildungen.

Bd. 42: *Brosien, Dr. Hermann*: **Karl der Grosse.** 192 Seiten. Mit 23 in den Text gedruckten Abbild.

Bd. 43: *Willkomm, Dr. M.*: **Die pyrenäische Halbinsel.** III. Abtheilg. 268 Seiten. Mit 45 Textillust.

Bd. 44 und 45: *Graber, Prof. Dr. V.*: **Die äusseren mechanischen Werkzeuge der Thiere.** In 2 Abtheilungen. 464 Seiten. Mit 315 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 46: *Hopp, Ernst Otto*: **Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika.** III. Abtheilung. (Schluss 276 Seiten. Mit 40 in den Text gedruckten Abbildungen und Karten.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOCIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG, ERNST V. PLENER.

ZWEITER BAND: IV. HEFT.

PRAG. F. TEMPSKY. WIEN. F. TEMPSKY, LEIPZIG. G. FREYTAG.

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN.

1893.

Inhalt des IV. Heftes.

Die „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung“ erscheint in vierteljährigen Heften von etwa 10 Druckbogen; 4 Hefte bilden einen Band resp. Jahrgang. — Der Preis per Jahrgang beträgt 10 fl. ö. W. = 20 M.; das vorliegende Heft kostet 4 fl. ö. W. = 8 M.

Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung, sowie die Verlagsbuchhandlung.

Alle Zuschriften, welche den redactionellen (literarischen) Theil der Zeitschrift betreffen, zum Austausche bestimmte Zeitschriften und Recensions-Exemplare von Publicationen sind an den Redactions-Secretär, Privatdocenten Dr. Hermann v. Schullern-Schrattenhofen, Wien I., Schwarzenbergstrasse Nr. 5. zu senden.

DIE CONVERTIERUNG DER HYPOTHEKARSCHULDEN UND DAS ÖSTERREICHISCHE CIVILRECHT.

EIN BEITRAG ZUR ENTLASTUNG DES GRUNDBESITZES

VON

DR. WALTER SCHIFF (WIEN).

INHALT:

II. Abschnitt.

Die gesetzliche Regelung der Convertierung der Hypothekarschulden in Oesterreich.

1. Capitel.

De lege lata.

Die österreichische Privatrechtsgesetzgebung hat den Versuch unternommen, die Hypothekenconversionen, deren eminente Wichtigkeit wir in dem vorhergehenden Abschnitte nachgewiesen haben, durch die Einführung von specifischen grundbücherlichen Rechtsgeschäften besonders zu begünstigen.[1]) Um das diesbezügliche Gesetz vom 14. Juni 1888, Nr. 88 R.-G.-B., richtig beurtheilen zu können, ist es unerlässlich, den bis zu dessen Erlassung herrschenden Rechtszustand genau zu kennen.

Diesen wollen wir denn zuerst prüfen.

a) Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das allgemeine Grundbuchsgesetz.

Für die folgende Darstellung empfiehlt es sich, vorläufig von der Thatsache abzusehen, dass Conversionen häufig nur durchführbar sind, wenn es möglich ist, die umzuwandelnde Schuld ihrem Betrage nach etwas zu erhöhen. Es soll deshalb zunächst die rechtliche Zulässigkeit von Hypothekenconvertierungen ohne Rücksicht auf diesen Umstand erwogen und erst dann jenem ausgeschiedenen Momente gesondert Rechnung getragen werden.

[1]) Nur die civilrechtliche Sondergesetzgebung zu Gunsten der Conversionen wird im Folgenden behandelt. Aber auch durch finanzpolitische Maassregeln hat der Staat diese Rechtsgeschäfte zu fördern gesucht, indem er die sehr hohen, für jede bücherliche Eintragung zu entrichtenden Gebüren bei Schuldumwandlungen ausserordentlich herabsetzte. S. das Gesetz vom 9. März 1889. Nr. 30 R.-G.-B.

1. Convertierungen ohne Erhöhung der Schuldsumme.

Wir kennen bereits die juristische Frage, von deren Beantwortung die ökonomische Möglichkeit der Hypotheken-Convertierungen abhängt. Sie lautet:

Kann dem Gläubiger die Gewissheit geboten werden, dass die convertierte Schuld vollkommen an die juristische Stelle der zu convertierenden treten, dass sie insbesondere in deren Rang succedieren werde?

Wir entwickelten früher, dass nur dann, wenn man diese Frage zu bejahen vermag, Convertierungen vorgenommen werden können, weil nur dann der Grundbesitzer auf neuerlichen wohlfeilen Credit rechnen darf. Erst jetzt, da wir die Höhe der schon vorhandenen Bodenverschuldung kennen, vermögen wir das Gewicht der früher angeführten ökonomischen Gründe für diesen Satz voll zu würdigen. Man bedenke, wie selten eine neue Hypothek hinter den schon eingetragenen Satzposten völlige Sicherheit geniessen würde!

Dazu tritt aber bei manchen Pfandbriefanstalten, die ja in erster Linie als convertierende Personen in Betracht kämen, ein juristisches Moment: sie sind hie und da statutarisch verpflichtet, Darlehen nur gegen erste Priorität zu ertheilen. Selbst wenn also hinter den bereits intabulierten Summen noch Platz für eine Satzpost innerhalb der sicheren Beleihungsgrenze wäre, so dürfte die Anstalt dennoch nur dann die primo loco eingetragene Satzpost convertieren, wenn sie sicher wäre, auch für den Convertierungscredit den ersten Rang zu erlangen.

Dies kann nun allerdings dadurch geschehen, dass die postlocierten Gläubiger der beabsichtigten Umwandlung der Hypothek ihre Zustimmung ertheilen. Es ist ja keineswegs ausgeschlossen, dass sie die Vortheile zu würdigen wissen, welche die Convertierung dem Schuldner und damit indirect auch ihnen bietet, dass sie erkennen, es stärke auch ihre eigene wirtschaftliche Lage, wenn ihren Forderungen nicht eine hochverzinsliche, kündbare, sondern eine niedrig verzinsliche, unkündbare Satzpost vorgehe. Wo sich diese richtige Anschauung allgemein Bahn gebrochen hat, dort werden die späteren Gläubiger keinen Anstand nehmen, dem Creditinstitute für seine Convertierungsforderung vertragsmässig die Priorität einzuräumen.

Allein selbst dann erfordert die Erlangung einer solchen Vorrangsabtretung — namentlich wenn mehrere Gläubiger vorhanden sind — einen erheblichen Aufwand von Zeit und Geld, der leicht die ökonomischen Vortheile der Conversion zunichte machen kann. In sehr vielen Fällen bleiben zudem noch die Verhandlungen mit den nachfolgenden Hypothekargläubigern resultatlos.

Im Interesse der Ermöglichung der Convertierungen müssen wir also verlangen, dass die umgewandelte Forderung kraft Rechtens in den Rang der alten succediere, ganz unabhängig von dem Belieben dritter Personen, insbesondere auch von dem der späteren Tabulargläubiger.

Die Frage spitzt sich also dahin zu:

Haftet die Hypothek in ihrer ursprünglichen Rangordnung fort, auch nachdem in den Nebenbestimmungen

oder in der Person des Gläubigers eine Veränderung stattgefunden hat?

Untersuchen wir diese Frage gesondert für die einzelnen Arten von Convertierungen, die vom juristischen Standpunkte aus unterschieden werden müssen. Die Umwandlung kann nämlich entweder zwischen den bisherigen Contrahenten erfolgen oder mit Eintritt eines neuen Gläubigers; letzteres wieder mit oder ohne Zustimmung der bis dahin forderungsberechtigten Person.

α) Convertierungen zwischen den bisherigen Contrahenten.

1. Zu dem alten Creditverhältnisse tritt hier ein nachträglicher Nebenvertrag, der dessen Inhalt in Bezug auf gewisse Nebenbestimmungen (Zinsfuss, Rückzahlungsmodalitäten) verändert. Die ursprüngliche Obligation wird in ihrem Bestande nicht im mindesten tangiert, und darum auch nicht die Hypothek. In einem solchen Abänderungsvertrage ist auch keine Novation gelegen. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen; der § 1379 a. b. G.-B. bestimmt es zum Ueberfluss noch ausdrücklich:

„Die näheren Bestimmungen, wo, wann und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllt werden soll und andere Nebenbestimmungen, wodurch in Rücksicht auf den Hauptgegenstand oder Rechtsgrund keine Umänderung geschieht, sind ebenso wenig als ein Neuerungsvertrag anzusehen, als die blosse Ausstellung eines neuen Schuldscheines oder einer anderen hieher gehörigen Urkunde. Auch kann eine solche Abänderung in den Nebenbestimmungen einem Dritten, welcher derselben nicht beigezogen worden ist, keine neue Last auflegen. Im Zweifel wird die alte Verbindlichkeit nicht für aufgelöst gehalten, so lange sie mit der neuen wohl bestehen kann."

Selbst die Ausstellung einer frischen Schuldurkunde oder die Ersetzung der alten, von einer Anstalt emittierten Pfandbriefe durch neue macht, wie aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes folgt, den Abänderungsvertrag noch nicht zu einer Novation, unterbricht weder die Continuität der Forderung noch die der Hypothek.

Uebrigens steht es im Belieben der Parteien, selbst bei der Novation die mit der novierten Schuld verknüpften Pfandrechte auf die neue Obligation zu übertragen (§ 1378 a. b. G.-B.).

Dem Gesagten ist nur Eine Einschränkung hinzuzufügen: dritte Personen, wie etwa die postlocierten Tabulargläubiger dürfen durch solche Verträge in ihren Rechten nicht im mindesten verletzt werden.

Für die Tabularrechte folgt dies schon aus der publica fides des Grundbuches, dessen Inhalt die Rechte aller Parteien bestimmt und begrenzt. Denn wenn im Hauptbuche der in der Urkundensammlung liegende Schuldschein bezogen ist, so participiert auch er an dem öffentlichen Glauben des Buches.[1])

[1]) Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Nr. 7244 der Sammlung von Glaser, Unger, Walter (im Folgenden stets Sammlung citiert): „Dadurch, dass in das Hauptbuch nur die wesentlichen Bestimmungen der bücherlichen Rechte einzutragen sind,

Diese Bedingung ist aber stets erfüllt; denn die Urkunde muss in dem Eintrage genau citiert sein[1]); sie bildet einen integrierenden Bestandtheil des Inhaltes der Intabulation. Jede Veränderung der Urkunde zum Nachtheile der späteren Gläubiger wäre darum ihnen gegenüber unwirksam, könnte den Rang der ursprünglichen Forderung für sich nicht beanspruchen.

In diesem Punkte sind aber die Interessen des Schuldners völlig solidarisch mit denen der späteren Gläubiger. Jede Minderung der Rechte des Grundbesitzers, und ebenso jede Stärkung der Rechtslage eines Vormannes bedeutet eine Verkürzung der Nachmänner; jede Concession, die der Besitzer einer älteren Hypothek seinem Schuldner macht, kommt auch den späteren Satzposten indirect zu Gute.

Verträge, wodurch der Zinsfuss erhöht, die Rückzahlungsfristen abgekürzt, die Annuitäten oder Raten gesteigert würden, oder worin der Schuldner auf die Kündbarkeit des Capitales von seiner Seite, auf dessen Unkündbarkeit von Seiten des Gläubigers verzichten würde — Verträge dieser Art könnten nicht mit Erfolg den Nachmännern gegenüber geltend gemacht werden, wenn sie dem Uebereinkommen nicht ausdrücklich beigetreten sind.

Solche Veränderungen zu Ungunsten des Schuldners bilden aber nicht den Inhalt von Conversionen; da handelt es sich stets um die Herabsetzung des Zinsfusses, um die Verringerung der jährlichen Leistungen, um die Einführung der Amortisation oder der Unkündbarkeit der Schuld durch den Gläubiger.

Den Abmachungen solches Inhaltes entgegenzutreten haben die Nachmänner weder das Recht noch auch irgend ein Interesse; nur muss bei der Verlängerung der Rückzahlungsfristen der Schuldner befugt bleiben, seine Verbindlichkeit auch in den bisherigen kürzeren Terminen zu tilgen; denn eine Uebereinkunft, die dem entgegenstünde, würde das jus offerendi der Hypothekargläubiger verletzen.

Mit dieser Einschränkung sind die Convertierungen der ersten Form vollkommen möglich und rechtsgiltig. An dem Bestande und Range des Pfandrechtes wird durch solche Verträge gar nichts geändert. —

---

werden die Nebenbestimmungen des Zusammenhanges mit jenen nicht entkleidet. Wenn daher in einem einer Eintragung zu Grunde liegenden Schuldscheine die Nebenverpflichtung des Schuldners, die Zahlung an einem bestimmten Orte zu leisten, enthalten ist, so gilt dieser Zahlungsort gegen den Nachfolger im Besitze der verpfändeten Realität auch dann, wenn dieser Umstand im Hauptbuche nicht ersichtlich war." — Noch weiter und offenbar viel zu weit geht in dieser Beziehung die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Nr. 12.286 der Sammlung. Sie spricht die publica fides auch einem Kaufvertrage zu, der sich zwar in der Urkundensammlung befand, durch Versehen aber im Hauptbuche nicht eingetragen war; der Kaufschillingsforderung wurde die Priorität vor Satzposten zugesprochen, die nach der Einlegung, aber vor der Intabulation des Kaufvertrages angeschrieben worden waren! Eine Auffassung, die allerdings für den Grundbuchsführer sehr bequem ist, da sie ihn, wie auch den Staat, vor den Unannehmlichkeiten der Syndicatsklage schützt, aber direct gegen das klare Gesetz verstösst, das zum Entstehen der bücherlichen Rechte unbedingt die Eintragung erfordert (§ 451 a. b. G.-B.).

[1]) Z. B. „Auf Grund des Schuldscheines vom 1. Jänner 1890 wird das Pfandrecht für die Forderung des X. von 1000 fl. einverleibt.

Nur in Einem Falle kann ein Zweifel darüber auftauchen, ob denn wirklich die Hypothek in ihrem alten Range forthaftet.

Bei einigen Landescreditanstalten (Mähren, früher auch Böhmen) erfolgt die Convertierung in der Weise, dass der Grundbesitzer seine Schuld zunächst bar tilgt und sich das Darlehen dann in niedrig verzinslichen Pfandbriefen noch einmal zuzählen lässt.

Hier könnte die Frage aufgeworfen werden, ob denn durch den Untergang der alten Forderung nicht auch das Pfandrecht erloschen und Vorrückung der Nachmänner eingetreten sei.

Diese Frage soll vorläufig mit einem kurzen Hinweis auf § 469 a. b. G.-B. verneint werden; sie wird später noch eine eingehendere Beantwortung erfahren

Uebrigens hat sie keine praktische Wichtigkeit, da in solchen Fällen meist seitens der Anstalt die Nachstehungserklärung aller Nachmänner gefordert wird. Dadurch ist selbstverständlich jeder Zweifel abgeschnitten. —

2. Wie steht es mit der Zulässigkeit der bücherlichen Eintragung von Conversionen inter partes?

Der Gläubiger hat natürlich an einer solchen nicht das mindeste Interesse, geht doch der Inhalt des Grundbuches sogar noch weiter, als sein Recht.

Für den Schuldner könnte dagegen eine Intabulation des Abänderungsvertrages von Wichtigkeit sein. Seinem Contrahenten gegenüber vermag er sich zwar stets auf das zwischen ihnen getroffene Uebereinkommen zu berufen; nicht aber wider einen Dritten, der sich die Hypothek hat cedieren oder daran ein Afterpfandrecht bestellen lassen, ohne von dem Convertierungsvertrage zu wissen. Denn ein solcher Rechtsnachfolger hat im Vertrauen auf das öffentliche Buch gehandelt und muss darum in seinem bürgerlichen Rechte nach dem Inhalte der Eintragung geschützt werden. Er kann somit die Forderung in dem Umfange geltend machen, wie sie in dem intabulierten Schuldscheine fixiert ist. Nur wenn es möglich ist, auch das spätere Uebereinkommen eintragen zu lassen, erlangt dieses eine absolute, dingliche Rechtswirksamkeit.

Das geschilderte Interesse des Schuldners an einer bücherlichen Ersichtlichmachung der Umänderung würde indes für sich allein nicht hinreichen, uns zu einer Untersuchung darüber zu veranlassen, ob eine solche Eintragung, eventuell in welcher Form sie statthaft ist. Denn der Grundbesitzer wird wohl nie eine Conversion, die ihm ja nur Vortheile bringt, von dieser Möglichkeit abhängig machen.

Die fragliche Untersuchung ist indessen aus einem anderen Grunde unvermeidlich.

Als einige Bodencreditanstalten im Laufe des letzten Decenniums zur Herabsetzung ihres Hypothekarzinsfusses auch bei ihren schon aushaftenden Forderungen schritten, da begnügten sie sich merkwürdigerweise nicht mit einem ausserbücherlichen Vertrage oder mit der Extabulation von 1 oder 1/2 Proc. des eingetragenen Zinsfusses. Vielmehr verlangte die Oesterreichisch-ungarische Bank im Jahre 1880 für jede Umwandlung einer Hypothek in eine niedriger verzinsliche die Intabulation einer neuen Schuldurkunde in

gleicher Priorität, wie das bisherige Darlehen. Und der nämliche Vorgang wird von der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen bei der seit 1882 erfolgenden Umwandlung der 5- in 4proc. Credite eingehalten.[1])

Dies ist offenbar eine ganz unnöthige, übertriebene Vorsicht. Sie lässt sich nur auf Eine Weise erklären: Die Anstalt fürchtet, es könnte der Abänderungsvertrag als Novation aufgefasst und der Rang für die angeblich neue Forderung bestritten werden.

Wir wissen jedoch, dass eine solche Auffassung durch den unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen ist, und dass, selbst wenn sie zutreffend wäre, eine einfache Clausel in dem Vertrage genügte, den Rang auch für die novierte Schuld zu conservieren.

Da aber nun einmal die genannten Institute — vielleicht durch manche böse Erfahrung bei den Gerichten erster Instanz veranlasst — die Einverleibung der neuen Schuldurkunde im Range der alten fordern, so müssen wir uns über die Zulässigkeit eines derartigen Rechtsgeschäftes ein Urtheil zu bilden suchen. Die Frage ist übrigens meines Wissens theoretisch noch nicht behandelt worden, trotzdem sie allgemeineres Interesse sehr wohl beanspruchen kann und manchen Einblick in das Wesen der Hypothek und der publica fides des Grundbuches eröffnet.

Auch zur Cognition des Obersten Gerichtshofes ist die Frage, ob eine Einverleibung des Convertierungsvertrages möglich ist, noch nicht, gelangt — wenigstens soweit dessen Erkenntnisse gesammelt sind. Wohl aber wurde in höchster Instanz mehrmals auf Grund von Abänderungsverträgen im Sinne des § 1379 a. b. G.-B. Anmerkungen zugelassen; so die „Anmerkung der veränderten Zahlungsbedingungen“, die „Anmerkung der Stundung“.[2])

Diese Praxis wird von Exner vertheidigt, der die Behauptung aufstellt, dass die Anmerkung „überall allein erübrigt, wo Bestimmungen des bücherlichen Rechtes, die nach § 5 in Tenor des Eintrages gehören, erst nach dessen Vollzug sich ergeben.“[3])

Ich vermag weder jene Praxis des Obersten Gerichtshofes, noch auch deren Rechtfertigung durch Exner zu billigen.

Die Fälle, in denen Anmerkungen zugelassen sind, werden im § 20 a. G.-G. genannt:

„Die grundbücherlichen Anmerkungen können erfolgen:

a) zur Einsichtlichmachung persönlicher Verhältnisse,

b) zur Begründung bestimmter, nach den Bestimmungen der Civilprocessordnung oder dieses Gesetzes damit verbundenen Rechtswirkungen . . . . .“

Diese beiden Arten von Anmerkungen sind offenbar als die ausschliesslich möglichen gedacht. Dies erhellt schon aus den citierten Worten des Gesetzes, sowie daraus, dass innerhalb dieser beiden Gruppen die einzelnen Anmerkungen nur exemplificativ aufgezählt und mit „z. B.“ eingeleitet werden. Anmerkungen, die weder unter a), noch unter b) subsumiert

[1]) 638 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses. X. Session 1888.

[2]) Sammlung Nr. 5827, 7887; dagegen Nr. 9991.

[3]) Das österreichische Hypothekenrecht II. Bd. S. 612.

werden können — und dies ist gerade bei den obenerwähnten, vom Obersten Gerichtshofe bewilligten Anmerkungen der Stundung, der veränderten Zahlungsbedingungen der Fall — sind daher absolut unzulässig.[1])

Dagegen ist die Ansicht sehr wohl zu vertreten, dass nachträgliche Veränderungen von im Tenor des Eintrages enthaltenen rechtlichen Thatsachen zwar nicht in der Form einer Anmerkung, wohl aber durch die Einverleibung im Grundbuche ersichtlich und gegen jedermann rechtswirksam gemacht werden können.

In der Praxis ist dies für den weitaus häufigsten Fall, nämlich für die Veränderung des intabulierten Zinsfusses anerkannt. Hier liegt die Sache allerdings sehr einfach, da die zu verändernde Nebenbestimmung der Obligation im Hauptbuche selbst eingetragen ist.

Wie aber, wenn in der so einverleibten Abänderungsurkunde nebstbei auch noch die Rückzahlungsbedingungen modificiert werden? Nach dem, was wir früher über den Zusammenhang zwischen Hauptbuch und Urkundensammlung sowie über den öffentlichen Glauben der letzteren gesagt haben, kann man wohl nicht daran zweifeln, dass auch die in Frage stehenden Bestimmungen der Urkunde der publica fides theilhaftig werden.

In jedem Falle aber, mag nun gleichzeitig eine Zinsfussherabsetzung beabsichtigt sein oder nicht, halte ich auch die Einverleibung eines ganz neuen Schuldscheines mit veränderten Rückzahlungsbedingungen für gesetzlich zulässig.

Gegenstand der Einverleibung sind „dingliche Rechte und Lasten“ (§ 9 a. G.-G.); das heisst offenbar nicht nur deren Entstehung, sondern ebenso deren Untergang und Umänderung; sollen doch „Beschränkungen der bücherlichen Rechte“ durch deren Eintragung im Hauptbuche erfolgen (§ 4 a. G.-G.)! Es gibt aber nur 2 Arten unbedingter Eintragungen: die Einverleibung und die Anmerkung; wir sahen, dass es unmöglich ist, die im Gesetze genannten Beschränkungsverträge anzumerken; es bleibt also bloss deren Intabulation übrig. Uebrigens spricht § 26 a. G.-G. direct von der Einverleibung der „Umänderung eines dinglichen Rechtes“.

Die neue Schuldurkunde verändert den Inhalt des Forderungsrechtes und dadurch auch den der Hypothek, des accessorischen dinglichen Rechtes. Der Schuldschein, für den das Pfandrecht bestellt ist, muss in dem Texte der Eintragung ausdrücklich bezogen sein, bildet somit einen wesentlichen Bestandtheil des durch die Eintragung determinierten dinglichen Rechtes.

Die Veränderung des dem Pfandrechte zu Grunde liegenden Schuldscheines ist also eine Veränderung des Tabularrechtes selbst und muss aus diesem Grunde einverleibt werden können.

Dies liesse sich etwa in der folgenden oder in einer ähnlichen Form bewerkstelligen: „Auf Grund des einverständlichen Gesuches vom 1. Jänner 1890 wird einverleibt, dass das Pfandrecht für die Forderung des x per 1000 fl. nicht mehr auf Grund des Schuldscheines vom 1. Jänner 1887 sondern auf Grund des Schuldscheines vom 1. September 1889 aushaftet.“

[1]) So auch die Oberstgerichtliche Entscheidung Sammlung Nr. 6051.

Wir können ein Argument für die hier aufgestellte Ansicht auch direct aus dem a. b. G.-B. ziehen.

Die §§ 1375 und 1378 räumen den Parteien die Befugnis ein, eine Obligation zu novieren und die für die alte Schuld bestellte Hypothek für die neue haften zu lassen. In welcher anderen Form, als durch eine Eintragung der angedeuteten Art sollten nun die Parteien von dieser gesetzlichen Befugnis mit absoluter Rechtswirksamkeit auch gegen die gutgläubigen Successoren Gebrauch machen? Nur eine bücherliche Intabulation vermag solchen Neuerungsverträgen dinglichen Charakter zu verleihen. —

Das Resultat unserer Untersuchung ist also dies:

Die von den Anstalten geforderte Eintragung eines neuen Schuldscheines im Range eines alten ist in allen Fällen auch ohne Zustimmung der postlocierten Gläubiger zulässig, u. z. in der Form der Intabulation der Veränderung der Tabularurkunde. Und die Statthaftigkeit einer solchen Eintragung ist, wie ich glaube, nicht einmal davon abhängig, dass die beabsichtigte Veränderung des Obligationsinhaltes in einer Beschränkung des Forderungsrechtes bestehe; die Intabulation des neuen Schuldscheines kann vielmehr von den Contrahenten selbst dann begehrt werden, wenn z. B. der Zinsfuss erhöht werden soll. Denn die Parteien sind befugt, in jeder Art über ihre Rechte zu disponieren, sie wie immer zu modificieren. Ein diesbezügliches Grundbuchsgesuch darf auch nicht etwa aus dem Grunde vom Richter zurückgewiesen werden, weil dadurch Rechte dritter Personen verletzt werden könnten; diese letzteren haben sich vielmehr selbst ihrer Haut zu wehren. In welcher Art können sie dies thun? Gewiss nicht durch eine Klage auf Löschung der fraglichen Einverleibung. Dazu sind sie zunächst nicht legitimiert; auch haben sie kein eigentliches Interesse an der Löschung, da ihnen gegenüber ja doch immer nur der ursprüngliche Vertrag wirksam ist. Sie können vielmehr bei der Execution — aber auch nur dann — jede ihnen nachtheilige Veränderung desselben anfechten.

Gegen die Nachmänner ist demnach die Intabulation einer solchen lästigen Veränderung des Schuldscheines ohne Rechtswirksamkeit. Sie ist aber trotzdem kein blosser Schlag ins Wasser. Sie gilt zwar nicht gegenüber den Personen, die im Momente der Eintragung bereits Tabularrechte erworben hatten: wohl aber gegenüber allen anderen; insbesondere also gegen jeden Eigenthümer des Gutes und gegen jeden Hypothekargläubiger, der erst nach der in Rede stehenden Eintragung angeschrieben wurde.

Uebrigens bilden aber, wie wir wissen, nicht Ausdehnungen, sondern Einschränkungen der Verbindlichkeiten des Schuldners den Inhalt des Convertierungsvertrages; die zuletzt erörterte Frage kann daher für ihn gar nicht aufgeworfen werden.

Wohl aber ist noch ein Zweifel über die Form der Eintragung denkbar.

Ich habe mich früher dafür ausgesprochen, dass die Veränderung des Vertragsinstrumentes, auf Grund deren das Pfand haftet, intabuliert werden solle. Könnte aber nicht direct die materielle Aenderung

des Vertragsinhaltes, also die Herabsetzung des Zinsfusses, die Einführung der Unkündbarkeit, die Verlängerung der Tilgung einverleibt werden?

Diese Frage ist dann jedenfalls zu bejahen, wenn der abzuändernde Punkt des Vertrages im Hauptbuche selbst ersichtlich gemacht ist, wie wir das schon beim Zinsfusse constatiert haben. Wo diese Voraussetzung aber nicht zutrifft, dort halte ich die in Frage stehende Eintragung nicht für zulässig. Denn in das Hauptbuch sind nach § 5 des a. G.-G. nur die „wesentlichen Bestimmungen der bücherlichen Rechte", und, wie wir ergänzen, deren Veränderung einzutragen. Die causa der Hypothecierung ist allerdings eine „wesentliche Bestimmung" des Pfandrechtes, nicht aber z. B. die Kündbarkeit der Obligation.

Auch geht es doch wohl nicht an, die Abänderung eines Umstandes zu intabulieren, der im Texte des Hauptbuches überhaupt nicht vorkommt. —

Thatsächlich findet nun aber die von den Bodencreditinstituten vorgeschriebene Einverleibung der neuen Schuldurkunde niemals — wenigstens soweit mir bekannt ist — in der oben angeführten Form statt, sondern stets als eine Eintragung einer neuen Satzpost mit Prioritätsabtretung seitens der späteren Tabulargläubiger, d. h. ganz so, als wenn es sich nicht um die Veränderung der alten Hypothek handelte, sondern um die Bestellung einer neuen im alten Range. Wo es gelingt jene Vorrangscession von den Nachmännern zu erlangen, dort wird dem Effecte nach allerdings dasselbe erreicht, wie durch die vorgeschlagene Intabulation der Veränderung des Schuldscheines; aber selbst dann ist es ein überaus complicierter, zeitraubender und kostspieliger Weg, und sehr häufig verhindert der Widerspruch eines einzigen Gläubigers die Erreichung jenes Zieles.

Nur Ein Moment spricht für das von den Anstalten eingehaltene Verfahren: es sichert sie vor rechtsirrthümlichen abweislichen Bescheiden; und da ihr ganzer Credit darauf beruht, dass sie nur juristisch völlig unzweifelhafte, auch muthwillig nicht anfechtbare Geschäfte abschliessen, so ist diese Vorsicht nicht übel angebracht — vorausgesetzt, dass man überhaupt den Standpunkt jener Institute theilt und die Eintragung des neuen Schuldscheines für wesentlich hält.

Allein wir sahen, dass gerade dieser Standpunkt auf einem höchst übertriebenen Formalismus beruht, und darum wäre es am klügsten, wenn die Hypothekarcreditanstalten auf die völlig zwecklose, kostspielige Intabulation gänzlich verzichteten, die, ohne die Sicherheit des convertierenden Gläubigers zu erhöhen, die ganze Action in Frage stellt. —

3. Nebst der besprochenen, von den Pfandbriefanstalten selbst geschaffenen, von ihnen auch behebbaren Schwierigkeit tritt bei diesen Instituten aber noch eine andere Complication auf, die minder einfach beseitigt werden kann.

Bodencreditinstitute verfügen in der Regel nicht über Barmittel, sondern emittieren jeweils in der Höhe der von ihnen zu ertheilenden Darlehen Pfandbriefe; sei es, dass sie sie dem Schuldner direct als Valuta übergeben und ihm deren Verwertung überlassen, sei es, dass sie selbst die börsenmässige Veräusserung der Papiere übernehmen. Der Pfandbrief-

gläubiger besitzt nun — trotz des Wortes „Pfandbrief“ — kein Pfandrecht; weder an einem individuellen Gute, noch auch an der Gesammtheit der dem Institute verpfändeten Realitäten. Ihm steht nur ein Forderungsrecht gegen die Anstalt zu, das mit einem privilegium exigendi bezüglich der Hypothekarforderungen — nach einer anderen Ansicht mit einem subpignus auf die Hypotheken selbst — ausgestattet ist.

Trotzdem so zwischen dem Pfandrechte und dem Pfandbriefe juristisch keine Verbindung besteht, bilden doch die Hypotheken die einzige wirtschaftliche Basis für den Pfandbriefcredit; eine Basis, die sich indessen — eben infolge der juristischen Trennung der beiden Rechtsgeschäfte — der Controle und Beurtheilung der Pfandbriefbesitzer völlig entzieht. Pflicht des Staates ist es deshalb, dafür zu sorgen, dass diese Sachlage von den Anstalten nicht dazu missbraucht werde, Pfandbriefe zu emittieren, für die sie keine sichere Hypothek als Gegenwert und Deckung besitzen. Darum muss als der oberste, in Oesterreich allerdings nicht ausnahmslos durchgeführte Grundsatz jedes soliden Bodencreditinstitutes das Verbot betrachtet werden, jemals mehr Pfandbriefe circulieren zu lassen, als die Anstalt Hypothekarforderungen besitzt; vor dem Erwerbe einer allen statutarischen Bestimmungen entsprechenden Hypothek darf demnach kein Pfandbrief emittiert werden.

Dieses an sich vollkommen richtige, ja nothwendige Princip kann aber, wenn es allzu formell ausgesprochen und angewendet wird, leicht zum Schaden der Anstalt und des creditbedürftigen Grundbesitzes ausschlagen und ganz berechtigte und unbedenkliche Geschäfte verhindern. So namentlich die Convertierungen.

Das Hypothekarinstitut wird doch in der Regel seinen Schuldnern nur dann einen Theil ihrer Interessen erlassen, wenn es auch seinerseits seine passive Zinsenverpflichtung entsprechend vermindert, also den Pfandbriefzinsfuss herabsetzt. Durch einen einfachen Vertrag ist dies bei der Vielheit der Gläubiger nicht durchführbar; die Anstalt muss vielmehr ihre alten hochverzinslichen Obligationen aus dem Verkehre ziehen und dafür neue, niedriger verzinsliche ausgeben. Da sie aber keine Barmittel besitzt, und da auch der Schuldner nur selten in der Lage ist, das Darlehen zurückzuzahlen, um es sich dann noch einmal zuzählen zu lassen, so müsste sich die Anstalt das zur Einlösung ihrer alten Schuldbriefe erforderliche Capital durch vorherige Ausgabe der neuen Obligationen beschaffen. Ein solches Vorgehen ist aber durch die erwähnte starre, in die Statuten aufgenommene Beschränkung für Pfandbriefemissionen ausgeschlossen, wonach der Erwerb des Pfandrechtes der Pfandbriefemission stets vorausgehen muss; im vorliegenden Falle würden ja durch einige, wenn auch kurze Zeit doppelte Schuldverschreibungen für dieselbe Satzpost coursieren.

Dieser Schwierigkeit lässt sich dadurch begegnen, dass die Anstalt einen Mittelsmann sucht, der entweder dem Schuldner oder direct dem Institute die nöthige Summe gegen das Versprechen vorstreckt, ihm den Betrag nach Durchführung der Conversion zurückzuzahlen.

Allein es ist nicht ganz unzweifelhaft, ob die Bodencreditanstalten statutarisch das Recht zur Aufnahme derartigen Personalcredites besitzen;

sodann ist dieses Verfahren äusserst umständlich und kostspielig, und der Nutzen der beabsichtigten Conversion geht dabei grossentheils an Zinsen und Provisionen wieder verloren.

Nur die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen hat den einzigen rationellen Weg zur Beseitigung dieses Misstandes betreten: der § 14 des Statutes ertheilt dem Landesausschusse das Recht, im Einvernehmen mit der Direction zu bestimmen, dass für Convertierungszwecke 4proc. Pfandbriefe auch im Vorhinein behufs Einziehung der 5proc. Obligationen ausgefertigt werden sollen.

Wird durch eine zuverlässige Controle den Gläubigern die Gewissheit geboten, dass der Erlös der neuen Pfandbriefe nur dazu verwendet werden wird, die alten aus dem Verkehre zu ziehen, so ist eine solche Bestimmung vollkommen ungefährlich, und es kann nur gewünscht werden, dass sie allgemein Eingang finde. Denn wie bei allen Convertierungen genügt es auch hier, dass der Gläubiger sicher sei, mit seiner Forderung an den Platz und in die Sicherstellung der alten Forderung zu treten.

Minder unbedenklich scheint mir dagegen eine andere in Oesterreich bestehende Abweichung von dem Principe zu sein, dass Pfandbriefe ohne deckende Hypothek nicht im Umlaufe sein dürfen. Einige Actiengesellschaften sind nämlich berechtigt, anticipando auf später zu erwerbende Hypotheken Pfandbriefe innerhalb eines statutarisch bestimmten Betrages gegen Hinterlegung einer gleichen Summe von Bargeld oder sicheren Papieren zu emittieren. So die Oesterreichische Bodencreditanstalt bis zu 2 Mill. fl., die Centralbodencreditbank bis zu 1 Mill. fl. und die Oesterreichische Hypothekenbank bis zur Höhe des eingebrachten Actiencapitales.

Natürlich könnte diese Befugnis auch für die Durchführung von Convertierungen verwertet werden. —

Convertierungen inter partes sind also vollkommen möglich; sie sind einfach und formlos zu bewerkstelligen. Wenn gewisse Anstalten die Intabulation einer Schuldurkunde — ganz unnöthigerweise — fordern, so kann auch diesem Postulate leicht Rechnung getragen werden; dagegen sind jene Pfandbriefinstitute, die nicht das Recht besitzen, Pfandbriefe im Vorhinein auszugeben, gezwungen, sich das Convertierungscapital auf complicierten und kostspieligen Umwegen, durch Aufnahme von Personalcredit, zu beschaffen.

β) Convertierungen mit einverständlichem Wechsel der Person des Gläubigers.

Diese zweite Art von Hypotheken-Umwandlungen weist ganz ähnliche Verhältnisse auf wie die zuerst betrachtete. Selbstverständlich. Denn warum sollte ein Hypothekargläubiger seine Rechte und Befugnisse nicht auf einen Anderen übertragen können?

1. In der Regel genügt also für die Umwandlung der Satzpost eine Cession mit einem pactum adjectum bezüglich der abzuändernden Neben-

bedingungen. Soweit dieser Zusatzvertrag den Inhalt der Obligation nicht ändert, sind „die Rechte des Uebernehmers mit den Rechten des Uebertragers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben" (§ 1394 a. b. G.-B).

Auch hier wird der Bestand der Obligation, der Bestand und Rang der Obligation in keiner Weise gestört. —

2. Die Cession muss selbstverständlich intabuliert werden; für den Abänderungsvertrag ist dagegen eine Eintragung hier ebenso zwecklos, wie bei Convertierungen inter partes. Sollte sie jedoch gewünscht werden, so kann sie in mehrfacher Weise erfolgen. Am einfachsten ist es, dass die Modificationen der Forderung in die Cessionsurkunde aufgenommen werden; sie participieren dann an deren publica fides; nur wird es dann vorsichtig sein, dass auch der debitor cessus dem Abtretungsvertrage zustimme und die Urkunde unterschreibe. Dies ist denn auch ein in der Praxis sehr verbreiteter Vorgang.

Doch kann auch die Veränderung der Schuldurkunde, ganz wie bei der ersten Gruppe von Conversionen, intabuliert werden. —

3. Bei solchen Einverleibungen neuer Schuldscheine tritt aber hier eine besondere Schwierigkeit auf, die bei den Umwandlungen zwischen den ursprünglichen Parteien nicht besteht.

Die Statuten einiger Bodencreditanstalten schreiben nämlich für die Gewährung von Hypothekardarlehen gewisse Vertrags-Clauseln vor, die in den Schuldscheinen von Sparcassen, Genossenschaften oder von privaten Geldgebern nicht vorzukommen pflegen.

Einige Anstalten müssen sich beispielsweise das Recht einräumen lassen, in den Feuerversicherungsvertrag des Schuldners einzutreten, die Assecuranz-Prämien, ferner die Steuern und Gebüren für ihn und auf seine Rechnung zu begleichen; oder sie verpflichten ihn, semestral nachzuweisen, dass auf dem Gute keine Steuerrückstände haften. Ueberdies verlangen diese Institute meist die vertragsmässige Unterwerfung unter das Statut; dieses setzt häufig einen besonderen Gerichtsstand fest, ferner eine kurze (dreimonatliche) Kündigungsfrist oder sogar sofortige Eintreibung für den Fall, dass der Schuldner mit seinen Theilzahlungen im Rückstande bleibe. Bei den anderen Hypothekargläubiger besteht dagegen meist halbjähriges aber unbedingtes Kündigungsrecht.

Allerdings gibt es auch Bodencreditanstalten, die bei der Einlösung fremder Satzposten darauf verzichten dürfen, dass alle diese Nebenbestimmungen in dem intabulierten Schuldscheine enthalten seien. So z. B. die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen, die Bodencreditanstalt des Herzogthums Ober- und Niederschlesien. Dies ist vollkommen zweckmässig und ganz unbedenklich, da jene Clauseln nur von geringer Wichtigkeit sind und deren Fehlen die Sicherheit der Anstalt kaum mindern kann. Bei diesen Instituten vermag also die Conversion mittelst einer einfachen Cession bewerkstelligt zu werden.

Doch ist das die Ausnahme. In der Regel muss auch bei der Uebernahme einer fremden Hypothek der Schuldschein sämmtliche für die

Erwerbung einer neuen Hypothek vorgeschriebenen Stipulationen enthalten. Die alten, bereits intabulierten Urkunden entsprechen dieser Anforderung meist nicht; und es ist daher solchen Falls die Ausfertigung und Einverleibung eines neuen jene Clauseln enthaltenden Schuldscheines nothwendig.

Auch diese Einverleibung ist nach meiner Meinung ganz ebenso und aus denselben Gründen zulässig, wie bei Conversionen inter partes.

Das Grundbuchsgericht ist nicht legitimiert, zu prüfen, ob der Inhalt eines formell gerechtfertigten Grundbuchsgesuches materiell die Rechte dritter Personen schädigen könne oder nicht; es muss vielmehr die Intabulation der Veränderung der Schuldurkunde bewilligen, und den Betheiligten die Wahrung ihrer Rechte überlassen.

Damit ist aber noch nicht gesagt, dass der Inhalt dieser neuen Urkunde auch den nachfolgenden Gläubigern gegenüber rechtliche Wirksamkeit erlange.

Dies muss wohl hinsichtlich der neuen Clauseln verneint werden.

Denn dem Gläubiger sollen dadurch Rechte gewährt, dem Schuldner Verbindlichkeiten auferlegt werden, von denen bis dahin im Grundbuche nichts stand. Das würde also die Rechtslage des Grundbesitzers und damit auch die der Nachhypothekare verschlechtern. Zwar beträfe diese Verschlechterung nur geringfügige Punkte und würde überreichlich durch die Vortheile der Convertierung aufgewogen: durch die Zinsfussreduction, die Verlängerung der Termine, die Beseitigung des freien Kündigungsrechtes u. s. w. Zöge man also sämmtliche durch den Vertrag getroffenen Abänderungen in Rechnung, so ergäbe sich allerdings für den Schuldner noch immer ein Activsaldo. Allein das hebt die Thatsache nicht auf, dass die alte Hypothek gewisse Verbindlichkeiten sichern soll, für die sie ursprünglich nicht bestellt worden war. Das brauchen die Nachmänner nicht anzuerkennen; die alte intabulierte Schuldurkunde enthält das Maximum der Beschränkungen, die sie ihrem Pfandrechte entgegensetzen lassen müssen. Namentlich gilt dies auch von dem, wenn auch nur eventuellen, dreimonatlichen Kündigungsrechte.

Mit einer Eintragung der neuen Schuldurkunde ist nun aber den Creditinstituten nicht gedient, wenn sie nicht auch den postlocierten Gläubigern gegenüber Rechtswirksamkeit erlangt.

Die Anstalten stehen also vor der Alternative, entweder auf diese neuen Clauseln zu verzichten, oder die Convertierungen von der Geld und Zeit kostenden Zustimmung aller Nachmänner abhängig zu machen.

Leider haben die meisten Institute den letzteren Weg eingeschlagen, obgleich jenen Nebenstimmungen nur eine verschwindende Bedeutung für die Sicherheit des Gläubigers zukommt.

Zwar liegt für die nachfolgenden Hypothekare gar kein gerechter Grund vor, ihre Zustimmung zu verweigern und durch ihr Veto ein Uebereinkommen zu vereiteln, das schliesslich auch ihnen zum Vortheil gereicht. Allein trotzdem ist es so unsicher, ob der Consens aller Betheiligten zu erlangen sein wird, dass die Convertierungen, die davon abhängen, beinahe unmöglich gemacht sind. —

Dies ist das einzige Hindernis für die zweite Art der Conversionen. Denn auch für sie gilt das, was oben von der anticipativen Pfandbriefemission und von der Benützung des Personalcredites bei solchen Instituten gesagt wurde, die erst, nachdem sie eine statutengemässe Hypothek erworben haben, Pfandbriefe ausgeben dürfen.

Am rationellsten ist das Verfahren bei Einlösung fremder Satzposten von der Niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt geordnet; sie steht im Contocorrente mit der Niederösterreichischen Escomptegesellschaft und mit dem Landesfonds, wodurch sie leicht und wohlfeil Credit erhält. Soll eine Forderung cessionsweise übernommen werden, so wird zuerst die Anmerkung der Rangordnung (s. u.) eingetragen; hierauf schiesst die Anstalt dem Grundbesitzer den zur Befriedigung des alten Gläubigers erforderlichen Betrag vor, zahlt ihn jedoch nicht dem Schuldner aus, sondern lässt sich von ihm beauftragen, damit direct die ursprüngliche Schuld zu tilgen. Dadurch wird jeder missbräuchlichen Verwendung der Darlehensvaluta seitens des Grundbesitzers vorgebeugt. Nach erfolgter bücherlicher Cession wird das vorgeschossene Capital durch den Verkauf von Pfandbriefen hereingebracht.

Diese Methode der Convertierung hat sich ungemein bewährt. Sahen wir doch bereits früher, dass die in Rede stehende Anstalt innerhalb 3 Jahren über 15 Mill. fl. durch derartige Vorschüsse abgelöst hat! —

4. Damit ein Verfahren dieser Art aber möglich sei, muss die Anstalt dagegen geschützt sein, dass der alte Gläubiger nach der Zahlung, aber vor der Intabulation der Uebertragung, über die Satzpost in einer Weise verfüge, die dem übernehmenden Institute zum Schaden gereicht. So lange nämlich die Cession bücherlich nicht durchgeführt ist, bleibt der Cedent zu allen Tabularacten legitimiert. Es wäre daher nicht ausgeschlossen, dass er seine Hypothek nochmals an einen Dritten verkaufe oder eine Afterverpfändung vornehme. Ja, selbst ohne jede mala fides des alten Gläubigers könnte der Cessionar geschädigt werden. Man denke an executive Superintabulationen! Der § 53 a. G.-G. gewährt gegen solche Machinationen ausreichenden Schutz; er gestattet dem Gläubiger bei seiner Hypothek eine Anmerkung der beabsichtigten Abtretung oder Löschung eintragen zu lassen (Anmerkung der Rangordnung). Der Grundbuchsstand wird hiedurch für die folgenden 60 Tage stabilisiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist die Einverleibung der Abtretung (bei Cessionen) oder der Löschung (bei der Intabulation der neuen Schuldurkunde mit Rangnachstehung), so erlangen die inzwischen vorgenommenen nachtheiligen Veränderungen des bücherlichen Standes (Cessionen, Afterverpfändungen) gegen die convertierende Anstalt keine Rechtswirksamkeit.

Diese Anmerkung der Rangordnung und überhaupt die Benützung von Personalcredit seitens dritter Personen ist natürlich nur dann nöthig, wenn der alte Gläubiger zwar in die Cession willigt, die intabulationsfähige Abtretungsurkunde aber nicht ausstellen will, bevor er befriedigt wurde. Creditiert er dagegen dem Grundbesitzer oder der Pfandbriefanstalt die Cessionsvaluta und begnügt er sich mit dem Versprechen der Erlös der

Pfandbriefe werde zu seiner Befriedigung verwendet werden, dann ist jene Anmerkung der Priorität überflüssig. —

Für die zweite Art von Conversionen ergibt sich demnach folgendes Resultat:

Auch bei den Convertierungen, die mit einverständlichem Eintritte eines neuen Gläubigers erfolgen, lässt sich nach dem Stande des a. b. G.-B. und des a. G.-G. der Rang des Pfandrechtes für die umgeänderte Obligation aufrechterhalten. Doch sind dafür oft Umwege, namentlich die Aufnahme von Personalschulden erforderlich. Im Allgemeinen genügt für die Conversion die Form der Cession. Die Einwilligung der postlocierten Gläubiger muss jedoch dann hinzutreten, wenn das Creditinstitut auf der Intabulation einer neuen Schuldurkunde besteht, welche neue Clauseln enthält. Die Anmerkung der Rangordnung sichert den Uebernehmer der Forderung vor unredlichen bücherlichen Verfügungen des Cedenten.

γ) Convertierungen wider den Willen des alten Tabulargläubigers.

1. Schwieriger gestalten sich die Verhältnisse, wenn der Gläubiger weder zu einer Abänderung der Darlehensmodalitäten, noch auch zu einer Abtretung seiner Forderung an einen zur Convertierung geneigten Dritten zu bewegen ist.

Gerade diesen Fällen kommt aber eine ganz hervorragende ökonomische Wichtigkeit zu. Je drückender eine Verbindlichkeit für den Schuldner, je vortheilhafter sie daher für den Gläubiger ist, umso stärker wird dieser daran festhalten, umsomehr wird er sich gegen jede Conversion sträuben. Besitzt ein Capitalist eine hochverzinsliche, kündbare Forderung auf einem Gute, so wird er seine günstige Capitalsanlage gutwillig sicherlich nicht aufgeben, sondern Alles thun, um den — wenigstens für ihn — fetten Schuldner nicht zu verlieren; und das wirksamste Mittel dafür ist die Weigerung, eine Quittung oder Cession ohne vorherige Befriedigung ausfolgen.

Die Zahlung muss sich aber jeder Gläubiger gefallen lassen; u. zw. auch seitens eines Dritten, wenn sie im Einverständnisse mit dem Schuldner erfolgt. Der Zahler aber kann von dem befriedigten Gläubiger die Abtretung „seines Rechtes“ verlangen (§ 1422 a. b. G.-B.). Unter diesem „Rechte“ ist jedenfalls nicht nur die Forderung selbst, sondern auch das damit verknüpfte Pfandrecht zu verstehen. Dies beweist schon der § 1358 a. b. G.-B., der den befriedigten Gläubiger verpflichtet, „dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel auszuliefern.“ Bezieht sich dieser Satz direct auch nur auf den zahlenden Bürgen, so ist doch die extensive Interpretation zwingend.

Auch der Abänderung der Nebenbedingungen in dem oben angegebenen Umfange steht nach der Abtretung des Forderungsrechtes natürlich nichts entgegen.

2. Allein das, was wir früher über die Schwierigkeit sagten, der neuen, statutengemäss abgefassten Schuldurkunde, wenn sie neue Clauseln enthält, Dritten gegenüber Rechtswirksamkeit zu verschaffen, das gilt natürlich in gleicher Weise auch von der in Rede stehenden dritten Convertierungsart.

3. Ein specifisches Hindernis dieser Letzteren besteht aber in Folgendem:

Die in § 53 a. G.-G. eingeführte Anmerkung der Priorität steht nur dem bisherigen Gläubiger zu, nicht auch dem Grundbesitzer oder einem zahlenden Dritten. Der Gläubiger, gegen dessen Willen die Convertierung durchgesetzt werden soll, wird sich selbstverständlich wohl hüten, eine solche Anmerkung eintragen zu lassen. Der convertierende Gläubiger vermag sich daher gegen nachtheilige Veränderungen des Grundbuchsstandes ohne Mitwirkung des Gläubigers nicht zu schützen.

Conversionen ohne Zustimmung der bisher Forderungsberechtigten sind daher in den meisten Fällen unmöglich. Es fehlt die Voraussetzung jeder Convertierung: die Gewissheit, dass die Forderung auch nach der Umwandlung dieselbe Sicherheit besitzen werde, als vorher.

---

2. Convertierungen mit Erhöhung der Schuldsumme. (Insbesondere über den accessorischen Charakter der österreichischen Hypothek.)

Schon früher haben wir angedeutet, dass Convertierungen oft nur dann ausführbar seien, wenn die Schuldsumme gleichzeitig eine gewisse Erhöhung erfahre.

Dies trifft zumeist bei solchen Schuldumwandlungen zu, wo das erforderliche Capital durch die Emission von Pfandbriefen aufgebracht wird, die auf dem Effectenmarkte wegen der niedrigen Nominalverzinsung nicht zum vollen Nennwerte verkauft werden können.

Ein Beispiel wird dies am besten veranschaulichen.

Jm Jahre 1870 hat die Hypothekenbank des Königreichs Böhmen einem Grundbesitzer ein Darlehen von 10.000 fl. in 5-proc. Pfandbriefen ertheilt, das mit 5 Proc. zu verzinsen, mit 6 Proc. in 36 Jahren zu tilgen war. Bis zum Jahre 1890 waren bereits 3560 fl. amortisiert; die Schuld betrug also materiell nur noch 6500 fl., während formell im Grundbuche noch immer 10.000 fl. eingetragen waren. Seit 1870 ist der Zinsfuss stark gesunken, und die Anstalt will die Vortheile des flüssigeren Geldmarktes auch ihrem alten Schuldner zu Gute kommen lassen, ihm seine 5-proc. Hypothek in eine 4-proc. umwandeln. Um jedoch selbst aus dieser Operation keinen Schaden zu erleiden, muss sie den Restbetrag von 6500 fl. noch circulierender 5-proc. Pfandbriefe aus dem Verkehre ziehen und dafür 4-proc. Papiere ausgeben. Die Einlösung der alten Schuldverschreibungen erfolgt jedenfalls zu ihrem Nennwerte, auch wenn sie über Pari stehen; dies ist statutarisch bestimmt, also lex contractus.

Das Einlösungscapital vermag sich aber die Anstalt nur durch den Verkauf der neuen Obligationen zu beschaffen; denn über Barmittel verfügt sie nicht.

Stehen nun die 4-proc. Pfandbriefe auf oder über dem Paricourse, so erhebt sich nur jene temporäre Schwierigkeit, die darin besteht, dass die neuen Pfandbriefe zu einer Zeit emittiert werden müssen, da die alten noch im Verkehre sind; eine Schwierigkeit, die durch eine entsprechende statutarische Vorkehrung oder durch die Einschiebung eines Mittelmannes beseitigt werden kann.

Wie aber, wenn die 4-proc. Pfandbriefe nicht al pari placiert werden können, sondern beispielsweise nur zu einem Course von 90 Proc.? Für die Wertpapiere im Normalbetrage von 6500 fl. erhält man dann auf dem Markte nur 5850 fl. Der Schuldner mag nun manchmal in der Lage sein, die Differenz von 650 fl. bar zu ersetzen. So namentlich beim Grossgrund- und Häuserbesitze. Bäuerliche Landwirte haben dagegen Alles eher, als flüssiges Geld; die Convertierung von einer auch nur geringen Barzahlung abhängig machen, heisst für diese Grundbesitzer beinahe, sie an eine unmögliche Bedingung knüpfen.

Offenbar bleibt da kein anderer Ausweg, als der, einen höheren Nominalbetrag an neuen Pfandbriefen zu emittieren — soviel nämlich, als nöthig sind, um bei der Veräusserung jene 6500 fl. voll zu erhalten; unter den angenommenen Verhältnissen also etwa 7222 fl. Die Anstalt würde sich dadurch verpflichten, in Zukunft um 722 fl. mehr, als bisher, zu verzinsen und zurückzuzahlen. Sie müsste daher, um durch die Convertierung nicht zu Schaden zu kommen, auch von ihrem Schuldner verlangen, dass er ihr den erhöhten Betrag, und ausserdem noch die oft nicht unerheblichen Convertierungskosten zu 4 Proc. verzinse, amortisiere und in ebenderselben Weise sicherstelle, wie die ursprüngliche Forderung.

Würde das Darlehen noch in voller Höhe zu Recht bestehen, wäre es also nicht schon theilweise abgezahlt, dann wäre eine Umwandlung mittelst unter Pari notierender Pfandbriefe überhaupt ausgeschlossen, falls der Schuldner nicht bereit ist, eine Barzahlung in der Höhe der Coursdifferenz und der Convertierungskosten zu leisten; denn gegen jede Erhöhung des hypothecierten Betrages hätten die Nachmänner ein Einspruchsrecht.

In dem obigen Beispiele ist dagegen die Schuld durch Theilzahlungen bereits gemindert, während noch immer die ganze Summe im Grundbuche steht.

Da liegt denn ein Gedanke sehr nahe: auf den materiell schon getilgten, formell noch eingetragenen Theil der Satzpost zu greifen, um die für die Convertierung erforderliche Erhöhung des Schuldrestes sicherzustellen. —

Bevor wir daran gehen, zu untersuchen, ob ein solcher Vorgang rechtlich zulässig ist, soll die ökonomische Zweckmässigkeit desselben nachgewiesen und der leicht zu machende Einwand widerlegt werden, dass Convertierungen mit unter Pari stehenden Pfandbriefen überhaupt nicht rationell seien, weil der Schuldner das, was er dadurch an Interessen erspare, infolge des Coursverlustes an Capital wieder einbüsse.

Daran ist soviel richtig, dass der Vortheil solcher Umwandlungen in der That geringer ist, als er auf den ersten Blick erscheinen könnte: der

Coursverlust mindert thatsächlich den Zinsengewinn, der in unserem Beispiele nicht 1 Proc., sondern weniger ausmacht.

Um aber das Zinsenersparnis zur Gänze aufzuheben, müssten die zu emittierenden Papiere schon sehr gewaltig unter Pari stehen.

Bei einem 4-proc. Credite, der durch 80 halbjährige, im Nachhinein zahlbare Annuitäten von $2^1/_2$ Proc. (5 Proc. per annum) getilgt werden soll, muss der Pfandbriefcours auf 86·13 sinken, damit der Zinsfuss für den Grundbesitzer reell 5 Proc. betrage. Noch bei einem Capitalsverluste von 13 Proc. stellt sich somit unter den supponierten Verhältnissen ein Darlehen in 4-proc. Papieren für den Grundbesitzer wohlfeiler, als ein Bardarlehen zu 5 Proc., oder als ein Credit in 5-proc. pari stehenden Effecten. Beträgt dagegen der Cours der 4-proc. Pfandbriefe 90 oder 95, so ist das obige Darlehen reell mit etwa 4·67 oder 4·3 Proc. verzinslich, das effective Ersparnis an Interessen steigt hier schon auf $^1/_3$ oder $^7/_{10}$ Proc.! [1])

Es ist aber nicht nur denkbar, dass auf diese Weise der volle Zinsfuss vermindert werde, sondern dies bildet bei unter Pari stehenden Pfandbriefen sogar die Regel. Ja, es lässt sich mit Recht behaupten: Darlehen können nur durch solche Pfandbriefe wirklich wohlfeil ertheilt werden, deren Nominalzinsfuss unter dem marktüblichen, deren Cours unter dem Paristande bleibt.

Der Grund für diese scheinbar paradoxe Behauptung ist dieser:

Der Preis von zinsentragenden, verlosbaren Papieren kann sich — solide Verwaltung des Institutes und Vertrauen des Publicums vorausgesetzt — niemals vom Nennwerte soweit entfernen, als man erwarten müsste, wenn man bloss ihren Zinsfuss in Betracht zieht. Denn ist der marktübliche Zinssatz höher, als der der Pfandbriefe, dann kauft der Erwerber der Obligation nicht nur das Recht auf den Bezug einer bestimmten Rente, sondern auch noch die Chance, dass das Papier ausgelost und al pari werde zurückgezahlt werden; eine Hoffnung, die in einem höheren, dem Nennwerte sich nähernden Course zum Ausdruck kommen muss. Trägt umgekehrt das Papier nominell mehr Zinsen, als den Marktverhältnissen entspricht, dann schwebt über dessen Käufer das Damoklesschwert der Einlösung im Nennwert: der Preis des Pfandbriefes kann trotz hoher Interessen nicht weit über Pari steigen.

Täglich vermag man sich durch einen Blick in das Coursblatt von der Richtigkeit dieser Sätze zu überzeugen.

Ja selbst das angeführte, wirtschaftlich vollkommen gerechtfertigte Moment reicht nicht aus, um die realen Preiserscheinungen vollständig zu erklären.

Denn zieht man die Chance der Auslosung des Papieres nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung in Betracht, so erhält man den wahren Wert der Obligation, womit auch dessen Preis dann übereinstimmen würde, wenn sich die Menschen bei ihren Handlungen stets ausschliesslich von richtigen ökonomischen Erwägungen leiten liessen. Speciell bei dem

[1]) Diese und die späteren Berechnungen sind nach Spitzers Tabellen für die Zinses-Zinsen- und Rentenrechnung, Wien 1869, ausgeführt.

Verkehre mit verlosbaren Effecten ist dies aber in grossem Umfange nicht der Fall. Auf die Preisbildung dieser Waaren hat vielmehr die Hoffnung mühelosen Gewinnes, der Reiz des Wagens und Wettens einen ausserordentlichen Einfluss. Aus der Spiellust des speculierenden Publicums erklärt sich die allgemein beobachtete Thatsache, dass Papiere mit Gewinnsthoffnung weit theuerer bezahlt werden, Papiere mit Verlustgefahr dagegen viel billiger zu haben sind, als deren mathematische Hoffnung beträgt.

Wie wichtig der Einfluss dieser Momente auf die concrete Preisbildung ist, erkennt man durch Vergleichung der Course von verschieden verzinslichen Pfandbriefen des nämlichen Creditinstitutes.

Man betrachte die folgende Tabelle, die die höchsten und tiefsten im Jahre 1890 vorgekommenen Notierungen der fraglichen Pfandbriefe nach dem amtlichen Coursblatte der Wiener Börse enthält. [1])

Pfandbriefanstalt	Proc.	Höchster Cours	Tiefster Cours
Oesterreichische Bodencreditanstalt	5	101·30	101·00
	4½	98·75	98·25
	4	98·75	98·25
	3 Präm.	108·75	108·25
Böhmische Hypothekenbank	5	102·80	102·40
	4	100·10	100·00
Bukowinaer Sparcassa	6	99·00	95·00
	5	99·00	95·00
Central-Bodencreditbank	5	102·00	101·00
	4½	100·75	100·50
	2¼	68·00	64·00
	2	67·00	62·00
Galizische Actien-Hypothekenbank	5% (mit 10% Präm.)	106·80	103·00
	5	101·30	100·50
Galizischer Bodencreditverein	5	102·25	97·15
	4½	102·50	101·15
	4	99·75	94·50
Mährische Hypothekenbank	5½	106·00	102·80
	5	106·50	102·00
	4	99·40	99·25
Oesterreichisch-ungarische Bank	5½	102·40	99·90
	5	102·00	101·25
Steiermärkische Sparcassa	5	101·00	100·50
	4½	100·50	100·00

[1]) Amtskalender für Niederösterreich 1892.

Die Tabelle beweist klar, wie wenig sich die bedeutendsten nominellen Zinsfussdifferenzen im Cours der Pfandbriefe ausdrücken. So entspricht bei der Oesterreichischen Bodencreditanstalt einem Unterschiede in den Interessen von 25 Proc. ein Unterschied im Course von nur 3 Proc:

Und Aehnliches lässt sich bei allen Anstalten beobachten, welche Pfandbriefe mit mehrfachem Zinsfusse emittiert haben.

Die Rentabilität dieser Effecten ist daher eine ausserordentlich verschiedene: das Gesetz der Ausgleichung des Zinsfusses erleidet hier durch das mit dem Pfandbriefe verbundene Glücksspiel eine starke Ablenkung. Wie bedeutend diese Ablenkung selbst innerhalb eines und desselben Institutes ist, zeigt die nachfolgende Uebersicht. [1])

Pfandbriefanstalt	Proc.	Cours am 31. Dec. 1891	Rentabilität
Oesterreichische Bodencreditanstalt	4½ 4	100·— 96·15	4·50 4·16
Böhmische Hypothekenbank	5 4	101·— 98·60	4·95 4·06
Oesterreichische Central-Bodencreditbank	5 4½	101·— 100·20	4·95 4·49
Galizische Actien-Hypothekenbank	5% (mit 10% Präm.) 5%	107·50 98·30	4·65 4·58
Galizischer Bodencreditverein	4½ 4	100·— 98·50	4·50 4·06
Mährische Hypothekenbank	5½ 5 4	102·75 101·90 97·60	5·35 4·91 4·10
Oesterreichisch-ungarische Bank	4½ 4	101·50 99·60	4·43 4·20
Oesterreichisch-schlesische Bodencreditanstalt	5 4½	101·10 99·50	4·94 4·52
Steiermärkische Sparcassa	5 4½ 4	101·— 100·10 96·50	4·95 4·49 4·14

Die letzte Colonne gibt uns das reelle Erträgnis des Papieres an. Da bei diesen Zahlen die Verschiedenheit der nominellen Verzinsung bereits in Rechnung gezogen ist, so können wir in der Rentabilitätsdifferenz von Obligationen der nämlichen Anstalten ein Maass erblicken für den Einfluss des Spielcharakters der Pfandbriefe auf ihren Cours.

[1]) Oesterreichisches statistisches Handbuch 1891.

Dieser Einfluss ist nun sehr bedeutend. Differenzen von $^1/_2$ Proc. sind gar nichts Seltenes; ja wir finden solche von $^9/_{10}$ Proc., von $1^1/_4$ Proc.! Und ganz ausnahmslos ist die Rentabilität der Papiere mit höherem Zinsfusse rentabler, als die mit niedrigerem. Dabei sind die betrachteten Coursverhältnisse keineswegs abnormal, sondern vollkommen typisch; sie wiederholen sich tagtäglich bei allen Instituten, welche verlosbare Obligationen von verschiedener Nominalverzinsung ausgeben. —

Die Thatsache, dass der Cours niedrig verzinslicher Pfandbriefe unter sonst gleichen Verhältnissen relativ viel höher steht, als der der hochverzinslichen, ist für die Frage der Wahl des Nominalzinsfusses bei den zu emittierenden Schuldverschreibungen von der grössten Wichtigkeit: denn die Anstalt vermag die durch den aleatorischen Charakter des Pfandbriefes hervorgerufene abnormale Preisbildung dadurch zur Verwohlfeilung des Realcredites auszunützen, dass sie ihre Darlehen in Papieren ertheilt, deren Zinsfuss stark hinter dem landesüblichen zurückbleibt.

In noch erhöhterem Maasse werden die Käufer der Pfandbriefe angelockt, die Verkäufer zurückhaltend gemacht, wenn mit der Auslosung der Pfandbriefe überdies eine Art Lotterie verknüpft und dadurch das Spielmoment des Pfandbriefes noch verstärkt wird, wie dies durch „Prämiierung der Pfandbriefe“ bei der Oesterreichischen Bodencreditanstalt und bei der Galizischen Actienhypothekenbank geschieht. —

Kein Zweifel also, dass gerade die Convertierungen durch Emission von Pfandbriefen unter Pari für den Grundbesitzer von grösstem Vortheile werden, und dass er nur auf diese Weise ein bedeutendes Zinsenersparnis erlangen kann. Für diesen Erfolg ist es natürlich ganz irrelevant, ob die ursprüngliche, zu convertierende Hypothek ein Bar- oder ein Pfandbriefdarlehen gewesen ist, ob die Umwandlung inter partes geschieht oder mit (vertragsmässigem oder erzwungenem) Eintritte eines neuen Gläubigers. Denn in jedem Falle muss der Forderungsrest voll beglichen, die Valuta dafür durch den Verkauf von Pfandbriefen mit Coursverlust und Kosten beschafft werden.

Dies setzt aber, wie wir wissen, stets eine Erhöhung des noch geschuldeten Betrages voraus.

Die ökonomisch wichtigsten und vortheilhaftesten Conversionen hängen also von der folgenden juristischen Frage ab:

Kann eine Hypothek, die zwar ganz oder theilweise zurückgezahlt ist, aber noch in ihrem ursprünglichen Betrage im Grundbuche aushaftet, durch ein Uebereinkommen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner innerhalb des bücherlichen Vertrages wiederaufleben? Kann sie einer anderen Obligation desselben oder eines anderen Gläubigers unterlegt werden?

Oder haben die postlocierten Gläubiger einen Anspruch auf den materiell, wenn auch noch nicht formell frei gewordenen locus? Rücken sie schon durch die Tilgung der Forderung ipso jure vor, oder können sie sich wenigstens gegen eine absichtlich vorgenommene Neubesetzung jenes leer gewordenen Platzes wehren?

Zweifellos müssen Verträge, durch die einer indebite haftenden Satzpost ein neuer rechtlicher Inhalt, neue Rechtswirksamkeit gegeben werden soll, den späteren Hypothekargläubigern zum Nachtheil gereichen. Denn bei der Liquidierung des executiven Meistbotes entfällt auf sie eine höhere Quote, wenn die einmal gezahlte ältere Satzpost getilgt bleibt, als wenn sie nachträglich wieder auflebt.

Ist aber dieses Interesse der Nachmänner ein rechtlich geschütztes? Ist es ein Recht?

Die aufgeworfene Frage führt uns tief in die Grundprobleme des modernen Hypothekenrechtes, in die Controversen über den Begriff und das Wesen der Hypothek, über deren Accessorietät, über die Eigenthümerhypothek u. s. w. —

Das moderne Rechtsbewusstsein hat sich, was das Pfandrecht an Immobilien anbelangt, weit von seiner romanistischen Grundlage entfernt.

Für das römische Recht war das Pfandrecht an beweglichen wie an unbeweglichen Sachen im Wesentlichen ein accessorisches Recht, das mit der Forderung, die es sichern sollte, entstand, sich veränderte, untergieng.[1])

Je mehr aber in unseren Zeiten der freie wirtschaftliche Verkehr, die Geld- und Creditwirtschaft selbst den Grundbesitz ergreift, je allgemeiner auch das Grundeigenthum nur als eine Art der Capitalsanlage betrachtet wird, umso stärker wird das Bedürfnis nach „Mobilisierung" der in dem Grundbesitze steckenden Wertelemente, nach Loslösung der Hypothek von ihrer juristischen Verbindung mit einer bestimmten Forderung, nach Statuierung eines leicht verwertbaren, von jeder materiellen causa debendi unabhängigen Rechtes auf einen bestimmten Theil des Bodenwertes.

Die Summe dieser Rechtsentwickelung hat wohl schon das preussische Civilrecht in dem Institute der Grundschuld gezogen.

Wie stellt sich nun das a. b. G.-B. zu der Frage der Accessorietät des Grundpfandes? Ist unsere Hypothek accessorisch in dem Umfange wie das römische pignus und wie das österreichische Faustpfand? Oder hat sie bereits den Charakter eines abstracten Rechtes in dem angedeuteten Sinne angenommen? Oder endlich ist sie zwischen beiden Extremen in der Mitte stehen geblieben? und wo?

Die Consequenz der ersten Auffassung (strenge Accessorietät) wäre, dass eine Hypothek ohne giltige Forderung in keinem Momente bestehen könnte, dass sie in demselben Augenblicke, da die Schuld getilgt wird, untergehen müsste, und nie wieder rechtswirksam werden könnte.

Wäre dagegen unsere Hypothek ein völlig selbständiges Recht, so brauchte man niemals nach dem Bestande einer durch das Pfand zu sichernden Forderung zu fragen; Hypotheken könnten ohne Pfandschuld sowohl bestehen als entstehen.

[1]) Ganz consequent blieb übrigens, wie bekannt, auch das römische Recht nicht; s. die Fälle der hypothekarischen Succession und die Verjährung der Pfandforderung (remanet propter pignus obligatio).

Diese letztere Auffassung ist für das österreichische Recht sicherlich nicht zutreffend. Darüber besteht auch kein Streit. Sagt doch das a. b. G.-B. im § 499 über die Entstehung des Pfandrechtes:

„Das Pfandrecht bezieht sich zwar immer auf eine giltige Forderung, aber nicht jede Forderung gibt einen Titel zur Erwerbung des Pfandrechtes."

Unser Gesetz steht aber auch nicht mehr auf dem Standpunkte strenger Accessorietät, wie hie und da behauptet wurde. Für diese Ansicht spricht auch nicht die eben angeführte Gesetzesstelle, die man manchmal als Argument dafür benützen zu können glaubte. Denn nicht vom Bestande, sondern vom Entstehen des Pfandrechtes handelt dieser Paragraph, und nur für dieses setzt er eine giltige Forderung voraus. Beweis desen die Marginalrubrik jenes Paragraphen: „Titel des Pfandrechtes". Auch spricht er in seinem weiteren Texte ausschliesslich von der Erwerbung des Pfandrechtes und bestimmt, dass der Bestand einer giltigen Forderung dafür zwar nothwendig, aber nicht hinreichend sei, dass dazu noch überdies ein Titel treten müsse (Gesetz, Urtheil, Vertrag, letzter Wille). —

Ausser Zweifel ist also vorläufig nur dies: ein Pfandrecht kann nach dem a. b. G.-B. ohne Schuld nicht entstehen, es gibt keine originäre, eigentliche Eigenthümer-Hypothek.

Das neuere österreichische Civilrecht kennt aber sogar von diesem Satze eine Ausnahme: Das Pfandrecht für Theilschuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossement übertragbar sind, insbesondere das Pfandrecht für Eisenbahnprioritäten, muss eingetragen sein, bevor die betreffenden Papiere emittiert werden, also zu einer Zeit, da noch keine Forderung existiert (§ 11 des Gesetzes vom 24. April 1874, Nr. 49 R.-G.-B. in § 50 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 Nr. 70 R.-G.-B.) Es liegt in diesen Fällen eine wahre, von Vornherein als solche gewollte Eigenthümer-Hypothek vor, die unserem Rechte — gemäss § 449 a. b. G.-B. — sonst fremd ist. Allerdings wird auch hier die Satzpost nicht auf den Namen des Besitzers der Obligation intabuliert. —

Mit dem Satze, dass eine Forderung die Voraussetzung für das Entstehen jedes Pfandrechtes sei, ist aber noch nicht gesagt, ob nicht etwa eine Hypothek, die ursprünglich auf eine giltige Forderung basiert war, fortbestehen könne, trotzdem später die Obligation weggefallen ist.

Sehen wir uns daraufhin das a. b. G.-B. an.

§ 469: „Durch Tilgung der Pfandschuld hört das Pfandrecht auf. Der Pfandgeber ist aber die Schuld nur gegen dem zu tilgen verbunden, dass ihm das Pfand zugleich zurückgestellt werde. Zur Aufhebung einer Hypothek ist die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend. Ein Hypothekargut bleibt so lange verhaftet, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist."

§ 1446: „Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt sind, werden durch Vereinigung in Einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolgt ist." (§ 469 und 526.)

§ 1499: „Auf gleiche Art kann nach Verlauf der Verjährung der Verpflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit oder die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zugestandenen Rechtes und der darüber ausgestellten Urkunde erwecken.“

§ 1500: „Das aus der Ersetzung oder Verjährung erworbene Recht kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor Einverleibung desselben eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.“

Aus den citierten Stellen, insbesondere aus § 469, geht die principielle Auffassung des Gesetzes über die Natur der Hypothek ziemlich unzweideutig hervor.

Wie ein bücherliches Recht nur durch Intabulation im Grundbuche entstehen kann, so ist zu seinem Untergange der formelle Act der Löschung im Grundbuche erforderlich. Alle materiellen Aufhebungsgründe, die das sonstige Civilrecht kennt — Zahlung, Compensation, Vereinigung, Verjährung — mögen sie das Pfandrecht selbst oder die ihm zu Grunde liegende Forderung betreffen, haben keine dingliche, sondern nur obligatorische Wirkung; sie lassen die Hypothek fortbestehen, machen sie aber anfechtbar; sie erzeugen nur eine Einrede gegen die Geltendmachung der Hypothek, einen persönlichen Anspruch, einen Titel auf Löschung der Satzpost. Das Pfandrecht wird also gehemmt und unwirksam, ohne doch aufgehoben zu sein, es besteht latent fort — ähnlich wie etwa im römischen Rechte das pactum de non petendo die Obligation nicht aufhob, sondern nur eine exceptio gegen sie gewährte.

Solange die Extabulation des Pfandrechtes nicht durchgeführt ist, besitzt also der Grundeigenthümer ausser der Klage auf Löschung nur eine exceptio doli für den Fall, als der Gläubiger von ihm nochmalige Zahlung verlangen oder bei der Liquidierung des Meistbotes seine Hypothek geltend machen sollte; ferner eine Bereicherungsklage (condictio sine causa), wenn er bei der Execution doch etwas erhalten hat; sind solchen Falls spätere Gläubiger nicht voll befriedigt worden, so können sie das, was der nur formelle Gläubiger empfangen hat, condicieren.

Trotz alledem bleibt aber die Hypothek bestehen und lebt in demselben Momente wieder auf, in dem die ihr entgegenstehende exceptio doli wegfällt: sei es, dass ein Dritter das Recht im Vertrauen auf das öffentliche Buch durch Cession erwirbt, sei es dass ihm in Unkenntnis der geschehenen Tilgung der Schuld an der Hypothek ein Afterpfandrecht vertragsmässig oder executiv bestellt wird; sei es, dass die Einrede durch ein Uebereinkommen zwischen Gläubiger und Schuldner beseitigt wird, indem die geschehene Zahlung rückgängig gemacht, ein neues Darlehen zugezählt oder sonst ein Creditgeschäft abgeschlossen und dabei vereinbart wird, die alte Hypothek solle dafür haften.

In allen diesen Fällen kann von einer exceptio doli nicht die Rede sein. Denn macht der Gläubiger seine neue Forderung bei der Meistbotsvertheilung geltend, so empfängt er kein indebitum, es ist eine causa, eine „giltige Forderung“ (§ 469) vorhanden, wenn auch eine andere, als zur Zeit der Pfandbestellung. —

Wie haben wir uns aber das Fortbestehen eines Pfandrechtes vorzustellen, während doch die Forderung getilgt ist?

Zwei Wege eröffnen sich hier.

Man kann das Verhältnis so construieren, wie die Römer es in ähnlichen Fällen thaten: nicht nur die Hypothek, sondern auch die Forderung besteht so lange, als die Löschung nicht erfolgt ist: remanet propter pignus obligatio. So scheinen sich auch die Redactoren unseres Gesetzbuches die Sache zurecht gelegt zu haben; sprechen sie doch consequent von der Eintragung und der Löschung der Forderung (z. B. §§ 451, 453, 469, 1369, 1443). Die Schuld wird hier als fortbestehende fingiert, soweit, aber auch nur so weit, als es die Sätze über den Fortbestand des Pfandrechtes erfordern.

Diese Construction ist indessen nicht für alle Fälle ausreichend. Sie lässt uns im Stiche, wenn die Hypothek für eine fremde Schuld bestellt wurde, wenn also Grundbesitzer und Schuldner verschiedene Personen sind. Zwischen dem Drittbesitzer des Pfandgutes und dem Pfandberechtigten besteht da überhaupt kein obligatorisches, sondern ausschliesslich ein dingliches Rechtsverhältnis. Hat der Personalschuldner gezahlt, so ist nicht einzusehen, zwischen welchen Personen der Fortbestand der Forderung fingiert werden sollte. Zwischen den ursprünglichen Contrahenten gewiss nicht. Denn der Schuldner hat sich durch die Zahlung sicherlich definitiv liberiert; der Fortbestand der Hypothek zwischen anderen Personen kann für ihn unmöglich irgend welche Consequenzen haben. Die Fiction des Bestandes einer Forderung ist aber auch nicht zwischen dem Hypothekarberechtigten und dem Pfandeigenthümer denkbar. Denn dieser war niemals in obligatione; und er kann es doch auch dadurch nicht plötzlich werden, dass der dritte Schuldner den Gläubiger befriedigt.

Es dürfte aus diesem Grunde wohl zutreffender sein, dass wir anerkennen: Nach österreichischem Rechte können thatsächlich unter Umständen Hypotheken ohne Pfandschuld vorkommen. Sie besitzen aber nur einen hypothetischen Bestand: ihre Wirksamkeit ist von der Bedingung abhängig, dass später, u. z. noch vor der Execution, an die Stelle der früheren, weggefallenen eine neue „giltige“ Pfandschuld trete.

So aufgefasst sind die indebite haftenden Hypotheken gar nichts abnormes; sie weisen die grösste Analogie mit der Verpfändung eines Grundstückes für eine zukünftige oder bedingte Forderung, mit den Credit- und Cautionshypotheken auf. Hier wie dort besteht ein Pfandrecht; aber nur virtuell, nur für den Fall, dass später der Hypothek eine Forderung werde unterlegt werden. Mit anderen Worten: Der Rang wird für eine noch nicht

existierende Obligation vorbehalten. Hat der Tabulargläubiger im Momente der Execution nichts zu fordern — sei es, dass niemals eine Schuld entstanden, sei es, dass sie später weggefallen ist, ohne dass eine andere an ihre Stelle gesetzt wurde — so kann er bei der Liquidierung des Meistbotes nichts verlangen und muss, falls er doch etwas erhalten haben sollte, es als indebite empfangen zurückstellen. Hat dagegen der Grundeigenthümer von seinem Credite Gebrauch gemacht und jener formellen Satzpost auch einen materiellen Inhalt gegeben, dann wird die potentielle Energie des Pfandrechtes frei, es gelangt der Gläubiger zur Befriedigung, u. z. in dem Range des Grundbuchsstandes zur Zeit der Verpfändung des Grundstückes. —

Es ist indessen mehr eine Frage der elegantio juris, ob man den Bestand einer Forderung der Hypothek wegen fingieren will oder nicht; die Folgerung auf die uns beschäftigende Frage nach dem Rechte der postlocierten Gläubiger ist die gleiche. — Sie lautet:

Der Nachmann hat kein Recht auf den materiell aber nicht formell frei gewordenen locus.

Maassgebend für die Rechte der Tabulargläubiger ist einzig und allein der Grundbuchsstand im Momente seiner Anschreibung. Jede Verschlechterung dieses Standes kann er verhindern; er hat jedoch nicht den mindesten Anspruch auf Verbesserung seiner Position. Er besitzt insbesondere kein Recht darauf, dass die Zahlung oder Tilgung einer ihm vorangehenden Satzpost in vertragsmässiger Weise, in den vereinbarten Fristen geschehe; er kann die Stundung einer bereits fälligen Forderung nicht hindern, vermag in keiner Weise zu bewirken — namentlich auch nicht darauf zu klagen — dass eine bereits getilgte, ihm vorangehende Satzpost gelöscht werde.

Das Recht der Hypothekargläubiger erschöpft sich mit dem Anspruche auf rangmässige Befriedigung nach dem Grundbuchsstande im Momente seiner Intabulation. Ein Vorrückungsrecht der Nachmänner existiert nicht.

Wenn dennoch nach der Löschung des ersten Satzes der zweite in dessen Rang eintritt, so ist dies nur eine juristische Reflexwirkung jener Extabulation, die nothwendige Folge davon, dass das ganze Pfandobject ungetheilt für die Forderung haftet. Die Vorrückung ist für die Tabulargläubiger ein juristischer Zufall. —

Folgt dies nun wirklich mit Nothwendigkeit aus dem a. b. G.-B., insbesondere aus § 469? Wäre es nicht möglich, diesen Paragraph dahin zu interpretieren, dass die Hypothek nur rein formell, nicht aber irgendwie materiell fortbestehe? Oder könnte man das materielle Bestehenbleiben nicht auf den Fall der Singular-Succession im Vertrauen auf das öffentliche Buch beschränken?

Beide Interpretationen sind versucht worden.

Wenn aber aus dem rein formellen Bestande des Pfandrechtes juristische Consequenzen nicht flössen, dann bedeutete der fragliche Paragraph nichts anderes, als die leere Tautologie: so lange die Hypothek nicht gelöscht ist, steht sie noch im Grundbuche. Wir trauen eine solche Plattheit

keinem Gesetzgeber zu, am wenigsten den Redactoren unseres bürgerlichen Gesetzbuches.

Uebrigens wäre das ein sonderbares „Verhaftet-bleiben" des Hypothekargutes!

Aber auch die zweite Auslegung entbehrt jeder Berechtigung. Gibt doch der § 469 nicht den leisesten Anhaltspunkt für eine solche restrictive Interpretation. Der Fortbestand der Hypothek wird als ausnahmsloser Rechtssatz ausgesprochen und in den schärfsten Gegensatz zum Untergange des Faustpfandes durch Zahlung der Schuld gestellt.

Ueberdies beweist uns § 1446 vollkommen klar, dass an eine Beschränkung auf den gutgläubigen Erwerb der Hypothek nicht gedacht werden darf. Denn welchen Sinn hätte es dann, dass die Hypothek trotz eingetretener Confusio aufrecht bleibt? Wenn die Person des Grundbesitzers mit der des Gläubigers identisch ist, so ist ja der Erwerb des Pfandrechtes in Unkenntnis des Unterganges der Pfandschuld unmöglich. Und dennoch wird durch eine spätere Aufhebung der Vereinigung das Pfandrecht wieder vollkommen rechtswirksam!

Denn die Analogie aus § 526 a. b. G.-B. kann nicht zurückgewiesen werden. Er lautet:

„Wenn das Eigenthum des dienstbaren und des herrschenden Grundes in einer Person vereiniget wird, hört die Dienstbarkeit von selbst auf. Wird aber in der Folge Einer dieser vereinigten Gründe wieder veräussert, ohne dass inzwischen in den öffentlichen Büchern die Dienstbarkeit gelöschet worden, so ist der neue Besitzer des herrschenden Grundes befugt, die Servitut auszuüben."

Wie wollte man daran zweifeln, dass dieser Paragraph keine Ausnahmsbestimmung für Realservituten ist, sondern für alle intabulierten jura in re aliena, also namentlich auch für Hypotheken gilt?

Es ist in der That nur die Consequenz des gebundenen Charakters unserer Tabularrechte, dass sie nicht anders als durch bücherliche Löschung aufgehoben werden können.

Das a. b. G.-B. selbst stellt übrigens 2 Fälle auf, in denen Hypothek, trotzdem die Forderung untergangen ist, bestehen bleibt und später wiederauflebt, obgleich von einem Erwerbe des Pfandrechtes bona fide dabei nicht die Rede sein kann.

Es wurde bereits erwähnt, dass es den Parteien freisteht, bei der Novation die für die alte Verbindlichkeit bestellten Pfandrechte auf die neue zu übertragen.

§ 1378: „Die mit der vorigen Hauptverbindlichkeit verknüpften Bürgschafts-, Pfand- und anderen Rechte erlöschen durch den Neuerungsvertrag, wenn die Theilnehmer nicht durch ein besonderes Einverständnis hierüber etwas anderes festgesetzt haben."

Durch die Novation hört „die vorige Hauptverbindlichkeit auf und die neue nimmt zugleich ihren Anfang" (§ 1377 a. b. G.-B.).

Trotz des beiden Theilen bekannten Unterganges der Obligation, kann also die Hypothek vertragsmässig aufrechterhalten und auf ein neues Schuldverhältnis übertragen werden. Es ist nicht einzusehen, warum derselbe Vorgang dann unmöglich sein sollte, wenn zwischen dem Untergange der alten und der Begründung der neuen Forderung irgend ein Zeitraum gelegen ist.

Der zweite hieher gehörige Fall fliesst aus dem § 1423 a. b. G.-B.: „Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten in der Regel nicht aufgedrungen werden. Nimmt er sie aber an: so ist der Zahler berechtigt, selbst noch nach der geleisteten Zahlung die Abtretung des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu verlangen."

Unter dem „abzutretenden Rechte" ist hier ebenso, wie beim § 1422, nicht nur die Forderung, sondern auch das dafür haftende Pfandrecht gemeint (arg. § 1358); also auch die Hypothek, falls sie noch nicht gelöscht wurde.

Hier ist die Obligation durch Zahlung untergegangen, dies ist sicher. Steht doch der § 1423 in dem Hauptstücke „Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten", in dem Abschnitte „1. durch Zahlung" mit der Rubrik „von wem" (sc. die Zahlung zu leisten). Die Hypothek bleibt aber trotz des Unterganges der Schuld bestehen und erlangt wieder Rechtswirksamkeit, wenn sie nachtraglich dem Zahler cediert wird. Ein Erwerb im Glauben, die Schuld sei noch ungetilgt, liegt hier ebenso wenig vor, wie bei der Novation.

Die bona fides besteht eben, wie Exner mit Recht hervorhebt, nicht nothwendig in dem Glauben, dass dem formellen Tabularrechte auch eine materielle aufrechte Forderung entspreche. Es genügt vielmehr das Bewusstsein, niemanden in seinem Rechte zu schädigen. —

Alle angeführten Momente zwingen uns zu dem Schlusse: Die Hypothek wird durch Untergang der Pfandschuld noch nicht aufgehoben; sie kann vertragsmässig zur Sicherstellung eines neuen Darlehens desselben Gläubigers verwendet werden.

Es ist dies die nothwendige Folge davon, dass die Hypothek zu der von Krainz[1]) besonders betonten Kategorie der gebundenen Rechte gehört. Bei ihnen genügen die gewöhnlichen civilrechtlichen Gründe — wie Zahlung, Vereinigung, Vertrag, Testament u. s. w. — für die Entstehung, Veränderung und Aufhebung des Rechtes nicht. Diese sonst rechtserzeugenden Ereignisse bilden hier vielmehr nur den Titel für die Rechtsveränderung. Um den angestrebten juristischen Effect wirklich zu erreichen, muss noch als Modus diejenige Thatsache hinzutreten, an welche das betreffende Recht „gebunden" ist, z. B. bei den Tabularrechten die Eintragung im öffentlichen Buche.

Infolge dieses gemeinsamen Grundcharakters weisen denn auch andere gebundene Rechte ganz ähnliche Erscheinungen auf, wie die oben bei

[1]) System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, herausgegeben von Pfaff, I., S. 235 f.

den Hypotheken beobachteten; ja, die Analogien gehen manchmal sogar sehr weit.

Bei allen Ordrepapieren beispielsweise ist das Forderungsrecht an den durch eine fortlaufende Kette von Indossamenten legitimierten Besitz der Urkunde geknüpft. Daher ist die Zahlung, Compensation, Vereinigung u. s. w. bei ihnen ebensowenig, wie bei der Hypothek, ausreichend, um die Forderung aufzuheben; es muss auch die Schuldurkunde übergeben (oder vernichtet) werden. Bleibt z. B. der Wechsel nach erfolgter Zahlung durch den einlösenden Aussteller noch in den Händen des Gläubigers, so vermag sich zwar der Schuldner durch eine exceptio doli gegen eine nochmalige Einforderung der Wechselsumme schützen; auch besitzt er ein Forderungsrecht und eine Klage auf Herausgabe des Wechsels und damit auf Aufhebung der Obligation. Allein solange diese Herausgabe nicht erfolgt ist, kann die Wechselforderung nicht nur durch gutgläubigen Erwerb seitens eines neuen Giratars wieder völlig rechtswirksam werden; dazu genügt vielmehr auch ein blosser Vertrag zwischen dem letzten Wechselinhaber und dem früheren Wechselschuldner. Sie können ganz gut die geschehene Zahlung wieder rückgängigmachen oder vereinbaren, der alte Wechsel solle für eine andere materielle Obligation Geltung behalten; die Giranten, die vor diesem neuerlichen Vertrag bereits ausser Obligo gewesen waren, und die es ohne das spätere Uebereinkommen auch geblieben wären, können gegen die nachträgliche Abmachung keinen Einspruch erheben; sie sind zwar in ihren Interessen, nicht aber in ihren Rechten verletzt und bleiben unbedingt regresspflichtig, falls nur die Fristen der Wechselordnung eingehalten sind.

Aehnliches gilt, wenn etwa der Wechsel durch Indossament wieder in die Hand des Ausstellers gelangt: die Wechselverpflichtungen der Zwischen-Giranten compensieren sich hier mit ihren Regressansprüchen. Die Obligation ruht. Allein nur so lange, als der Aussteller den Wechsel nicht weiterbegibt. Geschieht das, so leben sämmtliche ältere Giri wieder auf, der spätere Indossatar darf seinen Regress bei jedem Vormanne ohne Ausnahme suchen. Es können zwar alle Indossamente zwischen den beiden Unterschriften des Trassanten ausgestrichen und damit die Zwischen-Giranten definitiv liberiert werden — ebenso wie der Grundbesitzer die getilgte Schuld löschen lassen kann. Allein er braucht es nicht zu thun, die Vormänner des Giratars haben darauf ebenso wenig einen Anspruch, wie die Nachmänner des Hypothekars. In dem einen, wie in dem anderen Falle ist die Streichung jener Namen für diejenigen Personen, die daraus einen Vortheil ziehen, nichts, als ein günstiger juristischer Zufall. Tritt er nicht ein, so bleibt die Verbindlichkeit, wenn auch nur noch virtuell, nicht actuell, bestehen; und sie kann unabhängig von dem Willen jener indirect daran interessierten Personen zu ihrer alten Wirksamkeit wiederaufleben. —

Das bisherige Resultat unserer Untersuchung ist noch kein vollständiges. Denn es sagt uns nur, dass einer indebite haftenden Satzpost vertragsmässig eine neue Forderung zwischen denselben Contrahenten zu Grunde gelegt werden kann.

Ist aber es auch möglich, mit jener gezahlten aber nicht gelöschten Hypothek die Forderung eines anderen Gläubigers sicherzustellen?

Es erscheint von Vorneherein selbstverständlich, dass dies im Einverständnisse mit dem bisherigen Tabulargläubiger vollkommen zulässig sein muss; denn warum sollte dieser nicht berechtigt sein, die aus seinem Tabularrechte fliessenden Befugnisse auf einen Anderen zu übertragen?

Für eine solche Uebertragung sind mehrere Wege denkbar.

Der Grundbesitzer kann erstens eine hypothekarische Cession direct zwischen dem bereits befriedigten Pfandgläubiger und jener Person zustande bringen, die ihm auf die in debite haftende Satzpost neuerlich creditieren will, und sich dann von diesem das Darlehen ertheilen lassen.

Der frühere Gläubiger könnte ferner dem Eigenthümer der verpfändeten Realität eine intabulationsfähige Abtretungsurkunde in bianco ausstellen und es diesem anheimstellen, den Namen des neuen Creditors später selbst darin auszufüllen.

Aber es ist auch drittens die Cession an den Besitzer des Pfandgutes selbst möglich — geht doch die Hypothek durch Vereinigung nicht unter! Dem Grundeigenthümer stünde es dann frei, das Pfandrecht zuerst an sich und dann an den creditierenden Dritten bücherlich übertragen zu lassen. Der Eintragung der Hypothek auf den Namen des Eigenthümers steht wohl kein tabularrechtliches Hindernis entgegen. Dies beweist zunächst § 1446, der den Fall der bücherlichen Vereinigung im Auge hat; sodann die Analogie des § 526. Endlich die §§ 1422, 1423 und 1358: Der Zahler einer fremden Schuld kann die Abtretung nicht nur des Forderungsrechtes, sondern auch des sie sichernden Pfandrechtes begehren; ein Satz, der zweifellos auch dann gilt, wenn der Grundbesitzer die auf seinem Gute lastende Hypothek tilgt, die aber eine fremde materielle Schuld sichert. Hier besteht also sogar eine Verpfichtung des befriedrigten Gläubigers zur bücherlichen Cession der Hypothek an den Eigenthümer!

Uebrigens ist eine Intabulation des Eigenthümers als Gläubigers nicht einmal erforderlich: die Uebertragung kann im Grundbuche zufolge § 22 des a. G.-G. auch direct auf den letzten Cessionar vorgenommen werden, wenn dieser sich durch eine ununterbrochene Kette ausserbücherlicher Cessionen legitimiert.

Stimmt also der bisherige, bereits befriedigte Tabulargläubiger zu, so gibt es eine ganz Reihe von Rechtsformen, in denen die Uebertragung einer indebite haftenden Hypothek auf die neue Forderung eines anderen Gläubigers bewerkstelligt werden kann. —

Wenn aber der Tabulargläubiger in die Umschreibung seiner noch in debite haftenden Satzpost nicht willigt? Kann der Grundbesitzer auch ohne Cession über die Hypothek verfügen? Oder vermag er von seinem vormaligen Gläubiger die Abtretung des Pfandrechtes zu erzwingen?

Beide Fragen sind im Principe zu verneinen.

Die erste deshalb, weil dem Grundbesitzer jede Legitimation zu bücherlichen Dispositionen über die Hypothek fehlt: Denn „vor Allem ist zur Einverleibung in das öffentliche Buch nothwendig, dass derjenige, von dem das Eigenthum auf einen Anderen übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer einverleibt sei.“ (§ 432 a. b. G.-B.) Und „Eintragungen sind nur wider denjenigen zulässig, welcher zur Zeit des Ansuchens als Eigenthümer der Liegenschaft oder des Rechtes, in Ansehung deren die Eintragung erfolgen soll, im Grundbuche erscheint.“ (§ 21 a. G.-G.)

Der Schuldner kann aber auch weder bei, noch nach der Zahlung vom Gläubiger die Abtretung seiner Hypothek fordern. Dieser ist nur verpflichtet, ihm eine Quittung mit Extabulationsclausel zu übergeben (§ 1426 a. b. G.-B.). Eine solche setzt den Pfandeigenthümer zwar in den Stand, die Satzpost löschen, nicht aber, sie auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Zur Cession ist dagegen der Gläubiger dem Schuldner gegenüber nicht verbunden.[1])

Wohl aber, wie wir wissen, einem dritten Zahler gegenüber. Durch die Einschiebung eines Strohmannes, der — vielleicht sogar mit dem Gelde des Schuldners — den Gläubiger befriedigt, kann sich der Grundbesitzer indirect die Uebertragung der Satzpost verschaffen: der Mittelsmann verlangt vom Gläubiger die Abtretung seiner Rechte und überträgt sie dann weiters auf seinen Mandanten. Ja, es ist nicht einzusehen, warum sich nicht der Schuldner von dem Dritten beauftragen lassen könnte, in dessen Namen den Gläubiger zu bezahlen und die Cessionsurkunde in Empfang zu nehmen. Solchen Falls braucht der Strohmann nur seinen Namen herzugeben und die Satzpost weiter zu cedieren — ein Verfahren, das den Grundbesitzer auf die einfachste und sicherste Weise in den Stand setzt, vom Gläubiger die Abtretung des Pfandrechtes zu erzwingen.

Ein derartiges Vorgehen setzt aber voraus, dass der Schuldner schon im Zeitpunkte der Zahlung die Möglichkeit ins Auge fasse, die frei werdende Hypothek später für eine neue Creditaufnahme zu verwenden.

Hat er dagegen damals diese Vorsichtsmaassregel verabsäumt, so gibt es für ihn später kein Mittel, den Tabulargläubiger zur Abtretung seiner Hypothek zu zwingen.

Anders verhält es sich nur dann, wenn bloss ein Theil der Hypothek getilgt ist — und dieser Fall interessiert uns vom Standpunkte der Convertierungen aus am meisten.

Es kann nämlich der indebite haftende Theil der Satzpost selbst wider den Willen des Gläubigers zum Sicherstellungsmittel für eine neue Creditierung dann gemacht werden, wenn der Darleiher den Gläubiger auch bezüglich des noch aushaftenden Theiles der Satzpost befriedigt. Der

---

[1]) Anders nach preussischem Rechte. Der § 63 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke gibt dem zahlenden Schuldner das Wahlrecht, Löschungsquittung oder Abtretung der Post, ohne Gewährleistung zu verlangen; eine Bestimmung, deren Nachahmung nur empfohlen werden kann.

Gläubiger muss dem Zahler alle seine Rechte, d. h. die ganze Hypothek, nicht etwa nur den debite haftenden Theil derselben, abtreten; denn: pignoris causa indivisa est.

Gerade dieser Fall trifft aber bei Ablösungen zum Zwecke der Convertierung zu; und so können wir sagen:

Hat der Grundbesitzer die ganze Hypothek vorbehaltlos getilgt, so steht ihm kein Mittel zu, nachträglich deren Abtretung zu erzwingen; ist dagegen erst ein Theil der angeschriebenen Satzpost gezahlt — wie bei Conversionen — so ist die Cession des Pfandrechtes in seinem ganzen bücherlichen Betrage auch ohne Zustimmung des bisherigen Hypothekargläubigers durchsetzbar. —

Ehe wir nun daran gehen die gefundenen Sätze im Einzelnen auf die Convertierungsfrage anzuwenden, soll uns ein kurzer orientierender Ueberblick die beruhigende Gewissheit verschaffen, dass wir uns mit den obigen Darlegungen in Uebereinstimmung mit der Literatur und Praxis befinden.[1])

Bis auf einige controverse Detailpunkte, die im Folgenden noch berührt werden sollen, können die eben entwickelten Sätze als die in der Wissenschaft ganz allgemein herrschende Lehre bezeichnet werden.

Zwar behaupteten einige, namentlich ältere Schriftsteller — Kruparz, Lekisch, Klepsch und Haan — die Hypothek erlösche materiell durch die Tilgung der Hypothekarforderung und bestehe nur noch formell weiter, sie könne daher nie und auf keinerlei Weise wieder aufleben. Diese Ansicht wurde indessen niemals eingehend motiviert, sie widerstreitet ebenso dem klaren Wortlaute wie dem Geiste des Gesetzes. Die Wissenschaft ist darüber zur Tagesordnung übergegangen und hat durch einige ihrer glänzendsten Vertreter (Nippel, Unger, Krainz, Exner, Strohal, Stubenrauch) festgestellt, dass eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner statthaft sei, wodurch eine indebite haftende Hypothek zu frischem Leben erweckt und zum Sicherstellungsmittel für eine neue Verbindlichkeit gemacht wird.

Auch Kopetzki und Winiwarter anerkennen dies; jedoch nur für den Fall, dass die Tilgung der alten Forderung zwischen den Parteien

---

[1]) Im Folgenden sind berücksichtigt: Nippel in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit (im folgenden stets „Ztschr." citiert), 1826; derselbe: Erläuterungen des a. b. G.-B., 1830—1838; Kruparz, Ztschr., 1835, I., S. 287; derselbe: Ztschr., 1846, I., S. 185; Winiwarter, Das österr. bürgerliche Recht, 1839, II., S. 281; Lekisch, Ztschr., 1844, I., S. 157; Ausseg, Darstellung der Landtafel- und Grundbuchsordnung in Oesterreich, 1847, § 376; Unger, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, 1853, S. 249; Klepsch, Das österreichische Tabularrecht, 1862, S. 99; Haan Studien über Landtafelwesen, 1866, S. 241; Krainz, Das leitende Princip der bürgerlichen Rechte, Gerichtszeitung, 1869, Nr. 26 ff.; Exner, Das österreichische Hypothekenrecht, 1876 und 1881; Strohal, im Centralblatte für juristische Praxis, 1883, S. 261; Stubenrauch, Commentar 1888, I., S. 623; Krainz, System des österreichischen Privatrechtes, herausgegeben von Pfaff, II., 2., S. 157 (1890).

Ferner die Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von Glaser-Unger-Walter-Pfaff-Schey (=Sammlung); Riehl, Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes (=Riehl); Links Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes.

rückgängig gemacht wird, nicht aber für den, dass diese Personen eine ganz neue Obligation contrahieren.

Dem gegenüber ist zu bemerken, dass ein definitiv untergegangenes Recht strenge genommen überhaupt nicht mehr wiederaufleben, sondern nur frisch bestellt werden kann; in jedem Falle handelt es sich also eigentlich um eine neue Obligation, die allerdings genau denselben Inhalt haben mag, wie die alte. Da indessen gemäss §§ 1375 und 1379 die Rechte durch den Willen der Parteien abgeändert werden können, soferne nur Dritten dadurch keine neue Last auferlegt wird, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht uno actu, gleichzeitig mit der Wiederherstellung der früheren Obligation auch deren Umänderung sollte beschlossen werden dürfen.

Gegen die hier bekämpfte Ansicht spricht übrigens auch die Möglichkeit der Novierung einer Forderung unter Beibehaltung der Hypothek. —

Wichtigere Meinungsverschiedenheiten bestehen bezüglich der Uebertragung der getilgten Satzpost auf die Forderung eines dritten Gläubigers.

Winiwarter ist consequenter Weise auch gegen die Möglichkeit solcher Verträge. Aber hier ist gleichfalls nicht einzusehen, warum das, was nacheinander geschehen kann (zuerst Neubelebung der Forderung inter partes, dann Cession), nicht auch gleichzeitig möglich sein soll.

Die anderen genannten Gelehrten anerkennen, dass mit Wissen und Willen des Schuldners die Cession auch einer indebite haftenden Hypothek an einen creditierenden Dritten, sei es direct, sei es mittelbar, durchführbar ist.

Doch bestreitet namentlich Exner — mit dem die obige Darstellung in den übrigen Punkten übereinstimmt — dass der Grundbesitzer die Abtretung an sich intabulieren lassen könne. Dieser Gelehrte gibt indes die Möglichkeit einer formellen Eigenthümerhypothek für den Fall einer rechtlich zufälligen Vereinigung (durch Erbgang u. s. w.) zu. Damit ist eingeräumt, dass kein formales, tabularrechtliches Hindernis dagegen bestehe, dass Eigenthum und Hypothek auf den gleichen Namen lauten. Und dass die nachträgliche Eigenthümerhypothek vom civilrechtlichen Standpunkte aus zulässig sei, behauptet auch Exner. Mir scheint also gegen die — übrigens ganz überflüssige — Umschreibung der Satzpost auf den Namen des Eigenthümers weder ein formelles noch ein materielles Bedenken vorzuliegen; ich vermag nicht einzusehen, warum das, was unter Umständen mit Nothwendigkeit eintritt, von den Parteien nicht sollte gewillkürt werden können!

Ist aber einmal die Umschreibung auf den Namen des Eigenthümers erfolgt, so erlischt die Hypothek confusione nicht und kann zur Deckung eines neuen Credites durch Weitercession verwendet werden, was auch Exner ausführt.

Es ist ferner für diese Frage zu bedenken, dass es einen Fall gibt, in dem kaum bestritten werden kann, dass der zahlende Pfandeigenthümer die bücherliche Cession seitens des Gläubigers geradezu fordern kann, wo also die Uebertragung nicht nur erlaubt, sondern sogar vom Gesetze direct

vorgeschrieben ist: es ist der schon besprochene Fall, dass der Grundbesitzer eine Hypothek bezahlt, die für eine fremde Personalschuld bestellt war. —

Sehr controvers ist die Frage, ob der Eigenthümer, welcher gleichzeitig formell Hypothekargläubiger ist, einen Antheil am Meistbot verlangen könne, falls er bis zur Execution die Satzpost nicht weiter cediert hat.

Strohal bejaht diese Frage unbedingt; für Exner besteht sie eigentlich nicht, da er die Möglichkeit der eigentlichen Eigenthümerhypothek durch Einlösung der Satzpost leugnet. Dennoch will ich die Antwort erwähnen, die er auf die analoge Frage bei der von ihm ausschliesslich anerkannten Eigenthümerhypothek durch eine rechtlich zufällige Confusio ertheilt, und die er sicherlich auch für den uns beschäftigenden Fall aufrechterhalten würde, sähe er ihn nicht für unzulässig an.

Exner nimmt dabei eine etwas schwankende Haltung ein; er negiert zwar entschieden, dass auf den Eigenthümer jemals ein Theil des executiven Erlöses fallen könne, räth aber doch der Praxis, ein auch in dieser Beziehung wirksames Pfandrecht dann anzuerkennen, wenn es sich um eine Hypothek zu Gunsten einer fremden Personalschuld handelt, wenn also der Grundbesitzer die Schuld eines Dritten gezahlt hat und die Hypothek auf sich hat übertragen lassen.

Ich glaube nun in der That, dass die Praxis diesen Weg einschlagen sollte; aber die Theorie hätte doch wohl die Verpflichtung, zuerst nachzuweisen, dass und warum ein solcher Standpunkt berechtigt sei.

Es möge gestattet sein, dies hier andeutungsweise zu versuchen.

Im Executionsstadium verlieren die nur durch den Formalcharakter des öffentlichen Buches virtuell aufrechterhaltenen Rechte ihr Scheindasein; es gelangen jetzt die materiellen Rechtsverhältnisse zum Durchbruche und werden in ähnlicher Weise liquidiert, wie im Concurse (Exner). Dies wirkt nun auf die Eigenthümerhypothek in verschiedener Weise, je nachdem, ob sie eine eigene Pfandschuld des Grundbesitzers deckte, oder eine fremde. Hat nämlich der Besitzer des Pfandgutes durch Bezahlung der Hypothek eine eigene Personalschuld getilgt und sich das dafür bestellte Pfandrecht übertragen lassen, ohne es dann weiter zu cedieren, so zeigt sich bei der Liquidierung, dass diese Satzpost indebite haftet; denn weil niemand sein eigener Schuldner sein kann, existiert keine Pfandschuld mehr, welche das Gut sicherstellen könnte; und da bei der Execution wieder der Satz in Geltung tritt, dass sich das Pfandrecht stets auf eine „giltige Forderung“ beziehen müsse, so besitzt der Grundeigenthümer wohl kein Recht, seine eigene — getilgte — Schuld geltend zu machen und dafür einen Theil des executiven Erlöses zu beanspruchen.

Anders steht die Sache, wenn die Realität zur Sicherstellung einer fremden Personalschuld dient und der zahlende Grundeigenthümer sich sowohl die Forderung, als auch das Pfandrecht cedieren lässt (§ 1423). Hier ist die Forderung noch in Kraft, sie hat nur den Gläubiger gewechselt. Es besteht also auch im Momente der Liquidierung

des Meistbotes eine giltige Forderung, auf die sich die Hypothek beziehen kann.

Die Hypothek ist in diesem Falle durch die Vereinigung nicht erloschen. Und zwar nicht nur in dem früher ausgeführten tabular-rechtlich-formellen Sinne; denn darauf kommt es ja bei der Execution nicht mehr an, da werden nur noch die materiellen Rechtsverhältnisse berücksichtigt. Aber auch materiell genommen hat der Fortbestand der Hypothek als eines accessorischen Rechtes einen sehr guten Sinn. Denn da es anerkanntermaassen nicht nothwendig ist, dass die dem Pfandrechte zu Grunde liegende Forderung gegen den Pfandeigenthümer selbst gerichtet sei, warum sollte es dann unmöglich sein, dass sie diesem selbst zustehe?

Eine materiell wirksame Hypothek für eine nicht mehr existierende Forderung widerstreitet unserem österreichischen Pfandrechtsbegriff, der die Accessorietät beim Entstehen und bei der Realisierung des Pfandrechtes beibehält. Dagegen ist es sehr wohl denkbar, dass ein Gut für die aufrechte Forderung des Eigenthümers gegen einen Dritten hafte. Denn das Recht des Gläubigers gegen den Pfandbesitzer ist keine Forderung, die durch Vereinigung untergehen müsste, sondern nur der Anspruch auf einen ziffermässig bestimmten Theil des executiven Erlöses aus dem Verkaufe der verpfändeten Liegenschaft u. zw. zur Tilgung einer individuellen, im Momente der Execution bestehenden Forderung; dass diese gerade eine Forderung des Grundeigenthümers gegen einen Dritten nicht sein könne, das ist nirgends ausgesprochen. Man muss im Gegentheile aus dem aufgestellten österreichischen Pfandrechtsbegriffe schliessen, dass es sehr wohl möglich sei, dass jemand zur Sicherung seiner Forderung gegen einen Dritten das Recht habe, einen Theil des executiven Erlöses seiner eigenen Pfandsache mit Anschluss aller anderen Gläubiger zu beanspruchen. —

Fassen wir das Gesagte noch einmal kurz zusammen:

Die Vereinigung von Schuldner und Gläubiger in einer Person vernichtet die Obligation, zerstört damit den Inhalt der Hypothek, die sich im Momente der Entstehung und in dem der Realisierung auf eine giltige Forderung beziehen muss, während der gebundene Charakter dieses Rechtes ihm über eine inhaltslose Zwischenzeit hinweghilft. *Das Zusammentreffen von Pfandeigenthum und Forderungsrecht in einer Person hebt dagegen an sich, d. h. wenn die Obligation fortdauert, den dinglichen Anspruch, die Hypothek nicht auf; der Hypothekar-Eigenthümer kann daher auch seine eigene intabulierte Forderung gegen den Dritten liquidieren.*

Nur nebenbei sei bemerkt, dass jener Billigkeitsgrund, den *Exner* der Praxis bei der rechtlich zufälligen Confusio zu bedenken gibt: dass der Eigenthümer, der nicht selbst Schuldner in der Pfandschuld ist, eine sachlich ungerechtfertigte Vermögenseinbusse erlitte, gienge er als Hypothekar leer aus — dass dieser Grund dann doppelt ins Gewicht fällt, wenn der Besitzer des Pfandgutes die Satzpost durch entgeltliche Ablösung einer fremden Verbindlichkeit an sich gebracht hat. —

Es läge sehr nahe aus den eben entwickelten Rechtssätzen den Schluss zu ziehen, dass eine Hypothek an der eigenen Sache für eine eigene Forderung gegen einen Dritten auch originär entstehen könne.

Doch ist dieser begrifflich sehr wohl mögliche Schluss doch eher abzulehnen.

Die Eigenthümerhypothek in dem Umfange, den wir ihr bisher zugesprochen haben, ist eine nothwendige Consequenz unserer Tabularprincipien und unseres Pfandrechtsbegriffes; beabsichtigt ist sie vom Gesetzgeber sicherlich nicht. Wir sind also wohl nicht berechtigt, diesen Folgesätzen eine grössere Ausdehnung zu geben, als nothwendig ist.

Ueberdies sprechen manche Gründe dafür, dass das Gesetz für die Entstehung des Pfandrechtes an der Verschiedenheit in der Person des Gläubigers und des Grundeigenthümers habe festhalten wollen. Das zeigt schon die Legaldefinition im § 447: „Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen." Bei originärer Entstehung einer Eigenthümerhypothek wird doch dem Gläubiger kein Pfandrecht eingeräumt, sondern er räumt es sich selbst ein! Auch würde bei einer Pfandbestellung an sich selbst der vom Gesetze stets geforderte Titel (Gesetz, Urtheil, Vertrag, letzter Wille, § 449) fehlen. —

Kehren wir nach dieser kurzen Abschweifung wieder zu unserer literarischen Uebersicht zurück, so muss noch einer Controverse gedacht werden, die sich darüber erhoben hat, ob der Pfandeigenthümer, der eine eigene Schuld abträgt, berechtigt ist, vom Gläubiger statt der Quittung Cession zu begehren.

Die herrschende Lehre verneint diese Frage mit Recht, während Krainz und Strohal den gegentheiligen Standpunkt vertreten; ersterer ohne Motivierung, letzterer, indem er aus dem „Geiste des Gesetzes" deduciert, dem Gläubiger dürfe doch nicht das Recht zustehen, den Schuldner und den Nachmann gegeneinander auszuspielen und sich von diesem die Verweigerung, von jenem die Ertheilung der Cession möglichst hoch bezahlen zu lassen.

Die Schwäche dieser aus dem angeblichen Geiste des Gesetzes gezogenen Argumentation gegenüber dem klaren Wortlaute des § 1426 liegt zu sehr auf der Hand, als dass sie einer Widerlegung bedürfte. —

Das Ergebnis unserer literarischen Rundschau ist also dies:

Seit vielen Jahrzehnten ist es so gut wie unbestritten, und wird von unseren hervorragendsten österreichischen Civilisten, die in grosser Zahl in dieser Frage das Wort ergriffen haben, vertreten, dass einer schon getilgten, aber noch nicht gelöschten Hypothek eine neue Forderung desselben oder eines anderen Gläubigers unterlegt werden kann; u. zw. inter partes durch einfachen Vertrag, bei Wechsel des Gläubigers durch directe oder indirecte freiwillige Cession oder durch Zahlung des noch geschuldeten Capitales (Capitalstheiles) mit erzwungener Uebertragung der Satzpost.

Dagegen herrscht Streit über die conventionelle Eigenthümerhypothek, über deren Rechtswirkung und über den Anspruch des zahlenden Schuldners auf Cession des Pfandrechtes durch den Gläubiger statt der Quittung.

Auch die **Praxis** hat die von der Wissenschaft aufgestellten Sätze durchaus anerkannt. Der oberste Gerichtshof hat an ihnen in einer ganzen Reihe von eingehend motivierten Entscheidungen mit einer Consequenz und Ausnahmslosigkeit festgehalten, deren er sich keineswegs in allen Fragen zu rühmen vermag.[1]) —

Es kann keine Schwierigkeiten bereiten, die durch die Gesetzesinterpretation, von Theorie wie Praxis gleichmässig ausser Zweifel gestellten Reehtssätze auf die Probleme der Hypotheken-Conversionen durch Pfandbriefanstalten anzuwenden.

Denn die oben angeführten, in der Wissenschaft controversen Detailpunkte tangieren die Hypothekenumwandlungen eigentlich nicht; sie mussten nur besprochen werden, um den allgemeinen Rechtsboden festzustellen, auf dem die Conversionen basieren.

In jedem Falle sind die Bodencreditanstalten durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in den Stand gesetzt, Umwandlungen von theilweise getilgten Satzposten mittelst niedrig verzinslicher Pfandbriefe vorzunehmen, sich für die Kosten und den Coursverlust die restliche Schuldsumme innerhalb des intabulierten Betrages erhöhen zu lassen und in dem bereits getilgten Theile der Hypothek die erforderliche Sicherstellung jener Erhöhung zu erlangen.

Bei der Convertierung einer eigenen Forderung des Institutes genügt dafür ein einfacher Vertrag mit dem Schuldner. Erfolgt die Ablösung einer fremden Satzpost im Einverständnisse mit dem alten Gläubiger, so ist deren Cession in ihrem ganzen bücherlichen Umfange erforderlich. Bei zwangsweisen Umwandlungen muss der alte Gläubiger zuerst voll befriedigt werden, worauf er zur Uebertragung der ganzen Hypothek — also auch des bereits getilgten Theiles derselben — verbunden ist.

Dies sind aber ganz genau dieselben Rechtsgeschäfte, durch welche Conversionen überhaupt ausgeführt werden können.

Demnach muss man sagen:

Die Nothwendigkeit, bei Convertierungen die Schuldsumme zur Deckung der Kosten und der Coursdifferenz zu erhöhen, bildet nach dem Stande des a. b. G.-B. und des a. G.-G. kein Hindernis für rationelle Umwandlungen, soferne nur die Erhöhung den bereits getilgten Theil der Hypothek nicht übersteigt.

---

[1]) Sammlung Nr. 1659, 3557, 7163, 8749, 10.378, ferner Entscheidung vom 28. Mai 1869, Oesterreichische Gerichtszeitung 1869, Nr. 92. Auf ähnlichen Gesichtspunkten beruht die Entscheidung Sammlung Nr. 8273. Die Löschungsklage wird abgewiesen in der Entscheidung Sammlung Nr. 10.025. Seit dem Erlasse des neuen Convertierungsgesetzes hat die Praxis allerdings eine Schwenkung gemacht; s. u.

Drei andere Momente waren es, die den Convertierungen hemmend in den Weg traten: Die Unmöglichkeit, sich bei der Befriedigung des alten Gläubigers wider dessen Willen den Rang gegen nachtheilige Veränderungen des Grundbuchsstandes zu sichern; die Schwierigkeit, die neue Schuldurkunde in der alten Priorität intabulieren zu lassen, namentlich wenn sie neue Clauseln enthält; endlich die Bestimmung, dass die Anstalt erst nach dem Erwerbe der einzulösenden Hypothek, nach der Einziehung der alten Pfandbriefe die neuen emittieren darf.

Das erste Moment bezieht sich auf alle Gläubiger, das zweite und dritte nur auf die Bodencreditinstitute.

Doch sahen wir, dass geschickte Bankverwaltungen mit Hilfe des Personalcredites der letztgenannten Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen wissen.

An die beiden erstgenannten Hindernisse knüpfte denn auch die Bewegung an, die zum Erlasse des Convertierungsgesetzes vom Jahre 1888 führte.

---

b) Das Gesetz vom 14. Juni 1888, Nr. 88 R.-G.-B.

Schon einmal hatte sich der Gesetzgeber mit der Frage befasst, ob dem Pfandschuldner das Recht eingeräumt werden solle, auch ohne die Zustimmung des Gläubigers über eine getilgte Satzpost zu disponieren.

Der Entwurf eines allgemeinen Grundbuchsgesetzes, den die Regierung im Jahre 1868 im Herrenhause einbrachte, enthielt im § 16 folgende Bestimmung:

„Wird das für eine Forderung auf einer Liegenschaft oder auf einer Forderung haftende Pfandrecht gelöscht, so kann der Hypothekarschuldner, wenn er vor der Einverleibung der Löschung darum ansucht, die Anmerkung des Vorbehaltes der Rangordnung für eine neue Forderung erwirken.

Diese Anmerkung ist nur auf 60 Tage wirksam.

Innerhalb der bezeichneten Frist kann vom Hypothekarschuldner oder mit dessen Zustimmung die Eintragung eines Pfandrechtes in der Rangordnung des gelöschten erwirkt werden, wenn diese an Capital und Nebenverbindlichkeiten die Höhe der Forderung, für welche das gelöschte Pfandrecht eingetragen war, nicht übersteigt."

Diese Bestimmung hätte das Wichtigste von dem erfüllt, was im Interesse der Hypothekenumwandlungen zu wünschen ist: die Einlösung fremder Satzposten wäre auch gegen den Willen des Gläubigers durchführbar gewesen, weil bücherliche Verfügungen über das zu erwerbende Pfandrecht dem convertierenden Capitalisten nicht mehr präjudicierten.

Aber der § 16. wurde leider nicht Gesetz. Die juridische Commission des Herrenhauses beantragte seine Streichung, und auch das Plenum schloss sich dieser Meinung an. Aber nichts wäre falscher, als zu glauben, dass

diese Ablehnung etwa aus Rücksicht auf ein Vorrückungsrecht der Nachmänner erfolgt sei. Im Gegentheil. Die Maassregel war der Commission nicht radical genug. Es wurde anerkannt, dass man den Hypothekarcredit mobilisieren, dass man die Accessorietät der Hypothek immer mehr einschränken müsse. Um jedoch die im Grundbesitze steckenden Wertelemente zu selbstständigen Rechtsobjecten zu machen, hätte das Grundbuch — nach Ansicht der Commission — auch über den Wert der Liegenschaft Aufschluss geben müssen; so lange dies nicht der Fall sei, könne von einer wirklichen Mobilisierung des Grundbesitzes nicht die Rede sein. Die halbe Maassregel des § 16 verschmähte man.[1])

Diese Motivierung ist wohl recht ungenügend, und man kann es bedauern, dass der § 16 des Entwurfes unterdrückt wurde. Sicher aber ist es, dass dies nicht aus Rücksicht auf die etwaigen Rechte der postlocierten Gläubiger, namentlich nicht in Anerkennung eines vermeintlichen Vorrückungsrechtes geschah.

Hiemit war die Frage vorläufig erledigt und kam durch mehr als ein Decennium öffentlich nicht wieder zur Sprache.

Die erste neuerliche Anregung stammt aus Galizien. In diesem capitalsarmen Lande stand der Zinsfuss seit jeher ausserordentlich hoch; speciell aber in den sechziger und siebziger Jahren waren sehr viele hochverzinsliche Realschulden — zu 8, 10 Proc. und mehr — grossentheils durch wucherische Verträge zu Stande gekommen.

Gerade für jene Zeit besitzen wir eine Erhebung über den Zinsfuss der neu bewilligten Hypothekardarlehen. Er betrug für ganz Cisleithanien im Jahre 1879 im Durchschnitte 6·36 Proc., für Galizien dagegen 6·59 Proc., speciell für den galizischen „sonstigen“ Besitz 9·71 Proc.!

Von sämmtlichen Darlehen auf Rusticalgüter waren dort 55 Proc. mit 12 oder mehr, 11 Proc. mit 15 oder mehr, und nur 15 Proc., mit weniger als 7 Proc. verzinslich!

Zu Beginn der achtziger Jahre trat nun in ganz Oesterreich ein Umschwung in Bezug auf den landesüblichen Zinsfuss ein. Der Preis des Leihcapitales fiel, und diese Bewegung theilte sich allmählich auch der galizischen Volkswirtschaft mit.

Zahlreiche Creditinstitute und auch private Geldgeber wären damals bereit gewesen, sich mit einem geringeren Zinssatze zu begnügen oder, wie es gewöhnlich heisst, die Landwirtschaft von ihren schweren Lasten zu befreien und ihr Capital zu 4 oder 5 Proc. zur Verfügung zu stellen.[2]) Allein die Hypothekargläubiger — namentlich die privaten — liessen sich nicht dazu bewegen, in eine Abtretung ihrer Satzposten zu willigen; ihnen zu kündigen und sich erst nach der Zahlung deren Cession zu erzwingen, war unthunlich, denn es fehlte eine den Grundbuchsstand stabilisierende gesetzliche Bestimmung. Dazu kam die Schwierigkeit, dass die meisten Creditinstitute durch ihr Statut dazu gezwungen waren, auf die

[1]) XXXV der Beilagen zu den stenogr. Protok. des Herrenhauses, V. Session.
[2]) „Ueber bücherliche Subrogation,“ Juristische Blätter, 1882. S. 570.

Intabulation einer neuen Schuldurkunde zu bestehen, was ohne die Nachstehungserklärung der späteren Gläubiger bei den Gerichten meist nicht durchzusetzen war.

In den polnischen Landestheilen lag nun der Gedanke besonders nahe, die Beseitigung dieser Schwierigkeiten durch eine Reform der Hypothekargesetzgebung anzustreben. Denn dort war bis zum Jahre 1855 der code civil in Geltung gewesen, dessen Artikel 1250 ausspricht, dass jene Person, die einem Grundbesitzer Credit zur Bezahlung seiner Schuld ertheilt, von ihm — unter gewissen Cautelen — auch gegen den Willen des bezahlten Gläubigers in dessen frühere Rechte eingesetzt werden kann (subrogation dans les droits du créancier au profit d'une tierce personne qui le paye).

Zahlreiche Zeitungsartikel verlangten denn in den Jahren 1880 und 1881 die Wiedereinführung dieser Art hypothekarischer Succession. Sie wäre wohl auch in der That geeignet gewesen, das angestrebte Ziel in ähnlichem Umfange zu erreichen, wie der § 16 des Entwurfes zum Grundbuchsgesetze.

Allein auch dazu sollte es nicht kommen.

Der polnische Abgeordnete Raczinski brachte im Jahre 1883 einen Gesetzentwurf ein, dahin gehend, dass gleichzeitig mit der Eintragung einer Hypothek eine „Anmerkung der Convertierung“ bei einer bereits aushaftenden Satzpost mit der Wirkung angebracht werden könne, dass die spätere Hypothek in den Rang der älteren succediere, falls diese im Laufe von 60 Tagen nach der Bewilligung der Anmerkung gelöscht werde.[1])

Auch eine solche Anmerkung wäre, wenn bedingungslos eingeführt, ein zwar etwas complicierteres aber doch ziemlich zweckentsprechendes Mittel gewesen, den Einspruch der Hypothekare gegen die Convertierung ihrer Forderungen zu beseitigen.

Allein hier begann man schon Voraussetzungen und Beschränkungen aufzustellen, an die das neue Rechtsmittel geknüpft sein sollte. Der Antrag enthält deren drei: die Conversion muss 1. zu Gunsten einer öffentlichen Anstalt, 2. zum Zwecke der dauernden Herabsetzung des Zinsfusses und 3. ohne Erhöhung des eingetragenen Capitales und der Nebenverbindlichkeiten erfolgen.

Diese Beschränkungen sind zwar — bis auf die dritte — gänzlich unmotiviert, aber wenigstens ziemlich unschädlich, da der Antragsteller mit richtigem Urtheile die ökonomisch wichtigsten Conversionen dem Gesetze unterstellte: die Zinsfussherabsetzungen durch Creditinstitute.

Allein auch dies sollte nicht Gesetz werden.

Nach wiederholten Verhandlungen, und nachdem mehrere Landtage um die Erlassung eines Conventierungsgesetzes petitioniert hatten[2]), wurde eine im Jahre 1886 eingebrachte Regierungsvorlage[3]) mit mehreren Abänderungen seitens des Parlamentes[4]) sanctioniert und als Gesetz vom 14. Juni 1888, Nr. 88 R.-G.-Bl. publiciert.

---

[1]) 652 der Beilagen zu den stenogr. Protok. des Abgeordnetenhauses, IX. Session 1883.

[2]) 238 der Beilagen zu den stenogr. Protok. des Herrenhauses. X. Session.

[3]) 20 ibidem.

[4]) 238 ibidem.

Der Wortlaut desselben ist für unsere folgende Untersuchung von solcher Wichtigkeit, dass ich den Leser einladen muss, sich mit dem im Folgenden abgedruckten Gesetzestexte ein wenig vertraut zu machen.

Gesetz vom 14. Juni 1888, betreffend die Convertierung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten und die grundbücherliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das auf einem Grundbuchsobjecte haftende Pfandrecht für die Forderung einer Anstalt, welche zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt ist, wird dadurch, dass behufs Herabsetzung des Zinsfusses dieser Forderung an Stelle der hiefür ausgegebenen Pfandbriefe niedriger verzinsliche Pfandbriefe ausgegeben werden, in seinem Bestande, seiner Wirksamkeit und Rangordnung nicht berührt, sofern nur der Betrag der grundbücherlich haftenden Forderung an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht erhöht, und in dem Falle, wenn auf die Forderung bereits Theilzahlungen geleistet wurden, ohne dass eine entsprechende theilweise Löschung des Pfandrechtes stattgefunden hat, dem Schuldner an niedriger verzinslichen Pfandbriefen nicht mehr hinausgegeben wird, als zur vollständigen Tilgung des noch nicht bezahlten Forderungsrestes nothwendig ist. Der Betrag der dem Schuldner ausgefolgten niedriger verzinslichen Pfandbriefe darf jedoch den noch zu bezahlenden Forderungsrest um nicht mehr als fünf Proc. übersteigen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der Herabsetzung des Zinsfusses längere Zahlungstermine festgesetzt werden, als für die Forderung früher bestimmt waren.

Die Convertierung ist auf Grund der von den Parteien über dieselbe errichteten Urkunde im Grundbuche anzumerken. Dem Grundbuchsgesuche ist auch ein legalisierter oder von der im § 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 67, bezeichneten Behörde beglaubigter Auszug aus den Büchern der forderungsberechtigten Anstalt beizulegen, aus welchem die frühere und die gegenwärtige Höhe ihrer Forderung ersichtlich ist.

§ 2.

Wenn bezüglich eines auf einem Grundbuchsobjecte zu Gunsten einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden, nach ihren statutarischen Zwecken Creditgeschäfte betreibenden Anstalt haftenden Pfandrechtes die Einverleibung der Löschung begehrt wird, so kann der Hypothekarschuldner gleichzeitig das Begehren stellen, dass auf demselben Grundbuchsobjecte in der Rangordnung des zur Löschung gelangenden Pfandrechtes für eine andere Anstalt der bezeichneten Art das Pfandrecht für eine neue Forderung eingetragen werde.

Auch ohne gleichzeitiges Begehren um Einverleibung der Löschung des haftenden Pfandrechtes kann der Hypothekarschuldner das Begehren stellen, dass in der Rangordnung dieses Pfandrechtes das Pfandrecht für eine neue Forderung zu Gunsten einer Anstalt der bezeichneten Art mit der Beschränkung eingetragen werde, dass dasselbe nur für den Fall Rechtswirksamkeit erlange, als binnen sechs Monaten nach der Bewilligung der Eintragung des neuen Pfandrechtes die Löschung des älteren Pfandrechtes einverleibt wird.

§ 3.

Einem auf Grund des § 2 gestellten Begehren kann nur in dem Falle stattgegeben werden, wenn die Forderung, für welche das neue Pfandrecht eingetragen werden soll, jene Forderung, für welche das Pfandrecht bereits haftet, beziehungsweise wenn auf dieselbe Theilzahlungen geleistet worden sind, den noch nicht getilgten Rest derselben an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht übersteigt. Ueber die Höhe dieser letzteren Forderung, beziehungsweise des unberichtigt aushaftenden Restes derselben, ist ein mit den im § 1 bezeichneten Erfordernissen versehener Auszug aus den Büchern der forderungsberechtigten Anstalt dem Grundbuchsgesuche beizulegen.

§ 4.

Wird das neue Pfandrecht für eine Anstalt eingetragen, welche für ihre Forderung Pfandbriefe ausgibt, so kann dem auf Grund des § 2 gestellten Begehren nur stattgegeben werden, wenn die Forderung, für welche das neue Pfandrecht eingetragen werden soll, jene Forderung, für welche das Pfandrecht bereits haftet, an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht übersteigt, und in dem Falle, wenn auf die haftende Forderung bereits Theilzahlungen geleistet wurden, ohne dass eine entsprechende theilweise Löschung des Pfandrechtes stattgefunden hat, dem Schuldner an Pfandbriefen nicht mehr hinausgegeben wird, als zur vollständigen Tilgung des noch nicht bezahlten Forderungsrestes nothwendig ist.

Der Betrag der dem Schuldner ausgefolgten Pfandbriefe darf jedoch den noch zu bezahlenden Forderungsrest um nicht mehr als fünf Proc. übersteigen.

Der im § 3 bezeichnete Buchauszug ist auch in den Fällen dieses Paragraphen dem Grundbuchsgesuche beizulegen.

§ 5.

Der Bewilligung eines auf Grund des § 2 gestellten Begehrens steht der Umstand nicht entgegen, dass für die neue Forderung längere Zahlungstermine festgesetzt werden, als für die ältere Forderung bestimmt waren.

§ 6.

Wird die im § 2, Absatz 2 vorgesehene Einverleibung eines Pfandrechtes bewilligt, so ist in dem bewilligenden Bescheide der Kalendertag festzusetzen, mit welchem die dort bestimmte sechsmonatliche Frist zu Ende geht.

Wird das Gesuch um Einverleibung der Löschung des älteren Pfandrechtes noch vor Ablauf der offenen Frist angebracht und wird diesem Gesuche stattgegeben, so ist in dem bewilligenden Bescheide zugleich auszusprechen, dass das neue Pfandrecht rechtswirksam geworden und in die Rangordnung des zur Löschung gelangenden Pfandrechtes eingetreten sei.

Verläuft die Frist, ohne dass die Anbringung des bezeichneten Gesuches erfolgt, oder wird demselben nicht stattgegeben, so erlischt das neue Pfandrecht mit dem Zeitpunkte des Ablaufes der Frist und ist sammt allen in Bezug auf dasselbe vorgenommenen Eintragungen von amtswegen zu löschen.

§ 7.

Ist das zu löschende Pfandrecht belastet, so kann die Eintragung des neuen Pfandrechtes in der Rangordnung des ersteren nur dann bewilligt, beziehungsweise die Rechtswirksamkeit des neuen Pfandrechtes und der Eintritt desselben in diese Rangordnung nur dann ausgesprochen werden, wenn die Löschung der Belastung einverleibt, oder die Belastung mit Zustimmung der Betheiligten auf das neu eingetragene Pfandrecht übertragen wird.

§ 8.

Haftet das zu löschende Pfandrecht simultan auf mehreren Grundbuchsobjecten, so kann die Eintragung des neuen Pfandrechtes in der Rangordnung des ersteren nur dann bewilligt, beziehungsweise die Rechtswirksamkeit des neuen Pfandrechtes und der Eintritt desselben in diese Rangordnung nur dann ausgesprochen werden, wenn das ältere Pfandrecht hinsichtlich aller Grundbuchsobjecte, auf welchen es haftet, gelöscht wird.

§ 9.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.
Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Justizminister beauftragt."

Man wird dieses Gesetz nach unseren bisherigen Betrachtungen nicht ohne einige Verwunderung lesen können und sich erstaunt fragen, ob es denn wirklich zur Beförderung von Convertierungen, und nicht zu deren Hintertreibung erlassen worden sei.

Es schafft zwei neue Arten bücherlicher Eintragungen: die Anmerkung der Conversion für Umwandlungen inter partes und die Einverleibung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes für die Convertierung durch Einlösung einer fremden Satzpost.

Beiden ist gemeinsam, dass die neue Schuldurkunde mit der Wirkung in das Grundbuch eingetragen wird, dass die alte Hypothek nunmehr für die neue Forderung haftet. Es werden also hier neue juristische, tabularrechtliche Formen für Rechtsgeschäfte eingeführt, die, wie gezeigt wurde, auch vorher schon eingetragen werden konnten, wenn dies auch bei den Conversionen ohne Wechsel des Gläubigers in der Praxis nur selten vorkam.

Neues materielles Civilrecht wird hier also nicht geschaffen, höchstens das bestehende ausser Zweifel gesetzt.

Mit Freude kann man es allerdings begrüssen, dass die Rangordnung des alten Pfandrechtes für die convertierte Forderung durch 6 Monate stabilisiert wird. Früher musste man, um sicher zu gehen, bei einverständlichen Cessionen zuerst die Anmerkung der Kündigung — die ja meist halbjährig ist — sodann die Anmerkung der Rangordnung eintragen lassen. Dies ist jetzt einfacher.

Der Sache nach will die Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines alten dasselbe erreichen was der Antrag Raczynski bezweckt hatte: Schutz des Zahlers einer Satzpost gegen nachtheilige Veränderungen des Grundbuchsstandes in der Zeit zwischen der Befriedigung des Gläubigers und der Uebertragung der Hypothek; ein Schutz, der bei einverständlicher Cession schon durch das Grundbuchsgesetz gewährt worden war.

Wären nun diese neuen Rechtsinstitute bedingungslos zugelassen, so hätten sie die Conversionen sehr vereinfacht, sie auch gegen den Willen des bisherigen Gläubigers ermöglicht und die, allerdings übertriebenen, Skrupeln derjenigen Pfandbriefanstalten beseitigt, die bisher stets die Vorrangsabtretung seitens der postlocierten Gläubiger für die Eintragung der neuen Schuldurkunde forderten.

Dies ist aber leider nicht der Fall. Sondern das Gesetz knüpft seine Wohlthaten an Bedingungen, die noch bedeutend enger und ungünstiger sind, als beim Antrage Raczynski.

Es sind die folgenden:

1. Für die Anmerkung der Conversion:

a) Die Hypothek muss zu Gunsten einer Anstalt eingetragen sein, die zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt ist;
b) die Umwandlung muss zum Zwecke der Zinsfussherabsetzung erfolgen;
c) die bücherlich haftende Forderung darf an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht erhöht werden;
d) ist die Schuld theilweise getilgt aber noch nicht gelöscht, so dürfen an niedriger verzinslichen Pfandbriefen nicht mehr dem Schuldner hinausgegeben werden, als zur Tilgung des Schuldrestes erforderlich sind, u. zw.:
e) höchstens um 5 Proc. mehr als dieser Forderungsrest beträgt;
f) zum Beweise der Höhe dieses Restes ist ein beglaubigter Buchauszug der Anstalt beizubringen.

2. Für die Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes:

a) Das alte Pfandrecht muss zu Gunsten einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalt aushaften;

b) das neue Pfandrecht muss eben für eine solche Anstalt eingetragen werden;
c) die alte Forderung oder deren noch nicht getilgter Theil darf an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht erhöht werden;
d) bei Conversionen durch Bodencreditanstalten dürfen nicht mehr Pfandbriefe ausgegeben werden, als zur Tilgung des Forderungsrestes nothwendig sind, u. z.:
e) höchstens um 5 Proc. mehr, als dieser ausmacht;
f) die Höhe dieses Forderungsrestes muss durch einen beglaubigten Auszug aus den Büchern der forderungsberechtigten Anstalt dem Grundbuchsgerichte nachgewiesen werden. —

Ziehen wir zunächst einen Vergleich zwischen dem Umfange möglicher Conversionen nach dem neuen Gesetze und nach dem a. b. G.-B. und a. G.-G., ohne vorläufig das juristische Verhältnis dieser beiden Gesetze zu betrachten.

1. Convertierungen inter partes sind nach dem älteren Rechtszustande stets und für alle Arten von Tabulargläubigern durchführbar; nur muss die Einziehung der bereits emittierten Pfandbriefe mit Hilfe des Personalcredites der Anstalt bewerkstelligt werden. Diese Schwierigkeit wird auch durch das neue Gesetz nicht behoben.

2. Die Erhöhung des schuldigen Restbetrages wird von dem a. b. G.-B. innerhalb des Grundbuchsstandes gar nicht beschränkt, so dass Conversionen auch mit sehr niedrig verzinslichen und darum sehr tief unter Pari notierenden Pfandbriefen vorgenommen werden können. Das neue Gesetz limitiert dagegen für beide Formen der Umwandlung den Mehrbetrag der Pfandbriefemission auf 5 Proc., den Cours der Pfandbriefe demnach auf 95·24; es gestattet somit Conversionen nur mittelst solcher Obligationen, deren Zinsfuss dem marktüblichen nahe kommt und verhindert dadurch — sofern der Grundbesitzer die 4·76 Proc. übersteigende Coursdifferenz nicht bar begleichen kann — die rationellsten Umwandlungen, nämlich die mit einem Pfandbriefzinsfusse, der bedeutend niedriger ist, als der herrschende.

Und doch wissen wir: bei einem marktüblichen Satze von 5 Proc. ist ein Darlehen in 4proc. Papieren selbst zum Course von 87 reell noch immer nicht 5proc.! Oder, um ein anderes Beispiel zu wählen: es könnte leicht geschehen, dass bei einer marktüblichen Verzinsung von 5 Proc. $3^1/_2$proc. Pfandbriefe einen Cours von 90 aufweisen. Ein in Pfandbriefen dieser Art ertheiltes Darlehen, das durch eine 4proc. Annuität in 60 Jahren getilgt wird, ist effectiv nicht einmal mit 4 Proc. — mit etwa $3^7/_8$ Proc. — verzinslich! Hier gienge der Vortheil des niedrigen Nominalzinsfusses erst bei einer Notierung von 75·72 verloren!

Gerade diese Conversionen, die für den Grundbesitzer ökonomisch am vortheilhaftesten sind, entsprächen demnach dem neuen Gesetze nicht.

Die Engherzigkeit desselben verhindert auch jede Sicherstellung für die Convertierungskosten; denn mehr Pfandbriefe, als zur Tilgung der For-

derungsrestes nothwendig sind, dürfen keinesfalls ausgegeben werden, auch wenn jener 5proc. Spielraum nicht erreicht werden sollte.

3. Die Anmerkung der Convertierung ist ferner auf Umwandlungen beschränkt, die von Pfandbriefanstalten und zwar zum Zwecke der Zinsfussherabsetzung vorgenommen werden; nach dem a. b. G.-B. vermag dagegen jeder Hypothekargläubiger seine Forderung zu convertieren; und dafür kann auch die Verlängerung der Zahlungsfristen, die Einführung der Amortisation oder der Unkündbarkeit Veranlassung sein.

4. Das ältere Recht gestattet die cessionsweise Umwandlung zwischen allen Arten von Hypothekargläubigern; die Eintragung des Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes dagegen darf nur zwischen Anstalten erfolgen, die unter öffentlicher Aufsicht stehen.

Damit hat das Gesetz sich selbst die Spitze abgebrochen. Denn ökonomisch am dringendsten und statistisch weitaus am wichtigsten ist die Convertierung der hochverzinslichen kündbaren, nicht amortisablen Privathypotheken, die mehr als 60 Proc. der gesammten Realverschuldung Oesterreichs ausmachen. Gerade sie sind vom neuen Gesetze ausgeschlossen; dieses bezieht sich nur auf die ohnedies in einer verhältnismässig rationelleren Form ertheilten Credite von Sparcassen, Waisencassen, Vorschusscassen und Bodencreditanstalten.

Von geringerer Bedeutung ist es, dass Conversionen durch Privatpersonen nicht unter das Gesetz fallen.

5. Nach dem neuen Gesetze muss ebenso, wie nach dem früheren Rechtszustande, eine convertierende Pfandbriefanstalt zum Personalcredite greifen, um sich in den Besitz desjenigen Capitales zu setzen, das zur Befriedigung des bisherigen Gläubigers erforderlich ist. Denn das neue eingetragene Pfandrecht entspricht bezüglich des Ranges — wenigstens in der Mehrzahl der Fälle — nicht den statutarischen Anforderungen, und das alte Pfandrecht, in dessen Rang das neue nachträglich succedieren soll, ist noch nicht erworben, sondern kann erst nach Bezahlung der Schuld gelöscht werden.

6. Was wir oben von dem Hemmnis der Umwandlungen durch die neuen Clauseln gesagt haben, welche einige Bodencreditanstalten ihrer Statuten wegen in den neuen Schuldschein aufnehmen müssen, das gilt nach wie vor dem Jahre 1888. Denn auch in Bezug auf die Nebenverbindlichkeiten darf die nach dem neuen Gesetze einzuverleibende Urkunde die alte nicht überschreiten.

Ja, während früher die Intabulation einer derartigen neuen Urkunde immerhin möglich war, wenn auch ohne Präjudiz für die Nachmänner, ist eine solche Eintragung gegenwärtig, wenigstens so weit das neue Gesetz in Anwendung tritt, ausgeschlossen.

7. Nach dem früheren Rechte endlich scheiterten Conversionen wider den Willen des bisherigen Gläubigers an der Unsicherheit in Bezug auf den Grundbuchsstand. Dieser Uebelstand bildete den Anstoss für die ganze Reformbewegung. Principiell ist er denn auch durch das neue Gesetz be-

seitigt: die Eintragung des neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines alten setzt die Zustimmung der bisher forderungsberechtigten Anstalt nicht voraus.

Allein durch ein Hinterpförtchen schlüpft das alte Vetorecht des Hypothekargläubigers doch auch in den neuen Rechtszustand hinein: dem Convertierungsgesuch muss ein beglaubigter Auszug aus den Büchern der forderungsberechtigten Anstalt beigelegt sein. Kein Gesetz verpflichtet aber ein Creditinstitut, einem anderen solche Auszüge mitzutheilen oder deren Anfertigung zu gestatten. Nur der Regierungscommissär hätte allenfalls das Recht, die Bücher der unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt einzusehen; er ist indes keineswegs verbunden, dies über Ansuchen jedes beliebigen Creditinstitutes zu thun; und einen diesbezüglichen Auftrag des Ministeriums zu erlangen, wäre ein höchst langwieriger, complicierter Weg von übrigens sehr zweifelhaftem Erfolge.

Praktisch ist somit die Convertierung, nach wie vor, von dem Willen des Besitzers der Satzpost abhängig. —

Der Umkreis möglicher Conversionen erweist sich also nach dem neuen Gesetze als unvergleichlich enger, denn nach dem früheren Rechtszustande. Und es sind gerade die wichtigsten und zahlreichsten Umwandlungen, die ausser den Rahmen des Gesetzes fallen: die mit starker Zinsfussherabsetzung und die der Privathypotheken! Von den Hindernissen, die den Convertierungen entgegenstanden, ist keines vollständig beseitigt; auch das nicht, das die Veranlassung für das Gesetz gegeben hatte. Nur für die Intabulation des Abänderungsvertrages, die auch früher schon statthaft war, ist unter den höchst engen Beschränkungen des Gesetzes eine zweifellosere Rechtsform geschaffen. —

Wie war es möglich, dass der Gesetzgeber seine Aufgabe so total, so in jeder Beziehung verfehlen konnte? Eine Aufgabe, die doch legislatorisch so einfach zu sein scheint? Wie kam es, dass man, um die Convertierungen zu erleichtern, ein Gesetz erliess, das nach allen Richtungen hin weniger weit geht, als der bis dahin geltende Rechtszustand?

Ein einziger Umstand vermag die meisten scheinbaren Fehlgriffe des Gesetzes zu erklären:

Der Gesetzgeber missbilligt die durch das a. b. G.-B. geschaffene Rechtslage, wonach bloss der bücherliche Stand für die Rechte der nachfolgenden Gläubiger maassgebend ist, und wonach die Parteien auch ohne die Zustimmung der letzteren die zwar erloschene aber noch nicht gelöschte Satzpost vertragsmässig wieder aufleben lassen können.

Die Ausschüsse der gesetzgebenden Körperschaften anerkennen zwar die Rechtsgiltigkeit solcher Operationen, bezeichnen sie aber wiederholt als „dolose".[1]) Solche, angeblich unlautere, Machinationen sollten daher für die beiden neugeschaffenen tabularen Rechtsinstitute ausgeschlossen werden.

So gesteht die Regierung selbst in ihren Motiven ohne Weiteres zu, dass gegen eine Wiederaufnahme des gestrichenen § 16 des Entwurfes vom

[1]) 964 der Beilagen zu den stenogr. Protok. des Abgeordnetenhauses, IX. Session.

Jahre 1869 „vom theoretischen Standpunkte aus nichts zu erinnern wäre"[1]). Und die juridische Commission des Herrenhauses formuliert ganz präcise die Frage:[2])

„Es kommt Alles darauf an, ob man gegen den nachfolgenden Gläubiger die zu convertierende Hypothekarforderung in dem Umfange als zu Recht bestehend ansehen will, in welchem sie bücherlich nach haftet, oder ob man die zu convertierende Forderung den postlocierten Gläubigern gegenüber nur nach ihrem reellen Bestande, nämlich soweit sie thatsächlich nach unberichtigt aushaftet, als aufrecht bestehend anerkennen will."

Die Antwort darauf lautet: „Es kann kein Zweifel darüber obwalten, dass auf Grund der §§ 469, 928[3]) und 1500 a. b. G.-B. und § 7 a. G.-G. der postlocierte Gläubiger sich über eine Beeinträchtigung seiner Rechte nicht beklagen könnte, wenn ihm gegenüber der Grundbuchsstand als allein maassgebend angesehen werden wollte; allein ebenso gewiss ist es, dass dann bei Wahrung des formellen Rechtes in vielen Fällen der postlocierte Gläubiger in seinem materiellen Rechte verkürzt werden könnte, indem thatsächlich ganz oder theilweise erloschene Forderungen im Wege der Conversion wieder zur ursprünglichen Höhe aufleben gemacht werden könnten."

Es ist unklar und verwirrend, wenn hier dem formellen (bestehenden) Rechte ein „materielles Recht" gegenübergestellt wird, wo doch richtigerweise nur ein materielles, gerechtfertigtes Interesse gemeint sein kann. Sieht man aber von dieser Ungenauigkeit des Ausdruckes ab, so ist in den citierten Sätzen der oben angegebene Standpunkt unzweideutig ausgesprochen. Es ist derselbe, den schon früher das Abgeordnetenhaus einnahm, als es jeden Zweifel darüber ausschliessen wollte, „dass aus dem neuen Gesetze kein Recht abgeleitet werden könne, gänzlich oder theilweise getilgte Hypothekarschulden im Wege der Convertierung wieder aufleben zu machen."[4])

Der Gesetzgeber wollte also den bestehenden Rechtszustand unverändert lassen, aber Vorsorge treffen, dass die missbilligten Geschäfte nicht auch in den erleichterten Formen des neuen Gesetzes abgeschlossen werden könnten.

Ob diese legislatorische Absicht zu billigen ist oder nicht, haben wir vorläufig noch nicht zu untersuchen. Zunächst soll nur gezeigt werden, wie sehr die besprochenen gesetzlichen Einschränkungen der beiden neuen grundbücherlichen Rechtsgeschäfte mit jenem Standpunkte des Gesetzgebers zusammenhängen.

Von ihm aus ist es nämlich nur ganz consequent, dass die neue Pfandschuld den noch nicht getilgten Theil der alten nicht übersteigen darf;

---

[1]) 20 der Beilagen zu den stenogr. Protok. des Herrenhauses, X. Session.

[2]) 238 ibidem.

[3]) Dieser Paragraph kommt hier gar nicht in Betracht; er handelt von der Gewährleistungspflicht des Verkäufers.

[4]) 964 der Beilagen zu den stenogr. Protok. des Abgeordnetenhauses, X. Session.

ja, es bedeutet sogar eine kleine Abweichung von jenem strengen Principe zu Gunsten der Convertierungen, also eine Verletzung der „materiellen Rechte“ der Nachmänner, wenn die Bodencreditanstalten in sehr bescheidenem Umfange das Privileg erhalten, einen höheren Nominalbetrag an Pfandbriefen zu emittieren, als die Restforderung ausmacht.

Consequent ist es gleichfalls, wenn das Gesetz sich auf die Umwandlung von Anstaltshypotheken beschränkt, die der Privatforderungen dagegen ausschliesst; denn wie sollte der letzteren wahrer, materiell zu Recht bestehender Betrag festgestellt werden? Bei Instituten dagegen, die unter öffentlicher Aufsicht stehen, ist ein „doloses“ Einverständnis mit dem Schuldner nicht zu besorgen; die Gefahr nachträglichen Wiederauflebens der bereits getilgten Forderung ist hier gering. Um sie ganz auszuschliessen, musste man nur noch das Grundbuchsgericht in den Stand setzen, zu prüfen, ob die neue Forderung sich in materieller Uebereinstimmung mit der alten befinde. Auch diesen letzten Schritt macht das Gesetz, indem es den Gesuchsteller verpflichtet, dem Gerichte einen Auszug aus den Büchern der anderen Anstalt beizubringen, woraus die effective Höhe der alten Forderung zu ersehen sei.

All dies fliesst, wie man sieht, ganz logisch und folgerichtig aus jener einzigen legislatorischen Absicht: zu verhindern, dass die Formen des Gesetzes dazu benützt werden, ganz oder theilweise indebite haftende Satzposten innerhalb des Grundbuchsstandes wieder zu erhöhen.

Nur Eines wurde dabei übersehen, u. z. leider die Hauptsache: dass man auf diese Weise dem erstrebten Ziele kaum um einen Schritt näher gerückt ist, dass das Gesetz zwar die „materiellen Rechte“ der Nachmänner gewahrt, dadurch aber den Conversionen so gut wie keine Erleichterung geschaffen hat. —

Es erübrigt nun noch, das Verhältnis des neuen Gesetzes zu dem früher geltenden Hypothekenrecht zu untersuchen. Besteht dieses unverändert fort? Oder muss man die neuen gesetzlichen Bestimmungen extensiv interpretieren und es für allgemein unzulässig erklären, dass eine in debite haftende Satzpost nachträglich wieder auflebe?

Die Beantwortung dieser Fragen bereitet dem Gesetzesinterpreten beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten. Eine ganze Fülle von Ansichten lässt sich hier vertreten, eine Unzahl von Zwischenstufen von der strictesten bis zur weitesten Auslegung ist denkbar. Es soll gleich von Vorneherein betont werden, dass kein einziges Kriterium existiert, das mit völliger Bestimmtheit zu Gunsten einer der zahlreichen möglichen Auffassungen spräche und eine ganz sichere Entscheidung gestattete. Diese muss daher, wie immer sie ausfallen mag, zweifelhaft sein und es solange auch bleiben, als nicht ein neuerliches Gesetz darüber Klarheit schafft.

Schon hierin liegt, ganz abgesehen von dem materiellen Inhalte des Gesetzes, ein schwerer technischer Fehler desselben. Ist es doch die Aufgabe der Gesetzgebung, unklare, zweifelhafte Rechtsverhältnisse zu regeln; hier bringt erst das Gesetz bisher zweifellos geordnete Rechtsverhältnisse in Verwirrung.

So zeigt die Praxis des Obersten Gerichtshofes, die bis zum Jahre 1888 vollkommen consequent gewesen war, seither plötzliche Schwankungen. Während, wie wir wissen, früher stets zu Gunsten des Dispositionsrechtes der Parteien über eine in debite haftende Satzpost entschieden worden war, sagt ein Erkenntnis des Jahres 1890: „Das durch Bezahlung erloschene, im Grundbuche haftende Pfandrecht kann, nachfolgenden Gläubigern gegenüber, auf ein neuerliches Darlehen nicht übertragen werden.“ Diesen, allen früheren Entscheidungen widersprechenden Satz hält das Gericht aufrecht, trotzdem der den Vertrag anfechtende Gläubiger erst 3 Jahre, nachdem das angefochtene Rechtsgeschäft abgeschlossen war, intabuliert wurde! Hier wird also ein Vorrückungsrecht für noch gar nicht existierende Satzposten anerkannt! (Riehl 1892.) Im Jahre 1891 entscheidet der Oberste Gerichtshof, dass eine durch Compensation getilgte jedoch nicht gelöschte Satzpost durch ein Uebereinkommen zwischen dem Gläubiger und Schuldner, dass dieselbe gegen neue Creditierung wieder in Wirksamkeit zu treten habe, nicht wieder aufleben könne (Riehl 1892). Obzwar diese nach dem älteren Rechtszustande zweifellos falschen Erkenntnisse nicht ausdrücklich auf das Convertierungsgesetz gestützt werden, darf man doch wohl annehmen, dass der Oberste Gerichtshof sich von der diesem Gesetze zu Grunde liegenden Tendenz unbewusst beeinflussen liess und ohne dasselbe seine constante Praxis (s. o.) kaum verlassen hätte. —

Relativ leicht wäre die Interpretation des Gesetzes, bestünde es nur aus den §§ 2 ff. Denn fehlte der § 1, dann könnte man sich wohl, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, auf den Wortlaut des Gesetzes berufen und ihn stricte in dieser Weise auslegen: nur das neu geschaffene Rechtsinstitut, nur die Eintragung eines neuen Pfandrechtes im Range eines bereits haftenden ist an die im Gesetze enthaltenen engen Voraussetzungen gebunden; nur diese Eintragung wird unmöglich, wenn die Restforderungen bei Pfandbriefconversionen um mehr als 5 Proc., bei anderen Conversionen, wenn sie überhaupt überschritten wird. Soll dagegen eine Hypothekenumwandlung in den alten Formen der Cession oder der Eintragung einer neuen Schuldurkunde mit Prioritätsabtretung durchgeführt werden, dann greifen jene Beschränkungen nicht Platz, dann kann der ganze bereits getilgte Theil der Satzpost zur Sicherstellung der Convertierungskosten und der Coursdifferenz verwendet werden.

Ich halte diese Interpretation trotz der Zweifel, die § 1 des Gesetzes bereitet, für zutreffend. Sie entspricht der Absicht des Gesetzgebers, der den alten Rechtszustand zwar missbilligt, ihn aber nicht aufheben will, sondern nur bei dem neu eingeführten Rechtsinstitute jene formell giltigen, materiell nach seiner Ansicht fraudulosen Geschäfte unmöglich zu machen sucht.

Allerdings muss aber zugegeben werden, dass es ausserordentliche Schwierigkeiten bereitet, den § 1 mit dieser Auslegung in Einklang zu setzen.

Sein Wortlaut besagt, dass das Pfandrecht trotz einer zum Zwecke der Zinsfussherabsetzung erfolgten Convertierung der Pfandbriefe fortbestehe,

„soferne nur“ an neuen Pfandbriefen nicht mehr ausgegeben werden, als zur vollständigen Tilgung der restlichen Schuld nöthig ist, und höchstens um 5 Proc. mehr, als dieser Rest beträgt.

Grammatikalisch wenigstens ist es ganz unmöglich, die mit „sofern nur“ eingeleitete Einschränkung anders aufzufassen, denn als eine Bedingung des Hauptsatzes; sprachlich ist ein Schluss a contrario hier ganz unvermeidlich. Dieser führt aber zu dem Satze, dass „der Bestand, die Wirksamkeit, die Rangordnung“ einer Hypothek dadurch „berührt“ werde, dass dem Schuldner mehr Pfandbriefe hinausgegeben werden, als das Gesetz gestattet; und das kann wieder nichts Anderes heissen, als dass eine solche Ueberschreitung die Hypothek aufhebe, sie nichtig mache.

Eine solche Bestimmung wäre aber ein juristisches Monstrum. Steht doch die Hypothek mit den Pfandbriefen zwar in enger wirtschaftlicher, aber in gar keiner rechtlichen Verbindung. Es lässt sich gar nicht absehen, wieso der Fortbestand des Pfandrechtes zur Einlösung und Wiederausgabe der Pfandbriefe in irgend eine civilrechtliche Beziehung gebracht werden könnte.

Denn im Gegensatze zu den Theilschuldverschreibungen und Eisenbahnprioritäten gewährt der Besitz des Pfandbriefes kein Pfandrecht an einem Gute, sondern nur ein ganz selbständiges Forderungsrecht gegen die Anstalt. Das Institut könnte beispielsweise aus ihrem Reingewinne oder aus sonstigen disponiblen Capitalien Pfandbriefe einlösen — falls die Statuten dies erlauben — ohne dass der Bestand der Hypotheken dadurch in irgend einer Weise tangiert zu werden vermöchte. Ebenso können auch umgekehrt Pfandbriefe ohne zu Grunde liegendem Pfandrechte circulieren: die von einigen Banken anticipando ausgegebenen (s. o.)

Es mag ja unter Umständen fraglich sein, ob und in welcher Form das Institut statutarisch berechtigt sei, statt ihrer bisherigen Pfandbriefe niedriger verzinsliche auszugeben: dass aber dadurch der Bestand der Hypothek nicht afficiert werden könne, das sollte denn doch nicht bezweifelt werden.

Dennoch waren es offenbar solche Zweifel der hyper-vorsichtigen Bodencreditanstalten, es war namentlich ihre Furcht selbt vor muthwilligen Anfechtungen, die sie veranlasste, statt der Convertierungen durch einfachen Vertrag die Intabulation einer neuen Schuldurkunde mit Prioritätsabtretung seitens der Nachmänner zu verlangen, d. h. die Convertierung so zu behandeln, wie die Bestellung eines ganz neuen Pfandrechtes.

Diese unnöthigerweise schwerfällige Praxis bewog den Gesetzgeber, einen eigentlich ganz selbstverständlichen und unbestreitbaren, schon längst giltigen Rechtssatz noch einmal auszusprechen: dass die Convertierung der Pfandbriefe die Hypothek nicht berühre. Eigentlich war also eine authentische Interpretation des geltenden Rechtszustandes gewollt.

Dieser, wie auch die Motive selbst anerkennen, von jeher bestehende Rechtssatz wurde nun aber sprachlich an eine Bedingung geknüpft: an die Einhaltung der gesetzlichen Grenze in der Pfandbriefemission; und doch hatte

der Gesetzgeber ganz zweifellos nicht den Bestand des Pfandrechtes. sondern, wie wir noch sehen werden, nur die in diesem Paragraphen eingeführte Anmerkung der Convertierung davon abhängig zu machen beabsichtigt.

Obgleich nun im Gesetze wortdeutlich die Existenz der Hypothek durch die Beobachtung jener Beschränkung bedingt erscheint, zweifle ich doch keinen Moment daran, dass dies nicht aufrecht erhalten werden kann.

Es ist ganz unmöglich, dass ein Gesetz bestimmen wolle: das Pfandrecht gehe unter, sobald die Anstalt zum Zwecke der Convertierung mehr Pfandbriefe ausgibt, als das Gesetz normiert. Ein solcher Satz wäre so beispiellos in unserem Civilrecht, so unmotivierbar, ja widersinnig, er schlüge so sehr allen unseren Rechtsgrundsätzen ins Gesicht, dass man ihn. trotz des scheinbar klaren Wortlautes, unmöglich acceptieren kann.

Jene Beschränkung in der Summe auszugebender Pfandbriefe kann also nicht auf den Bestand und Rang der Hypothek, sie muss auf irgend eine andere in diesem Paragraphen getroffene Bestimmung bezogen werden.

Der analoge Inhalt der §§ 2 ff. beweist, dass der Gesetzgeber hiebei offenbar an die Anmerkung der Convertierung dachte: diese solle nur dann eingetragen werden dürfen, wenn die mehrerwähnte Grenze der Pfandbriefemission nicht überschritten werde. Dass wir damit die wahre Absicht des Gesetzgebers getroffen haben, geht auch aus den mehrfach citierten Motivenberichten hervor; sollte doch jede Aenderung des geltenden Rechtes vermieden und nur für die neuen Rechtsgeschäfte die reprobierten Verträge verhütet werden!

Der Gesetzgeber wollte demnach in diesem Paragraphe zwei voneinander völlig getrennte Rechtssätze aufstellen: 1. eine authentische Interpretation des geltenden Rechtes: Hypothek und Pfandbriefemission stehen in keiner civilrechtlichen Beziehung. 2. Die Einführung der Anmerkung der Conversion für den Fall, dass dabei nicht in fraudem creditorum posteriorum vorgegangen werde.

Um dies correct auszudrücken, hätte der § 1 ungefähr so lauten müssen[1]):

„Das auf einem Grundbuchsobjecte haftende Pfandrecht . . . . wird . . . . nicht berührt. Sofern der Betrag . . . . nicht erhöht und . . . . an . . . . Pfandbriefen nicht mehr hinausgegeben wird, als . . . . nothwendig ist, kann die Convertierung . . . . angemerkt werden.“ Der Rest könnte unverändert bleiben. —

Allein der Gesetzgeber hat leider nicht so textiert. Müssen wir uns nun zwar dazu entschliessen, uns über den Wortlaut des Gesetzes soweit hinweg zu setzen, als nothwendig ist, um nicht zu ganz widersinnigen Resultaten zu gelangen, so sind wir aber doch wohl andererseits, zu mehr nicht berechtigt; wir müssen den Gesetzestext doch wenigstens soweit respectieren, als er einen möglichen Sinn ergibt.

[1]) Die unverändert bleibenden Stellen des Gesetzes sind hier durch Punkte ersetzt.

Es ist schon äusserst misslich, 2 Sätze, die einander textlich subordiniert sind (u. zw. in der Form der Bedingung), gewaltsam durch einen Punkt zu trennen, so dass daraus 2 voneinander unabhängige Hauptsätze werden und sich die scheinbare Voraussetzung für den Bestand des Pfandrechtes in ein selbständiges Verbot, mehr Pfandbriefe zu emittieren, umwandelt. Allein es geht, wie ich glaube, doch wohl nicht an, den fraglichen Nebensatz interpretativ auf einen ganz anderen, viel später stehenden Hauptsatz zu beziehen, der auch nicht den leisesten Hinweis dafür enthält.

So bleibt uns wohl kaum etwas anderes übrig, als so zu interpretieren, wie wenn da stünde:

„Das . . . . Pfandrecht wird . . . . nicht berührt. Hiebei darf der Betrag . . . . nicht erhöht werden und . . . . an . . . . Pfandbriefen nicht mehr ausgegeben werden, als . . . . nothwendig ist."

Auf diese Weise retten wir vom Wortlaute des Gesetzes soviel, als nur immer mit unserem juristischen Gewissen vereinbar ist. Die Intention des Gesetzgebers haben wir damit allerdings nicht vollständig getroffen: allein das Gesetz steht eben höher, als der Gesetzgeber, und gar häufig bestimmt jenes etwas Anderes, als dieser bestimmen wollte. Das Verbot der Mehrausgabe von Pfandbriefen auf die Fälle der Anmerkung der Convertierung beschränken, hiesse, wie mich dünkt, dem Texte Gewalt anthun, ohne dass man zu einer solchen restrictiven Interpretation absolut gezwungen wäre. —

Legen wir nunmehr den Inhalt des so aufgefassten Paragraphen auseinander.

Er statuiert ein Verbot, bei Gelegenheit von Conversionen Pfandbriefe über eine bestimmte Grenze hinaus zu emittieren; u. zw. gleichgiltig, ob die Umwandlung im Grundbuche angemerkt wird, oder ob sich die Anstalt in richtiger Anwendung der im a. b. G.-B. enthaltenen Rechtssätze mit einer einfachen ausserbücherlichen Abmachung oder mit der Löschung eines Theiles des Zinsfusses oder endlich mit der Intabulation der Veränderung der Schuldurkunde begnügt.

Dagegen enthält der Paragraph kein directes Verbot, den noch schuldigen Forderungsrest innerhalb des Grundbuchsstandes zu erhöhen, wenn er auch, der Wirkung nach, einem solchen Verbote nahe kommt.

Es ist daher juristisch keineswegs ausgeschlossen, dass der Schuldner mit Rechtswirksamkeit in eine Erhöhung des schuldigen Restbetrages willige, falls nur keine neuen Pfandbriefe ausgegeben werden; ja, dies könnte sogar gelegentlich einer Convertierung geschehen, wenn die Anstalt — wie dies namentlich bei Actienbanken vorkommen kann[1]) — disponible Barmittel besitzt, durch die sie die Coursdifferenz vorläufig ersetzt, und die sie sich durch den indebite haftenden Theil der Satzpost sicherstellen lässt.

---

[1]) Die meisten Actienhypothekenbanken sind thatsächlich berechtigt, nebst Pfandbriefcrediten auch Bardarlehen zu ertheilen.

Es dürfen ferner Pfandbriefe unbeschränkt auf die getilgte Hypothek ausgegeben werden, falls es nicht für Convertierungszwecke geschieht. sondern zur neuerlichen Creditierung auf jene Satzpost.

Natürlich ist auch an dem Rechte der Sparcassen, der Privatpersonen, die getilgte Hypothek, sei es für Convertierungs-, sei es für andere Zwecke, wieder aufleben zu lassen, nicht das Mindeste geändert. —

Worin besteht aber die Sanction für das Verbot der Mehrausgabe von Pfandbriefen?

Die Ansicht, dass eine solche Uebertretung des Gesetzes die ganze Hypothek aufhebe, mussten wir zurückweisen. Es ist in gleicher Weise undenkbar, dass das Gesetz etwa die unerlaubt emittierten Papiere habe für ungiltig erklären wollen. Der Intention des Gesetzgebers würde es sicherlich am Besten entsprechen, würde man möglichst wenige Consequenzen an ein Verbot knüpfen, das er gar nicht auszusprechen beabsichtigt hatte, würde man sich also mit verwaltungsrechtlichen Folgen — Ordnungsstrafen, eventuell Auflösung der Anstalt — begnügen. Allein dies stünde nicht mit dem Inhalt des Gesetzes in Einklang, wie es nun einmal vor uns liegt, und wie wir es aufgefasst haben. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als zu behaupten: eine Ueberschreitung jenes Verbotes macht die zu diesem Zwecke vereinbarte Erhöhung des schuldigen Restbetrages ungiltig. Geschieht also diese Erhöhung, um eine Mehremission von Pfandbriefen gelegentlich einer Convertierung zu decken, so kommt ihr nicht der gleiche Rang zu wieder ursprünglichen Forderung, sie könnte von den postlocierten Gläubigern angefochten werden.

Hiemit wäre zum erstenmale eine gewisse directe civilrechtliche Beziehung zwischen Pfandbrief und Pfandrecht statuiert; und insoferne sind wir auch dem Gesetzestexte wieder etwas näher gerückt, als es ursprünglich den Anschein gehabt hatte. Unsere Auffassung des § 1 liesse sich nämlich auch in die Form einer restrictiven Interpretation desselben kleiden, indem man nicht den Bestand und Rang der ganzen Satzpost von der Beobachtung jener Schranke abhängen lässt, sondern nur den Bestand und Rang des früher indebite haftenden, nun zu neuer Wirksamkeit erweckten Theiles derselben.

Dies mag wohl den Redactoren des Gesetzes vorgeschwebt haben, als sie, in höchst incorrecter Weise, den Bestand des Pfandrechtes selbst auf solche Art bedingten. —

Indirect gelangen wir also zu einem ähnlichen Resultate, als wäre die Erhöhung der restlichen Schuld selbst unter Verbot gestellt; aber doch nur, sofern sie bei Convertierungen erfolgt und bezweckt, eine grössere Pfandbriefemission zu sichern.

Es ist aber ausserordentlich wichtig, im Auge zu behalten dass ein solches Verbot thatsächlich nicht ausdrücklich erflossen ist, dass die Nichtigkeit der Schulderhöhung bloss die Sanction für die untersagte Erhöhung des Pfandbriefumlaufes bildet.

Denn daraus kann man mit einiger Sicherheit folgern, dass das Gesetz Schulderhöhungen, die von Pfandbriefemissionen gänzlich unabhängig sind — also etwa solche seitens Privatpersonen oder Sparcassen — in keiner Weise verhindere, und dass somit eine extensive Auslegung in dieser Richtung abgelehnt werden müsse. Denn was man ausdehnend interpretieren könnte, wäre doch höchstens das Verbot einer vermehrten Pfandbriefausgabe; niemals vermöchte dies aber Hypothekargläubiger zu treffen, die Bardarlehen ertheilen. —

Die Zurückweisung jener ziemlich naheliegenden Ausdehnung des § 1 auf alle Verträge über indebite haftende Hypotheken ist umso wichtiger, als sonst auch unsere Auslegung der §§ 2 ff. eine wesentliche Modification erfahren müsste.

Wird nämlich dem Hypothekargläubiger das Recht abgesprochen, selbst über eine bereits getilgte, aber noch nicht gelöschte Satzpost zu verfügen, dann darf man auch nicht annehmen, dass eine Hypothek durch Vertrag mit einem Dritten, der von der Tilgung der Pfandschuld wusste, wieder aufleben könne. Die Beschränkungen der §§ 2 ff. in Bezug auf die Erhöhung des schuldigen Restcapitales würden somit nicht nur die Möglichkeit der Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden betreffen, sondern sich auf alle Convertierungen, auch jene durch Cession, beziehen. Ja, man müsste nicht einmal dabei stehen bleiben und könnte es überhaupt für unzulässig erklären, Schulderhöhungen für irgend welche Zwecke vorzunehmen.

Damit wäre die Absicht des Gesetzgebers, das geltende Civilrecht gänzlich unverändert zu lassen, in ihr Gegentheil verkehrt.

Diese Schlussfolgerung wird unmöglich, wenn wir daran festhalten, dass das Gesetz die Erhöhung des Pfandbriefumlaufes, nicht aber die des Schuldrestes im § 1 untersagt hat. —

Zweifelhaft kann es noch sein, ob man das Gesetz nicht wenigstens dahin extensiv interpretieren müsse, dass es für alle Pfandbriefemissionen, auch für solche gelte, die nicht zum Zwecke der Einziehung anderer, höher verzinslicher Pfandbriefe stattfinden.

Für diese Ansicht könnte namentlich Folgendes angeführt werden:

Stünde es den Anstalten frei, vertragsmässig den effectiv geschuldeten Betrag im Rahmen der bücherlichen Eintragung zu erhöhen, so könnte dies leicht zur Umgehung des § 1 missbraucht werden: die Anstalt creditierte einfach zuerst auf den getilgten Theil der Hypothek neu, gäbe dafür Pfandbriefe aus und verwendete deren Erlös, um die ganze, nunmehr erhöhte Forderung zu convertieren.

Dieses Argument reicht wohl nicht hin, jene ausdehnende Interpretation zu rechtfertigen.

Zunächst wären solche Geschäfte nichtig, da sie das Gesetz umgehen wollen; und sie könnten aus den Büchern der Anstalt auch leicht erwiesen werden.

Sodann geht es doch nicht an, ein Gesetz deswegen interpretativ auszudehnen, weil es sonst umgangen werden könnte.

Schliesslich wollte ja, wie wir wissen, der Gesetzgeber jede Aenderung des bestehenden Rechtszustandes vermeiden. Allerdings zwang uns der Wortlaut des Gesetzes dazu, eine theilweise Modification des früheren Rechtes trotz jener legislatorischen Absicht anzunehmen, indem Pfandbrief-Convertierungen inter partes, die bis dahin unbeschränkt zulässig waren, nunmehr den Bedingungen des § 1 unterworfen sind. Haben wir uns aber früher gegen eine Restriction des Gesetzestextes gewendet, obwohl sie der Absicht des Gesetzgebers entsprochen hätte, so müssen wir uns jetzt umso energischer gegen jede extensive Auslegung verwahren, die sich von der Intention des Gesetzgebers noch weiter entfernen würde. —

Die sorgfältige Analyse unseres Gesetzes führt uns also, wenn auch nicht in vollkommen zwingender Weise, so doch mit grosser Wahrscheinlichkeit zu folgendem Resultate:

1. Der vor Erlass des Conversionsgesetzes geltende Rechtszustand ist bezüglich der Hypothekenumwandlungen ohne Erhöhung der Schuldsumme nur wenig abgeändert. Nach wie vor scheitern diese Operationen an dem Widerspruchsrechte des bisherigen Tabulargläubigers; überdies ist die Zustimmung der postlocierten Hypothekare erforderlich, soll die zu intabulierende Schuldurkunde neue Clauseln enthalten. Die Einverleibung des neuen Schuldscheines kann noch immer in den alten Formen erfolgen, d. h. inter partes durch Intabulation des Abänderungsvertrages, bei Gläubiger-Wechsel durch Cession oder auch Neubestellung einer Hypothek mit Rangnachstehung seitens der Nachmänner. Aber die Abänderungsurkunde kann auch durch die neuen Rechtsgeschäfte (Anmerkung der Conversion, Einverleibung im Range einer alten Satzpost) in das Grundbuch gebracht werden; doch nur unter wesentlich engeren Voraussetzungen. Noch immer muss ferner die Umwandlung bücherlich bereits vollständig durchgeführt sein, die Hypothek muss im alten Range bestellt, die alten Pfandbriefe müssen eingezogen sein, ehe die neuen ausgegeben werden dürfen, was langwierige und kostspielige Umwege, insbesondere die Aufnahme von Personalcredit erforderlich macht; und zwar ganz gleichmässig, ob die Formen des a. b. G.-B. oder jene des Convertierungsgesetzes angewendet werden.

2. Die Möglichkeit, die Schuldsumme zur Deckung von Convertierungskosten und von Coursdifferenzen innerhalb des Grundbuchsstandes zu erhöhen, ist für Pfandbriefanstalten, die ihre eigenen Forderungen convertieren oder fremde Hypotheken dem neuen Gesetze gemäss ablösen wollen, in doppelter Weise limitiert: die Mehremission an Pfandbriefen darf einerseits 5 Proc., anderseits jenen Betrag nicht überschreiten, der zur Deckung der Coursdifferenz nothwendig ist.

Jede Schulderhöhung ist dagegen dann untersagt, wenn die Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines alten nicht zu Gunsten einer Pfandbriefanstalt erfolgen soll.

Abgesehen von diesen Beschränkungen besteht aber nach wie vor das Dispositionsrecht der Parteien über den indebite haftenden Theil der Satzpost. Selbst für Convertierungszwecke kann von demselben Gebrauch gemacht werden, falls damit nicht eine Mehrausgabe von Pfandbriefen verbunden ist. —

Dies ist sicherlich ein höchst merkwürdiges, ja geradezu perverses Ergebnis bei einem Gesetze, das in der ausgesprochenen Absicht erlassen wurde, Hypothekenumwandlungen zu befördern.

Es ist das die Folge einerseits der fehlerhaften Textierung, andererseits der legislatorischen Absicht, die „materiellen Rechte“, d. h. das nicht existierende sogenannte Vorrückungsrecht der Nachmänner, zu wahren. Gewisse Conversionen machen eben eine scheinbare Verletzung dieses angeblichen Rechtes nothwendig; es ist eine unlösbare, weil in sich widerspruchsvolle Aufgabe, Convertierungen zu befördern und doch jenes Vorrückungsrecht zu erhalten, oder richtiger gesagt, es in gewissem Umfange einzuführen. —

Dieser innere Widerspruch verhinderte denn auch den Gesetzgeber, an seinem Standpunkte folgerichtig festzuhalten: jener 5proc. Spielraum bei Pfandbriefconvertierungen ist ja doch offenbar eine Verletzung der „materiellen Rechte“ der Nachmänner!

Es war naturgemäss nicht leicht, eine solche nach jeder Richtung inconsequente Bestimmung zu begründen. In den Motivenberichten findet sich denn auch nur der Satz, dass „niedriger verzinsliche Pfandbriefe jedenfalls einen verhältnismässig geringeren Wert darstellen, als die höher verzinslichen, von demselben Creditinstitute emittierten Pfandbriefe“; deshalb sei der Coursausgleich in den festgesetzten Grenzen gerechtfertigt.

Um den in diesen Worten steckenden richtigen Gedankenkern klar auszudrücken, hätte man sagen müssen: niedriger verzinsliche Pfandbriefe haben zwar absolut einen niedrigeren Wert, aber einen im Verhältnisse zum Zinsfuss höheren Preis, als die hochverzinslichen Pfandbriefe; Credite in Papieren unter Pari sind daher in der Regel wohlfeiler, als andere, ermöglichen eine Zinsenersparnis, die den Coursverlust übersteigt; trotz der nominellen Capitalserhöhung wird daher die materielle Lage der Nachmänner durch Conversionen mittelst solcher Pfandbriefe nicht nur nicht geschädigt, sondern sogar verbessert.

Man sieht aber: Hätte der Gesetzgeber auf diese Weise klar erkannt, worin der Nutzen des niedrigen Nominalzinsfusses trotz des — absolut, aber nicht relativ — tiefen Coursstandes beruht, jene verfehlte ziffermässige Begrenzung des gestatteten Coursverlustes auf 5 Proc. — richtiger 4·76 Proc. — wäre sicherlich unterblieben. Man hätte nicht übersehen können, dass auch Umwandlungen mittelst weit niedriger als 95 notierender Pfandbriefe, ja dass gerade diese dem Schuldner, und damit auch den späteren Gläubigern, zum grössten Vortheile gereichen.

Es lässt sich kaum anders, als durch ein unlogisches, mathematisch ungenaues Denken des Gesetzgebers erklären, dass er dennoch einen Minimalcours von 95·24 für die neu zu emittierenden Pfandbriefe vorschreibt.

Wie zweckwidrig dieser 5proc. Spielraum ist, erhellt übrigens auch daraus, dass er keineswegs alle irrationellen Convertierungen ausschliesst; denn obzwar er in der Regel zu enge ist, kann er doch unter Umständen auch Umwandlungen umfassen, die für den Schuldner keinen Vortheil bedeuten. Dies zeigt die folgende Betrachtung: bei der Convertierung einer 5proc. in eine $4^3/_4$proc., mit $5^1/_2$ Proc. in 44 Jahren tilgbare Schuld tritt bei einem Course von 96·24 eine Erhöhung des früheren reellen Zinsfusses von 5 Proc. ein, die erst bei einer Notierung von 96·503 schwindet.

Es ist eben ein im Principe incorrecter, mathematisch fehlerhafter Gedanke, eine absolute Grenze für die Coursdifferenz zu statuieren.

Nachdem wir in Vorstehendem den Inhalt des Convertierungsgesetzes kennen gelernt haben, scheint es ziemlich überflüssig zu sein, nach seinem Erfolge zu fragen. Er kann besten Falls darin bestehen, dass die früher bereits möglichen Convertierungen nicht verhindert werden, und dass die Form ihrer Durchführung ausser Zweifel gestellt ist.

Thatsächlich ist denn auch bisher von den Bestimmungen des Gesetzes nur sehr mässiger Gebrauch gemacht worden.

Conversionen inter partes finden zur Zeit überhaupt bloss bei den Landes-Hypothekenbanken von Böhmen, Mähren und Schlesien, ferner bei der Hypothekar-Credit-Abtheilung der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Galizischen Actien-Hypothekenbank statt. Nur die böhmische Anstalt vollzieht sie m. W. mittelst der Anmerkung der Convertierung. Aber auch diese Umwandlungen können nicht als durch das neue Gesetz hervorgerufen angesehen werden; denn schon vor Erlass desselben wurde die Convertierung der 5proc. Darlehen in 4proc. in gleichem Umfange wie später betrieben.

Uebrigens kommen die Zinsfussreductionen bei den 5 genannten Anstalten wohl nur in geringem Maasse der bäuerlichen Landwirtschaft zu Gute. Denn es sind vorwiegend grosse Darlehen, bei denen sie vorgenommen werden. Dies beweist die Gegenüberstellung der in den höheren Zinsfuss-Kategorien zu Beginn des Jahres 1889 aushaftenden und der im Laufe dieses Jahres convertierten Credite nach ihrer durchschnittlichen Höhe:

Landes-Creditanstalt von	Durchschnittliche Höhe eines im Jahre 1889					
	$5^1/_2$procentigen		5procentigen		$4^1/_2$procentigen	
	aushaftenden	convertierten	aushaftenden	convertierten	aushaftenden	convertierten
	Darlehens					
Böhmen	—	—	2704	6130	—	—
Mähren	2567	3403	1521	3403	—	—
Schlesien	—	—	1715	5991	3701	9799

Ganz ausnahmslos kann man hier beobachten, dass im Verhältnis unvergleichlich mehr grosse Darlehen convertiert werden, als kleine.[1] Am krassesten scheint dies in Schlesien der Fall zu sein, wo die durchschnittliche Höhe eines convertierten 5proc. Credites 349 Proc. des Durchschnittes eines aushaftenden Darlehens gleicher Kategorie beträgt! Bei den $4^1/_2$proc. Hypotheken ist dies Verhältnis 100 : 265!

Es lässt sich auch sehr wohl begreifen, warum nur grössere Hypotheken auf Häuser und landtäfliche Besitzungen zur Convertierung gelangen: der Bauer verfügt ja nicht über das Bargeld, das gegenwärtig für jede Hypothekenumwandlung erfordert wird!

Conversionen durch Einlösung fremder Satzposten scheinen nur von der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenbank in grösserem Umfange durchgeführt zu werden. Hierüber wurde schon früher gesprochen (s. o.). Unbekannt ist dagegen, ob und inwieweit dieses Institut dabei von dem Rechte Gebrauch macht, ein neues Pfandrecht in der Rangordnung eines alten intabulieren zu lassen, oder ob sie die Umwandlung stets durch Cession bewerkstelligt.

Zu betonen aber ist es, dass alle angeführten Conversionen mittelst 4proc. Pfandbriefe geschehen, die zur Zeit beinahe den Paricours erreicht haben. Für diese Fälle bildet also die durch das neue Gesetz eingeführte Limitierung des Coursverlustes auf 4·76 Proc. allerdings kein bedeutendes Hindernis; und nur daraus erklärt es sich, dass in Böhmen doch noch so viele Convertierungen in den Formen des Gesetzes vom Jahre 1888 durchführbar waren.

Wie hinderlich jene Beschränkung ist, wird sich aber erst zeigen, wenn die Landes-Creditanstalten, ihre social-politische Mission besser erfassend, den Conversionen mehr Aufmerksamkeit schenken und zur Emission von niedriger verzinslichen Pfandbriefen schreiten werden, von $3^1/_2$-, $3^1/_4$- oder 3-procentigen.

Und man darf wohl mit Recht hoffen, dass es binnen weniger Jahre dazu kommen werde. Wenn nämlich die Goldwährung in Oesterreich thatsächlich eingeführt sein wird, muss das Missverhältnis zwischen dem landesüblichen und dem Hypothekarzinsfuss durch die Herabminderung des Ersteren noch krasser werden, als bisher; nur eine intensive Convertierungs-Thätigkeit seitens der Landes-Creditanstalten wird dann auch den Grundbesitz in den Stand zu setzen vermögen, von dem Strome wohlfeilen Capitales zu schöpfen, der sich infolge der Valutaregelung über Oesterreich ergiessen dürfte, und so an den Vortheilen des Sinkens des Zinsfusses zu participieren.

Ich glaube demnach, dass die Anstalten mit Nothwendigkeit in nicht allzu ferner Zeit zur Emission von $3^1/_2$proc., ja sogar von noch niedriger verzinslichen Pfandbriefen werden schreiten müssen; und je eher sie sich dazu entschliessen, um so besser.

Auch die Gesetzgebung muss aber diese äusserst beachtenswerte Eventualität ins Auge fassen. Jetzt, gerade jetzt ist der

[1] Es ist nicht zu übersehen, dass die oben angeführten Zahlen die gegenwärtige durch langjährige Annuitäten-Zahlungen bereits geminderte Darlehenshöhe betreffen.

entscheidende Moment, da man alle rationellen Conversionen möglichst befördern und für sie unzweifelhafte Rechtsformen schaffen muss.

Die Engherzigkeit des Gesetzes vom Jahre 1888 hat, wie es scheint, bisher keinen sonderlichen Schaden angerichtet; der Zeitpunkt rückt aber heran, da die Schranken des Gesetzes zu unübersteiglichen Hindernissen werden. Möge die Gesetzgebung den richtigen Moment, sie zu beseitigen, nicht versäumen! Nicht leicht dürfte eine für Conversionen so günstige Zeit wiederkehren, als es die nächste Zukunft voraussichtlich sein wird.

---

2. Capitel.

De lege ferenda.

Wir haben das dringende ökonomische Bedürfnis nach Hypothekar-Conversionen erkannt, wir haben auch festgestellt, welche Mängel dem geltenden Rechtszustande anhaften. Es kann daher nicht schwer sein, dem Gesetzgeber den Weg zu weisen, den er einschlagen müsste, um alle wirtschaftlich wünschenswerten Umwandlungen juristisch zu ermöglichen.

Es wäre allerdings verfehlt, würde man von der Gesetzgebung die Behebung all der Uebelstände erwarten, die gegenwärtig der Umwandlung von Realschulden hindernd in den Weg treten.

Es sind namentlich 2 Schwierigkeiten, die sich nicht durch Gesetze, sondern nur dadurch beseitigen lassen, dass die Pfandbriefanstalten selbst die Initiative ergreifen und ihre Statuten entsprechend modificieren: 1. die Verpflichtung, in den neuen Schuldschein Clauseln aufzunehmen, die der alte nicht enthielt, und 2. das Verbot, Pfandbriefe auf zu convertierende Satzposten im Vorhinein auszugeben.

Gegen solche Bestimmungen ist der Gesetzgeber machtlos. Hier müssen die betreffenden Anstalten selbst Abhilfe schaffen. Ihre Statuten hätten einerseits auf jene Nebenbestimmungen zu verzichten, andererseits die Anmerkung der Convertierung und die Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes sowie die Anmerkung der Cession dem Erwerbe einer Hypothek gleichstellen und demgemäss als genügendes Substrat für die Ausgabe von Pfandbriefen erklären; vorausgesetzt nur, dass die Verwendung des Erlöses zur Einziehung der hochverzinslichen Pfandbriefe, resp. zur Tilgung der alten Pfandforderung amtlich überwacht wird.

Es bliebe nur noch zu überlegen, ob die staatliche Aufsichtsbehörde Statutenänderungen dieser Art genehmigen solle; denn sie hat vor Allem die Interessen der Pfandgläubiger zu vertreten, die von dem Institute materiell abhängen, ohne doch auf deren Geschäftsführung irgend einen Einfluss ausüben zu können.

Wir haben also zu untersuchen, ob durch die angeregten Bestimmungen die Sicherheit der Pfandbriefgläubiger irgendwie gefährdet werden würde

Die fraglichen neuen Clauseln bestehen hauptsächlich in dem Eintrittsrechte der Anstalt in den Feuersicherungsvertrag; in dem Rechte derselben, für den Schuldner die Steuern und Gebüren zu bezahlen; in der Unterwerfung unter einen besonderen Gerichtsstand; in der Abkürzung der Kündigungsfrist für den Fall des Säumnisses in der Annuitätenzahlung u. a. Solche Bestimmungen dienen allerdings der leichteren Eintreibbarkeit der Anstaltsforderung, sind aber, wie schon hervorgehoben wurde, doch nur von untergeordneter Bedeutung; die Statuten einiger Anstalten sehen daher auch jetzt schon von diesen Nebenklauseln bei der Uebernahme fremder Forderungen ab. Es wäre sehr wünschenswert, wenn dies verallgemeinert werden würde.

Ebenso unbedenklich wäre es, den Anstalten nach erfolgter Anmerkung der Convertierung, Anmerkung der Cession oder Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden die Ausgabe von Pfandbriefen anticipando, also noch vor der Einziehung der alten Pfandbriefe, vor der bücherlichen Cession, vor der Löschung des alten Pfandrechtes zu gestatten. Denn es steht im Momente der Emission schon unzweifelhaft fest, dass die neuen Pfandbriefe nach der Einlösung der alten, nach der Tilgung der alten Pfandforderung durch eine, allen statutarischen Erfordernissen entsprechende Hypothek gedeckt sein werden. Ist also durch behördliche Controle verhütet, dass der Erlös zu anderen, als zu den erwähnten Zwecken verwendet wird, so lässt sich gegen die vorherige Ausgabe von Pfandbriefen von keiner Seite, auch nicht von der der Pfandbriefgläubiger, ein berechtigter Einwand erheben.

Dies ist offenbar auch die Auffassung der Staatsverwaltung; denn sonst wären die Statuten der Hypothekenbank für das Königreich Böhmen nicht genehmigt worden, worin ein solches Recht, im Vorhinein 4proc. Pfandbriefe zur Einlösung von 5proc. auszufertigen, enthalten ist. Was dieser einen Anstalt bewilligt wurde, dürfte den anderen wohl kaum verweigert werden.

Durch die zwei angegebenen Statutenänderungen würde erreicht, dass die späteren Tabulargläubiger gegen die Eintragung der neuen Schuldurkunde im Range der alten keinen Einwand erheben könnten, und dass das Pfandbriefinstitut, ohne jede Aufnahme von Personalcredit bei dritten Personen, Conversionen auf die einfachste Weise durchführen könnte. —

Nebst dem wäre aber eine neue gesetzliche Regelung der Convertierungsverträge nothwendig.

Am einfachsten wäre es offenbar, man würde die Hypothek ihres accessorischen Charakters entkleiden, sie zu einem abstracten Rechte auf einen bestimmten Theil des Grundwertes machen, ähnlich der preussischen Grundschuld. Es lässt sich sicherlich viel für und wider eine solche Maassregel anführen, je nach dem socialpolitischen Standpunkt, den der Betrachter einnimmt.

Allein eine so radicale Reform des Hypothekenrechtes ist für unsere Zwecke keineswegs nothwendig; da genügen viel harmlosere Mittel. Es

brauchten nur die Fehler des Gesetzes vom Jahre 1888 wieder gut gemacht, es müsste nur der alte Rechtszustand bezüglich der Dispositionsbefugnis der Parteien über eine indebite haftende Satzpost soweit restituiert werden, als er durch das Convertierungsgesetz abgeändert worden ist.

Sodann könnten die beiden neugeschaffenen tabularen Rechtsgeschäfte für jede beliebige Forderung und für jeden beliebigen Betrag innerhalb der intabulierten Summen zugelassen werden.

Es müssten ferner die beengenden Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1888 beseitigt werden, da ja die ratio, aus der sie flossen, weggefallen wäre; insbesondere würde dann die Beibringung eines Buchauszuges des alten Gläubigers überflüssig werden.

Damit fände das Gesetz Anwendung auch auf Privathypotheken, und die Convertierung wäre von der Zustimmung des Hypothekargläubigers unabhängig. Der Grundbesitz würde dadurch wirtschaftliche und rechtliche Bewegungsfreiheit erlangen; aber doch nur in dem Umfange, als es ihm ökonomischen Vortheil, namentlich die Verminderung seiner Zinsenlast gewährt.

Gegen die Einführung solcher gesetzlicher Bestimmungen lässt sich wohl nur ein Argument anführen: die Rücksicht auf die Interessen der späteren Hypothekargläubiger; ein Moment, mit dem ja auch jene aufzuhebenden Beschränkungen des Convertierungsgesetzes motiviert worden waren.

Wir müssen uns daher einen Augenblick lang mit diesem Gegenstande befassen und uns die Frage vorlegen:

Besitzen die Nachmänner wirklich ein „materielles Recht“ auf Vorrückung d. h. ein de lege ferenda zu berücksichtigendes, gerechtfertigtes Interesse daran?

Wäre dies zu bejahen, so müssten wir uns wohl oder übel mit den daraus fliessenden Consequenzen befreunden, auch wenn sie den Conversionen ungünstig sein sollten.

Dies trifft aber thatsächlich nicht zu; das Interesse des Nachmannes auf Vorrückung in einen besseren Rang ist rechtlich nicht zu schützen, ist der gesetzlichen Anerkennung de lege ferenda nicht würdig.

Wer immer einem Grundbesitzer gegen zweiten oder noch höheren Satz creditiert, weiss und muss wissen, dass nach einem, seit langer Zeit unbestritten geltenden Rechtssatze die Verbesserung seines Ranges nicht schon durch die Tilgung, sondern erst durch die Extabulation der vorhergehenden Satzpost bewirkt wird; dass auch nach geschehener Zahlung derselben das frühere Pfandrecht auf mehrfache Weise wiederaufleben kann: durch Erwerb oder Afterverpfändung bona fide, durch Vertrag zwischen den Parteien, etc.

Selbst wenn der Gläubiger einzig im Hinblicke auf die erwartete oder erfolgte Tilgung jener Forderung und in dem Glauben, dass diese auch in Hinkunft getilgt bleiben werde, dem Grundbesitzer das Darlehen gewährt haben sollte, könnte er doch offenbar keinen stärkeren gesetzlichen Schutz

beanspruchen, als jeder Andere, der ein Rechtsgeschäft in der Hoffnung auf ein künftiges Ereignis abschliesst.

Und nehmen wir selbst den krassesten Fall an: der Gläubiger habe es zur ausdrücklichen, vielleicht sogar zur vertragsmässigen Voraussetzung seiner Creditierung gemacht, dass die ihm vorausgehende Hypothek gezahlt, oder dass die bereits gezahlte gelöscht werde. Er kann hier, falls diese dem anderen Contrahenten bekannte Voraussetzung nicht eintritt, seinen Vertrag mit dem Grundbesitzer nach den allgemeinen Grundsätzen der condictio sine causa anfechten; dagegen darf man ihm selbst in diesem äusserst seltenen Ausnahmsfalle gewiss keinen Anspruch auf Herbeiführung des vorausgesetzten Ereignisses gewähren. Handelt daher der Grundbesitzer gegen jene Abmachung, so wird er seinem Contrahenten gegenüber civilrechtlich verantwortlich; es spricht aber gar nichts dafür, dass man ein sonst giltiges Rechtsgeschäft deshalb für unzulässig erklären solle, weil es den Vertrag mit einer dritten Person vielleicht verletzen könnte.

Zudem lässt sich der Hypothekargläubiger seinen späteren Rang und die damit verbundene grössere Gefahr stets durch höhere Interessen bezahlen.

Und der höhere Zinsfuss späterer Satzposten ist gerade der Punkt, wo ein legislatorisch sehr beachtenswertes wirtschaftliches Interesse des Schuldners gegen ein Vorrückungsrecht des späteren Gläubigers einsetzt.

Ganz allgemein kann man auf einen ersten Satz viel wohlfeiler Geld erhalten, als gegen einen höheren; denn je mehr Hypotheken einer Forderung vorgehen, umso stärker wächst der letzteren Risico.

Könnte nun ein Gläubiger auch wider den Willen des Grundbesitzers in die erste Priorität einrücken, so wäre dieser gezwungen, für eine ganz sichere Hypothek eine Gefahrprämie, den vereinbarten höheren Zinsfuss, fortzuzahlen, trotzdem die ökonomische Voraussetzung dafür weggefallen ist.

Gegen diese Thatsache darf man auch nicht anführen, dass der Zinsfuss für spätere Sätze noch höher steigen müsste, wenn dem Gläubiger jede Hoffnung auf Vorrückung geraubt würde.

Denn zunächst besteht die Chance einer Vorrückung auch dann, wenn ein Anspruch darauf nicht anerkannt wird. Sodann bliebe selbst bei bestehendem Vorrückungsrechte noch die Möglichkeit, dass die vorgehende Satzpost gestundet oder von einem Dritten bezahlt werde, dem der Gläubiger sie cedieren musste, oder dass sie selbst nach der Zahlung durch Erwerb im guten Glauben durch Superpfändung neue Wirksamkeit erlange. Endlich handelt es sich gar nicht darum, den postlocierten Gläubigern die Hoffnung auf Vorrückung zu nehmen, sondern nur darum, sie ihnen nicht neu zu geben; denn der hier vertretene Rechtszustand ist ja schon seit 1811 thatsächlich in Geltung.

Wenn also wirklich der Mangel des Vorrückungsrechtes eine Vertheuerung der späteren Satzposten hervorbringen muss, so ist diese Wirkung schon längst eingetreten; würde man jetzt dem Grundbesitzer die Möglichkeit abschneiden, die Vorrückung jener hochverzinslichen Hypotheken zu verhindern, so hiesse das, den Grundbesitz doppelt schädigen.

Aus all diesen Gründen kann man das Interesse der Nachmänner gegen das Wiederaufleben einer getilgten Satzpost nicht als de lege ferenda berücksichtigenswert ansehen.

Noch einfacher liegt aber die Frage für die bei Convertierungen erforderlichen Erhöhungen der restlichen Schuldsumme.

Rationelle Schuldumwandlungen bringen ja stets nicht nur dem Grundbesitzer, sondern ebenso den nachstehenden Gläubigern Vortheil: die geringfügige Steigerung des geschuldeten Restbetrages wird durch die bedeutendere Zinsersparnis nicht nur wett gemacht, sondern sogar weit überwogen. Kein Tabular-Gläubiger, der sein Interesse wahrzunehmen versteht, wird gegen die Convertierung oder gegen die dazu nöthige Erhöhung des Schuldenrestes, die meist nur einen kleinen Bruchtheil desselben ausmacht, opponieren können.

Haben wir also erklärt, dass die Nachmänner im Allgemeinen ein — wenn auch de lege ferenda nicht zu berücksichtigendes — Interesse daran haben, dass materiell getilgte Theile einer Hypothek nicht wieder aufleben, so gilt nicht einmal dies von den Schulderhöhungen, die durch Conventierungen nothwendig sind. Die postlocierten Gläubiger haben überhaupt kein Interesse daran, eine Erhöhung des ihnen vorgehenden Forderungsrestes zu verhindern, wenn diese die Durchführung einer rationellen Convertierung ermöglichen soll.

Die Rücksicht auf die späteren Tabulargläubiger kann uns also keinesfalls davon abhalten, die zur Beförderung von Conversionen nothwendige Reform unseres Civilrechtes vorzunehmen, d. h. den Rechtszustand wiederherzustellen, der von 1811—1888 galt, und die neu eingeführten grundbücherlichen Rechtsgeschäfte von den beengenden Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit zu befreien.

Um dies zu erreichen, ist es aber nicht etwa nothwendig, dass der Gesetzgeber sich selbst desavouire, dass er das Gesetz vom 14. Juni 1888 aufhebe. Die Rückkehr zu den Principien des früheren Hypothekenrechtes liesse sich vielmehr ganz leicht in die Form eines consequenten Ausbaues unserer Convertierungsgesetzgebung kleiden; in eine Verallgemeinerung der bisher engbegrenzten Anmerkung der Convertierung und der Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits aushaftenden.

Ich will nicht unterlassen, dies an einem concreten Gesetzentwurfe zu zeigen:

Gesetz vom . . . ., womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1888, Nr. 88 R.-G.-Bl., betreffend die Convertierung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten und die grundbücherliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes erweitert werden.

Artikel I.

Die §§ 1 und 4 des angeführten Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn die Ausgabe neuer Pfandbriefe für andere Zwecke, als zur Herab-

setzung des Zinsfusses der Hypothekarforderung erfolgt; ferner auch dann, wenn dem Schuldner an niedriger verzinslichen Pfandbriefen mehr hinausgegeben wird, als zur vollständigen Tilgung des noch nicht bezahlten Forderungsrestes nothwendig ist; auch darf der Betrag der dem Schuldner ausgefolgten Pfandbriefe den noch zu bezahlenden Forderungsrest um mehr als 5 Proc. übersteigen; er darf nur nicht höher sein, als die grundbücherlich eingetragene Schuldsumme.

Artikel II.

Die Abänderung der Creditmodalitäten (Zinsfuss, Kündigungsrecht, Rückzahlung) kann auch bei anderen, als Pfandbriefdarlehen, auf Grund der von den Parteien darüber errichteten Urkunde im Grundbuche angemerkt werden. (Anmerkung der Convertierung.)

Artikel III.

Die §§ 2 und 3 des angeführten Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn das alte Pfandrecht nicht zu Gunsten einer dort genannten Anstalt haftet, und wenn das neue Pfandrecht nicht zu Gunsten einer solchen eingetragen wird; ferner auch dann, wenn die Forderung, für welche das neue Pfandrecht eingetragen werden soll, den noch nicht getilgten Rest jener Forderung übersteigt, für welche das Pfandrecht bereits haftet, wenn sie nur nicht höher ist, als die grundbücherlich eingetragene Schuldsumme.

Artikel IV.

Ein Auszug aus den Büchern der Anstalt ist weder im Falle des § 1 noch in dem des § 4 des angeführten Gesetzes dem Grundbuchsgesuche beizulegen. —

Welches die Vortheile eines derartigen Gesetzes wären, braucht nach dem Vorstehenden kaum mehr ausgeführt zu werden.

1. Es wären unzweifelhafte Formen für die Eintragung des Abänderungsvertrages bei allen Convertierungen geschaffen: bei Umwandlungen inter partes die Anmerkung der Convertierung, bei Eintritt eines neuen Gläubigers die Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden.

2. Die Convertierungen besässen völlige Unabhängigkeit von der Zustimmung des bisherigen Gläubigers.

3. Die Möglichkeit, vertragsmässig den indebite haftenden Theil der Hypothek zur Sicherstellung des Coursverlustes und der Conventierungskosten zu verwenden, wäre authentisch festgestellt; die neuesten Schwankungen unserer Praxis haben ein lebhaftes Bedürfnis nach einer solchen Legal-Interpretation hervorgerufen.

Damit wäre von Seiten der Gesetzgebung wohl Alles geschehen, um für die Hypothekenumwandlungen eine möglichst günstige Rechtsbasis herzustellen: es wären alle wirtschaftlich rationellen Convertierungen auch juristisch durchführbar.

Allerdings genügt die so geschaffene rechtliche Möglichkeit des Convertierens nicht; sie muss auch thatsächlich ausgenützt werden. Dazu ist erforderlich, dass die bestehenden Landescreditanstalten mehr, als dies bisher der Fall war, ihr Augenmerk der Ablösung fremder Hypotheken zuwenden; sie müssten sich dem entsprechend organisieren, zur Ausgabe niedrig verzinslicher, $3^1/_2$- und 3-proc. Pfandbriefe schreiten; es müssten endlich auch jene Kronländer, die solche Institute noch nicht besitzen, je eher mit deren Errichtung vorgehen, was ja auch sonst ausserordentlich im Interesse des Realcredites gelegen ist.

Wenn auf diese Weise alle Factoren einmüthig zusammenwirken, dann ist ein nicht unbedeutender Schritt zur Lösung der grossen Aufgabe gemacht, den Grundbesitz von seinen drückendsten Lasten zu befreien, die hochverzinslichen, kündbaren, auf einmal rückzuzahlenden Privathypotheken in wohlfeile unkündbare Amortisationscredite zu verwandeln.

Und als letztes Ziel der Entwickelung erscheint uns dann in weiter, aber vielleicht nicht unerreichbarer Ferne:

Die Unificierung aller sicheren Hypothekarschulden in der Hand öffentlich rechtlicher — staatlicher oder provinzieller — Creditinstitute.

DIE
BESTEUERUNG AUSLÄNDISCHER GLÄUBIGER IN ÖSTERREICH.

EIN NACHWORT ZUM COUPONPROCESSE DER STAATSBAHN

VON

F. WIESER, (DEUTSCHE UNIVERSITÄT, PRAG).

Der Couponprocess der Staatsbahn ist beigelegt, die Gesellschaft wird den Prioritätengläubigern die Zinsen wieder unverkürzt auszahlen. Werden mit dem geschlossenen Vergleiche aber auch alle Nachwirkungen des Streites beseitigt sein? Der Kampf wurde mit ziemlicher Leidenschaft geführt, und es schien eine Zeit, als ob er über die unmittelbar betheiligten Personen noch hinausgreifen sollte. Der Coupon, der nichts anderes enthält als die gleichen, klaren, immer wiederholten Termine und die gleichen, runden, immer wiederholten Summen, bringt es durch diese seine Fassung in allen Fällen mit sich, dem Gläubiger ein eigenes Gefühl der Sicherheit seiner Forderung, der Unantastbarkeit seines Rechtes, der bestimmtesten Erwartung zu geben, derart, dass die Enttäuschung gross sein muss, wenn zum Termine die Zahlung nicht richtig geleistet wird. Der kleinste Abzug, weil er so festgewordene Gedanken kreuzt, wird leicht als grobe Rechtsverletzung angesehen, als höchst ärgerliche Störung der Ordnung in Haus- und Volkswirtschaft, welcher mit Nachdruck entgegengetreten werden muss. Im Falle der Staatsbahn ist es freilich nicht diese kampfbereite Grundstimmung des Coupongläubigers gewesen, die zum Processe geführt hat, sondern hier haben eine Reihe ganz besonderer Umstände eingewirkt, die die Coupongläubiger herausfordern mussten, z. B., dass Vertreter der Gesellschaft wiederholt die, wie das Publicum annehmen durfte, bindende Erklärung abgegeben hatten, die Staatsbahn halte sich nicht für berechtigt, den Coupon durch Steuerabzug zu kürzen. Glücklicherweise hat trotz der begreiflichen Erregung der Gläubiger und trotz mancher Versuche, auch entferntere Interessen in den Streit zu ziehen, der Streit sich doch auf seinen eigentlichen Gegenstand und die unmittelbar Betheiligten localisiert. Beider-

seits, im Ausland wie im Inland behielten die besonnenen Elemente die Oberhand. In Oesterreich stellte sich die öffentliche Meinung überwiegend auf Seite der Gläubiger und wider die einheimische Gesellschaft, die man beschuldigte, unseren geschäftlichen Credit aufs Spiel gesetzt zu haben. Und im Auslande blieb uns, wie die täglichen Course als ebenso viele täglich wiederholte Abstimmungen und wie zuletzt der Erfolg der neuen Anlehen und Conversionen bewies, das Vertrauen der Capitalisten erhalten. Der ökonomische Friede mit dem Ausland, zumal mit Deutschland, blieb ungestört.

Nichtsdestoweniger ist, wie ich glaube, von der Episode des Staatsbahnprocesses ein Keim zu künftigen Missverständnissen zwischen uns und unseren deutschen Gläubigern zurückgeblieben. Ich glaube, dass der Ausgang des Processes beiderseits verschieden gedeutet wird.

In Oesterreich dürfte die öffentliche Meinung wohl die Auffassung haben, dass die Staatsbahn, indem sie auf das Recht des Steuerabzuges verzichtete, hiezu nur durch Umstände verpflichtet war, die sie persönlich angiengen, wie z. B. die früher erwähnten Erklärungen ihrer Vertreter und ähnliche Umstände mehr.

In Deutschland wird man aber glauben, mit dem allgemeinen Grundsatze durchgedrungen zu sein, dass ein Steuerabzug am Coupon überhaupt nicht gemacht werden dürfe, auch nicht von Gesellschaften, die ihrem Rechte des Steuerabzuges niemals in der Weise präjudiciert haben, als die Staatsbahn vorausgesetztermaassen gethan hat.

Dass man in Deutschland so urtheilen wird, kann aus den Gründen der in Frankfurt wider die Staatsbahn angestrengten Klage geschlossen werden. Der Couponprocess der Staatsbahn war nicht der erste derartige Process in Deutschland. Bereits zweimal hatte das deutsche Reichsgericht in ähnlichen Fällen entschieden; einmal wider eine österreichische Gesellschaft, welcher das Recht, den Coupon durch Steuerabzug zu kürzen, aus dem Grunde aberkannt wurde, weil das österreichische Steuergesetz selbst dieses Recht gegenüber ausländischen Gläubigern versage, und das anderemal wider eine russische Gesellschaft, wobei in den Urtheilsgründen ganz allgemein die Competenz fremder Gesetzgebungen bestritten wurde, deutsche Gläubiger — mit einziger Ausnahme der Besitzer von Staatsschuldverschreibungen — durch eine Couponsteuer, ja überhaupt durch irgend eine Form der Rentensteuer zu belasten. Die beiden Urtheile waren, als sie gefällt wurden, vom Publicum wenig beachtet worden. In der Erregung des Staatsbahnprocesses kam man jedoch auf sie zurück, und die Frankfurter Klage beruft sich ausdrücklich auf ihre Gründe. Es kann nicht fehlen, dass die deutschen Gläubiger glauben werden, nunmehr, nachdem sie ihren Process, wenn auch nur im Vergleichswege, gewonnen haben, nicht bloss über die Staatsbahn in ihrem besonderen Falle, sondern in dem umfassenderen Sinne jener beiden Urtheile über das österreichische Steuerrecht überhaupt obgesiegt zu haben. In solchen Augenblicken wie dieser bilden sich die Rechtsüberzeugungen des Publicums, und so wird es in Deutschland bei

der Masse unserer Gläubiger wohl zur Rechtsüberzeugung werden, dass sie sich das Abzugsrecht österreichischer Privatschuldner, ja sogar die directe Besteuerung ihrer Renten durch den österreichischen Staat nicht gefallen zu lassen brauchen.

Es ist an der Zeit, jetzt, in der Stimmung des Friedens und bevor ein neuer Conflict die Neigung zerstört, Argumente ruhig und billig zu erwägen, die rechtliche Sachlage zu prüfen. Je weniger die wissenschaftliche Untersuchung beachtet wird, sobald die praktischen Interessen in Gegensatz kommen, umso eifriger muss sie die Gelegenheiten der Ruhepausen wahrnehmen, um das Wort zu führen und Anhang zu gewinnen. Die Wissenschaft Deutschlands und Oesterreichs ist zu sehr Eins, um in dem zu untersuchenden Thema andere als sachliche Hindernisse für die Uebereinstimmung der Meinungen zu finden. An solchen freilich fehlt es nicht, es handelt sich um ein ziemlich heikles Thema internationalen Steuerrechtes, das finanzwissenschaftlich wie namentlich völkerrechtlich noch nicht genügend geklärt ist.

Meine Darstellung wird sich an die beiden vorerwähnten Urtheile des deutschen Reichsgerichtes anschliessen. Ich werde die Gründe derselben mit all der Genauigkeit besprechen, die der hohen Autorität entsprechend ist, welche sich die Jurisdiction der obersten Instanz des deutschen Reiches auch bei uns erworben hat.

Das erste der beiden Urtheile beschäftigt sich mit dem geltenden österreichischen Einkommensteuergesetze. Vielleicht ist diesem Gesetze nur noch eine kurze Wirkungsdauer beschieden, wenn es nämlich der Regierung gelingt, die neuen Entwürfe nach ihrem Wunsche durchzubringen. Wenn ich trotzdem auf das dermalige Einkommensteuergesetz genauer eingehe, so geschieht dies mit in der Absicht, wieder einmal seine Unzulänglichkeit zu zeigen. Die unvermeidlichen sachlichen Schwierigkeiten der Verständigung über das Thema der Besteuerung ausländischer Gläubiger in Oesterreich sind, solange dieses Gesetz besteht, um einige sehr beträchtliche vermehrt, die unter jedem andern Gesetze vermieden sein würden.

1. Urtheil des deutschen Reichsgerichtes vom 4. October 1882.[1])

Das Urtheil, dessen näheren thatsächlichen Voraussetzungen für uns ohne Belang sind, ist ergangen wider die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahngesellschaft und verhält dieselbe dazu, in Deutschland ihren Prioritätencoupon voll, ohne Steuerabzug, zu zahlen. In den Gründen wird gesagt, dass das österreichische Einkommensteuergesetz selber seine Wirksamkeit auf solche Gläubiger beschränke, die im Inlande wohnen. Als entscheidende Stelle wird § 3 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 citiert, der so beginnt: „Alle anderen Arten des reinen Einkommens, das die Bewohner der unter dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze begriffenen Länder ... beziehen, ist ... der Einkommensteuer unterworfen."

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen, 9. Bd., S. 3 ff.

Unser Verwaltungsgerichtshof, dessen Rechtsprechung in Steuersachen für die österreichische Steuerpraxis einen so bedeutsamen Abschnitt bezeichnet, hat über die Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf Personen, die im Auslande wohnen, des öfteren zu entscheiden gehabt. Er behauptet, im strengsten Gegensatze zum deutschen Reichsgericht, dass der citierte § 3 die Einkommensteuer nicht auf die Bewohner des Inlandes einschränken wollte. Er hat, was gewiss ein merkwürdiges Zusammentreffen ist, einmal eben über das Steuerabzugsrecht der Staatsbahn gegenüber deren ausländischen Gläubigern entschieden, und während die Gesellschaft damals einwendete, dass sie sich nicht für berechtigt halte, den Abzug zu machen, den Rechtssatz ausgesprochen, dass auch der ausländische Gläubiger sich den Abzug gefallen lassen müsse. Die Staatsbahngesellschaft war infolge dieses Erkenntnisses verhalten, die der Regierung vorzulegenden Betriebsrechnungen in diesem Sinne zu verfassen. Die neueren Commentatoren des österreichischen Einkommensteuergesetzes, Freyberger und Fürth (dessen Arbeit von Prof. v. Miaskowski literarisch eingeführt wurde), haben sich der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes angeschlossen.

Man kann, bei allem schuldigen Respect vor den genannten hohen Gerichtshöfen der beiden Reiche, doch nicht umhin, die österreichische Erwerbsunternehmung ein wenig zu bedauern, die zwischen ihren Entscheidungen wie zwischen Scylla und Charybdis hindurch soll.

Wer den Gegensatz dieser Entscheidungen einfach aus dem Gegensatz der volkswirtschaftlichen Interessen in beiden Reichen erklären wollte, würde sich eines ebenso beleidigenden als gröblichen Irrthumes schuldig machen. Viel richtiger ist es, die Ursache so widersprechender Auslegungen im Gesetze selber zu suchen. Steuergesetze sind überhaupt um vieles misslicher zu interpretieren als Justizgesetze, sie sind nicht in dem Grade mit Hilfe einer bis ins Aeusserste ausgebildeten wissenschaftlichen Literatur entstanden, wie diese, welche der unendlich zusammengepresste, bis in die kleinsten Falten hinein sinngedrängte, sogar in seinem Stillschweigen verständlich sprechende Auszug der breiten Darstellungen der juristischen Literatur sind. Statt aus dem abgeklärten Rechtsbewusstsein ihrer Zeit geschöpft zu sein, eilten Steuergesetze früher und eilen sie noch heute oft demselben voraus, unter dem Antrieb der finanziellen Noth, und erst wenn die Bürger unnachgiebig gezwungen wurden, die neuen Steuern zu bezahlen, bildet sich, oft erst nach langen Jahren, das Bewusstsein einer Rechtspflicht, sie zu zahlen. Das Einkommensteuergesetz vom October 1849 ist noch dazu ein provisorisches Gesetz, es sollte, wie manche mit Erstaunen hören werden, die seit langen Jahren die Steuer nach diesem Gesetze zahlen, bloss für das Jahr 1850 gelten; noch schlimmer, es ist offenbar auch nur provisorisch gemacht. Es verspricht selber, in seinem Eingang, für später, für den nächsten Reichstag „umfassende Gesetzentwürfe“, die allerdings nicht kamen. Beer erzählt, dass der Finanzminister Krauss persönlich es in grosser Eile, ohne Berathung mit andern, in wenig Tagen verfasst habe. Gerade § 3 weist schon in seiner äusseren Fassung eine

Spur der flüchtigen Bearbeitung auf; „Alle anderen Arten des reinen Einkommens . . . ist . . unterworfen" lesen wir im Reichsgesetzblatte. Für den österreichischen Finanzbeamten — ich kann dies aus eigener Erfahrung erzählen — war es ein etwas sonderbares Gefühl, solche und ähnliche Heimlichkeiten, wenn man so sagen kann, unserer Steuergesetzgebung und Praxis plötzlich vor dem Auge der Oeffentlichkeit enthüllt zu sehen, als damals, nach einem wohl aus demselben Gefühle entspringenden Zögern der Regierung, dem Verwaltungsgerichtshofe die oberste rechtliche Entscheidung in Steuer- und Gebürensachen übertragen wurde. Ich wurde lebhaft an jenes Gefühl wiederum gemahnt, als ich erfuhr, dass auch ein ausländisches Tribunal so hoher Autorität als das deutsche Reichsgericht in unsere Steuerheimlichkeiten Einblick zu nehmen hatte. Die Steuergesetze aus einer gewissen Periode der österreichischen Finanzgeschichte bergen soviel nothgedrungene Selbsthilfe einer noch dazu ziemlich selbstherrlichen Praxis, dass es wirklich höchste Zeit ist, an ihre Revision zu gehen.

Doch ich will nun genauer auf den Streit der Auslegungen eingehen. Es handelt sich hiebei nicht bloss um § 3 des Patentes, den ich bisher als die auffälligste Bestimmung allein citiert habe. Es sind überhaupt zwei Rechtsfragen zu unterscheiden: 1. Sind Bewohner des Auslandes im Allgemeinen einkommensteuerpflichtig? und 2. sind sie insbesondere dem sog. Abzugsrechte des Schuldners unterworfen? Uns betrifft hier nur die zweite Frage, und ich bin glücklich, dass ich mich daher mit der ersten, die weitaus schwieriger ist, nicht zu befassen brauche. Ich will von ihr nur in aller Kürze sprechen.

Der Wortlaut des § 3 scheint klar zu besagen, dass die Steuerpflicht ausschliesslich Bewohner des Inlandes treffen soll. Wenn der Verwaltungsgerichtshof das Gegentheil zu beweisen unternimmt, so ist man zuerst etwas voreingenommen und vermuthet jene gewissen Künsteleien der Auslegung, durch welche ein unbequemes Gesetz aus dem Reichsgesetzblatt heraus interpretiert und dasjenige an seine Stelle herein interpretiert wird, welches nach der Ansicht des Auslegers hätte gemacht werden sollen. Liest man aber das Urtheil[1]), so ist man überrascht, in den Gründen ein wahres Meisterstück scharfsinniger und geschlossener Argumentation zu finden. Die Beweisführung geht davon aus, dass, wie schon die gemeinsame Ueberschrift für § 2 und § 3 besage — „Gegenstand der Steuer" — § 3 gar keine Bestimmung über die Subjecte der Steuer, sondern nur eine solche über die Objecte derselben geben wollte; und es wird im weiteren sehr treffend auf die ganze Anlage unserer Einkommensteuer hingewiesen, die, ihrem Namen entgegen, eine Ertrags-, eine Objectsteuer ist. Ich muss indes gestehen, dass ich trotz aller Schärfe der Beweisführung gewisse Zweifel über die Richtigkeit dieser Entscheidung doch nicht unterdrücken kann.[2])

[1]) Erkenntnis vom 30. Mai 1885, Z. 1563. S. auch Erkenntnis vom 16. Mai 1883, Z. 1111.

[2]) Um nur dasjenige zu sagen, was sich kurz sagen lässt, so könnte ja der Gegenstand, das Object der Steuer immerhin dadurch näher bestimmt werden, dass zugleich

Aber selbst angenommen, der Verwaltungsgerichtshof sei im Unrechte und § 3 wolle in der That die Bewohner des Auslandes von der Zahlung der Einkommensteuer befreien, so folgt hieraus gar nicht, dass § 3 sie auch vom Steuerabzugsrecht des im Inland wohnenden Schuldners befreien will. Hier liegt die Sache ganz anders, hier kann kein Zweifel sein, dass das Gesetz die Bewohner des Auslandes mit treffen will. Wir haben hierüber eine ganze Reihe von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, deren Begründung unbedingt überzeugt. Zum besseren Verständnisse muss ich nur einige Worte über das Abzugsrecht des Schuldners vorausschicken. Unser Gesetz besteuert gewisse Capitalrenten nicht beim Gläubiger, der sie bezieht, sondern, indem es darin ganz klar dem Vorbilde der englischen Einkommensteuer folgt, indirect beim Schuldner, dem es dann überlassen wird, bei der Zinszahlung dem Gläubiger die Steuer verhältnismässig in Abzug zu bringen. Dies geschieht gegenüber zwei Classen von Gläubigern, bezw. Schuldnern, nämlich gegenüber den Hypothekargläubigern von realsteuerpflichtigen Schuldnern und gegenüber den Geschäftsgläubigern von erwerbsteuerpflichtigen Schuldnern.

Was nun die ersteren betrifft, die Hypothekargläubiger von realsteuerpflichtigen Schuldnern, so ist ihr Verhältnis überhaupt nicht erst durch das Einkommensteuerpatent, sondern vorher schon durch Patent vom 10. October 1849 geregelt worden, worin von der Einschränkung auf Bewohner des Inlandes keine Rede ist. Allerdings wird in diesem Patente bereits das geplante Einkommensteuerpatent angekündigt und gesagt, dass das Abzugsrecht den Hypothekarschuldnern „in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Einkommensteuer" verliehen werde. Aus dieser Verweisung kann aber gewiss nicht darauf geschlossen werden, dass die in § 3 des Einkommensteuerpatentes verfügte Einschränkung der Steuerpflicht auf Bewohner des Inlandes — falls § 3 so ausgelegt werden darf — auch auf das Abzugsrecht der Hypothekarschuldner zurückbezogen werden müsse,

---

die steuerpflichtigen Personen eingeschränkt werden; an Vorbildern für solche combinierte Berücksichtigung persönlicher und gegenständlicher Momente behufs Abgrenzung der Steuerpflicht hat es auch damals, und gerade für die damals vorherrschende Ertragsbesteuerung nicht gefehlt, man braucht bloss an das englische Einkommensteuergesetz vom Jahre 1842 zu erinnern, das im Wesentlichen auch ein Ertragssteuersystem enthält und dem unser Patent vom Jahre 1849 in so vielen Beziehungen nachfolgt. Ferner würde die Einschränkung der Steuerpflicht auf Bewohner des Inlandes durchaus in Einklang zu bringen sein mit der grundsätzlichen Bestimmung des Gesetzes, dass die Steuerbekenntnisse in demjenigen Amtssprengel zu überreichen seien, in dem sich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet; es fehlt an jeder Bestimmung, wie ein Bewohner des Auslandes, der österreichische Staatspapiere — für die damals die Couponsteuer noch nicht eingeführt wurde — besitzt, seiner Steuerpflicht nachzukommen habe. Endlich ist wohl nicht ohne Bedeutung, dass die ältere Steuerpraxis und Theorie in Oesterreich das Gesetz im Sinne der Einschränkung auf die Bewohner des Inlandes verstanden hat. Ein Erlass des Finanzministeriums (vom 24. Juni 1851, Z. 18.007) z. B., der noch von dem Minister Krauss, dem Verfasser des Gesetzes, herrührt, lässt es für die Steuerpflicht des Ausländers darauf ankommen, dass er „nach den allgemeinen Rechtsbegriffen als Bewohner dieser Länder anzusehen ist".

denn von diesem Abzugsrechte handelt im Einkommensteuerpatent bereits § 2, ohne irgend eine derartige Einschränkung zu machen, und der folgende § 3 sagt ausdrücklich, gleich in den ersten Worten, dass er von den „anderen Arten des Einkommens“, also ausser den in § 2 bereits erledigten, handle. Es lässt sich auch gar kein Grund dafür annehmen, warum das Gesetz den Hypothekarschuldner seinem ausländischen Gläubiger gegenüber hätte in Nachtheil setzen wollen. Hier, wo der Schuldner die Hereinbringung der Steuer auf sich hat, fällt ja für die Steuerverwaltung die Schwierigkeit weg, die sie hätte, wenn sie den draussen wohnenden und ihr nicht zugänglichen Gläubiger selber und direct zum Einbekenntnisse und zur Zahlung verhalten sollte.

Ist aber der fremde Hypothekargläubiger zweifellos dem Abzugsrechte des realsteuerpflichtigen Schuldners unterworfen, so ist wohl die Voraussetzung zu machen, dass das Gesetz auch den fremden Geschäftsgläubiger dem Abzugsrechte des erwerbsteuerpflichtigen Schuldners unterwerfen wollte. Diese Voraussetzung trifft nach dem Inhalte des Einkommensteuerpatentes in der That zu. Dasselbe gibt dem Abzugsrechte des erwerbsteuerpflichtigen Schuldners eine eigenthümliche systematische Stellung. Bekanntlich ordnet das Patent in § 3 und dem denselben ausführenden § 4 drei verschiedene Steuern an: in der 1. Classe eine ergänzende Erwerbsteuer, in der 2. Classe (der Hauptsache nach) eine Besoldungssteuer, in der 3. Classe eine Capitalrentensteuer. Seiner Idee nach enthält nun das Abzugsrecht des Schuldners eine besondere Form indirecter Erhebung der Rentensteuer. Dieser seinen Idee wird auch im Patente Rechnung getragen, indem gewisse Bestimmungen der Rentensteuer, so namentlich über das Steuerausmaass, auf das Abzugsrecht übertragen werden. In andern Bestimmungen aber — und gerade in solchen, die für unsere Frage entscheidend sind — behandelt das Patent das Abzugsrecht des erwerbsteuerpflichtigen Schuldners als Durchführungsmodalität der Steuerclasse, d. i. der ergänzenden Erwerbsteuer (so wie das analoge Recht des realsteuerpflichtigen Schuldners als Durchführungsmodalität der Realsteuer betrachtet wird). Man will bei der Erwerbsteuer (wie bei den Realsteuern) keinen Unterschied machen, ob die Steuerobjecte schuldenfrei oder ob sie belastet sind; mit anderen Worten, bei der Feststellung der Steuerbasis werden, wie bekannt, Passivzinsen nicht berücksichtigt. Zum Ersatze hiefür, zu seiner „Erleichterung“, „zur gleichmässigeren Vertheilung der Steuern“ (Worte des Patentes vom 10. October 1849) erhält aber der vollbesteuerte Geschäftsmann das Abzugsrecht gegenüber den Gläubigern.

Von diesem Gesichtspunkte aus, wie der Verwaltungsgerichtshof mit Recht ausführt, ist der Umfang zu bestimmen, in welchem dem Schuldner das Abzugsrecht zustehen soll. Das Abzugsrecht des Schuldners gegenüber den Gläubigern ist der Ersatz für das verweigerte Recht, die Passivzinsen dem Staate gegenüber in Abzug zu bringen, es muss daher überall gelten, wo der Staat dieses Recht verweigert, es muss daher gelten rücksichtlich aller Passivzinsen, ohne dass auf die Person des Gläubigers, ob dieser im Inland oder im Ausland wohnt, etwas ankommen könnte.

Ich möchte noch auf eine andere hieher gehörige Gesetzesbestimmung aufmerksam machen. Das Patent besteuert in der 3. Classe, durch die Rentensteuer, nur Zinsen aus „stehenden Forderungen" und verwandter Art, also Zinsen nicht vorübergehender Art. Wäre das Abzugsrecht des Schuldners in der Systematik unseres Gesetzes eine Form indirecter Erhebung der Rentensteuer, so müsste es sich auf eben diese Zinsen aus „stehenden Forderungen" und ähnliche Zinsungen beschränken. Das ist aber gewiss nicht der Fall. Keine solche Beschränkung ist im Gesetze ausgesprochen. Das Abzugsrecht steht vielmehr dem erwerbsteuerpflichtigen Schuldner zweifellos in Rücksicht auf alle wie immer begründeten Passivzinsen zu — ein schlagender Beweis dafür, dass in der Systematik des Gesetzes das Abzugsrecht nicht Ausführungsmodalität für die 3. Classe, sondern für die 1. Classe ist.

Fragt man also, wer in den Fällen des Abzugsrechtes im Sinne des Patentes das gesetzliche Steuersubject ist, so muss man sagen, nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner. Wenn man das Abzugsrecht des Schuldners als Form indirecter Erhebung der Rentensteuer auffasst, so ist der Gläubiger das Steuersubject, das man durch die Mittelsperson des Schuldners ergreift. Wenn man dagegen, wie das Patent es thut, dieses Recht als Appendix der Erwerbsteuer ansieht, dann ist und bleibt der schuldende Geschäftsmann vor dem Gesetze das einzige Steuersubject, dem es nur überlassen wird, „zu seiner Erleichterung" sich am Gläubiger zu erholen.

Und nun die Schlussfolgerung: Gesetzt auch, dass § 3 Bewohner des Auslandes von der Steuer ausnimmt, so nimmt er sie doch nur insoweit aus, als sie Steuersubjecte im Sinne des Gesetzes wären. Darum bliebe zwar die ausländische Erwerbsunternehmung, die in die 1. Classe zählte, sowie jeder im Ausland domicilierende Gläubiger, der in die 3. Classe zählte, steuerfrei, dagegen ist es der in der 1. Classe steuerpflichtigen inländischen Unternehmung gestattet, sich für ihre Erwerbsteuer an jedem wo immer wohnhaften Gläubiger zu regressieren. Weiter im Sinne der Begünstigung der Ausländer wird man § 3 niemals auslegen können.

Ich muss jetzt auf das reichsgerichtliche Urtheil zurückkommen. Seine Verfasser haben die unklaren und ihnen noch dazu fremden Bestimmungen unserer Einkommensteuer-Gesetzgebung in höchst scharfsinniger Weise gedeutet. Ihre Hauptposition ist, dass § 3 des Patentes die Bewohner des Auslandes von der Steuerpflicht befreie. Aber sie erkennen zugleich an, dass gewisse andere Gesetzesbestimmungen die Auslegung zulassen, dass der inländische Schuldner gegen den ausländischen Gläubiger das Abzugsrecht ausüben könne. Indes selbst diese Auslegung zugegeben, so könne die bezügliche Verpflichtung des Gläubigers doch nicht die Natur einer Steuerpflicht haben, denn von jeder Steuerpflicht habe § 3 den ausländischen Gläubiger freigesprochen. Sie könne daher nur die Natur einer privatrechtlichen Verpflichtung haben; und es wäre dann rein eine Frage des internationalen Privatrechtes, ob der Schuldner sein Abzugsrecht am fremden Gläubiger ausüben dürfe, welche Frage das Reichsgericht aus Gründen, die uns hier nicht weiter berühren, zu Ungunsten des Schuldners entscheidet.

Man hätte also folgendes Dilemma vor sich. Entweder meine das Patent den Gläubiger, gegen den das Abzugsrecht eingeräumt wird, zu besteuern — dann müssten ausländische Gläubiger nach § 3 frei ausgehen und das Abzugsrecht wäre gegen sie nicht zulässig. Oder das Gesetz meine den Gläubiger durch das Abzugsrecht nicht zu besteuern — dann sei die Frage rein privatrechtlich und der fremde Gläubiger insoweit von unserem Steuergesetze ausser Steuerpflicht belassen. Das Dilemma, scheinbar unanfechtbar, hat aber dennoch einen schwachen Punkt. Es ist zuzugeben, dass das Patent den Gläubiger, gegen den das Abzugsrecht eingeräumt wird, in keiner seiner drei Classen als unmittelbares Steuersubject erklärt; woher es eben kommt, dass § 3, welcher nur auf die unmittelbaren Steuersubjecte der drei Classen abzielt, auf solche Gläubiger nicht anzuwenden ist, so dass das ausländische Domicil gegen das Abzugsrecht nicht schützt. Obwohl aber nicht unmittelbares Steuersubject in einer der drei Classen, ist der Gläubiger durch das dem Schuldner eingeräumte Abzugsrecht dennoch besteuert. Mit der Einräumung dieses Rechtes trifft das Patent keineswegs eine rein privatrechtliche, sondern zugleich eine öffentlichrechtliche, eine steuerrechtliche Anordnung. Allerdings haben wir hier einen sehr merkwürdigen Uebergangsfall von öffentlich-rechtlichen zu privatrechtlichen Bildungen vor uns. Im formellsten Sinne ist der Gläubiger nicht besteuert, weil die Steuerforderung nicht in den Formen öffentlichen Rechtes, mit administrativer Gewalt, sondern nur mit dem oft nicht nur schwachen, sondern geradezu hilflosen Arme des Schuldners geltend gemacht wird und schliesslich im Wege des Civilprocesses zwischen diesem und dem Gläubiger vor den ordentlichen Gerichten auszutragen ist. Im materiellen Sinne dagegen ist der Gläubiger besteuert, weil er die Steuer doch tragen, für sie endlich aufkommen soll. Und nicht bloss das, der Staat wünscht nicht bloss die Ueberwälzung auf den Gläubiger, sondern er thut auch etwas hinzu, was er eben nur infolge seiner Steuergewalt thun darf, er berechtigt den Schuldner, die Zinsen um den Steuerbetrag zu kürzen, dem privaten Zinsvertrage entgegen, der eben darin kraft öffentlichen Rechtes gebrochen wird. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die einfache Ueberwälzung einer Steuer, der Biersteuer z. B., die der Staat beim Brauer einhebt, aber vom Consumenten getragen haben will, anders verläuft. Der Staat verleiht dem Brauer nicht erst das Recht, einen Preisaufschlag zu machen, er nimmt ihm die Steuer ab und lässt ihn im übrigen rechtlich ohne weitere Hilfe, er hat nur das Vertrauen in ihn, dass er sich aus eigenen Kräften helfen werde, und weiss, dass er durch die Steuerpflicht in solche Zwangslage versetzt ist, dass er gewiss sein Aeusserstes versuchen werde, um den Preis aufzuschlagen. Wenn man aber nicht bezweifeln kann, dass der Bierconsument, der endlich den Preisaufschlag zahlt, materiell besteuert ist, obwohl der Staat nichts unternimmt, um ihn mit seinen Gewalten zu bedrohen, sondern alles dem Laufe der Dinge und der Bedürfnisse überlässt, so kann man umsoweniger bezweifeln, dass der vom Schuldner in Anspruch genommene Gläubiger materiell und sogar formell

besteuert ist, wo der Staat das Abzugsrecht ausdrücklich verliehen hat. Der Staat kann ja sogar seine Steuerhoheit und seinen Besteuerungswillen dem Gläubiger noch viel nachdrücklicher documentieren, er kann, wie das im englischen Einkommensteuergesetze geschehen ist, Verträge als nichtig erklären und sogar mit Strafe bedrohen, durch welche der Schuldner auf die Ausübung des Abzugsrechtes verzichtet. Das österreichische Gesetz ist dem englischen Vorbild hierin leider nicht gefolgt, es gibt dem Schuldner kein anderes Recht zu, als das sehr magere, zu fordern, dass der auf Rechnung der Steuer abgezogene Zinsbetrag „als geleistete Zahlung vom Gläubiger quittiert werde". Dass trotz dieses geringen Aufgebotes von Machtmitteln das Einkommensteuerpatent doch den Gläubiger durch das Abzugsrecht im wahrsten Sinne für besteuert erachtet, geht aus § 8 des Gesetzes hervor, wo dem, dessen Jahreseinkommen 300 fl. nicht überschreitet, die Rückerstattung auch derjenigen Steuer zugesichert wird, die ihn durch das Abzugsrecht seines Schuldners getroffen hat. Wenn die österreichische Finanzverwaltung jemandem etwas als Steuer rückerstatten will, muss sie wohl meinen, es als Steuer von ihm empfangen zu haben. Die ungewohnte Milde des Gesetzes ist vielleicht das überzeugendste Argument, das gefunden werden kann.

Das österreichische Einkommensteuerpatent wollte also den Gläubiger durch das Abzugsrecht des Schuldners nicht bloss treffen sondern geradezu besteuern. Es ist eine Frage nicht des internationalen Privatrechtes sondern des internationalen Steuerrechtes, ob es dazu einem Ausländer gegenüber, der im Auslande wohnt, die Befugnis hatte.

Mit dieser Frage kommen wir zu dem zweiten der zu besprechenden Urtheile.

2. Urtheil des deutschen Reichsgerichtes vom 21. Juni 1888. (22. Band, S. 19 ff.)

Dasselbe richtet sich wider eine russische Gesellschaft (für Naphthaproduction), welche Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben hatte, die nach Wahl des Gläubigers in deutschem Geld und bei deutschen Zahlstellen verzinslich waren. Als nach Ausgabe der Obligationen im Jahre 1885 Russland eine Capitalrentensteuer einführte, die den Gläubiger indirect im Wege des Schuldners und durch das diesem gewährte Abzugsrecht treffen sollte, erhob ein deutscher Gläubiger Einspruch gegen die Kürzung des Coupons und gewann den in Berlin angestrengten Process in allen drei Instanzen.

Ich gehe selbstverständlich wiederum auf diejenigen Ausführungen des reichsgerichtlichen Urtheiles nicht ein, die bloss das civilrechtliche Verhältnis von Gläubiger und Schuldner betreffen. Ich halte mich nur an jenen Theil desselben, wo untersucht wird, ob das russische Steuergesetz den deutschen Gläubiger verbinden könne. Das Reichsgericht verneint die Frage, und nicht bloss für Russland und die Couponsteuer, sondern überhaupt für

jede ausländische Capitalrentensteuer ganz im Allgemeinen, mit der einzigen Ausnahme, dass der fremde Staat die Coupons seiner Staatspapiere kürzen könne, ohne gerichtlichen Einspruch befürchten zu müssen, weil er als Staat einer auswärtigen Gerichtsgewalt nicht unterstehe. Selbst wenn wir daher unser derzeitiges Einkommensteuergesetz durch ein anderes klarer gefasstes, und sogar wenn wir die durch das Abzugsrecht sich vollziehende indirecte Besteuerung des Gläubigers durch seine directe Einsteuerung ersetzen wollten, würde das deutsche Reichsgericht unserer Rentensteuer im deutschen Reichsgebiete Geltung versagen.

Die Gründe, die das deutsche Reichsgericht für seine Entscheidung anführt, sind aus zwei von einander völlig verschiedenen Gesichtspunkten zu beurtheilen. Es ist für die Tragweite der Entscheidung von Wichtigkeit, diese beiden Gesichtspunkte zu trennen.

Ich beginne mit dem nächstliegenden von ihnen. Es ist der der Natur der Sache, derjenige, nach welchem man sich im internationalen Privatrecht richtet, um festzustellen, dem Rechte welches Staates ein bestimmtes Rechtsverhältnis folge. Uns beschäftigt eine Frage des internationalen Steuerrechtes, dem Gesetze welches Staates die Besteuerung der Capitalrente zustehe, und es liegt nahe, auch hier die Entscheidung zuerst aus der Natur der Sache zu suchen. So, in diesem Sinne hat die Finanzwissenschaft die Entscheidung zu suchen und hat sie gesucht. Das Reichsgericht ermittelt folgerichtig gleichfalls vor allem die finanzwissenschaftliche Entscheidung. Sie ist nicht vollkommen einmüthig, aber die dissentierenden Meinungen sind verhältnismässig wenig zahlreich. Ich glaube nicht, dass in irgend einem der schwierigeren Fälle des internationalen Privatrechtes die Autoritäten so überwiegend für dieselbe Ansicht votieren. Die Rentensteuer selbst ist ja keineswegs eine einwurfsfreie Steuer, es lässt sich vieles gegen sie vorbringen, die Besteuerung ausländischer Gläubiger ist überdies unter gewissen Umständen inopportun, aber grundsätzlich muss doch behauptet werden und wird behauptet, dass der Staat, der sich für eine Rentensteuer entschieden hat, dieselbe gegen den ausländischen Gläubiger mit gleichem Rechte wie gegen den inländischen durchführen dürfe. Das Reichsgericht erkennt diese Haltung der Theorie ohneweiters an, es verweist nicht nur darauf, dass ausser Oesterreich (es ist hier nicht das Einkommensteuerpatent, sondern die spätere Couponsteuer auf Staatspapiere gemeint) auch England, Italien und Russland die ausländischen Gläubiger durch Couponsteuern treffen, sondern es hebt auch hervor, dass die Berechtigung der Erstreckung dieser Steuer auf Ausländer in Deutschland von hervorragenden Schriftstellern vertreten werde. Es genügt vielleicht, einen so maassgebenden Namen wie den Adolf Wagners zu nennen. Das Votum der deutschen Finanzwissenschaft fällt umso schwerer ins Gewicht, als Deutschland überwiegend Gläubiger des Auslandes ist und diese Auffassung daher gegen sein Interesse streitet. Wir können sie mit Recht als eine wissenschaftlich objective bezeichnen, die, ohne persönliche Gründe, nur aus der Natur der Sache gewonnen ist. Wenn der Ausländer sein Capital

im Inlande fruchtbringend anlege — so fasst das Reichsgericht den Ideengang der deutschen Finanzwissenschaft zusammen — müsse er auch zur Befriedigung der Bedürfnisse des Staates beitragen, dessen Existenz und Einrichtungen er den Ertrag verdanke.

Dieses Vorgehen von Praxis und Theorie — so fährt das reichsgerichtliche Erkenntnis fort — genügt „indessen nicht zur Annahme einer allgemeinen Ueberzeugung von der Gerechtigkeit dieses Besteuerungsprincipes, auf Grund deren sich solche Besteuerung seitens des Staates, der selbst emittiert hat oder dem der Emittent angehört, mittelst des internationalen Rechtsprincipes des gegenseitigen Entgegenkommens civilisierter und in Frieden lebender Staaten — der sogenannten comitas — schlechthin Anerkennung auch seitens jedes anderen Staates, wenn dieser in die Lage kommt, in Bethätigung seiner Rechtsordnung über die Verbindungskraft jener Steuerauflage zu entscheiden, erzwingen könnte". Das Reichsgericht stimmt den finanzwissenschaftlichen Ergebnissen nur insoweit zu, dass auch ihm die durch eine Rentensteuer bewirkte Vertheilung der Steuerlast zwischen Gläubiger und Schuldner „wie ein einfaches und rationelles Princip erscheint", falls beide Personen dem besteuernden Lande angehören. Dagegen streite die Heranziehung auch ausländischer Gläubiger wider die steuerliche Gerechtigkeit. Zum Erweise dieses Satzes bringt das Reichsgericht eine Reihe von Gründen vor. Ich wiederhole, dass ich dieselben fürs erste nur vom Gesichtspunkte der „Natur der Sache" untersuchen will.

Zunächst wird auf die bekannten Verhältnisse der Ueberwälzung und Steueramortisation hingewiesen, welche in der That nicht geringe Bedenken gegen die Rentensteuer ergeben. Wo eine Couponsteuer bereits bestehe, müsse der inländische Emittent dem ausländischen Gläubiger die Steuer im Emissionscourse, der um den capitalisierten Steuerbetrag herabgesetzt wird, vergüten, es gelinge daher gar nicht, den Gläubiger zu besteuern. Werde eine Couponsteuer neu eingeführt oder erhöht, so treffe sie, durch die sofort folgende Herabsetzung des Courses aller besteuerten Papiere, die derzeitigen Besitzer im Vermögen, lasse aber alle folgenden Erwerber frei. Aber alle diese Thatsachen zugegeben, gelten sie nicht ebenso im Inland wie im Ausland? Sie beweisen vielleicht die Unzulänglichkeit der Rentensteuer überhaupt, aber sie beweisen nichts besonderes in Ansehung gerade der ausländischen Gläubiger. Uebrigens gelten dieselben Thatsachen auch für die Realsteuern, wo sie reine Ertragssteuern sind, und es möchte doch niemand hieraus ein Argument ableiten gegen die Gerechtigkeit der Besteuerung des Ausländers für seinen inländischen Realbesitz.

Ferner bemerkt das Reichsgericht, dass, wenn der Ausländer für inländische Wertpapiere besteuert werden dürfte, hierin die principielle Rechtfertigung gefunden werden könnte, ihn für jede Forderung gegen inländische Unternehmer zu besteuern, die gestundet und verzinslich ist. „Es möchte doch aber wohl sehr grosses Bedenken erregen, es für natürlich zu halten, dass der auswärtige Kaufmann, der dem inländischen den Kaufpreis für gelieferte Waren gegen Verzinsung, vielleicht regelmässig bis zu bestimmten

Abrechnungsterminen creditiert, deshalb vom inländischen Staate nach Verhältnis seiner Forderung zu der Steuer herangezogen würde, welche der Staat im Interesse seiner Erhaltung auf die in seinem Bereiche gezogenen Erträge legt". In der That, es hat sein grosses Bedenken, aber nur so wie die Verfolgung jeder an sich gerechten Idee bis ins Minutiöse hinein, wo sie zuerst unpraktisch und dann, wenn man einmal in das praktisch Unzukömmliche verfällt, zuletzt wirklich ungerecht wird. Jede Steuer erfordert in hohem Grade kluges Maasshalten ohne Kleinlichkeit, Vermeidung aller Uebertreibung des gerechtesten Principes, Verzicht auf das zu schwer Erreichbare. Zumal die Besteuerung ausländischer Gläubiger muss nachsichtig sein, weil sie doch mit den Schwierigkeiten rechnen muss, in die Ferne, in die Fremde zu wirken. Unser derzeitiges Einkommensteuergesetz trifft, indem es sich auf das leichter Erreichbare beschränkt, in der 3. Classe nur die stehenden Anlagen, dagegen erlaubt es, soferne ich den Umfang des Abzugsrechtes richtig deute, dem Schuldner allerdings, jeden Gläubiger, auch den ausländischen, für jede aus dem geringfügigsten und vorübergehendsten Anlasse entstandene Zinszahlung in Steuerregress zu nehmen, wie das wohl auch in England der Fall ist. Das Abzugsrecht liegt darin dem Gesetzgeber ungemein bequem, er kann gelassen das Princip aussprechen und überträgt die schwierige Ausführung dem Schuldner, ziemlich unbekümmert, wie ihm die Sache gelingen möge. Unser Entwurf geht noch um vieles weiter. Er spricht die Steuerpflicht des Gläubigers auch für andere als „stehende" Zinsungen ausdrücklich aus und stellt zugleich, mit Ausschliessung des Abzugsrechtes, den Grundsatz directer Einsteuerung des Gläubigers auf. Ich kann nicht leugnen, dass ich diese Bestimmungen gegenüber ausländischen, ja sogar gegenüber inländischen Gläubigern zu weitgehend, dass ich sie unpraktisch und bedenklich finde. Welche Mühe muss es oft dem fremden Gläubiger nicht machen, seiner Steuerpflicht nachzukommen! In welchem Missverhältnisse steht nicht die ihm zugemuthete Last zu dem oft ganz verschwindenden Steuervortheile des Staates!

Das Reichsgericht bringt schliesslich gegen die Anerkennung fremdländischer Rentensteuern noch vor, „dass es an einem Zügel für das vom fremden Staate anzuwendende Steuermaass fehlt, indem das Steuerrecht schliesslich auf eine wirkliche Einziehung des Privateigenthums zu Staatsbedürfnissen herauskommen kann". Aber auch dieses Argument, dessen Bedeutung von einem andern Gesichtspunkte nicht zu verkennen ist, ist kein Argument aus der Natur der Sache. Die Möglichkeit der Uebertreibung einer Steuer, ihres Missbrauches beweist nichts gegen ihre Zulässigkeit in den richtigen Grenzen und ist übrigens bei jeder Steuer, nicht bloss bei der Rentensteuer gegeben.

Man wird, um die aus der Natur der Sache fliessende Entscheidung für die Rentensteuer zu finden, am besten von den Realsteuern und der Gewerbesteuer ausgehen. Es ist unbestritten, dass die Steuern von Grundbesitz, Häusern und Gewerben dem Staate gebüren, in dessen Territorium diese liegen oder ihren Sitz haben. Auch das Reichsgericht erkennt den

Satz an. Man kann wohl nicht anders entscheiden, hier hat sich einfach die Macht durchgesetzt, die Natur der Sache in ihrer elementarsten Erscheinung. Kein Staat kann zu Gunsten eines andern auf die wirtschaftlichen Mittel verzichten, die ihm das von ihm beherrschte Territorium liefert, diejenigen, über die er unmittelbarste Gewalt hat. Der Staat ist Herrschaft und er würde nicht mehr volle Herrschaft sein, wenn er auf einem Gebietstheile, bloss weil er einem Ausländer gehört, auf die Ausübung eines so wesentlichen Hoheitsrechtes wie das Steuerrecht verzichten müsste. Der ausländische Grundeigenthümer muss es sich widerspruchslos gefallen lassen, wenn der Ertrag seines Eigenthums mitzehnten muss, um gegen sein Land und also gegen ihn selbst Krieg zu führen. In früheren Zeiten hat man von der Macht einen noch rücksichtsloseren Gebrauch gemacht, man hat kriegsgefangene Ausländer wohl in die eigene Armee gesteckt. Es ist verständlich, warum heute die Wehrpflicht der Staatsbürgerschaft folgt, aber ebenso verständlich, dass die Steuerpflicht ihr nicht schlechthin folgt — ein fremder Unterthan dünkt uns kein verlässlicher Soldat, aber fremdes Geld ist so gut wie eigenes, das alte „non olet". Wir würden uns rücksichtsvoller stellen als wir sind, wenn wir die Besteuerung des Fremden einzig damit rechtfertigen wollten, dass die Staatsleistungen, wenn er hier Besitz hat oder Aufenthalt nimmt, ihm auch zu Gute kommen, nein, das erste und entscheidende Wort sprechen hier gewiss die Nothwendigkeit, dass wir auch seinen Beitrag brauchen, und die Gewalt, dass wir auch seinen Beitrag nehmen können, selbst wenn er ihn uns deshalb weigern wollte, weil wir denselben gegen sein Vaterland und ihn selbst verwenden.

Realsteuern und Gewerbesteuern geben eine klare Analogie für die Rentensteuer. Man darf den Fremden besteuern, wenn er hiesiger Actionär ist, folglich auch wenn er hier Prioritätenbesitzer oder sonstiger Gläubiger ist. Actiencapital und Prioritätencapital sind ökonomisch in gleichem Sinne Anlagecapital, das an dem Orte wirksam ist, wo die Unternehmung wirksam ist, und nicht im mindesten an dem, wo die Inhaber der Titel sich zufällig befinden. Ueberhaupt sind die Zinsen, die der Ausländer hier als Gläubiger gewinnt, der Lohn seines Capitales, das er zu uns gebracht hat. Besteuern wir unbestritten die Früchte seines Fleisses, wenn er sich hier als Arbeiter, als Geschäftsmann niedergelassen hat, so dürfen wir mit gleichem Rechte auch die Früchte des von ihm eingebrachten Capitales besteuern. Es ist entweder in unsere Unternehmungen gesteckt worden und theilt sich in ihren Ertrag, oder es ist nothleidenden oder sonst persönlich bedürftigen Schuldnern im Lande zur Verzehrung geliehen worden und wird dann von diesen aus ihrem im Lande gewonnenen Einkommen verzinst. Auf jeden Fall sind die Quellen, aus denen der Zins bezahlt wird, von unseren Staatsgrenzen umschlossen, in unserem Territorium gelegen, in unserer Macht, in dem Herrschaftsbezirke, in dem wir auf wesentliche Hoheitsrechte nicht verzichten dürfen, ohne in der Wesenheit unseres Staates angegriffen zu werden. Das Recht auf die Besteuerung der hier verdienten

Capitalrente bei jedem, auch dem ausländischen Gläubiger ist ein „natürliches", unveräusserliches jedes Staates.

Das Reichsgericht gibt in seinem Urtheile eine sehr interessante Theorie für die Abgrenzung des Umfanges, in welchem die Steuerhoheit fremder Staaten anzuerkennen wäre. Es erklärt, scheinbar in voller Uebereinstimmung mit dem eben Gesagten, dass „nur insoweit der Staat jemandem wirksam eine Steuer auflegen kann, als er auch die Machtmittel besitzt, sie von ihm einzuziehen". Diese Machtmittel fehlen aber nach der Ansicht des Reichsgerichtes in dem Falle, wenn der fremde Gläubiger die Zinsen nicht innerhalb des besteuernden Staates, sondern in seiner Heimat einzieht. Wir dürften also den deutschen Gläubiger besteuern, wenn er seine Zinsen hier zu holen hat, weil dann schliesslich unsere Behörden nach unserem Rechte zu erkennen hätten; wir dürften ihn aber nicht besteuern, wenn der österreichische Schuldner ihm die Zinsen hinauszubringen hätte, weil dann schliesslich die fremden Gerichte zu erkennen hätten, für die unser Steuergesetz nicht maassgebend ist. Klagt freilich der fremde Gläubiger hier, so verfiele er auch in diesem Falle unserer Steuergewalt. Ist dies aber eine aus der Natur der Sache geholte Entscheidung? Wohl nicht. Oder vielmehr, rechtliche und ökonomische Natur sind hier verwechselt. Ob die Zinsen zu holen oder zu bringen sind, das ist ein rechtlich sehr belangreicher Umstand, ökonomisch bleibt die Sache aber immer dieselbe, dass die Zinsen im Lande des Schuldners verdient sind. Das Hoheitsrecht des Staates soll doch nicht, kann doch nicht davon abhängen, welche Verabredung die Parteien in Angelegenheiten ihres reinen Privatinteresses getroffen haben, oder davon, wo es dem Gläubiger beliebt, die Klage zu erheben.[1]) Es heisst auf eine sachliche Entscheidung verzichten und es dem Zufall anheimgeben, wenn man so entscheidet, es heisst eingestehen, dass sich eine objective Regel nicht geben liesse und dass jedes Gericht einfach nur die Steuergesetze des Landes anzuwenden hätte. Und übrigens erschöpft sich die Staatsmacht in den Gerichten? Wenn auch das ausländische Gericht unseren Mitbürger verurtheilt, so haben wir schliesslich noch die Macht, die Vollstreckung des Urtheils, die in aller Regel bei uns zu vollziehen sein wird, zu verhindern; auch in diesem Sinne wird es von Belang, dass wir die Quelle, woraus der Zins zu zahlen ist, das Vermögen, Einkommen, die Person des Schuldners in unserer Gewalt haben. Es scheint,

[1]) Es ist natürlich ein ganz anderer Rechtsgedanke, wenn man sagt, dass durch die Vereinbarung eines ausländischen Erfüllungsortes der österreichische Schuldner seinen ausländischen Gläubiger vor der Einwirkung österreichischer Steuerhoheit sichern, d. h. die österreichische Steuer auf sich nehmen wollte. Unser Steuerrecht wäre hier durch Parteiwillen nicht aufgehoben, es bliebe in Kraft, aber der Schuldner verpflichtete sich für seine Person, dem Gläubiger jede Steuerzahlung abzunehmen oder zu ersetzen, die diesem von gesetzeswegen auferlegt würde. Das ist also ein Gedanke des Civilrechtes, der persönlichen Auseinandersetzung zwischen Gläubiger und Schuldner. Ich möchte mich übrigens der Meinung v. Bar's anschliessen (Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes, 1889, II. Bd. S. 9), dass die Wahl des Erfüllungsortes auch unter den Parteien eine soweit gehende Bedeutung nicht haben könne.

dass, sowie das deutsche Reichsgericht die Macht entscheiden lässt, es schliesslich auf das Recht des Stärkeren herauskommen müsste, das für die Rechtsgestaltung ohne Zweifel seine Bedeutung hat, das aber im Zustande der Civilisation nur sehr verfeinert gelten und zum mindesten nicht in jedem Einzelfalle herausgefordert werden darf.[1]) Wenn man dagegen für den Staat die Steuerhoheit in seinem Territorium beansprucht und sich dafür auf seine Macht beruft, so appelliert man nicht an rohe Gewalt, sondern an die natürlichste, reinste Idee des Staates, die vom Staatsboden nicht losgelöst werden kann.[2])

So viel über den einen zu erwägenden Gesichtspunkt, den der Natur der Sache. Ich glaube, die deutsche Finanzwissenschaft ist im Rechte, wenn sie erklärt, derjenige Staat, welcher eine Rentensteuer einführe und dieselbe auf seine ausländischen Gläubiger ausdehne, handle, so mancherlei Bedenken gegen Rentensteuern auch vorgebracht werden können, doch jedenfalls innerhalb seiner vollen sachlich unanfechtbaren Competenz. Dieser erste Gesichtspunkt wird aber nun durch einen zweiten, von entgegengesetztem Sinne, wieder aufgehoben. Das deutsche Reichsgericht konnte, wie ich glaube, unsere Competenz zugeben und brauchte unser Couponsteuergesetz dennoch nicht zu vollziehen. Russland und Oesterreich durften den inländischen Schuldnern das Recht geben, deutschen Gläubigern den Coupon um den Rentensteuerbetrag zu kürzen, aber gleichwohl durfte das deutsche Reichsgericht die russischen und österreichischen Steuergesetze ignorieren und dem klagenden deutschen Gläubiger den vollen, ungekürzten Coupon zusprechen. Unser, in unserer sachgemässen Competenz erlassenes Steuergesetz ist eben für den deutschen Richter nicht schlechthin verbindlich.

Wir kommen hiemit auf den Inhalt des „internationalen Steuerrechtes" zu sprechen und sein wenig geklärtes Verhältnis zum „internationalen Privatrecht". Man sieht das internationale Steuerrecht manchmal als integrierenden Bestandtheil des internationalen Privatrechtes an und überträgt daher auf dasselbe die allgemeinen Grundsätze des letzteren. Sollte aber darin nicht ein Irrthum liegen?

Der Grundgedanke des internationalen Privatrechtes ist sehr einfach. Der Richter im Civilprocesse hat nicht neues Recht zu schaffen, sondern

---

[1]) Aehnlich spricht sich v. Bar, a. a. O. S. 697, über diesen Theil der Motive des reichsgerichtlichen Urtheiles aus, während er demselben im Ergebnisse allerdings zustimmt und in der ökonomischen Begründung sich sogar viel schärfer gegen Couponsteuern ausspricht (vergl. noch Bd. I, S. 331 f.).

[2]) Bei den Erbsteuern hat man in vielen Gesetzen und Staatsverträgen den Grundsatz durchgeführt, die Steuer vom beweglichen Nachlasse des in der Fremde verstorbenen Unterthanen dem Heimatsstaate zuzugestehen, der auch die Abhandlung pflegen soll. Hier folgt also die Steuer dem Gerichtsstande, im tieferen Grunde folgen aber beide der Staatsangehörigkeit, und dass diese noch für den Nachlass entscheiden soll, der nach alten Rechtsbegriffen den Erblasser repräsentiert, ist eine Regel, von der aus keinerlei Unterstützung für den Satz zu gewinnen ist, dass in allen Fällen der Gerichtsstand für die Steuerhoheit entscheiden müsse.

nur die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse auszulegen. Wo die rechtsbildenden Thatsachen unter Geltung fremden Gesetzes eingewirkt haben, würde er aber die Thatsachen fälschen, wenn er sie nicht im Sinne des fremden Rechtes auffasste. Die Theorie des internationalen Privatrechtes stellt fest, welches örtliche Recht gegebenen Falles der Natur der Sache nach zu gelten habe. Insoweit kann man daher sagen, dass das internationale Privatrecht kraft der Natur der Sache überall geltendes Recht sei, wo nicht das positive Gesetz wider die Natur der Sache entschieden hat. Man kann sagen, dass der Richter insoweit die Rechtspflicht habe, „comitas" in einem so strengen Sinne, das ausländische Gesetz anzuwenden, ohne hiezu erst die besondere Anweisung seines Gesetzgebers abwarten zu müssen.

Soweit hätte also der Richter auch die Pflicht, gegebenen Falles fremde Steuergesetze anzuwenden, wenn dieselben innerhalb der sachlichen Competenz erlassen sind. Es wäre aber gewiss falsch, zu behaupten, dass der Richter ganz im Allgemeinen fremde Steuergesetze anzuwenden habe; im Gegentheil, der allgemeine Grundsatz wird sein, dass er sie nicht anzuwenden hat. Indem der Staat Steuergesetze ausführen lässt, verwirklicht er ein Hoheitsrecht, die einschreitenden Behörden sind die Vollzugsorgane seines Befehles, sie sind nicht die unparteiischen Schiedsmänner zwischen Bürgern. Es ist klar, dass jeder Staat für die Vollziehung seiner Befehle nur auf seine eigenen Behörden rechnen kann, fremde Gerichte stehen ihm hierin grundsätzlich ebensowenig zu Diensten, als fremde Steuerämter oder Militär-Commanden. Die fremde Behörde, die sich ihm unterordnete, würde ihrem Landesdienste untreu. Insoweit es sich um ihren directen Vollzug handelt, hat der Richter nicht nur nicht die Pflicht, sondern gar nicht einmal das Recht, fremde Steuergesetze anzuwenden. Er bedürfte hiezu der besonderen Anweisung durch seine Regierung, die aber selbst wieder durch keinen Grundsatz des Völkerrechtes gebunden ist, so viel Gefälligkeit gegen den andern Staat zu haben, um ihm bei der Durchsetzung seiner Steuerforderungen ihre Gewalt zu leihen. Wie zwischen Privaten in Geldsachen, hört in Steuersachen zwischen Staaten die „comitas" auf.

Insoweit ist mithin die Geltung des internationalen Steuerrechtes eine viel beschränktere als die des internationalen Privatrechtes. Insoweit ist sein Sinn überhaupt nicht der, dass es sich an den Richter wendete, um ihn über die Anwendbarkeit ausländischer Steuergesetze zu belehren, sondern es wendet sich lediglich an die Gesetzgebungen, um ihnen die natürlichen Grenzen ihrer Competenz klarzumachen, einestheils damit ihnen zulässige Steuerobjecte und -Subjecte nicht entgehen (wofür weniger Sorge vonnöthen ist) und anderstheils damit sie Doppelbesteuerung und Steuerconflicte thunlichst vermeiden. Niemals kann an die Gesetzgebungen der Anspruch gestellt werden, Anweisung zu geben, dass die Behörden im Lande die innerhalb der natürlichen Competenz erlassenen Steuergesetze anderer Staaten ausführen, ja nur die bereits gefällten Steuererkenntnisse fremder Behörden vollziehen. Die wenigen völkerrechtlichen Verträge, die in Sachen des internationalen Steuerrechtes überhaupt geschlossen sind, beschränken sich

zumeist, wie etwa die Verträge über die Regelung der Erbsteuer, darauf, die Competenz zur Steuervorschreibung zu schlichten. In den Bundesstaaten kommen hierüber ausgedehntere Feststellungen vor, wie z. B. die Gesetze zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Deutschland und in der Schweiz. Die engere staatliche Verbindung Oesterreichs mit Ungarn äussert sich auch darin, dass über die eingehende Regelung der Steuercompetenz hinaus volle wechselseitige Rechtshilfe in Steuersachen vereinbart ist. Was aber die Rechtshilfe in Steuersachen gegenüber dem eigentlichen Ausland anbelangt, so ist der allgemeine Zustand genügend durch die österreichische Verordnung vom 24. Juni 1860 (Nr. 159 R.-G.-Bl.) charakterisiert, welche, Reciprocität vorausgesetzt, unsern Behörden nur so viel gestattet, die Zustellung fremder Zahlungsaufträge vorzunehmen und die Eincassierung freiwillig bezahlter Abgaben für fremde Cassen zu besorgen. Wo wir andern so wenig gewähren, können wir auch von andern nicht mehr verlangen.

Wenn auch der Richter fremde Steuergesetze niemals anzuwenden hat, um ihre Steuerbefehle direct zu vollziehen, wenn auch ein internationales Steuerrecht in diesem Sinne für ihn nicht vorhanden ist, so gibt es gleichwohl auch für ihn Anlässe anderer Art, um fremde Steuergesetze anzuwenden, und insoweit ist er durch das internationale Steuerrecht gleichfalls gebunden und sind fremde Steuergesetze für ihn so bindend wie fremde Justizgesetze. Diese Anlässe sind für ihn gegeben, falls die Rechtsverhältnisse der Parteien, über die er zu judicieren hat, durch fremde Steuergesetze beeinflusst wurden. Ein Bevollmächtigter, ein Pächter hat im Ausland für seinen Auftraggeber, für den Grundeigenthümer Steuern gezahlt — in einem solchen Falle kann sich das Gericht der Aufgabe nicht entziehen, die gezahlten Steuersummen nach ausländischem Recht zu prüfen.

Die Anwendung dieser an sich einfachen Ideen des internationalen Steuerrechtes findet gerade nur bei der Rentensteuer besondere Schwierigkeiten, oder genauer bei der von uns so oft besprochenen Form indirecter Erhebung der Rentensteuer durch das Abzugsrecht des Schuldners. Wie früher schon erwähnt wurde, ist das Steuerabzugsrecht des Schuldners ein merkwürdiger Uebergangsfall zwischen den Bildungen des öffentlichen und des privaten Rechtes; und das eben ist es, was die Schwierigkeiten macht. Von daher kommt es, dass neben dem Steuerbeamten auch der Richter im Interesse der Steuerpolitik aufgeboten und im Rahmen des Civilprocesses zugleich ein Steuerprocess abgeführt wird.

Wo nämlich der Staat den Gläubiger im Wege des Abzugsrechtes durch den Schuldner besteuert, dort wird die Steuerfrage endgiltig erst in dem Civilprocesse ausgetragen, der vor den ordentlichen Gerichten zwischen Gläubiger und Schuldner geführt wird. Die Abweisung des auf unverkürzte Zinszahlung klagenden Gläubigers durch das Gericht ist für die Erreichung der steuerpolitischen Absichten der Regierung unentbehrlich. Ohne sie könnte der Schuldner die Steuerlast nicht auf den Gläubiger abwälzen, die schwachen Steuerkräfte würden überbürdet, die starken blieben ungetroffen, das Leihcapital, in einer grossen Masse seiner Bezüge verschont, würde

umso leichter sich auch der Besteuerung seiner restlichen Bezüge entziehen, die Ausländer wären zur Steuerzahlung nicht mitverhalten. Allerdings hätte die Regierung die Einzahlung seitens des Schuldners erzwungen, ihr nächster Cassenzweck wäre demnach erreicht, aber alle höheren steuerpolitischen Ziele wären verfehlt und selbst das fiskalische Interesse wäre auf die Dauer schlecht erfüllt. Darum ist es wahr, was vorher behauptet wurde, dass erst im Civilprocesse zwischen Gläubiger und Schuldner die Steuerfrage endgiltig ausgetragen wird. Der Richter ergänzt den Steuerbeamten, er hilft die Vollziehung des Steuerbefehles vollenden. Selbstverständlich stehen die eigenen Gerichte jedes Staates hierin ihm unweigerlich zur Verfügung — wie aber verhält es sich mit fremden Gerichten? Kann man auf sie mit gleicher Sicherheit rechnen? Dürfen sie sich zu Organen auswärtigen Steuerwillens machen? Gesetzt, der Staat besteuerte die Gläubiger direct, so hätte er beim fremden Gericht keine Klage gegen sie, so wenig wie er sonst aus dem blossen Titel seiner Steuerforderungen bei den Gerichten des Auslandes Klage erheben kann. Würde er aber nicht auf dem Umwege des Abzugsrechtes zu seinem Ziele gelangen und die fremde Justiz sich unterthänig machen, falls der Grundsatz durchdränge, dass im Zinsprocesse zwischen Gläubiger und Schuldner, auch wenn er im Ausland geführt wird, sein Steuergesetz schlechthin verbindlich sei?

Das deutsche Reichsgericht durfte daher vielleicht die Anwendung des fremden Couponsteuergesetzes ohne Angabe von weiteren Gründen und selbst dann ablehnen, wenn die Couponsteuer allgemein und nach allen Beziehungen als rationelle Steuer anerkannt wäre. Jedenfalls musste es aber für das deutsche Reichsgericht von Wert sein, Bedenken gegen die Couponsteuer überhaupt oder in Rücksicht auf die Besteuerung fremdländischer Gläubiger anführen zu können. Selbst solche Bedenken, die, wegen der entgegenstehenden Vortheile der Steuer, für die Finanzwissenschaft nicht ausreichen, um sich gegen die Couponsteuer auszusprechen, durften dem Reichsgerichte genügen, um die Anwendung der fremden Steuergesetze auf einheimische Gläubiger abzulehnen. Den finanzpolitischen Erwägungen der fremden Regierungen durfte es ebensolche Erwägungen gegenübersetzen, um das Interesse der Staatsangehörigen zu wahren. In diesem Sinne sind die früher besprochenen Motive grundsätzlich zu billigen, wenn vielleicht auch im Einzelnen manche Einwendung gemacht werden könnte. Und jedenfalls ist es zu billigen, wenn das Reichsgericht noch ein weiteres Motiv hinzufügt, von dem oben noch nicht die Rede war. Preussen — es kommt auf die Gesetzgebung dieses Staates an, weil in beiden Processen die Klage von preussischen Staatsangehörigen erhoben wurde — hat keine Rentensteuer und besteuert die an Ausländer ins Ausland herausgezahlten Renten auch nicht unter dem Titel der Einkommensteuer, unter welchem es im analogen Falle Erträge aus Realien und Gewerben besteuert. Es ist eine begreifliche finanzpolitische Erwägung, wenn das Gericht Anstand nahm, unter solchen Umständen preussische Staatsbürger einer fremden Rentensteuer zu unterwerfen und dadurch, wie die Urtheilsgründe sagen,

„unsere Staatsangehörigen zu Gunsten einer Auslandssteuer, von der Ausländer bei uns frei sind, für unseren Staat minder steuerkräftig zu machen.[1])

Das Ergebnis der ganzen Untersuchung wäre demnach das folgende:

Der Richter im Zinsprocesse kann aus steuerpolitischen Gründen die Anwendung fremder Couponsteuergesetze ablehnen. Nichtsdestoweniger bleibt die sachliche Competenz jedes Staates, auch auswärtige Gläubiger seiner selbst oder seiner Unterthanen mit Couponsteuern und sonstigen Rentensteuern sachgemässer Höhe zu belasten, sowie die bona fides jedes so handelnden Staates unbezweifelt. Der Staat darf darum auch dem fremden Urtheile, das den inländischen Schuldner zur unverkürzten Zinszahlung verhält, im Inlande die Rechtswirkung versagen, ohne dass ihm deshalb willkürlicher Missbrauch seiner Machtmittel vorgeworfen werden könnte. Er darf ferner, wo ihm die directe Besteuerung des fremden Gläubigers, bei welcher die Anrufung des fremden Gerichtes vermieden wird, möglich ist, dieselbe ohne Vorwurf durchführen. Wenn er so handelt, so handelt er immer nach dem natürlichen Rechte des Staates, der die auf seinem Territorium vorfindlichen wirtschaftlichen Mittel für seine Zwecke in Anspruch nimmt. Unser geltendes österreichisches Einkommensteuerpatent hat auf dieses Recht gegenüber ausländischen Gläubigern inländischer Erwerbsunternehmungen oder Hypothekarschuldner nicht verzichtet.

---

[1]) Ich habe nur die volkswirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Motive des Reichsgerichtes untersucht. Selbstverständlich beschäftigt es sich in seinen Urtheilsgründen aber auch ausführlich mit der civilrechtlichen Seite des Streitfalles. Die Parteien können ja von vorneherein das Abzugsrecht des Schuldners entweder ausdrücklich oder stillschweigend ausschliessen, oder der Schuldner kann hinterher auf dieses Recht verzichten, oder die juristische Consequenz kann, wo der Parteiwille selber nicht festzustellen ist, aus der Logik der Umstände folgen, dass das Abzugsrecht des Schuldners als ausgeschlossen gelten müsse. Ich vermag auf diese eigentlich civilrechtlichen Auseinandersetzungen nicht einzugehen. Ich möchte hier nur noch eine Bemerkung anschliessen, die im engeren Zusammenhange mit meinem Thema steht. Sie wendet sich nicht gegen die Motive des deutschen Reichsgerichtes sondern gegen Einwürfe, die von anderer Seite gemacht wurden.

Ich setze den einfachsten Fall voraus: In einem Staate, in dem noch keine Rentensteuer bestand, werde eine solche eingeführt u. zw. in der Form der Besteuerung der Schuldner, denen zum Ersatze das Abzugsrecht wider die Gläubiger gewährt wird. Man sagt nun, ein solches Gesetz, wenigstens insoweit es gegen ausländische Gläubiger gerichtet sei, verletze Treu und Glauben, falls es sich auch auf die von früher bestehenden Zinsforderungen erstrecken wolle. So fordert v. Bar (a. a. O. II. Bd. S. 697) „dass solche dem Gläubiger hinterher auferlegte Steuer als der bona fides widerstreitend international nicht zu beachten sei". Man hat auch gesagt, und gerade in diesen Couponprocessen ist es oft gesagt worden, dass zwar nicht der Staat, aber wohl der Schuldner, der den versprochenen Zins hinterher um den Steuerbetrag verkürze, wider Treu und Glauben handle.

Was zunächst den Schuldner anbelangt, so liegt die Sache so. Er hat, nehmen wir an, 10 Gulden Zins versprochen und will hinterher nur 9 Gulden zahlen, mit der Verweisung darauf, dass er den fehlenden Gulden seinem Staate für den Gläubiger als Steuer gezahlt habe. Der Gläubiger, der seitens seines Schuldners einen Gulden weniger erhält, sieht seine Erwartungen getäuscht und es ist begreiflich, dass er sich wider den Schuldner erzürnt, als ob dieser ihn getäuscht hätte. In Wahrheit hat dieser ihn nicht

Es ist eine ganz andere Frage, in welchem Umfange der Staat von dem Rechte der Besteuerung ausländischer Gläubiger praktischer Weise Gebrauch machen soll. Nur zu häufig wird der Schuldner die dem Gläubiger zugedachte Steuerlast auf sich nehmen müssen. Das Coursblatt der Wiener Börse vom letzten December des vergangenen Jahres weist, abgesehen von den Schuldtiteln des Staates und der Länder, nur 4 Papiere aus, die mit Abzug der Einkommensteuer gehandelt werden. Es ist hervorzuheben, dass der neue Regierungsentwurf das weitgehende Zugeständnis macht, in Zukunft die Prioritäre für alle alten Emissionen, für die sie nicht bisher schon thatsächlich den Steuerabzug auf sich genommen hatten, und ebenso für alle Neu-Emissionen von der Rentensteuer zu befreien. Damit wird die wichtigste Veranlassung beseitigt sein, die zwischen uns und unseren deutschen Gläubigern zu Steuerconflicten führen konnte. Allerdings geht der Entwurf andererseits darauf aus, dort, wo er die Besteuerung der Gläubiger aufrecht hält, dieselbe auch in Wahrheit durchzuführen.

---

getäuscht, er hat seinem Versprechen gemäss 10 Gulden u. zw. 10 Gulden Zins gezahlt, nur hat er, auf Befehl seiner Regierung, von den Zinsgulden sofort einen an des Gläubigers Stelle zur Steuerzahlung verwendet; oder anders gesagt, er compensiert seine Steuerzahlung mit seiner Zinsschuld. Worin hätte er Treu und Glauben verletzt? Er hat dem Gebote seines Staates gehorcht, welcher seinerseits, indem er den Gläubiger besteuerte, Treu und Glauben auch nicht verletzt hat. Fordert Treu und Glauben vom Schuldner, dass er dem Gläubiger behilflich sei, sich der Steuerforderung zu entziehen, oder dass er dessen Steuerlast so ohneweiters auf sich nehmen und mit freiwilliger Aufopferung seiner eigenen wirtschaftlichen Interessen decke?

Man hätte niemals so geurtheilt, wenn der Gläubiger nicht gewöhnt wäre, seine Interessen vom Staate so wenig gekreuzt zu finden. Aller Besitz zahlt Steuer, niemand ist mehr überrascht, wenn der Staat die unversteuerten Erträge des Vermögens an das Tageslicht seiner Steuerbeobachtung bringt und selbst neben einer allgemeinen Einkommensteuer noch besonders besteuert, nur der Ertrag des Leihcapitales soll von Ertragssteuern frei bleiben, soll schicksallos unantastbar sein. Wie kann dem Staate verdacht werden, wenn er, der alle bestehenden Renten durch Steuern zu kürzen das Recht hat, auch vor der Zinsrente, die von früher besteht, nicht Halt macht? Wie kann dem Schuldner zugemuthet werden, dass sein schwaches Versprechen die niemals verkürzbare Vermögensrente erzeugen soll, die heute nirgends mehr zu finden ist? Man lege sein Capital in Grund und Boden, in Häusern, in Unternehmungen an, und man fügt sich mit Geduld darein, dass der Staat Steuern auflegt und Steuern erhöht. Dem Mietzinsversprechen des Mieters wird niemand die Deutung geben, dass es durch Steuerabzug hinterher nicht vermindert werden dürfe, aber vom Zinsversprechen des Schuldners glaubt man das noch erwarten zu können — ein Beweis für die Macht des Leihcapitales und den Grad der Freiheit, den es dem Staate gegenüber noch behauptet. Die civilrechtliche Jurisprudenz hat nicht den Beruf, hierin der Anwalt seiner Privatinteressen zu sein.

Der Fall der Staatsbahn war ein ganz besonderer Fall. Hier war das civilrechtliche Verhältnis durch vielerlei Umstände verwirrt. Die Gläubiger konnten weit mehr zu ihren Gunsten anführen, als das einfache Zinsversprechen des Schuldners, dem späterhin das Couponsteuergesetz nachgefolgt wäre.

AUS DEM WIENER VEREINSLEBEN.

VON

DR. A. PEEZ.

Oesterr.-ungar. Beamtenverein.

Kein anderer Stand hat im letzten Menschenalter seinen Einfluss und seine Bedeutung in gleichem Maasse steigen sehen, als der Beamtenstand. Die grossen Capitalvereinigungen (Eisenbahnen, Banken, Industriegesellschaften) werden im Ganzen und Grossen von Beamten geleitet. Wenn Privatunternehmungen eine gewisse Ausdehnung erreichen oder wenn mehrere derartige Geschäfte in der Hand eines Unternehmers liegen, so pflegen auch hier Beamte in den Vordergrund zu treten. Am meisten haben jedoch an Zahl und Wichtigkeit die Staatsbeamten zugenommen. Je mehr in unserer Zeit, durch die Zersetzung der alten Stände begünstigt und durch die örtliche Centralisation vermittelst der Eisenbahnen gefördert, der Staat sich ausbreitet und verdichtet und gleichsam als das Muskelwerk und der Nerv der Gesellschaft erscheint, je mehr Aufgaben ihm zugewiesen werden, je grösser seine Arbeit und Leistung wird, umso wichtiger wird auch die Stellung seiner Functionäre.

Bei einer einzigen öffentlichen Einrichtung, sagen wir bei den staatlichen Eisenbahnen, sind heute wahrscheinlich so viele Beamten beschäftigt, als vor fünfzig Jahren in allen Zweigen des Staates zusammengenommen.

Mit den Aufgaben ist auch das Richtmaass der Bildung und Leistungsfähigkeit erheblich gewachsen. Oesterreich verfügt jetzt über einen Beamtenstand, welcher die wissenschaftliche Schulung des reichsdeutschen Beamten mit den guten Formen und der praktischen Bildung des französischen Beamten zu vereinigen bestrebt ist, und unter sonst günstigen staatlichen Verhältnissen erscheint dies zunächst noch ideale Ziel durchaus nicht unerreichbar.

Keinem Stande hat die österreichische Verfassungspartei, die in den entscheidenden Jahren des Ueberganges das Ruder in der Hand hatte, so viel Sorgfalt, Pflege und Förderung zutheil werden lassen, als dem Beamtenstand. Dieser hat daher, wie an Ausbildung, so an Selbständigkeit, Unabhängigkeit, geachteter Stellung ausserordentlich gewonnen.

Dasselbe lässt sich, bei genauer Erwägung, auch von der materiellen Seite sagen. Ein armes Volk kann natürlich keinen reichen Beamtenstand ernähren, und bei Beurtheilung der Wohlstandsverhältnisse Oesterreichs darf man nicht den Wiener Maasstab anlegen. Vergleicht man jedoch die gedrückte, unsichere, oft geradezu armselige Lage vieler geistig hochstehenden Beamten aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts — man denke nur an Grillparzer, Stifter u. a. — so wird der unermessliche Gegensatz sofort klar.

Nichtsdestoweniger bleibt hier noch viel zu wünschen übrig. In einem so grossen und durch wechselnde Schicksale bewegten Körper (gänzliches Ausscheiden der österreichischen Beamten aus Ungarn, grösstentheils auch aus Galizien) findet sich naturgemäss viel Sorge, Kummer, Bedürftigkeit mancher Art. Und auch hier war es die private Thätigkeit, die auf dem Wege der Vereinigung zerstreuter Kräfte eine starke Abhilfe schuf. Angeregt durch die beginnenden constitutionellen Strömungen von 1861 und gerade rechtzeitig um bei der grossen innerstaatlichen Umwälzung von 1867 schon eingreifen zu können, trat in Wien der Oesterreichisch-ungarische Beamtenverein ins Leben.

Derselbe verfolgt mehrfache Ziele, nämlich:

1. Ist er eine wechselseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft grössten Stiles, da die Anzahl der Versicherten 64.500 und das zur allmählichen Auszahlung bestimmte Capital 62·8 Millionen Gulden beträgt. Er versichert auf Tod oder bei Erreichung eines gewissen Alters der Kinder. Bis zum Jahre 1892 waren 11·5 Millionen ausgezahlt. Der Reservefond beträgt über 12 Millionen Gulden.

Der Beamtenverein übernimmt auch die bescheidensten Anzahlungen. Ein verheirateter Beamter, welcher, je nach seinem Alter, monatlich 3 bis 4 fl. einzahlt, sichert dadurch seiner Tochter in absehbarer Zeit eine Aussteuer von fl. 1000. Erfreulich ist, dass solche Versicherungen immer häufiger werden. Eine Menge kleiner Capitalien, die an wichtigster Stelle besten Nutzen bringen, ist dadurch geschaffen worden. Das Versicherungswesen selbst ward dadurch volksthümlich.

Die Gelder sind angelegt in Hypotheken (bis zu $^1/_2$ des erhobenen Schätzungswertes mit $4^1/_2\%$ Zins) gegen 6 Millionen; in pupillarischen Wertpapieren über 3 Millionen; in Darlehen auf Polizzen 1·5 Millionen, in eigenen Zinshäusern 1·2 Millionen; in Darlehen an Vereinsconsortien 0·6 Millionen u. s. w.

2. Er ist ferner Begründer, Anwalt und Verbandsmittelpunkt von 70 Spar- und Vorschussgenossenschaften von Beamten mit 31.000 Genossenschaftern, welche ihr Geschäft mit den eigenen Einlagen der Genossenschafter im Belaufe von 8·3 Millionen betreiben. Die Vorschüsse betrugen im Jahre 1891 10·045 Millionen.

Jedes Consortium ist selbständig protokolliert nach Gesetz von 1873. Den Betriebsfond stellen die Genossenschafter durch ihre Einlagen, so dass Soll und Haben sich im eigenen Kreise abwickeln.

Die Consortien nehmen das Geld ihrer Mitglieder zu 6 Percent auf, verleihen es dann zu 7 Percent; nebst Verwaltungsbeitrag von 2 Percent stellt sich das Geld sonach für den Schuldner auf 9 Percent jährlich.

Auf den ersten Blick erscheint nun sowohl die Verzinsung der Einlage des Darleihers mit 6 Percent, als die des Darlehennehmers mit 7 bez. 9 Percent als zu hoch.

In dieser Richtung wird jedoch bemerkt:

zu a) 6 % des Einlegers und Gläubigers. Der letztere kann nicht kündigen, d. h. seine Kündigung hat erst Kraft mit Ende des Jahres, welches auf das Kündigungsjahr folgt. Ist z. B. am 1. Juli 1892 gekündigt worden, so findet die Rückzahlung erst am letzten December 1893 statt.

zu b) 9 % des Schuldners. Erfahrungsgemäss sind es nicht die Höhe des Zinsfusses, als vielmehr die Zahlungsbedingungen, welche den kleinen Darlehennehmer bedrücken. Bei dem Beamtenvereine ist nun Abzahlung in den kleinsten, unscheinbaren Raten statthaft. Auch in langen Terminen. Es gibt Darlehen, deren Rückzahlung erst nach 10, 15 ja 20 und mehr Jahren erfolgt. Diese langen Fristen sind theuer und bedingen naturgemäss eine bedeutende Gefahr für den Gläubiger und folglich auch einen höheren Zins. Stellt der Schuldner einen Bürgen, so tritt eine Ermässigung des Zinsfusses ein. Allein gerade die Verbürgung hat, wie die Erfahrung lehrt, eine Menge von Feindschaft, Rechtsstreiten und Verlusten hervorgerufen. Der hohe Zinsfuss wird daher für nothwendig erklärt, um für die Kosten der Verwaltung, die hohen Steuern, die häufigen Verluste, Zahlungsunfähigkeit der Bürgen, Selbstmorde u. a. eine Compensation zu schaffen.

Da in Bezug auf den Darlehneszins oft Bedenken über die Gebarung des Beamtenvereines laut werden, so hat der Verfasser dieser Skizze gerade diesem Punkte sein besonderes Augenmerk zugewendet. Allein die Rücksprache mit zahlreichen Mitgliedern hat ihn belehrt, dass eine Aenderung, ohne die Darlehengabe überhaupt zu gefährden, in nächster Zeit kaum zu erwarten ist. Ja, der hervorragend humanitär gesinnte Vorstand eines Wiener Consortiums erklärte uns, dass ihn die oben geäusserten Zweifel, denen er nicht abzuhelfen vermöge, veranlassen würden, die durch lange Jahre innegehabte Stelle niederzulegen.

Eine treffliche Auskunft für den Beamten liegt in der Verbindung von Versicherung und Anlehen. Der Beamtenverein hat die Specialität geschaffen, dass jede, auch die kleinste Versicherungssumme angenommen wird. Es kommen bei ihm monatliche Prämien bis zu 25 Kreuzern herab (Begräbnisgelder) vor. Wer nun eine Polizze hat, ist natürlich viel creditfähiger. Da nun $^{9}/_{10}$ aller Beamten von ihrem Gehalte leben und ausser dem Mobiliar kein anderes Vermögen besitzen, so tritt die Bedeutung der Polizze klar hervor.

Alle diese Verhältnisse sind nicht nach Wiener Ansichten und Zuständen zu beurtheilen. Auch liegt es in der menschlichen Natur, dass manche Schuldner, welchen vor Empfang des Darlehens das letztere als höchstes Heil und einzige Rettung erschien, dann, wenn sie es empfangen und ausgegeben haben, gegen die Höhe des Zinses auftreten; am liebsten möchten sie dann das ganze Geschäft verschwinden machen.

Thatsache aber ist, dass seit Entstehen des Beamtenvereines kein creditwürdiger Beamter mehr gezwungen ist, zum Wucherer zu gehen. Er kann sich in Nothfällen denn doch zu übersehbaren Bedingungen eine Hilfe verschaffen.

Entweder auf seine Polizze oder auf reinen Personalcredit hin erhält er von seinen Collegen ein Darlehen, und dadurch ist eine Unsumme von Sorge, Kummer und Elend verhütet worden.

Vielleicht könnte der Frage näher getreten werden, ob nicht die Consortien in jetziger Zeit sich die auszuleihenden Gelder zu billigerem Zinse zu verschaffen vermögen?

Da die Consortien selbstständige Geschäfte bilden, so unterliegen sie der Steuer. Und diese ist wahrlich so hoch, dass sie die humane Wirkung der ganzen Einrichtung nicht wenig beeinträchtigt. Es wird angenommen, dass mehr als 1 Percent, dass nahezu 1 $^1/_2$ Percent des vom Schuldner zu entrichtenden Zinses von 7 bez. 9 Percent auf Steuer aufgehen, während der Wucheror sich der Steuer in der Regel ganz oder zum grössten Theile entzieht.

Gegen derartige Härten unserer Steuerverhältnisse anzukämpfen, ist vergeblich. Man muss sie tragen oder das Unternehmen aufgeben. Die Höhe der Steuer aber bildet einen Factor, der bei Beurtheilung der Gebarung des Beamtenvereines nicht ausser Acht zu lassen ist.

3. Der Beamtenverein ist ferner Vertreter der Standesinteressen bei den betreffenden Dienstgebern und hat durch Ausübung dieses Rechtes seinen Angehörigen oft werkthätig und erfolgreich zur Seite gestanden.

4. Er befleissigt sich einer ziemlich ausgedehnten humanitären Thätigkeit.

Die directen Unterstützungen, die er, wo rasche Hilfe noth thut, gewährt, erreichen gegen 10.000 fl. jährlich. Er verfährt hier nach Elberfelder System und besitzt genaue Verzeichnisse und genaue Mittheilungen über die Bedürftigen. Etwa 5000 fl. werden jährlich zu Kurstipendien, zu Reisen nach Karlsbad, Marienbad u. s. w. verwendet. Diese Beträge bis zu 150 fl. sind nicht rückzahlbar.

Bedeutend sind die Unterstüzungen zu Bildungszwecken, die sich jährlich auf 12—15.000 fl. belaufen.

Um diese Unterstützungen allmählich zu erhöhen und von der rein geschäftlichen Gebarung des Vereines abzutrennen, werden kleine Fonde gegründet, so z. B. bei dem Vereinsjubiläum 25.000 fl., als Kaiser-Jubiläumsfond 10.000 fl. u. s. w.

Endlich hat der Verein in Wien, Budapest und Graz Häuser erworben — im ungefähren Werte von 160.000 fl. — wo Witwen und Waisen von armen Vereinsmitgliedern zu sehr billigen Preisen Unterkunft finden.

5. Erwähnung verdient schliesslich die literarische Thätigkoit des Vereines. Die „Beamten-Zeitung“ ist der Vertrotung der Beamteninteressen gewidmet. Er ist ferner Herausgeber des literarischen Jahrbuches „Die Dioskuren“ und hat eigentlich zuerst in Oesterreich die Massen- Verbreitung nützlicher Schriften ins Werk gesetzt zur Weckung des Sparsinnes, Verallgemeinerung des Versicherungswesens u. A.

Dies ein kurzer Ueberblick über die umfangreiche und doch zugleich klar umrissene Thätigkeit des Vereines.

Der Beamtenverein ist zu einem grossen, gewaltigen Unternehmen herangewachsen. Die Hauptstelle in Wien hatte in den letzten Jahren bis zu 50.000 Stück Einläufe. Bei ihr sind vom Generalsecretär bis zu den Dienern 89 Köpfe

im eigenen Hause beschäftigt. Die Cassengebarung bei der Hauptcassa in Wien betrug 14 Millionen Gulden, die Steuerleistung allein von der Lebensversicherung gegen 40.000 fl.

Wenn der Beamtenverein in der kurzen Zeit eines Menschenalters zu einem so mächtigen Baume mit hohem Wipfel und tiefen, weitreichenden Wurzeln heranwuchs, so verdankt er das wesentlich dem glücklichen Umstande, das hervorragende Männer an denselben mitgearbeitet haben, so die Herren Engelbert Kessler (als erster Anreger), v. Fellmann, Freiherr v. Schmidt-Zabierow, Hofrath Migerka, Freiherr Falke v. Lilienstern der gegenwärtige Präsident, Dr. v. Schwingenschlögl, der Generalsecretär Mazal u. A.

Vereine sind immer so viel als die leitenden Männer aus ihnen machen. Der Beamtenverein ergänzt in höchst erwünschter Weise die Thätigkeit der Regierung für den Beamtenstand; er ist überdies eine specifisch österreichische, originale Schöpfung, ohne Vorgänger in anderen Ländern, jedoch mehrfach nachgeahmt.

DIE BANKFRAGE IN ITALIEN.

VON

FRANCESCO S. NITTI.

(ORIGINALBEITRAG, ÜBERSETZT VON DR. FRIEDRICH PROBST.)

I.

Das interessanteste Problem für Italien ist gegenwärtig jenes der Zettelbanken. Man kann im Allgemeinen sagen, dass, wie bei den thierischen Organismen die langwierigsten und am schwersten zu heilenden Leiden jene sind, welche die Blutcirculation betreffen, so auch bei den wirtschaftlichen Organismen jene Leiden, deren Heilung die grösste Mühe macht und welche die andauerndste und umsichtigste Pflege verlangen, eben in dem Güterumlauf ihren Ursprung haben. Diese Leiden äussern sich überdies meist in acuter und schmerzhafter Form und rufen, indem sie in dem ökonomischen Leben der Nation ihr Echo finden, stets ein heftiges Uebelbefinden hervor.

Um die Grundlage der Bankfrage, wie dieselbe jetzt in Italien besteht, richtig zu verstehen und sich Rechenschaft über die grosse Wichtigkeit zu geben, die sie für ganz Italien besitzt, muss man auf die Ursachen zurückgehen, welche den gegenwärtigen Zustand hervorgerufen und verschlimmert haben: auch hier, wie bei allen Erscheinungen des Gesellschaftslebens, wird uns das finanzielle Phänomen mit dem wirtschaftlichen Phänomen eng verbunden erscheinen.

Vor der durch die Einigung Italiens hervorgerufenen Umwälzung bestanden in Italien mehrere Banken; da dieselben ihre Wirksamseit auf ziemlich kleine Staaten, die beinahe durchwegs Ackerbaustaaten waren, erstreckten, hatten sie keine besondere Wichtigkeit. Die wichtigste von allen war ohne Zweifel die „Bank der sardischen Staaten“ (Banca degli Stati Sardi), eine Verschmelzung der Bank von Turin und der von Genua, die bei ihrer Gründung nur 8 Millionen Lire Capital besass, aber es im Jahre 1852 bis auf 32 Millionen brachte. Venedig hatte als Ueberrest seiner glorreichen wirtschaftlichen Vergangenheit die sogenannte „Mercantilkammer“ (Camera mercantile); Bologna besass die „Bank der vier Gesandtschaften“ (Banco delle quattro legazioni). In Rom bestand bereits die „Römische Bank“ (Banca Romana), dieselbe, welche bis jetzt fortexistiert hat und heuer erst eingegangen ist, nachdem sie ihre Misswirtschaft bis zur Anfertigung falschen Papiergeldes getrieben hatte. Toscana besass verschiedene Bankinstitute. Das grösste unter ihnen war die „Toskanische National-

bank", gegründet im Jahre 1857 durch Fusion der Escomptebank von Florenz (seit 1827) mit fünf anderen im toscanischen Gebiete wirkenden Banken. Süditalien besass die Bank von Neapel für den auf dem Festlande, und die Bank von Sizilien für den auf den Inseln gelegenen Gebietstheil; diese zwei Banken des Südens bewahrten jedoch ihren ursprünglichen Charakter als Escompt-Institute. Auf Grund einer annäherungsweise genauen Berechnung können wir annehmen, dass das Capital aller dieser Bankinstitute zusammen nicht mehr als hundertachtzig Millionen Lire betrug.

Die italienische Bankpolitik scheidet sich nun scharf in zwei Perioden: Die eine von 1860 bis 1874, und die andere von 1874 bis 1892. Alle Bemühungen richteten sich in der ersten Periode auf die Bankeinheit, in der zweiten auf eine regellose Vielheit. In der ersten Periode erschien es in der That, als hätte die Sardische Bank, welche den Titel „Nationalbank im Königreiche Italien" (Banca nazionale nel Regno d'Italia) angenommen hatte, nachdem sie zu wiederholtenmalen ihr Capital vermehrt und einen grossen Theil der Bankinstitute von Norditalien absorbiert hatte, schliesslich nach und nach das einzige grosse italienische Emissionsinstitut werden sollen: in kleinerem Maasstabe etwas Aehnliches wie die Banque de France. In der ersten Periode endlich hatte der gewerbefleissige Norden den Credit viel reichlicher zur Verfügung, während Süditalien, welches ärmer und beinahe gänzlich auf den Ackerbau angewiesen ist, nur geringeren Credit genoss. Das Capital der Nationalbank nahm seit 1860 also zu:

Jahr	Capital in Lire
1860	30,000.000
1865	40,000.000
1866	50,750.000
1867	56,000.000
1868	86,000.000

Der Notenumlauf der Nationalbank, welcher im Jahre 1858 bloss 48 Millionen Lire betrug, erreichte schon im Jahre 1865, am Vorabende des österreichisch-italienischen Krieges, 106,200.000 Lire.

Schwer und anhaltend waren dagegen die Klagen in Süditalien, und die Bank von Neapel, welche ursprünglich ein Volksinstitut, eine Pfandleihanstalt war und später Depositen- und Escomptebank wurde, erhielt schon im Jahre 1866 das Recht, Creditbriefe auf den Ueberbringer auszugeben, wodurch sie beinahe — nämlich auf indirectem Wege — das Emissionsprivilegium erlangte, da ihre Creditbriefe auf den Ueberbringer, im Hinblicke auf das langjährige Vertrauen, dessen sich die Bank von Neapel erfreute, als Banknoten circulierten. Es war dies der erste Schritt; das Emissionsprivilegium kam erst einige Jahre später.

Nach der im Jahre 1870 erfolgten Einverleibung des römischen Staates behielt die Römische Bank, welche, wie beinahe alle päpstlichen Verwaltungs-Einrichtungen, sich in grösster Unordnung befand, und schon damals als ein Muster von Misswirtschaft gelten konnte, das Privilegium der Emission fort.

Das Gesetz vom Jahre 1874 nahm das Princip der Bankfreiheit in sich auf: seine Verfasser hatten beständig die Gesetzgebung Schottlands und der

Vereinigten Staaten von Nordamerika vor Augen, ohne jedoch in den wahren Geist der einen oder der anderen einzudringen. Das System, welches sie annahmen, war weder das Monopol noch die Freiheit, sondern eine Art Zwitterding von beiden.

Das Emissionsprivilegium wurde sechs Bankinstituten verliehen: Der Nationalbank im Königreiche Italien und der Bank von Neapel für das ganze Reich; der Bank von Sizilien für die sizilischen Provinzen; der Römischen Bank für die Provinzen des ehemaligen Kirchenstaates; endlich der Toscanischen Nationalbank und der Toscanischen Creditbank für die toscanischen Provinzen.

Die verschiedentlich und oft sehr zum Schlechteren abgeänderte Gesetzgebung des Jahres 1874 stand und steht noch bis jetzt in Geltung und wird erst mit dem Inslebentreten des neuen Gesetzes ihre Giltigkeit verlieren.

II.

Rücksichtlich der Emission gibt es drei Hauptsysteme:

1. Das Emissionsmonopol des Staates;
2. Das vom Staate einer einzigen Bank verliehene Emissionsmonopol;
3. Die Emissionsfreiheit in dem Sinne, dass allen Banken, die darum ansuchen, unter gewissen Vorsichtsmaassregeln, das Emissionsrecht ertheilt wird.

Verfasser dieser Studie ist ein aufrichtiger Vertheidiger des ersten Systems, welches seinen Ausdruck in der Staatsbank findet; er nimmt jedoch keinen Anstand zuzugeben, dass ein Land wie Italien, wo eine vollkommene wirtschaftliche Erziehung fehlt, besonders in den ersten Jahren nach 1860 ohne Zweifel für die Staatsbank nicht sehr geeignet war.

Jedenfalls wollte Italien weder das erste noch das zweite noch das dritte System in seiner reinen Form. Es zog ein aus dem zweiten und dritten gemischtes System vor, indem es, trotz Anerkennung der Emission als Privilegium, nicht eine einzige Bank wollte und, trotz Anerkennung der Mehrheit, auch nicht das System der Freiheit annahm.

Die Hauptfunction der Banken besteht darin, bei den Schwankungen in der Bewegung des Geldmarktes die im Lande befindlichen Metallmassen sicherzustellen: eine grosse Bank kann eine förmliche Warte genannt werden, die die auf dem Gebiete des Geldwesens und Handels herannahenden Stürme voraussieht und alle Vorkehrungen trifft, um dieselben zu vermeiden oder wenigstens abzuschwächen.

Diese Function nun entfaltet sich um so besser, je mehr die Action und die Leitung einheitlich organisiert ist. In Italien dagegen ist, nachdem jede einzelne der Zettelbanken für sich allein gearbeitet und in den letzten Jahren jede Einheitlichkeit des Zweckes und Programmes gefehlt hat, während die Concurrenz der verschiedenen Institute sich entwickelte und gefährliche Formen annahm, der Hauptzweck der Zettelbanken verloren gegangen, welcher eben darin besteht, soweit als möglich, der Metallabfuhr des Landes sicheres Geleit zu geben.

Bei den Ursachen, welche die gegenwärtig im Bankwesen herrschende Unordnung hervorgerufen und so schwerwiegende Störungen im Geldumlaufe

erzeugt haben, werden wir uns etwas länger aufhalten müssen. Es wäre sonst nicht gut möglich, zu verstehen, was geschehen und wie es geschehen ist.

Nach Herstellung seiner politischen Einheit gab sich Italien, wie alle sehr jugendlichen und unerfahrenen Nationen, mit überschwänglicher Inbrunst seinen Hoffnungen und Illusionen hin. Es wollte nicht bloss eine grosse Flotte und ein grosses Heer haben, es wollte nicht nur vom militärischen Standpunkte eine Nation ersten Ranges sein, sondern es nahm auch Umgestaltungen vor, die nicht immer nothwendig und oft recht kostspielig waren. Die Entwicklung der Verkehrs- und Transportmittel, die ausserordentliche Vermehrung der Lehr- und Erziehungs-Anstalten, das schwindelerregende Anwachsen der Ausgaben für das Heer und die Marine legen noch heute Zeugnis dafür ab, dass Italien sich durch einen langen Zeitraum zu sehr den Illusionen überlassen hat.

Das Deficit im Staatsbudget, welches bereits im Jahre 1862 446 Millionen Lire betragen hatte, erreichte wenige Jahre später die ungeheure Ziffer von 721 Millionen. Da stellte sich die Nothwendigkeit ein, von dem Hilfsmittel der Anleihe einen ausgiebigen Gebrauch zu machen, und während noch im Jahre 1861 die Staatsschuld nur 3.092 Millionen Lire erreichte, war man im Jahre 1866 bei der Riesenziffer von 6.508 Millionen angelangt; aber auch damals sah niemand voraus, dass diese für ein Land, welches zwar über viele natürliche Hilfsquellen verfügt, aber in der Industrie nicht sehr fortgeschritten ist, riesige Ziffer sich in der Folgezeit noch verdoppeln würde.

Die fortwährende Emission von Titres musste natürlich den Besitzern italienischer Rente im Auslande zu denken geben, und so fielen denn die italienischen Titres immer mehr, und im Jahre 1866, kurz vor dem Ausbruche des Krieges zwischen Oesterreich und Italien, stand die italienische Rente auf 37·50, und Viele hielten es für klug, sich ihrer zu entledigen.

Es folgte der Zwangscours, der eine wirkliche wirtschaftliche Nothwendigkeit war. Nach Ueberwindung der ersten misslichen Jahre trug derselbe in der That zu einem gewissen wirtschaftlichen Erwachen der Nation bei: das hohe Agio, welches die Folge davon war, äusserte sich in doppelter Richtung, indem es als kräftiger Schutzzoll wirkend, durch eine Zeit die fremden Importeure ausschloss und, die nationale Production anspornend, andererseits die eingeschlafene Thatkraft Vieler wieder wachrief.

Als der Zwangscours abgeschafft wurde, standen die Verhältnisse der Halbinsel verhältnismässig günstig.

Verschiedene Ursachen jedoch vereinigten sich, um sie neuerdings zu verschlechtern und schwierig zu gestalten. Italien hat jetzt 28% seiner Rente im Auslande, früher hatte es weit mehr. Die Krisis, welche in jenen Jahren, die auf die Abschaffung des Zwangscourses in Italien folgten, in mehreren europäischen Staaten ausbrach, fand ihr Echo in Italien theils durch das Zurückströmen der italienischen Rententitel, theils durch die immer zunehmende Erschwerung und Vertheuerung von neuen Emissionen. Und doch waren neue Emissionen nothwendig, um den fortwährenden Anforderungen des Budgets gerecht zu werden, um das zu erreichen, was mit den schon ungemein hohen Steuern schwer zu erreichen war. Dazu nehme man noch, dass die Ernte in mehreren

Jahren schlecht ausfiel, und dass die Bauspeculation die Gestalt einer förmlichen Krankheit annahm. Weil nun der Staat unvorsichtiger Weise immer nur neue Titres ausgab, hielt man es für angezeigt, den Banken mehr Freiheit zu gewähren und ihnen zu gestatten, sich auszudehnen und mehr zu emittieren.

Es war eine ganz falsche wirtschaftliche Anschauung, die damals in Italien eingedrungen war und die sich von den höchsten Verwaltungsstellen des Staates bis in die kleinsten Provinzhauptstädte verbreitete. Man glaubte, dass der Credit nicht den bestehenden Industrien dienen, sondern neue Industrien schaffen solle.

So gelangte man langsam zu dem gegenwärtigen Zustande.

Nach einem Situationsberichte vom 10. Juni 1893 gibt es in Italien jetzt nicht weniger als 1.158,863.000 Lire Banknoten, zu welchen man nicht weniger als 335 Millionen Lire Staatsnoten zu 5 und 10 Lire hinzurechnen muss. Mit anderen Worten: es gibt jetzt mehr Papiergeld als während des Zwangscourses. Thatsächlich gab es am 31. December 1873, also kurz vor dem 1874-er Gesetz, unter der vollen Herrschaft des Zwangscourses, 1.493 Millionen Lire Papiergeld. Man muss sich jedoch dabei gegenwärtig halten, dass damals mehr als 100 Millionen von Noten für Rechnung des Staates in der Reserve der Banken gehalten wurden, und dass der factische Umlauf offenbar geringer war als heute.

Am 31. December 1882, unmittelbar vor Aufhebung des Zwangscourses, als die Emission die Maximalgrenze von 1.672 Millionen erreichte, wovon 940 Millionen auf Rechnung des Staates, betrug der factische Umlauf, wenn wir von dem Gesammtumlauf das Staatspapiergeld abrechnen, welches von den Banken gegenüber ihren eigenen Noten in Reserve gehalten wurde, 1.527 Millionen, d. h. er war nahezu dem gegenwärtigen gleich.

Es gab damals und noch bis vor kurzem, nämlich bis zum Ausbruche der gegenwärtigen Krisis, eine förmliche „Expansions"-Strömung, welche ganz klar aussprach, dass die Banknote nicht bloss dem commerciellen Credite dienen solle.

In der That haben alle Commissionen der Deputiertenkammer, welche die Entwürfe für eine Neugestaltung des Notenumlaufes geprüft haben, nichts Anderes als neuerliche Vermehrungen des Umlaufes vorzuschlagen gewusst. Im Jahre 1883 veranschlagte der Entwurf der Minister Berti und Magliani den Notenumlauf auf 1.050 (statt 775) Millionen und die Commission erhöhte ihrerseits diese Grenze auf 1.300 Millionen; der Entwurf Grimaldi-Magliani (1887) setzte den Umlauf mit 755 Millionen fest, die Kammercommission hingegen erhöhte ihn auf 1.050 Millionen; der Entwurf Miceli-Giolitti (1889) forderte 1.050 Millionen, aber die Commission hinwiederum trat für 1.215 Millionen ein; der Deputierte Luzzatti wollte den ungesetzlichen Notenumlauf für rechtsgiltig erklären und demnach die Emission für eigene Rechnung der Banken mit 1.064 Millionen und die Emission der Banken für Rechnung des Staatsschatzes mit 171 Millionen fixieren. Der neue Gesetzentwurf Lacava-Grimaldi endlich sanctionierte das Princip des vierfachen Notenumlaufes, erklärte sogar die 65·7 Millionen falschen Noten der Römischen Bank für rechtsgiltig und erhöhte den Gesammtumlauf auf 1.130 Millionen. Rechnet man hiezu noch die 335 Millionen Staatsnoten, so ist ersichtlich, dass der auf Vertrauen gegründete Notenumlauf Italiens ein ungeheurer, die Bedürfnisse des Landes unendlich weit überschreitender ist.

III.

Da die Emissionsinstitute tagtäglich soviel Papiergeld ausgaben, waren sie nothwendiger Weise darauf angewiesen, es auf alle Art anzulegen und mit ängstlicher Hast in der Aufsuchung von Schuldnern in Wettbewerb zu treten. Und da ein Land wie Italien nicht soviel davon aufnehmen konnte, nahmen mit beängstigender Raschheit Discontbegünstigungen und bloss zur bequemeren Geschäftsabwickelung dienende Wechsel zu; der Wechsel diente dazu, um schlecht maskierte Hypothekaroperationen zu verdecken, langfristige Operationen, welche selbstredend der Natur eines Emissionsinstitutes widerstreben.

Die Existenz vieler Emissionsinstitute mit übermässigem Umlauf machte ein friedliches Auskommen derselben unmöglich und führte zu einer anarchischen, regellosen und wilden Concurrenz.

So haben die Fehler des Systems jede rasche und thatkräftige Entschliessung in der Leitung der Wechselcursbewegung vereitelt und sämmtliche Anstalten dahin gebracht, zur eigenen Sicherung und zum Kampfe mit den anderen, das Heil allein in dem übermässigen Umlaufe zu sehen.

Da es im Lande nicht so viele reelle Geschäfte gab, um soviel Papiergeld anlegen zu können, gaben sich die Banken sinnlosen Speculationen und gefährlichen Geschäften hin. Daher Verluste und Immobilisierungen, welche neue, noch grössere Papieremissionen über die gesetzlichen Schranken hinaus nöthig machten, um zu versuchen, das bereits in den Geschäften Steckende zu retten oder das Verlorene wiederzugewinnen.

Die kleinste und am besten verwaltete Emissionsbank, die Toscanische Creditbank, musste, durch die Concurrenz der grösseren Institute zu Boden gedrückt, um sich zu retten, ihr eigenes Papiergeld grösseren Instituten gegen äusserst niedrige Interessen überlassen.

Von 1881 bis 1889 wuchsen die jährlichen Escomptierungen von 2.273 auf 4.500 Millionen Lire; das Portefeuille der Emissionsbanken von 404 auf 743 Millionen, der factische Umlauf von 735 auf 1.126 Millionen im Jahre 1890. Wenn, sagte der Deputierte Salandra, diese Ziffern nicht eine pathologische Expansion darstellten, so hätten sie eine durch ihre Raschheit staunenerregende Zunahme des Reichthumes in dem ganzen Lande darstellen müssen.

Zur Vergrösserung und Vertiefung des Uebels trugen die cooperativen Volksbanken (banche popolari cooperative) bei, welche, wie es schien, viele Vortheile versprachen und anstatt dessen in einem grossen Theile Italiens, besonders im Süden, der Grund so vielen Unglückes wurden.

Diese cooperativen Creditbanken, welche nach ihrem Ursprung und Zweck sich darauf beschränken sollten, die Ersparnisse der Theilnehmer anzusammeln und durch Unterstützung des kleinen Credites den Wucher zu beseitigen, verwandelten sich sehr oft binnen kurzem aus nützlichen und wohlthätigen in schädliche Einrichtungen.

Da nämlich die grossen Zettelbanken ihre Papiere anlegen mussten, gewährten sie den cooperativen Volksbanken einen reichlichen Escompte. So verpflanzte sich der Missbrauch des Credites von den Städten bis in die kleinen Hauptorte und nahm ungemein schwierige Formen und Ausdehnung an.

IV.

Dieser höchst unangenehme Stand der Dinge dauerte schon einige Zeit an, und infolge des allen Völkern der lateinischen Rasse eigenen natürlichen Widerwillens gegen die heroic remedies, infolge der den Italienern natürlichen Abneigung gegen jede schmerzhafte und tiefgehende Reform hätte er noch lange angedauert, wenn nicht die Skandale mit der Römischen Bank aufgekommen wären.

Wir müssen hier vorausschicken, dass die Zettelbanken, da sie auf der Grundlage beständiger Verlängerung der Privilegien zu leben gezwungen waren, da sie meistentheils sich genöthigt sahen, ihr einziges Heil in der Concessionierung neuer reichlicher Emissionen zu erblicken, mit der Regierung eng verbunden waren.

Noch mehr mit ihr verbunden waren die Bank von Neapel und die Bank von Sizilien, welche bei dem Umstande, dass sie zwei Banken eigener Gattung waren, da sie nämlich keine Actionäre hatten und über eigenes Capital verfügten, schon von Natur den Trieb zur Unvorsichtigkeit in sich hatten.

Da die italienischen Zettelbanken also von Verlängerungen und Zugeständnissen lobten, waren sie gezwungen, Viel zu geben, um von der Regierung Viel zu erlangen. Do ut des. . . . Es war ein fortwährender Austausch von Diensten. In der That bediente sich die Regierung der Banken nicht nur in allen Fällen, wo es sich um den Staatsschatz handelte, was ja ganz natürlich und in Ordnung ist, sondern auch für andere Zwecke minder erhabener Art.

Als die Baukrisis ausbrach, zwang die Regierung die drei grössten Emissionsinstitute, riesige Summen zu immobilisieren, um gefährdeten Gesellschaften zu Hilfe zu kommen. Durch die Vermeidung oder, besser gesagt, Verzögerung der Krisen wurde das Uebel noch verschlimmert, da die Lage der Banken durch diese erzwungenen Darleihen sich noch mehr verschlechterte.

In dieser Weise gieng es nun weiter und, man muss sagen, es gieng ziemlich schlecht, theils durch das Verschulden der Menschen, theils durch die Schuld der Ereignisse, welche einen für die Volkswirtschaft ungünstigen Verlauf nahmen, ein wenig auch durch die Schuld der Gesetze, als die Skandale der Römischen Bank ausbrachen. Diese Skandale waren es, welche die Regierung veranlassten, Vorsorge zu treffen und den Gesetzentwurf einzubringen, der jüngst in Berathung gezogen wurde und zur Umgestaltung des Notenumlaufes auf neuer Grundlage dienen sollte.

Als die Anzeige erstattet wurde, dass die Römische Bank, welche als die schlechtest verwaltete noch mehr den Anforderungen der niederen parlamentarischen Welt hatte nachgeben müssen, einige Millionen falsches Papiergeld erzeugt und in Umlauf gesetzt hatte, konnte die Misswirtschaft, die unter der nachsichtigen Ueberwachung der Regierung immer mehr zugenommen hatte, nicht länger fortbestehen.

Die Regierung beauftragte nun mit Erlass vom 30. December 1892 fünf hohe Staatsbeamte unter dem Vorsitze des Senators Finali eine genaue Erhebung über die Verhältnisse der Emissionsinstitute zu pflegen.

Die Thatsachen, welche sich hiebei ergaben, verdienen es, näher auseinandergesetzt zu werden. Unsere Leser würden sonst nicht genau beurtheilen

können, welches die Grundlagen, die Mängel und die Vorzüge der neuen Bankordnung, welche sich Italien gegeben hat, seien.

Die Unregelmässigkeiten und Betrügereien, die in der Römischen Bank begangen wurden, auseinanderzusetzen, ist hier nicht der Ort, da der Zweck dieser Studie nicht darin besteht, zu sagen, welche Personen in Italien am meisten Missbrauch getrieben haben und welche am meisten verantwortlich sind.

Wir wollen nun in kurzen Zügen die Erhebung des Senators Finali und seiner Mitarbeiter überblicken.

Das von den Actionären eingezahlte Capital der Nationalbank im Königreich Italien beträgt 150 Millionen und das Reservecapital 40 Millionen. Der Inspector hat die Verluste auf 17 Millionen berechnet, aber diese Berechnung ist sehr optimistisch, und nicht wenige einsichtige Fachleute in der Kammer haben sie bedeutend rectificiert. Dazu kommt noch, dass, wie wir im Folgenden sehen werden, die Immobilisierungen und die unmittelbaren Verwendungen eine ungeheure Summe ausmachen.

Das Capital der Bank von Neapel, welches, da dieselbe keine Actionäre hat und daher auch keine jährlichen Dividenden zu zahlen braucht, sich rasch vervielfachen kann, wurde von dem Inspector auf 68 und eine halbe Million berechnet, während es i. J. 1864 nur 19 Millionen betragen hatte. Aber in diesem Falle war der Inspector ziemlich pessimistisch und veranschlagte die Verluste der Bank auf 39 und eine halbe Million.

Die Bank von Sizilien hatte am 10. Jänner 1893 ein vom Inspector auf 23 Millionen geschätztes Capital, welches sich jedoch, nach den Angaben des Inspectors selbst, wenn man aus den Activen die Verluste ausscheidet, auf 15 und eine halbe Million reduciert.

Die Toscanische Nationalbank hatte zur selben Zeit ein Capital von 21 Millionen, ausser 2 und einer halben Million an Reserve; die Verluste wurden auf ungefähr 4 und eine halbe Million berechnet.

Die Toscanische Creditbank endlich, welche ein Capital von 5 und einer halben Million und eine Reserve von 600.000 Lire besitzt, hatte keinen Capitals-Verlust zu erleiden. Sie war ohne Zweifel trotz oder vielleicht eben wegen ihrer Kleinheit die best verwaltete Zettelbank und hatte am wenigsten unter den Anforderungen der Politik zu leiden.

Wenn nun auch die Verluste nicht sehr schwerwiegend sind, so sind dies umsomehr die Immobilisierungen und die unmittelbaren Verwendungen, Operationen, welche für die Emissionsbanken absolut unzulässig erscheinen: die Immobilisierungen aller Emissionsinstitute wurden auf 200 Millionen und die unmittelbaren Verwendungen auf 172 und eine halbe Million berechnet.

Die Ursache der enormen Immobilisierungen ist nach dem Vorausgeschickten unschwer zu ersehen. Getrieben von der Nothwendigkeit, die ungeheuren Massen Papiergeld, welche ihnen zur Verfügung standen, anzulegen und den grösstmöglichen Nutzen daraus zu ziehen, sind die Banken, besonders seit dem J. 1880, d. i. in den Jahren, in welchen die Bauwuth und die ungesunden Speculationen geradezu krankhafte Formen angenommen hatten, nicht mehr sehr wählerisch gewesen mit ihrer Clientel. Die Form des Wechsels diente deshalb dazu, um

hypothekarische Operationen, Escomptierungen zur blossen Bequemlichkeit des Geschäftsverkehres zu maskieren: der Wechsel war sehr häufig nicht mehr ein commercielles, in 3 oder 4 Monaten gänzlich zahlbares Wertpapier, sondern er diente dazu, um langfristige Operationen zu verdecken, welche selbstredend der Natur der Emissionsinstitute zuwiderlaufen.

Die Immobilisierungen begründen keine Verluste; wenn auch Verluste dabei vorkommen sollten, so werden sie nicht sehr hoch sein, besonders, wenn behutsam vorgegangen wird und man die Vorsicht hat, die hypothecierten Forderungen, wir sagen nicht binnen kurzer Frist, aber doch innerhalb eines Decenniums, einzutreiben.

Nach Angabe der staatlichen Inspection vertheilen sich die Immobilisierungen auf die verschiedenen Emissionsinstitute, wie folgt:

Emissionsinstitute	Hypothekarisch sichergestellte Wechsel	Unbewegliche Güter	Hypothekar-forderungen	Andere Immobilisierungen	Zusammen
Nationalbank des Königreiches	109,521.109·38	13,476.742·22	19,643.238·43	—	142,641.089·03
Bank von Neapel	—	2,896.757·32	18,453.656·20	6,396.737·62	27,747.151·24
Toscanische Nationalbank	—	10.821·23	754.056·20	5,941.154·33	6,706.031·76
Toscanische Creditbank	—	—	375.770·—	974.250·—	1,350.020·—
Römische Bank	—	6,146.027·30	12,079.022·76	—	18,225.050·06
Bank von Sizilien	1,449.299·92	15.393·31	—	1,622.585·30	3,087.278·53
Summe	110,970.409·30	22,545.741·38	51,305.743·59	14,934.727·35	199,756.620·62

Die unmittelbaren Verwendungen vertheilten sich also:

Emissionsinstitute	Schatzscheine	Oeffentliche Fonde und Titres	Verschiedene Schuldner	Andere Verwendungen	Zusammen
Nationalbank des Königreiches	13,377.929·16	27,227.316·—	38,274.807·05	19,150.170·59	98,030.222·80
Bank von Neapel	2,500.000·—	17,047.746·80	15,880.538·—	13,999.981·82	49,428.216·62
Toscanische Nationalbank	1,500.000·—	6,861.964·62	—	—	8,361.964·62
Toscanische Creditbank	500.000·—	—	—	7,215.028·—	7,715.028·—
Römische Bank	—	1,677.130·40	—	—	1,677.130·40
Bank von Sizilien	4,100.000·—	3.927·25	2,124.596·26	901.850·—	7,130.373·51
Summe	21,977.929·16	52,818.085·07	56,279.941·31	41,266.980·41	172,342.935·95

Die Ziffer der Immobilisierungen, wie sie die staatliche Inspection angibt, ist also ungeheuer. Sie ist übrigens nur das Ergebnis einer schädlichen, lange Zeit hindurch befolgten Bankpolitik, deren Wirkungen nothwendigerweise schlecht sein mussten, aber noch immer schlechter als die gegenwärtigen hätten sein können.

Die nothleidenden Wechsel wuchsen auf 62 Millionen an; zu dieser Summe wären noch 71 und eine halbe Million novationsweise ausgestellter Wechsel zu rechnen, die nicht unter den nothleidenden figurieren, es aber in der That grossentheils sind, weil sie zum Ersatz für andere Wechsel ausgestellt worden sind, welche bei ihrer Fälligkeit nicht honoriert worden waren.

Was bei der Lectüre der Berichte der einzelnen Inspectoren auffällt, ist der Umstand, dass die Scontisten der Banken allgemein dem Handel fernstehende Personen waren. Von den 314 und einer halben Million, welche die Nationalbank des Königreiches im Portefeuille hatte, bestanden 109 und eine halbe Million aus bei Fälligkeit nicht realisierbaren, gleichwohl aber hypothekarisch sichergestellten Wechseln. Der grössere Theil dieser 109 und einer halben Million war an gefährdete Baugesellschaften hinausgegeben werden. Der Inspector hat dann das Portefeuille nach der Natur der Wechsel, die es bilden, betrachtet und auf Grund der ihm von der Nationalbank an die Hand gegebenen Daten folgende Classification aufgestellt: kaufmännische Wechsel 114·6 Millionen; von Landwirten ausgestellte Wechsel 42·7 Millionen; Wechsel von Gewerbetreibenden 142·6 Millionen; zur bequemeren Abwickelung der Handelsgeschäfte ausgestellte Wechsel 14·3 Millionen. Diese Ziffern haben aber keine absolute Giltigkeit, ebensowenig wie die Behauptungen des Inspectors und der Bank selbst bezüglich der Realisierbarkeit des Portefeuilles.

Die Bank von Neapel hatte bei einem Portefeuille von 92 Millionen 29 und eine halbe uneinbringliche. Bei der Bank von Neapel wurde mit dem Escompte noch mehr Missbrauch getrieben als bei der Nationalbank: thatsächlich hat dasselbe Institut, welches bis zum Jahre 1885 im jährlichen Durchschnitt wenig mehr als 300 Millionen Wechsel escomptierte, es im Jahre 1887 auf einen Escompte von nicht weniger als 980 Millionen gebracht.

Die Bank von Sizilien hatte bei einem Portefeuille von 30 Millionen für 20 Millionen eigentlich kaufmännische sowie zur bequemeren Abwickelung der Handelsgeschäfte dienende Wechsel und für 10 Millionen der Erleichterung des Verkehres überhaupt dienende Wechsel.

Diese zehn Millionen sind grösstentheils an Grundbesitzer und Gewerbetreibende ausbezahlt worden, welche das Bedürfnis hatten, die Schäden ihres Stammvermögens auszubessern; sie sind daher auf lange Zeit befristet.

Die beiden best verwalteten Banken sind, wie sich gezeigt hat, jene von Toscana, nämlich die Toscanische Nationalbank und die Toscanische Creditbank. Letztere hatte zur Zeit der Inspection ein Portefeuille von bloss zwei und einer halben Million, welches mit ausserordentlicher Vorsicht zu ungefähr vier Fünftheilen aus Wechseln von Kaufleuten, Bankiers und Creditinstituten gebildet war. Die Toscanische Nationalbank hatte am 10. Jänner 1893., d. i. zur Zeit der Inspection, 52 und eine halbe Million Wechsel im Portefeuille: ein grosser Theil der Escompte war in der That Kaufleuten und Industriellen gewährt worden. Ein Viertel des ganzen Portefeuilles bestand aus Wechseln zu 2000 Lire, die aus dem Kleinhandel herrührten. Auch die Wechsel im Betrage von über 10.000 Lire gehören grossentheils Kaufleuten und Industriellen an. Zu der Gesammtsumme von 36·2 Millionen tragen die kaufmännischen Wechsel von Bankiers und

Creditinstituten mit 22·6 Millionen, die Wechsel von Kaufleuten mit 4·3 Millionen, die Wechsel von Industriellen mit 2·5 Millionen, die Wechsel von Grundbesitzern mit 5·1 Millionen und die Wechsel von Professionisten etc. nur mit 1·5 Millionen bei.

Um einzusehen, dass die ausserordentliche Vermehrung der Escomptierungen nur eine krankhafte Erscheinung ist, genügt es, die Vertheilung der von den einzelnen Banken in den verschiedenen Hauptorten gewährten Escompte zu betrachten. Die gewerbefleissigsten und reichsten Städte haben den Credit in unendlich geringerem Maasse in Anspruch genommen als jene Städte und Provinzen, welche weder eine commercielle, noch eine gewerbliche Entwickelung besitzen.

Dies sind in den Grundzügen die Thatsachen, welche die von dem Präsidenten des Ministerrathes Giolitti über lebhaftes Andrängen der Kammer ernannte Regierungs-Commission festgestellt hat. Auf Grund dieser Thatsachen und Erhebungen nun haben die Minister Lacava und Grimaldi ihren Gesetzentwurf für eine Neuordnung des Bankwesens ausgearbeitet.

V.

Das neue Gesetz musste vor Allem Sorge tragen, dass nicht mehr solche ungeheure Missbräuche vorkämen, ja gar nicht vorkommen könnten, wie sie die Römische Bank so stark getrieben hat, dass sie schliesslich gar falsches Papiergelgeld ausgab; es musste ferner Sorge tragen, dass die Banken, der Vortheile eines grossangelegten Gesetzes geniessend, nicht mehr, wie dies früher der Fall war, von fortwährenden Verlängerungen lebten und daher beständiger Vermittelungen von politischen Persönlichkeiten und Geschäftsleuten bedürften.

Aber diese Probleme zu lösen, war eben keine so schwere Sache; die Schwierigkeit begann anderswo.

Die wirtschaftlichen Ziele, welche das Gesetz zu erreichen suchen musste, waren durch die Ursachen selbst, welche das Uebel hervorgerufen und verschärft hatten, klar vorgezeichnet; man musste vor Allem:

1. den übermässigen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes überschreitenden Umlauf einschränken;

2. die gefährliche Concurrenz zwischen den verschiedenen Emissionsinstituten beseitigen;

3. die Einlösung der Noten in Metall sicherstellen, welche das Gesetz jetzt vorschreibt, die jedoch seit einigen Jahren weder vom Staate noch von den Banken eingehalten wird.

Bezüglich der Art und Weise, wie die Neuordnung des Bankwesens durchzuführen wäre, bestanden drei Systeme: jedes derselben hatte seine Anhänger in der Kammer und im Lande. Die Systeme, welche man zur Anwendung bringen konnte, waren die folgenden:

1. Die gegenwärtig bestehenden Banken zu liquidieren und eine Staatsbank zu gründen. Dieses System — welches dem Verfasser dieses Artikels mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und sociale Ordnung, was hier nicht näher ausgeführt werden kann, als das beste erschien und noch erscheint — hat in der Kammer zwei einsichtige Vertreter gehabt, die Deputierten Giustino Fortunato und Napoleone Colajanni.

2. Die gegenwärtig bestehenden Banken zu liquidieren und das Monopol der Emission einem neuen, erst zu schaffenden Institute zu übertragen. Dieses Project ist in der Kammer von dem Deputierten Saporito ausgeführt und vertreten worden; es hat aber im Parlamente und im Lande wenig Anhänger gefunden.

3. Die Römische Bank, bei welcher die Missbräuche verbrecherische Formen angenommen hatten, auszuschliessen, die schon bestehenden, auf Actien gegründeten Institute in ein einziges zu vereinigen und auch weiterhin die Emission diesem neuen Institute, welches durch die Vereinigung der Nationalbank im Königreich Italien mit der Toscanischen Nationalbank und der Toscanischen Creditbank gebildet werden sollte, zu überlassen unter Aufrechthaltung des Emissionsrechtes der Bank von Neapel und der Bank von Sizilien. Dieses letzte System, welches nur in geringere Interessen eingriff und das wenigst radicale von allen war, wurde von der Regierung vorgezogen.

Die Staatsbank fand keinen grossen Anhang: zum Theil weil die Entziehung der Emission, die doch ein Dienstzweig von unbestreitbar öffentlichem Charakter ist, bedeutend mehr als Post und Telegraph, aus den Händen der Bankiers eine Verletzung vieler einflussreicher Interessen bedeutete, die sowohl in der Deputiertenkammer als im Senat stark vertreten sind; zum Theile weil Viele besorgten, dass die Staatsbank in einem Lande wie Italien, wo der Staatsschatz so oft in Verlegenheit ist, den Pressionen der Regierung nicht entgangen wäre; zum Theil weil man sagte und noch sagt, dass Italien keine wirtschaftlich so fortgeschrittene Nation sei, dass es so einschneidende Reformen durchführen könnte. Keine dieser Meinungen hat jedoch so feste Stützpunkte, dass sie nicht nach einer eingehenden Kritik widerlegt werden könnte.

Ein neues Institut, ganz ex novo, unabhängig von allen denen, die bereits bestehen, zu gründen, war oder schien ein leichtes Beginnen: in der That war es nicht schwer, eine beträchtliche Menge fremder Capitalien zu dessen Gründung zu finden. Andererseits waren keine grossen Capitalien nothwendig, da dieselben nur zum Cassadienst des Institutes selbst benöthigt worden wären, für den Fall, dass die emittierten Noten in grösseren Summen zur Cassa gekommen wären als die fälligen Effecten ausmachten. Vom Gesichtspunkte der Emission aber erhoben sich plötzlich grosse Schwierigkeiten. Das neue Institut hätte, um ins Leben zu treten, entweder die langsame Liquidation der gegenwärtig bestehenden Banken abwarten müssen und so die Verwirrung in der Circulation eher vermehrt als vermindert, oder es hätte sogleich zu functionieren anfangen müssen, indem es vom ersten Augenblick an die Bedeckung seiner Noten durch Metallgeld durchgeführt hätte, und da wäre eine noch grössere Schwierigkeit entstanden. Es hätten sich nämlich zwei Arten von Noten einander gegenüber befunden, die eine zahlbar nach Sicht, die andere zahlbar in dem Maasse als die Liquidation der bestehenden Banken durchgeführt worden wäre. Von dem Augenblicke an, wo die Banknote nichts anderes ist und sein darf als ein Versprechen, dessen Fälligkeitstermin nach seinem Gutdünken zu bestimmen der Inhaber substantiell das Recht hat, hätten wir in demselben Lande die sonderbare Erscheinung gehabt, eine Notenmasse mit festem Fälligkeitstermin und eine andere noch viel grössere Masse, eben die jetzt bestehende, mit

wechselndem Fälligkeitstermin zu besitzen. Soviel aus dem Gesichtspunkte der Emission. Bedeutender aber waren die Schwierigkeiten, welche sich einstellten, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus. Die gegenwärtig bestehenden Banken entbehren nicht der nöthigen Capitalien, um der durch die Notenemission contrahierten Schuld die Spitze zu bieten.. Aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen müssten sie, um ihr Geld in ihre Cassen zurückzuführen, um die Ueberbringer der Noten zu befriedigen, ihre Credite sofort realisieren, sie müssten alles was sie an Wertgegenständen, Grundstücken und Baulichkeiten besitzen, veräussern und ihre Schuldner zu sofortiger Zahlung nöthigen. Bei den Verhältnissen im Lande müssten die Schuldner, da sie kein verfügbares Capital haben, entweder alles was sie an Grundstücken, Häusern, Wertgegenständen besitzen, veräussern oder sich gerichtlich exequieren lassen. Jedenfalls wäre die Folge davon ein allgemeiner Preissturz, eine furchtbare Verwirrung des Marktes, mit grosser Gefahr für den allgemeinen Credit des Landes, gewesen.

Wenn die conservativen Bestrebungen des gegenwärtigen Cabinetes dasselbe bewogen haben, die Staatsbank zu verwerfen, so hat der Wunsch, den Notenumlauf ohne jähe Erschütterungen und ohne schwere Störungen neu zu ordnen, es dahin geführt, den Versuch mit einem Gesetze zur Neuordnung des Bankwesens auf Grund des friedlichen Nebeneinanderlebens der gegenwärtig bestehenden Institute zu machen.

Wir wollen nun kurz untersuchen, welches die Gesichtspunkte waren, welche die Verfasser des neuen Gesetzes geleitet haben, welches seine Mängel und seine Vortheile sind.

VI.

Nach dem Artikel I des bereits von der Kammer angenommenen Gesetzentwurfes, welcher binnen kurzem ein Staatsgesetz werden wird, wird die Fusion der Nationalbank im Königreich Italien mit der Toscanischen Nationalbank und der Toscanischen Creditbank behufs Bildung eines neuen Institutes, welches den Titel „Bank von Italien“ (Banca d'Italia) annehmen wird, genehmigt. Die Bank von Italien wird ein Nominalcapital von 300 Millionen Lire haben, getheilt in 300.000 Actien im Nominalwerte von je 1000 Lire. Das eingezahlte Capital der drei genannten Institute, welches jetzt 176 Millionen beträgt, wird binnen sechs Monaten nach der Kundmachung des Gesetzes auf 210 Millionen gebracht werden. Das Statut der Bank von Italien bedarf der Genehmigung durch königliches Decret.

Unter Beseitigung der Römischen Bank, welche unter den Bedingungen, die wir im Folgenden sehen werden, liquidiert werden wird, wird also das Privilegium der Emission der Bank von Italien übertragen (Artikel II) und dessen Weiterausübung der Bank von Neapel und der Bank von Sizilien durch einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren gestattet. Die Maximalgrenze der Emission ist für vier Jahre also bestimmt:

Bank von Italien	800,000.000	Lire
Bank von Neapel	242,500.000	„
Bank von Sizilien	55,000.000	„

Nach Ablauf der vier Jahre muss jedes Institut mit der Reduction seines Notenumlaufes beginnen und denselben alle zwei Jahre um eine entsprechende Quote vermindern, dergestalt, dass 14 Jahre nach dem Inslebentreten des Gesetzes der Notenumlauf selbst folgende Grenzen einnimmt:

Bank von Italien	630,000.000 Lire
Bank von Neapel	190,000.000 „
Bank von Sizilien	38,000.000 „

Ein Emissionsinstitut, welches nach Verlauf der vierzehn Jahre nicht ein Capital oder Stammvermögen im Werte eines Drittheiles des ihm bewilligten Notenumlaufes besitzen sollte, muss binnen drei Monaten seinen Umlauf dementsprechend herabmindern.

Drei Monate vor Ablauf des vierzehnjährigen Zeitraumes wird eine aus sieben Mitgliedern, von welchen zwei von der Kammer, zwei vom Senate und drei durch königliches Decret ernannt werden, zusammengesetzte Commission die Schätzung des Capitales und Stammvermögens der Emissionsinstitute veranlassen.

Der Umlauf eines jeden Institutes kann gleichwohl die oben bezeichneten Grenzen überschreiten, wenn die betreffenden Noten zur Gänze durch gesetzliche metallische Währung oder durch Gold in Barren bedeckt werden.

Der Hauptfehler dieser zwei Artikel, welche den Kern des Gesetzes bilden, liegt in zwei Momenten: in der zu langen Frist von fünfundzwanzig Jahren und in dem Fortbestehen eines ungeheueren Umlaufes.

Es ist von einer Seite wahr, dass das System der Verlängerungen, welches bis jetzt in Geltung stand, nicht wenig zu den unzulässigen Vermittelungen der Regierung und des Parlamentes beigetragen und den Banken viele Thatkraft geraubt hat; aber nichts rechtfertigt die ausserordentlich schwerwiegende Thatsache, dass eine Nation von 30 Millionen Köpfen das grösste Privilegium, jenes der Emission, auf ein Vierteljahrhundert verleiht; weder Gründe wirtschaftlichen, noch solche finanziellen Charakters also rechtfertigen in irgend welcher Weise diese so lange Frist, welche den maassgebendsten und unparteiischesten Personen als ungeheuer erschienen ist.

Aber noch schwerwiegender ist die Thatsache, dass der Umlauf der Banken die Bedürfnisse des Landes noch immer weit überschreitet. Das Fortbestehen eines so grossen Papierumlaufes bedeutet eine künstliche Erhöhung aller Warenpreise, das Fortdauern des Goldagios, die Verminderung der Löhne und die Reduction der Schulden. Es schadet nicht nur der ganzen Volkswirtschaft, sondern es schädigt direct den Staatsschatz; denn, da der Staatsschatz gezwungen ist, täglich Zahlungen im Auslande zu leisten, muss diese künstliche Vertheuerung des Goldes und die durch den übermässigen Papierumlauf der Banken hervorgerufene Discreditierung des Papieres ihm unbedingt zum Schaden gereichen.

Man nehme noch dazu, dass bei Vorhandensein einer einzigen grossen Emissionsbank die Gefahr nicht besteht, dass diese den Umlauf zu sehr forciere; das Bestreben, ihr Papier auf einem hohen Cours zu erhalten, zwingt sie zu kluger Vorsicht. Wenn es aber wie in Italien eine Mehrheit von privilegierten Banken gibt, tritt mit Nothwendigkeit das verderbliche Moment der Concurrenz auf. Dann sind die Banken gezwungen — und so ist es ja auch in Italien

geschehen und hat nicht wenig und keine geringen Uebelstände erzeugt — auf jede mögliche Weise den Markt an sich zu reissen und möglichst viel Geschäfte zu machen. Wenn überdies die Noteneinlösung, dieser starke zurückhaltende Zügel, mangelt, so nimmt die Banknote unter der Herrschaft des gesetzlichen Courses den wahren Charakter des Geldes an, und jedes Uebermaass führt daher mit Nothwendigkeit zum Agio und stört die Volkswirtschaft ganz gewaltig. Das Papier, welches sich jetzt in Umlauf befindet, überwiegt noch jenes, welches zur Zeit des Zwangscourses umlief: den status quo aufrechterhalten und noch verschlimmern bedeutet die Aufrechterhaltung einer der grössten Ursachen der Störung und Unordnung. Die Bestimmung, dass der Umlauf nach den ersten vier Jahren vermindert werden müsse und nach 14 Jahren auf 858 Millionen gesunken sein wird, reicht nicht hin, um uns von der Anschauung abzubringen, dass das Gesetz in dieser Sache mit grösserer Einsicht und gediegenerer Kenntnis der Bedürfnisse des Marktes hätte zu Werke gehen sollen.

Der Artikel IV des Gesetzes garantiert den gesetzlichen Cours durch fünf Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes und schreibt vor, dass während des gesetzlichen Courses das Ausmaass des Discontes für alle Institute gleich zu sein hat und nicht ohne Genehmigung der Regierung abgeändert werden darf. Doch können die Emissionsinstitute zu einem um ein halbes Procent niedrigeren Satze die an die Volksbanken von den landwirtschaftlichen Escompte- und Creditinstituten überlassenen Wechsel escomptieren, wenn diese letzteren Institute organisiert sind: 1. um als Vermittler zwischen dem Kleinhandel und den Emissionsinstituten zu dienen; 2. für den Escompte der Warrants der allgemeinen Warenmagazine und der Freilager. Aber dieser begünstigungsweise Escompt darf nicht mehr betragen als 95,500.000 Lire für alle Emissionsinstitute zusammen und im einzelnen: 70 Millionen für die Bank von Italien, 21 Millionen für die Bank von Neapel und 4,500.000 für die Bank von Sizilien.

Der Artikel III garantiert die Einlösung der Noten: „Die Besitzer der auf Sicht an den Ueberbringer zahlbaren Noten sind berechtigt von dem Institute, welches sie ausgegeben hat, deren Umwechselung in im Reiche gesetzlichen Cours geniessende Metallmünze zu verlangen. . . . Mit königlichem Decrete, welches über Antrag der Minister des Schatzes und des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels, erlassen werden wird, werden die Grundsätze für die Umwechselung der Noten bis zur Erlöschung des im Artikel IV vorgesehenen gesetzlichen Courses und jene, welche nach Aufhören desselben zur Anwendung zu gelangen haben, festgestellt werden.“

Der zweite Theil dieses Artikels setzt implicite den ersten ausser Kraft, indem die Einlösung in Metallgeld (und für jetzt könnte es ja nicht anders sein) durch das königliche Decret auf bessere Zeiten verschoben werden wird. Wenn die Lage der Banken auch thatsächlich besser wäre, als sie ist, wenn sie auch einen grösseren Goldvorrath zur Verfügung hätten, als sie wirklich besitzen, so würde angesichts des gegenwärtigen ungeheuren Papierumlaufes die Einlösung in Metall für jetzt sehr schwer sein.

Viele Nationalökonomen, besonders Ricardo, haben behauptet, dass, wenn das Papier ein Agio bildet und unter dem Goldwert steht, diese Thatsache weder

den Budgetverhältnissen, noch der negativen Handelsbilanz zuzuschreiben ist, sondern der Entwertung des Papieres selbst.

Trotzdem lässt sich nicht leugnen, dass ein Land wie Italien, in welchem der Staatsschatz alljährlich über 250 Millionen in Gold an das Ausland auszahlt und in welchem die Einfuhr die Ausfuhr bei weitem überwiegt, die Banken, selbst wenn sie einen geringeren Notenumlauf hätten, schwer die Einlösung in Metall lange aushalten könnten.

Der Mehrwert der Einfuhr gegenüber der Ausfuhr (mit Ausschluss der Edelmetalle) verhielt sich in den letzten zwölf Jahren also:

1881	74·1	Millionen ital. Lire
1882	75·1	„ „
1883	101·6	„ „
1884	248·7	„ „
1885	509·3	„ „
1886	430·0	„ „
1887	603·2	„ „
1888	282·6	„ „
1889	440·5	„ „
1890	423·6	„ „
1891	249·7	„ „
1892	212·4	„ „

Die für die Staatsschulden und andere Dienstzweige im Auslande geleisteten Zahlungen haben in den letzten zwölf Jahren folgende Ziffern erreicht:

1881	119·5	Millionen ital. Lire
1882	190·3	„ „
1883	169·9	„ „
1884 (Erstes Halbjahr) . .	72·4	„ „
1884—85	154·5	„ „
1885—86	179·2	„ „
1886—87	193·5	„ „
1887—88	242·9	„ „
1888—89	296·4	„ „
1889—90	276·9	„ „
1890—91	282·4	„ „
1891—92	254·2	„ „

Bis vor wenigen Jahren konnte man das gestörte Gleichgewicht durch fortwährende Emissionen wieder herstellen: aber jetzt, wo jede neue Emission äusserst schädlich wäre, erscheint die Lage weit schwieriger.

Einige Deputierte, darunter Maggiorino Ferraris (der sich schon in seinem unterm 28. Mai 1890 über den Gesetzentwurf Miceli-Giolitti erstatteten Berichte mit vieler Sachkenntnis damit befasst hat), haben sich auch diesmal dafür eingesetzt, dass man das schon im Jahre 1819 in England angewandte System der Einlösung mit abnehmender Prämie versuchen möge. Aber auch dieser Vorschlag hat kein Glück gehabt: die Regierung hat sich das Recht

vorbehalten wollen, die schwierige Angelegenheit der Noteneinlösung nach den Anforderungen des Augenblicks durch königliches Decret zu regeln.

Aber die Einlösung kann nicht fest und dauernd aufgenommen werden, ohne dass das umlaufende Papier durch Verminderung grösseres Vertrauen erwirbt und ohne dass die Nation sich einer Production zuwendet, welche hinreicht den Metallstrom dauernd in der günstigen Richtung zu erhalten.

Eine viel erörterte Frage ist die des gegenseitigen Notenaustausches der Banken (riscontrata). Wenn es in einem Lande mehrere Banken gibt, so gehört die Frage des gegenseitigen Notenaustausches zu den wichtigsten auf dem Gebiete der Circulation. Der Notenaustausch ist in der That ein automatischer Hemmschuh, der nicht wenig dazu dient, Missbräuchen vorzubeugen oder sie zu verhindern. Die ärgerlichsten Skandale der Römischen Bank konnten erst dann eintreten, als die Minister Chimirri und Luzzatti die wenig glückliche Idee hatten, den gegenseitigen Notenaustausch abzuschaffen. Jetzt führt Artikel V des neuen Gesetzes den gegenseitigen Notenaustausch wieder ein und bestimmt, dass jedes Emissionsinstitut die Noten der anderen Institute in Zahlung annehmen muss, wo immer diese einen Sitz, eine Filiale oder eine Vertretung haben mögen. Alle zehn Tage wird jedes Institut auf die in der Folge durch königliches Decret zu bestimmende Art und Weise die Zurückziehung seiner eigenen Noten aus den anderen Instituten vornehmen, indem es dieselben durch Noten des Institutes, mit welchem der Austausch stattfindet, oder mit gesetzlicher zur Einlösung der Noten verwendbarer Währung in einem den zehnten Theil der gesammten eigenen Circulation nicht überschreitenden Betrage compensiert. Für den Rest kann das in der Stellung des Schuldners befindliche Institut dem als Gläubiger auftretenden Institute mit dessen Zustimmung einen entsprechenden Theil des eigenen Portefeuilles abtreten oder aber es muss die Zinsen nach dem geltenden Ausmaasse des Discontes, mit Abzug der Circulationsgebür, ersetzen.

Diese Bestimmung hat maassgebende und überzeugte Gegner gefunden, darunter vor allen den Deputierten Sidney Sonnino. Und viele, die sie bekämpften, haben geglaubt, sie als für die zwei Banken des Südens verhängnisvoll verwerfen zu sollen: es ist eine Bestimmung, welche nach ihnen den langsamen und unvermeidlichen Verfall der Bank von Neapel und der Bank von Sizilien herbeiführen wird.

Im Allgemeinen ist beim Vorhandensein gleich oder wenigstens annähernd gleich kräftiger Institute der gegenseitige Notenaustausch eine wirkliche Garantie für die Banken und für das Publicum. Denn er ist eine natürliche Schranke gegen jeden Missbrauch des Notenumlaufes. Wenn das Publicum die Noten eines bestimmten Institutes, welches schlecht functioniert oder schlecht verwaltet ist, abstösst, ruft es eine Vermehrung des Notenaustausches hervor: dieser letztere ist also eine wahrhafte und wirksame Garantie. Wenn aber, wie dies in Italien der Fall ist, ein Koloss wie die Bank von Italien sich zwei weit weniger kräftigen Instituten, wie der Bank von Neapel und der Bank von Sizilien, gegenüber befindet; wenn — und dies ist die grösste Gefahr — die mit dem Emissionsprivilegium versehenen Institute, die in einem ganz ungleichen Kräfteverhältnis

stehen, infolge des übermässigen Notenumlaufes durch das Schicksal gezwungen werden, in Concurrenz mit einander zu treten, dann kann der Notenaustausch eine wahrhafte Gefahr für die kleineren Institute werden. Wenn auch der Deputierte Giolitti es leugnet, der Artikel V begründet eine Gefahr für die Bank von Neapel. Wir wollen die Sache in klareren Worten und unter Zuhilfenahme eines Beispieles erläutern. Die Bank von Italien wird einen Notenumlauf von 800 Millionen haben: was wird sie mit diesen 800 Millionen anfangen? Italien ist kein solches Land, wo eine Zettelbank 800 Millionen gut anlegen kann, indem sie dieselben an Kaufleute und Gewerbetreibende hinausgibt. Nehmen wir also an, dass die Bank von Italien 600 Millionen ihres Papiergeldes gut anlegt, so wird sie, um gegen die Bank von Neapel anzukämpfen (und die Concurrenz ist, wie wir gesehen haben, eine nothwendige Folge der übermässigen Emission) eine sehr bedeutende Summe zu ihrer Verfügung haben. Man nehme nun an — und es ist dieser Fall leicht denkbar — dass die Bank von Italien 50 Millionen darauf verwendet, um auf den Notenaustausch zu speculieren. Die Bank von Italien wird bei ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe alle zehn Tage 10 oder 15 Millionen Noten der Bank von Neapel ansammeln und diese 10 oder 15 Millionen wird letztere ohne Schwierigkeit zurückstellen können. Für die restierenden 50 Millionen aber, welche die Bank von Neapel nicht umtauschen können wird, wird sie entweder einen Theil ihres Portefeuilles (und dies wird sicherlich der bessere Theil sein) hergeben oder die vom Gesetze selbst fixierten Zinsen bezahlen müssen. Lässt man nun diese Operation sich wiederholen und ausdehnen, so ersieht man, dass selbst die Existenz der Bank von Neapel dadurch ernstlich bedroht werden wird.

Die Nationalbank im Königreich Italien, welche der Kern ist, um welchen sich die Bank von Italien aufbaut, die aber, trotzdem sie das erste italienische Bankinstitut ist, bei weitem weniger kräftig ist, als es die Bank von Italien sein wird, stellte, als sie sich im vergangenen Jahre zur Wiederaufnahme der Barzahlungen vorbereiten wollte, an die kleineren Institute alle Noten zurück, welche sie besass. Infolge dessen stiegen die Auslagen für den Austausch für die Toscanische Nationalbank, welche i. J. 1881 507.732 Lire betragen hatten, auf 635.480 Lire und für die Toscanische Creditbank von 15.000 Lire auf 62.000 Lire. Man stelle sich nun vor, welche Gefahr diese Bestimmung über den Notenaustausch in sich enthält und welche Uebelstände sie hervorrufen kann, wenn die Bank von Italien sich mit den zwei kleineren Instituten in Kampf befindet.

Die Reserve der Emissionsinstitute muss nach Artikel VI des Gesetzes binnen einem Jahre auf 40 Percente des Notenumlaufes gebracht werden und hat zu 30 Percenten in gesetzlicher italienischer Metallwährung, in auswärtigen Münzen, die im Reiche gesetzlichen Cours geniessen, und in Goldbarren zu bestehen; der Rest kann in Wechseln auf fremde Plätze mit Firmazeichnungen ersten Ranges, welche als solche auch vom Schatzminister anerkannt sind, bestehen. Der metallische Theil der Reserve muss zu drei Vierteln aus Gold bestehen.

Die Noten, deren Emission den Banken zugestanden ist, sind solche zu 50, 100, 500 und 1000 Lire; die Ausgabe von Noten zu 25 Lire wird solange aufrecht erhalten, bis hinsichtlich der Staatsnoten verfügt worden sein wird.

Die kürzlich vorgefallenen Skandale der römischen Bank haben die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf die verhängnisvolle Lücke in dem alten Gesetze gelenkt, welches die Emission fast ohne jede Vorschrift und Controle völlig den Banken in die Hände gab. So ist es der Römischen Bank möglich geworden, mehrere Jahre hindurch viele Millionen falsches Papiergeld auszugeben. Und deshalb hat der Artikel IX des neuen Gesetzes sehr richtig angeordnet, dass bei der Erzeugung der Noten der drei Institute immer der Staat und das betreffende Institut zusammenwirken, dergestalt, dass weder der Staat noch das Institut allein eine fertige Note herstellen kann. Dies ist eine gute und nützliche Bestimmung, welche in Hinkunft die Betrügereien unmöglich machen wird.

Eine günstig aufgenommene Bestimmung ist jene, welche die Circulationsgebür (Artikel X) auf 1 Lira per Hundert Lire jährlich mit Abzug der Reserve herabgesetzt hat. Bis jetzt hat der Staat 1·44 Lire per Hundert Lire gefordert, gewiss eine starke Forderung, höher als in anderen Staaten. Deswegen braucht man aber nicht mit solcher Uebertreibung von dem Fiscalismus des alten Gesetzes zu sprechen. Es war sicherlich nicht dieser Fiscalismus, der die Banken herabgebracht hat, sondern ihre Unvorsichtigkeit, ihre Missbräuche, ihre sinnlosen Speculationen. Jedenfalls ist aber zuzugestehen, dass der Staat in Italien auf die Banken Tributerpressungen ausgeübt hat, welche die der anderen Staaten bei weitem überragen. Es wird genügen, hier anzuführen, dass die Bank von Frankreich, welche einen Notenumlauf von über 3 Milliarden besitzt, während des Jahres 1892 nur 2,497.000 Francs an Circulationsgebür entrichtet hat. Die deutsche Reichsbank hat dem Staate in demselben Jahre 5,500.000 Lire bezahlt; die österreichisch-ungarische Bank 2,900.000; die Bank von Belgien 2,200.000. Dem gegenüber hat in Italien im Jahre 1892 allein die einzige Nationalbank in Königreich Italien nicht weniger als 7,700.000 Lire gezahlt. Die Herabsetzung der Circulationsgebür von 1·44 Lire per 100 Lire auf eine Lira wird jedenfalls zu ihrer Stärkung nicht wenig beitragen.

Der Artikel XI verfügt, dass die in Schuldscheinen oder Wechseln, bankmässigen Anweisungen, Creditbriefen oder anderen von den ausgegebenen Noten verschiedenen, aber auf Sicht zahlbaren Titeln bestehende Schuld der Institute durch eine mindestens 40 Procenten der Schuld selbst gleichkommende Reserve garantiert sein muss. Die an allen Sitzen eines jeden Institutes auf Sicht zahlbaren Schuldscheine, Wechsel, bankmässigen Anweisungen und Creditbriefe müssen auf Namen lauten.

Einer der wichtigsten Artikel des Gesetzes — jener, welcher vielleicht die lebhaftesten Erörterungen hervorgerufen hat — ist der Artikel XII, welcher die den Banken erlaubten Operationen genau abgrenzt. Das Gesetz hat genau festsetzen wollen, an wen und in welchem Falle die Escomptierungen auf mehr als vier Monate, die Vorschüsse auf nicht mehr als sechs Monate gewährt und bis zu welchem Betrage die Emissionsinstitute Depositen in verzinslichem Contocorrent annehmen können. Die letzten Alineas dieses Artikels verbieten einige Operationen, mit welchen die italienischen Banken am meisten Missbrauch getrieben haben, darunter jede neue hypothekarische Operation. Diese Beschränkungen, welche wir hier nicht alle wiederholen wollen, die aber die Mühe einer detailierten Unter-

suchung wohl verlohnen würden, mögen vielleicht manchem für die Freiheit des Credites schädlich erscheinen, aber die ganze Geschichte der Zettelbanken in Italien ist ein starker Beweis dafür, dass dieselben nicht überflüssig sind.

Von hoher Wichtigkeit ist auch der Artikel XIII, welcher den Emissionsinstituten die Pflicht auferlegt, binnen 10 Jahren alle Operationen zu liquidieren, deren Natur von den im Artikel XII gestatteten abweicht, und zwar zu einem Fünftel binnen je zwei Jahren. Der Artikel XIX bestimmt dann, dass die Emissionsinstitute die Liquidation ihrer Immobilisierungen im Ganzen oder zum Theil einer bereits bestehenden oder erst zu gründenden Gesellschaft mit einem Capitale von nicht weniger als 40 Millionen übertragen können.

Schon jetzt schweben Verhandlungen über die Errichtung dieses Mobilisierungsinstitutes.

Artikel XIV straft die Institute, welche von dem Gesetze verbotene Operationen durchführen, mit dem dreifachen Betrage des bezüglichen Discontausmaasses, verrechnet auf den Betrag der ungesetzlichen Operationen und nach Maassgabe der Gesammtdauer derselben.

Artikel XV hat die Ueberwachung der Emissionsinstitute durch das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Einvernehmen mit dem Ministerium des Schatzes aufrechterhalten und festgesetzt, es habe über Veranlassung der zwei genannten Ministerien alle zwei Jahre eine durch öffentliche Beamte, welche an vorhergegangenen Inspectionen nicht theilgenommen haben, vorzunehmende ausserordentliche Inspection stattzufinden, deren Ergebnisse den Parlamentsmitgliedern werden mitgetheilt werden. Der Deputierte Salandra hat in der parlamentarischen Commission eine Idee entwickelt, die ich sehr angemessen finde, welche aber keinen Anklang gefunden hat. Wir haben, sagte der Deputierte Salandra, eine Finanzbehörde, den Rechnungshof (Corte dei Conti), dessen Aufgabe eben in der Ueberwachung der strengen Beobachtung der Gesetze gelegen ist. Wenn nun die Ueberwachung der Emissionsinstitute nichts anderes zu leisten hat als die stricte Einhaltung der Gesetze, wenn man ein- für allemal die politischen Beeinflussungen abstellen will, ist es dann nicht besser die Aufgabe der Ueberwachung dem Rechnungshofe zu übertragen? Das Raisonnement war richtig, fand aber, wie gesagt, keinen Anklang.

Ich sollte auch noch von anderen sehr angemessenen Bestimmungen sprechen, so von jener, welche der Regierung die Befugnis vorbehält, das Recht der Notenausgabe jener Banken, welche damit Missbrauch treiben, zu suspendieren oder zu entziehen (Artikel XVI); von jener, welche die Verwalter der Bank solidarisch haftbar macht (Artikel XVI); von jener, welche verfügt, dass Mitglieder des Parlamentes kein besoldetes oder unentgeltliches Amt bei den Emissionsanstalten bekleiden können; von jener, welche die Registrierungsgebüren herabsetzt (Artikel XX); von jener, welche Strafbestimmungen für Personen enthält, die bei Ausübung von Functionen bei den Emissionsinstituten unwahre Angaben machen oder die Wahrheit verheimlichen u. s. w. Doch sind diese Bestimmungen von keiner so grossen Tragweite und hätte deren Kenntnis ausserhalb Italiens nur geringes Interesse.

ZUR
GESETZGEBUNG ÜBER DAS TRUCKSYSTEM.

VON

DR. HERMANN v. SCHULLERN-SCHRATTENHOFEN.

Es ist bekannt, dass das Trucksystem bei den Lohnzahlungen z. B. im deutschen Reiche (§ 115 ff. R.-G.-O.), in Oesterreich (G.-O. § 78), in Ungarn (G.-G. 1884, Nr. 118—120), in den Vereinigten Königreichen von Grossbritannien und Irland (Truck Acts), in der Schweiz (Fabriksgesetz vom 23. März 1877, Art. 10), Belgien (Gesetz vom 16. August 1887) und in Russland (Gesetz vom 3. Juni 1886) verboten oder doch sehr eingeschränkt ist; freilich sind diese Gesetze nicht überall im vollen Umfange wirksam und auch an sich nicht überall vollständig ausreichend. Der letztere Umstand dürfte darauf zurückzuführen sein, dass manche Staaten in zu weitgehendem Maasse noch immer glauben, die formell-juristische Freiheit des Arbeitsvertrages möglichst aufrechterhalten und nicht mehr einschränken zu sollen, als dies ganz und gar unvermeidlich erscheint; der erstere Umstand dürfte seinen Grund aber darin finden, dass ein Vorgehen in fraudem legis gerade den Truckverboten gegenüber leicht möglich und oft schwer festzustellen ist. Eine Reform der einschlägigen Gesetzgebung, die wohl nur im Sinne einer Verschärfung der Maassregeln gegen das Trucksystem und einer Sicherung ihrer Wirksamkeit denkbar wäre, müsste also mit dem heutigen, oben angedeuteten Vorurtheile, so weit ein solches wirklich vorliegt, brechen und sich auf eine genaue Untersuchung über die Wirksamkeit der bisherigen Gesetzgebung und über die üblichen Mittel und Wege, sie zu umgehen, stützen. Es ist nicht etwa unsere Meinung, dass eine Einschränkung der Freiheit des Arbeitsvertrages oder gar die Aufhebung dieser Freiheit nothwendig sei; es ist für uns einfach selbstverständlich, dass der vollständig freie auch der ideale Arbeitsvertrag wäre. Bei den heutigen Verhältnissen aber garantiert die formell-juristische Freiheit durchaus noch nicht auch das Vorhandensein materieller Freiheit und diese letztere ist als das erstrebenswerte Ziel zu erklären. Der heutige Arbeitsvertrag wird sehr häufig unter Verhältnissen geschlossen, welche den einen der beiden Contrahenten zwingen, sich den ihm gestellten Bedin-

gungen zu unterwerfen, während sie dem andern Contrahenten die unbeschränkte Freiheit bei Feststellung dieser Bedingungen geben. Wenn der Staat nun Maassregeln ergreift, welche diese unbeschränkte Freiheit des Arbeitgebers insoweit eindämmen, als nothwendig ist, um den Arbeitsvertrag demjenigen mehr zu nähern, welchen der Arbeitnehmer abzuschliessen wünschen würde, so compensiert er Freiheitsverlust auf der einen Seite durch Freiheitsvermehrung auf der andern. Es mag wohl berechtigt sein, anzunehmen, dass diese Compensation in der Regel so ausfallen dürfte, dass die Freiheitsvermehrung auf der einen Seite schwerer ins Gewicht fällt, als der Freiheitsverlust auf der andern. Sollte aber auch diese Erwägung noch nicht genügen, um ein solches Vorgehen des Staates zu rechtfertigen, so liegt in den Forderungen des allgemeinen Wohles ein weiterer zwingender Grund dafür vor. Auch dieses fordert, dass der Arbeitsvertrag materiell frei sei; ein Mittel, diese Freiheit absolut zu machen, fehlt heute noch, man muss also sich darauf beschränken, dem Ideale nahe zu rücken, sei es auch auf Kosten juristischer Lehrmeinungen u. zw. so nahe als es das öffentliche Wohl gebieterisch fordert. Kaum ein Mittel aber, um den Arbeiter zum willenlosen Werkzeuge des Unternehmers, zum gänzlich unfreien Concurrenten beim Lohnvertragsabschlusse zu machen, kann wirksamer sein als das Trucksystem; es reduciert den reellen Lohn, schlägt den Arbeiter in Creditbande dem Unternehmer gegenüber und sorgt vielfach auch dafür, ihn geistig und körperlich degenerieren zu machen. Dadurch drückt es die Arbeiterclasse immer tiefer herab; jede gesunde Socialpolitik aber fordert, dass diese Classe moralisch, geistig und körperlich gehoben werde. Die Socialpolitik fordert also gebieterisch die Beseitigung des Trucksystems, mag dabei auch die formell-juristische Freiheit des Lohnvertrages eine Scharte bekommen; die materielle Freiheit leidet nicht darunter, sie wird nur gefördert, wenn auch noch nicht vollständig gemacht.

Damit scheint uns der Grenzpunkt angedeutet, bis zu welchem die staatliche Gesetzgebung in der uns hier interessierenden Richtung gehen soll.

Angesichts dieser Umstände und angesichts der mehr oder weniger überall zur Geltung gelangten Erkenntnis von der socialen Gefährlichkeit des Trucksystems ist dort eine Fortbildung der Gesetzgebung zu wünschen, wo eine solche schon besteht, eine Weiterentwickelung, welche in erster Reihe den Forderungen der Socialpolitik entspricht und innerhalb des Spielraumes, den diese offen lassen, auch den Ansprüchen der Jurisprudenz Rechnung trägt. Wo aber eine solche Gesetzgebung fehlt, müssen auch die ersten zaudernden Schritte mit Genugthuung begrüsst werden, die zur allmählichen Herausbildung einer solchen führen können.

Einen ziemlich energischen Schritt in dieser Richtung scheint nun die „Commissione consultiva per le istituzioni di previdenza e sul lavoro“ zu thun. Dieselbe publiciert einen Gesetzentwurf über das Verbot des Trucksystems, den ein von Prof. Francesco S. Nitti über Auftrag des Ministers ausgearbeiteter Motivenbericht einbegleitet.

Wir wollen zunächst den wesentlichen Inhalt des 15 Artikel umfassenden Gesetzentwurfes wiedergeben. Derselbe bestimmt, dass die den Arbeitern (dieses Wort in weitem Sinne genommen, aber mit Ausschluss der landwirtschaftlichen Arbeiter — Art. XIV) auszuzahlenden Löhne in gesetzlicher Landesmünze

erlegt werden müssen, dass ein dieser Bestimmung widersprechender Vertrag null und nichtig und eine in ungesetzlicher Weise geleistete Lohnzahlung als nicht erfolgt zu betrachten sei (Art. I). Die Arbeitgeber dürfen laut Art. II von den geschuldeten Löhnen für Guthaben aus Lebensmittellieferungen oder anderen Leistungen keinerlei Abzüge machen, abgesehen von dem Falle, dass sie Lohnvorschüsse gewährt oder die Arbeiter mit den Arbeitsgeräthen oder Instrumenten oder mit dem für die Arbeit erforderlichen Materiale, vorausgesetzt dass diese Gegenstände von den Arbeitern hätten beigestellt werden sollen, versehen haben. Aber selbst in diesem Falle dürfen die Abzüge nicht mehr als zwei Fünftel des Lohnes ausmachen. Nach Art. III müssen Löhne, die den Betrag von zwei Lire für den Tag nicht übersteigen, längstens einmal in der Woche, die den täglichen Betrag von 5 Lire nicht übersteigenden mindestens einmal alle 14 Tage ausbezahlt werden. Bei Accordarbeiten müssen wöchentlich der geleisteten Arbeit proportionale Lohnvorschüsse gewährt werden. Verletzungen der in den Artikeln II und III getroffenen Bestimmungen sind nach Art. VIII und X mit Geldstrafen nicht unter 100 Lire zu ahnden; die Nichtbeachtung der Art. I, IV und VII wird noch strenger bestraft (Art. IX, X). Abgesehen von dem im Art. II vorgesehenen Falle dürfen den Arbeitern keinerlei Verpflichtungen auferlegt werden, welche die vollständig freie Verfügung über ihre Löhne einschränken würden; auch dieser Bestimmung widersprechende Verträge sind nichtig (Art. IV); abgesehen von eben diesem Falle des Art. II gibt es auch kein Klagerecht auf Bezahlung für seitens der Dienstherren, Unternehmer, Directoren, Unternehmungs-Pächter, Vorgesetzten und Beamten irgend eines öffentlichen oder privaten Betriebes an die Arbeiter gewährte Leistungen (Art. V). Die Auszahlung der Löhne darf weder in Café-, noch in Gasthäusern, Schänken, Kaufgewölben und den dazu gehörenden Localitäten erfolgen.

Der Artikel XII räumt allen denjenigen, welche durch eine Verletzung der Art. I, IV und VII geschädigt worden sind, das Recht ein, in der Strafverhandlung als Privatbetheiligte ihre Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dieses Recht steht auch den nach dem Gesetze vom 15. April 1886 juristisch anerkannten Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung u. zw. zu Gunsten der Beschädigten, seien diese Gesellschafter oder nicht, zu. Zuwiderhandlungen gegen die Artikel I, II, III, IV und VII sind Officialdelicte (Art. XIII). Der Art. XV gestattet, dass den örtlichen Gewohnheiten gemäss und vertragsmässig den Arbeitern für die Arbeitsleistung über den Lohn hinaus auch noch Kost und Wohnung, aber immer nur zum ortsüblichen Preise eingeräumt werde.

Und nun einige Bemerkungen zur Kritik dieses Gesetzentwurfes. Vor allem andern sei anerkannt, dass der Verfasser sich redliche Mühe gegeben hat, ihn einheitlich und klar zu redigieren; trotzdem dürften einige Bestimmungen zu Zweifeln, vielleicht zu Streit Anlass geben. Ich hebe insbesondere den Art. XV hervor, der zusammen mit Art. XIV möglicherweise die Wirksamkeit des Gesetzes sehr empfindlich einschränken kann. Es ist — ich spreche zunächst von Art. XIV — ganz richtig, dass die ländlichen Arbeiter bei absolutem Verbote der theilweisen Zahlung ihrer Löhne in Lebensmitteln, Kleidern und Wohnung vielleicht mehr Nachtheil als Vortheil erfahren würden, umsomehr als dadurch das in diesem

Gewerbe vielfach noch herrschende patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer schweren Schaden leiden würde; damit ist aber nicht gesagt, dass das Verbot nicht doch wenigstens bedingt und eingeschränkt nothwendig sei. Die Bestimmungen des § 78 der österr. Gewerbeordnung könnten hier den Weg weisen — leider gelten auch sie nicht für die Landarbeiter. Speciell angesichts der eigenartigen Gestaltung des ländlichen Lohnarbeiterthums in Italien dürfte eine solche Nothwendigkeit nicht geleugnet werden können. Auch in der Landwirtschaft muss der Truck verboten werden können, insoweit in ihm ein Mittel zur Ausbeutung des Lohnarbeiters steckt, insoweit nämlich Wohnung, Kleidung, Nahrung zu speculativen Zwecken, also zu einem höhern als dem Selbstkostenpreise auf Rechnung des Lohnes abgegeben werden.

Dasselbe gilt in verstärktem Maasse in Betreff des im Art. XV Gesagten; ich weiss nicht, ob sich dieser Artikel mit den Ausführungen des Motivenberichtes (S. 21) in Einklang wird bringen lassen; diese Bestimmung ist eine bedenkliche und überdies sehr weitgehende Concession an locale Gebräuche, vielleicht Missbräuche. Ich gebe zu, dass im kleinen Handwerk häufig ähnliche Verhältnisse wie in der Landwirtschaft bestehen mögen, ja dass hiemit sogar gewisse Vortheile verbunden sein können, die ihren Ausdruck wieder in dem patriarchalischen Verhältnisse zwischen dem Meister und dem Gesellen finden. Wenn also auch hier die Bestimmung gelten würde, dass auf Rechnung des ortsüblichen Lohnes gewisse Leistungen zum Selbstkostenpreise gemacht werden dürfen, so schiene uns dies genügend; wie und warum aber über den Lohn hinaus — über welchen Lohn? — für die Arbeitsleistung — für welche Arbeitsleistung? — Lebensmittel und Wohnung zum ortsüblichen Marktpreise sollen abgegeben werden dürfen, ist nicht verständlich. Ich glaube, dass bei dem selbstverständlichen Mangel von Lohntaxen — solche sind ja ohnehin erfahrungsgemäss undurchführbar — und mit Rücksicht auf die dem Unternehmer gebotene Gelegenheit, durch billigen Wareneinkauf oder künstliches Emporschrauben der ortsüblichen Preise Speculationsgewinne zu erzielen, bei dem vagen Sinne des Wortes „Ortsgebrauch“ und bei dem Umstande, dass grosse Unternehmer manchmal geradezu in der Lage sein dürften, einen in ihrem Interesse eingeführten Missbrauch zum Gebrauch zu stempeln, der Art. XV nur zu leicht das Hinterpförtchen werden könnte, durch welches das Trucksystem neuerdings seinen Einzug in die alte Hochburg, die Industrie, halten könnte, der durch das Gesetz um sie gezogenen Schutzmauer Hohn lachend. Statt Art. XIV und XV sollte etwa ein Art. XIV treten, der besagte: In der Landwirtschaft und beim Handwerke dürfe, wo gewohnheitsmässig die Arbeiter einen Theil ihrer Entlohnung in Naturalien erhalten, dies auch fortan geschehen, vorausgesetzt, dass der Preis derselben nur mit dem Betrage ihrer Selbstkosten für den Unternehmer verrechnet wird. Im äussersten Falle könnte das Geltungsgebiet dieser Bestimmung noch etwas erweitert werden, da ja auch ausser dem Handwerk und der Bodencultur noch Fälle denkbar sind — z. B. bei Eisenbahn- und Strassenbauten in entlegenen Gegenden — in welchen das Interesse des Arbeiters selbst eine solche Art der Entlohnung fordern könnte. Das Gewicht sollte aber auf die Preisberechnung zu den Selbstkosten gelegt werden.

Der Art. IV des vorliegenden Gesetzentwurfes genügt absolut nicht, um Missbräuche hintanzuhalten, die in dem Art. XV insbesondere infolge seiner unklaren Textierung ihre gesetzliche Rechtfertigung suchen könnten; die freie Verfügung über den Lohn darf nicht beschränkt werden; dadurch wird allerdings die Gefahr bis zu einer gewissen Grenze wenigstens scheinbar vermieden, dass der Unternehmer die Arbeiter zum Ankaufe bestimmter Waren in bestimmten Verkaufslocalen zwinge u. s. w., also auf diese Weise das Gesetz umgehe; es dürfte aber im praktischen Falle überaus schwer sein, den citierten Paragraphen auf ein gegentheiliges Vorgehen anzuwenden; es steht ja nirgends geschrieben, dass Arbeiter niemals auch anderes Einkommen neben dem Lohne beziehen können; ist dies aber der Fall, so kann niemand nachweisen, ob die Beträge für den Ankauf der Lebensmittel aus der einen oder anderen Quelle geschöpft worden sind; damit ist die Wirksamkeit des Artikels gegen solche Vorfälle illusorisch gemacht, damit ist aber nachgewiesen, dass eine Bestimmung gegen solches und ähnliches Vorgehen im Gesetze noch speciell Aufnahme finden muss. Im Anschlusse hieran sei bemerkt, dass speciell angesichts des Art. XV eine Bestimmung nothwendig wäre, welche das Creditieren von Waren seitens der Unternehmer und auf Rechnung des Lohnes für alle Fälle ohne Ausnahme ausschliessen würde; Art. II genügt hiefür nicht vollständig.

Habe ich so einige Momente hervorgehoben, welche die Gefahr der Umgehung des Gesetzes durch den Unternehmer nahe legen, so sei nun noch auf eine Bestimmung verwiesen, welche möglicherweise Anlass dazu werden könnte, dass die Arbeiter das Gesetz missbrauchen. Die österr. G.-O. § 78 d bestimmt, dass Hilfsarbeiter, welche in gesetzwidriger Weise entlohnt worden sind, jederzeit die Zahlung in barem Gelde fordern können; der Paragraph bestimmt aber weiter, dass, soweit das an Zahlungsstatt Gegebene beim Empfänger noch vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, dasselbe oder sein Wert unter Umständen der Betriebs- oder Genossenschafts-Krankencassa, unter Umständen dem Armenfonde des betreffenden Ortes zuzufallen hat. Diese Bestimmung scheint mir zwar nicht ideal und einwandfrei zu sein; wenn aber der italienische Gesetzentwurf im Art. I, al. 2 einfach sagt, dass jede nicht in gesetzlicher Landesmünze geleistete Lohnzahlung null und nichtig ist, ohne ein Wort darüber zu verlieren, was mit derselben zu geschehen hat, so bleibt er hinter dem österr. Gesetze zurück und öffnet er einer Speculation seitens der Arbeiter die Thore, die ohne weiteres verurtheilt werden müsste und durchaus nicht dazu beitragen würde, die öffentliche Moral zu fördern; es scheint mir, dass dieser Art. I im angedeuteten Sinne reformbedürftig wäre. Nicht nur der Unternehmer muss überwacht und die rücksichtslose Ausnützung nicht nur seiner Position muss hintangehalten werden, auch dem Arbeiter darf man keine Waffe in die Hand geben, die gemeinschädlich wirken könnte.

Und nun noch zwei Worte über die Vorzüge des Entwurfes, die ja weit mehr als seine Mängel hervortreten:

Die Bestimmungen des Art. III über die Fristen der Lohnzahlungen, die ziemlich strengen Strafsätze und vor allem der Umstand, dass jede Verletzung des

vorliegenden Gesetzes zum Officialdelicte erklärt wird (Art. XIII), sowie die Zulassung einer Art von Actio popularis sind vortreffliche Einrichtungen und in jedem Bezuge wohlbegründet; der Gesetzentwurf, im Ganzen auf gesunder Grundlage aufgebaut, würde, zum Gesetze ausgereift, gerade um dieser Bestimmungen Willen einen sehr erheblichen Fortschritt nicht nur für Italien darstellen, wenn er einige kleine Ergänzungen erführe; die wichtigsten derselben habe ich oben anzudeuten mir erlaubt.[1])

[1]) Ein anderer gleichfalls von einem Motivenberichte Nitti's einbegleiteter Gesetzentwurf von 5 Artikeln, dessen volle Berechtigung uns ausser allem Zweifel zu stehen scheint, bestimmt, insoweit Arbeiter in Frage kommen, im Wesentlichen, dass die Löhne derselben nur bis zum zehnten Theile, wo sie 2 Lire täglich nicht übersteigen und bis zum fünften Theile, wenn sie nicht mehr als 5 Lire für den Tag betragen, sequestriert werden dürfen, dass sie auch nur bis zu einem Fünftel cediert werden können und dass Lohnansprüche Pfandrechtsvorzüge besitzen. Der Stücklohn wird in dieser Richtung nach Maassgabe seines Betrages und der für die Vollendung des Stückes erforderlichen Arbeitszeit auf Taglohn reduciert.

ÜBER EINIGE FABRICATIONSZWEIGE IN ÖSTERREICH.

VON

DR. EUGEN ELKAN (FRANKFURT A. M.).

Während die Berichte der Fabrikinspectoren wegen ihrer socialpolitischen und statistischen Ergebnisse eine wichtige Fundgrube der Belehrung für die Beurtheilung der Arbeiterverhältnisse bilden, enthalten diese Veröffentlichungen — wenigstens bei uns in Deutschland — keinerlei Ausführungen, welche die wirtschaftsgeschichtliche Seite und den Entwickelungsgang irgend eines einzelnen Industriezweiges betreffen. Ganz anders in Oesterreich. Hier sind manchen Berichten jener Aufsichtsbeamten auch nach dieser Richtung wertvolle Darlegungen, welche zum Theil das Gepräge eingehender Studien tragen, als Anhang, angefügt.

Bei der Wichtigkeit derselben für die Wirtschaftsgeschichte Oesterreichs, sowie in Anbetracht des Interesses, dass weitere Kreise, denen es an der nöthigen Zeit gebricht, sich mit jenen umfangreichen Veröffentlichungen eingehender zu beschäftigen, an denselben nehmen werden, dürfte es angezeigt erscheinen, wenn in Folgendem — aus dem jüngst erschienenen Bericht der k. k. Gewerbeinspectoren für das Jahr 1892 — einiges im Auszuge davon mitgetheilt wird.

1. Die Maultrommel-Erzeugung in und um Molln a. d. Steyr.

Eine Industrie, die wenige nur dem Namen nach kennen, und volkswirtschaftlich von keiner grossen Bedeutung ist, aber eine seit Jahrhunderten erhaltene Specialität Oberösterreichs bildet, ist die Maultrommel-Erzeugung in und um Molln a. d. Steyr.

Die Maultrommel besteht aus einem lyraförmig gebrochenen, ungefähr 4 *mm* starken in 2 Parallelen auslaufenden, schmiedeisernen Instrumente in der Gesammtlänge von 6—7 *cm*, worüber eine feine Lamelle aus Stahl befestigt ist. Wenn nun die zwei Parallelen mit den Zähnen festgehalten werden und die Lamelle mit dem Finger in vibrierende Bewegung gesetzt wird, während der Spielende beliebige Töne hineinhaucht, so werden die Schallwellen der letzteren durch das Vibrieren der Stahllamelle wesentlich verstärkt und die Töne klingen, wenn auch tremolierend, doch metallisch und nicht unangenehm.

Der Ursprung der genannten Industrie scheint sehr weit zurückzureichen, denn nach dem aufgefundenen Meisterbuch ist ein Benedict Ebert im Jahre 1735 als erster Meister eingetragen.

Die k. k. ob der Enns'sche Landesregierung hat sich wiederholt um das Gedeihen dieser Industrie verdient gemacht. So besagt eine Verordnung vom 14. December 1784, dass die engere Beschränkung dieser Zunft aufzuheben sei, und dass nach 6jähriger guter Arbeit der Geselle ohne Meisterstück zum Meisterrechte zugelassen werden dürfe. Die Meisterzeichen seien bei den Berggerichten zu protokollieren, Taufscheine und Geburtsbriefe bei der Aufnahme in die Zunft nicht erforderlich. Den Kreisämtern und Magistraten sei es freigestellt, in diesem Gewerbe auch ausserhalb der Zunft Personalbefugnisse zu ertheilen.

Ein Zeichen dafür, wie zähe diese Leute an dem Berufe ihrer Altvordern hängen, ergibt sich daraus, dass die Familiennamen im ältesten Meisterverzeichnisse mit den heutigen nahezu identisch sind.

Ohne diese Zähigkeit und Vorliebe wäre es auch unmöglich gewesen, trotz eines unleidlichen Truck-, richtiger Tricksystems, das die braven und fleissigen Arbeiter an den Rand der Verzweiflung brachte, die Ungunst der letzten Jahre zu überdauern. Die Abhängigkeit von den Verlegern war nämlich so gewachsen und der Preis der fertigen Ware war derart herabgedrückt, dass der wirkliche Tagesverdienst eines Arbeiters bei vierzehn- und oft mehrstündiger Arbeitszeit sich nicht über 40 kr., häufig jedoch unter 30 kr. stellte. Ja, es kam vor, dass ein Meister, der eine Forderung von wenigen Gulden eintreiben wollte, von einem Kaufmann statt Bargeld einen grossen Korb voll — Salat erhielt!

Die Unerträglichkeit solcher Zustände bewirkte, dass die intelligenteren Elemente zu einem engeren Verbande innerhalb der Genossenschaft zusammentraten, zum Zwecke des gemeinschaftlichen Einkaufes der Rohstoffe und gemeinschaftlichen Vertriebes der fertigen Ware. Infolge dieser Einrichtung hat sich der Tagesverdienst des einzelnen Arbeiters um 60—70 kr. gehoben.

Was die Ausdehnung dieses Industriezweiges betrifft, so beschäftigen die 21 Meister 26 Gehilfen und 3 Lehrlinge. Diese 50 Arbeiter erzeugen aus circa 20.000 *kg* Schmiedeeisen und 1500 *kg* Federstahl circa 2 Millionen Maultrommeln. Der Preis, der je nach Grösse und Qualität um ein Kleines variiert, stellte sich in den letzten Nothjahren auf fl. 1 per 200 Stück für die niederste und auf fl. 1 per 160 Stück für die feinste Nummer. Der engere Verband erlöst heute für Nr. 1 fl. 1 für 148 Stück, fl. 1 für 132 Stück bei Nr. 3. Weitere Vortheile liegen ferner in dem günstigeren Einkaufe der Rohstoffe, welche früher der Verleger nach Gutdünken bewertete.

Als Absatzgebiete gelten Chile, Valparaiso und Japan.

Dr. Vitorelli, Fabriksinspector in Linz, dem diese interessante Darlegung zu danken ist, bemerkt zum Schlusse, dass die Gefahr, die Grossindustrie werde sich dieses Artikels bemächtigen und die kleinen Leute erdrücken, nicht bestehe, da nur eine 14—15stündige angestrengte Arbeit, das Zusammenwirken aller Angehörigen der Familie und das Fehlen von Regieauslagen eine so wohlfeile Fabrication ermöglichen.

Es bleibt zu bedauern, dass in diesen Ausführungen jegliche Mittheilungen über den Einfluss dieser Fabrication auf die Gesundheit, Angaben über Wohn- und Nahrungsverhältnisse der Arbeiter fehlen. Nur unter Berücksichtigung dieser socialpolitisch so wichtigen Einwirkungen lässt sich ein treffendes Urtheil darüber fällen, ob das Weiterbestehen dieses Industriezweiges als wünschenswert angesehen werden kann oder nicht.

2. Die Strohhutfabrication zu Domschale und Mannsburg in Krain.

Im Süden von der krainischen Stadt Stein (Kamnik) breitet sich zu beiden Seiten der wilden Feistritz, die in der Nähe des Urschitzhofes am Südfusse der Sannthaler Alpen entspringt, ein fruchtbares und reich besiedeltes Gelände aus. Gegen die Mitte desselben hin liegen kaum eine halbe Stunde voneinander entfernt und durch eine gute Strasse miteinander verbunden, die Orte Mannsburg und Domschale, nach Stein die zwei bedeutendsten Siedelungen des Thales. Mannsburg zählt 242 Häuser und 1586 Einwohner, welche sich mit Landwirtschaft und gewerblicher Arbeit beschäftigen. Frühzeitig zeigen sich hier die Ansätze eines gewerblichen Lebens, welches, begünstigt durch den Umstand, dass hier die Laibach-Steiner Strasse sich mit einer anderen nicht minder wichtigen Verkehrsader kreuzt, im Laufe der Zeiten immer reger entfaltete und den anfangs vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter des Ortes veränderte. Infolge dieser Entwickelung wurde das Dorf im Jahre 1867 zu einem Marktflecken erhoben.

Ein etwas verschiedenes Bild zeigt dagegen Domschale. An der von Laibach nach Cilli ziehenden Strasse liegen am rechten Ufer des Feistritzbaches zwei getrennte Häuserhaufen, Ober- und Unter-Domschale, beide die Gemeinde Domschale bildend. Das aus einem alten Strassendorfe zu einem hervorragenden Industrieorte sich emporgeschwungene Domschale zählt heute 243 Häuser und 1745 Bewohner.

In diesen beiden Orten nun concentriert sich die krainerische Strohhutindustrie, deren Erzeugnisse im ganzen Staate und selbst über die Grenzen desselben hinaus ihren Absatz haben.

Lange bevor die heutige fabrikmässig arbeitende Industrie in Strohhüten hier begann, hatte in diesem Gebiete schon eine hausindustriell betriebene Strohflechterei und auch zum Theile eine Erzeugung von Strohhüten bestanden.

Es liegt im Wesen der Hausindustrie, dass sie mehr erzeugt als im Orte und in seiner Nachbarschaft Absatz zu finden vermag, weshalb es nöthig erscheint, über den heimischen Markt hinauszugreifen. Hiebei kommt dieser Art von Industrie insbesondere der Hausierhandel zu Hilfe. Bei der Hausindustrie des krainerischen Feistritzthales waren es Leute aus dem Pusterthale Tirols, welche deren Erzeugnisse in weitere Gebiete vertrieben und dort populär gemacht hatten.

Unterstützt von dem Geschäftsgeiste der immer regsamen Leute aus dem Pusterthale, deren einzelne bald den Hausierhandel mit dem stabilen Handelsbetriebe in diesem Artikel vertauscht hatten und nicht nur jeden Winter eigene Einkäufer nach Krain entsendeten, sondern auch bald in Wels, Ried, Linz, Salzburg eigene Läden zum Verkaufe der daher bezogenen Strohhüte etablierten, nahm diese hausindustrielle Erwerbsthätigkeit der Bewohner des Feistritzthales

seit den Zwanziger Jahren immer grösseren Aufschwung, welcher bis in die Fünfziger Jahre anhielt, wo infolge der Concurrenz der helleren und feineren Venetianer Ware der Verbrauch von Krainer Strohhüten einen gewissen Rückschlag erfuhr. Gleichwohl blieben die Strohflechterei und die Erzeugung von Strohhüten in herkömmlicher Art noch immer eine beliebte Nebenbeschäftigung der Bewohner dieses Gebietes. In den Bezirken Stein und Egg gab es nur wenige Dörfer, wo nicht die eine oder andere Familie sich mit der Strohflechterei befasst hätte. Ihren Hauptsitz fand diese immer zu Mannsburg, Domschale, Stob und Studa. Im Jahre 1878 bezifferte sich die Zahl der Leute, welche aus dieser Art der Betriebsamkeit lohnenden Verdienst zogen, auf 12.000. In den gebirgigen Gegenden wurde das Stroh geschnitten, gespalten und geflochten, während man in den Ortschaften des Thales die Geflechte zu Strohhüten vernähte, die in Fabriken dann geleimt und gebürstet wurden und ihre endgiltige Formung erhielten.

Auf dem Boden und aus der Wurzel dieser hausindustriellen Beschäftigung ist dann gegen Ende der Sechziger Jahre die fabriksmässige Strohhutfabrication erwachsen, die im Kreis der Industrien des Landes heute eine so hervorragende Stelle einnimmt.

Für die Fabrication, die 1866 ihren Anfang nahm, sind von den gewerbefleissigen Tirolern durchweg gemauerte und zweckmässig disponierte, mitunter stattliche Gebäude errichtet worden, denen freilich die Jugend der ganzen Production auf die Stirn geschrieben ist.

Im Innern der Betriebe findet man einen mehr oder minder complicierten Apparat technischer Hilfsmittel, als Strohbleichkasten und Färbekessel, Oefen zum Giessen der Zinkformen, Hebel- und hydraulische Pressen und ganze Batterien von Nähmaschinen. Diese werden vorherrschend durch menschliche Kraft in Bewegung gesetzt; Motorenbetrieb besitzt bis jetzt nur eine einzige Fabrik.

Der nach der Jahreszeit wechselnde Arbeiterstand hat im Zenith der „Saison“ die ansehnliche Ziffer von mehr als 500 Personen. Diese Arbeiterschaft setzt sich aus zwei Elementen zusammen, den deutschen Tirolern und den Einheimischen, welche durchwegs der slovenischen Nationalität angehören. Während die ersteren die Arbeiten des Färbens, Leimens, Pressens, Formens u. dgl. besorgen, werden die Mädchen und Frauen zum Nähen (Hand- und Maschinennähen), zum Geflechtbinden, Garnieren und Appretieren der Hüte verwendet.

Die Fabriken stehen in der Regel nur durch eine bestimmte Zeit des Jahres, die sogenannte Saison, die mit November beginnt und bis Mai dauert, im Betriebe. Mit dem Schlusse der Saison geht die Mehrzahl der Tiroler wieder in ihre Heimat zurück; die einheimischen Hilfskräfte aber widmen sich inzwischen landwirtschaftlichen Arbeiten oder treiben Strohflechterei u. dgl. Es wird nur an Wochentagen und nnerhalb der gesetzlichen Grenze der Arbeitszeit, doch nur während des Tages, in den Fabriken gearbeitet. Die Löhne sind vorherrschend nach Zeit bemessen, nur die Näherinnen stehen im Accord. Die Tiroler geniessen meist Wohnung und Verpflegung im Hause des Fabrikanten. Während den anderen Arbeitern der Lohn an jedem Samstage der Woche ausbezahlt wird, ziehen die Tiroler es vor, denselben bis zum Ablauf der Saison stehen zu

lassen und unter dem Jahre nur dann und wann nach Bedarf à Contozahlungen zu nehmen. Im allgemeinen bewegen sich die Verdienste der Arbeiter auf dem Niveau des in Oberkrain üblichen Lohnsatzes. Wie gross sie sich im einzelnen belaufen, illustriert folgende im Jahre 1891 in einer Fabrik erhobene Specification. Danach erhielt der Presser fl. 1·20, der Färber 80 kr., der Bleicher 90 kr., der Geflechtbürster 60 kr., der Formmacher fl. 1·30, der Auszieher 60 kr. bis zu fl. 1, die Maschinennäherinnen 60 kr. bis fl. 1, die Handnäherin 40 bis 50 kr., die Geflechtbinderin ebensoviel, endlich die Appreteurin 60 kr. für den Arbeitstag.

Zur Verarbeitung gelangen chinesische, schweizerische, florentinische, venetianische und einheimische oder Krainer Geflechte; letztere werden, da sie des dazu verwendeten Strohes wegen hinter den auswärtigen Geflechten zurückstehen, nur zu geringeren Sortimenten verwendet.

Diese Fabriken zusammen senden jährlich Hunderttausende von Hüten im halbfertigen Zustande, in allen Grössen und Formen, wie sie von der Mode dictiert werden, in die Welt hinaus. Das Absatzgebiet dieser Erzeugnisse der krainerischen Fabriken ist hauptsächlich Tirol, Salzburg, Galizien, Ungarn und die Länder der Balkanhalbinsel.

Nach einer durch wenige Jahre anhaltenden weiteren Steigerung der Production ist jedoch gegen Ende der Achtziger Jahre ein merklicher Rückgang eingetreten, der zur Zeit noch anhält und auch von einem Fallen der Preise begleitet war.

Es wäre tief zu beklagen, wenn dieser so glücklich begonnene Zweig der krainischen Industrie, in welchem deutscher Unternehmungs- und Geschäftsgeist mit der Geschicklichkeit, dem Fleisse und der Tüchtigkeit des Slovenen sich zu gemeinsamer Erwerbsarbeit zusammengefunden haben, infolge der anhaltenden Ungunst der Verhältnisse seinen jähen Niedergang fände.

3. Die Erzeugung von Krystallglaswaren, Schwarzglaswaren und Perlen in den politischen Bezirken Gablonz, Semil, Turnau, Starkenbach, Reichenberg und Friedland.

Die Glasindustrie, welche sich mit der Erzeugung der genannten Artikel beschäftigt, hat ihren Hauptsitz in dem politischen Bezirk Gablonz, wird aber auch in den benachbarten Theilen der oben genannten, an den Gablonzer grenzenden politischen Bezirken betrieben.

Die Krystallglaserzeugung beschäftigt sich mit der Herstellung der verschiedenen zur Zusammensetzung von Glaslustern erforderlichen Gläsern, als: Koppen, Kopfprismen, Birnen, Sternen, Glocken u. s. w., sowie mit der Erzeugung von geschliffenen Tintengläsern, Flacons u. dgl.

Die Schwarzglaserzeugung beschäftigt sich mit der Herstellung aller jener Artikel, welche im obgenannten Glasrayon unter nachstehenden Namen bekannt sind: Druck- und Lampenknöpfe, hohle und massive Perlen in allen Arten und Formen, imitierte Edelsteine, Bijouterie- und Posamentierwaren, alle Glascompositionswaren und alle jene Artikel, welche nicht in die Kategorie der Krystallglaswaren oder in die der hohlen, ungeschliffenen und metallisierten Perlen gehören.

Die Perlenerzeugung beschäftigt sich mit der Herstellung von hohlen, ungeschliffenen, metallisierten Perlen.

Das Grundmaterial zu diesen Erzeugnissen liefern die verschiedenen Glashütten. Diese enthalten zumeist nur einen im Betriebe befindlichen Glasofen, in welchem in bekannter Weise die Materialien, welche zur Herstellung bestimmter Qualitäten erforderlich sind, eingeschmolzen werden.

Das Arbeiterpersonal der Glashütten besteht aus Männern als Glasarbeitern und Helfern, und Burschen von ungefähr 14 Jahren als Laufburschen.

Nach den Mittheilungen der Genossenschaftsvorsteher waren zur Berichtszeit in der Krystallglaserzeugung ungefähr 1500 männliche und 500 weibliche Arbeiter beschäftigt, während ungefähr 1600 männliche und weibliche Arbeiter ohne Beschäftigung waren.

In der Schwarzglaserzeugung waren ungefähr 1200 männliche und weibliche Arbeiter beschäftigt.

In der Perlenerzeugung waren ungefähr 1100 männliche und 2200 weibliche Arbeiter beschäftigt.

Die Gegenstände der Krystallglasindustrie, welche erzeugt werden sollen, werden zunächst gedruckt. Dies erfolgt in Druckhütten, äusserst primitiven Gebäuden mit gemauerter oder hölzerner Umfassungswand und einem offenen Dache; der Fussboden fehlt überall. Die Arbeiter haben hier ungemein viel vom Luftzug zu leiden.

Die Glasschleifereien unterscheiden sich in ihrem Aussehen wesentlich nach ihrem Alter. Die ältesten Etablissements sind zumeist in hygienischer Beziehung von äusserst ungünstiger Beschaffenheit. Die Räume sind niedrig, ohne jede Ventilation, mit höchst primitiver Heizung und meist mit Arbeitsmaschinen überfüllt. Die neueren Glasschleifereien sind etwas besser und würden, wenn die vorhandenen Ventilationseinrichtungen benützt würden, als entsprechend bezeichnet werden können. Leider ist aber, besonders in den Wintermonaten deren Nichtbenützung Regel.

Die Gegenstände der Schwarzglasbranche werden auf sehr verschiedene Weise hergestellt. Als eigentliche Grundlage der gesammten Schwarzglaserzeugung ist die Lampenarbeit zu bezeichnen. (Der Vorgang ist hierbei folgender: Durch eine geeignete Vorkehrung wird einer Flamme Luft zugeführt, so dass dieselbe wie eine Löthrohrflamme zu wirken vermag. In dieser Flamme werden Stängelchen oder Röhrchen erreicht und frei geformt oder in entsprechende Formen gepresst. Dabei werden die Röhrchen entweder mit dem Munde oder vermittelst einer Pumpe aufgeblasen. Zumeist wird als Brennmaterial Petroleum verwendet. Die Luftzuführung geschieht durch einen unterhalb des Arbeitstisches befindlichen Blasebalg, welcher von den Arbeitern mittelst Fussbewegung mit Luft gefüllt wird. Von diesem Blasebalg führen Röhren zu jedem Arbeitsplatze. Mittelst eines kurzen Verbindungsstückes kann der Arbeiter seiner Lampe die nothwendige Luft zuführen. Auf diese Weise werden Knöpfe, Perlen, Edelsteine u. s. w. erzeugt.) Die Hauptartikel der Schwarzglasindustrie bilden die Knöpfe.

Die Arbeiterverhältnisse sind in allen Theilen der Industrie ganz eigenthümliche, die am ehesten noch mit dem Factoreibetriebe in der Handweberei verglichen werden können.

In Gablonz und an einigen anderen Orten ist der Sitz der sogenannten Exporteure, welche von den Käufern die Aufträge übernehmen. In den Exporthäusern werden nur Personen mit dem Uebernehmen und Verpacken der Ware beschäftigt. Eigentliche Fabriken besitzen einige Exporteure, durchaus aber nicht alle; vielmehr werden die erhaltenen Aufträge an die sogenannten Lieferanten zur Ausführung übergeben, welche in verschiedenen Ortschaften die übernommenen Artikel herstellen lassen. Da weder der Exporteur noch der Lieferant Rohmaterial an den Arbeiter verabfolgt, hingegen für Knöpfe u. dgl. die Gesenke anfertigen lässt, unterscheidet sich die Glasindustrie von dem Factoreibetriebe in der Handweberei.

Ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht bei dieser Art der Erzeugung nicht, vielmehr sind alle hierbei in Betracht kommenden Arbeiter selbständige Gewerbetreibende oder Hausindustrielle: der Glasdrucker, der Glasschleifer, der Schlägler u. s. w. Der Exporteur, mitunter selbst der Lieferant, kennt die Leute gar nicht, bekümmert sich häufig auch gar nicht darum, woher das Rohmaterial bezogen wird. Ebenso besteht zwischen dem Glasschleifereibesitzer und den in der Glasschleiferei Arbeitenden kein Arbeitsverhältnis. Der Glasschleifereibesitzer verpflichtet sich nur dazu, das Werk gegen eine bestimmte Entschädigung eine gewisse Anzahl von Stunden per Woche laufen zu lassen. Ob die Glasschleifer während dieser Zeit arbeiten oder müssig gehen, ist ihm vollständig gleichgiltig.

So angenehm aber diese Verhältnisse zur Zeit grossen Bedarfes für die Arbeiterbevölkerung sein mögen, sind dieselben doch nur zu sehr geeignet, bei abnehmendem Bedarfe Lohndruck hervorzubringen, da die wenigsten dieser selbständigen Arbeiter capitalkräftig sind.

Dadurch wird es erklärlich, dass manche Lieferanten die Arbeiter zwingen können, nicht nur das Rohmaterial für die zu liefernden Arbeiten, sondern auch Lebensmittel u. dgl. von ihnen zu beziehen. Die Abschaffung dieser Verhältnisse ist in den meisten Fällen darum unmöglich, weil ein Arbeitsverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung nicht vorliegt.

In der neueren Zeit bestehen für die meisten Glasschleifereien Arbeitsordnungen, in welchen eine Arbeitszeit von 10 Stunden festgesetzt ist. Eingehalten wird diese Arbeitszeit wohl nur in den fabriksmässig betriebenen Unternehmungen und auch da herrscht nicht jene Strenge in deren Einhaltung. wie in anderen Fabriksbetrieben.

Soweit die Glasindustrie als Hausindustrie betrieben wird, ist die Arbeitszeit eine äusserst unregelmässige.

Die Entlohnung der Arbeiter in den verschiedenen Branchen der Glasindustrie ist ausserordentlich verschieden und richtet sich sowohl nach der Geschicklichkeit des Arbeiters als nach dem momentan herrschenden Bedarf. Die ganze Arbeit ist Stückarbeit.

Wie tief die Löhne zu ungünstigen Zeiten zu sinken vermögen, beweist folgende Aeusserung des Genossenschaftsvorstehers der Perlenarbeiter:

„Dass der Verdienst ein sehr geringer ist, muss ich unbedingt constatieren, da die mittleren Arbeiter nicht über 50 kr., die minderen etwa 30 kr. und die

Primaarbeiter 70—80 kr., höchstens fl. 1 bei täglich 10stündiger Arbeit verdienen, es wird aber oft 14—15 Stunden gearbeitet."

Ein Glassprenger verdient 24—30 kr. per Tag, somit bei 5 Arbeitstagen fl. 1·20 bis fl. 1·50 per Woche.

Da der Glasrayon Lebensmittelpreise aufweist, welche höher sind als in Prag, so ist aus diesen Löhnen die Nothlage ersichtlich.

Da sich im Laufe der letzten Jahre in allen Industriezweigen das Bestreben geltend machte, mittelst Verbesserungen an Werkzeugen, Maschinen und Arbeitsmethoden dasselbe Quantum Arbeitsproduct durch weniger Arbeiter herstellen zu lassen und so die Productionskosten billiger zu gestalten, konnte sich auch die Glasindustrie dieser Bewegung nicht entziehen. So sind z. B. durch Einführung der Feuerpolitur viele der früher mit dem Polieren beschäftigten Arbeiter um ihren Verdienst gekommen, da ein Feuerpolierer im Tage mehr zu polieren vermag als 100 Scheibenpolierer(!). So beklagenswert in so dicht bevölkerten Gegenden aber auch jede Erwerbsverminderung einer grösseren Anzahl von Arbeitern ist, so kann doch der Uebergang von der Scheibenpolitur zur Feuerpolitur als ein bedeutender hygienischer Fortschritt bezeichnet werden.

Die Arbeiter der Perlenindustrie haben in den letzten Jahren eine grosse Concurrenz durch die sogenannten Sprengmaschinen erhalten, auf welchen Glasröhrchen in derselben Weise gesprengt werden, wie dieses früher durch die Arbeit am Schlägelstein geschah. Auf einer solchen Maschine dürfte per Tag ungefähr soviel erzeugt werden, als 70 Arbeiter zu sprengen vermögen.

Die Gegenstände der in Rede stehenden Glaserzeugung sind ausschliesslich Luxusartikel, welche der Mode unterliegen, wodurch Krisen in dieser Industrie schon an und für sich unausbleiblich eintreten müssen. Wechselt die Mode, so ist es bei der grossen Zahl der in der Glasindustrie Beschäftigten schwer, für dieselben ein anderweitiges Unterkommen zu finden, insbesondere darum, weil die Landwirtschaft in den hier in Betracht kommenden Gegenden eine äusserst geringfügige Rolle spielt und zur Erhaltung einer grösseren Anzahl Menschen gänzlich ungeeignet ist.

So wie in anderen Industrien trachtete man in neuerer Zeit auch in der Glasindustrie — besonders in der Schwarzglasbranche — zu einem mehr oder weniger fabriksmässigem Betriebe überzugehen.

Durch die sich in der letzten Zeit steigende Concurrenz der Exporteure ist eine allgemeine Herabsetzung der Arbeitslöhne erfolgt, die sich zur Zeit unter der Grenze des Möglichen halten.

So werden durch das Zusammenwirken der dargelegten, für die Arbeiterschaft ungünstigen Momente schliesslich die Löhne so weit erniedrigt, dass sie nicht mehr zur Deckung der dringendsten Lebensbedürfnisse ausreichen; grosse Erbitterung bemächtigt sich der Arbeiterschaft und kommt in den öffentlich abgehaltenen Versammlungen zum Ausdrucke.

Der Arbeiter Wünsche richten sich im wesentlichen auf die Beseitigung aller arbeitssparenden Methoden und Maschinen, auf Bezahlung von Normallöhnen, auf Controle der Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Arbeiterschaft, sowie auf Beseitigung des Trucksystems.

Im ganzen befindet sich die Industrie der bezeichneten Glaswaren gegenwärtig in einem Umbildungsprocess. Es dürfte wohl nur eine Frage verhältnismässig kurzer Zeit sein, bis die Gesammtindustrie der Krystallglas. branche und ein grosser Theil der Schwarzglas- und Perlenerzeugung ausschliesslich Fabrikindustrie geworden soin wird.

Der Hausindustrie dürfte jenes Gebiet verbleiben, auf welchem sie billiger zu arbeiten vermag, als dieses der Fabriksindustrie möglich ist, z. B. das Bemalen und Aufheften der Knöpfe, das Anfädeln der Perlen und jener Theil der Lampenarbeit, welcher besondere Geschicklichkeit oder besonders niodrige Arbeitslöhne voraussetzt.

Das Bestehen von verschiedenen selbständigen Arbeitern dürfte gänzlich aufhören, nachdem diese infolge ihrer gänzlichen Widerstandslosigkeit gegen Lohndruck in verhältnismässig kurzer Zeit sich aufreiben müssen.

So wie seinerzeit die Einführung der mechanischen Spinnerei und Weberei in den betheiligten Kreisen grosses Elend verursacht hat und noch verursacht, so dürfte wohl auch die Umwandlung der Glasindustrie in Fabriksbetrieb in den davon betroffenen Kreisen unendlich bitter empfunden werden. Dieser Process scheint umso wahrscheinlicher, als die Arbeiter in der Glasindustrie keinerlei Vermögen besitzen, welches ihnen wenigstens für einige Zeit die Fortfristung ihres Lebens ermöglichen würde und da andere Arbeitsgelegenheit für eine so grosse Zahl von Arbeitern im Glasrayon, wie bereits erwähnt, nicht gefunden werden kann.

4. Das Strickwaren-Gewerbe in Stannern.

Stannern, zwischen der von Wien nach Prag führenden Reichsstrasse gelegen, ist ein Marktflecken mit 231 Häusern und 1638 Einwohnern.

Infolge des auf dieser Reichsstrasse in früherer Zeit stattgefundenen lebhaften Verkehres und der bedeutenden Industrie der nahen Stadt Iglau erfreute sich dieser Ort einer verhältnismässigen Wohlhabenheit und bildete sich in gewerblicher Beziehung eine Specialität aus: die Verfertigung von Handstrickwaren.

Zuerst wurden hauptsächlich Soldatenstrümpfe und Soldatenjacken verfertigt, später kamen gestrickte Schuhe hinzu; besonderen Ruf erlangte jedoch Stannern durch seine Strümpfe, Socken und Fäustlinge, welche derart gesucht waren, dass die Stricker den an sie gestellten Anforderungen kaum gerecht werden konnten. 200 Wickelweiber waren bis zum Jahre 1866 in den umliegenden Ortschaften beschäftigt, die gekrempelte Schafwolle zu spinnen und 800—900 Menschen besorgten in Stannern die Herstellung der oben bezeichneten Strickwaren.

In der Blütezeit wurden 60.000 Dutzend Waren hergestellt, und hiefür ein Erlös von beiläufig fl. 200.000 erzielt.

Die Verhältnisse jener Gegend haben aber seitdem einen gewaltigen Rückgang erfahren, welcher in erster Linie der Erfindung der Handstrickmaschine zuzuschreiben ist, welche die Handstrickerei unmöglich machte, deren Anschaffung in grossem Maasstabe die dortigen Stricker nicht zu erschwingen vermochten.

Dieser Umstand hat es auch bewirkt, dass die Wohlhabenheit aus diesem Orte gewichen ist und einer von Jahr zu Jahr sich verschlimmernden Nothlage Platz gemacht hat.

Mehr als Worte diesen Rückgang zu schildern vermögen, werden ihn wenige Zahlen ersichtlich machen. Während die Zahl der Meister im Jahre 1857 30, im Jahre 1863 40 betrug, fiel sie in nahezu stetem Rückgange bis zum Jahre 1892 auf 15 herab.

Was den gegenwärtigen Stand der Verhältnisse betrifft, so befinden sich in Stannern, wie oben bemerkt, 15 selbständige Strickmeister, welche die niedrigste Erwerbssteuer (ohne Landes- und Gemeindeumlagen) von fl. 2·62 entrichten.

Die Meister beschaffen sich im Herbste in Iglau auf Credit jenes Quantum Schafwolle, welches sie glauben, im Winter verarbeiten und später absetzen zu können. Nachdem es sortiert und zu Garn versponnen ist, wird dasselbe zur Verfertigung der vorerwähnten Strickwaren in zugewogenen Partien den Strickern nach Hause gegeben.

Die gestrickten Waren werden hierauf, nach alter Arbeitsmethode, gewalkt, mit dem Weberkarde gerauht, sodann in Kisten verpackt und zu Wagen nach der 14 Kilometer entfernten Eisenbahnstation Okřisko der österreichischen Nordwestbahn gebracht, um commissionsweise an Wiener Grossisten zu gehen.

Dies geschieht im Frühjahr, da der Meister dem Wollhändler den Wechsel zu bezahlen hat und auch über keine Einlagerungsräume verfügt.

Die, wie hieraus erhellt, unter zwingenden Umständen erfolgende, nicht durch vorhergegangene Bestellung gedeckte Abgabe der Ware erklärt deren Losschlagen zu den gedrücktesten Preisen, wie zu fl. 1·63, ja selbst fl. 1·50 für das Dutzend Fäustlinge, zu fl. 2·09 für solche feinerer Sorte, zu fl. 1·90 für das Dutzend grober und fl. 2·28 für das Dutzend feiner Socken.

Diesen erzielten Preisen ist entgegenzuhalten, dass die Herstellungskosten von einem Dutzend Fäustlinge leichterer Art mit fl. 1·60 beziffert werden! Es kommt hierbei eben die volle Ungunst der schon erwähnten Verhältnisse zum Ausdruck: der Ankauf des Rohstoffes auf selbstverständlich nicht zinslosen Credit, die mehrfachen Transportkosten, endlich, dass dem Grossisten die ihm angebotene Ware zu einer Zeit geliefert wird, in welcher er den Bedarf für den kommenden Winter nicht kennt, dieselbe bis dahin, und zwar aufs Ungewisse hin, einlagern muss.

Von dem mit fl. 1·60 berechneten Erzeugungspreise absorbieren die Materialkosten, der Fuhrlohn und die Reiseauslagen des Meisters circa fl. 1·40 bis fl. 1·44, so dass auf den Arbeitslohn eines Dutzendes Fäustlinge 16—20 kr. entfallen; für ein Dutzend Socken werden 20—25 kr. bezahlt.

Nachdem der geschickteste und fleissigste Stricker höchstens ein halbes Dutzend täglich, und auch dieses Quantum nicht constant zu stricken im Stande ist, so beträgt der Tagesverdienst für ein Dutzend Fäustlinge im Maximum 8—10 kr. und für Socken 10—12 kr.

Die in der ganzen Welt als Plage bezeichnete, die Nadelwälder verwüstende Nonne wurde von diesen armen Leuten als ein Segen begrüsst, weil sie ihnen in den letzten zwei Jahren die Möglichkeit bot, durch Fällen der Bäume, Entrinden, Absammeln der Raupen etc. in den nahegelegenen Waldungen 40—60 kr. täglich zu verdienen.

Anlässlich der sich aufdrängenden Frage, wie sich diese Armen von dem mehr als kärglichen Strickverdienste ernähren können, wurde erhoben, dass die Grundbesitzer für eine gewisse Menge Dünger, welcher durch Vercompostierung des in den umliegenden gemischten Waldbeständen gesammelten trockenen Laubes gewonnen wird, denselben ein Stückchen Acker überlassen, um darauf die zum Leben nöthigen Kartoffel setzen zu können, welche mit Brot das einzige Nahrungsmittel dieser armen Leute bilden.

Nachdem zwei Meister sich früher entschlossen hatten, die Verfertigung von gegenwärtig gangbaren Artikeln zu erlernen, beschafften sich mehrere Meister 20 Strickmaschinen an, infolge dessen ungefähr 40 Personen gegenwärtig im Stande sind, jene Waren auf der Maschine herzustellen.

Leider mussten von diesen 20 Maschinen im Laufe der letzten Zeit wieder einige ausser Betrieb gesetzt werden, weil es eben an dem nöthigen Betriebscapitale fehlt.

Ein dritter Meister hat inzwischen zur Herstellung von mit der Hand hergestellten Hausschuhen gegriffen, welche nach Ungarn guten Absatz finden. In jüngster Zeit wurde die Erzeugung von über dem Leisten auf der Strickmaschine hergestellten Hausschuhen in Angriff genommen. Sie zeigen auch nach dem Walken die ursprüngliche hübsche Form und präsentieren sich nach erfolgter Adjustierung sehr gefällig.

So steht zu erwarten, wenn die Maschinenarbeit sich mehr Eingang verschafft haben wird, Stannern wieder, wie früher, zu einem Orte reger gewerblicher Thätigkeit werde.

Die vorstehenden Ausführungen enthalten gewiss interessante und beachtenswerte Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Oesterreichs. Aber so sehr diese Darlegungen in den Berichten der Gewerbeinspectoren zu begrüssen sind, so wäre doch zu wünschen, dass die socialen Verhältnisse der Arbeiter eingehender beleuchtet würden. So vermissen wir in den meisten Darstellungen, wie bereits eingangs bemerkt, genauere Mittheilungen über die Wohn- und Lohnverhältnisse der Arbeiter, über Frauen- und Kinderarbeit, ferner, was höchst wichtig ist, zur Beurtheilung der socialen Einwirkungen jener Industriezweige auf die ganze Lebenshaltung der darin arbeitenden Bevölkerung, wie etwa die Löhne der einzelnen Arbeiterkategorien benützt und für Vergnügungs- und geistige Zwecke verwandt werden. So wäre denn, wenn nur ein einziger Industriezweig auch nach dieser Seite gründlich behandelt worden wäre, weniger mehr gewesen. —

Nichtsdestoweniger bleibt selbst das Gebotene, das wir in deutschen Fabrikinspector-Berichten noch ganz und gar vermissen, verdienstlich.

LITERATURBERICHT.

Neuere Literatur zur römischen Wirtschaftsgeschichte. Besprochen von Dr. Julius Jung, Prag.

Die Erforschung der wirtschaftlichen Verhältnisse des römischen Reiches und der demselben folgenden epigonenhaften Periode hat neuerdings sowohl durch epigraphische Funde wie durch die Heranziehung urkundlicher Materialien einige Fortschritte erzielt, über die ich im folgenden Bericht erstatten will.

In Bezug auf die agrarischen Zustände ist vor allem das Decret des Commodus für den saltus Burunitanus (im proconsularischen Afrika) zu nennen, das seit dem J. 1880 bekannt ist (jetzt in Corp. inscr. Latinar. VIII n. 10570) und Mommsen zu einem eingehenden Commentar im „Hermes" Bd. XV. S. 385 ff Anlass gab, worin die Verwaltung der kaiserlichen Domänen im römischen Reiche überhaupt, dann die Rechtsverhältnisse der Bauern („coloni") insbesondere behandelt sind. Näheres über die afrikanische Domänenverwaltung ergaben die Ausgrabungen bei Carthago im J. 1881, worüber man Mommsens Ausführungen in der Ephemeris epigraphica V (1884) vergleiche. Ferner ist zu Hr. Ain Wassel, westlich von Tebursuk, neuestens ein ums Jahr 210 n. Chr. erlassenes Edict des Procurators Patroklus über die Urbarmachung uncultivierter Ländereien zu Tage gekommen, das seinerseits wieder eine lex Hadriana de rudibus agris zur Grundlage hatte. Vgl. Revue archéol. 1892, 1 p. 214. Carton, La colonisation chez les Romains. Paris 1893. — In einem Nachtrage zu dem erstgenannten Commentar ist Mommsen auch auf die Entstehung des sog. „Colonats", wie es in der spätrömischen Zeit zu Tage tritt und wie es sich z. B. in Italien bis auf die Gegenwart erhalten hat, zu sprechen gekommen, im Gegensatze zu B. Heisterbergks bekannter Abhandlung (vgl. Historische Zeitschrift n. F. IV. S. 43 ff.). Dann hat auf die Anregung von L. M. Hartmann hin, der die Ausgabe der Briefe Gregor's d. Gr. für die Monumenta Germaniae historica nach P. Ewalds Tode vollends besorgte, Th. Mommsen „Die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I." in der Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte Bd. I. S. 43 ff. behandelt. Hartmann selbst hatte für die heuer in Wien tagende Philologenversammlung einen Vortrag „über den römischen Colonat" (in der Section für Epigraphik und alte Geschichte) angekündigt, der aber meines Wissens nicht zu Stande kam. Von sonstigen Publicationen dieser Gattung verzeichne ich das Werk von H. D'Arbois de Iubainville, Recherches sur l'origine de la propriété foncière et des noms de lieux habités en France (période celtique et période Romaine). Avec la collaboration de G. Dottin (secrétaire de la Rédaction de la Revue celtique). Paris 1890 (E. Thorin). Ein Werk, welches vielleicht zu weit ausholt, in dem aber über die „fundi" und ihre Benennung namentlich auch an der Hand der wirtschaftlichen Urkunden ein so erschöpfendes Material gegeben ist, dass es für alle weitere Forschung über die Bodentheilung Galliens als Grundlage dienen muss. Vom philologischen Standpunkt aus bietet hiezu eine Ergänzung die Strassburger Doctordissertation von Williams, „Die französischen Ortsnamen keltischer Abkunft", welche D'Arbois de Iubainville in der Revue critique vom 17. October 1892 eingehend besprochen hat.

Neben den agrarischen Verhältnissen hat seit jeher die Organisation des Vereinswesens, zumal der Handwerkerverbände, die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, weil darüber ein sich stetig mehrendes Material in den Inschriften vorliegt. Richtunggebend

war auch hier eine Arbeit von Mommsen: de collegiis et sodaliciis Romanorum (Kiel 1843). Neuerdings hat W. Liebenam unter dem Titel: „Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens“ drei Untersuchungen zusammen erscheinen lassen (Leipzig bei Teubner 1890). Die erste Untersuchung behandelt „die geschichtliche Entwickelung des römischen Vereinswesens“, ausgehend von den Berichten, welche bereits die Könige Numa und Servius Tullius als Begründer der folgenden Zünfte hinstellen: der tibicines (d. i. der Musikanten, die bei den Opfern Dienste leisteten), der aurifices (Goldschmiede), der tinctores oder infectores (Färber), der sutores (Riemer), der coriarii (Gerber), der fabri aerarii (Kupferschmiede), der figuli (Töpfer). Die Corporationen dieser Handwerker galten den späteren Römern als so alt wie überhaupt die grundlegenden Institutionen ihres Staatswesens. — Die zweite Untersuchung Liebenams handelt über „die Vereine im römischen Reich“, die dritte über die „Organisation der Vereine“. Ein „epigraphischer Anhang“ S. 310—329 gibt die einschlägigen Urkunden im Wortlaut wieder. Kurzum, man kann Liebenams Buch der weiteren Untersuchung zu Grunde legen. Neu hinzugekommen sind seit dem Erscheinen desselben die Commentare zu dem 1887 in Rom aufgefundenen Statut des collegium der eborarii et citrarii (d. i. der Elfenbein- und Citrusholzarbeiter in der Branche der Luxusmöbel), von Gradenwitz in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 1890, S. 72—93; von Hülsen im Bullet. dell' instituto archeolog. 1890, p. 287—294; von Gatti im Bulletino della commissione archeologica comunale di Roma 1891, p. 161—165. Es finden sich in dieser „lex“ genaue Bestimmungen über die Aufnahme in die Zunft durch die jährigen Curatoren, unter Controle des (je 5 Jahre) an der Spitze stehenden (magister) „quinquennalis“; es heisst da: item placere, ut si alius quam negotiator eborarius ant citriarius per fraudem curatorum in hoc collegium adlectus esset, uti curatores eius causa ex albo raderentur ab ordine. Debebunt utique curatores de eo, quem adlecturi fuerint, ante ad quinq(uennalem) referre. Es folgen weiter Bestimmungen über die Feier gewisser Feste (Geburtstag des Kaisers Hadrian, aus dessen Zeit die „lex“ stammt; ferner der Geburtstag des Patrons und seines Sohnes, der Stiftungstag u. s. w.), über die bei den jedesmaligen Tafelfreuden auflaufenden Kosten oder Sporteln, über die Rechnungslegung der Curatoren und anderes, worüber die „lex“ Aufschluss geben würde, wenn sie nicht verstümmelt auf uns gekommen wäre. Wer sich über das römische Vereinswesen noch näher unterrichten will, nehme die Schrift von Traugott Schiess, Die römischen collegia funeraticia nach den Inschriften (München 1888) vor, auf die übrigens auch Liebenam verweist. Man findet dort die gesammte ältere Literatur angeführt und das seit Mommsens erster Abhandlung zu Tage getretene Material für einen engeren Kreis als den von Liebenam behandelten verwertet. Eine andere Arbeit, die den Liebenam ergänzt, ist von Ad. Schulten, de conventibus civium Romanorum sive de rebus publicis civium Romanorum mediis nter municipium et collegium. Dissert. Berol. 1892 (apud Weidmannos). An der Spitze der quasimunicipalen Vereinigungen römischer Bürger im Provincialgebiete stehen magistri und curatores, wie bei den collegia, bis im günstigen Falle die volle Stadtverfassung zur Anerkennung gelangt.

Ich verzeichne ferner den Aufsatz von Joh. Oehler „Genossenschaften in Kleinasien und Syrien. Ein Beitrag zur Geschichte des Gewerbefleisses in der römischen Kaiserzeit“, der im „Eranos Vindobonensis“, d. i. in der anlässlich der Philologenversammlung dieses Jahres von den Wiener Alterthumsforschern herausgegebenen Festschrift (Wien 1893, bei Hölder) S. 276—282 erschienen ist. Die Blüte Kleinasiens in der Kaiserzeit beruhte auf einem regen gewerblichen und kaufmännischem Leben und Treiben, das bei der neuerlichen Durchforschung des Landes durch die amerikanischen und österreichischen Expeditionen immer klarer erkannt wird. Obenan stand die Wollindustrie, Färberei und Weberei; die Arbeiter bildeten zahlreiche „collegia“, deren Inschriften a. a. O. zusammengestellt werden. Wir ersehen zugleich, wie von der Regierung diese Corporationen strenge controliert wurden, weil in denselben auch das Coterien- und Cliquenwesen zum Ausdruck kam; wiederholt wird von den Statthaltern die Concession verweigert. Im übrigen ist die Organisation der aus dem Occident bekannten analog.

Die Genossenschaften gelten als juristische Personen, sie haben eine gemeinsame Casse (τὰ ἴδια), aus der die Ausgaben der Genossenschaft bestritten werden, und können Schenkungen, Grabmulten u. s. w. erhalten. Unter den Ausgaben sind die für Ehrendenkmäler und Stiftungen sehr beträchtlich. Der Patron heisst hier εὐεργέτης; er gehört zu den ansehnlichsten Gliedern der Gemeinde und bringt es wohl zum ἀρχιερεὺς, d. h. zum Oberpriester der Provinz. — Die Gewerbepolizei liegt in der Hand der ἀγορανόμοι; in einer Inschrift aus Paros (Corp. inscr. Graec. 2374 e) wird der ἀγορανόμος gelobt, weil er dem Strike der Arbeiter ein Ende gemacht hatte. Ein anderesmal finden wir bei dem Strike der Bäcker zu Magnesia am Mäander wegen der deshalb entstandenen Unruhen den Statthalter intervenieren. (Bullet. hellen. VII, 505, 10). Nach jeder Richtung sehen wir die Genossenschaften das städtische Leben beeinflussen; manche städtische Quartiere sind geradezu nach denselben benannt; aus der Apostelgeschichte (19, 24 f) erfahren wir, wie die Silberarbeiter einen Aufruhr anstiften, als Paulus gegen die Diana in Ephesus auftrat und das Gewerbe dadurch zu schädigen drohte. In jeder Genossenschaft bildeten sich gewisse Satzungen für die Uebernahme und Ausführung von Arbeiten; wie sich denn infolge von Streitigkeiten zwischen Bauherrn (ἐργοδότης) und Bauarbeitern (ἐργολάβης) der „Magistrianus" (d. i. ein Polizeibeamter; vgl. Hirschfeld, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1893, S. 440) L. Aurelianus zu Sardes um die Mitte des 5. Jahrhunderts n. Chr. an die οἰκοδόμοι wendet, die ihm ihre δημόσια κανονικά, d. h. das Regulativ, nach dem die Arbeiten übernommen und abgeführt werden sollen, mittheilen (Corp. insc. Graec. 3467 = Le Bas, Voyage archéol. III. 628). Einige Bestimmungen dieser κανονικά finden wir auch im Cod. Iust. IV, 59; VIII, 10, 12 §. 9. Ueber die Gliederung der Bauhandwerker, über die Freizügigkeit der Arbeiter, über die Verbindung mehrerer Genossenschaften zu einem gemeinsamen Unternehmen, wenn auch jeder Einzelne nur Mitglied eines Collegiums sein durfte, vgl. man Oehlers Aufsatz a. a. O. S. 281 f, der als Vorläufer einer eingehenden Darstellung des griechischen Zunft- und Genossenschaftswesens sich ankündigt. Gerade durch die neuesten österreichischen Expeditionen von 1891 und 1892 ist das Material für eine solche Darstellung bedeutend vermehrt worden.

Im übrigen ist bekannt, dass in der spätrömischen Periode eine Verknöcherung des Wirtschaftslebens eintrat, indem die Genossenschaften mannigfach von Staatswegen gebunden und verpflichtet wurden. Das dauerte in den Gebieten Italiens, wo die Continuität der Verhältnisse nicht durch die Langobarden unterbrochen wurde, also in Ravenna und in Rom, noch länger fort. Im 8. Jahrhundert n. Chr. gehörte jeder Einwohner Roms einer Genossenschaft an; die angesehenste Kategorie bildete die Beamtenschaft (militia, was nicht mit Hartmann als „Miliz" zu übersetzen sein wird; vgl. Brunner, röm. u. german. Urkunde, S. 257, O. Hirschfeld, Arch. epigr. Mitth. IX, 23), welche neben und vor dem Volke besonders genannt erscheint; sie hat priores oder patroni wie die alten Genossenschaften. — Die römische Kirche hat, seitdem sie sich von der byzantinischen Herrschaft emancipiert hatte, die staatlichen Organisationen beibehalten, nur für ihre Zwecke benützt; was wir in Bezug auf die Schreiberzunft, wie in Bezug auf die Annonarinstitution deutlich verfolgen können.

Dass aber auch sonst die alten Zunfteinrichtungen vielfach erhalten blieben, scheint aus der „Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom J. 1030, mit Einleitung und Erläuterungen herausgegeben von Ludo Moritz Hartmann, Freiburg i. B. 1892" hervorzugehen. Diese Urkunde, die Gregorovius kannte und im vierten Bande seiner Geschichte Roms verwertete, hat Hartmann mit grösserer Akribie behandelt, da sie fast die einzige ist, welche auf die spätere Organisation wenigstens einer römischen Zunft Licht wirft. Der Inhalt ist folgender: „Acht Gärtner (hortulani), viri honesti, erwählen den vir magnificus Amatus zum prior ihrer schola (hier die Abtheilung einer Körperschaft bezeichnend) auf Lebenszeit, regeln das Schiedsgericht und verpflichten sich zu Abgaben." Der prior entscheidet in Streitigkeiten, wenn er diese aber nicht austragen kann, werden die Vorsteher der anderen Gärtnergenossenschaften für competent erklärt. Die Gärtner sind Pächter und zwar Libellarpächter, deren Pachtzeit vermuthlich 29 Jahre betrug. Das Gartenland erscheint als gemeinsamer Besitz oder gemeinsames

Eigenthum der Gärtner. Jeder Gärtner, der eine Parzelle selbst und allein bewirtschaften will, muss der schola gegenüber in das Verhältnis des Pächters zum Verpächter treten und in die Casse der schola, die auch selbst schola genannt wird, die Gebüren und Abgaben entrichten; er hat eine Caution in diese Casse zu erlegen, die dafür bürgt, dass er seinen wirtschaftlichen Verpflichtungen nachkommt. Das Verhältnis der hortulani zum prior bringt es mit sich, dass nicht alles in die Casse fliesst, sondern der Prior ein Separatrecht auf einen Theil der Einkünfte erhält. Auch leisten ihm die Mitglieder der Zunft Frohndienst — wohl zur Bewirtschaftung des nicht verpachteten Landes.

Hartmann zieht zur Commentierung dieses Statuts alles andere einschlägige Material aus Rom und Ravenna heran und man wird seinen Resultaten bis auf weiteres beistimmen müssen, bis nämlich durch Vermehrung der Acten eine genauere Einsicht in diese Zustände und den Gang ihrer Entwickelung ermöglicht sein wird. Vgl. in dieser Beziehung die Recension der Hartmann'schen Schrift von Kehr in der Histor. Zeitschrift 1893 S. 157 ff. Aber hier schon kann zugleich mit Hartmann auf eine Analogie hingewiesen werden, die in dem ausserrömischen Italien zwischen antiken und mittelalterlichen Zunfteinrichtungen bemerkbar ist. In den ältesten (von Zdekauer herausgegebenen) Statuten von Pistoja wird nämlich vorgeschrieben, dass aus den magistri de lapidibus und den magistri de lignamine, also den Maurer- und Zimmermeistern, eine Anzahl auszuwählen sei, die im Falle eines in der Stadt oder ihrem Gebiete ausbrechenden Brandes als Löschmannschaft fungieren sollten, ganz wie es früher mit den collegia fabrum gehalten worden war; möglicherweise lässt sich freilich diese Uebereinstimmung dadurch erklären, dass jetzt wie einst die Hauptarbeit der Löschmannschaft im Niederreissen der an das brennende Haus anstossenden Häuser bestand. — Auch auf solche Momente wird die künftige Forschung zu achten haben.

C. Neuburg. Goslars Bergbau bis 1552. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Hannover, Hahn'sche Buchhandlung. 1892. IX. und 365 S.

Die Geschichte des deutschen Bergbaues in der zweiten Hälfte des Mittelalters setzt mit einem überaus kräftigen und viel verheissenden Aufschwung ein, welcher um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts fast gleichzeitig im Süden und im Norden eingetreten ist. Die Lebhaftigkeit, mit welcher die Rechtsbildung an den Silbergruben des Valtelin, des Trentino und der Steiermark in Angriff genommen wurde, legt Zeugnis dafür ab, dass die Bergbauverhältnisse über die Zustände primitiver Einfachheit hinausgekommen waren; die grössere Ausdehnung und die reichere Gliederung der Betriebe konnte mit den blossen Verfügungen eines herrschaftlichen Bergaufsehers sich nicht mehr zufriedenstellen; der genossenschaftliche Betrieb, welcher hier zweifellos schon den rein herrschaftlichen abgelöst hatte, verlangte eine feste Ordnung des Genossenrechtes und des Betriebes dem Bergherrn gegenüber, ebenso wie für die Sicherung des Verhältnisses der Genossen untereinander und zu dem Unternehmen im Ganzen. Und es kann als ein Beweis für die Festigkeit gelten, welche die Verhältnisse dieser Bergbaugenossenschaften schon am Beginn der bezeichneten Periode erlangt hatten, dass die steirische Bergordnung wie die Trienter Statuten noch nach Jahrhunderten als Quelle der Autonomie der Berggemeinden angesehen wurden. Wie der Schladminger Bergbrief von 1407 in wesentlichen Stücken die Grundsätze der Admonter Ordnung von 1202 widerspiegelt, so berufen sich noch im 15. Jahrhunderte die Bergleute an den südbaierischen Werken auf den Trienter Synod von 1208 als die Quelle deutschen Bergrechtes.

Auch an den altberühmten Silbergruben im Harz regt sich um dieselbe Zeit der genossenschaftliche Geist der Berg- und Hüttenleute und erwirkt (1219) die ersten Privilegien als Grundlage der späteren Bergwerks-Verfassung. In Freiberg und Iglau, den hervorragendsten Bergstädten des deutschen Ostens sind dann, vielleicht in Anlehnung an Harzer Berggewohnheiten, die ersten grösseren Rechtsaufzeichnungen des Bergwesens unternommen, welche in ihren ältesten Bestandtheilen jedenfalls auch bereits an den Anfang des 13. Jahrhunderts zu versetzen sind.

Von allen grösseren Bergbauen des früheren Mittelalters hat die Forschung von jeher gerade den Goslarer Silbergruben begreiflicherweise das grösste Interesse entgegengebracht; hatten sie ja doch schon eine mehrhundertjährige Geschichte hinter sich als die anderen grösseren Silberbergwerke Deutschlands erst erschlossen wurden und waren sie doch, wenigstens zeitweilig zu so ausserordentlicher Bedeutung gekommen, dass sie die Geschichtsforschung geradezu herausforderten, umsomehr als trotzdem die sicheren Anhaltspunkte zur Bestimmung ihres Entwickelungsganges so spärlich waren, dass sie die Forschung nur umsomehr reizten. In der That ist auch eine ziemliche Literatur über die Geschichte des Goslarer Bergbaues vorhanden, die aber durchaus mit grosser Vorsicht zu benützen ist, da sie nicht selten die Lücken, welche die Quellen übrig lassen, durch kühne Vermuthungen, ja selbst Erfindungen zu überbrücken versuchte, so dass eine Reihe von Punkten, die bereits als aufgehellt galten, durch die neuere kritische Forschung wieder in volles Dunkel zurücktreten. Umsomehr muss es dankbar anerkannt werden, dass der Verfasser nun eine durchaus quellenmässige Darstellung des Goslarer Bergbaues bietet, zu welcher er in umfassendster Weise die archivalischen Schätze Goslars herangezogen hat. Freilich bereitet er auch eine grosse Enttäuschung, indem wir nun erst recht wissen, dass die ältere Geschichte des Goslarer Bergbaues unbekannt und wohl auch jede Aussicht benommen ist, darüber noch aus den Archiven Aufklärung zu erhalten.

Umso bestimmter und anschaulicher treten nun aber seit dem 13. Jahrhundert die urkundlichen Nachrichten über den Rammelsberg auf und gestatten ein zusammenhängendes Bild von den wirtschaftlichen und rechtlichen Zuständen dieses hochwichtigen Silberbergbaues zu gewinnen. Die Harzer Gruben hatten unter den Kämpfen Heinrich des Löwen mit König Friedrich I. zu leiden; viele waren zum Erliegen gebracht, die Bergleute wanderten aus (z. Th. nach Freiberg) und suchten in neuen Bergrevieren ihre alten Gewohnheiten einzubürgern. Im Rammelsberger Reviere selbst aber machten sich die umliegenden grossen Grundbesitzer breit, erwarben die Grubenantheile u Hütten und wuchsen so zu einer eigenen Gemeinschaft der silvani et montani zusammen. Ihnen werden seit 1219 eine Reihe von Privilegien gewährt; sie schaffen sich eine eigene Bergwerksverfassung mit vorwiegend capitalistischem Charakter; die Gewerken und die Arbeiter scheiden sich hier verhältnismässig früh schon scharf von einander, und je mehr Rechte sich auf der Seite der Gewerken zusammenfanden, umsoweniger blieben für die eigentlichen Bergleute übrig, die selbst als „Lehenhäuer" wesentlich ungünstiger standen als wie in Freiberg und Iglau, in der Mehrzahl aber schon früh eigentliche Lohnhäuer waren, die arbeyten ume der mester penninge (Bergrecht v. 1359. Art. 140). Das war umso empfindlicher, als die Regalherren anderwärts auch den Gewerkschaften gegenüber sich den Schutz der Bergleute angelegen sein liessen, gerade am Harz aber schon frühzeitig aus ihrer Position verdrängt waren und keinerlei Einfluss mehr auf die inneren Angelegenheiten des Bergbaues nehmen konnten. Bereits im Jahre 1235, als König Friedrich II. den Zehnt an den Harzer Gruben an den Herzog von Braunschweig verlieh, scheint darin auch so ziemlich das einzige Recht gesehen werden zu müssen, über welches der Regalherr überhaupt noch am Bergbau verfügte; bereits im Jahre 1296 aber gieng dieser Bergzehent an ein am Bergbau stark betheiligtes Edelgeschlecht über und wurde im Jahre 1359 von den „Sechsmannen" dem Verwaltungsausschusse der Corporation der silvani et montani erworben; damit trat eine Consolidierung der herrschaftlichen und der privatwirtschaftlichen Rechte am gesammten Berg- und Hüttenwesen ein, welche nun die Schicksale dieses wichtigen Bergbaues ganz dem privatwirtschaftlichen Interesse einiger wenigen Grosscapitalisten auslieferte. Diese einflussreiche Körperschaft hat damit eine Reihe von Functionen übernommen, welche anderwärts von den Beamten der Regalherren geübt waren; und es bleibt doch sehr bemerkenswert, dass diejenigen Seiten der Rechtsbildung des Bergbaues, welche in Böhmen, Mähren, Schlesien und Ungarn vor allem von Gesichtspunkten des öffentlichen Wohles und einer weiterblickenden wirtschaftlichen Politik dictiert waren, in den Harzer Bergrechten am unentwickeltsten geblieben sind.

Es wird vielleicht nie festzustellen sein, in wieweit diese egoistische Gewerkschaftsverwaltung des Bergregals mit dem langandauernden Verfalle des Harzer Bergbaues in einem ursachlichen Zusammenhange steht. Die erhaltenen Nachrichten schliessen wenigstens die Annahme nicht aus, dass derselbe durch die einseitige Geltendmachung des reinen Gewinnstrebens mitverursacht war. Unvollkommener Schutz des Bergbaues gegen Wassersnoth, ungenügende Investitionen und Raubbau charakterisieren die Bauweise des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts; erst mit dem energischen Eintreten der Stadt Goslar für eine bessere Bergordnung und mit dem Aufwande sehr beträchtlicher Mittel des Gemeinwesens ist diese schlimme Periode des Harzer Bergbaues überwunden und derselbe zu einer zweiten, kaum mehr gehofften Blüthe gebracht worden.

Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Herausgegeben von der badischen historischen Commission. Bearbeitet und eingeleitet durch einen Beitrag zur Vorgeschichte der ersten französischen Revolution und der Physiokratie von Karl Knies. 2 Bände. Heidelberg, Winter'sche Universitätsbuchhandlung 1892. 1. Band CLXII und 284 S., 2. Band XVI und 398 S.

Die Darstellung der physiokratischen Periode in der Geschichte der Nationalökonomie ist in neuester Zeit von französischer wie von deutscher Seite her mit besonderem Eifer wieder aufgenommen worden. Louis und Charles de Loménie haben mit dem Werke: Les Mirabeau, Nouvelles études sur la société française au XVIII e siècle T I—III 1879, 1889 einen wertvollen Beitrag zur socialen Geschichte von Frankreich im 18. Jahrhundert geliefert. M. Rouxel hat mit einer neuen Ausgabe des „Ami des hommes ou traité de la population par le Marquis de Mirabeau, Paris 1883," eine kurze Biographie des berühmten Franzosen geboten; A. Oncken „Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern, 1886" hat einen neuen Beitrag zu dieser Biographie geliefert und Alfr. Stern in seinem zweibändigen Werke „Das Leben Mirabeaus" (des Sohnes) 1889 weitere Züge hinzugefügt. A. Oncken hat sodann eine vortreffliche Gesammtausgabe der Schriften des Führers der Physiokraten François Quesnay veranstaltet: „Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, fondateur du système physiocratique, 1888," nachdem er schon früher in einer kleinen Schrift „Die Maxime laissez faire et laissez passer, 1886" einen für das Verständnis des Physiokratismus wichtigen Punkt besonders beleuchtet hatte. Ihm zunächst reiht sich eine Arbeit von Stephan Bauer an, welcher in der Schrift „Zur Entstehung der Physiokratie" (Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F. XXI. Bd. 1890) manches Neue zur Beurtheilung von Mirabeau und Quesnay aus bisher ungedruckten Schriften des letzteren beibrachte, während G. Schelle mit „Du Pont de Nemours et l'école physiocrate, 1888" eine grosse Monographie über den begeisterten Verehrer Turgot's und den langjährigen Berather des Markgrafen Karl Friedrich von Baden und seines Sohnes schrieb und R. Reuss in seiner Schrift „Charles de Butré, un physiocrate tourangeau en Alsace et dans le margraviat de Bade, 1887," einem fast verschollenen Schüler von Quesnay ein Denkmal gesetzt hat. S. Feilbogen „Smith und Turgot's, 1892" untersucht aufs neue die Rolle des Physiokratismus für den Ausbau des Systems der Nationalökonomie. Schliesslich hat W. Hasbach in seinen Schriften „Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Oekonomie, 1890" und „Untersuchungen über A. Smith und die Entwickelung der politischen Oekonomie, 1891," der Bedeutung des Physiokratismus für die Gesammtentwickelung der Nationalökonomie von umfassenden Gesichtspunkten aus Rechnung getragen. Erwähnen wir, um vollständig zu sein, auch noch die kurze aber gehaltreiche Biographie Schlettweins von R. Zuckerkandl (allg. deutsche Biogr., 31. Bd., 1890), so ist ein wohlgezähltes Dutzend Schriften voll, welche allein während des letzten Decenniums die Literatur der Physiokratie bereichert haben.

An sie reiht sich nun das in der Überschrift genannte Werk, in welchem die badische historische Commission durch den berühmten Vertreter der Nationalökonomie auf dem Lehrstuhl zu Heidelberg, Karl Knies, der wissenschaftlichen Welt reiche, ungeahnte Schätze zur Verfügung stellt, die schon wegen ihrer Bedeutung für die Physiokratie allein als eine hervorragende Bereicherung der Dogmengeschichte der Nationalökonomie

erscheinen, aber auch durch ihren zeitgeschichtlichen und socialpolitischen Inhalt für die Vorgeschichte der französischen Revolution von grosser Tragweite sind; Knies hat überdies in einer eingehenden und für derartige Aufgaben geradezu mustergiltigen Weise nicht bloss alles Wesentliche dargelegt, was sich aus den neuerschlossenen Quellen ergibt, sondern auch die Fäden aufgezeigt, welche diese Ideen mit dem ganzen Geistesleben ihrer Zeit verknüpfen und hat auch nicht unterlassen den wirtschaftsgeschichtlichen Hintergrund zu zeichnen, aus dem sie nun nur umso plastischer und überzeugender hervortreten. Möchten doch diejenigen, welche sich mit Dogmengeschichte beschäftigen, nie vergessen, dass jede nationalökonomische Doctrin, die überhaupt Bedeutung erlangt hat, nur in dieser vollen Wechselbeziehung von Lehre und Leben vollkommen begriffen, ohne Rücksicht auf diese Beziehungen aber stets nur in schemenhafter Weise dargestellt werden kann.

Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont welcher in dem vorliegenden Werke in nahezu ganz unverkürzter Form mitgetheilt wird, besteht in der Hauptsache aus drei Theilen; der Briefwechsel zwischen dem Markgrafen und dem Marquis Victor de Mirabeau umfasst die Jahre 1769—1787 und besteht aus 14 meist kurzen Briefen des Markgrafen, 33 zum Theil sehr ausführlichen Briefen des Marquis; demselben ist ein Anhang beigefügt, in welchem theils Briefe mitgetheilt werden, welche sich auf den literarischen Nachlass von Mirabeau beziehen, theils von Mirabeau an Butré, theils von diesem an den Markgrafen gerichtet sind, sowie die Hauptsätze aus dem Generalrescript des Markgrafen vom 23. Juli 1783, womit die Leibeigenschaft und eine Reihe von Abgaben aufgehoben werden und die dasselbe erläuternde höchst merkwürdige Antwort desselben auf die Dankesadresse seiner Unterthanen aus dem erwähnten Anlasse.

Den zweiten Hauptbestandtheil der Publication bildet der Briefwechsel des Markgrafen mit Du Pont de Nemours, 1771—1806, welcher 70 Stücke enthält, davon jedoch nur 2 Briefe des Markgrafen sind. Im Anhange ist das Memoire sur les municipalités (Sept. 1755), welches bisher Turgot zugeschrieben war, sich aber als Schrift von Du Pont darstellt, nach dem Originaltexte mitgetheilt.

Im dritten Haupttheile werden 35 grösstentheils lehrhafte Zuschriften von Du Pont an den Erbprinzen Karl Ludwig von Baden aus den Jahren 1772—1774 und 1783, sowie ein Fragment Du Ponts „Mémoires sur le XVIIIe siècle“ mitgetheilt, das sich mit den Zuständen und Vorgängen in Polen beschäftigt.

Von diesen drei Theilen des Werkes erscheint der erste, die Correspondenz des Markgrafen mit Mirabeau als der für die Geschichte der Wissenschaft weitaus bedeutendste, nicht nur vermöge der strengen Sachlichkeit des Inhaltes, sondern auch wegen der Originalität und Lebhaftigkeit, mit der der deutsche Fürst seine Ideen der Volkswohlfahrt, seine Pläne zur Reform des Abgabenwesens, der Grundbesitzverhältnisse, der Volkserziehung und Selbstverwaltung vorträgt, während der französische Staatsmann die Grundlehren der Physiokratie mit Geist und Eleganz, in beständiger Beziehung zu dem ganzen öffentlichen Leben, voll Begeisterung und idealer Überzeugung auf seinen erlauchten Gönner einwirken zu lassen sich bemüht. Neu und hochinteressant sind dabei insbesondere die Hinweise Mirabeaus auf die Reformen, welche der Grossherzog Leopold von Toscana, der nachmalige Kaiser Leopold II., im physiokratischen Geiste ausgeführt hat; sie werden von Mirabeau sowohl was die Sorgsamkeit der Ausführung, als auch was die Erfolge anbetrifft, den bekannten physiokratischen Experimenten in Baden vorgezogen. Es zeugt ebenso von der universellen Richtung des französischen Physiokratismus, dass Mirabeau mit den Vorgängen in Toscana so gut vertraut war, wie es für die politischen Constellationen jener Zeit charakteristisch ist, dass der physiokratische Markgraf von Baden den Rath Mirabeaus ablehnt, seinen Sohn eine Zeitlang zum Studium der toscanischen Verwaltung an den Hof des Grossherzogs zu entsenden.

Die Briefe Du Ponts an den Markgrafen enthalten wohl manche sehr interessante, auch einige pikante Details über die politischen und gesellschaftlichen Vorgänge in Frankreich und speciell in Paris; mehr gelegentlich als ex professo werden Probleme der

Physiokratie berührt, aber auch dann sind es entweder Gemeinplätze oder unwesentliche Details. Die Zuschriften von Du Pont an den Erbprinzen dagegen lesen sich wie eine Schrift über Prinzenerziehung in Briefform; sie sind sehr universell, aber auch sehr oberflächlich; man begreift, wenn der junge Erbprinz dieser Art lehrhafter Unterhaltung auf die Dauer keinen besonderen Geschmack abgewinnen konnte. Je ne puis me dissimuler que j'ai eu le malheur d'ennuyer quelquefois le Prince, schreibt Du Pont selbst an den Markgrafen. Hätten wir nicht sonst Beweise seiner Fähigkeiten und seines erfolgreichen Eintretens für die „neue Wissenschaft der Physiokratie," der vorliegende Briefwechsel würde kaum zur Quelle der Berühmtheit für ihn werden. J.

Savagnone F. G. Le Maestranze Siciliane e le origini delle corporazioni artigiane nel medio evo, Palermo, Clausen 1892, 136 S.

Mit der vorliegenden, allerdings hauptsächlich rechtshistorischen Schrift reiht sich ihr Autor an die italienischen Wirtschaftshistoriker, deren bedeutendste Cognetti de Martiis (Turin), Toniolo (Pisa) und Cusumano (Palermo) sein dürften. Besonders Cusumano kommt hier mit seiner Schrift: „Contributo alla storia delle maestranze in Sicilia" in Betracht.

Savagnone schildert in seinem ersten Abschnitte die Entstehung der sicilianischen Meisterschaften, welche mit dem Verfalle des Grosshandels bei Erlangung des privilegium fori in allen Angelegenheiten des Handwerks (ratione materiae) vom Ende des 14. Jahrhunderts an begann, ihr Wachsthum, ihren Blütestand und ihren Verfall, der im Jahre 1822 zu ihrer Auflösung führte. Das zweite Capitel gibt uns ein Bild der inneren Einrichtung dieser Meisterschaften in ihren ursprünglichen zwei Hauptformen (maestranze principali, welche Consuln hatten, und mezzane, welche sich der Gerichtsbarkeit der ersteren unterordneten) und hebt besonders den mehr oder weniger stark auftretenden religiösen Zug in diesen Institutionen hervor, während es das Handwerksmonopol als ihre wirtschaftliche Basis erkennen lässt. Die ausserordentlich ungünstige Lage der Lehrlinge und Gesellen, der Mangel der Brüderlichkeit unter den Meistern kommt zu scharfem Ausdrucke; die Würden in den Meisterschaften werden eingehend betrachtet und insbesondere das Consulat als oberstes Amt hervorgehoben, dessen eine, die richterliche Function (ratione materiae) durch das Gewohnheitsrecht beherrscht war, sich aber andererseits über die ausdrücklichen Zugeständnisse des Staates hinaus vertragsmässig auch auf die vielfach privatrechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Meistern und der Meisterschaft erstreckte (ratione personarum).

Wir glauben, dass das vorliegende Büchlein einen wertvollen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters darstellt und dass es bei Studien über Zunft- und Innungswesen nicht übersehen werden sollte. Schullern.

E. Masè-Dari. L'economia politica e le riforme nella proprietà della terra, prolusione al corso libero di economia, letta nella r. università di Torino, il giorno 15. Dic. 1892, Torino, unione tipografica editrice 1893, S. 32. Preis 1 L.

Die vorliegende Antrittsvorlesung stammt von dem Autor des „Saggio sulla influenza della coltivazione intensiva nella rendita fondiaria," welchen Referent in seiner Schrift: „Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit" S. 174 f. namhaft gemacht hat. Masè-Dari erkennt im Bodeneigenthum das Grundphänomen der Wirtschaft und der ganzen gesellschaftlichen Entwickelung. Diese Anschauung steht im Gegensatze zu derjenigen, welche den Menschen ins Centrum des Wirtschaftslebens stellt und gibt für die Beurtheilung des Privateigenthums an Grund und Boden ganz neue und höchst wichtige Gesichtspunkte. Der Autor hebt insbesondere Lorias Lehre mit feurigem Lobe hervor. Die Art und Weise aber, wie Loria die vorliegende Frage behandelt, gibt ihm doch Anlass zu einer Kritik, die er auch auf die anderen Anschauungen ausdehnt, welche sich in dieser Richtung geltend gemacht haben. Der Schlusssatz seines Vortrages lässt uns erkennen, dass der Autor das Problem, welches die Ansprüche der Menschen auf das Bodeneigenthum umschliesst, befriedigender zu lösen gedenkt, als es nach seinem Urtheil die classische und die von ihm als heterodox

bezeichnete Schule und als es insbesondere die Socialisten gethan haben. Das Schriftchen wird eine Spannung erweckende Einleitung für das Werk bilden, das uns der Autor, wie wir mit ihm hoffen wollen, noch schenken wird. Schullern.

Dr. Rudolf Kobatsch. Die Armenpflege in Wien und ihre Reform. Wien 1893. 92 S. 8⁰.

In der vorliegenden Schrift macht der Verfasser, ein dem städtischen Armendepartement zugetheilter Conceptsbeamter des Wiener Magistrats, seinem tiefen und — wie ich gleich hinzufügen will — nur allzu berechtigtem Unmuthe über den grellen Widerstreit Luft, in welchem die gänzlich veraltete Praxis der Wiener communalen Armenpflege zu den socialpolitischen Anforderungen der Gegenwart steht. Werden, wie dies hier geschieht, die herrschenden Zustände von sachkundiger Seite geschildert, so schliesst dies allein schon die schärfste Kritik in sich. Mit Recht wird das geltende Heimatsgesetz vom Jahre 1863 als eines der Haupthindernisse der Reform bezeichnet. Der Verfasser schlägt vor, den Unterstützungsanspruch im Falle erwiesener Armut unabhängig von Zuständigkeit oder Aufenthaltsdauer an den Aufenthalt anzuschliessen, die Armenfinanzen durch Verstaatlichung zu centralisieren und das durch das Erträgnis des Zweckvermögens nicht bedeckte Erfordernis durch eine staatliche Armensteuer aufzubringen. Es ist also nicht nur die Reform der Wiener Armenpflege sondern des österreichischen Armenwesens überhaupt, die damit in Anregung gebracht wird. Inwieweit der vom Verfasser angedeutete Weg überhaupt gangbar ist, ist aus seinen sehr skizzenhaften Andeutungen nicht zu entnehmen. Auch ich halte, zumal bei einer Aenderung der Heimatsgesetzgebung, eine Reform der Armenfinanzen in der Richtung für unabweislich, dass weitere Verbände für jene Lasten aufzukommen haben, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden übersteigen. Es wäre aber doch höchst bedenklich, wenn man die weiteren Verbände anders als subsidiärer Weise zur Tragung der Armenlasten heranziehen wollte, da sonst der schärfste Ansporn zu möglichst ökonomischer Verwendung der Mittel für die Gemeinden entfiele, welche doch auch nach dem Plane des Verfassers die Organe der Armenpflege bleiben sollen.

Dr. H. Rauchberg.

Smith und Turgot. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Nationalökonomie von Siegmund Feilbogen, Dr. Jur. et Phil. Wien, Hölder 1892. S. 170 und X.[1])

Die Bedeutung der Geschichte der Nationalökonomie wird im allgemeinen von keiner Seite ernstlich bestritten; nur ist sie für die Vertreter verschiedener Richtungen innerhalb der politischen Oekonomie eine verschiedene. Der Theoretiker sucht in ihr den Ausdruck verschiedener Lösungsversuche eines im vorhinein bestimmten Problems; der Historiker betrachtet sie als eine Quelle für den Nachweis gewisser Erscheinungen des Wirtschaftslebens. Eine Geschichte der Nationalökonomie, die den Bedürfnissen Beider gerecht werden will, wird trachten, die geistige Filiation bis dahin zurückzuführen, wo eine Theorie aus den Erscheinungen des Wirtschafts- und Geisteslebens ihren Anstoss erhält, und dann über die Haltbarkeit dieser Theorie aus der Fortdauer oder aus dem Wegfalle der ihr zu Grunde liegenden Beobachtungsthatsachen ihr Urtheil fällen. Allerdings setzt eine solche wissenschaftliche und ergebnisreiche Geschichte der Nationalökonomie die Annahme einer Continuität der geistigen Entwickelung, die Entstehung von Theorien aus der Beobachtung von vorliegenden Thatsachen und der Combination ihrer causalen Zusammenhänge, und daher auch die Kenntnis sowohl der geistigen Entwickelung, als auch der relevanten, ihr zu Grunde liegenden Beobachtungsthatsachen voraus.

Ganz anders unser Autor. Er scheint die Aufgabe der Geschichte der Oekonomik gänzlich auf das „Smith-Problem" beschränken zu wollen. „Die Frage nach dem Eigenthümlichen und Wertvollen an Smiths „Wealth of Nations", oder das Smith-Problem ist für die Auffassung der gesammten Literaturentwickelung auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften von geradezu grundlegender Bedeutung." Das Smith-Problem

[1]) Wie alle hier aufgenommenen Recensionen gibt selbstverständlich auch der vorstehende Aufsatz die persönlichen Anschauungen des geehrten Herrn Recensenten wieder, ohne dass sich die Redaction durch deren Abdruck mit denselben identificieren würde. Die Redaction.

erscheint ihm „gleichsam als ein Brückenkopf, der den Zugang zu den wichtigsten Fragen der politischen Oekonomie beherrscht." (Vorwort.) Der Verfasser folgert daraus: „Eine wahrheitsgemässe Darstellung der thatsächlichen Entwickelung der Wissenschaft muss sich daher in erster Linie mit der möglichst verständnisvollen, historischen Würdigung der Hauptwerke befassen, und die Darstellung der einflusslosen Vorläufer an die Bibliographie abgeben". (S. 10.) Verwundert fragt man sich, ob also die Hauptwerke nicht der Bibliographie anzugehören die Ehre haben? Und ob die Bibliographie etwas „darzustellen" hat?

Die Verschiedenheiten in den Anschauungen über die Aufgaben und den Wert der Geschichte der Nationalökonomie entspringen vielfach den verschiedenen Eindrücken, welche das Studium grundlegender Werke auf verschieden veranlagte Naturen ausübt. Ein grosser Theoretiker liest A. Smith, und sucht an dem von ihm beobachteten Thatsachenbilde die Theorie zu bewahrheiten oder zu widerlegen. Ein historischer Kopf wird unruhig über die geheimnisvollen Abstractionen der Wert- und Preislehre, und sucht den Thatsachen, die zur Formulierung dieser Lehre führten, auf den Grund zu kommen. Aber Dr. Feilbogen erklärt das letztere Bestreben für eitle Mühe und er analysiert auch nicht die theoretische Wertbeständigkeit des Smith'schen Werkes. Für ihn handelt es sich darum, festzustellen, welchen Erkenntniswegen und welchen besonderen Forscherqualitäten A. Smith seine Superiorität über alle Zeitgenossen, seinen Einfluss auf die nächsten Generationen verdankte. Das Problem der Geschichte der Nationalökonomie ist für ihn also ein Problem der Methode, allerdings der Methode quoad personam. Auch für die künftige Entwickelung der Nationalökonomie scheint ihm das Geheimnis des Erfolges aus dem Studium des „Wealth of Nations" zu enträthseln zu sein. Dieser Auffassung entspringt denn auch die Methode, die er selbst befolgt, und die er als die einzig zweckmässige verficht.

Dr. Feilbogen hat bereits vor einigen Jahren in der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" (Jahrg. 1889, S. 218 bis 260 und ebendaselbst, 1890, Seite 695 bis 716) seine Studien über das „Smith-Problem" begonnen, von welchen das vorliegende Werk die Fortsetzung bildet. Die Methode, deren er sich bedient, um das Wertvolle und Bleibende an dem Werke des grossen Schotten festzustellen, beruht darauf, dass er das „Wealth of Nations" mit den ökonomischen Werken David Hume's, Steuart's und schliesslich Turgot's vergleicht. Er nennt Turgot (nach einer, meiner Ansicht nach unglücklichen Terminologie) den „contingenten Vorgänger", nämlich denjenigen, welcher der Höhe Adam Smiths am nächsten kam und welcher demnach, nach des Verfassers Ansicht, für seine Beurtheilung den besten Maassstab abgibt. „Nach meiner Ueberzeugung", sagt der Autor, „kann die historische Würdigung eines Schriftstellers immer nur einen Vorgänger als Maasstab für die schon früher erreichte Entwicklungsstufe der Wissenschaft benützen, und zwar einen Vorgänger von der verwandtesten Richtung der Erkenntnis und von möglichst grosser Autorität innerhalb derselben". (S. 37.)

Dieser Methode der geistigen Höhenmessung, welcher Dr. Feilbogen das Wort redet, steht diejenige Richtung gegenüber, welche die äusserlich wirksamen Kräfte einer gegebenen geistigen Entwicklung zu analysieren und jede Phase dieser Entwickelung zu begreifen, aber auch ihre Stellung zur Gegenwart festzustellen trachtet. Diese Richtung sucht sowohl den geistigen Zusammenhang, als die Thatsachenbasis der theoretischen Entwickelung festzustellen, und damit den gerechtesten Maasstab für die Hauptfunction der Wissenschaftsgeschichte, die der orientierenden Kritik, zu gewinnen. Sie bedarf also auch der Wirtschaftsgeschichte. Ohne diese letztere, ohne Kenntnis der englischen Handelspolitik, der französischen Getreidehandels- und Finanzpolitik des XVIII. Jahrhunderts, der englischen Arbeiter- und Armengesetzgebung, der Korngesetze im XIX. Jahrhundert wird kein Mensch die Physiokraten, A. Smith, Malthus oder Ricardo so verstehen, wie sie eben verstanden werden wollten und mussten. Gerade die Geschichte der ökonomischen Theorie ist das Gebiet, wo Dogmatik und Geschichte einander nothwendig ergänzen müssen. Wenn wir deshalb die Genealogie einer ökonomischen Doctrin zu erfassen trachten, so geschieht es vor allem, um auf das Muttergestein ökonomischer

Interessen zu stossen, in welche sie, namentlich in der vorclassischen und classischen Periode, stets eingebettet ist.

Mit dieser „Prioritätsforschung", wie Dr. Feilbogen in gänzlicher Verkennung ihres Gegenstandes diese Richtung nach einem secundären Merkmale benennt, ist allerdings die Aufstellung gewisser kühner Thesen unvereinbar, wie z. B. des Satzes, dass „die bedeutenden Männer die Erreger des Zeitgeistes seien, nicht umgekehrt". (S. 6.) Wer solche Thesen aufstellt, bedarf keines weiteren Beweises für die Entbehrlichkeit einer historisch-analytischen Untersuchung; er octroyiert einfach das Monopol seiner Methode „des ehrerbietigen Studiums der epochalen Denker". (S. 10.) Dennoch fühlt sich der Autor gedrängt, die Möglichkeit eines Verständnisses der „epochalen Denker" mit Umgehung ihrer Vorgänger zu beweisen. Aber wie? Sein Beweis beruht darauf, zu leugnen, dass die „subjective Originalität" eines Denkers, der Grad seiner persönlichen Beeinflussung, sich feststellen lasse. Dagegen entscheide über den Wert seines Werkes „der Grad der Fähigkeit zur Beeinflussung der künftigen Gedankenentwickelung oder die objective Originalität". . . „Derselbe bemisst sich nach der Menge und Wichtigkeit der erst durch dieses Werk zum sicheren Besitz der Wissenschaft gewordenen Erkenntnisse, ohne Rücksicht darauf, ob deren Inhalt vorher von anderen gedacht oder selbst wirkungslos geäussert worden wäre". (S. 20.) Diese Definition ist entweder, wenn sie richtig interpretirt wird, ziemlich nichtssagend, oder aber, wenn sie auf das Verhältnis Turgot-Smith in der Weise angewendet wird, wie dies durch Dr. Feilbogen geschieht (S. 22) geradezu irreführend. Denn da die „Réflexions" Turgots „ein fast wirkungsloses", das Wealth of Nations „ein ungeheuer wirksames Werk" gewesen, gibt eine, von den Entstehungsverhältnissen beider Werke abstrahierende Darstellung ein ganz falsches Bild von der „objectiven Originalität" (deutsch: von den Ursachen des Erfolges) jedes dieser Werke. Und wüssten wir selbst dies Geheimnis der Ursache dieses abstracten Erfolges A. Smiths über Turgot, ist denn damit gesagt, dass auch für die Probleme unserer Zeit dasselbe Recept sich als wirksam erweisen werde? Das ist der Trugschluss, der sich dem Verfasser in seinen Gedankengang einschleicht; er fühlt ihn, und sucht ihm durch eine „Wahrheitspräsumtion" abzuhelfen. (S. 24.) Er behauptet, dass auch in den Streitfragen der Gegenwart „eine Präsumtion der Wahrheit für denjenigen Standpunkt gilt, der einem A. Smith eigenthümlich ist", . . soferne sich „die Voraussetzungen des Smith'schen Denkens nicht geändert haben, als Smith also nicht einen Standpunkt einnimmt, der nur für die praktische Volkswirtschaft innerhalb seines Gesichtskreises und für den damaligen Standpunkt der Wissenschaft Geltung haben konnte". (S. 24.) Wer soll aber das feststellen? Hier versagt eben diese mit Rechtsfictionen operierende Methode. Aus rein geistigen Beziehungen lässt sich eben gerade eine Geschichte der Oekonomik nicht construieren; die Regel, dass „die Abweichung zwischen einem epochalen Denker und seinem contingenten Vorgänger die Ursache der Wirkungskraft des epochalen Denkers enthält", entspringt eben einer falschen, rohmechanischen Construction complicierter geistiger Vorgänge. Sie enthält im besten Falle die Ursache der Wirkungslosigkeit des Vorgängers; consequent angewendet würde sie die negative Geschichte der Oekonomik, das schwarze Buch ihrer Irrthümer, nie das ihrer „Erfolge" zuwege bringen.

A. Smith hat, nach Dr. Feilbogen, für uns auch eine „materiale Bedeutung"; A. Smith ist nicht ein ehrwürdiger überholter Classiker, sondern gerade der „Kern" seines Werkes lebt fort und seine Verjüngung bildet die wissenschaftliche Aufgabe der Gegenwart. Der Kern des „Smithianismus" ist aber nicht die Ethik des Individualismus — das war sie bei Turgot — sondern — „die Beobachtung der Arbeit als einer den Wohlstand erzeugenden Kraft, und zwar mittelst (?) der sichersten Thatsachen". (S. 31.) Doch davon später. Vorerst sucht der Autor einige Einwürfe, die er sich selbst in Bezug auf seinen Begriff der objectiven Originalität macht, zu entkräften; er fasst diesen so weit, dass er z. B. als objectiv originell wissenschaftliche That die „Einführung einer Theorie in die Wissenschaft" hält, die vielleicht schon wegen ihres Urhebers als verfehmt gilt, wie z. B. einige Zeit die Theorien von Karl Marx". (S. 34.) Damit wäre wohl jedem distinguierten Plagiator kostenlos ein Platz im Pantheon der

Wissenschaft gesichert. Mit Recht wendet er sich dagegen, dass man die kleinen Vorgänger eines grossen Denkers leicht überschätze, wenn man nicht die persönliche That der „wirkungskräftigen homogenen Synthese" des grossen Denkers in Rechnung zieht. Aber warum der Abstand von diesen Vorgängern gerade nur durch die Entfernung von einer Persönlichkeit gemessen werden soll, bleibt dem Leser unerfindlich. Es liegt darin, wie Dr. Feilbogen erklärt, eine Anwendung der Methode der Differenz, die „in mehr oder minder klar bewusster Weise von jedem Historiker einer Wissenschaft geübt wird". (S 36.) Also die Prosa des M. Jourdain; nur glaube ich, dass diese Methode noch von keinem Historiker einer Wissenschaft so einseitig angewendet worden ist. In dem Glauben an die Zuverlässigkeit seiner Methode gerät nun der Autor immer mehr in ihr Gestrüppe. Die Differenz Smiths minus Turgot enthält, sagt er, die „Eigenart" A. Smiths; diese besteht aus „Eigenkraft" + „Eigenheit". (S. 38.) Diese letztere besteht aus gleichgiltigen und selbst schädlichen Substanzen. Wie man sie von einander scheidet, sagen Seite 38 und 39. Meine philosophische Unbildung lässt mich trotz aller Bemühungen über die Natur dieses Reagens im Unklaren.

Doch nun zum Processe Smith versus Turgot. Derselbe wird folgendermaassen instruiert: erstens werden die Aehnlichkeiten der Werke beider Autoren constatiert. Dies geschieht in ziemlich summarischer Weise; dagegen müht sich der Verfasser ab, von Adam Smith das Odium des Individualismus abzuwälzen und es Turgot zuzuschieben, aus „Smithianismus" einen „Turgotismus" zu machen. Abgesehen davon, dass eine solche Erörterung doch eher in das Capitel der Unterschiede gehört, verräth dieser Vorgang ein gänzliches Uebersehen der Situation A. Smiths und Turgots. Man vergleiche die zur Gewerbefreiheit tendierende englische Entwickelung zum Beispiel mit dem durch fiscalische Interessen in Frankreich eingeführten und gehegten Zunftzwange. Wie verschieden werden zwei gleichgesinnte Denker solchen Erscheinungen gegenübertreten! Nur bei einer geschichtslosen Auffassung ist jenes Sündenregister begreiflich, das der Verfasser Turgot vorhält. Dem Franzosen wird Mangel an Universalität und an philosophischer, womöglich an ethischer Tragweite vorgeworfen. Bei Turgot war die Nationalökonomie, nach Dr. Feilbogen, noch im Zustande der Scheinwissenschaft; er isolierte in seiner Wirtschaftspolitik das Individuum und war ein Fanatiker des Privateigenthums, er schätzte die öffentliche Verwaltung gering (der Intendant von Limoges!!) und war ein Freihändler, ob auch der Staat darunter zugrunde gehe. Der Verfasser begründet diese Vorwürfe durch das Sprunghafte, Lückenhafte, dabei Apodictische der Denk- und Schreibweise Turgots, die Ungenauigkeit seiner Deduction, „seine Neigung zu wertlosen Gemeinplätzen und oberflächlichen Uebertreibungen", „seine auffällige Unselbständigkeit und Künstelei", „seine vollständige Anlehnung an die Lehre von der ausschliesslichen Productivität des Ackerbaues", einer Lehre, welcher es sowohl an „Universalität", als an „Specialität", als an „ethischer Weihe" fehlt, „daher seine Unfähigkeit zur Beseitigung der Scheinwissenschaft". Ich citiere damit die wesentlichen Schlagworte und Capitelüberschriften dieses Abschnittes, in welchem es zum Schlusse Seite 87 § 40 heisst:

„Also war Turgots wissenschaftliches Hauptwerk, war seine wissenschaftliche Arbeit oder gar seine Lebensarbeit überhaupt völlig wertlos? Das will ich durchaus nicht behaupten." Und daran schliesst sich nun wieder eine Rettung der wirtschaftlichen Politik und des Menschen Turgot. Aber wenn Turgot als Nationalökonom alle Grundgebrechen eines Scheinwissenschaftlers besass, wozu ihn dann mit Smith vergleichen?

Die Schrift Dr. Feilbogens culminiert in den beiden Schlussabschnitten, welche die Ueberlegenheit A. Smiths über Turgot behandeln. Diese ist, wie uns der Autor belehrt, eine zweifache: eine formale, und eine materiale. Die formale bezieht sich nicht nur auf die äussere Form der Deutlichkeit, sondern auch auf die „innere Form" des Inhalts; diese „innere Form" enthält das Postulat, dass die zur Synthese verwendeten Urtheile inhaltlich klar und genügend bewiesen seien. Fehlt ein solches Erfordernis, so liegt Scheinwissenschaft, nicht Wissenschaft vor. Aber die Kriterien der hinlänglichen Beweisfestigkeit, die der Autor (bes. § 42, S. 97, 98) heranzieht, scheinen mir ungemein anfechtbare zu sein; wenn er dagegen eifert, dass man „minder bekannte und controlierbare

Thatsachen vom anderen Ende der Welt oder aus dem Helldunkel der Weltgeschichte der Menschheit heranschleppe", oder behauptet, die wissenschaftliche Besonnenheit bestehe namentlich darin, „dass Alltagswirkungen nur von Alltagsmotiven... erwartet werden" (S. 98), so wird er mit derlei Behauptungen wohl ebenso isoliert bleiben, wie mit der seltsamen Bemerkung: „Auch die wissenschaftliche Darstellung hat gewissermaassen ihre Perspective. Durch diese muss das Wichtigste hervortreten; das nächstliegende Mittel dazu ist die Concentrierung aller harmonierenden Betrachtungen über das Fundament der Wissenschaft in ein Capitel und die Voranstellung dieses Capitels. Der Anfang wird nicht leicht übersehen u. s w." (S. 101.) Ein Wink für gewissenhafte Recensenten! Man erräth, dass es sich um das Capitel von der Arbeitstheilung bei A. Smith handelt; der Autor stellt diesem „formalen Muster" die analogen Stellen bei Turgot gegenüber und hebt in ungemein eingehender und vielfach gelungener Weise die charakteristischen Vorzüge der Smith'schen Darstellung hervor (vgl. insbes. S. 110 und 111). Leider bleibt er dabei nicht stehen, sondern zieht so dunkle Folgerungen wie die folgende: „Smiths vorbildliche Leistung scheint die analytische Beobachtung des Ganzen mittelst seiner Elemente zu empfehlen", — wie analysirt man anders? — „jedoch mit synthetischer Begrenzung der elementaren Wirkungen durch den Gesammtzustand des Ganzen" S. 112. Muss man darnach nicht die politische Ökonomie für die oberste der Geheimwissenschaften halten?

Diejenigen, welche in A. Smith den Schöpfer einer von dem Princip des Eigennutzes erfüllten Oekonomik erblicken, würde vielleicht das Plaidoyer Dr. Feilbogens überführen, wenn es nicht ein Capitel, und zwar gleich das zweite des ersten Buches im Wealth of Nations gäbe, das vom Selfinterest so eindringlich redet. Der Autor löst das Problem sehr einfach — mit einem Federstrich; hier haben wir eben, wie er sagt, die seltene Gelegenheit, Smith selbst auf dem Wege der Scheinwissenschaft zu ertappen. Das Capitel enthalte „vage Gemeinplätze... dogmatische Spielereien, welche man oft angegriffen hat, in der Meinung den Smithianismus zu widerlegen, während thatsächlich selbst Smiths Bemerkungen über den Eigennutz weder mit dem Fundamente, noch mit dem Principe seiner Synthese unlöslich zusammenhängen". (S. 112.) Aber auch dieser Mangel wird damit erklärt, dass A. Smith die Erklärung gewisser Erscheinungen „vertiefen" wollte (die Anführungszeichen setzt der Autor selbst) und dabei das sichere Terrain der Denk-Nothwendigkeit verlor. Da eine solche Vertiefung der Causalzusammenhänge (wenn ich den Autor recht verstehe) nun bei dem herrschenden Stande der Oekonomik eine missliche Sache sei, so muss „wer.. die Volkswirtschaft seiner Zeit erklären will.. sich über denjenigen volkswirtschaftlichen Causalzusammenhang klar zu werden suchen, an welchem er am wenigsten zweifelt und in Bezug auf welchen er sich von der übereinstimmenden Meinung seines bedeutendsten Vorgängers getragen weiss". (S. 115.) Das Credo der Orthodoxie kann nicht anders lauten; auf diese Weise bleibt man immer — „contingent"

Der letzte Abschnitt behandelt „Smiths materiale Ueberlegenheit". Diese, sagt der Autor, ist schon an der Wahl des Titels ersichtlich; er ist kein „Locktitel" sondern deckt den Inhalt; das Werk des Smith handelt vom „Wealth" d. h. von einem Zustande, heisse er Wohlstand oder Reichthum, nicht von „richesses", den todten Reichthümern, wie bei Turgot. Die Bemerkung ist scharfsinnig, aber ich halte sie nicht für zutreffend; beides heisst Volksvermögen, und man hat seinerzeit A. Smith die Hervorhebung der materiellen Seite des Volkslebens arg verübelt. Die Hauptüberlegenheit A. Smiths sieht jedoch Dr. Feilbogen in der grossen Rolle, welche er der Arbeit zuweist, im Gegensatze zu den Verherrlichern der Bodenrente, den atomistischen Physiokraten; er wendet sich daher gegen diejenigen, welche, wie H. v. Scheel, Smith und den Physiokraten gleiche Grundprincipien zuschreiben. Das ist nun allerdings in dieser Allgemeinheit nicht haltbar. Die Anschauung über die Triebkräfte des Wirtschaftslebens geht bei den Physiokraten von der harmonistischen Philosophie Malebranches (eines Theologen!) aus, die noch bei Bastiat eine Art von Auferstehung gefeiert hat. Bei A. Smith bringt die Bethätigung des aufgeklärten Self-Interest die nützlichsten Wirkungen hervor. Dort führen die ehernen Gesetze der Natur,

hier die entwickelungsfähige Natur des freien Menschen den grössten Nutzeffect zu Wege. Nennt man aber „Grundprincipien“ die Anschauungen über die Einkommensvertheilung, so hat A. Smith allerdings auf den Physiokraten fussend, sie universeller ausgestaltet, aber keinen weiteren Fortschritt vollzogen. Rein theoretisch sind ihm Quesnay, in mancher Hinsicht Condillac u. a. „überlegen“. Das alles übersieht der Verfasser, und gesteht nur A. Smith „unverdaute Reste der Physiokratie“ zu. (S. 129.) Von der Rolle der Wirtschaftsfreiheit bei A. Smith, die dem Verfasser einige Verlegenheit bereitet, meint er entschuldigend, dass sie nur „ein Dreissigstel des ganzen Werkes bildet“ (S. 132), und dass selbst das gemässigte Eintreten Smiths für die wirtschaftliche Freiheit „mehr den Eindruck autodidaktischen Zusammentreffens als schulmässiger Uebereinstimmung macht.“ (S. 132.)

Mit der grössten Emphase feiert aber der Autor A. Smith als socialen Politiker, und dieses Capitel gehört formell zu den besten. Der Autor fusst hier vielfach auf den Aufsätzen Prof. Karl Mengers „Ueber die Socialtheorien der classischen Nationalökonomie und die moderne Wirtschaftspolitik“ („Neue Freie Presse“, 6. und 8. I. 1891). Leider übertreibt er sein Thema probandum nicht nur durch Anschuldigungen der Arbeiterfeindlichkeit gegen die Physiokraten, sondern durch die Aufstellung einer Liste von neun Gründen der Staatsintervention bei A. Smith, die aus dem berühmten Freihandelspolitiker beinahe einen conservativen deutschen Schutzzöllner machen. (S. 157.) Zum Schlusse fehlt auch nicht die Rettung A. Smiths als „ethischen Oekonomen“. Die Physiokraten kannten sein ethisches Princip, das der Arbeit, nicht; es kann aber, sagt der Autor „keine civilisierte Gesellschaft geben, in der alle Menschen ohne Arbeit bloss vom revenu net des Ackerbaues leben“. (S. 167.) Verlangt aber nicht auch der Ackerbau ein bischen „Ethik der Arbeit?“

Wenn ich die Schrift Dr. Feilbogens so ausführlich bespreche und so viele Ausstellungen an ihr zu machen habe, so ist dies dem Umstande zuzuschreiben, dass ich den Standpunkt und die Behandlungsweise des Autors nicht theile, und dass ich die Ausführungen eines so gründlichen und gelehrten Schriftstellers nicht unwidersprochen lassen möchte. Dass der Autor in der Hauptsache m. E. das Ziel verfehlt oder vielmehr verkannt hat, soll nicht hindern, viele interessante Züge seines Buches anzuerkennen, das von langem Nachdenken, von bedeutender philosophischer Bildung zeugt, und das nicht geringe Verdienst besitzt, wichtige Fragen der politischen Oekonomie wieder mit Nachdruck in Fluss zu bringen.

Brünn. Stephan Bauer.

Stieda, Dr. Wilhelm. Socialpolitik, Grundriss zur Vorlesung, als Manuscript gedruckt, Rostock, Commissionsverlag der Stiller'schen Hof-Buchhandlung. 28 S.

Der Autor gibt uns eine Bibliographie der Socialpolitik unter Eintheilung des Materials in 31 Partien, die er in sechs Gruppen einreiht; die letzteren umfassen die Probleme: I. der Arbeitsbedingungen, II. des Arbeitslohnes, III. der Selbsthilfe der Arbeiter, IV. der Stellung von Staat und Gesellschaft gegenüber den Arbeitern, V. der Versicherung und VI. der wirtschaftlichen und sittlichen Zustände der Arbeiterbevölkerung. Die vorliegende Schrift ist sehr verdienstlich, weil sie — wohl vielleicht noch mehr dem Schriftsteller als dem Lehrer — einen bequemen bibliographischen Behelf an die Hand gibt, dessen geringer Umfang die vielleicht nicht immer in jedermann genehmer Weise gewählte Eintheilung ziemlich nebensächlich erscheinen lässt. Referent bedauert übrigens, mehrfache Lücken gefunden zu haben; insbesondere ist die in allerletzter Zeit rasch anwachsende italienische Literatur über socialpolitische Probleme z. B. in den §§ 2 und 16, wo eine Bezugnahme darauf wohl besonders wichtig gewesen wäre, — wir verweisen beispielsweise auf Emilio Cossa, Riccardo Dalla Volta, Ugo Rabbeno, Emilio Nazzani — stark vernachlässigt worden. Sch.

Marino Luigi. Presuposti delle scienze morali-sociali, Firenze, Bocca, 1892, 365 pag.

Das vorliegende Werk zieht eine lange Reihe von Fragen in Betrachtung, von denen ein Theil in seiner Beantwortung denjenigen Partien gegenüber, welche für uns hauptsächlich wichtig sind, das wissenschaftliche Beweismaterial abgibt. Wir wollen uns hier auf dasjenige

beschränken, was uns am nächsten liegt und vorerst nur bemerken, dass jeder Versuch, die psychologischen Grundlagen des menschlichen Wirtschaftslebens aufzudecken, uns höchst dankenswert und als ein Versuch erscheint, der am richtigen Punkte ansetzt, um die Pforte zur Erkenntnis zu öffnen; freilich erreicht nicht jeder, ja bis zur Stunde hat vielleicht noch keiner das Ziel in allen Einzelnheiten vollständig erreicht. — Marino geht von einem gar wichtigen Satze aus, dessen Zusammenhang mit einer Reihe socialpolitischer Probleme, z. B. dem des fixen Arbeitstages, schwer wird geleugnet werden können, einem Satze, der überdies mit der Menger'schen Bedürfnislehre in innigem Zusammenhange steht: „Man beginnt mit dem Genusse der sinnlich-wahrnehmbaren Güter, lernt dann in stets aufsteigender Reihenfolge die geistigen (beni razionali) ersehnen und schätzen, denen gegenüber man den sinnlichen einen untergeordneten Wert beizumessen beginnt" (S. 181). Dem Autor zufolge ist nun die physische und biologische Grundlage der besten socialen Organisation darin gelegen, dass niemandem das fehle, was er braucht, um als Mensch zu leben (S. 181). Dass dieser Norm heute noch nicht entsprochen wird, ist darauf zurückzuführen, dass die Menschen das Princip der Wirtschaftlichkeit ihre Handlungen beherrschen lassen. Daher stammt das menschliche Elend; wenn man dieses austilgt, stellt man den Menschen innerlich wieder her und reorganisiert man die Gesellschaft (S. 197).

Die Associationen der Menschen, wie sie sich in der Geschichte allmählich immer mehr entwickeln, wie sie sich in vielen Fällen siegreich erwiesen haben, bereiten jene ideale Association vor, von der die Heilung der gesellschaftlichen Uebel erhofft werden darf, u. zw. umsomehr, je mehr die Freundschaft ihr Vorbild wird; sie muss ein natürliches und freies Product der Entwicklung sein (S. 217), sie wird den drohenden Conflict zwischen den Kräften der Individuen und denen des Staates vermeidlich machen (S. 231).

Der Autor findet in der derzeit so mächtig entwickelten Tendenz zur Associierung Keime zu einer Reihe von Uebeln, er glaubt aber, dass sich die letzteren nicht nothwendig wirklich einstellen müssen, dass es vielmehr Mittel gebe, ihnen vorzubeugen; eines derselben ist ihm die Erhöhung des Bildungsgrades der Arbeiter (S. 236). Damit gelangt Marino zu den Trade-Unions, deren Geschichte und Bedeutung er eingehend erörtert (S. 253). Auch sie sind noch lange nicht am Ende der Entwicklung angelangt und es ist Sache der Gesellschaft, ihnen bei ihrer Umgestaltung behilflich zu sein. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften scheinen bestimmt, eine heilsame Umformung der Gesellschaft überhaupt einzuleiten, wie sie ja auch auf die Trade-Unions neubildend einwirken (S. 274). Die ganze Culturgeschichte ist dem Autor ein Kampf zwischen der Collectivität und dem Individuum (S. 281). Die Idealform der Gesellschaft ist jene Association, in der niemand befiehlt und niemand gehorcht, in der aber alle befehlen und alle gehorchen (S. 327).

Diese, wie uns scheint, wichtigsten Sätze des vorliegenden Buches zeigen uns den Autor in seiner Stellung zum Individualismus und zum Socialismus und weisen uns gewissermaassen — freilich nur vereinzelte — Meilensteine auf dem Wege, der begangen werden muss und von Marino begangen wird, um zur Erklärung der modernen Genossenschaft und ihrer Bedeutung aus dem menschlichen Seelenleben zu gelangen. Es scheint uns, dass der Autor manches beweist, mancher nahe liegende Beweis ist aber nicht einmal versucht worden, ja wir bedauern, eine Reihe fruchtbarer Gedanken, die der Autor fleissig aus der vorhandenen Literatur gesammelt und zum Theile selbst zuerst gefasst hat, unausgenützt und fallen gelassen zu sehen. Wohl fügt sich der ganze Gedankengang des Autors zu einem einheitlichen Baue zusammen, es ist aber hier und dort die letzte Hand nicht mehr angelegt worden. Immerhin enthält das Werk des Philosophen manchen wertvollen Fingerzeig für den Oekonomen und muss schon der allgemeinen Tendenz wegen, die wir im Eingange dieser Zeilen hervorgehoben haben, gerne begrüsst werden. Schullern.

Dr. Emil v. Fürth. Die Einkommensteuer in Oesterreich und ihre Reform. (I. Band, 2. Heft der von A. v. Miaskowski herausgegebenen Staats- und socialwissenschaftlichen Beiträge.) Leipzig, Duncker und Humblodt, 1892. 270 S S.

Einer als selbständiges Buch in die Welt tretenden Seminararbeit gegenüber ist man hinsichtlich des anzulegenden Maasstabes der Beurtheilung einigermaassen in Verlegenheit. Sie als Schülerleistung zu behandeln und zu taxieren, ist eigentlich nur Sache des Lehrers, während an einem mit der Prätension der Wissenschaftlichkeit in die Oeffentlichkeit tretenden Buch strenge wissenschaftliche Kritik geübt werden sollte, was aber vielleicht wieder einem begabten Anfänger gegenüber zu hart wäre. Im vorliegenden Falle sind wir zum Glück in der Lage, zwischen der Arbeit und ihrer Herausgabe unterscheiden zu können. In einer dem Bande beigegebenen Empfehlung der Verlagsbuchhandlung, unter deren Firma hier offenbar der Herausgeber Professor v. Miaskowski spricht, ist es ausdrücklich gesagt, dass die Sammlung ihre Entstehung wenigstens grossentheils dem Wunsche des Lehrers (Miaskowski) verdankt, „die Arbeiten seiner Schüler zu einem Ganzen vereinigt zu sehen, um sich selbst und Anderen einen Ueberblick über die Resultate seiner Thätigkeit zu ermöglichen". Der Herausgeber „glaubt auch der Gesammtheit dadurch einen Dienst zu erweisen, dass er Arbeiten, die sich sonst vielleicht an mehr oder minder schwer auffindbarer Stelle verlieren würden, leichter zugänglich macht". Damit hat der Herausgeber doch wohl die Haftung für die Publicierung der vorliegenden Arbeit übernommen und es dürfte gestattet sein, einerseits die letztere als Schülerarbeit zu würdigen, indem wir uns auf den Standpunkt des Lehrers stellen, anderseits uns aber mit dem Herausgeber über die Thatsache der Publicierung auseinanderzusetzen.

Wir wenden uns also zunächst an den Autor, der, nach manchen Momenten zu schliessen, ein junger Praktiker sein dürfte, und wollen ihm zunächst das Zeugnis nicht versagen, dass er in seiner Abhandlung eine tüchtige Begabung, grossen Fleiss und strenge Gewissenhaftigkeit an den Tag legt.

Das Pensum bestand darin, die österreichische „Einkommensteuer" (offenbar in formeller Anlehnung an eine mir besonders gut bekannte Abhandlung) allseitig zu beleuchten. Darnach zerfällt das Buch in einen historischen Theil, eine Darstellung der gegenwärtigen österreichischen sogenannten Einkommensteuer, eine kritische Beurtheilung derselben, eine Schilderung der Reformbestrebungen und endlich in einen „die Personal-Einkommensteuer" überschriebenen Abschnitt.

Im geschichtlichen Theile trägt Fürth einige Daten über die ältere österreichische Personalbesteuerung zusammen, wie er sie in der im Ganzen recht dürftigen Literatur über österreichische Finanzgeschichte vorfand. Dass nicht auf die Quellen zurückgegangen und auch lange nicht die ganze Literatur benützt wurde, ist gewiss ein Fehler, aber verzeihlich in den Augen desjenigen, der als Nicht-Historiker einmal den Versuch gemacht hat, das auf die Entwicklung einer bestimmten Institution bezügliche Material zu sammeln. Da aber hier ein Entwicklungsgang gar nicht vorliegt, also auch nicht nachgewiesen werden konnte, wäre dieser „geschichtliche" Theil besser ganz weggeblieben. Mit der in Frage stehenden Steuer, die keine Geschichte hat, besteht ja doch kein innerer Zusammenhang.

Mit grosser Sorgfalt und Sachkenntnis, insbesondere auch mit erschöpfender Berücksichtigung der Judicatur, ist die positive Gesetzgebung systematisch dargestellt. Dieser Abschnitt ist unstreitig der beste im ganzen Buche und könnte als mustergiltig bezeichnet werden. Nur habe ich zu bemängeln, dass Fürth die Behandlung, welche die Sparcassen, Vorschusscassen etc. nach dem Einkommensteuergesetz erfahren, gänzlich missverstanden hat (SS. 42 und 43) und dass er (SS. 43 und 75) aus einem später erflossenen Ministerialerlasse die Ansicht ableitet, es sei im Patente die Berücksichtigung der Passivzinsen principiell nicht ausgeschlossen gewesen.

Eine scharfe Kritik des österreichischen Einkommensteuer-Patentes fällt nicht schwer. Dieses in der Hast ausgearbeitete und nur für den Moment berechnete Gesetz, dessen sofortige Beseitigung nur deshalb unterblieben ist, weil man das bessere bisher nicht zustande gebracht hat, wurde seit jeher als sehr fehlerhaft erkannt. Auch der dritte Abschnitt des Fürth'schen Buches enthält deshalb sehr treffende Ausführungen; leider wird aber, der herrschenden Strömung entsprechend, auch da das Wesen der

Ertragsbesteuerung verkannt und werden manche Institutionen verurtheilt, welche streng folgerichtig aus dieser Besteuerungsmethode entspringen. Hier können wir dem Verfasser auch den Vorwurf nicht ersparen, dass er mit nicht genügend geklärten Kenntnissen über die volkswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Vorgänge an die Lösung seiner Aufgabe geschritten ist, wie u. a. die Bemerkung auf S. 65 über die Wirkung der Steuer auf die Inhaber von Actien einer besteuerten Gesellschaft erweist. Auf derselben Seite findet sich auch die sonderbare Bemerkung, dass eine Besteuerung der Coupons von Staatseffecten nicht unzweckmässig sei, wenn der allgemeine Zinsfuss gegenüber der vom Staate gebotenen Verzinsung gesunken ist! Allerdings entspreche der Weg der Conversion den Grundsätzen der Gerechtigkeit mehr!

Der vierte Abschnitt ist auch recht fleissig gearbeitet; er behandelt die bisherigen gescheiterten Versuche zur Reform der directen Steuern auf Grund der Bücher Beer's und Lesigang's sowie der Gesetzentwürfe und Motivenberichte, kennt aber — und das ist ein Hauptvorwurf, der dem Buche gemacht werden muss — die Regierungsvorlagen von 1892 noch nicht, die zur Zeit des Erscheinens des Buches dem Reichsrathe schon vorlagen und über welche schon durch einige Jahre verhandelt worden war. Am Schlusse des Abschnittes wird nur erwähnt, dass der Finanzminister die Einbringung neuer Vorlagen in Aussicht gestellt habe.

Der letzte Abschnitt würde wieder alles Lob verdienen, wenn er in einem anderen Zusammenhange gebracht worden wäre. In der Hauptsache besteht er in einer Erörterung der einzelnen, bei der Personal-Einkommensteuer in Frage kommenden Punkte unter eingehender Berücksichtigung der Lösungen, welche dieselben in den positiven deutschen und schweizerischen Gesetzgebungen und in den jüngeren österreichischen Entwürfen gefunden haben. Diese Darstellung ist sehr sorgfältig und gediegen gearbeitet und infolge der vergleichenden Zusammenstellung auch recht belehrend. Sie wäre es noch mehr, wenn auch die nichtdeutsche analoge Gesetzgebung herangezogen worden wäre.

Wir verabschieden uns nun vom Verfasser mit der erneuten Versicherung, dass er für einen Anfänger eine ganz tüchtige Arbeit geleistet und ein nicht unbedeutendes Können erwiesen habe und wenden uns nun dem Herausgeber zu.

Wir würden an ihn die Frage richten, wozu denn die Publication dieser Abhandlung erfolgte, wenn nicht die Antwort schon in dem oben erwähnten Prospecte enthalten wäre und wir daher wissen, dass er sich „einen Ueberblick über die Resultate seiner Lehrthätigkeit“ verschaffen wollte. Dass er dadurch „der Gesammtheit einen Dienst erwiesen habe“ können wir nicht annehmen, denn die Fachleute können unmöglich eine Freude an der Lectüre eines Buches empfinden, in dem sie gar nichts Neues weder die Mittheilung einer bisher unbekannten Thatsache, noch irgend eine neue Idee oder auch nur eine neue Behandlung des Stoffes (vom letzten Abschnitt vielleicht abgesehen) finden; Nicht-Fachleute nehmen aber ein Buch wie das vorliegende, überhaupt selten zur Hand und wenn sie es thun, wollen sie darin eine kurze und klare Belehrung über bestimmte Dinge finden, nicht aber sich durch historische Notizen, Rechtsvergleichung und dergleichen durcharbeiten. Dem Autor wird aber durch die Veröffentlichung einer Schrift, die als Seminararbeit ganz tüchtig, aber zur Publication unreif ist, gewiss kein Dienst erwiesen. Und nun, dem Lehrer gegenüber, müssen wir wohl die strengere Kritik walten lassen und ausser den bereits vorgebrachten, noch die folgenden Einwendungen als besonders gewichtig vorbringen:

Der Gegenstand ist für ein irgend grösseres Publicum uninteressant, weil sich um die schon seit geraumer Zeit in der Abschaffung begriffene österreichische Einkommensteuer von 1849 heute ausserhalb der praktischen Anwendung wohl kaum mehr jemand kümmert. Für eine rein historische Behandlung in solcher Ausdehnung ist aber der Gegenstand doch zu wenig wichtig.

Die Behandlung des Gegenstandes ist vergriffen, weil der innere Zusammenhang fehlt Die Abhandlung geht von der bestehenden Einkommensteuer aus, die ja, wie allgemein bekannt und vom Verfasser selbst hervorgehoben ist, in einem Aggregat von Ertragsteuern besteht, durch welche das System der österreichischen directen Steuern seine

Ergänzung fand, sie wendet aber im kritischen Theile auf diese Objectsteuern jene Grundsätze an, die für die Personal-Einkommensteuer angenommen sind und spricht schliesslich nur mehr von der Personal-Einkommensteuer, die ja in Oesterreich gar nicht zu reformieren, sondern neu einzuführen ist. Was in den österreichischen Steuerentwürfen wirklich reformatorischer Natur ist, nämlich die dem Ertragsteuersystem angehörende Erwerbsteuer, Besoldungsteuer und Rentensteuer, bleibt merkwürdigerweise ausser Betracht.

Der Abschluss der Arbeit erfolgte zu einer Zeit, wo, wie dem Verfasser bekannt war, die Einbringung neuer Reformvorlagen seitens der Regierung unmittelbar bevorstand; es liegt auf der Hand, dass man in solchem Falle mit dem Abschluss und gar mit der Veröffentlichung innehält, bis man das neueste Entwicklungsstadium mit in den Kreis des Betrachtung ziehen und damit der Arbeit actuelle Bedeutung verschaffen kann. Autor und Herausgeber scheinen aber nicht die nöthige Geduld hiefür gehabt zu haben.

Ist es nun auch verzeihlich, wenn diese Fundamentalfehler dem Neuling auf dem Gebiete literarischen Schaffens entgehen konnten, so musste sie doch der Lehrer sofort wahrnehmen; er konnte die Leistung seines Schülers somit als eine treffliche Seminararbeit taxieren, durfte aber niemals ihre Veröffentlichung provocieren. Wir fragen den Herrn Herausgeber, wohin wir kämen, wenn jeder akademische Lehrer von dem gleichen Drange wie er beseelt, eine Sammlung der unter seiner Leitung entstandenen Seminararbeiten ohne die strengste kritische Sichtung auf den Markt werfen würde! Ist denn die jetzige literarische Hochfluth auf dem Gebiete der Socialwissenschaften noch nicht mächtig genug, muss sie selbst durch Gelehrte von dem Range eines Miaskowski noch durch Edierung wenig belangreicher Bücher gesteigert werden? Dem Wunsche, dass dies in Hinkunft nicht mehr vorkommen möge, entspringt die verhältnismässig breite Behandlung dieses Referats.

Vom Verfasser aber erwarten wir nach einiger Klärung und Vertiefung seiner literarischen Potenzen inhaltreicheren Arbeiten zu begegnen, als es die vorliegende ist.

Innsbruck. Myrbach.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F.

V. Bd. 6. Heft: *K. v. Rohrscheidt*: Unter dem Zunftzwange in Preussen während des XVIII. Jahrh. — Nationalökon. Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

VI. Bd. 1. Heft: *J. Conrad*: Die Verwertung des Rentenprincips zur Sicherung unserer Grundbesitzverhältnisse. — *W. Lexis*: Der gegenwärtige Stand der Silber- und Währungsfrage. — *J. Conrad*. Agrarstatistische Untersuchungen, die Domänenvorwerke in der Provinz Preussen. — Nationalökonomie, Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

VI. Bd. 2. Heft: *W. Varges*: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. — *J. Körösi*: Ueber die Berechnung eines internat. Sterblichkeitsmaasses. — *K. v. Rohrscheidt*: Unter dem Zunftzwange in Preussen während des XVIII. Jahrh. — Nationalökonomie, Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

VI. Bd. 3. Heft: *H. Westergaard*: Neue und alte Messungsvorschläge in der Statistik. — *C. Heiligenstadt*: Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselcoursen. — Nationalökonomie, Gesetzgebung, Miscellen, Literatur, Recensionen.

Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, Politik und Culturgeschichte, hgg. v. *C. Braun*. XXX. Jgg. III. Bd.

1. Heft: *J. G. Weiss*: Die socialen Reformpläne der Heilsarmee. — *G. Lewinstein*: Invaliditäts- und Alterversicherungsgesetz in der Praxis. — *G. Winter*: Nachklänge vom Münchener Historikertag. — Volkswirtsch. Correspondenz aus London und Wien, Bücherschau.

2. Heft: *K. Walcker*: Kraftprobe des Freihandelssystems in den letzten Jahrzehnten. — *F. C. Philippson*: Stimmungsbilder aus der Zeit des Krimkrieges. — *Ch. Meyer*: Dorf- und Bauernhof in Deutschland in alter und neuer Zeit. — Volkswirtsch. Correspondenz aus Paris, Bücherschau.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, hgg. v. *H. Braun*. VI. Bd.

2. Heft: *W. Sombart*: Studien zur Entwicklung des ital. Proletariates. — *E. v. Philippovich*: Die Vereinigten Staaten und die europ. Auswanderung. — *K. v. Mangoldt*: Die gewerbl. Fortbildungsbestrebungen der Dresdner Arbeiterschaft. — *E. Vandervelde*: Die socialist. Genossenschaft in Belgien. — Gesetzgebung, Literatur.

Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Walecka*, Jgg. IV. bis Nr. 18.

Journal des Économistes. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari*. Librairie Guillaumin et Cie. rue Richelieu, 14. Paris. 51e année.

Sommaire du numéro de juin 1893: Le droit au travail. — Monopoles fiscaux. — Le bilan de la Banque d'Angleterre. — Mouvement scientifique et industriel. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques. — Le cinquième congrès des banques populaires. — Quinze pour cent de fécule. — Un journal du travail. — Bulletin. — Société d'économie politique (séance du 5 juin 1893). Discussion: De l'antisémitisme et du rôle des Juifs dans les Sociétés modernes. — Comptes rendus. — Notices bibliographiques. — Chronique économique.

Sommaire du numéro de juillet 1893: La liberté économique. — Le métal argent. A propos d'un nouveau livre. — Revue des principales publications économiques de l'étranger. — La réforme foncière en Algérie — Inde et Russie. — Le coton aux États-Unis depuis un siècle. — La crise et le protectionnisme en Australie. — Vieux neuf. — La gargouille et la fierté de saint Romain. — Bulletin. — Société d'économie politique (séance du 5 juillet 1893). Discussion: Des conditions auxquelles les Bourses de travail peuvent être utiles. — Comptes rendus. — Notices bibliographiques — Chronique économique.

Sommaire du numéro d'août 1893: La liberté économique (suite et fin). — La colonisation chinoise aux États-Unis. — Les officiers ministériels. — Le mouvement agricole. — Revue critique des publications économiques en langue française. — En Roumanie. — Robinson Crusoé et l'intâme capital. — Bulletin. — Société d'économie politique (séance du 5 août 1893). Discussion: Des réformes à opérer dans l'enseignement secondaire au point de vue économique. — Comptes rendus. — Chronique économique.

Sommaire du numéro de septembre 1893: Le Congrès socialiste de Zurich. — Les élections à la Chambre des députés et l'économie politique. — Travaux parlementaires de la Chambre des députés (1892—1893). — Combien nous reste-t il d'écus de cinq francs? — Mouvement scientifique et industriel. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques. — Lettre d'Italie. — Le meeting annuel du Cobden-Club. — L'antisémitisme et l'abatage israélite en Suisse. — Bulletin. — Société d'économie politique (séance du 5 septembre 1893). Discussion: Les lois économiques et morales autorisent-elles un pays à aliéner ses colonies à prix d'argent? — Comptes rendus. — Notices bibliographiques. — Chronique économique.

Revue d'Économie politique, hgg. v. *Prof. Cauwès, Prof. Gide, Dr. Schwiedland* u. *Prof. Villey*, VII. Jahrgang 1893, Paris, bei *L. Forcel.*

Juniheft: *Dr. M. Ansiaux:* Histoire économique de la prospérité et de la décadence de l'Espagne au XVIe et XVIIe siècles (I. Theil). — *Prof. L. Duguit:* La Séparation des Pouvoirs et l'Assemblée nationale de 1789 (XI—XVI; Schluss). — *Prof. Villey:* Chronique législative. — Bücheranzeigen.

Juli-Augustheft: *Dr. F. Regnault et M. Waton:* Les nouvelles compagnies ouvrières: I. Mine de Rive-de-Gier. II. Mine de Monthieux. — *Prof. A. Issajev:* Des principales causes des crises économiques (I. Theil). — *Prof. K. Gide:* Chronique économique. — *Prof. Villey:* Chronique législative. — Bücheranzeigen über *Chaptal, Sanz y Escartin, Levasseur, Vinogradov, Brants, Bonar, Howel, Ferraris, Hjelt* u. A.

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondées par *F. F. Le Play*, XIII. année.

No. 61: Compte rendu de la réunion annuelle.

No. 62 et 63: *Meaux:* De la séparation de l'église et de l'état aux États-Unis et en France. — *G. Blondel:* Les récents progrès du socialisme en Allemagne. — *J. Lacointa:* J. Évelart. — *L. Batcave:* A propos des deux livres sur les Basses-Pyrénnées. — *A. Babeau:* M. Tamizey de Larroque et les livres de Raison. — *E. Dubois & E. Perreau:* L'enseignement économique en Allemagne, Programme de l'enquête sur la condition des ouvriers agricoles, Mélanges et Notices, unions de la paix sociale, chronique du mouvement social, le mouvement social à l'étranger, bibliographie.

No. 64 et 65: *H. Valleroux:* Les grèves d'Amiens. — *E. Simon:* Imitation anglaise de la famille Chinoise. — *A. Fontaine:* Les salaires et la durée du travail dans la grande et la moyenne industrie du département de la Seine. — *L. Durand:* Un devoir social; les caisses Raiffeisen et le crédit agricole. — *E. Dubois:* Politique sociale en Autriche. — Chronique du mouvement social. — Unions de la paix sociale. — Bibliographie.

No. 66. *J. Gardair:* La philosophie morale et la réforme sociale. — *C. Juglar:* L'Allemagne au moyen age. — Société belge d'économie sociale. — *E. Dubois:* Statistique de la propriété foncière enregistrée en Galicie. — *F. Ollé-Laprune:* Un discours de distribution de prix. — Chronique du mouvement social. — Bibliographie.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth*, Vol. III., No. 11. Sept. 1893.

G. J. Goschen: Report of annual meeting. — *W. E. Bear:* The agricult. problem I. — *C. Edwards:* Labour federation II. — *C. S. Loch:* Some controverted points in the administration of poor relief — *A. M. Ogilvie:* The rise of the english post office. — *C. A. Foley:* Fashion. — *D. Horton:* The susp. rupee and the policy of contraction. — Reviews, notes and memoranda, current topics.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *James, Falkner, Robinson*, Vol. IV, No. 1, July 1893.

M. Block: Progress of economic ideas in France. — *J. Mavor:* Relation of economic study to publ. and priv. charity. — *W. Lotz:* Monetary situation in Germany. — *R. T. Colburn:* Taxation of large estates. — *A. B. Woodford:* Use of silver as money in the United States — Minutes of the proceedings, pers. notes, book department.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. VII., No. 4, July 1893.

S. Newcomb: The problem of economic education. — *C. D. Wright:* The amalg. association of iron and steel workers. — *J. Lee:* Ethics of the single tax. — *F. B. Hawley:* The risk theory of profit. — Notes and memoranda.

Political Science Quarterly, *Columbia College*, Vol. VIII. No. 3 Sept. 1893.

Ch. B. Spahr: Giffens Case against Bimetallism. — *M. West:* Theory of the inheritance tax. — *A. Winter:* The modern Spirit in Penology. — *J. B. Moore:* The Cate Chil an controversy. — *H. L. Osgood:* The Prussian Archives. — *W. Cunningham:* Ashley's english economic History. — Reviews.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XI. series.

VII—VIII: *A. F. Bentley:* The condition of the western farmer, as illustr. by the econ. history of a Nebraska Township.

The Yale Review, Vol. II. No. 2. Aug. 1893.

Comment. — *G. P. Fisher:* Memoir and letters of Ch. Sumner. — *S. E. Baldwin:* The hist. policy of the United States as to annexation. — *H. Taylor:* E. A. Freeman. — *E. A. Ross:* The tendencies of natural values. — *J. Stanley-Brown:* The Bering Sea Controversy from an economic standpoint. — Book Reviews.

Studies in History, Economics and public law, *Columbia College.*

Vol. III. No. 1: *C. F. Bishop:* History of elections in the American Colonies.

Vol. IV. No. 1: *W. Z. Ripley:* The financial History of Virginia, 1609—1776.

Vol. IV. No. 2: *M. West:* The inheritance tax.

Quarterly Publications of the American statistical Association, *N. S.*, Vol. III. No. 21, 22, March, June 1893.

Ch. H. Cooley: Observations on the measure of change. — *V. Rosewater:* Cost statistics of publ. electric lighting. — *R. Mayo-Smith:* Immigration and the foreign born population. — *L. Gulick:* The value of percentile grades. — Reviews and notices.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco, Mazzola, Pantaleoni, Zorli* 1893.

Luglio: X: La situazione del mercato monetario. — *A. de Foville:* La ricchezza in Francia ed in altri paesi. — *H. v. Schullern:* La legislazione economico-sociale Austriaca negli ultimi anni, I. — *E. Masè-Dari:* L. A. Muratori come economista — Nota, previdenza, bibliografia, cronaca.

Agosto: X: La situazione del mercato monetario. — *G. Alessio:* Il sistema bancario nordamericano. — *E. Masè-Dari:* L. A. Muratori come economista. — Rivista del credito popolare, bibliografia, cronaca.

Settembre: X: La situazione del mercato monetario. — *A. de Viti de Marco:* Gli spezzati d'argento. — *F. Flora:* La dottrina dello stato e la filosofia pol. contemp. I. — *H. v. Schullern:* La legislazione econ. soc. Austriaca negli ult. anni II. — Nota, corrispondenza, previdenza, cronaca.

L'Economista, direz.: *De Johannis* XX. Vol. XXIV. No. 1012.

„Das Wissen der Gegenwart."

Bd. 1: *Gindely, Anton:* **Geschichte des 30jährigen Krieges in 3 Abtheilungen.** I. Abthlg. 280 Seiten. Mit 3 Doppelvollbildern, 1 Vollbild und 4 Porträts in Holzstich.

Bd. 2: *Klein, Hermann J.:* **Allgemeine Witterungskunde.** 266 Seiten. Mit 6 Karten, 2 Vollbildern und 31 Abbildungen in Holzstich.

Bd. 3: *Gindely, Anton:* **Geschichte des 30jährigen Krieges in 3 Abtheil.** II. Abthlg. 290 Seiten. Mit 10 Doppelvollbildern und 4 Porträts in Holzstich.

Bd. 4: *Taschenberg, Prof. Dr. E.:* **Die Insekten nach ihrem Schaden und Nutzen.** 306 Seiten. Mit 70 Abbildungen in Holzstich.

Bd. 5: *Gindely, Anton:* **Geschichte des 30jährigen Krieges in 3 Abtheil.** III. Abthlg. 240 Seiten. Mit 9 Doppelvollbildern und 3 Porträts in Holzstich.

Bd. 6: *Jung, Dr. Karl Emil:* **Der Welttheil Australien.** I. Abthlg.: Der Australkontinent und seine Bewohner. 276 Seiten. Mit 28 Abbildungen und 2 Karten.

Bd. 7: *Taschenberg, Dr. Otto:* **Die Verwandlungen der Thiere.** 272 Seiten. Mit 88 Abbildungen.

Bd. 8: *Jung, Dr. Karl Emil:* **Der Welttheil Australien.** II. Abthlg.: I. Die Colonien des Australkontinents und Tasmanien. II. Melanesien (1. Theil). 308 Seiten. Mit 19 Vollb., 29 in den Text gedruckten Abbild. und 6 Karten.

Bd. 9: *Klaar, Alfred:* **Geschichte des modernen Dramas in Umrissen.** 320 Seiten. Mit 9 Porträts in Holzstich.

Bd. 10: *Becker, Dr. Ernst:* **Die Sonne und die Planeten.** 308 S. Mit 68 Abbild. in Holzstich.

Bd. 11: *Jung, Dr. Karl Emil:* **Der Welttheil Australien.** III. Abthlg.: I. Melanesien (2. Theil). II. Polynesien (1. Theil). 304 Seiten. Mit 58 Abbildungen.

Bd. 12: *Gerland, Dr. Ernst:* **Licht und Wärme.** 320 Seit. Mit 4 Portr. und 126 Fig. in Holzstich.

Bd. 13: *Jung, Dr. Karl Emil:* **Der Welttheil Australien.** IV. Abthlg.: I. Polynesien (2. Theil). II. Neuseeland. III. Mikronesien. 276 Seiten. Mit 18 Vollb. und 35 Textbild.

Bd. 14: *Hartmann, Prof. Dr. R.:* **Abyssinien** und die übrigen Länder der Ostküste Afrikas. 312 Seiten. Mit 18 Vollbildern und 63 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 15: *Jung, Prof. Dr. J.:* **Leben und Sitten der Römer in der Kaiserzeit.** I. Abthlg. 208 Seiten. Mit 9 Vollbildern und 70 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 16: *Peters, Prof. Dr. C. F. W.:* **Die Fixsterne.** 176 Seiten. Mit 69 Figuren in Holzstich.

Bd. 17: *Jung, Prof. Dr. J.:* **Leben und Sitten der Römer in der Kaiserzeit.** II. Abthlg. 208 Seiten. Mit 10 Vollbildern und 63 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 18: *Schultz, Prof. Dr. A.:* **Kunst und Kunstgeschichte.** I. Abthlg. 284 Seiten. Mit 38 Vollbildern und 120 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 19: *Willkomm, Dr. M.:* **Die pyrenäische Halbinsel.** I. Abthlg. 260 Seiten. Mit 26 Vollbildern und 41 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 20: *Lehmann, Paul:* **Erde und Mond.** 280 Seiten. Mit 65 Abbildungen.

Bd. 21: *Schultz, Prof. Dr. A.:* **Kunst und Kunstgeschichte.** II. Abthlg. 252 Seiten. Mit 44 Vollbildern und 42 Textbildern.

Bd. 22: *Ochsenius, C.:* **Chile, Land und Leute.** 268 Seiten. Mit 29 Voll-, 58 Textbildern und 2 Karten.

Bd. 23: *Meyer von Waldeck, Friedr.:* **Russland, Einrichtungen, Sitten und Gebräuche.** I. Abthlg. 282 Seiten. Mit 27 Vollbildern und 51 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 24: *Hartmann, Prof. Dr. R.:* **Die Nilländer.** 224 Seiten. Mit 16 Voll- und 65 Textbildern.

Bd. 25: *Wirth, Max:* **Das Geld.** 220 Seiten. Mit 52 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 26: *Hopp, Ernst Otto:* **Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika.** I. Abthlg. 232 Seiten. Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen und Karten.

Bd. 27: *Valentiner, Prof. Dr. W.:* **Die Kometen und Meteore.** 250 Seiten. Mit 62 Textillustrationen.

Bd. 28: *Wassmuth, Prof. Anton:* **Die Elektricität und ihre Anwendung.** 200 Seiten. Mit 119 Textill.

Bd. 29: *Falkenstein, Dr. J.:* **Afrikas Westküste.** I. Abthlg. 252 Seiten. Mit 17 Voll- und 64 Textbild.

Bd. 30: *Blümner und Schorn:* **Geschichte des Kunstgewerbes.** I. Abthlg. Das antike Kunstgewerbe. 276 Seiten. Mit 133 Textillustrationen.

Bd. 31: *Willkomm, Dr. M.:* **Die pyrenäische Halbinsel.** II. Abthlg. 252 Seiten. Mit 11 Voll- und 27 Textb.

Bd. 32: *Blümner und Schorn:* **Geschichte des Kunstgewerbes.** II. Abthlg. Die Erzeugnisse des griechisch-italischen Kunstgewerbes. 242 Seiten. Mit 143 Textillust.

Bd. 33: *Blümner und Schorn:* **Geschichte des Kunstgewerbes.** III. Abthlg. Die Textilkunst. 268 Seiten. Mit 132 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 34: *Fritsch, Dr. Gustav:* **Südafrika bis z. Zambesi.** I. 214 Seiten. Mit 50 Textb. und 1 K

Bd. 35: *Lippert, Jul.:* **Allgemeine Culturgeschichte** in einzelnen Hauptstücken. I. 252 Se
den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 36 und 37: *Sellin, A. W.:* **Das Kaiserreich Brasilien.** In 2 Abtheilungen. 484 Seiten. Mi
66 in den Text gedruckten Abbildungen und 5 Karten.

Bd. 38: *Hansen, Dr. Adolph:* **Die Ernährung der Pflanzen.** 272 Seiten. Mit 74 Abbild

Bd. 39: *Hopp, Ernst Otto:* **Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika.** I
den Text gedruckten Abbildungen.

Bd. 40: *Wurzbach, Dr. A. von:* **Geschichte d. holländ. Malerei.** 256 Seiten. Mit

Bd. 41: *Taschenberg, Dr. Otto:* **Bilder aus dem Thierleben.** 236 Seiten. Mi

Bd. 42: *Brosien, Dr. Hermann:* **Karl der Grosse.** 192 Seiten. Mit 23 in d

Bd. 43: *Willkomm, Dr. M.:* **Die pyrenäische Halbinsel.** III. Abtheilg. 2

Bd. 44 und 45: *Gruber, Prof. Dr. V.:* **Die äusseren mechanischen Werk**
lungen. 464 Seiten. Mit 315 in den Text gedruckten Abbild

Bd. 46: *Hopp, Ernst Otto:* **Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordar**
276 Seiten. Mit 40 in den Text gedruckten Abbildungen u

Stu…
Vol. I…
Vol. IV…
Vol. IV.
Quarterly…
June 1893.
Ch. H. Coole…
electric lighting. — R…
of percentile grades. —
Giornale degli E…
Luglio: X: La sit…
altri paesi. — *H. v. Schuller…*
Dari: L. A. Muratori come econ…
Agosto: X: La situazione…
— *E. Masè-Dari*: L. A. Muratori co…
Settembre: X: La situazion…
— *F. Flora*: La dottrina dello sta…
soc. Austriaca negli ult. anni II.
L'Economista, direz.: *De…*





